Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins.

Neue Folge. Band XI.

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission.

Neue Folge. Band XI.

[Der ganzen Reihe 50. Band.]

Karlsruhe.
J. Bielefeld's Verlag.
1896.

Inhalt.

Mitarbeiter dieses Bandes der Zeitschrift.

Baist, Dr. G., Universitätsprofessor.	Freiburg.
Bloch, Dr. Hermann, Mitarbeiter der Mon. Germ.	Strassburg.
Cartellieri, Dr. Alexander, Archivassessor.	Karlsruhe.
Eulenburg, Dr. Franz.	Berlin.
Fester, Dr. Richard, Universitätsprofessor.	Erlangen.
Hegel, Dr. Karl, Geh. Rat, Universitätsprofessor.	Erlangen.
Holländer, Dr. Alcuin, Professor.	Strassburg.
Isenbart, Dr. Hugo.	Karlsruhe.
Kaufmann, Dr. A., Professor.	Mülhausen.
Keussen, Dr. Hermann, Archivar.	Köln.
Mayerhofer, Dr. Johannes, Kreisarchivar.	Speier.
Obser, Dr. Karl, Archivrat.	Karlsruhe.
Overmann, Dr. Alfred, Hilfsarbeiter am Bez.-Archiv.	Strassburg.
Redlich, Dr. Oswald, Universitätsprofessor.	Wien.
Reinfried, Karl, Pfarrer.	Moos.
Schaefer, Dr. Karl, am german. Museum.	Nürnberg.
Schoell, Theodor, Professor am Lyceum.	Rennes (Ille et Vilaine).
Schröder, Dr. Richard, Geh. Hofrat, Professor.	Heidelberg.
Schulte, Dr. Aloys, Universitätsprofessor.	Breslau.
Varrentrapp, Dr. Konrad, Universitätsprofessor.	Strassburg.
Wackernagel, Dr. Rudolf, Staatsarchivar.	Basel.
von Weech, Dr. Friedrich, Geh. Rat, Archivdirektor.	Karlsruhe.
Werminghoff, Dr. Alb., Mitarbeiter d. Mon. Germ.	Berlin.
Wiegand, Dr. Wilhelm, Archivdirektor, Professor.	Strassburg.
Winckelmann, Dr. Otto, Stadtarchivar.	„
Witte, Dr. Heinrich, Professor.	Hagenau.
Zehnter, J. A., Landgerichtsdirektor.	Mannheim.

Redaktion.

Professor Dr. Schulte.

Redaktionsausschuss.

Archivrat Dr. Obser. Professor Dr. Schulte.
Hofrat Prof. Dr. von Simson. Archivdirektor Geh. Rat Dr. von Weech.
Archivdirektor Professor Dr. Wiegand.
† Geheimer Hofrat Professor Dr. Winkelmann.

Ein oberrheinisches Formelbuch

aus der Zeit

der ersten Habsburger.

Mitgeteilt

von

Oswald Redlich.

Am 8. Oktober 1849 hat Chr. Fr. Stälin in Anwesenheit Böhmers auf der Bibliothek zu Einsiedeln die Handschrift No. 329 durchgesehen und einzelnes daraus abgeschrieben und excerpirt. In der Wirtembergischen Geschichte 3, 51 verwertete Stälin die unten als No. 1 und 2 mitgeteilten Schreiben und bemerkte dabei, dass die Handschrift Briefformulare aus rudolfinischer Zeit enthalte. Nach der Abschrift Stälins ist sodann in Böhmers Acta imperii selecta 709 No. 1009 das Schreiben Herzog Hermanns von Teck über den Streit an der Schosshalde im Jahre 1289 und nach einer Abschrift Baumgartens ist ebendort S. 366 No. 481 das Schreiben König Rudolfs über seine Absicht die Krone niederzulegen gedruckt.

Diese Mitteilungen und Andeutungen bewogen mich, der Handschrift, die doch noch manches zu enthalten versprach, genauer nachzugehen. Dank dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Herrn Stiftsbibliothekars von Einsiedeln P. Gabriel Meyer konnte ich den Codex in Wien benutzen, nachdem bereits früher Herr Dr. Max Schedy denselben in Einsiedeln selbst auf meine Veranlassung hin untersucht und seinen Inhalt verzeichnet hatte. Es stellte sich heraus, dass die Briefsammlung ausser jenen in den Acta imperii veröffentlichten Stücken doch eine Reihe nicht uninteressanter und nicht unwichtiger Schreiben enthalte, welche zumeist dem letzten Jahrzehnt der Regierung Rudolfs von Habsburg angehören und

oberrheinisch-schwäbische Dinge betreffen. Ein guter Teil der Briefe ist der Veröffentlichung wert, für das übrige genügten Auszüge vollständig. Ich gebe nun zunächst Nachricht über die Handschrift und füge hinzu, was sich etwa über die Entstehungsverhältnisse der Briefsammlung sagen lässt.

Cod. 329 der Einsiedler Stiftsbibliothek ist ein kleiner Sammelband von 48 Blättern Papier (96 Seiten, durchschnittlich 14 : 20 cm), aus sechs in Papier und Grösse verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzt, welche mit Ausnahme eines einzigen durch die gemeinsame Beziehung zur Ars dictandi verbunden sind. Der erste Teil, Seite 1—20, enthält unsere Briefsammlung und ist in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ziemlich flüchtig und schlecht zusammengeschrieben worden[1]). Darauf folgt in einer zweiten Lage, S. 21—32, von einer Hand aus den ersten Dezennien des 15. Jahrhunderts geschrieben eine Ars dictandi, die sich am Schlusse als „Colecta Tybini" bezeichnet und die Datierung 1412 feria tercia ante festum Gregorii (März 8) hinzugefügt hat[2]). Der nächste Teil S. 33—48 ist von einer Hand der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschrieben und enthält einen Ordo de observatione terminorum sacri palatii causarum, der folgende S. 49—52 aus derselben Zeit „Proverbia Senice" in alphabetischer Ordnung der Anfänge von A—I. Blatt 53/54 ist leer, eine Bemerkung „appellacio domini electi", die sich auf das folgende bezieht, wurde wieder verwischt. Auf S. 55—75

[1]) Auf die letzte ursprünglich leer gebliebene Seite 20 schrieb eine Hand saec. 15 eine Formel für Vidimierung einer Beglaubigung einer Kopie durch einen Notar und eine Hand saec. 18 oder 19: Collecta Tybini sive ars epistolandi 1412, was sich auf den folgenden Teil bezieht. — [2]) Von diesem Tybinus, über den meines Wissens sonst nichts bekannt ist, sind auch anderweitig derartige Arbeiten vorhanden. So enthält Cod. 3474 der Wiener Hofbibliothek „Correctoria Tybini", Cod. 5194 und 5218 eine „Summa Dybini", welche in der erstgenannten Handschrift mit den Worten schliesst: Explicit summa Dybini sub anno domini 1375. Diese für historische Zwecke nur sehr geringwertigen Sammlungen von meistenteils erfundenen Briefen weisen nach den vorkommenden Namen auf die böhmischen Länder als Ort der Entstehung. Inwieweit die Jahre 1375 und 1412 (in unserem Codex) mit der Entstehungszeit zusammenhängen, muss dahingestellt bleiben. Die Namen weisen übrigens auch auf das Ende des 14. Jahrhunderts. Diese Wiener Codices hat Herr Josef Susta untersucht. Auch im Münchener Cod. 22 373 (aus Windberg) treffen wir Dicta Tybini und anschliessend daran Prager Dictamina.

steht das Appellationsinstrument des Domkapitels und der Stadt Cur an den päpstlichen Stuhl gegen eine zu Feldkirch angeschlagene päpstliche Littera betreffs Restitution des Bischofs Heinrich von Konstanz an das Bistum Cur, 1453 Mai 11 Cur. Den Schluss der Handschrift bildet endlich von S. 77—96 eine Rhetorica, Lehre vom Briefstil, von einer Hand aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschrieben.

Wann diese verschiedenen Bestandteile zu dem einen Codex zusammengebunden wurden, lässt sich nicht bestimmen; es lässt sich höchstens sagen, dass sie frühestens seit Ende des 15. Jahrhunderts vereinigt sein können. Eine ältere Paginierung, die im ersten und letzten Teil erscheint und Zahlen zwischen 734 und 750 aufweist, lässt auf eine frühere unmittelbare Zusammengehörigkeit dieser beiden Teile und auch darauf schliessen, dass sie nur als Bruchstücke einer umfangreichen Handschrift anzusehen sind. Auf dem Einband des Codex steht nun zwar, die Handschrift sei die Fortsetzung von Cod. 198, allein diese Bemerkung trifft wenigstens auf den heutigen Einsiedler Codex 198 ganz und gar nicht zu.

Unsere Briefsammlung umfasst auf den ersten 20 Seiten des Codex 72 Stücke. Eine gewisse Ordnung innerhalb dieses Ganzen lässt sich nicht verkennen. Die ersten 21 Schreiben der Sammlung stehen mit Ausnahme eines einzigen (Cod. No. 16 = unser No. 29) in Beziehung zu König Rudolf und gehören, soweit sie sich genauer bestimmen lassen, der zweiten Hälfte seiner Regierungszeit an[1]). Wir treffen da Briefe König Rudolfs an die Stadt Konstanz und Schreiben der Stadt an den König; ferner Schreiben der Bischöfe von Strassburg, Speier und Basel und der Stadt Offenburg an Rudolf und andrerseits Briefe des Königs an den Erzbischof von Köln, an den Grafen Albrecht von Hohenberg, an Hartmann von Baldeck, an verschiedene Ungenannte. Das sind doch so viele verschiedenartige Aussteller und Empfänger, dass ein Sammler schwerlich aus ihren Archiven hätte sein Material zusammensuchen können. Vielmehr ist für diese mit König Rudolf zusammenhängende Gruppe von Briefen wohl eher die königliche Kanzlei als ursprüngliche Fundstelle anzunehmen.

[1]) Ausserhalb dieser Gruppe stehen die ebenfalls mit K. Rudolf zusammenhängenden Schreiben Cod. 71, 72 (unsere No. 21 u. 17).

Ein Kanzleibeamter der spätern Regierungszeit Rudolfs mag aus dem ihm zugänglichen originalen Einlauf und den Concepten der eigenen Kanzlei eine Formularsammlung angelegt haben, die freilich, auch wenn wir im Einsiedler Codex nur mehr Bruchstücke erhalten haben sollten, kaum so umfassend gewesen sein wird, wie die anderen grossen Formularwerke aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg. Wir besitzen übrigens gerade auch aus dieser späteren Zeit Rudolfs eine zweite kleinere, mit der unsern recht analoge Sammlung, welche vom königlichen Notar Konrad von Diessenhofen herrührt und uns als Anhang zu einer Handschrift des Petrus de Vinea erhalten ist[1]); eine Reihe von Schreiben Konrads selber lässt über die Entstehung dieser Sammlung keinen Zweifel. Solche bestimmte Haltpunkte bietet der Einsiedler Codex nicht. Wir können vermuten, dass der Sammler für oberrheinische, namentlich Konstanzer Dinge ein besonderes, vielleicht heimatliches Interesse besessen hat und verdanken eben diesem Umstand eine Reihe von Stücken eigener Art, wie sie uns in den andern Sammlungen nicht überliefert sind.

Eine zweite Gruppe von Schreiben umfasst im Codex No. 22—49. Die Vorkommnisse der geistlichen Verwaltung, das Verfahren vor geistlichen Gerichten haben zu diesen Briefen den Stoff gegeben (nur Cod. No. 27 ist der Geleitsbrief eines Grafen). Den Zwecken einer Summa dictaminis entsprechend treffen wir in diesem Teile Zusammenstellungen von Titeln und Grussformeln (Cod. No. 28—30), ferner auch Anläufe zu einer Theorie, Definitionen von epistola formata, privilegium, testamentum, cirographum, commissio, ordinarius iudex, delegatus und subdelegatus.

Mit No. 50—59 folgen Studentenbriefe bekannten Inhalts, ebenfalls durch Adressformeln (No. 53a) und durch Regeln für dictamen prosaycum (No. 52) unterbrochen.

Die letzte Gruppe (No. 60—72) betrifft fast ausschliesslich städtische Kreise, bürgerliche Verhältnisse. Ihre zeitlich bestimmbaren Stücke gehören den letzten Decennien des 13., spätestens den ersten zwei Decennien des 14. Jahrhunderts an. Und wenn wir hier noch einmal die erste Gruppe ins Auge

[1]) Im Cod. 25 der Stadtbibliothek Luzern, vgl. Th. v. Liebenau im Anzeiger f. Schweiz. Geschichte 1886, S. 110 ff.

fassen, so finden wir, dass auch sie ganz überwiegend Städte und Bürger und ihre Beziehungen zum König berührt. Hierin dürfen wir denn geradezu eine Eigentümlichkeit unserer ganzen Sammlung erblicken. Während die anderen Formelwerke vor allem die Beziehungen des Königs zu den Päpsten, zu den Fürsten des Reiches und anderer Länder, zu geistlichen und weltlichen Grossen, die Verhältnisse der herrschenden Klassen von Adel und Geistlichkeit zu- und untereinander berücksichtigen, so haben wir hier zwar auch einen geistlichen Teil, im übrigen aber ganz überwiegend Schreiben, welche auf Städte und ihre Bürger, auf die Stellung von Städten zu König und Reich, auf Sicherheit und Rechtsschutz von Bürgern, auf Handel und Wandel in Städten Bezug haben. Vielleicht würde dies nicht so stark hervortreten, wäre uns die ganze Briefsammlung vollständig erhalten. Aber auch dann würden wir sicherlich sagen können, dass dieser sozusagen bürgerliche Bestandteil doch eben gerade dieser Sammlung eigen ist und in keiner andern in solch entschieden beabsichtigter Vereinigung wiederkehrt.

Auch der örtliche Umkreis, den die Briefe berühren, verleiht ihnen ihr eigenes Gepräge. Ihrem ganzen Inhalt nach muss die Sammlung in Südwestdeutschland entstanden sein. Speier, Hagenau, Strassburg, Freiburg im Breisgau[1]), Offenburg, Lindau, St. Gallen, dann Augsburg, Donauwörth, Esslingen, die Landvögte von Schwaben und Elsass, der Herzog von Teck, die Grafen von Freiburg und Werdenberg, die Herren von Windeck und Rapoltstein begegnen uns in diesen Schreiben. Ganz besonders aber ist es Konstanz, sowohl Stadt als Bischof und Geistlichkeit, das stark hervortritt, auf welches sich im ganzen bei 20 Stücke beziehen. Diese Beziehungen zum Oberrhein gehen durch alle Gruppen hindurch, sind auch im ersten Teile ganz ebenso stark vertreten wie in den andern und können durch die vereinzelten anderweitigen Namen (Mainz, Köln) nicht beeinträchtigt werden.

So erweist sich dies Formelbuch als eine mit bestimmten Absichten einheitlich angelegte Arbeit. Damit lässt sich auch für die Entstehungszeit des Ganzen ein Anhalt gewinnen.

---

[1]) Auch das Schreiben Herzog Hermanns von Teck, Böhmer-Ficker, Acta imp. 709, ist demnach jedenfalls an Freiburg im Breisgau gerichtet.

Cod. No. 26 (unser No. 30) und 32 fallen nach 1307 und 1308 und damit ist für die ganze Sammlung der terminus a quo gegeben. Er würde noch viel weiter herabgeschoben, wenn in Cod. 38 (unser No. 32) die Zuthat: Carulus dei gracia Romanorum rex dem Compilator, nicht etwa dem Abschreiber zuzurechnen ist. Denn dann könnte der Sammler unbedingt erst nach der Königswahl Karls IV. im Jahre 1346 thätig gewesen sein. In diesem Falle müssten wir freilich annehmen, dass dem Manne eine ältere Sammlung zur Benutzung vorlag. Denn es ist doch gewiss wahrscheinlich, dass diese Briefe, die der Mehrzahl nach den letzten Decennien des 13. Jahrhunderts angehören, ursprünglich auch nur um diese Zeit oder bald nachher in solcher Weise zusammengebracht werden konnten. Dann müsste der königliche Kanzleibeamte, dem wir den ersten Teil zu verdanken haben, zu unterscheiden sein von einem späteren Bearbeiter. Beiden müssten aber die gleichen Absichten vorgeschwebt haben. Ohne jedoch den schwanken Boden weiterer Vermutungen, die nicht viel Nutzen gewähren könnten, zu betreten, wollen wir uns begnügen, als wohl sichern Schluss auszusprechen, dass unsere Briefsammlung in vorliegender Gestalt jedenfalls nach dem ersten Decennium des 14. Jahrhunderts zusammengestellt wurde, dass sie in erster Linie südwestdeutsche, speciell oberrheinische und konstanzische Verhältnisse und da wieder vor allem städtische Kreise und Angelegenheiten berücksichtigt, dass sie daher, wie man vermuten darf, vielleicht in Konstanz von einem Manne kompilirt ward, der entweder selber noch in den spätern Jahren Rudolfs von Habsburg in der königlichen Kanzlei gedient hatte, oder dem eine aus der königlichen Kanzlei stammende Briefsammlung zu Gebote stand.

Die Art der Bearbeitung ist dieselbe wie bei den andern derartigen Formelwerken: die Datierungen sind regelmässig fortgelassen, Titel und Adressen häufig gekürzt, Namen durch talis ersetzt oder bloss mit Siglen angedeutet, häufig auch willkürlich verändert und entstellt. Immerhin ist doch verhältnismässig viel Individuelles stehen geblieben, das die sachliche Bestimmung erleichtert. Was sodann die Frage nach der Echtheit der Briefe betrifft, so ergiebt sich aus ihrer historischen Beurteilung, wie sie bei den einzelnen angestellt wurde, dasselbe Resultat, das wir bei ähnlichen Sammlungen schon

anderweitig gefunden haben[1]): die mit der königlichen Kanzlei zusammenhängenden Stücke (No. 32 gehört natürlich nicht dazu) sind als Ganzes betrachtet echt und wirklich ergangen. Ebensowenig ist gegen die andern von uns vollständig publizierten Stücke einzuwenden. Anders wird es sich mit manchen Briefen der zweiten und dritten Gruppe verhalten, von ihnen werden diese und jene frei als Formulare erfunden, andere nach allbekannten Mustern verfasst und mit beliebigen Namen versehen sein.

Im nachfolgenden teilen wir nun in chronologischer Reihe den Wortlaut jener Briefe mit, deren vollständiger Abdruck wünschenswert erschien. Der vielfach korrigierte, trotzdem unkorrecte und verderbte Text bedurfte häufiger Emendationen. Die nicht seltenen willkürlichen Änderungen von Namen oder ihr Ersatz durch talis werden durch kursiven Druck als Zuthat des Bearbeiters gekennzeichnet. In den zugefügten Bemerkungen ist versucht, die chronologische Einreihung der Briefe festzustellen und die nötigen sachlichen Erläuterungen zu bieten.

1.

König R(udolf) ersucht die Bürger von Konstanz ihm 40 Bogenschützen zur Belagerung der Feste (Pruntrut) zuzusenden.
S. 1 No. 1. (1283 Anfang März).

R(udolfus) dei gracia Romanorum rex civibus Constanciensibus salutem et graciam suam. Vestre dileccionis prestanciam[2]) tociens experti vestrum in omni necessitatis[3]) articulo consilium[4]) presumimus implorare. Hinc est quod dilecciowi vestre notnm esse volumus per preseutes[5]), qualiter comes Brigardis[6]) quandam[7]) terram episcopi Basilieusis contra iusticiam occupavit, quam regia maiestas desiderat reformare. Quare vos diligenter exhortamur, quatenus xl sagitarios nobis in futurum destinetis ad obsidionem *talis* castri, quod vallare proponimus prima fronte, scituri si nostros monitus adimplere curaveritis, vestris semper precibus sicut hactenus exstitimus manebimus obligati.

---

[1]) Vgl. Mitth. aus dem vatic. Archiv 2, Einl. S. XXXVII ff. — [2]) nc korr. aus m. — [3]) Folgt ein überflüssiges in. — [4]) consilii Cod. — [5]) Folgt durchstrichen qu. — [6]) Cod. — [7]) Folgt gestrichen esse volumus per presentes.

Dieses nnd das folgende Schreiben gehören, wie schon Chr. Fr. Stälin Wirtemberg. Gesch. 3, 51 annahm, in die Zeit unmittelbar vor dem Znge König Rndolfs gegen den Grafen Rainald von Burgund zu Mömpelgard (mons Bligardis), welchen der König zur Unterstützung Bischof Heinrichs von Basel nach dem 11. März 1283 unternahm. Die heiden Briefe fallen wohl noch zu Anfang März. Es handelte sich vor allem um Pruntrut, auf welches Graf Rainald gegen die Kirche von Basel unherechtigte Ansprüche erhob und welches von König nnd Bischof jedenfalls seit 19. März helagert ward. Vgl. Kopp Reichsgesch. 2b, 343 f. Böhmer Reg. imp. 1273—1313 S. 119. Pruntrut ist sicher auch im vorliegenden Briefe gemeint, dahin sollten die Konstanzer ihre 40 Bogenschützen senden.

2.

Die Stadt Konstanz sendet an König (Rudolf) 40 Bogenschützen und erbietet sich zu weiterer Hilfe.

S. 1 No. 2. (1283 erste Hälfte März).

Serenissimo regi *etc.* Constancienses perpetunm ad omnia famulatnm. Cum tenorem vestrarum literarum perspexerimus, unanimiter[1]) gandebamus, quod[2]) a nobis vestris familiaribus xl sagitarios postulare curastis et eos vohis glorianter[3]) transmittimus ad obsidionem *talis* castri per vos ohsidendi, rogantes et monentes, quod si forte plurinm[4]) indigenciam hahneritis, nohis per vestras literas intimetis, cnm vestris beneplacitis semper[5]) debeamns animis volnntariis obedire propter affectum, qnem erga (nos)[6]) celsitudo regia semper[7]) adhuc exercuit indefesse.

Vgl. No. 1.

3.

Die Stadt Freiburg (im Breisgau) ersucht die Stadt Augsburg, ibre Aufnahme in den Landfriedensbund am Lech zu erwirken.

S. 17 No. 63. (1283 erste Hälfte).

Viris discretis civibus Augustensihus nniversitas civium in Friburg salntem et ad omnia se paratos. Fama publica[8]) referente cognovimns, qualiter ex mandato regie maiestatis in terminis vestris circa Licnm pacem generalem cum baronihus terre confirmastis. Cum igitur tota discordia iam dudum inter nos et dominum comitem[9]) agitata domino faciente sit sopita, eiusdem pacis[10]) complices esse desideramus et inter coninratos compntari. Vestram igitur industriam petimus per presentes, qnatenus affectum nostrum haronihus exponatis, voluntatem eorum qnantocius poteritis nobis intimare curetis.

---

[1]) unamiter Cod. — [2]) Folgt gestrichen a vestris. — [3]) Cod. — [4]) plurimum Cod. — [5]) Folgt getilgtes a. — [6]) Fehlt im Cod. — [7]) Folgt gestrichen exe. — [8]) b ist übergeschrieben. — [9]) comnitem Cod. — [10]) magis Cod.

Den nächsten Anhaltspunkt zur zeitlichen Bestimmung giebt die Erwähnung des zwischen der Stadt Freiburg und dem Grafen Egen von Freiburg hergestellten Friedens. Das erste Zerwürfnis zwischen Graf und Bürgern war im Jahre 1282 ausgebrochen und durch Vermittelung König Rudolfs von dem Bischof Heinrich von Basel, dem Markgrafen Heinrich von Hachberg und dem vom König abgeordneten Burkhard dem weissen Beger am 17. Juni 1282 geschlichtet worden (Schreiber UB. v. Freiburg 1, 92, Riezler, Gesch. des Hauses Fürstenberg 124). Zu Ende 1282 aber wurde von K. Rudolf gemeinsam mit Herzog Ludwig von Baiern auf dem Reichstag zu Augsburg zu Erhaltung des Landfriedens in Schwaben und Baiern, der im Juli und September 1281 schon errichtet und beschworen worden, eine Vollzugsverordnung aufgerichtet und bestimmt, dass Edle, Ritter und Städte beider Länder schwören sollen, den zu Wahrung des Landfriedens eingesetzten Richtern beizustehen (1282 Dez. 29, Quellen u. Erörter. 5, 356, vgl. Wyneken, Die Landfrieden in Deutschland S. 66 f.). Dies wird in der nächsten Zeit geschehen sein und darauf nimmt das Schreiben der Stadt Freiburg Bezug, welche inter coniuratos dieses Landfriedens am Lech, wie sie ihn ganz richtig bezeichnet, aufgenommen werden will. Das Schreiben gehört also wohl in die erste Hälfte des Jahres 1283.

4.

Bischof (Konrad) von Strassburg entschuldigt sich bei König (Rudolf), dass er dessen Hochzeitsfeier nicht anwohnen könne.

S. 7 No. 21. (1284 Januar).

Serenissimo domino suo *F.* dei gracia Romanorum regi et semper augusto[1]) C(onradus) eadem gracia episcopus[2]) Argentinensis salutem et ad omnia se paratum. Vestre celsitudinis apices recepimus reverenter ut decuit et quibus perlectis invenimus vos mandare, quod celebracioni[3]) nupciarum vestrarum vellemus interesse. Quod utique faceremus animo letabundo, nisi quod presencia cuiusdam legati Romane sedis nos impedit et retardat. Monemus tamen iuxta mandatum vestrum venerabiles dominos[4]) Moguntinum et Spirensem episcopos, ut ad eandem vestram[5]) festivitatem accederent ut decreut, quos tamen per eiusdem legati[6]) negocium occupatos arbitramur. Petimus igitur vestram serenitatem[7]), quod racione nostra racionabiliter considerata[8]) nostram absenciam grave non feratis, quia vestris beneplacitis semper habetis nos obnoxios[9]) et paratos.[10])

[1]) augustus Cod. — [2]) episcopo Cod. — [3]) celebracionem Cod. — [4]) Folgt ein getilgtes a. — [5]) Folgt ein getilgtes v. — [6]) korr. aus legegati. — [7]) sempiternitatem Cod. — [8]) racionem nostram rac. consideratam Cod. — [9]) abnoxios Cod. — [10]) **Zwischen No. 4 und 5 gehört zeitlich No. 33, das infolge eines Versehens an den Schluss gesetzt werden musste.**

Wenn der Königsname F., wie wohl sicher anznnehmen, eine willkürliche Änderung des Sammlers und statt dessen R. zn setzen ist, dann mnss die Hochzeit, zu der Bischof Konrad von Strassbnrg (1273—1299) geladen ward, jene König Rudolfs mit Elisabeth von Bnrgund sein, welche Anfangs Februar 1284 zu Remiremont (südöstl. Epinal) gefeiert wurde. Bischof Konrad entschnldigt sein Nichterscheinen bei der Vermählung mit der Anwesenheit eines päpstlichen Legaten und glaubt, dass eben deshalb ancli der Erzbischof (Werner) von Mainz und Bischof (Friedrich) von Speier der Einladnng nachzukommen verhindert sein dürften. Wer war dieser Legat? Der Kardinallegat tit. s. Caeciliae weilte seit längerer Zeit schon in Frankreich, aber wir wissen nichts davon, dass er damals oder überhaupt an den Rhein gekommen wäre. Dagegen liesse sich an den Magister Egydius de Castelleto, Propst von Brügge, denken, welcher von Papst Martin IV. am 9. Jänner 1284 an den französischen Hof abgesandt wurde, um mit König Philipp wegen des diesem zuzuweisenden Zehnten aus den auf dentschem Reichgebiete gelegenen Diözesen von Besançon, Tonl, Metz und Lüttich zu verhandeln (vgl. Kaltenbrunner in Mitth. aus d. vatican. Archive 1, 293 ff.). Dieser päpstliche Bote könnte zn Ende Jänner 1284 allerdings am Oberrhein durchgekommen sein — freilich erhebt sich dagegen sogleich die Frage, weshalb dieser Umweg, was konnte er mit den Bischöfen von Strassburg, Speier und Mainz zu verhandeln haben, welche jene Zehentzuteilung ja znnächst gar nicht berührte?

5.

Die Stadt Speier schreibt an die Stadt Strassburg über ihren Zwist mit dem Bischof und ersucht sie nötigenfalls um Zufuhr von Wein und Lebensmitteln.

S. 17 No. 65. (1284 erste Monate).

Sapientibns viris magistro et communitati civitatis Argentinensis cives Spirenses salntem *etc.* Vestre dileccioni clareat per presentes, qnod inter nos et reverendum dominnm nostrnm et patrem Spirensem nec ins nec racio nec virorum circnmspeccio sapientum sive prudentnm distracte[1]) pacis formnlam potest reformare. Sed et archanis qnorundam cnrialium snorum notulis comperimus iamdictnm dominnm nostrum non solum anathematis[2]) gladium, qnem iam dudum exercnit, in nostram demolicionem ac dedecus conatur sed omnem secnndum virinm suarum potenciam adversus nostram parvitatem concipit experiri[3]). Quare diligenter exoramus, quatenus nobis favorabiles existatis (nostre) civitatis gratia[4]) nobis mittentes vinum et

[1]) dispacte Cod. — [2]) anethametis Cod. — [3]) Korr. aus exspirari. — [4]) Cod. existastis, darnach ist ein Raum frei gelassen und folgt civitatis gratiam, was wohl wie im Texte geschehen, zu emendieren sein dürfte.

annonam, si nos[1]) quequam karistia inpulsaverit, transmittendo, ut ex hoc vobis, si vos simile[2]) qnod tamen avertere dominus dignetur exartarit, omni quo possimus studio suffragari studeamus.

Dieses Schreiben gehört wie die folgenden in den langwierigen, seit 1276 sich hinziehenden Streit zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft von Speier, und zwar in das letzte Stadium desselben. Das vorliegende Hilfegesuch der Speirer an die Stadt Strassburg fällt in den Zeitpunkt, als Bischof Friedrich im Jahre 1283 den Bann über die Stadt verhängt, die Domgeistlichkeit die Stadt verlassen hatte und infolge der Gewaltthaten, die von Seiten der Bürger gegen Häuser und Güter der Geistlichen und des Hochstiftes in Stadt und Umgebung verübt worden, auch von Seite des Bischofs und seiner Leute Fehde und Repressalien drohten (vgl. Remling, Gesch. der Bischöfe zu Speyer 1, 534 f.). Dies ist etwa in der zweiten Hälfte des Jahres 1283 oder wohl eher in den ersten Monaten von 1284 gewesen, wohin also das Schreiben zu stellen ist.

6.

König (Rudolf) teilt dem (Grafen) Albrecht (von Hohenberg) Landvogt in Schwaben mit, dass er nach Speier kommen werde, um den Zwist der dortigen Geistlichkeit und Bürgerschaft zu schlichten und fordert ihn auf, mit Vertretern der ihm untergebenen Städte daselbst zu erscheinen.

S. 4 No. 9. (1284 Ende Juni).

L. dei gracia Romanorum rex *etc.* Alberto advocato per Sweviam constituto suam graciam. Si celestis altitudo consilii[3]) in terrenum imperium pre ceteris (nos)[4]) exaltavit, voluntati sue quantum sinit humana fragilitas accedere cupientes sub Christiane religionis regula domino militantibus quietem procurabimus procurare. Sciat igitur tua fidelitas, qnod *tali* die Spiram personaliter veniemus discepcionis[5]) materiam inter clerum et civitatem audituri et eam auspice domino, qui ventis imperat et maribus, fine congruo decidere satagemus. Volumus itaque ea die primoribus[6]) civitatum tibi commissarum convocatis[7]) ibidem etiam nostrum conspectum compareas[8]), ut eorum et baronum nostrorum consilio dicta taliter dissensio[9]) sopiatur, ne posthac ex facilitate flamma discordie revivescat.

Aus No. 7 ergibt sich, dass der in vorliegendem Schreiben bestimmte Tag, an welchem König Rudolf die Streitigkeiten in Speier schlichten wollte, Sonntag nach Margareta, der 16. Juli 1284 war. Rudolf kam nun an diesem Tage nicht nach Speier, wohl aber zwei

[1]) Folgt gestrichen quod. — [2]) similis Cod. — [3]) Das zweite i korr. aus e. — [4]) Fehlt im Cod. — [5]) distipacionis Cod. — [6]) pmoribus Cod. — [7]) Folgt gestrichen et. — [8]) So die Stelle im Cod. — [9]) dissessio Cod.

Wochen später: am 25. Juli urkundet er, von Basel kommend, noch zn Germersheim, am 29. Juli in Speier (Böhmer, Reg. Rud. n. 792, 1208). Die Speierer Angelegenheiten sind aber da vom König nicht endgiltig geordnet worden, sondern erst im Oktober 1284, als er vor Schloss Waldeck (südl. Calw) in Schwaben lag (Urknnde vom 21. Okt., Reg. Rud. No. 801, Hilgard Speyer. UB. 109). — Sehr bemerkenswert ist nun, dass nach unserm Schreiben der Graf Albert von Hohenberg, Laudvogt in Schwaben, an den dasselbe gerichtet ist, auf des Königs Geheiss Vertreter der ihm unterstellten Reichsstädte anf den genannten Tag nach Speier zusammenberufen soll, welche ebenfalls an dem Friedenswerke daselbst mitzuwirken haben. Es wäre nnn höchst auffallend, wenn der König lediglich zur Beilegung der Speierer Angelegenheit Vertreter aller schwäbischen Städte (per Sweviam) versammelt hätte. Die rechte Deutung wird nns durch eine sehr wertvolle Nachricht der Colmarer Annalen vermittelt, wonach König Rudolf 1284 circa s. Jacobi festnm cives Rheni civitatum Wormatiam convocavit, iuramenta primo facta secundario per vincnlnm confirmavit (SS. 17, 211). Es war also ein grosser Städtetag zum mindesten für Schwaben und den Oberrhein, den Rudolf auf Ende Jnli nach Speier oder Worms zusammenberufen hatte nnd wo er den Städteboten nenerlich den Treueid abnahm. Der eigentliche Zweck dürfte aber, wie mit Zeumer, Dentsche Städtesteuern 132 zu vermuten ist, der gewesen sein, an die Städte die Forderung des dreissigsten Pfennigs, einer Vermögenssteuer von $3^1/_3\%$ zu stellen und sie durch den neuerlichen Treuschwur für die Zahlung dieser schweren Auflage zn verpflichten. Trotzdem ward diese Massregel die Ursache nicht unbedenklicher Erschütterungen im folgenden Jahre, vgl. anch Nr. 8.

7.

Bischof (Friedrich) von Speier bittet den König (Rudolf) um Nachricht, ob er am 16. Juli nach Speier kommen werde oder nicht.

S. 7 No. 20. (1284 Anfang Juli).

Serenissimo domino sno *H.* dei gracia Romanorum regi *H.* eadem gracia Spirensis episcopus ad omnia beneplacita servicium indefessum. Cum in conspectn regie celsitudinis nuper astitissem, quidam viri prudentes et providi vestram [1]) circumspeccionem landabiliter informabant et laudabant, quod controversiam inter clerum et civitatem Spirensem aliquamdiu ventilatam decidere decrevistis dominica post Margarete super ea decisione nobis [2]) assignata. Quare vestram magnificenciam presentibus exoro, quatenus mihi finaliter intimetis, si prescripto [3]) die vestram debeam presenciam exspectare et ego tanto studiosius amicorum meorum snffragia convocabo. Sed si quis [4]) casus interveniens

[1]) Cod., folgt gestrichen celsitudinem. — [2]) vobis Cod. — [3]) proscripto Cod. — [4]) quos Cod.

vestrum propositum compellit percellere[1]), et certnm mihi vestre diffinicionis terminnm absque qnobilet ambiguitatis scrnpnlo[2]) dignemini demandare.

Die Siglen für die Namen des Königs und Bischofs sind natürlich verderbt statt R(ndolfo) und F(ridericns). Bischof Friedrich von Speier ist sehr wahrscheinlich Ende Juni 1284 bei König Rndolf in Basel gewesen, wo die Vermählnng seiner Nichte Lnkardis von Bolanden mit Albrecht von Löwenstein, dem natürlichen Sohne des Königs gefeiert wurde (vgl. Böhmer, Reg. Rud. S. 124, Remling, Gesch. der Bischöfe v. Speyer, 1, 535 f.). Kurz darnach, also Anfangs Juli dürfte demnach vorliegendes Schreiben fallen. Der hier genannte Termin vom 16. Juli wnrde nicht genan eingehalten oder verschoben, ob dann Ende Juli, als König Rudolf in Speier war (vgl. No. 6), wirklich Verhandlungen zn Ausgleich von Bischof nnd Stadt geführt wurden, wissen wir nicht. Der Umstand würde dafür sprechen, dass Bischof Gottfried von Passan, der in der Vergleichsurkunde vom 21. Oktober 1284 neben Heinrich von Basel als Mittler genannt wird, anch Ende Juli schon beim König war (Reg. Rud. No. 792).

8.

König (Rudolf) befiehlt dem Landvogt in Schwaben (Grafen Albrecht von Hohenberg) mit der schwäbischen Ritterschaft bis 24. Juni an einen bestimmten Ort zu kommen, um gegen die aufständischen Städte zu ziehen.

S. 6 No. 17. (1285 Anfang Juni).

Rex advocato suo tali[3]) *etc.* Cnm dens omnipotens imperiali dyademate nos volnerit insignirc, ut ceptro iusticie bonorum merita remunerare[4]), malorum vero malicias compescere ...[5]), tue fidclitati[6]) volumus non latere[7]), qnod qnedam civitates nostri imperii rebellionis inaudite presumentes andaciam contra nostram celsitudinem cervicem[8]) erexerunt[9]) infronitam, tributa sibi imposita nostre maiestati conferre denegantes[10]). Quorum quidem insolenciam taliter animadvertere decrevimus, ne per eorum insolens exemplum incongnitum[11]) simile flagicium cetere civitates audeant atemptare[11]). Quare sub obtentu nostre gracie tibi firmiter iniungimus et mandamus, quatenus nniversis per ducatnm Swevie militibus convocatis liberale stipendinm spondeas, in evidenciam solvende promissionis mnnicioncs[12]) tibi commissas ipsis[13]) inpignorare non obmittes[14]) et omnibus expeditis qnos habere

[1]) procelare Cod. — [2]) Nach p ein t getilgt. — [3]) T. Cod. — [4]) remunerari Cod. — [5]) Jedenfalls ein Wort wie studeamus zu ergänzen. — [6]) tuam fidelitatem Cod. — [7]) Folgt gestrichen que. — [8]) Folgt getilgt exercu. — [9]) Vor x ein r getilgt. — [10]) Korr. aus denegacio. — [11]) Cod. — [12]) municionis Cod. — [13]) Folgt nochmals tibi. — [14]) Cod.

poteris donec ad festum sancti Johannis Baptiste venias ad nos ad locum *talem*. Ibi namqne baronum nostrorum consilio expngnacionis dictarum civitatum intemptare modum et qualitatem volumus emoliri.

Ein ganz interessanter Beitrag zur Geschichte der Städteempörung gegen König Rudolf im Jahre 1285. Im Mai 1285 erhoben sich in den obern Landen, im Elsass und in der Wetterau eine Reihe von Städten gegen die Steuerforderungen des Königs und verweigerten den Gehorsam; Colmar leistete seit dem 7. Mai offenen Widerstand, in Hagenau wurde der Landvogt Otto von Ochsenstein vertrieben, Frankfurt, Wetzlar und Friedberg verbanden sich zu gegenseitiger Hilfe (Ann. Colmar. SS. 17, 211, 212, Chron. Colmar. ib. 254). Mitte Juni belagerte Rudolf Colmar, zog aber nach wenigen Tagen schon den Rhein hinab, denn indessen hatte sich der falsche Friedrich von Neuss nach Wetzlar begeben und es drohte nun aus der Verbindung des Betrügers, der im Volke vielen Glauben fand, mit den unzufriedenen Städten ernstliche Gefahr. Rndolf hat nun, wie unser Schreiben zeigt, auch die schwäbische Ritterschaft durch den Landvogt aufbieten lassen und auf Johannestag den 24. Jnni berufen. An diesem Tage war Rndolf wohl schou im Mainz, hieher hatten anch das treu gebliebene Speier und Worms Zuzug geleistet (vgl. Böhmer Reg. Rud. No. 826). Unser Schreiben, das also etwa zu Anfang Juni zu setzen ist, spricht nnr von der Verweigerung der Steuern, kein Wort vom falschen Friedrich und bestätigt so, dass der Aufstand der Städte sich zuerst nnr gegen die Steuerforderungen Rndolfs richtete (vgl. auch Busson in Sitzungsber. der Wiener Akad. 111, 397 ff.). — Der Landvogt, au deu sich Rudolf wendet, war sicher Albrecht von Hohenberg. Es hat nach diesem Schreiben und No. 6 den Anschein, als ob wenigstens in den Jahren 1284 und 1285 Graf Albrecht Ober- und Niederschwaben (per ducatum Swevie, per Sweviam in No. 6) als Landvogt verwaltet habe, während er bis zum Tode des frühereu Landvogts von Oberschwaben, Hugo von Werdenberg (7. Dez. 1280) nur Landvogt in Niederschwaben gewesen war (vgl. über die noch nicht ganz befriedigend aufgeklärten Verhältnisse der schwäbischen Landvogteien Teusch, Die Reichs-Landvogteien in Schwaben und Elsass 20 ff. und in dem etwas vervollständigten Neudrucke dieser Abhandlung im Progr. des Gymnasiums an Aposteln zu Köln 1890 S. 9 ff.).

9.

Bischof (Heinrich) von Basel teilt König (Rudolf) mit, dass Papst (Honorius IV.) den 1. Dezember (1286) als Frist für die Ankunft des Königs in Rom festgesetzt habe.

S. 6 No. 19. (1286 März-April).

Magnifico domino suo R(udolfo) dei gracia Romanorum regi Basiliensis episcopus sue parvitatis obsequium cnm salute. Per vestram

dominacionem excellentem[1]) nobis iniuncta negocia fideliter ut oportuit sumus executi. Sanctissimum patrem et dominum nostrum anspice domino proclivem vestris peticionibus semper invenimus et paratum. Sciat igitur vestra circumspeccio sic de vobis ex communi summi pontificis et cardinalium consilio esse diffinitum, quod ante kalendas decembris Romanam curiam accedatis cum manu militum, quantum prepotens[2]) Germania poterit germinare. Totis igitur viribus et conatibus ad hoc studeatis, quod gloriosus noster appareat apparatus, sic infinitam gloriam Alimanie comparabitis et nomen in plurima secula permansurum.

Das Schreiben rührt von Bischof Heinrich von Basel her und gehört zweifellos in dessen Gesandtschaft an Papst Honorius IV., von Februar bis Mai 1286. Anfangs Februar hatte ihn König Rudolf mit umfassenden Vollmachten (vgl. Böhmer Reg. Rud. No. 860 ff.) an die Curie gesandt um einen Termin für die Romfahrt und die Kaiserkrönung zu vereinbaren. Durch die Schreiben Honorius IV. vom 31. Mai wurde der 2. Februar 1287 als Krönungstag bestimmt. Aus unserem Schreiben ersehen wir nun, dass zuerst ein näherer Termin in Aussicht genommen und von Papst und Kardinälen bereits festgesetzt war, denn wenn Rudolf nach unserem Briefe bis 1. Dez. in Rom erwartet wurde, hätte man natürlich nicht bis 2. Februar mit der Krönung gezögert. Wahrscheinlich hat König Rudolf dagegen wegen Kürze der Zeit Bedenken erhoben und es wurde die Frist um zwei Monate hinausgerückt. Dieses Zwischenstadium der Verhandlungen und demnach auch unser Schreiben dürfte ungefähr in den März, April 1286 fallen.

10.

König (Rudolf) ersucht eine Stadt um Zusendung von 40 Bogenschützen zur Belagerung von Rapoltstein.

S. 1 No. 3. (1287 Ende Mai-Anfang Juni).

Rex civibus etc. Experiencia quidem comperimus non ambigua, quod fortunatus successus regie maiestatis vos[3]) exhilarat, ut fortune contrarius vos admodum molestaret. Sciat igitur vestra prudencia, quod tota dissensionis[4]) materia inter nos et *tales* per malignos seminata pro nostra[5]) voluntate ac honore regie maiestatis[6]) est sopita et totum obsidionis procinctum hactenus habitum in Rapolczwider[7]) decrevimus transponendum. Unde cum multis et assiduis nostris peticionibus a nobis fatigati nullum in obsidione nunc habita subsidium potuerimus ...[8]) solitum morem repetentes ad vos iterum con-

[1]) exceptam Cod. — [2]) Folgt gestrichen germana. — [3]) nos Cod. — [4]) dissessionis Cod. — [5]) vestra Cod. — [6]) Korr. aus maiegstatis. — [7]) Cod. — [8]) Hier muss wohl etwas ausgefallen sein, etwa habere, preces nostras preter.

fugimus et diligenter exoramns, nt ad commnnem ntilitatem reipuhlice advertentes nostrum quoque graciam ac promocionem vohis nuncquam[1]) derogatam[2]) perponderetis[3]) et ad hanc obsidionem xl sagitarios nobis in succursum destinetis, nt ex hoc vohis promptos promptiores immo pocius promptissimos semper et in omnibus haheatis.

Die Erwähnnng der bevorstehenden Belagernng von Rapoltstein (in No. 11, hier in No. 10 weniger genau Rapoltsweiler, beide übrigens unmittelhar heisammen liegend im Elsass südwestl. Schlettstadt) weist zweifellos anf das aus den Colmarer Quellen (SS. 17, 214, 255 ff.) hekannte Eingreifen König Rndolfs in den Rapoltsteiner Erbschaftsstreit im Jahre 1287), vgl. Alhrecht Rappoltstein. UB. 1, 128 ff., auch Mitth. aus d. vatican. Archive 2, 214 ff.). Rudolf ist am 22. Mai 1287 noch zu Strassburg (Böhmer Reg. No. 930), am 19. Juni höchstwahrscheinlich schon zn Ulm, wie aus einer ungedruckten Urknnde des Ahtes von Kempten von diesem Tage im Wiener Staatsarchiv hervorgeht. In die Zwischenzeit muss die dreitägige Einschliessung Rapoltsteins durch Rndolf selher fallen. Ein Mordversnch, der gegen den König geplant worden sein soll, habe ihn hewogen, schnell das Elsass zu verlassen und die Belagerung den henachharten Städten nnd seinem Vogte Hartmann von Baldeck zu übergeben. Demnach sind unsere heiden Schreiben No. 10 und 11 ungefähr zn Ende Mai oder Anfangs Juni 1287 zn setzen. Unklar hleibt aher die Stelle, welche auf eine vorher fallende Belagerung eines andern Schlosses deutet, die infolge eines Ausgleichs mit den hetreffenden Herren aufgehoben wurde. Es müssten doch wohl Helfer des Rapoltsteiners gewesen sein. Empfänger dieses und Schreiber des nächsten Briefes dürfte vielleicht auch wie in andern Fällen Konstanz gewesen sein.

11.

Eine Stadt beglückwünscht den König (Rudolf) zu seinen Erfolgen und verspricht zur Belagerung von Rapoltstein Bogenschützen zu senden.

S. 1 No. 4. (1287 Ende Mai-Anfang Juni).

Cives regi etc.[4]) Sacri florens imperii tranquillitas suhiectis omnibus imperio spem sancte (pacis)[5]) parturit et quietem. Literis itaque vestre serenitatis repetitis[6]), quihus omnem discordiam inter imperium et *talem*[7]) dominum agitatam[8])... exultare[9]) vera fide[10]) gaudium nherius mentes nostras pertulit affectatas, eo quod successus imperii fortnnatos semper et continuo sinceris affectihns amplectamur,

[1]) Cod. — [2]) Folgt ein widersinniges non. — [3]) Korr. wie es scheint aus proponatis. — [4]) Folgt ein durchstrichenes N — [5]) Wohl so zu ergänzen. — [6]) strenuetatis repetis Cod. — [7]) Folgt getilgtes d. — [8]) Folgt ein mir unleserliches Wort, vielleicht ist hier auch etwas ausgefallen. — [9]) Korr. in exulare. — [10]) fidem Cod.

summo victori gracias referentes, qnod talem .. suis famulis preposuit et adegit. Vestre itaque petitioni[1]) adquiescentes *tot* balistarios in subsidium obsidionis aput Rapoltstain disponendum[2]) vobis procul dubio cum primum requisiti fuerimus transmittemus. In cuius rei certam evidenciam nostre civitatis singnacnlo[3]) presentes vobis hoc transmittimus insignitas.

Vgl. die Bemerkung zu No. 10, auf welches dieses Schreiben die Antwort ist.

12.

König R(udolf) ersucht die Stadt Konstanz, ihm durch die Bürger Getreide in das Lager vor (Herwartstein?) zuführen zu lassen.

S. 3 No. 5. (1287 Ende September, Anfang Oktober).

R(udolfus) dei gracia rex Romanornm magistro *etc.* civitatis Constantiensis salutem et suam graciam. Vestre discrecioni[4]) credimus non latere, qualiter in obsidione *talis* castelli moras facimus aliquales et quantas adhuc facere nos oporteat non est nobis certum. Cum igitur[5]) futuris incommodis obviare nos debeat[6]), annone[7]) penuriam nos metuentes vestram industriam diligenter exoramus, quatenus per cives vestros mille frumenti quartalia nobis transmitti procuretis, que digna taxacione solvi faciemus et ne dampnum timeant[8]) in illis vel in aliis transferendis, vos presentibus ab omni raptorum violencia defensnros nos promittimus et testamur. Ex hoc itaque negociacionis commercio lucrum pariter et regalis excellencie graciam reportabunt.

Vielleicht bezieht sich dieses Schreiben auf die Belagerung von Herwartstein, einer dem Grafen von Helfenstein gehörigen Burg zwischen Ulm und Dinkelsbühl, vor welcher König Rudolf im Herbst 1287 drei Wochen lang lag (nach 16. Sept. nnd jedenfalls noch am 7. Oktober, vgl. Böhmer Reg. Rud. S. 137, dazu die Erzählung Christian Kuchimeisters ed. Meyer v. Knonan 201 ff. und Wartmann UB. von St. Gallen 3, 250). Vorliegendes Schreiben würde demnach zu Ende September oder Anfang Oktober anzusetzen sein. — Auch an die Belagerung des Schlosses Weissenburg am südlichen Abhang des Schwarzwaldes, welche sich im Frühjahr 1288 sechs Wochen lang hinzog (vgl. Johann v. Winterthur ed. Wyss 29 und Ellenhard SS. 17, 128) könnte man denken, allein da war der König selbst, nach Ausweis seiner Urkunden, nur eine Woche im Lager, während in der übrigen Zeit sein Sohn Herzog Rndolf die Belagerung leitete.

---

[1]) Korr. aus petitione. — [2]) dispondum Cod. — [3]) Cod. — [4]) vestram discrecionem Cod. — [5]) Folgt getilgt in. — [6]) doceat Cod. — [7]) amborum Cod. — [8]) Cod.

13.

König R(udolf) fordert die Bürger von Konstanz zur Lieferung von Getreide in sein Lager (vor Herwartstein) auf.

S. 3 No. 7. (1287 Anfang Oktober).

R(udolfus) dei gracia Romanorum rex *etc.* Dilectis suis civibus Constanciensibus graciam suam. Vestre strenuitati[1]) volumus esse notnm, quod annone penuria nostrum exercitum incipit[2]) strictius perturbare. Quare vos diligenter exortamnr, quatenus mille frumenti quartalia nobis transmittere curetis, que digna taxacione vobis solvere faciemus. Verum tamen si qnocunque faciente casu voluntatem nostram in hoc non poteritis obtinere[3]) adimplere, nobis[4]) in brevi demandetis, ut aliorum[5]) amicorum nostrorum consilium et auxilium pariter imploremus, cum verecnndnm[6]) sit regie maiestati propter victualium carenciam obsidionem dimittere sollempniter attemptatam[7]).

Dieses Schreiben schliesst sich wohl eng dem vorbergehenden an und bezieht sich auf dieselbe Belagerung. Während in No. 12 dem Mangel an Lebensmitteln vorgebeugt werden soll, ist er jetzt bereits eingetreten. Immerhin bleibt auffallend, dass der König sich in diesem zweiten Schreiben an Konstanz gar nicht anf sein früheres Ansuchen beruft.

14.

(Otto) von Ochsenstein, Landvogt im Elsass, beauftragt den Schultheiss von Hagenau Vorbereitungen für die Ankunft der römischen Königin (Elisabeth) zu treffen.

S. 4 No. 11. (1284 Herbst-1290 Herbst).

C. de Ochsenstain generalis advocatus Alsacie fideli suo sculteto in Hagenowe salutem et bonam in omnibus voluntatem. Tue fidelitati presentibus innotescat, quod illustris regina Romanorum ...[8]) proficisci disposuit, ut ibidem per yemem commoretur. Quare tibi sub obtentu regalis gracie ininngimus[9]) et mandamns, qnatenns ad iocundum eiusdem adventum largam victualium copiam c militaribus necnon totidem dominabus suppetentem preparare non obmittas ita, quod[10]) ministerium suum nnllius labe percipi possit accusare[11]), sciens si quidquam fnerit erratum vel neglectnm, te regis et nostri rancorem gravissimum incursurum, sed si laute[12]) sicut expedit fuerit procuratum, grates promerebis pro serenissimo domino nostro rege Romanorum tibi largiter[13]) inpendendas.

[1]) celsitudini Cod. — [2]) Folgt gestrichen subtici sb. — [3]) Cod. — [4]) n korr. aus v. — [5]) alorum Cod. — [6]) Zuerst ein unterpunktiertes v, dann ferecnndum geschrieben. — [7]) attemptam Cod. — [8]) Im Cod. dna; Verschreibung für dna = domina, oder für einen Ortsnamen? — [9]) iniugimus Cod. — [10]) itaqne Cod. — [11]) So die Stelle im Cod. — [12]) lante mit unterpunktiertem n. — [13]) Folgt gestrichen inpendas.

Der Name des Landvogts im Elsass hat richtig Otto von Ochsenstein zu lauten. Es war dies ein Neffe König Rudolfs und wurde von diesem am 17. Dez. 1280 zum Landvogt über ganz Elsass bestellt (Böhmer Reg. Rud. No. 1184), er bleibt in dieser Stellung während der ganzen Regierungszeit K. Rudolfs (vgl. Teusch, Die Reichs-Landvogteien in Schwaben und Elsass 35 ff.). Die Königin von der hier die Rede, kann also nur K. Rudolfs zweite Gemahlin, Elisabeth von Burgund sein, mit der er seit Februar 1284 vermählt war. Da für den bevorstehenden Winter-Aufenthalt der Königin (doch wohl in Hagenau) vorgesorgt werden soll, kommt somit für das Schreiben die Zeit von Herbst 1284 bis Herbst 1290 in Betracht.

15.

König R(udolf) befiehlt seinem Vogte, einem Ritter zur Entschädigung für dessen Dienste 60 Mark anzuweisen.

S. 3 No. 8. (1273 Oktober-1291 Juli 15).

R(udolfus) dei gracia *etc.* fideli suo advocato salutem. Tue fidelitati presentibus innotescat, quod miles *talis* presencium exhibitor nostre celsitudini iamiam dudum in expensis propriis militavit, quas commode ipse non posset sustinere. Quare regia liberalitas suam decrevit inopiam temperare et effusis retribuere largiora[1]), quare tue devocioni sub obtentu nostre gracie precipimus et mandamus, quatenus collacionibus nostris congregatis lx marcas dicto militi studeas presentare, sciturus[2]) si mandatum nostrum[3]) distuleris adimplere, tuam impromptitudinem ulcione debita corrigemus.

16.

König R(udolf) thut kund, dass er den Vorweiser des Schreibens in seinen Schutz genommen habe und verbietet dessen Verletzung.

S. 5 No. 12. (1273 Oktober-1291 Juli 15).

R(udolfus) dei gracia Romanorum rex *etc.* universis presentem cedulam inspecturis salutem et graciam suam. Noverint universi quibus nosce fuerit oportunum, quod presencium exhibitorem in protectione regie maiestatis recepimus volentes eum ab omni raptorum violencia in rebus et in persona securum semper permanere. Quare presentibus omnibus inhibemus, ne quis in eum manum audeat extendere violenter scientes pro certo quicunque tante temeritatis exstiterit[4]), quod in eo regiam offendere maiestatem attemptat, in ipso proscripcionis gladio curabimus animadvertere presumpcionem

[1]) Nach lar ein i korr. — [2]) securus Cod. — [3]) Folgt gestrichen distuler. — [4]) existiterit korr.

nefariam taliter puniendo, qnod malefici similiter committere expavescant.

Dies Formnlar eines Schntz- und Geleitsbriefes nnterscheidet sich von den gewöhnlichen Schntzurkunden dieser Zeit dadurch, dass es ausdrücklich zur Vorweisnng von Seite des Empfängers bestimmt nnd stilisirt ist, und ebenso ausdrücklich gegen Räuber nud Wegelagerer richtet.

17.

König (Rudolf) fordert Ungenannte auf, von einem verderblichen Streite abzulassen, bis er selbst zur Schlichtung desselben kommen werde.

S. 19 No. 72. (1273 Oktober-1291 Juli 15).

Rex *etc.* viris discretis *talibus* salntem et graciam suam. Ad aures nostre celsitndinis pervenit validus clamor pauperum de perniciosa discordia, qne inter *tales* et *tales* existit tantoqne agitur[1]) tumultn[2]) cordium, qnod nterque vires et suffragium, quos videlicet habere poterit, in commnnitatem[3]) disponere decrevit, ex quorum collisione[4]) si convertuntur discrimina[5]) hominum attinencium, in proprio timemus imminere. Quare res[6]) vestras per literas nostras duximus exoraudas, qnod a tali conflictn vos subtrahere studeatis vestrosqne conterraneos tam consiliis quam sub obtestacione regie maiestatis curetis removeri[7]), donec nostram prescnciam possimus predicte controversie salubriter exhibere, et vos in hninsmodi negocio proseqnendo adeo sitis studiosi, qnod vestram diligenciam expertam evidencius possimus indiciis commendare.

18.

Die Stadt Konstanz bittet den König (Rudolf) um Hilfe gegen Burgmannen, welche einen Konstanzer Bürger beraubt haben.

S. 3 No. 6. (1273 Oktober-1291 Juli).

Illnstrissimo sno domino regi *etc.* cives Coustancienses servicinm indefessum. Vestre serenitati[8]) conqnerendo cogimnr exponere per presentes, qnod quidam nostrorum civinm de Gallia[9]) remeans a qnibnsdam castellanis in itinere[10]) rebus suis exstitit temere spoliatus. Cnm in hac igitur et in quibnslibet apprehensionibns illicitis maiestatem regiam implorare debemus[11]) et ipsius consilium et auxilium

[1]) auguria und übergeschrieben agitura im Cod. — [2]) tumultum Cod. — [3]) Cod., darauf folgt noch einmal uterque. — [4]) korr. aus collidione. — [5]) discrimine Cod. — [6]) Cod., jedenfalls verderbt. — [7]) remorari Cod. — [8]) strenuitati Cod. — [9]) Gallie Cod. — [10]) intinere Cod. — [11]) Cod.

digne postulare, vestre celsitudini omni qua possumus[1]) devocione[2]) preces fundimus incessanter, quatenus in hoc casu manum regie maiestatis[3]) nobis porrigentes[4]) civem nostrum indempnem restituere dignemini propter deum, vel vestre dignitati placeat, ut ipsis predonibus similia similiter irrogemus, ut ex hoc vestris semper simus mandatis sicut hactenus exstitimus[5]) in amplius obligati.

Für dieses und die folgenden Schreiben lässt sich mit Bestimmtheit eine nähere Begrenzung als König Rudolfs Regierungszeit nicht ansetzen. Allerdings ist es, nach den übrigen Stücken der Briefsammlung zu schliessen, wahrscheinlich, dass auch diese Schreiben in die späteren Jahre Rudolfs, nach 1280 zu setzen sein werden.

19.

Meister und Rat von Strassburg ersuchen die Stadt Speier, ihnen zu Abstellung der ungerechten Zölle des Herrn von Windeck 200 Bewaffnete zu senden.

S. 17 No. 64. (1273 Oktober-1291 Juli).

Viris honorabilibus *etc.* civibus Spirensibus magister et consules Argentinenses *etc.* Cum secundum legis monita quod omnes attigit approbari ab omnibus debeat, vestre industrie volumus esse notum, quod dominus de[6]) Vemdek contra serenissimi regis Romanorum preceptum et ordinacionem novis quibusdam et inconcessis theloneis cultores terre presumit molestare. Cum ergo dominus noster rex alias circa regni negocia quam plurimum sit occupatus et nobis in hoc tempore commode non possit subvenire[7]), unanimi[8]) decrevimus consilio tam propter nostri profectum quam propter regie maiestatis reverenciam, quod perfidiam dicti temerarii fugare velimus. Quare[9]) vos diligenter exhortamur, quatenus nobis[10]) cc viros armigeros usque in crastinum Jacobi transmitatis[11]) in succursum, scituri, si similis casus vos contigerit, adiutorium vobis simile[12]) vel ulterius curabimus exhibere.

Unter dem dominus de Vemdek dürfte wohl einer der Herren von Windeck zu verstehen sein, die auf Burg (Alt-) Windeck bei Bühl, südwestl. Rastatt sassen. Rimboto von Windeck ist als Bedränger des Klosters Schwarzach bekannt, das sich 1283 um Schutz an König Rudolf wandte (vgl. Mitth. aus d. vatic. Archive 2, 216). Zu einer näheren Bestimmung, als sie durch die Regierungszeit König Rudolf gegeben ist, fehlen die Anhaltspunkte.

---

[1]) possimus Cod. — [2]) v korr. aus b — [3]) Folgt gestrichen vo. — [4]) Nach i ein e korr. — [5]) Nach t ein u getilgt. — [6]) Folgt durchstrichen vemke. — [7]) Korr. aus suvenire. — [8]) Übergeschrieben für getilgtes unarum. — [9]) Korr. aus qurare. — [10]) korr. aus vobis. — [11]) Cod. — [12]) Folgt getilgt vestre.

20.

Der Edle Ber. von Balage ersucht die Bürger von Donauwörth, den Schaden, welchen sie Reichsleuten angethan haben, zu ersetzen.

S. 18 No. 67. (1273 Oktober-1291 Juli).

Honorabilibus viris *etc.* civibus de Werd Ber. nobilis de Balage salutem et ad eorum beneplacita voluntatem. Questionem satis absonam licet invitus ad vestram noticiam cogor deportare de quibusdam[1]) vestris concivibus, qui cum terram dominorum de Rot vellent depopulari, quosdam homines regis in advocacie mee districtu residentes rapinis et incendiis in quadraginta marcis dampnificaverunt. Quare vestram prudenciam deprecor quantum possum, quod hec dampna pauperibus illis velitis resarcire, sicut ius et racio perswadebit, ut vestram in hoc industriam serenissimo regi domino nostro[2]) debeam commendare. Grave quidem et super modum honerosum mihi cordi[3]) sedet, si inter vos et dominum regem alicuius debet zizania discordie suscitari.

Unter Werde ist doch jedenfalls Donauwörth zu verstehen. Den Ber. nobilis de Balage weiss ich nicht zu identificiren; unter den domini de Rot ist aber sicher die Familie der Rothe gemeint, deren Stammsitz Oberroth bei Babenhausen südwestl. Donauwörth gewesen ist (vgl. Stälin, Wirtemberg. Geschichte 3, 67 Anm. 3). Soviel geht jedenfalls aus dem Stücke hervor, dass in der Gegend von Donauwörth — dieses selbst gehörte zu dem durch Konradin an Ludwig von Baiern gekommenen Erbe — ein vom Reiche bestellter Vogt waltete, sei es nun als Untervogt des Landvogts für Niederschwaben, oder aber als selbständiger Vogt über das hier befindliche Reichsgut.

21.

Die Stadt Konstanz dankt dem König (Rudolf) für die Vermittlung eines Ausgleichs mit Albert von Montfort und bittet, diesen zur Sicherstellung seiner Schuld an die Stadt zu veranlassen.

S. 19 No. 71. (1273 Oktober-1291 Juli).

Excellentissimo *P.* domino suo regi Romanorum et semper augusto[4]) magister et communitas civitatis Constanciensis[5]) ad omnia sua beneplacita servicium indefessum. Vestre magnificencie graciarum uberrimas referimus acciones, quod discordiam[6]) inter nos et

[1]) Vor quibusdam ist v getilgt; nachher folgt durchstrichen homines regis in advocacie mee districtu. — [2]) serenissimum regem dominum nostrum Cod. — [3]) Folgt durchstrichen sedeb. — [4]) rex et semper augustus Cod. — [5]) minister et communi civitati Constantiensi Cod. — [6]) discordia Cod.

dominum Albertum de Monteforte[1]) ventilatam[2]) vestri maturitate consilii provide sopivistis[3]). Cum ergo pro pecunia nostris ablata sufficientem caucionem nondum recipissemus, iuxta legem in composicione constitutam vestram circumspeccionem presentibus deprecamur, quatenus dominum Albertum vestris literis ad hoc inducatis, ut de pecunia nobis solvenda[4]) caucionem ydoneam sicut pollicitus est prestare non obmittat et si forte contradixerit, quid nobis immineat, vestra nos dignetur dominacio edocere.

Einen Albrecht von Montfort gab es, wenigstens im Grafenhause Montfort, bis in das 14. Jahrhundert in keinem Zweige des Geschlechtes. Dagegen ist ein Albero von Montfort, Domherr von Cur und wahrscheinlich ein Sohn Hugos (II.) von Montfort nachzuweisen, er erscheint 1273 und ist vor 1319 gestorben (vgl. Krüger in Mitth. z. vaterländ. Gesch. von St. Gallen 22, 116 f.). Sollte das Albertus unseres Textes eine Entstellung aus Albero sein, oder sollte dieser Albert dem Ministerialengeschlecht von Montfort angehört haben, welchem Mohr Cod. dipl. Rhaetiae 2, 255 eben jenen Albero freilich mit Unrecht zuweisen möchte? Da das Schreiben doch wohl an König Rudolf gerichtet ist, sind dadurch die Zeitgrenzen gegeben.

22.

Die Stadt Offenburg klagt dem König R(udolf) über die Gewaltthat eines Ungenannten gegen einen ihrer Bürger und verlangt Bestrafung.

S. 5 No. 15. (Ca. 1281—1291 Juli).

Serenissimo domino R(udolfo) regi *etc.* scultetus et universitas in Offenberch tam paratum quam debitum in omnibus famulatum. Fenestra liberior aperitur ad excessus, si malorum violencia clausis oculis preteritur. Sciat igitur vestra dominacio quod *talis* de amicorum suorum presidio confidens, ut etiam enormitates plurimas quas commisit taceamus, nunc de novo *talem* servitorem et concivem nulla causa previa rationabili ad[5]) mortis interitum pene vulneravit. Quod idem flagicium licet egre feramus, non possumus vindicare suorum amicorum[6]) metuentes ... Quare vobis unanimiter devote supplicamus, quod consilium vestrum et auxilium nobis inpendatis, quod[7]) talis enormitas taliter corrigatur[8]) ut[9]) quilibet maleficus expavescat simile perpetrare, scientes pro certo, nisi gladium regie ulcionis excratis ad talia precidenda, malignorum ani-

[1]) Korr. aus Monforte. — [2]) ventilata Cod; das Wort ist zweimal geschrieben, das erstemal durchstrichen. — [3]) sepinistis Cod. — [4]) Folgt getilgt caucionem. — [5]) Folgt gestrichen inter. — [6]) Folgt getilgt intuentes und ein begonnenes me; nach metuentes muss ein Wort wie potentiam ausgefallen sein. — [7]) Folgt ein getilgtes e. — [8]) Korr. aus corrigigatur. — [9]) Folgt gestrichen quibus.

mabitur audacia ex dissimulacione huiusmodi et bonorum snbiectorum vobis procnrabitur quietndo[1]).

Vgl. das folgende Schreiben No. 23.

23.

König (Rudolf) befiehlt seinem Vogt (Hartmann) von Baldeck vor ihm zu erscheinen und wegen der an einem Offenburger Bürger begangenen Gewaltthat und anderer Schäden des Landes Weisung zu empfangen.

S. 4 No. 10. (Ca. 1281—1291 Juli 15).

L. dei gracia *etc.* fideli sno advocato de Baldegg graciam suam. Serenitati nostre[2]) conqnerendo tua fidelitas intimavit, qnod quidam civinm in Offenburg a quodam temerario nimis letaliter essct vulneratus, super qno facto iudicando nostrum tibi auxilium postulasti impertiri, ne venie facultas audaciam gigneret delinquendi. Sciat igitnr tua devocio, quod *tali* die loco nostram exhibebimus[3]) presenciam corporalem. Illic ergo in nostro compareas aspectu, quid super hoc facinore et snper aliis terre discriminibus facere[4]) debeas et regalis excellencie sive celsitudinis oraculum accepturus. Volumus enim terre nostre pauperes tranquillitatis gaudio reformari.

Die Sigle L. für den Königsnamen ist natürlich willkürliche Änderung. Hartmann von Baldeck erscheint seit 1275 als Bnrggraf von Rheinfelden, Vogt von Basel nnd „procurator" König Rudolfs in den obern Landen in Sachen des Reiches und des königlichen Hauses (vgl. Kopp, Reichsgesch. 2a, 413). Da es sich hier aher um eine Angelegenheit der Stadt Offenburg in der Ortenau handelt, muss demnach Hartmann anch hier Befugnisse als Reichsvogt auszuühen gehabt haben. Ob dies nur zeitweilig der Fall war und für welche Zeit, dies festzustellen fehlen mir weitere Anhaltspunkte. Daher lässt sich auch aus der Erklärung des Königs, dass er demnächst in diese Gegenden kommen werde, nichts für die zeitliche Bestimmung entnehmen; Rndolf konnte hierunter ja auch einen Aufenthalt in Strassburg oder Hagenau verstehen. Ausgeschlossen ist natürlich die Zeit von September 1276 bis Angust 1281 nnd insofern dürfen wir wohl, da die meisten übrigen Briefe der Handschrift in die spätere Zeit Rudolfs fallen, auch hier c. 1281 als terminns a quo ansetzen. Das vorhergehende Schreihen der Offenbnrger an den König (No. 22), das doch sicherlich die gleiche Sache betrifft, wird wohl vorliegendem vorausgegangen sein; vielleicht hat es Hartmann von Baldegg selbst dem König zugleich mit seinem Bericht übermittelt.

[1]) So der Cod. — [2]) sinceritati vestre Cod. — [3]) exhibimns Cod. — [4]) Folgt gestrichen deba.

24.

Bischof Rudolf von Konstanz bekundet, dass er den H. zum Priester (oder Diakon) geweiht habe.

S. 11 No. 37. (1274—1293).

Rûdolfus dei gracia Constanciensis episcopus universis presencium inspectoribus salutem et credere subnotatis. Suspicata habetur[1]) omnis veritas, que non viva voce vel[2]) literarum testimonio stabilitur. Constare igitur cupimus universis, quod H. exhibitorem presencium in gradum sacerdotii *vel in sacrum ordinem scilicet dyaconi* promovimus rationabiliter prosequendo[3]). Ne autem super huius ordinacione contingat aliqua calumpnia dubitacionis suboriri, dicto H. contulimus presentem cedulam sigilli nostri munimine communitam.

Bischof Rudolf von Constanz erwählt 1274, vor April 7, gestorben am 3. April 1293.

25.

Bischof (Konrad) von Strassburg an den von Mülnheim, seinen Prokurator.

S. 7 No. 22. (1273—1299).

C(onradus) dei gracia episcopus Argentinensis fideli suo procuratori dicto de Mûlhem[4]) salutem et graciam suam. Tue discrecioni volumus esse notum, quod omnibus negociis nostris fideliter aput serenissimum regem et dominum nostrum dispositis . . .

Bischof Konrad von Strassburg regierte von 1273 bis 1. Augnst 1299.

26.

G. ersucht den Grafen H(ugo) von Werdenberg, eine Schuld, für die jener als Bürge haftet, zu zahlen.

S. 19 No. 70. (1281—1309).

Magnifico viro et illustri H(ugoni) comiti de Werdenberch[5]) G. *talis* ad omnia sua beneplacita voluntatem sive servicium indefessum. Vestra noverit dominacio, quod aput Lûtfridum Betirungerium[6]) civem Constanciensem pro c marcis argenti ponderis Constanciensis, quas idem vobis mutuavit[7]), me fideiussorem constituistis[8]) ita videlicet, ut[9]) si in termino non solveretur diffinito, sine[10]) contradiccione qualibet in obstagium deberem[11]) presentari. Cum igitur terminus imminet[12]),

[1]) habeatur Cod. — [2]) Folgt ein getilgtes r. — [3]) ex prosequendo Cod. — [4]) Mülhem• Cod. — [5]) Vor ch ein g getilgt. — [6]) Lesung nicht sicher. — [7]) mutavit Cod. — [8]) constitutis Cod. — [9]) Fehlt im Cod. — [10]) Folgt getilgt contra. — [11]) Folgt durchstrichen pr. — [12]) Cod.

vestram dominacionem deprecor et exhortor, quod efficaciter inter terminum nobiscnm disponatis, qualiter predicto Lùtfrido suum debitum in termino persolvatur, ut posthac studeam fidem meam attencins obligare. Pluribus enim paccionibus involutus[1]) dampnnm immensum[2]) sustincbo, si extra domnm meam[3]) in obstagium me vocari contigit.

Graf Hugo I. von Werdenberg-Heiligenberg, Landvogt in Oberschwaben, ist am 7. Dez. 1280 gestorben (Krüger in Mitth. z. vaterl. Gesch. v. St. Gallen 22, 138); er dürfte kaum der Adressat dieses Schreibens sein, da die genaner bestimmbaren Briefe der Handschrift doch alle nach 1280 fallen. Daher ist hier wohl sein Sohn Hugo II. gemeint, der zwischen 1305 und 1309 gestorben ist (Krüger 148 f.). Der verderbte Name des Konstanzers ist offenbar in Bettminger zu verbessern.

27.

Anselm von Rapoltstein ersucht jemanden, für ihn ein Streitross zu kaufen.

S. 18 No. 69. (1277—1311).

A(nselmus) nobilis de Rapoltstain dilecto suo creditori salutem *etc.* Tue dileccioni clareat per presentes, quod caballum bellorum habilem insultibus non habeo nec venialem invenio sicut vellem. Quare tuam discretionem flagito, quod omni diligencia velis mihi perscrutari talem equum, videlicet corpore[4]) validum, cursu velocem, laboribus oportunum. Et si quem talem[5]) inveneris, ipsum studeas licitari. Taxacionem mihi protinus quoque demandes, nt ab aliis meis[6]) creditoribus mutuor pecuniam et eam tibi dirigam, qua caballum[7]) valeas solvere licitatum.

Anselm II. von Rapoltstein erscheint von 1277—1311 (vgl. Albrecht Rappoltstein. UB. 1, 706), dadurch ist die Zeit des Schreibens begrenzt.

28.

Der Meister der Stadt Strassburg klagt dem Grafen (Egen) von Freiburg über eine an einem Strassburger Bürger verübte Gewaltthat und verlangt Genugthuung.

S. 18 No. 66 (1271—1316).

Strenno viro ac nobili comiti de Fribnrgo magister civitatis Argentinensis salutem et ad omnia beneplacita se paratos. Vestre dominacioni notificare[8]) compellimur[9]) conquerendo, quod quidam de

[1]) Korr. aus involutis — [2]) Folgt getilgt st. — [3]) Folgt i obstag dnrchstrichen. — [4]) Vielleicht so zu emendieren statt des capri ore des Cod. — [5]) Folgt getilgt equum. — [6]) Folgt durchstrichen creditores, das in creditoribus zu bessern versucht wurde. — [7]) Korr. aus cabellum. — [8]) Folgt gestrichen con. — [9]) Korr. aus compelleimur.

vestris subiectis quendam de nostris civibus nulla racione previa rebus suis temere spoliaverunt et spoliatum [1]) in vinculis detinere non formidant. Cum igitur inter nos et vestram circumspeccionem non levis usus amicicie fuerit ab antiquo, summo [2]) opere deprecamur, quatenus nostrum concivem invinculatum ... [3]) et dampna, que sustinuit, sibi dignemini [4]) resarcire, ut ex hoc nos, quos devotos semper habuistis servitores, devociores in omnibus senciatis.

Das Schreiben ist jedenfalls an Graf Egen von Freiburg gerichtet, der seit dem Tode seines Vaters Konrad (I) im Jahre 1271 die Stadt Freiburg besass und 1316 dieselbe seinem Sohne Konrad (II.) überliess, vgl. Riezler, Gesch. des Hauses Fürstenberg 113 ff. Eine engere Begrenzung lässt sich schwerlich finden.

29.

Graf (Egen) von Freiburg fordert die Stadt Strassburg auf, den einem Freiburger Bürger angethanen Schaden gutzumachen.

S. 6 No. 16. (Ca. 1282—1316).

C. comes de Friburch [5]) viris honorabilibus et discretis magistro et communitati civitatis Argentinensis salutem et ad singula beneplacita se paratum. Vestre prudencie conquerendo significo per presentes, quod quidam civis Friburensis [6]) rediens de nundinis [7]) Argentinensis civitatis a quibusdam vestratibus nimis temere fuit occupatus. Cum ergo iuxta formam pacis generalis a terre baronibus confirmate [8]) quilibet quantumcunque debitor tantum coram domino suo debet convenire, vestram industriam deprecor et exhortor, quatenus hoc quod in predicto cive minus rationabiliter attemptatum est, velitis revocare, ut ad vestra beneplacita sim semper promptus et paratus, sciturі, si vos non feceritis tantam nequiciam .. [9]), nec possum nec debeo clausis [10]) oculis preterire, ut quidquam simile vobis [11]) irrogem ut oportet.

Die Sigle C für den Grafen von Freiburg ist sicherlich absichtliche oder unabsichtliche Entstellung; Graf Konrad von Freiburg, auf den sie passen würde, war schon seit 1271 tot, seine Söhne waren Heinrich und Egen, der dritte, Konrad, kommt als Geistlicher nicht in Betracht. Es muss doch wohl E statt C gesetzt und auf Grafen Egen, den Herrn von Freiburg bezogen werden. Einen wahrscheinlichen terminus a quo ergiebt die Berufung auf den a terre baronibus

[1]) spoliam Cod. — [2]) summe Cod. — [3]) Ein Wort wie liberare ist zu ergänzen. — [4]) Folgt durchstrichen recusare. — [5]) Korr. aus Friburgech. — [6]) So von gleicher Hand mit anderer Tinte nachgetragen, das ursprüngliche Aug(ustensis) aber nicht getilgt. — [7]) nudinis Cod. — [8]) confirmare Cod. — [9]) Folgt getilgt totam nequiciam; es muss hier doch ein Wort wie emendare ergänzt werden. — [10]) causis Cod. — [11]) Folgt getilgt irrogem.

beschworenen allgemeinen Landfrieden: Ende September und Oktober 1281 liess König Rudolf durch ganz Schwaben und Elsass überall den Landfrieden beschwören (Ellenhard SS. 17, 125). Eben damals zog übrigens der König gegen den Grafen Egen und belagerte ihn in Freiburg; am 23. Oktober erfolgte die Sühne (Böhmer Reg. Rud. No. 631).

30.

Herzog Leopold von Österreich präsentiert dem Bischof von Konstanz einen Priester für eine Kirche.

S. 9 No. 26. (1308 Mai 1 - 1326 Febr. 28).

Reverendo in Christo patri ac domino episcopo Constanciensi Lupoldus dei gracia dux Austrie et Stirie *etc.* obsequiosam complacendi in omnibus voluntatem. Ecclesia *tali* nobis ex morte[1]) *talis* clerici quondam rectoris eiusdem ecclesie vacante, cuius ius patronatus nobis dinoscitur pertinere, honestum virum *talem* sacerdotem vobis litteris presentibus presentamus rogantes summo studio et affectu, quatenus ipsum cura animarum eiusdem ecclesie investire dignemini et in ipsius possessionem auctoritate ordinaria (inducere)[2]) corporalem[3]), quatenus prefatum *talem* dei et nostrarum precum intuitu de dicta ecclesia investiatis cum sollempnitatibus debitis et consuetis. Datum *etc.*

Herzog Leopold übernahm nach der Ermordung seines Vaters König Albrechts im Jahre 1308 die Verwaltung der oberen Lande, nach welchem Zeitpunkt doch vorliegendes Formular gehören wird, und starb am 28. Febr. 1326.

31.

Meister und Rat der Stadt Freiburg (im Breisgau) ersuchen den Magister C. dahin zu wirken, dass das Konstanzer Offizialat keine Klage des Freiburger Bürgers Arnold Slunt, der wegen Diebstahls bis jenseits des Bodensees verwiesen worden sich aber trotzdem in Konstanz aufhält, gegen Freiburger Bürger annehme.

S. 14 No. 53.

Prudentis eloquencie oratori magistro C. magister et consules oppidi[4]) Friburgensis affectum mutuo complacendi sincerum. Volentes in evigentibus nostre plebis causarum strepitibus sapiencie vestre patrocinio dirigi et defendi casum vobis relacione veritatis[5]) scribimus subvocatum. Arnoldus dictus Slunt noster pridem concivis, dum fuisset[6]) anno iam tercio[7]) preterlapso super furti reatu crucis pati-

[1]) Darüber geschrieben vel resignacione. — [2]) Lücke, jedenfalls so zu ergänzen. — [3]) coporalem Cod. — [4]) minister consules et oppidi Cod. — [5]) veritati Cod. — [6]) fuisse Cod. — [7]) Folgt durchstrichen preter et.

bulo puniendi[1]) coram nostris iudicibus per viros constantes acriter accusatus et hac de causa carceri maleficorum obscure detrusus proximi tribunalis sentenciam expectaret, mox ob consanguineorum[2]) suorum preces intensas luci redditus[3]) et plenarie liberacioni[4]) donatus post triduum deliberacionis[5]) scilicet tempus ydoneum coram indicibus sapientibus et plebe sua sponte sollempniter corporali prestito sacramento sanccivit salvis sibi[6]) suarum rerum sarcinis et cessantibus iudicum[7]) nostrorum et accusancium persecucionibus et querelis fore[8]) sine spe reditus in exilio perpetuo moraturus[9]), et adhuc infra mensis eiusdem curriculum arrepto itinere trans lacum dictum Bodense sine intermissione[10]) directo, deinceps numquam citra tanti spacii terminos nostris menibus accessurus. Nunc autem, ut dicitur, sue salutis immemor et nota[11]) furti periurii[12]) labe[13]) commaculatus Constancie moram agit et ibidem nostros concives trahit in causam. Quapropter circumspeccionis vestre curas pro nobis vigiles excitamus seriosis monitis postulantes, quatenus aput honorabiles dominos episcopatus Constanciensis vicarios vel officiales eorum, ne predictum maleficum et infamem contra nostros oppidanos tamquam personas laycales laycum non audiant, sed pocius, dum actor sequi debeat(forum)[14]) rei, ipsum immo[15]) non ipsum, sed procuratorem eius, cui pro eo super petendis debitis iusticiam fieri procurabimus indilatam, absque difficultate remittant, evincere incuretis, gratum nobis in hoc obsequium impendatis.

32.

Formular einer Jahrtagsstiftung. S. 11 No. 38.

Carulus dei gracia Romanorum rex universis presencium inspectoribus salutem et credere subnotatis et subscripte veritatis noticiam memorandam[16]). Quoniam humane condicionis opera in oblivionis precipicium deducuntur vel ea que geruntur in tempore cum temporis fluctuacionibus perduntur, nisi redivivo[17]) literarum testimonio parentur[18]), noverit igitur presens etas et posteritas postfutura, quod nos divini zelo pheumatis[19]) inflammati eclesie beate virginis in *tali* loco site contulimus x marcas redditibus interposito tali pacto, quod canonici in eadem eclesia militantes nostrum debent anniversarium cum candelis certis regie memorie convenientibus sollempniter celebrare.

Die ganze Fassung dieses Stückes, angefangen schon von der Publikation entspricht keineswegs den Formeln einer Königsurkunde,

[1]) Korr. aus puniengedi. — [2]) ob sanguineorum Cod. — [3]) reddi Cod. — [4]) liberacionum Cod. — [5]) deliberacioni Cod. — [6]) Mit Verweisungszeichen eingefügt. — [7]) iudicium Cod. — [8]) foret Cod. — [9]) moratus Cod. — [10]) Korr. aus intermissinone. — [11]) notam Cod. — [12]) perinciam Cod. die letzten zwei Buchstaben getilgt. — [13]) Korr. aus labes. — [14]) Fehlt im Cod., wohl so zu ergänzen. — [15]) inmo Cod. — [16]) subscripte-memorandam am Rande nachgetragen. — [17]) redivio Cod. — [18]) Cod.

bewegt sich vielmehr in Wendungen, welche in Privaturkunden gang und gäbe sind. Das vorgesetzte Carulus dei gracia Rom. rex ist daher sicherlich willkürliche Änderung oder Zuthat des Sammlers oder Abschreibers und beweist nur, dass das Stück in dieser Form erst nach der Königswahl Karls IV., also nach 1346 entstanden sein kann.

33.

König (Rudolf) schreibt den Grossen, dass der nach Nürnberg berufene Reichstag verschoben werden müsse, und entbietet sie dafür zu einer Heerfahrt.

S. 5 No. 14. (1284 März).

H. dei gracia *etc.* universis baronibus per Alemaniam constitutis[1]) salutem et suam graciam. Non est novum et[2]) incongruum alicui reputandum[3]), si pro qualitate temporis...[4]) quam regalis celsitudo statuit cogimur immutare. Sciat igitur vestra discrecio, quod bellis ingruentibus in Austria non speratis curiam decretam in Nürenberch in amplius suspendere[5]) nos oportet, donec per dei graciam nostris laboribus et expensis pacem disturbatam reparavimus. Quare vestram discrecionem, quibus presens scriptum fuerit exhibitum, summo opere commouemus, quatenus expensas et labores, quos ob honorem regie magnificencie in prefatam curiam inpendere volebatis, nobiscum faciatis in hostibus imperii debellandis usque ..[6]) nostre vos[7]) conspectui presentantes, qui ab imperiali culmine promocionem aliquam velitis expectare.

Die Deutung und Einreihung dieses Schreibens wird ermöglicht durch den Brief König Rudolfs an die Stadt Lübeck vom 8. März 1284, Cod. dipl. Lubec. I 1, 415. Hier teilt der König an Lübeck mit, dass er den nach Nürnberg berufenen Reichstag widerrufen und statt dessen die Zusammenziehung eines Reichsheeres auf 24. Juni angeordnet habe, was er für die Wahrung des Landfriedens viel zweckdienlicher erachte. Es handelte sich da um ein Eingreifen in die weitreichenden Verwickelungen, die im Nordosten Deutschlands drohten. Lübeck war schon seit mehreren Jahren mit den Markgrafen von Brandenburg in Zwist wegen finanzieller Forderungen, welche dieselben aus ihrer Pflegschaft des Reichsgutes in diesen Gegenden ableiteten. Lübeck war ein Haupt des grossen Rostocker Bundes von Herren und Städten vom 13. Juni 1283, der sich zwar in erster Linie gegen Norwegen kehrte (vgl. Hansisches UB. 1, 344 No. 966), der aber auch gegen die Brandenburger gerichtet war. Diesen hatte sich aber andrerseits wieder Herzog Albrecht von Sachsen verpflichtet (vgl. Schreiben Rudolfs vom 7. Juni 1284, Cod. dipl. Lubec. I 1, 420).

---

[1]) constitutus Cod. — [2]) Folgt gestrichen ing. — [3]) repentandum Cod. — [4]) Hier muss jedenfalls etwas ausgefallen sein. — [5]) splendere Cod. — [6]) Im Cod. keine Lücke, doch ist hier die Bezeichnung des Termins einzufügen. — [7]) nos Cod.

Im Frühjahr 1284 herrschten offene Feindseligkeiten. Da wollte also der König vermittelnd eintreten, die anfängliche Absicht, einen Reichstag zu berufen, ward fallen gelassen, Rudolf wollte energischer, mit Heeresaufgebot Ruhe stiften. Das war im März 1284, in diese Zeit fällt unser Schreiben. Aber auch dazu kam es nicht, Rudolf begnügte sich durch Briefe und Boten einzuwirken und wenigstens zwischen Pommern und Rügen einer-, Brandenburg andrerseits wurde im August 1284 ein Ausgleich geschlossen. Vgl. auch Kopp, Reichsgesch. 1, 401 ff. — Die Sigle H. in unserm Schreiben ist natürlich willkürliche Veränderung. Vielleicht ist auch das „in Austria“ so zu beurteilen. Österreich kann darunter unmöglich verstanden werden, ebensowenig die marchia orientalis (Meissen); wollte man es einfach als „Osten“ fassen, so passt auch dies nur recht schlecht. Die Wendung der Adresse: universis baronibus per Alemaniam, welche auffallen könnte, lässt sich ähnlich auch in einer Urkunde K. Albrechts vom 5. Februar 1300 (Winkelmann Acta imp. 2, 192, barones et nobiles regni Alemanie) belegen.

Im Folgenden geben wir nebst der Vergleichung der Reihenfolge der Handschrift mit unsern Drucken eine auszugsweise Übersicht der anderen in unserer Briefsammlung enthaltenen Schreiben. Bei den in den Acta imperii sel. veröffentlichten Stücken No. 18 und 68 sind die vom Druck abweichenden Lesearten des Codex verzeichnet.

Cod. No. 1 = oben No.	1	Cod. No. 11 = oben No.	14
2	2	12	16
3	10	13 Formular einer Privilegienbestätigung für ein Kloster. Cum pro sacre religionis.	
4	11		
5	12		
6	18		
7	13	Cod. No. 14 = oben No.	33
8	15	15	23
9	6	16	29
10	22	17	8

18.[4]) Gedruckt Böhmer-Ficker, Acta sel. 365 No. 481. Lesearten nach dem Texte des Codex: Z. 1 R(udolfus) dei gracia Rom. rex et semper augustus ... episcopo salutem et bonam in omn. voluntatem. — 2 senectus (!) — 3 subiectis (!) — 6 alacrius. — 7 quanti (!) — 8 in regem corandum (!).

19 = oben No. 9. — 20 = oben No. 7. — 21 = oben No. 4. — 22 = oben No. 25.

23.[5]) Litera Judei baptisati. Plebanus talis talis ecclesie Constanciensis dyocesis beurkundet, dass er sub anno domini tali den Juden Anselhelm, presencium latorem, in aller von der Kirche vor-

[1]) S. 6. — [2]) S. 9.

geschriebenen Form getauft habe. Datum anno domini etc. Noverint universi qnos — sigillo commnnitas.

24. Vidimus. Officialis cnric Constanciensis vidimiert eine Urkunde von Jo. episcopus servus etc. Novcrint universi et singuli — fecimns commnniri.

25. Pro sepnltura. Jo. penitenciarius reverendi in Cbristo talis giebt tali den Auftrag, den Körper des jüngst getödteten H. kirchlich zu beerdigen und etwa von demselben Beschädigte oder Gläubiger aus seinem Nachlasse zu befriedigen. Datum anno etc. Devocioni tue committimus — ante omnia satisfaciant.

26 = obcn No. 30.

27. Pro dncatu. H. comes talis nimmt den C. dictum Múnser civem in Esselingen, der Kaufmannscbaft halber in fremde Länder reisen will, in Schntz und Geleite. Datum ctc. Novcrint universi presencium — fuerimus requisiti.

28. Qnomodo ab[bates] scribnnt. Eine Reihe von Titeln und Grussformeln für Scbreiben von Äbten.

29. Qnomodo [clerici] scribunt. Eine Reihe von Grussformeln für Schreiben Geistlicher.

30.[1]) [Ad] amicos. Eine Reihe von Grussformeln für Schreiben an Freunde.

31. [Ad] snpcriorem [pro b]cneficio. Ein Ritter bittet einen Bischof nm eine geistlichc Pfründe für seinen Sohn. Cum non meis meritis — vehimencius excitentur.

32. [Quo]modo superior [con]cedit beneficinm. Gerbardus (Bischof von Konstanz, 1307—1318) verleiht dem Sohne des Ritters eine geistliche Pfründe. Quoniam longis temporibns — liberaliter assignamus.

33. Venerabili episcopo tali in cnria Romana existenti talis. Er ersucht den Bischof, für den C. clericus die Verleihnng einer Pfründe bei der Curie zu erwirken. Vestre paternitati — obnixius teneamur.

34. Honorabilibus ac sapientibns viris iudicibns curic Constanciensis talis. Er empfiehlt den Richtern die Sacbe eines H., der dnrch die Bosheit eines Feindes vor ihr Gericht geladen ist. Licet vestre dominacioni — prevaleat in eodem.

35. Amico privato talis. Er ersucht den Frennd nm Nachricht de statu Romane curie nnd ob er mit Aussicht auf Erfolg dahin pro beneficio impetrando gehen könne. Dileccionem tnam — pro beneficio impetrando.

36.[2]) Ad episcopum qni lesus. Venerabili in Christo patri ac domino Pe. episcopo. Ein Kleriker, der im Anftrag des Bischofs reiste und von einem Ritter überfallen und scbwer verwundct wurde, bittet, den Ritter gebührend zu bestrafen. Potestas iudiciaria — temeritas reprimi.

37. Formata est scriptum autenticum a persona eclesiastica in dignitate posita alicui persone tradita ad calumniam exclndendam, que potest alicui contra iusticiam irrogari[3]). Darauf folgt unser No. 24.

[1]) S. 10. — [2]) S. 11. — [3]) irrigata Cod.

38. Nota, privilegium dicitur a privacione legum, unde privilegium dicitur, quia privata lex et specialis. Darauf folgt unser No. 32.

39. Testament eines H., der tali eclesie x mansos agri seminalis et totidem viniferos cum x iugeribus pratorum vermacht, ita quod canonici[1]) loci prefati meum debent anniversarium singulis[2]) annis rite et rationabiliter celebrare. Testamentum[3]) est actio — testibus subnotatis.

40. Cirographus est manualis descriptio, que post factum partita per medium conscriptionum utrique parti confertur, ut sua pactio firmior possit esse. H. verpfändet ein Haus mit Jahreszins auf zwei Jahre. Que abolere conswevit — evidenciam reliquendam.

41.[4]) C. plebanus empfiehlt latrix presencium, die ihm beichtete, quod cum sibi noctis sub sileucio detestabiles sompni delicie subrepsissent et paulum post sompnum vigilaret suum aput se invenit puerum suffocatum, zu geistlicher Hilfe. Veniens ad me — gracia relevari[5]).

42. Commissio est, quando ordinarius iudex propter legitimum impedimentum delegat subdito suo causam. Ordinarius iudex appellatur omnis[6]) in superiori iudicio. Delegatus est, cui iudex superior causam delegat. Subdelegatus est, cui legatus causam committit et qui constituitur a legato et ponatur tale exemplum: Jo. episcopus talis tali salutem. Veniens ad nos talis dyocesis talis suam nobis querimoniam demonstravit — unus vel duo exequantur.

43. [Re]signacio [eclesi]e. C. rector talis eclesie resigniert dieselbe einem Bischof oder dem Patronatsherrn. Cum ego propter — robore communitas.

44. Judicium. Albertus et Jo. iudices sancte Moguntine sedis tali. Sie wollen den von dem Adressaten empfohlenen H. in seinem Rechte gegen seinen Widersacher schützen. Datum et actum etc. Et si cunctis — poterimus promovemus.

45. Sapienti viro magistro H. de sancto Gallo officiali curie Constanciensis amico predilecto. Er wird ersucht, eine honesta domina von der Exkommunikation zu lösen, in die sie ex communione talis verfallen ist. Amiciciam vestram — eidem communicari. — Ein Schlusssatz, eine a Petro tali citierte Persönlichkeit betreffend, scheint sachlich nicht zu dem Vorhergehenden zu gehören.

46. Sacerdos [peti]t a iudicibus [quod] sibi sit [dic]endum. Reverendis in Christo dominis[7]) vicariis eclesie Constanciensis talis sacerdos incuratus in tali. Er ersucht um Weisungen in einer Rechtssache. Vestre discrecioni — presto sum adimplere.

47.[8]) Litera pro ex[ami]nacione t[estium]. Discretis viris doctoribus puerorum in tali. Sie werden (vom Konstanzer bischöflichen Official) aufgefordert, in einer Rechtssache Zeugen zu vernehmen und

[1]) canoci Cod. — [2]) sigulis Cod. — [3]) testimonium Cod. — [4]) S. 12. — [5]) Ein ähnliches Schreiben in einer Wormser Briefsammlung des 13. Jahrh., vgl. Boos, Wormser Urk.-Buch 1, 399 No. 65. — [6]) Folgt gestrichen iudex. — [7]) Folgt getilgt vicarivicariis. — [8]) S. 13.

deren Aussagen unter Siegel einzusenden. Datum Constancie tali die etc. In causa mota — ea nihilominus exequatis.

48. Litera qnando remittnntur dicta testinm. Honorabili domino officiali curie **Constanciensis** Jo. pnerorum doctor in tali loco index seu examinator testium et principalium personarum a vobis depntatus. Er berichtet über die Vernehmnng der Zeugen und übersendet deren Aussagen. Noverit vestra reverencia — terminum prefiximus.

49. Littera pro clerico incnrando. Sapienti viro domino Wernhero viceplebano in **Lindow** C. talis. Er ersncht, einen viceplebanus als Vikar zn bestellen. Cum vir discretus — habero velitis.

50. Petrus bittet einen Frennd, ihm novum grecismum . . a magistro qnondam C. editum zn verschaffen. Hier sowie für das nächste Schreiben eine Auswahl von Adressenformeln vorangestellt. Lecturi novum grecismum — constringis affectum.

51.[1]) Der Freund schreibt, er wisse nnr einen einzigen grecismus, der pro marca argenti zu kaufen ist. Noverit tua sinceritas — transmitti procurabo.

52. Regeln für dictamen prosaycnm.

53 = oben No. 31.

53a.[1]) Jemand schickt an seinen Frennd 30 solidos zur Bezahlung der Kopie eines Bnches. Pure societatis — subici contingat. — Darauf folgen wieder Adressenformeln an Geistliche und Freunde.

54.[2]) M. scolaris artibus invigilans Parysius bittet seinen Vater um Zusendung von zwei Mark. Non est pater — procnl dnbio gloriari.

55. Civis **Argentinensis** filio sno stndere debenti; will ihm kein Geld schicken, bevor er sich nicht bessert. Litere a te — valeas reformare.

56. Diligendo patri sno C. G. gracia stndii Parysius existens: Bitte nm Zusendnng von 10 Mark. Sicnt patri filius — floreat et exultet.

57. Reverendis parentibus suis C. scolaris stndens Bononie; bittet, da sein magister gestorben, nm Bestellung eines andern socius; sonst werde er in die Heimat zurückkehren. Vestre dileccioni — non obmittam.

58. Dilecto fratri suo C. clerico stndio Parysius existenti ego miles **Argentinensis** et fratres sni; sie melden ihm den Tod ihres Bruders Nikolans und fordern ihn zur Heimkehr auf. Si qne deus dedit — salnbriter disponamus.

59.[3]) C. scolaris artibus Parysius insndans schreibt seinem Frennde moram Anrelianis facienti, er möge nach Paris stndieren kommen. Consnlit ct inducit — perpetuo profuturam.

60. Ber. civis **Constanciensis** schickt einem befrenndeten Bürger von **Mainz** 5 karratas Wein, welche dieser baldigst verkaufen nnd dafür Salz und Häringe einkaufen soll, damit er letzteres bereits nm Mittfasten in Händen haben könne. Amici digne — obsequiis inherebo.

[1]) S. 14. — [2]) S. 15. — [3]) S. 16.

61. Civis Werdensis schreibt einem civis Augustensis über die beabsichtigte Verheiratung seines Sohnes mit des letztern Tochter und bittet ihn zur Besprechung der Sache nach Mainz (!) zu kommen. Diversa quidem relacio — poteritis intimetis.

62. Civis Coloniensis civi tali salutem. Bedauert und entschuldigt sich, dass er des letztern Wunsch nach einer Heirat ihrer Kinder nicht erfüllen könne, da er seine Tochter bereits vermählt habe. Vestrarum series literarum — mihi demonstratis.

63 = oben No. 3.
64 = " " 19.
65 = " " 5.
66 = " " 28.
67 = " " 20.

68.[1]) Gedruckt Böhmer-Ficker, Acta sel. 709 No. 1009. Lesearten nach dem Texte des Codex: Z. 1 viris etc. magistro et communi. — 2 animum nostrum (!). — 3 affectatum (!). — 4 vires eorum eversimus.

69 = oben No. 27.
70 = " " 26.
71 = " " 21.
72 = " " 17.

[1]) S. 18.

Johann Georg Jacobi's Briefe an Pfeffel.

Mitgeteilt von

Theodor Schoell.

„Die Universitätsbibliothek zu Freiburg i. B. bewahrt noch 38 Briefe Pfeffels an Jacobi, die vom 25. November 1787 bis zum 11. April 1809 reichen, von denen A. Stöber sechs veröffentlicht hat, darunter den ersten und letzten (Epistel an die Nachwelt S. 90—105), während die Briefe Jacobi's an Pfeffel verschwunden sind." (Pfannenschmid, Pfeffels Fremdenbuch S. 300.)

Diese verschwunden geglaubten Briefe Jacobi's sind nun zum Teil (87 an der Zahl) vorhanden, und der folgende Aufsatz hat zum Zwecke, ihre wesentlichen Stellen mitzuteilen. Aufbewahrt wurden sie in der Familie des Strassburger Pfarrers Rieder († 1852), der 1798 Pfeffels Schreiber gewesen war. Sie gehen vom 17. Januar 1799 bis zum 14. Juni 1808. Da nun Jacobi 1784 zum Professor der schönen Wissenschaften in Freiburg ernannt wurde und schon folgendes Jahr (20. September) durch Schlossers Vermittlung[1]) den Colmarer Sänger besuchte[2]), so ist anzunehmen, dass der Briefwechsel gleich begann (jedenfalls seit 1787), und dass die erste Hälfte von Jacobi's Briefen verloren ist.

Die wichtigere Hälfte jedoch ist es jedenfalls, die erhalten ist. Denn erst mit dem Tode Sarasins (1802) nahm Jacobi im Kreis von Pfeffels Freunden die bevorzugte Stellung ein, welche den Umstand erklärt, dass Ehrenf. Stöber seine

[1]) Der 1784 Jacobi's auserlesene Lieder gesammelt und herausgegeben. — [2]) Seine Schwägerin, die Gemahlin des Philosophen, war schon 1780, vier Jahre vor ihrem Tode, zu Besuche bei Pfeffel, den sie wohl durch ihre Freundin Joh. Fahlmer, Schlossers zweite Gattin, kennen gelernt.

Blätter dem Andenken Pfeffels gewidmet, gerade an ihn richtete. Auch gehörte er zu den wenigen Ausländern, welche Ehrenmitglieder der 1801 gestifteten Colmarer Nacheiferungsgesellschaft waren.

Der Wert der nun auszugsweise folgenden Briefe ist ein mehrfacher. Sie beleuchten uns nicht nur das innige Verhältnis der beiden Dichter, den Entstehungsprozess ihrer diesem Zeitraum angehörenden Werke und ihre beiderseitigen Familienangelegenheiten, sondern auch die Lokalgeschichte Freiburgs und seiner Universität, besonders im Augenblick seiner Einverleibung in Baden nach dem Pressburger Frieden.

Über Jacobi's Anteil an der 1787 von Schlosser angelegten Circularkorrespondenz, siehe diese Zeitschrift (1894, S. 325) und die Stöber'schen Anmerkungen zu der Epistel an die Nachwelt (S. 90). Aus letzterer Stelle ergiebt sich, dass 1787 Pfeffel und Jacobi schon in regem Briefwechsel standen, jedoch das vertrauliche Du noch nicht gebrauchten.

---

1. Freyburg, d. 17. Jänner 1799.

Seit Weihnachten, lieber Bruder, bin ich immer unpässlich gewesen. Du wirst mir also verzeihen, dass ich für deinen reichlichen Beytrag zum künftigen Taschenbuche[1]) dir nicht eher dankte. Jedes dieser Stücke zeichnet sich aus, entweder durch glückliche Laune, oder durch feinen Wahrheitssinn und tiefes Gefühl des sittlich Guten und Schönen. Ich kann dir nicht sagen, wie es mir wohlthut, dass du bei allen Gelegenheiten dem Geiste des Zeitalters so muthig entgegengehst, und zwar ohne dich zu ereifern, mit dem lachenden Spotte, der gewiss mehr wider ihn vermag als die bündigsten Beweise aus der speculativen Philosophie. Beccarias Grabschrift hat mich sehr belustigt; bei dem Witzling[2]) aber war es mir, als hätt' ich es schon gelesen. Solltest du etwa es jemanden vorgelesen haben, der es irgendwo hätte einrücken lassen? So hatte vor zwei Jahren einer aus Karlsruhe dein Sinngedicht auf den Neufränk. Kalender bei Flick gesehen, es auswendig behalten und dem Badenschen Musen-Almanach, obwohl verstümmelt, einverleibt, so dass es dort früher erschien als in dem meinigen.

Der Beyfall, welchen du meinem Mayliede giebst, freut mich

[1]) „Das Taschenbuch von J. G. Jacobi und seinen Freunden" erschien zu Königsberg und Basel in den Jahren 1795, 96, 98 u. 99, dann in Zürich bei Füssli. — [2]) Poet. Versuche, Bd. IV, S. 96.

sehr. In welchem Grade deine Zufriedenheit mit der Topographie von Freyburg ihren Verfasser glücklich gemacht hat, würdest du dir vorstellen können, wenn du nicht allzu bescheiden wärest. Dem Lebenstanze gab ich nicht bloss wegen meines Verhältnisses mit dem Abbé Zwerger eine Stelle im Taschenbuch, sondern weil mir einige Ansichten darin neu schienen. Ueberdem wurde das Stück, als ich es in meinem praktischen Collegio vor ungefähr 200 Zuhörern, worunter sich Doctoren, Officiere, Geistliche und sogar Damen befanden, zur Faschingszeit las, mit so allgemeinem Beyfall aufgenommen, dass ich es, als eine Fastnachts-Kurzweil, der Bekanntmachung nicht unwürdig achtete.

Dein Brief an den jungen Brucker ist besorgt. Ich habe demselben hier eine Hofmeister-Stelle verschafft, die zwar manches lästige hat, aber vor allen Nahrungssorgen ihn sichert. Unser Prediger speiste am Dreikönigsfeste bey mir zu Nacht, da wünschten wir recht sehnlich dich und deinen Bruder zu uns.

Von Barts Almanach hörte ich nichts; werde aber, sobald ein Anlass sich darbietet — denn ich habe in Wien keinen eigentlichen Correspondenten — mich nach dem Todten Amor[1]) erkundigen, der mir in meinem Taschenbuche höchst willkommen wäre.

Schlosser ist mir in Frankfurt entfernter als in Entin[2]); denn ich erhielt, seit der Nachricht von seiner dortigen Ankunft, nicht eine Zeile von ihm. Er klagte damals, dass er aus dem unaufhörlichen Wirbel von Zerstreuungen sich nicht heraushelfen könne.

Auf dem Postwagen bin ich nicht portofrey; solltest du aber nicht bald eine andere Gelegenheit finden, so schicke mir nur mit demselben dein Büchlein[3]). Ist der Gartensänger, wie die Zeitungen es melden, wirklich in Paris angekommen und hat er seine Antigone bey sich?

Lebe wohl, liebster Bruder! Ich schrieb dieses grösstentheils unter dem Gelärm meines Kleinen[4]) und seiner Cameraden, indess

[1]) Poet. Versuche, Bd. VII, S. 43. Jacobi sollte sich erkundigen, ob die so betitelte freie Übersetzung in Wien abgedruckt worden. — [2]) Schlosser war von 1787 bis 94 in Karlsruhe beschäftigt, ging dann nach Anspach und von da (1796) nach Eutin. Im Herbst 1798 kehrte er in seine Vaterstadt Frankfurt zurück, um das Amt eines Syndikus zu bekleiden. Er starb daselbst am 17. Oktober 1799. — [3]) Pfeffels Antwort (Epistel an die Nachwelt, S. 99) giebt uns näheren Aufschluss über diese und die folgende Zeile: „Das Büchlein, so ich dir bestimme, ist ein typographisches Phaenomenchen, ein von Didot, nach seiner neuerfundenen stereotypischen Manier gedruckter Virgil, der 15 Sols kostet und dich folglich leicht mehr Porto kosten könnte als er wert ist. Der Gartensänger (Delille) ist nicht in Paris und seine Sängerin ist leider noch bei ihm in Braunschweig..." Über Delille im Elsass (1794) siehe Revue d'Alsace 1895, S. 5—6. — [4]) Fritz, das einzige, 17 Jahre alte (1811) gestorbene Kind Jacobi's und Ursula Müllers, die in den Briefen Marie heisst und unter dem Namen Naïade von ihrem Gatten besungen wurde.

meine Marie seit einigen Tagen an einer Erkältung leidet und der Ruhe bedarf. Sie und ich umarmen dich und die Deinigen von ganzer Seele.

Inliegend eine Schnurre an meinen Freund Baden, nebst einem Epigramm, von welchen ich wissen möchte, ob ich sie in mein künftiges Taschenbuch aufnehmen soll. Meine hiesigen Bekannten sagen: ja, ich aber fürchte, der Scherz möchte in jener nicht edel und in diesem die pointe nicht auffallend genug seyn[1]).

2. (23. März.)

Alles was du mir geschickt hast, habe ich richtig erhalten: deine Briefe vom 25. Jänner[2]), vom 2. Hornung und 16. März, imgleichen den Didotschen Virgil. Anfänglich hinderte mich eine abermahlige Unpässlichkeit, dir für so viele mir gemachte Freuden zu danken; nachher war ich theils mit einer Epistel an meine Marie, theils als membre du comité de l'Université mit unsern neu angekommenen Gästen beschäftigt. Es ist gar schlimm, dass ich nicht zwey von einander verschiedene Dinge gleich hintereinander thun kann, und es mir so unglaublich schwer fällt, mich aus der Poesie in die Prosa oder aus der requête an einen Commissaire ordonnateur in den Ton eines freundschaftlichen Briefes zu versetzen . . .

Ohngeachtet aller Unruhen, die mich umgeben, bin ich zum Dichten so aufgelegt wie je. Auch haben eure Truppen sich hier bey ihrem Durchmarsch insgesammt auf eine lobenswürdige Art betragen. Gegenwärtig haben wir eine kleine Garnison und würden so ruhig leben wie mitten im Frieden, wenn nicht die täglichen Requisitionen uns, zumahl wegen der Folgen, grossen Kummer verursachten.

Uebermorgen gedenke ich mit den Meinigen in Emmendingen zu speisen und da werde ich deinen Gruss an Zink[3]) ausrichten. Schnetzler ist als Landständischer Commissarius abwesend . . .

---

[1]) Pfeffel antwortete: „Der Namenstag ist ein liebes heiteres Impromptu, in der leichten schmucklosen, aber desto gefälligern Manier des Chaulien. Die Spitze des Epigramm's ist freylich nicht nach französischer Art geschärft, allein es ist ihm doch wahrhaftig nicht zum Fehler anzurechnen, dass es den griechischen Epigrammen gleicht, welche meist den Lesern etwas zu denken geben." Der Namenstag steht in Jacobi's Werken (2. Aufl. Zürich 1812, Bd. VI, S. 10). Das Sinngedicht lautet:

Liebhaberey.

Im Schatten dieses Baums, warum
So unbeweglich und so stumm?
Was schaut ihr da mit unverwandten
Empor gehobnen Augen? —

Schweige du!
Wir sitzen hier, als Dilettanten,
Und hören jenem Guckguck zu.

[2]) Woraus obige Auszüge. — [3]) Friedrich v. Zink, Hofrat zu Emmendingen, † 1802. Schnetzlers Sohn, August, war Dichter, Schwabs

3 (12. April 1800.)

Wie viel die gänzliche Abgeschiedenheit von dir meinem Herzen gekostet hat, wird dein eigenes dir sagen. Noch dazu war der vergangne Winter für mich einer der kummervollsten, die ich erlebte. Unsern Schlosser hatt' ich verlohren; kurz vor ihm war eine Schwägerin mir gestorben, die Frau meines jüngsten Bruders, und mein andrer Bruder[1]) fasste den Entschluss, sich in Eutin niederzulassen, so dass ich, ihn vor meinem Ende noch einmal zu sehen, schwerlich hoffen darf. Während meiner Trauer über alles dieses wurde unser Fritzchen von einer gefährlichen Krankheit befallen. Als er sich zu erhohlen anfieng, bekam seine Mutter ein rheumatisches Fieber, und endlich traf die Reihe mich . . .

Nun geht es besser und wir sehnen uns nach einer Nachricht von dir, an den wir in unsrer betrübten Lage tausend Mahl gedachten. Auch verlangte mich, dir mein Taschenbuch zu schicken; aber es fand sich dazu keine Gelegenheit bis jetzt, wo einer meiner Freunde die Besorgung desselben übernehmen will. Dein Epigramm über die neueste Philosophie wirst du vermissen. Ich musst' es weglassen aus Schonung gegen meinen Bruder. Seinen gedruckten Brief an Fichte kennst du vielleicht aus Recensionen. Mir ist es leid genug, dass er durch die Nachbarschaft von Kiel, wo Reinhold[2]) und Consorten sich wie Kletten an ihn hängen, immer tiefer in die metaphysischen Grübeleien hineingeräth; da ich im Gegentheil den geringen Nutzen desselben für das praktische Leben immer klarer einzusehen glaube und mein bisschen Philosophie je länger je mehr vereinfache. Vor einiger Zeit schrieb ich einem jungen eifrigen Kantianer in sein Stammbuch:

Geräuschlos sucht ein weiser Mann
Was glücklich macht und gut;
Er zündet keine Fackel an,
Wenn's auch ein Lämpchen thut.

Ueber wie manche Materie dieser Art hätte ich mit dir zu sprechen, wenn uns der Himmel wieder zusammenführte! Sorge unterdessen dafür, dass ich bald etwas von dir erhalte, welches nun wieder auf dem ehemaligen Wege möglich ist . . .

4. (27. April 1800.)

Nur einen herzlichen Gruss durch deinen Freund Hochstedter, den edlen Mann, der sich meiner mit einer Wärme angenommen, die

---

und Stoebers Freund, und starb jung. Kreisrat Schnetzler war Herausgeber der Freiburger Zeitung und des Unterhaltungsblattes. Siehe im Anhang seinen Nachruf an Pfeffel. Zink war aus Thüringen, Schlossers Verwandter, Mitarbeiter an der jüngern Iris.

[1]) Der Philosoph und Romanschriftsteller. — [2]) 1758—1823, Wielands Schwiegersohn, Prof. der Philos. in Jena (1787—94) und Kiel, einer der ersten Anhänger Kants, über dessen Philosophie er 1786 in Weimar Briefe herausgab.

mich gerührt hat. Mündlich wird er dir von nns erzählen; denn ich habe Gesellschaft bei mir, und hätt' ich sie nicht, so wüsst' ich doch nicht, was ich nnter tansend Dingen, die mir anf der Scele liegen, zuerst sagen sollte.

5. (22. May 1800.)

Mein Kopf ist nicht so, wie er seyn sollte, um dir zu schreiben; weil aber die Poststrasse nach Basel offen ist nnd man nicht wissen kann, wie lange solches dauert, so würd' ich mir es nicht verzeihen, wenn ich diesen lang gewünschten Zeitpnnkt versäumte. Deinen Brief vom 10. hat H. N. mir richtig überbracht. Ich darf dir nicht erst sagen, wie es mich gefreut hat, deincn Nahmenszug endlich einmal wiederzusehen. Aber dass der vergangene Winter auch für dich von so vielen Leiden begleitet war!

Unser bevorstehendes Schicksal hier ist noch in undurchdringliches Dunkel gehüllt. Für jetzt leben wir rnhig nnd dn solltest, da man sicher hin und her kann, deinen Besuch bei nns nicht verschieben. Denke, dass ein einziger Schlag uns auf lange Zeit wieder trennen kann. Dann erhalt' ich aus deinen eigenen Händen die Stücke für mein künftiges Taschenbuch, zn welchem du mir Hoffnnng machst und deren ich dieses Mahl vorzüglich bedarf, weil die beständigen Unruhen mich selbst wenig arbeiten liessen. Auch hörte ich dein Urtheil über einige Kleinigkeiten von mir, die bereits an den Verleger abgegangen sind. Heute bin ich nicht im Stande, mich schriftlich auf mehreres einzulassen; denn ich wurde den ganzen Morgen durch Besuche gestört und muss eilen, meinen Brief anf die Post zu bringen. Nur meinen Dank noch für dein Blümchen auf Schlossers Grab.

Was du dem wackern H.[1]) für mich mitgegeben, hab' ich nicht erhalten. Man sagte mir, er wäre gleich darauf von Neu-Breysach abgerufen worden. Der Weg von Basel nach Frankfurt war für die reitende Post niemals gesperrt. Unsere Kauflente konnten ihren Briefwechsel mit der Schweiz beständig fortsetzen.

Dass dn den Ruf, dessen du erwähnst[2]), nicht angenommen, ist mir nicht bloss nm meinetwillen lieb, sondern weil ich die Lage für dich misslich gefunden hätte . . .

6. (8. Juni.)

Vorgestern hatt' ich die Frende, deinen sehnlich erwarteten Brief vom 3. und dein reiches Geschenk für mein Taschenbuch zn erhalten. Sunmi's Grab[3]) und die heisse Qnelle haben mich im Innersten

[1]) Wahrscheinlich der im vierten Brief genannte Hochstetter. — [2]) In Betreff dieses Rufes schreibt Pfeffel an Aug. Périer in einem auf der Colmarer Bibliothek aufbewahrten Briefe aus derselben Zeit: a Henriette (Frau Périer, geb. v. Bergheim) m'a raconté beaucoup sur M. Monnier. Le duc de Weymar me propose de remplacer cet ex-constituant à la tête de l'Institut du Belvédère; j'aurais accepté pour Berger (Pfeffels Schwiegersohn), si j'avais dix ans de moins. — [3]) Sunim ist beka nnt-

gerührt, und in den mit so liebenswürdiger Einfalt erzählten Fabeln, welche wohlthätige Wahrheiten! Meinen herzlichen Dank insbesondere für den mir zugeeigneten **Phoenix**, über welchem mir es doppelt lieb ist, meinen Nahmen zu sehen, weil du das tröstliche darin mir ganz aus der Seele geschrieben . . .

Schnetzlers verfehlte Hoffnung, dich zu sehen, hat ihm und mir leid gethan. Wie es scheint, wird die Gemeinschaft zwischen diesseits und jenseits nicht lange unterbrochen bleiben und dann findet sich gewiss ein Zeitpunkt, wo du die Reise zu uns unternehmen kannst . . .

7. (7. August.)

Heut' über acht Tage hoff' ich meine Reise nach Frankfurt anzutreten . . . Immer rechnete ich auf eine mündliche Unterredung mit dir, denn ich habe so viel auf dem Herzen; auch würde die Schlosserinn [1]) sich gefreut haben, wenn ich ihr umständlichen Bericht von dir und den deinigen hätte geben können; aber mein Paruckenmacher, welcher in Colmar war, hörte von einer deiner Töchter, dass deine Gesundheit nicht die beste wäre und du zu einer Reise hierher dich nicht entschliessen würdest. Ich kann eben so wenig meinen Weg durch das Elsass nehmen. Vielleicht geschieht es auf der Rückreise; allein wie lange noch bis dahin, weil ich vermuthlich bis Ende Oktober in Frankfurt bleibe. Dass ich von dir, dem einzigen unter allen meinen Freunden, den ich in der Nähe behielt, so getrennt seyn muss!

Indessen wird es doch endlich Friede werden. Wir, in der hiesigen Gegend, seufzen darnach mehr als je; denn für uns ist der Waffenstillstand verderblicher als der Krieg . . . Den Frieden feiern wir dann unter deinem Dache. Aber denke, wie es mit meinem Taschenbuche für 1801 mir geht! So wie selten ein Unglück allein kommt, so muss es sich nach meiner Plünderung fügen, dass auch das Unternehmen mit dem Taschenbuch für das künftige Jahr mir vereitelt wird. Keiner der versprochenen Beiträge ist eingegangen und der Verleger, der selbst grossen Schaden davon hat, sieht sich genöthigt, ein Jahr zu überspringen, um für 1802 eine desto vollkommnere Sammlung zu liefern . . . Was du von Wieland urtheilst, ist nur allzuwahr. Immer war es sein Fehler, dass er mehr seiner Phantasie als seinem Herzen folgte und ihm weniger an dem Stoffe selbst als an der Ausbildung desselben lag . . .

---

lich der poetische Name von Pfeffels erstgeborenem, im 11. Jahre verstorbenem Sohne. Das Gedicht steht S. 44 der Reclam'schen Ausgabe (Ausgewählte poet. Werke).

[1]) Schlossers Witwe in Frankfurt, welcher Pfeffel 1789 den „Storch zu Delft" (Poet. Vers. III, 171) gewidmet hatte. Wie wir sehen werden, reiste sie nachher in ihre Heimat Düsseldorf zurück und war dann in München gleichzeitig mit Jacobi 1806. Von ihrem früh verstorbenen Sohn Eduard wird noch die Rede sein.

8. (Frankfurt, 16. Oct. 1800).

Verzeihe, dass ich deine Briefe vom 6. Aug. und 9. Sept. nicht eher beantwortete. Ich konnte mich nicht überwinden, dir nur wenige Zeilen zu schreiben; zu mehreren aber fand ich keine Zeit. Du wirst mir indessen glauben, dass ich mit der guten Schlosserinn und meiner Marie dich eben so sehnlich her wünschte als du selbst. Immer noch bedaure ich das durch meinen Paruckenmacher verursachte Missverständniss, denn hätte ich deinen Vorsatz, mich in den letzten Tagen des Aug. zu besuchen, geordnet, so hätte ich vielleicht meine Reise aufschieben können.

Auf meiner Rückreise bey dir anzusprechen, halten mancherley Bedenklichkeiten mich ab. Unter andern könnte ich ein Paar Bekannte in Mainz nicht unbesucht lassen, welches nicht allein mich zu lang aufhielte, sondern sogar Verdacht gegen mich erweckte . . .

Was den Auftrag von Gerando betrifft[1]), so muss ich dir gestehen, dass er die Schlosserinn und mich in Verlegenheit setzte. Ihr erster Gedanke war, dass der Verewigte das Verfahren nicht völlig genehmigen würde, ihm, insonderheit zu dieser Zeit, das erste Monument in Frankreich zu setzen. Hierzu kommt, dass sie bereits ihren Schwiegersohn Nicolovius[2]) aufgemuntert, das Leben des Mannes zu schreiben, dem er so kindlich anhieng. Endlich hat auch der Prof. Hugo in Göttingen sich zur Verfertigung dieser Biographie angebothen. Nicht wohl könnte man ihm einen Fremden vorziehen.

Nicol. lehnte zwar aus Bescheidenheit ein solches Geschäft von sich ab; doch will er das was er gesammelt hat, selbst herausgeben, nicht als Biographie, sondern als Materialien zu einer solchen. Wir bitten dich also, unserm Gerando recht verbindlich zu danken und ihn auf jene Materialien zu vertrösten. An dem bisherigen Stillschweigen über Schlosser[3]) sind die Kantianer Schuld. Ein Theil unserer Schriftsteller gehört zu ihnen und andre fürchten sich vor dieser intoleranten Secte. Sogar Wieland hat es nicht gewagt, seinen launigten Auszug aus Herder's antikritischem Werk im deutschen

[1]) Materialien zu einem Leben Schlossers zu erhalten. — Joseph v. Gerando, aus Lyon, später Mitglied des Institut de France, Prof. des öffentl. Rechtes in Paris und Pair de France, hatte in den letzten Tagen des Jahres 1798 Annette v. Rathsamhausen geheiratet (vgl. Poet. Versuche VII, S. 60 „Ein Winterblümchen in Annettens Brautkranz"), deren Briefwechsel 1880 von ihrem Sohne in Paris veröffentlicht worden. — [2]) Schlossers Leben von Nicolovius erschien erst 1844. Er hatte Schlossers ältere Tochter aus erster Ehe (also Göthe's Nichte), Luise († 1811) geheiratet, an welche Pfeffel die im 4. Bd. (S. 69) seiner Poet. Versuche eingerückten Verse richtete (1791). — [3]) Pfeffel hatte bereits an seinen Freund einen Nachruf gerichtet, „Auf Schlossers Grab" (Poet. Vers. VIII, 56). „Was die beiden Männer zu dauernder Freundschaft führte, war .. die ablehnende Haltung gegen die damals herrschende Aufklärungssucht und die kritische Richtung, welche die Philosophie seit Kant eingeschlagen." (Pfannenschmid a. O. S. 29.)

Merkur fortzusetzen. Ueberhaupt ist Gleichgültigkeit gegen verstorbene Gelehrte ein National-Fehler bey uns. Viele der grössten Männer haben keinen Grabstein, und ihre Biographie, wie leer und trocken! Die einzige vielleicht, die wir in Absicht des Materiellen den französischen an die Seite stellen dürfen, ist das Leben von Canitz, wie es der alte treuherzige Koenig aufgezeichnet. Ich bin deswegen auch nicht im Stande, unserm Gerando bessere Hülfsquellen, als die von dir genannten, anzugeben. In Schlichtegrolls[1]) Nekrolog sind verschiedene Lebensbeschreibungen, insonderheit die ersten, vortrefflich. Unentbehrlich bei solcher Arbeit ist Meusels Gelehrten-Lexikon, welches ein sehr genaues Verzeichniss aller Schriften unsrer Gelehrten liefert . . .

Den 3. Nov. gedenken wir Freyburger nach unsrer Heimath zurückzukehren.

9. (Freyburg, d. 23. Dec. 1800.)

Zur Entschuldigung meines Stillschweigens muss ich dir sagen, dass ich meine Antwort nicht gern über Basel schicken wollte, weil du sie auf diesem Wege gemeiniglich spät erhältst. Des Bothen mochte ich mich noch weniger bedienen; denn man will hier aus der Erfahrung wissen, dass die ihm anvertrauten Briefe dann und wann liegen bleiben. Es schien mir deswegen am rathsamsten, durch unsern Landsmann Naegele zu schreiben, welcher auf Weihnachten eine Reise ins Elsass vorhatte. Nun aber höre ich, dass neulich ein Pfarrer der hiesigen Gegend, wegen eines von der Universität mitgenommenen Briefes, bey dem Uebergang über den Rhein grossen Verdruss hatte; so dass mir nichts übrig bleibt als der gewöhnliche Weg über Basel.

Seit meiner Wiederkunft war ich durch beständigen Ueberlauf und mancherley Dekanats-Geschäfte an dem, was ich am liebsten wollte, gehindert. Hierzu kamen verschiedene traurige Vorfälle, die mich zur Unterredung mit abwesenden Freunden weniger geneigt machten.

Abbé Zwerger, ein 15jähriger treuer Freund meines Hauses, starb an der Wassersucht, der junge Baden[2]), mein täglicher Gesellschafter, ist als Geissel in Strassburg und verlohr unterdessen seine Mutter; Zink ist in bedenklichen Gesundheitsumständen und ich fürchte, dass auch er mir entrissen wird. Unsre politische Lage hier ist ebenfalls niederschlagend, und wehe dem armen Breisgau, wenn der Friede noch lange verzögert[3])! Naegele[4]) wird dir mündlich mehr sagen. In

[1]) Professor und Bibliothekar zu Gotha, dann Direktor der Münchener Hofbibliothek und Generalsekretär der königl. baier. Akademie, deren Präsident der Philosoph Jacobi war; gab 1791 bis 1806 den Nekrolog der Deutschen heraus. — [2]) Freih. Anton Karl v. Baden, cf. v. Weech, Bad. Biographien I, 29. — [3]) Der Reichskrieg gegen Frankreich, welcher seit dem 30. April 1793 dauerte, endete erst am 9. Febr. 1801 mit dem Frieden von Lunéville. — [4]) Der aus Düsseldorf gebürtige, später berühmte Heidelberger Gynaekologe Franz Karl Nägele, der damals in Freiburg studierte.

ihm hast du mir einen wackern jungen Menschen empfohlen, dessen Umgang viel angenehmes für mich hat, indem er nicht nur von meiner Vaterstadt[1]) mich unterhalten kann, sondern in der Physik, Chemie und medicinischen Litteratur Kenntnisse besitzt, die an einem noch studierenden zu bewundern sind. In den schönen Wissenschaften hat es ihm bisher gänzlich an Unterricht gefehlt; darum hört er bei mir die Aesthetik.

Der Kantische Unfug geht freylich in Deutschland sehr weit. Nach der Critik der reinen Vernunft wird gepredigt und katechisiert, sogar hat man nach derselben einen Katechismus für das Landvolk. Neulich gab ein Arzt eine Untersuchung a priori: „Ob eine Arzneywissenschaft möglich sei?" und ich bin versichert, wenn ein Deutscher jetzt, wie es vor mehreren Jahren ein Franzose that, ein Werk über die beste Form der Schule verfertigte, so würde man darinn lauter Beweise a priori fordern.

Die Freude, welche du hattest, deinen rückkehrenden Bruder zu umarmen[2]) habe ich recht innig mit dir getheilt . . .

So eben höre ich das unsre Geisseln, wider alles Vermuthen, von Strassburg zurückgekommen sind.

10. (18. Febr. 1801.)

Dein letzter Brief wurde mir von meinem Landsmann überliefert und ich hätte denselben in der nächsten Woche beantwortet, wär' ich nicht dadurch, dass mein Kleiner die Blattern bekam, daran gehindert worden. In meiner engen Wohnung bringt ein solcher Umstand gleich eine gewaltige Stöhrung hervor. Kaum hatte Fritzchen das Bett verlassen, als ich mich legen musste und bis auf diese Stunde wird mir das Schreiben sauer. weswegen du nur wenige Zeilen von mir erhältst. Länger warten kann ich nicht, weil ich bey dir anfragen muss, ob ich dein Gedicht auf Sunim's Grab in mein Taschenbuch einrücken darf.

Deine Freude über die jetzige Lage deines Bruders theile ich von ganzem Herzen. Wolle der Himmel, dass die gestern hier eingetroffene Nachricht von dem in Lunéville feyerlich bekannt gemachten Friedensschlusse gegründet sey!

Zink's Umstände sind immer noch misslich, indessen hofft der Arzt mehr als er fürchtet. Der bey allen seinen Schwachheiten ehrwürdige Lavater hat in seinem letzten Lebensjahre ein herrliches Zeugniss von der in ihm wohnenden thätigen Liebe abgelegt. Hast du die auf Kartenblätter gedruckten Epigramme von ihm, Launen im Bade betitelt, gelesen? Sie enthalten treffende Gedanken über Kantische Moral und Religionssystem.

[1]) Jacobi war am 2. Sept. 1740 in Düsseldorf geboren. — [2]) Nach vierjährigem Aufenthalt in Mannheim war der Diplomat Pfeffel Anfangs 1799 nach Nürnberg gezogen. Im September 1800 erwirkte sein Bruder durch Gérando's und Rapps Beistand, die Streichung von der Emigrantenliste. Der Diplomat verliess alsobald Nürnberg, hielt sich einen Monat in Colmar auf und kam nach Neujahr in Paris an.

11. (21. März.)

In unsern Jahren ist es schon traurig genug, dass die ältern Freunde nach und nach dahin gehen; warum müssen wir auch noch die jüngsten unter denen, die wir lieben, beweinen und das blühende Mädchen und das Kind[1]), das wir erst ins Leben bewillkommten, dem Grabe lassen? Deine Fanny erinnerte mich an das Mädchen, das ein Persischer Dichter mit einer kostbaren Perle vergleicht, deren die Erde nicht würdig war:

„Darum legte sie Gott sanft in die Muschel zurück."

Von dem traurigen Falle, den Wieland im vorigen Herbste erleben musste, wirst du gehört haben; denn ohne Zweifel hat deine Tochter Caroline die junge reizende Sophie Brentano[2]) in Frankfurt gekannt, die von Wieland angebethet, bey ihm auf seinem Landgute starb und in seinem Garten begraben liegt.

O wie gern wär' ich bei dir; aber in den Osterferien ist mir die Reise unmöglich. Dagegen rechne ich auf Pfingsten; hoffentlich hören bis dahin unsre Bedrückungen auf; wir fangen an, der Erstlingsfrüchte des Friedens zu geniessen. Die Bekanntschaft eures Praefectes[3]) wird mir um so theurer sein, als es bey uns, in Absicht des Umgangs, ziemlich öde aussieht.

Für die rührenden Verse von Lavater meinen herzlichen Dank! einige seiner Epigramme, die ich in Frankfurt abgeschrieben, bring' ich dir mit. Ich freue mich schon auf das, was wir einander lesen werden, insonderheit verlangt mich nach deiner Epistel an die Nachwelt[4]).

12. (29. April).

Dein letzter Brief erfreute mich auf mancherley Weise. Schon das machte mich glücklich, dass mein Trostschreiben dir und den Eltern deiner guten Fanny willkommen war. Noch grössere Freude verursachte mir das Dekret deines Praefects, dem in Deutschland Tausende dafür danken werden. Seine Rede las ich mit ausnehmendem Vergnügen. Ich bewundere darinn theils die Weisheit, womit

[1]) Fanny von Bergheim war im 23. Jahre, als Braut des Herrn von Landsberg, am 10. Februar gestorben und neben ihrem Neffen, Adolf Périer, begraben worden. Beide Gräber sind auf dem Ostheimer Gottesacker noch zu sehen. Die Elegie, welche Pfeffel dem Gedächtnis seiner jungen Freundin widmete, steht in den Poet. Vers. (VIII, 167). — [2]) Sophie de la Roches Enkelin. Der Arzt Gutermann zu Kaufbeuern, der Vater dieser Schriftstellerin, und der Prediger Wieland in Biberach, der Vater des Dichters, waren verwandt. — [3]) Noël, der den Dichter am 4. April 1801 zu seinem Übersetzer (secrétaire interprète) ernennen liess. Darauf bezieht sich das im folgenden Brief erwähnte Dekret, demgemäss Pfeffel einen Gehalt von 1200 Fr. erhielt. Am 28. Sept. 1802 wurde Noël durch Félix Desportes ersetzt; er starb 1841 als Inspecteur gén. de l'Université. — [4]) Im Herbst 1800 gedichtet und 1859 bei der Einweihung des Pfeffeldenkmals von Andreas Friedrich durch Aug. Stöber mit Erläuterungen veröffentlicht.

er einen so reichen Gegenstand behandelt und dasjenige nur ausgehoben hat, was für Zeit und Ort am nöthigsten war, theils die Mässigung, da er seiner Nation das gebührende Lob giebt und dennoch den Besiegten durch keine schmähliche Herabwürdigung wehe thut. Bei Letzern wird seine Rede eine desto angenehmere Wirkung hervor bringen, da sie einen solchen Uebersetzer fand [1]).

Die Hoffnung, in Kurzem bey dir zu seyn, tröstet mich jetzt über die mir gestern fehlgeschlagene Freude, da ich darauf gerechnet hatte, mit Jung [2]) wenigstens einen Abend und einen Morgen hier zu leben, und dieser nur auf eine halbe Stunde mich besuchte. Von seiner sonderbaren Erscheinung — um so mehr sonderbar, da er dich hieher eingeladen hatte — mündlich das weitre! . . .

13. (3. May.)

Gestern Abend, als ich aus meiner philologischen Vorlesung kam, wurde ich von deinem Päckchen und denen, die es mir überlieferten, auf das angenehmste überrascht. Ich freue mich, dass sie einen Theil des Abends bey mir zubrachten und würde sie gern heute auf ihren Spaziergängen begleiten; aber ich bin kein Spaziergänger. Wegen eben dieses Zustandes, der mir im Freyen Schwindel und Unbehaglichkeit verursacht, ist es mir peinlich, in einem ganz offenen Wagen zu fahren; indessen braucht derselbe auch nicht ganz verschlossen zu seyn. Meine Reise nach Frankfurt machte ich in einer halbgedeckten Chaise, und mir war vollkommen wohl. Du darfst also keineswegs um eine andre dich bemühen. Unsre Reise zu dir ist auf den Pfingstmontag, 25. dieses, festgesetzt. Melde uns, zu welcher Tageszeit es dir am gelegensten ist, dass wir in Altbreisach eintreffen. Deiner Antwort zufolge, fahren wir entweder frühe genug von hier, um schon Morgens dort zu seyn, oder nehmen kalte Küche mit, um unterwegens zu speisen.

Adeline [3]) wird meine Marie mir vorlesen, sobald wir wieder allein sind, denn heute morgen besuchte uns dein Hauptmann [4]). So eben höre ich, dass euer Praefect hier ist. Unser Prorector hat mit zween Oeconomie-Räthen ihm aufgewartet . . .

14. (9. May.)

Am Mittwoch erhielt ich durch Brucker deinen Brief vom 4. Die Hauptsache ist, dass dein Vorsatz uns abzuholen, zu Stande gebracht werde; indem entweder du nach der Consistorialwahl [5]) erst abfährst, oder wir unsere Reise bis auf den folgenden Tag verschieben. Benachrichtige mich zugleich, ob mir ein Pass von dem hiesigen Magistrat hinreichend ist.

---

[1]) Nämlich Pfeffel. — [2]) Stilling besuchte Pfeffel erst im Sommer 1806, nachdem er als badischer geh. Hofrat nach Karlsruhe berufen worden, und blieb seitdem im Briefwechsel mit ihm. Seine Briefe sind teilweise erhalten. — [3]) Eine dramatisierte Novelle (Poet. Versuche, Tübingen 1812, IX, 150). — [4]) Der im folgenden Brief genannte H. Goll. — [5]) „Pfeffel war seit mehreren Jahren Mitglied des Colmarer Konsistoriums, wurde bald ins General-Konsistorium berufen und in der ersten

Den Auftrag des H. Goll[1]) hab' ich bey meinem Hauswirthe ausgerichtet. Er meynt — da sich schwerlich eine Gelegenheit von hier nach Colmar findet — das Beste würde seyn, wenn er das Gemählde frey nach Altbreysach lieferte und es der gewöhnliche Bothe von dort mitnähme. Sonst müsste es von Colmar erst nach Strassburg besorgt werden und verzögerte sich die Zahlung auf solche Art. Der Mahler bedarf des Geldes und wer ist nicht im ähnlichen Bedürfnisse hier? Auch wir bey der Universität, die wir bisher richtig bezahlt wurden, erhielten jetzt nicht unser volles Quartal. Vorgestern kamen wieder neue Truppen, die sich einquartierten, so dass wir das Ende des immer drückendern Elends nicht absehen . . .

Dir und deiner Sophie[2] die herzlichsten Glückwünsche, die wir so gern ihr mündlich sagen möchten . . .

15. (15. May.)

Ich sehe mich genöthigt, das Gemählde für H. Hauptmann Goll an dich zu adressieren, weil ich den Nahmen seines Oheims und Vormundes, welcher ihn hierher begleitete, vergessen habe. Er versicherte mich, dass er vor Pfingsten in seine Garnison zurück müsste. Brächten wir also die Landschaft mit, so träfe sie ihn nicht mehr in Colmar an. Uebrigens könnte H. Goll meinem guten Hauswirth in Strassburg einigen Absatz verschaffen, so erwies' er mir selbst dadurch einen wirklichen Freundschaftsdienst.

Unsre Lage ist immer noch traurig, besonders weil diejenigen, die sich unser annehmen sollten, uns gänzlich zu vergessen scheinen. Hätten wir noch unsern uneigennützigen, edeln Commandanten Cointet, dessen Andenken bey der hiesigen, auf alle Weise von ihm erleichterten Bürgerschaft noch lange in Ehren leben wird!

16. (1. Juny.)

Das waren seelige Tage für uns! Wir danken dir und den Deinigen tausend Mahl für das unzählige Gute, das wir unter deinem

feierlichen Sitzung desselben, d. 31. März 1806, ins Direktorium gewählt, womit ihm die Verwaltungsgeschäfte des Oberrheins übertragen wurden" Pfeffels Verdienste um Erziehung und Schule u. s. w. von Aug. Stöber. Strassb. 1878. S. 30—31.

[1]) Zwei Besucher dieses Namens kommen im Fremdenbuch vor: der eine aus Tennenbronn im Würtembergischen (Sept. 1786), der andere als Teilungskommissar im Oberamt Röteln (4. Aug. 1788). Hier ist es der schon erwähnte Hauptmann. Eben finden wir die Abschrift einer Trauerfeyer unserm Heinr. Eduard Goll, Artillerielieutenant und Lizenziat der Rechte, von Chr. Stoeber Herrn Obrist Goll, dem Oheim des Verstorbenen gewidmet. — [2]) Diese vorletzte der fünf Töchter Pfeffels hatte sich eben mit Franz Ehrmann, Rat am Apellhofe (später Professor an der Strassb. theol. Fakultät), verlobt. Die Heirat fand erst nach einem Besuch der Braut in Augsburg statt, wohin sie Fräulein Emmerich begleitete.

freundlichen, friedlichen Dache genossen. Ich kann es nicht ausdrücken, wie wohlthätig es für mich ist, wenn mir noch eben so herzlich, wie einst in meinen bessern Jahren, die Hand gebothen wird. Darum hatte selbst der Augenblick des Scheidens seine eigne Wonne. Ich fühlte, dass ich reicher weggieng, als ich gekommen war. Auch ist mir der Weg zu dir, weil ich ihn hin und her gemessen habe, um die Hälfte abgekürzt und du gelobtest, dass wir jährlich zwey Mahl ein Fest der Freundschaft mit einander feyern wollten. Nie bedurfte ich deiner Nähe so sehr. Bei meiner Wiederkunft fand ich einen Abschiedsbrief von der guten Schlosserinn, die nun bereits viele Tagereisen von Frankfurt entfernt ist . . .

Sage der guten Friedricke, dass ihre Blumen[1]) in meinem Alkoven stehen, wo sie mich eben so freundlich ansehen, als ich sie. Dem treuen Merian[2]) Gruss und Dank für seine vielen uns erwiesenen Gefälligkeiten . . .

Den Zweifel, den du mir über deine Schneppen-Fabel mittheilst, heben vielleicht folgende Verse von Gleim, noch dazu aus einem seiner lyrischen Stücke, wo von Schlemmern die Rede ist: „Sie mögen sich, nebst ihren Gästen, mit Schneppendreck und Austern mästen."

17. (7. Juny).

Mein Brief vom 1. dieses war also gestern noch nicht in deinen Händen! Er gieng von hier, unter der gewöhnlichen Adresse, nach Basel. Was musst du von uns gedacht haben? Und in deinem Schreiben, welches ich diesen Nachmittag durch H. Hauptmann Goll erhielt, rügtest du ein so unverzeihliches Schweigen mit keiner Sylbe. O wie wenig war das, was wir schrieben, gegen das, was wir empfanden! . . .

Wie bedauern wir, dass dein jüngster Sohn[3]) nicht acht Tage früher kam!

18. (13. Juny).

Unsere Freude bey dem Anblicke deines Briefes wurde uns durch den Inhalt desselben sehr verbittert. Also müssen wir uns dich wieder an den Krankenbetten der Deinigen gedenken und noch dazu voller Besorgniss wegen des Lebens deiner Schwiegertochter[4]).

[1]) Pfeffels dritte und begabteste Tochter, die in seinen letzten Lebensjahren ihm eine wahre Antigone war, malte mit Geschick künstliche Blumen, so wie sie auch mit Geschmack französische Verse dichtete (über letzteres siehe Brief 35). — [2]) Drei Basler dieses Namens waren Kriegsschüler zwischen 1779 und 1785. Hier ist von Pfeffels Sekretär die Rede. — [3]) Karl Friedrich (1775—1858) kam von Reims, wo er ein Jahr lang als Teilnehmer in einem Handelshaus gearbeitet hatte. Im folgenden Jahre trat er in das Bankhaus Bethmann in Frankfurt ein, wo er sich verheiratete und bis zu seinem Ende blieb. — [4]) Pfeffels ältester lebender Sohn, Konrad August, heiratete nacheinander (1786 und 1801) zwei Schwestern Gloxin. Er war seit 1793 Postdirektor in Colmar.

19. (27. Juny.)

Morgen reiset Frau von Braun, eine Bekanntinn von uns, nach Colmar und will einen Brief an dich mitnehmen. Ein für mich glücklicher Zufall, denn ich hätte dem Bothen[1]) wieder nichts mitgeben können, weil heute Vormittags Consistorium war... Schon wieder ist in deinem Familienkreis eine Stelle leer[2])... Herzlichen Dank für die gütige Aufnahme des jungen Baden, der seiner Gemahlinn den herrlichen Abend bey dir nicht genug rühmen konnte.

20. (1. August.)

Es scheint, dass wir, um einander zu schreiben, nns dennoch fürs erste mit dem Bothen behelfen müssen, denn deinen Brief über Basel, welchen Herr Prof. Weissegger[3]) mir vor 14 Tagen bereits ankündigte, bekam ich noch immer nicht. Hoffentlich wird das alte Verhältniss zwischen Freyburg und Colmar nun bald wieder völlig hergestellt und alsdann Euer ehemaliger Bothe wieder in Gang gebracht. Was jenes Verhältniss betrifft, so zeigt uns der Oberste H. — den wir in Colmar besuchen wollten nnd nicht antrafen — die glänzendsten Aussichten. Er will bey Altbreysach eine Brücke bauen, die Donau schiffbar machen u. s. w.; hat aber keine Vollmacht und zährt, seit beynahe drey Wochen, mit einem Bedienten, vier Pferden und zwey grossen Hnnden, auf Kosten unsrer armen Stadt. Zngleich bejammert er mit emporgehobnen Augen das Elend derselben und schilt auf diejenigen, die daran Schnld sind. Dass ich auch an diesem mich betrog!

Uns gieng es in dieser letzten Zeit ganz erträglich, obwohl ein Theil der allgemeinen Noth anch uns trifft, insonderheit das ungewisse unsres künftigen Schicksals. Wenn nur nicht im Norden ein neues Kriegsfeuer sich anzündet[4])!

Seit meinem letzten Liede hab' ich nichts weiter als eine Fabel gedichtet, hoffe aber noch mehreres auf deine Anknnft fertig zu bringen. Wie vieles hab' ich schon wieder mit dir zn sprechen! Wie gern spräche ich jetzt mit dir von dem rechtschaffenen Hoze (sic), der seinem Freunde Lavater so bald gefolgt ist[5]).

Sollte dir die Sammlung von Schreibers Gedichten, die mir zugesichert sind, in die Hände fallen, so lass dir wenigstens das erste Bnch vorlesen[6]).

---

[1]) Der nur Samstags nach Colmar fuhr. An diesem Tage hatte Jacobi zwei Vorlesungen. — [2]) Die der erwähnten Schwiegertochter, eine durch die jüngere Schwester der Verstorbenen im selben Jahre wieder besetzte Stelle. — [3]) Joh. Maria Weissegger, Prof. der Geschichte in Freiburg. — [4]) Czar Paul I., Bonaparte's Verehrer, war am 11. März erdrosselt worden. — [5]) Dr. med. Joh. Hotze aus Richterschwyl, Pestalozzi's Verwandter, war im Sommer 1778 bei Pfeffel. Im folgenden Jahr wurde er selbst von Goethe besucht. Er starb zu Frankfurt a. M. — [6]) Über Schreiber, siehe den folgenden Brief.

21. (9. August).

Ich schicke dir die Gedichte von Schreiber. Ihr Verfasser ist Professor in Baaden. Anfänglich hatte er sich dem geistlichen Stande gewidmet, heirathete aber bevor er die Priesterweih' empfangen. Dennoch verlohr er darüber seine Stelle, wurde verfolgt nnd musste sich mit seinem Weib und seinen Kindern erst als Corrector in einer Druckerey, nachher als Antor ernähren. Nun hat er die verlohrne Professorstelle wieder erhalten, die ihm aber ein sehr kümmerliches Einkommen gewährt.

Was deine liebliche Idille (sic) für eine Wirkung auf nns gemacht hat, kann dein eignes Gefühl dir sagen. Und die nnerwartete Erscheinung deines Sohnes! Mögest du bald eben so in mein Zimmer treten, jedoch auf längre Zeit!

22. (22. Aug.)

In dem Briefchen, welches dein Sohn, nebst Schreibers Gedichten, mitnahm, versprach ich dir ein längeres Schreiben, wollte aber vorher deine Erzählnngen lesen. Sie giengen bisher aus einer Frauenhand in die andre, wie denn Luise[1] wirklich noch bey der jungen Frau von Baden sich aufhält. Mit Lina ist es mir endlich gelungen. Ich bewundre darinn die Kunst, mit welcher du einer so einfachen Handlung ein so ausserordentliches Interesse gegeben hast. Freylich bewunderte ich dieses erst, nachdem ich das Stück gelesen hatte; denn während des Gangs der Geschichte war mein Herz zu sehr beschäftigt, um mir eine kritische Bemerknng zu gestatten ...

Vor 14 Tagen erhielt ich von meinem Verleger in Hamburg einen Brief, der mich niederschlug. Perthes will nehmlich mein Taschenbnch für 1802 noch abdrucken lassen, nachher aber keins mehr übernehmen. Die Kosten belaufen sich zu hoch, weil er von dem Druckorte, von Leipzig, zu weit entfernt ist, und dann benehmen ihm die Aussichten im Norden allen Muth. Jetzt habe ich einen Anschlag auf Cotta, den ich bis zu deiner Herkunft noch reifer überlegen will.

23. (26. September.)

Hier, an dem Tische, wo der gute Merian dir meine ältern Gedichte vorlas, hier, wo mir alles nm deinetwillen lieber geworden, danke ich dir für deinen herzlichen Brief und für jede Stunde, die uns dein Hierseyn verschönerte. So wie du mit Nägele, so feyerten wir gestern Abend mit Schnetzler das Andenken an die Tage, da wir dich bey uns hatten; wir, indem wir erzählten; er, indem er zuhörte, bedauerte, dich verfehlt zu haben, und uns verschiedene deiner Gedichte aus dem eben herausgekommenen Damen-Kalender vorlas. Ich kannte sie alle, bis auf das Heimchen, von welchem Schnetzler nicht weniger entzückt war als wir ...

---

[1]) Pros. Vers. III. Vgl. Revue d'Als. 1895 S. 228. Lina von Saalen füllt den grössten Teil des 8. Bds.

So viel für heute, weil ich nothwendig unsrer Schlosserinn mit der heutigen Post antworten muss. Sie wird über deinen Besuch bey mir sich freuen.

24. (2. October).

Es kam H. Raspieller und brachte mir deinen Brief von vorgestern. Den meinigen vom letzten Sonnabend hattest du noch nicht. Hoffentlich geht es auch hiermit besser, wenn erst die Rheinbrücke steht.

Die Rede eures Praefects[1]) ist durchaus männlich und erinnert die Oberen, anstatt ihnen zu schmeicheln, an das was sie ferner seyn sollen. Auch hält sie den Bürgern keine andren Wohlthaten vor, als solche, die sie wirklich empfangen haben. Deiner Uebersetzung hab' ich die Eile, worüber du klagst, gewiss nicht angesehen. Herzlichen Dank für diese Mittheilung, so wie für deinen Brief an Cotta! Vorgestern schrieb ich an die Orellische Buchhandlung[2]).

Zwey Tage nach unsrer Trennung wurde ich durch einen Besuch von Matthisson überrascht.

25. (17. Oct.)

Dein Brief hat mir, so wie der Ueberbringer desselben, grosse Freude gemacht. In dem ganzen Wesen des Letzteren ist etwas, das einen gleich zu ihm hinzieht. Schade, dass ich mich so bald von ihm trennen musste, denn er kam erst Abends gegen acht Uhr. Indessen versprach er uns in den Ferien des künftigen Jahrs einen längern Besuch.

Die so erwünschte Antwort von Cotta würde mich jetzt in Verlegenheit setzen, wenn ich dich nicht gebethen hätte, für dich anzufragen, weil ich damals schon durch Schnetzler mit der Orellischen Buchhandlung in ein gewisses Verhältniss gekommen war. Bey seiner Rückkehr sagte mir jener, dass die besagte Buchhandlung meine Bedingungen erwartete. Ich verlangte nun alles das, was mir von Perthes war bewilligt worden. Vorigen Donnerstag erhielt ich Antwort. Meine neuen Verleger waren mit meinen Forderungen zufrieden und fügten eine Probe von Format und Lettern bey. Nun, mein Bester, legst du wohl noch, ausser dem Hirtenmädchen, ein kleines Stück für mein Taschenbuch bey Seite; mehr begehre ich nicht, da deine jetzigen Geschäfte dir leider zum Dichten so wenig Zeit lassen. Mir wird es in dieser Rücksicht nun besser gehen, da mir in der nächsten Woche mein Dekanat abgenommen wird. Gebe Gott, dass sich unsre politische Aussicht auch in Kurzem aufhelle! Ich hoffe wie du, viel Gutes von Eurem Frieden mit England, obwohl viele hier dawider murren, weil sie behauptet hatten, die Engländer wür-

[1]) Gehalten bei Gelegenheit des republikanischen Neujahrsfestes. — [2]) In Zürich. Diesen Namen führten zwei Kriegsschüler aus Zürich, wovon der eine in die Anstalt eintrat bei Eröffnung derselben und mit seiner Mutter (geb. Lochmann) im April 1782 Pfeffel besuchte, der ihm eine Empfehlung an Lamey gab.

den die Abtretnng der Niederlande oder eines Theils vom linken Rheinufer fordern. Ich branche weder jene, noch dieses; mir ist das Breisgau genng, wenn es nur einen guten Herrn bekommt. Mög' es nun auch bald Friede werden in der Schweiz! Alsdann müssen wir bey Sarasin zusammenkommen u. der alten ruhigen Zeiten nns erinnern.

H. Butenschoen[1]) würde mir, so wie unserm Ex-Prorector Hug, willkommen seyn. Herrn Goll unsre Gegengrüsse! Mein Wirth hat bauen lassen und dieserwegen eine Zeit lang nicht mahlen können. Nnn ist er daran, die bewussten Gemählde zu vollenden[2]).

Maria Stuart hab' ich noch nicht gelesen, werde sie mir aber von Schnetzler ansbitten.

26. (27. Oct.)

Deine beyden Briefe wurden mir, ersterer von dem Bothen, nnd der andere von H. Buob[3]) überbracht. Es freute mich, H. Buob kennen zn lernen und mit ihm nnd dem Secrétaire général de la Préfectnre[4]), der ihn begleitete, mich ein halbes Stündchen zu unterhalten . . .

Deinen Anftrag will ich dem Rath Schnetzler mittheilen, der ihn sicherlich mit Vergnügen besorgen wird, wenn seine jetzigen Verhältnisse ihm solches gestatten. Nach dem allgemeinen Gerüchte, hat der General Bender den Sohn seines verstorbenen Neffen, des Gemahls einer hiesigen Fräulein von Hinderfad, zum Universalerben eingesetzt; jedoch mit der Clausel: „Wenn nicht ein eigner Sohn des Generals, ein Elsasser, zn der Erbschaft sich meldet".

In der nächsten Woche also hast du deine Sophie wieder!

27. (31. Oct.)

Hier ein Exemplar meines Taschenbuches, welches dn so reichlich beschenktest. Vieles darinn ist mir selber unbekannt; denn ich hatte das Sammeln und Ordnen meinem Brnder überlassen. Meine Beyträge hast du bereits alle gelesen, den Tanben-Roman ausgenommen, unter welchem andre Bnchstaben stehen, der aber dennoch von mir ist.

Vorgestern war Schnetzler bey mir, den ich jetzt, wegen seiner immerwährenden Geschäfte auf dem Rath- nnd Landhause, nur selten zu sehen bekomme. Er hält es für nnmöglich, die verlangte Nachricht anderswo als in Wien zu erhalten, wo das Testament des Generals bey dem Hofkriegsrathe liegt, und wo man eine Abschrift desselben dem schuldig wäre, der als einen nahen Verwandten des Generals sich legitimieren könnte.

[1]) H. Pfannsch. erzählt die wechselvollen Schicksale dieses interessanten Mannes, der damals Lehrer an der Colmarer Centralschule war (Fremdenbuch S. 377). — [2]) Im folgenden Briefe heisst es: „Die Gemählde für H. Goll sind am vorigen Sonnabend mit dem Bothen abgegangen und werden übermorgen in Colmar seyn." — [3]) Eine geb. Buobin, Maria Magd. Hausmann steht im Fremdenbuch (Sept. 1780, S. 191). — [4]) Der hier erwähnte Sécretaire général ist Herr Briche.

Nachdem wir dies abgehandelt, lasen wir dein Hirtenmädchen. Marie kann sich nicht genug freuen, zu einem so lieblichen Idyll die Veranlassung gewesen zu seyn. Eine neue Freude macht ihr nun dein versprochenes Exemplar der Flora.

Ist Naegele nun abgereist?[1])

28. (14. Nov.)

Am vorigen Dienstage ist Flora[2]) eingetroffen. Deine Hirtengeschichte lasen wir mit Rührung. Nur ein Zweifel ist mir aufgestossen, ob nehmlich Florentin und die beyden Mädchen nicht zu sehr veredelt sind. Die moralische Bestimmung der Erzählung scheint es allerdings nöthig zu machen, dass Therese mit den Städterinnen, welche du warnen willst, mehr Aehnlichkeit hat, als sie nach der strengen Wahrheit haben könnte.

Hast du die gesammelten Gedichte von Seume? Die mehrsten sind ohne Plan und deswegen zu lang, haben oft harte Verse und etwas rohes im Ausdruck; aber es ist doch eine Fülle von starken und originellen Gedanken darinn! Er dichtet nicht sowohl, als er Gefühle aus der Seele heraus singt, die er nicht länger bergen kann ...

Wüssten wir doch, wann die Hochzeit der Sophie seyn wird, damit wir an demselben Tage sie feyern könnten!

29. (4. Dec.)

Danke für die vortreffliche Festrede des Praefectes.[3]) Wie kurz die Zusammenstellung der ältern franz. Republik und der neuern, und doch wie vollständig! Es hat mich gefreut, eine auffallende Aehnlichkeit zwischen dem Schlusse und demjenigen meiner Trauerrede auf Kaiser Joseph[4]) zu finden. Die grossen Schwierigkeiten,

---

[1]) Im vorletzten Briefe stand: „Die Einlage bitte ich dich unverzüglich besorgen zu lassen, weil H. Naegele am 22. abzureisen gedenkt.“ — [2]) Eine bei Cotta erscheinende Zeitschrift. — [3]) Des schon erwähnten Noel, dem man in Lyon nachweinte, wie Pfeffel in einem anderen Briefe schreibt. Er ist der Verfasser mehrerer lange Zeit geschätzten Schulbücher, besonders eines franz.-lat. und lat.-franz. Wörterbuches, das 1824 in neuer Auflage bei Le Normand (Paris) erschien. — [4]) Derselbe lautet: „Die mehrsten verhalten sich gegen ihre Fürsten wie gegen die Vorsehung, von welcher sie die Früchte einer Arbeit verlangen, die sie nicht verrichteten; welche sie anklagen im Unglücke, da sie doch mit eigner Hand ihr Elend bauten. O dass alle diejenigen, die eine Stimme in der Nation haben, es ihren Mitbürgern sagten! Bis ins Innere der Familien kann der Monarch keine Gesetze geben; und wie soll das Ganze glücklich seyn, wenn es nicht der einzelne Unterthan, der Gatte neben seiner Gattinn, der Hausvater unter seinen Kindern ist? Was vermag der Herr des Landes mit aller seiner Sorge, wenn er seinen Staaten Ordnung ertheilen will, indessen Unfriede die kleinern Gesellschaften im Reiche zerrüttet? Was soll an ihn und an unser Vaterland uns binden, wenn uns die Bande nicht einmahl heilig sind, die einen jeden unter seinem Dache mit

mit denen du bey deiner Uebersetzung zu kämpfen hattest, sind mir nicht entgangen. Mit ein Paar Ausdrücken des Originals war ich nicht völlig zufrieden; du aber hast ihnen ihr anstössiges genommen.

H. Ehrmann und seiner Gattinn wiederhohlen wir unsre Segenswünsche.[1])

30. (5. Dec.)

Der inliegende, gestern geschriebene Brief war schon gesiegelt, als mir der Bothe den deinigen brachte. Ich erhielt diesen erst um 11 Uhr, zu der Stunde, wo ich mein Collegium lesen muss, und nun geht es auf Eins, weswegen ich dir nur mit laufender Feder das Nöthigste beantworten kann. Einen warmen Dank für deine Beyträge zu meinem Taschenbuch. Der Druide verdient in der besten Anthologie eine Stelle.[2])

31. (19. Dec.)

Deinen Brief über Basel und den durch den Bothen habe ich erhalten und über beyde mich gefreut. Dies ist alles was ich heute dir sagen kann, denn die Zeit bis zum Abgang des Bothen ist kurz, mein Kopf gewaltig eingenommen und es wird mir sauer werden, mein vormittägiges Collegium zu lesen.

Das Päckchen für Madame Langlois will ich gern besorgen.

32. (16. Jan. 1802.)

Lange hab' ich dir geschwiegen. Kurz vor Weihnachten war ich krank; nachher wusste ich wegen des grossen Wassers keinen Brief zu dir hin zu bringen, und vergangne Woche legte sich Fritzchen an der Rothsucht. In dergl. Fällen ist meine Wohnung, den Winter hindurch, äusserst unbequem. Die Patientenstube ist zugleich mein Arbeitszimmer, so dass ich in meinen Schreibereyen oft unterbrochen werde.

Dass die hiesige Gegend durch die Ueberschwemmung einen Schaden von wenigstens 100000 Fr. gelitten hat, weisst du aus den Zeitungen. In eben diesen las ich das Unglück, das einen grossen Theil des Elsass traf.[3])

---

dem was seinem Herzen am nächsten seyn sollte, vereinigen? Es sind nicht glorreiche Siege, nicht erweiterte Grenzen, nicht blühender Handel und Überfluss, die eine Nation wahrhaft beglücken und emporheben. Der Geist ist es, welcher die Nation beseelt; ein Geist der Liebe, der Eintracht, der Mässigung, auf grosse Dinge geheftet, wirksam und selbständig. Können wir den vom Himmel herabbitten, so warten goldene Zeiten auf uns" u. s. w.

[1]) Es ist also anzunehmen, dass Sophie Pfeffel Ende November sich verheiratete. — [2]) Dazu wurde noch eine Fabel eingesandt: Der Major und der Schuster. — [3]) „Den 31. Dezember fühlte man ein Erdbeben, welches einige Tage hernach noch einmal empfunden wurde. Die Wasser stiegen zu einer beträchtlichen Höhe, aber man fürchtete nichts Ausserordentliches, weil am Neujahrstag die Kälte eintrat; aber in der darauf-

Nun von deinen mir gesandten Gedichten! Das an die unbekannten Freunde hat eine schöne Fiction ... Das von den Dreyen Brünelein macht zu deinem Heimchen [1]) ein recht liebes Seitenstück. Ich möchte nicht, dass du etwas darinn ändertest. In der meinem Taschenbuche [2]) bestimmten Fabel Der Fuchs und der Hund wüsste ich ebenfalls keine Veränderung vorzuschlagen. Soll ich die Verfasserinn des Originals dabey nennen? [3])

Den Druiden hast du sehr glücklich verbessert ...

Deine Nachrichten von Klopstock und Delille waren mir neu.

Dass ich das bewusste an Mad. de Langlois besorgt, hat diese dir selbst gemeldet.

33. (20. Febr. 1802.)

Wir haben wieder einen gemeinschaftlichen Freund verlohren. Zink, welcher hierher gezogen war, um den Prof. Ecker, seinen Arzt, in der Nähe zu haben, ist nach langem Leiden Mittwoch entschlafen und Gestern nach Emmendingen in seine Ruhestätte gebracht worden. Es war traurig, den sonst so muntern Mann in entsetzlicher Entkräftung und stummer Schwermuth zu sehen. Der letzte Kampf dauerte lang ... [4]) Wir verlohren gleich viel, du einen ältern, ich einen Freund, der mir näher lebte und dem ich in meiner Verlassenheit manchen frohen Tag verdankte ...

Schillers Jungfrau von Orleans habe ich noch nicht gelesen. Ich weiss zum Vorans, dass die Verdrehung der wahren Geschichte mich darinn nicht weniger beleidigen wird als dich.

Der guten Peggy [5]) zur kleinen Tochter und euch zur Enkelinn unsern herzlichsten Glückwunsch.

---

folgenden Nacht durchbrach die Wuth des Wassers an verschiedenen Orten die beschädigten Dämme; Dorfschaften, die weit vom Rhein entfernt liegen und keine Gefahr ahndeten, wurden durch die Sturmglocke geweckt, aber ihre Wohnungen waren schon von tobenden Wellen umringt ... Wäre regnerisches Wetter eingetreten, so wären Hunderte von Menschen verschmachtet oder ertrunken; da aber die Kälte wuchs, so fiel der Rhein bis den 3. Januar um vier Schuhe. Freilich verursachte der Frost neue Uebel; das stehende Wasser in den Häusern gefror mit den Kästen, Betten und Tischen ... Unterdessen verschwand doch die Furcht einer neuen Überschwemmung, indem ein sehr langsam aufthauendes Wetter eintrat" u. s. w. (Friese V, S. 440 u. 442.)

[1]) In der Reclam'schen Ausgabe S. 260. — [2]) Bereits 1774, beim Beginn seines zehnjährigen Aufenthaltes in Düsseldorf, hatte Jacobi die Herausgabe eines Taschenbuches (Iris) übernommen. — [3]) Friederike Pfeffel. — [4]) In der Nachschrift heisst es: „Bei der Oeffnung fand man den in der Mitte zusammengezogenen Magen in zwey Theile getheilt und unten an demselben zwey grosse Gewächse. — [5]) Pfeffels älteste Tochter Kathar. Margar. (im Familienkreis Peggi, in Gedichten Phoebe genannt) hatte am 14. Febr. 1794 den früheren Gehilfen ihres Vaters, damals Professor an der Centralschule) Kaspar Berger geheiratet.

34. (13. März).

Die Fabel vom Einhorn, als Beytrag zu meinem Taschenbuche, ist mir höchst willkommen. Indessen thut es mir leid, dir so vieles abzunehmen. Du hast ja der Flora und dem Damenkalender so vieles zu liefern.

Dass zu deinen physischen Uebeln sich auch noch moralische gesellten, schmerzt uns ungemein . . .

35. (28. April.)

So eben komme ich[1]) aus unserm Gärtchen, wo ich in der Flora las, unterdessen Jacobi auf- und abging und den Anfang zu einem Gedicht über den Regenbogen declamirte . . .

Wie oft bin ich im Geiste bey Ihnen, zumahl, wenn ich im Gärtchen da sitze, wo wir sie in unsrer Mitte hatten! Dann sehe ich nach dem Schlossberge, wohin Sie mit mir giengen. Ich mache diesen Weg oft mit meinem l. Fritzchen; die Gegend ist wieder so schön!

(6. May). Ich werde an der Endigung dieses Briefes dadurch gehindert, dass Jacobi seitdem sich gar nicht wohl befand. Nun ist ihm ein wenig besser. Er sagt Ihnen für Ihre beyden Epigramme und der l. Mademois. Friederike für ihr gütiges Anerbieten[2]) innigen Dank. Was das letztere betrifft, so will er gern Gebrauch davon machen, hat aber nichts neues, das er schicken könnte; weswegen er Sie bittet, sich die Uebersetzung des kleinen Gedichts von ihm: Die Tanne und das Vergissmeinnicht noch einmal vorlesen zu lassen und zu urtheilen, ob der Inhalt den Franzosen gefallen kann.

36. (29. May.)

Deine beyde Briefe sind uns zugekommen. Es thut uns leid, das der kalte, windige Frühling auch deiner Gesundheit nachtheilig gewesen . . .

Ende Juny muss das letzte Manuscript zu meiner Iris abgehen. Schon deswegen könnte ich in den Pfingstferien nicht von hier weg; dazu erwarten wir den Besuch einer alten Tante, die uns vor ihrem Hinscheiden noch einmal zu sehen wünscht. Sorge nur, dass du den Sept. frey behaltest! Dann aber erwarten wir dich hier, weil ich im Oct. eine andre kleine Reise vornehmen muss. [3]) Dieses Mahl wollen wir dir auch deinen Willen lassen, im Gasthofe zu schlafen, indem unser Fritz das einzige uns übrige Zimmer zum Lernen nöthig hat. Schreiber[4]) hat mir ein Paar schöne Stücke zu meinem Taschenbuche gesteuert, welches, ausser deinen Beyträgen und einer Heldenskolie von Matthisson, an Poesieen ziemlich arm seyn wird. Von Baggesen[5]) erhielt ich, durch meinen Bruder, eine Ode, worinn ich einige Stellen nicht enträthseln kann. Die Leute steigen so hoch, das ihnen selbst und dem Zuschauer dabey schwindelt.

---

[1]) Dieser Brief ist von Frau Jacobi. — [2]) Einige Gedichte Jacobi's metrisch ins Französische zu übersetzen. — [3]) Nach Heitersheim. — [4]) Siehe Brief 21. — [5]) Jens Baggesen (1764—1826), Epiker der romantischen Schule, Verfasser des idyllischen Epos Parthenais oder die Alpenreise.

37. (9. July.)

Da kommt Frennd Neukirch und hietet sich an, dir einen schriftlichen Gruss von uns zn hringen, auf einen längern Brief kann er nicht warten. Mündlich will er dir sagen, warum du so lange nichts von mir hörtest...

38. (2. Aug.)

Seit dem Besuche von Neukirch hatte ich wieder einige Anfälle von Brustbeschwerden, welche oft mit merklicher Abspannung des Körpers und Geistes verhunden waren. Eine Zeit lang habe ich wegen meiner Iris mich über Vermögen anstrengen müssen, nun ist das letzte Manuscript ahgegangen und nach dem 15. bin ich auch von meinen Berufsgeschäften frey. Das zweyte Vierteljahr der Flora erhielten wir vor acht Tagen und freuten uns, deinen schönen Schweizergesang nnd die Fabel von den Katzen darinn zn finden. Diderots Anekdoten von der russischen Kaiserinn und die Charakteristik des Tontenelle waren mir sehr interessant. Durch die Mittheilung der Abschiedsrede des rechtschaffenen Noel[1]) hast du mir ebenfalls etwas sehr angenehmes erwiesen...

Ich weiss nicht ob ich der guten Friederike als Uebersetzerinn, nnd ihrer Schwester, der Abschreiberinn, schon gedankt habe. Darf ich sie, für das künftige Taschenbuch, wieder um einige Beyträge bitten?

Unser armes Ländchen, dessen Schicksal noch immer nnentschieden bleibt, seufzet nach baldiger Rettung. Niemand will uns haben.

Lass mich ehestens wieder etwas von dir hören und wiederhohle nur, dass du kommst.

39. (1. Sept.)

Dass du nicht kommst und wir auch keine Zeile Nachricht von dir erhalten, setzt uns in grosse Verlegenheit. Es wäre traurig, wenn zuletzt meine Hoffnnng, dich wiederzusehen, noch gar getänscht würde. Schon darüber hab' ich mich hetrübt, dass ich, anstatt einer Woche, dich nnr zwey Tage haben soll. Der l. Caroline hat Marie ein Stübchen bey nns ausersehen. Mit deinem andern Begleiter wirst du am besten thun, im Römischen Kaiser, gleich am Breisacher Thor, folglich in unsrer Nachbarschaft, dein Quartier zu nehmen. Nur dieses für heute; denn ich hoffe immer, dich eher zu bewillkommen, als dieser Brief bey dir anlangt.

40. (17. Sept.)

Ich kann, ans Mangel an Zeit, dem Briefe nnsers guten Brodhag[2]),

[1]) Siehe die Anmerk. zum 11. u. 29. Briefe. — [2]) Pfeffels Studienfreund in Halle, besuchte ihn 1758 nnd, mit Gemahlin, 1785. Er war 1768 bis 1777 Pfarrer in Bötzingen, dann in Bickensohl. Damals, 1802, war er in Gundelfingen. Sein Brief ist noch vorhanden. Pfeffel hatte ihn gebeten, sich nach einer Familie Brunner in Ihringen zu erkundigen, wegen eines Heiratsantrages, der an seine Nichte, Frl. Hess gerichtet

den er mir gestern selbst überbrachte, nur weniges beyfügen. Zuerst wiederhohle ich euch unsern herzinnigen Dank für euren l. Besuch, über dessen Kürze ich mich nun eher tröste, da ich an des ehrlichen Sarasin [1]) Stelle treten, und nun dich öfter sehen soll.

Nächstens schicke ich der l. Friederike meine Romanze [2]), in welcher sie ja, nach Gutfinden, auslassen und hinzusetzen darf. Das Silbenmass ist, wie ich glaube, aus Frankreich zu uns gekommen, wenigstens haben franz. Romanzendichter sich desselben bedient und Gleim [3]) es einem derselben nachgeahmt.

H. Schmidt [4]) unsre besten Empfehlungen.

41. (2. Oct.)

Dem gegenwärtigen Briefe Brodhags [5]) kann ich wieder nur ein

---

worden war. Pfarrer Hess hatte 1769, als Diakon zu Müllheim, Pfeffels Schwägerin († 1780) geehelicht. Er war nacheinander Seelsorger von Niedereggenheim, Hasel und Ihringen, wo er jedoch damals, wie klar aus Brodhags Brief hervorgeht, nicht mehr war. (Vgl. Pfannenschmid Fremdenbuch S. 220). Man muss annehmen, dass die Familie Brunner eine neueingewanderte war, sonst hätte Pf. Hess, nach zwölfjährigem Aufenthalt in Ihringen, sich nicht bei Andern über sie zu erkundigen brauchen. Brodhag war den 15. September nach Eichstetten auf den Jahrmarkt gefahren und mit mehreren Leuten von Ihringen zusammen gekommen u. a. mit beiden Brunner, Vater und Sohn, bedauert aber den Pfarrer von Ihringen verfehlt zu haben. Brodhag erzählt auch von der Freude seiner Töchter über den zu kurzen Besuch von Karoline Pfeffel bei ihnen, von Freiburg aus, wohin sie ihren Vater begleitet, wie wir aus Jacobi's Briefen wissen.

[1]) Jakob Sarasin, Pfeffels vertrautester Freund, dessen Briefe auch zum Teil erhalten sind, war am 10. Sept. gestorben. Seine Frau, die von Pfeffel viel besungene Zoe, starb schon 1791. Das Bildnis des Paares befindet sich bei den vorhandenen Briefen des Gatten in unsern Händen. Über ihre Lebensschicksale, s. Pfannenschmid Fremdenbuch S. 162—168. — [2]) Der Sperling (Sämmtl. Werke, 2. Aufl. Zürich 1812, Bd. VI, S. 86), dessen Sylbenmass, wie Pfeffel in seiner Antwort meint (durch Stoeber veröffentlicht in Epistel an die Nachwelt S. 102), dem Montcrif abgehorgt ist. Am 29. Mai schrieb Jacobi: „Seit ein Paar Wochen reime ich an einer Romanze, deren Held ein Sperling ist, merke, dass nichts daraus werden will und kann sie doch nicht aus dem Kopf bringen. Jetzt will ich machen, dass sie fertig wird und sie dann ins Feuer werfen, damit ich Ruhe bekomme." Das Sylbenmass Montcrifs hatte Gleim zuerst in seiner Marianne nachgeahmt. — [3]) Bekanntlich war Gleim, der den folgenden 18. Februar als Domsekretär in Halberstadt seine Laufbahn vollenden sollte, Jacobi's Jugendideal gewesen. Erst mit der Gründung der Iris (1774) begann er sich von den Tändeleien und dem flachen Optimismus der Gleim'schen Schule zu entfernen. — [4]) Pfeffels Sekretär, der ihn nach Freiburg begleitet und von dort aus einen Besuch dem Brodhag abgestattet. — [5]) Wieder die Heiratsangelegenheit betreffend. Brod-

Paar Worte beyfügen, weil ich einen Stoss von Briefen zu beantworten habe und ein sehr langsamer Schreiber bin. Ich hätte dir sonst vieles von unserm Besuche bey dem Kanzler in Heitersheim[1]) zu erzählen, wo wir sehr vergnügt waren. Schade nur dass ich darüber Matthisson verfehlte, der an dem Tage meiner Abreise hier ankam! Indessen hatt' ich, auf einen Abend, den ehrlichen Jung[2]) bey mir, der sich mit gewöhnlicher Wärme nach dir erkundigte.

Sorge nur für die Deligence![3]) Dann können wir uns auch einige vergnügte Wintertage machen.

42. (28. Oct.)

Ich wartete auf diesen mir versprochenen Brief von Brodhag[4]), um dir zugleich meinen wärmsten Dank zu schreiben für dein l. Geschenk[5]). Noch eine grosse Freude hast du mir durch deine Beyträge zum Damenkalender gemacht, worunter verschiedene mir neu waren. Zu diesen gehört das System, ein treffendes Epigramm, das alle Recensenten ausheben sollten.

Eine politische Nachricht, von der unsere Stadt voll ist, hat mich ganz verstimmt. Sollte sie gegründet seyn, so wäre nicht nur unsre Befreyung, die wir nahe dachten, wieder in die Ferne gerückt, sondern gar ein neuer Krieg zu befürchten; und dann wär' unserm armen Ländchen sein Untergang gewiss. Ich freute mich auf einen ruhigen Winter, um so mehr, da ich die l. Schlosser wieder in Frankfurt habe, wo sie für's erste bleiben wird...

Frau von Zink ist leider ihrem Manne gefolgt. Da ist wieder ein Freundeshaus für mich öde geworden. Der l. Friederike sende

---

hag hatte sich dieserhalben an den Kirchenrat Göckel in Emmendingen gewendet, der bei der Installation des neuen Ihringer Pfarrers Bürklin sich genau erkundigt und keinen erwünschten Bericht hatte mitteilen können. Zugleich meldet sich Brodhag als Subskribent für die zu Tübingen im Druck befindliche 2. Ausgabe der Poet. Versuche Pfeffels.

[1]) Aus Heitersheim hatte Pfeffel 1778 den Besuch des fürstlichen Maltheser-Gross-Priors Grafen von Reinach-Foussemagne. Über diese Familie, siehe Revue d'Alsace 1895, S. 33—36. Der Kanzler ist Ittner, über welchen weiter gesprochen wird. — [2]) Siehe Anm 2 zum zwölften Brief. Pfeffel antwortet über diesen Punkt: „Es thut mir leid, dass Jung immer auf dem rechten Ufer nach der Schweiz wandert; er könnte, mir zu Liebe. wohl seinen Hass gegen die Franzosen auf einen Tag suspendieren Ich bin ihm schon lange eine Antwort schuldig" — [3]) Es sollte ein regelmässiger Wagenverkehr, wie er vor der Revolution bestand, zwischen Colmar und Freiburg wiederhergestellt werden. — [4]) Diesmal schrieb B. um für die Sendung der eben erschienenen ersten Lieferung der Poet. Versuche zu danken und ein solches Exemplar für Kirchenrat Göckel zu bestellen. Pfeffel hatte unterdessen den jungen Brunner persönlich kennen gelernt und war für ihn eingenommen, also dem Heiratsprojekt günstig. Brodhag lädt Frau Pfeffel zu Besuch ein und kündigt den seiner Töchter in Colmar für nächsten Frühling an. — [5]) Nämlich die erste Lieferung der ausgewählten Werke.

ich im nächsten Monate mein Taschenbuch, in welchem sie den Sperling, mit der dazu gehörigen Anmerkung, findet, obwohl es mir besser scheint, bey der Uebersetzung keine Rücksicht darauf zu nehmen.

43. (9. November.)

Dieses Briefchen ist nur, um dir die Frau Geheimeräthinn Frank von Hechingen zu empfehlen, eine Verwandte des Kanzlers in Heitersheim und eine Freundin von Matthissou ...

Das Gerücht, dessen ich erwähnte[1]), betraf die Angelegenheiten in Regensburg, war aber unbegründet. Indessen ist unser Schicksal noch immer ungewiss; unsre Gäste[2]) haben sich zwar vermindert, aber uns bey weitem nicht alle verlassen.

(19. Nov.) Obwohl das vorstehende Schreiben seine Bestimmung verfehlt hat, weil Frau Frank unvermuthet nach Hechingen zurück musste, so schick' ich es dir dennoch, um dir eine deiner unbekannten Freundinnen, die wohl eine Stelle unter den Nahmen der mystischen Linde verdient, bekannt zu machen und dich auf ihren künftigen Besuch vorzubereiten. Unterdessen erhielt ich deinen 1. Brief vom 8. und Exemplare meiner Iris. Zwei derselben geb' ich dem Bothen mit, denn die g. Friederike muss ihr eignes haben.

Zu deiner neuen Enkelin, unsern herzlichen Glückwunsch. Künftiges Jahr hoffen wir sie zu sehen und dann auch deine Sophie kennen zu lernen. Es freut mich, dass euer menschenliebiger Praefect[3]) dir ein besseres Pflaster und dem Wandrer einige Ruheplätze im Schatten bereitet. Mein Neffe in Aachen hat die Praefectstelle ausgeschlagen, ist aber Praefectur-Rath geblieben, weil er, als solcher, in Aachen wohnen und die Geschäfte, bey seiner ausgedehnten Handlung, neben her verrichten kann.

Meine Postfreyheit erstreckt sich nur auf die reitende Post und auch auf diese nur insofern als die Briefe keine Packete sind.

44. (20. Jan. 1803.)

Nicht blosse Unpässlichkeit war Schuld daran, dass dein Brief vom 2. Dec. so lange unbeantwortet blieb, sondern ich wurde auch durch eine Menge Besuche daran gehindert, indem meine Freyburger sich diesen Winter gefälliger als je gegen mich erweisen.

Ich danke dir herzlich für die zweyte Lieferung deiner Gedichte, welche deinen letzten Brief begleitete, so wie für die Liebe, mit der du dich meiner Iris annimmst. Die Anfrage von Cotta kommt zu spät; denn im Nov. schon hab' ich den Vertrag mit den Zürichern[4])

[1]) Siehe den vorigen Brief. — [2]) Die franz. Besatzung. — [3]) Felix Desportes, welcher 556 000 Bäume im Oberelsass pflanzen liess, wie wir aus einer Anmerkung zu den Zwei Dryaden, dem von Pfeffel ihm gewidmeten Gedicht, erfahren. — [4]) Nämlich mit Orelli und Heinrich Füssli, der im Mai 1763 mit Lavater zu Spalding nach Barth gezogen war. Am 1. Oktober 1796 schrieb Füssli an Wieland: „Wenige Tage nach Ihrer Abreise machten wir hier die Bekanntschaft eines jungen Künstlers aus Col-

ernent und die Snjets zu Knpferstichen sind bereits abgegangen. Sollte dein Verleger aber den guten Willen behalten, so könnte ich mit ihm für 1805 in Verbindung treten, weil Orell[1]) und Füssli mir schwerlich ein so reichliches Honorar zngestehen.

Die überschickte Probe von den gedrnckten Verhandlungen der Aemulationsgesellschaft[2]) war mir nm so lieber, da sie mir die angenehme Stunde vergegenwärtigte, in welcher ich in diese Gesellschaft aufgenommen wurde.

45. (10. März.)

Bloss weil ich nicht ausführlich schreiben konnte, schwieg ich so lange auf deinen Brief vom 3. Febr., welches ich mir nm so weniger verzeihe, da ich mit demselben dein liebes Geschenk für meine Iris erhielt. Die Reformatoren fand ich vortrefflich; der Casuist ist herrlich erzählt nnd der Ortolan erinnerte mich an mehrere seines gleichen ohne Federn. In Absicht der Strophen an Annette mnsst du mir erlanben, nicht deiner Meynung zn seyn. Gestatte mir das Gedicht in mein Taschenbnch einzurücken, wie cs ist!

Die Rede des Praefects war mir ebenfalls ein angenehmes Geschenk. Sein Styl scheint mir geschmeidiger nnd blühender als der seines Vorgängers, bey dem ich die Fülle der Gedanken liebte, die sich, wie von selbst, in wenigen Worten ergoss. Die Anrede an die Wittwe des Leclerc[3]) muss eine grosse Wirkung hervorgebracht haben.

Das Schicksal nnsers Landcs ist nnn freylich entschieden; die Universität aber erhielt noch keine Verhaltnngsbefehle. Indessen

---

mar, Hrn. Casimir Karpf, eines Schülers von David. Er wies uns eine mit schwarzer Kreide vollendete Zeichnung vor, deren Hauptgegenstand sein vortrefflicher Mitbürger Pfeffel ist. In seinem gewohnten einfachen Costum (Uniform und Stiefeln) sitzt derselbe vor dem Kamin, ein wenig gegen seinen Secretär (Buxtorf) gewandt, der auf das ihm Diktirte mit Empfindung horcht. Herr Tardier in Paris, dessen kräftiger Grabstichel aus Voltaire's Bilde vor der Kehler Ausgabe bekannt ist, soll die Zeichnung in Kupfer stechen. So lässt sich nicht zweifeln, dass wir ein sehr interessantes Cabinetstück erhalten werden, und zwar auf folgende Bedinge" u. s. w.

[1]) Siehe Brief 24. — [2]) Über ihre Gründung schreibt Pfeffel an Sarasin (14. April 1801): „Praefect Noël hat hier eine Société d'émulation des sciences, belles lettres et arts gestiftet, die aus 36 Mitgliedern besteht, die ihn zum Präsidenten und mich zum Vice-Pr. gewählt haben. Zudem hat die Gesellschaft noch 12 Associés résidants in Colmar, 24 im Departement und eine unbestimmte Zahl ausserhalb (auch ausländische Ehrenmitglieder)." Stöber, der Herausgeber dieses Briefes (Epistel an die Nachwelt, S. 74), bemerkt, dass die Gesellschaft nach zwei Jahren 66 in Colmar residierende Mitglieder, 54 im Departement und 56 ausserhalb wohnende zählte. Sie bestand bis 1814 und war eine Erweiterung der vor der Revolution in Colmar vorhandenen Lesegesellschaft. — [3]) Bonaparte's Schwager † am 2. November in Hayti, wo er die Empörung der Schwarzen unter Toussaint-Louverture bekämpfte.

zweifle ich nicht, dass sie wenigstens hier bleibt ... Ueber Hebels Gedichte wirst du keine geringere Freude haben, als ich. Beyliegend ein Aufsatz, den ich, zu ihrer Empfehlung, auf Schnetzlers Bitte, dem hiesigen Intelligenzblatte gab.

46. (7. May.)

Ich wollte diesen Brief Brodhags[1]) mit einem von mir begleiten, aber da kommt unvermuthet die Tochter des Kanzlers in Heitersheim, um bey uns Mittag zu halten. Auch darf ich keine von meinen beyden heutigen Vorlesungen aussetzen.

47. (18. May.)

Wir kommen, lieber Bruder! Am Pfingstmontage, so Gott will, denke ich gegen Mittag, mit Weib und Kind, in Altbreysach im Salmen zu seyn, wo ich dich bitte uns abhohlen zu lassen oder — noch herrlicher — selbst abzuhohlen.

48. (20. May)

Schon gestern Morgen erhielt ich deinen Brief vom 18., welches, wenn das Datum nicht verschrieben worden, mir unbegreiflich ist. Deinem Vorschlage gemäss habe ich nun meinen Reiseplan in so fern geändert, dass ich früher von hier aufbrechen werde, um vor eilf Uhr in Altbreysach zu seyn, von dort sogleich abzufahren und bey dir Mittag zu halten. Der Baron von Falkenstein, welcher dir einst einen Gruss von mir brachte, ein wackerer junger Mann, giebt mir seine Pferde und begleitet mich. Unterwegens, auf einem seiner Güter, werden die Pferde gefüttert und wir nehmen ein zweytes Frühstück.

Inliegend ein[2]) Billet von unserm Brodhag. Er erwartet eine Antwort von dir, ob seine Töchter am Donnerstag oder Freytag vor Pfingsten ihre Reise antreten sollen. Sie fahren dann in dem Wagen, der mich[3]) abhohlt, zurück.

49. (22. May.)

So eben kommt der Baron von Falkenstein[4]) zu mir. Er hatte sich ein grosses Fest daraus gemacht, dich und deinen Reisegefährten, nebst mir, in Altbreysach zu bewirthen und bittet mich nun flehentlich, dich in seinem Nahmen einzuladen. Da er mir zur Hin- und Herreise seine Pferde giebt, überhaupt der zuverlässigste unter meinen hiesigen Freunden ist, so kann ich dich nur ersuchen, am Pfingstmontage[5]) gegen Mittag mit Wagen und Pferden dich in Altbreysach einzufinden.

[1] Geschrieben bei Empfang der letzten Lieferung von Pfeffels Werken, zugleich um demselben die Verlobung seines Sohnes Wilhelm in Paris mit der Tochter des dortigen Juwelenhändlers Friess anzuzeigen und ihn zur Hochzeit einer Tochter einzuladen. Den angekündigten Besuch in Colmar bestätigt er für die Pfingstwoche, in welcher auch Jacobi seine diesjährige Reise zu Pfeffel angesetzt hatte. — [2]) verlorenes. — [3]) In Altbreisach. — [4]) Franz Anton Frhr. v. Falkenstein, später bad. Geh. Rat. — [5]) dem 30. Mai.

50. (7. Jnny.)

Der Abschied von dir ist mir dies Mahl leichter geworden, weil ich ihn auf kürzere Zeit nahm. Ich hielt deswegen im Schlosse zu Rimsingen[1]) fröhliche Mahlzeit, denn an eben dieser runden Tafel, dachte ich, sitzet im Sept., so Gott will, mein lieber Peffel zwischen uns . . .

Bey meiner Ankunft fand ich einen Brief von Klamer Schmidt, nebst einigen schönen Gedichten für mein Taschenbuch. Schmidt wird nächstens, auf Gleims Verlangen, dessen Gedichte auf dem Sterbebett, als Manuscript für Freunde, abdrucken lassen nnd ihnen eine kurze Nachricht von den letzten Lebenstagen des Dichters beyfügen. In sechs Wochen verspricht er mir ein Exemplar davon, welches ich dir mittheilen werde. Anch giebt derselbe die an Gleim von seinen Freunden geschriebenen Briefe heraus . . .

N.S.—H. Prof. Salat in München[2]) hat mir sein letztes Werk geschickt und sendet dir seine innigen Wünsche für dein Wohl.

51. (27. Jnly.)

Nie, seitdem unser Briefwechsel seinen ordentlichen Gang geht, kamen so viele Umstände zusammen, die mich am Schreiben hinderten. Fürs erste musste ich meine Wohnnng verändern ... Alsdann musste ich für meine Iris sorgen, wobey es mir an prosaischen Anfsätzen fehlte. Matthisson und die Brun[3]) giengen mir ab. Desto reicher bin ich an Versen. Eins der herrlichsten Stücke nnter diesen ist ein Gesang von Salis[4]) an die Harmonie. Endlich fiel das Vermählungsfest des Praesidenten von Baden, zn dessen Feyer ich ein Hochzeitsgedicht mnsste drncken lassen, nach dem Horazischen: Carmina possnmns donare. Morgen Abend wird bey mir der Nahmenstag der jungen Frau v. Baden mit einem Picknick begangen, bei welchem meine Muse aber nur mit einem anf Band gedruckten Epigramm und mit ausgefüllten Endreimen erscheint ...

Vor allem meinen Dank für deinen Mammnth, eine Fabel, die keiner Verbesserung bedarf, und für die Schwalbe, ein würdiges Seitenstück zum Heimchen.

[1]) Auf dem Gute des Barons von Falkenstein. — [2]) Wohl der im Fremdenbuch unterm 9. Oktober 1788, als Alumnus von Dillingen, eingetragene Jakob Salat, den Jacobi bei seiner Brief 80—82 erwähnten Reise in München besuchte. — [3]) Friederike Brun (1765—1835), Tochter des Superintendenten und geistl. Liederdichters Balthasar Münter, heiratet 1783 den Direktor der dänisch-ostindischen Kompagnie, nachherigen Konferenzrat Brun, lebt zu Genf im Umgange mit Frau von Staël. Ausser ihren Gedichten (1795), gab sie Reisebeschreibungen und Briefe heraus. — [4]) Joh. Gaudenz, Baron von Salis-Seewis (1762—1834), hatte 1783 als Fähndrich bei der Schweizer-Garde in Versailles, den mit seiner Familie eng befreundeten Pfeffel besucht, scheint aber, wie H. Pfannenschmid (Fremdenbuch S. 128—29) es gezeigt, keiner der drei Kriegsschüler desselben Namens zu sein.

52. (22. Aug.)

Deine Briefe vom 12. und 16. sind mir zugekommen. Was deine Anfragen betrifft, so fangen meine Ferien mit dem 1. Sept. an und dauern bis Aller Heiligen. In der 2. Hälfte des Sept. habe ich dem Kanzler in Heitersheim einen Besuch versprochen, zu welchem ich aber nur fünf Tage brauche. Nur muss ich vor Michael bey ihm seyn. Meine Wohnung ist in der Schustergasse, bey dem Schneider Stohr, das 2. Haus von Kellers Apotheke, und der nächste Gasthof bey mir, das Schwert, wo man freundlichen Empfang und gutes Nachtlager findet. So sehr mir die anzulegende Deligence willkommen, so wünsche ich doch nicht, dass du diesmal weiter als bis Altbreysach mit derselben reisest; wegen des Barons v. Falkenstein, den es ungemein schmerzen würde, dich nicht abhohlen und in Rimsingen bewirthen zu können. Wir hoffen, dass die g. Friederike dich begleiten wird. Ihre Uebersetzung kam leider zu spät; ich werde sie für das künftige Taschenbuch aufbewahren.

53. (5. Sept.)

Wir erwarten mit Sehnsucht die Anzeige, wann wir mit Falkenstein dich abhohlen sollten. Du weisst, dass du mit der Deligence — gegen deren Titulatur das hiesige Postamt protestiert, indem es ihr nur den Titel eines voiture de louage zugesteht — an mich schreiben kannst? Du darfst nur etwas Makulatur um den Brief machen, damit er zum kleinen Packet wird.

Für dein glücklich zu Stande gebrachtes Geschäft mit Cotta hast du mir einen wichtigen Liebesdienst erwiesen. Den Zürichern hab' ich den Antrag von Cotta — ohne ihn zu nennen — gleich gemeldet und in acht Tagen ihr ultimatum verlangt.

54. (6. Sept. Abends 9 Uhr.)

Diesen Nachmittag überraschte mich die erfreuliche Nachricht von deiner baldigen Ankunft. Falkenstein bittet mich, dir zu melden, dass wir am Freytag, gegen 11 Uhr, dir nach Altbreysach entgegen kommen und mit dir nach Rimsingen fahren werden. Mehr kann ich jetzt nicht schreiben und morgen muss meine Schachtel schon um 7 Uhr dem Conducteur der Diligence überliefert werden. Gestern schrieb ich dir mit der Post über Basel. Dein Zimmer im Schwert ist bestellt und ein junger, von Marie selbst für dich gekaufter Hahn kräht fleissig, um dich herbeyzurufen.

55. (23. Sept.)

H. Raspiler wird dir unsre Grüsse überbracht und die Ankunft deines Packets gemeldet haben. Einen Brief konnte ich ihm nicht mitgeben, weil mich am Morgen ein Feldmesser-Examen und Nachmittags ein Besuch hinderte, insonderheit aber, weil mich seit acht Tagen ein hypochondrischer Daemon verfolgt, der mir alles erschwert. Dazu kommen quälende Besorgnisse wegen des Schicksals unsrer Universität, von deren Versetzung nach Constanz man zu reden anfängt. Da verlöhr' ich den letzten Trost bey meiner Abgeschiedenheit — deine Nachbarschaft. Ueberhaupt wär' es hart für mich, aus meinen

19jährigen Verbindungen hier herausgerissen zu werden, um mich in meinem Alter an einem ganz fremden Orte niederzulassen. Auch würd' ich in diesem Falle mein möglichstes anwenden, eine Versorgung in Tübingen oder noch lieber in Heidelberg zu finden. Doch kann es sein, dass unsre Landstände, so sehr ihnen übrigens die Flügel gelähmt sind, einen für Freyburg so tödtlichen Streich abwenden, und wir auf der Rheinbrücke, zu welcher du mir Hoffnung machst, oft zu einander hinfahren.

Gestern begegnete mir H. v. Greiffenegg [1], der es sehr bedauerte, dich verfehlt zu haben.

Am nächsten Montag denken wir nach Heitersheim zu fahren und bis den 1. Oct. dort zu bleiben.

56. (5. Oct).

Mlle Picot [2] hat sich erbothen, die beykommenden Iris-Exemplare für euch mitzunehmen. Ich bin auf dein Urtheil über meine Aufsätze: Gleim und an den Verfasser der Ideen, sehr begierig. Meinen Brief vom 23. Sept. hast du durch die, leider schon aufhörende [3]) Diligence erhalten.

Das Schicksal der Universität ist noch eben so ungewiss. Freylich wird unser neuer Praesident, zur Abwendung eines für Stadt und Land so grossen Unglücks, alles mögliche versuchen; allein es soll der Wiener Hof mit dem Modenesischen nicht im besten Vernehmen stehen. Unterdessen ist die Organisation des Breisgau zu Stande gebracht und Baron von Baden hat bey den Landrechten die Praesidentenstelle, so wie Falkenstein die eines Rathes angenommen.

57. (13. Jan. 1804.)

Wehe that es mir, über 2 Monate in völliger Abgeschiedenheit von dir zu leben; aber schreiben konnte ich bey meinen sich immer vermehrenden Geschäften [4]) nicht. Da die Universität Landstand ist und der Prorector dieselbe auf der Praelatenbank repraesentirt, so gab es, unter der neuen Regierung, welche die bisherigen Vorrechte der Stände nicht genehmigte, mancherley missliche Verhandlungen, an denen ich Theil nehmen musste. Ausserdem erhielt unsre hohe Schule ihre Gerichtsbarkeit wieder, mit deren Organisation wir uns lange beschäftigten . . .

Vielleicht hattest du im Herbste, wie ich, die Ahndung, dass unser Brodhag dich nicht, seinen Wünschen gemäss, im Frühling würde besuchen können. Seit ein Paar Monaten war er sehr leidend und er verschied letzten Sonnabend . . .

Sollte Cotta meinen Doctor Luther nicht gebrauchen können, so bitte ich dich, mir das Mspt zurückzusenden.

---

[1]) Regierungspräsident Baron Tröndlin von Greiffenegg zu Freiburg, der als kaiserl. Regierungsrat 1776 den blinden Dichter besucht hatte. — [2]) Ein Genfer Pfarrer dieses Namens war bei Pfeffel Anfang Juni 1781. — [3]) Den Winter über. Vor der Revolution fuhr der Postwagen dreimal wöchentlich von Colmar nach Neu-Breisach. Er hielt in dem noch vorhandenen Gasthaus zur Taube. — [4]) Als Prorector.

58. (20. März.)

. . . Schnetzler hat die Erzählung der Genlis[1]) von dem Taubstummen, der sich in eine Blindgebohrne verliebt, für mein Taschenbuch übersetzt. Nun ist mir der Zweifel gekommen, ob du nicht dieselbe Geschichte für das Huberscbe[2]) Journal bearbeitet hättest.

Beyliegend das hiesige Intelligenzblatt vom 1. Jan., in welchem ich unsern Bürgern zum Neujahr glückwünschen musste. Send' es mir gelegentlich zurück, weil ich es dem Bergischen Almanache bestimmt habe.

59. (8. May.)

Der heutige Morgen sollte für dich seyn, weil ich keine Vorlesung hatte und vor den mit Acten beladenen Säcken des Pedellen, der die österlichen Beichtzettel einsammelte, mich sicher glaubte; aber da kam zuerst ein junger Fechtmeister aus dem Elsass, der die hiesigen Akademiker gern unterrichten möchte; daran ein Apothekerinn, wegen eines Stipendiums für ihren Sohn; nachher eine Doctorinn, um mir, für eine Inschrift von 6 Zeilen, den ganzen Orlando furioso zum Geschenke zu bringen; gegen Mittag der Pedell mit Expeditionen zum Lesen und Unterschreiben; endlich mein Fritz mit einem lat. Exercitio, so war es Ein Uhr, eh' ich mich nur hatte ankleiden können. Nach dem Mittagessen wurde ich wieder gestöhrt, und auf die Abende kann ich niemahls rechnen, so dass ich meine Antwort so kurz als möglich fassen muss. Ach! und zu einer Reise zu dir auf Pfingsten ist keine Hoffnung. Wenn auch die laufenden Geschäfte mir eine Abwesenheit von wenigen Tagen erlaubten, so dürfte ich, theils wegen eines bevorstehenden allg. Landtages, dem ich beywohnen muss, theils wegen eines Besuchs von unserm Landesfürsten, den wir baldigst erwarten, nicht von hier weg. Ausserdem ist der Prorector jetzt, da wir unsre Gerichtsbarkeit wieder haben, grössern Verantwortungen, als zuvor, ausgesetzt. Du kennst das Studenten-Völkchen und ich hatte schon einige Händel zu schlichten, sogar solche die mit nächtlichem Lärm und Widersetzlichkeit gegen die Polizey-Wache verbunden waren. Gottlob, dass mehr als die Hälfte meines Prorectorats vorüber ist!

Auf den Freymüthigen kannst du dich ohne Anstand bey Schnetzler abonnieren; nur bittet er dich, denselben nicht an Raspiler, sondern an dich selbst adressieren zu lassen; da er sich unaufhörlich

[1]) Gräfin von Genlis (1746—1830), Erzieherin des nachmaligen Königs Ludwig-Philipp, Verfasserin von zahlreichen (80) Werken über die Erziehung, geschichtlichen Romanen u. s. w. — [2]) So hiess Jacobi's Vorgänger, der 1779 in Colmar war und schon 1775 durch Pfeffel an Lamey empfohlen wurde. Diesen Namen führten auch ein Kriegsschüler aus Basel und ein anderer Besucher Pfeffels (Juni 1786) ein Basler Medailleur. Beide könnten dieselbe Person sein, da ersterer schon 1778 das Institut verliess

über Rasps Unordnung zu beschweren hat. Es kommt darauf an, dass er die Rücksendung der gelesenen Stücke unmittelbar von dir erwarten darf.

60. (19. Juny.)[1]

Ohne Zweifel hast du von dem zwischen den hiesigen Akademikern und dem Erzherzogl. Militär entstandenen Lärm gehört. Es wurden zwey Studenten gefährlich und ein Schuster tötlich verwundet. Da die Studenten, mit denen viele Bürger gemeine Sache machten, als der angegriffene Theil, Genugthuung forderten; die Regierung hingegen die Partey der Soldaten nahm; so hätten, ohne die schnellsten Massregeln von Seiten der Universität, sich bedenkliche Folgen ergeben können. Ein Signal der Studenten am folg. Abend, worauf viele Handwerksbursche warteten, hätte schrecklichen Tumult erregt; allein es gelang mir, jeden Ausbruch zu verhüten. Die Unruhe, den Ueberlauf, die Verhöre und Berichte an die Regierung kannst du dir denken. Immer noch dauern unsre Debatten mit der Regierung, bey denen am Ende nichts als ein Machtspruch herauskommen wird. Aber die Ehre der hohen Schule verlangt, dass wir das Letzte wagen und die meinige, sowie meine Pflicht, dass ich mich dem Hass eines Praesidenten blossstelle, der unmittelbar unter dem Landesherrn steht und vermag was er will.

Daher die Verzögerung meines Dankes für deine köstlichen Verse in Henriettens[2]) Stammbuch und eines Auftrages der Frau v. Braun, den ich vor 14 Tagen schon ausrichten sollte. Sie wünscht ihren ältesten Sohn, der im 8. Jahre ist, zu Hn. Berger[3]) in Kost und Unterricht zu thun, folglich die Bedingungen, unter denen es geschehen kann, die Lehr-Gegenstände u. s. w. zu erfahren.

Mein Prorectorat darf ich nicht vor dem 15. Oct. niederlegen, indess wird in den Ferien wenig vorgenommen, so dass mich nichts hindert, dich Anf. Oct. bey mir zu sehen. Für die Bekanntschaft des H. Stoeber[4]), den seine Herzlichkeit uns allen besonders lieb machte, danke ich dir sehr.

---

[1]) Die Antwort auf diesen Brief hat Aug. Stöber (Epistel an die Nachwelt S. 103) ebenfalls veröffentlicht. — [2]) v. Berckheim, die am 25. Juni 1798 Aug. Périer geheiratet und im Schloss Vizille bei Grenoble wohnhaft, mehrmals zu Besuch nach Colmar zurückgekommen. Siehe Revue d'Als. 1895. S. 78 u. 219. — [3]) Pfeffels Schwiegersohn hatte seit dem Aufhören des Instituts Zöglinge in seinem Hause aufgenommen, z. B. Paul Lehr, den nachherigen Übersetzer einer Auswahl von Pfeffel'schen Fabeln. Berger, damals 31 Jahre alt, war Professor an der Centralschule (1796—1803), dann an der Ecole secondaire. Er war 1791 als Gouverneur in das Pfeffel'sche Institut eingetreten und hatte sich im selben Jahr verlobt. Die Heirat erfolgte erst am 14. Febr. 1794. Über einen andern Pensionär Bergers, s. Brief 75. — [4]) Daniel Ehrenfried, der Vater von August und Adolf, Verfasser eines elsässischen Taschenbuches einer Vie d'Oberlin (Strassb. 1831) u. s. w. Seine Blätter dem Andenken Pfeffels gewidmet erwähnten wir in der Einleitung. Er war Advokat wie heute sein Enkel in Mülhausen. Siehe über ihn Brief 76.

61. (8. Aug.)

Zu meinen übrigen Arbeiten kam auch noch der landständische Deputationstag, da ich mich in die Deliberanda hinein studieren, den prälatständischen Conferenzen und nachher den allgem. Sitzungen beywohnen musste.

Der Prospectus uns. Freundes Berger ist den Wünschen der Frau von Braun vollkommen gemäss; allein ihr ältester Sohn bekam den Keichhusten und die Eltern können sich nicht entschliessen, ihn von sich zu lassen. Nächstes Jahr fragen sie seinetwegen wieder an.

Ich erhielt von Cotta das erste Stück der vierteljähr. Unterhaltungen, suchte aber vergebens deinen Namen darinn. Das altschottische Lied von Haug[1]) ist naïf und schön versificiert. Die Uebersetzungen aus dem Petrarch[2]) dagegen, welch ein erbärmliches Machwerk!

So eben sckickt H. Prof. Ecker, mein Arzt, zu mir und bittet um ein Empfehlungsschreiben an dich. Ihm geb' ich also diesen Brief. Er ist nicht nur ein in seinem Fache vortrefflicher Mann, sondern auch vertraut mit der griech. und röm. Litteratur und der neuern so kundig wie einer, dabey rechtschaffen und höchst uneigennützig . . .

Sollte dein l. Karl[3]) noch bey dir seyn, so grüsse ihn von uns!

62. (24. Aug.)

Gestern Abend brachte mir Schnetzler die freudige Nachricht, dass du wahrscheinlich Anf. nächsten Monats uns besuchen würdest. Sorge, dass meine Freude nicht vereitelt werde!

63. (25. Sept.)

Von dem Ueberlaufe bey mir warst du nun selbst Zeuge, und nach deinem Abschiede hatt' ich noch weit mehr zu thun. Da kamen Leute von allen möglichen Professionen, jeden Tag gab es neue Klagen und Verhöre, dabey giengen die Consistorien ihren Gang fort, und oben drein liess unser Erzherzog seine baldige Ankunft bey uns vermuthen. Schon erhielt ich eine Deputation vom Magistrat mit der Bitte um einen Prolog mit Chören und um Angabe einer dazu passenden Theaterdecoration. — Kurz, ich durfte nur eine Feder in die Hand nehmen, so klopfte sicherlich jemand an die Thür.

(27. Sept.) Gerade als ich die obigen Worte schrieb, wurde wieder geklopft; aber es war kein Kläger und kein Verklagter, sondern der[4]) Prof. Hugo von Göttingen, ein Freund uns. sel. Schlossers. Mit ihm brachte ich den Abend zu, worüber mein angefangener Brief, der mit

[1]) Epigrammatiker (1761—1829), Verfasser von „Hundert Hyperbeln auf Herrn Wahl's grosse Nase". — [2]) Sollte hier von Butenschöns Nachbildung der Poesien des Petrarca die Rede sein, deren erster Band 1796 erschien? — [3]) Karl Pfeffel war seit 1802 im Bankhaus Bethmann zu Frankfurt. Im Sommer 1808 besuchte er seinen Vater zum letztenmal. Siehe über ihn Brief 17. — [4]) Schon erwähnt (Brief 8).

der gestrigen Diligence abgehen sollte, liegen blieb. Wenn ich ihn nur übermorgen glücklich fortbringe[1]).

Deine Verse für Theone sind rührend und für die Dichterinn gewiss ein beglückendes, heiliges Geschenk. Vorigen Freytag kam sie unerwartet mit ihren Schwestern zurück und Tags darauf überraschte sie mich auf sehr angenehme Weise. Ich fand nehmlich morgens beym Erwachen, neben meinem Bett, einen schönen Blumentopf, von der neu erfundnen gefärbten Erde, mit zwey antiken Bildern darauf, den sie von Strassburg mitgebracht hatte; in demselben waren pensées[2]) gepflanzt, an denen ein kleines sehr artiges Gedicht hieng.

Die Gedichte von Delille und Clotilde[3]), die du mir übersandt hast, werden mich künftige Woche nach Heitersheim begleiten, wohin ich auf acht Tage reisen kann, weil es nun gewiss ist, dass der Erzherzog nicht kommt, und von den wenigen hier gebliebenen Studenten nichts tumultuarisches zu fürchten ist. Am 11. Oct. muss ich, wegen unsrer Weinlese, zurück sein.

Gestern besuchte mich Schnetzler, im Entzücken noch über seinen Aufenthalt bey dir. Von deinem Befinden bracht' er mir keine gute Nachricht, aber desto bessere von deiner muntern Laune . . .

64. (6. Nov.)

Diesen Morgen, da ich dir schreiben wollte, kam Freund Ittner[4]). Diesen Nachmittag hatte Fritz seinen Sprach- und Musikmeister, meine Frau einen Besuch und ich folglich kein eignes Zimmer. Jetzt erwarte ich Theonen . . .

Deinen Brief vom 11. d. v. M. erhielt ich vor meiner Reise, denn wegen der Unpässlichkeit meines Kleinen musste ich diese bis auf den 17. verschieben; da es dann, weil ich am 15. mein Prorectorat niederlegte, bis auf den letzten Augenblick allerhand Geschäfte gab. Nach meiner Rückkehr wurde ich durch das zu feyernde Nahmensfest des jungen Praesidenten von Baden und durch Veränderungen in unserem Studienplan gehindert, dir zu antworten, was mir um so

[1]) Demnach scheint der Postwagen nur zweimal in der Woche nach Colmar gefahren zu sein. — [2]) Dreifaltigkeitsblumen, Stiefmütterchen. — [3]) Die angehlichen Gedichte der Clotilde de Surville (1405—95) waren 1803 durch ihren wirklichen Verfasser, de Vanderbourg, veröffentlicht worden. Clotilde von Surville hatte ihren Gatten bei der Belagerung von Orléans verloren und in der Pflege der Dichtkunst Trost gesucht. Ihr Nachkomme, ein Marquis von Surville, wurde 1798 hingerichtet, weil er als Emigrierter in seine Heimat zurückgekehrt war. — [4]) Der öfter erwähnte Kapitelskanzler des Maltheserordens in Heitersheim, ein Amt, das er seit 1786 bis zur Aufhebung des Ordens (1806) bekleidete. Darauf wurde er Kurator der Universität zu Freiburg und zugleich bad. Gesandter in der Schweiz, schliesslich (1812—18) Direktor des Seekreises zu Konstanz, wo er 1825 starb, nachdem er (1822) das Leben seines Freundes, unseres Jacobi, beschrieben.

leider that, weil ich dir gern die **Iris**, die ich heute vor acht Tagen erhielt, ohne Verzug geschickt hätte. Mögest du mit meiner Epistel an dich zufrieden seyn! Von den Reisebeschreibungen der Frieder. Brun[1]) und des genialischen Heinse[2]) bin ich gewiss, dass sie dir gefallen werden.

Deine Verse an Theone trafen gerade vor ihrem Nahmenstage ein, und ich legte sie zu einem Liede von mir.[3]) Ihre Freude, ihre Thränen des Dankes rührten mich unaussprechlich. Sie war unschlüssig, ob sie dir eigenhändig schreiben sollte, unterliess es aber aus Bescheidenheit.

65. (28. Dec.)

Inliegend ein Gesang von Theonen, welcher meinen Nahmen mit dem deinigen brüderlich vereint. Du weisst doch, dass weil ihr Schwager eine Anstellung in Wien erhielt, sie mit ihren unverheiratheten Schwestern nach Oedenburg zurück musste? Vor drei Wochen reisten sie von hier ab.

Vor acht Tagen war Matthisson, leider nur $^3/_4$ Stunden, bey mir. Er reiste mit seiner Fürstinn nach Dessau, wo der Fürst an einem Beinbruche gefährlich daniederliegt.

66. (22. Febr. 1805.)

Es freut mich, dass du mit meiner Romanze an **Theonen** zufrieden bist. Sie ist in ihrer Heimath glücklich angelangt.

Auch für das 4. Stück der **Unterhaltungen** und für Ernestine[4]) unsern besten Dank. Gar zu gern hätte ich auch der l. Friedcr. auf ihren Brief heute geantwortet. Wenn doch ihre Uebersetzung aus dem Ossian erschiene. Immer noch thut mir die Erinnerung daran wohl.

Hast du Haugs Hyperbeln auf eine lange Nase gelesen[5]). Vanderbourgs[6]) Uebersetzung meiner Abhandlung über die Lebensanhänglichkeit der Alten, in den **Archives littéraires**, finde ich vortrefflich.

67. (22. März.)

Seit 14 Tagen bin ich leidend, und es ist kein Wunder, denn in unsrer Stadt findet man kein Haus, in welchem nicht wenigstens Eines die **grippe**[7]) hat. Mein Kopf ist dermassen angegriffen, dass ich dir nicht schreiben würde, wenn du nicht meine Meynung über die Verse an Eduard Schlosser erwartetest. Ich freue mich über dieses kleine, unsers verstorbenen Freundes vollkommen würdige Denkmahl.

Mein Bruder zieht von Eutin nach München, um dort Mitglied der Akademie zu werden, mit 3000 fl. Gehalt[8]).

---

[1]) Siehe Brief 51. — [2]) Der Romanschriftsteller Wilh. Heinse war am 22. Juni 1803 als kurmainzischer Lektor, Hofrat und Bibliothekar gestorben. Seine Hauptwerke sind „Ardinghello und die glückseeligen Inseln" (1787) und „Hildegard v. Hohenthal" (1795). — [3]) Siehe Anhang. — [4]) Prosaische Vers. VI, S. 1—18. — [5]) Siehe Brief 61, Anm. 1. — [6]) Siehe Brief 63, Anm. 3. — [7]) Heute würde er sagen: die Influenza. — [8]) Fried. Hein.

68. (22. April.)

Geschwind ein Paar Worte, für welche mir, obwohl sie erst morgen Abend auf die Diligence kommen, nur dieses Viertelstündchen bleibt. Heute Vormittag lese ich die Aesthetik, heute Abend das Practicum, worauf ich mich den ganzen Nachmittag vorbereite; alsdann ist Kränzchen bey Frau von Braun. Morgen, an meinem Nahmenstage, muss ich gleich in der Frühe Besuche annehmen.

Die Uebersetzung meines ersten Schattenrisses in den Archives littéraires ist eben so getreu als gefällig.

69. (24. May.)

Eine für mich sonderbare Arbeit, nehmlich die Censur der philosoph. Aufsätze von zwey Competenten um die hiesige Lehrkanzel der Logik und Metaph. beschäftigt mich dermassen, dass ich dir nur flüchtig antworten kann.

1) gedenke ich, wie immer, am Pfingstmontage abzureisen.

2) Da ich die Pferde von Falkenstein nur bis Altbreysach bekomme, so muss ich dich bitten, für meinen weitern Transport zu sorgen. Welch eine Freude wird es für uns seyn, in deiner Gesellschaft nach Colmar zu fahren!

3) Ich werde im Salmen dich finden oder auf dich warten.

4) Da Falkenstein mich begleiten wird, so werden wir schwerlich gleich abfahren können, weswegen auf ein Mittagessen in Colmar nicht zu rechnen ist. Ich dächte, wir nähmen beyderseits etwas weniges zu essen in den Wagen, speisten unterwegs und tränken in Colmar den Kaffee.

Dass ich die l. Frieder. nicht antreffe, ist für mich ein grosser Verlust.

70. (31. May.)

Falkenstein ersucht mich, dich zu einem kleinen Mittagsmahle in Altbreysach einzuladen. Er war so dringend, dass ich durch eine abschlägige Antwort ihn beleidigt hätte.

71. (14. July.)

Vorgestern wollte ich dir über Basel schreiben, als ich vernahm, dass mit dem gestrigen Frohnleichnamsfeste zugleich das Fest des h. Antonius von Padua einfiele, da ich denn sowohl dem landständischen Praesidenten als unserm Falkenstein eine kleine Gabe darbringen musste. Ersterem zu Ehren, träumte ich, der h. Antonius wäre auf den von dem Baron Baden verschönerten Johannesberg

---

Jacobi war schon 1779 als Geh. Rat und Referent über das Zollwesen nach München berufen worden, zur Zeit der Veröffentlichung seines bekanntesten Werkes Woldemar. Jetzt kam er dahin als Präsident der königl. Akademie der Wissenschaften und in dieser Eigenschaft veranlasste er, mit dem Generalsekretär Schlichtegroll, die Aufnahme Pfeffels in dieselbe als Ehrenmitglied (26. März 1808). Er war drei Jahre jünger als sein Bruder und starb 1819.

herabgestiegen, um den beyden Patronen nnsrer Stadt und den übrigen daselbst versammelten Heiligen, nehmlich denjenigen, die an unsern Stadtthoren oder auf unsern Brunnen befindlich sind, die hiesigen Antonie bestens zn empfehlen. Falkenstein bekam ein Paar Rosen ncbst cinem Billct, halb in Prosa nnd halb in Versen, von mir. Beydes mnsste in grösster Eile gemacht werden; darum ist mein Kopf, znmahl nach einem vorgestrigen grossen Sonpé bei dem jnngen Baden nnd einem gestrigen, cben so grossen diné bei scinem Vater, hente noch ziemlich wüst nnd zu einem Briefgespräche mit dir, wie es nach den in deinem Hause verlebten seeligen Tagen billig wäre, nicht besonders geschickt. Wie wohl war uns neben deiner für nnser Vergnügcn so zärtlich besorgten Frau, der l. Caroline, dcn andern freundlichen Mädchen nnd in der Gesellschaft des herzlichen Zauberers[1]), der meinen Fritz mit so vieler Gednld in seine Künstcn nnterrichtct hat, des redlichen Lucé[2]) und des geistvollen Maeder.[3])

72. (5. July.)

Gesterm kam ein Depntierter von einem Theil der hiesigen Bürgerschaft, nnd bat mich nm Anordnung einer Illnmination für ein übermorgendes Bürgerfcst, da sie die alte Linde ihres Quartiers bekränzen und mit Inschriften versehen wollen. Hierüber gieng mir mehr als der halbe Tag verlohren, nnd nun will gar unser Prorector ins Bad reisen, da ich den vier Wochcn lang, als Exrector, für ihn vicarieren muss . . .

73. (6. Sept.)

Dcine Briefe vom 29. Jnly, 18. und 29 Ang. sind richtig angelangt. Gestern hab' ich das letzte Manuscript zur Iris fortgeschickt, meine Vorlesungen geendigt, die Prüfungen gehalten nnd das akademische Regiment in die Hände des Prorectors zurückgegeben nnd bin folglich auf ein paar Monathe ein freyer Mann. Ich wünschte daher dass du dich anf einige Tage frey machtest, um uns zu besuchen, bevor das am politischen Himmel drohende Gewitter losbricht[4]). Da meine Hausgenossin, Fränlein von Hossner auf mehrere Wochen verreist ist und nns ihr Wohnzimmer für dich überlassen hat, so können wir dieses Mahl dich nnd Hrn. Schmidt beherbergen.

74. (4. Oct.)

So eben erfahre ich, zu meiner Frcnde, dass die Diligence von Colmar angckommen ist nnd morgen früh zurückfährt. Ich eile also, dir zu sagen, dass ich deine beyden Briefe crhalten, dass wir hicr so

[1]) Des Sekretärs Pfeffels, Schmidt. — [2]) Damals Pfarrer in Münster, früher Pfeffels Gehilfe und Konrektor des prot. Gymnasiums zu Colmar. — [3]) Pfarrer Maeder aus Mülhausen besuchte Pfeffel im August 1786, Joh. Maeder und Judith Schmalzer, geb. Maeder, im folgenden April. Der hiergenannte wird wohl Joh., und der Pfarrer sein Vater sein. — [4]) Am 26. Sept. kam Napoleon vom Lager zu Boulogne in Strassburg an und am 8. Okt. eröffnete der Kampf bei Wertingen den Krieg gegen Österreich.

ruhig wie mitten im Frieden leben und ich dir rathen würde, die Reise zu uns zu machen, wenn ich nicht einen Besuch in Heitersheim versprochen hätte. Den 9. muss ich dort seyn und kehre am 15. zurück.

Vergiss nicht, mir die Adresse von Merian in Basel zu melden, wenn du nicht etwa für unsre Briefe den Weg über Strassburg eben so kurz und sicher findest.

75. (16. Nov.)

Dein Schreiben nach Heitersheim, das Päckchen mit dem 8. Theil deiner Gedichte und dein Briefchen vom 13. wurden mir richtig zugestellt, letzteres durch den Grafen von Kagenegg selbst[1]), welcher über seinen Besuch bey dir, so wie über die Aufnahme seines Kleinen bey H. Berger, sehr vergnügt war.

Wegen der Iris hatte ich grossen Verdruss. Vorigen Dienstag bekam ich endlich einen Brief von den Verlegern, worinn sie mir sagten: Das Taschenbuch wäre fertig; sie wollten aber, weil ohne diess zwey Kupfer dazu fehlten, es erst auf das Jahr 1807 herausgeben, indem sie jetzt, wegen des Kriegs, Nachtheil befürchteten. Ich antwortete, dass sie ihr gegebenes Wort halten müssten, widrigenfalls ich mich an eine andre Buchhandlung wenden würde, um für 1807 eine Fortsetzung der Iris, unter einem andern Titel zu liefern. Sollten sie auf ihrem Vorsatz beharren, so bitte ich dich, dem liberalen Cotta mein Taschenbuch und meine sämmtlichen Werke — denn ohne jenes gebe ich diese nicht in Verlag — anzutragen, mit dem Versprechen, dass ich mit allem, was ich etwa noch herausgeben möchte, an ihm mich halten würde.

Wegen deines Exemplars für Louise Lavater[2]) hat mir Füssli nichts geschrieben. Eh' er dein Billet bekommen hatte, sagte er mir, dass sie deines Gedichts würdig wäre.

In dem Chant du cygne deiner Frieder. fehlt der 2. Vers. Ich habe, mit Zuziehung der Adele Picot[3]), einen eingeschoben. Dass Frieder. noch in Grenobel[4]) bleibt, ist für mich ein wirklicher Verlust.

Lebe wohl, lieber Bruder, und lass die Rheinbrücke nicht vergebens hergestellt sein.

---

[1]) Graf Heinrich von Kagenegg besuchte Pfeffel im Okt. 1785 mit seinem Hofmeister; zwei Jahre später war Gräfin Theresia von Kagenegg, geb. Gräfin von Salm-Reiferscheid (seit 1778 verheir.), beim Dichter. Eine andere Grafin v. K. heiratet 1771 den Grafen v. Metternich-Winneburg und wurde die Mutter des Fürsten und Kanzlers dieses Namens, der im Aug. 1788 mit seinem Vater in Colmar war. Ausser dieser seit 1771 reichsgräflichen Linie der altstrassburg. Famile gab es in Freiburg eine seit 1674 freiherrliche. — [2]) Lavaters Tochter wohnte mit ihrer Mutter in Zürich; mehrere Briefe von ihr an Pfeffel, ihren Pathen, sind erhalten. — [3]) Genfer Pfarrerstochter. Siehe Brief 56. — [4]) Frieder. war bei ihrer Freundin, Frau Aug. Périer, geb. Henriette v. Bergheim zu Besuch. Von 1812 bis 1834 leitete sie dort die Erziehung der Kinder derselben. Diesmal war sie in der Dauphiné vom Sept. 1805 bis Ende März 1806.

76. (10. Jan. 1806.)

So eben, als ich schon deine Briefe vom 23. und 30. Dec. vor mich hingelegt hatte, um sie zu beantworten, erhielt ich den dritten durch den Grafen von Kagenegg. An der Verzögerung meines Schreibens war die Versendung der Iris-Exemplare und inliegendes Gedicht, dann der Ueberlauf beym neuen Jahr, endlich unsre politische Veränderung[1]) Schuld. Heute sollten, wie es verlautet, 550 Mann Badensche Truppen einrücken, denen Commissarien folgen werden, um uns in Besitz zu nehmen. Sobald diese angekommen, muss ich mit dem Prorector und Ecker, als Deputierter, nach Carlsruhe, weil wir wegen des Hierbleibens der Universität besorgt sind.

(11. Jan.) Noch sind die Truppen und Commissarien nicht angelangt. Stöbers Tempelherren[2]) hast du ohne Zweifel. Es zeigt sich in der Uebersetzung viel Anlage; vorzüglich hab' ich dem Verfasser es gedankt, dass er in der Zuneigung meinen Nahmen mit dem deinigen vereinigt hat.

Den Herren Schmidt und Rieder[3]) unsre freundlichen Grüsse.

77. (11. März 1806.)

Doctor Braun wird dir von dem Erfolg unsrer Deputation nach Carlsruhe berichtet haben. Die Aufhebung der Universität war schon beschlossen. Durch unsre Vorstellungen erhielten wir, dass die Regierung auf dieselbe, von welcher sie ganz irrige Begriffe hatte, aufmerksam wurde und versprach, die Sache genauer zu untersuchen. Man kann sich eben so wenig entschliessen, Heidelberg untergehen zu lassen, als zwey Universitäten zu haben.[4]) Es wird darauf ankommen, ob wir unsre Einkünfte in Schwäbisch Oestreich, auf welche Würtemberg Ansprüche macht, retten.

Dass der würdige Geheimrath von Drais[5]), als Badenscher Commissär, in meiner Nachbarschaft wohnt, weisst du. Er und seine von Sophie La Roche[6]) ihm zugeführte Gemahlinn wünschen sehnlich, ein Paar Tage mit dir zu leben, und da sie bis zur Blüthenzeit hier bleiben, so musst du diesen Wunsch ihnen gewähren. Schnetzler sah

---

[1]) Am 26. Dec. war der Pressburger Frieden unterzeichnet worden, wonach Oesterreich den Breisgau an Baden abtrat. — [2]) Das Trauerspiel v. Raynouard (1761—1836), die Templiers, war 1805, erschienen. — [3]) Dieser ehemalige Sekretär Pfeffels war, seit April 1805 vierter Colmarer Pfarrer und heiratete, im Mai 1806, ein Fräulein Dietz aus Colmar. Von ihm war in der Einleitung die Rede. — [4]) Vgl. Pfister, Die finanziellen Verhältnisse der Universität Freiburg S. 126. — [5]) Geb. zu Anspach 1755, von lothringischer Herkunft; besucht Pfeffel im Juni 1786, † 1830 zu Mannheim. Seine Familie war bei Freiburg ansässig. — [6]) Auch eine Korrespondentin Pfeffels, führt ihm einen ihrer Söhne zu (Aug. 1784) und nimmt eine seiner Töchter mit. Sie starb 1807 auf ihrem Landsitz zu Offenbach, wohin sie schon 1786 von Speyer gezogen. Mehrere ihrer Briefe an Pfeffel sind erhalten.

ich, seit dem Empfang deines Briefes nicht, anch er musste, als Magistratsdeputierter, nach Carlsruhe, bekam nachher, durch die Anwesenheit des Commissariats, viel Arbeit, und in diesen Tagen war er wegen der Wahl eines Bürgermeisters beschäftigt. Ich werde deine Gravamina an ihn gelangen lassen.

78. (26. April.)

Unter deinen mir zugeschickten Gedichten wählten wir, wie gewöhnlich, Schnetzler und ich; für die, welche ich behalte, sage ich dir brüderlichen Dank und lege die übrigen bey. Ernestine hat ein Franenzimmer in St. Peter zum Lesen mitgenommen. Wir wollen sie zurückfordern, um sie dir zn senden. Mit ihr erhältst dn auch eine gestern für dich angekommene Inaugural-Disputation: De turgore vitali von Ednard Schlosser[1]), der in Halle Doctor geworden.

An Beybehaltnng unsrer Landstände ist wohl nicht zu denken, da der Chnrfürst persönlichen Widerwillen gegen alles hat, was Landstand heisst, und Napoleon ihn nicht zur Beobachtung des die Landstände begünstigenden Artikels, im Friedensschlusse, anhalten wird. Die Universität dagegen hat tröstlichere Aussichten, die sich vornehmlich auf Versprechnngen des uns gewogenen General Clarke[2]) gründen.

H. v. Drais ist nach Carlsrnhe gereist, wird aber in 14 Tagen wieder kommen, nm noch einen Monath zu bleiben. Ich rechne während der Zeit auf einen Besuch von dir, du kannst doch nicht den ganzen Frühling durch auf Stilling[3]) warten.

So angenehm es mir wäre, mit Cotta mit Verbindung zu stehen, so könnte ich doch auf sein nenes Journal mich nicht einlassen, da ich kaum meine Iris zu Stande bringe.

79. (21. May.)

Zwey Worte nur, um dir zu melden, dass ich deinen Brief vom 3. erhalten, dass die Universität gerettet[4]); nnser Hof-Commissarius. Freih. von Drais, znrückgekehrt, den ganzen Sommer bleiben wird und dich zn sehen wünscht Das wir dies noch sehnlicher wünschen, darf ich dir nicht erst betheuern.

80. (21. Jnny.)

Uebermorgen über 8 Tage wird hier gehuldigt. Einen Wechselgesang dazu, für die Feyer im Münster habe ich bereits geliefert, nun verlangt noch die Universität von mir ein, in ihrem Nahmen zu überreichendes, Gedicht, auch soll ich Sinnbilder zu Beleuchtungen,

---

[1]) Schlossers einziger Sohn und letztes (viertes) Kind † 26. März 1807. Seine Mutter überlebte ihn bis 1821. Das andere Kind aus zweiter Ehe ist Frau Hasenclever. — [2]) Herzog von Feltre (1769—1818), Kriegsminister 1807 und 1815 (nach den Hundert Tagen). In dieser Eigenschaft unterzeichnete er das Anklagedekret gegen Marschall Ney und wurde dafür selbst Marschall. — [3]) Der erst am 17. Juli mit seiner Frau nach Colmar kam. Er war seit Anfang des Jahres als bad. geh. Hofrat in Karlsruhe wo er am 2. April 1817 starb. — [4]) Vgl Pfister a. a O. S. 127.

Inschriften u. s. w. angeben; knrz ich kann dir nur im Flnge das Nöthigste sagen. In Absicht deiner Herkunft muss ich bemerken, dass mein Bruder nns nach München eingeladen und wir Mitte August abzureisen gedenken.

81. (14. Aug.)

Unsre Abreise ist anf den 20. festgesetzt. Deinen Brief vom 26. hat Marie beantwortet nnd dir unsre Frende über die Vermehrung deiner Einkünfte gesagt[1]). Morgen feyert die hiesige franz. Garnison das Napoleonsfest nnd giebt einen Ball, der wohl nicht allzu stark besucht werden möchte.

Dein nachheriges Schreiben, mit dem Lonisd'or von H. Stoeber, hat Fran von Ferret[2]) gebracht. Sehe zu, dass dn den Besuch im Nov., wenn wir znrück sind, nachhohlest!

82. (11. Dec.)

Schnetzler hat dir von unsrer glücklichen Wiederkunft erzählt. Das die Schlosserin und ihre Tochter, mein Bruder und die Schwestern dich, eben so wie wir, in nnsern Zirkel wünschten, daran wirst du nicht zweifeln. Und wie vieles hätte ich von nnserm Leben in München dir zu sagen! Aber auf Weihnachten muss ich Manuscript zum ersten Band meiner sämmtlichen Schriften nach Zürich senden. Eine missliche Arbeit, im Alter seine jugendlichen Gedichte zu verbessern!

Die Nachricht, dass ich dich erst im Frühjahr wiedersehen soll, war mir unwillkommen, desto erfreulicher aber die, welche deine Caroline betrifft, deren künftiges Loos dir manche Sorge verursachte[3]).

83. (16. April 1807.)

Dn weisst, dass ich einen Bruder habe, den ich so zärtlich liebe wie du den deinigen liebtest[4]). Wer also kann deinen Verlust inniger empfinden als ich?

Dn thnst wohl, eine gelindere Witterung abzuwarten, nm mich zu besuchen. Aber wende alles an, um in den ersten Maitagen reisen

---

[1]) Im Juli hatte Pfeffel eine jährliche Pension von 1200 Fr. erhalten. Frau Jacobi schreibt hierüber in dem erwähnten Brief: „Napoleon hat vieles gut gemacht bey mir durch seine Generosität gegen Sie. Wäre ich so mit Ihrem poetischen Geist, wie mit Ihren Rheumatisen begabt, würde ich ihm eine Ode singen.“ — [2]) Ferret statt Ferrette = Pfirdt, vermutlich die Gemahlin des nachmaligen bad. Gesandten, Joh. Baptist v. Ferrette, der damals zu Freiburg lebte. Cf. Polit. Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden, II, 131. — [3]) Diese zweite der Töchter Pfeffels (geb. 14. Mai 1769) hatte am 10. Dez. den Bruder ihres Schwagers Berger geheiratet. Nach wenig glücklicher Ehe verlor sie ihren Mann zu Montbéliard am 14. Febr. 1811. — [4]) Christ. Fried. Pfeffel war am 21. März im 81. Jahre in Paris am Schlagfluss gestorben. Sein Lob wurde durch Gérando im Moniteur univ. vom 12. April und durch Schlichtegroll in der Sitzung der Münchener Akademie vom 28. Sept. ausgesprocben.

zn können. Denn nachher erwarten wir unsern Grossherzog; da giebt es wieder für mich allerhand zusammenznreimen, und mir grant davor nm so mehr, als mir fast der halbe Winter mit solchen ephemerischen Prodncten vorüber gieng, auf welche sich das Virgil'sche *cni non risere parentes* anwenden lässt.

Voss sah ich nie; also kannst dn dir vorstellen, was deine Ankündigung eines Frühlingsbesuches von ihm für eine herrliche Bothschaft für mich war [1]). Anch würd' es mich sehr frenen, die Bekanntschaft von Cotta zu machen. Mit welchem Verlangen Drais dich erwartet, hat er dir gewiss selbst gesagt. Frennd Ittner, der seine schönen Pflanzungen verlassen muss, nm als Curator der Universität bey uns zu wohnen, sehnt sich nicht weniger nach dir.

84. (2. Sept. 1807.)

Warum ich so lange schwieg, wird Schnetzler dir erzählen, der von meinen vielen Arbeiten für die *Iris* Zeuge war. Unser Frohlocken über deine Genesung ahndest dn. Ich würde einen Päan anstimmen, wenn die Musen gegen mich gefälliger wären. Wenn sie während des Herbstes, welcher mich sonst eher begeistert, sich nicht besinnen, dann: *Barbiton hic paries habebit!*

85. (9. Oct.)

Es thut mir weh, dich diesen Herbst nicht zn sehen. Aber ich konnte nicht abkommen, weil mein Fritz mit seinem Lehrer eine Fussreise auf den Schwarzwald machte und wir nns nachher mit den Vorbereitungen zur Beziehnng eines andern Quartiers beschäftigen mussten. Seit 8 Tagen wohnen wir in demselben nnd sind noch nicht völlig in der Ordnung.

86. (9. April 1808.)

Warum ich mir auf Ostern die Frende, zn dir zn reisen, versagen muss, hat Schnetzler dir geschrieben. Anf Pfingsten komme ich, wenn kein unüberwindliches Hinderniss in den Weg tritt, gewiss. Möge nur mit dem Frühling anch meine frohe Lanne, die mir untren zu werden anfängt, wiederkehren!

Herzlichen Dank für deine willkommenen Beyträge znr *Iris*.

87. (28. May.)

Schnetzler hat mich bey dir bereits angemeldet. Endlich naht die Zeit, der ich so lange mit Sehnsucht entgegen sah. Wie wohl wird es mir thun, wieder deine Stimme zn hören und deine Hand zu drücken! Also, so Gott will, am Pfingstmontage! Ich bitte dich, mir einen geschlossenen Wagen nach Altbreysach entgegen znschicken, nnd wenn es Zeit nnd Gesundheit gestatten, mitzukommen.

---

[1]) Voss war 1805 von Jena nach Heidelberg berufen worden. Den Pfeffel besuchte er erst im Herbst 1808 mit seiner Frau.

88. (14. Juny.)

Wie vieles haben wir von euch genossen und geniessen es noch in der Erinnerung! Auch langten wir, ungeachtet des Gewitterregens, der uns bey Thiengen überfiel, mit heiterm Muthe hier an, wo wir gleich unsern Freunden viel von dir erzählen mussten. Von ihnen erfuhren wir den Ungrund des Gerüchtes, das uns in Breisach erschreckt hatte. Vermuthlich war es durch die Ankunft eines französischen Detachements veranlasst, welches die angeworbenen deutschen Fuhrknechte in Empfang nehmen sollte.[1])

Anhang.

1. (Zu Brief 2, Anm. 3.)

Auszug aus der Freyburger Zeitung vom 3. May 1809.

Freyburg den 1. May. Der ehrwürdige Pfeffel ist nicht mehr; heute früh um 2 Uhr hat sein Geist die sterbliche Hülle verlassen. Unbeschreiblich waren seine Leiden in den letzten zwei Monaten; die rheumatischen Schmerzen, an denen er seit vielen Jahren litt, hatten sich auf den Magen geworfen ... Aber mit der Standhaftigkeit eines Weisen ertrug der Dulder die heftigsten Anfälle seiner Krankheit; mit Sanftmut und Liebe tröstete er die Seinigen, und im entscheidenden Augenblicke schwebte noch ein heiteres Lächeln, der Abglanz der reinsten Seele, auf seinen Lippen.

Pfeffels Name wird nicht untergehen ... Die schöne Periode, in der er seine Blüthen entfaltete, bürgt für die Unsterblichkeit des blinden Sängers. Nur wenige haben ihn überlebt; einsam stehen die drei Zurückgebliebenen (Wieland, Gerstenberg und J. G. Jacobi) und trauern an seinem Aschenkruge. Aber nicht nur die deutsche Muse beklagt den Verlust ihres Lieblings; um ihn weinen die edelsten deutschen Männer und seine zahlreichen, in ganz Europa zerstreuten Freunde, die der von ihm gestifteten Akademie ihren ersten Unterricht und die hohen Ämter verdanken, welche viele unter ihnen bekleiden.

Er war der zärtlichste Gatte und Vater, der redlichste, feurigste Freund; sein grosses Herz umfasste alles Schöne und Gute mit Enthusiasmus und strömte die Fülle seiner Liebe auf alle über, die sich ihm nahten; wer ihn sah und kannte, musste ihn verehren und lieben ...

F. X. Schnetzler.

---

[1]) Pfeffels letzter Brief an Jacobi, vom folgenden 11. April ist durch Stöber veröffentlicht (Epistel an die Nachwelt S. 105).

2. (Zu Brief 64, Anm. 3.)
Hier ist Jacobis Gedicht, das er dem Pfeffel'schen beifügte.

Meiner Frenndinn Theone
Am 15. October 1804.

Auf grüner Matte, froh und frey
Sah eine junge Linde
Um sich der Blümlein mancherley;
Die wurden ihr mit jedem May
Zum bräntlichen Gewinde.

Auch liessen sich der Vöglein viel
Auf ihren Zweigen hören;
Beym Wettlauf ward sie oft als Ziel
Bekränzet, oft bey Saitenspiel
Umtanzt von muntern Chören.

Wie manches traute Pärchen gieng
Zur Linde, wenn aufs Nene
Sie nm und nm voll Blüthen hieng,
Und gab sich dann, u. nahm den Ring,
Den goldnen Ring der Treue

So schwanden Tag und Mond und Jahr,
Bis endlich ihr die Äste
Kein Hauch des Lenzes neu gebahr;
Auf ewig nun vorüber war
Die Zeit der Frühlingsfeste.

Noch einzeln grünte hier nnd dort
Ein Zweig; allein dem Gatten
Rief keine Nachtigall hinfort,
Gelispelt ward kein süsses Wort
Der Liebe mehr im Schatten.

Zum Dörfchen, wo die Linde stand,
Kam jetzt ein holdes Mädchen;
Sie kam daher aus fremdem Land,
Als Liedersängerinn bekannt
In manchem fernen Städtchen.

Ihr nickten jüngre Bäume gleich
Mit säuselnd sanftem Beben.
Sie aber sprach: An Blüthen reich
Hebt ihr das Haupt empor; nicht euch
Darf mein Gesang beleben.

Sie, der ein nahes Ende droht,
Der jeder Vogel schweiget,
Sie grüss' ich hier im Morgenroth,
Weil sie dem Wandrer Kühlung both
Und noch zu ihm sich neiget.

Das Mädchen singt; vor Wonne schwankt
Der Wipfel hin nnd wieder;
Mit lauterem Geflüster dankt
Der Epheu, der den Baum umrankt;
Er fühlt die Macht der Lieder.

Und aus der Linde tönt's: O dn
Mit deinen Trostgesängen!
Es wehen Segen dir und Rnh
Im Zephyr und in Stürmen zn
Auf allen deinen Gängen!

Ich bin's, die hier als Nymphe wohnt;
Verdorrt ist meine Krone;
Doch strahlen mir noch Sonn' u. Mond;
Noch liebt der Himmel mich und lohnt
Dir, freundliche Theone!

Diese eben so durchsichtige als — heute noch — anmutige Allegorie ward die Veranlassung zu dem im 66. Briefe erwähnten Gedichte Theonens, „An Jacobi und Pfeffel zum Abschied“, das wir auch unter den Augen haben, aber nicht für wert erachten, mitgeteilt zu werden.

Städtische Berufs- und Gewerbestatistik (Heidelbergs) im 16. Jahrhundert.

Von

Franz Eulenburg.

So wichtig auch für das Verständnis sozialer Gebilde die Darstellung einer Berufsstatistik erscheinen muss, so stellen sich doch ihrer Verwirklichung, sobald es sich um fernerliegende Zeiten handelt, nicht geringe Schwierigkeiten entgegen. Es ist nicht einmal die Seltenheit geeigneten Materials, die hier in erster Linie in Betracht kommt.

Was ist eigentlich „Beruf" im wirtschaftlichen Sinne? Man kann sagen: die dauernde Beschäftigung, die dem Menschen den Lebensunterhalt gewährt, mithin seine Erwerbsthätigkeit. Aber damit ist zugleich gegeben, dass diese Erwerbsthätigkeit nicht immer eine einheitliche ist und dass der äussere bürgerliche Berufsstand uns nur eine unvollkommene Antwort auf die Frage nach der Quelle des Erwerbes erteilt. Die moderne Unterscheidung in Haupt- und Nebenberufe sucht dem wenigstens etwas Rechnung zu tragen. Am allerwenigsten wird man natürlich aus dem Namen des Titels, den eine Person angenommen hat, einen bündigen Schluss auf ihren Erwerbscharakter machen dürfen. Und doch sind wir für die Vergangenheit ziemlich ganz auf dieses Auskunftsmittel angewiesen, aus der Bezeichnung auf den wirklichen Thatbestand zu schliessen. Wonach wurden aber zum Teil die Bezeichnungen genommen? Aus der Stellung am öftesten, die das spezifische Unterscheidungsmerkmal des

Mannes ausmachte. Das ist aber keineswegs immer der Hauptberuf und die Haupterwerbsthätigkeit gewesen; sondern es kann sehr oft ein Nebenberuf, eine nur vorübergehende Beschäftigung gewesen sein, nach welcher der Titel geführt wurde. Auch aus unseren Verhältnissen wird man zumal für kleinere Orte dieselbe Beobachtung machen können, dass jemand sich eine Berufsbezeichnung beilegt, ohne doch darin seine Haupterwerbsthätigkeit zu finden. Etwa jemand hat für die Fremden und Gäste eine Schankwirtschaft aufgemacht und heisst darum „Wirt", trotzdem kann sein Haupterwerb in der Bestellung seines Landgutes liegen u. s. f.; oder ein anderer nennt sich Uhrmacher, weil er wohl auch Uhren verfertigt bezw. ausbessert, während seine Hauptthätigkeit die Anfertigung von Metallarbeiten ist, die ihm seinen Lebensunterhalt gewährt. Ähnlich bei den liberalen Berufen und Ämtern: Ritter oder Junker oder Konsul sind zwar die offiziellen Benennungen und Titel, aber doch oft nur sehr untergeordnete Charakteristika, die uns in die Irre führen, wenn wir daraus auf die Art der Lebenserhaltung schliessen wollen. Gerade die vorübergehenden oder nur periodisch wiederkehrenden Thätigkeiten werden oft zur eigentlichen Bezeichnung des Berufes gewählt werden, ohne darum doch den Erwerbscharakter irgendwie besser zu kennzeichnen, als etwa die früher üblichen Beinamen die Eigenschaften des Herrschers oder die vier Temperamente die Eigenschaften des Menschen.[1]) „Bürgerlicher Stand" und „Erwerbsthätigkeit" sind eben zwei Kreise, die sich wohl schneiden und oft auch ein grosses oder sogar sehr grosses Segment gemeinsam haben, die doch aber nicht so ohne weiteres zusammenfallen.[2]) Statistisch lässt sich aber meist nur jener Berufsstand fassen, da wir für die Vergangenheit eine Korrektur nicht mehr vorzunehmen vermögen. Wir müssen uns dann damit begnügen, auf diese Mängel hinzuweisen und mit einiger Vorsicht bei der Verwertung der Angaben zu verfahren.

---

[1]) Dagegen sind diese Bezeichnungen weit eher zu gebrauchen zur Charakterisierung der gesellschaftlichen und persönlichen Wertschätzung. — [2]) Hierzu vergl Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a Main im XIV. und XV. Jahrhundert. S. 293/4 und Otto, Bevölkerung der Stadt Butzbach, Darmstadt 1893, S. 39 f.

Dass auch trotzdem einer Berufsstatistik früherer Zeiten ein hoher Wert zukommt, ja dass sie erst die Grundlage für das Verständnis und für die Möglichkeit einer Vergleichung mit anderen Verhältnissen abgiebt, ist ohne weiteres klar. Es kommt also darauf an, geeignetes Material zu finden. — Im Jahre 1588 wurde ein „Verzeichniss der Inwöhner der Churfürstl. Stadt Heidelberg" angefertigt, das im ersten Bande des „Neuen Archivs für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz" (N. A. I) vollständig gedruckt ist.[1]) Die Veranlassung zu dieser statistischen Aufnahme ist nicht ersichtlich; man hat vermutet, dass es vielleicht zur Herstellung von Notspeichern gedient habe. Die Anlage ist so eingerichtet, dass strassenweise Vor- und Zunamen und Beruf der Haushaltungsvorstände, Name der Frau, Zahl der Kinder, Mägde, Knechte, Lehrjungen und sonstigen Personen und zum Schluss jedesmal die Gesamtsumme der Haushaltungsmitglieder angegeben sind. Das Einwohnerverzeichnis ist also zu statistischem Zwecke ganz ausgezeichnet verwendbar. Es sind nur verhältnismässig wenige Personen zu ergänzen, so dass wir über Einwohnerzahl, Verhältnis der männlichen zur weiblichen Bevölkerung, über Umfang und Zusammensetzung der Haushaltungen, über Zahl und Anteil der Kinder und der Hilfspersonen u. a. m. eingehende Kenntnisse gewinnen können.

Danach belief sich im Mai 1588 die Einwohnerzahl Heidelbergs auf 6291 Seelen; sie verteilten sich, wie folgt:

	a) Bürger		b) Studenten, Soldaten u. s. w.
I. Hofangehörige . . .	1098	+	64
II. Universitätsangehörige	239	+	218
III. Schultheissangehörige	4396	+	276
	5733	+	558
		6291.	

Diese Bevölkerung soll im folgenden nach ihrem Berufe hin untersucht werden; soweit dabei Gewerbetreibende in Frage

[1]) Vgl. die Anzeige in der Deutschen Literaturzeitung No. 16 v. J. 1895. — An dieser Stelle sei dem einen der Herren Herausgeber, Carl Christ in Heidelberg, mein Dank für den oft erteilten Rat abgestattet.

kommen, wird zugleich noch der Versuch einer Gewerbestatistik gemacht. Ausscheiden sollen von vorneherein nur die Studenten, Soldaten und Spitalbewohner (also unter Rubrik b); sie machen eine Zahl von 558 Personen aus, deren Beruf feststeht, und bleiben einer besonderen Betrachtung vorbehalten. Wir haben es also im folgenden nur mit den 5733 bürgerlichen Personen zu thun.

Aber auch abgesehen von der eingangs dargelegten Schwierigkeit weist unser Verzeichnis gerade in den Berufsangaben Lücken auf, indem zum Teil gar keine Angabe sich findet, zum Teil Personen einfach als „Universitäts-“ oder „Canzleiverwandte“ bezeichnet werden, woraus natürlich nichts zu schliessen ist. Sonach haben wir die folgenden Punkte besonders zu beachten:

1) Bei einer nicht geringen Anzahl der Fälle, nämlich bei 10 % (= 104) aller männlichen selbständigen Bürger fehlt jede nähere Angabe des Berufes. 2) Bei den selbständigen Wittwen, die einer Haushaltung vorstanden, ist ebenfalls eine nähere Bezeichnung nicht angegeben (166 Fälle); aus dem Halten von Gesellen und Lehrlingen geht aber oft hervor, dass sie das Gewerbe ihres Mannes fortgesetzt haben. 3) Die nebenberuflichen Beschäftigungen, auch wo solche sich leicht hätten bestimmen lassen, sind entweder nicht angegeben oder sie sind auch, wie oben bemerkt, allein aufgeführt. Doppelbezeichnungen finden sich nur ganz selten, und doch wird ein Teil der Beamten noch einen bürgerlichen Hauptberuf mit versehen haben.

Wir müssen mithin die Kategorien 1) und 2) bei der folgenden Darstellnng auslassen; denn da eine nachträgliche Ergänzung doch nicht ohne Willkür vorgenommen werden könnte, so haben wir von jeder künstlichen Vervollständigung Abstand genommen. Es fallen sonach 115 selbständige Männer und 166 selbständige Wittwen aus unserer Statistik fort; dies macht mit allen ihren Familien- und Dienstangehörigen zusammen 1179 Personen aus. Es bleiben also für uns übrig zur Bearbeitnng (5733 — 1179 =) **4554** Personen, d. h. 72,4 % aller Einwohner; von diesen sind 966 als selbständige Haushaltungsvorstände zu bezeichnen. Das Hauptkontingent der Fehlenden möchte vermutlich auf die Gewerbetreibenden entfallen; dagegen werden die liberalen Berufe und die Be-

amten wohl nahezu vollzählig vertreten sein: ein Titel und Rang wird seltener ausgelassen als ein einfacher Gewerbeberuf!

I. Berufsstand der Heidelberger Bevölkerung.

Es kann sich im folgenden zunächst nur darum handeln, die selbständigen Erwerbenden hinsichtlich ihres Berufes zu gliedern; sie fallen fast ganz zusammen mit den Haushaltungsvorständen. In zweiter Linie war es aber auch möglich, die zu jedem Berufe überhaupt gehörigen Personen, also die Berufsgesamtheit zu ermitteln: es gehören dahin die Frauen und Kinder, sowie die Mägde, Knechte und Lehrjungen der selbständig Erwerbsthätigen.[1] Dagegen liess sich eine Scheidung unter den Mägden und Knechten, wie viele etwa zu persönlichen Diensten im Hause, wie viele als gewerbliche Hilfsarbeiter beschäftigt waren, nicht mehr vornehmen. Die Grenzen sind früher durchaus keine so festen gewesen, dass wir hier noch deutlich unterscheiden könnten. — Wir teilen die selbständigen Erwerbsthätigen in die folgenden fünf bezw. sechs Gruppen, die nach der modernen Berufsgliederung sich am natürlichsten ergeben.[2] *A.* Urproduktion, *B.* Gewerbe i. e. S., *C.* Handel und Verkehr, *D.* Beamte und liberale Berufe, *E.* Lohnarbeit, *F.* Beruflose. Jede Gruppe zerfällt in eine Reihe von Berufsarten und diese wieder in Berufzweige: deren Gesamtheit macht dann die städtische Arbeitsteilung aus.

[1] Vgl. Kollmann, die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung im deutschen Reich in „Allgemeines Statistisches Archiv", Bd. I, 1890. S. 540—614. — Unter „Berufsgesamtheit" sind demnach alle von einem Beruf mittelbar und unmittelbar lebenden Personen zu verstehen. — [2] Die Einteilung schliesst sich eng an die Gruppen der Berufzählung von 1882 an; Bücher, Bevölkerung des Kantons Basel (S. 82) hat dieselbe Einteilung, nur gewinnt er durch Trennung von Handel und Verkehr in zwei Gruppen eine Rubrik mehr, doch schien dies für uns nicht nötig zu sein. — Unsere sechste Kategorie ist doch nur eine Verlegenheitsgruppe, die keineswegs wirkliche Beruflose (Rentner etc.) umfasste, sondern alle die, bei denen eine nähere Angabe fehlte; wir haben sie daher im folgenden nicht weiter berücksichtigt!

Tab. 1.

	Selbständige	Überhaupt Personen
A. Urproduktion	139 = 14,4 %	632 = 13,9 %
B. Gewerbe i. e. S.	450 = 46,6 %	2264 = 49,7 %
C. Handel und Verkehr	114 = 11,8 %	528 = 11,6 %
D. Beamte und Liberale	249 = 25,8 %	1088 = 23,9 %
E. Tagelöhner	14 = 1,4 %	42 = 0,9 %
	966 = 100 %	4554 = 100 %
Ohne Angabe bezw. berufslos	281	1179

Wir wenden uns nunmehr der Betrachtung des Einzelnen zu und bitten hierbei die folgende ausführliche Tabelle vergleichen zu wollen.[1])

Die Bevölkerung der Stadt Heidelberg im Jahr 1588 nach dem Berufe.

Tab. 2.

Berufsarten	Männer	Knechte	Frauen	Mägde	Kinder	Sonstige	Zusammen
A. Urproduktion.							
1. Weingärtner	84	1	80	6	148	3	322
2. Fischer	43	3	39	6	118	3	212
3. Müller	6	12	6	6	24	—	54
4. Bauersleute	4	8	4	7	7	—	30
5. Gärtner	2	3	1	3	5	—	14
	139	**27**	**130**	**28**	**302**	**6**	**632**
B. Gewerbe i. e. S.							
I. Metallarbeit	70	55	67	30	140	—	362
II. Textilindustrie	39	30	35	8	63	1	176
III. Leder und Hanf	31	23	25	18	75	1	173
IV. Holzverarbeitung	58	32	56	16	135	1	298
V. Nahrungsmittel	56	48	50	39	104	2	299
VI. Bekleidung	110	97	101	40	190	12	550
VII. Baugewerbe	60	42	54	16	127	—	299
VIII. Verschiedene	26	7	24	5	42	3	107
	450	**334**	**412**	**172**	**879**	**20**	**2264**

[1]) Die Bezeichnungen sind durchweg nach unserer Schreibart wiedergegeben.

Berufsarten	Männer	Knechte	Frauen	Mägde	Kinder	Sonstige	Zusammen
C. Handel und Verkehr.							
1. Fuhrleute (b)	41	4	34	9	53	1	142
2. Zwischenhändler (a)	16	3	14	1	50	—	84
3. Gastwirte (c)	14	16	14	21	37	2	104
4. Schiffer (b)	12	19	11	6	14	1	63
5. Krämer (a)	13	6	11	8	15	1	54
6. Höker (a)	7	1	6	4	6	—	24
7. Weinschenke (c)	4	—	4	3	9	—	20
8. Boten (b)	4	—	4	1	7	—	16
9. Biersieder (c)	3	1	3	2	12	—	21
	114	**50**	**101**	**55**	**203**	**5**	**528**
D. Liberale Berufe und öffentliche Dienste.							
a) Liberale Berufe.							
1. Professoren	13	2	11	13	29	2	70
2. Geistliche	13	3	12	12	27	3	70
3. Licentiaten	6	1	5	7	11	1	31
4. Schulmeister	9	4	9	7	10	1	40
5. Lehrer	7	—	2	—	2	1	12
6. Doktoren	7	2	6	11	10	—	36
7. Ärzte	6	4	5	7	4	1	27
8. Apotheker	2	5	1	4	3	3	18
9. Bibliothekar	1	1	—	—	—	—	2
	64	**22**	**51**	**61**	**96**	**12**	**306**
b) Höhere Beamte.							
1. Junker am Hofe	23	21	9	11	8	6	78
2. Verwaltungsbeamte	22	8	19	20	43	—	112
3. Vorsteher	19	3	17	15	36	—	90
4. Gerichtsbeamte	14	11	9	15	17	2	68
5. Hofämter	9	5	4	5	3	1	27
6. Städtische höhere Ämter	10	10	8	8	20	—	56
	97	**58**	**66**	**74**	**127**	**9**	**431**
c) Niedere Beamte in Hof und Gemeinde.							
1. Boten	12	—	11	—	18	1	42
2. Hof- und Stadtknechte	13	1	13	4	28	—	59
3. Diener	12	1	12	5	11	—	41
4. Schreiber	10	6	7	6	10	1	40
Übertrag	47	8	43	15	67	2	182

Berufsarten	Männer	Knechte	Frauen	Mägde	Kinder	Sonstige	Zu-sammen
Übertrag . .	47	8	43	15	67	2	182
5. Aufseher	18	2	13	7	28	—	68
6. Forst- und Waldbeamte	9	5	7	3	9	—	33
7. Waffenbeamte	4	2	2	3	10	—	21
8. Verschiedene	10	5	6	10	15	1	47
	88	**22**	**71**	**38**	**129**	**3**	**351**
a + b + c . .	**249**	**102**	**188**	**173**	**352**	**24**	**1088**

E. Tagelöhner.

	14	—	**10**	—	**18**	—	**42**
Insgesamt . .	**966**	**513**	**840**	**428**	**1754**	**53**	**4554**

F. Berufslose.

Ohne Angabe	115	—	—	—	—	—	1179
Wittwen	166	—	—	—	—	—	
Studenten u. s. w.	558						558

A. Urproduktion. Was im allgemeinen über das Unzureichende der Berufsbezeichnungen bemerkt worden ist, das gilt ganz besonders für die Kategorie der Urproduzenten. Ein Teil des Vermögens der Einwohner bestand aus städtischem Grundbesitz; dazu gehörte aber nicht nur das Haus und die aus seinem Ertrag fliessende Wohnrente der Mietsleute, sondern auch Gärten und Weideland, Vieh- und Geflügelzucht kommen hierbei ganz wesentlich in Betracht. So wird z. B. in der Heidelberger Stadtordnung von 1471 erwähnt [1]), dass ein Bäcker zur ersten Zucht sich zehn, zur zweiten Zucht sich acht Schweine umsonst halten dürfe, erst bei einer grösseren Anzahl hat er eine Abgabe zu entrichten, wohl ein Zeichen, dass die Viehhaltung keine geringe war. Eine Reihe von Personen wird ferner ihren Weinberg besessen und ihn mit Hilfskräften haben bestellen lassen und doch werden sie

[1]) Wirth's Archiv für Geschichte der Stadt Heidelberg II, S. 153 § 19. — Eine Taxe für Weingart- und Ackerleute Heidelbergs aus dem Jahr 1579 findet sich im Copialbuch No. 503 zu Karlsruhe.

bei uns unter einer ganz anderen Bezeichnung aufgeführt, wenn auch die Urproduktion vielleicht die Haupteinnahmequelle bildete. Namentlich wird das von einem grossen Teil der im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen gelten: sie führen den bürgerlichen Titel nach dem Amte, Hauptbeschäftigung und Nahrungsquelle bildete aber trotzdem etwa der Weinbau. So besassen z. B. ausser den Adligen und Geistlichen auch die Universitätsprofessoren häufig genug Weinberge und hatten sogar bedingten Weinausschank des eigenen Gewächses.[1]) Auch viele der am Hofe angestellten höheren Beamten lassen sich als Grundbesitzer der ferneren oder näheren Umgebung nachweisen, gehören also ihrem ganzen Erwerbscharakter nach in diese erste Gruppe.

So ist die Abteilung der Urproduktion in unserem Verzeichnis auf Kosten der anderen zurückgetreten, und wir müssen in Wirklichkeit den Anteil, den die Landwirtschaft damals an der Erwerbsthätigkeit der Bewohner hatte, höher veranschlagen. Wir haben es eben hier nur mit der „reinen“ Urproduktion zu thun, d. h. mit derjenigen, welche den alleinigen Erwerb der Personen ausmachte, während doch ein grosser Teil der anderen Berufe ebenfalls hierin ihren Lebensunterhalt fand.

Wir können nun 1588 unter den Urproduzenten noch die folgenden Berufsarten unterscheiden:

Tab. 3.

	Selbständige	Gesamtheit der Angehörigen
1 Weingärtner	84 = 8,7 %	322 = 7,1
2. Fischer	43 = 4,4 %	212 = 4,6
3. Müller	6	54
4. Bauersleute	4 } = 1,3 %	30 } = 2,2
5. Gärtner	2	14
	139 = 14,4 %	632 = 13,9 %

Die Weingärtner stellten die stärkste Berufsart der Bevölkerung dar, auch abgesehen von den übrigen Weingarten-

[1]) Vgl. Neues Archiv (N. A.) II S. 171/2 und die Heidelberger „Friheit“ von 1465 § 19—25 in Wirth's Archiv II, 128 f.; diese Zeitschrift V, S. 390—91.

besitzern: schon nach unserer Zählung war fast jeder zwölfte Bürger ein Weingärtner und wir dürfen den Besitz der übrigen Bürger an Weinland nicht gering anschlagen. Sie bildeten in Heidelberg eine Zunft, deren Stube in der Judengasse lag. 150 Jahre früher (1439) betrug die Mitgliederzahl der Weingärtnerzunft 131, d. h. 17 % aller selbständigen Steuerzahler [1]), es war schon fast jeder sechste Bürger von Beruf Weingärtner, wenn er auch vielleicht noch nebenberuflich diese oder jene Hantierung betrieb! Der Bau des Weines bildete die Hauptproduktion der Stadt.[2]) Wie es im 16. Jahrhundert mit den realen Besitzverhältnissen stand, vermögen wir nicht im einzelnen zu sagen. Aber wir müssen annehmen, dass ein grosser Teil von den Weinbauern nicht auf eigenem Grund und Boden sass, sondern nur Pächter oder Ausnutzer gewesen sei; auch wo die Weingärtner Eigentümer waren, ruhten auf dem Lande Gilten, Zinsen und Renten, so dass sie nur in seltenen Fällen ganz schuldenfrei geblieben sind. In der Freiung von 1465 wird ausdrücklich erwähnt[3]): „was wins den geistlichen personen, die zu Heydelberg gepfrundet sin, off iren gutern zu ihren pfrundten gehörig wechßt" und ebenso „wine, der den edelluden, die zu H. gesessen sin, off den iren wechßt oder von iren zehnden wirdet" und weiter „was persone in der edellude huser siczen, die in der edellude eygen cost nit sin ungeverlich". Aus solchen Notizen dürfen wir wenigstens für das 15. Jahrhundert mit ziemlicher Sicherheit schliessen, dass die Pacht- und Nutzungsverhältnisse einen beträchtlichen Teil ausgemacht haben. Eine weitere Bestätigung ergiebt sich aus den Vermögensverhältnissen der Weingärtner im Jahr 1439: die 131 Personen besassen nur ein geschätztes Vermögen von 8600 Gulden, auf den Einzelnen kommt sonach ein Vermögen von 66 Gulden[4]), während der städtische Durchschnitt 129 Gulden ausmachte. Dahingegen

[1]) Vgl. Eulenburg, zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des 15. Jahrhunderts in: Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. III. S. 457. — [2]) Über den Weinbau vgl. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter S. 280: ausführlicher über Preis und Einkommen aus dem 16. Jahrhundert Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichstadt Überlingen S. 45—63. — [3]) Wirth's Archiv II, S. 128 Art. 19—23 — [4]) Nur vier hatten mehr als 300 Gulden, 94 dagegen unter 60 Gulden! Vgl. Eulenburg, a. a. O.

hatten 1439 die 33 sogenannten „Kolhänger", d. i. die alten grundbesitzenden Geschlechter, im Durchschnitt ein Vermögen von 315 Gulden. Hiervon muss ein grosser Teil in Grund und Boden bestanden haben, der in der Umgebung der Stadt gelegen entweder selbst bewirtschaftet oder in Pacht gegeben wurde. Sonach ist es gerechtfertigt, wenn wir für Mitte und Ende des 15. Jahrhunderts die Mehrzahl der Weingärtner nicht als Eigner annehmen, sondern zum Teil waren es einfache Weinlandarbeiter, die auf fremdem Besitz sassen und vielleicht eine kleine Scholle zur Eigennutzung hatten, zum Teil aber auch Erb- oder Zeitpächter, die gegen eine bestimmte Quote des Reinertrages die Nutzniessung des Weinberges hatten, nur zum kleineren Teil endlich eigentliche, mit mehr oder weniger Gilten, Zinsen und Renten belastete Besitzer[1]) von eigenem Lande. Die Ansiedelung war so gestaltet, dass die Weingärtner am zahlreichsten in der Neustadt wohnten. Diese Neustadt („Vorstadt" genannt) war eine Erweiterung des ursprünglichen Heidelbergs nach Westen, die im Jahr 1392 vorgenommen wurde, indem den Einwohnern des Dorfes Bergheim die An- und Übersiedelung an diese Stelle befohlen wurde.[2]) Die Weinberge lagen zumeist am Abhange des Gaisberges, des Hasenbüls, im Walzgrunde und an der Bergheimer Steige und erstreckten sich über die ganze Gemarkung wohl über eine Meile weit; auch auf dem anderen Neckarufer zu Neuenheim lagen zahlreiche Weinpflanzungen.[3])

Für die Kennzeichnung der wirtschaftlichen Lage der Weingärtner im 16. Jahrhundert können wir aus unserem Verzeichnis selbst noch einen Anhaltspunkt gewinnen, nämlich in der Zahl der Hilfspersonen. Es kommen aber im ganzen auf unsere 84 Weingärtner nur ein Knecht und sechs

---

[1]) Vgl. über Schlierbach N. A. II, 141, 154; dasselbe geht aus der früher erwähnten Heidelberger Taxordnung vom Jahr 1579 deutlich hervor. — [2]) Vgl. „Das deutsche Bergheim bis zu seiner Vereinigung mit Heidelberg 500—1392 in Wirth's Archiv I, S. 65—97. In der Freiung von 1465 Art. 16 (Diese Zeitschrift IV, S. 390) heisst es: „auch die vor dem Berge zu H. und die zu Neuenheym sollen das Ungelt geben." Vgl. N. A. I, S. 250. — [3]) So wenigstens nach den ältesten Stadtplänen (wie z. B. Merians). Dagegen befanden sich in der Altstadt, deren Grenze die heutige Marstall- und Grabengasse bildete, keine Gärten, wohl aber in der westlichen Vorstadt.

Mägde. Dies charakterisiert hinlänglich, wie gering der Besitz des Einzelnen und wie ärmlich im ganzen die Lage dieser Urproduzenten war: während sonst ziemlich auf jede Haushaltung eine angestellte Arbeitskraft kam (auf 100 Haushaltungen 94 Hilfspersonen), fiel bei den Weingärtnern erst auf jede zwölfte Familie eine solche! Daher beträgt auch die Gesamtheit der zum Weinbau zugehörigen Berufspersonen nur 322 (=7 %), blieb also hinter dem prozentualen Anteil der Selbständigen (8,7 %) erheblich zurück!

Hinsichtlich des Weinschankes stand es im 15. Jahrhundert so, dass jeder Bürger und Einwohner zum Hausverbrauch vom Fuder Wein ein Hausungeld („Ohmgeld") zu entrichten hatte; es war aber auch jedem Bürger unbenommen, als Miet- oder Kostgeber Wein auszuschenken, er hatte dann nur dieselbe Accise wie die Weinwirte zu bezahlen (Schenkungeld).[1]) Dagegen waren Adelige und Geistliche für selbstgezogenen, nicht gekauften Wein von dieser Abgabe befreit; dasselbe Recht des „bedingten" Ausschankes hatten alle Universitätsangehörige, von den Professoren an bis zu den Studenten, Buchdruckern, Näherinnen herab: das gehörte zur akademischen „Freiheit", die damals in des Wortes eigentlichstem Sinne gefasst wurde, d. h. als Steuerfreiheit.[2]) Fremder Wein hatte die üblichen Einfuhr- bezw. Transitzölle zu entrichten, konnte aber ebenfalls verzapft werden.[3]) Die Ausleute dagegen durften in Heidelberg keinen Wein schenken oder schenken lassen, sondern dies war eben nur ansässigen Heidelbergern gestattet.[4]) Welche Wandlungen sich im Laufe von

[1]) Ähnlich liegen noch heute die Verhältnisse mit den Sachsenhäusern bei Frankfurt a. M. — [2]) Hierzu ausser Wirth's Archiv II, S. 126 bis 130, Art. 9—35 und diese Zeitschrift IV, auch die Erklärung N. A. II, 171—175. — [3]) Ähnlich war der Weinschank in Wien, vgl. Eulenburg in Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I, S. 312; für Überlingen Schäfer, a. a. O. S. 53 f. — [4]) Hier findet sich in der Ordnung von 1465 ein Unterschied des Bürgerrechtes. Nur die wirklichen Bürger, die „rysen, wachen, huden und ander beswernis liden", haben den eigentlichen Handel mit gekauftem Wein; dagegen alle anderen Einwohner („inwoner") sollen „keynen winschanck han, ußgenommen, was ire uff dem iren wirdet in einer mile wegs umb H. ungeverlich". Und endlich die Ausleute („Ußlude", d. h. die grundbesitzenden Auswärtigen) dürfen überhaupt „keynen winschank zu H. han, dann in massen dise ordnung inhelt, so ferre wins eyne notturft um ein zimlich gelt zu H. geschenckt wirdet."

anderthalb Jahrhunderten hierin herausgebildet hatten, liess sich bei dem Mangel an Urkunden nicht feststellen. Doch tragen jene Festsetzungen so sehr den Stempel des Natürlichen, dass wir sie im grossen und ganzen als von selbst bestehende und dauernde ansehen dürfen; nur das Vorrecht der Steuerfreiheiten ist im Laufe der Zeiten geschwunden und hat dem Prinzipe der Gleichheit aller Bürger Platz gemacht.

Der Weinbau bedingte natürlich noch eine ganze Reihe anderer Berufsarten, so der Küfer, Weinschröter, Bender und ähnliche, über die an späterer Stelle zu handeln ist.

Nächst den Weingärtnern wurden von den Berufsarten der Urproduktion die Fischer am häufigsten gezählt, nämlich 43 oder 4,4 % der Gesamtberufe; 1882 entfielen in Heidelberg nicht mehr als 1 % auf sie. Der Neckar bot ja für den Fischfang hinreichende Gelegenheit, dazu kam, dass die Fischnahrung in früherer Zeit ungleich mehr genossen wurde als heute.[1]) In dem Steuerbuche von 1439 betrug die Zahl der Fischer sogar 54, d. h. 7 % aller selbständigen Steuerzahler! Es fällt freilich ins Gewicht, dass die damals noch katholische Stadt wegen der Fastenspeise auch eine grössere Nachfrage nach Fischen hatte als im 16. Jahrhundert. In dem grossen Stadtplan von Merian aus dem Jahre 1620 wird darüber gesagt[2]), dass „der vorüberlauffende Strohm des Neckers Schiffreich ist biss acht Meilen uber diese Statt hinauf, auch wegen seines klaren frischen Wassers sehr reich an allerhand Fischwerk, besonders Eltzen oder Mayfischen, Laxen, Bersig und Grundeln".

Die Fischerei scheint auf dem Neckar „gemeine Allmend" d. h. jedermann zum eigenen Gebrauch gestattet gewesen zu sein, und zwar für die ganze Strecke vom Rhein bis an den Rainbach oberhalb Neckargemünds.[3]) Nur eine übermässige

---

[1]) Vgl. Das Grossherzogtum Baden. Karlsruhe 1885, S. 483. — Ein Rückgang der Fischerei ist in unserem Jahrhundert überall festzustellen; als Ursache nimmt man die Zunahme der Schiffe und des Verkehrs an. — [2]) N. A. I, S. 29. — Über die heutigen Fischarten vgl. Das Grossherzogtum Baden S. 124 ff. Kayser sagt in seinem historischen Schauplatz von Heidelberg (1733): „er führt ein hartes Wasser und bringt nicht allzu reichlich Fische herfür". — [3]) Dazu jetzt die ausführliche Darstellung der Fischerei von Christ, N. A. II, S. 215—241, der Fischereiordnungen von 1472, 1489, 1502, 1518, 1540 mitteilt. So

Ausnutzung sollte unterbleiben und dagegen wurden dann besondere Massregeln erlassen. Jedoch lag der Handel und Verkauf der Fische den eigentlichen Fischern ob; sie bildeten in Heidelberg ebenso wie anderwärts eine Zunft, deren Stube in der heutigen Dreikönigstrasse lag. Sie hatten sich jährlich zwei „Neckargrafen" aus ihrer Mitte zu wählen, denen ein „Herrenfischer" als kurpfälzischer Beamter und Beaufsichtiger des Fischereibetriebes zugewiesen war.[1]) Den fremden Fischern war auf dem Markt der Verkauf direkt an die Konsumenten gestattet, dagegen der Wiederverkauf den Heidelbergern untersagt. — Zu unserer Zeit war die „gemeine Allmende" bereits beschränkt und blieben wöchentlich zwei Tage ausschliesslich den Fischern vorbehalten; dann trat auch hier die Beschränkung ein, dass nur solchen die Fischerei gestattet sei, die sie erlernt hatten und eine bestimmte Abgabe bezahlten, d. h. also fischerzünftig wurden. Aus einem allgemeinen Recht wurde so der erbliche Privatbesitz der Privilegierten.

Die Fischer wohnten zumeist in der Vorstadt und in den dem Flusse zunächst liegenden Strassen, was sich ja von selbst versteht. Auch hier bleibt die Frage offen, ob die Fischerei Haupt- oder Nebenberuf war, ob die Zahl nicht nach der einen Seite (der „Fischer" grösser), nach der anderen (der vom Fischfang ausschliesslich Lebenden) kleiner gewesen ist; die Fischerei kann ja nur periodisch ausgeübt werden. Die Gesamtheit der Angehörigen betrug (1588) 212 Personen; diese hohe Ziffer hat darin ihren Grund, dass damals die Fischer besonders gesegnet an Nachkommen waren: es fielen auf jeden Hausvater im Durchschnitt drei im Hause lebenden Kinder. Auch bei ihnen war der Eigenbetrieb die Regel, auf 43 Selbständige kamen nur drei Knechte (und sechs Mägde). Die wirtschaftliche Lage der Fischerbevölkerung scheint im ganzen etwas besser als die der Weingärtner gewesen zu sein. Nach der Vermögensschätzung von 1439 entfiel auf einen selbständigen Fischer ein Vermögen von 85 Gulden, das hält zwischen dem der Weingärtner (66 Gulden) und dem Durch-

heisst es: „Nachdem der Necker vom Rein ane biss an die Reinbach gemein Alment ist, dass idermann darin fischen mag, außgenommen die Were, Mülstett und Unser Fischwasser".

[1]) Diese Zeitschrift IV, S. 73 und Christ, Dorf Mannheim und die Rechte des Pfalzgrafen S. 17 ff.

schnitt (129 Gulden) etwa die Mitte. Wir finden freilich auch innerhalb der Fischerbevölkerung Unterschiede zwischen 570 Gulden als Höchstbetrag und 20 Gulden als niedrigsten; setzen wir die Grenze der kleinen Einkommen einem Vermögensatz von 40 Gulden gleich, so sind im Jahr 1439 von 54 Fischern weit über die Hälfte (34) unter diesem Satze geblieben; nur fünf von ihnen besassen über 300 Gulden. Nicht ohne Grund hat man also die Fischer stets „arm" genannt. Aber die soziale Lage war gegenüber den Weingärtnern doch insofern günstiger, als sie nicht auf fremdem Eigen wie jene sassen, und dass doch einige sich zu grösserem Wohlstande erhoben.

Von den übrigen Berufsarten der Urproduktion ist nicht allzuviel mehr zu sagen. Mühlen gab es jedenfalls in Heidelberg nur drei.[1]) Trotzdem betrug die Gesamtzahl der Müllerangehörigen 54; dies ist darauf zurückzuführen, dass die Müllerei ganz notwendig einen grösseren Betrieb mit Gesellen und Mägden erforderte. Wir finden daher auch zwölf Knechte und sechs Mägde verzeichnet. Die Müller befanden sich ja in einer sehr bevorzugten Monopolstellung, die auf der ganzen Anlage der Unternehmung beruhte: die Bevölkerung war darauf angewiesen, diese Mühlen zu benutzen.

Eigentliche „Bauersleute" habe ich nur vier gezählt (drei Bauern und einen Neubauer, d. i. Kolonist), was aber sicherlich der Wirklichkeit nicht ganz entspricht. Es gab in der Vorstadt eine eigene Bauernzunft, d. h. eine Korporation von Feldbegüterten, deren Vorsteher merkwürdigerweise den Namen „Schultheiss in der Vorstadt" führte.[2]) Auch hier dürfen wir annehmen, dass die Berufsbezeichnung oft nach dem ausgeübten Gewerbe angenommen wurde, während die Haupterwerbsthätigkeit doch auf dem Gebiete des Feldbaues lag. Ausserdem waren natürlich die Nachbargemeinden Schriessheim, Handschuchsheim, Neuenheim, Schlierbach[3]) dörfliche Ansiedelungen, die ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt

---

[1]) Vgl. die ausführliche Darlegung N. A. I, S. 48—54 und N. A. II, 155. — [2]) N. A. I, S. 264. — In der erwähnten Taxordnung nehmen die Ackerbauleute eine besondere Rubrik ein. — [3]) Über die Bevölkerung Schlierbachs sind wir aus dem Einwohnerverzeichnis von 1600 (N. A. II, 136 ff.) unterrichtet. Danach bestand es im Jahr 1600 aus 21 Familien mit zusammen 119 Personen; 1784 hatte es 300, 1814 schon 589, 1880 über 800.

in der Stadt hatten. Jene vier Bauersleute hatten aber zusammen acht Knechte und sieben Mägde, müssen also durchaus über ein grösseres Landgut verfügt haben, von dem sie auch allein leben konnten. In dem Registrum exaccionis von 1439 sind, wie bereits erwähnt, noch 33 „Kohlhägener" verzeichnet, die zu den wohlhabendsten Bürgern gehörten; man hat in ihnen die alten Patrizier oder Geschlechter vermutet. Wenn auch ein Teil ihres Besitzes in Weingärten bestanden haben mag, so wird doch auch anderes Land ihnen gehört haben. Ihr durchschnittliches Vermögen (von 315 Gulden) blieb allerdings noch weit hinter dem der Ratsherren (700 Gulden) zurück. Auch letztere müssen landbegütert gewesen, sie sind jedenfalls unter den später folgenden Beamten zu suchen, falls diese Geschlechter nicht ausgestorben sein sollten. — Die zwei Gärtner endlich unseres Verzeichnisses von 1588 sind Hofarbeiter gewesen; sie erklären sich hinreichend aus den Bedürfnissen des Schlosses und seiner Bewohner; da sie mehrere Knechte und Mägde beschäftigten, so muss ihre Thätigkeit und demnach ihr Verdienst beträchtlich gewesen sein. —

Eine ähnliche Darstellung der Berufe, deren quellenmässige Grundlage freilich etwas zweifelhaft ist, giebt es aus früherer Zeit nur noch für Frankfurt a. M. Hier belief sich die Anzahl der Urproduzenten[1]) im Jahre 1440 auf 18,3 % der Gesamtheit aller selbständigen Erwerbenden (nur diese liessen sich dort ermitteln, nicht aber wie bei uns auch zugleich die Zahl aller Berufsangehörigen!). Und zwar entfielen auf

Fischerei	4,4 %	Selbständige.
Gärtnerei	4,7 %	
Reine Landwirtschaft	7,2 %	

Nicht alle Kategorien lassen sich mit den unserigen unmittelbar vergleichen, weil der wirtschaftliche Charakter beider Städte durch ihre geographische Lage ein verschiedener war. Der Anteil der Fischer ist beidemal gleich, dagegen ist die Gruppe der „reinen Landwirtschaft" in Heidelberg zum Teil durch die Weingärtner vertreten, die dafür in Frankfurt mehr zurückbleiben. Dort machten die Urproduzenten in der Mitte des 15. Jahrhunderts ein Sechstel aller Berufe aus, und in

[1]) Bücher, Frankfurt, S. 294.

Heidelberg betrug ihre Zahl am Ende des 16. Jahrhunderts noch ein Siebentel. Beidemal ist ausserdem noch die nebenberufliche Thätigkeit der anderen Bürger stark an dieser Gruppe beteiligt. Dagegen machte nach der Berufszählung von 1882 die Urproduktion in Heidelberg nur noch 6 % (= 210) aller selbständigen Berufsthätigen aus (vgl. Tab. 9 S. 111). Damit ist am deutlichsten die Verschiebung der Erwerbsthätigkeit und die Veränderung des städtischen Typus ausgedrückt; und dazu kommt noch, dass heute die Anzahl der Personen, die nebenbei sich noch mit der Landwirtschaft abgiebt, erheblich geringer ist als vor 300 Jahren.

B. Gewerbe i. e. S. Soweit sich nach unserer Quelle diese ermitteln liessen, wurden 450 selbständige Gewerbetreibende gezählt = 46,6 %; die Berufsangehörigen machten 2264 Personen oder 50 % aus. In der Mitte des 15. Jahrhunderts fielen von der Gesamtheit der Steuerzahler (771) nur 35,3 % (272 Personen) auf die Abteilung der Gewerbe, während sich deren Anteil in Frankfurt a. M. zu derselben Zeit doch schon auf 58,3 % belief. Indessen wollen wir der besseren Übersicht wegen diese Gruppe erst später behandeln, um dann die Art der stofflichen Arbeitsgliederung, den Umfang der Gewerbebetriebe und die Stellung der gewerblichen Bevölkerung im einzelnen zu verfolgen.

C. Handel und Verkehr. Dass Handel und Verkehr, die eigentlich auslösenden Momente jeder Tauschwirtschaft, nicht unabhängig von den Gestaltungen der Produktion und Konsumtion des Landes sich ausbilden können, ist eine Wahrheit, die unmittelbar a priori einleuchtet und induktiv sich mannigfach bestätigen lässt.[1] Handel und Verkehr stehen in einem notwendigen Verhältnis einmal zu der Stufe der städtischen Produktion, dann zu der Grösse des Marktes und zur Entwickelung der Verkehrswege. Handwerk an und für sich ist keine Produktion auf Vorrat, die zu einem Aktivhandel doch unentbehrlich ist, sondern nur Produktion für

[1]) Ein grosser Teil der Litteratur über Handel, Markt und Kaufmannsgilden entbehrt daher der realen Grundlagen. Von Grosskaufleuten oder gar „Grosskaufleutegenossenschaften" darf im Deutschland des 13. Jahrhunderts allgemein kaum gesprochen werden. Und auch sonst macht sich oft starke Übertreibung von der Grösse und dem Umfange dieses Elementes geltend.

individuelle Kundschaft.[1]) Was in der Mehrzahl der Städte an Handel existierte, war zunächst der Kleinhandel des Krämers; der aktive Grosshandel knüpft häufig an die Tuchfabrikation oder wohl auch an die Metallfabrikation (Nürnberg) an. Wir sind über den wirklichen Umfang des Aktiv- sowohl wie des Transithandels in früheren Zeiten sehr wenig unterrichtet, die meisten Arbeiten behandeln mehr die formalen Institutionen der Kaufleute und Handwerker. Schon die Berufsbezeichnungen führen in dieser Hinsicht oft irre, dazu fehlen Geschäftsbücher, Zollrodeln und sonstige Realangaben. Aber man wird aus der Art der Betriebe und den entscheidenden Faktoren der Wirtschaft einen ungefähren Masstab für die Grösse von Handel und Verkehr immerhin gewinnen können.

Dass es danach in Heidelberg 1588 Grosskaufleute nicht gegeben hat, wird man kaum auffallend finden; das Gegenteil würde eher überraschen. Aber auch von Kleinhandeltreibenden wurden nur gezählt: *Tab. 4.*

	Selbständige	Überhaupt Personen
Krämer	13	54
Höcker	7	24
Zwischenhändler . .	16	84
zusammen . .	36 = 3,7 %	162 = 3,5 %

Die Berufsangehörigen blieben also prozentualiter noch hinter den Selbständigen zurück; dies wird erklärlich, wenn wir sehen, dass jene 36 Kleinhändler zusammen nur 10 Knechte und 13 Mägde sich gehalten haben. Aus der Anzahl der Knechte wird man schliessen können, dass der Betrieb klein gewesen, aus der Anzahl der Mägde, dass die Familien im Durchschnitt nur zu den mittelbegüterten gehört haben. Auch hier werden wir freilich kaum zu sagen vermögen, wer von den anderen Gewerbetreibenden noch Kramwaaren verkaufen durfte; namentlich wissen wir aber nicht, wie viele von den Frauen neben dem Berufe ihrer Männer noch einen Kramladen hatten („Hocken von Manns- oder Frauenbilde").

[1]) Vgl. Bücher, Art. „Gewerbe" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III, S. 922 ff. — Dass Städte, die durch ihre Lage begünstigt waren, einen ausgedehnten Transitohandel hatten, ist natürlich selbstverständlich: dahin gehören in Deutschland Lübeck, Breslau, Köln, Nürnberg, Regensburg und einige andere.

Ausserdem dürften wohl aus der Zahl der sogenannten „Ratsverwandten“ sicherlich noch einige den wohlhabenderen Krämern zuzuzählen sein. Die Zahl von 20 Händlern werden wir demnach sicherlich etwas erhöhen müssen, da sie gar zu gering erscheint. (In dem Steuerverzeichnis von 1439 werden uns 55 Mitglieder der Krämerzunft genannt, das würde 7,2 % aller Steuerzahler ausmachen und für jene Zeit schon recht ansehnlich sein; wir wissen aber, dass auch Schwertfeger, Hutmacher, Zimmerleute, Weissgerber, Seiler u. a. zu dieser Zunft gehörten.[1]) Das Durchschnittsvermögen jener 55 als „Krämer“ bezeichneten Personen betrug 120 Gulden, erreichte also gerade den Gesamtdurchschnitt der Stadt: ein Verhältnis, das wir für die Gesamtlage des Standes als recht günstig bezeichnen müssen. Es hatten nur 19 „Krämer“ ein Vermögen von 40 Gulden und darunter und nur vier ein solches über 300; die übrigen 32 bewegten sich in der Mitte. Eine mittlere wirtschaftliche Lage entspricht auch ganz der Bedeutung, welche diese Klasse in einer kleinen Stadt einnimmt: als Vermittler des Handels und als unentbehrliche Glieder der städtischen Gesamtwirtschaft.)

Der Verkauf konzentrierte sich um das städtische Kaufhaus („Dantzhus“). Hierhin wurden die Waaren von den auswärtigen Händlern und von den Produzenten abgeliefert, um zunächst für das grössere Publikum einen halben Tag feilzustehen und dann an die eigentlichen Krämer und Fürkäufer verkauft zu werden.[2]) Dort auf dem Kaufhaus geschah auch die Prüfung der Waaren seitens der Beamten. Diese Kaufhäuser (fondachi) vermittelten den Zwischenhandel zwischen Produzenten und Konsumenten. Wie allenthalben so wurden auch in Heidelberg mannigfache Ordnungen gegeben; namentlich auch der Vorkauf, d. h. das Aufkaufen von ankommenden Waaren en gros seitens der Händler, wurde verboten, um Teuerung zu verhüten.[3]) Der Zolltarif aus dem Ende des 15. Jahrhunderts enthält gegen 50 Artikel, sowohl Rohprodukte (Hohlziegel, Mauersteine, Seefische, Fett u. s. w.) als Kunsterzeugnisse (Wollentuch, Leinwand, Arras).[4]) Die Krämer hatten ihre Verkaufs-

[1]) Vgl. Eulenburg in Zeitschr. für Social- u. Wirtschaftsgeschichte, III, S. 456. — [2]) Über das Kaufhaus u den Handel s. N. A. II, 133 u. 177—179. — [3]) Ordnung von 1471 in Wirth's Archiv II, S. 157. — [4]) N A II, 190 ff.

läden und Gewölbe am grossen Marktplatz, oder in Krambuden um die Heiliggeistkirche oder auch in ihren Häusern. Seiden- und Tuchhändler werden besonders namhaft gemacht.

Die von uns als „Zwischenhändler“ bezeichneten Personen waren nicht reine Handelsgewerbe, sondern trugen zum Teil den Charakter von städtischen Halbbeamten. Es werden in dem Verzeichnis aufgeführt eine Unterkäuflerin, zwei Holzschätzer, ein Salzschätzer, vier Getreidemesser, acht Weinschröder. Sie hatten, wie der Name bereits sagt, den Ein- und Verkauf von Holz, Salz, Getreide und besonders von Wein zu besorgen und zu regeln. Die Weinschröder luden die Fässer auf und ab, rollten sie in die Keller, hatten wohl auch die Weingefässe zu aichen und die Reinheit des Weines zu prüfen. Man vermied früher oft den unmittelbaren Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten und diese Zwischenhändler vermittelten dann den Austausch. Vielleicht ist den Handelsgewerben auch ein Teil der Goldschmiede zuzuzählen; sie übernahmen wohl Geld- und Wechselgeschäfte und waren auch an dem kurpfälzischen Münzwesen beteiligt, hatten den Feingehalt der Münzen zu überwachen[1]) und ähnliches. Aber trotzdem bleibt die Zahl der Handelsgewerbe in Heidelberg nur gering: in der modernen Stadt machten sie dagegen über 12 % aller Berufe aus.

Ungleich stärker sind die Verkehrsgewerbe vertreten gewesen. Es wurden 1588 gezählt:

Tab. 5.

	Selbständige	Überhaupt Personen
Fuhrleute	41 = 4,2 %	142 = 3,1 %
Schiffer	12 } = 1,7	63 } = 1,7
Boten	4	16
Gastwirte	14 } = 2,2	104 } = 3,2
Weinschenke	4	20
Biersieder	3	21
Zusammen	78 = 8,1 %	366 = 8 %

Es war einmal der Hof und dessen zahlreiche Angehörigen, die sich Fuhrleute hielten; dann bedingten auch die Gäste und Studenten eine grössere Anzahl von Pferden und Wagen, —

[1]) N. A. II, 190 ff.

konnten doch damals vorzugsweise reiche Leute studieren, und kam doch ein Teil der vornehmen Studentschaft aus weiter Ferne! — und endlich machte auch das einzige Exportgewerbe der Stadt, der Wein, sowie das Interesse der Staatsverwaltung, die ja in Heidelberg ihren Sitz hatte, Verkehrseinrichtungen nötig. Es wurden alles in allem 41 Fuhrleute gezählt, das sind nicht weniger als 4,2 % aller Berufsangaben: hierunter haben wir freilich die verschiedenen Kategorien der Rollwagenbesitzer, der Kärchner und Fuhrknechte, der selbständigen Fuhrherren und Einspännigen zusammengefasst.[1]) Unter letzteren sind ursprünglich solche Eigenleute zu verstehen (eigentlich „Eigenspännige"), die mit ihrem eigenen Zweigespann Frohnden zu leisten hatten; dann aber waren sie öffentliche Bedienstete, denen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten ein herrschaftliches Pferd gestellt wurde, sie dienten infolge dessen als Boten, bewaffnetes Geleite, als Fuhrleute und Krieger. Solcher Einspännigen werden neun genannt, sie schienen am besten zu den Verkehrsgewerben zu passen. Jene 41 Personen bezeichnen zunächst die Besitzer von Fuhrwerken zu Verkehrszwecken; aber die Beobachtung heutiger Verhältnisse zeigt, dass die Besitzer daraus keineswegs ihr einziges Gewerbe machten. Trotzdem bleibt die Zahl dieser Personen unverhältnismässig gross für eine Stadt von nur 6300 Einwohnern.

Lag diesen Fuhrleuten der Landverkehr ob, so blieben für den Wasserverkehr zwölf Schiffsknechte[2]) und Schiffsleute. Der Schiffsverkehr auf dem Neckar und zumal die Flösserei waren damals verhältnismässig grösser als heute, wo die Eisenbahnen in Konkurrenz getreten sind.[3]) Holz vor allem, aber auch andere Baumaterialien und Rohstoffe wurden geflösst, die Waaren vielfach zu Schiff befördert. Auf zwölf selbständige Schiffer kommen 19 Gehilfen, ein Zeichen, wie stark damals der Wasserverkehr entwickelt war; denn wir finden ein so grosses

---

[1]) N. A. I, 33 u. II, S. 108. — Auf dem Merian'schen Panorama kann man sehen, dass kleinere Lasten auch auf einspännigen Schleifen durch die Stadt geführt wurden. — [2]) D. h. Knechte in selbständiger Haushaltung, also wohl Angestellte. — [3]) Über die Flösserei s. N. A. II, 199—204. — Ferner Das Grossherzogtum Baden S. 530 und Baer, Chronik über Strassenbau und Strassenverkehr im Grossherzogtum Baden (Berlin 1878) S. 18 f.

Personal (2 : 3) nirgends in der Gewerbestatistik der Stadt wieder und müssen daher sagen, dass das Schiffergewerbe im Verhältnis das ausgedehnteste geweseu ist. — Rechnen wir schliesslich noch die vier städtischen Boten, welche die mannigfachen Bestellungen nach ausserhalb zu besorgen hatten und den Anfang zu einem regelmässigen Postverkehr bildeten, hinzu, so kommen wir auf 57 Verkehrsgewerbetreibende, d. h. auf 5,9 % der Berufsgesamtheit. Ein Vergleich mit der Gegenwart ist nicht direkt angängig, weil wir heute Eiseubahn und Staatsbetrieb haben.

Den eigentlichen Verkehrsgewerben reihen sich die Gast- und Schenkwirtschaften an. Als selbständige Weinschenken werden vier genannt; nach den früheren Bemerkungen über den Heidelberger Weinschauk hat man den Hauswein von dem Gastwein zu uuterscheiden: jeder Weinwirt hat von seiner Einuahme den achten Pfennig als Accise zu geben[1]) ausser dem allgemeinen Ungelt. Wir müssen aber annehmen, dass ausser jenen vier als Weinschenken bezeichneten Personen noch eine Reihe anderer Leute einen vorübergehenden Weinschank (Straussenwirtschaft) ausgeübt hat. — Das Bier ist anfangs iu Heidelberg nur Einfuhrartikel gewesen; in unserem Verzeichnis finden wir schon drei selbständige Bierbrauer, „wegen vieler mißwachsender Jar und erfolgter Weinteuerung" wurde aber später das „Bierbrauen und Verkaufen gemein", so dass im Jahre 1603 es zehn Brauer gab. Ihre Zahl wurde dann für künftige Zeiten auf nur sechs festgesetzt, zum Verkaufe sollten nur gelernte Brauer zugelassen werden.[2]) Unsere drei waren kleine Brauer, da sie zusammen bloss einen Knecht beschäftigten.

Gastwirte mit eigener Schildgerechtigkeit gab es in uuserer Zeit zu Heidelberg 14, deren Namen uns sämtlich bekannt sind.[3]) Diese Zahl ist jedenfalls vollständig und entsprach dem Bedürfnis der so mannigfach zusammengesetzten Bevölkerung. In diesen 14 Gasthäusern dienten 16 Knechte und 21 Mägde, ein Zeichen, dass ihr Betrieb umfangreicher gewesen ist: Hof und Universität mit ihren Gästen machten einen grösseren

[1]) Wirth's Archiv II, 139 f.; N. A. II, 171. — [2]) Brauordnung vom Jahre 1603 in Wirth's Archiv II, 103—107. Vgl. N. A. II, 175—176. Für sein Gesinde und seine Haushaltung ist das Brauen jedem „ungewert". — [3]) Aufgezählt N. A. I, S. 14 u. 281.

Verkehr nötig; die Studenten lebten zum Teil in den drei Bursen und hatten ausserdem, wie wir uns erinnern, für ihren Eigenbedarf einen freien Haustrunk. Zusammen dienten 21 = 2,2 % aller Selbständigen der Beherbergung und Erquickung, während die Gesamtheit dieser Berufsangehörigen 141 oder 3,2 % betrug. Der grössere Teil der Studentenschaft, und zwar von den 385 etwa zwei Drittel, wohnte bei einzelnen Familien der Stadt. Einige Professoren hatten mehrere solcher „Pensionäre", die übrigen hatten sich in Bürgerfamilien einquartiert. Es findet sich daher zuweilen die Angabe in unserem Verzeichnis, dass „eine Stube zu vermieten" sei. Ebenso haben etliche Hofbesucher sich in bürgerlichen Familien für einige Zeit niedergelassen. Durch dieses „Zimmervermieten" erhöhte sich demnach indirekt noch die Menge der Beherbergungen. Für arme Reisende gab es zudem noch eine „Elende Herberge" [1]), die unentgeltlich den Durchreisenden Unterkunft bot.

Die Gesamtzahl aller in Handel und Verkehr selbständigen Erwerbsthätigen betrug sonach in Heidelberg 114 oder 11,8 %, die Gesamtheit aller Berufsangehörigen 528 oder 11,4 %; von letzteren entfällt gerade ein Fünftel (105 Personen) auf die männlichen und weiblichen Angestellten. Die soziale Lage der Krämer und Gastwirte werden wir im ganzen als eine günstige bezeichnen müssen, sie haben durchaus zu der Mittelklasse der Bevölkerung gehört. In Frankfurt a. M. ist für 1440 folgende Berechnung der dritten Berufsgruppe angestellt, mit der wir H. vergleichen:

Tab. 6.

	Frankfurt [2]) 1440	Heidelberg 1588
a) Kleinhandel	3,9 %	a u. e) = 3,7 %
b) Grosshandel . . .	0,8	b) = 0,0
c) Gastwirtschaft . . .	0,8	c) = 2,2
d) Transport u. Verkehr	1,7	d u. e) = 5,9
e) Halbbeamte in Handel u. Verkehr . .	5,6	
Zusammen . .	12,8 %	11,8 %

[1]) Über die „elenden Herbergen" im allgemeinen Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter No 8, S 153—160; über die Heidelberger N. A. I, 257 u. II, S. 151. — [2]) Bücher, Frankfurt, S. 295.

Die einzelnen Kategorien entsprechen sich in beiden Städten nicht ganz, da sich namentlich die fünfte Berufsart nicht immer deutlich sondern liess; doch bleibt trotzdem eine Vergleichung möglich. Das Heidelberg des 16. Jahrhunderts steht entsprechend der geringeren Einwohnerzahl und dem anderen Stadtcharakter hinter dem Frankfurt des 15. in Handel und Verkehr noch etwas zurück. Ist in der Neckarstadt der Kleinhandel z. T. geringer, so erscheint dafür Verkehr und Gastwirtschaft stärker vertreten. Der Gesamtanteil der ganzen Berufsgruppe macht in Heidelberg ein Neuntel, in Frankfurt ein Achtel aller Selbständigen aus. Ob die Gesamtheit der Berufsangehörigen dem entsprochen hat, vermögen wir nur für erstere Stadt mit „ja" zu beantworten; wir können daher auch über Grösse und den Umfang des Frankfurter Handels bezw. Grosshandels nichts ausmachen, während der Heidelberger ganz und gar sich auf den lokalen Ort beschränkte. Dass hier die Verkehr- und Gastgewerbe zahlreicher und grösser gewesen, lag nicht sowohl in dem Typus der Stadt begründet, sondern verdankte es dem Umstande, dass Hof und Universität den Fremdenverkehr anzogen. Hier müssen wir demnach die Frankfurter Ziffern als die normaleren und typischeren für die damalige Zeit ansehen.

Nach der Berufszählung von 1882 gab es in Heidelberg:

Tab 7.

	Selbständige	1588
Handelsgewerbe	423 = 12,4 %	3,7 %
Verkehrsgewerbe	79 = 2,3	5,9
Beherbergung und Erquickung	129 = 3,8	2,2
Handel und Verkehr zusammen	423 = 18,5 % aller selbständigen Berufsthätigen.	11,8 %

Diese Zahlen sind wieder nicht ganz vergleichbar, da 1588 das Verkehrsgewerbe nicht immer der Hauptberuf war und mithin zu gross erscheint; für 1882 ist dieses dagegen im Verhältnis erheblich zu klein notiert, da die Eisenbahnen Staatsbetrieb sind und mithin aus der Reihe der selbständigen Berufe ausscheiden. Immerhin drückt sich in dieser dritten

Berufsgruppe von Handel und Verkehr das charakteristische Merkmal der Entwickelung aus. Die Zunahme der nicht direkt an der Produktion beteiligten Kräfte (der „verteilenden" Elemente) bildet eine wesentliche Bedingung aller fortgeschrittenen Tauschwirtschaft; das Verhältnis müsste sich sogar noch erheblich weiter verschieben: denn im 16. Jahrhundert konnte doch ein Teil der Handels- und Verkehrsthätigen daneben noch Landwirtschaft betreiben [1]), während dies heute ziemlich ausgeschlossen ist. Die Hauptzunahme gegen früher liegt auf dem Gebiete des „reinen" Handelsgewerbes; die Zahl der Selbständigen hat sich darin verdreifacht und auch die Berufsangehörigen sind hinter diesem Wachstum nicht zurückgeblieben. [2])

D. Öffentlicher Dienst und liberale Berufsarten. Die Zahl der in dieser Gruppe selbständigen Personen belief sich 1588 auf nicht weniger als 249, d. h. 25,8 %, die der Berufsangehörigen auf 1088 oder 23,9 %, also ein Viertel aller Berufsthätigen überhaupt [3]): ein ganz unmögliches Verhältnis! Nach der Berufszählung von 1882 entfielen auf diese Gruppe, die doch heute ungleich stärker vertreten sein müsste, nur 15,1 %. Wie ist jene Ziffer zu erklären?

Wir können diese Berufsgruppe in drei Untergruppen teilen:

Tab. 8.

	Selbständige	Berufsangehörige
a) Liberale Berufe . . .	64 = 6,6 %	306 = 6,5 %
b) Höhere Beamte . . .	97 = 10	431 = 9,5
c) Niedere Beamte an Hof und Gemeinde . . .	88 = 9,2	351 = 7,9
Zusammen . .	249 = 25,8 %	1088 = 23,9 %

[1]) Vgl. Otto, Bevölkerung der Stadt Butzbach in der Wetterau, S 54. — [2]) Um falschen Verallgemeinerungen vorzubengen sei hervorgehoben, dass diese Umformung nur von den Städten des Heidelberger Typus gilt. In Breslan z. B. betrug 1589 der Anteil der Handels- und Verkehrsgewerbe schon 20,2 % (nach Listen des Breslauer Stadtarchivs), übertraf also bereits nicht unerheblich das moderne Heidelberg und ist heute anch noch nicht bedeutend stärker! — [3]) Für Überlingen berechnet Schäfer a. a. O. S. 74 die Menge der Besoldung erhaltenden Personen ebenfalls auf ein Viertel aller Steuerzahler!!

In die Kategorie der **unteren Beamten** gehören zum Teil Halbbeamte, wie Hirten, Wächter, Pförtner, die das Amt nur nebenbei versahen, aber doch nicht ihren vollen Beruf darin fanden. So wird uns z. B. einige Male Pförtner und Schuhmacher oder Seiler und Botenläufer, ja sogar Fischer und Schultheiss[1]) als **eine** Person genannt; in anderen Fällen wird es ähnlich gewesen sein, ohne dass wir noch nachträglich eine Sonderung vornehmen können. Einen weiteren Teil machten die herrschaftlichen Diener aus, die am Hofe beschäftigt waren und in der Stadt wohnten, Lakaien, Kammerknechte, Frauenknechte, Hofbedienstete aller Art. Ferner gehörten dazu die ganze Schar der unteren Stadtbeamten und Kanzleidiener, Schreiber, Stadtknechte, Wald- und Feldschützen u. s. w. Wir haben so gefunden:

12 Boten,
13 Hof- und Stadtknechte,
12 Diener,
10 Schreiber,
18 Aufseher (Pförtner, Wächter, Hirten),
9 Forst- und Waldbeamte (Wald-, Feldschütz, Waidmann, Jägermeister),
4 Waffenbeamte (Bau- und Kranmeister, Armbruster, Zeugwärter),
10 weitere Kanzlei- und Ratsverwandte.

Unter den „Kanzleiverwandten" hat man Mitglieder des kurfürstlichen Regierungspersonals zu verstehen. Wir müssen uns aber durchaus hüten, gerade aus diesen Berufsangaben auf dauernde Erwerbsthätigkeit zu schliessen; die oberen Beispiele haben ja den Beleg dafür gegeben, dass solche Ämter — wie auch heute noch — durchaus Nebenberufe waren.

Auch ein Teil der **mittleren und höheren Beamten**, zu denen Vögte, Sekretäre, Gerichtspersonen, Räte u. s. w. gehörten, mochten nur nebenberuflich ihre Stellung ausüben und in ihrem Erwerb ausserdem auf Grundbesitz angewiesen sein. Heidelberg war eben Residenzstadt, es war der Sitz der Gerichts- und Regierungsbehörden. Hier befand sich die kurfürstliche Kanzlei und die landesherrliche Münze; hierhin war auch von Friedrich dem Siegreichen (1472) das ständige Kammer- und Hofgericht verlegt, welches für die ganze Kurpfalz das oberste Apellationsgericht bildete[2]) und das aus ritterschaft-

[1]) N. A. I, S. 195 und II, No. 288. — [2]) Vgl. N. A. II, S. 120. — Es fehlt bisher eine Verwaltungsgeschichte der Pfalz, die eine sehr lohnende Arbeit wäre.

lichen Untermarschällen und rechtsgelehrten bürgerlichen Hofgerichtsräten sich zusammensetzte. Ebenso befanden sich die Verwaltungsorgane in Heidelberg: die Rechenkammer (Kammermeisterei), in der die kurpfälzischen Gefälle zusammenflossen, der Kirchenrat, der Oberrat für innere Angelegenheiten u. a. Diese Landesverwaltung machte naturgemäss einen grossen Beamtenapparat nötig. Im einzelnen gehören in diese Untergruppe: 23 Junker und Adelige am Hofe, darunter ein Hauptmann, ein Kapitän, Oberst, die Beisitzer am Hofgericht; 22 Verwaltungsbeamte wie Registratoren, Sekretäre, Zahlmeister, Rechenräte, Syndicus, Zollbeamte; 19 Vorsteher, Verwalter, Prokuratoren, Inspektoren, Ökonomen; 14 Gerichtsbeamte, Hofgerichtsräte, Statthalter, Kanzler, Protonotare, weiter 9 Hofämter, wie Hofmeister, Kammerherren, Marschälle und endlich den Beschluss bilden 10 höhere städtische Ämter, Vögte, Schultheissen, Bürgermeister: zusammen 97 Personen mit insgesamt 431 Angehörigen. — In dieser Gruppe ist die Zahl des Dienstpersonals sehr erheblich: es kommen nicht weniger als 58 Knechte und 74 Mägde auf die 97 Haushaltungsvorstände, sie bilden so den Gegensatz zu der Gruppe der Urproduzenten. Aus diesen Familien bestand der Adel und die sozial höchststehende Klasse der Einwohner. Viele von ihnen zählten gar nicht zur eigentlichen Stadtbevölkerung, sondern standen als Hof- und Marschallsangehörige gerichtlich ausserhalb des bürgerlichen Kreises. Sie entstammten auch zum Teil dem in der Umgebung ansässigen Landadel an und gehörten ihrem eigentlichen Erwerbsberufe nach in die Kategorie der Grundbesitzer.

Wie die Gruppe der unteren Beamten zumeist durch die Stadt, die der höheren Beamten durch den Hof ihre Thätigkeit erhielten, so war für die **liberalen Berufe** die Existenz der Universität ausschlaggebend: Universitätsprofessoren, Geistliche, Licentiaten, Ärzte und Schullehrer. Ausser der Universität, an der im Jahr 1588 sich 385 Studenten befanden, existierte ein Pädagogium als Vorschule für das theologische Studium. In ihm befanden sich 38 Stipendiaten oder Alumnen, weitere 27 Pädagogici waren bei Bürgern untergebracht. Aber auch andere Kinder konnten diese Schule als Externe besuchen. Ausserdem gab es in der Stadt noch zwei private Mädchenschulen (Paxin und Maria Ringler) und eine Knabenschule in

der Bussemergasse. Alle diese Anstalten müssen zahlreich besucht gewesen sein, wie die Schulfrequenz zeigt.[1]) Es waren dafür auch die entsprechenden Lehrkräfte nötig. Im einzelnen setzte sich die Gruppe der liberalen Berufe zusammen aus 13 Professoren, 13 Geistlichen, 6 Licentiaten, 9 Schulmeistern, 7 sonstigen Lehrern, 7 Doktoren, 6 Ärzten, 2 Apothekern und 1 Bibliothekar: zusammen 64 Personen = 6,6 % mit 306 Angehörigen. Fast die Hälfte ist auf Kosten der Universität zu setzen, deren Lehrerzahl wir auf mindestens 30 ansehen müssen. Kaum eine dieser Haushaltungen ist ohne Dienstmädchen gewesen, die natürlich nur zu persönlichen Hilfeleistungen benutzt wurden: doch waren die Haushaltungen zuweilen dadurch grösser, dass Studenten bei den Professoren wohnten.

So erhält also durch die gleichzeitige Anwesenheit des Hofes, der Verwaltung und der Universität die anormal hohe Ziffer dieser ganzen Gruppe ihre hinreichende Erklärung. Es vermindert aber ein anderer Umstand schon äusserlich jene Zahl von 249 Personen; denn unter jener Ziffer giebt es auch viele Leute, die nicht mehr im aktiven Dienste standen. Es findet sich nämlich nicht selten die Angabe „ehemaliger Unterkeller", „ehemaliger Marschall" u. s. w. Sie lebten dann also nur als Privatpersonen in H., als Rentner und Pensionäre oder als Gutsbesitzer, wohl durch die angenehme Lage des Ortes und besonders durch die Nähe des Hofes zur dauernden Niederlassung bewogen. Um keine Ungleichartigkeit der Behandlung entstehen zu lassen, haben wir diese „ehemaligen" Beamten nicht ausgeschieden, sondern in dieser Gruppe belassen.

Im heutigen Heidelberg betrug der Anteil der Beamten und liberalen Berufe nur 15,1 % der Berufsgesamtheit, was ja an sich ebenfalls nicht gering ist und nur durch die Universität sich erklärt. Im Frankfurt des 15. Jahrhunderts finden wir dagegen erst 5 % der selbständigen Erwerbenden [2])

---

[1]) Aus dem „Verzeichnis des Vierten Quartals im Jahr 1600" kann man eine ungefähre Berechnung anstellen. Es sind dort im ganzen 657 Kinder aufgezählt, von diesen haben 136, also der fünfte Teil, und zwar im Alter von 3 bis 18 Jahren die Schulen besucht. (Vgl. N. A. II, S. 10 f. und deutsche Literaturzeitung 1895 Sp. 499.) Wollte man für 1588 denselben Massstab anlegen, so würde man auf 450 Schulkinder kommen. — [2]) Bücher, Frankfurt S. 223.

in Gruppe D, ein Verhältnis, das jedenfalls dem normalen Stadttypus weit mehr entspricht, als unser durch besondere Umstände unregelmässig verschobenes. Hier gab es zwei Ärzte, sieben Prokuratoren, sieben Richter, dazu Keller, Zöllner, Schützen, Pförtner u. s. w.; es fehlte dagegen die Mehrzahl der liberalen Berufe und der höheren Beamtenschaft.

E. In die Gruppe der gemischten und wechselnden Lohnarbeit gehören nach der Berufszählung von 1882 auch die häuslichen und persönlichen Dienstleistungen. Aber da für 1588 zwischen gewerblichen Hilfspersonen und häuslichen Dienenden nicht genügend unterschieden werden konnte, ist von einer Vorführung dieser Elemente hier Abstand genommen; sie ergeben sich ja mit hinreichender Deutlichkeit aus unserer ausführlichen Berufsstandtabelle (S. 86—88). Doch auch die gemischte und wechselnde Lohnarbeit an sich wird bei unserer Statistik oft unter andere Kategorien mit aufgenommen sein, d. h. unter dem Beruf, der sich zufällig angegeben fand, auch wenn diese Beschäftigung durchaus keine „dauernde“ war.

Es ist überhaupt im ganzen zu bemerken, dass in den eigentlichen Gewerbebetrieben weit mehr gelernte Arbeiter beschäftigt waren als heute. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe, ferner die Verkehrsgewerbe (Schifferei!) und die periodischen Arbeiten (Brücken-, Wegebau u. s. w.) machten wechselnde und gemischte Lohnarbeiter in grösserer Zahl nötig. So finden wir mit der Bezeichnung „Tagelöhner“ nur 14 Personen verzeichnet, die in irgend einer — wohl meist baulichen oder ländlichen — vorübergehenden und ungelernten Beschäftigung thätig waren. Die Zahl der nur vorübergehend, nicht dauernd angestellten Personen ist damit natürlich nicht gegeben; sie entzieht sich aber unserer Kontrolle und ist unter die anderen Berufsarten mit eingegangen.

Endlich blieben noch F. die berufslosen selbständigen Erwerbenden übrig; ihre Zahl betrüge nach unseren Ermittelungen — abgesehen von den Witwen — 115, d. h. 10 % der Berufsgesamtheit. Aber es ist schon oben bemerkt, dass bei dem grössten Teile derselben die Berufsangaben nur aus zufälligen Gründen fortgeblieben sind, nicht aber etwa, weil die Betreffenden in Wirklichkeit keinen Beruf gehabt. Wir können sie also nicht in diese Gruppe zusammenfassen. Manche der als „Junker“ bezeichneten Herren mögen ja aller-

dings keine bestimmte Beschäftigung ausgeübt, sondern sich nur zeitweise hier aufgehalten haben. Bei drei Personen ist durch den Zusatz des Verzeichnisses „Zert seinen Pfennig" direkt darauf hingewiesen, dass wir es mit Rentnern zu thun haben. Dagegen müssten wir, wie oben gezeigt, im Grunde jedenfalls aus der Beamtenklasse noch einige den „Berufslosen" zuzählen. Im allgemeinen wird auch bei den Rentnern es eben der Ertrag der Bodenrente gewesen sein, von dem sie lebten. Schliesslich befanden sich in dem städtischen Krankenhause zur Zeit noch 50 Menschen, die wir aber einstweilen ebenso wie Studenten und Soldaten von der Berufsstatistik ausschliessen.

So viel etwa zur näheren Ausführung unserer ausführlichen Berufsstandtabelle; sie hat vor den bisherigen Veröffentlichungen den einen grossen Vorzug, dass wir nicht nur die selbständigen Berufs- und Erwerbsthätigen daraus ersehen können, sondern auch die Gesamtzahl aller Berufszugehörigen spezialisiert darin verzeichnet finden.[1]) Sie wäre im übrigen einer modernen Berufsstatistik an die Seite zu stellen, wenn nicht eben jene allgemeine methodologische Beschränkung in Kraft träte, dass die Berufs**bezeichnung** an sich immer nur ein unsicheres Kriterium für die Ermittelung der wirklichen Berufs**thätigkeit** abgeben kann. Das wird aber freilich für die Vergangenheit stets der Fall sein müssen und gilt bis zu einem gewissen Grade von jeder Berufsstatistik. — Ganz zu durchschauen vermögen wir freilich den **Sinn** unserer Ziffern erst dann, wenn wir imstande sind, sie zu beurteilen, d. h. an analogen Gesamtheiten zu messen. Darum wagen wir noch die folgende vergleichende Tabelle — freilich mit alle dem Vorbehalt, den die Sache erfordert.

[1]) Von der Veröffentlichung einer ausführlichen Tafel der Berufe und Namen (wie sie **Bücher** S 215—25 giebt) ist Abstand genommen, da es uns nicht auf ihre Mannigfaltigkeit der Benennungen ankam, und da ja eine Nachprüfung unserer Angaben und Berechnungen durch das gedruckte Verzeichnis in jedem Augenblicke möglich ist.

Vergleichende Berufsstatistik.

Tab. 9.

1. Berufsarten	Heidelberg 1588		Heidelberg 1882		Frankfurt 1440	Basel 1890
	2. Selbständige	3. Angehörige	4. Selbständige	5. Angehörige	6. Selbständige	7. Selbständige
	Zahl %/.	Zahl %/.	Zahl %/.	Zahl %/.	Zahl %/.	Zahl %/.
A. Urproduktion.	**139 = 14,4**	**632 = 13,9**	**210 = 6,1**	**1196 = 5,7**	**330** (181) = **18,3**	**433 = 5,3**
1) Reine Landwirtschaft	4 = 0,4	30 = 0,7	— —	— —	130 = 7,2	110 = 3,8
2) Gärtnerei und Weinbau	86 = 8,9	336 = 7,4	— —	— —	85 (77) = 4,7	111 = 1,2
3) Fischerei	43 = 4,5	212 = 4,6	20 = 0,6	91 = 0,4	80 (78) = 4,4	7 = } 0,3
4) Verschiedene	6 = 0,6	54 = 1,2	— —	— —	35 (26) = 2,0	6 = }
B. Gewerbe i. e. S.	**450 = 46,6**	**2264 = 49,7**	**1625 = 47,7**	**9333 = 44,5**	**1060** (1001) = **58,9**	**4531 = 55,8**
C. Handel u. Verkehr.	**114 = 11,8**	**528 = 11,6**	**631 = 18,5**	**6504 = 31,1**	**230** (186) = **12,8**	**2236 = 27,7**
1) Kleinhandel	20 = 2,1	78 = 1,7	} 423 = 12,4	2452 = 11,7	70 (63) = 3,9	} 1639 = 20,2
2) Grosshandel	— —	—	}		15 = 0,8	}
3) Gastwirtschaft	21 = 2,1	145 = 3,2	129 = 3,8	1112 = 5,3	15 (7) = 0,8	502 = 6,2
4) Transport und Verkehr	53 = 5,5	205 = 4,5	79 = 2,3	2894 = 14,1	30 (27) = 1,7	} 95 = 1,3
5) Halbbeamte	20 = 2,1	100 = 2,2	— —	—	100 (89) = 5,6	}
D. Öffentliche u. liberale Berufe.	**249 = 25,8**	**1088 = 23,9**	**518 = 15,1**	**3055 = 14,6**	**90** (78) = **5**	**429 = 5,3**
1) Öffentlicher Dienst	185 = 19,2	782 = 17,2	436 = 13,1	2174 = 10,4	60 (44) = 3,3	— —
2) Liberale Berufe	64 = 6,6	306 = 6,7	62 = 1,8	191 = 0,9	30 (29) = 1,7	— —
E. Lohnarbeiter.	**14 = 1,4**	**42 = 0,9**	**431 = 12,6**	**843 = 4,1**	**60** (52) = **3,3**	482 = **5,9**
F. Ohne Beruf.	115 + 166	1179	2389	4142	30 = 1,7	— —
Gesamtsumme	**966** = 100	**4554** = 100	**3415** = 100	**20931** = 100	**1800** (1498) = 100	8111 = 100

Die Hauptgruppen der selbständigen Berufe können wir noch kürzer in folgender Übersicht zusammenfassen. Es waren von 1000 Berufsthätigen: *Tab. 10.*

	Heidelberg 1588	Heidelberg 1882	Frankfurt 1440	Basel 1890[1])
A. Urproduktion	144	61	183	53
B. Gewerbe i. e. S.	466	477	589	588
C. Handel und Verkehr	118	185	128	277
D. Öffentliche und liberale Berufe	258	151	50	53
E. Lohnarbeiter	14	126	33	59
Gesamtheit	1000	1000	1000	1000

Nehmen wir zunächst das Frankfurt a. M. des 15. Jahrhunderts zum Vergleich, von dem Heidelberg ja wirtschaftlich nicht allzu fern steht, so zeigt sich zunächst eine grosse Übereinstimmung in der Beteiligung von Handel und Verkehr an der Gesamtheit: sie treten gegenüber den anderen grossen Berufsgruppen noch verhältnismässig zurück. Mit anderen Worten: wie der Austausch der Güter überhaupt ein geringerer war und die Bedürfnisse teils noch durch die Eigenwirtschaft, teils durch den lokalen Markt des Ortes zum grössten Teil befriedigt werden konnten, so war auch die Zahl, die sich den unproduktiven, lediglich der Verteilung dienenden Handel und Verkehr hingaben, entsprechend geringer. Schon das moderne Heidelberg zeigt in dieser Gruppe eine um ein Drittel stärkere Vertretung; diese Zunahme ist durchaus auf den „reinen" Handel (s. Kolonne 4) zu setzen, die Zahl der selbständigen Berufsthätigen hat sich in Gastwirtschaft- und Verkehrsgewerben verhältnismässig nicht vermehrt. Dagegen zeigen die letzteren Unternehmungen durch die grosse Zahl der Berufszugehörigen (Selbständige 2 %, Berufszugehörige 14 %), dass sie in ungleich grösserem Masstabe wie früher betrieben werden. Eine moderne Industriestadt (Kolonne 7) weist natürlich hierin einen noch weit stärkeren Anteil an der Berufsgesamtheit auf.

Die Zahl der Urproduzenten ist vermutlich in Frankfurt genauer bestimmt als in Heidelberg, wo wir viele Nebenberufe

[1]) Nach Bücher, Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt, Tab. II.

als einzige Erwerbsthätigkeit angegeben fanden und entsprechend rubrizieren mussten; infolge dessen ist der Anteil in Frankfurt a. M. nicht unerheblich grösser (18 % gegen 14 in Heidelberg). Die „reine" Landwirtschaft scheint in unserer Stadt gegenüber dem Weinbau ziemlich zurückgetreten zu sein; die Aussengemeinden müssen dann für die unentbehrlichsten Cerealien gesorgt haben.[1]) Trotzdem tragen beide Orte noch eine landwirtschaftliche Physiognomie, wenn auch numerisch die Gewerbe um mehr als das Dreifache überwogen. Die Fischerei war beide Mal früher ziemlich stark vertreten und ist seitdem stetig zurückgegangen. In der modernen Stadt nimmt die Landwirtschaft dagegen eine untergeordnete Stellung ein. Diese Gruppe steht ja überhaupt in einem umgekehrten Verhältnis zu der Grösse der Orte: je volkreicher die Siedelung und infolge dessen je intensiver die Wirtschaft um so mehr wird die Urproduktion zurückgedrängt, um so mehr kommen die anderen Berufe in den Vordergrund.

Welche Ursachen das starke Anschwellen der liberalen Berufe und der Beamtengruppen herbeigeführt haben, ist vorhin gezeigt: Hof und Universität. Diese Momente gaben der Stadt Heidelberg ihr spezifisches Gepräge, das sie scharf von anderen Orten ähnlicher Grösse unterscheiden musste. Die ziemlich 26 % haben sich durch Fortfall des Hofes und des Sitzes der Verwaltung auf 15 % in der Gegenwart vermindert, was ja ebenfalls noch recht stark erscheint, wenn man z. B. das moderne Basel (mit 5 %) dagegen hält.

Dass das grössere Frankfurt auch ein stärkeres Kontingent von Gewerben beschäftigte, erscheint natürlich trotz des zeitlichen Unterschiedes, der zwischen den beiden Aufnahmen sich befindet. Die grössere Stadt stand in wirtschaftlicher Bedeutung ganz anders da, wie die kleine pfälzische Universitäts- und Residenzstadt, in der jeder vierte Bürger ein Amt oder Ämtchen hatte. In dem modernen Heidelberg ist der prozentuale Anteil der selbständigen Gewerbe in der Gesamtwirtschaft der Stadt nicht erheblich grösser als vor 300 Jahren! Dafür ist aber die Menge der Lohnarbeiter um das Neunfache

[1]) Über den Getreidehandel fehlt jede Nachricht; ähnlich war der Austausch der Cerealien des Landes gegen den Wein der Stadt in Überlingen, vgl. Schäfer, a. a. O.

gestiegen (12,6 % gegen 1,4 %). Das besagt aber nichts anderes, als dass die *Zahl* der selbständigen Betriebe im Verhältnis stehen geblieben und dass dagegen der *Umfang* der einzelnen bedeutend gewachsen ist.

Und damit kommen wir zu dem letzten Ergebnis, das wir aus unserer vergleichenden Berufsstandtabelle ziehen können: das Verhältnis der Selbständigen zur Berufsgesamtheit. Wir finden unmittelbar aus unserer Tabelle:

Tab. 11.

Auf 1 Selbständigen kamen:	1588	1882
A. Urproduktion	4,5	5,7
B. Gewerbe i. e. S.	5	5,7
C. Handel und Verkehr . . .	4,5	10,3
D. Öffentliche u. liberale Berufe	4,4	5,9
E. Lohnarbeiter	3	2
Im Durchschnitt . .	4,7	6,1

Im 16. Jahrhundert kamen also bereits auf 47 Personen 10 selbständige, 1882 aber erst auf 61! Damit ist die soziale Verschiebung der Rangstufen aufs deutlichste ausgedrückt, und zwar hat sich, wie man sieht, in diesen drei Jahrhunderten die Möglichkeit, selbständig Berufsausübender zu werden, sehr verschlechtert.[1] Am ungünstigsten stehen hierbei natürlich die Verkehrsgewerbe, wo heute der Gemeinwirtschaftsbetrieb am vorgeschrittensten ist. Aber auch in der Landwirtschaft zeigt sich etwas ähnliches. Offenbar hängt diese Frage nach dem Verhältnis der Selbständigen und Unselbständigen aufs engste mit der nach Grösse der Betriebe zusammen. Wir wollen dies in unserer Gewerbestatistik noch näher betrachten.

II. Zur Gewerbestatistik Alt-Heidelbergs.

a. Die gewerbliche Arbeitsgliederung.

Für die Gewerbestatistik früherer Zeit gilt in noch höherem Masse, was über den Berufsstand im allgemeinen eingangs ausgeführt ist, dass man nämlich aus den Bezeichnungen nur

[1]) Ganz unabhängig ist diese Frage von jener anderen, ob etwa das Meisterwerden rechtlich durch Zunftsatzungen erschwert wurde.

mit grosser Vorsicht ohne weiteres Schlüsse auf die wirkliche Thätigkeit ziehen kann. Freilich den einen sehr bedeutenden Einblick hat uns die bisherige statistische Behandlung der Gewerbe schon eröffnet, dass nämlich mit der Einteilung in ein Dutzend oder mehr gewerbliche Zünfte lange noch nicht die gewerbliche Berufsgliederung erschöpft ist. Vielmehr war die Berufsteilung in den eigentlichen Gewerben eine grosse und die Handwerker waren oft im weiten Sinne Spezialisten. Hat man doch in Frankfurt a. M. für 1387 nicht weniger als 148 und für 1440 gar 191 Berufsarten gezählt, und in dem ganz kleinen Butzbach 1395 immerhin schon 75.[1]) Aber wir dürfen diese einzelnen Berufsarten nun nicht als lauter selbständige Thätigkeiten auffassen. Auch müsste man deutlicher als es der Fall ist, zwischen dauernder und vorübergehender Beschäftigung unterscheiden können. Die speziellen Berufsbezeichnungen erschöpfen eben keineswegs die gesamte Erwerbsthätigkeit.

Für das Heidelberg des Jahres 1588 gelten ausserdem noch die besonderen Beschränkungen, die uns die Beschaffenheit unseres Materiales auferlegt und die gerade bei der Gewerbestatistik i. e. S. sich besonders fühlbar machen. Mit dieser allgemeinen reservatio mentalis können wir jedoch getrost eine solche entwerfen und innerhalb gewisser Grenzen auch Schlüsse aus ihr ziehen, vornehmlich aus einer doppelten Erwägung heraus: einmal sind die oben angegebenen Lücken doch nur verhältnismässig gering, die ohne Angabe des Berufes vorhandenen Personen belaufen sich nur auf ein Zehntel der Gesamtheit. Zurzeit aber erstrecken sich diese Fehler und Lücken auf alle Gewerbe gleichmässig, es liegt kein Grund vor, warum hierin ein Gewerbe besonders benachteiligt sein sollte; da es aber im wesentlichen nicht so sehr auf die absoluten als vielmehr die relativen Ziffern ankommt, so werden sich diese Lücken die Wage halten; nur dem Laien imponieren ja grosse Zahlen an sich. Und bei anderen Orten liegen die Dinge ähnlich, sodass im ganzen sich die Ungenauigkeiten kompensieren und wir Vergleiche ziehen können[2]), vorausgesetzt, dass wir hinreichend kritisch dabei verfahren.

[1]) E. Otto, Die Bevölkerung der Stadt Butzbach. Darmstadt 1893. S. 51. — [2]) Es sei hervorgehoben, dass die gewöhnlichen Zunftlisten nur dann Bedeutung haben, wenn wir über die Zusammensetzung der Mitglieder genauer unterrichtet sind.

Wir wissen über die Heidelberger Gewerbeverfassung nur wenig. Aus dem 15. Jahrhundert existieren einige Stadtordnungen, auf die vorhin schon Bezug genommen ist, und in denen sich auch allgemeine polizeiliche Bestimmungen über das Gewerbewesen finden, namentlich über Backen und Mahlen. Aber ausser einer Goldschmiedeordnung fehlen Zunftsatzungen. Freilich scheint es mir, dass wir für unseren Zweck nicht allzuviel dadurch verlieren. Man hat ein zu grosses Gewicht auf die formalen Zunftordnungen gelegt, ohne doch dadurch dem Verständnis des Gewerbewesens sehr viel näher zu kommen. Zudem sind wir ja über den allgemeinen Inhalt solcher Gewerbeordnungen aus jener Zeit hinreichend unterrichtet. Es sei im allgemeinen für Heidelberg nur hervorgehoben, dass sowohl Freizügigkeit als auch freier Handel nach der Ordnung von 1465 gewährleistet wurde — eine Landesregierung wird meist in anderem Sinne und Interesse verfahren, als die Zünfte selber.[1]) Hinsichtlich der Niederlassung zur Anlage eines Gewerbes heist es[2]): „Item — mag ein iglicher unser burger oder inwoner zu H. sin gewerbe mit gewar uss und in H. triben und furen und die stat mit in- und usslossen gancz offen sin, es were denn, das dies in der stat H. bedorflich und not were.“ Für die einzelnen Gewerbe galten dann später noch besondere Vorschriften und Beschränkungen; die Zünfte werden, wie üblich, Lehr- und Meisterzeit eingeführt haben[3]), wie uns dies bei den Biersiedern schon begegnet ist, die im Anfang des 17. Jahrhunderts die Zahl normierten („schlossen“) und Lernzeit verlangten. —

Bevor wir zur eigentlichen Gewerbestatistik von 1588 kommen, sei noch ein Blick auf die Angaben geworfen, die wir aus einem Steuerbuch des 15. Jahrhunderts gewinnen können. In dem „Registrum exaccionis“ aus dem Jahre 1439[4]) werden folgende Zünfte aufgeführt:

---

[1]) Gothein, Mannheim im ersten Jahrhundert seines Bestehens. Diese Zeitschr. NF. IV, S. 147 und ders. Bilder aus der Kulturgeschichte der Pfalz S. 53. — [2]) Freiung von 1465 in dieser Zeitschrift II, S. 396—97, Art. 59 u. 63. — [3]) In der Taxordnung für 1579 heisst es bei den Steinmetzen (General-Landesarchiv, Kopialbuch 503): „Doch sollte vorgeschribene Tax allein auff recht geschaffene Meister und Meistergesellen, die ire Arbeiten der gehür verrichten khönnen und gar nicht die unverstendigen . . gemeint und verstanden sein.“ Danach scheint hier keine Zunftabschliessung bestanden zu haben. — [4]) Berainsammlung No. 3482 im General-Landesarchiv zu Karlsruhe; vgl. Eulenburg a. a. O. S. 457.

1)	Metzger	30	Mitglieder
2)	Fischer	54	"
3)	Schmiede	91	"
4)	Bäcker	38	"
5)	Weingärtner. . .	131	"
6)	Schuhmacher . .	36	"
7)	Weber.	27	"
8)	Krämer	55	"
9)	Schneider. . . .	50	"
10)	Weinschröder . .	13	"
	Zünftige	525	= 68 % aller Steuerzahler. [1])

Wir würden demnach nur zehn Zünfte haben; von diesen scheiden aber vier mit 253 Mitgliedern aus (nämlich No. 2, 5, 8, 10), da sie nicht zu den Gewerben i. e. S. gehören, sondern bereits vorher behandelt sind. Es blieben als eigentliche Handwerker nur die sechs Zünfte der Metzger, Schmiede, Bäcker, Schuhmacher, Weber und Schneider mit 272 Mitgliedern übrig: es würden also nur 35,3 % zu den Gewerben gehören, dazu wären freilich aus den Unzünftigen noch einige hinzuzurechnen. Entspricht diese Einteilung wirklich den in Heidelberg des 15. Jahrhunderts vertretenen Gewerben? Ich glaube nach dem Vorangehenden sicherlich nicht. Zwar sind die überlieferten Zahlen der Liste zuverlässig und vollständig, aber keineswegs ist mit der äusserlichen Gliederung, die aus steuertechnischen Gründen erfolgt sein mag, auch nur annähernd der Reichtum an innerlicher Berufsgliederung erschöpft. Zudem können wir bei zwei von jenen sogenannten „Zünften" direkt zeigen, dass es nur Sammelbegriffe für eine Vielheit von Berufen und Gewerben gewesen. Unter den 91 Schmieden finden sich nämlich eine Reihe weiterer Berufsangaben, und zwar waren unter ihnen öfter vertreten: Bender, Schreiner,

[1]) Dazu

Unzünftige . . .	74
Rat und Kolbenger	45
Vor dem Berg . .	51
Neuenheim . . .	40
Neustadt	37
	247
Insgesamt . .	772

Zimmerleute, Sattler, Maurer, Häfner, ausserdem Brettmacher, Holzschuher, Schlosser, Kessler, Ölschläger; und ebenso fanden sich bei den Krämern unter anderm Schwertfeger, Hutmacher, Zimmerleute, Weissgerber, Seiler und andere verzeichnet. Endlich konnten unter den Unzünftigen noch festgestellt werden: Kessler, Barbiere, Keller, Schneider, Bäcker, Koch, Schreiber (letztere Hofdiener?) u. a. m. Weder enthalten also die Listen nur die an der Spitze stehenden Namen, noch auch enthalten sie wenigstens alle die zu dieser Berufsart gehören. Vielmehr haben wir bemerkt: 1) Es gehören zu einer als „Zunft" bezeichneten Gesamtheit Personen, die das betreffende oder auch ein verwandtes Gewerbe nicht ausüben (z. B. Bender, Sattler, Ölschläger bei den Schmieden). 2) Gewerbetreibende können zu einer anderen Zunft gehören als zu derjenigen, der sie eigentlich zuzählen müssten (so die Schwertfeger [Schmiedezunft] unter den Krämern). 3) Auch unter den Unzünftigen befinden sich Gewerbetreibende, für die eine Zunft existiert (z. B. Bäcker, Schneider), während die übrigen gleichartigen Berufsgenossen doch dieser angehören.[1]) Nicht nur wurden also die ungeeinten Berufe den bestehenden „Zünften" zugeteilt, sondern auch innerhalb der Zünfte zeigt sich keineswegs eine scharfe Berufsgliederung durchgeführt.[2]) Ob dies nur bei Gelegenheit der Steuerschätzung so gewesen oder allgemein bestand, liess sich nicht ausmachen, für unseren Zweck erhellt jedoch, dass die Steuerliste von 1439 nicht geeignet ist, als Grundlage für eine der Wirklichkeit entsprechende Gewerbestatistik zu dienen. So müssen wir also im folgenden auf einen Vergleich mit dem 15. Jahrhundert verzichten und uns mit dem Verzeichnis von 1588 begnügen. —

Wir folgen bei der Einteilung der Gewerbe dem Prinzipe der Stoffverarbeitung und der Bedürfnisbefriedigung, wie es unserer neueren Gewerbestatistik im ganzen zugrunde liegt; also unterscheiden wir die folgenden Gewerbegruppen:

---

[1]) Es findet sich also vollständig bestätigt, was Bücher zuerst für Frankfurt a. M. festgestellt hatte; vgl. Maurer, Geschichte der Städteverfassungen II, S. 705—14. — [2]) Woraus man freilich auch den Schluss ziehen muss, dass die „Berufe" damals keine stereotypen, der Person bleibende gewesen, dass die Erwerbsthätigkeit durchaus nicht eine so dauernde, ständige war, als man nach den Zunftsatzungen sonst nur zu leicht anzunehmen geneigt ist. — Dagegen kann man für soziale Betrachtungen die Liste wohl gebrauchen.

I.	Metallverarbeitung	(17 Berufsarten)
II.	Textilindustrie	(11 „)
III.	Papier- und Leder-Verarbeitung . .	(7 „)
IV.	Holz- und Flechtstoffe	(5 „)
V.	Nahrungs- und Genussmittel . . .	(3 „)
VI.	Bekleidung und Reinigung	(5 „)
VII.	Baugewerbe	(10 „)
VIII.	Verschiedene Gewerbe	(7 „)

Es liesse sich wohl eine noch bessere Anordnung denken; doch genügt es ja, dass überhaupt ein durchgreifendes principium divisionis zugrunde gelegt wird und wir folgen ihm einstweilen schon aus dem Zweckmässigkeitsgrunde der Vergleichbarkeit. Unter diesen acht Gewerbsgruppen unterscheiden wir weiter **65** Berufsarten (s. Tab. 16, S. 135), die auch im Verzeichnis getrennt werden. Rechnen wir dazu ferner die 15 Berufsarten der Urproduktion, Handel, Verkehr und Lohnarbeiter, so erhalten wir 80 Arten produktiver Thätigkeit; dazu kämen noch 33 Bezeichnungen für öffentliche Dienste und liberale Berufe (zusammen 103 Berufsarten!). Für eine Stadt von 6300 Seelen wahrhaftig eine weitgehende Arbeitsteilung. Aber freilich scheint es übertrieben, wenn man heute bloss 145 Berufsarten in der Statistik unterscheidet, dann im 15. Jahrhundert für Frankfurt 191 selbständige Zweige nur aus den verschiedenen Benennungen herauszulesen: oft bedeuten doch verschiedene Namen dasselbe oder ganz nah verwandtes. So viel bleibt allerdings vollkommen bestehen, dass auch solch kleine Gemeinwesen eine sehr weit durchgeführte Arbeitsteilung aufweisen; sie bildeten eben für die nächsten Bedürfnisse eine Gesamtwirtschaft.

Wir betrachten zunächst die selbständigen Gewerbetreibenden, d. h. den Beruf der männlichen Haushaltungsvorstände: damit haben wir überhaupt die Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden getroffen, da die gewerblichen Hilfsarbeiter noch keine eigenen Haushaltungen bildeten, sondern unverheiratet im Hause des Arbeitgebers wohnten (über die Frage nach dem eigenen Betriebe s. w. u.).

Die Gesamtheit der selbständigen Gewerbetreibenden betrug:

Tab. 12.

Selbständige	1588 Zahl	%	1882 Zahl	%
I. Metallverarbeitung . .	70 =	15,5	92 =	5,6
II. Textilindustrie . . .	40 =	9	34 =	2,1
III. Leder und Hanf . . .	31 =	6,9	69 =	4,2
IV. Holz- und Flechtstoffe	58 =	12,9	113 =	6,9
V. Nahrungsmittel . . .	56 =	12,4	569 =	35,1
VI. Bekleidg. u. Reinigung	110 =	24,4	142 =	8,8
VII. Baugewerbe	59 =	13,1	29 =	1,8
VIII. Verschiedenes	26 =	5,8	577 =	35,5
Insgesamt . .	450 =	100	1625 =	100

I. Die Metallverarbeitung ist unter den Gewerben das zweitstärkste gewesen; es zählte 70 = 15,5 % Vertreter, 1882 dagegen nur 92 = 5,6 %. Wir treffen hier die reichste Arbeitsgliederung, nicht weniger als 17 Berufszweige liessen sich in Heidelberg nachweisen, und zwar: 17 Goldschmiede, 9 Schlosser, 7 Büchsenschmiede, 6 Sporer, 5 Gürtler, 4 Waffenschmiede, je 3 Messerer, Uhrmacher, Hufschmiede, je 2 Schwertfeger, Kessler, Kannegiesser, Nadler, Juweliere, je 1 Plattner, Spengler, Giesser. Unter den Metallgewerken nimmt merkwürdiger Weise das der Goldschmiede der Zahl nach die erste Stelle ein, d. h. den vierten Teil aller Metallhandwerker. Eine hinreichende Erklärung vermag ich dafür in keiner Weise zu geben. Man kann ja auf den Bedarf des Hofes und der reichen Junker hinweisen, aber für 17 Personen boten sie doch kaum Beschäftigung, denn Goldschmiedearbeiten sind keine dauernden Bedürfnis-, sondern nur Luxusartikel: hat doch heute die Stadt nur deren fünf bei vierfacher Einwohnerzahl! Wenn auch die Berufsbezeichnung nicht die volle Erwerbsart des Mannes wiedergiebt, so bleibt es doch auffällig, dass gerade die Goldschmiedekunst nebenberuflich ausgeübt sein sollte. Allerdings ist es wahrscheinlich, dass zu den Goldschmieden auch die Geldwechsler, sowie die Zwischenhändler von Gold- und Silberwaren gehört haben, aber auch das erklärt die grosse Anzahl noch nicht hinreichend. Übrigens gab es in Heidelberg eine eigene Goldschmiedezunft [1]), die

[1]) Die Goldschmiedeordnung von 1562 ist gedruckt in Wirths Archiv II, S. 53—62 (1869), vgl. N. A. II, S. 182, 184, 185 ff.

ihre Geschworenen wählte und in den Rat Vertreter sandte. Sie verlangten in der Mitte des 16. Jahrhunderts (1562) eine vierjährige Lern- und eine zweijährige Mutzeit. Mehr als zwei Gesellen zu halten und sonst noch einen oder zwei Lehrlinge war nicht gestattet, „dass sich der arme beym reichen auch bleyben und erneren möge". Nur dem Hofgoldschmied wird die Zahl der Hilfsarbeiter nicht abgemessen, doch soll damit kein Missbrauch getrieben werden.

Auch die Schmiede bildeten eine grosse Zunft, und wir haben bereits gesehen, wie weit die Berufsteilung unter ihnen ging. Wir dürfen freilich nicht annehmen, dass die einzelnen Zweige lauter Spezialisten darstellen, dass ein Kessler z. B. nicht auch Sporen und Gürtel machen durfte; vielmehr bestand wenigstens innerhalb der Zunft Arbeitsfreiheit. Die verhältnismässig starke Vertretung der Metallbranche (ein Sechstel der gewerblichen Berufsgesamtheit) wird hinreichend erklärt durch die Anwesenheit des Hofes und der Ritter: sie machten eine grössere Anzahl von Büchsen-, Waffen- und Hufschmieden nötig und auch den Sporern, Juwelieren werden sie Arbeit verschafft haben. Klempner, Blech- und Messerschmiede, Kannegiesser und Kesselmacher, Schlosser und Schwertfeger stellten jene Gerätschaften her, die im Hause und bei der Arbeit, auf dem Felde und in der Werkstatt gebraucht wurden und sich daher dauernden Absatzes erfreuten.

II. Textilindustrie. Heidelberg besass durchaus kein Gewerbe, das exportiert hätte — ausser etwa den Wein; sonst bestand nur die Befriedigung der rein örtlichen Bedürfnisse, die allerdings durch Hof und Universität etwas über den gewöhnlichen Durchschnitt gesteigert waren. So darf es uns nicht allzusehr wundern, dass die Textilindustrie nur sehr schwach entwickelt ist. Für eine ausgedehntere Wollmanufaktur sind weite Viehtriften notwendig, an denen es in der Umgebung fehlte. Das Weben mochte vielfach noch im Hause geschehen, der Bedarf auch sonst durch fremdes Tuch und fremde Waren (Seiden- und Tuchkrämer!) gedeckt werden. Aber trotzdem bleibt die Vertretung ausserordentlich gering: 5 Weber, 2 Färber, 2 Tuchscheerer, 1 Stepperin, 1 Spinnerin, 1 Filzmacher machen die ganze Tuchmanufaktur aus! Auch hier wollen wir eingestehen, dass uns dieses Verhältnis —

5 Weber und 17 Goldschmiede! — nicht recht verständlich ist. — Die Leineweber waren 1588 ungleich stärker besetzt, es gab 18 Personen dieses Gewerbes, welche das, wohl zumeist selbstgesponnene Flachs weiter verarbeiteten. Sie wohnten zumeist in der Vorstadt, vermutlich der Flachsfelder und der Bleiche wegen. Von weiteren Textilgewerben finden wir 4 Seiler, 2 Seidenstricker, 2 Teppichmacher (Teppichwirker[1]), 1 Hosenstricker (Strumpfwirker). Nur die Teppichwirker mögen auch für auswärtige Kunden einiges geliefert haben.

Dass ein grosser Teil namentlich der Weberei berufsgliedrig zusammen arbeiteten, um ein fertiges Produkt herzustellen, bedarf an dieser Stelle keiner besonderen Hervorhebung. — Im ganzen war demnach die Gruppe der Textilindustrie mit 12 Berufsarten besetzt, die allerdings nur 40 Personen umfassten. Das macht 9 % der gewerblichen Berufe aus; gegenüber den heutigen Verhältnissen, wo in Heidelberg nur 34, d. i. 2,1 % selbständiger Vertreter existieren, bedeutet auch das noch einen verhältnismässig starken Anteil. Heute haben eben die Handelsgewerbe in höherem Masse die Herbeischaffung der Waaren aus fremden Produktionsstätten übernommen: die Lokalisierung der Produktion hat das Ausdehnen von Handel und Verkehrsgewerben im Gefolge gehabt und die interlokale Arbeitsteilung geschaffen.

III. Die Papier- (Hanf-) und Lederverarbeitung tritt unter den Gewerben noch mehr zurück; wir zählten nur 7 Berufsarten mit 31 Vertretern = 6,9 %, während 1882 ihr Anteil sich sogar bloss auf 4,25 % erstreckte (69 Personen). Die Bearbeitung von Leder und Hanf kann offenbar nur unter gewissen Umständen einen grösseren Umfang annehmen, die wiederum von der Erzeugung der Rohstoffe (Felle) abhängt; zudem ist die Herstellung von Papier in grossen Mengen erst neueren Datums. Voran stehen unter den Gewerbetreibenden 10 Sattler, die wohl hauptsächlich für die Ritter und die Pferde des Hofes beschäftigt wurden, es folgen 9 Rot- und 5 Weissgerber, hinzuzuzählen sind ferner 4 Seckler, je 1 Zeltschneider (Verfertiger von Zelten), Nästeler und Tapezierer[2]);

[1]) Im Mittelalter soll hier die Bild- und Teppichwirkerei stark betrieben sein; vgl. diese Zeitschrift Bd. 32, S. 325 — Eine Tuchscheerer-Taxe befindet sich in der Churfürstl. Taxordnung von 1579, in der die Löhne für die einzelnen Arbeiten festgestellt werden. — [2]) N. A. II, S. 126.

letzterer ist, wie der Name zeigt, ein Hugenotte gewesen, der für den Hof herangezogen war.

IV. Verarbeitung von Holz- und Flechtstoffen beschäftigte 58 Meister, d. h. 12,9 %. Der Gesamtcharakter einer Stadt bedingt natürlich ganz wesentlich auch den Umfang der Berufsarten. In Heidelberg war der Weinbau die entscheidende Produktion und er zog eine grosse Anzahl von Wirten, Küblern, Schrödern nach sich. So stehen denn auch die Bender (Fassbinder) unter den Gewerben weit voran: mit ihrer Zahl von 30 Mitgliedern (= 6,6 %) stellen sie nächst den Schneidern und Schuhmachern das stärkste Gewerbe der Stadt dar. Eine eigene Zunft bildeten sie zwar nicht, doch bestand dafür die Spänhauerzunft, in welcher die Mehrzahl der Holz- und Bauhandwerker noch bis in unser Jahrhundert hinein vereinigt blieben.[1]) Ausser den Bendern, welche für die Weinproduktion thätig waren, gab es folgende 5 Holzgewerbe: 19 Schreiner, 6 Wagner, 2 Dreher und 1 Siebmacher. Es fehlen darin Tischler, Kistenmacher und andere Holzwarenverfertiger, möglich auch, dass diese in der verhältnismässig grossen Zahl der Schreiner[2]) mit inbegriffen waren; wir haben uns ferner vorzustellen, dass Bender und Wagner andere Holzwaren verfertigten. Die Spezialisten in dem einen Fache hatten meist das Recht des Verkaufes von Waren auf benachbartem Gebiete. Das ist im Auge zu behalten, wenn wir gewisse Berufe gar nicht vertreten finden und anderseits dafür eine Menge von Spezialitäten, die kaum die einzige Erwerbsthätigkeit ausgemacht haben könuen. 1882 betrug der Anteil dieser Gruppe 6,9 %, 1588 dagegen fast das Doppelte.

V. Was die Nahrungs- und Genussmittel betrifft, so wird unsere Ermittelung den thatsächlichen Verhältnissen hierin am wenigsten gerecht werden. Denn einmal gehört ja ein grosser Teil der Urproduzenten wie Fischer und Wein-

[1]) N. A. I, S. 167; in dem Registrum exaccionis von 1439 existiert der Name noch nicht. — Über die Thätigkeit der Bender erfahren wir aus der Taxordnung von 1579 genaueres: sie hatten nicht alle durchweg in der eigenen Werkstatt zu arbeiten, sondern arbeiteten auch im Hause des Auftraggebers gegen Kost und Lohn. — [2]) In der Taxordnung von 1579 heisst es: „Und so die Schreiner jemandts ein Stub oder deroglichen schlecht stukh oder gantz täfeln mit gesimbs oder auch sonsten andere schlechte Arbeit machen."

gärtner auch zu dieser Berufsgruppe, andererseits würden von den Verkehrsgewerben vielleicht noch Weinschenke und Biersieder in diese Kategorie kommen. Es blieben mithin nur 25 Bäcker, 24 Metzger und 7 Köche, im ganzen also 56 Personen, d. h. 12,4 % aller selbständigen Gewerbetreibenden übrig. In dem Registrum exaccionis von 1439 sind die entsprechenden Ziffern der beiden ersten 31 und 38, zusammen 13,4 %; sie wären mithin stärker (?) besetzt gewesen als im 16. Jahrhundert! Nach der Berufstatistik von 1882 gehörten dagegen nicht weniger als 569 Personen, d. h. 35,1 % aller Gewerbetreibenden den Nahrungs- und Genussmittelgewerben an. Wie sind diese beiden Ziffern zu verstehen?

Einmal sind, wie schon bemerkt, aus den Urproduzenten und Erquickungsgewerben noch einige unter diese Kategorie zu zählen. Doch das könnte jenen gewaltigen Unterschied von 12,4 % und 35,1 % noch keineswegs erklären: denn es ist ein allgemeines wirtschaftliches Gesetz, dass die rein materiellen, auf die Nahrung gerichteten Bedürfnisse im Verhältnis zu den übrigen und höheren Kulturbedürfnissen dauernd eine Verminderung erleiden[1]); demnach sollten wir auch in den Gewerben eher ein umgekehrtes Verhältnis erwarten, als wir es in Heidelberg finden. Ihre hinreichende Erklärung für den geringen Anteil der Nahrungs- und Genussmittel ist darin zu suchen, dass die Einwohner noch vielfach Viehwirtschaft, Garten- und Feldbau trieben, dass thatsächlich das Haus noch weit mehr selbst für die Befriedigung der Nahrungsmittel (Eigenwirtschaft) sorgte. Daher fehlen in Heidelberg alle Gemüse- und Geflügelhändler, Milchwirtschaften und ähnliche, die nur eine rein städtische Kultur erzeugt. Die notwendigen Gewürz- und Kolonialwaren lieferte der Krämer; Brauen, Backen, Schlachten, Melken geschah häufig noch hauswirtschaftlich[2]) wie es noch heute im ländlichen Gemeinwesen der Fall ist. Andere Orte, die weiter vorgeschritten waren, hatten

[1]) Es ist hier nicht der Ort dieses Gesetz abzuleiten und zu begründen; es sei nur bemerkt, dass neuerdings einen ähnlichen Grundgedanken vertritt Patten, the theory of dynamic economics (Philadelphia 1892), den er „variety of consumption“ nennt. (Gesetz der zunehmenden Mannigfaltigkeit“.) — [2]) Darum scheint mir auch die Angabe über die Bäcker in Überlingen (Schäfer a. a. O. S. 38) unmöglich.

übrigens auch bereits die Gewerbe, die wir hier vermissen, schon im 14. und 15. Jahrhundert. — Dass endlich die Köche durch die Bedürfnisse des Hofes bedingt wurden, bedarf kaum der Erwähnung.

VI. Die Gewerbe für Bekleidung und Reinigung sind mit 110 Selbständigen = 24,4 % am stärksten besetzt. Trotzdem finden wir nur die 5 Berufsarten der Schneider, Schuhmacher, Hutmacher, Kürschner und Bader = Barbiere unter ihnen. Voran stehen die Schneider mit 59 Meistern = 13 % aller Gewerbetreibenden; ihnen folgen die Schuhmacher mit 36 Meistern = 8 %, Barbiere und Bader gab es 9, Kürschner 4, Hutmacher 3. Die ersteren beiden bildeten natürlich Zünfte, die im Jahre 1439 aus 50 bezw. 36 Mitgliedern, zusammen also 86 oder 14,6 % bestanden. „Gevatter Schneider und Schuhmacher" stellten 1588 reichlich ein Fünftel aller Gewerbetreibenden dar. Dagegen gab es 1882 nach der Berufszählung in dieser Gruppe nur 142, d. h. 8,7 % selbständig Ausübende; der Anteil derselben wäre demnach gegen drei Jahrhunderte früher fast um zwei Drittel zurückgegangen. Die Gründe sind nicht ganz durchsichtig. Denn wenn auch heute ein grösserer Betrieb im ganzen bestehen mag, so überwiegt er doch in dem modernen Heidelberg noch nicht in dem Masse, dass er bereits die selbständigen Meister allzu stark aufgesogen haben sollte. Eine Erklärung ist wohl vielmehr darin zu suchen, dass heute in der Bekleidungsbranche erheblich mehr fertige Marktwaren und besonders auswärtige Konfektionsartikel bezogen werden: früher hatte dagegen die einzelne Kundenproduktion allein den Bedarf zu befriedigen und die Gewerbetreibenden arbeiteten gerade unter den Schneidern und Schuhmachern noch vielfach „umb den Tagelohn in heusern", wie es in einer gleichzeitigen Taxordnung heisst. — Eigene Badstuben gab es in Heidelberg drei [1]), die zugleich als Kuranstalten benutzt wurden.

VII. Die Baugewerbe waren mit 57 Personen (12,4 %) recht stark vertreten. Wir finden 10 Berufsarten, auf die sie sich folgendermassen verteilen: 18 Maurer, 11 Zimmerleute, 8 Steinmetzen, 8 Maler, 4 Schieferdecker, 4 Glaser, 2 Pflasterer, je 1 Ziegler und Häfner; dazu kommen noch die 3 Brunnen-

[1]) N. A. I, S. 73 ff. u. N. A. II, S. 153; vgl. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, NF. S. 1 ff.

meister. Dass diese nicht alle dem Bedürfnis der Stadt selbst entsprachen, liegt auf der Hand. Hier gewährte aber das Schloss mit seinen beständigen Bauarbeiten[1]) eine hinreichende und dauernde Beschäftigung. In der heutigen Stadt ist die Zahl der unternehmenden Baugewerker auf nur 29 herabgesunken, also auf die absolute Hälfte wie vor 300 Jahren; ihr Anteil beträgt nur 1,8 %. Es braucht wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden, dass diese gewaltige Änderung in der veränderten Betriebsweise ihre Ursache findet.

VIII. Endlich bleiben noch eine Reihe von Gewerben übrig, die sich den anderen Gruppen nicht gut anreihen liessen. Es sind 7 Berufsarten und 26 Personen (= 6,5 %). Allen voran stehen hier die Musiker mit 13 Mitgliedern, unter denen noch Trompeter, Posaunenbläser, Zinkener unterschieden werden. Sie dienten ganz und gar den Bedürfnissen des Hofes, der sie bei festlichen Gelegenheiten gebrauchte. Zu den polygraphischen Gewerben gehörten die 5 Buchbinder und 4 Buchdrucker[2]), die vornemlich an der Universität ihre Beschäftigung fanden. Es kamen endlich als vereinzelte Berufe noch je 1 Pulvermacher, Orgelbauer, Münzergesell, Flaschenmacher hinzu, die sich durch ihre Namen selbst erklären. Die Gegenwart zeigt dann noch eine grosse Reihe von Thätigkeiten auf, für die in der alten Stadt kein Bedürfnis vorhanden war.

Damit sind die 65 gewerblichen Berufsarten Heidelbergs im Jahre 1588 erschöpft. Am reichsten gegliedert erwies sich die Gruppe der Metallverarbeitung mit 17 Berufsarten, ihr folgte die der Textilindustrie mit 12, der Baugewerbe mit 10, der Papier- und Lederverarbeitung mit 7, der Holz- und Flechtstoffe und der Bekleidung-Reinigung mit je 5, der Nahrungs- und Genussmittel mit 3, zersplittert waren 7 weitere. Die meisten dieser Erwerbszweige waren stärker besetzt; die Höchstzahl (Schneider) betrug 59, nur einen Vertreter wiesen dagegen 17 Berufszweige aus. Anders ist dagegen die Reihenfolge der Gruppen, wenn wir die Zahl der selbständigen Vertreter ins Auge fassen. Da stehen voran die wenig gegliederten Be-

[1]) Vgl. N. A. III, Huffschmid, Zur Geschichte des Heidelberger Schlosses. Gerade über Zimmerleute, Steinmetzen, Maurer, Tüncher und Decker verbreitet sich die Taxordnung sehr ausführlich; es wird der Lohn mit und ohne Kost, im Sommer und Winter, Arbeitszeit, Preise für gelieferte Waaren u. a. festgesetzt. — [2]) Vgl. N. A. I.

kleidungsgewerbe mit 110, dann folgen in weiter Entfernung Metallindustrie mit 70, Baugewerbe mit 59, Holz- und Flechtstoffe mit 58, Nahrungsmittel mit 56, Textilindustrie trotz reicher Gliederung mit nur 40, Leder und Hanf mit 31 Vertretern, verschiedenen Zweigen gehören 26 Personen an. Man sieht, dem Reichtum an innerer Gliederung innerhalb einer Gruppe entsprach nicht immer die Anzahl der ausübenden Personen. Für eine Stadt von 6300 Einwohnern eine immerhin ganz beträchtliche Arbeitsteilung. Wenn uns dagegen eine ganze Reihe von Gewerben zu fehlen scheint, die wir für notwendig halten, z. B. Seifensieder und Lichtzieher, Handschuhmacher, Tischler, Töpfer und andere, so mögen diese Arbeiten zum Teil noch hauswirtschaftlich ausgeübt sein, zum Teil haben sie wohl thatsächlich im Gewerbewesen der Stadt gefehlt.

Um wenigstens noch einen Einblick in andere Verhältnisse zu gewinnen, wählen wir die gewerbestatistischen Angaben Frankfurts[1]), für das bisher allein eine ähnliche Darstellung geboten ist. Es sollen nur Stichproben sein, die zur Veranschaulichung dienen, keine realen Gegenüberstellungen, die nach der Verschiedenartigkeit des Materiales nicht möglich sind.

Es kamen auf die Gruppe der (in Prozenten)

Tab. 13.

	Frankfurt[2])		Heidelberg
	1387	1440	1588
I. Metallverarbeitung . . .	9,8	12,0	15,5
II. Textilgewerbe	26,8	24,7	9
III. Lederverarbeitung . . .	5,3	6,7	6,9
IV. Holzverarbeitung . . .	9,5	8,7	12,9
V. Nahrungsmittel	14,4	14,3	12,4
VI. Bekleidung u. Reinigung	21,8	20,7	21,4
VII. Baugewerbe	11,3	11,9	13,1
VIII. Verschiedene	1,1	1,0	5,8
	100	100	100

[1]) Von einer Vorführung analoger Verhältnisse in Rostock (1594), Breslau (1589), Nürnberg (1363) und anderer Orte wurde Abstand genommen. — [2]) Bücher a. a. O. S. 238.

Die Übereinstimmung ist ziemlich gross, namentlich Lederverarbeitung (III), Nahrungsmittel- (V), Bekleidungs- (VI), und Baugewerbe (VII) nehmen fast dieselben Grössenklassen ein. Nur in der Textilindustrie befindet sich ein bedeutender Unterschied. In Heidelberg war für Schaf- und Wollzucht gar kein Platz, während Frankfurt vielleicht noch die Nachbarorte mit versorgte.

Betrachten wir die Berufsteilung im einzelnen[1], so fielen auf die Gruppe der Metallverarbeitung in Frankfurt 26 Gewerbsarten, in H. nur 17, aber auch das kleine Butzbach hatte deren noch 20. Freilich sind eine ganze Reihe dieser Gewerbe in der Mainstadt nur ein einziges Mal vertreten gewesen; zudem musste ein Teil der ritterlichen Ausrüstung im 16. Jahrhundert bereits zum Fortfall kommen. In der Textilindustrie stehen den 16 Frankfurtern 12 Heidelberger Berufsarten gegenüber; aber dort sind es öfters nur verschiedene Benennungen für dieselbe Sache. In der Lederindustrie weist Fr. 8, H. 7 Berufe auf, in den Holzgewerben 13 gegenüber 5; dafür sind in ersterer Stadt darunter Unika wie Asenmacher, Schnitzer, Stuhlmacher, Säger und ähnliche, die man kaum als eigene Berufsarten wird gelten lassen können. Ein erheblicher Unterschied zeigt sich in der Nahrungs- und Genussmittelbereitung, dort 9, hier nur 3 Arten; dort wurden noch Fladenbäcker, Lebküchler, Kuchenbäcker von einander geschieden, was hier fortfiel. Für Bekleidung und Reinigung waren in Fr.[2]) 12 Berufszweige, in H. nur 5 thätig; aber es liegt das daran, dass man in unserer Stadt z. B. Schuhmacher, Reussen und Schuhklepper nicht weiter unterschied. Unter den Baugewerben hatte die Mainstadt 18 Berufe, die Neckarstadt nur 9, aber auch dort sind es mehr verschiedene Namen für dieselbe Sache als mannigfachere Berufsgliederung. Wenn wir aber nun die Anzahl der einmal aufgeführten Gewerbearten wirklich als eigene auffassen wollen, so stehen den Heidelberger 65 in Frankfurt 106 gegenüber; von letzteren haben allerdings 24 nur einen einzigen Vertreter und weitere 21 nur deren 2. Es erhellt daraus, dass Fr. bereits reicher entwickelt

---

[1]) Bücher S. 215—220. — [2]) Tuchscheerer und Seidenstricher würde ich in Fr. lieber zu den Textilgewerben gerechnet haben, ebenso die Bierbrauer zu den Verkehrsgewerben.

war. Es stehen überhaupt Einwohnerzahl und Berufsgliederung in einem annähernd gleichen Verhältnis: bei 6300 Einwohnern fanden wir 65, bei 10000 etwas über 100 Gewerbezweige. Wir können demnach hier die allgemeine Beobachtung bestätigt finden, dass ein bestimmter Anteil aller Gewerbe und Berufe auf die notwendigsten Lebensbedürfnisse fallen muss, und dass die übrigen nach dem Masse der zunehmenden Bevölkerung (und damit der intensiveren Kultur) sich weiter differenzieren.

Andere Schlussfolgerungen über das Verhältnis der Einwohnerzahl zu der Zahl der selbständigen Betriebe und ähnliches kann man aus den angegebenen Tabellen selbst entnehmen.

b) Der Umfang des Gewerbebetriebes.

Wir hatten im vorangehenden die „selbständigen" Meister in den Gewerben betrachtet. Aber wir haben das richtig zu verstehen: es soll keineswegs damit gesagt sein, dass diese Meister etwa alle für den Absatz des Marktes selbständig arbeiteten. Es war ausser dieser „Marktproduktion" zum einen Teil vielmehr Kundenproduktion, d. h. auf direkte Bestellung privater Kunden angefertigte Ware; es war aber auch zuweilen nur Teilproduktion, die gar kein fertiges Arbeitsprodukt für den Besteller herzustellen hatte. Das gemeinsame ist die eigene Werkstatt, in der das Erzeugnis gearbeitet wird: sei es nun, dass die Meister auf Vorrat und Verkauf arbeiteten (Marktproduktion[1]), sei es, dass sie ihre Kunden, die oft den Rohstoff selbst gaben, zu befriedigen hatten (eigentliche „Handwerker", Kundenproduktion), sei es endlich, dass sie nur die Zwischenhände bildeten, die ein Halbfabrikat empfingen und es zur letzten Fertigstellung weiter gaben (Scheerer, Lohmüller, Färber). Zum Teil fehlte aber auch diese Werkstatt und die Handwerker waren nur ein-

[1]) Hierzu Bücher, Die gewerblichen Betriebsformen in ihrer historischen Entwicklung. — Es erscheint nötig, die Marktproduktion, die doch bei dem alten Handwerk nicht ganz gefehlt hat, besonders zu unterscheiden. Wir haben Vorschriften über das Ausstellen von Waren, ein Zeichen, dass die Meister nicht bloss für den individuellen Bedarf der Besteller arbeiteten.

fache Haus- oder Heimarbeiter (Störer), d. h. sie arbeiteten dann im Hause eines anderen, von dem sie Lohn und Kost erhielten und dem sie nur ihr Arbeitszeug ins Haus brachten. Wir haben in Heidelberg für diese Gruppe von Gewerbebetrieben, die wir als „Lohnwerker“[1]) bezeichnen können, direkte Belege; die Benennungen „Hausbäcker“, „Aushausschneider“, „Hausmetzger“ besagen es schon zur Genüge. Es ist dies also noch der Rest jenes Gewerbebetriebes, bei der die Handwerker nicht einmal eine Werkstatt besassen, sondern mit ihrem Handwerkzeug im Hause ihrer Kunden auf Arbeit auf die „Stör“ gingen[2]): unsere Reparaturtischler, Hausschneiderinnen und Wäscherinnen machen es ja noch heute zum Teil so. In dieser Lage befanden sich früher z. B. die Baugewerbetreibende, die von dem Bauherrn verpflichtet wurden und entweder die Materialien gegen entsprechende Anrechnung selbst zu liefern hatten oder auch die letzteren auf dem Bau fertig erhielten.[3]) Die „Hausbäcker“ wurden nach der Freiung von 1465 von der Stadtgemeinde angestellt und hatten zumeist im öffentlichen Backhaus das „Hausbackenbrot“ gegen entsprechenden Lohn zu verbacken. Aber auch mit anderen Gewerben stand es ebenso. Von den Schneidern wird gesagt, dass wenn sie ersucht würden „umb den Taglohn in heusern zu arbeiten“, sie sich nicht weigern sollen, dies zu thun, sondern gegen entsprechende Lohn und Kost zum „Hausmann“ gehen. Und ebenso können z. B. die Bender die Fässer im Hause ihres Kunden binden. Meist wird beide Art des Betriebes im 16. Jahrhundert nebeneinander bestanden haben, sowohl die Arbeit in der eigenen Werkstätte mit und ohne Lieferung des Rohstoffes als auch

[1]) Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft S. 410, Bücher a. a. O S. 35. — [2]) Vgl. N. A. II, S. 156. — In der Taxordnung von 1579 heisst es bei den Schuhmachern „Und weile der Gemeine Haussmann mehrertheils das Leder fur sich selbsten beraiten und nachgeendts in heüssern verarbeiten läst, so sollen of solchen fall die schuchmacher dieselbigen heüt zuschneiden, auch sonsten im Taglohn und Vorrechts zu arbeiten schuldig sein“ . . . Andererseits gab es aber auch Werkstättenarbeit: „Da aber ein Schumacher einen Vorrechts in seiner behansung Stiffeln oder Schuch machen würde, darzu der Haussmann das Leder und rinckhen geben, soll ime für Macherlohn gereicht werden . . .“ — [3]) „Da auch jemandt bauen und das holtz nicht selbsten bestellen, sondern vom Zimmerman nemmen wollte“ u. s. w.

die Verdingung im Hause des Kunden gegen Kost und Lohn. In der kurpfälzischen Ordnung von 1579, die „sonderlich auf die Stat Heidelberg dirigiert", finden sich für beide Arten der Produktion Festsetzungen[1], und zwar bei denselben Gewerken.

Für ein Verlagsystem, in dem ein grösserer Unternehmer Ware zur Marktproduktion und damit zum Zwecke des Exportes in Arbeit gab, war in Heidelberg kein Platz; es fehlte an kaufmännischem Kapital und Geist und an Gelegenheit. Grösseren Betrieb habe ich nur einmal im Verzeichnis von 1600 gefunden; charakteristischerweise war es ein Ausländer, ein französischer Maurer, der vermutlich am Schlossbau beschäftigt wurde.[2] Überhaupt ist bei den Hofhandwerkern zuerst ein umfassenderer Betrieb zugelassen, die Gehilfenzahl z. B. bei den Goldschmieden freigegeben. — Diese allgemeinen Angaben über den Gewerbebetrieb können ergänzt werden, indem wir die wirkliche Zahl der männlichen Gewerbegehilfen untersuchen: sie giebt die sicherste Auskunft über die Grösse der Betriebe und bildet auch heute die Grundlage für die äussere Einteilung.

Auf die 450 selbständigen Meister fielen 334 Gesellen (Knechte) und Lehrlinge (Jungen), also auf vier Selbständige etwa drei Hilfsarbeiter; mithin beschäftigte noch nicht einmal durchschnittlich jeder Gewerbetreibende eine Hilfsperson. Von jenen 450 „Meistern" waren 241, d. h. **53,3** % überhaupt ohne jeglichen (männlichen) Gehilfen, also Einzelbetriebe. Ergänzend tritt freilich hinzu, dass häufig die Söhne bei dem Vater gearbeitet haben werden. Immerhin bleibt doch der Einzelbetrieb das Überwiegende, und zwar kamen auf:

	Meister	Einzelbetriebe
I. Metallverarbeitung . .	70	33 = 47,1 %
II. Textilindustrie . . .	39	21 = 53,9
III. Leder und Hanf . .	31	19 = 61,3
IV. Holzverarbeitung . .	58	34 = 58,6
V. Nahrungsmittel . . .	56	29 = 51,8
VI. Bekleidung	110	46 = 41,9
VII. Baugewerbe	60	40 = 66,7
VIII. Verschiedene . . .	26	19 = 73,1
	450	241 = 53,3 %

[1]) Die Bestimmungen der Taxordnungen sind auch abgedruckt bei Bücher, Betriebstormen S. 46—52. — [2]) N. A. II, 145.

Die gehilfenlosen Betriebe nehmen also über die Hälfte ein; am grössten ist ihre Zahl unter den Baugewerben, wo fast sieben Zehntel derselben allein ohne Gehilfen waren, aber nur scheinbar, denn in Wahrheit werden die Zimmerleute, Steinmetzen, Maurer am ehesten im Lohne eines Unternehmers gestanden haben, der sie auf Zeit in Kontrakt nahm. Auch bei den Leder- und Hanf- sowie bei den Holzgewerben beträgt der Anteil der Einzelbetriebe zwei Drittel, was sich aus der geringen Bedeutung dieser Gewerbe für die damalige Stadt erklärt. Am geringsten sind die Einzelbetriebe in der Bekleidungsindustrie, aber auch hier machen sie noch zwei Fünftel aus. Ihr folgen die Metallgewerbe, während in der Textilindustrie und unter den Nahrungsmittelgewerben sich die Einzel- und die Gehilfenbetriebe ziemlich die Waage hielten. Überwiegend mit Gehilfen arbeiteten Bäcker, Schuhmacher und Leineweber, von denen es sich auch wegen der inneren Arbeitsteilung am ehesten verstehen lässt.

Die Betriebe **mit** Gehilfen machen demnach 46,7 % aus, also blieben nicht unerheblich unter der Hälfte zurück. Auf diese 209 Selbständige entfielen 334 Gesellen und Lehrlinge[1]), d. h. im Durchschnitt 1,6 Hilfsarbeiter. Davon hatten

	240	Gewerbe keine männliche Gehilfen	= 53,3 %
	123	Gewerbe mit 1 männlichen Gehilfen	= 27,5 %
	55	„ „ 2 „ „	= 12,4
	24	„ „ 3 „ „	= 5,3
	6	„ „ 4 „ „	= 1,3
	1	„ „ 5 „ „	= 0,2
zusammen	209	Gewerbe mit 1,6 männl. Gehilfen	= 46,7 %

Diese Verteilung hat nichts auffallendes, es überwiegen unter den Gehilfenbetrieben naturgemäss die mit einem Angestellten, sie betragen über ein Viertel aller Gewerbe, die mit zwei Hilfsarbeitern immerhin noch ein Achtel; dagegen verschwinden die mit drei, vier, fünf fast gänzlich (zusammen

[1]) Es sei bemerkt, dass in Nürnberg (nach Bücher S. 34) auf 3404 Bürger nur 1219 Knechte fallen, d. h. erst auf jeden dritten einer; in Heidelberg kommt bereits auf zwei Bürger ein Knecht. Man muss daraus allerdings schliessen, dass in N. die Verhältnisse im Jahre 1449 besonders ungünstig lagen; denn die Stadt hat sonst ganz andere Erwerbsverhältnisse aufgewiesen als das kleine Heidelberg.

ein Fünfzehntel), mit fünf Arbeitern ist nur ein einziger Steinmetz gezählt worden. Es wird uns aus derselben Zeit (1594) über den Rostocker Gewerbebetrieb berichtet [1]), dass ein Wantmacher acht Knechte, ein anderer deren sieben gehabt, dass ein Kannegiesser mit sechs Gesellen gearbeitet habe, dass vier männliche Hilfsarbeiter bei den Nagel- und Kupferschmieden nichts seltenes und vier bis fünf bei den Bäckern der Durchschnitt gewesen sei. Aber diese Zahlen sind doch zu fragmentarisch, um einen Überblick zu gestatten. Auch wird diese Mitteilung selbst dadurch ganz in Frage gestellt, dass daselbst auf 2350 nur 1036 Gesellen, Knechte und Lehrlinge entfielen, mithin auf zwei Männer noch nicht einmal durchschnittlich eine Hilfskraft! [2]) Einstweilen widersprechen diese beiden Angaben sich direkt und wir können jene mitgeteilten Ziffern keineswegs für durchschnittliche, sondern nur für ausnahmliche halten. Von Basel wird gesagt [3]), dass Mitte des 15. Jahrhunderts der Gewerbebetrieb noch recht bescheiden gewesen. Doch fehlen uns für andere Orte genauere statistische Angaben.

Die Verteilung der Betriebe auf die einzelnen Gewerbegruppen ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung:

Tab. 14.

	Betriebe	mit Gehilfen 0	1	2	3	4	5
I. Metallverarbeitung .	70	33	26	5	5	1	—
II. Textilindustrie . .	39	21	10	4	4	—	—
III. Leder und Hanf . .	31	19	5	4	2	1	—
IV. Holzverarbeitung .	58	34	18	4	2	—	—
V. Nahrungsmittel . .	56	29	12	11	2	2	—
VI. Bekleidung	110	46	33	19	7	—	—
VII. Baugewerbe . . .	60	40	7	8	2	2	1
VIII. Verschiedene . . .	26	19	7	—	—	—	—
Zusammen . .	450	241	123	55	24	6	1

Danach hatten einen ausgedehnten Betrieb die Nahrungsmittelgewerbe, bei denen 26,8 % solche mit zwei oder mehr Gehilfen waren; ihnen folgen am nächsten die Bekleidungs-

[1]) **Paasche** in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. V (1882) S. 354. — [2]) **Paasche**, S. 348. — [3]) **Schönberg**, das. VI (1883) S. 364.

gewerbe mit 23,6 % grösseren Werkstätten, am unteren Ende der Reihe stehen die Holzgewerbe mit nur 10,3 % und die Metallgewerbe mit 15,7 %; in der Mitte befinden sich die anderen. Bezeichnen wir entsprechend den Verhältnissen einer Landstadt diese Betriebe mit zwei bis vier männlichen Gehilfen als Mittelbetriebe, so würden wir folgende Stufenfolge der Gruppen finden:

Tab. 15.

	Kleinbetriebe mit 0—1 Gehilfen	Mittelbetriebe mit 2—4 Gehilfen
1) Nahruugsmittel	73,2 %	26,8 %
2) Bekleidung	76,4	23,6
3) Leder und Hanf	77,4	22,6
4) Textilindustrie	77,5	22,5
5) Baugewerbe	79,7	20,3
6) Metallgewerbe	84,3	15,7
7) Holzverarbeituug	89,7	10,3
Insgesamt . .	80,9 %	19,1 %

Dass namentlich die Bäcker mehrere Gesellen brauchten, erscheint durchaus natürlich und erklärt das verhältnismässige Überwiegen des Mittelbetriebes unter den Nahrungsmittelgewerben. Auffallen könnte dagegen, dass unter den Metallgewerben die Gehilfen- und Mittelbetriebe nicht stärker vertreten sind. — Es ist hier freilich überall nur von den männlichen Hilfskräften die Rede gewesen; es mag sein, dass in einigen Fällen eine Vergrösserung des Betriebes dadurch stattfand, dass auch Mägde beschäftigt wurden; doch wissen wir genaueres hierüber nicht, und es wurde daher angenommen, dass die weiblichen Kräfte nur in der Hauswirtschaft verwendet sind. — Werfen wir schliesslich noch einen Blick auf die einzelnen Berufsarten, so finden wir fast ausschliesslich Alleinbetrieb bei den Maurern, Bendern, Zimmerleuten, dagegen überwiegend Gehilfenbetrieb bei den Bäckern, Schneidern, Schuhmachern, Leinewebern, Schlossern.

c) Die Stellung im Beruf.

Wir haben in der Heidelberger Gewerbestatistik die gewerbliche Arbeitsgliederung und den Umfang der Gewerbe-

betriebe kennen gelernt (die technische und wirtschaftliche Seite); wir müssen aber, soweit es unser Verzeichnis zulässt, noch einen Blick auf die soziale Zusammensetzung der gesamten gewerblichen Bevölkerung werfen. Die Gesellschaft der Gewerbetreibenden besteht ausser den selbständigen Meistern und deren Gehilfen, aus den Frauen und Mägden, aus den Kindern und sonstigen Angehörigen. Die Einzelheiten sind in der folgenden ausführlichen sozialstatistischen Tabelle zusammengefasst.

Stellung der Gewerbeangehörigen. *Tab. 16.*

	Meister 1.	Gesellen 2	Frauen 3	Mägde 4.	Kinder 5	zusammen 6.
I. Metallverarbeitung . . .	**70**	**55**	**67**	**30**	**140**	**362**
1. Goldschmiede	17	12	16	12	42	99
2. Schlosser	9	11	8	2	19	49
3. Büchsenschmiede	7	6	7	2	11	33
4. Sporer	6	1	6	2	18	33
5. Gürtler	5	1	5	1	7	19
6. Waffenschmiede	4	6	4	4	4	22
7. Uhrmacher	3	3	3	—	5	14
8. Hufschmiede	3	6	3	2	8	22
9. Messerschmiede	3	3	3	—	7	16
10. Kessler	2	1	2	2	2	9
11. Kannegiesser	2	1	2	1	8	14
12. Schwertfeger	2	1	2	—	2	7
13. Nadler	2	—	2	—	1	5
14. Juweliere	2	—	1	1	1	5
15. Giesser	1	3	1	—	1	6
16. Platter	1	—	1	1	1	4
17. Spengler	1	—	1	—	3	5
II. Textilindustrie	**34**	**30**	**35**	**8**	**63**	**176**
18. Leinenweber	18	17	16	2	29	82
19. Weber	5	4	5	1	6	22
20. Seiler	4	4	4	1	10	23
21. Färber	2	3	2	1	4	12
22. Tuchscheerer	2	—	2	2	7	13
23. Seidenstricker	2	1	2	1	2	8
24. Teppichmacher	2	1	2	—	3	8
25. Stepperin	1	—	—	—	—	1
26. Spinnerin	1	—	—	—	2	3
27. Hosenstricker	1	—	1	—	—	2
28. Filzmacher	1	—	1	—	—	2
I—II . .	109	85	102	38	203	538

	Meister 1.	Gesellen 2.	Frauen 3.	Mägde 4.	Kinder 5.	zusammen 6.
I—II	109	85	102	38	203	538
III. Leder und Hanf	**31**	**23**	**25**	**18**	**75**	**173**
29. Sattler	10	11	8	3	17	49
30. Rotgerber	9	4	6	7	34	60
31. Weissgerber	5	6	4	3	13	32
32. Seckler	4	2	4	3	1	14
33. Zeltschneider	1	—	1	—	2	4
34. Nestler	1	—	1	1	4	7
35. Tapezierer	1	—	1	1	4	7
IV. Holzverarbeitung	**58**	**32**	**56**	**16**	**135**	**298**
36. Bender	30	8	28	8	55	130
37. Schreiner	19	15	20	4	54	112
38. Wagner	6	6	5	2	17	36
39. Dreher	2	1	2	—	8	13
40. Siebmacher	1	2	1	2	1	7
V. Nahrungsmittel	**56**	**48**	**50**	**39**	**104**	**299**
41. Bäcker	25	33	23	24	41	148
42. Metzger	24	15	21	10	50	120
43. Köche	7	—	6	5	13	31
VI. Bekleidung u. Reinigung	**110**	**97**	**101**	**40**	**190**	**550**
44. Schneider	59	44	53	17	87	265
45. Schuhmacher	35	33	32	15	78	200
46. Barbiere	9	11	9	7	9	45
47. Kürschner	4	6	4	1	6	21
48. Hutmacher	3	3	3	—	10	19
VII. Baugewerbe	**60**	**42**	**54**	**16**	**127**	**299**
49. Maurer	18	8	16	1	44	87
50. Zimmerleute	11	5	10	6	15	47
51. Steinmetze	8	14	8	2	28	60
52. Maler	8	7	7	2	12	36
53. Schieferdecker	4	—	4	1	7	16
54. Glaser	4	4	3	2	14	27
55. Brunnenmeister	3	1	2	1	1	8
56. Pflasterer	2	—	2	—	4	8
57. Ziegler	1	1	1	—	1	4
58. Häfner	1	2	1	1	1	6
VIII. Verschiedene	**26**	**7**	**24**	**5**	**42**	**107**
59. Musiker	13	4	13	3	16	50
60. Buchbinder	5	1	4	—	11	21
61. Buchdrucker	4	1	3	2	5	17
62. Pulvermacher	1	—	1	—	4	6
63. Orgelbauer	1	—	1	—	—	2
64. Münzergesell	1	—	1	—	1	3
65. Flaschenmacher	1	1	1	—	5	8
I—VIII	**450**	**334**	**412**	**172**	**876**	**2264**

Scheiden wir aus dieser Tabelle zunächst die Gesamtheit der Erwerbsthätigen (Kolumne 1 und 2) aus, so erhalten wir 784 Personen, denen wir dieselbe Gesamtheit 1882 [1]) gegenüberstellen:

Tab. 17.

	1588				1882				
1.	Selbständige 2.	Gehilfen 3.	Erwerbsthätige 4.	% 5.	Selbständige 6.	Gehilfen 7.	Erwerbsthätige 8.	% 9.	Wirkl. Anteil 10.
I.	70	55	125	= 15,9	92	309	401	= 15,5	= 9,9
II.	39	30	69	= 8,8	34	29	63	= 2,4	= 1,5
III.	31	23	54	= 7	69	139	208	= 8,1	= 5,1
IV.	58	32	90	= 11,4	113	305	418	= 16,2	= 10,3
V.	56	48	104	= 13,8	569	332	901	= 34,9	= 22,2
VI.	110	97	207	= 26,4	142	343	485	= 18,9	= 11,9
VII.	60	42	102	= 13,	29	73	102	= 4,	= 2,5
VIII.	26	7	33	= 4,2	—	—	—	—	= 36,6
	450	334	784	= 100	1048 (1625)	1530 (2426)	2578 (4051)	= 100	= 100 [2])

Was zunächst und vor allem aus dieser Übersicht in die Augen springt, ist das Verhältnis von **Selbständigkeit und Abhängigkeit** unter den Erwerbsthätigen. Während 1588 noch auf 4 selbständige Leiter 3 Gehilfen kamen, entfielen 1882 schon auf 2 selbständige 3 Gehilfen, d. h., das **Verhältnis der selbständigen zu den unselbständigen Gewerbetreibenden ist gerade um die Hälfte gesunken**: 1882 waren verhältnismässig noch einmal soviel Personen in direkt abhängiger Stellung als vor 300 Jahren. In der modernen Stadt treten nur in den Nahrungsmittelgewerben die Gehilfen gegenüber den Selbständigen zurück, hier überwiegen also die Einzelbetriebe; am weitesten ist die Selbständigkeit in den Metallgewerben geschwunden, wo die Maschine und die Grösse der Produktionsmittel den Ausschlag giebt. Im 16. Jahrhundert überwogen noch in allen Gruppen die Selbständigen. [3])

[1]) Badische Statistik Bd. 18 (1885) S. 341. — [2]) Aus der Statistik für 1882 sind absichtlich die neueren Berufe nicht ausgeschieden, da wir einen Überblick über die gesamte erwerbsthätige Bevölkerung in beiden Stadien erhalten wollten und daher auch diese Berufe brauchten. — [3]) Freilich in einigen engeren Zweigen war auch hier bereits die Zahl

Es kamen auf 10 Gehilfen Selbständige:

	1588	1882
I.	13	3
II.	12	12
III.	13	5
IV.	18	4
V.	12	17
VI.	11	4
VII.	14	4
	13	7

Die Selbständigkeit der Erwerbsthätigen war demnach 1588 am grössten in der Holzverarbeitung und in den Baugewerben, am geringsten in der Bekleidungsindustrie. 1882 ist das Verhältnis nur in den Textilgewerben gleich geblieben, sonst durchgehends gesunken, und zwar, wie man sofort sieht, sehr erheblich, um das Drei-, ja Vierfache. Nur die Lebensmittelgewerbe haben in dieser Hinsicht eine erhebliche Besserung erfahren (früher 12, jetzt 17 Selbständige auf 10 Gehilfen). Aber freilich ist dem gegenüber auf der anderen Seite wieder zu betonen, dass auch die früheren „Selbständigen" nicht alle wirkliche Meister mit eigener Betriebstätte gewesen sind, sondern vielfach nur Haus- und Heimarbeiter[1]); dass dagegen die Mehrzahl der jetzigen „Selbständigen" zu wirklichen Geschäftsinhabern (Unternehmern) aufgestiegen ist.

Ein zweites Ergebnis, das wir aus der ausführlichen Tabelle gewinnen können, bezieht sich auf die übrigen Angehörigen der Gewerbetreibenden. Wenn das Halten von Mägden einen

der Gehilfen grösser als die der Selbständigen, so bei den Schlossern (11 : 9), Waffenschmieden (6 : 4), Hufschmieden (6 : 3), Sattlern (11 : 10), Weissgerbern (6 : 5), Barbieren (11 : 9), Kürschnern (6 : 4) und erheblicher bei den Steinmetzen (14 : 8) und Bäckern (33 : 25). Aber im ganzen gilt das umgekehrte Verhältnis. Eine feinere Unterscheidung in höhere (gelernte) und niedere (ungelernte) Hilfspersonen hat früher infolge der Einfachheit und Kleinheit der Betriebe nicht bestanden, sondern ist erst mit dem modernen Vordringen der grösseren Unternehmungen und Grossbetriebe eingetreten.

[1]) Dem entsprechend erhielten im 16. Jahrhundert die „Meister" auch nicht wesentlich höhere Löhne als die Gesellen: bei den Zimmerleuten, Steinmetzen, überhaupt den meisten Baugewerben ist der Lohn ein ganz gleicher und auch wo eine Abstufung eintritt, beträgt sie nur ganz wenig.

gewissen Rückschluss auf die Wohlhabenheit zulässt, so haben wir folgendes festzustellen: Auf 450 Gewerbehaushalte kommen nur 172 Mägde, also auf 2,7 Haushalte erst 1 Magd. Die Gewerbegruppe steht darin sowohl hinter den Handels- und Verkehrsberufen (mit 2 Haushaltungen auf 1 Magd) als auch besonders hinter den Beamten und liberalen Berufen, bei denen schon auf 1,4 Haushalte 1 Magd fällt, zurück. Und zwar kam 1 Magd auf:

	Haushalte
Nahrungsmittelgewerbe . . .	1,4
Leder- und Hanfgewerbe . . .	1,7
Metallverarbeitung	2,3
Bekleidung und Reinigung . .	2,7
Holzarbeit	3,6
Baugewerbe	4,
Textilindustrie	4,4

Ich glaube, dass diese Reihenfolge im ganzen der sozialen Stellung der Gruppen entspricht! Die Textilindustriellen bestanden aus den armen Wollen- und Leinenwebern, die meist in der Vorstadt wohnend sicherlich zu den ärmsten Klassen der Bevölkerung gehörten. Nach dem Registrum exaccionis von 1439 fielen auf den Kopf der Weberzünftigen[1]) nur 62 Gulden, sie erreichten also nur die Hälfte des durchschnittlichen Vermögens; sie stehen auch in unserer Reihe zu unterst. Dagegen hatten nach jener Steuerliste die Nahrungsmittelgewerbe mit 180 Gulden auf den Kopf den Durchschnitt (120 Gulden) weit hinter sich gelassen. Und aus der grossen Anzahl von Mägden dürfen wir vielleicht auch für 1588 den ähnlichen Schluss machen, dass Bäcker und Metzger zu den wirtschaftlich bestgestellten Einwohnern der Stadt gehörten.[2]) Es darf uns das bei der Bedeutung, die damals noch ganz besonders diese Gewerbe einnahmen, auch nicht weiter überraschen. Die Frage der Nahrungsversorgung einer Stadt war ungleich schwieriger als heute und bildete einen beständigen Gegenstand städtischer Politik.[3]) – Wie

[1]) Vgl. Eulenburg a. a. O. S. 457. — [2]) Ebenso sind auch in Meissen die Bäcker am wohlhabendsten gewesen. Vgl. Richter in Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meissen I, S. 8. — [3]) Vgl. Georg Adler, Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte. Leipzig 1893.

weit die Mägde in der Produktion mitwirkten, liess sich nicht mehr ausmachen; unter den Selbständigen treten uns nur vereinzelt Arbeiterinnen entgegen, da für die Witwen die Berufsangaben fast ganz fehlten.

Endlich können wir aus unseren Übersichten noch die folgende Betrachtung anstellen: Knechte und Mägde bilden für den Haushalt einen Bestandteil, den wir als „mitproduzierenden Faktor" (Hausgenossen) in Rechnung bringen wollen; die „Kinder"[1]) dagegen stellen im ganzen das „unproduktive Element" dar. Nehmen wir den männlichen Familienvorstand, dessen Beruf sich in unserem Verzeichnis ja allein feststellen liess, als Ernährer, so wird natürlich die Zusammensetzung der beiden anderen Elemente, der „Hausgenossen" und der „Kinder" von wesentlichster Bedeutung für die soziale Stellung des Ganzen sein. Es zeigt sich nun die folgende interessante Gruppierung: Es kamen 1588 in Heidelberg auf 100 selbständige Berufsthätige:

Tab. 18.

	Knechte	Mägde	Mitproduzierende zusammen	Unproduktive (Kinder)
A. Urproduktion	19	20	39	217
B. Gewerbe i. e. S.	74	38	112	195
C. Handel und Verkehr . .	44	48	92	178
D. Öffentl. u. liberale Berufe	49	84	133	141
Durchschnitt . .	52	50	102	164

Es tritt ein ausserordentliches charakteristisches Merkmal in den Gruppen hervor. Die Urproduzenten haben das wenigste Hilfspersonal und die meisten Kinder; die liberalen Berufe dagegen zeigen die grösste Zahl von Hausgenossen und die kleinste Kinderziffer! Handel und Verkehr sowie Gewerbe stehen beide Mal in der Mitte. Nehmen wir die Zahl der weiblichen Hilfskräfte wiederum als Masstab der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Gruppe, so würde auch hier die Kinderziffer in einem umgekehrten Verhältnis zu dem Wohlstand der Bevölkerung stehen.

[1]) Eine Unterscheidung nach Altersklassen giebt unser Verzeichnis nicht; „Kinder" sind die im Hause der Eltern lebenden Nachkommen.

Die Urproduzenten würden in dieser Hinsicht am schlechtesten fortkommen: die Hilfe, die ihnen aus der Mitarbeit der angenommenen Arbeiter erwächst, ist sehr gering, die Belastung durch Kinderreichtum bedeutend; umgekehrt haben die wohlhabenden Staatsbeamten und höheren Gesellschaftsklassen eine grosse Anzahl von Hilfskräften zur Verfügung und bleiben in der Belastung durch die unproduktiven Elemente weit hinter dem Durchschnitt zurück.

Dass — wenn anders wir an jenen vier Berufsgruppen festhalten — der *standard of life* im ganzen die obige Reihenfolge im Heidelberg des 16. Jahrhunderts inne gehalten hat, erscheint nach den vorangehenden Auseinandersetzungen sicher zu sein. Ob aber die Kinderziffer überhaupt in einem mittelbaren Zusammenhang mit der Lebenshaltung steht, ist ein noch ziemlich offenes Problem. Einzelne induktiven Ergebnisse vermögen es natürlich nicht zu entscheiden; zudem sind unsere absoluten Ziffern noch recht klein. Aber für unseren speziellen Fall scheint doch der Zusammenhang zuzutreffen, dass die sozial günstigst gestellten Klassen unter, die sozial ungünstiger gestellten Klassen über den Durchschnitt mit Kindern gesegnet waren. Über das Verhältnis von Ursache und Wirkung ist damit noch nichts ausgesagt; nur eben der Zusammenhang selbst bleibt bestehen. Und der ist bedeutsam genug.[1]) — Dass so auch die speziellen berufs- und gewerbestatistischen Untersuchungen wiederum beim allgemeinen Bevölkerungsproblem enden, kann nicht wunderbar sein, wenn man die grundlegende Bedeutung dieses Prinzipes für Volkswirtschaft und Gesellschaft in Betracht zieht. Denn auch die Aufgabe der Einzelforschung muss es sein, auf letzte Probleme zurückzuführen; bleibt doch das besondere immer nur ein Einzelfall des allgemeinen Gesetzes.

[1]) Vgl. Rubin-Westergaard, Statistik der Ehen (Jena 1892) S. 87. Tallquist, Recherches statistiques sur la tendance à une moindre fécondité des mariages (1886).

Miscellen.

Zur Geschichte eines Freiburger Bürgerhauses. Von dem reichsten Denkmal der bürgerlichen Baukunst des 16. Jahrhunderts in Freiburg, dem später so genannten Falkenstein'schen Hause in der Franziskanerstrasse mit seiner eleganten Erkerfassade war schon in dieser Zeitschrift NF. X, S. 670 die Rede. Als Nachtrag und teilweise zur Berichtigung des dort Gesagten sei hier noch Folgendes mitgeteilt: Das Innere dieses Bauwerks erfuhr im 18. Jahrhundert eine gründliche Umgestaltung, welche die gesamte Raumeinteilung veränderte. Vorher lag ein heute abgebrochener Turm mit einer Wendeltreppe an der Rückseite des Gebäudes; die Thüren mit ihrem wildverschrenkten gotischen Astwerk, welche in den drei Stockwerken die Verbindung mit dem „Schneck" herstellten, sind noch vorhanden. Für die Geschichte dieses Hauses, besonders interessant durch seine Beziehungen zu Kaiser Maximilian I., liess sich aus dem städtischen Archiv folgendes feststellen: vier, vielleicht sogar fünf Häuser, von denen eines „zum Blattfuss", ein anderes „zur weissen Gilgen", ein drittes „das offen Hus" genannt wird, erwarb um 1515 Jakob Villinger, der kaiserliche Schatzmeister, und baute daraus das Haus „zum Walfisch" bestimmt zum Wohnsitz, des Kaisers — pro senectutis snae nido sagt Erasmus, der es in der ersten Zeit seines Freiburger Aufenthalts 1529—31 bewohnte. Um die Mitte des Jahrhunderts gehörte es dem Dompropst Wilhelm Böcklin von Böcklinsau († 1585) und diente während dieser Zeit Kaiser Ferdinand I. zum Absteigequartier, als er hier 1562 Weihnachten verbrachte. In den Besitz der Freiherrl. Familie von Falkenstein kam es erst im Jahre 1796. (Die Mitteilung der betreffenden Archivalien verdanke ich der Güte des Herrn Stadtarchivars Dr. Albert in Freiburg.)

Nürnberg. *Schaefer.*

Zum badischen Waffenstillstandsvertrag von 1796. In der Nouvelle biographie universelle 42, 85 wird in einem Artikel über Reynier berichtet, es sei bei den Verhandlungen über den badischen Waffenstillstand, welche der Generalstabschef Moreau's im Juli 1796 mit dem Landvogte von Reitzenstein geführt, von Seiten des badischen Unterhändlers der übelangebrachte Versuch gemacht worden, ihn zu bestechen, indem man ihm gegen Nachlass von einer Million

an der Kontributionsforderung die Summe von 100000 Livres angeboten habe; Reynier habe indes das Ansinnen entrüstet zurückgewiesen und dem badischen Diplomaten bedeutet, er möge sich schleunigst aus dem Bereiche der französischen Armee entfernen. Auch H. v. Sybel, Gesch. des Revolutionszeitalters, 4, 236 gedenkt dieses Zwischenfalls, infolge dessen, wie er anführt, an Reitzensteins Stelle der Minister von Edelsheim den Vertrag unterzeichnet habe. Beide Darstellungen sind, soweit es sich dabei insbesondere um die Person Reitzensteins handelt, wie schon Erdmannsdörffer[1]) nachgewiesen hat, unrichtig: in den Karlsruher Akten über diese Verhandlungen, den „Acta pacis secretissima", findet sich keine Spur, die auf einen ähnlichen Konflikt oder gar eine Ausweisung des badischen Bevollmächtigten hindeutet. Dagegen ergiebt sich aus den Geh. Ratsprotokollen vom 18. und 26. Juli[2]) allerdings, dass man von französischer Seite Reitzenstein deutlich zu verstehen gegeben hat, er dürfe, „wenn man ihm eine ansehnliche Summe zu Verwendungen auf das zu den Traktaten konkurrierende Personale zustellen würde", auf eine wesentliche Erleichterung der französischen Forderungen rechnen; es ergiebt sich aus denselben ferner, dass der Geh. Rat dementsprechend dem Landvogte 10000 Lsdr. zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt, General Reynier aber die ihm „angebotene Geldsumme schlechterdings ausgeschlagen" hat. Eine erwünschte Ergänzung der vorliegenden Nachrichten bietet ein zweifellos dem Nachlasse Reitzensteins entstammendes Schreiben Reyniers vom 19. Juli, das ich mit Erlaubnis des derzeitigen Besitzers Prof. Dr. Marc Rosenberg[3]) hier zum Abdruck bringe. Wie dasselbe lehrt, hat in der That zwar nicht Reitzenstein, dessen diplomatischem Takte und Geschicke ein solcher Missgriff auch schwer zuzutrauen gewesen wäre, wohl aber der zu seiner Unterstützung ihm beigegebene Hofrat K. M. Maler[4]) in plumper, aufdringlicher Weise, wie es scheint,

---

[1]) Erdmannsdörffer, Polit. Korrespondenz Karl Friedrichs, II, 406, Anm. 1. — [2]) Erdmannsdörffer, a. a. O II, 405, 419 — [3]) Aus M. Rosenbergs Pad. Autographensammlung; die Veröffentlichung des von Dr. K. Hauck bearbeiteten Kataloges steht bevor. — [4]) In dem eigenhändigen Originalschreiben steht beidemale irrtümlich Mayer. Geh. Rat Meier, an den man dabei zunächst denken könnte, kann nicht gemeint sein, denn weder die Akten, noch sein Tagebuch aus dem Jahr 1796 (Polit Korrespondenz, II, 367 ff.) wissen irgendwie etwas von seinem Eingreifen in die Verhandlungen mit Reynier zu vermelden. Wie die Dinge liegen, kann es sich nur um eine Verwechslung mit Maler handeln, dessen Namen der Franzose falsch verstanden und mit dem ihm geläufigeren Mayer vertauscht hat; von dem Hofrat Maler ist bekannt, dass er durch Geh. Ratsbeschluss vom 18. Juli angewiesen war, Reitzenstein nach Baden-Baden zu begleiten und bei seiner Negociation zu unterstützen. Zu allem Überfluss findet sich in einer kurzen, nach Karlsruhe gerichteten Meldung Malers vom 19 Juli eine Stelle, die nur auf den oben berührten Zwischenfall und das nachstehende Schreiben Reyniers bezogen werden kann:

dem französischen Generalstabschef gegenüher einen Bestechungsversnch unternommen, der an der Ehren- nnd Gewissenhaftigkeit des letzteren völlig scheiterte. Aus dem merkwürdigen Schriftstücke, das seinen Verfasser um so mehr ehrt, je seltener die französischen Generale nnd Diplomaten der Republik ähnliche Beispiele von Uneigennützigkeit zn gehen pflegten, ersehen wir zugleich, dass Reynier in seiner Empörung über jene Znmntungen nicht nur nnverblümt zu erkennen gab, man werde die weitere Teilnahme Malers an den Verhandlungen höchst übel vermerken, sondern sogar für seine Person jede fernere Mitwirknng an denselben ablehnte und Reitzenstein ersuchte, sich künftig direkt an Moreau zu wenden. Soweit ist es freilich nicht gekommen, vielmehr ist es vermntlich den Bemühnngen Reitzensteins noch am 19. Juli gelungen, den begangenen Fehler wieder gnt zu machen und den General von seinem Vorhaben abzubringen. Die Verhandlnngen über den Vertrag, in deren Verlauf, wie schon nach dem vorliegenden Schreiben zu hoffen stand, eine erhebliche Reduktion der französischen Forderungen erzielt wurde, sind his zu ihrem Abschlusse am 25. Jnli nach wie vor zwischen Reitzenstein und Reynier geführt worden.

Armée de Rhin-Moselle.

Au quartier-général à Baden le 1er Thermidor an 4e de la Répnhliqne française, une et indivisihle.

Le général de Brigade, Chef de l'Etat-major général à Mr. le Baron de Reitzenstein.

Ou Monsieur Mayer parle bien mal français on il connait bien pen les Généranx de l'Armée française, en pensant qn'un petit intérêt particulier puisse les engager à rien changer à ce qn'ils font pour l'intérêt de l'Armée on [de] la Répnhlique. Après de pareilles propositions je ne veux plus me charger d'être l'intermédiaire dn Général en Chef, ponr déterminer les conditions du traité d'armistice. Je vous prie d'adresser directemcnt an Général en Chef vos observations et propositions sur le projet qne je vous ai remis hier de sa part.

Le Général en Chef vous fera part des réductions qn'il m'avait chargé de faire anx premières propositions.

Je vous prie de faire connaître à Monsienr Mayer qn'il sera très mal vn dans tous les endroits où on traitera de pareils objets.

Je suis fâché que cet incident retarde la conclusion de ce traité qn'il est très instant ponr le hien du pays de terminer.

Je vous prie de croire à l'estime et à la considération qn'a pour vous. E. Reynier.

Karlsruhe. *Karl Obser.*

„Meine Eröffnungen, — heisst es da, — schienen ihren Zweck nicht zu verfehlen, wiewohl von der einen Seite ein kleiner Nebenschriftwechsel darüber entstanden ist.“ Dass freilich Maler nach der Abfertigung, die Reynier wenigstens ihm zu Teil werden lassen, noch wähnen konnte, seine Anerbietungen hätten Eindruck gemacht, zeugt von unbegreiflicher Selbsttäuschung.

Litteraturnotizen.

An Veröffentlichungen der badischen historischen Kommission sind erschienen:

Badische Neujahrsblätter, Sechstes Blatt: Markgraf Bernhard I. von Baden und die Anfänge des badischen Territorialstaates, von Richard Fester (Karlsruhe, Braun). Ferner ist vom Codex diplomaticus Salemitanus von Fr. von Weech, welcher mit Unterstützung Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs und der Badischen Historischen Kommission erscheint, die vierte Lieferung des dritten Bandes erschienen (Karlsruhe, Braun). Sie umfasst das Orts- und Personenregister zum dritten Bande und schliesst das Werk ab.

Der dritte von Alfred Holder bearbeitete Teil des Handschriftenkatalogs: „Die Handschriften der Grossh. bad. Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe“ (ebenda, Groos) behandelt die Fonds Durlach und Rastatt, d. h. die Handschriftensammlungen, welche an den beiden bad. Höfen in Durlach und Rastatt nach und nach entstanden. Man wird keine älteren Handschriften dort vermuten, doch sind die Handschriften der Epistolae s. Bonifatii, des Walthariliedes von Ekkehard, des liber Manegoldi ad Gebehardum, wie des Chronicon Trithemii Spanheimense u. a. glänzende Gegenbeweise. Dem Umstande, dass bei beiden Linien des fürstlichen Hauses die Kriegskunst gepflegt wurde, verdankt die Sammlung eine Reihe wertvoller Stücke. Die grosse Mehrzahl ist freilich an das Generallandesarchiv zur Aufbewahrung überwiesen worden. Neben Artillerie-, Fortifikationsbüchern, Exerzierreglements (darunter das des bekannten Generals Ogilvy), Beschreibungen von Befestigungen (namentlich an der ungarischen Grenze) erwähne ich Codex Durlacensis No. 80, der eine von dem Ingenieur Georg Andreas Böckler zusammengebrachte Sammlung von Ordre de bataille's zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges und der zunächst folgenden Zeiten enthält. Der Wert der einzelnen Stücke ist natürlich nur durch Einzeluntersuchung festzustellen; es ist aber kein Zweifel, dass das reichste Kartenmaterial zur Kriegsgeschichte des 17. Jahrhunderts innerhalb Deutschlands in Karlsruhe zu finden ist. Für das 16. Jahrhundert kommt dazu der hochwertvolle, bis heute noch nicht ausgebeutete Nachlass von Specklin. In Politicis stehen Korrespondenzen von Mazzarin, Briefe der Kaiser an Schwendi, italienische (meist venetianische) Relationen in einer Reihe von

Bänden voran. Anderes betrifft Hausgeschichte (Züngler, Job. Georg Graf zu Hohenzollern, Gamans), persönliche Erinnerungen, Jagd, Falknerei. Auch fehlen Stammbücher, Rezept- und Kochbücher, Leichenreden und sonstige Predigten, Komödien, Nativitates nicht. Dasselbe gilt von theologischen Handschriften; die Topographie ist am reichsten für Württemberg; ob die Reiseberichte des Johann Holzwarth zu Stockach (um 1600) schon beachtet sind, weiss ich nicht. Andere Dinge übergehe ich; es ist natürlich unmöglich, den reichen Inhalt eines Handschriftenkataloges in einer knappen Notiz zu erschöpfen. *A. S.*

Der zweite Teil des Werkes von A. von Oechelhäuser: „Die Miniaturen der Universitäts-Bibliothek zu Heidelberg" (Heidelberg, Köster) behandelt zunächst die dem 12. und einem Teil der dem 13. Jahrhundert angehörigen Handschriften. Die grössere Zahl derselben ist geistlichen Inhalts und die meisten entstammen dem Kloster Salem, wenn auch nur für wenige Handschriften erwiesen ist, dass sie im Salemer *scriptorium* geschrieben und gemalt wurden. Verf. nimmt in weitem Maasse französischen bezw. burgundischen Ursprung an. Die weltlichen Handschriften zeigen zwei hervorragende Repräsentanten: den Wälschen Gast des Thomasin von Zerkläre, über dessen Illustration der Verf. schon vor mehreren Jahren eingehend gehandelt hat, und die grosse (Manessische) Liederhandschrift, der der meiste Raum (330 von 420 Seiten) gewidmet ist. Auf Einzelheiten kann ich leider an dieser Stelle nicht eingehen. Der dritte Band wird die berühmten Rechtshandschriften, Boners Edelstein u. a. zu besprechen haben. Dem vorliegenden Bande sind 16 Tafeln beigegeben. *A. S.*

Auch die Hohenzollern'schen Lande haben nunmehr ihre Kunsttopographie erhalten. K. Th. Zingeler und W. F. Laur bearbeiteten im Auftrage des Hohenzollern'schen Landesausschusses: „Die Bau- und Kunstdenkmäler in den Hohenzollern'schen Landen". (Stuttgart, Neff.) Das reich und gut illustrierte Werk behandelt kein Land, in welchem man eine Fülle von wertvollen Denkmälern suchen darf, es fehlten ihm ja grössere Städte wie reichere Klöster; doch bietet das Land erheblich mehr, als man erwarten konnte. Die Beschreibung zeugt von eingehendem Studium; sie ist sehr detailliert und berücksichtigt das historische Material stärker, als das sonst der Fall zu sein pflegt. Auch die Ortsnamen zu deuten ist nicht unterlassen, ebenso sind die eigentlichen Altertümer eingehend mitbehandelt worden. Aus romanischer Zeit sind die Kirchen von Veringendorf und die Weilerkirche bei Owingen zu nennen, als Werk der Plastik die auf dem Hohenzollern aufgefundenen Relieftafeln. Zahlreiche und gut erhaltene Burgruinen enthält das Land. Der gothischen Periode gehören das Kloster Stetten und die Kirchen zu

Trochtelfingen und Laiz u. a. a. O. an. Die Grabplatte des Grafen Eitel Friedrich von Zollern wird für Peter Vischer in Anspruch genommen; ein vortreffliches Denkmal ist das Grabmal des Grafen Johann von Werdenberg in Trochtelfingen. Diesen am meisten der Vernichtung ausgesetzten Epitaphien haben die Verf. besonderes Interesse zugewendet, was wir im historischen Interesse nur dankbar begrüssen können. Die Zeitblom'schen Tafelgemälde in Bingen waren schon früher hochberühmt. Das eigentümlichste Werk des Landes ist die reiche Wanddekoration der Klosterkirche St. Luzen bei Hechingen. Die späteren Jahrhnnderte sind reich vertreten. Mit Befriedigung wird man diese Statistik zu Rate ziehen, doch ist zu beachten, dass über die reichen Sigmaringer Sammlungen nur summarisch Bericht erstattet wird. Zum Einzelnen möchte ich mir einige Bemerkungen gestatten. Eine besondere „crux“ der Altertumsforscher sind die auf dem offenen Felde befindlichen meist niedrigen Steinkreuze, welche zum Teil als Sühnekreuze zu erklären sind; aber doch auch nur zum Teil. Man hat meines Wissens bisher noch nicht ernsthaft genug sie mit den Stadt- bezw. Marktgrenzen in Verbindnngen gebracht. Als solche Markt- bezw. Stadtkreuze sind unzweifelhaft die um Trochtelfingen (S. 43) in Anspruch zu nehmen, vielleicht auch das des Marktfleckens Rangendingen (S. 158). Der Platz des Kreuzes wird für die Deutung entscheidend sein; steht es an der Grenze eines Stadt- oder Marktgebietes, so wird man unbedenklich zu dieser Deutung greifen dürfen. Das Werk erwähnt gelegentlich anch Archivalien, so eine Collectio subsidii charitativi von 1468 (S. 98). Wenn die Jahreszahl richtig ist, so wäre das eine neue Quelle zur Statistik des Bistnms Konstanz (vergl. NF. 10, 680). Die S. 256 angeführte Urknnde von 843 ist eine viel jüngere Fälschnng. *A. S.*

Im Anhange zu seiner „Kirchengeschichte Deutschlands“ dritter Teil, zweite Hälfte (Leipzig Heinsrichs) S. 972 veröffentlicht Albert Hauck einen Brief Papst Paschalis II. an das Domkapitel von Konstanz, worin er nach dem Tode Bischof Gebhards von Zähringen für die Verwaltung des Bistums durch den Dekan Sorge trifft. Heinrich V. hatte sofort seinerseits den vom Papste nicht anerkannten Ulrich von Dillingen zum Bischof ernannt. Aus derselben Quelle (Freiburger Handschrift des Dekretum Burchards von Worms) folgt eine Note Bischof Eberhards von Konstanz, welche Ladewig No. 456 wenigstens indirekt benutzte. Der Brief beweist, dass Eberhard nicht die Rechtssammlung Burchards veranlasste, sondern nur eine Abschrift für seine Diözese herstellen liess.

In den Blättern des Altertums-Vereins für das Murrthal und Umgebnng 1895 No. 27 findet sich ein Vortrag des Dekan Klemm: Die Erzplatten zum Andenken an die Markgrafen von Baden in der Stiftskirche zu Backnang. Die Gebeine der in dieser

ältesten Gruft des badischen Fürstenhauses beigesetzten Familienglieder sind in neuerer Zeit nach Lichtenthal überführt worden; dieselben waren schon 1513 erhoben und in mehreren Grüften vereinigt; über die damals gefertigten Platten berichtet der Vortrag.

Der Titel des Werkes von Heinrich Witte: Die älteren Hohenzollern und ihre Beziehungen zum Elsass (Strassburg, Heitz), das als Festschrift zur Einweihungsfeier des Kaiser-Friedrichs-Denkmales bei Wörth in prächtiger Ausstattung erschienen ist, ist zu knapp; denn es handelt sich um eine Geschichte der Zollern bezw. der Burchadinger von Hunfrid (um 800) bis etwa 1210, an der nur einzelne Teile besonders genau ausgearbeitet sind. Im Elsasse lag das Heiratsgut der ersten Gemahlin König Rudolfs von Habsburg, das Weilerthal. Dasselbe ist nach Witte, der Schmid mannigfach berichtigt oder ergänzt, an die Hohenberger Linie der Zollern durch eine Erbtochter der Linie Haigerloch-Wiesneck gelangt. Diese kam aber in den Besitz durch eine Tochter aus dem Hause der Sülichgaugrafen von Hurningen, welche wohl in weiblicher Linie auf einen um 1000 lebenden Grafen Wernher von Ortenberg im Elsass zurückgehen, von dem eine Tochter übrigens an den Vater Burchards und Wezils von Zollern verheiratet wurde. Durch diese Ehe sei der Name Werner in das Haus der Zollern gelangt. Dieser Werner vom Jahre 1000 war der Gründer des Klosters Hugshofen. Einen Einwand will ich hier gleich hervorheben. Das Weilerthal muss seinen Namen Albrechtsthal doch wohl von einem Albrecht haben. Dieser Name findet sich aber nicht in der Liste der Eigentümer, wie sie Witte aufstellt. Zwingend scheint mir dagegen der Nachweis, dass die Gemahlin des Habsburgers Rudolf Kunegundis, die Mitstifterin von Ottmarsheim, aus Zollern'schem Blute stammte; dasselbe gilt von dem Beweise, dass die Hohenberger Linie die ältere, die Zollern'sche die jüngere ist. In andern Punkten ist gleichfalls das Ergebnis sicher, so wenn auf die Urkunde betr. Trivels gestützt nachgewiesen wird, dass die Zollern gegen Heinrich IV. standen und somit eine Verwandtschaft mit den Stanfern um diese Zeit wenig wahrscheinlich ist; von Friedrich von Büren sollte der Name Friedrich zu den Zollern gekommen sein. Die Giessener Genealogie wird entgegen Schmid wenigstens für die Frauen als glaubwürdig herangezogen. Mit kühler Ruhe bespricht Witte auch die in der Burgfeldener Kirche gefundenen, Reichenauer Einfluss verratenden Wandgemälde, welche zu manchen Phantastereien Anlass gaben. Auch Witte bekämpft die mittelalterlicher Gewohnheit völlig widersprechende Ansicht, als sei dort eine Scene aus der Geschichte des Zollernhauses dargestellt. Übrigens war Burgfelden zur Zeit der Gründung von Ottmarsheim habsburgisch, wohl durch jene eben erwähnte Kunegundis erworben. Schon dass man diesen Ort einer Tochter gab, spricht dagegen, den Burgfelder Funden hohe dynastische Bedeutung zu vindizieren. Für die älteren Zeiten schliesst sich Witte unter

Ablehnung der Schmid'schen Anschauungen von dem gemeinsamen Ursprunge der Zollern und Zähringer an Krügers in dieser Zeitschrift ausgeführte Ansicht an, welche die Burchadinger, die Schwaben mehrere Herzoge gaben, auf die Nellenburger überführt und aus ihnen die Zollern hervorgehen lässt. Im einzelnen sind auch hier andere Ansichten vorgetragen und begründet. Die älteren Klostergründungen der Zollern wären also in chronologischer Folge: Schännis, Waldkirch, Ottmarsheim (Kunegundis Mitstifterin des habsburgischen Klosters), Allerheiligen in Schaffhausen (Nellenburg), Alpirsbach und St. Märgen. Im Einzelnen ist die Untersuchung gewiss sehr dankenswert; ob sie in ihrer Gesamtheit Beifall finden wird, muss erst die Prüfung durch andere erweisen. Ich kann allerhand generelle Bedenken, welche sich gegen fast alle in den letzten Jahren so eifrig gepflegten genealogischen Studien richten, nicht unterdrücken. Gerade einem so verdienten Forscher gegenüber, wie Heinrich Witte es ist, möchte ich das hervorheben. Von demselben Verf. brachte das Lothringische Jahrbuch in Band V Genealogische Untersuchungen zur Geschichte Lothringens und des Westrichs, denen demnächst ein zweiter Teil folgen soll. Unsere Zeitschrift wird im nächsten Hefte Studien über die Grafen von Spanheim bringen. *A. Schulte.*

Die dritte Lieferung der von J. Schweizer und H. Zeller-Werdmüller herausgegebenen Siegelabbildungen zum Urkundenbuch der Stadt- und Landschaft Zürich (Zürich, Fäsi und Beer) bringt 72 Abbildungen; neben dem hohen Adel ist besonders stark der Klerus vertreten. Auf einer Reihe von Siegeln des Hochadels dieser Zeit (Habsburg, Veringen, Werdenberg, Tengen u. a.) erscheint als rätselhaftes Beizeichen auf dem Siegel, sogar auf dem Siegelbilde die Lilie. Eine Lösung haben auch die beiden hochverdienten Herausgeber nicht bieten können. Bürgerliche Siegel fehlen diesesmal gänzlich.

Als Beitrag zur Wahlgeschichte Alfons' von Castilien veröffentlicht O. Redlich in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts 16, 659 ff. ein Schreiben des Bischofs Eberhard II. von Konstanz vom 23. Aug. 1257 aus Burgos an den Dompropst Heinrich von Basel. — Ebenda 682 ff. publiziert J. Loserth bei Besprechung der Schrift Uhlmanns, König Sigmunds Geleit für Hus u. s. w. Halle a. S. 1894, den Geleitbrief Johanns XXIII., d. d. Konstanz 1414, Okt. 30., zu Gunsten des Herzogs Friedrich von Österreich für dessen Reise zum Konstanzer Konzil. *A. W.*

In der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereines Band 17 (1895) behandelt A. Cartellieri unter dem Titel: Heinrich von Klingenberg, Propst von Aachen 1291—93, das Vorleben des hervor-

ragenden Konstanzer Bischofes, das in den Regesten d. Bischöfe von Konstanz No. 2848 sich nur skizzieren liess. Verf. stellt eine eingehende Darstellung auch der bischöflichen Zeit in Aussicht, eine Arbeit, die wir dankbar begrüssen würden.

Im Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde VI. Jahrgang veröffentlichten G. Wolfram und F. Bonnardot ein bis dahin ganz unbekanntes Gedicht: Les voeux de l'épervier, das den Romzug Kaiser Heinrichs VII. behandelt. Als Geschichtsquelle nicht zu verachten, erkämpft sich das kleine Epos sofort einen angesehenen Platz in der Geschichte der französischen Dichtung. Wolfram glaubt den Verfasser in dem Metzer Domherrn Simon de Marville gefunden zu haben, doch stehen dem Bedenken entgegen. Die Voeux de l'Épervier stehen an innerem Wert weit über ihrem unmittelbaren Vorbild, den Voeux du Paon des Jaques de Longwy über einem grossen Teil der altfranzösischen Epen überhaupt; der kräftige Eindruck lebender Überlieferung ist in echt epischem Sinn krystallisiert. Die alte Form und der alte Geist sind gleich auffällig zu einer Zeit, in der sich im grössten Teil Frankreichs nichts Ähnliches mehr findet. Die Herausgeber identifizieren die Heimat des Dichters und der Abschrift. Sachlich wegen der Erwähnung der Beziehungen des Kaisers zu Philipp de Gournaix, dem Bürger von Metz, die indessen sehr wohl dem Bericht oder der Erinnerung des Mitreisenden entflossen sein kann. Sprachlich aus einer ganzen Reihe von Gründen, die indessen nur für den Kopisten gelten, dessen Dialekt keineswegs der der einzig massgebenden Reime ist. Allerdings hebt Bonnardot eine spezifisch nenmetzische Form hervor, metrisch gestütztes Phlip für Phelipe V. 42. Hier ist jedoch ohne Frage Ph. der Hs. wie immer mit Phelipe aufzulösen, das überschüssige „olt nom" zu tilgen, vom Schreiber aus dem vorausgehenden Vers wiederholt. Die Reime zeigen den Einfluss der dominierenden centralen Verkehrssprache, aber der Dichter gestattet sich, einzelne Dialektismen, -ie für -iee 185, 193, 195; 511 trahat neben 498 gainschis. Belle in -ée Tirade 375 ist sicher ein Fehler. Dazu kommt 219 daez ait = dahez ait (denn so, und nicht vaez ait hat gewiss die Hs.) im Tiradenreim auf -á, während Str. 5, 27 u. 28 reines -a aufweisen. Das ist genug um auf Ostfrankreich zu schliessen, aber nicht ganz für Lothringen, und ich möchte das Gedicht einstweilen dorthin stellen, wo wir gleichzeitig die verwandte Nachblüte des alten Epos finden, nach Flandern-Hennegau-Lüttich. Dass die Voeux du Paon in Lüttich entstanden sind, hat Bonnardot selbst auf Grund des neugefundenen Gedichts in Romania XXIV, 576 klargelegt. *G. B.*

Die „Historische und Antiquarische Gesellschaft von Basel" hat auf Anregung von Johannes Haller es unternommen, „Studien und Quellen zur Geschichte des Konzils von Basel" herauszugeben, welche ungedrucktes Material wie es sich über Erwarten reich in verschiedenen Archiven und Bibliotheken fand, und sich

daran anschliessende Stndien bringen soll. Von einer langen Reihe von Jahren wird auch das Sitznngsprotokoll geboten werden können, wie anch die Protokolle eines Ausschusses bis 1445 noch erhalten sind. Der vorliegende erste von Joh. Haller bearbeitete Band (Basel, R. Reich vormals C. Detloff) bringt Stndien und Dokumente für die Zeit von 1431—1437. Eine geschlossene Gruppe bilden die Berichte eines Tegernseer Mönches, weitaus der grösste Teil des Bandes ist aber amtlichen Aktenstücken verschiedener Herkunft gewidmet. Eine eingehendere Würdigung gehört in den Rahmen der Weltgeschichte; der Ertrag an Nachrichten, welche die Beziehungen zur Stätte des Konzils erläntern, ist gegenüber jenen weltgeschichtlichen natürlich klein.

In der Zeitschrift der Savigny-Stiftnng für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 16, 41—62 macht J. Hürbin auf die Kollegienhefte Jakob Lonbers, einen Bestandteil der Basler Universitätsbibliothek, aufmerksam. Sie bieten lehrreiche Ergänznngen zu Peters von Andlau Abhandlung „De Caesarea monarchia“ (vgl. Albert in dieser Zeitschrift 9, 524), sei es, dass sie die nämlichen Ansichten des Kanonisten wie dort, sei es Wandlungen seiner Auffassung über die Fragen des Staats- und Staatskirchenrechts des 15. Jahrhunderts znr Anschaunng bringen. An der Hand von Citaten aus ihnen nnd jenem Tractat unternimmt H. die Abschätzung des Verhältnisses beider Erkenntnisqnellen für die Bedentung des Basler Rechtslehrers. In einem Anhang wird versucht, auch für die Geschichte der dentschen Kaisersage, namentlich für deren Verbreitnng in Süddeutschland und im Elsass, Schrift und Lehrthätigkeit Peters von Andlau heranzuziehen. *A. Werminghoff.*

In der „Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten“ Heft 8 (Leipzig 1895) findet sich ein wichtiger Aufsatz von Prof. K. Dziatzko mit dem Titel: „Was wissen wir von dem Leben nnd der Person Joh. Gntenbergs?“ Das wenige Thatsächliche, das ans dem Leben des Erfinders der Bnchdruckerkunst bekannt ist, wird in knapper Form mitgeteilt. Uns interessiert besonders die Darstellung, welche Gutenbergs Strassbnrger Aufenthalt zuteil wird. Dziatzko nimmt ohne Bedenken an, dass Gutenbergs Verbindung mit seinen drei Strassburger Genossen der Ausübnng des Typendrnckes gegolten habe. — Die gleiche Sammlnng enthält ferner eine bemerkenswerte Abhandlung von M. Spirgatis, die betitelt ist: „Kirchheim im Elsass, eine bisher unbekannte Drnckstätte des 15. Jahrhnnderts“. Es wird darin der Versnch gemacht, den fingierten Druckort Klein- oder New-Troya, welchen eine Anzahl Inkunabeln am Schlnsse als Entstehnngsort angeben, in dem elsässischen Ort Kirchheim (der urkundlich als Nova Troja nnd Nüwe Troye belegt ist) wiederznfinden. — *h.*

Der dritte Band der **Geschichte der Päpste** von **Ludwig Pastor**, der von der Wahl Innocenz' VIII. bis zum Tode Julius II. gehend naturgemäss sonst oberdeutsche Verhältnisse wenig berührt, bringt im Anhang als No. 68 ein Breve Julius II. an den Kurfürsten Philipp von der Pfalz vom 26. April 1504. Der Überbringer, der päpstl. Nuntius Mariano Bartolini, sollte zwischen dem Kurfürsten und Herzog Albrecht dem Weisen von Bayern in dem Streite um die Erbschaft Herzog Georgs des Reichen von Landshut vermitteln.

Der „**Catalogue des incunables de la Bibliothèque de la ville de Colmar**" ist jetzt in Buchform (Paris 1895) erschienen. Im Vorwort werden nach den Aufzeichnungen des früheren Stadtbibliothekars Hugot die verschiedenen „fonds" aufgezählt, aus denen die wertvollen Bestände der Colmarer Büchersammlung geflossen sind. Neben den Schätzen der oberelsässischen Klöster (z. B. Murbach) war von besonderem Werte die Rappoltsteinische Bibliothek, die besonders viele typogr. Seltenheiten spendete. Unter den 1381 Nummern des Katalogs finden wir zahlreiche Incunabeln aus Strassburg und dem benachbarten Basel, aber auch Hagenau, Heidelberg und Freiburg sind vertreten. Auffallend ist die grosse Zahl von Wiegendrucken aus französischen und italienischen Pressen. Gute Register der Druckorte und Buchdrucker schliessen das Buch, dessen gewissenhafte Redaktion von Marie Pellechet in Paris besorgt wurde. *— h.*

Ein Aufsatz von O. **Ritter** über „**Geiler von Keisersberg und die Reformation in Strassburg**" (26. Jahresbericht des Kgl. Realgymnasiums zu Döbeln) fördert unser Wissen über den berühmten Vorläufer der Reformation in keiner Weise. Verf. scheint nicht einmal Geilers Biographie von Dacheux zu kennen. Auch H. Baumgartens treffliche Bemerkungen über die Vorreformatoren (vgl. Reden und Aufsätze) sind ihm unbekannt geblieben. *O. W—n.*

Herman Haupts neueste Veröffentlichung: **Ein oberrheinisches Kolbengericht** aus dem Zeitalter Maximilians I., Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. 16 (1895), 199—213 kann mit Fug als ein Beitrag zur Vorgeschichte des Bauernkrieges im südwestlichen Deutschland bezeichnet werden. Im Anschluss an seine Studie über einen oberrheinischen Revolutionär des 15. Jahrhunderts (vgl. Schulte in dieser Zeitschrift 8, 716 f.) veröffentlicht er aus derselben Colmarer Handschrift, welche die Grundlage jener Abhandlung bildet, und als ein Werk desselben Verfassers die Schilderung eines „Kolbengerichts", d. h. eines solchen, in welchem der Kolben, Symbol und Werkzeug der Gewalt, nicht das Recht den Ausschlag giebt. Der Schauplatz der Verhandlung ist eine Dingstätte wohl im südlichsten Teile des Schwarzwaldes; gering ist die Sorge der Schöffen um Aufhellung des Thatbestandes; der Machtspruch des Vogtes als

des Vertreters der Herrschaft entscheidet. Gehaltvolle Erläuterungen gehen der Publikation voraus, nur scheinen die Farben allzu düster gehalten, wenn der Herausgeber von einem „Nachtstück mittelalterlicher Kriminaljustiz" spricht. Der Charakter der mittelalterlichen Strafrechtspflege war an sich ein grausamer: die Empfindnng für sein nach nnseren Begriffen oft nnmenschliches Verfahren hatte jenes Zeitalter kaum oder liess sie doch nur selten an's Tageslicht treten.

A. Werminghoff.

In einer Hallenser Dissertation „Studien zur Geschichte der zwölf Artikel" (Halle, 1894) untersucht K. Lehnert die Frage nach dem Ursprunge und dem Verfasser aufs neue: er hält mit Stern an der Priorität der zwölf Artikel gegenüber der Memminger Eingabe fest und versucht die namentlich von Banmann vertretene Annahme, wonach dieselben als das offizielle Programm der Memminger christlichen Vereinigung anzusehen seien, zu widerlegen. Die Frage der Autorschaft wird offen gelassen; weder für Hubmaier, noch für Schappeler und Lotzer sind ausschlaggebende Gründe bisher vorgebracht worden.

K. O.

Als „Mitteilnngen des Solothnrn'schen Historischen Vereins" hat E. Tatarinoff die Briefe Glareans an Johannes Aal, Stiftspropst in Solothurn, aus den Jahren 1538—1550 veröffentlicht und erläntert (Solothurn, Zipfel). Es sind zwar nur neun Briefe, welche der gefeierte Freiburger Lehrer an seinen ehemaligen Schüler richtete, aber ihr Inhalt ist sehr reich nnd für uns um so wertvoller, da gerade für die letzten Lebensjahre des Humanisten bisher die Quellen sparsam genug flossen. Neben politischen Erörterungen, Nachrichten über sein Privatleben, die Universität, seine Pensionäre finden sich in diesen Dokumenten ächter Freundschaft vor allem auch Nachrichten über die Entstehung des Hauptwerkes Glareans: des Dodekachord. Ans zwei Exemplaren dieses Buches sind auch die eigenhändigen Widmungen in Facsimile der vortrefflich kommentierten Ausgabe dieser Briefe beigegeben.

Der geistvolle Vortrag, welchen Max Lenz anf der IV. Generalversammlung des Vereins für Reformationsgeschichte zu Strassburg über Geschichtsschreibung und Geschichtsauffassung im Elsass zur Zeit der Reformation gehalten hat, ist jetzt als 49. Heft der Vereinsschriften im Druck erschienen. (Halle, Niemeyer.) Der Verf. schildert in beredter Weise die lebendige, von durchaus deutschem Geist erfüllte Thätigkeit, welche auf dem Gebiet der Geschichtsschreibnng im Elsass während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entfaltet worden ist. Er würdigt die historischen Anschanungen und Leistungen der noch zur alten Kirche haltenden Humanisten Wimpfeling und Beatus Rhenanus, des Sektierers Seb. Franck, des Reformators Bncer nnd vor allem Sleidans, und zeigt, in wie frucht-

barer Weise die geschichtliche Auffassung und Kritik gerade im Elsass durch die Reformation beeinflusst worden ist. In einem lehrreichen Exkurse wird schliesslich näher beleuchtet, unter welchen Einwirkungen das berühmte Hauptwerk des Beatus, die Res Germanicae, entstanden sind. Es ergiebt sich dabei die wichtige Thatsache, dass der grosse bayrische Geschichtsschreiber Aventin auf Methode und Anlage des Werks einen hervorragenden Einfluss geübt hat.

O. W—n.

Eine kleine populäre Schrift von Fritz Baumgarten, „Der wilde Graf (Wilhelm von Fürstenberg) und die Reformation im Kinzigthal" (Halle 1895) giebt ein anschauliches Bild von dem bewegten Leben dieses merkwürdigen Kriegsmannes. Wenig bekannt dürfte dessen Aufenthalt in Strassburg sein, wo er manche wichtige Beziehungen anknüpfte, insbesondere zu dem Strassburger Münsterprediger Kaspar Hedio. *—h.*

„Über einige Strassburger Katechismen aus der Reformationszeit" handelt Prof. H. Holtzmann in der Zeitschrift für praktische Theologie XVII (1895) S. 112—123, mit Nachtrag S. 265—66. *— h.*

Im Centralblatt für Bibliothekwesen XII, 266 ff. giebt G. Knod einige aus den Protokollbüchern der Strassburger Schulherren und aus bisher unbenutzten Briefen geschöpfte Nachrichten über die Beziehungen des gelehrten Niederländers Hugo Blotius, des ersten Bibliothekars der Wiener K. K. Hofbibliothek, zur Strassburger Akademie. Er versah an derselben vom Oktober 1569 bis März 1570 die Professur der Ethik und war nach einigen Wanderjahren wieder bereit, daselbst die Professur der Rhetorik zu übernehmen, als man ihn in Wien dauernd festzuhalten wusste. *W. W.*

Im „Pfälzischen Museum" XII. Jahrgang No. 4 teilt Graf Karl Emich zu Leiningen-Westerburg eine Abbildung des Bibliothekzeichens mit, welches Kurfürst Maximilian I. von Bayern durch den Münchener Kupferstecher Raphael Sadeler für die Bücher der Bibliotheca Palatina ausführen liess, die er nach der Einnahme von Heidelberg dem Papst Gregor XV. zum Geschenk machte. Das Wappen zeigt in Feld 1 und 4 die bayerischen Rauten, in 2 und 3 den Pfälzer Löwen, im Herzschild den Reichsapfel, der seit Maximilians Ernennung zum Kurfürsten 1623 aus dem kurpfälzischen in das kurbayrische Wappen übergegangen war. Über dem Wappenschild halten zwei Engel den Kurhut. Die Inschrift dieses Ex Libris lautet: Sum de Bibliotheca, quam Heidelberga capta spolium fecit et P. M. Gregorio XV. trophaeum misit Maximilianus Vtriusque Bavariae Dux etc. S. R. J. Archidapifer et Princeps Elector. Anno Christi MDCXXIII.

v. W.

Der unlängst erschienene 7. Band der „Rikskansleren Axel Oxenstiernas skrifter och brefvexeling", bearbeitet von Per Sondén, verdient, insofern er die Korrespondenz mit Herzog Bernhard von Weimar aus den Jahren 1632—39 enthält, auch hier besondere Erwähnung. Sie bietet, speziell für die Jahre 1632/3 und 1635—39, wertvolle Beiträge zur Kriegsgeschichte der ober- und mittelrheinischen Lande. Ich notiere hier die Mitteilungen vom Kriegsschauplatze in der Pfalz und dem Bistum Speier 1632 (S. 3, 5 321—3) und über die Gefechte am Oberrhein im Herbst 1633 (S. 99 ff.) vor allem aber die mit dem Oktober 1634 einsetzende Serie der Berichte über die Operationen an der Bergstrasse und am untern Neckar, die Vereinigung mit den französischen Truppen bei Ladenburg, den Rückzug über den Rhein und die Belagerung und Eroberung von Speier im Frühjahr 1635 (S. 239—97). Ein Schreiben vom Jan. 1635 gedenkt der militärischen Bedeutung der Feste Hochberg. Aus den Jahren 1636—39, der Zeit nach dem Vertrage von St. Germain en Laye, ist, wie erklärlich, die Zahl der erhaltenen Schreiben an den Reichskanzler nur eine kleine; für die Vorgänge am Oberrhein kommen in Betracht einige Briefe aus Delsberg, Neuenburg und Breisach. Unter Hartten (S. 313) ist zweifellos das zwischen den letztgenannten beiden Städten gelegene Hartheim zu verstehen; statt Wensheim ist S. 239 wohl Bensheim zu lesen. *K. Obser.*

Nachdem schon Dammert, Lufft und der Herzog von Aumale sich mit den Ereignissen des Jahres 1644 im Breisgau beschäftigt hatten, hat nun auch ein deutscher Militär, Gen.-Lieutenant z. D. v. Fischer-Treuenfeld zunächst in einem Vortrage in der Gesellschaft f. Geschichtskunde von Freiburg (abgedruckt in deren Zeitschrift Bd. XII), dann aber in einem eingehenden Werke: Die Rückeroberung Freiburgs durch die kurbaierische Armee im Sommer 1644 (Kommission von Emil Stock in Leipzig) diese Zeit behandelt. Der Vortrag bespricht nur die Schlachttage vom 3. und 5. August, das Werk auch die voraufgehende Belagerung und Einnahme. Der Verf. bezeichnet die Ereignisse vom 3. bis 5. August als eine einzige dreitägige Schlacht. Seine Untersuchungen fussen auf einer genauen Feststellung des Terrains, wie es 1644 bewaldet u. s. w. war; auf diese Weise gewann vor allem der Kampf Turennes bei Aue eine neue Beleuchtung. v. Fischer verlegt ihn aus der Schlucht auf die Höhe oberhalb derselben. Die Archive von München, Innsbruck, Freiburg und Karlsruhe sind herangezogen und boten neue Ausbeute. Die militärische Kritik des Verf. stellt die Verdienste der einzelnen Heerführer völlig klar. In besonderer Weise ist auch der Obristmeister Hardtmann Pyrr gewürdigt worden, wie überhaupt der Verf. den städtischen Verhältnissen in diesem der Bürgerschaft gewidmeten Erinnerungsblatte genau nachgegangen ist.

„Sonvenirs Strasbonrgeois" sind zwei Reden betitelt; die eine, welche O. Berger-Levranlt bei der feierlichen Aufnahme unter die 36 der Akadémie de Stanislas zn Nancy im Mai 1895 gehalten, nnd die andere, mit welcher der Präsident der Akademie Chr. Pfister geantwortet hat (Paris, Nancy, Berger-Levrault). Die erste Rede ist ein dithyrambisches Loblied auf die alte Stadt Strassburg, ihre Verfassung und ihre Bürger nnd insofern nicht ohne Werth, als sie für eine Reihe von Ammeistern nnd Stättmeistern aus dem 16. nnd 17. Jahrhundert, wie z. B. die Städels biographische Notizen bringt, welche den akademischen Programmata entnommen sind. Dem Redner, der eine sehr eingehende Kenntnis dieses Materials besitzen muss, hätte es nicht entgehen dürfen, dass die Ausdehnung der Reisen und des Aufenthalts im Auslande, welche angeblich den geistigen Gesichtskreis der Strassbnrger so erweiterte, dass sie ihre Befähigung zn Staatsmännern vollendete, nichts den Strassburgern Eigentümliches ist, sondern mit der allgemeinen Sitte der sogenannten Peregrinatio auf's engste zusammenhängt. Er hätte wohl auch wenigstens ein Wort für Strassburgs wahrhaft grosse Zeit, die mittleren Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts, finden sollen. Pfisters Anerkennnng der biographischen Leistungen des neuen Akademiegenossen wird man im allgemeinen beistimmen dürfen, denn Berger-Levraults „Catalogue des Alsatica", in sieben Heften 1886 erschienen, und seine „Annales des professeurs des Académies et Universités alsaciennes" sind ein rühmliches Zeugnis emsigsten Sammlerfleisses. Wenn aber Pfister zum Schluss die Universität von Nancy als die direkte Erbin der Strassburger Universität, wohlgemerkt der alten protestantischen Hochschule von 1621 proklamiert, so sind dafür wohl patriotische Tiraden noch nicht beweiskräftig genng. Entscheidend dagegen sprechen der Studiengang und die wissenschaftlichen Verbindungen der alten Strassbnrger Universitätslehrer bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, entscheidend dagegen ebenso die deutsche Freqnenz der Strassburger Hochschnle und das ausgedehnte Studium der Elsässer auf den überrheinischen Universitäten. Über diese Fragen wird die in Angriff genommene Publikation der alten Strassburger Universitätsmatrikel den nrkundlichen Aufschluss bringen.

W. Wiegand.

In erfrenlicher Weise mehren sich in jüngster Zeit die lokalhistorischen Arbeiten im Elsass, die nicht bloss anf der Benutzung sekundärer Qnellen fussen, sondern auf die nrkundliche Überlieferung zurückgehen. Von Jg. Höhe ist eine historische Studie über das Kochersberger Land erschienen (Strassburg, Müller, Herrmann nnd Cie.), bei der allerdings der Fleiss und der gute Wille mehr Anerkennnng verdienen als die Leistnng selbst, die wesentlich nnr eine Zusammenstellnng vielfach nngeordneter Notizen ist und anch in der Korrektur zuweilen die erforderliche Sorgfalt vermissen lässt, wie n. a. das verschiedene Jahresdatnm ein und desselben Ablass-

briefes Clemens XI. für die Kilianskirche zu Dingsheim auf S. 14 beweist. Vortrefflich dagegen ist die Geschichte der Stadt Ingweiler, nach Quellen bearbeitet von Karl Letz, Mittelschullehrer in Brumath, welche der rührige Verlag von A. Fuchs in Zabern als erstes Heft der „Bausteine zur Elsass-Lothringischen Geschichts- und Landeskunde" herausgiebt. Sowohl die mittelalterliche Vergangenheit dieses Lichtenbergischen Städtchens wie seine bewegten Erlebnisse im 17. und 18. Jahrhundert werden unter Benutzung der Akten im Bezirks-, Stadt- und Pfarrarchiv mit Verständnis und Anschaulichkeit geschildert. In sehr geschickter Weise erhält der Leser durch einen Rundgang durch Bann und Stadt Ingweiler (S. 23—32), der in das Jahr 1624 verlegt wird, eine klare Vorstellung auch von der alten Topographie des Ortes. Dankenswert ist im Anhang besonders die Zusammenstellung der Flurnamen des Bannes Ingweiler. Über Brumath ist eine dritte Arbeit im Druck nahezu abgeschlossen, die ich demnächst hoffe anzeigen zu können. *W. W.*

In einer kleinen Schrift behandelt Marc Rosenberg: eine Allegorie auf St. Blasien (Karlsruhe, Braun). Es handelt sich um eine von Gluckher gezeichnete, von dem Augsburger Barth. Kilian in Kupfer gestochene Thesenankündigung eines Jacob Heinrich Hug, der auf der Benediktineruniversität Salzburg 1681 unter Abt Romanus Vogler promovierte. Es wurde 1719 das Blatt mit Deckfarben übermalt und was nicht auf die neue Idee passte, durch andere Zuthaten ersetzt. So wurde daraus eine grossen Stiles nicht entbehrende Verherrlichung des Klosters, welche Rosenberg wohl etwas kühn mit der Disputa Rafaels und ihrer Bedeutung für die gesamte Christenheit in Vergleich zieht. Historisch wertvoll sind Ansichten von verschiedenen von St. Blasien aus veranlassten und grossenteils zerstörten Bauten. Derartigen Thesendrucken hat man bisher bei uns wenig Beachtung geschenkt. Ausser einer Kollektion in Salem sah ich noch innerhalb unseres Landes einen solchen in Donaueschingen, der auch bei Kraus, Kunstdenkmäler des Grossherzogtums Baden II, 14 aufgeführt ist, wie ich zur Ergänzung von S. 23 anfüge. Jedenfalls sind ihrer doch noch viele im Lande erhalten. *A. S.*

Die von Ad. Wohlwill im Euphorion, II, Heft 4, S. 798—806 veröffentlichten „Schubartiana" behandeln unter Verwertung neuer Archivalien aus Karlsruhe und Weimar an erster Stelle des Dichters Beziehungen zum badischen Hofe, wo Schubart einflussreiche Freunde und in dem Markgrafen Karl Friedrich einen wohlwollenden Gönner besass, der seine Sympathien auch dem Gefangenen auf dem Asperg bewahrte. Der Plan einer Berufung nach Karlsruhe zur Übernahme einer Professur, später zur Leitung der Hofkapelle, hat sich beidemale zerschlagen. *K. O.*

In dem Oktoberhefte der Annales de l'Est S. 538—75 giebt Th. Schœll („L'école militaire de Colmar") eine kurze Skizze des berühmten, von Pfeffel in den Jahren 1773—92 geleiteten Lehrinstituts; auf Grund von Papieren eines ehemaligen Sekretärs des Dichters, denen der Verfasser auch den in dieser Zeitschrift mitgeteilten Briefwechsel mit Jacobi entnommen, ergänzt sie vielfach die biographischen Angaben, die sich über Lehrpersonal und Schüler in dem von Pfannenschmid veröffentlichten Fremdenbnche Pfeffels finden. *K. O.*

Den zahlreichen Biographien und Memoiren der Generale der ersten Republik und des ersten Kaiserreichs, die in dem letzten Jahrzehnt erschienen sind, reiht sich nnn anch ein Lebensbild des Generals Lecourbe an (Le général Lecourbe d'après ses archives, sa correspondance et autres docnments avec un préface de Mr. le général Philebert. Paris 1895. 573 S.), der bekanntlich wiederholt auf dem Kriegsschauplatze am Oberrhein eine Rolle gespielt hat. Leider befriedigt die Publikation nur wenig; der ungenannte Autor hat es nicht verstanden, dcn hervorragenden Anteil Lecourbes an den französischen Waffenerfolgen in der Schweiz und in Oberdeutschland, wo Moreaus Verdienste vielfach auf seine Kosten überschätzt worden sind, genügend hervorzuheben, vergebens sucht man nach einer kritischen Würdignng seiner Operationen. Die dentsche und französische kriegsgeschichtliche Litteratur aus älterer und neuerer Zeit wird nur in höchst bescheidenem Umfange herangezogen; bei dem Feldzuge von 1800 bleiben zwei Quellen, die für die Operationen des von Lecourbe befehligten rechten Flügels der Rheinarmee den wichtigsten Aufschluss geben, Denons „Relation détaillée" und der „Précis des opérations du général Molitor" völlig nnbenützt. Als Brigadegeneral unter St. Cyr, auf Moreaus linkem Flügel, hat Lecourbe im Juni 1796 erstmals den Rhein überschritten und an den Gefechten bei Bühl, Gernsbach, Kuppenheim, den Schlachten bei Ettlingen, Neresheim und Biberach teilgenommen (S. 131—65); die aus dieser Zeit erhaltene Korrespondenz ist eine spärliche. Was der Publikation ihren eigentlichen Wert verleiht, sind aber gerade die militärischen Berichte, die er erstattet hat. Sie wachsen an Zahl nnd Bedentung nach der Übernahme eines Kommandos in der Schweiz (Nov. 1798), wo er sich bald als einen Meister des Kriegs im Kleinen erweisen sollte. Im Okt. 1799 überträgt ihm das Direktorium den Oberbefehl über die Rheinarmee; seine Berichte lassen deutlich erkennen, in welch kläglicher Verfassung auch diese sich befand. „Des troupes et de l'argent" mit dieser Forderung schliesst sein erster Rapport nach Paris. Mit 14000 Mann, einer Armee, die erst reorganisiert werden mnsste, von der Regierung im Stiche gelassen, von dem eifersüchtigen Masséna trotz allem Drängen ungenügend unterstützt, hat er die Rheinlinie von Breisach bis Düsseldorf gedeckt, überlegenen feindlichen Streitkräften gegenüber mit dem

Rheinübergange bei Mannheim erfolgreich die Offensive ergriffen und sich vom Oktober bis Dezember 1799 auf dem rechten Rheinufer behauptet (S. 311—44). Die Brandschatzungen, welche er den Städten und Dörfern zwischen Neckar und Rhein auferlegt, haben dem Heere das Geld geliefert, das ihm fehlte; wie wir wissen (Pol. Korr. III, 324), hat er sich selbst dabei keineswegs vergessen. Zweifellos den wertvollsten Bestandteil des Buches bilden die Berichte, die er während des Feldzuges von 1800 als Führer des rechten Flügels an Moreau erstattet hat; ich verweise insbesondere auf die Berichte über den geschickt vorbereiteten und ausgeführten Rheinübergang bei Stein, den Donauübergang bei Blindheim und die siegreichen Gefechte bei Gundelfingen und Neuburg, über die Operationen vom 11.—15. Juli im Allgäu und Bregenzer Wald, die mit der Besetzung von Feldkirch endeten, sowie über die Kämpfe an der Salzach und Saalach (8.—14. Dez.) und die Erstürmung von Kremsmünster. Über die weiteren Schicksale Lecourbes, der bekanntlich als ein Opfer kaiserlicher Ungnade in Folge des Prozesses Moreau im rüstigsten Mannesalter pensioniert worden ist und erst während der 100 Tage, wenige Monate vor seinem Tode, als Führer des Jura-Observationskorps vor Belfort Gelegenheit zur Wiederentfaltung militärischer Thätigkeit erhalten hat, darf hier wohl hinweggegangen werden. Die Wiedergabe der deutschen Ortsnamen ist entsetzlich: wer sollte hinter Labergstrack, Nerkgemund, Schewetringen und Gurich die Bergstrasse, Neckargemünd, Schwetzingen und Kork vermuten? Auch der Verfasser des Vorworts hat in dem Punkte gesündigt; Beweis: die Ortsnamen Ruhl (Bühl), Bleinheim und Greimheim. Dass er S. XX Lecourbe bei Blindheim den Rhein passieren lässt, ist wohl nur ein lapsus calami. *K. Obser.*

Im Histor. Jahrbuch, 16, 1895, S. 575—85 teilt K. v. Hertling („Zur Geschichte des Fürsten Primas Dalberg") einen Vortrag des Freih. v. Gruben, sowie ein Schreiben desselben an den badischen Gesandten in Paris, Emmerich Josef v. Dalberg, vom Nov. 1808 mit, aus denen sich ergiebt, dass der Fürst Primas damals doch, was von Beaulien-Marconnay bestritten, ernstlich daran gedacht hat, die weltliche Nachfolge im Primatialstaate mit Hilfe Talleyrands seiner Familie, seinem Neffen, dem obengenannten Diplomaten zuzuwenden. Charakteristisch für den Fürsten ist dabei das Bestreben, aufs sorgfältigste zu verbergen, dass der Gedanke von ihm selbst ausgehe. *K. O.*

Von P. Ristelhuber erschien soeben „Histoire de la ormation de la Bibliothèque municipale créée à Strasbourg en 1872" (Paris 1895). Es werden in der kleinen Schrift die „Procès-verbaux des séances de la commission" vom 29. Febr. 1872 bis 20. Jan. 1873 mitgeteilt, aus denen wir interessante Einzelheiten über

die Entstehung dieser Büchersammlung lernen. Am Schluss findet sich ein „Catalogue des manuscrits déposés dans la même période“. — *h.*

In dem von A. Kennel geleiteten **Jahrbuch des Scheffelbundes für 1895** macht Karl Gageur auf Grund der bei verschiedenen Gerichtshöfen erwachsenen Akten, die im Laufe dieses Jahres auf Antrag der Archivdirektion und Anordnung des Grossh. Justizministeriums dem General-Landesarchiv in Karlsruhe zur ferneren Aufbewahrung übergeben wurden, Mitteilungen über die Prozesse, die Scheffel mit den Fischern des Untersees führte. Ich selbst habe einige aktenmässige Notizen über Scheffels Grossvater, den Oberschaffner der Abtei Gengenbach, Magnus Scheffel beigebracht und denselben eine Abbildung des von diesem geführten Wappens beigefügt.

v. Weech.

Das „**Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens** XI. Jahrgang 1895 (Strassburg, Heitz u. Mündel)“ enthält diesmal sehr wenige geschichtliche Beiträge. Die flüchtige Skizze über die Grafschaft Ober-Salm in den Vogesen von Stieve verdient kaum eine Erwähnung. Walther teilt eine Urkunde König Wenzels für Rufach aus dem Jahre 1384 offenbar nach einer spätern Abschrift mit, es wird darin den Bürgern dieses Ortes der eigene Gerichtsstand verliehen. Aus den mundartlichen Formen der Ortsnamen der Umgegend von Waldhambach, welche Pfarrer Spieser gesammelt hat, ist eine und die andere historisch brauchbare Notiz zu gewinnen; aber der wertvollste Beitrag dieses Bandes, der Aufsatz von Dr. Kassel „Zur Volkskunde im alten Hanauerland“, der eine Fülle sorgfältiger und verständnisvoller Beobachtungen birgt, kommt für uns nur insoweit in Betracht, als er selbst zuweilen auf Sitten und Gebräuche früherer Jahrhunderte zurückgreift oder wenigstens einen Rückschluss erlaubt. *W. W.*

Weitere Litteraturnotizen müssen wir wegen Raummangel zurücklegen.

Die Bibliographie der historischen Litteratur des Elsasses wird für die Jahre 1894 und 1895 vereint, bearbeitet von Bibliothekar Dr. Marckwald, im vierten Hefte des laufenden Bandes erscheinen.

Über die älteren Grafen von Spanheim
und verwandte Geschlechter.[1]

Von

Heinrich Witte.

I.

In dieser Zeitschrift ist wiederholt die Rede gewesen von dem für die ältere Geschichte des Herzogtums Allemannien so hochwichtigen Geschlechte der Nellenburger[2], ohne dass dabei die Frage über das Verhältnis derselben zu den Grafen von Spanheim[3] eine genügende Beantwortung gefunden hätte; dem Geschichtschreiber der Grafen und der Grafschaft Spanheim aber sind die einschlägigen Verhältnisse überhaupt unbekannt geblieben[4], obwohl ihm in dieser Hinsicht die Gelehrten der Academia Theodoro-Palatina vortreffliche Vorarbeiten geliefert hatten.[5] Und dabei handelt es sich um keine geringere Frage als diejenige, ob nicht die Spanheimer

---

[1]) Für die vorliegende Arbeit musste ich in ausserordentlichem Umfang die Strassburger Universitätsbibliothek benutzen und ich bin dem Herrn Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Barack zu ganz besonderem Danke verpflichtet für das mir stets bewiesene Entgegenkommen, dass mir alle einschlägigen Werke nach meinem Wohnort zur Benutzung gesandt wurden. — [2]) Zuletzt von Tumbült Bd. V, 425 und von Krüger Bd. VI, 572 dieser Zeitschrift NF. — [3]) Das ist die urkundlich bezeugte Form des Namens; die jetzt allgemein übliche Form Sponheim ist wohl aus der Hunsrücker Mundart erwachsen. — [4]) Lehmann. Die Abhandlung in dem Rhein. Antiquarius II, 16 über die Grafen von Sp. ist ohne wissenschaftlichen Wert. — [5]) Christoph Jak. Kremer, Diplomatische Beiträge: I. Geneal. Gesch. der Grafen von Sponheim 1761. Crollius, Von dem ersten Geschlecht der alten Grafen von Veldenz in Act. Palat. II, 241 ff. sowie die Beschreibung der rheinfränkischen Gaue von Lamey in den einschlägigen Bänden der Acta Palat.

überhaupt als Nellenburger anzusehen sind. Schon deshalb dürfte sich die Behandlung dieser Frage in dieser Zeitschrift rechtfertigen, wenn auch die Grafschaft Spanheim nicht mehr in den engeren Bereich des Oberrheins hineinfällt, ganz abgesehen davon, dass in späterer Zeit ihre Geschicke sich auf's engste mit denen von Kurpfalz und Baden verknüpft haben, insofern die Grafen von Spanheim von den Pfalzgrafen und den Markgrafen von Baden beerbt worden sind.

In der Hauptsache sind wir für die älteste Geschichte der Grafen von Spanheim angewiesen auf das Chronicon Sponheimense des gelehrten Abtes Trithemius, der zeitweilig Abt des Klosters Spanheim war.[1]) Dass es mit seiner Glaubwürdigkeit übel bestellt ist, weiss jeder Historiker; jene Angriffe aber, die auf ihn deshalb mit Recht gemacht worden sind, beziehen sich auf andere Werke als das Chronicon Sponheimense. Dieses ist, soweit mir bekannt, in Bezug auf seine Glaubwürdigkeit bisher überhaupt nicht untersucht worden, und eine Untersuchung würde wenigstens für den älteren Teil das beste Ergebnis zu Tage fördern. Es sind einerseits urkundliche Vorlagen, die der Abt vermutlich aus dem Klosterarchiv benutzt und veröffentlicht hat, anderseits muss ihm auch eine historia fundationis sowie eine Klosterchronik oder doch ein Anniversarium des Klosters vorgelegen haben, und daraus entnimmt er seine genauen chronologischen Angaben, die von vornherein Vertrauen erwecken. Misstrauen ist aber gleichwohl gegen ihn angebracht, und da ist von grosser Wichtigkeit, dass seine Angaben zum Teil wenigstens auch anderweitig Bestätigung finden.

Trithem erzählt nun, wie im Jahre 1044 Graf Eberhard von Spanheim[2]) auf dem Feldberg (Mons Campi) zwei Stunden von Spanheim den Grundstein zu einer Kirche gelegt und den Bau in drei Jahren vollendet habe, worauf das Gotteshaus am 24. Juni (8 kal. julii) von Erzbischof Bardo von Mainz eingeweiht worden sei.[3]) Ob Trithem nun in diesem Falle den Geschlechtsnamen des Gründers bereits in seiner Vorlage vorfand oder ob hier eine Zuthat von ihm vorliegt,

[1]) Trithemii Opera historica Frankfurt 1601. t. II, 237 ff — [2]) Trithem schreibt Sponheim. — [3]) Über die Güter, womit er die Kirche ausstattete, verweise ich auf den Schluss dieser Abhandlung.

lässt sich nicht feststellen; in letzterem Falle war sie jedenfalls nicht willkürlich, sondern er folgte dabei einer alten Lokaltradition, die darauf fusste, dass der Gründer dieser Kirche, die später zum Kloster Spanheim auswuchs, auch ein Graf von Spanheim gewesen sein muss.

Diesen Grafen von Spanheim hat man nun entdecken wollen in jenem Grafen Eberhard, dem Heinrich IV.[1]) am 22. Mai 1065 die Dörfer Hochfelden und Schweighausen nebst dem Heiligen Forst bei Hagenau schenkte, und es war nicht etwa die Namensgleichheit, womit man diese Annahme rechtfertigte, sondern vor allem der Umstand fiel ins Gewicht, dass das Original dieser Urkunde von altersher im Spanheimer Archiv gelegen war.[2]) Insofern man nun aber in dem Empfänger jener obigen Schenkung mit guten Gründen den Grafen Eberhard V.[3]) von Nellenburg erblickte, muss man zu der Folgerung kommen, dass es sich hier um eine und dieselbe Person handelt,[4]) mit andern Worten, dass Graf Eberhard von Nellenburg auch der Graf Eberhard von Spanheim ist. Solche Doppelbenennungen kommen allerdings häufiger erst in der Zeit der Staufer vor, aber sie lassen sich auch früher nachweisen, wie z. B. bei den Etichonen, die sich schon zur Zeit der Salier sowohl Grafen von Egisheim als Dagsburg nennen. Jene Annahme aber gewinnt um so grössere Wahrscheinlichkeit, als Graf Eberhard V. von Nellenburg thatsächlich gerade in Kreuznach, dem spätern Hauptort der Grafschaft Spanheim, begütert war; dieses Dorf Kreuznach nämlich im Nahegau in der Grafschaft des Grafen Emicho mit dem Lehen des Grafen Eberhard von Nellenburg[5]) schenkte

[1]) Stumpf 2668, der ihn als Grafen von Sponheim bezeichnet; ebenso Görz, Mittelrhein. Reg. 1, 396 No. 1394. — [2]) Das führt Lehmann an. Das Original kam später ins Strassburger Bezirksarchiv. Herr Archivdirektor Prof. Dr. Wiegand bestätigte mir auf meine Anfrage freundlichst nicht nur die Provenienz der Urkunde, sondern teilte mir auch noch mit, dass das Original von einer Haud des 15. Jahrhunderts den Rückvermerk trägt; wie die graveschafft von Spanheim mit dem vorsten (ersten? undeutlich) gestifft wart. — [3]) In der Benennung der Nellenburger folge ich Krüger. — [4]) In dieser Tragweite haben Tumbült und Krüger die Frage nicht erkannt, weil sie die Herkunft der Urkunde nicht würdigten oder nicht kannten. — [5]) Mit dem Nellenburger wussten die rheinischen Lokalgelehrten nichts anzufangen; sie zogen daher vor, Nuwenburg zu lesen und fanden dies Neuenburg in einer Spanheimer Veste an der Nahe.

Heinrich IV. am 30. August desselben Jahres an das Bistum Speier.[1])

Es ist also zunächst zu untersuchen, in welchem Verhältnis die beiden Geschlechter zu einander stehen. In den rheinischen Gegenden ist der Spanheimer Name zuerst nachweisbar im Jahre 1075. Da zeugt ein Stephan von Spanheim in einer Urkunde des Erzbischofs Udo von Trier, der selber ein Sohn des Grafen Eberhard V. von Nellenburg war.[2]) Mit diesem Stephan von Spanheim ist dann ein Graf Stephan, der seit 1052 in Trierer Urkunden als Zeuge vorkommt, zusammengeworfen worden, aber dieser Graf Stephan, um 1081 spätestens gestorben, ist der Gatte einer illustris matrona Frideruna, die um diese Zeit an das Kloster Ravengiersburg eine Kirche zu Mengerscheid schenkt, und ihre Kinderlosigkeit ist ausdrücklich bezeugt.[3]) Dieser Graf Stephan kann somit nicht derselbe Stammhalter der Grafen von Spanheim gewesen sein, der erst im Jahre 1118 die Augen schloss. Es ist die Zeit, wo bei angesehenen Geschlechtern die Familiennamen immer mehr überhand nehmen, anderseits aber bei Grafen, namentlich in amtlicher Thätigkeit, der blosse Vorname noch immer ausreichend erscheint. Nun ist der Name Stephan in rheinischen Gegenden fremdartig und selten. Die gräfliche Eigenschaft Stephans von Spanheim in späterer Zeit ist bezeugt, und so werden wir das Recht haben, jenen Ste-

Nachdem nun die Gelehrten der Academ. Theodor.-Palat. in den Act. Pal. (II, 267) die richtige Lesart nachgewiesen haben, war es Lehmann vorbehalten, diesen alten Fehler zu erneuern. Für ihn ergeben sich daher auch weiter keine Schwierigkeiten in der Feststellnng der Genealogie. Übrigens gehörte die genannte Burg Nenenburg oder Naumburg an der Nahe ursprünglich gar nicht den Spanheimern, sondern dem wildgräflich Veldenzischen Stamme, so dass schon aus diesem Grunde alle sich daran knüpfenden Folgerungen hinfällig sind. Vgl. die spätern Ausführungen.

[1]) St. 2682. Die Urkunde selbst ist gefälscht. (Vgl. Tnmbült in dieser Zeitschrift V, 124.) Inhaltlich bietet die Urkunde jedoch keinen Anstand. Noch lange nachher waren die Bischöfe von Speier Lehnsherren von Kreuznach, und Graf Eberhard war auch sonst in der Gegend reich begütert. — [2]) Beyer, Mrh. Ub. 1, 433. Hier erscheint er unter Edelfreien, ohne die Bezeichnung comes. Sie fehlt aber öfter bei Grafen, und in diesem Falle kann sich das Fehlen so erklären, dass der Vater Stephans noch lebte. Darauf ist später zurückzukommen. — [3]) Görz, Mrh. Reg. 2, 605 No. 2177. Ihr Gatte wird hier bloss Stephan genannt; 1194 führt sie anstatt der obigen Bezeichnung den Charakter comitissa. Beyer II, 178.

phanus comes, der 1090 in einer Urkunde des Erzbischofs Hermann von Köln für Kloster Brauweiler an der Spitze der weltlichen Zeugen erscheint[1]), für den Grafen Stephan von Spanheim zu halten. Wichtiger noch ist eine bisher unbenutzte Urkunde[2]) des Jahres 1098. Da übergiebt Arnold dem Kloster St. Maximin einen Hof zu Weipperaide, welchen ihm sein Herr Gerung vor Antritt der Kreuzfahrt für den Sterbefall zur Übergabe an das Kloster überwiesen hat sub Gilberto archiepiscopo, Stephano comite. In diesem Falle muss man schliessen, dass der genannte Hof in der Grafschaft Stephans gelegen war. Weiperath finde ich aber auf dem Hochwald, schon nicht mehr im Nahegau, sondern auf der Grenzscheide zwischen Bedgau und Mayenfeld.[3]) Beide Gaue sind aber in festen Händen und so kann es sich hier um einen Akt von Lehns- oder territorialer Hoheit handeln.

Jedenfalls steht die Persönlichkeit Stephans von Spanheim fest, und so werden wir keine Veranlassung haben, die folgende Erzählung Trithems zu bezweifeln. Danach begann Graf Stephan von Spanheim im Jahre 1107 die von seinen Vorfahren auf dem Feldberg errichtete Kirche in ein Kloster umzuwandeln. Die Vollendung des Baues erlebte er nicht mehr; er starb am 25. Februar (V kal. mart.) 1118. Sein Sohn Graf Megenhard, durch die Bitten seiner Gattin Mechtilde angetrieben und unterstützt von seinem Bruder Rudolf und dessen Gattin Richardis, vollendete den Bau in wenigen Jahren, und am 22. April (quasimodo) 1123 konnte Bischof Bukko von Worms im Auftrag des Erzbischofs Adalbert von Mainz die Einweihung des neuen Klosters in Spanheim vornehmen. Im folgenden Jahre am 26. März übergab Graf Megenhard im Verein mit den genannten Angehörigen das Kloster dem Erzstift Mainz, worauf Erzbischof Adalbert am 7. Juni 1124

---

[1]) Lacomblet, Niederrh. Ub. 1, 157. Auf ihn folgen Gerhardus de Hostade, Adelbertus de Safinberg, Adolfus de Monte, Männer, die gleichzeitig auch in gräflicher Eigenschaft vorkommen. Man möchte annehmen, dass Graf Stephan hier in amtlicher Eigenschaft thätig ist. Es handelt sich hier um Streitigkeit zwischen der genannten Abtei und dem Mariengretenstift zu Köln um Güter, die zum Teil wie zu Clotten und Enkirch an der Mosel in späterem Spanheimer Machtbereich gelegen sind, aber einen Schluss auf die Grafschaft Stephans kann man nicht gewinnen. — [2]) Görz II, 603 No. 2191. — [3]) Die Grenzen beider Gaue stehen nicht fest.

die Übergabe des Klosters an das Erzstift durch dominus Megenhardus de Spanheim und seine Gattin Mechthild und den Grafen Rudolf und seine Gattin Riggart bestätigte; am 24. Februar 1125 sodann bestätigte auch der Kaiser auf Bitten des Grafen Megenhard von Spanheim die Gründung des gleichnamigen Klosters. Bald darauf fügte der Graf noch eine neue Schenkung hinzu. Die Kirche des hl. Georg in dem Dorfe Dalen am Fusse des Gauwesberges, die älteste Pfarrkirche der Gegend, lange Zeit vor Sponheim und Bockenau errichtet, die vor Alter verfallen war[1]), hatte er wiederherstellen lassen und übertrug sie nun mit dem gleichnamigen Dorfe an das Kloster. Darauf weihte sie Bischof Bruno von Strassburg auf Ersuchen des Erzbischofs Adalbert und des Spanheimer Abtes Bernhelm am 20. August 1125 ein. Damit war die Stiftung abgeschlossen. Am folgenden Tage regelte der Graf nun die vogteilichen Verhältnisse des Klosters, und da erklärt er ausdrücklich, dass sein Vater Stephanus comes de Spanheim den Plan gefasst habe ecclesiam suam in Monte Campi iuxta villam Spanheim positam in monasterium erigere.[2])

Im fernern Verlauf lernen wir aus der Sponheimer Chronik noch weitere Mitglieder des Geschlechtes kennen. Am 22. Dezember[3]) 1136 starb Jutta, die Tochter des Grafen Stephan und Schwester des Grafen Megenhard von Spanheim auf dem Disibodenberg, wo ihr Vater ihr neben dem Mönchskloster

[1]) Dafür, dass das Geschlecht von Alters her anf dem Hunsrück ansässig war, ist diese Thatsache von Belang. — [2]) Wenn es dann aber weiter heisst: post mortem vero meam senior ex filiis meis, qui dominus fuerit in Crutzenacht et post eum semper senior de cognatione mea comes de Sponheim et dominus de Creutzenacht advocatiam gerat, so liegt hier sicher eine Interpolation vor, denn die Spanheimer besassen damals überhaupt keine Burg zu Kreuznach und werden erst viel später Eigentümer dieses Ortes. Diese Interpolation ist aber nicht auf Rechnung Trithems, sondern auf die der Kreuznacher Linie der Grafen von Spanheim zu setzen. — [3]) 2 kal. Januar. Abweichend berichten die Ann. Disibodi: Eodem anno (1136) obiit domna Judda, 24 annis in monte sti. Dysibodi inclusa, soror Megenhardi comitis de Spanheim. Haec sancta mulier inclusa est kal. Novembr. „aliae tres cnm ea, scilicet Hyldegardis et suimet vocabuli dnae; qnas etiam quoad vixit, sanctis virtutibns imbuere stnduit“. Mon. Germ. 17, 25. Hildegard ist die spätere bekannte Äbtissin von Bischofsberg bei Bingen, der man prophetische Gabe nachrühmte; sie stand mit der Familie des Grafen Meinhard in naher Beziehung.

eiue klösterliche Niederlassung hatte errichten lassen. Hier hatte sie 24 Jahre zugebracht, nachdem sie sich im 22. Lebensjahre dem klösterlichen Leben gewidmet hatte. Da erscheint ferner ausser dem Grafen Gottfried, dem Nachfolger des Vaters in der Grafschaft, Craffto, der 1149 im Kloster Spanheim als Mönch eintrat und 1151 nach dem Tode des ersten Abtes Bernhelm die Leitung der Abtei übernahm. Ursprünglich war er vermählt mit Clementia, der Tochter des Grafen Adolf von Hohenberg, den das Chr. Sponheim. auch als comes Altimontis bezeichnet. Sie hatte jedoch das Gelübde der Jungfräulichkeit abgelegt und wusste nun sowohl die Zustimmung ihres Verlobten als auch des Grafen Meinhard zu ihrem Eintritt ins Kloster zu gewinnen; letzterer übergab sie selbst dem Kloster Oeren[1]) in Trier, wo sie im Jahre 1176 am 21. März (12 kal. April.) im 46. Jahre ihres Lebens im Geruche der Heiligkeit starb und beigesetzt wurde, nachdem ihr früherer Bräutigam ihr am 28. Mai (5 kal. Jun) des vorigen Jahres und im 58. Jahre seines Lebens im Tode voraufgegangen war.

Was uns hier das Chron. Sponheim. erzählt, war in jener Zeit durchaus nicht ungewöhnlich. Schwierig wird es nur, den Grafen Adolf von Hohenberg unterzubringen, denn der Geschlechtsname Hohenberg war damals ausserordentlich verbreitet, und das veranlasste Trithemius wohl, in den Chr. Hirsaug., wo er ebenfalls diese Notiz, wenn auch mit einiger Abweichung bringt[2]), den Grafen als nobilissimus comes Alsatie zu bestimmen. Nun führen sowohl die Etichonen im Elsass als auch das Haus Lunéville in Lothringen[3]) den Namen Hohenberg (Hoemburc, Homburg); aber damals war derselbe nicht mehr in Gebrauch und zurückgetreten bei den Etichonen vor den Beinamen Egisheim und Dagsburg, bei dem Hause Lunéville vor den Benennungen nach Metz und Kastel. Dazu kommt, dass beide Geschlechter ständige Vornamen besitzen, die geradezu zu Eigen- und Familiennamen geworden sind, und ein Vorname wie Adolf findet bei beiden Geschlechtern

[1]) Die hier hervortretende Beziehung zu diesem Kloster ist insofern nicht ohne Wichtigkeit, als Oeren ursprünglich Kreuznach besass. Vgl. Görz p. 327 No. 1149 Urkunde Ottos III. — [2]) Er lässt sie hier im 48. Lebensjahr und im 27. ihrer Konversion sterben. — [3]) Vgl. meine genealog. Untersuchungen II im Jahrbuch f. lothr. Gesch. 1895 S. 101.

überhaupt keinen Platz. Ebensowenig lässt sich an das Geschlecht der Grafen von Hohenburg (Altomonte) im Westrich denken, das erst später unter diesem Namen auftaucht und ebenfalls keinen Namensträger Adolf kennt. Möglich wäre es, dass hier der Graf Adolf von Berg (de Monte, de Castro[1]) gemeint ist, der um jene Zeit lebt und in dessen Geschlecht der Name Adolf damals ebenfalls ständig ist.

Graf Meinhard starb[2]) 1155 am 28. Februar, nachdem er sich schon längere Zeit von den Geschäften zurückgezogen hatte.[3]) Nach dem Chr. Hirsaug. hinterliess er ausser den beiden bereits erwähnten Söhnen noch an Kindern den Grafen Megenhard[4]), welcher sich mit seinem Bruder Gottfried in der

---

[1]) Unter diesem Namen Zeuge St. 3370 im Jahre 1138. St. 3375 Adolf de Monte. — [2]) Zuletzt vermag ich ihn nachzuweisen im Jahr 1132 als Zeuge in Urkunden Eberhards und Adalberts von Mainz bei Gudenus, Cod. dipl. Mogunt. 1, 107. In Urkunden Lothars III. ist er bloss einmal im Jahre 1131 St. 3262 nachzuweisen. Auf der Bildfläche erscheint er noch einmal wieder im Jahre 1150, als Abt Bernhelm von Spanheim auf seine dringende Verwendung vom Erzbischof Heinrich von Mainz und von der hl. Hildegardis zu Rupertsberg einen Schenkelknochen des hl. Stephan für Kloster Spanheim zum Geschenk erhielt. Lehmann 10. — [3]) Das Chr. Sponheim bemerkt, dass Abt Crafto für seinen verstorbenen Vater ein Anniversar stiftete. — [4]) Der Rhein. Antiquarius l. c. 648—651 verzeichnet noch einen dritten Bruder des Grafen Megenhard, Johann mit Namen, dem ein Graf Bernhard von Hillesheim als Sohn gegeben wird, alles ohne genügende Quellenangabe. Nun finde ich weder in einschlägigen Urkunden noch in geschichtlichen Aufzeichnungen der Zeit einen Grafen Johann, geschweige denn einen Grafen Johann von Spanheim. Einen Grafen Bernhard von Hillesheim vermag ich aber in dem Güterverzeichnis des Nonnenklosters Rupertsberg bei Beyer 2, 3 ff. nachzuweisen. Jene schon erwähnte hl. Hildegardis hatte 1147 den Grund und Boden für ihre Niederlassung Rupertsberg bei Bingen von dem Grafen Bernhard von Hillesheim gekauft. (Görz 1, 566 No. 2061.) Diesen Grafen Bernhard finde ich wieder in Bernhardus vicedomnus de Hildinisheim als Zeuge in Urkunden Lothars für Kloster St. Pantaleon zu Köln a. 1129 (Lacomblet, Niederrhein. Urk. 1, No. 304), gleich darauf, No. 305, wieder Zeuge in Urk. Lothars für Duisburg als Graf Bernhard von Hildinesheim und endlich No. 313 wieder in Urkunden Lothars für St. Pantaleon Zeuge als Bernhardus vicedomnus de Hildinisheim. Dem Spanheimer Geschlecht kann er nicht angehört haben. Das Chr. Sponh., das ebenfalls die voranstehende Notiz bringt und das grösste Interesse an der Gründung der hl. Hildegard nimmt, eben weil die Spanheimer erheblich dabei beteiligt waren, hätte das sicher erwähnt. Auch Eb. Arnold von Mainz erwähnt 1158 in der Konfirmationsurk. für das gen. Kloster der Söhne des vice-

Grafschaft teilte, Hiltrud, die in das Kloster Rupertsberg bei Bingen eintrat, und Sophia, die Fridericus comes Valentiae heimführte. Von den hier zuletzt erwähnten Kindern kennt das Chr. Sponheim. nur die Nonne Hiltrud, die 1177 am 17. November (15. kal. Dec.) zu Rupertsberg im Geruche der Heiligkeit verschied. Von einem Grafen Megenhard II. hingegen ist sonst nichts bekannt, und ebenso steht es mit dem angeblichen comes Valentiae und seiner Gattin. Man könnte ihn ja allenfalls bei den Grafen von Veldenz suchen, aber hier ist in den ersten drei Generationen überhaupt nur der Name Gerlach und Emich in Anwendung. Um ganz sicher zu gehen, müssen wir aber noch eine Wanderung nach Flandern antreten, denn seitdem Balduin VI. von Flandern 1056 vom Reiche mit Valenciennes (Valentia) belehnt worden war, führte das Geschlecht auch davon den Namen, aber weder hier noch bei den von Balduin VI. abstammenden Grafen von Hennegau ist ein derartiges Familienmitglied vorzufinden[1]) oder dieser Name überhaupt nur in Anwendung. Man wird demnach diese in Chr. Hirsaug. erwähnten Mitglieder des Spanheimer Geschlechts getrost aus der Familientafel streichen können. Hingegen gewinnen wir ein anderes Mitglied des Geschlechts in dem Kölner Domdechanten Hugo, der 1137 auf Lothars Römerzug Erzbischof von Köln wurde und kurz darauf starb;[2]) zeitlich wäre er demnach wohl als Bruder des Grafen Meginhard anzusetzen.

Wenn nun auch die Angaben des Chr. Sponheim. schon durch ihre genaue Datierung den Eindruck grösster Zuverlässigkeit machen, so ist es doch von grosser Wichtigkeit, dass die hier genannten Familienmitglieder sich auch anderweitig feststellen lassen. Von Graf Meginhard war in dieser

---

domnus Bernhardus de Hildenesheim und ihres väterlichen Oheims des Propstes Hermann de St. Cruce als Wohlthäter des Klosters. Beyer II, 32. Ich halte diesen Bernhard von Hillesheim für einen Leininger, denn dies Geschlecht besass Hillensheim als Afterlehen des Klosters Prüm von Herzog Friedrich dem Einäugigen von Schwaben. Vgl. Beyer II, 182. Vgl. auch die Schlussbemerkung.

[1]) L'Art de vérifier les Dates 13, 358. Artikel des Comtes de Hainaut. — [2]) Die Nachrichten über ihn zusammengestellt bei Bernhardi, Lothar von Supplinburg, p. 710. Vgl. auch Kremer p. 20. Vor ihm wird noch ein anderer Spanheimer auf dem erzbischöflichen Stuhl von Köln nachgewiesen werden.

Hinsicht bereits die Rede; es mag noch hinzugefügt werden, dass er im Jahre 1126 auch als Vogt des Klosters erscheint.[1]) Und auch Abt Bernhelm von Sponheim ist eine historisch beglaubigte Person ebenso wie sein Nachfolger Graf Crafto von Spanheim. Eine glänzende Bestätigung der Angaben des Chr. Sponheim gewährt sodann eine Urkunde des Erzbischofs Adalbert von Mainz aus dem Jahre 1128 für Kloster Disibodenberg, an dem ja die Spanheimer hervorragend Anteil nahmen. Unter den verschiedenen Schenkungen an das Kloster wird auch aufgezählt diejenige des Grafen Megenhard von Spanheim, der, um ein Gelübde seiner Schwester Jutta zu erfüllen, das Dorf Nuwenkirchen, wie es vor ihm seine verstorbene Mutter Sophia besessen, dem Kloster geschenkt habe.[2]) Demnach ist jetzt auch der Name der Gattin des Grafen Stephan von Spanheim festgestellt.

Über den Bruder des Grafen Meginhard, den Grafen Rudolf und seine Gattin Richardis, fehlen bis dahin alle Anhaltspunkte.[3]) Um so dankbarer muss man es begrüssen, wenn auf die Verhältnisse dieses Spanheimers durch die Angaben eines fernab wohnenden, aber unbedingt zuverlässigen Chronisten wenigstens einiges Licht geworfen wird. Es ist der Propst Gislebert von Mons, Kanzler des Grafen Balduin V. von Hennegau, der durch seine Heirat Graf von Flandern, durch Erbschaft Markgraf von Namur wurde, der uns erzählt[4]), wie sein Herr 1181 über Namur, Luxemburg, Trier, Tholey und Hornbach nach Hagenau zum Kaiser reiste und sodann die Rückreise antrat über Selz, Speier, Worms, Spanheim,

---

[1]) Görz p. 488, No. 1780. Vgl. auch ad a. 1123 No. 1745. — [2]) Görz No. 1801. — [3]) Es mag bloss angeführt werden, dass 1112 ein Graf Rudolf als Graf in der benachbarten Kunigessundra erscheint. — [4]) Die Stelle lautet: Reditus comitis Hanoniae fuit per abbatiam Zesse (Selz) et per Spiram et Wormaciam, per Spanehem et per Kireberc (Kirchberg bei Spanheim, nicht zu verwechseln mit dem Schlosse Kirchberg, Kyrburg der Nahegrafen), terram consanguineorum Radulphi comitis filiorum, Henrici scilicet, Symonis, Ludowici militum, Alberti, Godefridi et Friderici clericorum, et per Treverim et per Lnscelenborch. Conductor autem comitis Hanoniensis ad curiam ex parte imperatoris a Treveris usque ad curiam et redeundo usque ad Treverim fuit ipsius comitis consanguinens, predictus Simon de Spanehem, miles probissimus. Mon. Germ. SS. 21, 537. Görz hat diese Stelle in seinen Regesten zuerst angezogen.

Kirberg, das Land seiner Verwandten, der Söhne des Grafen Rudolf, nämlich der Ritter Heinrich, Simon und Ludwig, sowie der Kleriker Albert, Gottfried und Friedrich, und zwar war ihm sein Verwandter Simon von Spanheim vom Kaiser als Führer auf der Rückreise mitgegeben.

Nach Lage der Verhältnisse kann es sich hier nur um eine durch die Gattin des Grafen Rudolf vermittelte Verwandtschaft handeln, da sonst die Nachkommen des Grafen Megenhard dem Hennegauer gerade so nahe stehen müssten; ihre Natur aber zu ermitteln, ist fast unmöglich. Man würde ja zunächst daran denken, dass die Gräfin Richardis die Schwester des Grafen Balduin gewesen wäre; diese Annahme erledigt sich aber sofort durch die Thatsache, dass der Vater des Grafen, Balduin IV., sich noch in jugendlichem Alter befand, als die Gräfin Richardis bereits mit dem Grafen Rudolf verheiratet war.[1]) Alt kann sie freilich auch noch nicht gewesen sein, als Graf Megenhard das Werk seines Vaters vollendete, da ihre Söhne noch bis in das dreizehnte Jahrhundert hineinragen. Die Art, wie die Verwandtschaft erwähnt wird, verbietet aber, ihren Ursprung in zu hohen Graden zu suchen; sie wäre daher zeitlich an die Seite Balduins IV. zu rücken und würde also Tante Balduins V. von väterlicher oder mütterlicher Seite sein. Die Söhne des Grafen Rudolf und Balduin V. von Hennegau wären somit Vettern gewesen. In dem einen Falle würde sich daraus eine Verbindung dieser Linie der Spanheimer mit dem Hause der Grafen von Geldern und weiterhin eine nahe Verwandtschaft mit dem Hause der Herzöge von Limburg ergeben; denn Balduin III. heiratete in jugendlichem Alter[2]) um 1107 Jolanta, die Tochter des Grafen Gerhard von Geldern, während ihre Schwester Jutta dem Herzog Walram II., genannt Paganus, von Limburg die Hand reichte. Die zweite Möglichkeit der Verwandtschaft ist aber in diesem Falle ausgeschlossen; denn als Schwester der Mutter Balduins V. wäre Richardis die Tochter des Grafen Heinrich des Blinden von Namur und Luxemburg gewesen, und ihre Söhne hätten ebenfalls Ansprüche auf das Namur'sche Erbe

[1]) Vgl. den Artikel über die Grafen von Hennegau im L'Art de vérifier 13, 361 ff., sowie Ernst, Hist. de Limbourg III, 55. — [2]) valde iuvenis. Gislebert.

gehabt. Davon ist nichts bekannt, so reichhaltig die Nachrichten über die Namur'sche Erbfolge sind, und somit muss es bei der Geldern'schen Verwandtschaft bleiben.[1])

II.

Die Herkunft des Gründers der Kirche auf dem Feldberg ist bisher in Zweifel gelassen. Eigentlich kann allerdings gar kein Zweifel darüber bestehen; denn das Chr. Sponheim. sagt mit klaren Worten: Eberhardus comes de Spanheim ecclesiam in loco qui Mons Campi dicebatur antiquitus fundavit. Auf der andern Seite wusste man sich alsdann nicht zu erklären, wie Graf Eberhard von Nellenburg nach Kreuznach kam; und da ferner Graf Eberhard v. Nellenburg und seine Mutter Hedwig ausserdem in der Nähe von Kreuznach das Kloster Schwabenheim errichtet hatten, schloss man weiter, dass der Name Spanheim in dieser Verbindung seine Existenz lediglich entweder einer Verwechselung[2]) oder gar einer willkürlichen Zuthat Trithems verdankte. So entschloss sich denn Meyer-Frauenfeld[3]) frischweg, den gordischen Knoten durchzuhauen, indem er die Stelle im Chron. Sponheim. willkürlich umwandelte und anstatt Sponheim Nellenburg setzte; in weiterer Folgerung gesellte er ihm nun wie für Schwabenheim so auch für die Kirche auf dem Feldberg seine Mutter Hedwig als Mitbegründerin zu. Diese Aufstellung haben Tumbült und Krüger unbesehen übernommen, und so heisst es bei ihnen, dass Graf Eberhard von Nellenburg mit Genehmigung seiner Mutter Hedwig die Kirche auf dem Feldberg begründet habe, obwohl von der Hedwig und ihrer Teilnahme kein Wort

[1]) Hier ist auch ein Citat von Kremer l. c. p. 60 nach Teschenmacher, Annales Cliviae anzuführen: Gerlacus comes Gelriae Margaretam Sponheimiae et Hapsbanniae filiam sterilem uxorem habuit primam circa annum 1170. Möglicherweise könnte hier eine Verwechslung mit dem Grafen Gerhard III. von Geldern vorliegen, dessen Gattin erster Ehe vielleicht Margarete geheissen hat, aber die Zusammenstellung zwischen Sponheim und Haspengau allein muss Unglauben erwecken. — [2]) Wie unklar die Vorstellungen bisher waren, geht am besten daraus hervor, dass selbst ein solcher Kenner der rheinischen Territorialgeschichte wie Beyer den Spanheimer für einen Nellenburger hielt. — [3]) In einem sonst verdienstlichen Aufsatz über Hedwig, Gemahlin Eppo's von Nellenburg, im Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1879, S. 124.

im Chr. Sponheim. steht. Wenn diese drei Forscher die von ihnen angeführte Urkunde des Erzbischofs Adalbert von Mainz für Kloster Schwabenheim richtig verstanden hätten, so würden sie den Schlüssel für die richtige Lösung gefunden haben. Indem nämlich der Erzbischof 1130 die Übergabe dieses Klosters durch den Grafen Meginhard von Spanheim und seine Gattin Mechtilde beurkundet, sagt er ausdrücklich, dass Graf Eberhard und seine Mutter Hedwig dies Kloster gegründet haben und Frau Mechtild, die Gattin des Grafen Meginhard, es kraft Erbrecht von ihren Vorfahren überkommen hat. Diese Urkunde enthält demnach keinen Widerspruch zu der Angabe des Chr. Sponheim., sondern sie sagt uns im Gegenteil, dass Graf Eberhard von Nellenburg nicht Graf Eberhard von Spanheim ist. Jener war der Vorfahr der Gräfin Mechtilde, und ihre Sippe wird somit derjenigen ihres Gatten gegenübergestellt.

Damit stimmt genau überein die Legende [1]) von Eberhard V. dem Seligen, dem Grafen von Nellenburg und Gründer des Klosters Allerheiligen zu Schaffhausen, die uns erzählt, wie Graf Eberhard in seinen jungen Jahren mitwirkte, als die Gräfin Hedwig nach dem Tode ihres Gatten, des Grafen Eberhard-Eppo IV., auf ihrem Eigengut das genannte Kloster gründete und daselbst ihre Tage beschloss. Die weitern Schlüsse ergeben sich von selbst. Graf Eberhard V. von Nellenburg ist es, der ein Lehen zu Kreuznach besass, dem Heinrich IV. den Hagenauer Forst schenkte, und insofern Graf Meginhard durch seine Gattin Mechtild das erste Geschlecht der Nellenburger beerbte, findet auch der Umstand, wie die erwähnte Schenkungsurkunde über den Hagenauer Forst ihren Weg ins Spanheimer Archiv fand, eine befriedigende Erklärung: der Verzicht auf das Kreuznacher Lehen seitens des Nellenburgers zugunsten des Bistums Speier bedingte eben die Schenkung des Hagenauer Forstes.

Damit löst sich auch in der einfachsten Weise eine Schwierigkeit, für deren Beseitigung man sonst zu dem beliebten Hilfsmittel aller Genealogen, einer in diesem Fall durch nichts bezeugten Erbfolge in weiblicher Linie, seine Zuflucht hätte

---

[1]) Vgl. Meyer-Frauenfeld l. c.

nehmen müssen. Denn wenn wirklich Graf Eberhard V. von Nellenburg der Erbauer des Klosters auf dem Feldberg wäre, wie konnte dann Graf Meginhard erklären, dass diese Kirche seinem Vater, dem Grafen Stephan gehörte, und woher nahm dieser die Berechtigung, über die Kirche wie über sein Eigentum zu schalten![1]) Es kann demnach gar kein Zweifel darüber bestehen: Graf Eberhard, der Mitbegründer des Klosters Schwabenheim, und Graf Eberhard von Spanheim, der Erbauer der Kirche auf dem Feldberg, sind zwei durchaus verschiedene Personen, die miteinander nichts gemein haben als den Vornamen, und es ist kein Grund vorhanden, warum nicht der eine so gut Eberhard heissen kann wie der andere.

Damit sind endgiltig alle Zweifel abgethan, die bis jetzt noch über das Verhältnis dieser beiden Eberharde bestehen konnten. Die Mutter also des Grafen Eberhard V. von Nellenburg, die Gattin des Grafen Eberhard-Eppo IV. war es, welche das Kloster Schwabenheim in unmittelbarer Nähe des Spanheimer Stammbesitzes auf ihrem Eigen gegründet hatte. Schon deshalb ist die genaue Ermittlung ihrer Herkunft von grosser Wichtigkeit. Ein bestimmter Fingerzeig wird gegeben, insofern sie consobrina des Kaisers Heinrich II. genannt wird. Eine ganze Reihe von Hypothesen ist über ihre Herkunft aufgestellt, von denen, wie es so zu geschehen pflegt, die eine durch die andere in ihrer Unmöglichkeit erwiesen worden ist, bis endlich W. Gisi[2]) eine Aufstellung gemacht hat, die allen Ansprüchen gerecht wird und somit die höchste Wahrscheinlichkeit für sich hat. Darnach wäre sie die Tochter Gerhards I. von Elsass aus dem Stamme des Etichonen gewesen, des Grafen von Metz aus seiner Ehe mit Eva von Luxemburg, der Schwester der Kaiserin Kunigunde und Schwägerin Heinrichs II., sie führte ihren Namen somit nach ihrer Grossmutter Hedwig, der Gattin Sigfrids I., des ersten nachweisbaren Grafen von Luxemburg.[3])

---

[1]) Der Sprung von Eberhard von Nellenburg als angeblichem Gründer der Kirche auf dem Feldberg auf Stephan v. Sp. ist bisher so gemacht, dass man diesen eine Tochter Eberhards v. Nellenburg heiraten liess. Man hat dabei nicht an die Heirat des Sohnes von Stephan v. Sp. mit Mechtild von Mörsberg gedacht, die in diesem Falle geschlossen wäre zwischen einem Enkel und einer Urenkelin des Nellenburgers — [2]) Anzeiger für Schweiz. Gesch. Jahrg. 1885, S. 347 ff. — [3]) Über Graf Gerhard vgl. meine genealogischen Untersuchungen I im Jahrbuch für lothr

Graf Gerhard war nachweisbar in Rheinfranken begütert [1]), und dasselbe lässt sich von seiner Schwester Adelheid, der Mutter Konrads II., sagen. [2]) Auf solche Weise wird es nun auch deutlich, wie die Legende von dem Grafen Burchard, dem Sohne Eberhards V. des Stifters, erzählen konnte, dass er „gar witen gůt, baidu" in Schwaben und im Elsass besass; „das was im ze erbe worden von der heiligen frowen graevinne Haedewig, dů sines vatters můter was."

Mit diesem mütterlichen Erbe gewann der Nellenburger also festen Fuss in Rheinfranken. Dass es mit jener Stiftung zu Schwabenheim noch nicht erschöpft war, geht aus der angeführten Urkunde selbst hervor, denn Graf Meginhard übergab das Kloster mit der Kirche zu Schwabenheim und dem Zehnten nebst dem üblichen Zubehör, jedoch nur mit dem neunten Teil der Herrschaftsgefälle; ausserdem behielt er sich die Güter vor, womit er seine Ministerialen belehnt hatte. [3])

Gesch. Jahrg V, 2 S. 60 ff. Darnach ist Gisi auch bezüglich der Einreihung des Grafen Gerhard unter die Etichonen zu berichtigen.

[1]) Gisi l. c. nennt Burg Heimbach unterhalb Bingen. — [2]) 1046 Sept. 7 schenkt Heinrich III. der genannten Domkirche zu Speier quasdam villas Pillungisbach et Luoch dictas in pago Spirichgouwe in comitatu Hugonis sitas, quas ex avia nostra Adelheid dicta iure hereditario suscepimus Remling, Uh. des Bisch v. Speier 1, 37. Hingegen ist es falsch, wenn auch jetzt noch immer die Grafen Hugo und Heinrich im Speiergau nach dem Vorgange Schöpflins den Etichonen beigezählt werden Schöpflin, Als. illustr. II, 517, liess sich zu dieser Aufstellung verleiten, weil um diese Zeit auch im Unterelsass (Nordgau) ein Hugo und Heinrich aus dem Hause der Etichonen als Grafen auftreten; aber dieser Hugo, der Bruder des Papstes Leo IX., ist bereits gestorben, während Graf Hugo im Speiergau sich noch im Jahre 1057 nachweisen lässt (Remling l. c. 47 u 48, Stumpf 2535 u. 2539). Damit fällt jeder Grund fort, der für die Zugehörigkeit des nachfolgenden Grafen Heinrich zu dem Geschlecht der Etichonen spräche. Vgl. auch meine genealog. Untersuchungen II l. c. p. 107. — [3]) Der Text der Urkunde ist schlecht überliefert, namentlich was die Bestimmung des Vogtrechtes anbetrifft. Da heisst es in dem Abdruck im Chr. Sponheimense, dass nach dem Ableben des Grafen, si haereditas eius sorte duali heredum personis distributa fueritis qui per praedia pertinentia ad castrum videlicet Dille .. possederit, die Vogtei besitzen soll. Für Dille haben nun die spätern Drucke ville emendiert und dann unter der betreffenden Burg, wozu Schwabenheim gehören soll, Spanheim verstanden. Das war eine emendatio in peius, denn Dill auf dem Hunsrück (Kr. Simmern) ist eine der ältesten Vesten der Spanheimer, und bei der ersten grossen Erbteilung der Spanheimer um 1234 blieben Burg Spanheim und Veste Dill noch Gemeinbesitz. Es liegt auf

Damit stimmt überein, dass seine Gattin in der Lage war, dem Kloster Spanheim selbständige Schenkungen zuzuwenden. Diese Stellung des Grafen Eberhard in Rheinfranken wurde noch erheblich verstärkt dadurch, dass er auch die Gaugrafschaft in dem damals noch ungeteilten Neckargau erwarb.[1]) Er war hier der Nachfolger des Grafen Werner,[2]) der jener salischen Nebenlinie angehörte, die man kurzweg die Wernerische nennt, und die ausser in Hessen auch im Worms- und Speiergau eine bedeutsame Stellung einnahm, und es ist wohl möglich, dass Graf Eberhard diese Stellung gewann mit der Hand seiner Gattin Ida, deren Herkunft unbekannt ist, mag sie nun eine Tochter[3]) des Grafen Werner oder sonst mit ihm verwandt gewesen sein.

III.

Es ist jetzt die Stellung der Mechtild[4]) innerhalb des Geschlechtes der Nellenburger, die bis dahin noch recht unsicher war, genau festzulegen. Mit dem Grafen Burchard, dem Sohn Eberhards V., erlischt das Geschlecht der Nellenburger im

der Hand, dass wie Schwabenheim so auch Dill, an dem die Schutzvogtei über das Kloster haftete, mit der Hand der Hedwig an Graf Meginhard gekommen ist.

[1]) Es ist noch darauf hinzuweisen, dass schon vorher die Nellenburger in der Gegend begütert waren, indem bereits Graf Mangold 987 von Otto III. ein predium in loco Badon im Ufgau als proprietas erhielt. Vgl. Krüger l. c. 586. — [2]) Wenck, Hessische Landesgeschichte III, 16 ff. — [3]) Baumann, Gaugrafschaften S. 107, hat diese Vermutung aufgestellt, die mir wohl annehmbar erscheint, womit aber die nachher anzuführende Beziehung der Grafen von Laufen mit den Nellenburgern zu vergleichen ist. Die Aufstellnng Krügers (S. 594), dass der als Graf im Neckargau erwähnte Wernher jener Wezil von Zolorin gewesen war, der 1061 fällt, entbehrt jeglichen Stützpunktes. Dass es sich hier um den Graf Werner aus dem Hessengau handelt, wird in hohem Grade wahrscheinlich dadurch, dass eine Generation später wieder ein Graf Werner dieses Stammes, der Gatte der Willebirg von Achalm, als Graf im Neckargau auftritt. — [4]) Da Schwabenheim dem Wormsgau in seiner ursprünglichen Ausdehnung angehört (vgl. die Beschreibung des Wormsgaus von Lamey in Bd. I, S. 243 ff. und die des Nahegaues von demselben Verf. in Bd. V, S. 127 ff. der Acta acad. Theodor. Palat.), so haben Lehmann und seine Vorgänger daraus die Abstammung der Hedwig von den „alten Grafen des Wormsgau" gefolgert.

Mannsstamme.[1]) Als Haupterbe erscheinen zwei Brüder, die Graf Burchard selbst als seine Neffen (nepotes) bezeichnet. Der eine, Dietrich, der vordem als Graf von Bürgeln erscheint, folgt dem Oheim in dem Stammbesitz und führt auch den Namen des Geschlechtes weiter; der andere, Graf Adalbert von Mörsberg, wird bei Lebzeiten des Grafen Burchard Vogt über das reich begabte Familienkloster Allerheiligen zu Schaffhausen.[2]) Er übernahm auch den Familienbesitz der Nellenburger in Rheinfranken und hinterliess ihn seiner Tochter, der Gräfin Mechtilde von Spanheim, und ihrem Gatten, dem Grafen Meginhard. Das wird sich aber in der Hauptsache nur auf die Eigengüter beziehen; wenigstens hat der Spanheimer nicht vermocht, seinem Schwiegervater in allen seinen Lehen zu folgen. Das geht hervor aus einer bisher nicht angezogenen Verfügung des Erzbischofs Hillin von Trier, welcher der Abtei Himmerode, in der Eifel gelegen, Wingerten in der Pfarrei seines Hofes Chemeta (Kaimpt, Kr. Zell an der Mosel) schenkt, die aus den Lehen des Grafen Albert von Morsberch unter seinem Vorgänger (Albero) wieder ans Erzstift gefallen waren.[3])

Da das Erlöschen der Nellenburger im Mannsstamm mit Graf Burchard feststeht, muss selbstverständlich die Geschlechtsfolge auf weiblicher Erblinie beruhen. Nun will es aber das Unglück, dass zwei Töchter, beide namenlos, des Grafen Eberhard V. bezeugt sind. Bei den verwandtschaftlichen Beziehungen, in denen später das Geschlecht der Grafen von Laufen zu dem Nellenburger Familienkloster Allerheiligen erscheint, ist die Vermutung aufgestellt worden, dass die eine Tochter in dies Geschlecht hineingeheiratet habe. Es ist namentlich der Erzbischof Bruno von Trier[4]), der sich später des Klosters Allerheiligen in dessen Streitigkeiten mit dem Klostervogte, eben dem Grafen Adalbert von Mörsberg, annimmt, und dieser Erzbischof nennt nun die Grafen Eberhard und Burchard seine proximi cognati[5]) und wird selbst ein

[1]) Zuletzt erscheint er um 1105. Baumann, Die ältesten Urkunden von Allerheiligen in Schaffhausen in Quellen zur Schweizer Geschichte III, 71. — [2]) l. c. 57. — [3]) Beyer 1, 657. Ohne Datum c. 1157. — [4]) Für ihn finde ich noch einen Bruder, namens Gottfrid als Chorbischof und Archidiakon zu Trier 1083—1121. Vgl. Beyer 1, 506. — [5]) Baumann l. c. 100.

andermal consanguineus des Grafen Eberhard V. genannt.[1]) In diesem Fall aber begreift man nicht, warum nicht auch die Brüder des Erzbischofs, die Grafen Heinrich und Poppo von Laufen an dem Nellenburger Erbe teilgenommen haben. Zudem türmen sich sehr bedenkliche chronologische Hindernisse auf. Der Annalista Saxo berichtet nämlich zum Jahre 1026, wie der Bruder des Erzbischofs und des Grafen Poppo II. von Laufen, Graf Heinrich, Ida, die Tochter des Grafen Bernhard von Werle, eines Bruders der Kaiserin Gisela, heimgeführt habe. Jedenfalls liegt hier ein Rechenfehler des Annalisten vor, da sonst zwischen dem Hochzeitstag des einen und dem Todestag des andern Bruders[2]) beinahe ein ganzes Jahrhundert läge; auf keinen Fall aber kann man alsdann die Mutter dieser Brüder für eine Tochter des Grafen Eberhard halten, dessen Gattin selbst erst nach dem Tode ihres letzten Sohnes, des Grafen Burchard, nach 1105 die Augen schloss. Viel eher könnte man unter diesen Umständen Ida, die Gattin Eberhards V., für ein Mitglied oder eine Verwandte des Hauses der Grafen von Laufen halten. Hingegen nimmt Graf Adalbert von Wiesneck und Haigerloch an dem Nellenburger Erbe teil, und diese Thatsache fände eine sehr einfache Erklärung, wenn man ihn als Gatten der einen Tochter des Grafen Eberhard betrachtete. Dass er noch bei Lebzeiten derselben als Mitbesitzer in Schaffhausen erscheint, dürfte in dieser Hinsicht nichts ausmachen; auch Graf Adalbert von Mörsberg ist noch bei Lebzeiten des Grafen Burchard Vogt von Allerheiligen geworden und ebenso nannte sich sein Bruder Dietrich bereits vor dem Ableben des Oheims Graf von Nellenburg. Und in dieser Hinsicht wäre noch anzuführen, dass in dem letzten Rechtsakt, der unter der Vogtei des Grafen Burchard seitens des Klosters Allerheiligen überliefert ist, in der Zeugenreihe nach dem Grafen Burchard als Vogt angeführt werden: Dietrich von Bürgeln, Adalbert Graf von Wiesneck, sein Bruder Bruno, der spätere Kanzler Heinrichs V., Adalbert Graf von Kiburg[3]); damals hätte demnach Graf Burchard seine Erben um sich versammelt gehabt.

[1]) l. c. 151. Vgl. auch Tumbült. Bruno Francus natione insignis nobilitate utpote quem pater Arnoldus ex nobilissima Adelheida matre genuerat. Stälin, Würtemberg. Geschichte II, 416. — [2]) Erzb. Bruno 1102—1124. — [3]) Baumann 52. Der Mitbesitz des Grafen Adalbert von

Hier ist der Graf von Kiburg von uns mit gutem Grund dem Grafen Adalbert von Mörsberg gleichgestellt. Damit werden wir übergeleitet zu der nicht minder schwierigen Frage über die Herkunft der beiden Brüder Dietrich Graf von Bürgeln und Adalbert Graf von Mörsberg. Name und Besitz weisen sie nach dem Thurgau.[1]) Was für den einen Bruder gilt, trifft auch für den andern zu. Die Burg Mörsberg liegt bei Winterthur, und Graf Adalbert selbst wird einmal Graf von Winterthur genannt.[2]) Mit Fug und Recht konnte er sich auch demnach Graf von Kiburg nennen, denn er gehörte dem Geschlecht jener Thurgaugrafen an, denen Kiburg gehörte. Soweit ist Gisi beizupflichten; alsdann aber beginnen die Schwierigkeiten. Nach dem eigenen Zeugnis des Grafen Burchard haben wir die beiden Brüder als seine Neffen, d. h. in diesem Falle als seine Schwestersöhne zu betrachten; denn wenn auch das Wort nepos unter Umständen in weiterem Sinne zu fassen ist, so ist zunächst doch an der wörtlichen Bedeutung festzuhalten. Die Schwierigkeit besteht nun einerseits darin, dass noch ein zweiter Graf Adalbert von Kiburg auftritt; anderseits handelt es sich darum, dem Grafen Adalbert von Mörsberg-Kiburg seine Stelle innerhalb des Geschlechtes der Thurgaugrafen anzuweisen.

Die Tochter des letzten Thurgaugrafen Adalbert, der mit dem Papst Leo IX. gegen die Normannen gezogen und in Apulien gefallen war, Adelheid von Winterthur und Kiburg, hatte den Grafen Hartmann von Dillingen geheiratet; aus dieser Ehe waren drei Söhne entsprossen, von denen der Stammhalter Adalbert das Geschlecht der Grafen von Kiburg begründete[3]), die in der Geschichte der oberrheinischen Landschaften eine so bedeutsame Rolle spielen. Beide Adalbert haben es sich gefallen lassen müssen, dass sie zusammengeworfen oder mit einander verwechselt wurden[4]); in diesem

Wiesneck findet jedoch bessere Erklärung aus Stammesgemeinschaft mit den Nellenburgern Vgl. mein Buch „Die ältern Hohenzollern und ihre Beziehungen zum Elsass" S. 27.

[1]) Graf Dietrich von Bürgeln finde ich zuerst 1092 Febr. 26. Baumann 18. — [2]) Gisi l. c 352. — [3]) Vgl. Pipitz, Grafen von Kiburg S. 20 ff. Neugart, Episcopat. Constant 431, welche die beiden Adalbert zusammenwerfen. — [4]) Steichele, Bistum Augsburg III, S. 92—95, begeht diesen Fehler, wenn er dem Grafen Adalbert von Dillingen-Kiburg den Rechtsakt bezüglich Illnau zuweist, worauf gleich einzugehen ist. Baumann in

Fall lässt sich die Sache allerdings leicht richtig stellen, denn Adalbert von Mörsberg-Kiburg war ohne männliche Erben. Anders steht es aber mit seiner Herkunft, bei der gleichzeitig mit seiner Eigenschaft als nepos und Erbe des Grafen Burchard von Nellenburg zu rechnen ist; Gisi supponiert nun dem Vater des Grafen Adalbert von Winterthur und Kiburg, welcher vielleicht Liutfrid geheissen hat, als Gattin eine Tochter der oft erwähnten Hedwig von Nellenburg, die somit Schwester des Grafen Eberhard V. und Tante Burchards von Nellenburg gewesen wäre. Aus der Ehe dieses Grafen Liutfrid I. entsprossen ausser Adalbert noch zwei Söhne, Liutfrid II. († 1052 im Böhmenkrieg) und Hermann, Abt von Einsiedeln, der consanguineus des Papstes Leo IX. und mit ihm cognatione iunctus bezeichnet wird. Bis dahin kann man diese Aufstellung gelten lassen, weil sie die Verwandtschaft des Geschlechts mit dem Etichonen Leo IX. erklärt; was aber darüber hinausgeht, ist unhaltbar. Die Brüder Dietrich von Bürglen-Nellenburg und Mörsberg-Kiburg sollen nämlich, nach Gisi, Söhne jenes Liutfrid II. gewesen sein; irgend einen Beleg aus den Quellen hierfür giebt es nicht. Es handelt sich also lediglich um eine hypothetische Aufstellung, der nun zunächst schwere chronologische Bedenken gegenüberstehen. Es ist zunächst nicht richtig, dass Graf Adalbert nach 1111 in den Urkunden nicht mehr erscheint, er ist erst 1124/25 gestorben[1]); jedenfalls würde es sich also um einen Zeitraum von mindestens 74 Jahren handeln. Das würde nichts Auffälliges haben; dieses Mindestalter des Grafen Adalbert wächst aber erheblich, wenn man einerseits in Betracht zieht, dass Graf Eppo von Nellenburg im Jahre 1009 heiratete und bereits gestorben war, als sein Sohn Eberhard V. noch „in der iugende was", anderseits an das Altersverhältnis der Nachkommen des Grafen Adalbert durch seine Tochter Mechtilde denkt. Ausserdem sieht man nicht ab, wie auf solche Weise die beiden Brüder Adalbert und Dietrich dazu kommen, Alleinerben des Nellenburgers zu sein; nachdem der Mannsstamm der Nellenburger einmal erloschen war, wären auch die Dillinger Miterben gewesen. Unsere Hilfsquellen reichen nicht aus, diese zwei Brü-

den Nachträgen zu seinem Urkundenwerk S. 185 sieht irrtümlicherweise in diesem Fehler eine Berichtigung.

[1]) Bezüglich des Grafen Dietrich, der 1108 nach Gisi gestorben sein

der in gesicherter Weise unterzubringen, und schliesslich mag noch daran erinnert werden, dass es um 1050 noch eine Kiburger Nebenlinie[1]) der Thurgaugrafen gab, auf die man mit demselben Recht die beiden Brüder zurückleiten darf. Wenn es sich also darum handeln soll, an bisherige Vermutungen eine neue anzureihen, so wäre es diese, die den Vorzug hat, keine zu nahe verwandtschaftliche Beziehung zu den Nellenburgern zur Voraussetzung zu haben. Auf alle Fälle aber betrachten wir die Brüder Dietrich und Adalbert als Schwestersöhne des letzten Nellenburgers.

Graf Adalbert glich sehr wenig seinen frommen Vorfahren und das Kloster Allerheiligen führte bittere Klagen über seinen bösen Vogt. Da trifft es sich nun merkwürdig, dass in den westlichen Gauen des Reichs ganz ähnliche Klagen über ihn erschallen und hier gar der Bann deshalb über ihn verhängt wird. In seiner Histoire de Lorraine hat Calmet eine Urkunde in späterer schlechter französischer Übersetzung veröffentlicht, mit der die lothringischen Lokalhistoriker nichts haben anfangen können. Seitdem ist diese Urkunde im lateinischen Urtext herausgegeben und durch eine zweite Urkunde das ganze Verhältnis klargestellt.[2]) Darnach hatte Albertus comes Morspercensis, vir summae discretionis eine Tochter[3]) des Grafen Dietrich I. von Mümpelgart und Bar geheiratet[4]) und war somit in Verbindung mit einem Geschlechte getreten, das als eines der vornehmsten der abendländischen Christenheit galt.[5]) Über die Mitgift seiner Gattin geriet er in Streit mit der Abtei St. Denis, deren Besitzungen im Saar- und Bliesgau er als dazu gehörig in Besitz genommen hatte. Kein Geringerer als der berühmte Abt Suger von St. Denis that ihn dafür in den Bann, und erst nachdem sich der Graf zu

soll, vermag ich nichts nachzuprüfen. Nach Gisi wäre also Adalbert parallel zu Burchard von Nellenburg zu setzen.

[1]) Gisi l. c. 358. — [2]) Viellard, Docum... à l'histoire du territoire de Belfort 201, 206. Für die oberrheinische Geschichte sind diese Urkunden noch nicht verwertet worden. — [3]) Ihr Name lässt sich nicht bestimmen. Wahrscheinlich führt sie den in dem Geschlecht Mümpelgart-Bar üblichen Namen Mathilde. — [4]) Vgl. den Artikel von Grandidier über dies Geschlecht in l'Art de vérifier 11, 176. — [5]) Die Mutter seiner Gattin, Ermentrudis, war Tochter des Grafen Wilhelm von Burgund und Schwester des Papstes Calixt; sein Schwager war der Bischof Stephan von Metz.

einer jährlichen Zahlung von fünf Unzen Gold verstanden hatte, wurde er um 1123 freigesprochen. Ob er sich nun der Zahlung entzogen hatte, oder ob sein Schwiegersohn sich diesem Abkommen nicht fügen wollte, genug, nach dem Tode des Grafen Adalbert brach der Streit aufs neue aus, bis Maynardus comes Morspercensis, der die Tochter des verstorbenen Grafen, Mathilde mit Namen, geheiratet und ihm in der Grafschaft kraft Erbrecht seiner Gattin gefolgt war, in den Tagen der Wahl Lothars von Sachsen in Gegenwart des Erzbischofs Adalbert von Mainz und des päpstlichen Legaten und unter Mitwirkung des Bischofs Stephan von Metz und lothringischer Grossen ein Abkommen traf.[1])

Graf Meginhard von Mörsberg und Spanheim war somit in das volle Erbe seines Schwiegervaters eingetreten. Als solcher gab er für sich und seine Gattin Mathilde zu Kreuznach am 21. September 1127 die Zustimmung zu der Schenkung von Illnau, die Graf Adalbert aus Reue für frühere Sünden im Jahre 1124 dem Kloster Allerheiligen gemacht hatte, die aber ungiltig war, weil der Akt ohne Zustimmung der Töchter und Verwandten des Erblassers geschehen war.[2]) Bei dieser Gelegenheit spricht Graf Megenhard ausdrücklich aus, dass ihm der gesamte Nachlass seines Schwiegervaters zugefallen sei; wenn gleichwohl von Töchtern des Grafen Adalbert die

[1]) Diese Urkunde ist für die Geschichte der Wahl Lothars nicht ohne Wichtigkeit und von Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 25 nach Félibien, Hist. de St. Denys, angezogen, aber sehr mangelhaft verwertet worden. Die Thätigkeit des päpstlichen Legaten bei dem Handel erwähnt er nicht, den Grafen „Meinard von Morsbeck“ nennt er einen lothringischen Grossen und von den Zeugen führt er nur die mit ihrem Familiennamen genannten Friedr. Graf von Saarbrücken und Benno von Truchstein an; er lässt hingegen aus die Grafen Fulmar, Saibert und Gottfrid. Fulmar ist der Stadtgraf von Metz aus dem Hause Lunéville, der mit seinem Vetter oder Oheim, dem Grafen Gottfrid von Kastel, den gemeinschaftlichen Lehensherrn Bischof Stephan nach Mainz begleitet hatte. Graf Saibert endlich ist Graf Sigebert von Elsass, Bruder des Erzbischofs Adalbert von Mainz und des Grafen Friedr. von Saarbrücken. Vgl. meine genealog. Untersuchungen I l. c. 77, II l. c. p. 93. — [2]) Baumann 107—109. Bestätigung dieser Schenkung wiederholt durch den Sohn des Grafen Megenhard, Graf Gottfrid von Spanheim, 1145 zu Worms vor König Konrad in der Versammlung der Fürsten. Baumann 118. Gleichzeitig bestätigt Graf Gottfrid auch donationem praediorum in Leymen (Leymheim bei Heidelberg) a parentibus avoque dem Kloster Allerheiligen gemacht. Neugart, Cod. dipl. Allem. 2, No. 858, von Baumann übersehen.

Rede ist, so löst sich diese Schwierigkeit damit, dass die eine Tochter des Grafen Adalbert, Irmentrud mit Namen, mit dem Aussatz behaftet[1]) und demnach nicht erbfähig war.

IV.

Damit ist die eine Aufgabe dieser Untersuchung erledigt; es handelt sich jetzt zunächst darum, die rheinischen Spanheimer auf zwei und drei Generationen weiter zu verfolgen, nm einerseits die nötige Unterlage für die Beantwortung der Frage nach der Herkunft des Geschlechtes zu erlangen und anderseits für die ältern Mitglieder des Geschlechts eine gesicherte Stammtafel zu gewinnen. Es war also Graf Gottfrid, der noch bei Lebzeiten des Vaters in das Erbe seiner Väter eintrat. Urkundlich ist er zuerst bezeugt im Jahre 1135 in einer Urkunde des Erzbischofs Albero von Trier für das St. Simeonstift daselbst.[2]) Und wenn bei dem Vater die enge Verbindung mit dem Erzbischof Adalbert I. von Mainz aus dem Hause Saarbrücken auffallen musste, so schloss sich der Sohn ebenso eng Adalbert II. von Mainz, dem Neffen Adalberts I., an und begleitete ihn 1140 in Gemeinschaft mit Abt Bernhelm von Spanheim nach Rom zu Papst Innocenz II., von dem er kostbare Reliquien heimbrachte. Am Hofe Konrads III. erscheint er nur selten, und was man zunächst von ihm vernimmt, ist nicht gerade ehrenvoll. An dem Kriege des Pfalzgrafen Hermann von Stahleck mit Erzbischof Arnold von Mainz im Jahre 1155 nahm er in Gemeinschaft mit Graf Emicho von Leiningen, Heinrich von Katzenelnbogen, Konrad von Kirberg und Heinrich von Diez auf Seite des Pfalzgrafen teil und musste sich daher auch wie diese der schimpflichen Strafe des Hundetragens unterziehen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass er in dieser Hinsicht dem Pfalzgrafen als seinem Lehensherrn Folge leisten musste, wenngleich seine Lehenspflicht auf anderer Grundlage beruhen mochte, als die seiner Genossen, die mit ihrer Grafschaft von der Pfalz lehensabhängig waren. Es sind einzelne Lehen, wie man wohl aus

[1]) Meyer l. c. 121 erwähnt diese Thatsache. Es muss übrigens bemerkt werden, dass urkundlich (Baumann 102, im Register nicht angeführt) auch noch ein Neffe des Grafen Adalbert, Berthold mit Namen, im Kloster Allerheiligen bezeugt ist. — [2]) Görz 511 No. 1881. Ich verweise übrigens ein für alle Mal auf die Stammtafeln.

späteren Lehenbriefen rückwärts schliessen darf, wie der vierte Teil von Stadt Kirchberg, die Dörfer Süffersheim und Leubersheim, aber auch Hoheitsrechte wie der Wildbann im Soonwald und die Fischerei in der Nahe.[1])

Diese entehrende Strafe hinderte ihn so wenig wie seine Genossen, in der Öffentlichkeit zu erscheinen. Wir treffen ihn als Zeugen in Urkunden der Erzbischöfe Arnold von Mainz[2]) und Hillin von Trier.[3]) Wiederholt erscheint er jetzt auch am Hofe des Kaisers.[4]) Dann schwindet er aber seit 1159 vollständig aus dem öffentlichen Leben zurück, und er fehlt auch bei solchen öffentlichen Akten, bei denen man seine Gegenwart zuversichtlich erwarten sollte, er wird also gestorben sein. Über den Zeitpunkt fehlt jegliche Kunde, und es lässt sich daher auch nicht mit Sicherheit bestimmen, ob der 1165 zu Worms und 1173 zu Speier[5]) am kaiserlichen Hof erscheinende Graf Gottfrid von Spanheim noch der Vater oder bereits der Sohn ist. Die spätern Familienverhältnisse machen aber wahrscheinlich, dass Gottfrid I. frühzeitig gestorben ist, und so vernehmen wir denn 1180 bereits von Graf Gottfrid II. und seinen Söhnen, die als Zeugen und Treuhänder in dem Sühneakt zwischen dem Erzbischof Arnold von Trier und dem Herrn Arnulf von Wallecourt für den letzteren auftreten.[6]) Bis dahin hat von der zahlreichen Nachkommenschaft des Grafen Rudolf noch nichts verlautet. Einigermassen geklärt wird das Verhältnis durch einen Sühneakt des Pfalzgrafen Konrad bei Rhein zwischen dem Kloster Springiersbach und dem Grafen Gottfrid von Spanheim mit seinen Söhnen, wonach dieser für 25 Mark auf seine Vogteirechte über Güter eines Klosterhofes zu Traben a. d. Mosel verzichtet. Unter den Zeugen werden angeführt neben Graf Gottfrid mit seinen Söhnen die Herren (domini) Heinrich, Simon und Ludwig von Spanheim.[7])

[1]) Vgl. Crollius, De ducatu Franciae Rhenensis in Acta Palatina III, 470 ff. — [2]) 1158 Zeuge in Urkunde des Erzbischofs Arnold für Kloster Rupertsberg Gudenus 1, 231. Vgl. auch Stumpf, Acta Moguntina zum 22. Mai 1158 für dasselbe Kloster. — [3]) In dem bekannten Tauschvertrag mit Bistum Worms 1159 März 9, wodurch er Burg Nassau eintauscht Görz II, 43 No. 151. — [4]) 1157 Jan. 6 zu Trier St. 3761; Apr. 4 zu Worms St. 3767; 1158 Apr. 26 u. 27 zu Sinzig bei Bonn St. 3808 u. 3809. — [5]) St. 4053 u. 4149. — [6]) Beyer II, 103. 1181 Graf Gottfrid allein Zeuge in der Urkunde des Abtes von St. Alban zu Mainz für die Propstei Flanheim. Görz 132 No. 469. — [7]) Beyer l. c. 100.

Somit treffen wir jetzt die Söhne des Grafen Rudolf an, während uns Graf Gottfrid II. bereits verlässt; denn von ihm ist fernerhin nicht mehr die Rede. Es war im folgenden Jahre, wo sie den Besuch ihres Verwandten, des Grafen von Hennegau erhielten.[1]) Alsdann nahm von ihnen Graf Simon an dem letzten Römerzug Friedrichs I. teil und weilte 1184 bis 1186 in Italien an seinem Hofe, worauf er sich hier dem jungen König Heinrich anschloss. Auch in Deutschland erscheint er 1188 sowohl am Hofe Heinrichs als auch an demjenigen des Kaisers.[2]) Darauf nahm er mit seinem jüngeren Bruder Heinrich, der bereits 1189 zu Adrianopel starb, am Kreuzzuge des Kaisers teil; auch er mag hierbei den Tod gefunden haben, denn er ist seitdem verschollen. Wenn nun am 29. Dezember 1191 ein Graf Heinrich von Spanheim zu Hagenau an einer Gerichtssitzung Heinrichs VI. teilnimmt[3]), so liegt auf der Hand, dass derselbe nicht zu der schon erwähnten Nachkommenschaft des Grafen Rudolf gehören kann; was aber für ihn gilt, muss auch für seine Brüder zutreffen, die Grafen Albert[4]) und Ludwig; alle drei erscheinen im Juni 1193 zu Koblenz als Zeugen in einer Urkunde Heinrichs VI. für das Erzstift Köln.[5]) Sie sind also die Söhne des Grafen Gottfrid, die bereits einmal genannt sind.

Von ihnen weilt seitdem Graf Albert in der Umgebung des Kaisers; er nimmt teil an seinen beiden letzten Zügen nach Italien, und einer der letzten Akte Heinrichs ist es, dass er am 12. September 1197 den Grafen mit dem königlichen Gut zu Monzingen belehnte, wo er und seine Brüder[6]) schon Rechte besassen.

---

[1]) Einen der früher angeführten geistlichen Brüder trifft man im Jahre 1181 an. Da schlichtet Erzbischof Arnold von Trier einen Streit des Abtes Reinher von St. Martin zu Trier mit Albert von Spanheim, dem Pastor von Bernkastel wegen des Zehnten vom abteilichen Hof zu Gracha. Beyer l. c. 88. — [2]) Die Belege bei Görz. Graf Ludwig von Spanheim verzeichne ich noch 1189 in der Lehensurkunde des Erzbisch. Philipp von Köln für Pf. Konrad über Burg Stahleck und die Vogtei zu Bacharach, Beyer l. c. 133; desgl. (1190) in Urkunde Erzbisch. Johanns von Trier für Kloster Sprenkirsbach l. c. 155. — [3]) Görz 186 No. 664. Er ist auch Zeuge zu Worms 1192 Aug. 29 in Urkunde Heinrichs VI. für Mainz l. c. 191 No. 685. — [4]) Dieser Graf Albert kann selbstverständlich nicht der Pfarrer von Bernkastel sein. — [5]) Lacomblet 1, 539. Henricus comes de Spanheim et fratres sui Albertus Lodowicus. — [6]) Acta

Bis dahin liessen sich die beiden Spanheimer Linien auseinanderhalten; schwierig wird es aber, wenn am 27. Mai 1197 Pfalzgraf Heinrich, um seinen Kreuzzug antreten zu können, zu Stahleck den Grafen Heinrich, Albert und Gottfrid von Spanheim für 650 Mark comeciam in Meineveldt ex illa parte Moselle[1]), für 550 Mark die Dörfer Engelstatt und Hedenesheim und für 100 Mark das Dorf Sickenbach veräussert. Mit Sicherheit kann dieser Gottfrid III. nicht eingestellt werden, aber so wie früher die drei Brüder zusammen auftraten, sollte man meinen, dass jetzt nach dem Ausscheiden Ludwigs der jüngste, der nun zu seinen Jahren gekommen, eben Gottfrid III. hinzugetreten wäre.[2]) Völlig hilflos ist man bei zwei weiteren Spanheimern, die um diese Zeit auftreten. Da ist zunächst ein Graf Walram „in" Spanheim, der 1192 als Zeuge erscheint, da die Gebrüder Gottfrid und Friedrich von Virnenburg dem Erzstift Trier ihre Grafschaft als Lehen auflassen.[3]) Zunächst geht aus der angeführten Bezeichnung hervor, dass dieser Walram Teilbesitzer der Grafschaft Spanheim ist; der Name Walram weist sodann auf verwandtschaftliche Beziehungen zu dem Limburger Herzogsgeschlecht hin, und so mag man ihn dem Rudolfinischen Zweige zuweisen. Etwas mehr weiss man von einem Grafen Gerlach[4]), dessen

Palat. 5, 186. Ungenaues Regest bei Görz 222, No. 808, wo vermutlich infolge eines Druckfehlers Bruder anstatt Brüder steht.

[1]) Das heisst auf der Seite, wo der Ausstellungsort Stahleck bei Bacharach liegt, also auf dem rechten Moselufer. Beyer 212. Vgl. auch die Gaubeschreibung l. c. XXVII. Heddesheim bei Kreuznach, Engelstad bei Oberingelheim in Rheinhessen. — [2]) Vgl. die spätern Ausführungen. — [3]) Beyer II, 166. — [4]) Wenn ich auch sonst von den Ausführungen Lehmanns Abstand nehme, muss ich hier doch auf einen Punkt eingehen, aus dem weitere Irrtümer entspringen könnten. Lehmann S. 18 stellt nämlich diesen Graf Gerlach gleich mit einem Grafen Gerlach de Nuenburc, der 1180 in der Stiftungsurkunde des Grafen Ludwig von Saarwerden für Kloster Werschweiler als Zeuge erscheint, indem er davon ausgeht, dass Nuenburc eine spanheimische Veste war, wie das im Anfang dieser Untersuchung bemerkt worden ist. Diese Grafen von Nuenburc sind bisher noch nicht bezüglich ihrer Herkunft und Zugehörigkeit nachgewiesen worden. Es ist bekannt (Crollius, Die Grafen von Veldenz Acta II, 258), dass im Anfang des 12. Jahrhunderts von den Emichonen, den Nahegaugrafen, sich das Geschlecht der Grafen von Veldenz abzweigt, die in den nächsten Generationen den Namen Gerlach führen, daneben aber auch des Namens Emicho sich weiter bedienen. Den Familiennamen

Name auf Heirat seines Vaters mit einer Tochter aus dem Veldenzer Stamme hinweist. Er schlichtet 1193 einen Streit über Wald und Weide zwischen dem Kloster und dem Dorfe Spanheim und es scheint demnach, dass er die vogteilichen Rechte über Kloster Spanheim besass[1]); somit wäre er damals nach der Vogteiordnung des Grafen Megenhard der älteste regierende Graf von Spanheim gewesen. Damit stimmt es, dass er in Spanheim selbst die peinliche Gerichtsbarkeit ausübte und 1198 den Schultheiss des Dorfes, Drutwin mit Namen, wegen Todschlags hinrichten liess.[2]) Er übte also die Herrschaft aus in der spätern sogenannten vordern Grafschaft Spanheim, und wir erinnern uns, dass in Spanheim und Kirchberg Balduin von Hennegau die Söhne des Grafen Rudolf vorfand. Mit ziemlicher Sicherheit ist er als Enkel des Grafen

---

Veldenz weise ich zuerst nach für das Jahr 1129 in einer Urkunde Eb. Adalb. v. Mz. für Kl. Limburg (Acta Palat. 3, 83), seitdem noch wiederholt mit seinem Bruder Emicho, dem Nahegangrafen, der sich nach Kirberg und Smidebnrg benennt. Dabei muss bemerkt werden, dass der Name Gerlach sehr selten geführt wird; um diese Zeit kommt er nur bei dem Geschlechte Isenburg vor, bei dem er ebenfalls ständig ist. Die beiden Brüder treten zuletzt zusammen 1135 auf in einer Urkunde des Eb. Albero von Trier für das Simeonstift zu Trier (Görz 511, No. 1881). 1140 tritt die definitive Trennung in beide Linien ein; da sind Konrad Graf von Kirberg und sein Bruder, dessen Name sich später als Emicho herausstellt, der sich nach Bomenebnrg und Flanheim nennt und das Geschlecht der hirsuti comites (Rangrafen) begründet, Zeugen in einer Urkunde Konrads St. 3406. Die Fortsetzung der Veldenzer Linie lässt sich schwerer feststellen wegen der Gleichheit des Vornamens. 1146 muss aber auch Gerlach I. von Veldenz gestorben sein, denn es ist nicht wahrscheinlich, dass in einer Zeugenreihe Graf Konrad von Kirberg vor seinem Oheim Gerlach von Veldenz angeführt wäre (Crollius l. c. 267). In demselben Jahre erscheint nun auch ein Emmecho c. de Nuenburc als Zeuge in einer Urknnde Eb. Heinrichs von Mainz für Kloster Retters (Gudenus, Cod. dipl. Mogunt. 1, 177) und bei der Verleihung der Kirche zu Geisenheim an das Mainzer Domkapitel als Embrico de Novo Castro. l. c. p. 182. Ebenso erscheint auch 1149 ein Gerlacus c. de Novocastro als Zeuge in einer Urkunde Konrads III. (St. 3565). Da nun auch ein Graf Emich von Veldenz nachweisbar ist (1159 Juni Eb. Hillin von Trier für das Euchariuskloster Görz 2, 47, No. 158), so wird man die beiden Grafen Gerlach und Emicho de Nuenburc gleichsetzen dürfen mit den Grafen Gerlach und Emich von Veldenz und demnach auch den 1180 angeführten Gerlach c. de Nnenburc für den gleichnamigen Veldenzer halten müssen.

[1]) Chr. Sponheim 258. — [2]) l. c. 259.

Rudolf anzusetzen, der naturgemäss an Alter die Urenkel des Grafen Megenhard übertraf.

Sein Rechtsnachfolger ist Graf Albert. Als dieser im Jahre 1201 einen Kreuzzug antrat, übertrug er die Regierung der Grafschaft dem Abte Rupert von Spanheim und übernahm sie aus dessen Händen im Jahre 1203 zurück. Bei dieser Gelegenheit schenkte er dem Kloster ausser Reliquien und Kostbarkeiten das Dörfchen Auen bei Monzingen.[1] Zum letzten Male tritt er als Zeuge auf in einer Urkunde des Erzbischofs Johann von Trier vom 15. Juli 1204 für Kloster Altenkamp[2], und da nun späterhin Graf Johann, der Sohn des Grafen Gottfrid III., als Herr dieser vordern Grafschaft erscheint, so muss demnach wie früher Graf Walram und Gerlach so auch Graf Albert ohne Erben verstorben sein.

Wie Graf Gerlach und Graf Albert von Spanheim mit einander bezüglich der vordern Grafschaft in Verbindung stehen, so Graf Heinrich und Gottfrid II. bezüglich der spätern „hintern" Grafschaft. Bereits bei Gottfrid II. waren Vogtei- oder Territorialrechte zu Traben a. d. Mosel festgestellt. Über Graf Heinrich liegt nun eine Urkunde vor, die wenigstens über die Besitzverhältnisse des Geschlechts an der Mosel und ihren Ursprung einiges Licht verbreiten kann. Nach dem Verzeichnis der Erwerbungen des Erzbischofs Johann für das Erzstift Trier erwarb derselbe gegen Ende des 12. Jahrhunderts von Graf Heinrich von Spanheim Burg Starkenberg an der Mosel, die Burg Ham und die Hälfte der Burgen Ouren und Clerval (Clerf) und 10 Mansus in Lonenbach und überliess ihm diese Besitzungen wieder als Lehen; und in derselben Weise erwarb der Erzbischof von dem Grafen Friedrich von Vianden die beiden Burgen zu Dudelendorf sowie Burg Garland und belehnte ihn damit. Mit Ausnahme von Starkenberg, das den Mittelpunkt des Spanheimer Besitzstandes an der Mosel bildete, lagen die hier angeführten Burgen in der Eifel im Bietgau, und zwar durchsetzten die Spanheimer Burgen die Grafschaften Vianden.[3] Unter diesen Umständen könnte man geneigt sein, an gewisse Beziehungen zwischen beiden Ge-

[1]) l. c. 260, 261. — [2]) Görz II, 271 No. 980. — [3]) Garlant ist nicht nachzuweisen, nach Beyer vielleicht bei Schöneck (Belle-Coste). Lonenbach gehörte vielleicht zu Binsfeld bei Spang, Kr. Wittlich.

schlechtern[1]) zu denken. Merkwürdig ist auch, dass das Erbbegräbnis dieser Starkenberger Linie der Grafen von Spanheim sich im Kloster Himmerode befindet, das in der Eifel gelegen gewissermassen eine Brücke bildete von Starkenberg nach der Grafschaft Vianden und den Spanheimer Burgen daselbst. So fand auch Graf Heinrich dort sein Begräbnis mit seiner Gattin Lifeta und nach ihm Graf Gottfrid III. mit seiner Gattin Adelheid von Sain[2]), und doch standen weder die Grafen von Vianden noch die von Spanheim in irgend welcher Beziehung sei es zu dem Begründer des Klosters, dem Erzbischof Albero[3]) von Trier aus dem lothringischen Hause Montreuil, sei es zu dem Kloster selbst. In der langen Reihe der Klosterurkunden bis zur Zeit des Grafen Heinrich erscheint nicht einmal unter den Zeugen irgend ein Vertreter der beiden Familien und ebensowenig wird irgend eine Schenkung von dieser Seite angeführt.

Es entsteht natürlich die Frage, woher dieser Besitz der Spanheimer stammen mag, der immerhin weit genug von dem Stammbesitz des Geschlechts im Nahe- und Wormsgau und auf dem Hunsrück entfernt ist, und sehr wahrscheinlich handelt es sich hier um einen Erbfall infolge des Erlöschens eines Geschlechtes in dem zweiten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts, das an der Mosel eine bedeutsame Rolle gespielt hat.

V.

Es ist ein Geschlecht, das man nach seinem ständigen Vornamen dasjenige der Bertold-Bezelin bszeichnen kann[4]) und das sich durch zwei Jahrhunderte hindurch im Bietgau

[1]) Über die älteste Geschichte der Grafen von Vianden weiss man überhaupt nichts; was Neyen, Hist. de la ville de Vianden et de ses comtes darüber bringt, kann nicht genügen. — [2]) Lehmann 17 n. 18 bringt diese wichtige Nachricht nach Zillesius, Genealogia Sponhemia, der sich seinerseits auf Grabinschriften zu Himmerode beruft. Lifeta wird vermutlich ein Lesefehler für Liseta, Lisetta sein nach Analogie von Laureta, Lauretta, Loretta, einem in dieser Grenzgegend häufig vorkommenden Namen. — [3]) 1131—1152. — [4]) Vgl. Draudt, Die Grafen von Nüring in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 23, der aber den Fehler begeht, Bertold und die davon abgeleitete Koseform Bezelin für zwei verschiedene Namen und somit auch die betreffenden Namensträger für verschiedene Personen zu halten. Krüger nimmt in seinen Untersuchungen über die Zähringer auf diese Bertold-Bezelin nicht Bedacht.

sowie im Mayenfeld und Trechirgau, die zusammen ein geographisches Ganzes bilden, nachweisen lässt. Als Stammvater des Geschlechts wird Bertolf, ein Sohn des Grafen Gebhard von Lahngau, des Ahnherrn der Konradiner angesehen. Das mag dahingestellt bleiben. Geschichtlich nachweisbar ist ein Graf Bertold zuerst im Jahre 966 im Moselgau; da schenkt Otto I. am 8. Januar 966 an Kloster St. Maximin seine Höfe Emmel und Winterich im Gau Muselgowe in der Grafschaft des Grafen Bertold.[1]) Bei dieser Beziehung zu St. Maximin, die sich noch lange verfolgen lässt, wird man dann auch jenen Grafen Bertolt, auf dessen Fürbitte Otto II. dem Kloster St. Maximin im Jahre 973 früher entrissene Güter im Speier-, Worms- und Nahegau zurückgiebt, mit jenem Grafen Bertold gleichstellen dürfen, und von der Grafschaft des Grafen Bezelin vernehmen wir sodann wiederum im Jahre 996, als Otto III. der Abtei St. Maximin Marktrecht und Münzstätte zu Wasserbillig verlieh.[2]) Noch einmal wird die Grafschaft des Grafen Bertold im Moselgau erwähnt im Jahre 1016, als Kaiser Heinrich an Kloster Prüm ein Gut im Dorf und in der Gemarkung Munzervelde schenkte.[3]) In derselben Weise tritt zuerst im Jahre 992 ein Graf Bertold im Trechirgau auf; die Güter, welche der Kaiser zu Werlau und Hungeroth[4]) an die Kirche von St. Goar schenkte, liegen in seiner Grafschaft, und in ihm müssen wir nun auch jenen Bezelin erblicken, dem Otto III. 994 das Gut Domnissa (Denzen, Kr. Simmern) im Nahegau schenkte.[5]) 988 geschieht der Grafschaft des Grafen Bezelin im Meineveld Erwähnung, und so heissen auch die Grafen in diesen beiden benachbarten Gauen unter der Regierung Heinrichs II. Unter diesen Umständen drängt sich von selbst die Vermutung auf, dass es sich bei diesen drei zusammenliegenden Gauen um einen und denselben Grafen Bertold-Bezelin handelt.[6]) Für die beiden zuletzt genannten Gaue lässt sich das

[1]) Görz II, 593 No. 2144; bei Stumpf noch nicht verzeichnet. — [2]) St. 1095. — [3]) Monzelfeld, Kr. Bernkastel. Görz II, 598 No. 2154; bei Stumpf nicht verzeichnet. — [4]) Görz l. c. 596 No. 2150; desgleichen. — [5]) St. 1056. Das geht aus den spätern Besitzverhältnissen hervor. Nach Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosellanus trägt die Urkunde die alte Überschrift: Otto rex donat Becelino comiti Mosellensi praedium. — [6]) Bertold-Bezelin im Trechirgau St. 1309, 1415, 1714, im Meinefelt St. 1411, 1672, 1793, hier mit der Namensform Pertolf.

direkt nachweisen, denn 1019 Mai 20 schenkt Heinrich II. an Kloster Kaufungen bestimmte Orte in der Grafschaft des Grafen Perhtold in den Gauen Trichira und Meinifeld.[1]) So muss es auch unter Konrad II., Heinrich III. und IV. geblieben sein; wo ein Graf im Trechirgau und Meinevelt genannt wird[2]), führt er den Namen Bertold, und da nun einerseits unter Heinrich III. Graf Bertold[3]) beide Grafschaften besitzt, anderseits auch 1105[4]) der Graf Bezelin sie ebenfalls in seiner Hand vereinigt, dürfen wir mit Bestimmtheit schliessen, dass es so während der ganzen Zeit der Fall gewesen ist. Von da ab erscheint kein Graf dieses Namens mehr in den beiden Gauen, und nur noch einmal wird überhaupt im Jahre 1112 ein Graf im Trechirgau erwähnt und der führt den Namen Adalbert.[5]) Die beiden Gaue zerfallen in ihre Territorien und es mag gleich bemerkt werden, dass der Pfalzgraf und der Erzbischof von Trier hier fernerhin sowohl den Hauptbesitz, als auch die Lehnshoheit besitzen.

Dies Geschlecht der Bertold-Bezelin stand in engen Beziehungen zu den Spanheimern. In dieser Hinsicht kommt zunächst ein Tauschakt zwischen dem Grafen Bertold und dem Abt von Deutz in Betracht, den Konrad II. am 10. Januar 1026 bestätigte, wonach der Abt seinen Hof zu Biebern (Kr. Simmern) im Trechirgau gegen Grundbesitz zu Carden an der Mosel im Meinevelt gegenüber Treis von dem Grafen eintauscht. Späterhin nennt sich das Geschlecht nach der Burg Stromberg im Nahegau auf dem Hunsrück, und Graf Bertolt von Stromberg ist es, der 1056 an der Seite Heinrichs III. bei der Regelung der Befugnisse des Klostervogtes der Abtei St. Maximinus thätig erscheint.[6]) Erst die Urkunden des Klosters Ravengirsburg[7]) werfen einiges Licht auf die Verhältnisse dieses Geschlechts sowohl als auch der Spanheimer. Da-

[1]) St. 1725. — [2]) Im Trechirgau Stumpf, Acta imp. 395 unter Konrad II., desgl. unter Heinrich III. St. 2139, 2240, 2294 und ebenso im Meinevelt St. 2509, unter Heinrich IV. im Trechirgau St 2784, St. 2863 mit der verkürzten Namensform Bern. — [3]) Stumpf, Act. imp 431. — [4]) St. 2960. Zeitweilig besass das Geschlecht auch den Einrichgau St. 2232 und den Ahrgau St. 2687, diese Gaue liegen zusammen Bedenklich erscheint es mir aber, den Graf Bertold in der Wetterau ohne weiteres mit dem Bertold im Mayenfeld und Trechirgau zu identifizieren. — [5]) St. 3084. — [6]) St. 2499. — [7]) Back, Kloster Ravengirsburg bietet für diese Zeit nichts.

nach hatten Graf Bertold und seine Gattin Hedwig ihre Kapelle zu Ravengirsburg von der Mutterkirche[1]) getrennt und sie mit dem dieser Kirche gehörigen Zehntbezirk begabt und diese durch ein Viertel der Güter zu Wendelsheim, Mechenberg, Rockenhausen, Chumbd[2]), Razzenhausen und Simmern im Betrag von $2^3/_4$ Hufen entschädigt. Die Kapelle hatte mit Zustimmung der Gräfin Kunigunde, der Witwe des Grafen Immecho und ihrer Miterben Arnulf und Bertram, Erzbischof Udo von Trier eingeweiht und die Gräfin sie mit dem Zehnten und der Kirche zu Alzei sowie mit ihren vordem auf die Kapelle angewiesenen Wittumsgütern begabt, die vorher dieser Kapelle zustanden. Darauf bestätigte Erzbischof Sigfrid von Mainz, der bei dieser Gelegenheit die Gräfin Hedwig seine consanguinea nennt, am 5. Mai 1072 diese Anordnung. Als Zeugen werden aufgeführt Graf Zeisolf, Graf Emmicho und sein Bruder Bertold, Graf Ludwig und Graf Bertold; von den übrigen Zeugen mögen angeführt werden die eben genannten Arnold und Bertram.[3])

Zwei Jahre später wurde die Kapelle zum Kloster erhoben. Jenes gräfliche Ehepaar — postposita heredum et amicorum suorum dilatata propagine — hatte sich die Heiligen Christof und Martin als Erben erkoren und seine Güter in den drei Gauen Nachgowe, Trechari und Hundesruche[4]), von denen die einen in der Grafschaft eben des Grafen Bertold, die andern in der des Grafen Emicho gelegen waren, dem Altare St. Christof zu Rabengeresburg gestiftet; diesen Ort aber hatte Graf Bertold erbeigentümlich besessen und seiner Gattin Hedwig als Morgengabe geschenkt. Die Güter aber waren Tonnesse,

[1]) Jedenfalls die auf isolierter Höhe ganz vereinzelte Nunkirch bei Sargenroth. — [2]) Rockenhausen a. d. Alsenz, Chumbd bei Bingen. — [3]) Beyer 1, 429. Das Regest bei Görz ist ungenau. — [4]) Meines Wissens kommt diese Gaubezeichnung nur dieses einzige Mal vor. Es handelt sich hier um einen Untergau des Meinevelt oder um die nähere Bezeichnung des Gauabschnitts rechts der Mosel, der nun auch ganz treffend durch den Namen Hunsrück bezeichnet wird; das geht ganz deutlich hervor durch die urkundliche geographische Bestimmung der Orte, die nach Menke in diesem Hunsrückgau liegen sollen und die als im Mayenfeld gelegen bezeichnet werden. Übrigens ist damit das Register der Schenkungen des Grafen Bertold noch nicht erschöpft. Nach einer Urkunde des Pf. Konrad aus dem Jahre 1194 schenkte er dem Kloster auch Hof und Güter zu Diebach und Mannenbach bei Bacharach.

Enchriche, Cheri, Buodenesheim, die Stadt und Kirche zu Alzey und Ackerland und Weinberge zu Munzichun.[1]) Das Kloster übertrugen sie dem Erzstift Mainz, worauf der Erzbischof dem Grafen, der dafür sein Vasall wurde, die Vogtei über das Kloster übertrug unter Anweisung bestimmter Nutzungsrechte, die jedoch nach dem Tode des Grafen und der Gräfin an das Kloster zurückfallen sollten. Der Erzbischof seinerseits überwies dem Kloster eine Rente von 10 Pfund, je 10 von seinem Hof zu Sobernheim im Nahethal, zu Ulm (Rheinhessen) und seinen Besitzungen in Hessen. Darauf schenkte 1081 die erlauchte Frau Frideruna zum Seelenheil ihres verstorbenen Gatten Stephan dem Kloster die Kirche zu Mengerschied (Kr. Simmern). Auch diese Schenkung bestätigt Erzbischof Sigfrid 1081 und nennt diese Matrone ebenfalls seine Verwandte; als Zeugen[2]) sind zu nennen die Grafen Zeisolf, Emich und Ludwig[3]), bei einer Schenkung des Erzbischofs Wezel von Mainz an das Kloster erscheinen sodann die Grafen Emich, Bertold und Everhard.[4]) Endlich kommt noch ein Tauschakt in Betracht zwischen den beiden Pröpsten von Ravengirsburg und St. Stephan zu Mainz, insofern dabei Graf Bertolf von Nuerings als Vogt von Ravengirsburg auftritt.[5]) Es mag dann noch gleich hinzugefügt werden, dass Graf Bertolf von Stromberg und sein Sohn Bertolf zum letztenmal 1090 genannt werden.[6])

Was ergiebt sich nun aus diesem Material? Zunächst steht fest, dass es sich bei der Gründung von Ravengirsburg um einen Erbfall handelte[7]), an dem Graf Bertold, die Witwe Kunigunde des Nahegaugrafen Emicho und die beiden erwähnten Brüder teilnahmen und da nun bei der ersten Beurkundung durch Erzbischof Sigfrid Graf Emicho und sein Bruder Bertold als Zeugen erscheinen, so liegt die Aufstellung

[1]) Denzen, das Otto III. an Bezelin geschenkt hatte, Enkirch an der Mosel, Cheri wuchs mit Kappel bei Kirchberg zusammen, Monzingen, Büdesheim bei Bingen. — [2]) Beyer 1, 431. Mitten unter den Zeugen ohne Standesbezeichnung erscheint Rnodolf comes. Vgl. auch Gudenus 381. — [3]) Görz II, 605 No. 2177. — [4]) l. c. No. 2181. — [5]) l. c. I, 441 No. 1570. — [6]) l. c. II, 606 No. 2184. — [7]) 945 schenkte Otto I. auf Verwendung des Grafen Immo einige Hörige seinem Getreuen Rabangar, St. 122. Da die Urkunde aus einem Chartular des Klosters Ravengirsburg stammt, wird dieser Rabangar der Besitzer oder Gründer der ursprünglichen nach ihm benannten Burg gewesen sein. Vgl. Görz I, 261 No. 918.

nahe, dass jene Kunigundis die Schwester des Grafen Bertold war, die den Nahegaugrafen Emicho, nach der gewöhnlichen Zählung den vierten, geheiratet und so den Namen ihrer Familie in die der Nahegaugrafen gebracht hatte. Daher also auch das Interesse, das diese Emichonen an dem Kloster nahmen. Das Geschlecht des Grafen Bertold wird sodann näher bestimmt durch die Erwähnung der Gaue, in denen die von ihm geschenkten Güter liegen, und da nun zweifellos der Nahegau für Emicho V. abgeht, so bleibt für ihn der Trechir- und der Hunsrückgau übrig, und der letztere bedeutet den Teil des Mayenfeld rechts der Mosel. Seine Gattin ist eine consanguinea des Erzbischofs Sigfrid; in derselben Lage befindet sich die erlauchte Matrona Frideruna[1]), die Gattin eines Grafen Stephan, der zum letzten Mal 1068[2]) nachzuweisen ist; beide Frauen werden als Schwestern anzusetzen sein. Erzbischof Sigfrid aber wird mit grosser Wahrscheinlichkeit zu jenem Gaugrafengeschlecht der Kunigessundra gerechnet, das auch nach der Burg Eppenstein den Grafentitel führte, und zwar wäre er dann als Sohn des 1040 erwähnten Grafen Sigfrid anzusetzen.[3]) Daraus ergiebt sich ferner Verwandtschaft mit jenem andern Zweige der Kunigessundragrafen, den Grafen von Laurenberg, die sich später nach Nassau bezeichnen, sowie mit dem Zeugen, der Graf Ludwig genannt wird und dem Arnsteiner Geschlecht der Gaugrafen des Einrich angehört, und da sich endlich Erzbischof Adalbert I. von Mainz, der Sohn des Grafen Sigibert I. von Saarbrücken sowohl einen Verwandten des Erzbischofs Sigfrid als der Grafen von Laurenberg nennt, so ist damit auch eine Verbindung des Grafen Bertold mit dem Hause Saarbrücken erwiesen.

Demnach war Graf Bertold verwandt mit den mächtigsten rheinfränkischen Häusern, von denen man nur eins vermisst, auf das es gerade ankommt, dasjenige der Spanheimer. Das ist um so merkwürdiger, als die Schenkungen des Grafen Bertold durchaus im Machtbereich dieses Geschlechts liegen. Hier kommt vor allem Cheri bei dem spanheimischen Kirchberg,

---

[1]) Draudt 375 setzt beide als Schwestern des Erzbischofs Sigfrid an, aber consanguinea heisst nicht Schwester. — [2]) Görz I, 400 No. 1409. — [3]) Vgl. Draudt 373 ff.; Schliephake, Geschichte von Nassau I, 130 ff. und meine geneal. Untersuchungen l. c. II, 125.

Simmern, Monzingen und namentlich Reil und Enkirch an der Mosel in Betracht.[1]) Letzterer Ort gehört später wenigstens den Spanheimern und Graf Johann bestätigt 1239 dem Kloster diese Schenkung eines Hofes zu Enkirch sowie Güter zu Reil, die ebenfalls auf Graf Bertold zurückgehen.[2]) So unbeteiligt, wie es scheint, waren die Spanheimer aber keineswegs bei der Gründung des Klosters: der Graf Zeisolf, der in der ersten Urkunde des Erzbischofs Sigfrid und ebenso bei der Beurkundung der Schenkung der Friderana an der Spitze der Zeugen steht, war ein naher Verwandter der Spanheimer, und da die übrigen gräflichen Zeugen Familienangehörige sind, wird man das auch von ihm vermuten dürfen, und schliesslich wird der in der Urkunde des Erzbischofs Wezilo von Mainz angeführte Fürbitter Graf Eberhard wahrscheinlich ein Spanheimer sein.[3])

Das Ehepaar Bertold-Hedwig war kinderlos. Darauf weist der Wortlaut der Urkunde hin. Der Graf schenkt seine Güter dem Kloster und trifft nur für seinen und seiner Gattin Lebensunterhalt Sorge, er redet nur von seiner Verwandtschaft, nicht von seiner Nachkommenschaft. Zu jener gehörte der Vogt des Klosters, Graf Bertolf von Nuerings[4]), zu ihr der gleichzeitig erwähnte Graf Bezelin von Trechirgau und Mayenfeld, zu ihr auch der Graf Bertolf von Stromberg und sein gleichnamiger Sohn. Auch diese Linie ist unter Heinrich V. erloschen; Stromberg fällt an den Kaiser und da diese Burg sich später im Besitz der Pfalz befindet, wird anzunehmen sein, dass die Burg zu dem salischen Hausgut gehörte und unter Pfalzgraf Konrad zu der Pfalz geschlagen wurde. Die Pfalz ist aber auch der Haupterbe im Trechirgau und später noch im Besitz der gräflichen Rechte im Mayenfeld am rechten Moselufer, und so möchte man annehmen,

[1]) 1223 erlässt Gräfin Adeledis v Sp. nach dem Tode ihres Gatten Grafen Gottfrid dem Kloster R. die mit Unrecht auferlegte Abgabe von einem Fuder Wein auf den Hof zu Enkirch und gewährt ausserdem Bede und Abgabenfreiheit in dem Dorf Enkerich; desgl. Graf Johann für den Hof im Dorf Munzige. Görz II, 441 No. 1629, S. 426 No. 1604. — [2]) Acta Palat. III, 102. — [3]) Darauf ist noch zurückzukommen. — [4]) Soweit wird man Draudt zustimmen müssen; ob aber sonst die Bertolde in der Wetterau auf diese Bertold-Bezelin zurückgehen, ist eine andere Sache. Vor allem fehlt die Kontinuität des Namens.

dass auch diese Gaue den Saliern gehörten, dass Heinrich V. sie nach dem Ableben des letzten Inhabers einzog und dass was von den beiden Grafschaften noch übrig war, durch Friedrich I. zu der Ausstattung seines Halbbruders, des Pfalzgrafen Konrad, geschlagen wurde.

Um dieselbe Zeit ist auch von dem Erlöschen eines Geschlechtes die Rede, dessen letzter Vertreter Graf Bertolf nach der Burg Treis a. d. Mosel im Mayenfeld den Namen führt, und die Sache wird nun vermutlich so liegen, dass der zuletzt erwähnte Graf Bezelin von Mayenfeld und Trechirgau, der Graf Bertolf von Stromberg und der Graf Bertolf von Treis eine und dieselbe Person sind. Mit diesem Erbfall fällt noch ein anderer zusammen, und da ist auf jenen Bertold zurückzugehen, der unter Otto III. und Heinrich II. als Graf im Moselgau erwiesen ist. Dies Verhältnis dauert auch unter den folgenden Kaisern fort, und zu dem Moselgau tritt der Bietgau [1]) im Eifelgebiet hinzu. Zunächst vernehmen wir 1033 von der Grafschaft Biendeburch und dem Grafen Bezelin v. Biendeburch (Bitburg) bei Gelegenheit eines Gütertausches zwischen den Abteien St. Maximin und St. Martin zu Metz [2]), und auch 1046 ist noch von der Grafschaft des Grafen Bezelin im Bietgau die Rede. [3]) In derselben Weise kommt noch ein Graf Bertold im Jahre 1039 und 1056 [4]) im Moselgau vor; von da ab wird im Mosel-Bietgau ein Gaugraf nicht mehr erwähnt. Nun aber gehörten sowohl Mosel-Bietgau als auch die Vogtei über St. Maximin den Luxemburger Grafen, und wiederholt tritt das ursprüngliche Verhältnis zutage. [5])

Diese Bertold-Bezelin waren also in ihrer Eigenschaft als Gaugrafen Lehensträger der Luxemburger, und ihre mehrfache Thätigkeit in Sachen des Klosters St. Maximin wird ebenfalls darauf zurückzuführen sein. Damit stimmt es, dass 1036 die Grafschaft Bezelins im Bietgau direkt als Lehen des Luxemburgers Heinrich II., des Grafen im Moselgau, erwähnt wird. [6])

---

[1]) Dabei ist zweifelhaft, ob der Moselgau in der Trierer Landschaft als Gau aufzufassen ist; der Bietgau erstreckte sich hier zu beiden Seiten der Mosel. Beyer will hier von einem Moselgau überhaupt nichts wissen. — [2]) Görz I. 355 No. 1250. — [3]) St. 2307. — [4]) St. 2146 u. 2506. — [5]) Vgl. meine geneal. Untersuchungen I, l. c. S. 50 ff. — [6]) Michilenbahc sub comitatu Bezelini ex beneficio comitis Heinrici. Michelbach bei Weierweiler, Kr. Merzig. Beyer I, 360. Als Zeuge Becelinus comes im Prekarie-

Ohne nähere Beziehung auf eine bestimmte Grafschaft kann man nun einen Grafen Bertolf unter den hohen Stiftsvasallen als Zeugen in Urkunden der Erzbischöfe von Trier von 1052—1063 weiter verfolgen.[1]) Ob es sich in allen diesen Fällen nur um eine und dieselbe Persönlichkeit aller drei Grafschaften handelt, lässt sich nicht ausmachen. Ursprünglich mag es wohl der Fall gewesen sein; dann aber erfolgte später jedenfalls eine Trennung, und die Bertold im Bietgau fangen nun an, sich nach ihrer Burg Ham a. d. Prüm zu nennen.[2]) Für die Macht und das Ansehen des Geschlechts war es von grosser Bedeutung, dass es die Vogtei über das reiche Kloster Prüm erwarb.[3]) 1083 wird Graf Bertold von Ham zuerst in dieser Eigenschaft erwähnt. Wie überall, hatte auch Prüm sich über seinen Vogt zu beschweren und führte um 1099 beim Kaiser Klage über Bertold von Ham und seine Söhne, und dieser liess durch eine Kommission die Klagen des Abtes untersuchen und die Rechte der Vögte bestimmen. Darauf schloss Graf Bertolf von Ham die Augen, und es folgte ihm sein jüngerer gleichnamiger Sohn, der sich um die eben getroffene Anordnung wenig bekümmerte, sodass der Kaiser selbst sich veranlasst sah, 1103 nochmals die Vogteirechte genau zu regeln.[4])

vertrag des Erzbischofs Poppo von Trier mit dem Grafen Kadelo l. c. 378, desgl. in einer Urkunde des Erzbischofs Eberhard für das Simeonstift zu Trier im Jahre 1048 l. c. 383. Abt Poppo von Maximin nennt den Gr. Becelin seinen fidelis l. c. 386.

[1]) Görz I, 385 No. 1352; II, 601 No. 2163 ad a. 1056; I, 391 No. 1372 ad a. 1058 und S 394 ad a. 1063. Die Gleichheit der Namensform Bertold-Bertolf-Bezelin tritt hier deutlich hervor. — [2]) Zum erstenmal wird 1052 ein Becelinus de Ham erwähnt. — [3]) Es ist ein Irrtum von Beyer, wenn er im Register diesem Geschlecht Bertolf-Becelin von Ham lediglich die Untervogtei über das Kloster zuweist. Die rechtliche Stellung geht klar aus dem Rechtsstreit des Klosters Prüm mit dem Grafen Heinrich von Limburg im Jahre 1101 am kaiserlichen Hofe zu Köln wegen des Gutes Pronsfeld hervor. Zu Köln gab der Graf dasselbe in manum et abbatis Wolframi et advocati Bertolfi zurück. Da der Graf sich seiner Verpflichtung entzog, fand eine nochmalige Verhandlung zu Kaiserswerth statt, bei der auch zugegen war Berchdolf, der Sohn Berdolfi comitis et suprascripti advocati. Beyer I, 460. — [4]) Beyer I, 465. Wenn 1102 Prüm ein Rechtsgeschäft abschliesst Wulframmo abbate et Bertolfo II comite et advocato (l. c. 462) so ist damit der eben erwähnte Nachfolger gemeint. Aus einer Prümer Urkunde des Jahres 1136 ist noch einiges über das Geschlecht zu gewinnen. Danach belehnte Abt Rupert (1056

Seitdem verlautet nichts mehr von diesem Geschlecht, dessen Erlöschen also zusammenfällt mit dem der Bertold-Bezelin im Mayenfeld und Trechirgau. Als Rechtsnachfolger erscheinen die Grafen von Vianden; sie besitzen fernerhin die Vogtei über Prüm. Zuerst erscheint in solcher Stellung Graf Fridrich von Vianden im Jahre 1152 und neben ihm wird sein Bruder Gerhard Graf von Clervaux (Clerf) erwähnt.[1]) Die Grafen von Vianden müssen aber auch die Erben des Allodialnachlasses der Grafen von Ham gewesen sein, während der Graf von Luxemburg die Grafschaft Bitburg[2]) einzog. So erklärt sich denn auch die Rolle, welche die Grafen von Vianden in den unruhigen Jahren unter Lothar und Konrad an der Mosel spielten. Von den Spanheimern vernimmt man in diesen Gegenden gar nichts; das wurde erst anders, als sie den Grafen Gerhard von Clervaux beerbten. An der Thatsache selbst kann nicht wohl gezweifelt werden, da Graf Heinrich von Spanheim im Besitze von Clervaux erscheint. Zu dieser Erbschaft gehörte jedenfalls auch die Hälfte der Burgen Ouren und Ham, während es zweifelhaft gelassen werden muss, ob der spanheimische Besitzstand an der Mosel ebenfalls darauf zurückzuführen ist. Starkenberg selbst und die dazu gehörigen Orte, Crove[3]), Trarbach[4]), Traben[5]), Enkirch, Reil und Litzig liegen im Mayenfeld, und vielleicht sind diese Besitzungen bereits nach dem Absterben des letzten Gaugrafen Bertolf von Treis[6]) an die Spanheimer gelangt, falls derselbe

bis 1063) den Vogt Graf Becelin mit Stadtfeld (Kr. Daun); er wird gleichzustellen sein mit dem 1052 erwähnten Becelin von Ham. Es ist hier ferner die Rede von einem Rupert, Sohn des Grafen Becelin, der zu Prüm begraben ward, für den ein mansus zu Bergh gegeben ward, desgleichen für Graf Becelin selbst Besitz zu Puneche. Sodann schenkte Bertolfus comes senior für das Seelenheil seiner Mutter Renvisca 1 mansus zu Wille; sein Sohn Gottfrid schenkte ferner seinen Besitz zu Buche und Bertolfus iunior schenkt villam Udelhoven mit Kirche und Zubehör l. c. 543. Die hier genannten Orte lassen sich nicht mit Sicherheit bestimmen: Berg in der ehemaligen Herrschaft Dasburg, Puneche = Puchet (Bleialf), Kr. Prüm. Vgl. Register bei Beyer. Wille = Weiler im Kant. Vianden oder Clervaux? Luxemburg.

[1]) Beyer I, 532. — [2]) Vgl. Görz III, 439 No. 1951. — [3]) Görz III, 287 No. 1272. — [4]) Trarerbach l. c. 259 No. 1126. — [5]) l. c. 224 No. 946, S. 394 No. 1765. Beyer I, 657. — [6]) Wenn Erzbischof Bruno von Trier 1122 sagt, dass der Graf ohne Nachkommenschaft und Erben gestorben ist, weshalb er seine Lehen eingezogen hat (Beyer I, 507), so wird man hier an Lehenserben zu denken haben.

eine andere Persönlichkeit ist als Graf Bertolf von Ham. Sicherheit lässt sich darüber nicht gewinnen; mit Gewissheit kann man nur sagen, dass zuerst Gottfrid II. und seine Söhne im Jahre 1183 im Besitz von Hoheitsrechten zu Traben a. d. Mosel nachweisbar sind. Unter diesen Umständen kann es zweifelhaft erscheinen, ob bereits Graf Gerhard von Clervaux wenigstens den Besitz in der Eifel vererbte. Von ihm selbst ist nichts weiter bekannt; jedoch kommt noch im Jahre 1157 [1]) ein Graf Simon von Clervaux vor. Ob derselbe noch dem Hause Vianden oder bereits dem Hause Spanheim angehörte, ist wiederum nicht zu sagen. Im letzteren Falle würde er dem rudolfinischen Aste angehören, und alsdann würde sich die Sachlage erheblich klären in der Weise, dass der rudolfinische Zweig durch den Grafen Gerhard von Clervaux das Geschlecht von Ham, hingegen der meinhardische Zweig den Grafen Bertolf von Treis beerbt und später damit das rudolfinische Erbe vereint hätte.

Durch diese Ausführungen ist nun auch die Unterlage gewonnen zur Beurteilung jener Behauptung, als ob die Spanheimer gar von den Grafen von Vianden abstammten. [2]) Wie diese Ansicht hat entstehen können, ist jetzt klar. Die Grafen von Spanheim konnten von den Grafen von Vianden aus dem einfachen Grunde nicht abstammen, weil sie an 80 Jahr früher vorkommen. [3])

[1]) Beyer I. 657. — [2]) Lehmann, dem die hier auseinander gesetzten Verhältnisse unbekannt geblieben sind, spricht von einem undurchdringlichen Dunkel, das auf der geschichtlichen Verbindung der beiden Grafenhäuser im 11. und 12. Jahrhundert ruht, das nur später sich ergebende Urkunden oder zuverlässige Nachrichten zu lichten vermögen, denn im 11. Jahrhundert habe ein Graf (Gerhart?) von Spanheim mit seiner Gattin Adelheid in dem Gebiete der Herrschaft Clervaux das Nonnenkloster Hosingen, worin ihre Tochter die erste Vorsteherin gegeben, gegründet. Diese Nachricht beruht auf der Angabe des höchst unzuverlässigen und völlig kritiklosen Bertholet; Neyen 65 führt dann noch eine andere Meinung an, wonach Graf Gerhard von Vianden und seine Gattin Adelheid von Spanheim 1100 das Kloster gegründet hätten. Im Nekrolog des Klosters werden lediglich Gerardus comes et Aleydis comitissa angeführt. Vielleicht ist solchen vagen Meinungen bereits zu viel Raum gewidmet. Aber auch Beyer lässt die Grafen von Sp. von den von Vianden, die er von den Gaugrafen im Ardennergau ableitet, abstammen. — [3]) Vgl. die folgenden Ausführungen. Der Ursprung der Grafen von Vianden ist völlig in Dunkel gehüllt. Nach der Lage ihrer Besitzungen scheinen sie ein Zweig der

Die hintere Grafschaft Spanheim [1]) hat eine solche Ausdehnung bis weit hinein in die Eifel nicht behauptet; die angeführten Burgen sind schon sehr früh verloren gegangen an die Grafen von Luxemburg und Vianden, und nur einzelne Spuren weisen noch auf die frühere Stellung in der Eifel zurück und diese haften an dem Kloster Himmerode, mit dem die Spanheimer nun die lebhaftesten Beziehungen unterhalten und über das sie, wie es scheint, jetzt die Vogtei besitzen. [2])

VII.

Das Todesjahr des Grafen Heinrich ist nicht bekannt; zum letzten Mal ist er urkundlich im Jahre 1198 bezeugt und von da ab tritt Graf Gottfrid III. von Spanheim, der zuerst um 1195 genannt wird, wiederholt in seiner Eigenschaft als trierischer Vasall bei Beurkundungen des Erzbischofs Johann von Trier als Zeuge auf. Er war der Rechtsnachfolger des Grafen Heinrich und nannte sich auch nach der Burg Starkenberg [3]), und hier war es, wo er 1218, bevor er die Fahrt ins gelobte Land antrat, dem Kloster Werschweiler einen zu seinem Hofe

Luxemburger zu sein. Unter ihrem Namen Vienna erscheinen sie erst 1096. Beyer I, 447. Falsch ist es, wenn Neyen S. 64 einen Grafen von Vienne 1088 den Lütticher Landfrieden unterschreiben lässt. Vgl Ernst, Hist. de Limbourg I, 149.

[1]) Ob die Vogtei der Spanheimer über den Idarwald, die ebenfalls trierisches Lehen war, auf diese Erbfolge zurückgeht, lässt sich nicht bestimmen (Beyer II, 409—410.) — [2]) Nach Ouren, Hamm und Dudelendorf nennen sich Herrengeschlechter, die von Luxemburg und Trier lehensabhängig sind. Bezüglich der Herren von Hamm vgl. Görz III, 653 No. 2272 ad a. 1208, S. 649 No. 2858 ad a. 1243. Graf Heinrich von Vianden lässt 1220 sein Allod zu Hamme dem Erzstift Köln als Lehen auf. l c. II, 407 No. 1501. Die Herrschaft Clervaux war später Viandisches Lehen (Neyen); hier lässt sich jedoch auch Spanh. Besitz später nachweisen. Görz III, 43 No 187 ad a. 1240 und S. 284 No. 1260 ad a. 1255 Lehensherrliche Rechte, die sich zum Teil an Himmerode anknüpfen, übten die Grafen von Spanheim-Starkenberg aus gegenüber den Herren von Bruch und Dudelendorf (Görz IV, 448 No. 2001 ad a 1292, S. 625 No. 2806 ad a. 1298), sowie den v. der Neuerburch S. 676 No. 3042 ad a 1300. Zu bemerken wäre auch noch, dass 1239 am 6. Juli Arnold Herr von der Fels mit Zustimmung seiner Gattin und des Grafen Johann von Spanheim dem Kloster Marienthal das Patronatsrecht von Waldbillig schenkte. Görz III, 29 No. 126. — [3]) Das bezeugt seine eigene Gattin Adelheid 1247. Görz III, 129 No. 575.

Dalsheim bei Worms gehörigen Mansus schenkte. [1]) Nach dem Tode des Grafen Albert vereinigte er das ganze Spanheimer Erbe in seiner Hand und hinterliess es um 1223 ungeteilt seinem Sohne Johann. [2]) Seine Gattin Adelheid von Sain, die ihm das sainische Erbe zubrachte, heiratete nach seinem Tode den Grafen Eberhard von Eberstein und lebte noch im Jahre 1263 [3]); sie überlebte ihn also mindestens um 40 Jahre. Der älteste Sohn aus der Ehe des Grafen Gottfrid, Johann, machte bereits 1217 einen Kreuzzug mit; die Heirat seines Vaters muss also zusammenfallen mit der Zeit seines ersten politischen Auftretens um das Jahr 1195. Als Sohn des Grafen Gottfrid I. wäre derselbe damals schon bei Jahren gewesen. Nun kommt es ja oft genug vor, dass ein junger Mann eine alte reiche Erbin heiratet; sehr unwahrscheinlich muss es aber in diesem Falle erscheinen, dass ein bejahrter Mann eine der reichsten Erbinnen, vielleicht die reichste am Rheine, in jugendlichem Alter als Gattin heimgeführt hätte und das spricht wieder dafür, Graf Gottfrid II. als Vater Gottfrids III. einzuschieben.

Graf Gottfrid III. ist der Stammvater aller späteren Spanheimer, aber auch des zweiten Hauses Sain durch seinen Enkel Gottfrid geworden und in dessen Nachkommen, den Fürsten von Sayn-Wittgenstein blüht das Haus Spanheim bis auf den heutigen Tage. Somit findet die Geschichte der älteren rheinischen Spanheimer hier ihren natürlichen Abschluss, und es ergiebt sich nun nach den bisherigen Ausführungen folgende Stammtafel. [4])

---

[1]) Görz II, 378 No. 1778. — [2]) l. c. 441 No. 1629. Lehmann erzählt, wie Gottfrid den Bau einer neuen Burg zu Kreuznach begonnen, König Philipp ihm aber die Fortführung des Baues, weil auf Eigentum der Speierer Kirche errichtet, verboten habe. Das steht nun aber in der betreffenden Urkunde bei Remling, Urk.-Buch der Bischöfe von Speier I, 141 keineswegs. Von einem Grafen von Spanheim ist in derselben überhaupt nicht die Rede, König Philipp spricht von nostrum castrum quod apud Crutzenache aedificari inceptum est, dessen Fortbau er aus dem angegebenen Grunde verbietet. — [3]) Görz III, 422 No. 1888. — [4]) Auffallen muss, dass der Name der Ahnherrn Eberhard und Stephan nicht wiederkehrt; einen angeblichen Grafen Eberhard II. mit seiner Gattin Ida habe ich, weil zu unsicher beglaubigt, fortgelassen.

- Gr. Stephan v. Spanheim † 1118
  - Sophia
    - Gr. Megenhard † 1153 — Mechtild von Mörsberg.
      - Gr. Gottfrid I 1135†ca.1160? — N. Gattin
        - Gr. Gottfrid II. † nach 1181 — N. Gattin
          - Gr. Heinrich 1191. 1198 — Lifeta.
          - Gr. Albert 1193. 1204. Beerht Gr. Gerlach
          - Gr. Ludwig 1193
          - Gottfrid III. 1197 — Adelh. v. Sain.
            - Johannes I. — N. Gattin
              - Gottfrid, Begründer des neuen Hauses Sayn.
              - Heinrich II. Starkenberger Linie.
            - Heinrich, Herr zu Heinsberg
              - Agnes Erbin zu Heinsberg.
            - Simon II. (Kreuznacher Linie) — Margarethe von Hengebach.
            - Marquard, Mönch in Spanheim.
            - Walram, Domherr zu Köln
      - Kraft Abt v. Spanheim geb. ca. 1117 † 1175
      - Hiltrud Nonne † 1177
    - Jutta, Nonne zu Disibodenberg geb. 1090 † 1136
    - Gr. Rudolf — (Richardis v. Hennegau)
      - milites.
        - Gr. Simon 1157 Gr. v. Clervaux? † ca. 1190.
        - Gr. Ludwig 1189 (1190)
        - Gr. Heinrich † 1189.
      - Kleriker.
        - Albert Pfarrer zu Bern-kastel.
        - Gottfrid.
        - Friedr.
      - Gr. Gerlach 1193. 1198.
      - Walram com. in Spanheym 1192.
    - Erzbischof Hugo von Köln † 1138

VIII.

Manche Punkte mussten bisher im Dunkeln gelassen werden, und ein klares deutliches Licht über den Ursprung der Spanheimer wird bei dem bisherigen Bestand der Überlieferung überhaupt nicht gewonnen werden. Das Alter des Geschlechts können wir aber doch noch weiter hinaufführen und das Trugbild von Beziehungen zwischen den Nellenburgern und Spanheimern einerseits, den Grafen von Vianden andererseits vollständig zerstören, wenn der Leser sich jetzt mit uns von den Ufern der Mosel und des Rheins in das Thal der Drau nach Kärnten begeben will; denn dort gab es bereits Spanheimer vor der Gründung der Kirche auf dem Feldberg, und ihre rhein-fränkische Herkunft von Spanheim ist ausdrücklich bezeugt.

Der österreichische Geschichtsschreiber Thomas Ebendorffer von Haselbach aus dem 15. Jahrhundert erzählt: Fertur etiam quod comes de P f a n h e i m b d F r i d e r i c u s nomine germanus beati Hartwici Juvavensis archiepiscopi tempore Ottonis tertii et Henrici imperatoris ex Richarda maioris Carinthiae genita genuit Engelbertum comitem de Lavanda qui seniori fratri Sigefrido cedens Carinthiam inhabitavit. Qui Engelbertus . . ex Hedwige uxore suscepit filios Hartwicum Magdeburgensem episcopum, Henricum Charinthiae ducem . . haeredem in ducatu patrui de Epinstein, Engelbertum ducem Carinthiae, postea Sigefridum et Bernhardum comitem de Strubsin". Diese Nachricht mischt Wahres und Falsches durcheinander und hat viel Unheil angerichtet, obwohl Arentin sie wesentlich berichtigt hatte und nun auch richtig Fridericus comes de Spanheim druckte.[1]) Erst der Vater der allemannischen Geschichtsforschung, Trudpert Nengart, hat durch Auffindung und Veröffentlichung des Traditionenbuches seines Stiftes St.-Paul in Kärnten und durch seine Geschichte dieses Stiftes[2]) in jene Verhältnisse Klarheit gebracht und dadurch

---

[1]) Ebenso werden wir später zwar keinen comes Bernhardus de Strubsin, aber de Truchsen nachweisen. Die Stellen bei v. Ankershofen, Gesch. Kärntens II, 971. — [2]) Trudpertus Neugart, Historia Monasterii ord. S. Bened. ad S. Paulum in valle inferiore Karinthiae Lavantina. Klagenfurt 1848. Giesebrecht, der auf die Bedeutung des Werkes für

eine gesicherte Grundlage für die Geschichte Kärntens im 11. und 12. Jahrhundert geschaffen. Wenn nun auch die lokale Geschichtsforschung Kärntens auf dieser Grundlage weiter gebaut hat, so ist das Werk Neugarts für die allgemeine Geschichte fast unbeachtet geblieben, und die Grafen von Lavant, die Markgrafen von Istrien im 11. und 12., die Herzöge Kärntens im 12. und 13. Jahrhundert gelten nicht für Spanheimer, sondern für Ortenburger. Die rheinische Lokalforschung gar hat von diesen Thatsachen überhaupt keine Kenntnis genommen, und ein Geschichtsforscher wie Lehmann, dem man gewiss keine Hyperkritik vorwerfen kann, nennt jene Nachrichten über die Verbreitung der Spanheimer in Kärnten kurzweg abenteuerlich.

Dagegen kann man ruhig sagen, dass wir uns glücklich schätzen könnten, wenn alle geschichtlichen Thatsachen so beglaubigt wären, wie diejenige der Zugehörigkeit der Grafen von Lavant und ihrer Verzweigungen zu dem Geschlecht der rheinischen Spanheim, denn sowohl der Codex traditionum als auch das Nekrologium von St.-Paul stimmen in dieser Hinsicht überein. Da wird uns von dem Gründer der Kirche von St. Paul im Lavantthal, dem Grafen Sigfrid erzählt, wie seine Geburtsstätte die Burg Spanheim[1]) gewesen, und ausdrücklich wird bemerkt, dass er von fränkischer Herkunft war. Seine Gemahlin Richardis war dem vornehmsten Geschlechte Kärntens entsprossen[2]) und brachte ihrem Gatten mit ihrer Hand die Grafschaft im Lavantthal zu. Von Wichtigkeit ist hierbei die Notiz, dass Erzbischof Hartwig von Salzburg das

die Spanheimer Grafen aufmerksam machte, hat es nur zum Teil verwertet; Riezler scheint es für seine Geschichte Baierns nicht benutzt zu haben, da er die kärntner und bairischen Spanheimer für Ortenburger hält, und zuletzt noch Meyer v. Knonau in seinem Heinrich IV. nennt den gleich zu erwähnenden Grafen Sigfrid anlässlich seiner Pilgerfahrt ins gelobte Land einen Grafen von Ortenburg. Jetzt ist die historia fundationis S. Pauli in den Mon Germ. XV veröffentlicht; ausserdem liegt auch das Urkundenbuch des Stiftes St. Paul von Beda Schroll vor in Fontes rer. Austr. Aht 2, Bd. 39. Wien 1876. Älschker, Das Benediktinerstift St. Paul, Klagenfurt 1880, habe ich nicht zu Gesicht bekommen.

[1]) Sigfridi natale solum Spanheimense fuerat castrum. — [2]) Von dem ältesten Sohne des Ehepaares Engelbert heisst es: Comes Engelhertus ex patre Sigfrido Francorum civis, ex matre Rikkarda maiorum Karinthie primus.

Ehepaar getraut habe.[1]) Da nun Hartwig dem Erzstift von 991—1023 vorstand, so ergiebt sich also als äusserster Termin der Vermählung des Paares das letztere Jahr. Wie aber der Rheinfranke dazu kam, sich mit der Tochter der Alpen zusammenzufinden, darüber fehlt jeder Nachweis; aber die Vermutung wird nicht unbegründet sein, dass Heinrich II. über die Hand der reichen Erbin verfügte, und dabei darf wohl hingewiesen werden auf die Beziehungen, in denen die nächsten Nachbarn der Spanheimer, die Salier, seit Otto im Wormsfeld zu Kärnten standen. Näheres über Sigfrids Thätigkeit in Kärnten ist nicht bekannt; möglich ist, dass er zeitweilig auch die Grafschaft im Pusterthal[2]) bekleidete. Hier hätte er alsdann als Vorgänger und Nachfolger einen Engelbert aus dem Hause der ihm durch seinen Bruder verwandten Grafen von Görz gehabt.

Gegen das Ende seiner Tage begann er auf dem Schlosse zu Lavant den Bau einer Kirche zu Ehren des hl. Paul. Vor Vollendung derselben aber huldigte er dem frommen Zuge seiner Zeit und schloss sich der Wallfahrt an, die Erzbischof Sigfrid von Mainz und Bischof Günther von Bamberg im Jahre 1064 nach Jerusalem unternahmen. Auf der Rückkehr fand er im folgenden Jahre am 7. Februar in Bulgarien den Tod.[3])

Seine Witwe wusste sich später den Leichnam des verstorbenen Gatten gegen Lösegeld zu verschaffen und setzte ihn in der Kirche bei, die er selbst begonnen und vollendet hatte. Auch Gräfin Richardis unternahm darauf eine Wallfahrt nach Sant-Jago di Compostella; auf dem Rückweg kehrte sie bei den Verwandten auf Schloss Spanheim ein und schied hier aus dem Leben. Ihr Sohn, Erzbischof Hartwig von Spanheim, liess später ihre Überreste in Spanheim erheben und an der Seite ihres Gatten in St.-Paul beisetzen.

Nach diesen Ausführungen kann über die Herkunft des Grafen Sigfrid, der nun der Stammvater eines überaus ver-

[1]) Memoria S. Hartwici archiepiscopi Salisburgensis, qui Sigfridum comitem Sponheimensem et Richardam Lavantinam comitissam parentes Engelberti fundatoris copulavit et initium monasterii S. Pauli dedit. Nekrolog. Letzteres in der Weise, dass der Erzbischof der Kirche von St. Paul, von der das Kloster seinen Ursprung nahm, Pfarrreirechte verlieh. — [2]) Der Name Sigfrid fällt vollständig aus der Namenbildung der Grafen von Görz, die Engelbert und Meinhard (Meginhard) heissen, heraus. — [3]) Sigfridus comes de Sponheim pater fundatoris.

breiteten Geschlechtes geworden ist, kein Zweifel mehr bestehen. Minder günstig steht es mit jenem Grafen Fridrich, den Neugart als Bruder dem Grafen Sigfrid zuwenden will. Der Satz bei Ebendorffer, der ihn als Graf von Spanheim bezeichnet, ist ein wahres Muster geschichtlicher Konfusion. Grammatisch genommen lässt er keine andere Deutung zu, als dass Graf Fridrich hier als Vater zweier Brüder, des Grafen Sigfrid und Engelbert, bezeichnet wird; dieser letztere ist aber als Sohn des Grafen Sigfrid bezeugt, und schliesslich behauptet der Satz eine chronologische Unmöglichkeit. Auf der andern Seite, wenn Graf Fridrich ein Bruder des Erzbischofs Hartwig war, kann er kein Spanheimer gewesen sein; denn dieser Erzbischof gehörte auf keinem Falle diesem Geschlecht an, sondern war sehr wahrscheinlich ein Aribone.[1] Dennoch darf die Nachricht nicht ganz bei Seite geworfen werden.

Es ist wiederum die Gründungsgeschichte eines Klosters, die wenigstens einiges Licht in dieses Dunkel wirft. Die Gattin des Grafen Otwin im Pusterthal und Lurngau[2], Wichburg mit Namen, baute unter Mitwirkung ihres Bruders, des Erzbischofs Hartwig[3], die auf ihrem eigenen Grund und Boden gelegene Kirche zu St. Georg am Längsee oberhalb St. Veit in Kärnten im Gau Chrowati wieder auf und begann daneben ein Nonnenkloster zu errichten. Die Einweihung geschah noch zur Zeit Heinrichs II. durch den Erzbischof Hartwig von Salzburg, und es ist nun von Wichtigkeit, dass die Ausstattung, welche die Stifterin und ihre Tochter Berchunt bei der Einweihung dem Kloster zuwandten, im Jaunthal[4]), da wo die Aribonen vornämlich begütert waren, gelegen war; an diesem Akte nahm nun auch Graf Fridrich teil. Für die Herkunft der Wichburg ist dann noch ein Übereinkommen von grosser

[1]) Über die Aribonen, die in Baiern und Kärnten eine so bedeutsame Rolle spielen, vgl. jetzt O. Kaemmel, Zur Entwicklungsgeschichte der weltlichen Grundherrschaften in den deutschen Südostmarken während des 10. und 11. Jahrhunderts in der Festgabe der histor. Gesellschaft zu Dresden für Ernst Förstemann, Leipzig 1894, S. 66. — [2]) Im Thalgebiet der obern Drau. — [3]) Noch Erzbischof Konrad von Salzburg erklärt 1134 in seiner Urkunde für dieses Kloster, dass dasselbe von Wichburg, der Schwester des Erzbischofs Hartwig von Salzbnrg, und ihren Söhnen gegründet sei. v. Meiller, Reg. des Erzbisch. von Salzburg S. 26 No. 150. — [4]) Das Jaunthal (Iunothal) gegenüber dem Lavantthal.

Wichtigkeit, wonach die drei Brüder Volkold, Hartwig und Heinrich ihrer Mutter 15 Hufen zu Leibsdorf auf der Grenzscheide zwischen dem Lavantthal und dem westlich davon gelegenen Gau Cirowath, westlich von Völkermarkt als ehemaligen Besitz ihres Bruders, des Grafen Gerlach, zuweisen, wogegen sie auf die übrige Hinterlassenschaft dieses ihres Sohnes verzichtete.[1]) Somit wird dieser Graf Gerlach, der also kinderlos gestorben sein muss, seinem Vater Otwin in dessen Grafschaften gefolgt sein; dieser soll 17 Jahre lang auf der Pilgerfahrt im heiligen Lande abwesend gewesen sein und nach seiner Rückkehr auf Schloss Sonnenburg im Pusterthal seine Augen geschlossen haben, worauf er in St. Georg beigesetzt wurde.

Ihm folgte vermutlich in der Grafschaft Engelbert, der als Graf im Pusterthal und Lurnfeld nachzuweisen ist. Sein verwandtschaftliches Verhältnis zu den Söhnen von Wichburg wird urkundlich festgestellt dadurch, dass er auf Verwendung seines Bruders, des Bischofs Hartwig von Brixen, dieser Kirche in comitatu Lurinensi in loco Cetulic (Zettlach) ein Gut schenkte.[2]) Und ebenso schenkte Heinrich nobilissima prosapia ortus praedia, quae in regno Italico comitatu Foroiuliensi, loco Goriza (Görz) etc. habuit, diesem Bistum. Endlich wird auch die Stellung des Volkold durch eine Aufzeichnung[3]) über die Stiftung des Klosters Sonnenburg ins Licht gerückt. Danach hatte derselbe sich an seine Schwester, die uns bereits bekannte Perchunt, die mittlerweile ihre Schwester Hiltiburg, die im Kloster St. Erentrud zu Salzburg ihr Gelübde abgelegt und von ihrem Oheim Hartwig als erste Äbtissin zu St.-Georg eingesetzt war, in dieser Stellung abgelöst hatte, mit der Bitte gewandt, in seiner Burg Sonnenburg in valle Pustrissa in comitatis Engelberti comitis sito ein Nonnenkloster einzurichten und seine Nichte Wichburg, die als Tochter seines Bruders Heinrich bezeugt ist, aus dem Kloster St.-Georg hierher als Äbtissin zu versetzen. Und er wandte darauf dem Kloster Besitzungen im Pusterthal zu in praesentia beatae memoriae Hartwici praesulis germanique sui Engelberti, eiusdem re-

---

[1]) Neugart 10. — [2]) Sinnacher, Beiträge zur Geschichte der Kirche Säben-Brixen II, 371. Diese und die folgenden bei Sinnacher abgedruckten Urkunden jetzt besser bei O. Redlich, Acta Tirolensia I; vgl. auch Zeitschrift des Ferdinandeums 3. Folge Bd 28. — [3]) l. c. 379.

gionis comitis. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass Volkold der Bruder dieser beiden war. Fest steht nur, dass Bischof Hartwig von Brixen und Graf Engelbert[1]) Brüder waren, und es bedarf erst des Nachweises der Übereinstimmung des Hartwig genannten Sohnes des Grafen Otwin mit der Person des Bischofs Hartwig, um diese beiden Männer mit Sicherheit der Nachkommenschaft der Gräfin Wichburg einzureihen; hingegen kann man sie wohl mit Sicherheit demselben Geschlecht zuweisen, denn Stellung und Besitz weist durchaus darauf hin.

Der Nachfolger des Grafen Engelbert ist Sigfrid, den wir für einen Spanheimer halten, zumal derselbe, vermutlich durch seine Gattin in naher Beziehung stand zu dem hier herrschenden Geschlecht; im Lurngau hingegen finden wir einen Grafen Meginhard, der auf Fürbitte seiner Gattin Matilde (Mechtilde) sein Gut Geduna in pago Lienzina in comitatu Lurnensi an Brixen schenkte[2]) unter Vorbehalt des Fruchtgenusses für seine Gattin auf Lebenszeit; nach ihrem Tode trat dann Bischof Altwin von Brixen durch Verfügung des Grafen in vollen Besitz ein.[3]) Neben dem Grafen Meginhard erscheint um dieselbe Zeit im Pusterthal wieder ein Graf Engelbert, bis diese Grafschaft an Brixen vergeben wurde; ebenso verschwindet jetzt der Lurngau und erscheint jetzt als Territorium der Grafen von Görz, Ortenburg und der Aribonen. Als Stammvater der ersteren ist sehr wahrscheinlich Engelbert II. anzusetzen, während Graf Fridrich von Spanheim

[1]) Wenn Bischof Hartwig seiner Kirche per manus Engelberti advocati sui in comitatu Isenehkeuwensis in loco Totenberg . . et Askauwa (am untern Inn) Besitz schenkt (Sinnacher II, 371), so ist damit noch nicht gesagt, dass der Vogt Engelbert der Bruder des Bischofs ist. Auf der andern Seite erscheint hier der Bischof als Eigentümer innerhalb Aribonischen Besitzes — [2]) Sinnacher l. c. 595. Durch die Erwähnung des Bischofs Altwin von Brixen sowie dadurch, dass Graf Meginhard 1070 urkundlich als Zeuge auftritt, l. c. 576, lässt sich seine Zeit annähernd bestimmen. Der als Vogt des Bischofs Altwin von Brixen erwähnte Meginhard (l. c. 145 u. 146 vgl. auch 160) kann also nicht gleichbedeutend mit dem Grafen Meginhard sein. Wenn dies gräfliche Ehepaar bezüglich der Namen nun übereinstimmt mit dem früher erwähnten Spanheimer Paar, so ist das bei den Frauen selbstverständlich zufällig; hingegen könnte der Name des fränkischen Grafen, der in seiner Heimat selten war, sehr wohl auf eine Verbindung mit diesem Geschlecht hinweisen. — [3]) l. c. 595.

nun vielleicht das Haus der Grafen von Ortenburg in Kärnten begründet hat.

Die Beteiligung des Grafen Fridrich an der Stiftung von St.-Georg ist bereits hervorgehoben. Sein verwandtschaftliches Verhältnis zu Erzbischof Hartwig und dessen Schwester Wichburg wird festgestellt durch eine Urkunde des Jahres 1058. Da schenkte Fridericus, filius comitis Epponis[1]) aus Liebe zu dem Erzbischof Hartwig, qui fuit suus quondam secundum carnem cognatus, mit Zustimmung seiner Gattin Christine den Chorherrn der Salzburger Kirche die Villa sancti Udalrici nebst der dort errichteten Kapelle sowie 50 Leibeigene. Zunächst sind wir jetzt in der Lage, die Mitteilung Ebendorffers richtig zu stellen. So wie Graf Fridrich zeitlich neben den Grafen Sigfrid zu stellen und demnach als sein Bruder anzusehen ist, so war er auch nicht etwa ein Bruder des Erzbischofs Hartwig, gehörte aber durch seine Gattin zu dessen nächster Verwandtschaft. Von grösster Wichtigkeit aber ist es, dass wir jetzt auch den Namen des Vaters des Grafen Fridrich kennen gelernt haben, der selbstverständlich dann auch derjenige des Vaters des Grafen Sigfrid ist. Eppo ist die Koseform für Eberhard; wir werden nun nicht etwa an jenen Eberhard denken, der 1040 als Markgraf von Krain erscheint und dem Geschlecht der bairischen Grafen von Ebersberg zuzurechnen ist[2]), sondern an den Grafen Eberhard von Spanheim, der 1048 die Kirche auf dem Feldberg errichtet hat.[3])

Von Wichtigkeit würde es nun sein, genau die Familie kennen zu lernen, in die Graf Fridrich hineingeheiratet hat. Der Name Hartwig, der dem Geschlecht der Aribonen[4]) eigentümlich ist, gewährt einen gewissen Anhalt, und dafür kommt auch in Betracht, dass dies Geschlecht im Salzburg- und Isengau die Grafschaft besass. Dies Geschlecht nahm ausserdem noch durch seine pfalzgräfliche Würde in Baiern eine höchst ange-

[1]) Vgl. die allerdings nicht immer auf gesicherter kritischer Grundlage beruhende Monographie von Tangl, Die Grafen von Ortenburg in Kärnten im Archiv für öster. Geschichte 30, 231 ff. — [2]) Wahnschaffe, Das Herzogtum Kärnten und seine Marken, S. 49. — [3]) Darauf hat Neugart S. 7 bereits hingewiesen. — [4]) Vgl. auch den Exkurs von Bresslau über die Verwandtschaft der Erzbischöfe Aribo von Mainz und Pilgrim von Köln bei Hirsch, Jahrbücher unter Heinrich II. Bd III, 340.

sehene Stellung ein und nicht minder in Kärnten und Obersteiermark; man kann es als das angesehenste Geschlecht wenigstens in Kärnten um die Wende des 10. und im Anfang des 11. Jahrhunderts bezeichnen. Und nun ist es von grosser Wichtigkeit, dass die Schenkungen der Gräfin Wichburg und ihrer Söhne recht eigentlich in das Machtgebiet der Aribonen hineinfallen. St. Georg selbst lag im Gau Chrowati, wo Pfalzgraf Hartwig zwischen 953—980 die Grafschaft inne hatte; ausserdem besass er auch eine Art pfalzgräflicher Stellung in Kärnten. Die Hauptschenkungen für das Kloster lagen im Jaunthal und hier treffen wir nun die ganze Sippe der Aribonen begütertan; den Bruder und Nachfolger Hartwigs, Aribo II., den Bischof Albuin von Brixen und ihre drei Schwestern Wezela, Perechswint und Gepa; und hier sehen wir nun wenigstens an einer Stelle bei Leipizdorf sowohl die Gräfin Wichburg und ihre Söhne als auch das Geschlecht Aribos II. begütert. [1]) Daneben verfügte das Geschlecht über höchst ansehnliche Besitzungen im Lurngau, und hier war es, wo Aribo II. recht eigentlich im Machtbereich der späteren Grafen von Ortenburg das Kloster Millstat begründete.

Das sind alles Gesichtspunkte, die der Vermutung, dass die Gräfin Wichburg dem Geschlecht der Aribonen angehört hat, ein erhebliches Gewicht verleihen. Alsdann wären sie und ihr Bruder Hartwig anzusetzen als Kinder Aribo's II. und seiner Gattin Adala. Das würde chronologisch durchaus passen, und die Gattin des Grafen Fridrich, die um ein Glied weiter vorrückt, wäre demnach anzusehen als die Tochter, sei es der Gräfin Wichburg, sei es eines andern Mitgliedes des aribonischen Hauses. Letzteres ist wahrscheinlicher, wenn anders es unser Fridrich ist, der das Geschlecht der Grafen von Ortenburg begründete, die im Lurngau ansässig waren. Dafür giebt es keinerlei Beweis, zumal nicht überliefert ist, dass Fridrich männliche Nachkommen hatte, aber allerdings spricht in hohem Grade dafür, dass die Zelle St. Ulrich später im Besitz der Grafen von Ortenburg ist und dass der Patriarch von Aquileja, in dessen Diözese diese Stiftung lag, 1309 anerkannte, dass sie von den Vorfahren der damaligen Grafen von Ortenburg gegründet worden war. [2])

---

[1]) Vgl. Kaemmel 69. — [2]) Tangl weist mit Recht darauf hin.

Damit scheiden wir von diesem Spanheimer und wenden uns wieder der Familie seines Bruders zu. Ueber das Geschlecht der Gräfin Richardis liegt keinerlei Nachricht vor. Bedeutsam ist jedoch der Hinweis auf die hohe und angesehene Stellung ihres Geschlechtes. Nach Lage der Verhältnisse konnte diese Bezeichnung nur einem Mitgliede des Geschlechtes der Eppenstein oder der Aribonen zukommen. Eine Eppensteinerin war sie aber zuverlässig nicht, und nun geben auch die Namen ihrer Kinder in dieser Hinsicht zu denken. Gerade in dem Geschlecht der Kärntener Spanheimer werden die Namen Engelbert und Hartwig, die einerseits auf die Grafen von Ortenburg nnd Görz, anderseits auf die Aribonen hinweisen, durch mehrere Generationen fortgeführt, und wir werden noch Gelegenheit haben zu sehen, dass sie sich geradezu als Mitgift in entfernt wohnende Geschlechter vererben. Dazu muss noch bemerkt werden, dass das Lavantthal überall von aribonischem Besitz umklammert oder begrenzt war, im Westen vom Gau Chrowati, im Süden vom Jaunthal, und hier hatte Gräfin Richardis erheblichen Allodialbesitz; im Norden endlich lag in nächster Nähe das Leubenthal, wo die Aribonen ebenfalls zeitweilig die Grafschaft hatten und in der Lage waren, das Kloster Göss zu begründen, und endlich im Osten waren sie ansehnlich begütert im Hengstgau, und auch hier treffen wir die Nachkommen der Gräfin Richardis mit ansehnlichem Besitz. Erwägt man nun noch das Interesse, welches Erzbischof Hartwig für dieses Ehepaar Sigfrid-Richardis durch die Trauung desselben bekundete, so wird man unserer Vermutung, dass die Gräfin von Lavant in dieselbe Familienverbindung wie die Gattin des Grafen Fridrich hineinzubringen, vielleicht gar als Schwester der Gräfin Christina anzusehen ist, eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Dazu ist noch eines gewichtigen Umstandes zu gedenken, wie gerade der Spanheimer in der Lage war, mit den Aribonen in Beziehung zu treten, seit Aribo's II. gleichnamiger Sohn 1021 Erzbischof von Mainz geworden war, während bald darauf ein Vetter[1]) desselben, Pilgrim, Erzbischof von Köln wurde.

Angeregt vielleicht durch das von seinen Verwandten im Pusterthal früher gegebene Beispiel beschloss der älteste Sohn unseres Ehepaares, Graf Engelbert, die Umwandlung der Kirche

[1]) Nach Bresslau ein Neffe.

zu St. Paul auf Schloss Lavant in ein Kloster. Dabei erinnerte er sich der fränkischen Heimat und entsandte seinen ältesten Sohn Engelbert II. nach Hirschau zu dem Abte Wilhelm, um von diesem würdige Insassen für seine Stiftung zu erbitten.[1] Diese Berufung der Mönche mag in das Jahr 1083 fallen, während die eigentliche Stiftung und Übergabe erst im Jahre 1091 erfolgte. Aus diesem Jahre stammt auch die Gründungsurkunde für das Kloster; in ihr gedenkt Graf Engelbert I. der Zustimmung seiner Gattin Hedwig, während an der Spitze der Zeugen sein Sohn Heinrich steht; ausserdem noch mag unter ihnen der gleichnamige Sohn des Grafen Ludwig von Friaul erwähnt werden.[2] Die Orte, die in der Urkunde als zur Ausstattung gehörig aufgezählt werden, liegen in der Hauptsache im Lavantthal, und zwar zumeist im Bezirk Völkermarkt, d. h. im nächsten Bereich des Jaunthales oder daran stossend. Diese Besitzungen müssen aus dem Erbe der Gräfin Richardis stammen; wenn ausserdem Besitzungen[3] in Friaul und in der Kärntner Mark geschenkt werden, so gehen erstere sehr wahrscheinlich auf das Erbe der Gräfin Hedwig zurück, während letztere bezüglich ihrer Herkunft nicht zu bestimmen sind.

Zwei Jahre später, im Dezember, vollzog Erzbischof Tiemo von Salzburg, dieser eifrige Gregorianer, die Einweihung der Klosterkirche, und bei dieser Gelegenheit lernen wir einen Poppo als Schwiegersohn des Grafen Engelbert I. kennen, der unmittelbar darauf anlässlich der Schenkung eines Hofes zu Aquileia an das Kloster Markgraf von Istrien genannt wird.[4] Graf Engelbert von Spanheim starb darauf am 5. April 1096[5], nachdem er vor seinem Lebensende noch das Mönchskleid angelegt hatte.

Aus den angeführten Thatsachen erhellt zur Genüge, welche Stellung Graf Engelbert I. in dem grossen Kirchenstreit einnahm; er war ein eben so eifriger Anhänger des Papstes, wie seine Schwäger, die Herzöge Lutold und Heinrich von Kärnten,

[1]) Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch darauf hinweisen, dass 1057 (St. 2536) ein Engelbert Graf in dem dem Kloster Hirschau benachbarten Kraichgau war. Darauf ist zurückzukommen. — [2]) Schroll 6 — [3]) Dorf Lippa östl. von Gradiska und 1 mansus sub castro Retin Die Lage dieses Platzes ist noch nicht bestimmt. — [4]) Cod. tradit. cap. V. — [5]) Das Totenbuch von St. Paul nennt ihn bei dieser Gelegenheit irrtümlich Herzog von Kärnten. Schroll 10.

Anhänger des Kaisers. Er war es, der 1086 mit bewaffneter Hand den vertriebenen Erzbischof Gebhard von Salzburg in sein Erzstift zurückführte.[1] In dieser Haltung scheint er auch noch beharrt zu haben, als sein Bruder Hartwig, der Erzbischof von Magdeburg, 1088 seinen Frieden mit dem Kaiser gemacht hatte.

Seine Laufbahn führt uns in die Heimat der Spanheimer zurück; denn bevor er 1079 Erzbischof von Magdeburg ward, war er Kanonikus zu Mainz, Propst zu Erfurt, Vir de principibus Francorum nobilitate clarissimus.[2] Seinen Bruder, den Grafen Hermann[3], verpflanzte er von der Drau an die mittlere Elbe, indem er ihn zum Vogt seines Erzstiftes machte.[4] Graf Hermann starb im Jahre 1118[5], wie es scheint ohne männliche Erben, seine Tochter Richardis heiratete den Markgrafen Rudolf von der Nordmark aus dem Hause der Grafen von Stade, und zwar drücken sich die Annalen von Stade[6] charakteristisch aus: Rodolfus filius Udonis primi duxit Richardim de Franconia cum multa hereditate. Dabei nun kann man eine charakteristische Beobachtung machen, wie die Vornamen sich von einem Geschlecht in das andere vererben. Auch die Grafen von Stade hatten ihre ständigen Vornamen, und so hiessen zwei Söhne aus jener Ehe Rudolf und Udo; der dritte aber war Hartwig genannt: es ist der spätere Erzbischof von Bremen. Die beiden Söhne Rudolf und Udo fanden ein gewaltsames Ende.

Während Udo, der sich nach Freckleben[7] benannte und von Lothar 1129 mit der Nordmark belehnt wurde, im Kampf

[1]) Vita Gebhardi ed. Wattenbach, der aber in der Anmerkung in den gewöhnlichen Irrtum verfällt und den Grafen Engelbert für einen Ortenburger hält. Mon Germ. SS. 11, 26. — [2]) Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium in Mon. Germ. SS. 14, 104. Andere sächsische Geschichtsquellen nennen ihn Kämmerer des Mainzer Erzstiftes oder Erzkaplan. Vgl. l. c. die Note. Hartwig starb am 17. Juni 1102. — [3]) Kap. VII, Schroll S. 11 wird er ausdrücklich als solcher bezeichnet. Vgl. auch Kap. II, Schroll S. 5. — [4]) Als solcher erscheint er am 5. Februar 1100. Vgl. v. Mülverstedt, Regesten der Erzbischöfe von Magdeburg S. 327. — [5]) Annal. Saxo. Mon. Germ. SS. VI, 755. Vgl. auch Ann. Magdeburg. l. c. 16, 182. — [6]) Mon. Germ. SS. 16, 326. In dem seiner Ausgabe angefügten Stammbaum nennt Lappenberg den Grafen Herrmann com. de Frankenleve (Freckleben an der Wipper zwischen Aschersleben und Sandersleben). Vgl. Bernhardi, Lothar v. Supplinburg 221. — [7]) Die Ann. S. Disibodi benennen ihn darnach Udo Franckenlauf. Er war ver-

mit Albrecht dem Bären 1130 den Tod fand, ohne Nachkommen zu überlassen, fand sein Bruder Graf Rudolf von Stade im Jahre 1144 am Todestage seines Bruders[1]) unter den Fäusten erbitterter Bauern Ditmarschens sein Ende, und auch er hatte mit seiner Gattin Elisabet, der Schwester des Markgrafen Ottokar von Steiermark, keine Kinder erzielt. Vielleicht noch unglücklicher war Liutgard, die Tochter aus der Ehe der fränkischen Richardis mit dem Grafen Rudolf. In erster Ehe hatte sie den Pfalzgrafen von Sachsen Fridrich von Sommereschenburg geheiratet, aber diese Ehe, aus der ein Sohn Adalbert entspross, musste wegen zu naher Verwandtschaft aufgelöst werden.[2]) Darauf heiratete sie 1144 den Dänenkönig Erich Lam, der bereits 1146 starb. Ohne Kinder von ihm bekommen zu haben, ehelichte sie den gewaltthätigen Hermann II. von Winzenburg und wurde 1152 in ihrer Schwangerschaft mit ihrem Gatten ermordet.[3])

So sahen denn Gräfin Richardis und ihr einziger überlebender Sohn, der Erzbischof Hartwig von Bremen, das Ende ihres Geschlechts vor Augen. Mit vollen Händen gaben sie beide aus ihrem reichen Erbe an kirchliche Stiftungen, und namentlich war es das Erzstift Mainz unter dem Erzbischof Adalbert I., dessen enger Verbindung mit dem Grafen Megenhard von Spanheim bereits gedacht ist, dem die Gräfin ihre Wohlthätigkeit zuwandte.[4]) Dabei lässt sich nun schwer unterscheiden, was hier aus stadischem Hausgut, was aus ihrem väterlichen Erbe herstammte, das Graf Hermann von Frankenleve vermutlich, soweit es in Sachsen und Thüringen gelegen war, durch die Hand seiner uns unbekannten Gattin erworben hatte. Das würde auch nicht zu unserer Aufgabe gehören, aber Richardis gedenkt nun auch desjenigen Klosters, das ihren rheinischen Stammesvettern nächst dem Kloster Spanheim am meisten ans Herz gewachsen war, in dem weibliche Mitglieder des Geschlechts an der Seite der hl. Hildegardis ein beschauliches Leben führten, des Klosters Rupertsberg bei Bingen. Dahin schenkte sie ihr Allod zu Ockenheim[5]) bei Bingen.

mählt mit der Schwester Hermanns von Winzenburg, des Landgrafen von Thüringen.

[1]) Bernhardi, Konrad III. 395. — [2]) l. c. 396. — [3]) l. c. 921. — [4]) Vgl. das Verzeichnis der Erwerbungen Adalberts I. für sein Erzstift bei Gudenus I, 396. — [5]) Vgl. die Beurkundung der Gütererwerbungen

Es liegt auf der Hand, dass es sich hier nur um Spanheimer Stammbesitz handeln kann, wie denn von Besitz der Grafen von Stade im Nahe- und Rheingau überhaupt nichts bekannt ist. Graf Hermann hatte also Fuss in der Heimat behalten, sowie ja auch sein Bruder, Erzbischof Hartwig von Magdeburg, die Beziehungen zur rheinischen Heimat aufrecht erhalten hatte. Sonst ist uns aber von Beziebungen zwischen den rheinischen und Kärntner Spanheimern nichts Sicheres bekannt, wenngleich eine Spur zu bemerken ist, die nebst dem Namen des Grafen Meginhard von Kärnten nach dem Nahegau hinüberführen könnte. Es gab nämlich noch einen Sohn des Grafen Sigfrid, dessen Namen wir nicht kennen, der seinerseits einen Sohn hatte, der sich Graf Zeisolf nennt. In Kärnten selbst muss sich die Kunde von diesem Bruder Engelberts I. frühzeitig verloren haben; man kennt ihn nicht anders als den frater senioris comitis Engelberti [1]), und merkwürdiger Weise bezeichnet ihn auch sein Sohn, der Graf Zeisolf so und nicht bei seinem Namen; dieser Graf [2]) Zeisolf, als er sich seinem Ende nahe fühlte, setzte die bischöflicbe Kirche zu Gurk, das Kloster St.-Paul und das Kloster Lambrecht zu Erben seines gesamten Besitzes ein [3]), und zwar handelt es sich hier um Güter, die in der Hauptsache im Gau Gurkatal einerseits, im südwärts daranstossenden Gau Chrowati anderseits gelegen sind.

des Klosters durch Erzbischof Arnold in Mainz im Jahre 1158. Stumpf, Acta Maguntina 68.

[1]) Diese Bezeichnung wird falsch aufgefasst, auch von Schroll S. 17, als ob es sich hier um einen ältern Bruder des Grafen Engelbert handle. Graf Engelbert ist aber ausdrücklich als primo genitus bezeichnet und erscheint auch als Haupterbe. Das Wort senior gehört offenbar zu Engelbert und bezeichnet den ältern Engelbert I. im Gegensatz zu Engelbert II. In Graf Hermann diesen Bruder zu erblicken, dafür fehlt jeder Anhaltspunkt. — [2]) So wird er im Nekrolog bezeichnet. — [3]) Die Urkunde ist ohne Datum. Schroll setzt sie in die Zeit zwischen 1130 und 1140, wie mir scheint, etwas zu weit gerückt, da mit dem Umstand gerechnet werden muss, dass Graf Zeisolf erklärt, dass er nicht seine Eltern oder Verwandte als Erben einsetzen wolle; seine Eltern lebten somit noch. Da nun aber Graf Bernhard, der Sohn Engelberts I. von Spanheim, als Vogt von St. Lambrecht, dieser Gründung der Eppensteiner, erscheint, so wird man annehmen müssen, dass dieser Rechtsakt wenigstens nach dem Aussterben der Eppensteiner, d. h. nach 1122 anzusetzen ist. Als Verwandter des Grafen Zeisolf ist jedenfalls aus den Zeugen noch Zeisolf, Zeisolfi nepos, zu entnehmen, über den sonst nichts bekannt ist.

Weder in Kärnten noch sonst in den Alpenlandschaften ist irgend eine Spur von ihm zu finden. Denken wir aber an die energische Betonung der fränkischen Herkunft des Geschlechts, so dürfen wir vielleicht in Rheinfranken nach irgend welchen Spuren suchen, und in der That ist ja bereits ein Graf Zeisolf bei Gelegenheit der Gründung von Ravengirsburg vorgekommen. Hier handelt es sich aber nicht etwa um das vereinzelte Auftreten eines Grafen dieses Namens, sondern es lässt sich nun in Rheinfranken eine förmliche genealogische Reihe von Zeisolfen nachweisen. Dabei muss aber zuvor auf die eigentümlichen Verhältnisse in dieser Landschaft hingewiesen werden, wo wir, wie wenigstens im Speier-, Worms- und Nahegau [1]) auf dem linken und in den gegenüber liegenden Grafschaften auf dem rechten Rheinufer im Kraichgau und Elsenzgau die Salier als die eigentlichen Inhaber der Grafschaft von Konrad dem Roten von Lothringen ab nachweisen können. [2]) Die Männer, welche wir also unter den Saliern bis zu ihrer Thronbesteigung die Grafschaft in diesen Landschaften ausüben sehen, haben demnach ihre Rechte von Konrad dem Roten und seinen Nachkommen empfangen. Nun treffen wir zunächst auf einen Zeisolf als Zeugen in der Beurkundung eines Gütertausches zwischen Herzog Konrad und dem Bischof Regenbald von Speier im Jahre 946. [3]) Diese an und für sich für uns völlig gleichgiltige Persönlichkeit gegewinnt aber Inhalt und Bedeutung, wenn wir im Jahre 976 von einer Schenkung Otto's II. in der Grafschaft des Grafen Zeisolf im Worms- und Speiergau vernehmen. [4]) Nach ihm erscheint zunächst ein Hugo in amtlicher Eigenschaft als Graf im Speiergau in publico mallo qui dicitur Luttramnus Forst bei Gelegenheit der Gründung des Klosters St.-Lambrecht im Speiergau durch Herzog Otto von Kärnten um 977. [5]) Wo

[1]) Im Nahegau und Wormsgau ist Graf Wernher bereits 891 nachzuweisen. Schannat, Episcopatus Wormat II, 10. — [2]) Das Verhältnis tritt namentlich deutlich hervor unter Otto von Wormsfeld, dem Herzog von Kärnten. Ich verweise in dieser Hinsicht auf St. 882 sowie auf die betreffenden Gaubeschreibungen in den Act. Palat., wo das Verhältnis klar gelegt ist. — [3]) Remling 13. — [4]) Stumpf 673. Der Wortlaut der Urkunde ist nicht dentlich; es heisst in comitatibus Spirchkewe et Wormazvelde Zeizolfi et iterum Zeizol situm Man könnte also allenfalls an zwei verschiedene Grafen dieses Namens denken. — [5]) Crollius, Observ. genealogiae Salicae Probat. in Acta Palat. VI, 270. Die Chrono-

der hier als Zeuge angeführte Graf Wolfram damals die Grafschaft besass, lässt sich nicht genau bestimmen[1]); 1007 ist er als Graf im Speiergau nachzuweisen.[2]) Seitdem geschieht hier nicht mehr seiner Erwähnung und wenigstens von 1046 ab ist Hugo Graf im Speiergau. Hingegen erscheint von 1024 ab ein Graf Wolfram im Kraichgau und dem benachbarten Phuncingau[3]), und hier kann man ihn verfolgen bis zum Jahre 1056.[4]) Alsdann tritt 1057 Graf Engelbert in dieser Grafschaft auf, und seitdem vernimmt man im fernern Verlauf des Jahrhunderts von dem Geschlecht des Grafen Wolfram nichts mehr. Ähnlich steht es mit der Grafschaft im Wormsgau, hier erscheint ein Graf Zeisolf im Jahre 985, 1008 und 1018; seitdem nicht mehr.[5])

Weiteres Licht wirft auf das Geschlecht die Gründungsurkunde des Bischof Johannes I. von Speier für Kloster Sinsheim[6]), in der er gleichzeitig Vergabungen zu andern Zwecken macht. Er stiftet hier einerseits ein Jahresgedächtnis

logie ist unsicher. Zeugen Willehalmus com., Wolframus com., Luttolt com.; an der Spitze der dreien Zeisolf. Einen Grafen Zeisolf weise ich um diese Zeit auch im Mayenfeld nach. 958 Okt. macht Zeusolf zu St. Trond diesem Kloster eine bedeutende Schenkung auf beiden Seiten der Mosel im Dorfe Bredhal (Briedel) im Gau Meynevelt und in seiner Grafschaft gelegen, so jedoch, dass er für sich und seine Mutter Ytha den Niessbrauch vorbehält. Görz II, 592 No. 2142

1) Lamey, Act. Palat. V, 169 will ihn 992 als Graf im Nahegau finden. Er stützt sich dabei auf eine Urkunde Ottos III. (St. 956) für Bischof Hildebald von Worms, der von Graf Wolfram Güter in villa Aldenglane et Deinesberge eintauschte. Nun ist es ja richtig, dass die hier genannten Orte im Nahegau lagen; dass aber Graf Wolfram hier die Grafschaft besass, ist nirgends gesagt; und wenigstens in demselben Jahre finden wir Emicho hier als Graf. St. 977. — 2) St 1436. Die von Lamey, Acta Palat. III, 259 in seiner Beschreibung des Speiergaus ad a. 992 eingeführte Urkunde Ottos III. für Kloster Selz, wonach Graf Wolfram in diesem Jahre bereits Graf im Speiergau gewesen wäre, ist gefälscht. Stumpf, Acta imp. 32. — 3) St. 1877. — 4) St. 2497. — 5) St. 880, 1510 u. 1706. Es ist ein Missverständnis, wenn Lamey in der Beschreibung des Wormsgau (Act. Palat. I, 194) ad a. 994 einen Grafen Burchard hier ansetzt. In der angeführten Urkunde (St. 1027) ist allerdings die Rede von einer curtis Nerstein in pago Wormacense et comitatu Burchardi comitis, aber es wird hier Bezug genommen auf einen Rechtsakt seitens Ludwigs des Kindes, nnd der hier genannte Graf Burchard gehört also auch in jene Zeit und ist ein Sohn des Grafen Walah Vgl. meine geneal. Untersuchungen II im Jahrbuch l. c. 80. — 6) 1100 Jan. 6. Remling I, 69.

für seine Blutsverwandten, den Erzbischof Hermann von Köln, seinen Vater Wolfram, seine Mutter Azela, seinen Bruder Zeisolf und dessen Töchter Adelheid und Judda. Diese Abtei Sinsheim hatte er gegründet auf seinem Allod im Elsenzgau in der Grafschaft des Grafen Bruno[1]), das er von seinen Eltern kraft Erbrecht überkommen hatte, und zwar war die Stiftung erfolgt zu seinem Seelenheil, dem seines Vaters, seiner Mutter und anderer Angehörigen, die dort bestattet lagen. Diese Kirche hatte er ausgestattet mit verschiedenen Gütern unter Zustimmung der Gräfin Adelheid, der Tochter seines Bruders Zeisolf, die auch ihre eigenen Besitzungen dem Kloster übertrug. Er schenkte nun dem Kloster Asbach, Steinfurt und Reichartshausen im Elsenzgau, Ensilnheim und Menzingen im Kraichgau, Zeisolfsweiler, Lenzingen, Dürmenz und Kusselbrunn im Enzgau[2]), Buelon (Bühl) im Hedenegau, Offenbach, Bebingen nnd Serflingen im Speiergau, Alsenz im Nahegau, Guntramsheim im Wormsgau; und in derselben Weise erstreckten sich die Schenkungen der Gräfin Adelheid über den Speiergau, Elsenz- und Enzgau. Seine übrigen Besitzungen hatte er der Speirer Kirche übertragen, nämlich seine Burg Meistersel und den Hof Steinweiler. Da er nun für seine Nichte den Niessbrauch bestimmter Güter festsetzte, die nach ihrem Tode an Bistum und Abtei zurückfallen sollten, möchte man annehmen, dass diese comitissa eine kinderlose Witwe war. Die geographische Lage der Güter entspricht im ganzen den Machtverhältnissen des Geschlechts.

Was wir aus dieser Urkunde für das Geschlecht entnehmen, gewinnt noch eine wichtige Ergänzung durch eine Mitteilung der Annales Spirenses.[3]) Der Vater des Bischofs Johannes wird

[1]) Vermutlich gehört er zu dem Geschlecht der Grafen von Laufen. — [2]) In comitatu comitis Brunonis Linsingen, Dürmenz, Zaisersweiher, OA. Maulbronn; Kieselbronn, BA. Pforzheim. — [3]) Mon. Germ. SS. 17, 82. Es handelt sich hier nm eine spätere Kompilation von ungleichem Wert. Was im Besondern über das Geschlecht der Salier gesagt wird, trägt einen durchaus verworrenen Charakter, und danach muss auch die Mitteilung über die angebliche Tochter Heinrichs III. auf Misstrauen stossen, wenngleich ihr Name urkundlich bezeugt ist. Soweit ich übrigens sehe, haben Steindorff in den Jahrbüchern unter Heinrich III. und Meyer von Knonau in denjenigen unter Heinrich IV. diese Mitteilung übersehen. — Anch der comes Arduenne wird auf einem Missverständnis des spätern Kompilators beruhen; dass hier der gleichzeitige Ardennergraf Walram II.

hier genannt Wolframmus comes Arduenne, qui multos comitatus habebat, scilicet in Creychowe et Enzeberch et multas possessiones; seine Mutter Azela wird eine Schwester Henrici senioris genannt, und dieser Heinrich senior kann nach dem Zusammenhang nur Heinrich IV. sein. Es werden dann weiter genannt als Bruder des Bischofs Graf Zeisolf, dessen Tochter Adelheid, die den Grafen Heinrich von Tübingen zum Manne hatte und der Nachkommenschaft entbehrte. Und es heisst nun zum Schluss, dass von diesem Geschlechte Kestenburg, Meistersel und Dietensheim an die Speirer Kirche gelangten.

Daran knüpft der Annalist allerlei schätzbare Mitteilungen über den Bischof, und in dieser Hinsicht kommt namentlich in Betracht, dass neben dem Grafen Wolfram nun Graf Sigfrid und eine heilige Gräfin Adelheid [1]) als in Sinsheim bestattet erwähnt werden. In diesem Sigfrid aber findet man vielleicht jenen Sigfrid wieder, magna Francorum ex stirpe progenitus, der bisher noch nicht hat untergebracht werden können, der 1070 an das Bistum Strassburg Schloss Ulmburg in der Ortenau und Ottenheim schenkte.[2])

Mag nun über dies Geschlecht vieles im Dunkeln bleiben, soviel steht fest, dass es späterhin sein Schwergewicht vom Speier- und Wormsgau nach den fränkischen Gauen rechts des Rheines verlegt hatte, dass hier auch noch der Bischof Johannes zu Sinsheim und Enzberg grafschaftliche Rechte be-

von Arlon gemeint sein könnte, ist überhaupt ausgeschlossen. Hingegen beruhen sonst die Mitteilungen über das Geschlecht des Bischofs Johannes sichtlich auf chronikalischen, zum Teil urkundlichen Vorlagen. Wenn hier erwähnt wird, dass er auch die Abtei Blaubeuern in Schwaben gründete, so ist damit zusammenzuhalten, dass seine Nichte, die Gräfin Adelheid, thatsächlich bei der Ausstattung dieses Familienklosters der Grafen und Pfalzgrafen von Tübingen beteiligt war. Vgl. die Regesten der Pfalzgrafen von Tübingen bei Stälin, Würtemb Gesch. II, 437. Von der Gräfin Adelheid ist ausserdem noch bekannt die Schenkung von drei Hufen zu Sindlingen, OA. Herrenberg, und der halben Kirche zu Niefern an der Enz an Kloster Reichenbach. l. c. Es ist übrigens ein Anachronismus des spätern Kompilators, wenn Graf Heinrich von Tübingen hier Pfalzgraf genannt wird.

[1]) Nach den Speierer Annalen ist ihre Persönlichkeit von derjenigen der Gräfin Adelheid von Tübingen zu trennen. — [2]) Würdtwein, Nov. Subs. 6, 244. Annales Spirenses. l. c. Hier heisst es auch, dass Sinsheim a proavis also den Urgrosseltern des Bischofs Johann gegründet worden sei, Bischof Johann es aber aus einem Kanonikerstift in ein Mönchskloster verwandelt habe. Stälin 429.

sass und dass seine Nichte Adelheid vielleicht gar nach diesem, dem letzteren Ort den Namen trug. Für die Verbindung mit den Spanheimern ist aber bisher noch nicht viel Stichhaltiges angeführt worden; es konnte nur einerseits hingewiesen werden auf die Beteiligung des Grafen Zeisolf an Rechtsakten für das Kloster Ravengirsburg, sowie auf das Vorkommen des Name Zeisolf bei den Kärntner Spanheimern. Nun aber stiftete Bischof Johannes eine Jahresfeier für seine consanguineis und nennt dabei in erster Linie, noch vor seinen Eltern, den Erzbischof Hermann von Köln. Noch kurz zuvor erscheint Erzbischof Hermann III. neben den Erzbischöfen Eigilbert[1]) von Trier und Hartwig von Magdeburg als Zeuge in einem Tauschakt des Bischofs Johannes von Speier mit dem Bischof Cuno von Worms.[2]) An jenen Hermann, der 1089 Erzbischof von Köln wurde und 1099 starb, dem die Kölner Annalen den Beinamen Dives geben[3]), wird man also auch in erster Linie zu denken haben, und da ist es von grosser Wichtigkeit, dass dieser mit dem Erzbischof Hartwig von Magdeburg in nächster Verwandtschaft stand.[4]) Da nun ausser Richardis, der Markgräfin von Istrien, von Schwestern der vier Spanheimer Brüder nichts bekannt ist, werden wir ihn also als einen Sohn, sei es des Grafen Hermann, sei es des Bruders unbekannten Namens anzusetzen haben. Demnach ist auch die Verwandtschaft dieser Kraich- und Enzgaugrafen mit den Spanheimern erwiesen. Die Tochter des Grafen Zeisolf, Jutta mit Namen, kann diese Verwandtschaft nicht begründet haben; sie muss zum mindesten auf die beiderseitigen Eltern, d. h. den Grafen Sigfrid[5]) von Spanheim einerseits, den Grafen Wolfram und seine Gattin Azela anderseits zurückgehen[6]), und wir würden demnach zu dem Schlusse kommen,

[1]) Es mag hier erwähnt werden, dass dieser Eigilbert dem Geschlecht der Kärntner Ortenburger angehörte (vgl. Görz I, 414 No. 1467) und demnach wahrscheinlich als stammverwandt mit den Spanheimern anzusehen ist. — [2]) Remling I, 69. — [3]) Annales Colonienses Maximi. Mon. Germ. SS. 17, 744. — [4]) Walram v. Naumburg de unitate ecclesiae ed. Freher I, 297 erzählt von Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof Hartwig und Hermanns Vorgänger Sigewin und bemerkt, dass Herrmann pro affectu consanguinitatis, qua proxime attingebat eum (Hartwig), sich darum nicht gekümmert habe. — [5]) Ihn für den eben genannten Graf Sigfrid zu halten ist unmöglich, da dieser als zu Sinsheim bestattet erwähnt wird. — [6]) Es ergiebt sich für dies Geschlecht der Zeisolf folgende

dass diese Azela vermutlich eine Schwester des Grafen Sigfrid von Spanheim war. Unter diesen Umständen kann es jetzt auch nicht mehr als wunderbar erscheinen, wenn man den Spanheimer Engelbert zeitweilig als Grafen im Kraichgau vorfindet, und ebenso finden jetzt die Beziehungen der fernen Grafen von Lavant zu Kloster Hirschau eine völlig ausreichende Erklärung.

Nachdem die Verwandtschaft zwischen den beiden Erzbischöfen von Köln und Magdeburg nachgewiesen ist, dürfte man gegen die daraus gezogenen Schlüsse nichts einwenden können. Hier zeigt sich aber, auf wie schwachen Füssen alle Genealogie steht und wie sie in der Giltigkeit ihrer Aufstellungen und Folgerungen für ältere Zeiten oft rein vom Zufall abhängig ist. Erzbischof Hermann von Köln war nämlich kein Spanheimer, sondern gehörte dem Geschlechte von Hochstaden an. Das geht aus zwei allerdings nicht ganz einwandfreien Urkunden, in denen der Erzbischof ein Bruder Gerhards

---

Geschlechtstafel; dabei lasse ich zunächst den Grafen Zeisolf des Elsenzgaues unberücksichtigt, dem Heinrich IV. 1067 Münz- und Marktrecht in seiner villa Sunninheim (Sinsheim) verleiht (Stumpf, Acta 77) und behalte mir vor, unter Heranziehung der Chronik von Spanheim in Mones Quellensammlung zur Badischen Geschichte darauf zurückzukommen.

Zeisolf 946.

Zeisolf, Graf im Worms- und Speiergau 976.

Wolfram, Graf im Speiergau 1006.	Zeisolf, Graf im Wormsgau 985, 1008, 1018.
Wolfram, Graf im Kraichgau 1024. 1056.	(Gr. Sigfrid) 1070.
Azela.	
Bischof Johann von Speier.	Graf Zeisolf 1072. 1081.
	N.
	Adelheid — Jutta
	Graf Heinrich von Tübingen. (Sohn der Adelheid)

von Hochstaden genannt wird, klar hervor.[1]) Dadurch wird die Verwandtschaft der Spanheimer mit den Kraichgaugrafen zwar nicht aufgehoben, aber weiter gerückt und unbestimmter, während sich gleichzeitig eine Familienverbindung der Spanheimer mit dem am Niederrhein ansässigen und mächtigen Geschlechte von Hochstaden ergiebt. Für diese verwandtschaftlichen Beziehungen ist die erste, bereits angezogene Urkunde des reichen Erzbischofs für die Abtei Brauweiler von Interesse: sein erwähnter naher Verwandter, der Bischof Johann von Speier, steht an der Spitze der geistlichen Zeugen; Graf Stephan (von Spanheim) an der Spitze der weltlichen, und auf ihn folgt der Bruder des Erzbischofs Gerhard von Hochstaden. Das Zusammentreffen dieser Verwandten in Köln kann nicht zufällig gewesen sein; worauf nun aber die Verwandtschaft zunächst zwischen Spanheim und Hochstaden beruht, ob die Verwandtschaft zwischen Spanheim und den Kraichgaugrafen damit parallel geht oder ob sie nur auf der gemeinschaftlichen Verwandtschaft mit den Hochstaden beruht, darüber lässt sich nichts Sicheres ausmachen; die bereits berührten Verhältnisse lassen jedoch eine nähere Verwandtschaft auch der Spanheimer mit den Kraichgaugrafen als wahrscheinlich erscheinen.

IX.

Graf Engelbert I. hatte von seiner Gattin fünf urkundlich beglaubigte Söhne, Engelbert II., Sigfrid, Hartwig, Bernhard und Heinrich, die fortfahren dem Kloster St. Paul reiche Schenkungen zu machen sowohl im Lavant- und Jaunthal als auch in der untern Kärntener Mark, in Krain und Friaul. Vermutlich stammen diese letzteren Besitzungen von der Gattin Engelberts I., Hedwig her, die ihre Witwenzeit auf Schloss Mosa nördlich von Gradiska zubrachte. Höchstwahrscheinlich war sie eine Tochter Markwarts von Eppenstein und somit eine Schwester der beiden letzten Kärntener Herzöge aus diesem Geschlecht.[2]) Daraus erklärt sich sowohl die Macht-

[1]) Lacomblet 1, No. 250 u. 251. In Kölner Urkunden jener Zeit fehlt öfter die Bezeichnung comes bei denjenigen, denen sie zukommt. No. 253 steht unter den Zeugen Gerhardus comes de Hostaden.

[2]) Wahnschaffe, Das Herzogtum Kärnten und seine Marken S. 84, der mit Recht gegen Neugart darauf hinweist, dass sie aus chronologi-

stellung der Spanheimer in diesen Landschaften, als auch die Thatsache, dass sie den Eppensteinern später in ihren Ämtern und Würden folgten.

Wann die Brüder ihren Frieden mit Heinrich IV. machten, lässt sich nicht bestimmen; jedenfalls treffen wir Engelbert II. als Nachfolger seines Schwagers Poppo aus dem Hause Weimar-Orlamünde 1104/1105 als Markgrafen in Istrien an.[1]) Bei der Empörung Heinrichs V. gegen seinen Vater standen die Spanheimer auf Seiten des unnatürlichen Sohnes und zogen den ersten Vorteil davon; denn es war Hartwig von Spanheim, der Salzburger Dompropst, den Heinrich V. im Oktober 1105 als Bischof in Regensburg einsetzte. Hingegen war es noch während der Regierung Heinrichs IV., dass nach dem Tode Hermanns III. von Köln ein Spanheimer, Fridrich mit Namen, ihm auf dem erzbischöflichen Stuhle folgte. So berichtet wenigstens der in seinen Angaben durchweg recht zuverlässige Alberich von Trois-Fontaines; er nennt ihn einen Bruder des Bischofs Hartwig von Regensburg und des Markgrafen Engelbert von Friaul[2]); und aus der Reichsgeschichte ist bekannt, welch' bedeutsame Rolle dieser Erzbischof unter Heinrich V. spielte.

Wenn Erzbischof Fridrich von Köln aber wiederholt in Waffen stand gegen seinen kaiserlichen Herrn, so bewiesen

---

schen Gründen unmöglich die Tochter des letzten Eppensteiners Heinrich von Kärnten sein kann.

[1]) Cod. tradit. Schroll S. 27. — [2]) Die Verwechslung anstatt Istrien mindert den Wert seiner Nachricht nicht herab; die beiden benachbarten Landschaften werden öfter verwechselt, und zudem waren die Spanheimer in Friaul reich begütert. Dagegen führt Giesebrecht, der hier trotz seines Hinweises auf Neugart die Spanheimer für Ortenburger hält, eine Stelle der Annales Rodenses an ad a. 1122, wonach Friedrich von dem bairischen Schlosse Schwarzenberg an der böhmischen Grenze herstammte (III, 1173). Durch diese Notiz wird aber die Angabe Alberichs noch nicht abgethan, die zudem durch unsern Nachweis der Spanheimer Verwandtschaft Hermanns III. eine weitere Stütze erhält. Man sieht nicht recht, wie dieser Herr von Schwarzenberg nach Köln kommen sollte; dieser Familie würde dadurch für jene Zeit eine Bedeutung zugewiesen, die ihr im Mittelalter überhaupt nicht zukommt. In Wirklichkeit lassen sich beide Nachrichten ganz gut vereinigen. Schloss Schwarzenberg gehörte zu der bairischen Grafschaft Ortenburg (nicht zu verwechseln mit der gleichnamigen Grafschaft in Kärnten), die Engelbert II. begründete, und es lässt sich demnach sehr wohl erklären, dass jener Friedrich danach den Namen führte.

ihm hingegen die Kärntner Brüder unverbrüchliche Treue, und wenn ihr Vater und sie selbst früher gegen Heinrich IV. für Gebhard von Salzburg die Waffen geführt hatten, so kämpften sie nicht minder eifrig für Heinrich V. gegen Konrad von Salzburg.[1]) So ernteten sie auch den verdienten Lohn für ihre Treue; denn nach dem kinderlosen Absterben des letzten Eppensteiners Heinrich von Kärnten verlieh Heinrich V. dem jüngeren Bruder des Markgrafen von Istrien, Heinrich von Spanheim, dies Herzogtum, und als dieser nach kurzer Amtsführung am 24. März 1123/1124 starb, kam das Herzogtum an Markgraf Engelbert. Dieser Engelbert hatte wiederum eine sehr vorteilhafte Heirat geschlossen und war damit in nächste Beziehungen zu dem bairischen Hochadel getreten, indem er Uta v. Kraiburg als Gattin heimführte. Ihre Mutter Adelheid war eine Tochter des Grafen Kuno von Frontenhausen, Pfalzgrafen von Baiern[2]), und heiratete in erster Ehe den Grafen Markwart von Markwartstein und Hohenstein. Da diese Ehe kinderlos blieb, war sie in der Lage, als reiche Witwe dem noch reicheren Grafen Udalrich von Passau[3]), der wegen seines Reichtums im Volksmund den Beinamen Vilrich führte, ausgedehnte Besitzungen südlich und westlich vom Chiemsee zuzubringen. Aus dieser Ehe stammte die oben erwähnte Uta, während die jetzt noch reichere Witwe in dritte Hand ging und den Grafen Berengar von Sulzbach heiratete, der mit seinem Sohne Gebhard unter Heinrich V. und dessen nächsten Nachfolgern eine höchst bedeutsame Rolle spielte.

Die Ehe Engelberts II.[4]) mit Uta von Kraiburg war mit Kindern gesegnet; von ihnen folgte ihm sein ältester Sohn Ulrich, der mit Mathilde, der Tochter des Markgrafen Her-

[1]) Vita Chunradi: post hunc (Heinr. v. Eppenstein) persecutores habuit (Erzbisch. Konrad) alium Henricum qui iunior appellabatur et priori Henrico mortuo ducatum Karinthiae obtinuit et fratres eius Engelbertum et Bernbardum. Sed Henricus festina morte sublatus Engilberto fratri crudelitatem, qnam contra ecclesiam excitaverat, prosequendam cum ducatu dereliquit Mon. Germ. SS. XI, 72. — [2]) Riezler l. c. 865, der aber ebenfalls die Spanbeimer für Ortenburger ansiebt. — [3]) Sein Vetter war der baierische Pfalzgraf Rapoto von Cham und Vobburg, von dessen Vater man schon sagte, dass wenn er nach Rom reiste, er ununterbrochen auf eigenen Burgen oder Dörfern Quartier nehmen könnte. Riesler 559. Pfalzgraf Rapoto nnd sein Vetter Udalricb starben 1099. — [4]) Vgl. Neugart 53 ff.

mann II. von Baden vermählt war, im Herzogtum nach, als Herzog Engelbert sich 1135 von der Welt zurückgezogen hatte und im Kloster Seon als Mönch eingetreten war. Von den übrigen Söhnen wurde Hartwig wieder Bischof von Regensburg; Engelbert III. übernahm die Markgrafschaft Istrien; ausserdem wurde ihm von Kaiser Lothar die Mark Tuscien verliehen, die er freilich bald an dessen mächtigen Schwiegersohn, Heinrich den Stolzen, abtreten musste [1]), da er sich nicht in derselben hatte behaupten können. Aus dem Erbe seiner Gattin hatte sein Vater für ihn in Baiern die Grafschaft Markwartstein im Süden und Westen des Chiemsees sowie die Grafschaft Kraiburg am untern Inn gebildet und danach nannte Engelbert III. sich auch Markgraf von Kraiburg. Daran schloss sich die Grafschaft Ortenburg im Rotthal für den jüngern Sohn Rapoto; zu ihr gehört auch noch ein weiter entferntes Stück am mittlern Böhmerwald und hier lag Schwarzenburg. [2]) Dem Zuge nach dem Westen hingegen huldigte einerseits Engelberts II. Tochter Mathilde; sie heiratete den Grafen Thibaut IV. von Champagne und Blois, und aus dieser fruchtbaren Ehe entspross einerseits Adelheid, die Gattin Ludwigs VII. von Frankreich, die ihm den grossen Philipp August gebar, anderseits der Graf Heinrich von Troyes, der Freund und Bundesgenosse Fridrich Barbarossa's in dessen Streitigkeiten mit seinem königlichen Schwager Ludwig VII. Und endlich ist noch jenes Heinrich zu gedenken, des Freundes und Gefährten Otto's von Freising in Kloster Morimont; er begründete das Kloster Villers-Bettnach in der Nähe von Metz und wurde auf Verwendung seiner Schwester Mathilde um 1145 Bischof von Troyes; in dieser Eigenschaft suchte er später die Aussöhnung Friedrichs I. mit der Kirche herbeizuführen. [3])

Zum Schluss ist noch der Vollständigkeit halber auf die beiden Brüder Engelberts II., Bernhard und Sigfrid zurückzukommen. Mit diesen beiden Brüdern endigte die Notiz von Veit Eberdorffer. Den Grafen Bernhard von Strubsin erkennen wir wieder in dem Grafen Bernhard von Truhsen [4]) und erhalten

[1]) Bernhardi, Lothar 73 u. 763. — [2]) Das Haus der Grafen von Ortenburg besteht noch gegenwärtig in Baiern. — [3]) Giesebrecht V, 377 und passim berücksichtigt diese verwandtschaftlichen Beziehungen nicht. — [4]) Jetzt Trixen bei Völkermarkt. Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark I, 247. Vgl. auch das Register.

damit noch einen willkommenen Beweis dafür, dass die Angaben unsers Gewährsmanns im grossen und ganzen zuverlässig sind, mag er nun auch die Namen entstellt und die verwandtschaftlichen Beziehungen innerhalb des Geschlechts vermengt haben. Graf Bernhard erhielt hauptsächlich den Familienbesitz im Lavantthal und an der untern Drau, war aber auch in Friaul begütert, wie er denn 1146 sein dort gelegenes Schloss Denia an den Patriarchen Pelegrin von Aquileja gegen Besitzungen bei Marburg a. d. Drau vertauschte.[1]) Der ihm von seiner Gattin Kunigunde, Tochter des Markgrafen Ottokar IV. von Steier, geborene Sohn Bruno[2]) war gestorben und so verwandte das Ehepaar einen erheblichen Teil seiner Besitzungen auf kirchliche Schenkungen. Das Kloster St. Paul, dessen Vogt Graf Bernhard war, wurde namentlich reich bedacht; ausserdem stiftete das Ehepaar Kloster Viktring bei Klagenfurt. Immerhin kam ein erheblicher Teil des Nachlasses an den Bruder des Grafen Bernhard, den Grafen Sigfrid, den Ahnherrn des Grafen von Liebenau[3]); wenigstens führte späterhin eine jüngere Linie dieses Geschlechtes nach Truchsen, wonach sich ja auch Graf Bernhard benannte, den Namen.

Es erübrigt jetzt noch, die Grafen Sigfrid und Fridrich den rheinischen Spanheimern einzureihen. Als Söhne des Grafen Eppo finden sie die natürliche Anknüpfung an jenen Grafen Eberhard von Spanheim, der 1044 die Kirche auf dem Feldberg gründete. Zwar reichen die Söhne in ihren Anfängen in Kärnten in die Zeit Heinrichs II. zurück, aber es lässt sich recht gut denken, dass Graf Eberhard erst in hohem Alter, wie es öfter zu geschehen pflegte, seine Gründung machte. Alsdann ist Graf Stephan von Spanheim (1075—1118) mindestens ein Glied herabzurücken und zwischen ihn und Graf Eberhard ein unbekannter Vater einzustellen.[4]) Danach ergiebt sich nun für das Spanheimer Geschlecht folgende Familientafel:

---

[1]) Zahn l. c. 261. — [2]) Neugart 45. Schroll 13. — [3]) Südlich von Graz am linken Murufer. — [4]) Darauf hat bereits Neugart hingewiesen. Man könnte vielleicht an jenen Grafen Eberhard denken, der 1063—1086 in Trierer Urkunden vorkommt, aber Beweise dafür beibringen kann man nicht. Auch unter dieser Voraussetzung eines mutmasslichen Vaters reiht sich Graf Stephan schlecht ein, wenngleich er an Lebensalter mit dem Grafen Hermann von Frankenleve zusammenfällt.

- **Graf Eberhard v. Spanheim 1044.**
  - Sigfrid von Spanheim ca. 1022 † 1065. | Richardis von Lavant.
    - Engelbert I. (1057 i. Kraichgau?) † 1096 | Hedwig v. Eppenstein.
      - Engelb. II. | Uta von Kraiburg.
        - Ulrich, Hrzg. von Kärnten. | Mathilde von Baden.
        - Engelbert, Markgraf von Istrien, Tuscien, Kraiburg
        - Rapoto, Graf von Ortenburg.
        - Hartwig, Bischof von Regensburg.
        - Heinrich, Abt v. Villers, Bischof von Troyes.
        - Mathilde | Thibaut IV. von Champagne.
          - Heinrich v. Troyes
          - Adelheid. | Ludw. VII. von Frankreich
      - Sigfrid Graf von Liebenau.
      - Hartwig, Bischof v. Regensburg.
      - Bernh., Graf von Truchsen.
      - Heinr., Herzog von Kärnten.
      - Friedr., Erzbischof v. Köln.
    - Hartwig, 1079 Erzbischof von Magdeburg † 1102.
    - Graf Herm. v. Frankenleve † 1118. | N.
      - Richardis | Markgr. Rudolf v. Stade.
    - N.
      - N. Tochter.
        - Zeisolf.
      - Gr. Zeisolf † ca. 1124.
    - Richardis | Markgraf Poppo von Istrien.
  - Graf Friedr. ca 1022/1058. | Christina.
    - Mutmassl. abstammend die Grafen von Ortenburg in Kärnten.
  - (Gr. Eberhard)
    - Gr. Stephan von Spanheim 1075—1118 | Sophia.
      - Graf Megenhard von Spanheim.
      - Graf Rudolf von Spanheim.
      - Erzbischof Hugo von Köln.

X.

Durch den Nachweis der Verbreitung des Spanheimer Geschlechts in Kärnten ist der Name desselben um 20 Jahre hinaufgerückt, jedoch das Dunkel, das über seinem Ursprunge liegt, noch nicht geklärt; aber vielleicht lässt sich doch noch einiges Licht hineinbringen. Die Wiege des Geschlechtes steht im Nahegau; dort erhebt sich jene stolze Stammburg, vielleicht der älteste Burgbau am Rhein, dessen mächtigen alten Quaderturm man bis in die Zeiten der Karolinger[1]) hinaufführen kann. Nach diesem Schlosse benannte sich das Geschlecht bereits, bevor es zwei seiner Söhne in das ferne Kärnten entsandte. Demnach ist der Geschlechtsname Spanheim einer der ältesten des deutschen Reichs, und die Familie, die ihn führte, sonderte sich dadurch von den meisten spätern gräflichen Geschlechtern ab, die erst ein halbes Jahrhundert später anfangen, sich nach ihrer Hauptburg zu benennen. Diese besondere Stellung tritt auch in anderer Hinsicht hervor: ausdrücklich wird ihre vornehme fränkische Herkunft hervorgehoben, und insofern kann man sie mit den Saliern vergleichen, denen man ihre edle fränkische Herkunft ebenfalls zur besonderen Ehre anrechnete. Damit stimmt auch die frühzeitige Verbindung mit einem Geschlechte wie demjenigen der Aribone; auch wenn Heinrich II. über die Hand der beiden Erbinnen verfügte, so musste er dem Gesichtspunkt von Herkunft und Stellung unter der Zahl der Bewerber Rechnung tragen.

Wie die Stammburg, so lag auch die Grafschaft Spanheim in ihrer Hauptmasse innerhalb des Nahegaues. Man macht hier eine ähnliche Wahrnehmung wie bei den Familiennamen der Spanheimer, insofern man sie auch unter die ersten gräflichen Territorialherren rechnen kann. Für die rheinischen Spanheimer hat keine bestimmte Gaugrafschaft nachgewiesen werden können; diejenigen, an die man zunächst denken würde, befinden sich sämtlich in festen Händen.[2]) Es handelt

[1]) Beyer 2, CXXIV. — [2]) Man leitet die Spanheimer auch wohl von den Nahegaugrafen ab, aber ohne zutreffenden Grund. Das einzige, was dafür angeführt werden kann, war der Besitz der Spanheimer im Nahegau, aber einerseits war die Machtstellung der Emichonen keineswegs eine solche, dass sich ein so mächtiger Zweig von ihnen hätte abtrennen

sich in der Hauptsache um Allodialbesitz, wozu einzelne Lehen namentlich des Bistums Speier [1]), geschlagen worden sind. Dieser Gesamtbesitz schied bereits in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts aus dem gaugräflichen Verbande aus und sein Inhaber übte seinerseits die gräflichen Rechte aus. Ein gewisser Grundstock altspanheimischen Besitzes kann festgestellt werden; und in dieser Hinsicht ist es von Wichtigkeit und könnte einen Fingerzeig geben, dass die Spanheimer nun auch mit erheblichem Grundbesitz im Wormsgau ansässig sind. Worms- und Nahegau sind aber recht eigentlich die Stammgaue der Salier und es dürfte nicht unwahrscheinlich sein, dass die Spanheimer auf dies Geschlecht zurückzuführen wären, und man würde in dieser Hinsicht wohl am besten an den Grafen Eberhard anknüpfen, der 937 als Graf im Nahegau erscheint.[2]) Dafür spricht vor allem auch die Betonung der vornehmen fränkischen Abstammung, dafür auch der Reichtum des Geschlechts in seinen Anfängen, und die Übersiedelung der Spanheimer nach Kärnten findet alsdann eine vortreffliche Erklärung: zur Zeit des Herzogs Cuno von Böckelnheim [3]) gelangte das stammverwandte Geschlecht dorthin, und es wäre nicht unmöglich, dass auch die Burg Böckelnheim nach dem Absterben des salischen Zweiges von Kärnten in Spanheimer Hände gelangte.[4])

können; dann spricht auch — von verschiedenen andern Gründen abgesehen — der Umstand, dass der charakteristische Familienname Emicho niemals bei den Spanheimern vorkommt, gegen eine solche Abstammung.

[1]) Burg Beckelheim an der Nahe; ausserdem Lehen zu Kreuznach. Herren von Kreuznach wurden die Spanheimer erst durch die Saynische Erbschaft, nachdem Bischof Konrad von Speier an Graf Heinr. von Sayn die Güter seines Hochstifts und Domkapitels zu Kreuznach für 1100 Mark verkauft hatte. — [2]) St. 66. — [3]) Herzog Cuno de Beckelnheim und seine Gattin Jutta schenkten zum Gedächtnis ihrer Tochter Uda auf Bitten des Bischofs Willegis Grundbesitz in villa Boys (bei Sobernheim, Kr. Kreuznach) an Kloster Disibodenberg. Beyer I, 579. — [4]) Jedenfalls befand sich die Burg im 12. und 13. Jahrhundert in Spanheimer Besitz; die h. Hildegarde von Beckelheim war die Tochter eines spanheimischen Dienstmannes.

Inhalt und Zustand des Pfalz-Zweibrückenschen Archivs im Jahre 1567.

Von

Johannes Mayerhofer.

Seit dem 16. Jahrhunderte wendete das Herrscherhaus der Wittelsbacher seinen Archiven eine erhöhte Sorgfalt zu.

Davon geben Zeugnis die in Archiv- und Historikerkreisen in gutem Andenken stehenden Namen eines Augustin Kölner, Erasmus Fend († 1585), Johann Gailing (zum Archivar bestellt 1586), Michael Arrodenius[1]) (Archivar 1590—1594), Christoph Gewold[2]) (Archivar 1595—1617) und Johannes Lieb[3]) (geb. 1566, gest. 1650), die sich alle um das Archivwesen der altbayerischen Herzoge Albrecht IV. (1465—1508), Wilhelm IV. (1508—1550), Albrecht V. (1550—1579) und Wilhelm V. (1579—1597) verdient gemacht haben.

Und was noch mehr ist: die von Herzog Wilhelm V. am 16. März 1586 erlassene Archivordnung[4]) steht nicht an, das fürstliche Archiv als den „furnembsten Schatz dises landts" zu bezeichnen.

In die Fusstapfen seiner altbayerischen Vettern trat bezüglich der Fürsorge für das Archiv auch Herzog Wolfgang von Zweibrücken (1532 bezw. 1543—1569).

Es ist mir zwar nicht bekannt, ob er, gleich Wilhelm V. von Bayern, eine eigene Archivordnung erlassen hat; jedenfalls aber zeigte er ein lebhaftes Interesse am Zustande seines

[1]) Über Leben und Wirken des ebenso tüchtigen als unruhigen Arrodenius siehe die eingehende Arbeit Christian Häutle's im „Oberbay. Archiv", Bd. 34, S. 190—236. — [2]) Über Gewold s. v. Oefele in der Allgem. Deutschen Biographie, Bd. VI, S. 131 ff. — [3]) Über Lieb s. Neudegger in v. Löher's Archival. Zeitschrift VI, S. 118—127. — [4]) Gedruckt in Löher's Archival. Zeitschrift IX, S. 90.

Archives, und es scheint, dass das Zweibrückensche Archiv nicht viele Zeiten gehabt habe, in denen es an Vollständigkeit seines Inhalts und an innerer Ordnung auf einer höheren Stufe gestanden sei als zu Herzog Wolfgangs Tagen.[1])

Schon in der neuen „Kanzlei-Ordnung“[2]), welche Wolfgang durch seinen Kanzler Dr. Ulrich Sitzinger[3]) im Jahre 1559 feststellen und den Kanzleibeamten einhändigen liess, war ein Paragraph über die Behandlung der „Registratur vnd Saalbücher“ enthalten.

Unterm 22. September 1567 aber verlangte Wolfgang geradezu einen ausführlichen Bericht darüber, „welcher gestalt die Ordnung der Registratur“ bei seiner Regierungskanzlei zu Zweibrücken gehalten werde.

Der von den „verordneten Räten zu Zweibrücken“ und dem

---

[1]) Man denke z. B. an die schweren Verluste, die das Archiv im dreissigjährigen Kriege durch die von General Gallas unter dem Kommando des Obersten Moriame in Zweibrücken zurückgelassenen kaiserlichen Truppen im Jahre 1636 und später wieder im Jahre 1677 erlitten hat, wo die Soldaten die Wachssiegel von den Urkunden abrissen und sie zusammenschmolzen, um Geld aus dem Wachse zu lösen, wo die Pferde im „Rechen Kammer Gemach und zwar auf denen Knie hoch uff dem Boden herum gelegenen Akten, Registern und Rechnungen“ standen! — Vgl. Johann Heinrich Bachmann, Pfalz Zweibrückisches Staatsrecht (Tübingen, 1784), S. VIIf. und Phil. Casimir Heintz, Pfalzzweibrücken während des 30jährigen Krieges, S. 128 bezw. Hermann Finger, Altes und Neues aus der 300jährigen Geschichte des Zweibrücker Gymnasiums, (Landau, 1859), S. 40f., woselbst die einschlägigen Stellen aus Heintz. citirt sind. — [2]) Vor Abfassung derselben hatte sich Wolfgang von Herzog Christoph von Württemberg die Einsichtnahme der Württemberg'schen Kanzleiordnung erbeten am 21. August 1557; siehe Karl Menzel, Wolfgang von Zweibrücken (München, Beck, 1893), S. 152. — [3]) Dr. Ulrich Sitzinger, geboren 11. April 1525 zu Worms, studirte 1544—1551 zu Wittenberg, wurde 1551 Rat und 1555—1559 Kanzler in Zweibrücken, bezw. seit 1558 in Neuburg, 1561 Landrichter in Sulzbach in der Oberpfalz und starb am 1. November 1574 auf seinem bei Sulzbach gelegenen Schlosse Holnstein, nach welchem er sich seit seiner Nobilitirung Sitzinger von Holnstein nannte. Von diesem grossen Zweibrückener Staatsmanne und intimen Freund seines Amtsnachfolgers Johann Stieber hoffe ich demnächst eine interessante Denkschrift veröffentlichen zu können. — Ueber ihn siehe Georg Christian Crollius, Commentarius de Cancellariis et procancellariis Bipontinis (Frankfurt und Leipzig, 1768), S. 65—92 und neuestens den übrigens nicht sehr viel Neues bietenden Artikel von Joh. Schneider in der Allgem. Deutschen Biographie, Bd. 34, S. 424—429.

„Kanzleiverwalter“ Johann Stieber hierauf am 18. Oktober 1567 an den damals in Neuburg a. D. weilenden Herzog erstattete Bericht hat sich bis heute erhalten. Er hinterliegt im Kgl. Kreisarchive Speier, Abteilung Zweibrücken II, Fasz. 198, No. 2102a.

Sein Zustand ist nicht der beste: der Kopf des Berichts hat durch sämtliche Blätter des acht Folien starken Libells hindurch mehr oder minder stark durch Mäusefrass gelitten, auch fehlen die im Texte erwähnten, gleichsam als Illustrationen zur Darstellung gedachten fünf Beilagen A bis E.

So schwer der Verlust dieser Beilagen zu beklagen ist, ebenso sehr und noch weit höher anzuschlagen ist die Rettung des Berichts. Denn derselbe zeigt uns anschaulich und getreu in allen wesentlichen Zügen sowohl den Inhalt und die Ordnung des Zweibrückenschen Archivs im Jahre 1567 als auch die für die nächste Zukunft geplanten Ordnungsarbeiten.

Dass der Bericht vom Jahre 1567 nicht von einem fürstlichen Archive, sondern nur von einer „Registratur“ spricht, kann nicht Wunder nehmen.

Das herzoglich Zweibrückensche Staatswesen war erst wenig über 150 Jahre alt, und dass ein Archiv auch einem andern als einem Regierungszwecke dienen könne, lag damals noch nicht im Gesichtskreise der Zweibrücker Räte.

Heutzutage nehmen die Staatsarchive immer mehr den Charakter von Anstalten an, welche die amtlich entstandenen und darum objektiv wahrhaftigsten schriftlichen Dokumente der verschiedenen Zeitabschnitte enthalten, aus denen die Staats- und Rechtsgeschichte, die Kirchengeschichte, die Kunst- und Kulturgeschichte unseres Volkes geschöpft werden kann; heutzutage werden die Staatsarchive immer mehr Gemeingut des ganzen Volkes, aus dem ein Jeder die Beweise für sein gutes Privatrecht und das Material für die Geschichte seiner Familie und seiner engeren oder weiteren Heimat erholen kann.

Dadurch werden die Staatsarchive die ungetrübte und ergiebige Quelle, aus der unser bestes Wissen über unsere ganze Vergangenheit fliesst, eine Fundstätte von fast unermesslicher Ausbeutungsfähigkeit, und im idealen Sinne genommen ist's auch heute noch wahr, dass die Archive der „furnembste schatz“ eines Landes sind.

In diesem Sinne war aber das Wort Wilhelms V. im Jahre 1586 nicht gemeint. Damals erachtete man das Archiv als fürstliches Privateigentum und als Zweck desselben erkannte man den Schutz der fürstlichen Rechte an Land und Leuten, Einkünften und Expektanzen.

Das Archiv wäre „nit fur den geringsten Schatz dieses Furstenthumbs zu achten" sagt unser Bericht vom Jahre 1567, da man sich mit seiner Hilfe, wenn es wohlgeordnet sei, „alle zeit gegen vnruwigen nachbarn, die sich doch an rechtlichem Process gnugen liessen, zu getrösten hett".

Man ersah also im Archive lediglich die juristische Rüstkammer, aus welcher der Landesherr in jedem gegebenen Falle seine prozessualen Angriffs- oder Verteidigungswaffen holen mochte.

Solange diese in der Natur der Sache liegende Auffassung andauerte — und sie dauerte solange, als eine Unzahl wirklicher oder blos angesprochener fürstlicher Rechte in Frage gestellt schien und mittels der Urkunden und Akten erkämpft oder geschützt werden musste — konnte von einem Staatsarchive im modernen Sinne keine Rede sein; man konnte in Wahrheit nur von einer fürstlich geheimen Registratur reden.

Für uns Kinder des 19. Jahrhunderts hat die Zweibrückener Registratur vom Jahre 1567 den geheimen Registraturcharakter vollständig verloren; uns erscheint sie als öffentliches Staatsarchiv, zu dem wir ungehinderten Zutritt haben und dessen innere Einrichtung wir im folgenden uns näher besehen wollen; unser Führer hiebei ist unser Bericht, dessen Text wir weiter unten im Wortlaut wiedergeben werden.

Das Archiv zerfiel in zwei grosse Hauptabteilungen: A. in das Urkundenarchiv, B. in das Akten- und Literalienarchiv.

Das Urkundenarchiv war „im Gewölbe" untergebracht. Daselbst stand ein grosser Schrank, der nicht weniger als 80 Schubladen enthielt.[1]) In letzteren ruhten die Originalpergamenturkunden mit ihren Siegeln. Die Einteilung der Urkunden

---

[1]) Auch der „grosse, lange zweifache Kasten in der Mitte" des inneren Gewölbes im Münchener Archive enthielt nach M. Arrodens „Archivum Monachiense" vom Jahre 1591 achtzig Laden; doch gab es dort noch viele andere Laden; cf. Häutle im „Oberbay. Archiv", Bd. 34, S. 232.

war erfolgt zunächst nach chronologischem System; d. h. es bildeten jeweils die unter einem Fürsten erwachsenen Urkunden eine grosse Gruppe für sich; jede dieser grossen Gruppen aber war anderseits nach einem sachlichen Systeme gegliedert, indem sie in die Rubriken: Regalien, Lehenbriefe, Testamente, Heiratsbriefe, Verträge und Urkunden über die einzelnen Ämter des Landes zerfiel.

Für die Pergamenturkunden bestand ein Repertorium, das den Lagerort nach Schubladen angab.

Etwas geringerer Sorgfalt erfreuten sich die Papierurkunden, welche nicht in Schubladen untergebracht waren, sondern in Säcken aufgehängt an den Wänden des Gewölbs herumhingen, ein Verfahren, das sich zum Schutze der Archivalien vor Mäusen und Feuchtigkeit allerdings dann empfiehlt, wenn es an Gestellen und Kartons oder an guten Schränken fehlt, und das Franz v. Löher im Hauptarchive zu Brüssel unter dem belgischen Generalarchivare Ludwig Prosper Gachard (1800—1885) noch im Jahre 1861 angewendet antraf.[1])

Zu den solchergestalt verwahrten Papierurkunden existierte kein Repertorium; doch war aussen auf den Säcken im allgemeinen notiert, welchen Herrn, welches Amt oder welchen Gegenstand die darin enthaltenen Dokumente betrafen.

Befanden sich die Urkunden „im Gewölbe", so waren die Akten und sogenannten „Saalbücher", d. h. die Kopialbücher — weil kurrenter Natur und zu beständigem Gebrauche nötig — in der Kanzlei verwahrt, und zwar wohlversorgt in Schränken, Kisten, Laden und Säcken.

Da stand der I. Schrank, lediglich bestimmt zur Aufnahme der „Saalbücher, in denen gemeiniglich alle Original brieff Registrirt zu finden sein, welche Im gewölb liegen"; er enthielt eine Reihe von Fächern, von denen sieben bereits angefüllt waren.

Im Fache 1 standen die Saalbücher der Grafen von Veldenz, im Fache 2 die des Herzogs Stephan (1410—1459), im Fache 3 die Herzog Ludwigs I. (1459—1489), im Fache 4 die

[1]) v. Löher's Archival. Zeitschrift, Bd. XI, S. 278. Für die vielfache Verwendung von Säcken zur Aufbewahrung von Urkunden ist ein weiteres Zeugnis, dass auch das Münchner Archiv im Jahre 1591 37 solcher Säcke oder „Carlier" zählte, welche dort allerdings nicht an der Mauer hingen, sondern in den „neuen Kästen" lagen. Cf. Häntle a. a. O., S. 232.

Saalbücher Herzog Alexanders (1489—1514), im Fache 5 die Herzog Ludwigs II. (1514—1532), im Fache 6 die des Pfalzgrafen Ruprecht, des Oheims und Vormunds Herzog Wolfgangs (1532—1543), und endlich im Fache 7 die Saalbücher Herzog Wolfgangs selbst von 1543—1559.

Der II. Schrank nahm die Ämterverwaltungsakten auf.

Für jedes der vier damaligen Ämter des Fürstentums: Amt Zweibrücken, Amt Neucastel, Amt Meisenheim und Amt Lichtenberg waren zwei Laden vorgesehen, in deren eine die täglich einlaufenden Gesuche der Unterthanen und die Berichte der Beamten gelegt wurden, während in der anderen alle die Rechte und Irrungen des betreffenden Amtes mit den Nachbarn betreffenden Akten ihre Unterkunft fanden, und zwar in losem Zustande, bis das Jahr zu Ende ging. Je nach Schluss eines Jahres wurden die während desselben aufgelaufenen Akten ämter- und ladenweise gebunden, mit der entsprechenden Aufschrift, z. B. „Allerhand gemeine Neucastler-Amtshandlungen de Anno 1560" versehen und also aufbewahrt.

Da „alle Handlungen täglichs prothocollirt" wurden, d. h. da über den Ein- und Auslauf ein Tagebuch geführt wurde, so konnte nach langen Jahren noch mit Leichtigkeit nach einem Akte recherchiert werden, der vor 30 und mehr Jahren auf der Kanzlei vorgefallen war, vorausgesetzt freilich, dass der Gesuchsteller — wie der Bericht etwas naiv bemerkt — das Amt anzugeben wusste, in dem er daheim war, und das Jahr, in dem seine Angelegenheit schon einmal auf der fürstlichen Kanzlei zur Verhandlung gestanden hatte.

Ausser den acht für die vier Ämter reservierten Laden befand sich im Schranke II noch eine Reihe weiterer Laden, auf welchen aussen der Name derjenigen Personen verzeichnet stand, deren Spezialakten, je mit Pergamenttektur versehen, drinnen verwahrt wurden.

Was an Akten über Beziehungen zu Nachbarn und Unterthanen kein Unterkommen im Schranke finden konnte, wurde auch hier in der Kanzlei — ähnlich den Papierurkunden im Gewölbe — in Säcken an den Wänden aufgehängt.

Der III. Schrank diente zur Aufnahme der Kloster-, Schul- und Religionsakten.

Im IV. Schranke lagen die Lehensakten.

Für jeden Lehensmann war ein eigener Faszikel angelegt, dessen Signatur der Ziffer entsprach, unter welcher der Akt in dem ebenfalls im Schranke liegenden „Register aller Lehenleut" vorgetragen war.

Für die Lehenssachen wurde in derselben Weise wie für die Amterverwaltungsakten ein eigenes Geschäftsjournal geführt.

Eine V. Gruppe im Ordnungssysteme der Zweibrückenschen Archivalien bildeten die Personalien der Pfarrer, Diakone und Schullehrer.

Für jede Pfarrei, jedes Diakonat und jede Schule war zur Eintragung der Personalien ein eigenes Buch angelegt, und alle diese Bücher wurden ämterweise aufgestellt in zwei mehrfächerigen Kisten, in welchen auch die ebenfalls ämterweise zusammengefassten Visitationsakten ihren Platz fanden.

Eine eigene Lade barg als VI. Gruppe die „Criminal vnd malefitzsachen" nebst kurzem Verzeichnis darüber. Diese Akten wurden wie die Civilakten im II. Schranke alle Jahre gebunden, überschrieben und so aufbewahrt.

Als eigene, VII. Gruppe, figurierten die in einer Lade untergebrachten Ehesachen; für sie bestand wieder ein gesondertes Geschäftsjournal und ein eigenes Buch, in welchem die in Ehesachen ergangenen Urteile eingetragen wurden.

Eine VIII. Archivgruppe tritt uns in den Hofgerichtsakten entgegen. Das Hofgericht bildete für die Landesunterthanen die Appellationsinstanz von den Untergerichten weg. Solange ein Prozess am Hofgerichte anhängig war, wurden die Streitakten beider Parteien je in einem eigenen Sacke aufbewahrt; nach Entscheidung oder Beilegung des Prozesses kamen sie in besondere Kisten. Die ergangenen Urteile wurden in ein speziell dafür angelegtes Buch zusammengeschrieben.

Die IX. und letzte Archivgruppe umfasste die Akten über jene Prozesse, welche der Landesherr gegen Nachbarn u. s. w. am Reichskammergerichte oder anderwärts führte.

Diese Gruppe zerfiel in zwei Unterabteilungen: in die „extra judicialia acta", d. h. die gelegentlich eines Prozesses entstandenen Missive, Berichte, Konzepte und Instruktionen, sowie in die „acta judicialia", welche die rein juristischen, im Prozesse vor dem Gerichte erwachsenen Produkte darstellten. In der letzteren Unterabteilung wurde auf das Sorgfältigste alles gesammelt, was für den Gang des Prozesses vom

Anfange bis zum Ende materiell oder formell von Wichtigkeit war oder werden konnte. Da fehlten nicht das „Protokoll", d. h. der dem Gerichte in der Form eines schriftlichen Aufsatzes überreichte Parteivortrag; der Rezess, d. h. der vor dem Gerichte mündlich gehaltene und von diesem zu Protokoll genommene Parteivortrag; die Prozessordnung des Kammergerichts; der jeweils ergangene Bescheid; die Vormerkung der Termine; die „Interlocute", d. h. jene gerichtlichen Beschlüsse, welche entweder nur eine vorbereitende, prozessleitende Anordnung oder eine nur provisorische Verfügung oder Äusserung des Richters darstellten; da fanden sich die Berichte der „Sollicitatoren", welche die Beschleunigung des Prozesses betrieben; die „Citationen", d. h. Ladungsschreiben der Parteien; die „Procuratorien", d. h. die Vollmachten zur Stellvertretung der Parteien, die „Exzeptionen", d. h. die Einreden der Beklagten, dass das Recht des Klägers, wenn es auch früher bestanden habe, später wieder aufgehoben worden sei oder aber dass die Wirksamkeit der im allgemeinen ja wohl begründeten Klage vermöge einer besonderen Ausnahmsbestimmung verhindert sei; da waren zu finden „die articulirten vrsachen", d. h. die Klagebegründungen, die „Responsionen", d. h. Klagebeantwortungen, die „Repliken", d. h. Erwiderungen der Klagspartei, und so fort alle in allen Stadien des Prozesses bis zur Ausbringung des Endurteils erwachsenen gerichtlichen Produkte. [1])

Auf den in beiden Unterabteilungen in einer Streitsache entstandenen bezw. je in einen Band zusammengetragenen Akten wurden aussen auf der Tektur mit Frakturschrift der Name des Klägers und des Gerichts, das Objekt der Klage, das Jahr des Prozessbeginns und die Signatur des Aktenbandes verzeichnet. Den Akten lag ein Terminkalender, Repertorium genannt, bei, der bei jedem anhängigen Prozesse genau die Termine vorgemerkt enthielt, wann die Advokaten, Procuratoren und Sollicitatoren ihres Amtes zu walten, die Amtleute Berichte zu erstatten hätten, kurz wann und von wem irgend eine Handlung vorzunehmen sei; der Terminkalender hielt jedes materielle und formelle Versäumnis fern, er gab jederzeit zu-

[1]) Die Erklärung der einzelnen juristischen Termini ist gegeben nach Hieronymus v. Bayer, Vorträge über den deutschen gemeinen ordentlichen Zivilprozess. München, 1869.

verlässige Auskunft darüber, wie weit ein Prozess gediehen und an wem ein neues Angriffs- oder Abwehrstadium war.

Haben wir bisher den Inhalt, die Ordnung und die Art der Unterbringung des Zweibrückenschen Regierungsarchivs im Jahre 1567 kennen gelernt — auffallender Weise ist im Berichte der Rechnungen nicht namentlich Erwähnung gethan — so stellen wir nunmehr billig die Frage, wem die eingeführte Ordnung im wesentlichen zu danken war.

Bei Beantwortung der Frage ist wieder zwischen Urkunden- und Aktenarchiv zu unterscheiden.

Wer die Scheidung der Akten in die oben im einzelnen skizzierten Gruppen angeordnet hat, können wir nicht mehr angeben. Vermutlich ist es ein Kanzler gewesen, der die ganz sachgemässe, in der Natur der Akten selbst gelegene Gruppierung nach Ämterverwaltungs-, Straf- und Civilprozess-, Lehen-, Pfarr- und Schul- und Ehegerichtsakten vornahm [1]), ein Schema, das sich bei den Kanzleibeamten um so rascher und leichter einbürgerte, als diese Akten, welche tagtäglich anfielen, zusehends die Faszikel füllten und alle Jahre zu Bänden anwuchsen, ihnen täglich durch die Hände gingen.

Anders war es bei den Urkunden, deren sach- und fachgemässe Behandlung von Anfang an versäumt worden zu sein scheint; diese lagen — sowohl die Originalpergamente mit ihren anhängenden Siegeln als auch „etlich vil säck vol Papieren schrifften vnd handlungen“ .. „ohn sonderliche ordnung zerstrewet“ umher, und lange war Niemand, der sich ihrer annahm.

Schon war ihre Zahl eine zu grosse geworden, als dass

---

[1]) Der Kanzler hatte ja neben seinen sonstigen Obliegenheiten, modern gesprochen, auch das Amt eines Archivdirektors; man vergleiche dafür das Bestellungsdekret für den Kanzler Heinrich Has von Lauffen vom Jahre 1534. Darin wird der Kanzler verpflichtet, „das er vns vnser Cantzley treuwlich vnd mit Fleiss versehen, den andern Substitut vnd schreiber anweissen vnd darzu halten soll, das, so in gerurter vnser Canzley verhandelt wurd, vffzuschryben vnd nach notturfft zu registriren, auch alle treffenliche Missiven oder andre brieff . . . . . nach gehaptem Radt vnd seiner besten Verständniss selbs zu concipiren vnd dieselbige sampt allen andern vnsers furstenthumbs freiheiten, Solt vnd Rechenbüchern oder andern briefflichen vrkhunden zum besten verwaren“ etc. Siehe Crollius, Comment. de cancell. Bipont. S. 49, Note (a).

die Kanzleibeamten, die mit dem laufenden Dienste genug zu thun hatten, auch ihre Ordnung noch auf die Schultern hätten nehmen könneu; teils auch dürfte ihnen das Verständnis für die fachmännische Behandlung derselben gefehlt haben.

Das Verdienst, den richtigen Mann, der da Ordnung schaffen solle und könne, an seinen Platz gestellt zu haben, gebührt dem Zweibrückener Kanzler Michael Han.[1])

Der Mann seines Vertrauens, der dasselbe glänzend rechtfertigte, war Johann Hos auch Hoss geschrieben.

Hös stammte aus Meisenheim. Auf Oculi (25. Februar) 1543 war er als Kanzleischreiber in Zweibrücken angestellt worden gegen ein Dienstgeld von jährlich 8 Gulden, ein Sommerhoftuch und seinen gebührenden Anteil an der Hälfte der Kanzleigefälle, welche nach der Kanzleiordnung den Schreibern zustand.

Obgleich er ausdrücklich „gleich andern dort angestellten Schreibern" angenommen war, hatte er doch noch die besondere Verpflichtung, „die Schreiben zu registrieren".

Seine Dienste scheinen von allem Anfang an entsprochen zu haben; denn schon im nächsten Jahre, 1544, erhielt er auf seine Bitte um Gehaltserhöhung zwei Gulden jährliche Zulage.

Aber immer förderlicher und wertvoller entwickelte sich die Thätigkeit des fleissigen Mannes, und am 29. September 1553, nach zehnjähriger Arbeit, sah er unter dem Kanzler M. Han sein mühevolles Wirken glänzend anerkannt. Unter genanntem Datum wurde er nämlich unter Beibehaltung seiner Verpflichtung, Schreiberdienste zu thun, zum Registrator ernannt.[2])

Es ist das der erste Fall, dass im fürstlich Zweibrückenschen Dienstwesen der Titel „Registrator" erscheint.

Augenscheinlich war die Stelle, dem Bedürfnisse im all-

---

[1]) M. Han stammte aus Kenzingen, trat als Syndicus in den Dienst der Stadt Strassburg, wurde im November 1547 als Kanzler nach Zweibrücken berufen, bekleidete diese Stelle bis Ende des Jahres 1555, lebte von da ab als Zweibrückenscher „Diener von Haus aus" noch mehrere Jahre und erscheint 1563 als tot. Cf. Crollius, De cancell. Bipont, S. 61—64. — [2]) Veldenz-Zweibrückener Kopialbücher im k. allg. Reichsarchive in München, Bd. XXIX, fol. 120; cf. auch Bd. XXXXI, fol. 280. Die freundliche Mitteilung der auf Hos bezüglichen Stellen aus diesen Kopialbüchern verdanke ich der Güte des Herrn Ludwig Eid in Rosenheim.

gemeinen und den Verdiensten des ersten Inhabers im Besonderen entsprechend, für die Person des Johann Hos geschaffen und hob diesen hoch über seine bisherigen Kollegen, die übrigen Kanzleischreiber, hinauf.

Sein Jahresgehalt war damit von 10 auf 25 Gulden gestiegen; dazu erhielt er jährlich 6 Malter Korn, ein Fuder Wein, ein Sommerhoftuch und die Kost bei Hofe, eventuell, wenn er letztere nicht annehmen wollte, als Ersatz dafür 4 Malter Korn und ein Fuder Wein.[1])

Die Obliegenheiten des neuen „Registrators" fasst die Bestallungsurkunde dahin zusammen, dass er „alle unsere alten und neuen Schriften, Briefe, Sachen und Handlungen treulich und fleissig ersuchen und erlesen, dieselbe alle und jede an sonderlichen Ort unterschiedlich zusammenlegen, auch ordentlich wie sichs gebührt, beschreiben und registrieren und damit eine solche gute Mass und Ordnung halten solle, damit er auf Begehr die Sachen, deren man jederzeit in unsern fürfallenden Geschäften bedürfen wird, zu finden und bei Handen zu bringen wisse".

Hos ist seiner Aufgabe, „darzu er insonderheit bestelt vnd angenommen" war, nämlich Ordnung und Klarheit in das wüste Urkundenchaos zu bringen, seit 1553 ehrlich gerecht geworden. Unser Bericht vom Jahre 1567 rühmt es ihm ins Grab nach, dass er die Urkunden „auseinander gesucht", die „Pergamenten brieff in ein grossen schanck im gewölb mit achtzig schubladen verordnet vnd registrirt" und darüber ein Repertorium angelegt, sowie die Papierurkunden in einer gewissen Ordnung in Säcke verteilt und diese wenigstens „generaliter" überschrieben habe.

Es ist bedauerlich, dass wir den Abgang oder Tod dieses ersten Zweibrückenschen Archivars nicht ebenso wie seinen Dienstantritt zeitlich genau fixieren können. Wir können denselben nur ungefähr bestimmen. Zur Zeit der Abfassung

[1]) Zur Würdigung dieser Bezüge setze ich die Besoldung hierher, welche laut Bestallungsurkunde vom 4. August 1551 Dr. Ulrich Sitzinger als „Rat und rechtsgelehrter Diener" hatte: 100 fl. Geld, 12 Malter Korn, 2 Fuder Wein, ein Ratshofkleid, Behausung in Zweibrücken. — Siehe Veldenzer Kopialbücher im k. allg. Reichsarchive in München, Bd. XXIX, fol. 102.

unseres Berichts, am 18. Oktober 1567, wird er als verstorben bezeichnet. Er scheint aber schon etwa 5 Jahre früher vom Leben oder wenigstens vom Dienste geschieden zu sein. Wenigstens finde ich seinen Amtsnachfolger Jost Pfeil zum erstenmale als Zweibrückenschen „Kanzleiregistrator" erwähnt in einer Notiz vom 14. Oktober 1562.[1])

Aus der Thatsache, dass Hos alsbald einen Amtsnachfolger erhielt, geht hervor, dass der Archivar nicht mehr entbehrt werden konnte, dass er ein ständiger Posten im Zweibrückener Staatswesen wurde.

Dafür sorgte die zunehmende Geschäftslast in der Regierungskanzlei und die immer klarer zum Bewusstsein kommende Überzeugung, dass die der archivalischen Behandlung noch harrenden Urkunden und Akten allmälig in dieselbe Ordnung gebracht werden müssten wie die Pergamenturkunden, denen Hos seine Kenntnis und seinen Fleiss zugewendet hatte.

Man wusste in Zweibrücken im Jahre 1567 den Archivar gar wohl zu würdigen. Unser Bericht schildert bei der Darstellung der im II. Schranke in der Kanzlei aufbewahrten Akten ganz anschaulich die Vielbeschäftigtheit des Archivars, der an keinem Tage ein Ermüden kennen dürfe. Er müsse nicht nur, heisst es dort, Register auf Register machen, damit man die laufenden Amtsakten jederzeit rasch und sicher finden könne, er müsse nicht nur persönlich „vast alle stund" mit den Archivalien umgehen, er müsse sie auch „halb schier auswendig wissen" und ihre Registrirung ganz allein leiten. Denn wollten mehrere, etwa die Kanzleischreiber selbst, die Einteilung der Akten nach ihrem Kopfe vornehmen, so „gäb' es eine Confusion", die der Archivar verhüten müsse dadurch, dass er täglich „vfsehe vnd ordnung halte und an der Hand bleibe", was freilich eine Aufgabe sei, die „ein sonderlich grossen ernst und Fleiss erfordere".

Und doch war das Gebiet der Thätigkeit des Archivars noch nicht erschöpft mit der Erledigung seines täglichen Arbeitspensums auf der Kanzleiregistratur.

---

[1]) Urkunden des Klosters Werschweiler No. 84 im Kreisarchive Speier. — Von Jost Pfeil dürfte die „erst newlich", also kurz vor 1567 ins Werk gesetzte „gar richtige" Ordnung der in der V. Archivgruppe aufgeführten Personalakten der Pfarrer und Lehrer und der Visitationsakten herrühren.

Wenn Johann Hos auch die Pergamenturkunden geordnet und repertorisiert hatte, so war doch den in Säcken aufgehängten Urkunden und Akten bisher nur eine stiefmütterliche Behandlung zuteil geworden, sie waren vorerst nur „generaliter" überschrieben worden.

Das war ein Misstand, der einem feinen Kopfe nicht entgehen konnte und Abhilfe erheischte.

Ging da ein kundiger Mann, wie der Vicekanzler Johann Stieber, der Erstatter unseres Berichts, zu den Stunden, da er keiner Ratssitzung zu präsidieren und sonst gerade freie Zeit hatte, oder aber geradewegs zu Recherchezwecken an einen dieser „generaliter" beschriebenen Säcke, so „hatt er vilmal befunden, dass allweg etwas darunder oder darbej begriffen, so zu andern sachen auch nutz vnd dienstlich" als gerade zu jener Rubrik, welche aussen auf dem Sacke als Betreff signiert war.

So trefflich und praktisch das System der Archiveinteilung im ganzen war, so dass es „nit ordentlicher anzurichten" — die innere Durcharbeitung des gesamten Materials, seine Durchsichtigmachung für alle möglichen Recherchefälle, wenn auch damals nur in der prozessualen Richtung gedacht, liess noch viel zu wünschen übrig.

Nach der Meinung des Vicekanzlers vom Jahre 1567 sollte es aber für die nächste Zukunft die Aufgabe des Archivars sein, diese Feinarbeit hauptsächlich an der älteren Registratur in Angriff zu nehmen.

Stieber kann nicht umhin, das Lob des Archivars auch bei dieser Gelegenheit wieder zu singen.

Ausdrücklich warnt er vor der Unterschätzung der Leistungen des Archivars, der sich mit innerer Ordnungsarbeit beschäftige. Man dürfe nicht meinen, dass dies „nit gar grosse mühe erfordert". Wer das glaube, der solle es nur einmal selbst mit einem oder zwei alten Saalbüchern oder mit einer Schublade von Pergamenturkunden oder mit einem Sacke voll Papierurkunden probieren und er werde zur Einsicht kommen, dass es „mit geringer arbeit vnd ohne embsigen fleiss nit geschehen mag".

Mit klarem Blicke erkannte Stieber auch, dass es nicht genüge, wenn der Archivar, der die Arbeiten der „Ingrossisten

und Copisten"[1]) zu „dirigieren" und das ganze System des Archivs zu „redigieren" habe, blos Mühe und Fleiss nicht spare; Stieber verlangte, dass der Archivar „auch des Landts vnd der hendell gelegenheit zuuor zimlich Wissens trage", d. h. die Geschichte des Landes u. s. w. kenne, und dass er, solle er anders der gestellten Aufgabe gerecht werden, „in etlichen Jharen zu keiner andern arbeit gebraucht werden" dürfe. Er solle sich lediglich seiner Ordnungsarbeit widmen können, um so mehr als das Archiv neuerdings wieder mit Zugängen bereichert worden sei, die ebenfalls eingeordnet und repertorisiert werden müssten, nämlich die Klosterarchivalien, welche aus den kürzlich säkularisierten Stiften Disibodenberg, Offenbach a. Gl, Hornbach und Werschweiler nach Zweibrücken gelangt seien, sowie die Landesherrlichen Archivalien, welche man „nach Herr(n) Jacob Schorren[2]) absterben im Kirchengewölb" aufgefunden habe.

Bedürfe der Archivar jemals einer geschichtlichen, genealogischen, juristischen oder kameralistischen Aufklärung, so könne er sich jederzeit an den Kanzler oder seinen Stellvertreter um Bescheid wenden, was um so leichter zu bewerkstelligen sei, als der Kanzler ohnedies in seinen von Sitzungen und Kanzleigeschäften freien Stunden seine Zeit dem Archive widmen solle.

Dass Stieber jede von seinem verantwortungsvollen Dienste erübrigte Stunde im Archive zubrachte, ist gerne zu glauben.

Hätte er das nicht, so wäre er schwerlich dazu gekommen,

---

[1]) Über das ganze Kanzleipersonal gibt die herzogliche Kammerrechnung vom Jahre 1582 Auskunft; darnach bestand a. die Kammerkanzlei (Kabinetskanzlei) aus einem Sekretär und drei Schreibern; b. die Landkanzlei aus zwei Sekretären, einem Botenmeister, drei Schreibern, einem Registrator in Klostersachen, einem Kanzleiknecht; c. die Rechenkammer aus einem Kammerschreiber, einem Rechenschreiber, einem Sekretär, zwei Schreibern, einem Landschreiber. Im ganzen zählte also die Kanzlei 18 Beamte und Bediensțete. Cf. Ludwig Molitor, Zweibrücken, Burg und Stadt (Zweibrücken, 1879), S. 110. — [2]) Jakob Schorr, 1484 geboren, wird 1515 Landschreiber der Gemeinschaft Guttenberg, 1517 Geheimsekretär des Herzogs Ludwig II. von Zweibrücken, 1529—1533 Kanzler, tritt von dieser Stelle freiwillig zurück, lässt sich seit 1540 wieder als ordentlicher Rat verwenden, stirbt im Alter von 82 Jahren am 24. April 1566 und wird in der Alexanderkirche zu Zweibrücken begraben. — Über ihn Crollius, de cancell. Bipont, S. 23—49.

den uns vorliegenden Bericht vom Jahre 1567 abzufassen.[1]) Nur ein Mann, der das Wesen und die Bedürfnisse des Archivs von Grund aus kannte, der die Arbeit des Archivars auf Grund persönlicher Erfahrung zu würdigen wusste und denselben darum auch finanziell „guter vnderhaltung woll werth" erachtete, konnte über das bestehende Archivsystem und über die nächsten Aufgaben des Archivs das Parere abgeben, das er dem Herzoge unterbreitete, und worin er keineswegs damit zurückhält, dass die erst vor acht Jahren bezüglich der Behandlung der „Saalbücher" in der Kanzleiordnung vom Jahre 1559 erlassene Bestimmung archivalisch ungünstig wirke und deshalb wieder aufzuheben sei.

Vor dem Jahre 1559 waren die „Saalbücher", d. h. die Copialbücher für die Regierungszeit jeden Herzogs in der Art angelegt gewesen, dass alle Urkunden gemäss ihrem Inhalte in sieben oder acht Rubriken verteilt und alle zu einer dieser Rubriken gehörigen Dokumente in ein eigenes „Salbuch" eingetragen wurden, so dass sich also unter jedem Fürsten sieben bis acht dem Inhalte nach verschiedene Arten von „Salbüchern" ergaben.

Es war nun natürlich, dass sich nicht alle Urkunden unter sieben bis acht Betreffe einreihen liessen, wenn man den Betreffen nicht Gewalt anthat und sehr disparate Gegenstände zusammen unter ein und denselben Begriff zusammenpresste.

Das hatte aber zur Folge, dass eine Recherche nach einer bestimmten Urkunde viele Zeit in Anspruch nahm, weil man eben nur sieben bis acht Schlagworte hatte, unter denen man die Urkunde suchen konnte, bezw. weil unter einem Schlagworte Urkunden der verschiedensten Betreffe in sehr grosser Anzahl vereinigt waren.

Um diesem Übelstande abzuhelfen und eine grössere Übersichtlichkeit in die Urkundenmenge zu bringen, hatte darum die Kanzleiordnung von 1559 den Gebrauch von 32 Urkundenrubriken angeordnet, eine so stattliche Reihe von Hauptbetreffen, dass jede Urkunde ungezwungen und sachgemäss unter einem dieser 32 Titel untergebracht werden konnte.

So schön diese Verordnung in der Theorie aussah, so wenig

[1]) Dass Stieber persönlich den Bericht verfasst hat, zeigt die Stelle: „Wann man aber solche säck recht versucht, wie dan Ich der Cantzlejverwalter deren etliche fur die handt genommen etc."

bewährte sie sich in der Praxis deshalb, weil die 32 Rubriken nicht blos auf dem Papiere innerhalb der bisher bestandenen sieben bis acht Saalbücher durchgeführt werden sollten, sondern weil verlangt war, dass 32 Saalbücher, je eines für einen der 32 Hauptbetreffe, zu gleicher Zeit geführt werden sollten.

Das war des Guten zu viel. Manche Bücher, wie die, welche zur Aufnahme der Heiratsbriefe, der Testamente u. dgl. bestimmt waren, blieben fast leer, kamen nur selten in Gebrauch, wurden von Anfang an in so kleinem Format angelegt, dass sie leicht verlegt wurden, stachen gegen ihre dickleibigen Kollegen allzusehr ab, kurz, es gab eine Reihe von Anständen.

Da schien es durch die gemachten Erfahrungen geboten, das Gute einer geringeren Anzahl von Saalbüchern und das Gute einer grösseren Vielzahl von Urkundenbetreffen zu vereinigen in der Art, dass die 32 Rubriken zwar belassen würden, aber nicht in ebensovielen Saalbüchern zum Ausdrucke kommen, sondern nur innerhalb einer noch leicht übersehbaren Reihe von acht bis zehn Saalbüchern lediglich als Hauptbetreffe ihre Dienste leisten sollten.

Ob die Vorschläge Stiebers, welche auf die eben besprochene Verringerung der Zahl der Saalbücher und auf die Erweiterung und Vertiefung und Fortführung der inneren Ordnungsarbeiten im Archive zielten, die Genehmigung Herzog Wolfgangs fanden, weiss ich nicht zu sagen; bis jetzt ist es mir nicht gelungen, ein darauf bezügliches Dekret ausfindig zu machen.

Sollten sie aber auch die Gutheissung der „Land-Canzlei“ und des Fürsten nicht gefunden haben, die nach dem Besten und Höchsten zielenden Bestrebungen des archivverständigen und archivfreundlichen Kanzlers[1]) sichern unserm Johann Stieber noch heute unsere volle Anerkennung und rechtfertigen es, wenn ich zum Schlusse auch seiner Person noch ein paar Zeilen dankbaren Gedächtnisses widme.

Johann Stieber war geboren zu Bingen am 11. März 1525, also im selben Jahre wie sein grosser Vorgänger im Kanzler-

[1]) Die Änderung des Titels für den höchsten Staatsbeamten aus „Kanzler“ in „Minister“ erfolgte in Zweibrücken unter Herzog Gustav Samuel (1718—1731) für Philipp Friedr. Schorr von Schorrenburg (geb. 1676, seiner Dienste entsetzt 1724, gest. 11. Febr. 1757). S. Ludwig Molitor, Gesch. einer deutschen Fürstenstadt, S. 410, und Crollius de cancell. Bipont. S. 23 N. a.

amte Dr. Ulrich Sitzinger, mit dem er später lange Jahre am Zweibrückener Hofe in inniger Freundschaft lebte und mit dem zusammen er die erste Zweibrückener und Neuburger Kirchenordnung vom Jahre 1557 sowie die Organisation der Schule in Hornbach entwarf.

Seine Laufbahn machte er als kaiserlicher Notar, Zweibrückenscher Sekretär (1554), Rat, Vicekanzler (Ende 1558—1568) und Kanzler (1568—1585).

Im Jahre 1565 besorgte er die Ausgabe der Bergwerksordnung Herzog Wolfgangs[1]), drei Jahre später die zweite Ausgabe der unter dem Kanzler Heinrich Has[2]) von Lauffen (1534—1538) unter der Vormundschaft der Herzogin Witwe Elisabeth und des Pfalzgrafen Ruprecht mit Rechtswirkung vom 1. Januar 1536 ab erlassenen Zweibrückener Gerichtsordnung.[3])

Selbstverständlich war er bei der Errichtung des berühmten Testaments Herzog Wolfgangs zu Meisenheim am 18. August 1568 als Ausfertiger und Siegler, vielleicht auch zuvor schon — wie Crollius vermutet[4]) — neben Heinrich Schwebel[5]) als Mitredakteur beteiligt.[6])

---

[1]) „Verkordnung (!), wie es vff vnser Herzog Wolffgangs etc. Silber, Kupfer, Bley vnd Quecksilber Berkwerken in vnserm Fürstenthumb Zweibrüken gehalten werden soll". (Lauingen, Emanuel Salzer, 1565.) — [2]) Über Heinrich Has, der nach dem Tode des berühmten kurpfälzischen Kanzlers Florenz von Venningen († 7. Sept. 1538), Kanzler der Kurpfalz und später kaiserlicher Rat wurde, seit 1555 sich wieder als Zweibrückenscher Diener von Haus aus verwenden liess und mit Elisabet Helwig vermählt war, siehe Crollins, Comment. de cancellariis Bipont., S. 49—55. — [3]) „Vntergerichtsordnung vnser Wolffgangs von Gotts gnaden Pfaltzgravens etc. wie die hinfüro an allen Vndergerichten inn vnserm Zweybrükischen Fürstenthumb observirt gehalten werden soll" — Lauingen, 1568. — [4]) Crollius de cancell. Bipont., S. 94. — [5]) Heinrich Schwebel, geb. 25. August 1531, studierte unter Martin Bucer in Strassburg und an andern Universitäten Deutschlands und Frankreichs Jurisprudenz, erwarb sich 1557 den Licentiatengrad, wurde 1558 Zweibrückenscher Rat, 1585 Kanzler, war vermählt mit Margrete Semler (welche ihm am 27. Dez. 1607 im 65. Jahre ihres Lebens und im 49. ihres Ehestandes im Tode voranging) und starb im 79. Lebensjahre am 2. Januar 1610. Von ihm, der mehr als 51 Jahre im Zweibrückener Dienste thätig war, stammen die treffliche Kanzleiordnung vom 27. Januar 1586 in 63 Artikeln, die verbesserte Bergwerksordnung vom 15. Juli 1590 in 60 Artikeln und die Hofgerichts- sowie die Eheordnung vom 13. Mai 1605. Siehe über ihn Crollius, Commentarius de cancell. Bipont., S. 97—115. — [6]) Das Testa-

Stieber blieb nach dem Tode Herzog Wolfgangs auch in der Gunst des neuen Fürsten, Herzog Johannes I. (1569 bis 1604) und hielt, so lang er lebte, als überzeugter Anhänger der lutherischen Lehre, das Eindringen des Calvinismus, zu dem sein Fürst immer mehr hinneigte, vom Lande fern.

Nach einer Krankheit von nur wenigen Wochen verschied er friedlich am 14. Dezember 1585 zu Zweibrücken, woselbst er in der Alexanderkirche Grab und Denkmal erhielt.[1])

Die von Pantaleon Candidus[2]) auf seinen langjährigen Freund und Gönner gehaltene Leichenrede rühmt ihm Talent, Fleiss und Klugheit und gefälliges, wohlwollendes Wesen gegen seine Mitmenschen nach — Eigenschaften, die wir noch heute aus 'seinem Zweibrückener Archivberichte vom Jahre 1567 herauslesen können — wogegen seine körperliche Gestalt trotz edler Bildung nicht eben stattlich gediehen gewesen sei.

Von seinen uns bekannten drei hinterlassenen Söhnen Ulrich, Ludwig und Heinrich wurden Dr. Ulrich und Dr. Heinrich Stieber Beamte am Reichskammergerichte in Speier, und zwar Dr. Ulrich Reichskammergerichtsassessor und Dr. Heinrich Advokat.[3])

---

ment Herzog Wolfgangs ist gedruckt in Moser's Patriot. Archiv für Deutschland, Bd. X, 1 ff. (Mannheim und Leipzig, 1789) sowie neuestens in Karl Menzel's „Wolfgang von Zweibrücken“, S. 582—598 (München, Beck, 1893). Wolfgangs Monita paterna an seine Söhne, die Instruktion zu § 24 seines Testaments, publizierte zum erstenmal aus dem K. b. Hausarchive Dr. Nathanael v. Schlichtegroll in seinem „Herzog Wolfgang von Zweibrücken und Neuburg“, S. 116—128 (München, 1850) und neuestens Karl Menzel a. a. O., S. 598—602.

[1]) Über Johann Stieber s. Crollius, de cancell. Bipont., S. 93—95. — [2]) Pantaleon Candidus (Weiss), Generalsuperintendent des Fürstentums Zweibrücken, war geboren zu Ips in Österreich, wurde 1568 Diakon und 1571 Pfarrer zu Zweibrücken und starb daselbst am 26. bezw. 28. Febr. 1608 im Alter von 68 Jahren. Pathe seines am 3. März 1583 getauften Sohnes Gebhard war der erwählte Erzbischof von Köln Gebhard Truchsess (Kgl. Kreisarchiv Speier, Horstmanniana D. II, fol. 32 f.). — [3]) Ulrich Stieber war an der Universität Heidelberg am 27. Juni 1580 immatrikuliert und am 17. Dez. 1584 zum Dr. jur. promoviert worden; sein Bruder Heinrich war ebenda am 26. Okt. 1594 immatrikuliert worden; s. Töpke, die Matrikel der Universität Heidelberg, II, 91, 176 und 602. — Die Angabe bei Crollius, l. c. S. 96, dass Heinrich Stieber Neuburg'scher Rat gewesen sei, ist wohl falsch. Im Taufbuche der St. Georgspfarrei in Speier finde ich, dass er und seine Frau Anna Maria Streitterin schon am 20. Sept. 1602 und weiters am 14. Juni 1606, 3. Januar 1608, 19. Nov.

Dr. Ulrich Stieber empfing auch für sich und seine zwei genannten Brüder am 10. Oktober 1586 vom Speierer Fürstbischofe Eberhard von Dienheim (1581—1610) den grossen und kleinen Zehend zu Herxheim bei Landau zu Lehen, welchen ihr Vater am 27. September 1576 vom Bischofe Markwart von Hattstein (1560—1581) durch seinen Bevollmächtigten, den Landschreiber Peter Brechtel [1]), der sein Schwager war, als Lehen erhalten hatte. [2])

Nunmehr aber sei es der Einleitungsworte genug und es spreche der Text des Zweibrückener Archivberichts vom Jahre 1567 selber!

Dem durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn,
Herrn Wolffgangen Pfaltzgrauen bey Rhein,
Hertzogen In Bayern, Grauen zu Veldentz vnd Spanheim,
vnserm gnedigen Fürstenn vnd Herrn.

Soll zu berahtschlagen Inn die Lannd Cannzley gegeben werden.

Präsendierdt Neuburg ann der Thonau den 15. Nouember anno 1567.

Durchleüchtiger Hochgeborner Fürst. Euer Fürstlichen gnaden seien vnser vnderthenig schuldig vnnd gehorsam Dienst mit bestem fleiss zuuor. Gnediger Fürst vnnd Herr! E. F. G. vnderm dato den 22. Septembris, gnedigem gegebenem beuelch nach, derselben ein aigentliche aussfürliche Verzeichnus zuzuschicken, Welcher gestalt die ordnung der Registratur bej dieser E. F. G. Cantzlej alhie zu Zwei-Pruckenn gehaltenn werde, Geben E. F. G. wir hiemit vndertheniglich zuuernemmen, wie vnderschiedlich hernach volgt.

Erstlich Ist ein schanck In der Cantzlej mit etlichenn fachen vnderschieden, Darinnen liegen E. F. G. vnnd derselben Vorfarn hochlöblicher gedechtnus Saalbücher, In denen gemeinglich alle Original brieff Registrirt zu finden sein, welche Im gewölb liegen. Als im ersten fach findet man der granen zu Veldentz Saalbücher, Im andern Hertzog Steffans, Im dritten Hertzog Ludwigs des Alten, Im vierten Hertzog Alexanders, Im fünfften E. F. G. Herrn vatters, vnnd

1609 und 24. Dez. 1610 Kinder taufen liessen. Als das letzte, Eva Sophia, getauft wurde, lag der Vater eben todt im Hause. Dr. Ulrich Stieber's Frau war Elsa, eine geborene Reichard. (Aus dem Stadtarchive Speier.)

[1]) Peter Brechtel erscheint in den Urkunden des k. Kreisarchivs Speier als Landschreiber zu Germersheim von 1562—1576; seit 1578 tritt als solcher Johann Ott auf. — [2]) Kreisarchiv Speier, Urkunden des Hochstifts Speier, No. 307 und 310.

im sechsten Hertzog Ruprechts aller hochlöblicher gedechtnus, vnnd Im siebentenn E. F. G. Saalbücher, von derselben E. F. G. regirung an biss In das 1559. Jar; Dan als damals E. F. G. durch den gewesenen Cantzler alhie Doctor Vlrich Sitzingern ein [neue Cantzlei?][1]) ordnung begreiffen vnnd den Cantzlei Personen [insi]nuiren lassen, Ist vnder anderm darin versehen, wie es hinfur mit der Registratur vnd Saalbüchern soll gehalten, vnnd wie dieselbigen solten Intitulirt werden; dieselbige seindt auch solcher ordnung nach also gemacht, vnnd von Publicirung der Cantzlejordnung an biss daher obseruirt worden, wie die Capita derselben auss hiemit geschickter Abschrifft sub Litera A. zuuernemmen.

Wann nun etwas fürgefallen, so In Jedes buch gehört oder sich noch Zutregt, wirdt dieselbig materj In sein darzu verordtnet Saalbuch registrirt, auch In den Indicem so jedes buch besonder hatt signirt, damit es desto belder zufinden, vnnd ist solche neire ordnung wie ein Jedes buch Intitulirt gar gut, allein das der bücher zu viel worden vnnd etliche darunder Klein seindt vnnd Pleiben, also das sich leichtlicher darin zu Irren, vnnd sie etwan verlegt werden mögen vnnd darumb rathsam were, das man solche registratur bücher deren jetzt 32 seindt In acht oder Zehen bücher zusammen zöge, vnd nit destweniger die 32 titul behielte vnd In die wenig bücher eintheilte; dan zunor seindt solcher Saalbücher sieben oder acht gewesenn, wie derselben titul hiebej sub Litera B. zusehen.

Znm Andern ist ein schank . . . derselbig ist den Ambtern nach diese . . . aussgetheilt, vnnd die vberige laden sonsten zu andern sachen verordtnet wie die copj mit C. aussweiset, vnnd In die laden so den Embtern nach aussgetheilt, werden In die eine die tägliche furfallende der vnderthanen supplicationes, Item der Ambtleut bericht vnnd schreiben vnd In die ander desselben Ambts Irrungen vnd gerechtigkeit so man mit den genachbarten hatt, gelegt, vnnd wan das New Jar Kombt, werden Jedes ambts gemeine handlungen in derselben laden so vom selben Jar fürgelauffen zusammen gebunden vnd gemeinglich also daruff geschrieben: Allerhandt gemeine Zwei-Prucker vel Neucastler oder eines andern Ambts handlungen de Anno N. vnd dergestalt vfgehoben vnnd hingelegt, wo sich schon In Nachuolgenden Jaren wider zutrüge das der sachen etwan eine die In vorigen Jarenn tractirt worden wider vf die ban Keme, das sie leichtlich zu finden. Neben dem so werdenn täglichs Alle Handlungen Prothocollirt, dieselbige Prothocolla stimmen dan der Zeit nach mit der Registratur auch zu, Vnnd dieses exemPell gesetzt, Es Kompt Jetzt ein vnderthan, der clagt einer sachen halben, Zeigt darbej an, er sey In [selbig]er Handlnng vor mehr bej der Cantzlej gewesen, Wan man dan das Jar weiss, vnd In welchem Ambt er

[1]) Die . . . bezeichnen die Stellen in der Vorlage, welche durch Mäusefrass gelitten haben. Die zwischen [ ] gesetzten Worte sind Ergänzungen, welche der Herausgeber nach dem Zusammenhange des Textes an solchen schadhaften Stellen vorgenommen hat.

daheim, so ist alsbaldt Im hinder sich suchen sein Handlnng dem angezeigten Jar nach zu finden. In den vberigen laden wirdt alles das Jhenig funden, was man dieser Zeit mit denen zu thun hatt, deren Namen oder dessen ausswendig darnff gedacht wirdt. Vnnd so schon der handlungen In einer laden mehr als einer Materj, so ist doch Jede Handlung besonder in Pergamen bogens weiss eingehefft, vnnd Jede ordentlich zu finden, wie dan bemelte mit C. Notirte Verzeichnus ferner declarirt.

Nebenn dem hatt man sonst noch vill vnndt allerhandt sachenn mit genachbarten vnnd andern, die Ire aigne säck haben, vnnd die an der Wandt hangen, darüber hatt der Registrator auch wie In anderm obuermeltem sein sonderlich Register, also wo dergleichen sachen eine furfeltt vnnd er befragt wirdt, so weiss er solche alsbaldt ann die Handt zubringen vnnd bericht zngeben. Vnd damit er solche sachen desto ordentlicher In einer Richtschnur zuhalten vnnd zufinden wisse, Ist das darzu dienstlich, das er vast alle stund damit Pflegt vmbzugehen vnnd die der täglichen beywohnnng halb schier ansswendig weiss; so geet er auch allein vnd sonst Kein anderer damit (um?) . . . Kopff nach registriren wolt, so geb es . . . ein Confusion, welcher er Immer zu, damit die nit einreisse, mit täglichem Vfsehen vnd ordnung halten wehren, vnd desto mehr an der Handt Pleiben vnnd sein muss, vnnd will bei solchem Ding ein sonderlich grosser ernst vnnd Fleiss sein.

Zum Dritten ist noch ein schanck, darin werden der Clöster, schnlen, Religions vnd dergleichen sachen verwarth, vermög der Designation mit D. welche der Registrator gleichfals vnderhanden hatt vnnd ein Jedes In seiner ordnnng verhelt.

Gleichergestalt vnnd zum vierten hatt er noch ein schanck, darin liegen alle Lehenssachen beneben einem Register aller Lehenlent Namen, vnnd so ein lehens sach furfelt, vnd man derselben handlung vonnöten, Ist der schanck mit Zieffern gezeichnet; dessgleichen findet man Im catalogo solche Zieffer bej jedes Lehenmans namen auch, das es also baldt zufinden vnnd haben diese sachen Ir aigen Prothokoll. Es ist auch jedes Lehenmans sach allein zusammen gebnnden oder eingehefft. Darbej auch zu finden, was etwan hin vnd wider fur schrifften sein lehen betreffendt ergangen.

Znm fünfften seindt zwo Besondere Kisten oder . . . mit etlichen fachen vnderschlagen vorhandenn, darin liegen die geistliche sachen, belangen die Pfarrer, Schulmeister vnd dergleichen; Item die Visitations Handlungen, alles den Embtern nach anssgetheilt, vnd hatt Jede Pfarr oder Jedes Diakonat oder Schul Ir aigen buch, darin von vil Jaren hero zu finden, wie ein Pfarrer, Diaconus oder Schnlmeister dem andern snccetirt vnnd was Jedesmals für Beuelch ergangen sein; Ist erst newlich In solche ordnnng (welche gar richtig) gebracht.

Zum sechsten hat man ein sondere lade, darinnen liegt nichts dan Criminal vnd malefitz sachen, darbey ein Register aller maleficien breniter verzeichnet; solche handlungen werden den Jharen nach wie andere gemeine Ambtshandlnngen vfgehoben.

Gleichergestalt vnnd zum siebenten Ist auch ein besondere lad vnd Prothokoll vber die ehesachenn, dabej ein Besonder buch, darinn man die Sententz so in ehesachen ergben ordentlich registrirt.

Zum achten seindt auch die Hofgerichts sachen besonderlich von den Andern abgeschieden, vnnd Jeder Partbeyen Iren aigen sack, darinnen sie verwartb, verordnet, vnnd wan eine erörtert ist, haben sie auch Ire Besondere Kisten, darin man sie zusammen legt, vnndt wirdt ein [Catalog geführt dass?] . . . man von Jarn zu Jarn finden Kan, [wann sie] am Hofgericht tractirt worden; In wellchen man auch vrthel gegeben, die schreibt man In ein Besonder buch.

Zum Neunten werden alle sachen, so mein gnediger Fürst und Herr gegen Einem oder dem Andern hatt, sie seien am Cammergericht oder sonst rechthengig, so baldt ein Prozess aussbracht, In zwej bücher vnderschieden: In das Ein die Extra iuticialia acta, Als Namlich die missiuen, Item bericht concepta vnnd Instructiones so hin vnd wider In jeder sachen aussgangen vnderschiedlich eingebunden; In das ander werden die Acta iuticialia vnnd anders nicht dan so gerichtlich Producirt zusammen geheft, Als vnnd zuforderst das Prothocoll vnd Recess, welchergestalt am Cammergericht Procedirt, Item was fur beschaidt ergehen, vff das die Aduocaten so Ihnen die sachen etwas darinnen zustellen vbergeben, desto volliger bericht haben, auch wissen mögen In quibus terminis die Sachen stehn, vnd was fur Interlocutorien In jeder sach ergangen, vnnd damit solche Prothocolla In jeder sachen vnderschiedlich haben complirt werden mögen, Ist bej den Proknratoren sollicitirt worden, die solche Prothocolla was sie gehandelt gemeinglich alle quatember zur Cantzlej geschickt, da es . . . zu jeder sachen neben vermerckung des tags vnderschiedlich Prothocollirt vnnd vermerckt worden. Nach dem Prothocoll wirdt die Citation oder Mandat, das procuratorium, exceptiones, Articulirte vrsachen, Responsiones vnnd also forthan usque at conclusionem die schrifftenn nacheinander gerichtlich einbracht ortine zusammen geheft. Es wirdt auch Jedes mal vff solche beide bücher zuforderst mit der fractur vff das comPert[1]) verzeichnet vnd geschriebenn: Acta Iuticialia, vff das ander Extra iuticialia In sachen meins gnedigen Fürsten vnd Herrn G. N. Mandati N. tag Anno N. zu N. aussbracht, da mein gnediger Fürst vnd Herr oder N. Impetrant, vnnd wirdt ein jede sach entweder mit dem Alphabet oder der Zieffer signirt.

Vnnd damit man wissen möge, In quibus terminis die sachen jederzeit stehn, auff das bej Rechter Zeit bej den Aduocaten, Item bej den Prokuratoren vnd sonst vmb gebürliche Handlung sollicitirt, bej den Ambtleüten vmb bericht angehalten werde, Ist ein Repertorium vber alle sachen gemacht, darin Summarie vermerckt, was jede Zeit gehandelt, vnd wan schrifften hinc inte einkommen, also das nichts versaumbt, Kein termin vberschritten, auch Jederzeit vnd In continenti meinem gnedigen Fürsten vnd Herrn oder Statthalter vnnd

[1]) = Couvert.

Räthen bericht beschehenn möge, wie es mit jeder sachen gesch[ehen, wie] weit Proccdirt vnd an wem die Handlung sej.

Zum Zehendten so seindt die Pergamenten brieff mit anhangenden Insiegeln als die Originalia vnd dan auch etlich vil säck vol Papiern schrifften vnd handlungen, so von vil Jharn her zusammen gebracht, vnnd ohn sonderliche ordnung zerstrewet gelegen, durch Johann Hosen seligen, als der darzu Insonderheit bestelt vnnd angenommen, ausseinander gesucht, vnd gemelte Pergamenten brieff In ein grossen schanck Im gewölb mit achtzig schubladen verordnet vnd registrirt, die Papiern schrifften In säcken aufgehenckt, der auch ein buch vber solche Pergamenten brieff gemacht, das man den schubladen nach finden Kan, Was an Regalien, lehenbrieffen, Testamenten, heyratsbrieffen, verdregen etc. bej jedem Fürsten gemacht worden, vnnd dan auch was fur brieff In ein Jedes amht dienstlich. So steet auch vf denn säcken, darinn er die PaPeyern brieff verordnet geschrieben, welchen Herrn, Amht oder sach sie furnamlich belangen, also das generaliter zimlicher bericht darin mag gefunden werden. Wann man aber solche säck recht versucht, wie dan Ich der Cantzlejverwalter deren etliche fur die handt genommen, vnnd zu denen stunden, da man etwan Rathhaltens vberhaben, vnd sonst ein wenig vberiger Zeit gehabt, auch sonst In furgefallenen notturfftigen geschefften, nachgesucht, So hatt sich vilmal befunden, das alleweg etwas darunder oder darbej begriffen, so zu andern sachen auch nutz vnd dienstlich.

Also vnnd gleichwol die Registratur aller sachen, mit denen man vil Jar her täglich vmbgangenn, vnsers erachtens nit woll ordentlicher anzurichten, auch bei derselben wol zubehalten, sonderlich da man die Personen so darzu verordnet behalten Khan, die auch, so sie Irem Dienst getrewlich vnd beharrlich vorstehn guter vnderhaltung woll werth, So were doch der sachen noch ferrer hochdienstlich vnnd nit fur den geringsten schatz dieses Fürstenthumbs zuachten, das man sich alle Zeit gegen vnrüwigen nachbarn, die sich doch an rechtlichem Process gnügen liessen, zugetrösten hett, das vber die vorige Jetzt wesentliche Registratur ein ordnung angerichtet würde, wie ab beiliegender copj mit E signirt zu sehen, Welches sich woll ansehen läst, als ob es nit gar grosse mühe erfordert; wer es aber nur mit Einem oder zweien alten Salbüchern oder Einer schubladen voll Originalien vnnd [Einem Sack] mit PaPirn brieffen versucht, der wirdt glauben vnnd befinden, das es mit geringer arbeit vnnd ohne embsigen Fleiss nit geschehen mag, sondern das neben Ingrossisten vnd copisten ainer sein müste, so das gantz geschefft furgeschriebner mass nach tirigirt vnnd In dieselbig ordnung redigirt, der auch des Landts vnd der hendell gelegenheit zuuor zimlich Wissens trüge, vnnd In etlichen Jharen zu Keiner andern arbeit gebraucht würde; Wo Ime dan mangel furfiele, das er allemal bej dem, so die Cantzlej atministrirt, Beschaidts begehrn Köndt, Welcher ohne das, so offt er Raths vnnd anderer Cantzlej geschefft halben ein oder mehr stunden vberig hett, solches Registraturgeschefft besuchen vnd

anordnenn helffen solt; dan durch die Personen, so den täglichen Rathschlägen vnd Cantzlej geschefften bejwohnen vnnd abwarten müssen, Kan dem werck abangeregtermassen Kein genügen geschehen. Dieweil dan auch vill Originalia vnd schrifften von clöstern zur handt gebracht, vnd man, wie E. F. G. hienor vndertheniger bericht geschehen, nach Herr Jacob Schorren absterben Im Kirchengewölb etlich mehr Originalia E. F. G. sachenn berürendt funden, so würde mit solchen brieffen anch furgeschriebner ordnnng nach gehandelt. Also haben E. F. G. gnediglich znnernemmen, wie die Registratur angerichtet Ist vnd gehaltenn wirdt, anch was ferrer fnrzunemmen sein möcht, Welches derselben entPfangnem beuelch nach wir also zuzuschreiben nit solten vnderlassenn, Thnn damit E. F. G. vns zu gnaden vndertheniglich benelhen.

Datum ZweiPrucken, den 18. Octobris Anno 1567.

E. F. G.

Vnderthenige Gehorsame

Verordtnete Räth zu ZweiPrucken.

Cantzlejverwalter J. Stieber.

Der

Exkommunikationsprozess der Stadt Mülhausen von 1265 bis 1271.

Von

A. Kaufmann.

Während des Waltherianischen Krieges hatte Graf Rudolf von Habsburg etwa im Oktober 1261 die Stadt Mülhausen im Einverständnis mit der Bürgerschaft erobert, die Besatzung des Bischofs Walther von Strassburg in die Burg zurückgedrängt, diese nach dreimonatlicher Belagerung erstürmt und die nach der Stadt zu gelegenen Befestigungswerke zerstört. [1]) Damit war die Stadt zwar thatsächlich von der Herrschaft des Bischofs Walther befreit, aber eine rechtliche Anerkennung dieses Zustandes erfolgte in dem zwischen dem Bischof und dem Grafen abgeschlossenen Präliminarfrieden vom 9. Juli 1262 nicht, denn dort wird den Bürgern nur Straflosigkeit für das Geschehene zugesichert. [2]) Walthers Nachfolger, Bischof Heinrich von Geroldseck, war daher vollkommen in seinem Recht, als er gegen Ende des Jahres 1264 die Wiederherstellung seiner Herrschaft von dem Schultheissen und dem Rate der Stadt verlangte. Diese aber lehnten die Forderung ab und der Bischof, welcher infolge der Nachwehen des Waltherianischen Krieges wohl nicht in der Lage war, seine Ansprüche mit Gewalt durchzusetzen, rief die geistliche Vermittelung seines Baseler Amtsbruders, des Bischofs Heinrich von Neuenburg an. In einem freundlichen Schreiben vom 15. Januar 1265 [3]) ermahnte dieser den Rat sich zu unterwerfen und

[1]) Vergl. mein Mülhauser Gymnasialprogramm: Die Entstehung der Stadt Mülhausen und ihre Entwicklung zur Reichsstadt S. 29 u. ff. (1894 bei Wenz und Peters. Progr. No. 515). — [2]) W. Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Strassburg 1, S. 373, 35. — [3]) Xaver Mossmann, Cartulaire de Mulhouse 1, No. 22

that ihn, als er es weigerte, am 15. März in den Bann.[1]) Nachdem die Gebannten gemäss dem vorgeschriebenen Instanzenzug zunächst den Exkommunikator selbst um Aufhebung der nach ihrer Meinung ungerechten Strafe gebeten hatten[2]), appellierten sie nach Rom. Bereits am 13. Mai d. J. ernannte Clemens IV. den Abt Dietmar von St. Georgen bei Villingen, den Probst Rüdiger von Colmar und den Propst von Bischoffszell zu Richtern in der Sache. Die Instruktion, die er ihnen mitgab, lautete in ihrem ersten Teile dahin, den Bann aufzuheben und die Streitsache endgiltig zu entscheiden, nachdem auferlegt, was Rechteus sei; weiter aber war noch hinzugefügt, wenn der Bann wegen eines offenkundigen Vergehens, manifesta offensa, verhängt sei, dann dürfe die Absolution nicht eher gewährt werden[3]), als bis eine genügende Busse, sufficiens emenda, geleistet worden sei.

Die Richter nahmen sich reichlich Zeit, ehe sie an den ihnen, wie wir noch sehen werden, höchst lästigen Auftrag herantraten. Und als die erste Sitzung am 26. Februar 1266 zu Villingen endlich zustande kam, da war wohl die städtische Partei, nicht aber der Bischof von Basel vertreten. Dagegen lag vom Bischof von Strassburg ein Brief vor, in dem er, sein Interesse an der Sache darlegend, darum bat, an Stelle des Baseler Bischofs auch formell als Partei zugelassen zu werden.[4]) Dieser hatte bereits seit Jahresfrist eine befremdend gleichgiltige Haltung angenommen. Er hatte die vielfachen Verletzungen seines Bannes ohne Ahndung gelassen und es ertragen, dass man in Mülhausen lebte, als existiere der Bann gar nicht. Das war schliesslich so weit gekommen, dass der Bischof von Strassburg sich klagend an die erzbischöfliche Kirche von Besançon wandte und deren Offizial in zwei Schreiben vom 15. März 1266 die Dekane von Murbach und Lautenbach mit der Ausführung und Verschärfung des Bannes

[1]) Die Namen der gebannten Ratsherren und des Schultheissen lauten: Wezzel von Illzach, Heinrich zum Thor, Peter von Walheim und Sohn, Rudolf, Siegfried und Johannes von Regisheim. Burkhard und Peter von Trothoven, Wernher von Schermerz nebst Bruder und der Kellermeister von Lutterbach. Der Letztere scheint sich frühzeitig unterworfen zu haben, weil er schon in der päpstlichen Aufzählung der Gebannten nicht mehr mitgenannt wird. — [2]) Cart. No. 33 S. 25 unten. — [3]) Cart. No. 24 u. 25. — [4]) Cart. No. 26.

beauftragte und gleichzeitig den Bischof selbst mit dem Eingreifen der erzbischöflichen Kirche bedrohte, wenn er seine bisherige „schlaffe und nachlässige“ Haltung nicht selbst in Kürze ändern.[1] Aber noch vier volle Wochen liess Heinrich verstreichen, bevor er, am 11. April, den Bann über den Rat erneuerte und die ganze Stadt mit dem Interdikt belegte.[2] Und auch dies braucht nicht ausschliesslich als die Folge der erzbischöflichen Mahnung angesehen zu werden, vielmehr würde Heinrich damals auch ohne dieselbe ganz ebenso gegehandelt haben, denn kurz vorher war etwas geschehen, was seine Stellung zu der Sache gänzlich verändern musste. Fünf Tage vor Verhängung des Interdikts, am 6. April, hatte nämlich Graf Rudolf von Habsburg das erste Beglaubigungsschreiben des ersten städtischen Sachwalters Johannes mitunterschrieben und mitgesiegelt[3] und hatte damit den Richtern und der Gegenpartei offiziell zu erkennen gegeben, dass die Stadt unter seinem Schutze stehe und er ihr Bundesgenosse sei. Nun waren aber damals die Beziehungen Heinrichs und Rudolfs wegen der beiderseitigen Ansprüche auf Breisach und Rheinfelden äusserst gespannte.[4] Ob zwar 1266 bereits die Fehde vorauszusehen war, die zwei Jahre später zwischen ihnen ausbrach und mit ungewöhnlicher Heftigkeit bis zu Rudolfs Thronbesteigung geführt wurde, lässt sich bei dem gegenwärtigen Stande der Quellen und der Vorarbeiten nicht mit Sicherheit bestimmen, aber immerhin ist dies wahrscheinlich. Jedenfalls aber gewann Rudolf durch sein Bündnis mit der Stadt eine erhebliche Verstärkung seiner Stellung im Sundgau, besonders aber im Kriegsfalle. Denn eine bessere Schutzwehr seiner elsässischen Besitzungen konnte er sich gar nicht wünschen als ein mit ihm verbündetes und zugleich selbständiges Mülhausen. Fiel es dagegen mit Hilfe des Baseler Bischofs in die alte Abhängigkeit zurück und fasste dieser, wenn auch nur für die Dauer der Fehde, dort festen Fuss, dann waren die in dem Dreieck Mülhausen, Basel, Neuenburg gelegenen habsburgischen Lande für Rudolf verloren und auch der nördlich davon gelegene Teil von der übrigen Masse abgesprengt. Dieser militärische Gesichtspunkt

[1]) Cart. No. 27, 28, 29. — [2]) Cart. No. 35. — [3]) Cart. No. 33 S. 26. — [4]) Vergl. A. Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten S. 47 ff.

hat später dem Bischof die Waffen in die Hand gedrückt und ihn veranlasst, den Strassburger einzuladen, sich mit ihm zur Belagerung Mülhausens zu verbinden [1]), denn dass das heiliger Eifer gegen die Verächter der Kirche gewesen sei, ist bei einem Manne, der vorher der Nichtachtung seines Bannes über ein Jahr lang mit höchstem Gleichmut zusehen konnte, doch wohl ausgeschlossen. Bischof Heinrichs Interesse gegen die Verbindung der Stadt mit Rudolf ist demnach klar und somit auch die Langmut verständlich, die er den gebannten Ratsherrn in so auffallender Weise zuteil werden liess. Er mochte eben hoffen, dieselben doch noch in Güte von dem habsburgischen Bündnisse abzubringen und vielmehr für jenen Vergleich zu stimmen, von dem er so oft redet und auf dessen Zustandekommen er den grössten Wert legt. Zum erstenmale geschieht dies in dem schon genannten Schreiben vom 15. Januar 1265. Hier wirbt er förmlich um die Freundschaft der Bürger. Er umfasse sie mit einer höheren Liebe als alle übrigen seinem geistlichen Szepter Unterworfenen, denn sie seien durch ein stärkeres Band der Zuneigung mit ihm verbunden. Nur aus Rücksicht auf einen so mächtigen Fürsten wie der Strassburger Bischof, dem er die Gerechtigkeit doch nicht verweigern könne, glaube er sie ermahnen zu sollen, demselben wie in alter Zeit zu gehorsamen oder sich auf andere Weise freundlich mit ihm abzufinden. [2])

Ferner sagt er sowohl in der Begründung des Bannes vom 15. März 1265, wie in der Erneuerung desselben vom 11. April 1266: nicht das sei das Schlimmste, dass die Bürger die Herrschaft des Strassburgers nicht anerkennen wollten, sondern dass sie sich weigerten über einen Vergleich mit ihm in Verbindung zu treten. [3]) Als das eigentlich Strafwürdige erscheint ihm also nicht der Widerstand gegen die bischöfliche Herrschaft an sich — die scheint er selbst für unmöglich zu halten

[1]) Cart. No. 102. — [2]) . . . . ejusdem piissimi principis omnem vobis impendere parati clemenciam vos dominio submittatis . . . . . aut aliter componatis amicabiliter cum eodem. Cart. S. 17, 11. — [3]) Verum dicti scultetus et consules monitis nostris in hac parte licet salubribus non solum parere contempserunt, immo qnod contemptibilius est, nullum cum ipso domino episcopo super eo postmodum dignati sunt habere tractatum. Cart. S. 18, 14. Ähnlich noch einmal am 11. April 1266, Cart. S. 28, oben.

— sondern die Ablehnung des Vergleichs. Dieser Vergleich nun musste nach dem Standpunkt des Bischofs alle Schwierigkeiten lösen: der Strassburger wäre, wie wir noch sehen werden, damit einverstanden gewesen, die Stadt hätte ihre Freiheit behauptet, für ein Bündnis zwischen ihr und dem Baseler wäre freie Bahn geschaffen worden, und — was die Hauptsache war — der böse Habsburger wäre fern geblieben. Das zu erreichen war der eigentliche Zweck des Briefes vom 15. Januar 1265 und daher der liebenswürdige, beinahe schmeichelnde Ton desselben. Als er dann diesen Zweck nicht erreichte, versuchte es der Bischof zuerst mit Strenge, indem er sofort den Bann verhängte, dann, als das vergebens war, wieder mit Güte, die für uns allerdings bloss noch in der überaus milden und nachsichtigen Handhabung des Bannes zu Tage tritt, die sich in Wirklichkeit aber auch noch in Verhandlungen dokumentiert haben wird, die der Bischof mit den gebannten Räten immer noch gepflogen haben mag. Als dies alles aber nichts nützte und das Bündnis mit Rudolf am 6. April dennoch vollzogen wurde, da zeigte auch der Bischof Ernst und verhängte am 11. April über die Stadt das Interdikt.

Seine Stellung zu dem Prozesse wurde also lediglich bestimmt durch sein feindseliges Verhältnis zu Rudolf. Dies war auch die Auffassung der Mülhauser selbst, die in ihrer grossen Verteidigungsschrift geradezu behaupten, Bischof Heinrich habe sie nur aus Hass gegen Rudolf in den Bann gethan.[1])

Damit gewinnt aber der ganze Prozess ein anderes Gesicht. Aus der Nichtigkeit eines bischöflichen Hausstreits erhebt er sich zu einer Sache von allgemeiner politischen Bedeutung, an der alle ausschlaggebenden Mächte am Oberrhein lebhaft beteiligt sind. Wir haben in ihm ein Nachspiel zum Waltherianischen Krieg, nur dass die Parteien ein wenig verschoben sind: auf der einen Seite die vereinigten Bischöfe von Strassburg und Basel, auf der andern die Stadt Mülhausen und Graf Rudolf von Habsburg.

Kommen wir nun zu dem Prozesse selbst. — Auf der zweiten Sitzung, in Kolmar am 7. und 8. April[2]), griff der

[1]) Cart. S. 42, 2. Absatz. — [2]) Cart. No. 34.

bischöfliche Sachverwalter zunächst die Gesetzmässigkeit der Appellation überhaupt an, sie stütze sich auf erlogene Behauptungen u. s. w. Dem gegenüber verlangte der Vertreter der Stadt in Anlehnung an den ersten Teil der päpstlichen Instruktion zuerst die Erteilung der Absolution schlechtweg und dann erst die Verhandlung von Unterfragen. Die Richter lehnten beides ab. Wenn manifesta offensa vorgelegen habe, dann müsse diese der Absolution im Wege stehen. Alle Einreden aber gegen das Verfahren überhaupt seien vor der nächsten Sitzung schriftlich einzureichen. Sollten dieselben etwa abgewiesen werden, dann habe die bischöfliche Partei ihre Behauptung zu beweisen, dass der Bann wegen manifesta offensa verhängt sei. So weit kam es aber auf dieser Sitzung gar nicht, denn der Bischof trat mit einem neuen, direkt gegen die Person des Vorsitzenden gerichteten Einwande hervor.[1] Die Handhabe dazu bot ihm der Umstand, dass Abt Dietmar seine Befugnisse — wie dieser selbst sagt, nur zeitweilig und auf Widerruf — dem Propst von St. Quirin übertragen hatte. Infolge dessen bestritt der Bischof dem Abt überhaupt das Recht zum ferneren Vorsitz. Hierüber sollte nun auf einer besonderen Sitzung am 1. Juni in Villingen entschieden werden. Diese aber suchte der Bischof als eine bereits ungesetzliche Handlung des Abtes um jeden Preis zu verhindern und fand auch bei Propst Rüdiger bereitwilliges Eingehen auf seine Absichten. Derselbe erklärte sich, ebenso wie sein Subdelegat, der Abt von Schuttern, bereit, die Sitzung nicht zu besuchen, den Abt Dietmar nicht mehr als Vorsitzenden anzuerkennen und sich mit dem Propst von St. Quirin als dem neuen Vorsitzenden über die weiteren Schritte zu beraten. Auch um die Zustimmung des dritten Richters bemühte sich der Bischof — aber umsonst. Propst Heinrich von Embrach, der die Bischoffszeller Stimme führte, blieb auf Seiten des Abtes — trotz des drohenden Briefes, mit dem der Bischof ihn und den Abt einzuschüchtern versucht hatte. Die Sitzung fand statt, und der Bischof wurde auf Antrag des städtischen Vertreters, weil er seine Behauptung nicht habe beweisen können, zu einer Geldstrafe verurteilt. Die Höhe

[1] Vergl. über dies und das Folgende die Sitzungsprotokolle vom 11. Mai und 1. bis 2. Juni und den Brief des Bischofs von Strassburg vom 29. Mai 1166. Cart. No. 37, 39 und 38.

derselben sollte auf der nächsten Sitzung mitgeteilt werden, aber das ist nicht geschehen, vermutlich blieb die ganze Sache auf dem Papier und die Verurteilung war nur eine verschärfte Form der Zurückweisung des Angriffes überhaupt.

Interessant ist dieser Zwischenfall nicht so sehr wegen der ziemlich durchsichtigen Beweggründe des Bischofs, dem die strenge Unparteilichkeit des Vorsitzenden verhasst gewesen zu sein scheint, als deswegen weil er zeigt, dass jede der beiden Parteien im Richterkollegium gleichsam vertreten war. Dass Propst Rüdiger von St. Martin zu Kolmar[1]) auf der Seite des Bischofs stand, zeigt schon sein eben geschildertes Verhalten. Als Mitglied des Baseler Diözesanklerus konnte er wohl nicht gut anders als für die bischöfliche Sache stimmen. Merkwürdig aber ist, dass er nie offen Farbe zu bekennen wagt. Er hat keine einzige der zahlreichen Sitzungen besucht, nicht einmal die in Kolmar selbst abgehaltene, dagegen hat er als seine Vertreter immer nur Kleriker der Strassburger Diözese ernannt, den Sänger von Honau, den Abt von Schuttern und zuletzt den Kellermeister Friedrich zu St. Peter in Strassburg. Dass er seine Stimme nie selbst führte, hing vielleicht mit persönlicher Rücksichtnahme auf Rudolf zusammen, denn er war begütert in der Gegend von Kienzheim, die vielleicht schon damals habsburgischen Einflüssen unterworfen war.[2]) Entschieden auf der städtisch-habsburgischen Seite stand der Propst von Bischoffszell. Das ergiebt sich sowohl aus dem Tone des Schreibens, mit dem er dem Propst von Embrach seine Stimme überträgt[3]), wie aus der Haltung dieses seines Subdelegaten selbst. Dieser hat sich nämlich nicht nur hier den Wünschen des Bischofs widersetzt, sondern sich auch später bei der Abstimmung über das die Mülhauser verdammende Schlussurteil von seinen Kollegen getrennt, wie ausdrücklich bemerkt wird, er war damals also für die Gewährung der Absolution.[4]) Die Propstei Embrach im Kanton Zürich gehörte nun zwar zum Eigen der Strassburger Kirche, aber die Vogtei übten schon vor 1278 die Habs-

[1]) Vergl. über ihn Annales Basilienses. M. G. scr. XVII, p. 193, 33 und Trouillat, monuments etc. 2, 273 und 290. — [2]) Rudolf Maag, das Habsburgische Urbar (Quellen zur Schweizer Gesch. XIV. Bd., 1894), S. 16, Note 1. — [3]) Cart. No. 32. — [4]) Cart. S. 49, 8.

burger.[1]) Klar liegen diese Dinge nicht, aber es scheint, dass neben dem bischöflichen auch habsburgischer Einfluss hier massgebend war. Jedenfalls ist die antibischöfliche Gesinnung des damaligen Propstes Heinrich von Embrach erwiesen.

Nach Erledigung dieses Zwischenfalls rückt der Prozess endlich vom Fleck. Das kurze Protokoll der Sitzung vom 14. und 15. Juli enthält bereits die verheissungsvollen Worte sub spe pacis et concordie werde am 30. Juni in Hornberg weiter verhandelt werden, und diese Aussicht schien sich in der That verwirklichen zu sollen. Die Richter verkünden in Hornberg: infolge eines von dem städtischen Vertreter auf das Seelenheil seiner Auftraggeber geleisteten Eides „dem Rechte gehorchen zu wollen"[2]) sähen sie sich veranlasst, den Gebannten die Absolution zu erteilen, auf der nächsten Sitzung wollten sie dann untersuchen, ob Bann und Interdikt mit Recht oder Unrecht verhängt seien. Offenbar haben wir es hier zu thun mit der im kanonischen Recht sogenannten absolutio ad cautelam, deren Wesen darin bestand, den Bann vorläufig bis zum endgiltigen Urteil ausser Kraft zu setzen und die regelmässig nur dann erteilt wurde, wenn begründete Aussicht auf vollständige Absolution vorhanden war.[3]) So auch hier. Da die Richter in der eidlichen Verpflichtung, dem Rechte gehorchen zu wollen, eine genügende Bürgschaft für die künftige Gewährung der vollständigen Absolution erblickten und darauf hin schon jetzt die vorläufige erteilten, so müssen unter „juri" die Bedingungen verstanden werden, an deren Erfüllung die Richter die vollständige Befreiung vom Bann knüpfen würden.[4]) Das führt uns auf eine Äusserung, welche die Vertreter des Bischofs auf der Sitzung vom 1. und 2. Juni gethan hatten: da die Bürger wegen manifesta offensa gebannt seien, so dürfe die Absolution nicht eher erfolgen, als bis jene eine sufficiens emenda geleistet hätten.[5]) Da der Bann ja nun aber wegen der Nichtanerkennung der bischöflichen Herrschaft erfolgt war,

[1]) Maag, Urbach 1, 257 Note 1 und 260 Note b. — [2]) .... recepta a procuratore ipsorum, quiad hoc precipue speciale mandatum habebat, juratoria in animas scultetj, consulum et civium cautione de parendo juri ... Cart. S. 35, 9 u. ff. — [3]) Kober, Kirchenbann, 2. Aufl. S. 546 u. ff. — [4]) In dem Urteil vom 4. Dez. 1266 wird statt parere juri geradezu gesagt juramento recepto de parendo mandatis nostris. Cart. S. 48, 5 von unten — [5]) Cart. S. 32, 3. Absatz.

so ist sufficiens emenda hier soviel wie die Ablösungssumme, für welche der Bischof bereit war auf seine Ansprüche zu verzichten. Und das läuft, wie wir sehen, wieder hinaus auf die Vergleichsvorschläge des Bischofs von Basel, die derselbe natürlich nur im Einverständnis mit dem Strassburger gethan haben kann. Aus alledem folgt, dass juri parere und sufficiens emenda sich zu dem Sinne ergänzen: die Bürger erkennen durch den Eid die rechtliche Verpflichtung, jus, an durch eine genügende Busse die Absolution zu verdienen, d. h. ins Weltliche übersetzt, den Bischof für den Verzicht auf seine Herrschaft durch eine Ablösungssumme zu entschädigen. Die Höhe derselben stand aber zur Zeit des Eides noch gar nicht fest, sondern hing ab von den Verhandlungen der Parteien unter sich und von dem Ausfall der Untersuchung über das Maass von Schuld auf Seiten der Bürger. Also enthielt jener Eid nichts als eine prinzipielle Anerkennung der Entschädigungspflicht — daher auch der zweideutige Ausdruck juri — und für diese Anerkennung wird als Gegenleistung die absolutio ad cautelam gewährt. Denn so unverbindlich der Eid auch erscheint, so enthielt die in ihm ausgesprochene Anerkennung der Entschädigungspflicht doch die Einräumung einer gewissen Verschuldung und bedeutete ferner, namentlich mit Rücksicht auf die bisher gänzlich ablehnende Haltung der Bürger gegen jeden Vergleich, immerhin ein gewisses Entgegenkommen. Vermutlich waren sie hierzu bewogen worden durch das wohl jetzt erst zu vollster Wirksamkeit gelangte Interdikt. Auch ist gar nicht zu bezweifeln, dass es ihnen mit jenem Eid voller Ernst war. Denn wie wäre es denkbar, dass sie noch einmal die Schrecknisse des Interdikts und dazu die jedenfalls sehr bedeutenden Kosten eines neuen und noch weniger aussichtsvollen Prozesses auf sich nahmen, wenn sie sich den ganzen lästigen Handel mit einer nur irgend erschwingbaren Summe hätten vom Halse schaffen können? Aber die Forderung des Bischofs muss die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt weit überstiegen haben. Es ist zu bedauern, dass über diesen wichtigen Punkt in den Protokollen gar nichts berichtet wird. Aber das entspricht leider ganz dem Charakter dieser nur an lästigen Wiederholungen reichen, sonst aber überaus dürftigen Schriftstücke: von dem, was nur verhandelt worden ist, aber nicht beschlossen wurde, erzählen sie fast nie etwas, nur über

jene Zwischenfall, der seine eigene Person betraf, ist Abt Dietmar etwas gesprächiger.

Es ist daher ein Glück, dass ausser den Protokollen auch die Verteidigungsschrift der Bürger und die Gegenschrift des Bischofs von Strassburg auf uns gekommen sind.[1] Freilich über den eben berührten Punkt können wir in ihnen erst recht nichts erwarten. Denn sie waren für die Richter angefertigt, um diesen vor der Fällung des Endurteils noch einmal eine zusammenfassende Darstellung alles dessen zu geben, was eine jede Partei zur Wahrung ihres Rechtsstandpunktes in den einzelnen Sitzungen vorgebracht hatte. Gemäss dem Charakter des kanonischen Prozesses, um den es sich weniger der Sache als der Form nach handelt, sind beide, sehr zum Nachteil des Verständnisses, reichlich angefüllt mit Citaten und Belegen aus dem kanonischen Recht. Aber während der Verfasser der Gegenschrift hierin ganz untergeht und die historisch-sachlichen Ausführungen der Verteidigungsschrift fast unbeachtet lässt, bringt uns diese doch wenigstens einige höchst wertvolle und bisher ganz unbeachtet gebliebene Nachrichten über die Geschichte der Stadt. Nur ist dabei zu beachten, dass wir es mit einer Streitschrift zu thun haben, welche bemüht ist, die Ereignisse der Vergangenheit zu ihren Zwecken auszulegen.

Das geschieht besonders in dem Abschnitt, der sich mit der Widerlegung des von der Gegenpartei erhobenen Vorwurfs von manifesta offensa beschäftigt.[2] Es heisst hier, die Bürger hätten gerechte Ursache gehabt von dem Eide, durch den sie früher der Strassburger Kirche verpflichtet gewesen wären, zurückzutreten: dominus enim episcopus argentinensis eo tempore quo scultetus et cives predicti defensionis causa sibi ceperunt adherere et hoc compulsi eisdem civibus certas dedit condiciones, quas postmodum durante possessione forte violentj et minus justa contra promissionem et fidem prestitam violavit, et ipsas condiciones licitas et honestas ut promiserat, non servavit.[3] Episcopus argentinensis ist hier ein Ausdruck von allgemeiner Bedeutung: der Bischof von Strassburg überhaupt, damit ist nicht eine einzelne, sondern sind zwei verschiedene

[1]) Cart. No. 49 und No. 50. — [2]) Cart. S. 41, 7 u. ff. — [3]) Vergl. über die falsche Lesart des cartulaire S. 41 mein Programm S. 28, Note 3. — Compulsi ist jedenfalls Schreibfehler für compulsus.

Personen gemeint. Der Inhalt der Relativsätze quas etc. passt nur auf Bischof Walther von Geroldseck und das Jahr 1261, der Inhalt des Haupt- und eingeschobenen Zeitsatzes aber durchaus nicht. Bischof Walther fing 1260 an zu regieren, aber schon die Worte eo tempore, quo und postmodum durante possessione deuten auf einen grösseren Zeitunterschied als nur den eines Jahres. Ferner war die Stadt schon vor Walther im Besitze seines Vorgängers Heinrich von Stahleck gewesen [1]), unmittelbar vor Walther hatte also keine Unterbrechung der bischöflichen Herrschaft über Mülhausen stattgefunden, folglich hätte es auch keines Beschlusses der Bürger bedurft, „sich dem Bischof anzuschliessen". Ebensowenig können als Gegenleistung Walthers hierfür die condiciones honestae gewährt sein, und endlich bleiben die Worte defensionis causa unverständlich. Alle diese Schwierigkeiten lösen sich, wenn wir den Inhalt des Haupt- und des Zeitsatzes auf die Regierungszeit Heinrichs von Stahleck beziehen. Dazu ist es nötig, die Entwickiung, welche die Stadt von 1236 ab durchgemacht hatte, kurz zu betrachten. [2])

In diesem Jahre hatte Bischof Berthold von Teck den Kaiser Friedrich II. und dessen männliche Erben mit allen seinen Rechten über Mülhausen belehnt. Dieser Übergang nun von der bischöflichen in die staufische Verwaltung kam dem in der Bürgerschaft längst vorhandenen Streben nach Unabhängigkeit und Selbstverwaltung höchst fördernd entgegen. Denn allem Anschein nach hat der staufische Vogt den Bürgern oder vielmehr den führenden Geschlechtern innerhalb derselben die Regierung und Verwaltung ihrer Stadt gänzlich überlassen. Den Frieden mit den von ihnen bezwungenen Herren von Budenheim auf Landser [3]), 1246, schliessen wenigstens nur die Bürger der vereinigten Städte Mülhausen und Basel ab, der staufische Vogt wird dabei gar nicht erwähnt. Wenn aber der offizielle Regent der Stadt in so wichtigen Dingen wie Bündnisvertrag mit Basel und Krieg und Frieden mit dem benachbarten Raubadel keine Rolle spielte, dann, muss man doch sagen, spielte er überhaupt keine. Die Zeit der staufischen Herrschaft war daher thatsächlich eine Zeit der Freiheit und die also verwöhnten Geschlechter mussten

[1]) Vergl. mein Programm S. 27. — [2]) Progr. S. 25—29. — [3]) Cart. No. 12.

den Tod König Konrads IV. 1254 als einen harten Schlag empfinden. Denn mit seinem Tode erlosch auch der Lehensvertrag von 1236 und der bischöfliche Oberlehensherr Heinrich von Stahleck wird schwerlich lange gezögert haben, die alten Rechte seiner Kirche jetzt von neuem zur Geltung zu bringen. Auf diesen Zeitpunkt — 1254 oder Anfang 1255 — und diesen Zusammenhang gehen die Worte eo tempore quo etc. Denn damals waren die Bürger in der That vor die Wahl gestellt, sich der Strassburger Kirche von neuem zu unterwerfen oder ihr Widerstand zu leisten. Indessen, sie fügten sich und fassten den Entschluss, dem Bischof „anzuhängen", wie die Verteidigungsschrift mit absichtlich undeutlichem Ausdruck sagt. Aber nicht ganz bedingungslos erfolgte diese Uuterwerfung: für die Abtretung der politischen Herrschaft erhalten die bisherigen Inhaber derselben gewisse condiciones honestas zugesichert, deren Wesen nicht genauer bestimmt wird. Wenn man aber bedenkt, dass die grosse Mehrzahl der Geschlechter aus den alten bischöflichen Ministerialen hervorgegangen waren und damals noch unfreien Standes gewesen sein werden[1]), dann wird man zu der Annahme gedrängt, dass darunter irgend eine gesetzliche Anerkennung des seit 1236 mächtig gesteigerten socialen Bewusstseins der Geschlechter verstanden werden muss. Damit stimmt auch überein, dass überall, wo von diesen condiciones oder ihrer Verletzung die Rede ist, immer ein Ausdruck wie honestus damit verbunden ist. Es handelte sich also offenbar um eine Steigerung oder gesetzliche Sicherung der Standesehre der patrizischen Geschlechter als Gegenleistung für die Preisgabe der bisher von ihnen geübten politischen Herrschaft. Aber wenn nun auch an der Gewährung dieser condiciones selbst nicht gezweifelt werden kann — denn hierbei an Erfindung zu denken, ist doch angesichts der gewissen Gefahr sofortiger Entlarvung ausgeschlossen —, so sind doch alle hieran geknüpften Folgerungen falsch. Der Verfasser unserer Schrift[2]) braucht hier den Begriff des foedus aequum, um nachher folgern zu können,

[1]) . . . quod oppidi istius inhabitatores suberant et serviebant episcopis argentinensibus . . . Cart. No. 50 S. 45, Mitte. Ähnlich noch an vielen anderen Stellen. — [2]) Als solcher muss der Magister Konrad betrachtet werden, der seit der Sitzung vom 1. und 2. Juni 1266 die Geschäfte der Stadt führte.

da Bischof Walther diesen Vertrag nicht gehalten habe, so seien auch die Bürger nicht mehr daran gebunden gewesen. Daher der wunderliche Ausdruck: als die Bürger den Plan fassten, sich dem Bischof anzuschliessen, wo es sich doch nur um einfache Unterwerfung gehandelt haben kann. Daher auch die Worte defensionis causa. Der gewöhnliche bischöfliche Schutz, der den Bürgern wenigstens der Theorie nach aus dem Unterthanenverhältnis erwachsen musste, kann darunter schwerlich verstanden sein, denn die Stadt hatte ja erst vor kurzem bewiesen, dass sie sich selbst schützen konnte. Nun war aber Bischof Heinrich von Stahleck Mitglied des Rheinischen Bundes, und gerade dieser Umstand mag den Bürgern ihre Unterwerfung in etwas erleichtert haben, denn als bischöfliche Unterthanen nahmen sie wenigstens indirekt an den Vorteilen des Bundes teil, dem sie doch ganz gewiss, wenn sie selbständig gewesen wären, ebenso beigetreten wären wie ihre glücklicheren Nachbarstädte Basel, Kolmar u. a. [1]) Wie dem nun auch sein mag, jedenfalls kann das defensionis causa hier nur in der Absicht hergesetzt sein, um von vornherein jedem Zweifel zu begegnen, als habe es sich bei jenem „Anschluss" um etwas anderes gehandelt als um einen vollständig freien Willensakt der Bürger; es soll so scheinen, als habe das Motiv in den Bürgern gelegen, nicht ausserhalb. Die wirklich treibenden Ursachen bei jener Erneuerung der bischöflichen Herrschaft: die wohl begründeten Ansprüche des Bischofs auf der einen Seite und die Unfähigkeit der Bürger sich denselben zu widersetzen auf der anderen lässt der Verfasser einfach fort, hebt dagegen den an und für sich richtigen Nebenumstand der condiciones in den Vordergrund, um so den Eindruck hervorzurufen, als sei damals ein Vertrag abgeschlossen worden, bei dem beide Teile gleich berechtigt gewesen seien. Nachdem so einmal der Begriff des foedus aequum gewonnen war, schloss sich die Folgerung von selbst an: infolge der Verletzung des Vertrags seien die Bürger im Jahr 1261 berechtigt gewesen, sich von der Herrschaft des Bischofs frei zu machen. Daher könne von manifesta offensa keine Rede sein.

Dieselbe Methode aus einer an sich richtigen Thatsache weit übertriebene Schlüsse zu ziehen wendet der Verfasser

[1]) Vergl. Progr. S. 27 unten und 28.

auch auf die Geschichte des Jahres 1261 an. Die Bürger hätten damals dem Grafen Rudolf von Habsburg den Huldigungseid geleistet, das juramentum fidelitatis et obediencie. Infolgedessen konnten sie den für den Strassburger Bischof geforderten Eid nicht leisten, wenigstens nicht ohne besondere Erlaubnis des Papstes. Also sei es ein Unrecht, sie deswegen zu verfolgen, dass sie ihrer Pflicht gemäss dem ersten Eide treu bleiben wollten. Ebenso sei dies Vorgehen gegen sie auch ein Unrecht gegen Graf Rudolf, weil er in dem Genusse der Rechte (possessio), die er durch die Huldigung gewonnen habe und in deren ruhigem Besitze er bis dahin gewesen sei, nicht ohne ein förmliches Gerichtsverfahren gestört werden dürfe.

An einen Eid in dem Sinne, dass dadurch die Bürger zu habsburgischen Eigenleuten geworden wären, ist hier natürlich nicht zu denken, wenn auch Ausdrücke wie possessio u. a. förmlich dazu auffordern. Aber auch ein für den Feldzug von 1261 etwa geleisteter Bundeseid, auf den man an und für sich am ehesten verfallen möchte, kann nicht gemeint sein, denn an einen solchen nur für die Dauer und Zwecke des Krieges geleisteten Eid können doch unmöglich so weit gehende Wirkungen geknüpft werden. So bleibt nur übrig an einen Eid zu denken, den die Bürger Rudolf in seiner Eigenschaft als Landgraf des Oberelsasses geschworen haben. Ein solcher Eid konnte sehr wohl als juramentum fidelitatis et obediencie bezeichnet werden. Aber auch der Ausdruck possessio findet nun seine Erklärung. Das einzige Recht des Landgrafen bestand in der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit über die Freien seines Bezirks; indem ihm die Stadt huldigt, stellt sie sich unter sein Gericht und räumt ihm damit gewisse Rechte ein, die hier in den wohl absichtlich unbestimmten und weiten Ausdruck possessio zusammengefasst werden.

Wie kommt es nun aber, dass die Bürger nicht auch von den Rechten reden, die sie doch selbst aus jener Huldigung gewannen oder wenigstens gewinnen wollten? Der Landgraf war doch der einzige Vertreter der Reichsgewalt; indem sie ihm huldigten und er die Huldigung annahm und endlich auch, wie wir noch sehen werden, der Bischof von Basel gleichsam seine moralische Weihe dazu gab, — welchen anderen Zweck können sie dabei im Auge gehabt haben als den, sich unter den Schutz des Reiches zu stellen und unmittelbare Unter-

thanen des Reiches zu werden? Wenn dem aber so war, warum reden sie hier nicht davon, wo doch der Ort dazu wäre? Warum bauen sie nicht ihren ganzeu Beweis einfach auf diesen Anspruch reichsunmittelbar zu sein? Zwei Jahre später, nach der ersten Verurteilung, thun sie dies auch wirklich und begründen damit das zweite Appellationsgesuch an den Papst.[1]) Hier aber haben sie offenbar noch nicht den Mut dazu. Denn sie waren sich sehr wohl bewusst, dass sie die Berechtigung zu jenem Huldigungseide nicht nachweisen konnten und dass somit ihr Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit recht schwach begrüudet war. Ihr in dieser Beziehung schlechtes Gewissen verrät sich schon in Sätzen wie: der Rudolf geleistete Eid, auch wenn er unberechtigt gewesen wäre, habe sie formell doch gehindert dem Bischof zu schwören und die possessio Rudolfs, wenn sie auch rechtlich nicht begründet gewesen sein sollte, könne ihm doch erst durch ein förmliches Gerichtsverfahren abgesprochen werden.[2]) Sie suchen sich also bereits für den Fall zu decken, dass man die Berechtigung zu jenem Eide mit Erfolg anfechten möchte.

Der Hauptgrund aber, weshalb sie hier so umständlich von Rudolfs Rechten reden, war ein politischer. In Wirklichkeit war ja jene „possessio", wenn überhaupt vorhanden, doch jedenfalls herzlich unbedeutend. Hat doch Rudolf selbst sie in dem Frieden mit Bischof Walther einfach preisgegeben, denn Mülhausen erscheint dort noch als eine vollständig bischöfliche Stadt. Wenn trotzdem unser Verfasser seine Beweisführung auf diese angebliche possessio stützt, so suchte er wohl nur nach einer Gelegenheit, um in möglichst unauffälliger und dem juristischen Charakter der Schrift angemessener Weise überhaupt nur Rudolfs Namen nennen zu können. Diese ganze Herbeiziehung Rudolfs und seiner angeblichen Rechte ist demnach nichts anderes als ein warnender Hinweis darauf, dass die Stadt unter dem Schutze des mächtigen Habsburgers stehe. Den Richtern soll durch diese ihnen ja längst bekannte Thatsache noch einmal die Verantwortung klar gemacht werden, die sie durch die Verletzung der habsburgischen Interessen auf sich laden würden. Auch äusserlich ist diese Absicht schon daran erkennbar, dass mit Rudolfs

[1]) Cart. No. 61. — [2]) Cart. S. 42, Mitte.

Namen das ganze Schriftstück ausklingt. Kurz, wir sehen, dass der Verfasser die mangelhafte Rechtsgrundlage seiner Beweisführung durch einen wohl vorbereiteten Sprung in das politische Gebiet zu verdecken sucht.

Soweit die mehr geschickten, als glücklichen Versuche unseres Magisters aus der Geschichte der Stadt ihr Recht auf Unabhängigkeit nachweisen zu wollen. Weit mehr hat er dagegen das Recht auf seiner Seite, wenn er aus einem formalen Grunde die Gesetzmässigkeit des Bannes bestreitet. Zu einem gesetzmässig gefällten Banne gehörten drei monitiones. Eine einzige, die sogenannte monitio peremtoria, war nur unter besonderen Umständen und nur dann erlaubt, wenn ausdrücklich in ihr bemerkt war, dass sie die einzige sei und keine andere mehr folgen würde.[1] In unserem Falle war, genau genommen, gar keine monitio vorhanden. Denn was von der Gegenpartei dafür ausgegeben wurde, jener liebenswürdige Brief vom 15. Jan. 1265, enthielt ja gar keine Androhung des Bannes, noch viel weniger kann er als monitio peremtoria gelten.

Einen anderen glücklichen Einwand gegen die Gesetzmässigkeit des Bannes weiss der Magister Konrad aus der wechselnden Stellung des Bischofs von Basel zu Rudolf zu gewinnen. Als Rudolfs Freund, 1261, habe er die Bürger beredet, diesem den Huldigungseid zu leisten, als Rudolfs Feind habe er, 1265, verlangt, dass sie dem Strassburger Bischof schwören sollten. Als sie das nicht wollten, weil sie es aus sittlichen und religiösen Gründen nicht konnten, habe er sie in den Bann gethan. Also sei dieser Bann nicht zelo justitie, sondern ex fomite odii erfolgt, das aber widerstreite den Gesetzen über die Verhängung des Bannes.[2]

Die Gegenschrift des Bischofs beschäftigt sich nur mit diesen beiden letzten Verteidigungsgründen. Was sie aber vorbringt, ist so schwächlich, dass es sich nicht verlohnt darauf einzugehen.

Die Verteidigungsschrift erreichte ihren Zweck nicht und konnte ihn auch kaum erreichen. Denn wenn die Gesetzmässigkeit des Bannes aus den beiden angegebenen Gründen auch angefochten werden konnte, so war das Recht des Strassburger Bischofs doch zu deutlich, als dass es diesem einen

[1]) Kober, Kirchenbann S. 147 u. ff. — [2]) Vergl. dazu Kober S. 211.

Umstande und nebenher noch der advokatorischen Geschicklichkeit des Magisters Konrad hätte erliegen können. Ferner hatte die frühere Aussicht auf einen Vergleich, infolge deren die absolutio ad cautelam gewährt worden war, nicht in Erfüllung gehen können, weil die Höhe der von dem Bischof geforderte sufficiens emenda den Bürgern die Erfüllung ihres Versprechens dem „Rechte gehorchen zu wollen" unmöglich machte. Jetzt lag die Entscheidung allein bei dem Vorsitzenden, denn seine beiden Mitrichter hatten ja längst ihre Stellung in entgegengesetzten Lagern gewählt. Wie schwer ihm diese Entscheidung wurde, zeigt das ewige Hinausschieben derselben von einer Sitzung zur andern. Oder wollte er dadurch die längst ungeduldig gewordenen Parteien nötigen sich mit einander zu vergleichen?

Auf der 10. Sitzung zu Freiburg am 4. Dezember 1266 fiel endlich die Entscheidung. Abt Dietmar und der Kellermeister Friedrich von St. Peter in Strassburg erklärten gegen die Ansicht des dritten Richters Heinrich von Embrach, dass Bann und Interdikt mit Recht über die Bürger verhängt worden seien.[1] Rechtsgründe fügen sie nicht bei, dagegen berufen sie sich auf ihre Beratung mit einer Anzahl rechtskundiger Magister, von denen sechs mit Namen aufgeführt werden, ausser diesen waren aber noch mehrere andere anwesend. Vergessen war in dem Urteil die förmliche Aufhebung der früher erteilten absolutio ad cautelam. Dies wurde in einer besonderen Urkunde vom 17. Dezember nachgeholt und dadurch den Bürgern die weitere Ausbeutung dieses Versehens unmöglich gemacht.[2]

Die Berufung gegen dieses Urteil, welche die Bürger wahrscheinlich sofort an Ort und Stelle durch ihren Sachwalter hatten ankündigen lassen, war hauptsächlich begründet mit dem jetzt offen erhobenen Anspruch auf Zugehörigkeit zum Reich. Sie ist erhalten in einem von Bischof Eberhard von Konstanz mitgeteilten Erlass des Papstes Clemens IV., in welchem dieser den genannten Bischof, den Schatzmeister Berthold von Konstanz und den Kanonikus Walther von St. Gallen mit der Führung des neuen Prozesses beauftragte.[3]

Dieser zerfällt in ein Vor- und ein Hauptverfahren. In erste-

[1]) Cart. No. 54. — [2]) Cart. No. 56. — [3]) Cart. No. 61.

rem, das am 23. März 1268 beginnt [1]), hatten die Bürger die Behauptung der Gegenpartei zu widerlegen, dass ihre Berufung nicht unter Beobachtung der gesetzlichen Formen erfolgt sei. Nach Überwindung unendlicher Schwierigkeiten war man am 5. Juli 1269, also nach fünf Vierteljahren, endlich so weit, dass das Gericht erklären konnte, die Leute von Mülhausen hätten per procuratorem certo loco et termino die Berufung in gesetzmässiger Weise eingelegt. [2]) Dieser richterliche Bescheid stützt sich auf die Aussagen von Zeugen, welche die städtische Partei vorgeschlagen hatte. Einer von diesen, Magister Kuno von Hügelnheim, hat jedenfalls — vermutlich aber auch die übrigen — jenem Stabe von Rechtsgelehrten angehört, mit dem wir am 4. Dezember 1266 den Abt Dietmar in Freiburg umgeben finden. Wenn also diese Zeugen etwas über den certus locus et terminus aussagen konnten, so stammte ihre Kenntnis eben von dieser Zeit. Die Berufung der Bürger muss sich demnach unmittelbar an die Urteilsverkündigung vom 4. Dezember 1266 angeschlossen und eben darauf muss ihre Gesetzmässigkeit überhaupt beruht haben.

Am 2. September 1269 begann endlich das Hauptverfahren. Dasselbe scheint weniger in einer neuen und selbständigen Untersuchung der Sache selbst, als vielmehr nur in einer Prüfung der Akten des ersten Prozesses bestanden zu haben. Jedenfalls spielten diese Akten die Hauptrolle. Gleich die erste Sitzung musste deswegen abgebrochen werden, weil der städtische Vertreter Konrad ohne die nötigen Pergamente erschienen war. Er sagte, ein gewisser Magister Johannes „olim rector puerorum“ habe sie unterschlagen und müsse erst durch ein gerichtliches Verfahren zur Herausgabe derselben gezwungen werden. [3]) Dieser Johannes ist jedenfalls identisch mit dem ersten städtischen Sachwalter Johannes, „scolasticus ville nostre de Mulhusen“. [4]) Er erscheint als solcher zum letzten Male am 11. Mai 1266, dann immer statt seiner Magister Konrad. Also hatte er sich, vermutlich wegen des Interdikts, mit dem Rat überworfen und war sowohl seiner

[1]) Cart. No. 62. Die erste Sitzung sollte allerdings schon am 14. Jan. 1268 stattfinden. Auch hatten sich die Parteien in Konstanz eingefunden, aber die — Richter fehlten bis auf einen, der jene wieder nach Hause schickte. Cart. No. 60. — [2]) Cart. No. 80. — [3]) Cart. No. 83. — [4]) Cart. S. 25, 6 von unten.

Stellung als Sachwalter wie als Leiter der städtischen Schule entsetzt. Die Akten, die er nicht herausgeben wollte, entstammten wohl jener Zeit, in der er die Geschäfte der Stadt geführt hatte.

Noch über ein Jahr schleppt sich der Prozess träge dahin. Die Sitzungen sind fast alle in oder bei Konstanz und die Vergeudung von Zeit, Kraft und Geld ist hier noch viel ärger als im Vorverfahren. Noch jetzt fasst einen die Ungeduld beim Durchlesen dieser nichtssagenden Briefe, Botschaften und Sitzungsprotokolle mit ihrem ewigen Einerlei von Formelkram. Immer wieder werden die Sitzungen verschoben oder resultatlos abgebrochen. Dreimal haben die Richter die Akten nicht genügend studiert oder sind am Erscheinen verhindert oder der Strassburger hat keinen geeigneten Boten und so fort. Am 9. Juli 1270 wurde endlich das Urteil verkündet, dass die früheren Richter in hergebrachter und gesetzmässiger Weise den ersten Prozess geführt hätten.[1])

So waren die Bürger in allen Instanzen abgewiesen. Aber an Unterwerfung dachten sie jetzt noch viel weniger wie früher. Denn Bann und Interdikt hatten damals ihren Stachel schon längst verloren. Dass sie überhaupt aber hatten ertragen werden können, ohne zu Parteiung und Spaltung innerhalb der Bürgerschaft zu führen, das spricht doch sehr für die Klugheit und Kraft, mit der die Herren vom Rat ihr Regiment geführt haben müssen.

Der Höhepunkt des kirchlichen Notstandes wird in den ersten Monaten vor der Erteilung und nach der Aufhebung der absolutio ad cautelam zu suchen sein. Wie sich die Bürger damals behalfen, ob durch Herbeiziehung fremder Priester oder wie sonst, wissen wir nicht. Dauernde Hilfe kam ihnen jedenfalls erst im Frühjahr 1268 durch die Augustiner. Dass diese eben damals erst angekommen sind, beweist eine Urkunde des Rats vom 28. April, in der er ihnen einen Zugang zu dem Platze gewährt, auf dem sie ihre Klostergebäude, fern von dem Geräusche des Lebens und nach ihrer Bequemlichkeit aufrichten können, ferner ein Erbpachtvertrag der Johanniter von demselben Tage[2]) und beweisen endlich zahlreiche Ablass-

[1]) Cart. No. 100. — [2]) In beiden Urkunden (Cart. No. 64 und No. 65) wird Mülhausen bereits als „oppidum imperiale“ bezeichnet, in einer dritten, für das Gericht bestimmten Urkunde von demselben Tage aber bloss als „oppidum“. (Cart. No. 63.)

briefe der Bischöfe von Konstanz, Augsburg, Speier, Worms[1]) und Sitten[2]), welche die Gläubigen zu mildthätigen Gaben für die Augustiner veranlassen sollten. Zweifellos steht diese einigermassen geräuschvolle Ankunft der Augustiner mit dem kirchlichen Notstand in engster Verbindung, oder war vielmehr durch ihn geradezu veranlasst. Nirgends fanden diese ja einen besseren Boden für ihre seelsorgende Thätigkeit als hier, wo der regelmässige Klerus versagte. Sie traten eben in die Lücke ein, die jener gelassen hatte, und waren als Klostergeistliche ja auch der Censur des Bischofs von Basel nicht so unterworfen wie jener.

Bischof Heinrich scheint anfangs ihre, die Wirkung des Interdikts aufhebende Thätigkeit ungern genug gesehen zu haben, wie ja natürlich ist. Sein zu ihren Gunsten ausgestellter Indulgenzbrief erfolgte erst sehr spät, am 18. Sept. 1269[3]), während er als Diözesanbischof und nächster Nachbar doch viel früher damit bei der Hand sein musste als z. B. die Bischöfe von Konstanz und Augsburg, die ihre Briefe schon im Juni 1268 ausstellten. Dass nun Bischof Heinrich überhaupt einen solchen Brief erteilte und damit gleichsam die Thätigkeit von Leuten anerkannte, die seinem Verbot direkt entgegenhandelten, hat ja zunächst etwas Befremdendes und scheint das gerade Gegenteil von dem zu beweisen, was wir eben als die Hauptabsicht der Augustinerniederlassung bezeichnet haben. Aber Bischof Heinrich handelte offenbar unter Einflüssen, die er nicht abwehren konnte. Wenn Bischof Eberhard ihn, wie es der Fall war, um die Genehmigung seines den Augustinern erteilten Ablassbriefes bat, was hätte er erreicht, wenn er es abschlug? Er hätte bloss den Vorsitzenden des Gerichtshofes, der über die Giltigkeit des Bannes zu entscheiden hatte, verstimmt, ohne der Sache selbst zu nützen. Und was er diesem gewährte, konnte er dem Augsburger Bischof nicht verweigern. Ferner lebte damals in Basel der berühmte Albertus Magnus, der frühere Bischof von Augsburg.[4]) Auch er hat sich den Augustinern günstig er-

[1]) Cart. No. 68, 69, 87, 101. — [2]) Fehlt sonderbarer Weise im Cartulaire, obwohl schon gedruckt bei Schöpflin Als. Dipl. No. 664. — [3]) Cart. No. 84. — [4]) Im Programm S. 39 ist irrtümlich auch von einem Ablassbrief des Albertus zugunsten der Augustiner gesprochen, derselbe bezieht sich auf die Johanniter.

wiesen, hat ihnen einen Altar und einen Kreuzgang erbaut, und zwar ebenfalls nach vorher eingeholter Erlaubnis Heinrichs, der dies selbst erzählt. Gerade mit Rücksicht auf ihn und jene anderen Bischöfe, schreibt Heinrich in seinem späten Ablassbriefe, habe er sich zu diesem überhaupt erst entschlossen. Vor allem aber wird sich in ihm selbst die Überzeugung durchgebrochen haben, dass mit Bann nnd Interdikt gegen die Bürger doch nichts auszurichten sei. Stand das aber einmal fest, so lag kein Grund vor sich von der durch andere längst gewährten, indirekten Unterstützung der kirchlich Notleidenden noch länger auszuschliessen. Wenn er also wie früher, so auch jetzt auf die straffe Anwendung kirchlicher Zuchtmittel in dem Augenblick verzichtete, als dieselbe nichts mehr nützte, sondern eher geeignet war, ihn in einen Gegensatz zu bringen zu Männern wie Eberhard von Konstanz und Albertus Magnus, so hat das durchaus nichts Befremdendes. Ausschlaggebend war für ihn überhaupt nicht der kirchliche, sondern der politisch-militärische Gesichtspunkt. Mülhausen war nur durch Gewalt zu gewinnen. Gelang dies, dann war dem Habsburger eine schwere Wunde geschlagen. Erst im Sommer 1271, nachdem das kirchliche Urteil vom 9. Juli 1270 schon ein Jahr lang rechtskräftig war, hielt er den günstigen Augenblick hierzu für gekommen. Im Mai dieses Jahres hatte er den Bischof von Strassburg ermächtigt, mit dem weltlichen Schwert die Verächter der Kirche zu strafen.[1]) Anfang Juli haben dann beide ihre Heere vereinigt und Mülhausen sechs Tage lang vergeblich belagert.[2])

Von der Teilnahme Rudolfs an diesem Kampfe berichtet der Baseler Annalist, dem wir diese Nachricht verdanken, nichts. Der Grund mag der sein, dass Rudolf nicht persönlich mit dabei war, denn sich in die Stadt einschliessen lassen konnte er freilich nicht. Damit fiel aber für den Annalisten auch der Hauptreiz zu seiner Erwähnung fort, denn, so viel ich sehe, berichtet er fast immer nur von solchen Kriegsthaten, die seine Helden persönlich ausführen. Aus diesem Schweigen zu schliessen, dass Rudolf die Stadt in dieser schweren Stunde ohne Hilfe gelassen habe, wäre jedenfalls ganz verkehrt; für

---

[1]) Cart. No. 102. — [2]) Annales Basilienses, M. G., scr. XVII, S. 194, 21.

ihn stand zu viel auf dem Spiele, als dass er nicht alles aufgeboten haben sollte, um die Eroberung der Stadt zu verhindern.[1])

Die Bischöfe von Strassburg haben auch in der folgenden Zeit ihre Ansprüche auf die Stadt nicht aufgegeben. In den wiederholten Erneuerungeu des Lehensvertrages von 1236 zwischen ihnen und den späteren Königen erscheint Mülhausen immer noch als bischöfliches Eigentum. Aber das hatte nur eine formelle Bedeutung.

Im Jahre 1271, vermutlich nach der Belagerung, hat übrigens auch der Bischof von Strassburg einen Ablassbrief zugunsten der Augustiner ausgestellt.[2]) Wann und wie der Bann und das Interdikt schliesslich aufgehoben und der kirchliche Friede mit dem Bischof von Basel geschlossen wurde, wird zwar nicht berichtet, aber anch in dieser Hinsicht wird Rudolfs Thronbesteigung im Jahre 1273, die allen oberrheinischen Fehden ein Ziel setzte, vermittelnd und versöhnend gewirkt haben.

So endete dieses Nachspiel zum Waltherianischen Kriege, wie dieser selbst, mit dem Siege der städtischen Sache. Und wie dort der Erfolg wesentlich dem Eingreifen Rudolfs zu danken war, so in noch erhöhtem Masse auch hier. Allerdings mit dem Unterschiede, dass wir seine Hilfeleistung nur als ein Ganzes erkennen, nicht aber im einzelnen nachzuweisen vermögen. Und zwar liegt das neben der mangelhaften Beschaffenheit der Quellen, vor allem an der Natur des mehr mit geistlichen als weltlichen Waffen geführten Kampfes. Aber die entscheidende Bedeutung dieser Hilfe ist darum doch nicht minder erkennbar. Vor Bann und Interdikt freilich hat er die Bürger nicht schützen können, damit mussten sie selbst bei sich zu Hause fertig werden, wohl aber hat er sie durch seine Bundesgenossenschaft der Sorge vor dem Angriff mit weltlichen Waffen überhoben und ihnen dadurch erst den Mut zum Widerstande eingeflösst. Ja, man darf geradezu sagen: das Geheimnis dieses siebenjährigen Krieges der kleinen Gemeinde mit den ihr an politischen und kirchlichen Machtmitteln so unendlich überlegenen Bischöfen liegt lediglich in ihrer Zuversicht auf die Hilfe Rudolfs.

---

[1]) Strobel in seiner Geschichte des Elsasses, Bd. 2, erzählt von der Hilfe Rudolfs als einer überlieferten Thatsache — aber ohne Quellenangabe — L. Spach, oeuvres choisies, une excommunication de Mulhouse, tome 3, 406 weiss sogar von einer héroïque et efficace résistance zu berichten! — [2]) Cart. No. 104.

Nachtrag.

In den eben erschienenen Stat. Mitt. über Els.-Lothr. XXVII: Die alten Territorien des Elsass wird S. 47 die Vermutung ausgesprochen, dass in Mülhausen auch noch Reichsgut vorhanden gewesen sein könne. Wäre das der Fall gewesen, so würde es in den Verträgen 1221, 1223, 1224, 1236, in denen alle Einzelheiten des bischöflichen und kaiserlichen Besitzes angegeben und gleichsam gegen einander abgewogen werden, doch wohl mit aufgeführt worden sein. Die Verträge kennen nur ein kleines staufisches Allod, kein Reichsgut. Das erst unter Wenzel auftauchende Reichslehen, das der Herr Verf. aber nicht erwähnt, war eben der Rest des später zum Reichslehen gewordenen Allods, der andere Teil war schon früh an die Deutschherrn gefallen. — Warum ferner die „unruhigen Zeiten des Interregnums" als Veranlassung zu der Erneuerung der bischöflichen Herrschaft angegeben werden, vermag ich nicht einzusehen. Als ob der wirkliche Grund nicht vollkommen klar wäre: das Erlöschen des Vertrags von 1236 infolge des Todes Konrads IV.! Von den Rechten des kleinen Konradin ist hier allerdings abzusehen, aber der war so total vergessen, dass nicht einmal die Bürger in ihrem Prozesse sich auf ihn berufen, was sie doch mit gutem Grunde thun konnten. — Ungenau wird über das Verhältnis des kriegerischen (?) Bischofs Herrn von Geroldseck zu M. gesprochen, und irrtümlich ist es zu sagen, Graf Rudolf scheine M. seit 1261 als Königsgut behalten zu haben. — Bedenklich erscheint es, eine Reichsstadt des 15. Jahrhunderts als Königsgut zu bezeichnen, das 1438 an das habsburgische Kaiserhaus „fiel" und 1469 mit „anderem" österreichischem Gute verpfändet wurde. — Soviel zur Richtigstellung einiger kleiner Ungenauigkeiten oder Irrtümer in dem sonst vortrefflichen Buche.

Das

erste Stadtrecht von Freiburg im Breisgau.

Von

Karl Hegel.

Das erste Freiburger Stadtrecht zieht unsere Aufmerksamkeit besonders deshalb auf sich, weil es unter den deutschen Stadtrechten des Mittelalters neben dem von Soest in Westfalen das älteste aus dem 12. Jahrhundert ist und weil es für eine Reihe von andern oberdeutschen Stadtrechten das Muster gewesen ist. Mit der Entstehung des Freiburger Stadtrechts, mit seiner Abfassungszeit und mit der Gestalt, in der es uns überliefert ist, beschäftigt sich ein Aufsatz von Heinrich Maurer, betitelt: „Kritische Untersuchung der ältesten Verfassungsurkunden der Stadt Freiburg i. B." in Band I der Neuen Folge dieser Zeitschrift, J. 1886, S. 170—199.

Diese mit anerkennungswertem Scharfsinn und vielem Fleiss ausgeführte Untersuchung hat ein solches Ansehen gewonnen, dass der von H. Maurer hergestellte Text des Freiburger Stadtrechts jetzt gewöhnlich als der verbesserte angenommen wird, nach dem man es zu citieren pflegt. Doch soll im folgenden dargethan werden, dass M'.s vermeintliche Verbesserungen mit wenigen Ausnahmen nur auf formellen Missverständnissen beruhen, die um so mehr beseitigt werden müssen als sie auch nicht unwesentliche Irrtümer auf dem Gebiet des deutschen Städterechts nach sich ziehen.

H. Maurer handelt erstens von der Entstehung des Freiburger Stadtrechts, d. h. von der Art, wie der überlieferte Text zustande gekommen ist. Er beweist (S. 176), dass

dieser Text nicht identisch ist mit der Stiftungsurkunde Konrads von Zähringen, indem nur das Vorwort und einige folgende Artikel, sowie der Schlusssatz aus der Stiftungsurkunde entnommen sind, dazwischen aber eine grössere Einschaltung in späterer Zeit stattgefunden hat. Dies ergiebt sich nach Maurer aus einzelnen Abweichungen wie, dass der Herr der Stadt in der Urkunde dux, in der Einschaltung nur dominus heisst, dass die 24 Marktgeschworenen in der Urkunde conjuratores fori, in der Einschaltung consules heissen, und noch deutlicher aus mehrfachen Wiederholungen, Erläuterungen und Erweiternngen der in der Urkunde enthaltenen Rechtssätze.

Diese Beweisführung ist zutreffend und stimmt auch im wesentlichen überein mit dem, was ich bereits vor mehr als 40 Jahren über dasselbe Thema in der Kieler Monatsschrift für Wissenschaft und Litteratur, Sept. 1854, geschrieben habe. Mein Aufsatz wurde M. erst nachträglich, wie er bemerkt, durch die Abhandlung von E. Huber über das kölnische Recht in den zähringischen Städten (Zeitschr. für d. schweiz. Recht Bd. 22) bekannt. Hätte er ihn gelesen, so würde er sich nicht darauf beschränkt haben, bloss zu sagen (S. 142): „Hegel vermutet eine Entstehung der Handfeste vom Jahre 1120 an im Laufe des 12. Jahrhunderts".

Denn nicht bloss vermutet habe ich diese Art der Entstehung, sondern bewiesen mit denselben Argumenten wie Maurer. Von anderen, die er nicht beachtet hat, erwähne ich, dass eine Zusage Konrads in § 6 noch einmal in der Form bindender Verpflichtung ausgesprochen ist, § 34[1]: Nullum dominus per se d e b e t eligere sacerdotem . . . § 35: Scultetum . . dominus ratum d e b e t habere et confirmare, eine Ausdrucksweise, die schon ein gesteigertes Selbstgefühl der Bürger gegenüber dem Stadtherrn bekundet und unmöglich von dem Stifter Konrad selbst herrühren kann. Auch habe ich die allmähliche Entstehung im Laufe des 12. Jahrhunderts dadurch bewiesen, dass jene Wiederholungen einzelner Artikel auch in der Einschaltung selbst vorkommen; vgl. § 24 mit 17, § 44 mit 20. Dabei bleibt es freilich ungewiss, welche

---

[1]) Ich citiere nach der hergebrachten Paragrapheneinteilung in den Abdrucken von Gaupp und Gengler, um im Einklang mit meinen früheren Citaten zu bleiben.

und wie viele Artikel schon in der Stiftungsurkunde gestanden haben und welche andere erst später hinzugefügt wurden. Ganz unfraglich ist, dass der Urkunde ausser dem Prolog (§ 1 und 2) und dem Epilog (nach § 56) auch die fünf ersten Artikel (§ 3—7) angehören, worin Konrad in der ersten Person spricht und seinen Bürgern die von ihm bewilligten Freiheiten kundgiebt. Weiter aber nimmt Maurer an, dass auch noch die zehn folgenden Artikel aus der Stiftungsurkunde herrühren, so dass diese im ganzen 15 (§ 3—17) enthalten habe, weil hierauf (§ 18) zum erstenmal eine Wiederholung vorkommt. Dieser Grund beweist jedoch für sich allein nichts, auf den andern, den M. aus dem Stadtrecht von Kenzingen hernimmt, komme ich später.

Mit der Frage nach der Entstehung des ersten Freiburger Stadtrechts hängt zusammen zweitens die nach seiner Abfassungszeit. Es handelt sich nach dem bisher über die Art seiner Entstehung Gesagten zunächst um die Stiftungsurkunde, sodann um die späteren Zusätze, die den bei weitem grössten Teil des Ganzen ausmachen, endlich um die Redaktion, die es zusammenstellte.

Der erste Herausgeber setzte irrtümlicher Weise das ganze in Rede stehende Rechtsdenkmal in das Jahr 1120 bloss aus dem Grunde, weil dieses Jahr im Prolog genannt ist.[1]) Doch mit Recht hat Maurer bemerkt, dass diese Zeitangabe sich nur auf die Gründung von Freiburg bezieht, von der Konrad sagt: Friburg forum constitui anno Dom. MCXX, nicht aber auf seine Stiftungsurkunde. Denn erst auf Verlangen der Bürger geschah es, dass die ihnen erteilten Freiheitsrechte schriftlich abgefasst wurden, damit sie auf lange Zeit im Gedächtnis behalten würden: quod secundum petitionem et desideria eorum ista, quae secuntur privilegia . . . forent sub cyrographo (chirographo) conscripta, quatenus per longum tempus habeantur in memoria. Nun ist es aber ein wunderliches Missverständnis Maurers, wenn er die letzten Worte quatenus . . . in memoria so erklärt (S. 172): so wie sie (die Privilegien) lange Zeit mündlich überliefert worden, und habeantur in habebantur korrigiert. Hier ist ihm der ge-

[1]) H. Schreiber, Die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg, 1833.

wöhnliche Sprachgebrauch des Mittelalters entgangen, wonach quatenus gleichbedeutend ist mit ut, dass, damit, aus dem sich allein der richtige Sinn der angeführten Worte ergiebt. [1]) Lediglich gestützt auf seine falsche Interpretation und Korrektur kommt dann M. auf die willkürliche Zeitbestimmung von etwa 1140 für die Stiftungsurkunde, weil bis dahin schon eine lange Zeit seit Gründung der Stadt 1120 verflossen gewesen sei. (S. 187.)

Verstehen wir aber jene Worte richtig so, dass die schriftliche Abfassung der Privilegien auf Verlangen der Bürger erfolgte, damit sie auf lange Zeit im Gedächtnis behalten würden, so kommen wir auf eine andere Zeitbestimmung. Denn es ist doch wohl anzunehmen, dass die Bürger von Freiburg, die infolge der Aufforderung Konrads und seiner Verheissungen in die Stadt hineingezogen waren, dringend wünschen mussten, die vorläufig erhaltenen Zusicherungen alsbald auch schriftlich niedergelegt zu sehen. Wir werden daher wohl nicht fehl gehen, wenn wir den Zeitpunkt der Stiftungsurkunde in das Jahr 1121 oder 1122 setzen, nicht später, weil Konrad sich im Prolog schlechthin Ego Conradus, nicht dux nennt, da er erst nach dem Tode seines Bruders Berthold III. im Dezember 1122 zur Herzogswürde gelangte. [2])

Die auf die Stiftungsurkunde und die zu ihr gehörigen fünf ersten Artikel folgenden Statuten dagegen sind, wie sie nacheinander auf Grund von Bürgerbeschlüssen entstanden, aus unbestimmt späterer Zeit. Das einzige Merkmal, das eine gewisse Zeitbestimmung gestattet, ist der Gebrauch des Konsultitels für die 24 Marktgeschworenen (§ 38), der auf die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts hinweist. [3]) Über das 12. Jahrhundert dürften sie überhaupt nicht hinausgehen, da die zweite Redaktion des Freiburger Rechts in dem sog. Stadtrodel in das Ende desselben oder den Anfang des 13. Jahrhunderts fällt, wovon ich nachher reden will.

[1]) Vgl. das Vorwort im Stadrecht von Flumet, von dem ich nachher reden werde, wo die Worte des Prologs so wiedergegeben sind: quatenus per longum tempus ita haberentur in memoria etc. Der Irrtum M.'s wurde schon von E. Heyck, Gesch. der Herzoge von Zähringen S. 584 aufgedeckt; nichtsdestoweniger beharrt M. dabei, Bd. V dieser Zeitschr. NF. 476 Anm. — [2]) Vgl. Heyck a. a. O. S. 244. — [3]) Vgl. meinen Aufsatz über die Einführung des Konsultitels in den deutschen Städten in der Kieler Monatsschrift, Sept. 1854.

Was endlich die Schlussredaktion des ersten Stadtrechts betrifft, bei welcher der Epilog der Urkunde Konrads an das Ende des Ganzen gesetzt wurde, so wird schwerlich jemand der Vermutung Maurers (S. 188) beistimmen, dass diese Umstellung erst in der Abschrift des Tennenbacher Lagerbuchs 1341 durch den damaligen Abt des Klosters vorgenommen worden sei, denn das wäre doch nur ein sinnloses Verfahren gewesen. Sondern es war ohne Zweifel die Absicht der Redaktion, den Schein zu erwecken, als ob das gesamte Recht von Freiburg von dem Stifter selbst herrühre, um es so unter seine Autorität zu stellen.

Wie kommt nun aber Maurer dazu, in dem überlieferten Text eine Reihe von Korrekturen vorzunehmen? Die erste von diesen ging, wie wir so eben gesehen, nur aus einem Missverständnis der Worte des Prologs hervor. Der überlieferte Text beruht bekanntlich allein auf der Abschrift im Lagerbuch des Klosters Tennenbach vom Jahre 1341. Sie ist nicht frei von Fehlern infolge falscher Lesung. Die meisten sind unbedeutend und lassen sich leicht nach dem Sinn berichtigen. Wesentlich entstellt und verstümmelt ist allein § 19, beginnend mit den Worten: Si vero burgenses inter se rixati fuerint. Diesen bat Maurer (S. 175) nach dem Wortlaut des Freiburger Stadtrodels, worin er aufgenommen ist, passend ergänzt und zurechtgestellt. Weiter aber zieht M. zur Berichtigung und Erklärung des Textes das um mehr als ein Jahrhundert spätere Stadtrecht des unbedeutenden, unweit von Freiburg gelegenen Städtchens Kenzingen heran. Es ist in einer Urkunde vom Jahre 1283 überliefert, worin zwei Herren von Üsenberg die von ihrem Vorgänger Rudolf im Jahre 1249 den Einwohnern des Ortes bewilligten Freiheiten von Freiburg bestätigen.[1] Darin finden sich nicht mehr als die 15 ersten Artikel (§ 3—17) des Freiburger Stadtrechtes mit Weglassung des vierten, der den Herren von Üsenberg nicht passte. Zur Vergleichung beider Texte, des Freiburger und Kenzinger, hat M. sie neben einander abgedruckt (S. 177—180). Doch ist daraus ihr gegenseitiges Verhältnis keineswegs klar ersichtlich, indem hier der Freiburger Text nicht rein für sich wieder-

[1] Die Urkunde ist in der Freiburger Zeitschr. V, 237 abgedruckt, den Prolog und den Schluss giebt Maurer S. 181 Anm.

gegeben ist, sondern in ihm zugleich Änderungen und Zusätze nach dem Kenzinger angebracht sind, so dass damit eine falsche Übereinstimmung beider erreicht ist.[1]) Ein ebenso unbegreifliches wie unstatthaftes Verfahren! Demnach kommt M. durch solche Vergleichung zu dem Schluss, dass dem Kenzinger Text, sei es das Original oder eine genaue Abschrift, des Freiburger Stiftungsbriefs vorgelegen haben müsse (S. 181)! Und darum hält er es für gerechtfertigt, den Freiburger Text in den 15 Artikeln, die auch der Kenzinger hat, nach diesem zu verbessern. Prüfen wir nun diese angeblichen Verbesserungen, so zeigt sich, dass sie durchweg unrichtig sind.

Unrichtig ist im § 11 (Art. 9) die Korrektur potest meliores soculares und potest meliores caligas statt post, wie sich aus der Vergleichung mit dem gleichlautenden Artikel 8 der Handfeste von Freiburg im Üchtlande (Gaupp II 84) ergiebt, wo es heisst: de unoquoque sutore post primos meliores soculares . . . accipiet, et de melioribus caligarum post optimas, d. h. der herzogliche Beamte (minister) soll von jedem Schuster die zweitbesten Stiefel und Schuhe nehmen. Unrichtig ist im § 12 (Art. 10): Omnis mulier viro parificabitur et e contra, die Einschaltung nach mulier: in successione hereditatis. Das Freiburger Recht verlangt die Standes- und Rechtsgleichheit von Mann und Frau nicht bloss inbezug auf das Erbrecht; von diesem ist erst in dem späteren Zusatzartikel § 43 die Rede: Et vir mulieris erit heres et econtra. So hat auch der Freiburger Stadtrodel Art. 25 (Gaupp II 32) zuerst den Satz: Omnis mulier est genoz viri sui in hac civitate et vir mulieris similiter; und dann erst den Folgesatz Art. 26: Omnis quoque mulier erit heres viri sui et vir similiter erit heres illius. Unrichtig und irreführend ist ferner im § 13 (Art. 11) der gemachte Zusatz: Si quis (servus) vero ultra annum et diem . . . permanserit, secura de cetero gaudebit libertate, wo es gerade von Bedeutung ist, dass Freiburg zur Zeit seiner Gründung den wichtigen Rechtssatz der Verjährung der persönlichen Freiheit zugunsten der Hörigen noch nicht kannte, da er erst nach Mitte des 12. Jahrhunderts in

[1]) Hineingesetzt sind in Freiburg § 11 die Korrektur potest meliores soculares statt post m. s. und potest meliores caligas statt post m. c., in § 12 die Einschaltung in successione heredidatis, in § 13 der Zusatz: si quis vero ultra annum et diem, in § 14 intra muros civitatis.

den deutschen Städten zur Geltung gelangte[1]), so dass er dann auch im Freiburger Stadtrodel Art. 5, sowie in den verwandten schweizerischen Stadtrechten Aufnahme fand.[2])

Um das Verhältnis des von M. so übel herangezogenen Kenzinger Stadtrechts richtig zu beurteilen, ist es schliesslich noch nötig, einen Blick auf andere von dem Freiburger Stadtrecht abgeleitete und besonders auf die ihm der Zeit nach näher liegenden Rechte zu werfen.

Zunächst folgt eine neue Redaktion des ersten Freiburger Stadtrechts, die in Freiburg selbst veranstaltet wurde. Sie liegt in dem sogenannten Stadtrodel (rotulus) vor.[3]) Darin sind die Artikel des älteren Textes meist wörtlich, manche aber mit Änderungen und Zusätzen wiederholt und in anderer Reihenfolge zusammengestellt. Hinzugekommen sind dagegen eine Anzahl von neuen Statuten, teils eingeschaltet in jene (§§ 12, 40, 45, 52), teils am Schluss (§§ 66—80); besonders bemerkenswert ist in § 12 ein ausführlicher Zolltarif über allerhand Waaren und Gegenstände des Handels und Verkaufs. Und ganz verschieden von dem Prolog des älteren Stadtrechtes ist die Erzählung im Anfang, worin im Widerspruch mit dem Stiftungsbriefe Konrads die Gründung Freiburgs nicht ihm, sondern seinem Bruder Herzog Berthold zugeschrieben ist, und zwar die Gründung einer freien Stadt nach Kölnischem Recht.[4])

Über die Personenverwechselung der Gründer, sowie über die Anwendung des Kölnischen Rechts ist hier nicht der Ort zu reden. Was aber die Abfassungszeit des Stadtrodels betrifft, wird man von vornherein annehmen, dass die neue Kodifikation erst erfolgte, als das Bedürfnis gegeben war, die ältere Rechtssammlung durch sie zu ersetzen, und man wird den Zeitpunkt ziemlich weit vorrücken müssen, erstens, weil

[1]) Vgl. Hegel, Städte und Gilden II, 507 und die von Gengler, D. Stadtrechtsaltertümer S. 415 angeführten Stellen aus den Stadtrechten. — [2]) Vgl. Zeerleders Kommentar zur Berner Handfeste in der Festschrift zur VII. Säcularfeier der Gründung Berns, 1891. S. 38. — [3]) Ich folge auch hier der Paragrapheneinteilung bei Gaupp, Stadtrechte II, 28—38. — [4]) Notum sit . . . quod Bertholdus, dux Zaeringie in loco proprii fundi sui, Friburc videlicet, secundum jura Coloniae liberam constituit fieri civitatem. Demgemäss wird im § 40 bei Streitigkeiten unter den Bürgern die Appellation nach Köln zugelassen.

die frühere Statutenreihe, wie gezeigt, bereits bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts hineinreicht, und zweitens, weil der Zolltarif des Stadtrodels schon auf einen weit ausgedehnten Handel selbst mit überseeischen Waaren (Pfeffer, Weihrauch) hinweist. Es ist daher nichts dagegen einzuwenden, wenn Gaupp die Abfassungszeit des Stadtrodels in den Anfang des 13. Jahrhunderts setzt, und auch nichts, wenn Maurer dafür das Ende des 12. annimmt. Jedenfalls muss sie vor das Jahr 1218, von welchem die Berner Handfeste Friedrichs II. datiert ist, fallen, weil in dieser sowohl auf den Berner wie auf den Freiburger Stadtrodel Bezug genommen ist[1]); nur gegen die bestimmte Abgrenzung auf die Zeit zwischen 1187—1190, die Maurer will, muss ich mich erklären, weil sie auf einem blossen Missverständnis beruht.[2])

Der Zeit nach näher stehen der ersten Abfassung des Freiburger Rechts die Stadtrechte von Freiburg im Üchtlande und von Diessenhofen im Thurgau, beide aus dem Jahre 1178.

Freiburg im Üchtlande wurde von Berthold IV., Herzog von Zähringen und Rektor von Burgund, 1178 gegründet.[3]) Das Recht, das er ihm verlieh, ist in der Bestätigungsurkunde von zwei Grafen Hartmann von Kyburg 1249 enthalten.[4]) Schon der Name der Stadt besagt, dass das ältere Freiburg dem jüngern zum Vorbild gedient hat. Auch zeigt sich nahe Verwandtschaft zwischen beiden Rechten, wenn auch wörtliche Übertragung nur an einigen Stellen. Auf eine von diesen, die Leistungen der Burger zum Heerzug des Stadtherrn betreffend, wurde bereits oben hingewiesen (S. 281). Die Wahl des Arztes und des Priesters nicht bloss (wie in § 6 Freiburg i. B.), auch

[1]) Friedrich II. bestätigte für Bern erstens die Rechte, womit Herzog Konrad von Zähringen Freiburg begabt hatte, zweitens et illa jura et libertates que Berchtoldus dux (Berthold V., der Gründer Berns) quondam dominus vester dedit et confirmavit, drittens insuper omnia jura et libertates, que in rodalibus vestris et Friburgi continentur ... concedimus et confirmamus. — [2]) Maurer S. 186 liest aus den letzten Worten der angeführten Stelle heraus, dass schon Berthold V. der Stadt Bern die Rechte des Freiburger Stadtrodels erteilt habe: also müsse dieses schon vor dem Jahre 1191, dem Jahr der Gründung Berns, vorhanden gewesen sein. Das ist völlig unverständlich! Nicht Berthold, sondern Friedrich II. bestätigte für Bern die Rechte der beiden Stadtrodel. — [3]) Heyck a. a. O. S. 398 f. — [4]) Gedruckt bei Gaupp II, 82 und aufs neue nach dem Original in Fontes rerum Bernensium II, 298.

die des Zöllners und anderer städtischer Beamten wird hier den Bürgern überlassen (§ 1 und 2). Die Grösse der Hausplätze ist fast ebenso wie dort im Prolog bestimmt (§ 10). Wörtliche Benutzung liegt vor im Art. 38 (vergl. F. i. B. § 10), in 39 (vergl. § 17), in 47 und 48 (vergl. § 8 und 13). Weiter aber als bis § 17 von Freiburg i. B. scheint die Bekanntschaft mit diesem nicht hinauszugehen. Von den Änderungen ist besonders bemerkenswert die im Art. 46, wo es heisst, dass die Kaufleute ihre Streitigkeiten unter sich abmachen sollen, und die Berufung auf das kölnische Recht (F. i. B. § 7) weggelassen ist. Im allgemeinen stellt sich Freiburg i. Ü. als eine selbständige Kodifikation dar und kein anderes Stadtrecht im 12. Jahrhundert kommt ihm in Berücksichtigung aller Verhältnisse des städtischen Lebens gleich. Darum ist es auch selbst wieder das Mutterrecht für eine Reihe von andern verwandten Städten im 13. Jahrhundert geworden.[1])

Das Stadtrecht von Diessenhofen im Thurgau wurde von dem Gründer der Stadt, Graf Hartmann von Kyburg, ihren Bürgern im Jahre 1178 verliehen und von seinem Enkel gleichen Namens bestätigt.[2]) Auch hier ist nur die ältere Artikelreihe des Freiburger Stadtrechts, nachweislich bis § 16, teils wörtlich, teils mit Abänderungen aufgenommen. Art. 6 bestimmt nicht Köln, sondern Freiburg als Oberhof, wo Streitigkeiten unter den Bürgern nach kölnischem Gewohnheitsrecht entschieden werden sollen.[3])

Die Handfeste der Stadt Bern vom Jahre 1218 enthält wesentlich Freiburger Recht. Aus dessen erster Abfassung wiederholt ist, so viel ich finde, nur der zweite Absatz des Art. 5, der auf das Recht der Kaufleute von Köln verweist.[4]) Alles übrige, soweit das Freiburger Recht zugrunde liegt, ist aus dem Freiburger Stadtrodel geschöpft.[5])

---

[1]) Vgl. Forel, Chartes communales du pays de Vaud. Lausanne. 1872. (Mém. de la Suisse Romande T. XXVII f) — [2]) Gedruckt bei Gengler, Stadtrechte S. 79 als No. I. No. II—IV sind die neuen Privilegien und Statuten von 1251 und 1260. — [3]) — sed pro consuetudinario vel legitimo jure civium Coloniensium eadem sententia apud Friburgum discutietur. — [4]) — sed pro consuetudinario jure mercatorum et maxime Coloniensium a civibus dijudicetur; vgl. Freiburg § 7. — [5]) Vgl. die Nachweisungen in dem schon erwähnten Kommentar von Zeerleder zur Berner Handfeste.

Wie schablonenmässig manche spätere Stadtrechte übertragen und kompiliert wurden, als ob gar nichts auf die eigenen Gewohnheiten und Zustände des Landes und des Orts ankäme, zeigt das Stadtrecht, das Aymon, Herr von Faucigny in Savoyen, im Jahre 1228 dem Orte Flumet verlieh.[1]) Das Vorwort (Notum sit) ist wörtlich und sinnlos aus dem Stiftungsbrief Konrads von Freiburg abgeschrieben, wobei nur an Stelle des Namens Konrad: ego Aymo dominus Faucigniaci, gesetzt ist. Die folgenden Artikel sind aus Freiburg i. B., dann aus Freiburg i. Ü., einzelne aus Diessenhofen entlehnt und erst zuletzt ist noch eine Reihe von neuen Sätzen hinzugefügt.

In diese Reihe abgeleiteter Stadtrechte gehört endlich auch das von Kenzingen 1249/1283, das einzige, das Maurer zur Vergleichung herangezogen hat, worin nicht mehr als die 15 ersten Artikel des älteren Rechts von Freiburg und diese meist wörtlich aufgenommen sind.

Ein anderes Verhältnis waltet ob in dem Stadtrecht von Neuenburg am Rhein im Breisgau von 1292, worin der Herausgeber A. Schulte sowohl die Stadtrechte von Freiburg i. B. wie noch andere Quellen nachweist.[2])

Es zeigt sich in allem dem, dass das Stadtrecht von Freiburg i. B. in beiderlei Gestalt, der älteren und der neueren, verbreitet war und in den abgeleiteten Stadtrechten bald in der einen, bald in der andern gebraucht wurde. Es ist begreiflich, dass so lange allein die Stiftungsurkunde Konrads mit den dazu gehörigen und hinzugefügten Artikeln vorhanden war, man diesen Text bei der Übertragung zugrunde legte — so in Freiburg i. Ü. und Diessenhofen 1187, als man aber die neue vermehrte Redaktion des Stadtrodels besass, diese vorzog — so in Bern 1218. Auffallend erscheint nur, dass man später wieder den Stadtrodel bei Seite liess und auf die ältere Artikelreihe zurückkam — so in Flumet 1228 und selbst in dem nahe gelegenen Kenzingen 1249, und dass überhaupt in allen genannten auf das ältere Stadtrecht Freiburgs zurückgehenden Ableitungen dessen Benützung sich nicht weiter als auf die 15 ersten Artikel erstreckt, woraus zu schliessen ist, dass dasselbe ihnen nur in dieser kürzeren Gestalt vorlag.

[1]) Herausg. mit Kommentar von Ch. Le Fort: Les Franchises de Flumet de 1228 in Mém. de la société ... de Genève T. XIX, auch im Separatabdruck, 1875. — [2]) Diese Zeitschr. NF. I, 97—111.

Das Vorstehende ist geschrieben in der Aussicht auf die neue Ausgabe der Freiburger Stadtrechte in der von der badischen Kommission unternommenen Sammlung der oberrheini-Stadtrechte und mit dem Wunsche, dass sie in ebenso sichere Hände gelegt werden möchte, wie bereits R. Schröder in den erschienenen zwei ersten Heften mit Herausgabe der fränkischen Rechte einen vortrefflichen Anfang gemacht hat. Nachdem der allein in dem Tennenbacher Kopialbuche vorliegende Text des älteren Freiburger Rechts schon durch A. Schulte aufs neue verglichen wurde, kann dessen Wiederabdruck nur geringe Schwierigkeit bereiten. Zu verbessern sind im ganzen nur wenige Lesefehler, wozu zumeist der Text des Freiburger Stadtrodels die Hand bietet.

Sebastian Brants Beschreibung von Deutschland
und ihre Veröffentlichung durch Caspar Hedio.

Von

Konrad Varrentrapp.

„Sebastian Brant ist als Historiker weniger bekannt denn als Dichter und als Jurist, und doch sind manche seiner historischen Arbeiten nicht ohne Verdienst": so hat mit Recht Karl Schmidt[1]) geäussert. Schon von ihm ist die Bedeutung von Brants Werk über Jerusalem[2]), sind noch mehr seine Forschungen über seine elsässische Heimat hervorgehoben. Leider aber hat über ihnen bekanntlich ein ungünstiges Geschick gewaltet: der grosse Plan einer Sammlung der Quellen zur oberrheinischen Geschichte, den Wimpfeling und er gefasst hatten[3]), ist von ihnen nicht ausgeführt worden; nur unge-

---

[1]) In seiner Histoire littéraire de l'Alsace I, 248. — [2]) Sehr lobt diese 1495 erschienene Schrift Brants Hans Lupus von Hermannsgrün in seinem von Schmidt I, 208, 212, 218 citierten Brief, den er am 9. Januar 1504 an Brant richtete. H. wünschte, dass er zusammen mit einem solchen Kenner der Altertümer des hl. Lands die Reise machen könnte, die er eben in dem genannten Jahr über Marseille und Alexandrien antreten wollte. Da wir aus diesem Brief erfahren, dass schon 1498 Hermannsgrün von Freiburg aus, wo er auf dem Reichstag sich aufhielt, Brant in Basel besuchte, erklärt sich leicht, dass auch B.'s Freund Wimpfeling von der interessanten publizistischen Schrift H.'s aus dem Jahre 1495 Kenntnis erhielt, die Ulmann in den Forschungen zur deutschen Geschichte XX, 77 ff. veröffentlichte. — [3]) Von diesem Plan spricht Wimpfeling in den bei Janssen, Deutsche Geschichte I[15], 121 aus seiner Schrift de arte impressoria mitgeteilten Sätzen. Wo gegenwärtig diese Schrift W.'s aufbewahrt wird, vermochte ich leider nicht festzustellen. Erfreulicherweise ist dagegen neuerdings ein von Andreas Jung angefertigter Auszug aus einem Abschnitt der sogenannten Annalen Brants wie-

nügende Excerpte sind uns aus seinen annalistischen Aufzeichnungen zur Geschichte seiner Zeit erhalten. Um so mehr dürfte wohl grössere Beachtung, als sie ihm bisher geschenkt ist, der auch von Schmidt nur kurz erwähnte Entwurf Brants zu einer „Chronik über Teutschland, zuvor des Lands Elsass und der löblichen Stadt Strassburg“ verdienen, den aus seinem Nachlass unter der genauer den Inhalt bezeichnenden Überschrift einer „Beschreibung etlicher Gelegenheit Teutsches Lands an Wasser, Berg, Städten und Grenzen mit Anzeigung der Meilen und Strassen von Stadt zu Stadt“ Caspar Hedio in einem Anhang zu seiner deutschen Weltchronik veröffentlichte. In dem Widmungsschreiben vom 1. März 1539 an Brants Schwiegersohn Mathis Pfarrer, das Hedio diesem Anhang voranstellte, wies er selbst darauf hin, dass diese Arbeit von Brant wegen der ihm obliegenden „Geschäfte des gemeinen Nutzens, in denen er so emsig gedient, nur entworfen und nit gar ausbereitet und zum End bracht“ sei; doch haben wir Grund, ihm dafür zu danken, dass er sie auch in dieser Gestalt der Publikation für wert hielt. Denn bei all ihren Unvollkommenheiten zeigt sie uns anschaulich, welchen Anteil Brant an den aus dem deutschen nationalen Enthusiasmus seiner Zeit hervorgegangenen historisch-geographischen Forschungen genommen und für welche Fragen er sich dabei besonders interessiert hat. Sind einige Angaben, die sich hier über Rheinzölle finden, von modernen Wirtschaftshistorikern[1])

der aufgefunden; er behandelt die Jahre von 1517 und eingehender von 1522 an bis 1536; es ist dies um so wertvoller, da eben für diese Jahre die hier benutzten Strassburger Ratsprotokolle verloren gegangen sind; schon ein Blick auf diese Jahre zeigt aber auch, dass es sich hier nicht um eine Arbeit Brants, sondern um eine Fortsetzung von ihr handelt.

[1]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II, 284 u. 297 und Sommerlad, Rheinzölle im Mittelalter 39 u. 60. Beide entnahmen ihre Mitteilungen der von dem Lahnsteiner Altertumsverein herausgegebenen Zeitschrift Rhenus, in deren zweitem Jahrgang Sp. 7 ff. F. W. E. Roth eine genaue Beschreibung der von ihm irrtümlicherweise für eine bibliographische Seltenheit gehaltenen Ausgabe der Chronik Hedios von 1543 und die auf die Strecke von Mainz bis Koblenz bezüglichen Bemerkungen Brants abgedruckt hat. Dass schon im 16. Jahrhundert die Angaben Brants über die Zölle und Brücken besonderes Interesse erregten, wird auch durch ein Blatt in Bd. I der auf dem Strassburger Stadtarchiv aufbewahrten Wencker'schen Sammelbände bezeugt, auf dem eben die von Brant angeführten rheinischen Zollstätten und Brücken verzeichnet sind.

berücksichtigt worden, so ist diesen noch grössere Bedeutung eben deshalb zuzuschreiben, weil sie nicht, wie diese Gelehrten annahmen, von dem theologischen Herausgeber der Schrift, sondern von dem für diese Fragen besonders interessierten und kompetenten Strassburger Stadtschreiber herrühren.

In Versen, die 1506 der Aufgabe der Peutinger'schen Tischgespräche[1]) hinzugefügt wurden, hat Brant die Verdienste gepriesen, die sein Augsburger Freund sich durch diese seine Erörterungen um Deutschland erworben habe; umgekehrt hat Peutinger bei ihnen auf Äusserungen von Brant sich berufen, in denen er die Übertragung des Reichs von den Griechen auf die Deutschen und die deutsche Erfindung der Buchdruckerkunst feierte. Der gleichen Gesinnung entsprang nun auch diese Beschreibung Deutschlands; er unternahm sie, wie er an ihrem Schluss selbst sagt, damit „diejenigen, die Teutsche Land nie erkundet oder durchsehen, ein Anzeig und Bildnis haben möchten der Weite und Grösse teutscher Land und die fremden Nationen nit gedenken, als oft geschicht, ihre Land für gross und mächtig allein zu schätzen oder zu achten sein. Auch sich nit verwundern, warum alle Land mit

Dass dies Blatt nicht, wie Schmidt I, 250 A. 23 angiebt, von Brants Hand herrührt, zeigt ein Vergleich mit authentischen Autographen; es scheint hier auch nicht eine Vorarbeit zu, sondern vielmehr ein Auszug aus seiner Schrift vorzuliegen.

[1]) S. Brants Äusserungen in dem ersten 1506 in Strassburg bei Johannes Prüss erschienenen Druck der Sermones convivales Bl. c. d. u. e4 und in der 1789 von Zapf veranstalteten Ausgabe S. 33, 45 u. 68. Peutinger unterrichtete auch Brant von dem Druck des Ligurinus in einem am 22. April 1507 aus Augsburg an ihn gerichteten Brief. Ligurinus, heisst es hier, qui accuratissime res Friderici primi conscripsit, formis apud nos excuditur, quem absolutum tibi transmittam. Videbis aetatis illius et poetam et oratorem consumatissimum. Diu latuit, sed per Celtem postliminio restitutus in publicum redibit. Dieser und andere Briefe Peutingers an Brant finden sich wie das ausführliche Schreiben Brants an Peutinger, aus dem längere Abschnitte Wencker, Appar. archivorum S. 26 ff. abdruckte, und die S. 287 u. 294 erwähnten Briefe von Hermannsgrün und Pirckheimer im Thomasarchiv in dem Faszikel, das Kopien Wenckers von Brants Korrespondenz enthält und aus dem andere Stücke von Geiger in der Vierteljahrsschrift für Renaissance I, 116 ff., von Knod ebenda II, 270 und in den Annalen des Vereins für den Niederrhein LIV, 198 ff. und von mir in der Zeitschrift für Kirchengeschichte XVI, 291 publiziert sind; diese Abschriften Wenckers sind um so wertvoller da sonst, wie schon Halm und Zarncke betonten, so wenig von Brants Korrespondenz erhalten ist.

teutschen Einwohnern besetzt und mit laufendem Kriegsvolk erfüllet, dermassen dass teutsche Land nit leichtlich an Leuten eröset oder erschöpfet werden mag, und dass billig die Teutschen durch ihre Frommkeit, Macht und Mannheit willen die kaiserliche Kron aller Erden erlangt haben und aus sonderer Ordnung und Fürsehung des Allmächtigen mit tapferlich Regierung und Fürwesen ehrlich auftragen. Und ach und o lieber Gott, dass doch die Teutschen in ihrem Wesen und Fürsichtigkeit sich dermassen zusammen hielten als andere Zungen und Nationen thun, wer sunder Zweifel nit allein der Regierend Titel, ja vielmehr der Regierend Gewalt und herrliche Oberkeit aller Erden nun langest bei den Händen und Gepotten der Teutschen gestanden."

Im Beginn dieser Beschreibung bespricht auch Braut wie so manche seiner Zeit- und Gesinnungsgenossen in ihren verwandten Arbeiten Deutschlands Umfang und Grenzen in früheren und seinen Tagen und darauf bezügliche Äusserungen von Tacitus, Strabo und Plinius; während aber diesen Erörterungen nur anderthalb Seiten von ihm gewidmet sind, behandelt der Strassburger Stadtschreiber dann besonders eingehend die deutschen Flüsse und Verkehrswege, und zwar zunächst auf mehr als 10 Seiten den Rhein und seine Nebenflüsse und die an ihnen befindlichen Städte, Zölle und Brücken. Auch bei seinen Bemerkungen über den Ursprung und den Lauf des Rheins citiert er Sätze römischer Schriftsteller: Caesar, Tacitus, Ptolomaeus; nachdrücklich hebt er dabei hervor, welche Veränderungen sich in den Niederlanden seit Caesars Schilderung vollzogen, wie ihre Bewohner „in ein menschlich, sittlich und burgerlich Wesen kommen, mit grossen Hantierungen, Gewerben und Kaufmannschaften" handelten. Hinsichtlich des Ursprungs des Rheins weist er darauf hin, dass im Brigeller Land sich zwei Wasser zu ihm vereinten; komme das eine vom Splügen her, so entspringe das andere an demselben Berg wie Inn und Etsch. So kommt er auch auf diese beiden Flüsse zu sprechen und erwähnt namentlich, dass der Inn durch ein „reiches Schneethal" laufe, in dem die „Engendiner ein sonder Volk für sich selbst" wohne. Er zählt dann die im „Rheinthal" und am „Konstanzer See" gelegenen Städte, die Brücken, die unterhalb Konstanz bei Stein, Diessenhofen, Schaffhausen, Eglisau, Kaiserstuhl, Laufenburg, Säckingen, Rheinfelden,

Basel, Breisach und Strassburg über den Rhein führten, und die Zölle auf, die zwischen Basel und Strassburg in Neuenburg, Breisach, Limburg, Weissweil und Rheinau erhoben wurden. Während er sich meist darauf beschränkt nur die Namen der Orte zu nennen, fügt er bei Laufenburg hinzu, dass hier der Rhein „sich über die Felsen schwelt mit sorglichem Strudel, genannt am Laufen", und bei Säckingen, dass da auch „ein Strudel sei, der heisst der Hellhock", und widmet mehrere Zeilen den beiden Städten, in denen er gelebt und gewirkt hat. „Zu Basel", sagt er, „lauft der Rhein mitten zwischen der grossen und kleinen Stadt, da gehet ein Bruck mit halb teils steinen Jochen, der ander Teil seint hölzine Joch, seint auf dreizehn Joch über Rhein, da lauft die Birss obwendig in Rhein zu der Linken und die Wiese aus dem Röthler Land zu der Rechten nidwendig in Rhein. Die Bürseck lauft unter der Erden durch die Stadt auch in Rhein." Bei Strassburg erwähnt er namentlich die „lang Bruck, ist durch Veränderung und Erschüttung des Rheins schwer und kostlich zu halten, doch fast nothdurftig und nützlich Fremden und Heimischen und dem ganzen Land, desshalb da von nöten und aus kaiserlicher Freiungen ein leidlich Weggeld, des sich billig niemand weigern oder sperren sollt, nach Gestalt der Sachen genommen wird, dann es als viel als ein ewiger Bau daran zu halten, ist die letzt Bruck des Rheins bis in den See [1]). Obwendig Strassburg lauft die Ill und die Breusch mitsamt einem Arm des Rheins in die Stadt und durch hinweg, bis unten an der Stadt kommen die Wasser alle wieder

[1]) Auch Fabri, der etwas früher als Brant schrieb, sagt in seiner Descriptio Sueviae von der Strassburger Rheinbrücke, sie sei ultimus Rheni pons pretiosissimus non ratione materiae, quia ligneus est, set ratione quotidianae innovationis, quia Rhenus mutat continue alveum et fugit a civitate, quem novis aedificiis oportet quotidie sequi (Quellen zur Schweizer Geschichte VI, 119). Urkundliche Mitteilungen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts über eine Erhöhung der dem Lohnherrn der Rheinbrücke bewilligten Summe enthalten die im Strassburger Stadtarchiv aufbewahrten Mandate und Ordnungen Band 24 u. 29. Vgl. auch Silbermann, Lokalgeschichte der Stadt Strassburg S. 224, wo auch schon der jetzt in den Mon. Germ. SS. XVII, 210 gedruckte Satz der Colmarer Annalen hervorgehoben ist, nach dem 1282 obiit mulier, quae recordabatur, nullum pontem Rheni post Constantiam transivisse. Über Baseler Brücken s. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel S. 177 ff.

in den grossen Rhein mit viel anderen Giessen. Da lauft auch die Kinzig in den Rhein."

Zwischen Strassburg und Mannheim zählt er dann die Fähren auf, die sich bei Grauelsbaum unfern Lichtenau, bei Uffensheim, Lauterburg, zwischen Speier und Hausen und endlich bei Mannheim selbst fanden, und die Zölle bei Selingen, Selz, Neuenburg, Schreck, Germersheim und Mannheim. Da unterhalb Mannheims der Neckar mündet, skizziert er darauf dessen Lauf von seinem Ursprung an, und nennt die an ihm gelegenen Orte bis nach Heidelberg, wo er „zwischen der Stadt und Aller Heiligen Berg durch ein Brucken lauft. Danach auf zwo Meil Wegs lauft er unten an Mannheim in den Rhein. Gegen Heidelberg ist ein Werd in dem Rhein; um den fahret man anderthalb stund, so kommt man wieder gegen Heidelberg, desgleichen zu Oppenheim und Gerlissheim." Dann erwähnt er die Fähre bei Worms und die Zölle bei Gernsheim, Oppenheim und Mainz. „Mentz liegt zu der linken Hand des Rheins, da fanget das Rheingau an, da machet Julius der Kaiser die erste Bruck über den Rhein, brach aber dieselb wieder ab, dann er der überrheinischen Teutschen, als Franken und Schwaben, Überfall besorgte. Obwendig Mentz lauft der Main in den Rhein zu der rechten Hand." Deshalb führt Brant nun die an ihm und seinem Nebenfluss der Tauber gelegenen Städte und Flecken auf und hebt unter ihnen besonders Wertheim, wo beide Wasser zusammenlaufen, und die „Reichsstadt Frankfurt, eine Lagerstatt und ein Kaufhaus ganzem teutschem Lande" hervor.

Auch bei seiner Beschreibung des Rheinthals unterhalb Mainz berücksichtigt Brant besonders die Zollstätten, die Fähre bei Bingen, die steinernen Brücken, die bei Bingen mit sieben schönen Schwibbogen über die Nahe und bei Koblenz mit 14 steinernen Schwibbogen über die Mosel führen, und andere für den Verkehr bemerkenswerte Punkte. So erwähnt er, dass man bei dem Dorf Trechsenhausen unterhalb Bingen „von Aufferführen des Rheins die Lonpferd in einem sonderen Schiff auf die rechte Seite hinüberführe. Alsdann fahret man an demselben Staden zu der Rechten bis gen Waldorf, liegt ein Meil Wegs unter Mentz, dann fahrt man das Land auf wieder auf die linke Seit hinüber und führt die Pferd in einem anderen Schiff hinacher, dann fahret man gen

Mentz.“ Ebenso bemerkt er, dass zwischen Sankt Goar und Wershausen ein Strudel des Rheins sei, „da sich, als man scheinbarlich achtet, das halb Teil des Rheins durch ein Sumpf unter die Erden verleuret, und der Strudel zu den mehreren Mal grosse Kölnische Schiff mit dem Wirbel umträgt, ist sorglich zu fahren, haben die Schiffleut ein Sprichwort: „Zwischen Wershausen und Sankt Gwär, da fahet man im Rhein die grossen Bären“. Als die Orte, bei denen „die frennischen, d. i. die besten, edelsten Wein in dem Rheingebirg wachsen“, nennt er zunächst Hasemannshausen (Assmannshausen), dann Trechsenhausen und Lorchhausen; bei dem schönen Schloss Fürstenberg, bemerkt er, wachse der gute Fürstenberger; mehrere Zeilen widmet er der hübschen pfalzgräflichen Stadt Bacharach und ihrer Umgebung bis Oberwesel. „Bacharach achten Etlich genannt sein aus dem Latein Bachi ara, als ob es durch Güte und Geroch willen des Weins, so in der Art wächst und frennisch Wein genannt, seinen Namen empfangen habe, als ob Bachus, den die Heidenschaft einen Gott des Weins hielten, allda seinen Altar gehabt und ihm geopfert worden wäre. Aus solcher Ursach auch Aeneas Sylvius, nachmals Papst Pius genannt, als er Papst ward, ihm all Jahr ein Fass voll desselben Weins gen Rom führen liess. Darob an dem Berg ein Schloss Stahleck. Von Bacharach ein viertel Meil zu der Rechten Kub die Stadt und darob ein schön Schloss mit dreien Mänteln auf dem Berg, pfalzgräfisch und ein Zoll. Dagegen liegt mittel in dem Rhein die Pfalz, ein frei schön Schloss auf einem gellenden Felsen. Ohnfern dagegen zu der Linken liegt ein gemeines Schloss mit sechs Türmen oder Behausungen auf einem Berg an dem Rhein, heisst Schönenberg, darunter ein Kloster. Hart an dem benannten Kloster zur Linken liegt ein gute Stadt Oberwesel mit zwenzig Türmen an dem Rhein, da nimmt der Rhein aber ein Rank zu der rechten Hand. Zu beiden Seiten des Rheingebirgs seint die Berg von oben an bis an Rhein herab durchaus voll Reben.“ Weiter unterhalb beschreibt Brant eingehend den Königsstuhl zwischen Rhense und Kapellen, „da man einen römischen König nach der Kur hinführet. Das ist ein gemauerter Sitz auf grossen steinen Säulen, mit sieben Schwibbogen, in der Mitten steht auch ein Säul, geht man 18 steinerne Staffeln herauf, mag man beschliessen, liegt unter sieben

grossen Nussbäumen, ist fast zerfallen, dass doch wohl zu erbarmen ist. Oben umb sein zu gering umb Sitz mit Steinen geplattet, und hat jeglicher Kurfürst des Rheins ein eigen Schloss oder Stadt, da er zu Zeiten der Kur sicher hinkommen mag und wieder an seine Gewahrsame von dem Königsstuhl, nämlich Menz Lonstein, Trier Kappel, Köln Rhens, Pfalzgraf die Pfalz oder Kub zu dem nächsten." [1])

Vielleicht wird man annehmen dürfen, dass Brant sich solche Beobachtungen auf oder nach einer Reise aufzeichnete, die er als Gesandter Strassburgs nach Köln unternahm und in der er mit Pirckheimer [2]) in freundschaftliche Beziehung trat; es erscheint danach um so begreiflicher, dass in unserer Schrift besonders eingehend Bonn und Köln behandelt sind. Bonn bezeichnet er als „ein gute Stadt in der Achtung als Hagenau oder Koblenz, hat einen schönen hohen Turm und einen weiten schönen Platz am Markt, wohl besetzt mit hohen Giebeln, ist kölnisch und ein Zoll. Zu Bonn den Rhein wider hinaufzusehen ist ein lustig Geschicht der 5 Schlösser halb, zu der Linken Rolandseck und Gudensberg und zu der Rechten Drachenfels, Löwenberg und Wolkenberg." „Köln, heisst es weiter, liegt zu der linken Hand des Rheins wie Strassburg und alle namhaften Städte des Rheins, wann sie wider die überrheinischen Teutschen von den Römern also befestigt worden. Da ist die Thumbstift mit einem fast mächtigen grossen Turm angefangen, doch zu diesen Zeiten nit über das halb Teil ausgeführet. Auf der einen Seiten gehet man wohl 26 Staffeln auf die Thumbkirch von der Gassen, ist die Kirch etwas länger dann zu Strassburg, aber noch nicht gewölbet, aber der Chor ist lustig gewölbet. Doch in Ansehung des weiten Spatiums und Begriffs, so hinter dem Fronaltar ist mit dem weiten Gang und der heiligen 3 König Grab, auch Altar dahinten, ist das Chor nit so lang oder so scheinbar als Chor in dem Thumbstift Strassburg." Er bemerkt dann, es

[1]) In den sehr ausführlichen Mitteilungen über die Geschichte des Königstuhls, die Hellbach im ersten Jahrgang der von dem Lahnsteiner Altertumsverein herausgegebenen Zeitschrift Rhenus veröffentlichte, wird Sp. 69 nur eine aus dieser Beschreibung Hedios abgeleitete Darstellung erwähnt. — [2]) Am 20. August 1513 übersandte Pirckheimer an Brant einige Schriften als Zeichen der Freundschaft, quam tecum Coloniae, cum uterque rei publicae suae legatum ageret, contraxi.

gäbe in Köln 7 Stifter, 19 Pfarren, 13 Mannsklöster, 14 Frauenklöster, 2 Mannskapellen, 7 Klausen, darin beschlossne Schwestern, 25 Kapellen „mit Altären nit offenbar", 8 Spitäler für arme alte Leute, 2 Elenden-Herbergen, 63 Beginen-Sammlungen. „Wenn ein Bischof zu Köln, fährt er fort, zu Chor geht, so gehet ihm vor der Sendgraf, das ist der Blutrichter, trägt einen dicken, weissen Bengel, armsdick 2 Ellen lang, dem trägt ein Knecht ein golden Schwert nach auf Recht in einer Scheiden. Danach gehen zween Verlöhnete der Stift, trägt einer einen grünen Flegel, der andere einen weissen Flegel von Sammet auf der Achseln, zu bezeichnen, dass Köln ein Baumann und ein Bauherr des Reichs sei, und der Bischof ein Haupt darüber. Köln hat einen schönen hohen und weiten Turm an ihrem Rathaus, mit Gewölben und schönen Bildwerken, seind fünf Gäden oder Gewölb aufeinander." [1])

Von den Nebenflüssen des Rheins behandelt Brant am ausführlichsten die Mosel, und zwar namentlich ihren Oberlauf. „Sie entspringt", schreibt er, „in Lotharingen an dem Wasichen, der da stosst an das Elsässer Gebirg, ohnfern hinter St. Diebolt. Daran liegt Rimelsberg, ein Kloster und Stettlin, ist lotharingisch, 6 Meilen von Münster in St. Gregorienthal über das Gepirg. Item Ertsch, ein Schloss und Fleck. Zwischen Rimelsberg und Ertsch liegt Blumers, das Wasserbad, doch nit auf der Musel, ist ein Sommertagreis von Kaisersberg ein rauher Weg auf 8 Meilen. Danach Spinal, ein Stadt und ein Bergschloss auf der Musel, ist lotharingisch. Danach 3 Meilen gen Schette Musel oder Muselburg". Auch bei der Maas hebt er hervor, dass sie „aus dem Berg Vogeso entspringe, so zu teutsch an dem Wasichen genannt wird". Dann zählt er die an ihr und ebenso die in den Niederlanden gelegenen Städte auf; er erwähnt, dass man von Bergen op Zoom, und auch von Calais nach England fahren könne. „Cales", bemerkt er, „ist jetzt des Königs von Engelland, liegt an dem See; sitzet man zu Schiff und hat man guten Wind, so fahret man in einem Tag, zu Zeiten in einem halben Tag in Engelland. In Engelland ist Lun die Hauptstadt, da man die Lundischen

[1]) Über andere Beschreibungen von Köln aus dem 16. Jahrhundert s. Merlo, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein XLIV, 139 ff.; XLVI, 167 ff. und besonders Korth, ebenda L, 78 ff., über die Geschichte der Burgen des Siebengebirgs Harless, ebenda XLVI, 1 ff.

Tuch machet." Ähnlich veranlasst ihn die Bemerkung, dass man zu Lübeck Schiffe fände, um nach Dänemark, Jütland, Schweden, Gothland, Preussen, Liefland, Russland und Pommern zu fahren, auch die Hauptstädte dieser Lande aufzuführen.

Kürzer als der Rhein ist die Donau beschrieben, so sehr die Bedeutung des Flusses anerkannt wird, der „durch 60 schiffreiche Wasser dareinfliessend gemehret, mit solchem Ohngestüm in das pontisch Mör ausfliesst, so stark, dass das gesalzen Wasser des Möres ob den 40 000 Schritt weit in das Mör darvon süsstrinkig befunden wird". Unter den in Deutschland an der Donau gelegenen Orten hebt Brant besonders Wien hervor; er giebt die Dimensionen der Stadt, ihrer Vorstädte und der Stephanskirche an. Bei diesen Angaben über die Donau und Wien liegt die Frage nahe, ob Brant nicht für sie die Schilderung von Enea Silvio benutzte, dessen historische und geographische Schriften so anregend in Deutschland wirkten [1]). Und wohl ist es möglich, dass durch sie indirekt auch Brant beeinflusst ist; doch tritt uns, wenn wir Beider Ausführungen vergleichen, nicht nur eine Abweichung in Einzelheiten, sondern die grundverschiedene Art beider Schriftsteller entgegen. Eine farbige kulturhistorisch interessante Schilderung, wie wir sie von den Sitten der Wiener Bevölkerung und Studentenschaft bei dem Italiener lesen, ist bei dem Strassburger Stadtschreiber nicht zu finden; dagegen bietet er, wie schon Hedio bemerkte, „eine genaue Anzeigung der Meilen und Strassen von Stadt zu Stadt", die für den Strassburger wichtigsten Itinerare. Im Anschluss an seine Bemerkungen über die Donau beschreibt er zunächst auf anderthalb Seiten den Weg von Österreich nach Strassburg über Salzburg, Burghausen, Landshut, Ingolstadt, Nördlingen, Schorndorf, Pforzheim und Rastatt, dann den Weg über den Arlberg in das Osterland; darauf verzeichnet er die Wasser, die der Reisende von Strassburg bis nach Österreich zu überschreiten hat, und die Stationen des Wegs von Strassburg über den Arlberg nach Trient, Verona und Venedig und der Wege von Strassburg nach Preussen und nach Schlesien. Da-

[1]) Vgl. ausser G. Voigts Biographie des Enea Silvio II, 342 ff. Gengler, Aeneas Sylvius in seiner Bedeutung für die deutsche Rechtsgeschichte S. 28 ff., 78 ff. und Joachimsohn, Meisterlin S. 167 ff.

bei kommt er auch auf Elbe, Oder und Weichsel und die Entfernungen der an ihnen gelegenen Städte zu sprechen; die Erwähnung von Frankfurt an der Oder veranlasst ihn, ein Verzeichnis der deutschen Universitäten einzuschieben; dann beschreibt er andere wichtige Wege von Strassburg nach dem Osten, nach Nürnberg und von da nach Wittenberg und nach Prag, nach Würzburg und nach Bamberg, ferner solche nach der Schweiz, nach Einsiedeln, nach Glarus, nach Luzern und nach Bern. Dabei erwähnt er auch die zwischen den beiden letzten Städten gelegenen Orte und ihre Entfernungen von einander, ebenso die der Orte am Vierwaldstädtersee und der Stationen des Wegs, der von Luzern über den Gotthard nach Italien und hier über Mailand nach Florenz, Bologna und Rom führte. Fast durchweg beschränkt er sich darauf, nur die Namen der Orte zu nennen; nur bemerkt er bei Sarnen, dass da Bruder Klaus wohnte, bei Sempach, dass da ein harter Streit geschah, und bei Bellinzona, von da seien es noch „drei Meilen gen Lugan an den See, daran liegen Lowers und Lugarus, die zwei Schloss, die der König von Frankreich Ludovicus 1513 den Eidgenossen aufgab, umb dass sie allein mit ihnen umb Frieden reden lassen sollten, und ward doch aus dem Frieden nichts“ [1]). Wie die nach Osten und Süden, beschreibt Brant dann auch die von Strassburg nach Norden und Westen führenden Wege; er verzeichnet die Stationen auf der Hin- und Rückreise nach Lübeck und verschiedene Wege nach den Niederlanden, nach Paris und nach Lyon. Zusammenfassend schildert er dann wie „Strassburg allem teutschem Land gelegen“ sei; er zählt die Lande auf, die sich östlich und südlich, nördlich und westlich von ihm finden, und knüpft daran eine aus Königshofen [2]) abgeleitete Schilderung des alten Umfangs der Stadt.

[1]) Über die Verhandlungen zwischen dem französischen König und den Schweizern, nach denen im Anfang des Jahres 1513 die Schlösser von Lugano und Locarno den Eidgenossen übergeben wurden, s. Gisi, Anteil der Eidgenossen an der europäischen Politik 1512—16 (Schaffh. 1866) S. 84 ff. und die von ihm S. 247 f. zitierten Quellen, besonders Anshelm III (1888), 407 ff. und Eidgenössische Abschiede II, 681 ff. Da auch diese Notiz wohl von Brant, nicht erst von Hedio geschrieben ist, wird die Abfassung der Schrift in Brants letzte Lebensjahre zu verlegen sein. —
[2]) Da aus Königshofens in Hegels Ausgabe der Strassburger Chroniken II, 716 ff. gedruckten Schilderung hier auch die Erwähnung der Martinskirche entnommen ist, die 1529 abgebrochen wurde, erscheint es wahrscheinlich,

Zum Schluss wird dem Leser die „Summa aller Macht teutscher Nation" vor Augen gestellt, indem die Kurfürsten, die Erzbischöfe und Bischöfe, die weltlichen Fürsten, die Reichsstädte, die Äbte, Prälaten und Pröpste, die Grafen und Herren des Reichs verzeichnet werden.

Schon dieser Auszug zeigt, dass aus mehr als einem Grund Brant's Arbeit nicht ohne Interesse ist. Mit Recht ist die Bedeutung der Beschreibung Deutschlands und des Elsass betont, die am Ende des 13. Jahrhunderts im Oberelsass verfasst war[1]; aber deutlich tritt doch demjenigen, der mit ihr Brant's bestimmte topographische Angaben vergleicht, der seitdem gemachte Fortschritt entgegen. Beachtung verdient aber auch, dass diese Schrift, die Brant selbst nicht mehr herausgeben konnte, in der Zeit der Reformation einer ihrer eifrigsten Vertreter in Strassburg veröffentlichte. Anschaulich hat neuerdings Max Lenz geschildert, welch' anregenden Einfluss auf die Geschichtsauffassung und Geschichtsschreibung im Elsass[2]) die Reformation übte; er wies dabei auch auf den „wackeren Caspar Hedio, den ersten protestantischen Kirchenhistoriker", hin, dessen 400jähriger Geburtstag im November 1894 zusammen mit dem 350jährigen Bestehen des durch ihn ins Leben gerufenen theologischen Studienstiftes, des Collegium Wilhelmitanum gefeiert wurde[3]). Wie bei diesem ihm be-

dass auch dieser Abschnitt unserer Schrift von Brant herrührt und nicht etwa erst von Hedio eingeschoben ist. Dass übrigens auch Hedio Königshofen gekannt und benutzt hat, ist durch Wiegand in seiner Schrift über das Bellum Waltherianum S. 38 bewiesen.

[1]) So namentlich von O. Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert II, 321. Mit Recht hat kürzlich Joachimsohn in seiner Schrift über Meisterlin S. 107 die Ansicht zurückgewiesen, dass erst von diesem die Descriptio Alsatiae verfasst sei, und wenn auch er „eher die Abfassungszeit für strittig" halten möchte, so hat dagegen schon der Herausgeber dieser Zeitschrift (X, 679) erklärt, dass zu solchem Zweifel kein Grund vorliege, die Beschreibung des Elsass vielmehr sicher dem Ausgang des 13. Jahrhunderts angehöre. — [2]) In seinem Vortrag, den er auf der Generalversammlung des Vereins für Reformationsgeschichte in Strassburg hielt, und der als 49. Heft der Vereinsschriften 1895 veröffentlicht wurde. — [3]) S. ausser Spindlers 1864 erschienener Dissertation die Arbeit von Himmelheber in Bd. VII der Studien der evang. Geistl. Badens, Erichsons Festschrift über das Collegium Wilhelmitanum und

sonders am Herzen liegenden Unternehmen strebte „der rührige, nie versagende Arbeitsgenosse seiner grossen Vordermänner Bucer und Capito“ für die Verbreitung seiner religiösen Anschauungen und wissenschaftlicher Bildung auch durch seine litterarischen Arbeiten zu wirken. Gern knüpfte er dabei an die von ihm verehrten älteren elsässischen Humanisten an; er liess sich darin nicht irren durch die Klagen, die Wimpfeling und Beatus Rhenanus über seine und seiner Gesinnungsgenossen reformatorische Neuerungen erhoben; vielmehr suchte er durch die That zu beweisen, mit wie gutem Recht Bucer solche Klagen zurückwies[1]), indem er mithalf, in dem Bil-

Holtzmanns Festrede in der protest. Kirchenzeitung vom 28. November 1894. Am wenigsten genügend ist bisher Hedios schriftstellerische Thätigkeit gewürdigt. Dass das von Himmelheber gegebene Verzeichnis seiner litterarischen Arbeiten unvollständig ist, bemerkte schon Hartfelder im Briefwechsel des Beatus Rhenanus S. 569 und seinen Melanchthoniana paedagogica S. 58. Nicht berücksichtigt ist von Himmelheber auch H.'s unten zu erwähnende Bearbeitung von Commines. Über seine Übersetzung der Abhandlung von Vives vgl. auch Nikolaus Müller, Studien und Kritiken 1894 S. 356.

1) S. sein Schreiben an Beatus Rhenanus in dessen Briefwechsel S. 348 ff. Schon Knod hat in dem Centralblatt für Bibliothekswesen Jahrg. 1887 S. 306 bemerkt, dass man diesen Brief nicht 1525 ansetzen dürfe, da er wohl erst durch das von Knod a. a. O. und von Erichson in der Zeitschrift für Kirchengeschichte XII, 212 f. gedruckte Schreiben von Sapidus vom 3. August 1526 veranlasst wurde, in dem dieser von den Klagen des Beatus Rhenanus über die Reformatoren berichtete. Wie sehr aber auch später Hedio und Beatus Rhenanus sich gegenseitig schätzten, bezeugen Beider Schreiben an Erb vom 29 Juli 1543 und vom 29. Juli 1547 und die Bemerkung von Johannes Sturm in der Vita des Beatus Rhenanus, wonach dieser magno amore ac pietate Hedionem est prosecutus. (Briefw. des B. R. S. 10, 501, 590.) Über das Verhältnis Wimpfelings und der Strassburger Reformatoren zu einander s. die von mir in der Zeitschr. für Kirchengeschichte XVI, 282 ff. veröffentlichten Briefe und citierten Schriften. Schon Schmidt (I, 83) wies auf Hedios Bericht über Wimpfelings Streit mit den Augustinern hin, bei dem Peutinger und Spiegel „freuntlich und treulich“ sich für ihn bei Papst Julius II. verwandten; wie in der auserlesenen Chronik (S. 708 der Ausgabe von 1543), hat Hedio auch in seinen Paralipomena (S. 478 und namentlich S. 496 der Ausgabe von 1537) und in seiner 1545 veröffentlichten Kirchengeschichte S. 409 f. pietätvoll Wimpfelings gedacht. In dem Verzeichnis der für die Paralipomena benützten Bücher nennt H. auch W.'s epitome rerum Germanicarum; mehrfach citiert und benutzt er auch dessen catalogus episcoporum Argentinensium; vgl. ausser dem schon von Wiegand, Bellum Waltherianum S. 38 besprochenen Bericht

dungswesen des protestantischen Strassburg ins Leben zu führen, was Wimpfeling angeregt, aber nicht durchgesetzt hatte. In diesem Zusammenhang betrachtet, gewinnt wohl die Beobachtung grösseres Interesse, dass er, der in seinen historischen Arbeiten voll Pietät Wimpfelings gedachte und für sie dessen Schriften benutzte, in einem Anhang zu seinem deutschen weltgeschichtlichen Lesebuch 1539 auch die in Brant's Nachlass gefundene Arbeit herausgab. Schon in dem ersten Brief, den er 1520 an Luther schrieb [1]), hatte er den Segen gepriesen, den dessen deutsche Schriften brächten; durch deutsche Übersetzungen machte er selbst lateinische Werke, besonders Bücher von Kirchenvätern, namentlich Augustin, und die Abhandlung von Vives über Armenpflege weiteren Kreisen zugänglich. Kein Geringerer als Erasmus erkannte 1532 das Verdienstliche seiner Übersetzungen an, glaubte aber, Hedio sei auch für eigene litterarische Arbeiten geschickt, und wirklich wurden solche dann von diesem schon vor 1539 auf historischem Gebiet unternommen. Überzeugt von dem vielfältigen Nutzen geschichtlicher Kenntnisse übertrug er nicht nur die Kirchengeschichte des Eusebius und die Historia tripartita, Josephus und Hegesippus ins Deutsche, sondern fügte auch eine Fortsetzung zu der Weltgeschichte des Sabellicus und zu der Ursperger Chronik hinzu. In einem Schreiben an Melanchthon, der ihn zu einer neuen Ausgabe der Ursperger Chronik angeregt hatte, hob der Drucker Krafft Müller [2]) He-

---

der Paralipomena über diesen Streit des 13. Jahrhunderts die Bemerkungen S. 426 über die Erfindung der Buchdruckerkunst. Für die Würdigung der Verschiedenheit der historischen Anschauungen beider Schriftsteller sind besonders ihre Äusserungen über Heinrichs IV. Streit mit Gregor VII. bemerkenswert; Hedio empfiehlt ausdrücklich die Vita Heinrici IV, die Schrift de unitate ecclesiae conservanda, des Kaisers Briefe an den Papst und die Schrift des Kardinal Beno gegen Gregor zu lesen.

[1]) In der Ausgabe des Luther'schen Briefwechsels von Enders II, 421 ff. No. 348. — [2]) In diesem Widmungsschreiben, das Krafft Müller an seinen Lehrer Melanchthon richtete und das nenerdings Hartfelder, Melanchthoniana paedagogica 43 ff. wieder abgedruckt hat, wird Hedios Name nur bei Erwähnung der Handschrift genannt, die ihm ex coenobio Augustinianorum Argentinensium contigit; dass er aber auch der historiarum stndiosus vir candidus war, der nach Müllers Ausführungen den Text der Chronik nnter Benntzung ihrer Quellen und zweier Handschriften nen gestaltete und ausserdem historische Randnoten und ex probatioribus scriptoribus Paralipomena hinzufügte, wird ausdrücklich durch einen

dio's mannigfache Verdienste um diese hervor: er suchte den Text zu verbessern, indem er dafür manche der in der Compilation des Chronisten benutzte Quellen nachschlug und zwei neue Handschriften heranzog, von denen ihm die eine aus dem Strassburger Augustinerkloster, die andere aus Dalbergs Bibliothek stammende durch Huttich mitgeteilt war; er wies in Noten auf andere Schriften hin, namentlich solche, die günstiger den Gegner Gregors VII., Kaiser Heinrich IV. beurteilten als die Autoritäten der hierarchischen Jahrhunderte. Noch mehr aber diente er in gleichem Sinn der Förderung und Verbreitung historischer Bildung durch die Fortsetzung, die er 1537 der Chronik hinzufügte, und die zwei Jahre darauf veröffentlichte deutsche Bearbeitung seines Werks. Er wollte dadurch vor allem seinen des Lateinischen unkundigen Mitbürgern eine gesunde geistige Nahrung bieten, aber auch für diesen Zweck beschränkte er sich nicht auf die Verwertung bereits gedruckter historischer Werke. Für sein historisches Interesse ist die Instruktion bezeichnend, die er für den evangelischen Feldprediger verfasste, welcher 1542 die Strassburger Truppen im Zug gegen die Türken begleiten sollte; ihm wurde hier eingeschärft, er möge über seine Kriegserlebnisse Aufzeichnungen machen und sie mit anderen ähnlichen vergleichen, namentlich aber dafür sorgen, dass die Soldaten nicht in den alten Bibliotheken Ungarns und Griechenlands und besonders Konstantinopels ähnliche Verwüstungen unter den litterarischen Schätzen anrichteten, wie sie Deutschland zur Zeit des Bauern-

Brief Hedios an Oswald Myconius bezeugt, von dem sich eine Abschrift ebenso wie von den Schreiben H.'s an seinen Landsmann und Freund Erb im Thesaurus Baumianus findet. Am 2. Januar 1537 bat hiernach Hedio den Baseler Reformator, er möge ihm für die historische Arbeit, die gegenwärtig von ihm gedruckt werde, genauere Mitteilungen de origine et successu Helvetiorum machen und bemerkte dabei: Hac hyeme restitui magno sane labore chronicum abbatis Urspergensis qnod sub prelo est; huic vero impnlsn et rogatu Melanchthonis adjicio Paralipomena nimirum a Friderico II nsqne ad haec tempora. Nach Müllers Angaben über Hedios Arbeit, welche die Herausgeber der Ursperger Chronik in den Mon. Germ. nicht beachtet haben, dürfte wohl nochmals zu prüfen sein, ob nicht das von ihnen gefällte ungünstige Urteil über die Ausgabe von 1537, zu dem sie wohl durch Hedios Bestreben, den Text der compilierenden Chronik nach ihren Quellen umzugestalten, veranlasst wurden, zu modifizieren und namentlich ob nicht in dieser Ausgabe eine Benutzung der beiden erwähnten Handschriften erkennbar sei.

kriegs gesehen hatte [1]). Wie bei seiner Ausgabe und Fortsetzung der Chronik zog er auch bei ihrer deutschen Bearbeitung Handschriften heran und fügte ihr im Anhang nun die aus Brant's Nachlass noch nicht publizierte topographische Arbeit hinzu. Auch jetzt hinderte ihn die Knappheit der Zeit noch reicheren und besser durchgearbeiteten Stoff dem Leser zu liefern; ausser einem kurzen Hinweis auf die erst 1538 veröffentlichte „Alpisch Rhetia Egidii Tschudi“, aus der er eine Bemerkung über die Nähe der Flussgebiete von Rhein und Donau entnahm, scheint er in den Anhang nur eine Schilderung des eben auch erst 1538 organisierten Strassburger Gymnasiums eingeschoben zu haben.

„Strassburg“, lesen wir hier, „ist kein hohe Schul, aber durch Fürsichtigkeit eines ehrsamen Rats seind die lateinischen Schulen zusammengefasset, und im Predigerkloster ein gelegener Platz mit ziemlichen Kosten zugerichtet, da die Knaben bei einander und doch ein jede Ordnung und Gattung (classis genannt) ihr sonderes Orte haben mage. Und nachdem ein jeder Knab fähig und geschickt in ein Lektion und Gattung abteilet, jeder Gattung ihren eigenen Lehrer uud Präzeptor verordnet, damit ein jeder Junger nachdem er geschickt und fähig gelehrt und der Lehrer, so er also nit vielerlei lectiones zu versehen, sonder allein einer Lehr obzuliegen und zu warten von Tag zu Tag dest geschickter sein mög. Doch so haben diese Lehrer ihre in Sonderheit verordnete Überhand und Überseher, die von den Verständigsten und Gelehrtesten geordnet seind, welche auch allwegen haben die Jungen zu behören, ein jeden in die Gattung so ihn gemäss zu verordnen, die Übungen, so zu Anreizung der Jugend dienstlich und fürderlich sein, halten und brauchen, auch alles dasjenig, das der Schule notdurftig in Lehr, Zucht und Strafen erfordert, versehen und anrichten. Auch dass man die Lehr bei der Jugend recht und wie es billig sein soll fürdern mög, hat man allerlei Anreizung und Übung, wie dann bei den alten Gelehrten fast im Brauch gewesen ist, dass man nach Gelegenheit der Jungen ein Examen oder Verhöre zum Jahr zwei-

---

[1]) S. Art. XII der im Corpus Reformatorum IV, 824 ff. und von Röhrich in der Zeitschr. für histor. Theologie 1855 S. 633 ff. publizierten Instruktion.

mal haltet von einer Ordnung in die ander die Knaben zu setzen und erhöhen, so sie dermassen fürgefahren und studiert haben, dass es mit ihrem Nutz geschehen kann. Dieses bringet bei den Jungen einen besonderen Fleiss und Trieb. Und beschicht dest füglicher und fruchtbarer, so man die Jungen in tapferer Anzahl in einer Zucht, Lehr und Regierung bei einander hat, und ein jeder in seiner Gattung oder Ordnung viel seines gleichen haben mag. Zu dem allem ist ein gemeiner Superintendent oder Rektor von den verordneten Schulherren geben, der den ganzen Handel anrichten und in rechter Ordnung erhalten soll. Gott verleihe dazu sein Gnad. Amen. Auch wird die Lehrjugend fleissig zur Gottseligkeit und christlicher Zucht ermahnet, dieweil es alles daran gelegen ist, dass man frummer und verständiger und zum Himmel gelehrt werde. An die neu Schul ist diese Geschrift zur Gedächtnuss in ein Stein gehauen: Juventuti religione christiana ac disciplinis liberalibus instituendae Jacobo Sturmio, Nicolao Kniebsio et Jacobo Meiero literatorum prefectis hunc ludum S. P. Q. Argent. F. F. An. MDXXXVIII. Depositis armis et placata inter Carolum V Rom. Imp. et Franciscum I Galliarum regem gravi discordia" [1]).

Dass Hedio auf diese Zusätze zu Brant's Arbeit sich beschränkte, dafür spricht namentlich, wie mir scheint, ein auch sonst besonders interessanter Abschnitt unserer Schrift. Für sie und ihren Autor ist es bezeichnend, dass er hier auch eine Aufzählung der deutschen Universitäten geboten hat.

---

[1]) Diese Inschrift, die „vermutlich Hedio verfasste", druckte Engel in der Festschrift zur Feier des 350jährigen Bestebens des protestantischen Gymnasiums S. 123 ab; ebenda S. 136 f. sind von ihm H.'s Verdienste um das Strassburger Schulwesen nachdrücklich betont; vgl. darüber jetzt namentlich seine im 4. Band von Fourniers Publikation über die Universités françaises 1894 veröffentlichte Urkundensammlung über Gymnase, académie, université de Strasbourg — 1621. Über Hedios Bemühungen um das Kirchen- und Schulwesen in Gengenbach s. Fritz Baumgarten in Heft 26 der von dem Verein für Reformationsgeschichte herausgegebenen Volksschriften S. 14 ff. und besonders Hedios Briefwechsel mit seinem Freunde Erb; am 8. August 1538 schrieb Hedio diesem: Dixerit hic aliquis, quid tua interest Hedio, an ludimagistrum habeant Gengenbacenses necue? Immo mea interest, qui cupio illis benefacere et qui sciam, quantum situm sit informatione iuventutis; versatur enim negotium rei publicae christianae vel augendae vel minuendae magna parte in hoc hominum ordine.

Und zwar nennt Brant hier nicht nur die süddeutschen und rheinischen Hochschulen, nicht nur Basel und Freiburg, Heidelberg, Tübingen, Ingolstadt und Wien, Mainz, Trier und Köln, sondern auch Erfurt und Leipzig, Greifswald und Rostock, Wittenberg und Frankfurt a. d. Oder[1]); wohl ist es auch für Brants Auffassung der Stellung Böhmens und der Niederlande beachtenswert, dass bei dieser Aufzählung Prag fehlt, dagegen ausser den aufgeführten 15 Hochschulen auch noch Löwen genannt ist. Hätte Hedio nun beabsichtigt, bei dem Druck überall auch nur die für die Gegenwart nötigen Ergänzungen vorzunehmen, so würde er sicher nicht vergessen haben, ihnen die 1527 gegründete Marburger Universität hinzuzufügen, da er ihren Stifter, den hessischen Landgrafen und gerade auch sein hierdurch erworbenes Verdienst besonders schätzte[2]).

Auch bei neuen Ausgaben, zu denen Hedio 1543 und 1549 veranlasst wurde, hat er aber nur wenige Änderungen vorgenommen; fügte er 1543 der auserlesenen Chronik eine Fortsetzung über verschiedenartige wichtige, ihn besonders interessierende Ereignisse der letzten vier Jahre hinzu, so schob

[1]) Dass danach erst nach 1506 Brant diese Schrift abfasste, stimmt mit dem oben in Anm. 1 zu S. 297 über ihre Abfassungszeit Bemerkten überein. — [2]) 1532 widmete Hedio dem Landgrafen seine Übersetzung des Hegesipp und hob dabei rühmend hervor, dass Philipp und der Kurfürst von Sachsen „Universitäten ufgericht und auch uf denselbigen so viel der Armen, bei denen Ingenia gespürt werden, halten“. Über die interessanten Mitteilungen, die ihm 1529 bei dem Marburger Gespräch der Landgraf gemacht hatte, unterrichtet uns sein von Erichson in der Zeitschrift für Kirchengeschichte IV, S. 414 ff. publiziertes Itinerarium. Bei diesen Beziehungen zwischen Beiden verdient wohl auch Beachtung, was Hedio in seiner Publikation von 1537 und ähnlich in seiner acht Jahre später veröffentlichten Kirchengeschichte über des jungen Landgrafen Haltung auf dem Wormser Reichstag von 1521 berichtet und was vielleicht gerade ihm Philipps Biograph Lauze (Leben Philipps I, 43 f.) nacherzählt hat. Lutherus, sagen die Paralipomena S. 478, Wormatiam venit, rationem fidei suae coram Carolo V Augusto reddit. Cum de fide publica illi danda apud principes ageretur et placuisset dandam illi esse, ferunt illustrissimum principem Philippum Landgravium, tum adolescentem, cum rogaretur, respondisse: non modo dandam, sed servandam esse fidem. Testimonium Germani et cordati principis. Haec non semel retulit clarissimus ac integerrimus vir D. Jacobus Kirscherus, illustrissimi principis Philippi marchionis Badensis cancellarius, qui cum principe tum concioni interfuit, cum de vocando Luthero rogarentur sententiae.

er, der vor seiner Berufung nach Strassburg in Mainz gewirkt hatte, 1549 in den Anhang eine genaue Beschreibung der Fahrt von Strassburg nach Mainz ein[1]).

Schon die drei Auflagen, die Hedio's Werk innerhalb eines Jahrzehnts erlebte, bezeugen, ein wie vielfach empfundenes Bedürfnis dadurch befriedigt wurde, mit wie gutem Grund Melanchthon empfehlende Worte ihm mit auf den Weg gegeben hatte. Er hob hier namentlich die Vorzüge der genauen Angaben des Ursperger Chronisten und Hedio's vor den vielgelesenen Schriften Sebastian Franck's hervor, der „als ein Ungelehrter oft in der Zeit und den Geschichten geirret“, besonders aber „seine eigenen Affectus in die Historien ausgossen, Deklamationen daran gehänget, löbliche weltliche Potestaten schantlich gelästert, die Anabaptisten geschmücket“. Vielleicht wird man annehmen dürfen, dass gerade Franck gegenüber, der mit stilistischem Talent topographische und historische Schilderungen verbunden hatte, Hedio es für zweckmässig hielt, seinem historischen Lesebuch einen topographischen Anhang hinzuzufügen und deshalb wenige Jahre nach Franck's Geschichtsbibel und Kosmographie, wenige Monate nach dessen Germania Brant's Arbeit veröffentlichte. Sie bot in der That manches, was nicht nur Franck's, sondern auch all die anderen bedeutsamen historisch-geographischen Arbeiten vermissen liessen, welche gerade die letzten beiden Jahrzehnte dem deutschen Publikum gebracht hatten. Im Zusammenhang mit seinen Erörterungen über die Bedeutung der Reformation für die Geschichtschreibung hat Lenz auch die in ihre Zeit fallenden Bestrebungen und Leistungen von Aventin und Beatus Rhenanus hell beleuchtet; auch ihre Publikationen aber erfüllten nicht die hohen Forderungen, die sie an eine deutsche Volks- und Landeskunde gestellt hatten. Und noch weniger täuschten sich Hedio und seine Strassburger Freunde darüber, dass seine schnell zusammengestellten Werke

[1]) Bei dieser genaueren Beschreibung der Fahrt von Strassburg nach Mainz werden zuerst „die Werd, Awen und Grien umb die Stadt Strassburg zu beiden Seiten liegend, eine überschöne grosse und weite Almend und lustigs Gesicht“, dann Schiltigheim, Ruprechtsau und Wanzenau, bei Mainz der „grosse Handel mit Schiffen, elf Stifter und viel Klöster“ erwähnt. Ausserdem wurde in der Ausgabe von 1549 zuerst eine auf die Belagerung von Kaub im Jahre 1504 bezüglich gereimte Inschrift mitgeteilt.

solchen Forderungen nicht genügten, dass zu historisch-geographischen Arbeiten, wie sie dringend auch von ihnen gewünscht wurden, es dem vielbeschäftigten, bescheidenen Manne an Zeit und Kraft gebrach. Ebendeshalb haben sie eifrig für die Berufung Aventins nach Strassburg sich bemüht [1]), und nachdem ihnen diese nicht gelungen war, Sleidan dafür gewonnen, dass er hier unter ihrem Beistand die wichtigste Darstellung der Geschichte ihrer Zeit verfasste. Wer diese recht würdigen will, muss sie mit dem vergleichen, was bisher auf dem gleichen Feld erschienen war; deshalb ist auch wegen ihrer Mängel die Betrachtung von Hedios historischen Arbeiten von Interesse. Und in gleicher Richtung empfiehlt es sich, mit der von ihm veröffentlichten Schrift Brant's zu vergleichen, was auf topographischem Gebiet bald nachher Sebastian Münster leistete. Deutlich lässt eben ein solcher Vergleich den Fortschritt erkennen, der durch Münsters [2]) Kosmographie

[1]) Vgl. den Aufsatz von Lenz in diesen Blättern IX, 629 ff. Wie lebhaft sich auch Hedio für Aventins Arbeiten interessierte, bezeugt das Schreiben vom 12. Oktober 1551 an Graf Günther von Schwarzburg vor seiner diesem gewidmeten Bearbeitung von Commines' „Historie von König Karl VIII. aus Frankreich und von dem Krieg zu Napels". Er erinnert hier den Grafen daran, wie sie in ihren Gesprächen über allerhand Historienbücher auch des „hochberühmten und fast bekannten Aventini" gedachten und „wie grosser Schad es wer, dass seine Historibücher doch nit einmal auch ans Licht kämen, die doch so weitläufigen Nutz in sich haben und ganz kurzweilig zu lesen weren. Und so ich vergangen Jahr auch noch bei etlichen bearbeitet hatte, die ganze Bücher Aventini zu überkommen und aber sollichs bis auf den heutigen Tag nit mögen zu Wegen bringen, so hab ich doch diesen kurzen Inhalt, den ich zum Teil aus Aventini selbs Handgschrift hinter mir hab, zum Theil sonst aus den Charten Herr Beati Rhenani, der mir oftermals von allerhand Histori-Materien freundlich zugeschrieben hat, bekommen, wöllen hierher verzeichnen". Und so bietet er auf den folgenden Seiten eine Inhaltsübersicht der deutschen Chronik A.'s, die im wesentlichen mit der in Aventins Werken I, 307 ff. aus dessen eigener Aufzeichnung abgedruckten übereinstimmt. Auf die Beziehungen Hedios zu Sleidan, dessen lateinische Bearbeitung des Commines er seiner deutschen zu Grunde legte und der ihm dabei Hilfe leistete, hat schon Baumgarten (Sleidans Briefwechsel 157) hingewiesen.

[2]) Münsters frühes lebhaftes Interesse für deutsche Landeskunde bezeugt schon sein Brief vom 5. März 1526 an Beatus Rhenanus in dessen Briefwechsel S. 358, über den namentlich auch der Exkurs von Lenz zu seinem Vortrag S. 27 zu vergleichen ist. M.'s Kosmographie enthält bekanntlich auch Abbildungen von elsässischen Städten, so von Kolmar

gemacht wurde. So dürften zugleich als Vorstufen für eine höhere Entwicklung wie als Zeugnisse der Zeit, in der sie geschrieben und veröffentlicht wurden, die hier besprochenen historisch-geographischen Ausführungen zu schätzen sein.

---

nnd Schlettstadt, von Strassburg und Weissenburg; bei der von Schlettstadt bemerkt er, der Rat selbst habe ihm die Piktur überliefert. „Ich hab sie nicht übersehen, nachdem ich mich allenthalben in der ganzen teutschen Nation bis in Pommern und Prenssen beworben, nnd allen Städten mein Gutdnnken angezeigt hab ... Hab auch viel gefunden, denen mein Fürnehmen gefallen und die sich mir frenndlich erzeigt haben. Sind aber dagegen viel gewesen, die mein Anbringen für ein Schimpf aufgenommen.“ Über solche Erfahrungen bei seiner Arbeit machte er manche interessante Mitteilungen auch seinem Lehrer und Freund Pellikan in seinen jetzt auf dem Züricher Staatsarchiv anfbewahrten Briefen; am 20. Jnni 1549 schrieb er: Abbas Fuldensis pictnram et descriptionem suae civitatis proxime misit. Selestadienses quoque et Argentinenses, qni prins me non audiernnt, jam sua sponte obtulerunt sna ... Habeo Argentine duos scnlptores, qui continue parant figuras.

Miscellen.

Zur Ueberlieferung der Kaiser- und Papsturkunden des Klosters Andlau, namentlich des D. Heinrichs II. vom 1. Juli 1004. (Stumpf Reg. 1388.) Die Feindschaft der französischen Revolution gegen Adel und Geistlichkeit äusserte sich auch darin, dass die Vernichtung aller Pergamente, wenigstens soweit sie als Rechtstitel der Feudalherrschaft dienten, befohlen wurde; auf öffentlichem Platze sollten sie zusammengetragen und verbrannt werden. Dieses Vorgehen mag nicht wenig dazu beigetragen haben, dass nur noch ein geringer Teil von den archivalischen Schätzen im Elsass und in Lothringen vorhanden ist, aus denen im vorigen Jahrhundert dort namentlich Schöpflin und Grandidier, hier vor allem Calmet schöpfen konnten.[1] Ihre Werke haben uns zahlreiche Urkunden allein, andere wenigstens aus besseren Quellen als die uns jetzt zu Gebote stehenden erhalten. Um indessen eine gewisse Kontrole an ihnen üben zu können und einen Massstab für die Wertung ihrer Urkundendrucke zu gewinnen, ist es immer notwendig, ihre Quellen festzustellen und die spärlichen Überreste anderweitiger Überlieferung der von ihnen gegebenen Urkunden zu sammeln.

Bei der Bearbeitung der von Grandidier[2] „ex autographo“ veröffentlichten Urkunde Heinrichs II. für das Kloster Andlau vom 1. Juli 1004 (Stumpf Reg. 1388)[3] erhoben sich von vornherein Bedenken dagegen, dass seine Wiedergabe des Textes auf das Original zurückgehe. Abgesehen nämlich von offenkundigen Fehlern, stimmt Grandidier (G) mit den früheren Drucken des DH. II. 79 nahezu wörtlich überein; besser scheint sein Text nur durch die Angabe der zu 1004 passenden Indiction II in der Datierung. Da indessen die von Lünig (L)[4] und Schöpflin (S)[5] gebotene Ind. I dem damals in der Kanzlei ständig gemachten Rechenfehler[6]) entspricht, hat G.

[1]) Der Umstand, dass in diesen Gegenden eine ungewöhnlich grosse Zahl von Urkunden erst seit dem 18. Jahrhundert untergegangen ist, berechtigt dazu, die bekannten Revolutionsedicte dafür verantwortlich zu machen. Vgl. aber Sickel in Beiträge zur Diplomatik V, 369. — [2]) Bei Würdtwein, Nova subsidia dipl. 6, 154 No. 76 und Hist. d'Alsace 1[a], 197 No. 361. — [3]) Vgl. künftig Mon. Germ. Diplomata III, 99 No. 79. — [4]) Teutsches Reichsarchiv XXI (1721), 119 No. 112. — [5]) Alsatia diplomatica 1, 148 No. 185. — [6]) S. N. Archiv XX, 166.

nach seiner scheinbar besseren Kenntnis die Zahl ohne Zweifel selbständig verändert.[1]) Hat er überdies gemeinsam mit L. und S. den Fehler: scibilia, scibilitate, scibilins — statt stabilia, stabilitate, stabilins, der in seiner dreimaligen Wiederholung schlechterdings unmöglich auf einem Schreibfehler des Originals beruht, — so kann er das DH. II. 79 nicht diesem entnommen haben. Als Quelle für seine Drucke karolingischer Urkunden von Andlau giebt Grandidier ein Chartularium membranaceum saec. XIV.[2]) an; bei den späteren Urkunden des Klosters citiert er ein Salbuch von 1348.[3]) Jenes Chartularium membran. ist aber nicht nur, wie eine Vergleichung der Drucke lehrt, mit dem von Schöpflin benutzten Cartular, sondern auch mit eben diesem Salbuch identisch.[4]) Die doppelte Bezeichnung bei Grandidier wird sich einfach daraus erklären, dass er zunächst für die Karolingerurkunden nur Abschriften aus Andlau erhielt, aber erst später nach seiner eigenen Angabe[5]) das Kopialbuch selbst einsehen konnte und erst dabei dessen Charakter als Liber salicus von 1348 erkannte. Die Drucke des DH. II. 79 bei Schöpflin und Grandidier gehen daher auf dieselbe Quelle, das Salbuch, zurück.[6])

Die Herkunft des einzigen übrigen Druckes bei Lünig weist auf Transsumpte des DH. II. durch Sigmund vom 13. Juni 1437 und Friedrich III. vom 13. Juli 1442 hin. Anfragen in Wien ergaben zwar, dass das D. Sigmunds in den Registerbüchern des Kaisers nicht überliefert ist; dafür boten sich aber im Bezirksarchiv zu Strassburg eine einfache Abschrift desselben aus dem 17. Jahrhundert (C1), eine notarielle Abschrift vom 27. April 1758 (C2) und eine Kopie des 16. Jahrhunderts (C3). Eine von Herrn v. Györy gütigst übersandte Collation des in den Registerbüchern Friedrichs III. im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien enthaltenen D. vom 13. Juli 1442 (C4), welches zum grössten Teil das D. Sigmunds wiederholt, diente dazu, den Wortlaut des Transsumptes mit voller Sicherheit herzustellen.[7])

---

[1]) Genau dieselbe Änderung hat Grandidier (Hist. d'Alsace I^{b}, 196 No. 360) bei dem aus Herrgott, Geneal. II, 98 entlehnten Auszug von Stumpf, Reg. 1389 vorgenommen. — [2]) Vgl. Hist. de l'église de Strasbourg II^{b}, 159. — [3]) Vgl. ebenda p. 329 und die Andlauer Urkunden bei Würdtwein, Nova subsidia. Ferner Grandidier, Oeuvres inédites I, 217 ff. Auszüge aus dem Salbuch. — [4]) Man beachte z. B., dass Böhmer-Mühlbacher, Reg. 1063 nach Hist. de Strasbourg II^{b}, 122 im Chartular auf fol. 28 steht, und nach p. 330 ebenfalls auf fol. 28 im Liber salicus. — [5]) S. ebenda p. 329. — [6]) Dadurch ist es nicht ausgeschlossen, dass Grandidier nicht etwa auch das Or. von DH. II. 79 gesehen habe; wenn er es aber mit seiner Abschrift kollationiert hat, so hat er doch, höchstens vielleicht von dem Ortsnamen Antilaha abgesehen, nichts daraus verbessert. — [7]) Die Bedeutung der Abschriften in den Registerbüchern beruht darauf, dass sie von den Ausstellern hergestellt und daher frei von den lokalen Einflüssen sind, welche auf die von Seiten des Empfängers angefertigten Abschriften einwirken können. Vgl. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 90 ff.

Er unterscheidet sich mehrfach von demjenigen der Drucke; eine bessere Lesart aber bietet er nur in der Arenga: regalis est decentiae fidelibus suis modeste postulata concedere entspricht dem Stil des Notars, der D. 79 dictiert hat, mehr als regalis est clementiae etc., wie alle Drucke haben. Da jedoch auch das Transsumpt die Formen scibilia, scibilitate, scibilius aufweist[1], so muss entweder angenommen werden, dass für die Abschrift des D. Heinrichs II. in der Urkunde Sigmunds, selbst wenn das Original vorgelegt sein mag, doch im wesentlichen das Salbuch von 1348 zu Grunde gelegt ist, — oder wir müssen eine ältere Abschrift vermuten, aus der sowohl das Salbuch, als auch das D. Sigmunds geschöpft haben. Der allen gemeinsame Fehler würde dann schon in dieser Abschrift, nicht erst im Salbuch begangen worden sein.

Neben den oben verzeichneten Kopien fand sich indessen im Bezirksarchiv noch in notarieller Abschrift vom 23. Februar 1758 (B) eine französische Übersetzung des Sigmundtranssumptes, die nach Angabe von Lünig, bei dem sie nebst Übersetzungen des D. Friedrichs III. von 1442 und anderer Andlauer DD. gedruckt ist[2], „vom Magistrat zu Strassburg am 1. Juni 1686 vidimiret worden.“[3] Der bei Lünig (L) selbständig abgedruckte Text des DH. II. 79 ist nun dieser Übersetzung des D. Friedrichs III. entnommen[4]; seine wörtliche, ja buchstäbliche Übereinstimmung mit B erweist, dass in dem Vidimus von 1686 die DD. Sigmunds und Friedrichs III. das DH. II. 79 in völlig gleicher Gestalt boten. Diese entspricht aber nicht etwa der durch die Abschriften C für diese beiden Transsumpte gesicherten Form (mit decentiae u. s. w.), sondern vielmehr derjenigen des Salbuchs. An allen entscheidenden Stellen gehen B. u. L. mit den Lesarten von Schöpflin und Grandidier. Die einfachste Erklärung[5] dieser auffallenden Thatsache ist, dass für das Vidimus von 1686 Abschriften der DD. Sigmunds und Friedrichs III. benutzt wurden, in denen das DH. II. etwa nur mit den ersten Worten gegeben war. Da man es aber in dem Vidimus natürlich ungekürzt haben wollte, trug man es in beide DD. an den entsprechenden Stellen aus dem Salbuche ein.

Auf diesem verlorenen Salbuche von 1348 beruht also so ziemlich unsere ganze Überlieferung des DH. II. 79; aus ihm stammen

---

[1]) So C2; in C1. C4: stibilia, stibilitate, stibilius. Es ist indess bekannt, wie schwer t und c in der damaligen Schrift zu scheiden sind. — C3 hat allerdings: stabilia, stabilitate, stabilius, ohne Zweifel aber nur durch richtige Emendation des Abschreibers. — [2]) Lünig, Reichsarchiv XXI, 121 ff. — [3]) a. a. O. 125. — [4]) In dem D. Sigmunds übergeht Lünig ohne besonderen Hinweis das inserierte DH. II.; in dem Friedrichs heisst es: inseratur privileg. imp. Heinr. II. de A. 1004 quod supra sub numero CXII videri potest. — Sollte Lünig sich hier nur geirrt und das DH. II. dem D. Sigmunds entnommen haben, so würden unsere Ergebnisse dadurch doch nicht weiter berührt werden. — [5]) Alle etwa möglichen andern Erklärungen zu besprechen, dürfte in diesem Falle überflüssig sein.

die Drucke von Schöpflin (S.) nnd von Grandidier (G.); gleichfalls darauf zurück gehen durch Vermittlnng des verlorenen Vidimns von 1686 der Druck von Lünig (L.) nnd die Abschrift vom 23. Februar 1758 (B). Dahingestellt muss allerdings bleiben, ob das uns durch eine Reihe von Abschriften erhaltene Transsnmpt Sigmnnds von 1437 (C) den Text von DH. II. 79 mit gelegentlicher Heranziehnng einer andern Überlieferung anch dem Salbnch cntnommen oder ob es aus einer älteren Abschrift geschöpft hat, welche dann anch für das Salbnch als Qnelle gedient haben würde. — Unter keinen Umständen kann Grandidiers Bemerkung „ex antographo" dazu veranlassen, seinen Druck als dem Original entnommen der Ausgabe des DH. II. 79 zugrunde zu legen. Die Gestaltung seines Textes, die in den Mon. Germ. Dipl. III gegeben werden wird, zn rechtfertigen — das war der bescheidene Zweck dieser Zeilen.

Musste bei dieser Gelegenheit der Bestand „Abtei Andlau" des Bezirksarchivs zn Strassburg durchgesehen werden, so ist es doch in erster Reihe den Ergebnissen der vor knrzem begonnenen Nenordnnng und Neuaufstellung der dortigen Bestände zu danken, dass zngleich eine Übersicht über die in dem betreffenden Fonds enthaltenen, Andlau nnd die ihm zngehörigen Klöster betreffenden Kaiser- und Papsturkunden gewonnen wurde, von denen in irgend welcher Form eine handschriftliche Überlieferung vorhanden ist. Eine grössere Zahl ungedrnckter Stücke fand sich unter den Papstnrkunden, namentlich für das Andlau gehörige Kloster Hugshofen, während die wenigen Überreste von Kaiserurknnden nur das Bedanern über alles das, was uns verloren ist, erwecken können. — Herr Professor Dr. Wiegand, Direktor des Bezirksarchivs, hat gütigst die Veröffentlichnng des folgenden Verzeichnisses gestattet. Die Beschränkung desselben für die Papstnrknnden, die nur bis anf Bonifaz VIII. verzeichnet werden, war aus räumlichen Gründen geboten.

I. Kaiserurkunden.

1) Ludwig das Kind. Böhmer-Mühlbacher, Reg. 2006. Unvollständige Abschrift saec. XVII. aus dem Salbuch f. 24 (bis: divini amoris succensa tradidit).

2) Karl der Einfältige. Böhmer, Reg. Karolorum 1937. Unvollständige Abschrift saec. XVII. aus dem Salbnch f. 32 (bis: ipsam sedem tradidit).

3) Heinrich II. Stumpf, Reg. 1388. Abschriften im Transsumpt Sigmunds vgl. oben S. 310.

4) Friedrich I. Gedr. Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. X, 299. Or.

5) Friedrich I. Stumpf, Reg. 3971. Abschrift saec. XVIII. wohl aus dem Salbuch.

6) Heinrich VII. Böhmer, Reg. Heinrici VII. 280 in Abschrift von 1717 des Transsumpts Karls IV. (S. No. 8).

7) Heinrich VII. Böhmer, Reg. Heinrici VII. 524 ohne Tagesdatum. Or. mit X. kal. febr.

8) Karl IV. Hagenau 1347 Dez. 13. Bestätigung und Transsumpt von No. 6. Vgl. Schöpflin, Alsatia dipl. 2, 93 N. q. Abschrift von 1717.

9) Karl IV. Böhmer-Huber, Reg. 512. Abschrift saec. XVII. aus dem Salbuch fol. 30 n. 33.

10) Sigmund. Strassburg 1414 Juli 17. Erneuert dem Heinrich von Andlau und dessen Geschlecht die Reichslehen, insbesondere die Vogtei des Thales Andlau. Abschriften saec. XV.—XVIII.

Alle folgenden Stücke sind in Abschriften saec. XVI.—XVIII. erhalten.

11) Sigmund. Konstanz 1415 Juni 13. Bestätigt der Äbtissin Sophie von Andlau die Regalien und weltlichen Lehen sowie alle Privilegien.

12) Sigmund Prag 1437 Juni 13. Transumiert das D. Heinrichs II. (oben No. 3) Vgl oben S. 310.

13) Friedrich III. Chmel, Reg. Frid. 690. (Die No. 12, 13, 17 sind nur in französischer Übersetzung gedruckt bei Lünig, Reichsarchiv XXI, 121 ff.)

14) Friedrich III. Chmel, Reg. 1033. Bestätigung von No. 10. Auch in Abschrift saec. XV.

15) Friedrich III. Chmel, Reg. 1095.

16) Friedrich III. Chmel, Reg. 6575.

17) Maximilian I. Mecheln 1494 Jan 27. Transsumpt von No. 12.

18) Maximilian I. Strassburg 1507 März 24. Bestätigt den Herren von Andlau die Privilegien, betreffend das Asylrecht für alle vom Hofgericht zu Rottweil geächteten.

II. Papsturkunden.

1) Silvester II. Jaffé-Löwenfeld 3904. Abschrift saec. XVIII.

2) Leo IX. J.-L. 4195. Or. Vgl. Mitt. d. Inst. f. österreich. Geschichtsforsch. V, 141 ff.

3) Viktor II. J.-L. 4349. Abschrift saec XVIII. wohl aus dem Salbuch.

4) Calixt II. J.-L. 7130. Abschrift saec. XVIII. wohl aus dem Salbuch.

5) Innocenz II. J.-L. 7708. Or mit Data Pisis IIII. idus iunii, indictione XIII, incarnationis dominicae anno MCXXXVII (! an der II ist korrigiert), pontificatus anno V^to^ (dahinter kleine Rasur; es scheint VI^to^ vorher gestanden zu haben).

6) Gregor IX. Reate 1232 Apr 2. Erlaubt dem Bischof von Strassburg, das St. Stephanskloster in Strassburg zu reformieren und dort die Cisterzienserregel einzuführen. Ex parte tua frater. Abschrift saec. XVIII. wohl aus dem Salbuch.

7) Gregor IX. Reate 1232 Apr. 2. Desgl. in Betreff des Klosters Eschau. Ex parte tua frater. Abschrift saec. XVIII. wohl aus dem Salbuch.

8) Alexander IV. Viterbo 1258 Apr. 18. Bewilligt der Abtei Andlau, dass Provisionen erledigter Pfründen nur durch päpstliches Spezialmandat erfolgen dürfen. Paci et tranquillitati vestre. Or.

9) Alexander IIII. Anagni 1259 Jan. 29. Bestätigt eine Urkunde des Bischofs Heinrich III. von Strassburg, durch die dem Kloster Hugs-

hofen der vom Landgraf Rudolf von Habsbnrg geschenkte Hof Scherweiler bestätigt wird. Devotionis augmentum nobis. Or.

10) Gregor X. Lyon 1274 März 7. Bestätigt Hugshofen alle durch päpstl. nnd kaiserl. Urkunden erteilten Freiheiten. Cum a nobis petitur. Or.

11) Gregor X. Lyon 1274 Apr. 13. Gestattet dem Abt und Konvent von Hugsbofen, durch Erbrecbt seinen freien Brüdern zufallende bewegliche und unbeweglicbe Güter, mit Ausnahme von Lehen, an sich zu nehmen. Devotionis vestre precibus inclinati. Or.

12) Gregor X. Lyon 1274 Okt. 23. Befreit den Johanniterorden von der Leistnng des Zehnten (= Potthast 20942. 20946). Ipsa nos cogit. Abschrift saec. XVIII.

13) Johann XXI. Viterbo 1277 März 11. = No. 11. Devotionis vestre precibus inclinati. Or.

14) Nikolaus III. Rom 1279 Nov. 13. = No. 10. Cum a nobis petitur. Or.

15) Nikolaus III. Rom 1279 Nov. 13. Bestätigt dem Kloster Hngshofen ältere privilegia et indulgentiae, deren man sich propter simplicitatem et iuris ignorantiam nicht bedient batte. Cum sicut ex parte Or.

16) Nikolaus III. Rom 1280 Apr. 27. Bestätigt dem Kloster Andlau alle durch päpstl. und kaiserl. Urkunden erteilte Freiheiten. Solet annuere sedes. Or.

17) Nikolaus IIII. Rom 1288 Okt. 25. Gestattet, dass im Kloster Andlau bei allgemeinem Interdikt clausis ianuis Messe gelesen werde. Devotionis vestre precibus inclinati Or.

18) Bonifaz VIII. Potthast, Reg 24110. Or.

19) Bonifaz VIII. Pottbast, Reg. 25155 in Bonifaz IX. 1401 März 7.[1]

Strassburg. *Hermann Bloch.*

Bemerkungen zu dem Oberrheinischen Formelbuche. (Vgl. S. 1 ff.) 1) Das Formelbuch, das O. Redlich im ersten Hefte dieser Zeitschrift veröffentlicht hat, ist für die Forschung besonders darum wertvoll und mit Dank gegen den Herausgeber zu begrüssen, weil aus Urschriften über die Beziehungen der Städte zum Reichsoberhaupt nur wenig erhalten ist. Um die richtige Würdigung der uns neu erschlossenen Quelle zu fördern, möchte ich hier einige ergänzende Mitteilungen aus Urkunden des hiesigen Generallandesarchives machen.

Vergegenwärtigen wir uns den allgemeinen Charakter des Formelbuches, wie ihn Redlich S. 6 darlegt. Es ist vermutlich in Konstanz von einem mit den städtischen Verhältnissen wohl vertrauten Manne angelegt worden, der entweder selbst in den späteren Jahren König

[1]) Nach Abschluss dieser Übersicbt ist das kaiserl. Bezirksarchiv durch Scbenkung in den Besitz einer Abscbrift saec. X. von Böbmer-Mühlbacher, Reg. 1635 gekommen, über die Herr Prof. Wiegand im Nenen Archiv XXII bericbten wird.

Rudolfs in dessen Kanzlei thätig war, oder eine der königlichen Kanzlei entstammende Sammlung benutzte.

Kennen wir eine Persönlichkeit, die zugleich zu der Stadt Konstanz und der Kanzlei König Rudolfs enge Beziehungen hatte? Allerdings. Beides trifft bei Heinrich von Klingenberg [1]), dem bekannten Bischof von Konstanz (1293—1306) zu. Seine Stammburg Klingenberg lag im Thurgau, nicht eben weit von Konstanz. Seine Mutter Williburg von Kastell gehörte einer Familie an, die in Konstanz Bürgerrecht hatte. Er selbst war Domherr von Konstanz und zugleich Kirchherr in mehreren Pfarreien des Bistums. Seit 1283 finden wir ihn als Protonotar Rudolfs, seit 1286 als dessen Vizekanzler mit den wichtigsten Reichsangelegenheiten beschäftigt. Das Vertrauen des Königs besass er bis zu dessen Tode in uneingeschränktem Masse. Alle Schriftstücke, die zwischen 1283 und 1291 aus der königlichen Kanzlei hervorgingen, sind von ihm, oder wenigstens unter seiner Aufsicht entworfen worden. In sofern ist sein Anteil an dem uns vorliegenden Formelbuche gar nicht zu bezweifeln. Gehen wir dann die einzelnen von Redlich bekannt gemachten Briefe durch, so vermögen wir einen gewissen Zusammenhang zwischen einigen aus der Reihe und dem Klingenberger aufzuspüren.

In No. 9 S. 14 schreibt Bischof Heinrich von Basel aus Rom an König Rudolf. Heinrich von Klingenberg war aber auch als Mitglied der Gesandtschaft in Rom, und wir haben die Schreiben, durch die er dem Papste und einem Kardinal empfohlen wurde. (Vgl. Böhmer, Regesten Rudolfs No. 872, 873.)

No. 12 und 13 S. 17 und 18 sind nach der sehr annehmbaren Vermutung Redlichs im Lager vor Herwartstein ausgestellt. Dort befand sich auch der Klingenberger, wie Kuchimeister Kap. 50 und 51 erzählt.

Da innere Gründe dafür sprechen, dass der Sammler der Briefe ein Konstanzer war, da eine Gruppe dieser Formulare der Reichskanzlei entstammt, da die übrigen Gruppen auf das bischöfliche Offizialat und die Bürgerschaft Bezug nehmen, liegt es nahe, diese verschiedenen Erwägungen zu vereinigen und zu sagen, dass ein aus Konstanz stammender, oder zum mindesten daselbst lebender Beamter des Konstanzer Hofgerichts, also etwa ein Notar, dieSammlung angelegt hat. Er erfreute sich dann wohl der Unterstützung des Bischofs Heinrich, der ihm etwa in seinem Besitz befindliche Entwürfe aus der Reichskanzlei zur Verfügung stellte. Vergessen wir dabei nicht, dass im Anfang des 14. Jahrhunderts das geistige Leben in Konstanz sehr rege war. Dort legte Albrecht von Hohenberg den Grund zu seiner trefflichen juristischen Ausbildung. Auch Heinrich

[1]) Vgl. meinen kleinen Aufsatz in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins XVII (1895) S. 74—88, der eine kurze Übersicht über das Leben des Klingenbergers bietet. Alles was über seine bischöfliche Regierung bekannt ist, ist vollständig gesammelt in der 1. Lief. 2. Bds. der Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz (Innsbruck 1894).

Truchsess von Diessenhofen und der Notar des Hofes, Johann von Ravensburg [1]), Verfasser des ansprechenden Lebensbildes des Bischofs Nikolaus I., sind da zu nennen. Die bürgerlichen Kreise waren für die aus Italien kommende formale Bildung sehr empfänglich. Ein jetzt in Petersburg liegendes Formularbuch, das ich demnächst zu veröffentlichen gedenke, ist wohl von einem Gliede der Familie Lind angelegt worden. Trotzdem möchte ich es jetzt noch nicht wagen, irgend eine bestimmte Persönlichkeit als den Sammler der Redlichschen Formulare vorzuschlagen. Wenn einmal der zweite Band der Konstanzer Bischofsregesten samt Register beendet sein wird, dürfte es möglich sein, der Frage mit Erfolg näher zu treten.

In der Datierung des Formelbuchs können wir die Schätzung Redlichs S. 4 mehrfach ergänzen.

No. 45 S. 33 ist an den Magister H. von St. Gallen, Offizial des Konstanzer Hofes, gerichtet. Dieser ist sonst gut bezeugt. Von 1316 März 5 ab bis 1325 Juli 26 kommt in den Konstanzer Bischofsregesten Magister Heinrich von St. Gallen als Chorherr des St. Johannstiftes in Konstanz vor. 1330 bis 1332 wird derselbe als Offizial von Konstanz bezeichnet (Fontes Rer. Bern. 5, 732 No. 693 und Regg. Konst.) und muss demnach zu gleicher Zeit Domherr gewesen sein. 1337 Juni 16 ist Magister Johann Windlock, der spätere Bischof (1352—1356) Offizial. Die Sammlung der zweiten Briefgruppe kann daher nicht vor der Mitte des dritten Jahrzehnts des 14. Jahrhunderts abgeschlossen worden sein. Der Konstanzer Offizial, aber ohne Namen, erscheint dann auch noch in No. 47 und 48 S. 33 und 34.

Zu einigen weiteren Stücken mögen noch kleinere Beiträge hier angeschlossen werden.

In No. 6, 8 und 14 S. 11, 13 und 18 ist von den schwäbischen Landvögten die Rede, wobei Redlich auf die Lücken unserer Kenntnis hinweist. Einige Aufklärungen giebt die nachstehende Urkunde.

1292 Dez. 1. Eberhardus comes de Catzenellebogen, advocatus provincialis Suevie superioris, Otto de Ossenstein iudex provincialis per Alsaciam prudentibus viris . . sculteto . . consulibus necnon civibus universis Constantiensibus quicquid possunt commodi et honoris. Nos quibus certi districtus a serenissimo domino Adolfo rege Romanorum et illustri domino Alberto duce Austrie nostro gubernamini sunt commissi, in nostram protectionem vestros cives Constantienses per omnes terminos nobis commissos recipimus et conductum, ad instantiam prudentis viri Hugonis dicti Veneger vestri concivis ad hoc faciendum inclinati. In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus duximus apponenda. Datum Hagenonwe kal. dec. anno domini 1292. Or. Perg. Karlsruhe GLArchiv. 5 Sp. 115. Beide Siegel hängen. Das des Grafen Eberhard ist stark beschädigt. Das des Ochsensteiners, wohl erhalten, zeigt die (hier aufgelöste) Umschrift: Sigillum Ottonis de Ohssin[stein] advocati sacri imperii per Alsaciam.

---

[1]) Über den Ravensburger, einen bisher unbekannten Chronisten vgl. meine Regg. Konst. 2. Bd. No. 4690.

Im Siegelfelde ein nach links sprengender gewappneter Reiter, dessen Schild und Helm das Wappen der Ochsensteiner tragen. Zwischen der Reiterfigur und dem Pferdekopf als Beizeichen ein Adler, der auf die Stellung des Ochsensteiners im Reichsdienst hindeutet. Vgl. über ihn Redlich S. 19 oben.

Zu No. 24 S. 25 kann ich auf Grund meiner Kenntnis der Konstanzer geistlichen Urkunden bemerken, dass die Bescheinigung eines Weihe in den Jahren 1293—1356 überhaupt nicht erhalten und mir auch früher oder später nicht begegnet ist. Ich lasse dafür eine Urkunde gleichen Inhalts folgen, die Bischof Johann von Basel 1356 Dezember 17 ausgestellt hat. Wie man sieht, ist die Formel sehr ähnlich.

1356 Dez. 17. Johannes Dei et apostolice sedis gratia episcopus Basiliensis. Notum facimus tenore presentium universis, quod nos sabbato ieiunio quatuor temporum post festum beate Lucie virginis sacros ordines in Colombaria celebrantes Chunradum Faber acolitum ad sacros ordines subdyaconatus duximus promovendum sancti Spiritus gratia cooperante. Datum dicta die anno domini 1356 sigillo nostro presentibus inpresso in testimonium premissorum. — Or. Staatsarchiv Basel-Stadt (St. Peter 392). Auf der Rückseite geringe Spuren eines aufgedrückten roten runden Siegels. Das Pergamentstück ist 28 cm lang und 4 cm breit.

In No. 23 S. 31 (dazu No. 41 S. 33) wird eines plebanus Constantiensis gedacht. Unter diesem ist Simon, Pfarrer der St. Stephanskirche zu verstehen, der zuerst 1285 als solcher genannt wird und 1325 Juli 19 noch thätig ist.

In No. 24 S. 32 ist Papst Johann XXII. gemeint, also ist 1316 der früheste Termin.

In No. 33 S. 32 ist nach Regg. Konst. 2 No. 3459 und 3464 Bischof Gerhard IV. anzunehmen.

No. 46 S. 33 gehört in die lange Stuhlerledigung von 1318—1322 zwischen den Bischöfen Gerhard IV. und Rudolf III.

Karlsruhe. *Al. Cartellieri.*

2) Auf S. 34 No. 50 und 51 ist die Rede von einem novus grecismus . . a magistro quondam C. editus. Darunter ist nun zweifellos der Novus grecismus des Konrad von Mure zu verstehen, der dies Werk im Jahre 1244 begann. Vgl. Rockinger in Quellen und Erörter. 9, 406 ff., wo die Einleitung Konrads zu seinem Buche mitgeteilt ist. Konrad von Mure starb am 30. März 1281 (Rockinger ibid. 416). Daher jene Briefe d. h. ihre Anfertigung durch den Compilator des Formelbuches oder seiner Grundlage, da sie gewiss fingiert sind, nach diesem Zeitpunkt fallen müssen.

Wien. *Oswald Redlich.*

Zu Mathias von Neuenburg. In meiner Abhandlung über Mathias von Nenenburg (diese Zeitschrift N. F. 6, 515) hatte ich die Befürchtnng ausgesprochen, dass neues Material zu seiner Lebensgeschichte in Strassburg nicht mehr zn finden sein werde. Der neue (fünfte) Band des Strassburger Urkundenbnches beweist, dass diese Befürchtung unbegründet war. Am meisten Interesse nnter den neuen Stücken erregt No. 391 (zu 1356 Oktober 31). Die Stadt Strassburg war wegen einiger gegen die Kleriker geriehteter, in den liber suorum statutorum aufgenommenen Bestimmungen der Exkommunikation verfallen. Die Stadt hob nnn die sämmtlichen gegen Geistliche geriehteten Statuten anf. Zn der entscheidenden Verhandlnng berief der Bischof Johann von Strassbnrg eine Menge von Geistlichen und Rechtsgelehrten, damit sie ihm Rat erteilten, unter ihnen ist auch magister Mathyas de Núwenburg. Er wird zum zweiten Male in derselben Urkunde als Zenge des Notars und zwar ansdrücklich als juris peritus erwähnt.

Derselbe Band enthält noch weitere bisher unbekannte Stücke. In No. 115 vom 15. März 1343 ist Mathias de Nuwenburg clericus reverendi patris domini . . Bertholdi episcopi Arg. bischöflicher Kommissar, als die Nonnen von St. Stephan erklären, es sei bei ihnen Recht, dass die Franen weder den Cölibat geloben noch auf ihr Eigentum verzichten. In No. 172 (1348 August 7) ist magister Mathias de N. Zeuge der Äbtissin von St. Stephan bei Anwendung alten Rechtes des Klosters. Aneh die neu bekannt gewordenen Stücke beweisen wieder, dass Mathias ein Vertranensmann der beiden Bischöfe Berthold und Johann und ein hochangesehener Rechtskenner war. In Briefen des Bischofs Johann an die Stadt (No. 474 und 475) erscheint weiter ein meister Mathis, es handelt sich da um einen Streit zwischen einem Johann Bölre, der eine Pfründe an St. Thomas in Strassburg beanspruchte, und diesem Stifte. Die beiden Stücke entbehren der Jahresdatierung, der Herausgeber, der im Register gleichfalls diese Stelle auf unsern Mathias bezieht, bringt sie zum Jahre 1359, wohin sie in der That wohl nnzweifelhaft gehören. Es ist also dieses Jahr das letzte, in dem wir Mathias nachweisen können. Das ist für die Frage bedentsam, ob die in den Handschriften A und U erhaltene Fortsetzung der Chronik, welche bis Ende 1356 reicht, von Mathias herrührt oder nicht. Es ist jetzt wohl kein Zweifel mehr, dass er auch der Verfasser dieser Fortsetzung ist.

Meine Meinung, dass Mathias und nicht Albrecht von Hohenberg der Chronist sei, ist nnn wohl so gnt bewiesen, dass weitere Gründe überflüssig sein könnten. Doch ich will noch zwei neue bieten. Albrecht von Hohenberg erscheint in dem ganzen Bande des Urkundenbuches nur in den beiden Landfrieden von 1338 als Landvogt nnd wird in einer Urkunde der Stadt Horb von 1359 erwähnt (No. 470), damals war er aber schon Bischof von Freising. Man sieht, wie gering die thatsächlichen Beziehungen Albrechts zum Elsass waren.

Die Beziehungen zu den Bucheckern, welche sich in der Chronik finden, sind schon öfters, auch von mir hervorgehoben. Erst bei neuer Durcharbeitung sehe ich, dass auch die Verwandten der Buchecker in der Chronik bevorzugt sind. Eine Schwester der Buchecker war an Ulrich von Signau vermählt, die Tochter Susanna wurde die Gemahlin des in der Chronik vielgenannten Grafen Eberhard von Kyburg. Der Bruder Susanna's Ulrich von Signau war Dompropst in Strassburg, s. Bruder Berthold Domherr und nach No. 134 rector ecclesiae in Númburg Constant. diocesis. Diese Angabe würde auf Nimburg am Kaiserstuhle zu deuten sein; allein sie ist uns aus einer päpstlichen Urkunde überliefert, die auch aus dem Offizial Schoerlin einen Stoherlin macht. Sollte der Signauer Pfarrektor in der Heimat des Mathias gewesen sein, wie stand es damals mit dem Patronat der Kirche von Neuenburg am Rheine? Gab es vielleicht schon ältere Beziehungen zwischen Neuenburg und den Bucheckern?

Des Geschichtsschreibers Sohn gehörte dann zu den Genossen des Dompropstes Johann von Kiburg, welche 1370 dessen Gegner den Domdechanten Johann von Ochsenstein mitten in Strassburg gefangen nahmen und nach der Burg Windeck führten.

Im Leben erscheint Mathias und sein Sohn als ein Freund der im Strassburger Domkapitel bestehenden schweizerischen Clique, die auch in der Chronik ebenso bevorzugt ist. *A. Schulte.*

Litteraturnotizen.

An Veröffentlichungen der badischen historischen Kommission sind erschienen:

Oberbadisches Geschlechterbuch, bearbeitet von J. Kindler von Knobloch. Erster Band. 4. Lieferung (von Trochtelfingen — von Ettendorf).

Die lange erwartete Fortsetzung des Urkundenbuches der Stadt Strassburg liegt nunmehr in dem in zwei stattlichen Halbbänden ausgegebenen fünften Bande vor. Er enthält bearbeitet von Hans Witte und Georg Wolfram: Politische Urkunden von 1332—1380. (4°. 1128 Seiten.) Durch Wolfram's Übersiedlung nach Metz wurde es ihm unmöglich, den 1883 begonnenen Band zu vollenden, Wittes Überarbeitung beginnt mit dem 17. Bogen. Das Register ist ganz sein Werk. Dieser Band bringt vielleicht noch mehr als seine Vorgänger dem Leser zum Bewusstsein, dass das mittelalterliche Strassburg die Hauptstadt der oberrheinischen Tiefebene war. Eine längere Anzeige wird man daher wohl gestatten. Die Urkunden führen uns durch die überaus bewegten Zeiten des Judenmordes, der beiden Einfälle der „Engländer“ unter dem Erz-

priester und Enguerrand von Coucy, der heftigen Kämpfe um den Strassburger Bischofstuhl, des dentschen Thronstreites, des Kampfes mit der Kurie und endlich bis in die Tage des Schismas. So vielfach diese Themata auch behandelt sind, überall bringt der Band neuen wertvollen Stoff herbei.

Eine Fülle von Bündnissen, Landfrieden, Friedenschlüssen, Urfehden, politische Missiven, Korrespondenzen mit befreundeten Städten oder Bürgern, welche hie und da bereits den Charakter von Zeitungen tragen, u. a. m., ist vereinigt. Unter diesen politischen Aktenstücken erregen besonderes Interesse die Mitteilungen über an Juden angestellte Verhöre über Brunnenvergiftung. Einige waren ja schon von Schilter gedruckt (so No. 182, wo Schilter Zeringen statt Zovingen las). Ungedruckt waren aber die Aussagen aus Freiburg, Waldkirch, Oberehnheim, Kenzingen, Breisach, Offenburg, Schlettstadt und Basel. Sie führen uns die fieberhaft erregte Zeit des Pestjahres vor Augen. Sehr interessant sind die Judenbriefe No. 33, No. 88 (Aufnahme), No. 1203 (Judenordnung). Die zahlreichen Fehden jener Tage, sowie die Landfriedensbestrebungen erhalten vielfach neue Beleuchtung, so auch der Kampf der Stadt Freiburg wider seine Grafen. Bei der Fehde um Windeck erfahren wir in No. 991 ff., wie viel an Früchten und Wein eine mittelalterliche Burg enthielt. Auch für die innere politische Geschichte der Nachbargebiete bietet der Band viel Wertvolles, so No. 113 ein Verzeichnis der verpfändeten Bistumsgüter, No. 733 ebenso der habsburgischen Pfandschaften.

Die Stücke zur Geschichte der Markgrafen von Baden sind wohl ausnahmslos in den Fester'schen Regesten verwertet. In No. 829 ist Z. 32 graben der Ortsname Graben.

Auf die reichen Beiträge zur Handelsgeschichte sei nebenbei hingewiesen, fast eben so reich ist der Ertrag für die kirchliche Geschichte. Eine grosse Zahl von Statuten geben uns von dem mannigfachen Leben der Strassburger Stifter und Klöster Kunde von dem hochadligen Domkapitel, von dem arg verweltlichten Frauenkloster St. Stephan, dessen Nonnen das Recht beanspruchen, sich später zu verheiraten, von den Bettelorden und den ihnen zugewandten Frauenklöstern. Besonderes Interesse werden die höchst eigentümlichen Beziehungen Rulmann Merswins zu Grünenwerth, Kl. Altorf und den Johannitern erregen. Seine Gründung ist ebenso exceptionell organisiert, wie er selbst sich von seinen Zeitgenossen unterscheidet. Weiteres über ihn und die Art, wie er sein Vermögen als Bankier erwarb, wird wohl aus den Privaturkunden sich s. Z. ergeben. Eine Reihe von Ablassbriefen fand Aufnahme. No. 276 bringt Nachrichten über die Domschule von Strassburg. Das Regest zu No. 280: „Der Franziskanerprovinzial Rudolf verspricht dem Strassburger Stadtschreiber Walther für die guten Dienste, die dieser dem Orden geleistet hat, die Hälfte sämtlicher in Alemannien dem Orden bei gewissen Gelegenheiten gemachter Geschenke“ führt in die Irre. Der Stadtschreiber erhält Anteil an den von den Brüdern der Ordensprovinz erworbenen göttlichen Gnaden. Sehr interessant ist No. 561,

wo die Beschwerden zusammengestellt sind, welche das geistliche Gericht wegen Einschränknng seiner Thätigkeit führen zn dürfen glanbte — ein nnscheinbares, aber sehr wertvolles Aktenstück! Für das Leben hervorragender Strassbnrger bringt dieser Band gleichfalls manchen ncnen Aufschluss. Bez. Mathias von Nenenburg verweise ich anf obige Miszelle (S. 318). Die sich anf Closencr beziehende No. 510 war mir, als ich s. Z. über Closeners Leben schrieb, noch nnbekannt. Die Familie der Münsterbanmeister, wie die Geschichte des Münsterbanes ist fast nnr dnrch schon von mir s. Z. benntzte Urknnden vertreten: In No. 84 der Rechnungsablage des Franenhanses ist meister Gcr. zn meister Gerlach zu ergänzen, statt meister Johans Wintin ist Winlin zu lesen. No. 1273 bietet ein ziemlich genanes Inventar des Frauenwerkes.

Die Strassbnrger Verfassnngsgeschichte hat vielleicht den meisten Gewinn. Der Band hebt mit dem Verhöre über das Geschölle der Zorn und Mülnheim an, meine Arbcit (d. Z. NF. Bd. 8) war wohl bei der Drncklegnng noch nicht erschienen, sonst wäre das Kopfregest wohl anders gefasst worden. Gegen Ende des Bandes begegnen die zahlreichen Aktenstücke über den Streit der Rosheim nnd Rebstock. Sehr zahlrcich sind Ratsverordnungen, Notizen über Ratstractanda, interessante Aufzeichnnngen über Kriegsrüstungen und Ausbürger (No. 406 und 531), Münzordnnngen, Schwörbriefe, Amtsänderungen. Am reichsten ist das Material zur Geschichte der Zünfte, es hatten freilich Schmoller nnd Meyer die Akten dcr Weber, Tucher und Goldschmiedezunft bereits herausgegeben. Doch ist auch von den übrigen Zünften reiches Material erhalten. Ein heraldisches Unikum dürfte der Streit der Strassbnrger nnd Hagenauer Weinleute um ihr Wappen bieten, und das schon 1357! Vgl. No. 417 nnd 426. Leider ist das Znnftsiegel von Hagenan nicht beschrieben, wie überhaupt die Siegel anch in diesem Bande nicht beschrieben sind. Es ist geradezn ein Bedürfnis nach einem elsässischen Siegelwerke vorhanden. Bei dem regen historischen Sinne, der im Elsasse herrscht, glanbe ich, dass diese Anregnng früher oder später befolgt werden wird. Dcr jetzige Zustand ist nnhaltbar.

Mit diesen Andentungen kann ich natürlich nicht entfernt den reichen Inhalt des Bandes charakterisiercn. So überans reiche archivalische Qnellen, wie Strassbnrg, hat kanm eine andere dentsche Stadt; nnd hinter fast keiner tritt sie an geschichtlicher Bedeutung zurück. Znm Register habe ich manche Korrekturen dcr Ortsbestimmnngen anznbringen; wcr 15 Jahre anf einem Felde arbeitet, kennt es besser, als einer, der es erst 5 Jahre bestellt; ich erhebe also keinen Tadel. Von den Ortsbestimmungen abgesehen ist das Register vorfrefflich gearbeitet, ich habe fast keine anderen Fehler gesehen, nur Erlewin von Dambach ist falsch als Domdekan eingereiht. Amptz ist Ems, Vorarlberg. Burne ist nicht bei Schlettstadt, sondern an dar Pfälzer Grenze, Königsfelden ist das Kloster bei Brugg, Kürnberg die Bnrgruine bez. Herrschaft bei Kenzingcn, die von Tegernau sind bei Schopfheim, nicht bei St. Gallen zu Hanse, die von Totti-

kofen nicht ans dem Kanton Thurgau, sondern ein Freiburger Geschlecht, die Trachenfels sind eher im Bernischen als im Siebengebirge zu suchen, die von Ellerbach sind keine Österreicher, sondern von Erbach, würt. OA. Ehingen, die Falkenstein genannt von Ramstein gehören in den Schwarzwald bei Schramberg. Feltôr ist das bekannte abgeg. Vallator bei Schwarzach, der Hornbergische Turm an der Gutach lag nicht an dem Nebenflusse der Elz, sondern an dem Nebenflusse der Kinzig; Lichtenfels ist nicht nordöstl. von Bamberg, sondern in Hohenzollern; die Senn von Münsingen nannten sich nicht nach dem württembergischen, sondern dem schweizerischen M., Rosenowe ist Rosna in Hohenzollern, auf welches Rotenburg 194, 40 zu beziehen, lässt sich nur nach den nicht beschriebenen Siegeln bestimmen, bei den Schönau ist schon im Text der Beiname Húrus in Húrns verderbt, bei Schwarzenberg ist das Fragezeichen der Deutung zu streichen, Setmen ist unzweifelhaft Septimer, unter Steinach ist Neckarsteinach zu verstehen, Strubeneich ist die Malstätte des Landgerichts Stühlingen, Susenhart ist das Gebiet der Herrschaft Susemberg, die Burg Uesenberg lag bei Breisach, das Kloster Wettingen liegt im Kanton Aargau, nicht bei Ulm, die zu dem Wiger waren ein Zweig der Freiburger Schnewlin, der bekannte Wolf von Wunnenstein bleibt unerklärt.

Mit diesem Bande ist das monumentale Werk wieder ein gutes Stück vorwärts gekommen, auf dem Umschlage werden als im Drucke befindlich bezeichnet der noch ausstehende Band IV, 1 (mit den Nachträgen zu I—III und dem Register zu II, III und IV, 1) und Band VI (Politische Urkunden von 1381—1400). Ausserdem ist ein VII. Band angekündigt mit privatrechtlichen Urkunden von 1332—1400.

A. Schulte.

Vor Kurzem sind zwei treffliche Werke zur Geschichte des Burgenbaus erschienen, welche unsere Gegenden berühren. Das speziellere ist: Ferdinand Wibel: Die alte Burg Wertheim am Main und die ehemaligen Befestigungen der Stadt. Mit 1 Titelbild und 133 Abbildungen im Text. Freiburg J. C. B. Mohr, XVI u. 370 S. Wohl keine deutsche Burg hat ein so prächtiges Werk aus der Liebe einer Familie erstehen sehen, welche vier Generationen hindurch die Ruinen studiert hat. Mit ausserordentlicher Sorgfalt ist der scheinbar unbedeutendste Rest untersucht und unter Zuhilfenahme von Akten und Abbildungen eine minutiöse Baugeschichte verfasst, welche von einer Fülle von Zeichnungen, Rissen und Rekonstruktionsversuchen begleitet ist. Wenn wir vom Heidelberger Schlosse, der Wartburg und der Burg Gleiberg absehen, giebt es keine Burg, die eine gleich vortreffliche Darstellung in Bild und Wort gefunden hätte, und nirgendswo hat eine einzige Familie einer Burg solche Liebe und solche Opfer gewidmet, wie das hier der Fall ist. Das Buch bietet neben einer Darstellung und Baugeschichte der einzelnen Teile auch eine allgemeine Entwicklungsgeschichte der Burg, wobei der Verf. für die verschiedenen Perioden Rekonstruktionsversuche giebt,

welche sehr anschaulich sind. Unter Heranziehung allen denkbaren Materiales wird eine sorgfältige Datierung jeden Bauteiles, jeder Umänderung angestrebt. Für welche deutsche Burg giebt es derartiges in solchem Umfange? Zahllose Schwierigkeiten waren mit einem bescheidenen Materiale zu lösen. Eine der Einleitung angehängte Notiz wendet sich gegen das gleich zu erwähnende Werk Pipers, wo zum Teil andere Datierungen gegeben sind. Herr Piper hat mich gebeten, mitzuteilen, dass er bezüglich der Bauzeit des „Holderturmes" und der „Citadelle" seine von Herrn Wibel abweichende Meinung durchaus aufrecht erhalte und sich eine nähere Begründung derselben vorbehalte. Die Differenz der beiden Anschauungen liegt vor allem darin, dass Piper die jenseits der Schlucht vorgeschobenen Werke, — es handelt sich um drei Basteien — für Werke des 16. Jahrhunderts hält, welche durchaus für den Gebrauch der Pulverwaffen bestimmt seien, während Wibel das obere Bollwerk gar bis 1380/5 heraufrücken zu können glaubt. Hat er mit seiner Ansicht Recht, — ich möchte mich jedes eigenen Urteils enthalten — gehört dieses Werk der Übergangszeit von der Armbrust zum Geschütz an, und ist diese wirklich so weit zurückzudatieren, so eilt der Wertheimer Bau der übrigen Entwicklung fast um ein Jahrhundert vorauf. Wibel stützt sich bei seiner Datierung auf das Inventar der Burg Schweinburg von 1438, wo allerdings überraschend viel Feuerwaffen erwähnt werden, und auf den Zusammenhang mit den Stadtbefestigungen. Die Frage lässt sich m. E. nur auf Grund vergleichenden Studiums einer grösseren Zahl von Basteibauten, der Schiessscharten derselben u. s. w. entscheiden. In diesen vorgeschobenen Werken scheint bereits einem schweren artilleristischen Angriff Rechnung getragen, das halte auch ich für 1400 für unmöglich. Das Prinzip der mittelalterlichen Befestigung, den Feind zu überhöhen, ist verlassen. In der Frage stehen Gründe wider Gründe und allerdings ist die Frage nicht gleichgiltig. Ist sie in Wibels Sinn zu beantworten, so ist der Schöpfer der oberen Bastei der Schöpfer der Befestigungskunst, welche sich nach den Feuerwaffen einrichtet. — In vortrefflicher Weise ist die Baugeschichte des Palas, der Kapelle und der übrigen Wohngebäude ausgeführt, wie überhaupt, auch wenn der Verf. die vorgeschobenen Werke wie den Holderturm zu weit zurückdatieren sollte, das Werk einem jeden, der selbst Burgen näher untersuchen will, als ein Muster sorgfältiger und eindringlicher Arbeit empfohlen werden kann. An Liebe zur Sache, an Peinlichkeit der Untersuchung und Opferwilligkeit wird schwerlich irgend Jemand dem Verf. gleichkommen. Man ist ihm zu tiefem Danke verbunden. Sehr erfreulich ist es zu hören, dass eine sinngemässe Restauration einzelner Teile seitens der Besitzer, der Fürsten von Löwenstein, in Aussicht genommen ist.

Das allgemeinere Werk, „Die Burgenkunde. Forschungen über gesamtes Bauwesen und Geschichte der Burgen innerhalb des deutschen Sprachgebietes", von Otto Piper (München, Ackermann XV

und 830 S. mit 621 Abbildungen) beruht auf einer so ausgedehnten Kenntnis der Burgen, wie sie bisher Niemand besass. Schon daraus ergiebt sich, dass der Verf. viel weniger abhängig ist von lokalen Beobachtungen, viel weniger Gefahr läuft, Gesetze und Regeln zu finden, wo es keine giebt. Das Buch durchzieht denn auch ein nüchterner, verständiger Geist, der mit allen „Theorien" streng ins Gericht geht. Er bekämpft die Unterscheidungen zwischen Dynasten- und Dienstmannenburgen, die Stilarten, wie sie Näher lokal feststellen zu können glaubte, u. a. mehr. Der Verf. betont die reiche Mannigfaltigkeit des Burgenbaues, die Bedeutung der natürlichen Bedingungen und findet daher auch keine: „Normalburgen". Der Polemik gegen Leo, Krieg von Hochfelden, von Cohausen, Schultz, Näher, Essenwein u. a. ist ein vielleicht zu weiter Raum gegönnt, aber unzweifelhaft hat Piper die Forschung sehr erheblich gefördert und durchaus auf den Boden nüchterner Betrachtung gefesselt. Seine Stellung in einigen wichtigen Fragen sei hier wenigstens berührt. Dass Piper die noch immer spukende Lehre Mone's und Krieg's von den Römertürmen abweist, war zu erwarten, doch weist er auch die extremen Anschauungen der „Germanisten" zurück. Die Heidenmauer auf dem Odilienberg, die zu Lindau bezeichnet er als römisch. Die sorgfältige Untersuchung der römischen und mittelalterlichen Mauertechnik zeigt, dass es äusserst schwer ist, sichere Unterscheidungen zu machen; die mittelalterliche hat sich eben aus der römischen entwickelt. Der Zweck der Buckelquadern wird dahin bestimmt, dasss sie weder ausschliesslich deshalb verwandt wurden, um das Hinaufschieben von Leitern zu verhindern, noch den auffliegenden Steinkugeln einen Winkel darzubieten, also deren Kraft zu vermindern, sondern dass man sich begnügte die Borden zu bemeisseln, weil man dann den Stein an Lot und Band, d. h. richtig aufmauern konnte. Bei der Untersuchung der Steinmetzzeichen wird Rziha zurückgewiesen, doch befriedigt mich der positive Teil weniger. Die Kapitel 6—19 behandeln die einzelnen Teile der Burg. Piper hält an der Bezeichnung Bergfried fest, schreibt aber, weil es sich um ein fremdes Lehenwort handelt: berchfrit, also weder romanisch noch deutsch. Ich sehe nicht ein, warum man nicht Bergfried, auch wenn diese Schreibung eine falsche Deutung enthielte, schreiben soll. Für unsere Gegend hat besondere Bedeutung die Untersuchung der Schildmauern, der Wohntürme u. a. mehr. Das Kap. 20 behandelt die Wasserburg, 21 die Höhlen und ausgehauenen Burgen (darunter Falkenstein, Fleckenstein u. a. aus den Nordvogesen) dann wird die Gesamtanlage, Ganerbenburgen besprochen, endlich die Frage, ob es Burgengruppen gab. Gerade in diesem letzten Kapitel ist das Gebiet dieser Zeitschrift ganz eingehend berücksichtigt, wie überhaupt die elsässischen, pfälzischen, nordbadischen, wie die des Bodenseegebietes besonders eingehend behandelt sind. Trifels, Hochkönigsburg, Landsberg, aber auch Wertheim, Hornberg, Mägdeberg, Bodman sind wohl am eingehendsten besprochen. Der zweite Teil des Werkes besteht aus einem deutschen Burg(-ruinen)-Lexikon, wo über

annähernd 3000 Burgen kurze Notizen gegeben sind; nicht zu übersehen sind die Hinweise auf den systematischen Teil. Ein Mangel des hochverdienstlichen Buches ist neben den (namentlich in Eigennamen zahlreichen) Druckfehlern der Mangel von Unterschriften unter die Skizzen, wie ein Register zu denselben. Den Grundriss von Trifels muss man z. B. lange suchen, ehe man ihn unter Figur 573 findet.

In seiner „Münzgeschichte der Schweiz" (Genf, Strœhlin. 1896. XII + 184 S. 50 Tafeln) behandelt Leodegar Coraggioni auf S. 149 und 150 des Anhangs ganz kurz die Münzen des Bistums und der Stadt Konstanz. Dazu gehört die Tafel 49 und die Erklärung S. 182. Die Regesten der Bischöfe von Konstanz scheinen dem Verfasser, nach einigen Verweisen zu schliessen, unbekannt zu sein, finden sich auch nicht im Quellenverzeichnis. Ebenda vermisst man das Archiv für Brakteatenkunde. *A. C.*

Im Jahrbuch der K. K. Heraldischen Gesellschaft „Adler", Neue Folge Bd. 5 und 6 (Wien 1895), 395—429 veröffentlicht Alfred Ritte-Anthony von Siegenfeld „die Wappenbriefe und Standeserhebungen des römischen Königs Ruprecht von der Pfalz" auf Grund der in Wien befindlichen Reichsregistraturbücher; kurze Erläuterungen und Beschreibungen der Wappen sind beigefügt. In das Gebiet dieser Zeitschrift gehören vor allem die Urkunden vom 25. März 1408, betr. die Verleihung eines leider nicht wie sonst geschilderten Wappens an die Konstanzer Familie von Schwarzach, und vom 14. September 1408 für Peter Rickenbach, ebenfalls Bürger der Reichsstadt am Bodensee. Ob das Diplom vom 18. Januar 1403 auf ein Mitglied des Schulthaissischen Geschlechts — in der Geschichte der Konstanzer Historiographie hat es einen guten Klang — sich bezieht, muss dahingestellt bleiben. *A. Werminghoff.*

In den Forschungen zur brandenburg. und preuss. Geschichte 7 (Leipzig 1895), 301 f. verzeichnet A. Cartellieri einige Urkunden des Karlsruher General-Landesarchivs von und für Kurfürst Albrecht Achilles aus den Jahren 1462—1475; knappe Erläuterungen und Ortsbestimmungen sind beigefügt. *A. W.*

Das unlängst ausgegebene Heft der „Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung" Bd. 17, S. 71—108 bringt einen Aufsatz von M. Mayr-Adlwang über „Expensenrechnungen für päpstliche Provisionsbullen des 15. Jahrhunderts." Aus zwei Bänden der Libri della camera apostolica veröffentlicht und erläutert der Verf. alle aus den Jahren 1463 und 1481 stammenden Zusammenstellungen derjenigen Ausgaben, welche für päpstliche Provisionsbullen seitens deutscher (und österreichischer) Empfänger gemacht werden mussten;

einige Ergänzungen sind Handschriften des Innsbrucker Statthaltereiarchivs entnommen. Eine Reihe jener Übersichten berührt das Gebiet dieser Zeitschrift, so vor allem die aus dem Jahre 1463 (S. 91 No. 1) für die Bestätigung Burkards II. von Konstanz, die seine Sachwalter, Gebhard Sattler (so ist für „Saceler" zu lesen, vgl. S. 93; nach einer Urkunde vom 20. August 1459 im Frauenfelder Kopialbuch des Stifts Bischofszell f. 152a war er Magister, Doctor decretorum und Domherr zu Konstanz) und Georg Winterstetter, bei der päpstlichen Kammer einreichten. Andere des nämlichen Jahres beziehen sich auf die Abteien St. Gallen (S. 92 No. 2) und Reichenau (S. 93 No. 3), solche des Jahres 1481 auf Strassburg (S. 102 No. 12) und Wertheim (S. 99 No. 14). Ungewiss bleibt bei No. 7 auf S. 94 die Zuweisung dieser Kostenberechnung zu einer bestimmten Kirche. Praepositus et capitulum ecclesiae s. Mauritii in „Relingen" Constanc. dioc. bezeichnen unfraglich das Kollegiatstift zu Ehingen, die Gründung der Hohenberger (vgl. die Bestätigungsurkunde des Bischofs Heinrich III. vom 12. August 1362 bei Schmid, Monum. Hohenbergica 506 No. 563). Anders steht es mit der parochialis ecclesia s. Laurencii in „Triengen". Man möchte an die Pfarrkirche zu Triengen im Kanton Luzern denken, deren Patron ich allerdings nicht ermitteln konnte; immerhin spricht gegen diese Vermutung die weite Entfernung des Ortes von dem Stifte am Neckar, dem die Kirche inkorporiert worden ist. Auch die Lesart „Ehingen" ist ausgeschlossen; denn eine Urkunde des Bischofs Otto IV. vom 20. Juni 1482 (Riegger, Analect. Acad. Friburg. 217) beweist, dass die Kirche zu Ehingen damals durch Papst Sixtus IV. der Freiburger Universität inkorporiert war. Noch andere Varianten wie Thiengen oder Thengen wage ich nicht vorzuschlagen, ehe nicht die Patrone in allen diesen Orten zu bestimmen sind. *A. Werminghoff.*

Als erstes Stück des dreizehnten Jahrgangs der Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte (No. 50) hat Ernst Götzinger ein sehr anziehendes und angenehm zu lesendes Lebensbild des „Joachim Vadian, Reformators und Geschichtschreibers von St. Gallen" veröffentlicht. (Halle, Niemeyer. 1895. 73 S.) Der Hauptwert der Darstellung liegt naturgemäss auf der recht wohl gelungenen Schilderung der Persönlichkeit von Watt's, aber auch sonst bietet der Verfasser dem oberrheinischen Forscher manch willkommenen Fingerzeig. *A. C.*

Als 16. Band der „Quellen der Schweizer Geschichte, herausgegeben von der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz" (Basel 1885 Verlag von Adolf Gering. Band 15 erscheint später) sind soeben Akten über die diplomatischen Beziehungen der römischen Kurie zu der Schweiz 1512—1532, herausgegeben von Kaspar Wirz erschienen (LI u. 534 S. 8⁰). Nächst den für die Schweizergeschichte des 16. Jahrhunderts sehr wichtigen Aktenstücken ist die Publikation des allen deutschen Benützern der

Römischen Archive und Bibliotheken als ebenso wohlorientierten wie gefälligen schweizerischen Gelehrten, der seit 1891 seine ganze Zeit und Kraft der Durchforschung der in der Ewigen Stadt befindlichen fast unerschöpflichen Materialien für die Geschichte der Schweiz widmet, besonders wertvoll durch die in der umfangreichen Einleitung enthaltenen ausführlichen Mitteilungen über die Bestände der italienischen, in erster Reihe der römischen Archive und Bibliotheken. Jeder, den seine Studien in diese reichen Sammlungen führen, kann aus den Darlegungen von Wirz nützliche Belehrung und brauchbare Winke schöpfen. Mit vollem Recht spricht sich C. Wirz rückhaltlos anerkennend über die Liberalität aus, mit welcher man in ganz Italien in staatlichen wie kommunalen Archiven den Benützern entgegenkommt, eine Anerkennung, die — wie Schreiber dieses aus mehrfacher eigener Erfahrung dankbar zu bestätigen vermag — in erster Reihe und im höchsten Masse der Verwaltung des Vatikanischen Archives und der Vatikanischen Bibliothek gebührt. Jede Vermehrung unserer Kenntnisse auf den weitesten Gebieten der Geschichtswissenschaft muss die dankbare Verehrung für die Hochsinnigkeit Leos XIII. und das Verständnis, mit welchem die Organe seiner gelehrten Sammlungen den Intentionen des Heiligen Vaters entsprechen, von Neuem bekräftigen. *v. Weech.*

In der Zeitschrift für Kirchengeschichte, herausgegeben von Brieger und Bess, 16 (Gotha 1896), 470—499 beginnt W. Friedensburg die Veröffentlichung von Beiträgen zum Briefwechsel der katholischen Gelehrten Deutschlands im Reformationszeitalter, die in der Ausgabe der Nuntiaturberichte keinen Platz finden konnten. Ihr erster bis jetzt vorliegender Teil bringt Briefe von und an Ludwig Ber (vgl. König, Freiburger Diöcesan-Archiv 24, 11), Otto Brunfels (vgl. Roth in dieser Zeitschrift N. F. 9, 284 ff.) und Wolfgang Fabritius Capito. Im ganzen die Jahre 1521—1538 umfassend, geben sie vor allem Aufschluss über die Beziehungen der genannten Männer zur römischen Kurie und deren Nuntius Alexander. — Auch auf die Studie von B. Bess (ebenda 385—464) über Johannes von Falkenberg OP. und den preussisch-polnischen Streit vor dem Konstanzer Konzil sei hier kurz verwiesen. *A. W.*

In Herrigs „Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Litteraturen, hrsg. von Tobler und Zupitza, 95 (Braunschweig 1895), 301—307 bietet F. W. E. Roth in seiner Studie über „Johann Haselberg aus Reichenau und Jakob Schenk aus Speier" einen kleinen Beitrag zur Volks- und Übersetzungslitteratur des 16. Jahrhunderts. *A. Werminghoff.*

In der „Festschrift der 26. Jahresversammlung der deutschen Anthropologischen Gesellschaft (Kassel 1895) handelt Julius Pistor über „Hans Staden von Homberg und sein Reisebuch". Stadens

Schilderung seiner Erlebnisse und Abenteuer in Südamerika wird auch heute noch von namhaften Geographen geschätzt und es wäre darum erfreulich, wenn über seine früheren Schicksale etwas mehr bekannt würde. Johann Just Winkelmann behauptet in seiner „Beschreibung der Fürstentümer Hessen und Hersfeld", dass Staden als Proviantmeister unter Pfalzgraf Friedrich in dem Heere gedient habe, das im Jahre 1532 gegen die Türken aufgeboten wurde, giebt aber keine Quelle an. Sicher ist, dass Staden Erfahrung im Geschützwesen besass. Vielleicht findet einmal ein oberrheinischer Forscher etwas Hierbergehöriges. *Al. Cartellieri.*

Das im Verlag der Kgl. bayr. Akademie der Wissenschaften in München — in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth) — 1896 erschienene Buch: Abraham von Dohna. Sein Leben und sein Gedicht auf den Reichstag von 1613 von Anton Chroust (XII u. 388 SS. 8°) kommt in Folge der mannigfachen Beziehungen Abrahams von Dohna und anderer Angehöriger dieses Geschlechtes zu der Kurpfalz insbesondere zu den Kurfürsten Friedrich IV. und Friedrich V. zur Stadt Heidelberg, zu den bedeutendsten pfälzischen Räten in der Zeit der Union auch für unser Gebiet in Betracht und wir wollen nicht unterlassen, auf die auf bisher grossenteils unzugänglichen Quellen aus dem gräflichen Archiv in Schlobitten und auf Forschungen in andern Archiven beruhende Darstellung der Lebensgeschichte eines bisher kaum genannten hervorragenden Mannes und auf das hier zuerst veröffentlichte bisher kaum beachtete Litteraturdenkmal, das in sorgfältiger Weise durch eine grosse Anzahl von Anmerkungen und Ausführungen kommentiert ist, aufmerksam zu machen. *v. W.*

Einer Anregung Erdmannsdörffers in seiner „Deutschen Geschichte" verdankt die tüchtige Dissertation von K. Brunner über den „Pfälzischen Wildfangstreit unter Kurfürst Karl Ludwig" (Innsbruck bei Wagner, 1896) ihre Entstehung. In kurzen, sichern Zügen werden Begriff, Bedeutung und Umfang des Wildfangrechtes dargelegt, das, ursprünglich ein Vorrecht der Krone, in den Tagen König Wenzels zunächst in Form einer Verpfändung, später als ein kaiserl. Privileg auf Kurpfalz als Reichsvikar übergegangen ist; es wird dann gezeigt, wie Kurfürst Karl Ludwig im Interesse der Machtstellung seines Hauses sowohl, als aus fiskalischen Rücksichten die halbverschollene Rechtsreliquie wieder hervorholte und unter dem Widerspruch der Nachbarn von neuem zur Geltung zu bringen sich bemühte, des weitern der Ursprung und Verlauf des vielberufenen Streites, der schliesslich durch den Schiedsspruch von Frankreich und Schweden im Laudum Heilbronnense zugunsten von Kurpfalz entschieden wurde, sowie sein Zusammenhang mit der politischen Bewegung der Zeit eingehend erörtert. Von besonderem Interesse ist der letzte Abschnitt, in welchem Brunner auf Grund neuen statistischen Materials feststellt, dass über 76% sämtlicher

Einwohner der pfälzischen Ausdörfer damals Wildfänge waren, die jährlichen Einkünfte aus dem Privilege aber sich auf mindestens 53 737 fl., d. h. 12 % der gesamten pfälzischen Staatseinnahmen beliefen, nnd damit den Nachweis liefert, dass die ganze Streitfrage für Karl Lndwig in erster Linie eine eminent praktische finanzielle Bedentnng besass. — Eine Kartenbeilage veranschaulicht die territoriale Ausdehnung des Wildfangrechtes, über dessen Verwandtschaft mit dem französischen Fremdenrecht Verf. eine weitere Untersuchung in Aussicht stellt. *K. Obser.*

Einem der Meister des Rokoko, dem genialen Erbauer der fürstbischöflichen Residenzen zu Würzburg und Bruchsal, setzt die knnstgeschichtliche Studie Dr. Ph. Jos. Kellers über „Balthasar Neumann" (Würzbnrg bei Baner, 1896. 203 S.) das verdiente biographische Denkmal. Es sei an dieser Stelle speziell auf den Abschnitt über den Bruchsaler Schlossbau (S. 109—21) hingewiesen, der eine Reihe neuer, meist aus dem Würzburger Archive geschöpfter Daten beibringt und ausser allen Zweifel stellt, dass dem speier. Banmeister Leonh. Stahl lediglich die Rolle eines bauführenden Architekten zukömmt. Auch der schon von Durm besprochenen Entwürfe für das Karlsrnher Schloss, sowie der Pläne für eine fürstbischöfl. Residenz zu Meersburg wird gedacht; nnter den zahlreichen Kirchenbauten N.'s entfallen auf das hentige Baden die Peters- und Hofkirche zu Brnchsal. *K. O.*

Die „Geschichte und rechtliche Stellung der Jnden im Fürsthistnm Strassburg, besonders in dem jetzt badischen Teile" behandelt eine Heidelberger Dissertation von K. Th. Weiss (Bonn, 1896), von der ein Abschnitt in der Alemannia 22, S. 97—143 vor kurzem veröffentlicht worden ist. Die vorwiegend ans den Akten des Strassburger Bezirks- nnd Karlsruher Gen.-Landesarchivs geschöpfte Darstellnng beschränkt sich im wesentlichen auf das 18. Jahrhnndert nnd berücksichtigt von dem rechtsrheinischen Gebiete fast ausschliesslich die Stadt Ettenheim. Der Verfasser hat wohl, wie gerne anerkannt sei, fleissig mancherlei Material gesammelt, aber darauf verzichtet den gesammelten Stoff gehörig zu sichten nnd zu verarbeiten. Es fehlt fast jede Disposition; ohne inneren Zusammenhang werden die Thatsachen aneinandergereiht, so dass man sich das Znsammengehörige erst selbst heranssuchen mnss. Man vergl. z. B. S. 70 ff., wo wir erst von einem Jndendiebstahl, dann von einer Jndentaufe und schliesslich von einem Fleischkaufverbote hören; oder S. 54 ff., wo der Besprechung des Ettenheimer Vertrages vom Jahre 1717 ein Exknrs über den Handel nnd die rechtliche Stellnng der elsässischen Jndenschaft folgt, bis die Erzählung dann wieder ebenso unvermittelt zn dem Vertrage zurückkehrt. Über den Einfluss der französischen Revolution auf die Judenfrage im Elsass, insbesondere in Strassburg erfahren wir nichts, nmsomehr von dem Prozesse, den die Ettenheimer Juden wider die bischöfl. Regierung

während der 90r Jahre beim Reichskammergericht geführt haben, wie sich denn überhaupt von den Ettenheimer Verhältnissen, wenn man die zerstreuten Nachrichten zusammenstellt, ein ziemlich anschauliches und vollständiges Bild gewinnen lässt. — Eine dankenswerte Beigabe bilden eine Anzahl von Urkunden und Aktenstücken aus den Jahren 1377—1803, insbesondere die bischöfl. Judenordnungen aus den Jahren 1575, 1658 und 1759, sowie ein Lichtdruck des sog. „Judenfressers" im Colmarer Museum. *K. O.*

In den Neuen Heidelberger Jahrbüchern (Heidelberg G. Koester 1896) veröffentlicht im 1. Heft des 6. Jahrgangs Reinhold Steig ein Lebensbild der Frau Auguste Pattberg geb. v. Kettner. die durch ihre Mitarbeiterschaft an der 1806—1808 bei Mohr und Zimmer in Heidelberg erschienenen „Wochenschrift für die badischen Lande" und an „Des Knaben Wunderhorn" unter jenen Personen genannt werden muss, die sich um die Erhaltung von Denkmälern der deutschen Volkslitteratur Verdienste erworben haben. Ihr verdankt man u. a. die Einsendung der Gedichte „Bald gras ich am Neckar, bald gras ich am Main" und „Es steht ein Baum im Odenwald". Aus der genannten Zeitschrift und aus der eigenhändigen Niederschrift der Frau Pattberg wird mitgeteilt, was sich als deren geistiges Eigentum nachweisen lässt. *v. W.*

Die Jahresberichte des königlichen Friedrichsgymnasiums zu Kassel über die Schuljahre 1894/95 und 1895/96 enthalten als Beilage Fortsetzung und Schluss der Abhandlung des Professors Adol Stoll über den Historiker Friedrich Wilken, deren I. Abteilung in Band 9, S. 526 dieser Zeitschrift angezeigt worden ist. Die II. Abteilung behandelt eingehend die Thätigkeit Wilkens nach seinem Abgang von Heidelberg (März 1817) als Universitätsprofessor und Vorstand der königlichen Bibliothek in Berlin, während die III. Abteilung in einem Anhang Briefe von J. v. Müller, v. Haller und dem Freiherrn vom Stein, ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis der Schriften Wilkens sowie der ihm gewidmeten Schriften und endlich Auszüge aus Aufzeichnungen von Wilkens Gattin Karoline über ihren Vater Johann Friedrich August Tischbein und über ihre eigene Jugendzeit mitteilt. Die beiden Abteilungen sind nicht nur hinsichtlich des den berühmten Gelehrten und seine Familie betreffenden Inhaltes sondern auch dadurch für uns besonders interessant, weil auch nach Wilkens Abgang von Heidelberg seine und der Seinigen Beziehungen zu der Musenstadt am Neckar nicht aufhörten. Von den drei Abteilungen ist nun auch eine Buchausgabe mit Register und fünf Porträts aus dem Wilken-Tischbein'schen Kreise erschienen. *v. W.*

Eine Reihe weiterer Litteraturnotizen muss ich leider wegen Raummangel zurücklegen. *Schulte.*

Eduard Winkelmann, †

vom 9. April 1883 bis zu seinem Ableben am 10. Februar 1896 Vorstand der Badischen Historischen Kommission, hat nicht nur in dieser Eigenschaft, sondern auch seit dem Übergange der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins an die Kommission im Jahre 1886 als Mitglied des Redaktionsausschusses, sowie durch Veröffentlichung kleinerer Mitteilungen und Litteraturnotizen in derselben zu der Neuen Folge dieser Zeitschrift in so engen Beziehungen gestanden, dass diese das gute Recht beanspruchen darf, in vorliegendem Hefte, dem ersten, das nach seinem Tode erscheint, ihm ein Wort der Erinnerung zu widmen.

Es kann sich an dieser Stelle nicht um eine eingehende Würdigung der Thätigkeit Winkelmanns als Gelehrter, Schriftsteller und akademischer Lehrer handeln. Es soll nur, an einen kurzen Überblick über die Gesamtheit seines öffentlichen Wirkens anknüpfend, seine Thätigkeit in der Badischen Historischen Kommission gewürdigt werden.

Eduard Winkelmann war am 25. Juni 1838 in Danzig geboren, studierte von 1856 bis 1859 an den Universitäten Berlin und Göttingen, wo er zu Georg Waitz in nähere Beziehung trat, war nach seiner Promotion in Berlin ein Jahr lang bei der Herausgabe der Monumenta Germaniae historica thätig und erhielt 1860 seine erste Anstellung als Oberlehrer an der Ritter- und Domschule in Reval. Im Jahre 1865 habilitierte er sich als Privatdozent der Geschichte an der Universität Dorpat. Von da wurde Winkelmann an die Universität Bern berufen, wo er seit 1. April 1869 als ausserordentlicher, seit 16. Oktober des gleichen Jahres als ordentlicher Professor das Fach der Geschichte vertrat. Seit 1. September 1873 gehörte er als ordentlicher Professor der Geschichte der Universität Heidelberg an. Der geschichtlichen Epoche, mit der sich seine Doktorschrift „De regni Siculi administratione, regnante Friderico II. imperatore“ beschäftigt hatte, war von nun an der grösste Teil seiner wissenschaftlichen Arbeiten gewidmet. Während seiner Thätigkeit als Gymnasiallehrer in Reval gab er 1863 den ersten Band seiner „Geschichte des Kaisers Friedrich II. und seiner Reiche“ heraus. Ihm folgte 1865 die bis 1239 herabreichende erste Abteilung eines zweiten Bandes, der keine weitere Fortführung erfuhr. Denn bald nachher war Winkelmann von der Historischen Kommission bei der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften für die neue Bearbeitung der Jahr-

bücher der staufischen Zeit gewonnen worden, und da musste einer Wiederaufnahme und Fortsetzung seiner Studien über Friedrich II. die Darstellung der Regierungszeit Philipps von Schwaben und Ottos IV. vorangehen. Die Jahrbücher Philipps erschienen 1873, Ottos 1878.

Hatte schon sein früheres Buch über Friedrich II. Winkelmann als einen Meister klarer und übersichtlicher Darstellung gezeigt und seine Befähigung dargethan, die grossen Züge der geschichtlichen Entwicklung über der treuen und gewissenhaften Einzelforschung keinen Augenblick ausser Acht zu lassen, so kam diese Seite seines Könnens besonders auch den Jahrbüchern zu Gute, bei denen die Gefahr eines Untergehens der grossen Gesichtspunkte in der Unmasse der Einzelheiten und in der vorgeschriebenen chronologischen Anordnung nahe lag. So wie Winkelmann den Stoff souverän beherrschte, überwand er eine solche Gefahr in diesen Bänden und vielleicht noch in höherem Masse in dem 1889 erschienenen ersten Bande der neuen Bearbeitung Friedrichs II., der die Jahre 1218—1228 umfasste. Leider sollte auch diese zweite Darstellung der Thaten des Kaisers, dessen Geschichte Winkelmann so viel verdankt, dessen Bild, wenn ich nicht irre, erst durch ihn in die richtige Beleuchtung gestellt worden ist, nicht vollendet werden. Das die Jahre 1228—1233 umfassende Manuskript liegt druckfertig vor. Wer wird im Stande sein, es im Geiste, mit der gelehrten Machtfülle und der vornehmen Objektivität Winkelmanns zu vollenden?

Für die staufischen Jahrbücher sowie für die in den Jahren 1880 und 1885 erschienenen Acta imperii inedita hat Winkelmann deutsche und italienische Archive durchforscht. Die zu diesem Zwecke unternommenen Reisen waren Lichtblicke in seinem arbeitsreichen Leben. Besonders von seinem mehrmaligen Aufenthalte in Italien, bei dem er mit den namhaftesten Historikern dieses Landes in Berührung kam und seinem Namen in den dortigen Fachkreisen einen sehr guten Klang erwarb, erzählte er gern und lebhaft, und nicht nur von Archiven und Bibliotheken. Denn alles Grosse und Schöne, das die hesperischen Gefilde dem offenen Auge desjenigen darbieten, der ihre Eigenart zu ergründen versteht, hatte Winkelmann in Geist und Gemüt aufgenommen.

Die archivalischen Studien waren ihm von frühester Jugend an vertraut; hatte er doch schon als vierzehnjähriger Knabe dem Danziger Archivar Theodor Hirsch bei Ordnung und Verzeichnung des dortigen Stadtarchivs hilfreiche Hand geleistet. Mit dieser Neigung zu archivalischen Arbeiten ebenso wie mit seinem Wunsche nach möglichster Vertiefung der Erkenntnis der mannigfaltigen Erscheinungen der staufischen Zeit im Leben des Staates und der Kirche hing wohl auch seine Bereitwilligkeit zusammen, die Herausgabe der Acta Imperii inedita, unter Benützung der reichen Sammlungen Fickers, zu übernehmen und dieses von ihm hochgeschätzten Gelehrten grosses Regestenwerk (die Böhmer'schen Regesten 1198—1272)

in seinen zwei letzten Abteilnngen in den Jahren 1889—1894 zn vollenden.

Zwischen so grossen, einen wahren Bienenfleiss erfordernden Arbeiten war Winkelmann noch im Stande eine ganz vortreffliche „Geschichte der Angelsachsen bis zum Tode König Aelfreds“ (1883 in Onckens Allgemeiner Geschichte in Einzeldarstellungen) zu schreiben und znm Jubilänm der Universität Heidelberg das monumentale Werk eines Urkundenbuches der Ruperto-Carola herauszugeben.

Dass Winkelmann ein vorzüglicher und anregender akademischer Lehrer war nnd dass namentlich seine historischen Übungen eine ihm tren ergebene Gefolgschaft strebsamer Jünglinge um ihn versammelten, die ihn wie das Haupt einer Familie verehrten und liebten, ist an den drei Hochschnlen, an denen er lehrte, bekannt.

Neben dem grossen Thema, dem recht eigentlich die Arbeit seines Lebens gewidmet war, der Geschichte des grossen Staufers und seiner Zeit, fühlte Winkelmann sich auch von den historischen Vorgängen angezogen, welche das Land berührten, in dem er wohnte. Die baltische Geschichtschreibnng hat er durch eine Reihe von kleineren Arbeiten bereichert und für sie durch die Biblioteca Livoniae ein grundlegendes Werk zur Orientierung über die historische Litteratur der drei Ostseeprovinzen geschaffen (1869/70), dessen treffliche Bearbeitung dnrch das Bedürfnis nach einer zweiten Auflage eine bei derartigen Werken seltene Anerkennung erfuhr.

Und so hat er anch der Geschichte des badischen Landes sein lebhaftes Interesse zugewandt. Als Seine Königliche Hoheit der Grossherzog im März 1883 die Badische Historische Kommission znr Förderung der Kenntnis der Geschichte des Grossherzoglichen Hauses und des badischen Landes ins Leben rief, folgte Winkelmann mit Freuden dem Rufe des Landesherrn, der ihn als Vorstand an die Spitze dieses wissenschaftlichen Institutes stellte. Von diesem Zeitpnnkte an hat er die Arbeiten dieser Kommission mit seiner reichen Sachkenntnis und dem unermüdlichen Eifer, der ihn bei jeder Thätigkeit auszeichnete, erfolgreich geleitet.

Schon in der ersten Plenarsitznng am 20. und 21. April 1883 beantragte er, die Kommission möge beschliessen, die Sammlnng nnd Bearbeitung der politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden unverzüglich in Angriff zn nehmen und gab damit die Anregung zu einem Unternehmen, das, von B. Erdmannsdörffer nnd K. Obser bearbeitet, den vollen Beifall der maßgebenden Kreise der Historiker gefunden hat. Ferner beantragte er die Bearbeitnng der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein vom Anfang des Wittelsbach'schen Hauses (1214) bis auf König Rnprecht, deren Leitung er persönlich übernahm. Er fand auch sofort in A. Koch nnd J. Wille die geeignetsten Bearbeiter und bewies sein fortdauerndes Interesse an der für die pfälzische Geschichte höchst wertvollen Publikation durch den in der sechsten Plenarsitzung (1887) gestellten Antrag auf Fortführung dieser Regesten durch J. Wille bis zum Jahre 1509.

Ein anderer Antrag, den Winkelmann in der fünften Plenarsitzung der Kommission (1885) stellte, bezweckte die Herausgabe der für die Geschichte des höheren Unterrichtswesens überans wichtigen Heidelberger Universitätsstatnten des 16. bis 18. Jahrhunderts durch August Thorbecke in Heidelberg, nnd in der nennten Plenarsitzung (1890) stellte er den Antrag, die Kommission wolle die Sammlung der nachweislich in Mailand, wahrscheinlich aber auch in Genna und wohl auch an anderen Orten vorhandenen Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Handelsverkehrs der oberitalienischen Städte mit den Städten des Oberrheins während des Mittelalters beschliessen und mit derselhen Herrn Archivrat Dr. Schnlte beanftragen.

Wenn er die Vollendung der anderen durch seine Anträge hervorgerufenen Werke (abgesehen von der noch nicht in Angriff genommenen Fortführung der Regesten der Pfalzgrafen) ganz oder wenigstens in erheblichem Umfang mit frendiger Genugthunng sehen durfte, war ihm nicht gegönnt, den Abschlnss dieser ihm hesonders am Herzen liegenden Arheit zu erleben, aher er konnte aus den ihm vorgelegten Berichten des Bearbeiters die bestimmte Znversicht schöpfen, dass Ergehnisse der einschlägigen Forschungen in Aussicht stehen, welche die bei der Inangriffnahme der Arbeit gehegten Erwartnngen bei weitem übertreffen dürften.

Von dem Zeitpunkte an, an welchem, anf seinen mit dem Unterzeichneten gemeinsam gestellten Antrag die Zeitschrift für die Geschichte des Oherrheins von dem General-Landesarchiv in ihrer Nenen Folge an die Badische Historische Kommission überging, gehörte er, wie schon früher erwähnt, deren Redaktionsausschuss an, nnd dass ihm auch die Arheiten, die ganz vorzugsweise der lokalen Forschung gewidmet waren, nicht zn gering schienen, um sich an ihnen aktiv zu beteiligen, bewies Winkelmann, indem er schon 1884 das Ehrenamt eines Respicienten bei der Durchforschnng, Ordnnng nnd Verzeichnung der Archive nnd Registraturen der Gemeinden, Pfarreien, Korporationen nnd Privaten des Landes für den die pfälzischen und fränkischen Landesteile umfassenden Bezirk übernahm nnd an der Überwachung der von den Pflegern der Kommission gelieferten Arheiten sich sehr eifrig und deren Thätigkeit wesentlich anregend nnd fördernd beteiligte, bis er sich im Jahre 1890 durch Rücksichten anf seine Gesundheit und auf andere dringliche Arbeiten veranlasst sah, das Respiciat einem jüngeren Kommissionsmitgliede, Professor Hartfelder, zu übergehen

Winkelmann entfaltete als Vorstand der Kommission nicht nnr in wissenschaftlicher Beziehung eine hervorragende Thätigkeit, er hewährte anch die Gahe einer ansgezeichneten Geschäftsleitung. Er führte den Vorsitz in den Plenarsitzungen mit voller Beherrschnng der znr Beratnng stehenden Gegenstände und verstand es vortrefflich, die Verhandlungen stets in knappen nnd sachlichen Bahnen zn erhalten.

Leider war die neunte Plenarsitzung am 7. und 8. November 1890 die letzte, welcher er persönlich beiwohnen nnd präsidieren

konnte. Ein schon damals störend hervorgetretenes Leiden nahm einen Charakter an, welcher ihm fortan die Reise nach Karlsruhe und die Teilnahme an den Kommissionssitzungen verbot.

Aber den Arbeiten der Kommission, allen Gegenständen, welche — sei es wissenschaftlich, sei es geschäftlich — seine Mitwirkung erheischten, gehörte anch in den folgenden Jahren sein lebhaftes Interesse, seine stets bereite Mitwirkung. Ich habe in der Zeit vom November 1890 bis Februar 1896 über jede irgend wesentliche Einzelheit, die sich auf die vielfachen Aufgaben der Kommission bezog, mit Winkelmann in Briefwechsel gestanden und ihn stets bereit gefunden, sich an der Beratung über die dabei zn erörternden Fragen und an ihrer Entscheidung mit dem lebhaftesten Interesse zu beteiligen.

Wie er, von seinen Kollegen und Schülern bewundert, sich durch das namenlos schwere Leiden, das ihm anferlegt war, an der Erfüllung seines akademischen Berufes nicht abhalten liess, wie er unermüdlich weiter arbeitete sowohl an Vollendung der nmfassenden wissenschaftlichen Arbeiten, von denen früher die Rede war, als anch an kleineren mit ihnen in Beziehnng stehenden Untersuchungen (die letzte in den Mitteilungen des Institnts für österreichische Geschichtsforschung über die angebliche Ermordung des Herzogs Ludwig von Baiern durch Kaiser Friedrich im Jahre 1231 ist kurz vor seinem Tode im Drucke erschienen nnd steht ganz anf der Höhe methodischer Kritik), so waren die Schmerzen, die er duldete ohne zn klagen, die vielen Störungen, die seine Krankheit mit sich brachte, für ihn kein Hindernis, an nnseren Arbeiten den fördersamsten Anteil zu nehmen. Es war daher ganz selbstverständlich, dass die Kommission, als im Jahre 1892 die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen war, ihn, ebenso wie früher im Jahre 1887, einstimmig bat, dieses Ehrenamt für weitere fünf Jahre wieder zu übernehmen.

Ich darf hier, wenn es mir anch ferne liegt, von meiner Geschäftsführung als Sekretär der Kommission zu sprechen, doch hervorheben, dass ich nicht nur von 1883 bis 1890, sondern anch von da an bis zu Winkelmanns Ableben mit ihm stets in vollster Harmonie zusammenwirkte. Ein gerader, offener Charakter, einer Unwahrheit, eines Winkelzuges, einer Intrigue unfähig, hat er auch in Fällen ernster Meinungsverschiedenheiten, die im Verlaufe von 13 Jahren sich wohl anch einmal einstellten, in seinem Verkehre mit mir sich stets als ein ansschliesslich durch die Rücksicht anf die Sache bestimmter Amtsgenosse verhalten, nnd unsere Beziehungen wurden ans geschäftlichen sehr bald anfrichtig und unerschütterlich frenndschaftliche. Es gereicht mir zur Genngthnung, dass Winkelmann in seinem letzten, am 21. Oktober 1895 an die Kommission gerichteten Schreiben, in welchem er seinen Dank für ein an ihn gerichtetes Begrüssnngstelegramm aussprach, sein volles Einverständnis mit mir bei allen auf die Kommission bezüglichen Angelegenheiten hervorhob.

Wenn Ed. Heyck in dem Nachrnf, den er in der Beilage No. 48 der Allgemeinen Zeitung Winkelmann widmete, mit vollem Rechte

die mit ihm geführte Korrespondenz „einen wissenschaftlich wie menschlich wertvollen Besitz" nennt, so darf ich mich solchen Besitzes nicht nur im Hinblick auf die Hunderte von Briefen, die ich mit dem Entschlafenen wechselte, rühmen, sondern ich darf hinzufügen, dass jeder Besuch, den ich im Verlaufe der letzten fünf Jahre in seinem Krankenzimmer — der Stätte einer trotz aller Leiden rastlosen Arbeit — machte, mich mit der höchsten Bewunderung der geistigen und sittlichen Kraft erfüllte, die der edle Dulder bewährte. Ich kann nur sagen, dass ich mich bei jedem Wiedersehen des verehrten Mannes erhoben und erbaut fühlte und zu dem Vorbild heldenmütigen Ertragens eines unabwendbaren Geschickes, ich möchte sagen andächtig emporblickte. Nie habe ich eine Klage, nie ein bitteres Wort aus seinem Munde vernommen.

Das ganze Leben Winkelmanns war der Arbeit und seiner Familie gewidmet. Da ist es aber auch an dieser Stelle eine Pflicht, der treuen, selbstlosen, tapferen Gefährtin seines Lebens, mit der er schon in Reval in jungen Jahren den Ehebund geschlossen, zu gedenken, welche, wie sie dem Gesunden die verständnisvolle Genossin seiner Arbeit, die gleichgesinnte Helferin in den Kämpfen eines schlichten Gelehrtenlebens, in welchem Entbehrungen und Opfer nicht ausblieben, aber auch die freudige Teilnehmerin seiner Erfolge war, so dem Kranken als unvergleichliche Pflegerin zur Seite stand. Der Blick auf die geliebte Frau, die drei Töchter und die zwei Söhne, deren Leben er mit Befriedigung sich in gesicherten Bahnen gestalten sah, bot dem von unsäglichen Schmerzen Gequälten Trost und Zuversicht.

Mit freudiger Anerkennung standen die Mitglieder der Badischen Historischen Kommission ihrem hochgeschätzten Vorstand in seinen gesunden Tagen gegenüber, mit Bewunderung und Rührung betrachteten sie sein unermüdetes Schaffen, als er von schwerer Krankheit heimgesucht war, mit Ehrfurcht die Grösse seines Charakters, die kein Leiden beugte, in treuer Erinnerung werden sie stets des Verklärten gedenken. Sein Andenken bleibt uns allen heilig.

Fr. v. Weech.

Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden.

Von

J. A. Zehnter.

§ 1.

Einleitung.

Im Jahre 1515 auf St. Jakobi des Apostels Tag teilte der Markgraf Christof I. von Baden, der seit dem Jahre 1503 die vorher vielfach geteilten Lande der Markgrafen von Baden und von Hochberg in seiner Hand wieder vereinigt hatte, diese seine Lande unter drei seiner Söhne: Bernhard erhielt den halben Teil der hintern Grafschaft Sponheim (an der Mosel), die luxemburgischen Lande und die triersche Pfandschaft Schönenberg; — Philipp die ganze Markgrafschaft Baden (das Hauptland) mit Altensteig (Württemberg) und Beinheim (Elsass), den Anteil an der vordern Grafschaft Sponheim (gegen den Rhein in der Gegend von Kreuznach), den halben Teil der Grafschaft Eberstein und die Herrschaften Lahr und Mahlberg, sowie Teile der Herrschaft Geroldseck; — Ernst erhielt die breisgauischen Lande, nämlich die Markgrafschaft Hochberg und die Herrschaften Üsenberg, Röteln, Badenweiler und Sausenberg mit der Stadt Schopfheim. Wenige Tage nach der Teilung übergab Markgraf Christof krankheitshalber auch die Regierung seinen Söhnen. Nach seinem Tode (1527) beliessen es die Söhne bei der väterlichen Teilung. Markgraf Philipp, der Haupterbe, starb jedoch schon 1533 ohne männliche Nachkommen, und sein Besitz ging auf seine Brüder Bernhard und Ernst über. Diese verwalteten das Erbe eine zeitlang gemeinschaftlich, teilten es aber dann

im Jahre 1535. Bernhard erhielt zu seinen linksrheinischen Besitzungen die Stadt und das Schloss Baden und alles Land südlich dieser Stadt und nördlich derselben bis zur Alb nebst dem Schirmrecht über Herrenalb und Frauenalb, den Anteil an der vordern Grafschaft Sponheim und die Herrschaft Beinheim im Elsass. Ernst erhielt zu seinen breisgauischen Herrschaften die Städte und Ämter Pforzheim, Durlach, Mühlburg, Remchingen, Stein, Graben, Staffort, Altensteig, Mundelsheim und Besigheim, sowie die Dörfer nördlich der Alb nebst der untern Hard. So wurde Bernhard der Gründer der baden-badischen, Ernst der Gründer der baden-pforzheimischen Linie, welch letztere sich nach der Verlegung ihres Wohnsitzes von Pforzheim nach Durlach (1565) von Baden-Durlach nannte. Die Trennung bestand bis zum Aussterben der baden-badischen Linie im Jahre 1771, worauf Markgraf Karl Friedrich von Baden-Durlach den gesamten Besitz des Hauses wieder in seiner Hand vereinigte.

Den Gegenstand der nachfolgenden Darstellung soll nun bilden die Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden. Ausgeschlossen bleiben jedoch diejenigen ehemals dazu gehörigen Gebietsteile, welche heute keinen Bestandteil des Grossherzogtums mehr bilden, also namentlich die auf der linken Rheinseite gelegenen, durch den Lüneviller Frieden von 1801 verloren gegangenen Besitzungen. In Betracht kommen nur die noch jetzt zum Grossherzogtum gehörigen Gebiete. Es sind dies: 1) Die obere Markgrafschaft Baden, seit der Vereinigung der Markgrafschaft Baden-Baden mit Baden-Durlach auch die mittlere Markgrafschaft genannt. Diese obere Markgrafschaft Baden umfasste: a) das Oberamt Rastatt und Kuppenheim zu Rastatt; b) das Amt Baden; c) das Amt Ettlingen; d) das Amt Steinbach (bei Bühl); e) das Amt Bühl und Froschweiler zu Bühl; f) das Amt Stollhofen und Schwarzach zu Schwarzach. — 2) Die Grafschaft Eberstein mit dem Amt Gernsbach nebst Frauenalb. — 3) Die Herrschaft Staufenberg mit dem Amt Staufenberg. — 4) Die Herrschaft Mahlberg mit dem Oberamt Mahlberg. — 5) Das Amt Kehl.

Zeitlich endigt die Darstellung mit der Wiedervereinigung der Markgrafschaften Baden-Baden und Baden-Durlach im Jahre 1771 und sie hätte ihrem Titel gemäss zu beginnen

mit der Teilung von 1535. Jedoch werden diesem eigentlichen Gegenstand der Darstellung auch die wenigen geschichtlichen Nachrichten vorausgeschickt, welche uns aus den markgräflich badischen Gesamtlanden aus der Zeit vor der Teilung von 1535 bezüglich der Juden erhalten sind und die ihres geringen Umfangs halber kaum den Gegenstand einer besondern Abhandlung bilden können.

Die Darstellung beruht im wesentlichen, nämlich überall da, wo gedruckte Belegstellen nicht angeführt sind, auf archivalischen Quellen. Die Materialien wurden aus einer grossen Zahl von Aktenheften und aus einer Reihe von Kopialbüchern des Grossh. Generallandesarchivs in Karlsruhe zusammengetragen. Die, übrigens sehr lückenhaften, Akten sind zumeist unter der Rubrik „Baden-Generalia: Judenrechte und Judensachen" registriert; spezielle Nachweise daraus werden hier in der Darstellung der Umständlichkeit halber nicht angegeben. Die Belegstellen aus den Kopialbüchern sind in den Noten bemerkt.

§ 2.

Die Juden in den markgräflichen Gesamtlanden bis zur Teilung von 1535.

Bei der Nähe der uralten jüdischen Niederlassungen in den rheinischen Handelsstädten (Worms, Trier, Köln) ist anzunehmen, dass frühe schon Juden in die markgräflichen Lande kamen, wenn nicht zu bleibendem Wohnen, so doch um auch hier Geschäfte zu machen. Die älteste Nachricht, welche uns das Vorkommen von Juden in der Markgrafschaft positiv bezeugt, datiert jedoch erst aus dem Jahre 1267, aus einer Zeit, in welcher auch sonst die Juden in den der Markgrafschaft benachbarten Gebieten auftraten.[1])

Die aus dem Jahre 1267 stammende Nachricht betrifft die Stadt Pforzheim und berichtet uns von einer jener blutigen Prozeduren gegen Juden, wie sie um jene Zeit in Dentsch-

[1]) Vgl. Schöpflin, Hist. Zaringo-Badensis V, S. 175; diese Zeitschr. I, S. 124 (Juden bei Freiburg). — Löwenstein, Gesch. der Juden am Bodensee und Umgebung S. 1 (Überlingen), S. 20 (Konstanz), S. 57 (Schaffhausen), S. 79 (Diessenhofen). — Löwenstein, Beiträge zur Gesch. der Juden in der Kurpfalz S. 1.

land nicht selten waren. Nach der Überlieferung fanden eines Tages Pforzheimer Fischer in einem der dortigen Gewässer die Leiche eines Kindes, dessen Hand aus dem Wasser heraussah, während der Leichnam im übrigen mit Steinen bedeckt war. Auf die Anzeige der Fischer wurde die Leiche in Gegenwart des Markgrafen Rudolf I. von Baden aus dem Wasser gezogen und auf das Ufer gelegt. Man erkannte, dass das Kind ermordet worden sein müsse. Nun ereignete sich aber das Merkwürdige, dass der Leichnam sich auf einmal aufrichtete, dem Markgrafen die Hand entgegenstreckte und sich dann wieder auf den Boden niederlegte. Es war den Anwesenden klar, dass das wunderbare Verhalten der Leiche nichts anderes bezwecke, als den Markgrafen zur Rächung des geschehenen Frevels und zur Bestrafung der Schuldigen aufzufordern. Der Verdacht der Ermordung fiel alsbald auf die Juden. Sie wurden vorgerufen und bekannten, dass sie das Kind, ein siebenjähriges Mädchen Namens Margaretha, von einem alten Weibe gekauft, ihm den Mund mit Tüchern verstopft, die Adern geöffnet und das Blut zur Verwendung bei ihren religiösen Gebräuchen aufgefangen, die Leiche aber im Wasser versteckt und mit Steinen beschwert hätten. Auch das alte Weib gestand seine Schuld. Das Weib und ein Teil der Juden wurden gerädert, andere gehenkt. So ward die als erwiesen angesehene Schuld gesühnt. Das als Märtyrerin gestorbene Mädchen wurde in der Michaelis-(Schloss-)Kapelle zu Pforzheim in einem auf steinernem Sockel ruhenden Steinsarg beigesetzt, welcher die Inschrift erhielt: „Margaretha a Judaeis occisa obiit feliciter anno Domini MCCLXVII Cal. Jul. fer. VI.“ [1])

Seit dem Jahre 1267 fehlen auf längere Zeit weitere Nachrichten aus den markgräflichen Landen bezüglich der Juden. Wir wissen nur, dass Markgraf Rudolf III. von Baden († 1332) mit der Stadt und dem Bischof von Strassburg mehrfach in blutige Händel geriet, und dass dabei auch Ansprüche des

[1]) J. Bader, Bad. Landesgesch. (2. Aufl.) S. 292 f.; Sachs, Einl. in die Gesch. der Markgrafschaft Baden II, S. 15 ff. Bei Sachs finden sich auch nähere Mitteilungen über die spätern Geschicke des Grabmals des getödteten Mädchens und der Leiche desselben. Die Namen der getödteten Juden sind uns noch in einem alten hebräischen Klagelied erhalten.

Markgrafen wider die dortigen Juden mit den Gegenstand des Streites bildeten.[1])

Mit den an Zahl und Geld reichen Juden von Strassburg standen die Markgrafen von Baden, wie die meisten am Oberrhein angesessenen Herren, damals überhaupt in vielfachen Beziehungen; fast alle waren Schuldner derselben. Als im Jahre 1349, anlässlich des grossen Judenbrandes, Kaiser Karl IV. zum Schutze der Juden, seiner Kammerknechte, einschritt, den Städten, welche ihre Juden verbrannt hatten, Bussen auferlegte und verordnete, dass den Städten das eingezogene Judengut wieder abgenommen oder von ihnen dafür entsprechender Ersatz geleistet werden müsse, alles zu seinen und des Reiches Gunsten, gefiel daher dieser Eingriff der kaiserlichen Gewalt den Städten und Fürsten durchaus nicht. Sie sahen voraus, dass es bei der Verordnung des Kaisers nicht sein Bewenden haben werde, dass vielmehr von den Rechtsnachfolgern der getödteten Juden jedenfalls der Versuch gemacht werden würde, deren Ansprüche gegen ihre Schuldner früher oder später wieder geltend zu machen. Gegen diese Gefahr suchten die Städte und Fürsten ihrerseits durch Bündnisse sich zu schützen. An einer solchen Vereinigung benachbarter Reichsstände, welche der Bischof von Strassburg, die Grafen von Württemberg, von Freiburg, von Hohenberg, von Fürstenberg, die Herren von Eberstein, von Geroldseck und andere mit der Stadt Strassburg am 5. Juni 1349 abschlossen, beteiligten sich denn auch die Markgrafen Friedrich, Hermann und Rudolf von Baden. Die Stadt Strassburg verpflichtete sich, alle Pfandbriefe, welche die dortigen Juden gegen die Verbündeten in Händen gehabt, den Schuldnern zurückzugeben, wogegen diese hinwiederum der Stadt Hilfe zusicherten, falls sie der Juden wegen angegriffen werden sollte.[2]) Markgraf Rudolf V. von Baden wusste sich von der Gunst des Kaisers überdies noch eine besondere Verschreibung d. d. Speyer, Dienstag vor dem Palmtag 1349 zu erwirken, worin der Kaiser ihn und seine Bürgen von allen seinen Schulden an die Juden zu Strassburg oder sonstwo los und ledig sprach.[3]) —

[1]) v. Weech, Bad. Gesch. S. 29. — [2]) Ebenda S. 37; Sachs, Einl. I, S. 217; II, S. 142, 152. — [3]) Die Urkunde ist abgedruckt bei Schöpflin V, S. 436. S. auch Urk.-Buch d. Stadt Strassburg V, No. 203, 204, 205.

In demselben Jahr siegeln sodann Markgraf Hermann, Herr zu Eberstein, und Markgraf Rudolf, genannt der Wecker, auch eine Urkunde, worin Markgraf Friedrich III. bezeugt, dass er die Krone, welche Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, für Friedrichs Vater, den Markgrafen Rudolf von Baden, bei den Juden zu Strassburg versetzt hatte, wieder zurückempfangen habe[1]), und der Pfalzgraf Ruprecht selbst bekennt in einer Urkunde vom Samstag vor Misericordia 1349, dass „die erberen wisen Lüte, der Ammannmeister, der Rat und die Stadt gemeinliche ze Strazburg unserm lieben Sweher, Markgrafe Friederiche von Baden, die Crone, die wir in Pfandes wis Jeckelin und Manekinde, ethwane Juden ze Strazburg, vor sin Vatter seligen, unsern Oheim, Markgrafe Rudolf, versatzet hatten, unverbröchenlichen, als wir sie den vorgenannt Juden versetzet hatten, in sine vesten und gewalt wieder gebent und geantwortet habent, so dass er derselben Crone sicher und gewaltig sie. So sagent wir die vorgenannt von Strazburg von solicher Anspruch, die wir von derselben Crone wegen zu in haben mochten, quit, ledig und loss.“[2])

Dass zur Zeit des Judenbrandes von 1349 Juden auch in der Markgrafschaft Baden ansässig waren, ergiebt sich aus dem Deutzer Memorbuch S. 6,[3]) woselbst Durlach unter den Orten aufgeführt wird, wo 1349 Judenverfolgungen stattfanden.[4]) — In einer Urkunde von Montag nach St. Lucientag 1349 erklären denn auch die Markgrafen Friedrich III. und sein Bruder Rudolf V., Herren zu Baden, dass, wenn Jemand (aus den Judenverfolgungen her) Judengut in Besitz habe, und es „dem erberen Convent und dem goczhuse und unserer base, der eptisin ze Büre (Beuren = Lichtenthal bei Baden), will gen“, ihm erlaubt sei, fünfzig Pfund Strassburger Pfennige (= 550 Gulden) zu geben, aber nicht mehr.[5])

Aus Anlass der Verfolgungen von 1349 hatten sich die meisten Juden, welche nicht umgekommen waren, aus Deutschland geflüchtet, zumeist nach Polen, wo sie damals gute Auf-

[1]) Sachs, Einl. II, S. 152. — [2]) Siehe die Urkunde bei Schöpflin V, S. 438. — [3]) Unter der Bezeichnung „Memorbücher“ versteht man alte hebräische Martyrologien, deren sich aus verschiedenen Städten erhalten haben. — [4]) Löwenstein, Beiträge zur Gesch. der Juden in der Kurpfalz S. 168 in der Note. — [5]) Diese Zeitschr. VIII, S. 93.

nahme fanden. Aber bald kehrte ein Teil von ihnen wieder nach Deutschland zurück. Inzwischen waren Dinge vorgegangen, welche für ihre Stellung in der Markgrafschaft nicht ohne Bedeutung waren.

Den zähringischen Markgrafen war es, trotz des kräftigen Anlaufs dazu unter Markgraf Rudolf I. von Baden (1243 bis 1288) bis zum Ende des 14. Jahrhunderts in keiner ihrer Linien gelungen, sich in den Reichsfürstenstand emporzuschwingen, d. h. ein territoriales Staatswesen zu begründen. Sie blieben als Grafen (Landgrafen) im Breisgau und im Uffgau kaiserliche Beamte und erhoben sich im übrigen nicht über die Stellung einer grossen Gutsherrschaft. Erst seit Rudolf VI. beginnt die Entwicklung zu einem territorialen Staatswesen. Diese veränderte reichsrechtliche Stellung der Markgrafen kommt zuerst bei der Belehnung des Markgrafen Rudolf VI. von Baden durch Kaiser Karl IV. zum Ausdruck. In dem Lehensbrief vom 9. Januar 1362[1]) wird die Markgrafschaft zum erstenmal ausdrücklich als Fürstentum bezeichnet, und Gegenstand der Belehnung sind nicht mehr, wie früher, nur einzelne benannte Lehen, sondern ausser den Lehen zwischen Pfinz und Schwarzach auch die Markgrafschaft mit allen Rechten, Wildbännen und Forsten, Geleit zu Wasser und zu Lande, Münze und Gericht, mit andern Worten das ganze Territorium des Markgrafen, auch insoweit es nicht vom Reiche unmittelbar zu Lehen ging. Damit war dem Markgrafen die Reichsunmittelbarkeit seines Gesamtbesitzes an Gütern und Rechten vom Kaiser feierlich verbrieft und die unentbehrliche Grundlage zur Ausbildung der Landeshoheit endlich gewonnen. Von da an erwarben und entwickelten Markgraf Rudolf VI. und seine Söhne denn auch ein Hoheitsrecht um das andere.[2])

Zwar sind in einer Urkunde vom Jahre 1359[3]), in welcher Karl IV. dem Bischof Berthold und dem Domkapitel zu Strassburg gestattet, die vom Kaiser den Markgrafen von Baden verpfändete Landgrafschaft Ortenau aus des Markgrafen Rudolf V. Händen zu lösen, unter den zu dieser

[1]) Schöpflin V, S. 466. — [2]) Vgl. Badische Neujahrsblätter. Sechstes Blatt: Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des bad. Territorialstaates, von Richard Fester, Karlsruhe 1896, S. 11, 16. — [3]) Schöpflin V, S. 440 (vgl. auch S. 434). — Von Weech, Bad. Gesch. S. 35.

Landgrafschaft gehörigen Rechten, welche auf den Bischof und das Domkapitel übergehen sollten, auch „die Juden“ genannt; dagegen findet sich in den Beleihungsurkunden der Markgrafen von Baden und von Hochberg bis dahin unter den den Markgrafen verliehenen Rechten das Recht des Judenschutzes noch nicht, anch nicht in dem oben erwähnten Lehensbrief vom 9. Januar 1362. Erst in dem Lehensbrief, welchen König Wenzel im Jahre 1382 dem Markgrafen Bernhard I. von Baden erteilte, wird zu dem Münzregal und dem Geleitsrechte das Recht des Judenschutzes hinzugefügt. Es heisst in dem Brief: „Und haben ihm darumb mit wohlbedachtem Muthe . . . alle und jegliche seine Lehenschaft, Herrschaft, Land, Leuten, Zölle, Geleite, Wildbänne, Güttern . . ., seine Müntze, seine Juden mit allen Nutzen, Ehren, Rechten uud Zugehörungen, als die von Uns und dem heiligen Reich zu Lehen rühren und als er und seine Vorfahren seel. Gedächtnuss die von Römischen Kaisern und Königen, Unsern Vorfahren, gehabt und hergebracht haben, als die zu seiner Markgrafschaft zu Baaden gehören gnädiglich verleyhen und gewährt, verleihen und reichen Ihme die in Crafft diess Briefs von Römisch-Königl. Machte.“ [1]) Die gleiche Verleihung enthält dann der Investiturbrief des Königs Ruprecht von 1401. [2]) Auch in den Lehensbriefen des Kaisers Sigismund für den Markgrafen Bernhard von Baden, d. d. Konstanz, Donnerstag vor Paulstag 1415, und für den Markgrafen Jakob von Baden, d. d. Basel, Donnerstag vor Allerheiligen 1433, werden als zu den den Markgrafen bestätigten Reichslehen gehörig bezeichnet: „Geleite, Landgerichte und Juden, wa er die hat oder gelegen sind, mit allen ihren Nutzen und Zugehörungen.“ [3]) Den gleichen Wortlaut hat auch der Investiturbrief des Kaisers Friedrich für den Markgrafen Jakob von Baden, d. d. Frankfurt, Sonntag nach St. Jakob des hl. zwölfpotten 1442. [4]) In den Lehensbriefen der späteren Kaiser sind zwar die Juden gewöhnlich nicht mehr ausdrücklich erwähnt [5]); da aber jeweils die hergebrachten Lehen darin bestätigt werden, so unterliegt es keinem Zweifel, dass die Markgrafen von Baden

[1]) Schoepflin V, S. 518. — [2]) Ebenda VI, S. 1, 3; Sachs, Einl. II, S. 186. — [3]) Copial-Buch No. 30i, fol. 1 u. 6. — [4]) Ebenda No. 30i, fol. 9. — [5]) Vgl. z. B. Schoepflin VII, S. 67, 133, 224.

jedenfalls seit dem Jahre 1382 im Besitz des Judenschutzrechtes waren.

Wann und wie und wo jedoch nach den grossen Verfolgungen zuerst wieder Juden in den Schutz der Markgrafen aufgenommen wurden, wissen wir nicht. Im Jahre 1422 erteilte Kaiser Sigismund dem Markgrafen Bernhard I. den Auftrag, behufs Aufbringung der Mittel zur Ausrottung der hussitischen Ketzerei in Böhmen von den Juden im Reiche, besonders von jenen in Schwaben, am Bodensee, im Elsass und dem Rhein entlang bis nach Köln hinunter den dritten Pfennig von all ihrem Gute einzuziehen,[1]) und in einer Urkunde vom 29. April 1423 ersucht er den Markgrafen, von den eingezogenen Judengeldern eine Schuld des Kaisers an den Grafen Adolf von Nassau zu bezahlen.[2]) Es ist jedoch nicht bekannt, ob damals auch in den markgräflichen Landen selbst Juden im Schutze sassen. Doch befanden sich um jene Zeit in der Nähe der Markgrafschaft Juden auch in den kleineren Orten. So nimmt z. B. der Pfalzgraf Ludwig bei Rhein im Jahre 1420 einen Juden Namens Löb aus Villingen in seinen Schutz auf und im gleichen Jahre gestattet er einem Juden Abraham, sich nach Eppingen in den Schutz zu setzen.[3])

Nach der unglücklichen Schlacht bei Seckenheim (1463) erreichte es die Gemahlin des Markgrafen Karl, eine Schwester des Kaisers, von diesem, dass dem Markgrafen, um ihm einigermassen Ersatz für die grossen Verluste des Krieges zu bieten, das Recht gewährt wurde, für sich die Judensteuer in Allemanien in gewissen, in dem kaiserlichen Schreiben näher bezeichneten Orten einzutreiben (uxor ... obtinuit ab imperatore non solum absolutionem, sed in praesidium et subsidium sui domini et mariti exactionem Judaeorum per Alemaniam in locis in literis imperatoris expressis et determinatis.)[4]) Da jedoch unseres Wissens der kaiserliche Brief, in welchem die Orte aufgezählt sind, nicht erhalten ist, so kann auch nicht festgestellt werden, ob sich darunter Orte in den

[1]) v. Weech, Bad. Gesch. S. 54. — Sachs, Einl. II, S. 274. — [2]) Cop.-Buch No. 60 fol. 251 ff. — [3]) Cop.-Buch No. 468 fol. 6 u. fol. 232. — [4]) Jahrgeschichte des Pfarrers Anton von Ihringen: bei Mone, Quellensammlung zur bad. Landesgesch. I, S. 243 u. 478 ff.

markgräflichen Landen selbst befinden. Eine auf die Sache bezügliche, uns erhaltene kaiserliche Urkunde vom 15. Dezember 1463 enthält eine Aufzählung von Orten nicht; sie gewährt dem Markgrafen die Ermächtigung, von den Juden den zehnten Teil ihres Vermögens und den goldenen Opferpfennig überall einzutreiben, giebt ihm Vollmacht, die Widerspänstigen zu ächten und an Leib und Leben zu strafen, wie gebührlich, und hebt alle entgegenstehenden Privilegien auf. [1]) Dass jedoch um jene Zeit Juden auch in den markgräflichen Landen im Schutz sassen, scheint gleichwohl sicher zu sein. Es findet sich wenigstens im Generallandesarchiv zu Karlsruhe eine andere Urkunde [2]) vom Freitag nach St. Margarethentag 1463, wonach der Kurfürst Friedrich von der Pfalz die Juden Allendorf von Frankfurt und Leo von Pforzheim nebst Weib uud Kiud und Brodgesind auf sechs Jahre nach Heidelberg in den Schutz aufnimmt.

Die nächstfolgende Urkunde, welche sich auf die Juden in der Markgrafschaft bezieht, ist ein Schirm- und Geleitsbrief des Markgrafen Christoph I., d. d. Baden auf Donnerstag St. Augustinstag 1487. Durch diesen Brief wird jedoch dem Inhaber nur das Recht eingeräumt, im Lande zu reiseu, nicht aber, sich dort auch häuslich niederzulassen. Es heisst in dem Brief: „Wir Christoph u. s. w. bekennen, dass wir Phael Juden, ytzt zu Hagenauw, und Salomon sinen sun, auch ir beiden wiber, kindere und Husgesinde ufgenommen und empfangen haben in vnnsern Schirm und wollen sie zu irer Notturft getreulich schirmen, versprechen und handhaben zu Recht und Billigkeit, wo und gegen wen uns das gebürlich ist, glich anndern den vnnsern, ongeverde. Darum geben wir Inn ein fry, sicher, uffrecht gleit, inn und durch unnser Marggraveschaft Baden zu wandeln, wann und so oft sie das bedörffend, bis widder an ihre Gewahrsame, sechs jar lang, die nächsten nach dato dieses Briefs uffeinander folgende, für uns, die unnsern und der wir ungeverlich mächtig sind, und bevelhen allen und jeden vnnsern Amptleuten, Vogten, Schultheissen, Zollern und Verwesern, den dieser vnnser Brieffe fürkompt, dass Ir

---

[1]) Copialbuch No. 60 fol. 402—409. Vgl. auch daselbst die vorhergehende Urkunde vom 13. April 1462. Über das ganze Ereignis siehe v. Weech, Bad. Gesch. S. 90—96. — [2]) Copialbuch No. 471 fol. 51 [1].

die vorgenannten Juden, auch Ire Wibere, Kindere und Husgesinde mit Ir habe, als dick inne das not thut, unbeswert und on hinderung durch vnnsere Stetten, Dörfere vnnd gebieten vnnserer marggrafschaft wandeln und ziehen lassend. Daran tund Ir Vnnsern Willen. Doch behalten wir vnns hierhin vor, dass wir solichen Schirm und gleit in benannt zit, wann vnns geliebt, widder uffsagen mögen." [1])

Sichere Kunde davon, dass einer grösseren Zahl Juden Schutz mit dem Rechte, im Lande selbst zu wohnen, gewährt worden ist, finden wir erst aus der Zeit der Regentschaft der Söhne des Markgrafen Christoph I. Markgraf Philipp I., welchem in der pragmatischen Sanktion von 1515 das Hauptland, die eigentliche Markgrafschaft Baden, zugefallen war, war es, der seit dem Jahre 1524 nachgewiesenermassen eine Anzahl Juden ins Land aufnahm. Es war dies die Zeit, in welcher, hauptsächlich durch den Einfluss des Humanismus, die Lage der Juden in Deutschland sich überhaupt allmählig milderte und ihnen häufiger als früher Schutz und Wohnrecht von den Landesherren gewährt wurde. Die Schirmverleihungen des Markgrafen Philipp setzten sich fort bis zu seinem Tode 1533. Wir stellen sie nach den vorhandenen Urkunden [2]) in tabellarischer Form zusammen, wie folgt:

Name des Schutzjuden	Bisheriger Wohnort	Zugelassen nach	Datum des Schutzbriefs	Dauer der Schutzzeit	Jährliches Schutzgeld
David	Eyforingen	Pforzheim (Altstadt)	Donnerstag n. St. Margarethentag 1524	10 J.	12 Guld. rhein.
Seligmann und sein Schwager Hana		Pforzheim	17. Oktober 1524	10 J.	zus. 35 Gulden in gutem Gold
Mosse	Assenum	Huchenfeld od. Büchenbronn	St. Martinstag 1525	6 J.	10 Gulden in gutem Gold
Mayer	Notzingen	Beinheim (Elsass)	31. Januar 1525	6 J.	32 Gulden in gutem Gold
Gross Jakob u. Klein Jakob	Hopfigheim	Mundelsheim	10. Februar 1525	6 J.	zusammen 45 Gulden

[1]) Cop.-Buch No. 32 gegen Ende. — [2]) Ebenda.

Name des Schutzjuden	Bisheriger Wohnort	Zugelassen nach	Datum des Schutzbriefs	Dauer der Schutzzeit	Jährliches Schutzgeld
Viselmannn	Notzingen	Weingarten (bei Bruchsal)	31. Januar 1525	6 J.	35 Gulden in gutem Gold
David	Steinbach	Altensteig	11. Februar 1525	6 J.	ebenso
Byfuoss	Stamma	Mundelsheim	18. Februar 1525	6 J.	20 Gulden in gutem Gold
Jakob Lemlein und seine beiden Söhne Josef u. Lemlein	Ychenhausen	Ettlingen	28. Juni 1526	8 J.	60 Guld. rhein. in gutem Gold
Abraham und Salomon, Gebrüder		Niefern	25. Juli 1526	6 J.	zus. 35 Guld. rhein. in gutem Gold
Mosse und Helias	Schelklingen	Pforzheim	3. Sept. 1528	6 J.	50 Guld. rhein. in gutem Gold
Löwe		Stein	Pfingsten 1532	4 J.	20 Gulden in gutem Gold

Diese Schutzbriefe, von denen zwei in den Anlagen No. 1 und 2 abgedruckt sind, datieren zumeist von Ettlingen oder Baden, einer auch von Speyer. Sie stimmen ihrem Inhalte nach im wesentlichen überein. Der bewilligte Schutz erstreckte sich stets auch auf die Weiber, die Kinder und das Brodgesinde („verbrote gesind") der Aufgenommenen. Dem Juden Mayer in Beinheim war in dem Schutzbrief gestattet, überdies noch einen weiteren Juden nebst Weib und Kindern, sei es seinen Vater Rabbi Aron oder einen andern, ohne Erhöhung seines Schutzgeldes zu sich nach Beinheim zu nehmen. Die Dauer des bewilligten Schutzes war in jedem Brief bestimmt. Nach Umfluss der Schutzzeit mussten die Aufgenommenen, falls ihnen nicht weiterer Schutz neuerdings bewilligt wurde, das Land wieder verlassen. Es war ihnen aber das Recht eingeräumt, auch schon vor Beendigung der Schutzzeit wieder abzuziehen, falls ihnen länger zu bleiben nicht beliebte, jedoch hatten sie in diesem Fall ein Abzugsgeld zu entrichten. Das Schutzgeld war verschieden bestimmt; seine Höhe beruhte auf Vereinbarung mit den Einzelnen, wie denn

überhaupt das ganze Schutzverhältnis den Charakter eines Vertrages mit gegenseitigen Rechten und Pflichten hatte. Ausser dem Schutzgeld an den Landesherrn hatten die Juden nach ausdrücklicher Bestimmung der Schutzbriefe, obwohl sie in den Verband der Gemeindebürger rechtlich nicht eintraten, doch die Pflicht, die bürgerlichen Abgaben in Bezug auf Ungelt, Wachen, Frohuden u. s. w. zu leisten, wie andere Unterthanen ihres Wohnsitzes, wogegen ihnen auch der gleiche Schutz zugedacht war. Die Schutzbriefe gewährten den Juden das Recht, durch Kaufen und Verkaufen mit den Unterthanen zu handeln und zu wandeln. Mittels verzinslicher (wucherischer) Darlehen Geschäfte zu machen, war den Juden in den Schutzbriefen zum Teil ausdrücklich bei Strafe verboten. Den meisten Juden war indes dieses Recht in den Schutzbriefen eingeräumt, dabei aber der Zins bestimmt, den sie nehmen durften, auch vorgeschrieben, dass sie beliehene Pfänder vor Jahr und Tag nicht verkaufen durften, damit den Schuldnern die Möglichkeit der Einlösung blieb. Den Juden Seligmann und Hana, welche unterm 17. Oktober 1524 nach Pforzheim aufgenommen wurden, war ausser dem Handel auch gestattet, „die Kunst der Wundarznei in der Markgrafschaft, wer das an sie gesinnet, um eine zimbliche Belonung zu gepráuchen.“ Die Juden waren angewiesen, ihr Recht vor den landesherrschaftlichen Gerichten zu suchen. [1])

Nach Umfluss der ursprünglich bewilligten Schutzzeit wurde den oben genannten Juden der Schutz zum Teil verlängert. Einzelnen wurde gestattet, ihren Wohnsitz während der Schutzzeit an einen andern Ort zu verlegen. Mosse in Pforzheim wurde auf Donnerstag nach Jubilare 1531 nach Zahlung des Abzugs aus dem Lande wieder entlassen. Sein Schutzgenosse Helias hatte infolge dessen von da an nur noch 40 Gulden Schutzgeld zu entrichten.

Abgesehen von den Schutzbriefen sind uns weitere Vorschriften bezüglich der Juden aus der hier behandelten Zeit nicht bekannt. Jedoch entnehmen wir aus einem noch vor-

[1]) Um die gleiche Zeit, in der die Aufnahme von Juden in der Markgrafschaft Baden erfolgte, geschah solche auch in der vorderen Grafschaft Sponheim. Vgl. den sehr ausführlichen Schutzbrief im Gen.-Land.-Arch., Cop.-Buch No. 54 a. E.

handenen Aktenstück vom 26. November 1529, dass Anordnungen darüber bestanden, wie es mit den liegenden Gütern zu halten sei, welche Juden erwarben. In einem Befehl an die Oberämter und Ämter Pforzheim, Durlach, Zell (Liebenzell), Altensteig, Stein, Mühlburg und Staffort vom genannten Tage wird nämlich unter Verweisung auf die früheren Anordnungen verfügt, es sei von den Juden für die liegenden Güter, welche sie innerhalb Jahresfrist nicht verkauften, die gebührende Schatzung mit 2½ Gulden von 100 Gulden Gutswert zu erheben. Diese Vorschrift stand damit in Zusammenhang, dass die Juden, da sie als Fremde galten, ebenso wie andere Ausländer Liegenschaften, welche sie im Lande erworben hatten (etwa bei Zwangsvollstreckungen), nicht länger als ein Jahr behalten, sie vielmehr binnen dieser Zeit wieder an Inländer veräussern sollten.[1])

§ 3.

Die Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden bis zum Tode Philipps II. (1535—1588).

Nach der Teilung von 1535 lebte der Gründer der badenbadischen Linie, Markgraf Bernhard III., nur noch kurze Zeit; er starb am 29. Juni 1536. Seine beiden Söhne Philibert und Christoph II., von denen der erstere am 22. Januar 1536, der letztere erst nach des Vaters Tode, am 26. Februar 1537, geboren wurde, teilten noch unter der Herrschaft ihrer Vormünder am 23. April 1556 das väterliche Erbe, wobei Philibert die eigentliche Markgrafschaft Baden-Baden und den Anteil des Hauses an den Sponheimischen Besitzungen, Christoph die luxemburgischen Lande erhielt. Da aber Christoph sich meist auf Reisen befand, übernahm Philibert auch die Verwaltung der luxemburgischen Lande, gegen Zahlung einer Rente an seinen Bruder, und regierte bis zu seinem Tode 1569.

Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft während der Regierungszeit dieser beiden ersten Markgrafen Bern-

[1]) Vgl. Wesentlicher Inhalt des beträchtlichsten Teils der neuen hochfürstlich markgräflich badischen Gesetzgebung oder alphabetischer Auszug aus den Carlsruher und Rastatter Wochenblättern. Bd. I (Carlsruhe 1782) S. 238.

hard III. und Philibert fehlt es an Nachrichten. Es ist nicht bekannt, ob die von dem Markgrafen Philipp nach Ettlingen und Beinheim aufgenommenen Juden nach dessen Tod weiter geduldet und etwa neue Schutzbewilligungen gewährt wurden.[1])

Philiberts Nachfolger war sein Sohn Philipp II. (1569 bis 1588), der beim Tode seines Vaters erst 9 Jahre alt war. Die Regierung wurde zunächst vormundschaftlich geführt, bis sie Philipp im Jahre 1577 selbst in die Hand nahm. Aus seiner Regierungszeit liegt ein ziemlich reichliches Material zur Geschichte der Juden vor.

Bei Beginn der Regierungszeit desselben mussten die fremden Juden das Geleite, d. h. die schriftliche Erlaubnis, das markgräfliche Gebiet betreten zu dürfen, unmittelbar bei der markgräflichen Kanzlei (Centralregierung) erwirken. Bereits unterm 17. August 1573 erging jedoch ein Ausschreiben der Regierung, worin verfügt wurde, dass die fremden Juden hinfüro, wenn sie in das Fürstentum kämen, nicht mehr zur markgräflichen Kanzlei behufs Erwirkung eines Geleits zu schicken brauchten, ihnen dasselbe vielmehr von den Amtleuten jeden Orts gegen Erlegung von 5 Batzen für jede Woche Aufenthalt im Lande, samt ½ Batzen „Drinkgelt", erteilt werden solle. Zu diesem Zwecke wurde den Amtleuten eine Anzahl Geleitsbriefformulare mitgeteilt, welche sie zu verwenden und deren Erlös sie mit der Kanzlei zu verrechnen hatten. Damit aber die Juden nicht ohne Geleitsbriefe im Lande reisten, wurde zugleich befohlen, dass sie sich bei ihrer Ankunft im Fürstentum bei dem Schultheissen oder Amtsverweser des ersten markgräflichen Orts zu melden hätten, der sie dann auf ihre Kosten „um gebührlichen Lohn" mit einem eigenen Boten an den Amtssitz schicken sollte.[2]) Als Beweis, mit welcher Wichtigkeit man dabei das Judengeleit behandelte, mag erwähnt werden, dass, als im Jahre 1584 in

[1]) Der Schutzbrief, welcher den Juden Mayer Levi und dessen Tochtermann im Jahre 1525 für die Stadt Kreuznach auf zwölf Jahre bewilligt worden war (vgl. die Note oben S. 349), scheint nicht verlängert worden zu sein. Erst unterm 25. Juli 1548 stellten, nachdem eine zeitlang keine Juden mehr in der Grafschaft Sponheim gewesen waren, die Gemeinschaftsherren wieder einen Schutzbrief für vier Juden auf 15 Jahre aus (Cop.-Buch No. 495 fol. 52). — [2]) Ausschreibebuch des Markgrafen Philipp im Gen.-Land.-Arch. M. 148/61a. — Diese Zeitschr. XXX, S. 142.

der mit dem Grafen von Eberstein gemeinschaftlichen Stadt Gernsbach ein Jude ohne Geleit betreten und verhaftet worden war, auf Einladung des Markgrafen dieser, der Graf von Eberstein und der gegen Bürgschaft aus der Haft entlassene Jude eigens in Baden zusammenkamen, um sich über die Strafe zu vergleichen. Markgraf Philipp erleichterte aber nicht nur den fremden Juden das Geleite, sondern er gestattete auch Juden den Wohnsitz in seinem Lande. Unterm 10. März 1582 benachrichtigte er in einem Ausschreiben die Amtleute zu Ettlingen, Rastatt, Kuppenheim, Steinbach und Bühell[1]), er habe sich mit seiner schirmverwandten Judenschaft dahin verglichen, dass dieselbe mit Weib und Kind, auch Brodgesinde, wieder auf sieben Jahre lang ihre häusliche Wohnung im Lande nehmen und mit den Unterthanen, es sei durch Contrahieren, Leihen, Kaufen oder Verkaufen, Handel treiben möchten, wie solches in Schrift verfasst und durch die der Judenschaft erteilten Privilegien ausgewiesen werde. Die Amtleute sollten nun den Juden zur Einbringung ihrer Forderungen gleich andern Unterthanen behilflich sein. Wenn sie aber einigen Argwohn hätten, dass einer oder mehrere jener schirmverwandten Juden sich auf flüchtigen Fuss begeben wollten, so sollten sie diesem zuvorkommen, die Betreffenden anhalten und ihn, den Markgrafen, „desselben so tags, so nachts berichten.“ [2])

Auch neue Schutzbriefe erteilte der Markgraf. Einer derselben, vom 9. Mai (stylo novo) 1584, ausgestellt für Samson Jud und dessen Schwäher Abraham, ist uns erhalten und in Anl. 3 abgedruckt. Daraus ergiebt sich, dass die Rechte und Pflichten, unter welchen Philipp II. den Juden Schutz gewährte, im Wesentlichen mit dem übereinstimmen, was schon die Schutzbriefe des Markgrafen Philipp I. festsetzten. Neu sind nur die Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anzeige von Gold- und Silberkäufen und über das Recht der überlebenden Witwe und Kinder, den Schutz noch ein Jahr über des Hausvaters Tod hinaus zu geniessen.

Wenige Jahre nach der erwähnten Verlängerung der Schutzbriefe änderte indess Markgraf Philipp offenbar seine Be-

---

[1]) Es waren dies die Ämter, worin vermutlich allein Schutzjuden sassen. — [2]) Diese Zeitschr. XXIV, S. 405

trachtung in Bezug auf die Juden und schaffte sie aus seinem Lande ab. Bereits unterm 18. August 1584 finden wir ein Ausschreiben desselben an die Amtleute zu Baden, Kuppenheim, Ettlingen, Stolhoven, Steinbach, Bühell, Rastatt, Gernsbach und Beinheim, worin er sagt: Den Beamten sei bekannt, dass er mit seinen schirmverwandten Juden einen Vergleich abgeschlossen habe, wonach dieselben bis zu einem bestimmten Termin das Land gänzlich zu verlassen hätten. Obgleich nun den Juden dabei zugesagt worden sei, dass man ihnen von Obrigkeitswegen bei Einziehung ihrer ausstehenden Schulden behilflich sein wolle, sei die Einziehung doch nicht geschehen. Ein Teil der Juden habe daher um Verlängerung des Abzugstermins gebeten. Er, der Markgraf, wolle aber seine armen Unterthanen von den Juden ledig machen und habe daher alle Judenschulden selbst übernommen und in zwei Zielern zu zahlen versprochen. Eines dieser Ziele komme an Michaelis. Die Amtleute sollten daher alle Judenschulden der Unterthanen genau erkunden und verzeichnen, sie seien gewiss oder ungewiss, verloren oder unverloren, und hierauf dieselben im Namen des Markgrafen einziehen, indem sie sich mit Geld, Wein oder Getreide bezahlt machten. Spätere Schulden, die nicht in diesem Verzeichnis stünden, würden nicht berücksichtigt werden.[1]) Der Markgraf ging also, obwohl er die Juden als schädlich erkannt hatte, keineswegs mit Härte gegen sie vor. Er vertreibt sie nicht einfach, sondern vergleicht sich mit ihnen wegen ihres Abzugs, und da sie ihre Ausstände nicht rechtzeitig einbringen, übernimmt er selbst deren Einzug, nur um die Unterthanen möglichst bald von den Juden zu befreien.

Indes ist sicher, dass auch später doch noch einzelne Juden im Lande waren. Unterm 25. März 1587 wies der Kurfürst Johann Kasimir von der Pfalz auf Ersuchen des Markgrafen Philipp seine Beamten an, den Juden Samuel Schampffer aus Kuppenheim, „ein Federstäuber, welcher Seiner Liebden, dem Markgrafen Philipp von Baden, zu deren Hof- und Haushalt allerhand Federwaar auf der Frankfurter Mess einkaufen soll", die ordentliche Geleitsstrasse nach Frankfurt hin und zurück gegen Erlegung des gewöhnlichen Judenzolls und Geleits passieren zu lassen.[2])

[1]) Diese Zeitschrift XXIV, S. 411. — [2]) Löwenstein, Gesch. d. Juden in der Kurpfalz, S. 61.

Für wie schädlich jedoch Markgraf Philipp die Juden ansah, ergiebt sich aus der baden-badischen Landesordnung, welche Philipp kurz vor seinem Tode im Jahre 1588 hinausgehen liess. Darin heisst es nämlich unter dem Titel: „Die Juden belanngenndt“:

„Als auch meniglich unverborgen, welcher massen die nagenden und schädlichen Wurm, die Juden, dem gemeinen Nutz beschwärlich, die Armen mit Irem schandlichen Gesuch und Wucher wider Gottes Bevelch und Ordnung inn Verderben und Sterben richten, wie dann wir das Alles leider zu Eingang unserer Regierung befunden; nämlich das sie unsere arme Unnderthanen und Angehörigen mit allerley Gefähr und Betrug eingefuert und gegen Inen viel erdichter und falscher Schulden und Brief gemacht, als wenn, solche Summa darinn bestimbt, Alles baar von der Hannd hinaussgelühen, so doch etwann nicht der vierttheil und noch weniger an barem Gelt bezahlt, und das annder Alles aufgerechneter Wucher ist, deme (indem) die Juden Anfangs Ihre Belohnungen denn Unnsern uf ein bestimbte Zeit zu dem Hauptgut in Iren Brief setzen und oftermals darnach über das von dem allem alls geliehen Hauptgut von newem Wucher gefordert und ander mehr arglistigkeit gebraucht, dardurch unnsere Unnderthanen in solchen Nachtheil gefuert, das deren etliche von heusslichen Ehren, Weib, Kindern, Haab und Güttern verjagt, vertrieben und endlich zu verderben gericht sind, unnd zuversichtlich hinfüro, wo solches durch uns mit stattlichem Einsehen nit fürkhommen, täglichs noch mer beschehen würdt;

Dieweil wir aber alls der Lanndtsfürst von Oberkheit wegen geneigt, das auch vor Gott und allen Rechten schuldig sindt, Weeg und Mittel zu suchen, den gemeinen Nutz und unnsere Unnderthanen, sovil immer möglich, vor der arglistigen Juden Verderben zu verhuetten, auch die unnützen, verthunigen Buben, so tag und Nacht in den Wirthsheussern ligen, das Irig üppiglich verspülen und verbrassen und zum Theil, so sie das Ir gar verthan, Irer Trew und Ayd vergessen, hinweg von Weib und Kinder laufen, die im jämmerlichen Ellendt sitzen, Hunger und Mangel leiden lassen, von solchem leichtsinnigen Wesen abzuschröckhen, zu guter Haushaltung zu ziehen und vor Verderben zu verhuetten;

wollen wir hiemit allen und jeden unnseren Unnderthanen

bei Leibstraf verbotten haben, sich hinfüro mit bemelten Juden in ainigen Contrakt mit Entlehnen, oder annderem, wie das Namen haben möchte, nit einzulassen, sondern derselbigen in Allem durchaus muessig zu gehen. Da auch über das ainer oder mer Contrakt fürginge, solle doch derselbig Krafft dieser unser Ordnung von Unkräfften und cassirt, auch der Christ dem Juden nichts zu gelten oder zu geben schuldig seyn.

Unnd damit aber sie, die Juden, Irer Notturfft nach von ainem Lanndt in das ander wandeln mögen, haben wir auss Gnaden, und gar keiner Gerechtigkeit, auch in allweg unbegeben des alten löblichen Herkommens, Ordnung und Brauchs, und dazu auch habender kaiserlicher Freyheiten und Privilegien, sonder denen unverletzlich und unnachtailig, bis uf unser Enderung gnedig bewilligt, dass sie, die Juden, durch unnser Fürstenthumb Ir Notturfft nach ziehen und wandern mögen; doch dergestalt, das ain jeder, sobald er in solchem unserem Fürstenthumb ankombt, sich zu unnserem nächst gesessenen Amptman verfüngen und Inn umb gleitt ansuchen und bitten. Derselb Amptman soll und würdt, beneben dem Zoller, solchem oder solchen Juden alsdann uff sein Anzeigen, wa er sein Reiss hinnemen will, zu dem nächstgesessenen Amptman so lang und vil, bis er uss unnserem Fürstenthumb kommt, ein schrifftlich Geleidt geben. Darfür soll er oder ain jeglicher Jud jedem unserem Amptman unnd Zoller für solch Gleit zalen unnd geben zwen Batzen Reichsmüntz, welche in die zollbüchs allsshaldt zu anderm zoll gelegt und gelüfert werden sollen. Dergleichen Glaidt sollen aber allein, wann die Juden durch unser Fürstenthumb zu raissen begern, gegeben und gevolgt werden; unnd da ainer oder mer Juden in unser Marggraffschafft still zu liegen begern, das Glaidt bey unser Canntzley abgeholt und die Gepür dafür erlegt werden. Und sollen sie, die Juden, sich in solchem Durchzug gleitlich halten und bey Verlust diss Glaits und Leibsstrafen, auch Verlierung Haab und Gutt gar kein Handtirung oder Wucher, inn was Schein oder List das immer erdacht, fürgenommen oder geschehen möcht, oder Ichtzit (etwas) annders, wie das Namen hat, das unsern Freyheiten zuwider, in ainichen weeg widertreiben, brauchen, üben, noch hanndeln, sondern wa sy in Stätten und Fleckhen fürziehen würden, in Herbergen bleiben und sich unserer Unterthanen gentzlich enthalten und ent-

schlagen. Da sie auch gestolne oder geraubte Wahren unter dem Schein, das sie dieselbige erkauft, in unser Fürstenthumb bringen thäten, welche nachmals angesprochen würden, sollen sy dasselbig ohn allen Entgelt dem entwehrten Theil wiederumb zu erstatten schuldig sein. Es were dann, das also einer im Durchzug auf ein freyen Markht keme, und umb baar Geldt etwas aufrecht und redlich kaufte oder verkaufte, soll ihm das unabgestrikht sein. Doch soll in dieser Vergleichung uns und unseren Unterthanen an unseren Haben und Freyheiten, Privilegien, Bräuchen, alt Herkommen, Gewohnheiten, Landsordnung auch Straf gegen unsern Unterthanen, Zugeherigen und Verwandten und wass wir sonnst gegen denn Juden befugt seien, nichts begeben, sondern in allweg vorbehalten sein, alles vermög und Inhalt obgemelter gemachter Vergleichung. Und nachdem bissher die Juden, wann sy inn oder durch unser Fürstenthumb wandern wöllen, durch die Ambtssverwaltung unvergleit bis in die Statt zu unsern Ambtleuthen gezogen und dann allda allererst das Gelaidt empfaahn, und aber in solchem durch sie viel Gefahr und Ufsatz gebracht werden mag, das uns zu gedulden mit nichten gemeint, so wollen wir, das die Juden, so inn oder durch unser Fürstenthumb antreffen, im nächsten Fleckhen bei unserem Schultheissen oder Ambtman anzaigen, der Inen alssdann einen zugeben, der mit Inen bis in die Statt zu unsern Amptmann gang, allda sie das Glaitt empfahen und das geltt, so sie darumb schuldig, erlegen sollen.

Demnach so gepieten wir inn Krafft unser Fürstlichen Oberkheit und gedachter Freyheit Euch allen und Jeden sambt und sonders ernnstlich unnd abermals bei denn Pflichten und Ayden, damit Ir uns zugethan, verwandt seyen, und wöllen, das Ir diser unser Ordnung in allen und jeden Puncten und Articuln gehorsamlich nachkommt, darbey bleibt und hierwider mit nichten inn oder ausserhalb Rechts[1]) handelt oder thunt oder Jemanden das zu thun gestattet, alls lieb Euer Jedem sey, unser Ungnad und Straf zu vermeiden. Das meinen wir gar Ernstlich, wollen uns auch das zu Euch allen und jeden gentzlich versehen."

[1] d. h. in- oder ausserhalb Gerichts.

Es wurden also nicht nur keine Juden mehr im Lande geduldet, sondern es durften, abgesehen von freien Messen und Märkten, auch keine fremden Juden mehr Geschäfte im Lande machen.

§ 4.

Die Regierungszeit des Markgrafen Eduard Fortunat und die Zeit der baden-durlachischen Besetzung (1588—1622).

Die Abschaffung der Juden durch den Markgrafen Philipp war, wenn sie überhaupt jemals vollständig durchgeführt wurde, jedenfalls nicht von langem Bestande. Philipps Nachfolger war der Markgraf Eduard Fortunat (1588—1594), Sohn des Markgrafen Christoph II. von Baden. War die Markgrafschaft schon beim Tode Philipps stark verschuldet, so war Eduard Fortunat am wenigsten der Mann, die Schuldenlast wieder zu erleichtern. Er häufte vielmehr durch ein üppiges, verschwenderisches Leben neue Schulden auf Schulden.

Von diesen bedrückt, mochte es ihm gelegen erscheinen, auch durch Aufnahme von Juden sich eine Einnahmequelle zu eröffnen, und so finden wir denn mehrere von ihm herrührende Schutzbriefe. Unterm 25. Februar 1593 werden zwei Juden, Judas und Baruch, und unterm 7. Juni 1593 zwei weitere, David und Schimmel, nach Bühl zugelassen und am letztgenannten Tag einem weitern Juden Namens Männle ein Schutzbrief für Ettlingen bewilligt.

Die Schutzbriefe, welche Eduard Fortunat erteilte und wovon einer in der Anlage 4 abgedruckt ist, stimmen unter sich im wesentlichen überein, sind aber erheblich ausführlicher, als der uns erhaltene Schutzbrief des Markgrafen Philipp II. Der Schutz wird darin überall auf zehn Jahre gewährt und das Recht zur häuslichen Niederlassung für einen bestimmten Ort eingeräumt. Die Juden dürfen contrahiren, leihen, kaufen und verkaufen. „Blutig Gewand, nasse Häute, ungedroschene Frucht, zerknitschte Kelch und alles was zur mess gehört“, sowie auch gestohlene Sachen dürfen sie jedoch weder kaufen, noch darauf leihen. Der Zinsfuss wird auf einen markgräflichen Heller wöchentlich vom Gulden bestimmt. Beliehene Pfänder dürfen sie nicht vor Ablauf eines

Vierteljahrs nach Verfall der Schuld verkaufen. Zu Darlehen an die Unterthanen über 50 Gulden und zu Darlehen auf liegende Pfänder überhaupt bedürfen sie Genehmigung des Amts. Die Bestimmungen über ihren Rechtsschutz sind ähnlich, wie im Schutzbriefe des Markgrafen Philipp. Falls sie ein Kind verheiraten, dürfen sie es zwei Jahre lang ohne Tribut bei sich im Hause behalten. Mit den Gemeinden sollen sie sich wegen Steuer, Wacht und andern Dienstbarkeiten vergleichen. Sie haben sich nach dem Reichstagsabschied von 1551 zu richten und jährlich ihr bestimmtes Schutzgeld zu bezahlen. Nach Umfluss ihrer Schutzzeit dürfen sie frei abziehen. Das Schutzgeld ist verschieden, bald 10, bald 20 Gulden.

Die Mittel, welche Eduard Fortunat durch die Aufnahme von Juden gewann, konnten indess seinen Ruin nicht hindern. Die Gläubiger schickten sich an, zu ihrer Befriedigung die Einsetzung in den Besitz fürstlicher Güter zu erwirken. Der Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach erhielt auch Kunde davon, dass Eduard Fortunat in jeder Art versuche, noch weitere Mittel flüssig zu machen, und dass er nach verschiedenen Seiten hierwegen Verhandlungen angeknüpft habe, welche schliesslich dazu führen mussten, die ganze obere Markgrafschaft dem fürstlichen Hause zu entfremden. Als Kaiser Rudolf II. auf Andrängen der Gläubiger die Lande des Markgrafen unter Sequester stellte, hielt daher Markgraf Ernst Friedrich den Augenblick für gekommen, seinerseits, wozu ihn die alten Hausverträge berechtigten, einzuschreiten, indem er am 21. November 1594 die obere Markgrafschaft Baden besetzte und sich als deren Verwalter huldigen liess. Eduard Fortunat, über dieses Vorgehen seines Verwandten auf das äusserste empört, führte fortan ein unstätes Leben und starb am 8. Juni 1600 im Schlosse Castelaun in der hinteren Grafschaft Sponheim durch einen Sturz von der Schlosstreppe. Er hinterliess zwar zwei Söhne, Wilhelm und Hermann Fortunatus; allein die baden-durlachische Linie bestritt deren Ebenbürtigkeit und hielt die obere Markgrafschaft auch nach Eduards Tod besetzt. Erst nach einem langen Prozess, und nachdem der Markgraf Georg Friedrich, des Markgrafen Ernst Friedrich überlebender Bruder, im Jahre 1622 in der Schlacht bei Wimpfen besiegt worden war und flüchten musste,

kam die obere Markgrafschaft wieder in den Besitz der Markgrafen von Baden-Baden.

Es war eine Folge der Besetzung der obern Markgrafschaft durch die baden-durlachischen Markgrafen, dass deren Wille vom Jahre 1594 an mehr als ein Vierteljahrhundert lang auch für die baden-badischen Lande massgebend war.

Aus der Regierungszeit des Markgrafen Ernst Friedrich als Regenten der baden-badischen Lande (1594—1604) sind Schutzbriefe nicht erhalten. Dagegen findet sich bei den Akten des Generallandesarchivs ein an den „Untervogt zu Kuppenheim und lieben getreuen Nicolao Barthold" gerichtetes Schreiben vom Jahre 1601, aus dem sich ergiebt, dass auch der Markgraf Ernst Friedrich mit der Aufnahme von Juden fortfuhr. Das Schreiben lautet:

„Ernst Friedrich, von Gottes Gnaden, Marggrane zu Baden und Hachberg u. s. w. — Lieber getrewer. Wir haben gnediglich bewilligt, dass Isac Jud, so jezmahle zue Gnnstetten in der Landvogtey Hagenauw wohnt, möge gehn Kuppenheim ziehen und daselbsten ohne Tribnt wohnen; doch hingegen uns uff unsern Häusern er die Bethgewandte in dem mit ihm überkommenen lohn soll der gebühr nach säubern, bereiten und waschen. Ist nnser Meinnng und bevelch, wollest gedachtem Juden uff gewohnliche Huldigung berürter gestallt gestatten und in solchen, wie sich geburt, schüzen und handthaben und ufachtung geben, dass er in zeit seiner Wohnung sich dergestallt verhalte, dass unsere Underthanen damit in keinem Weg beschwerdt werden. Thnn wir nns versehen. Datum den 12. Augusti anno 1601. Erhardt von Ramingen. Jo. Rndolph Lorchheimer."

Um die gleiche Zeit, in welcher die Aufnahme des Isaak Jud nach Kuppenheim erfolgte, müssen auch Juden nach Rastatt in den Schutz genommen worden sein, ohne dass jedoch näheres darüber bekannt wäre. Kuppenheim und Rastatt und die schon unter Eduard Fortunat mit Juden versehenen Orte Ettlingen und Bühl blieben für die nächste Zeit die Sitze der Juden in der obern Markgrafschaft Baden. Ihre Zahl war noch gering.

Nach Ernst Friedrichs Tod (1604) übernahm dessen Bruder Georg Friedrich von Baden-Durlach die Verwaltung der oberen Markgrafschaft Baden (1604—1622). Gleich aus dem Anfang seiner Regierungszeit liegen ausführliche Verhandlungen mit den badischen Juden vor, die uns nicht bloss über ihre Zahl, sondern auch sonst über ihre Lage gut unterrichten.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts bestand eine markgräflich durlachische Post, welche die unteren Landesteile mit den breisgauischen Herrschaften verband und den Zweck hatte, die herrschaftlichen Dienstsendungen und die Beamten bei ihren Dienstreisen zu befördern. Diese Post ging von Pforzheim bis Röteln. Nach einem Vertrag d. d. Sulzburg, den 21. Juli 1604 hatte Hans Liess in Pforzheim als markgräflicher Postmeister die Instradierung dieser Post übernommen. Er hatte die Verpflichtung, zu Pforzheim, Durlach, Rastatt, Bühl, Lahr, Emmendingen und Sulzburg je einen Postreiter mit zwei Pferden zu halten, „damit man versehen und jeder Zeit wohl fortkommen könne", und musste wöchentlich zwei Ordinariposten, nämlich am Montag und Donnerstag, reiten lassen. Dafür bezog er jährlich 700 fl. an Geld, 25 Malter Haber, das Malter zu 26 Batzen gewertet, ferner 8 Ohm Wein à 3 fl. und „eine Wildhaut zu einem Kleid" im Anschlag von 10 fl. Ausserdem konnte Liess, „wenn ihm von Fremden oder andern, so nit in ihrer fürstlichen Durchlaucht Diensten, Brief oder andres aufgeben würden, sich dafür eine billige Ergötzlichkeit geben lassen". Wurden von der Herrschaft oder ihren Beamten Extraordinariposten verlangt, „nämblich wann Ihre fürstliche Gnaden oder deren Räth und Diener Post reiten", so erhielt Liess auf jede Poststation für jedes Pferd eine halbe Krone oder 12 Batzen.

In den Geldnöthen, in welchen sich der Markgraf von Baden-Durlach infolge der Ausgaben für die militärische Besetzung der baden-badischen Landesteile befand, kam man nun im Jahre 1605 auf den Gedanken, auch an den Ausgaben für die Post zu sparen und zu diesem Zwecke die Post in eigene Regie zu nehmen. Im Herbst 1605 wurden die Ämter beauftragt, zu erheben, wie viel Lohn der Postmeister Liess seinen Postreitern jeden Orts entrichtete. Die Erhebungen ergaben, dass Liess an Lohn jährlich bezahlte: dem Postreiter zu Sulzburg 98 fl.; zu Emmendingen 90 fl. und 2 Thaler Trinkgeld für des Postreiters Frau; zu Lahr im Jahr 1604 den Betrag von 80, im Jahre 1605 von 90 fl.; zu Nesselried im ersten Jahr dem Postreiter Marx Jelin 75 fl. und ausserdem für Extraordinariposten 70 fl., im zweiten Jahr dem Postreiter Jörg Stigelin von Huchenfeld 90 fl. und für Extraordinariposten von Jakobi bis November 1605 weitere 12 fl.;

zu Bühl, ausser den Extraordinariposten, 80 fl.; zu Rastatt im ersten Jahr dem Postreiter Hans Schreckh 50 fl., im zweiten Jahr dem Postreiter Friedrich Buben 75 fl.; zu Durlach dem Christian Jünger 50 fl. und „einen Hut sammt Federn". Hiernach berechnete die markgräfliche Kanzlei, dass, wenn die Post in eigene Regie genommen und den Postreitern ihr Lohn direkt aus der Kameralkasse bezahlt, die Aufsicht über die Postreiter aber den markgräflichen Beamten jeden Orts übertragen würde, man an der Post eine Ersparnis von mindestens 181 fl. 5 Batzen machen könne. Die danach noch nötigen Auslagen für die Post aber sollten womöglich von den Juden aufgebracht werden.

Um mit ihnen hierwegen zu verhandeln, wurde den Ämtern Ettlingen, Rastatt, Kuppenheim, Bühl, Staufenberg und Beinheim Befehl erteilt, sämtliche Schutzjuden des Landes auf einen bestimmten Tag in die Carlsburg nach Durlach zu bescheiden. Sie traten am 7. November 1605 daselbst sämtlich an, im ganzen 13 an der Zahl, nämlich Emanuel, Hirsch, Esias und Samuel Emanuels Sohn aus Ettlingen, Mendle und Esias aus Rastatt, Aron und Israel aus Kuppenheim, Judas, Baruch, Salomon, Calmann „ihrer Kinder praeceptor" und Josef „der Federstäuber" aus Bühl. Es wurde ihnen, wie sich aus dem Berichte der Kanzlei an den Markgrafen über den Verlauf der Verhandlung ergiebt, der Zweck ihrer Vorforderung bekannt gemacht und ihnen „neben Einfüherung, welcher Gestalt die christlichen Unterthanen jüngsten eine ansehnliche Hülfe bewilliget, eröffnet und angezeigt, dass demnach billig die Judenschaft es nit besser habe, sonder gleichfalls das ihrige thuen. Darauf sie gleich anfangs in Antwort vermeldt, sie seien geneigt und begehrten zu geben, was ihnen möglich, verhofften hingegen, Ew. fürstl. Gnaden werden sie halten, dass sie bei Weib und Kindern bleiben möchten; folgends nach begeschehenem Abtritt weiter angezeigt, dass ihrer etwan 4 oder 5 im Lande seien, die etwas haben und vermögen, die übrigen seien alle arme Tropfen, welche zum Teil sie, die Vermöglichen, müssen helfen erhalten; mit fernerem Vermelden, sie hätten bisshero anderthalbhundert Gulden contribuirt, vermeinten, wenn sie zu Erhaltung vermeldter Post hinfüro miteinand 200 fl. geben, Ew. fürstl. Gnaden sollten gnädig zufrieden sein, in Erwägung sie sonsten auch alle

Tag gebraucht und wohl ja mehr geplagt, dann man wisse. Als wir ihnen aber, dass solcher Vorschlag zu gering und denselben Ew. fürstl. Gnaden anzubringen Bedenkens mit mehrerem zu verstehen gegeben, auch nochmalen zu Gemüth geführt, was die christlichen Unterthanen thäten, haben sie nach abermalig beschehenem Abtritt, auf Erholung angedeuteter ihrer Beschwärungen und anzeigen, wann sie gleich mehr verhiesen, sie es doch nit zu halten vermöchten, sonderlich weil es nit nur ein Jahr oder zwei, sonder continue währen sollte, 300 fl. zu erlegen bewilliget, mit bitten, ihr arm Weib und Kinder zu bedenken und sie weiter nit zu treiben. — Darauf wir dann weiter replicirt, wir sorgten solch ihr Erbieten nach zu gering, in Erwägung, Ew. fürstl. Gnaden die Post viel ein mehreres so zu erhalten kostete; uff ratification Ew. fürstl. Gnaden aber wollten wir vierthalbhundert Gulden annehmen und bei deroselben hoffentlich soviel zu wege bringen, dass ihrer, sonderlich ausserhalb Ew. fürstl. Gnaden Befehls und Geschäften, mit Dargebung ihrer Pferde (damit sie bis anhero in der Beamten und Diener eigenen Sachen sehr beschwert worden) sollten verschonet werden, wie sie dann zu dem End solche und ander ihre Beschwernisse schriftlichen möchten übergeben. — Darauf sie sich wiederumb bedacht und, neben Repetierung ihrer voreingewendten Beschwerden erklärt, dass, wenn man solch Geld, in die vier Quartal dess Jahrs zertheilt, von ihnen annehmen und den Beamten darneben Befehl thuen wollte, dass, wie sie, die Juden, sich unter einander desswegen vergleichen und jedem sein Gebühr ufflegen würden, die Beamten ihnen auff ihr Anbringen und Klagen gegen die Saumseligen kräftige Hand bieten sollten, item, dass ihrer mit Darleihung ihrer Pferde etwas mehr, als bisshero, möchte verschonet werden, wollten sie in unterthäniger Hoffnung, Ew. fürstl. Gnaden Schutz und Schirms zu geniessen und dass ihnen in rechtmässigen Schulden auch hülfliche Hand geboten, die vierthalbhundert Gulden gesetzter Massen ordentlich zu reichen eingewilliget haben; darinnen sie gleichwohl sich zum äussersten angreifen müssten; überreichen auch gleichbalden ihre Beschwerden schriftlich, wie Ew. fürstl. Gnaden aus der Beilag No. 1 gnädig zu sehen; mit schliesslicher unterthäniger Bitt, Ew. fürstl. Gnaden Ihro in fürstlichen Gnaden Belieben lassen wollten, auf jetzt gethane unterthänige Bewilligung

ihnen ihre Schutz- und Schirmsfreiheit mit ehester Gelegenheit gnädig zu confirmiren".

In Anbetracht, dass also die Juden 350 fl. bewilligt hatten, befürwortete der Geheimerath, der Markgraf möge das Angebot annehmen, wegen des Missbrauchs mit dem Pferdeverleihen Abhülfe befehlen und den Juden die Schutzbriefe, die sie für die baden-badischen Lande hatten, erneuern, welchem Antrag der Markgraf auch sein Placet beisetzte, obwohl er sich, was den Beitrag der Juden betraf, „eines mehreren gnädig versehen".

Hans Liess wurde nun als Postmeister entlassen, die Post vom 1. Januar 1606 an in eigene Regie genommen, die Postreiter aus der landesherrlichen Kasse bezahlt und die Beamten jeden Orts mit der Aufsicht über die Post betraut.

Die Vereinbarung mit den Juden über die Zahlung der 350 fl. legte die markgräfliche Kanzlei so aus, dass diese jährliche Zahlung nur an die Stelle des Schutzgeldes der Juden treten, daneben aber die Juden schuldig bleiben sollten, nach wie vor ihre Schatzung und die Bede zu entrichten. Als aber den Juden davon Kenntnis gegeben wurde, erklärten sie, sie hätten die Verhandlung so verstanden, dass in den 350 fl. nicht nur das Schutzgeld, sondern auch Schatzung und Bede enthalten seien, und sie baten, da sie mehr zu leisten ausser Stande seien, es bei der Verwilligung der 350 fl. in diesem Sinne zu belassen. Obwohl nun die daraufhin gemachten Feststellungen ergaben, dass die Juden bisher an Schutzgeld, alter Schatzung und Bede 193 fl., unter Hinzurechnung der neuen Schatzung aber bereits 253 fl. jährlich zu bezahlen hatten, so dass die von ihnen bewilligte Summe von 350 fl. ihre bisherigen Leistungen nur um 97 fl. überstieg, und obwohl die markgräfliche Kanzlei fand, dass das eigentlich nicht genug sei, beantragte sie doch unterm 13. Januar 1606 bei dem Markgrafen, es bei den 350 fl. zu belassen und darunter auch die alte und die neue Schatzung und die Bede als mitenthalten gelten zu lassen, indem sie sich dahin aussprach, die Juden würden wohl nicht mehr leisten können, denn die meisten von ihnen seien wirklich „arme Gesellen". — Der Markgraf Georg Friedrich war indess anderer Ansicht und befahl, die Juden schärfer anzugreifen.

Darauf wurden diese dann im Januar 1606 abermals in die Carlsburg nach Durlach vorgefordert und ihnen die An-

forderung gestellt, statt 350 fl. im ganzen 500 fl. zu bezahlen, eine Anforderung, die sie jedoch ablehnten. Schliesslich einigte man sich dahin, dass die Juden ausser dem, was sie bisher an Schirmgeld, alter Schatzung und Bede mit zusammen 193 fl. bezahlt hatten, noch weitere 207 fl. zur Verlegung der Post, also im ganzen 400 fl. jährlich quartalsweise an die markgräfliche Kasse bezahlen sollten. Dieses Angebot wurde denn auch von dem Markgrafen, nachdem die Juden unterm 16. Januar noch eine flehentliche Bittschrift eingereicht hatten, genehmigt.

Vor der neuen Vereinbarung hatten die Juden im Jahre 1605 folgende Abgaben zu entrichten gehabt:

Wohnort der Juden	Name der Juden	Tribut Schirmgeld	Schatzung	Bede
		Goldgulden	Thaler	Thaler
Bühl	Judas	20	28	5
	Baruch	10	16	4
	Salomon	8	14	4
Ettlingen	Emanuel	15	16	2
	Hirsch	frei	8	nichts
	Esias	—	2	—
Kuppenheim	Aron	—	4	—
Rastatt	Esias	—	21 Btzn.	—
	Mendlin	—	21 „	—
	Summa	53 Goldgulden = 88 Thlr. 5 Btz.	89 Thaler 12 Batzen	15 Thlr.

Nach der Vereinbarung mit der Herrschaft vom Jahre 1606 schlugen die Juden die von ihnen nunmehr aufzubringenden 400 fl. unter sich in folgender Weise aus: Es hatten zu zahlen in Ettlingen: Emanuel 63 fl., Hirsch 29 fl. 2 Örtlein, Esiass 13 fl., Samuel 23 fl. 2 Örtlein; zu Rastatt: Mendle 19 fl. 2 Örtlein, Eliass 14 fl. 2 Örtlein; zu Kuppenheim: Aron 18 fl. 1 Örtlein, Isaac 12 fl.; zu Bühl: Judas 57 fl., Baruch 63 fl. 1 Örtlein, Calman 12 fl., Josef 12 fl. Summa 400 fl. jährlich.

Die vereinbarte Summe von 400 fl. wurde von Martini 1606 an bezahlt; bis dahin blieb es bei den bisherigen Leistungen der Juden. Der Jude Isaac zu Kuppenheim, welcher im Jahre 1601 „ohne Tribut, uff gewöhnliche Huldigung“ aufgenommen worden war, beschwerte sich zwar unter Berufung

darauf und auf seine Armut, dass ihm mit Unrecht ein Teil von den 400 fl. zur Tragung zugeschrieben worden sei, der Markgraf entschied jedoch, dass die 400 fl. auf einem neuen Titel beruhten und der Beschwerdeführer desshalb billig seine Bürde auch zu tragen habe (20. Dez. 1607 und 26. Jan. 1608). Zieht man in Betracht, dass nach damaligen Preisen ein gutes Pferd etwa 40 fl. kostete, ein Malter Haber 26 Batzen, eine Ohm Wein 3 fl., so kann man sich ein Bild von der enormen Höhe der Abgaben machen, welche hienach von den Juden gefordert wurden. Es ist aber auch leicht verständlich, warum die Juden, als sie die Summe bewilligten, zur Bedingung machten, dass die markgräflichen Beamten angewiesen werden müssten, ihnen in der Eintreibung ihrer ausstehenden Forderungen kräftige Hand zu leihen; denn die Juden, welche nichts anderes trieben und nichts anderes treiben durften als Handel und Wucher, mussten das, was sie an die landesherrliche Kasse zu zahlen hatten, eben wieder aus den christlichen Unterthanen herausschlagen, und schliesslich waren doch diese es, welche die Last zu erarbeiten und aufzubringen hatten.

Die Geldzahlungen an Tribut (Schutzgeld), Schatzung und Bede waren indess nicht die einzigen Leistungen, welche die Juden an die Herrschaft zu prästieren hatten. Diese stellte auch sonst allerhand Anforderungen an sie. So beanspruchte man von ihnen, dass sie ihre Pferde für die Dienste der Herrschaft und ihrer Beamten herzuleihen hatten, und zwar nicht bloss bei Reisen, sondern auch zu Jagden und andern Zwecken. Beispielsweise ergeht am 9. August 1605 von der Carlsburg zu Durlach aus an die Ämter Rastatt, Ettlingen und Bühl der Befehl, jedem Juden in ihrem Bezirk aufzugeben, dass er „ohne Verzug einen guten Klepper, nicht wie bishero, sondern mit Sattel und Zaum wohl versehen, zu bevorstehender Hirschjagd allhero zum fürstl. Marstall verschaffen wolle.“ Ein anderes Mal heisst es in dem Befehl an ein Amt: „Nachdem man die drei Mühlross allhie (in Durlach) nunmehr täglich zum Beschälen wegnimmt, und man hiebevor obwegen den Beamten zu Ettlingen, Kuppenheim und Bühl Befehl ertheilet, ihren schirmsangehörigen Juden jeden Orts zu befehlen, dass sie drei andere starke Pferde, selbige mittler Zeit und bis nach dem Mai zu gebrauchen, anher schicken und leihen, als werdt demnach eueres Amts untergebenen Juden befehlen.

dass auch sie unversäumt ein solch starkes Pferd anhero verschaffen wollen".

Zu Reisen konnten die markgräflichen Beamten von Rechtswegen von den Juden Pferde nur dann beanspruchen, wenn sie die Reisen in ihrem Dienste unternahmen, und darüber erhoben die Juden keine Beschwerde. Allein es blieb dabei nicht. Es ist oben bereits erwähnt worden, dass die Juden anlässlich der Verhandlung mit ihnen wegen ihrer Leistungen das Begehren stellten, dass der Missbrauch mit dem Verleihen von Pferden abgestellt werde und dass sie hierwegen eine besondere Beschwerdeschrift übergaben. In dieser Schrift vom 7. November 1605 heisst es u. a.: „Und weylen auch bis anhero mit Darleihung unserer Pferd diese grosse Ungelegenheit sich ereignet, dass vielmahlen dieselben von uns erfordert, etliche Tage hin und wieder geritten, auch hernacher also abgemartert und verderbt zu Haus wiederumb geschickt werden, dass auch wohl aus einem Pferd 40 oder mehr gülden vorm abreisen erlöset, hernacher aber nicht wohl der halbe Theil daraus erbracht werden können, auch unserem einfältigen Erachten nach wir anderst nicht ersehen noch spüren mögen, dann dass ein solches nit alle Zeit in Euer fürstlichen Gnaden Namen, sonder vielmehr in ein oder des andern selbst Privatgeschäften zu geschehen pflegt. Derohalben ist an Euer fürstl. Gnaden unser gleichmässiges, ganz unterthänig und flehentliches Bitten, Euer fürstl. Gnaden wöllen ebenermassen angeregte grosse Unordnung abschaffen und beneben diese gnädige Verfügung thun, auf dass, wann in Ew. fürstl. Gnaden Verrichtungen wir unsere Pferd dargeben sollen, darzu wir uns ganz willfährig und schuldig erkennen, alsdann ausser Ew. fürstl. Gnaden Kanzlei uns dessen Schein und Urkundt eingeliefert werden möchte." — Am gleichen Tag beschweren sich die Juden überdies in der fürstlichen Kanzlei zu Carlsburg auch noch weiter, „da manchmal die Beamten Einem zu Gefallen, der schon gebührlichen Rosslohn zu geben erbietig gewesen, mit Vermelden, dass es unnöthig, die Juden müssten es wohl umbsonst dargeben, ein Pferd befohlen zu fertigen", so möge man auch damit zukünftig sie verschonen. — Auf Anordnung des Markgrafen Georg Friedrich ergeht dann auch unterm 16. Dezember 1605 Befehl an die Beamten, dass die erwähnten Missbräuche bezüglich des Pferdeleihens in Zukunft

nicht mehr stattfinden dürften, und bei der Erneuerung der Schutzbriefe im Jahre 1609 wurde ausdrücklich in Artikel 8 aufgenommen, dass die Juden die Verpflichtung zur Herleihung von Pferden nur auf Befehl und Gesuch des Markgrafen hätten. Die Regierung selbst aber machte von der Inanspruchnahme der Pferde der Juden auch in der Folge immer noch Gebrauch. So findet sich z. B. ein Befehl vom 19. Juli 1613 bei den Akten, worin ongeordnet wird, dass die Juden innerhalb 14 Tagen folgende Zahl „guter Klepper mit Sattel und Zeug" versehen zur Hofstatt in Durlach zu bringen hätten, nämlich die Juden zu Ettlingen drei, zu Rastatt zwei und zu Bühl drei. Übrigens scheint dieses Herleihen von Pferden von den Juden später nicht mehr gefordert worden zu sein, da die Akten darüber weiter nichts mehr enthalten und auch nirgends von einem sog. Pferdegeld der Juden die Rede ist, welches in anderen Gebieten in der späteren Zeit an die Stelle des sonst üblichen Pferdeverleihens trat.

Seitdem die Markgrafen von Baden-Durlach die obere Markgrafschaft besetzt hatten, wurde den dortigen Juden auch die Zumutung gemacht, die abgängigen Pferde aus dem Marstall zu Durlach einfach um den Preis, welchen der Stallmeister zu bestimmen für angemessen fand, anzunehmen, indem man ihnen überliess, zu sehen, wo sie die Pferde ihrerseits wieder absetzen konnten. Auch hierwegen hatten sich die Juden bei der markgräflichen Kanzlei mehrfach, namentlich gelegentlich der Verhandlung über ihren Beitrag zur Verlegung der markgräflichen Post beschwert, und es war ihnen der Trost gegeben worden, dass sie damit in Zukunft verschont bleiben sollten. Gleichwohl wurden sie am 8. Juli 1607 von dem markgräflichen Stallmeister wieder nach Durlach citiert und es wurde ihnen eröffnet, dass sie eine Anzahl Pferde um den bestimmten Preis zu übernehmen hätten. Hierwegen reichten sie aber unterm 9. Juli 1607 eine flehentliche Beschwerdeschrift bei dem Markgrafen ein, worin sie auf die ihnen früher gemachten Zusagen und auf den von ihnen versprochenen hohen Tribut von 400 fl. jährlich hinwiesen und baten, man möge sie mit der ihnen angesonnenen Auflage der Übernahme der Pferde verschonen, da ihnen „mit solchen schweren und starken Pferden zu handeln ganz unmöglich." Sie führten dabei aus, es seien ihrer „nur fünf in der Zahl, so

gleichwohl eines, jedoch nur geringen Vermögens; die übrigen sieben aber seien ganz arm und erschöpft und wüssten mit ihren armen Weib und Kindern das liebe tägliche Brod nicht voll zu erobern, sondern müssten des bittern Hungers sich schwerlich ernähren". Sie seien doch auch „Landeskinder"; man möge ihnen „ein Werk der Barmherzigkeit erzeigen" und sie mit der Auflage verschonen, da sie sonst ganz zu Grunde gerichtet würden und sie doch ihren Tribut von 400 fl. bisher unklagbar entrichtet hätten. Der Markgraf verfügte darauf auch, es sei nicht seine Meinung, dass man die Juden zwinge, dergleichen Pferde zu hohem Wert anzunehmen, man solle es vielmehr bei der Abfindung von 400 fl., die man mit ihnen vereinbart, belassen.

Bei der Bewilligung der 400 fl. jährlich war den Juden die demnächstige Ausstellung ihrer neuen Schutzbriefe zugesagt worden. Obwohl aber die Juden „inmittelst oft und dick bei der markgräflichen Kanzlei und etwan auch Einem und Andern (der markgräflichen Räte) insonderheit desswegen inständig angesucht", so waren sie doch im Sommer 1607 noch nicht in den Besitz ihrer neuen Schutzbriefe gelangt. Erst unterm 14. Juli 1607 legte die Kanzlei dem Markgrafen den Entwurf eines neuen Schutzbriefformulars vor. Sie bemerkte dabei, die Ausfertigung der Schutzbriefe sei „biss dahero wegen allerhand Obliegen und biss man eigentlichen Bericht, wie es zuvor mit diesen und andern Juden hiesiger Landen gehalten worden, erlangt", unterblieben. In dem Entwurf des neuen Schutzbriefformulars aber war gegen früher manche Änderung zu Ungunsten der Juden vorgenommen worden; dennoch hielt die Kanzlei „in ihrer unterthänigen Einfalt dafür, dass dadurch den Juden gleichwohl Schirms halber genugsam Fürsehung geschehen, daneben aber auch allerhandt wucherliche Vortheil abgeschnitten, und der zugelassene Wucher nicht viel schaden möchte". Der Markgraf genehmigte auch den Entwurf und es wurden die neuen Schutzbriefe zur Behändigung an die Juden ausgefertigt und den Beamten ein Extrakt davon mit der Weisung zugeschickt, denselben den Unterthanen zu publizieren, jährlich bei den Vogtgerichten die Publizierung zu wiederholen, die Unterthanen zur strengen Beobachtung der sie betreffenden Vorschriften anzuhalten und sich selbst strikte danach zu richten.

Allein die markgräfliche Kanzlei hatte ihre Rechnung ohne die Juden gemacht. Als diesen die neuen Schutzbriefe zugestellt wurden und sie sich darauf reversieren sollten, verweigerten sie die Annahme der Schutzbriefe und stellten, trotz wiederholter Erinnerung, die von ihnen verlangten Reverse nicht aus; sie erklärten, bei solchen Schutzbriefen nicht bestehen zu können, und drohten, lieber das Land zu verlassen, als dass sie sich auf diese Briefe einliessen. Die markgräfliche Kanzlei entschloss sich daher, da der landesherrlichen Kasse durch den Wegzug der Juden ein erheblicher Ausfall entstanden wäre, mit den Juden wegen Abänderung der neuen Schutzbriefe in Unterhandlung zu treten. Diese fand am 9. Dezember 1608 in der Carlsburg zu Durlach statt, und die Kanzlei berichtete unterm 10. Dezember über den Verlauf an den Markgrafen, wie folgt:

„Erstlichen haben sich die Juden vornämblich darüber beschwert, dass ihnen auferlegt werden wolle, sich mit denen Personen, so ihnen verdächtige Waaren zu Haus bringen, gleichwohl in Handlung einzulassen, aber sie solang anfzuhalten, bis sie es den endtsverordneten Beamten angezeigt, — mit dem Vorwenden, wann sie dergleichen thäten nnd solche Personen in Haft nnd Gefahr brächten, die folgends wieder losgelassen würden, dass sie ihres Leibs und Lebens vor denselben nit gesichert. Ob nun wohl solches znr Abschreckung der Dieb nnd damit ein Andrer das Seinige nmb soviel sicherer behalten möchte, angesehen worden; jedoch weil die Jnden sich darob beschweren nnd wir der von ihnen angedittenen Gefahr geständig sein müssen, ihnen aber ohnediess verboten, keine gestohlenen Waaren wissentlich zn kanfen, sie anch in der Gefahr stehen, im Fall einer auch wissendt etwas Erstohlenes kanfen oder daranf leihen, dass er solches, da er in Erfahrung gebracht wird, alsbalden wieder heransgeben nnd folgen lassen muss, so hielten wir nnterthänig dafür, dass solcher Punkt in Ansfertigung der Schntzbriefe ansznlassen.

Zum Andern thun sie sich höchlich beschweren, dass sie von jedem Gnldin die woche über weiter nicht, als ein Örtlen eines markgräflichen Pfennigs zn nehmen befugt sein sollen, da ihnen doch in vorigen Jahren ihre Befreiungen ein markgräflichen Heller erlanbt und zugelassen, — mit Vermelden, dass sie solcher Gestalt den versprochenen Tribnt zn erobern und Weib nnd Kinder zn ernähren allerdings nit getranten, sintemahl das 100 fl. Jahrs wenig über 7 fl. erlief, da doch die Christen bald insgemein 8 fl. einander abnähmen, auch im ganzen römischen Reich kein Ort nirgendt, da es Juden hab, welchen nit znm wenigsten ein pfalzgräflichen Heller zu nehmen zugelassen sei. Nun ist hierinnen in gedachtem Concept nff der Unterthanen Wohlfahrt billig, nnd nicht ihr, der Juden, vorige, dieser

Orten gehabte Freiheiten, krafft denen wochentlich vom Gulden einen markgräflichen Heller zu nehmen ihnen erlaubt gewesen, gesehen worden. Demnach sie aber nicht allein ihre Armuth und der Christen Wucher allegiren, sondern auch dabei anzeigen, dass erwähnte 400 fl. sonsten zu erstatten unerschwinglich, in sonderem Anbetracht, ihrer nicht über 5 oder 6, die etwas geben können, die andern aber alle sehr arm, zudem sie mit Dargebung ihrer Pferde grossen Schaden erleiden müssen, so halten wir auf solch ihr Fürbringen in unser Einfalt unterthänig dafür, dass, wann sie im Landt bleiben und den jährlichen Tribut, welcher ziemlich hoch, erlegen, auch ihre Pferd also dargeben sollen, dass sie zu Ergötzung dessen, wie von Alters zu halten und die Wochen ein markgräfl. Heller vom Gulden zu nehmen ihnen zugelassen sein möchte.

Zum dritten wolle auch dieses, dass sie keinem über 30 fl. und dazu nicht ohne Vorwissen des Entlehners vorgesetzter Obrigkeit zu leihen Macht haben sollen, ihnen sehr nachtheilig fallen, da ihnen doch vermög ihrer alten Schirmbrief hievor 50 fl. ohne Vorwissen zu leihen zugelassen gewesen, — mit Vermelden, dass mancher wohlhabende Mann in vorfallenden Nöthen bei ihnen, seine grössere Ungelegenheit zu vermeiden, ein Gulden 40 oder 50 ein zeit lang uffnehme, welcher nicht 50 oder mehr Gulden nehme, dass es ein Obrigkeit wissen sollte, und doch ihm damit wohl gedient werde. Wiewohl wir nun hievor in ein solch starke Summe zu verwilligen darumb Bedenkens trugen, dass wir die Fürsorg getragen, die Unterthanen sich allzusehr bei ihnen verstecken möchten; dieweil sie aber gehörter Ursachen wegen höchlich bitten und sich vernehmen lassen, dass sie in hoffnung, jetzige Schirmbrief den alten gleich sein sollten, den versprochenen Tribut verwilligt: als hielten wir auch in diesen Punkten unterthänig dafür, dass es bei dem Buchstaben der alten Brief zu lassen wäre, zumal weil sie sich erbieten, in diesem und Anderem unklagbar Gestalt von ihnen auch bisher beschehen wäre, zu halten.

Und Letztlichen, weil in dem begriffenen neuen Concept ihnen keine gewisse Anzahl Jahr Schutz und Schirm versprochen und zugesagt, so desswegen ausgelassen, damit, zu welcher Zeit man wolle, sie aus dem Landt gar abzuschaffen, haben sie ebenmässig darumb gebitten. Wann sich dann befindt, dass ihnen hievor gemeinlich zehn Jahr lang bewilligt gewesen, darauf sie sich auch wiederumb zu reversiren, und also ein Reciprocum ist, dadurch dann Ew. fürstl. Gnaden auch ihres Tributs sicher werden; als hielten wir unterthänigst dafür, dass die jetzige Schirmbrief auch auf zehn Johr gestellt werden könnten."

Der Markgraf trat in allen diesen Punkten dem Antrag seiner Kanzlei bei; nur bezüglich des letzten Punktes befahl er, dass die Schutzbriefe nicht auf zehn, sondern nur auf fünf Jahre auszustellen seien. Unter Berücksichtigung dieser

Änderungen wurden dann die neuen Schutzbriefe im Januar 1609 wiederholt ausgefertigt und den Juden zugestellt. Diese ihrerseits reversierten sich sodann darauf und die sämtlichen Ämter des Unterlandes: Pforzheim, Stein, Langensteinbach, Durlach, Mühlburg, Staffort, Graben, Ettlingen, Kuppenheim, Rastatt, Baden, Bühl, Stollhofen und Beinheim wurden hierauf zur Darnachachtung von dem Inhalte der neueu Schutzbriefe in Kenntnis gesetzt. Der Wortlaut des von jedem einzelnen Juden ausgestellten Reverses, in welchen der Inhalt des Schutzbriefes vollständig aufgenommen ist, ist in Anlage 5 abgedruckt.

Mit der Zahlung des versprochenen Tributs hatte es freilich bei der Armut der meisten Juden Schwierigkeiten. In einem Bericht des Amtes Ettlingen vom 2. Januar 1611 ist bemerkt, von den beiden Juden in Ettlingen sei der eine so arm, dass er schon zweimal seinen Tribut nicht habe zahlen können. Ein Jude Namens Schmoll floh im Jahre 1611 vieler Schulden halber aus dem Lande. Es galt damals überhaupt das Sprichwort: „Arm wie ein Judenwucherer". Wucher und Handel waren das Einzige, womit die Juden sich ihren Unterhalt erwerben konnten. Jeder Eingriff der Juden in die Erwerbsrechte der zünftigen Handwerker wurde von diesen eifersüchtig überwacht und zurückgewiesen. In einer Eingabe vom 20. Dezember 1607 motiviert Jud Isaak von Kuppenheim seine Unvermögendheit zur Zahlung eines Beitrags an den 400 Gulden u. a. damit, dass er „von den Glasern, welches Handwerk er ziemlicher Massen erlernt und zu täglicher Ufenthaltung bisher getrieben, nicht mehr gestattet, sondern davon getrieben werde".

Als Handelsleute genossen aber einzelne Juden auch damals selbst bei Hof Vertrauen. Wenn auch nicht dem Namen, so doch der Sache nach hatten die Markgrafen schon damals ihre „Hofjuden". So finden wir in den Akten des Generallandesarchivs unterm 3. Juni 1606 das Konzept eines Ausweisbriefes, worin der Markgraf Georg Friedrich dem Hofschmied Zumprecht Berschler und den beiden schirmsangehörigen Juden Hirsch und Lazarus zu Ettlingen zum Zweck ihrer Legitimation beurkundet, dass sie von ihm beauftragt seien, für den markgräflichen Marstall im Lande Württemberg, bei Hechingen oder anderswo, wo sie am besten dazu kommen möchten, 12 oder 13 Pferde anzukaufen. Der Brief enthält

zugleich den Auftrag an die Beamten und Zoller, die Inhaber des Briefes unbehelligt und zollfrei passieren zu lassen.

Da dic Schutzbriefe vom Jahre 1609 auf fünf Jahre gestellt waren, so ging die Schutzzeit im Januar 1614 zu Ende. Indess wurden bis zum Ablauf der den alten Juden bewilligten fünfjährigen Schutzzeit einzelnen Juden auch noch neue Briefe für den Rest dieser Zeit erteilt. Im Jahre 1610 suchte der Jude Hirsch zu Ettlingen, ein Vetter des zu Sulzburg im baden-durlachischen Oberland geborenen, aber in Ettlingen niedergelassenen Juden Hayum, darum nach, der Markgraf möge des letzteren Sohn Cossmann in den Schutz aufnehmen, und zwar nach Kuppenheim, „da dorten die Häusser besser, dann anderer Orten, zu bekommen". Das Gesuch wurde zwar „aus Ursach, dass es besser wäre, auch er — Gesuchsteller — und andere Juden wären gar aus dem Lande", abgewiesen und nur gestattet, dass sich Cossmann vorerst ohne Schutzbewilligung zwei Jahre bei seinem Vater in Ettlingen aufhalten dürfe. Schon Anfang Dezember 1610 wiederholte jedoch der Bittsteller sein Gesuch, da sich für die kurze Zeit von zwei Jahren „ein neuer Hausmann nit recht wohl setzen oder ein häusliche eheliche Wohnung anschickhen" können; und da sich auf eingezogene Erkundigung ergab, dass sich sowohl Hayum, als auch dessen Sohn Cossmann bisher klaglos gehalten, und dass der letztere ein Vermögen von circa 400 fl. habe, so wurde er unterm 11. Januar 1611 bis zum Ablauf der Zeit, für welche den andern Juden der Schutz bewilligt war, gegen ein jährliches Schutzgeld von 10 fl. nach Kuppenheim aufgenommen. Bei diesem Anlass berichtete das Amt Ettlingen, offenbar unzutreffend, soviel es vernommen, seien vor Jahren in Kuppenheim neun oder zehn Judenfamilien ansässig gewesen, jetzt aber nur noch zwei.

Im November 1612 wird sodann Jakob Jud, der in Ettlingen geboren war, aber seit seiner Verheiratung bereits zwei Jahre tributfrei in Bühl wohnte, für diesen Ort in den Schutz aufgenommen und ihm nach Massgabe seines Vermögens von 300 fl sein Schutzgeld bestimmt.

In der späteren Zeit erwies sich Markgraf Georg Friedrich als ein heftiger Gegner der Juden und schaffte sie aus seinem eigenen Lande, der Markgrafschaft Baden-Durlach, alle ab. Dass das Gleiche auch mit den baden-badischen Juden ge-

schehen wäre, wissen wir zwar nicht positiv, aber es ist sehr wahrscheinlich. Seit 1614 verschwinden alle Nachrichten.

Was die Behandlung der fremden Juden anbelangt, so bestand die durch die baden-badische Landesordnung von 1588 getroffene Einrichtung, wonach das Geleit oder der Judenzoll von Amt zu Amt entrichtet wurde, nicht lange. Unterm 27. Januar 1609 forderte die Regierung die Ämter zu Stein, Mühlburg, Ettlingen, Rastatt, Baden, Gernsbach und den Zollschreiber zu Hügelsheim auf, zu berichten, wie es komme, dass seit Jahren in ihren Ämtern nichts für Judengeleit vereinnahmt werde, während doch ohne Zweifel fremde Juden durch das Amt gereist seien. Das Amt Ettlingen berichtete darauf: Nach flüchtiger Nachfrage bei den Zolldienern und auch bei dem Juden Emanuel, dem ältesten Juden zu Ettlingen, habe man erfahren, es sei früher allerdings so gebräuchlich gewesen, dass, wenn ein fremder, ausländischer Jude in das Fürstentum der oberen Markgrafschaft habe reisen wollen, er an jeder Zollstatt, wo er vorbeigekommen, zwei Batzen für Geleit habe zahlen müssen. Dieser Gebrauch habe aber nach der Zolldiener und des Juden Emanuel Wissen nicht über drei Jahre gewährt, sondern sei, zweifelsohne auf der Juden Klage, vor zehn Jahren von der Herrschaft wiederum geändert und angeordnet worden, dass die Zahlung des Geleits zu Bühl, Beinheim, Staffort, Graben und an andern Orten auf der Grenze geschehe. Dort an der Grenze nehme nun regelmässig jeder fremde Jud, der in oder durch das Amt Ettlingen reisen wolle, das Geleit für seine ganze Reise, welches sechs Batzen koste. Der Jud Emanuel sei übrigens der Meinung, dass es in der Herrschaft Nutzen wäre, wenn angeordnet würde, dass auch zu Mörsch oder Schreckh das Geleit gelöst werden könne; denn die in der Gegend von Landau wohnenden Juden hätten sich schon oft bei ihm, Emanuel, beklagt, dass sie mangels Gelegenheit, das Geleit zu lösen, zu Neuburg oder zu Schreckh nicht über den Rhein kommen könnten, und ehe sie des Geleits halber so weit um die Weg ziehen oder Unkosten aufwenden müssten, um dasselbe an entlegenen Orten abholen zu lassen, eher blieben sie daheim und liessen namentlich die Rossmärkte diesseits Rheins unbesucht. Auf diesen Vorschlag des Juden Emanuel wurde denn auch sofort eine Station zur Lösung des Geleits in Schreckh (jetzt Leopoldshafen) ein-

gerichtet. — Der Beamte zu Stein berichtete, dass die in sein Amt kommenden Juden gewöhnlich an anderen Orten ihr Geleit lösten. Er habe zur Zeit der vormundschaftlichen Regierung und während der Regierung weiland des Markgrafen Ernst Friedrich zweimal Geld für Geleite abgeliefert, einmal für 17 Geleite 6 Guld. 14 Kr., das andere Mal für 19 Geleit 6 Guld. 58 Kr.; jetzt besitze er von 58 Geleitscheinen, die er in drei Malen empfangen, noch 19 Stück. Während der Regierungszeit des Markgrafen Georg Friedrich sei noch kein Geleite bei ihm gelöst worden. — Der Beamte zu Gernsbach berichtete, er sei während seiner Amtsführung noch keines fremden Juden in seinem Amt ansichtig geworden. Dagegen pflegten wohl die Bühler Juden, wenn sie nach Pforzheim auf die Rossmärkte gingen, durch Gernsbach zu ziehen. — Das Amt Rastatt meldete, die Juden, die ins Amt kämen, lösten ihre Geleite an der Grenze, und zwar, wenn sie zuzuerst in die obere Markgrafschaft kämen, zu Oberbühl oder zu Beinheim, wenn sie aber zuerst die untere Markgrafschaft beträten, zu Pforzheim, Graben oder Staffort. — Ähnlich berichtete auch das Amt Mühlburg. Nur einmal sei während des berichtenden Beamten Dienstführung ein Geleit zu Mühlburg gelöst worden. — Desgleichen das Amt Baden. Die Juden, die etwa „zu Badenfahrt Zeiten" nach Baden kämen, würden genau kontrolirt.

Im Jahre 1619 sah sich demnächst die Regierung zu Carlsburg „aus sonderbaren erheblichen Ursachen", nämlich um mehr Einnahme zu erzielen, veranlasst, den Betrag des Judengeleits zu erhöhen. Mit Erlass vom 30. Dezember 1619 wurde den Ämtern Durlach, Pforzheim, Graben, Beinheim eröffnet, dass in Zukunft statt der bisherigen 6 Batzen von jedem fremden jüdischen Manne 12 Batzen an Geleit zu erheben seien, von jeder Frau und jedem Kind aber statt der bisherigen drei in Zukunft sechs Batzen; es fand also eine Erhöhung des Geleitsgeldes auf das Doppelte statt.

§ 5.

Die Regierungszeit der Markgrafen Wilhelm und Ludwig Wilhelm (1622—1707).

Es ist, wie erwähnt, sehr wahrscheinlich, dass im Jahre 1622, als die Markgrafschaft Baden-Baden an den Markgrafen

Wilhelm von Baden-Baden (1622—1677) zurückgegeben wurde, sich daselbst keine Juden befanden. Während des 30jährigen Krieges liessen sich jedoch solche wieder in der oberen Markgrafschaft nieder. In einer Beschwerdeschrift der christlichen Einwohner von Bühl vom Jahre 1697 ist bemerkt, schon vor 50 und mehr Jahren seien Juden in Bühl gewesen. Nach ihnen seinen dann Hirtzel Mayer und andere daselbst in den Schutz gekommen. Auch in der Herrschaft Mahlberg sassen schon mindestens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts einzelne Schutzjuden zu Kippenheim und Friesenheim. Dass um diese Zeit auch fremde Juden Geschäfte halber in's Land kamen, ist sicher.

Unterm 28. Oktober 1674 trägt ein gewisser Löwenstein von Durlach dem Markgrafen vor, der Jude Samuel Oppheim in Heidelberg sei ihm noch eine starke Summe Geldes schuldig, wie seine „in Handen habende und von ehrlichen Gezeugen auch unterschriebene Obligation genugsam darthun könne“. Der Jude mache aber wider den klaren Buchstaben allerhand tergiversationes. Der Markgraf möge daher ebenso, wie dies der Markgraf von Baden-Durlach gethan, auf des Oppenheim Forderungen an die baden-badischen Unterthanen Arrest legen, ein Antrag, dem unterm 9. November 1674 entsprochen wurde.

Eingehendere Kunde über die Juden finden wir erst wieder unter dem Markgrafen Ludwig Wilhelm (1677—1707).

Zunächst sind es die bischöflich speyerischen Kirchenvisitationsprotokolle von 1683 und 1701, die uns Nachricht über die Zahl der in einzelnen Gemeinden wohnenden Judenfamilien geben. Danach sassen in dem damals zur Diöcese Speyer gehörigen Teile der oberen Markgrafschaft[1])

im Orte	1683	1701	im Orte	1683	1701
Rastatt	3	5	Ettlingen . . .	2	3
Kuppenheim . .	10	3	Gernsbach . . .	1	1
Malsch	?	3	Hörden	1	?
Muggensturm . .	?	1	Baden	?	1

[1]) Vgl. Freiburger Diöcesanarchiv XII, S. 47, 51, 56, 59, 66, 72, 79, 113, 118; XIV, S. 189, 193; XVI, S. 56; XVIII, S. 147.

Von dem zu Hörden wohnenden Juden heisst es in dem Visitationsprotokoll von 1683[1]), die ganze Nachbarschaft beklage sich über die Nichtsnutzigkeit und Schlechtigkeit desselben, da er die armen Unterthanen aussauge und Veranlassung zu vielen Diebstählen gebe. („Contra Judaei illius nequitias et malitiam quaeritur vicinia tota, qualiter nempe miseros exsugat et ansam det multis furtis.")

Auch aus den Akten des Generallandesarchivs ergiebt sich, dass während der Regierungszeit des Markgrafen Ludwig Wilhelm Juden in den markgräflichen Landen im Schutze sassen. In der oberen Markgrafschaft werden vor der französischen Invasion von 1688/89 unter anderem erwähnt: 3 zu Malsch, 2 (Isaak und Josef) zu Ettlingen, mehrere (Elias, Josef, Samuel, Moyses) zu Bühl (?), 1 (Aron und seine Brüder) zu Baden. Der Jud Hirtzel von Bühl siedelte vor Michaeli 1688 nach Baden über.

In der zwischen dem Markgrafen von Baden-Baden und dem Bischof von Speyer gemeinschaftlichen Stadt Gernsbach waren bis 1682 keine Juden. Seit diesem Jahre sass daselbst der Jude Israel im Schutz. Im Jahre 1689 starb dort dessen Schwiegervater, welcher aus Anlass der französischen Invasion sich von seinem Wohnsitz Baden nach Gernsbach geflüchtet hatte, und im Jahre 1694 dessen 15jähriger Dienstbube; beide wurden nach Kuppenheim zur Beerdigung gebracht.

In der zu den baden-badischen Landen gehörigen Herrschaft Mahlberg sassen Juden zu Kippenheim und Friesenheim. Die Zahl der Kippenheimer Judenfamilien betrug im Jahre 1684 vier; darunter war ein Schutzjude Namens Löw, dessen Vater damals bereits 30 Jahre in Kippenheim wohnte, und zwar zuerst als einziger Jude.

Infolge der Verwüstung des Landes durch die Franzosen flüchteten sich die meisten Juden vor Weihnachten 1688 über den Rhein und kamen erst nach Eintritt der Ruhe im Jahre 1690 zum Teil wieder zurück. Da sie sich weigerten, für die Zeit ihrer Abwesenheit das Schutzgeld zu bezahlen,

[1]) Freiburger Diöcesanarchiv, Bd. XVI, S. 70. — Badenia oder das badische Land und Volk, herausgegeben von Dr. Josef Bader, Heidelberg 1859 ff. (zweite Folge), Bd. I., S. 562.

fanden hierwegen zu Anfang 1691 Verhandlungen mit ihnen statt.

Gegen Ende des Jahrhunderts, nach dem Rysswicker Frieden (1697), nahm die Zahl der Juden wieder erheblich zu, wesshalb die Regierung sich veranlasst sah, einer weiteren Vermehrung entgegenzutreten. Im Jahre 1698 sassen in der oberen Markgrafschaft 42 Haushaltungen; zu Bühl allein waren es 11 mit 90 Köpfen. Der Markgraf verordnete nun im Jahre 1698, dass diese Zahl in Zukunft nicht überschritten und ein neuer Jude immer erst dann wieder aufgenommen werden solle, wenn ein bisheriger Schutzjude abgegangen; doch müsse der Neuaufzunehmende ein Vermögen von mindestens 500 fl. besitzen. Der schon im Jahre 1700 wieder ausbrechende (österreichische Erbfolge-) Krieg brachte es aber mit sich, dass die Zahl der Juden in den nächsten Jahren sich zeitweise wieder verminderte und überhaupt ziemlich schwankte, wobei die Zahl von 42 Familien für längere Zeit kaum mehr erreicht wurde. Im Jahre 1700 sassen zu Ettlingen 5, zu Malsch 3, zu Rastatt 10, zu Kuppenheim 6, zu Stollhofen 1, zu Gernsbach 1, zu Muggensturm 1 und zu Bühl 14, zusammen 41 Haushaltungen. Aber schon im Jahre 1706 finden wir nur noch folgende Liste:

Orte	Männer	Weiber	Söhne	Töchter	Ladendiener	Schulmeister	Knechte	Mägde
Malsch	4	4	10	5	—	—	1	1
Stollhofen	1	1	1	1	—	—	—	—
Ettlingen	4	4	4	5	—	—	2	2
Bühl	12	10	22	7	2	2	3	3
Rastatt und Kuppenheim . . .	13	13	25	5	1	—	4	5
Summa . .	34	32	65	20	3	2	10	11

Das Schutzgeld betrug für jeden Schutzjuden gewöhnlich 10 oder 20 fl. Als im Jahre 1698 die Zahl für die obere Markgrafschaft auf 42 bestimmt wurde, wurde jedoch zugleich festgesetzt, dass sie zusammen ein Schutzgeld von jährlich 600 fl. aufzubringen hätten. Dieses Schutzgeld war unter die einzelnen so ausgeschlagen, dass der geringste dazu 45 Kr., der höchste aber 4 Guld. 45 Kr. vierteljährlich beizutragen

hatte. — Ausserdem hatte jeder Schutzjude in den Ämtern Bühl, Ettlingen, Malsch und Gernsbach alljährlich auf Martini an die Hofküche eine fette Gans, sog. Martinsgans, oder statt derselben den Werth mit 1 Guld., das sog. Küchengeld, zu liefern. Der Hofrath liess den Juden alljährlich einige Wochen vor Martini eröffnen, ob sie die Gänse in die Mast setzen und in Natura abliefern oder statt dessen das Küchengeld bezahlen sollten. Bei den Juden in den Herrschaften Mahlberg und Staufenberg, in der vorderen Grafschaft Sponheim und in den Ämtern Gräfenstein und Beinheim war diese Abgabe, die auch bei den christlichen Unterthanen vorkam, nicht üblich. — Neben diesen Abgaben hatten die Juden an die Landesherrschaft von ihrem Vermögen die Schatzung und die Bede zu bezahlen, wie christliche Unterthanen. Von den Juden zu Kippenheim hatte jedoch 1688 nur einer ein Haus.

Mit den Gemeinden, mit denen die Juden als landesherrliche Schutzbefohlene in einem rechtlichen Verbande nicht standen, hatten sie sich, wie schon in den Schutzbriefen von 1609 ausdrücklich bestimmt war, über ihre Rechte und Pflichten zu vertragen, da sie, wenn sie auch an dem Vermögen und an der Verwaltung der Gemeinden keinen Anteil hatten, doch Wege, Brücken und Stege, Wasser und Weide benützten und den Schutz der Gemeindewachen genossen. Das Verhältnis zu den Gemeinden gab aber nicht selten Anlass zu Streitigkeiten.

In einer Eingabe vom August 1684 beschwerten sich die Juden zu Kippenheim über verschiedene Punkte, welche von der Regierung nach Anhörung der Betheiligten unterm 23. September 1684 entschieden wurden. Es handelte sich um folgende Gegenstände: 1. Die Juden fühlten sich beschwert, weil der Gemeinderat ihnen versagte, ihr Vieh auf die Weide zu treiben. Der Gemeinderat machte aber geltend, die Juden bezahlten nichts für den Weidgang, während dies doch üblich sei; sie brächten krankes Vieh auf die Weide und ebenso Vieh, das gar nicht ihnen, sondern fremden Juden gehöre. Der Hofrat entschied, dass die Juden sich mit der Gemeinde, wie an anderen Orten, um ein Billiges zu vergleichen hätten. Infolge dessen kam unterm 27. September 1684 zwischen der Gemeinde und den vier dort angesessenen Juden Level, Hirsch,

Josef und Koppel eine Vereinbarung dahin zu stande, dass die Juden ihr Vieh, von dem sie durch Atteste nachzuweisen hatten, dass es aus gesunden und unverdächtigen Orten stamme, auf die Ortsweide treiben dürften. Dafür hatten die drei erstgenannten Juden der Gemeinde jährlich auf Fastnacht 1 Guld. 5 Batzen, Koppel aber, weil er fast niemals Vieh auf die Weide trieb, jährlich fünf Batzen zu zahlen, vorbehaltlich etwaiger späterer Erhöhung. Mit künftig aufzunehmenden Juden sollte jeweils besondere Vereinbarung getroffen werden. — 2. Die Juden beschwerten sich, dass die Metzger ihnen verbieten wollten, Vieh zu schächten, wogegen umgekehrt die Metzger sich über die Konkurrenz der Juden beschwerten. Unterm 23. September 1684 wurden diese beiderseitigen Beschwerden dahin erledigt, dass jedem Juden gestattet wurde, für seine Haushaltung ein paar Stück Rinder zu schächten, mit der Massgabe, dass die Juden dasjenige Fleisch, welches sie ihren Gesetzen nach selbst nicht essen durften, in erster Reihe den Metzgern um billigen Preis zum Kauf anzutragen hatten. Erst wenn die Metzger das Fleisch nicht kaufen wollten, war ihnen gestattet, dasselbe an andere Leute nach Belieben zu verkaufen. — 3. Beschwerte sich der Jud Löw darüber, dass er von seinem Hause alle Ordinari- und Extraordinari-Anlagen bezahlen müsse, was jedoch der Hofrat nur für recht und billig fand. — Zu den Quartier- und Kontributionslasten hatten die Juden während der langen Kriegszeiten wie die Christen beizutragen. Nach einer mit der Gemeinde getroffenen Vereinbarung zahlten die Kippenheimer Juden während der Kriegsjahre den festen Beitrag von 30 Gulden jährlich an die Gemeinde. Nach Eintritt des Friedens wurde jedoch dieser Betrag durch eine neue Vereinbarung vom 21. Februar 1717 auf 20 Gulden herabgesetzt. Diese Zahlung war sowohl für den Extraordinariauflagen, als für Weid und Wasser, so dass die Juden dafür in keiner anderen Weise von der Gemeinde in Anspruch genommen werden konnten.

Im Jahre 1697 beschwerten sich sodann auch die Einwohner von Bühl, dass die dortigen Juden die christlichen Unterthanen durch übermässigen Weidgang allzusehr schädigten. Sie führten dabei aus: Schon vor 50 und mehr Jahren seien Juden in Bühl gewesen. Sie hätten aber immer nur das

Recht gehabt, auf einem bestimmten Distrikt ihr Vieh zu weiden, nämlich auf dem sog. Ehletweg, und hätten dafür der Gemeinde jährlich zwei Gulden Weidgeld zahlen müssen; dagegen sei ihnen nicht erlaubt gewesen, die gemeine Weide zu benützen. Später, als die Juden zahlreicher geworden, habe die Gemeinde jedem Juden das Recht eingeräumt, bis zu vier Pferden auf die Weide gehen zu lassen, da auch kein Christ mehr als einen Zug habe; aber auch dieses Recht sei den Juden nur auf dem erwähnten Ehletweg gestattet gewesen. Nun hätten aber die Juden die Unordnung, welche während der langen Kriegszeiten eingerissen, sehr zu ihren Gunsten benutzt, trieben jetzt bis zu 50 und mehr Stück Pferde und Rindvieh auf die Weide, beschränkten sich dabei keineswegs auf den ihnen angewiesenen Distrikt, sondern liessen ihr Vieh auf der gemeinen Weide laufen, zahlten kein Weidgeld mehr und gefährdeten das Vieh der christlichen Unterthanen, indem sie allerhand krankes Vieh auf der Weide laufen liessen, welches sie ohne den vorgeschriebenen Gesundheitsschein ins Land brächten. Durch alles das seien die Unterthanen sehr geschädigt und gingen ihrem gänzlichen Ruin entgegen. Die Gemeinde verlangte daher, dass die Juden wieder auf den alten Weiddistrikt auf dem Ehletweg beschränkt und zur Zahlung des Weidgeldes angehalten würden. Der Amtmann Zettwoch zu Bühl, ein geborener Bühler, erliess jedoch unterm 16. August 1697 einen Bescheid, wodurch das Gesuch der Gemeinde im wesentlichen abgewiesen und die Juden bei dem von ihnen bisher geübten Weidgang belassen wurden. Dagegen beschwerten sich jedoch die Bürger in einer Eingabe an die Regierung, welche indess der Amtmann mit einem den Juden günstigen Bericht vom 5. September 1697 der Regierung vorlegte. Als dieser Bericht mit Reskript des Hofrats vom 16. September 1697 an das Amt mit dem Auftrag zurückging, die Gemeinde mit ihrer weiteren Erklärung darüber zu hören, führte jedoch der Amtmann den Auftrag nicht aus und liess die Sache bis zum 3. August 1698 liegen, ohne die Gemeinde zu vernehmen. In einer Eingabe an den Hofrat von 1698 beschwerte sich daher die Gemeinde neuerdings, indem sie ausführte, der Amtmann Zettwoch habe in seinem Bericht vom 5. September 1697 „wider seine Pflicht und die Wahrheit, allein in favor der Juden und immediate wider die Christen

oder seine untergebene Amtsunterthanen, und, vielleicht nicht mit seinem Schaden, parteiisch geschrieben" und dann, als er den Auftrag erhalten, die Gemeinde über seinen Bericht zu hören, diesen Auftrag hinterhalten, damit die Sache aussehe, als ob die Gemeinde wider diesen Bericht nichts zu sagen wisse und sich beruhigt habe. Infolge dieser weiteren Beschwerde, die sich auch noch auf verschiedene andere Punkte bezog, wurde der Amtmann von Bühl mit Reskript der Regierung vom 25. Oktober 1698 zur Rechtfertigung und zum weiteren Bericht aufgefordert. Es ist jedoch aus den Akten nicht ersichtlich, welchen weiteren Verlauf die Sache nahm.

Aus der Zeit der Regierung des Markgrafen Ludwig Wilhelm sind uns auch noch eine Reihe einzelner Verordnungen bezüglich der Juden erhalten. Unterm 19. Februar 1681 berichtete das Amt Rastatt, die Unterthanen würden von den Juden im Pferdehandel arg betrogen und übervorteilt, indem es wegen der vier Hauptmängel fast in jedem Amt anders gehalten werde. Wenn nun ein Pferd versteckt (dämpfig) sei, so rechneten die Juden diesen Fehler nicht unter die vier Hauptmängel, sondern behaupteten, der vierte Hauptmangel, für den sie zu gewähren hätten, sei, dass das Pferd nicht gestohlen sei. Dafür bedürfe es aber gar keine Gewähr, denn wenn das Pferd gestohlen sei, sei der Handel ohne weiteres nichtig. Zudem verständen die Juden die Unterthanen dadurch noch zu betrügen, dass sie die Dämpfigkeit „drei bis vier Wochen stellen machen könnten", worauf dann die Unterthanen den Schaden hätten. Mit Dekret vom 5. April 1681 wird daher zur Verkündung an die Unterthanen sämtlicher baden-badischen Ämter eröffnet, dass neben Rotz, Krätze und Wurm auch die Versteckung oder Dämpfigkeit ein Hauptmangel sei.

Unterm 30. Mai 1687 bemerkte die Regierung den Ämtern, man habe wahrgenommen, dass die Schutzjuden ihre verheirateten Kinder, auch wenn diese den Schutz nicht erhalten hätten, bei sich behielten. Es wurde, da dies zum „merklichen Nachteil der Herrschaft sei", verfügt, dass solche verheiratete Judenkinder ohne Schutz nicht mehr geduldet werden dürften.

Unterm 3. Februar 1698 wird bemerkt, man habe erfahren, dass die Juden, welche mit Honig und Wachs ins Ausland

handelten, „wider die Gewohnheit und Billigkeit" viele Immen (Bienen) aufkauften und tödteten. Dies wurde den Juden für die Zukunft bei Strafe verboten und der Verkauf den Unterthanen untersagt. „Damit aber die Handlung diesfalls nicht gehindert werde", wird gleichzeitig angeordnet, dass, wenn die Unterthanen Immen zu verkaufen hätten, sie selbige zuvorderst der gnädigsten Herrschaft und, falls diese sie nicht kaufen wolle, den christlichen Unterthanen anzutragen hätten.

Schon in der ersten Zeit der Regierung des Markgrafen Ludwig Wilhelm finden wir bei den baden-badischen Juden auch Nachrichten über die Existenz eigener jüdischer Vorgesetzter, die von der Landesherrschaft als solche anerkannt wurden und denen von ihr gewisse jurisdictionelle Befugnisse über ihre Glaubensgenossen übertragen waren. Unterm 24. Juli 1681 erscheint folgendes Dekret in Betreff eines Judengerichts:

„Demnach Aron zn Baden und Isaac zu Ettlingen wiederum de novo zu Jndenschnltheissen angenommen und zu dem Ende gesammter Judenschaft dieser Markgrafschaft hei fürstl. Kammer präsentiret worden, und zwar solcher gestalt, dass sie heide, mit Zuziehung des Rabbiners zu Durlach, Aron Fränkel, die jederzeit ihren jüdischen Gesetzen zuwiderlanfenden Fehler corrigiren und der Gebühr nach abstrafen, was aber von einer importanten Sach nnd mehreres, als ihre jüdische Ceremonien und ritus hetrifft, also unter ihnen allein nicht decerniert werden kann, jedes Mal bei fürstl. Kammer der Gebühr anhringen nnd dem Ausspruch gewärtig sein und ehender in keinerlei Sach kein Straf ansetzen sollen. Wobei ihme, Rahhiner, wann er in solchen Geschäften von eim oder dem andern Jndenschulzen berufen wird, versprochen worden, dass er jedes Mal des Judengeleits, so er sonsten gleich andern Juden zn lösen schuldig, befreit sein solle. In Urkund hiesigen aufgedruckten fürstlichen Kanzlei Secret-Insiegels. Baaden, den 24. Jnli 1681. Fürstl. markgräfl. Kammerdirektor u. Räthe."

Im Jahre 1699 finden wir sodann als Judenschultheissen genannt: Isaak oder Itzig zu Ettlingen, Matz oder Matzel zu Baden und Josef zu Bühl. 1707 wird Mathäus Schweizer zu Rastatt als Judenschultheiss erwähnt.

Der in dem Dekret von 1681 genannte Rabbiner Aron Fränkel in Durlach war infolge der französischen Invasion mit den sonstigen Juden der beiden Markgrafschaften offenbar auch ausser Landes gegangen. Nach dem Rysswicker Friedensschluss nahmen die Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden

den Rabbiner Benjamin Wolf zu Hagenau, der zugleich Rabbiner für die Elsässer Juden war und seinen Wohnsitz in Hagenau beibehielt, mit landesherrlicher Genehmigung zu „ihrem Regenten und Obrigkeit“ an. In einer Eingabe von 1699 baten die drei oben genannten Judenanwälte, die Regierung möge auch dem neu angenommenen Rabbiner, in Conformität mit der unterm 24. Juli 1681 ergangenen Verordnung, bei seinen Dienstreisen in's Land vom Geleite frei lassen. Benjamin Wolf machte den Juden eine Schatzung (Umlagekataster), nach der sie ihre Gemeinschaftslasten umlegten und die Herrschaft die Abgaben der Juden bestimmte, kam aber im übrigen wegen des schon im Jahre 1700 wieder beginnenden Krieges bis zum Jahre 1709 höchstens vier- oder fünfmal in's Land.

An sachlichen Genossenschaftseinrichtungen besassen die Juden einen eigenen Friedhof zu Kuppenheim. Für jede Leiche, die daselbst beerdigt wurde, musste ein sog. Begräbnisgeld an die Landesherrschaft bezahlt werden. Dasselbe betrug für eine erwachsene Person 3 Guld., für ein Kind 1 Guld. 30 Kr. Als, wie bereits oben S. 376 erwähnt, im Jahre 1694 dem Juden Israel zu Gernsbach ein 15jähriger Dienstbube gestorben war, dessen Leiche zur Beerdigung nach Kuppenheim geführt wurde, wusste jedoch keiner von den Gernsbacher Beamten, wie es mit dem Begräbnisgeld in dem Gemeinschaftsgebiet zu halten sei. Um nicht zu wenig zu thun, setzten sie nun dem Israel für den Dienstbuben 10 Reichsthaler und nachträglich auch noch für seinen 1689 verstorbenen Schwiegervater 20 Reichsthaler Begräbnisgeld an, wogegen aber dieser remonstrirte.

§ 6.

Die Regierungszeit des Markgrafen Ludwig Georg (1707—1761).

Markgraf Ludwig Wilhelm starb am 4. Januar 1707. Er hinterliess zwei Söhne, von denen ihm der ältere Ludwig Georg (1707—1761) in der Regierung nachfolgte. Da dieser jedoch beim Tode seines Vaters erst fünf Jahre alt war, wurde die Regierung zunächst vormundschaftsweise durch seine Mutter, die Markgräfin Franziska Sybilla Augusta, geführt.

Erst am 7. Juni 1727, nach erreichter Volljährigkeit, übernahm Ludwig Georg persönlich die Regierung.

Während der Regierungszeit dieses Markgrafen befestigten sich die Verhältnisse der Juden und erhielten im wesentlichen diejenige Ordnung, welche bis zur Neuregelung nach der Errichtung des Grossherzogtums bestand.

Der Wechsel in der Zahl und im Aufenthalt der Juden dauerte wegen der kriegerischen Unruhen in der ersten Zeit der Regierung des Markgrafen Georg Ludwig noch fort. So siedelten z. B. im Jahre 1709 die bisher in Bühl wohnhaft gewesenen Juden Josef, Jakob und dessen Tochtermann Salomon nach Durlach über, und der Jude Götschel Koppel zog 1708 des Krieges wegen von Malsch nach Friesenheim, flüchtete sich aber 1711 aus dem gleichen Grunde wieder von Friesenheim nach Malsch. Bis zum Jahre 1714, demjenigen Jahre, in welchem der spanische Erbfolgekrieg beendigt wurde, hatte sich jedoch die Zahl der Judenfamilien in der oberen Markgrafschaft Baden wieder bis auf 42 vermehrt. Im Jahre 1715 wurden 1 nach Bühl, 1 nach Rastatt und 2 nach Malsch aufgenommen. Das Speyerer Kirchenvisitationsprotokoll von 1715 [1]) nennt sodann auch einen Juden in Völkersbach. Im Jahre 1721 betrug die Zahl der Judenfamilien 40; es sassen 2 in Baden, 5 in Rastatt, 5 in Kuppenheim, 6 in Ettlingen, 5 in Malsch und 17 in Bühl. Im Jahre 1723 waren es nur noch 32, im Jahre 1724 aber 33, nämlich 5 zu Ettlingen, 3 zu Malsch, 4 zu Rastatt, 7 zu Kippenheim, 2 zu Baden und 12 zu Bühl. Im Jahre 1725 waren es wieder nur 31; Kuppenheim und Bühl hatten je eine Familie verloren. Später vermehrten sich die Juden wieder etwas. Im Jahre 1737 wohnten in Malsch 6, im Jahre 1744 aber 7 Familien. In der Zeit von 1753—1759 wurden inhaltlich der Akten des Generallandesarchivs neu aufgenommen: nach Kuppenheim 1, Rastatt 1, Bühl 5, Malsch 1. Eine Verordnung vom 22. September 1740 bestimmte neuerdings, dass die Zahl der Juden zu Bühl nicht weiter vermehrt werden dürfe.

Die Gemeindevorsteher von Malsch baten im Oktober 1737 gleichfalls, sie mit weiteren Juden zu verschonen. In früheren Zeiten seien nur drei Familien zugelassen gewesen, jetzt aber

[1]) Freiburger Diöcesanarchiv, XVII, S. 79.

seien es sechs: Mayer, Abraham, Löw, Salomon, Koppel und des Abraham Tochtermann. Durch die Juden würden die Handwerksleute, namentlich die Metzger und Krämer, stark geschädigt. Auch die ganze Einwohnerschaft verspüre wegen des starken Weidgangs einen „ziemlichen und wirklichen Schaden". Mit Erlass vom 20. August 1740 wurde der Gemeinde gleichfalls zugesagt, dass sie mit weiteren Juden verschont werden solle. In einer Eingabe vom 9. Februar 1744 wiederholten sodann die Gemeindevertreter anlässlich des Gesuchs des Juden Götschel um Aufnahme ihre Bitte. Dabei ist bemerkt, unter den Vorgängern des damaligen Markgrafen seien in alten Zeiten in den Ämtern Rastatt und Ettlingen gar keine Juden angenommen worden, in den jüngern Zeiten aber nur zwei oder drei. Dermalen seien bis sieben Judenfamilien in Malsch, „wodurch der arme Unterthan in seiner kleinen Handtierung nicht nur verkürzet, sondern auch allerhand von den Juden bekanntermassen an den Christen ausübenden practiquen ein entsetzlichen Abbruch leide, indem obgedachte sieben Judenfamilien sogar verschiedene Häuser und Wohnung zu grossem praejudiz der Gemeindsleute an sich gebracht". Durch die sieben Judenfamilien sei der Ort „bereits also überlastet und durch derselbigen wucherische Händel also vernachtheiliget", dass die Bitte billig sei, sie mit weiteren Juden zu verschonen. Das Rentkammerkollegium fand in seinem Bericht an den Markgrafen die Bitte der Gemeinde auch begründet, bemerkte jedoch, schon 1715 seien sechs Judenfamilien in Malsch gewesen. Im übrigen meinte es aber, man solle „forthin keinem Juden mehr einen Schutzbrief erteilen, damit, wann die würklich in Schutz stehenden nach und nach absterben, das Land von dergleichen Blutigeln, welche nur die Unterthanen aussaugen und dem fürstlichen aerario ein Geringes eintragen, gereiniget werde." Mit Erlass des Geh. Rats vom 6. Mai 1744 wurde denn auch wiederholt zugesagt, dass die Zahl der Juden in Malsch künftig nicht über sechs Familien vermehrt werden solle. Was aber den weiteren Vorschlag der Rentkammer wegen allmähligen Abgehenlassens der Juden betraf, so wollte die Regierung solchen in weitere Erwägung ziehen. Es kam aber zu keinem Beschluss.

In dem mit Speyer gemeinschaftlichen Gernsbach starb der oben S. 376 erwähnte Israel im Jahre 1711. Später finden wir daselbst einen Juden Namens Isaak. Bei ihm war sein Vater und ein Bruder Namens Hertz Lazarus. Sie sassen ohne Schutzbrief im Lande; erst unterm 7. Dezember 1724 erhielt Isaak nach Vereinbarung zwischen der badischen und speyerischen Regierung einen solchen und musste für die Vergangenheit, während welcher er ohne Schutzbrief im Lande gesessen, und für die Zukunft jährlich 20 Gulden Schutzgeld und 2 Gulden 45 Kreuzer Neujahrsgeld für die Beamten bezahlen, welche Beträge, wie auch späterhin bei den nach Gernsbach aufgenommenen weiteren Juden, zwischen Baden und Speyer geteilt wurden. Hertz Lazarus trieb von 1720 an mit seinem Bruder Isaak das Geschäft in Kompagnie, ohne sich jedoch einen Schutzbrief zu erwirken. Erst 1730 wurde er in den Schutz aufgenommen. Dabei musste er das Schutz- und Neujahrsgeld für die vergangenen neun Jahre und die jährliche Schatzung à 10 Gulden mit zusammen 247 Gulden nachbezahlen und ausserdem ein besonderes Aufnahmsgeld mit 200 Gulden, also zusammen 447 Gulden entrichten, wovon Baden und Speyer je die Hälfte einzog. Für den Handel in der „privativen Markgrafschaft", d. h. in den Baden-Baden allein gehörigen Gebieten, hatte er zuerst eine besondere Gebühr nicht zu bezahlen. Nachdem aber im Jahre 1733 ein weiterer Jude, David Kaufmann, dessen Schutzbrief in der Anlage 6 abgedruckt ist, nach Gernsbach aufgenommen und ihm für den Handel in der privativen Markgrafschaft eine besondere Abgabe von 8 Gulden jährlich auferlegt worden war, welche er neben dem je zur Hälfte an Baden und Speyer zu entrichtenden Schutz- und Neujahrsgeld an Baden allein zu bezahlen hatte, bat Kaufmann, ihm entweder die 8 Gulden zu erlassen oder sie der Gleichheit halber auch dem Hertz Lazarus aufzuerlegen, welch letzteres denn auch unterm 7. März 1742 vom Markgrafen beschlossen wurde. Lazarus wehrte sich aber dagegen. Er erklärte, er halte sich an seinen Schutzbrief, der ihm eine solche Abgabe nicht auferlegte; wenn man die 8 Gulden haben wolle, müsse man sie ihm mit Gewalt abnehmen. Ja der „Bosswicht" lief sogar zum speyerischen Vogt, beklagte sich bei diesem und animierte ihn, dieser solle auch den privativ badischen Juden für den Handel in

dem Gemeinschaftsamt eine besondere Recognitionsgebühr auferlegen, was dieser denn auch zu Protokoll des gemeinschaftlichen Amts beantragte. Hertz Lazarus musste indess die 8 Gulden doch bezahlen, indem der badische Vogt ihm Ausstände zu Hörden pfändete. In den 1760er Jahren wurden zwei Söhne des David Kaufmann nach Gernsbach in den Schutz aufgenommen, von denen der ältere, der aber „seit der ihm unbilliger Weise begegneten Arretierung in dem Kopf verwirret und zur Treibung eines Handels unfähig wurde", Isaak oder Eisig Kaufmann, der jüngere Simon Kaufmann hiess.

In der Grafschaft Eberstein finden wir ums Jahr 1724 einen Juden Namens Abraham zu Muggensturm, der im Jahre 1755 daselbst starb. In der Zeit von 1753 bis 59 wird je ein Jude nach Muggensturm und einer nach Hörden aufgenommen.

Im Oberamt Mahlberg wohnten 1739 zu Kippenheim fünf Judenfamilien, die alle Häuser hatten. Zu Friesenheim wohnten gleichfalls fünf Familien, von denen drei Häuser hatten. Auf diese wurden Extraordinariabgaben, wie Türkensteuer, Kriegsgelder u. s. w., umgelegt; dagegen waren diejenigen Juden in Friesenheim, die keine Häuser hatten, von Extraordinariabgaben frei. In der Zeit von 1753 bis 1759 wurden nach Kippenheim ein Jude in den Schutz aufgenommen und nach Friesenheim zwei.[1])

In dieser Zeit traten ausser den im Vorstehenden gelegentlich genannten Zunamen (Hertz, Kaufmann u. s. w,) auch sonst manche Namen von Juden auf, die später als erbliche Geschlechtsnamen erscheinen. So finden wir seit Anfang des 18. Jahrhunderts die Schweizer zu Rastatt und später zu Baden, ferner die Flürscheim, Kossel (Kosel, Kusel) und Vola zu Rastatt, die Koppel, Bodenheimer und Hertz zu Bühl, die Hertz und Jost zu Ettlingen, die Weil und Uffenheimer zu Kippenheim und Friesenheim u. s. w.

Während der langen Kriegszeiten am Ende des 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts waren unter den Juden ver-

[1]) Um die gleiche Zeit wurden auch in den linksrheinischen Gebieten der Markgrafschaft Juden aufgenommen: nach Sessbach 1, Schönborn 1. Kirchberg 1, Weyerbach 2, Otzweiler 2.

schiedene Unordnungen und Ungehörigkeiten eingerissen. Schon mit Erlass vom 15. Juli 1710 wurde eingeschärft, dass weder ein Judensohn, nach der Mann einer Judentochter selbständig handeln dürfe, wenn er sich nicht in den Schutz eingekauft und das Schutzgeld bezahlt habe. Nach beendigtem österreichischem Erbfolgekrieg erhoben sich dann „allerhand Klagden und Beschwerden der Unterthanen und Gemeinden“ gegen die Juden. Um diese zu untersnchen, setzte die Markgräfin Sybilla Augusta eine Kommission ein, welche über das Resultat ihrer Untersuchung, deren Kosten den schuldig befundenen Juden auferlegt wurden, Bericht erstatteten und Vorschläge zur Abhilfe machten.

Zunächst hatte die Untersuchung ergeben, dass verschiedene Juden im Lande wohnten, die sich teils durch Vergehen straffällig gemacht hatten, teils nicht im Besitze von Schutzbriefen waren, teils wegen gänzlicher Verarmung nicht mehr schutzfähig erschienen. Bezüglich ihrer schlug die Kommission teils Bestrafung, teils sofortige Ausweisung, teils Aufkündung des Schutzes vor. Diesen Vorschlägen entsprechend wurde, nachdem die Kammerkanzlei sich gutachtlich geäussert hatte, vorgegangen. Jud Löwel der Alte wurde aus dem Lande geschafft. Dem Juden Abraham wurde wegen des Ankaufs einer gestohlenen Pfanne eine Strafe von vier Gulden angesetzt. Dem Lämmle Mayer und Mayer dem Alten wurde der Schutz aufgekündet und beide aus dem Lande geschafft. Dem Lämmle wurde eine Strafe von 1 Guld. 30 Kr. angesetzt. Kaufmann Schweizer musste, da er keinen landesherrlichen Schutzbrief hatte, das Land verlassen. Ebenso Moyses Schweitzer, der seinen Schutz im Bischöflichen hatte. Itzig der Rothe und sein Tochtermann Jonas der Junge wurden des Schutzes für verlustig erklärt. Gegen den Juden Jäckel und den jungen Jonas sollte wegen Nichtentrichtung von Accise noch weitere Untersuchung geführt werden. Zugleich mit der Übersendung der Liste der auszuweisenden Juden wurden die Ämter angewiesen, den Christen oder andern creditores, welche an die Auszuweisenden etwas zu fordern hätten, vor dem Abzug durch reale Execution zu dem Ihrigen zu verhelfen. — Dies war der eine Effekt der Untersuchung.

Im übrigen erachtete die Kommission für angezeigt, künftigen Unzuträglichkeiten durch Erlassung gewisser Vor-

schriften vorzubeugen. Zu diesem Zweck entwarf sie eine umfangreiche Judenordnung. Diese wurde, nachdem der Entwurf gleichfalls von der Kammerkanzlei begutachtet und zum Teil abgeändert worden war, „zur Vorbeugung künftiger Klagden und Inconvenientien, auch Abstellung des schändlichen Judenwuchers, sodann umb die Wohlfahrt der Unterthanen bei der häufigen Judenschaft zu erhalten", unterm 1. August 1714 als Judenordnung erlassen, „wonach sich ein jeder schutzverwandte Jud in seinem Handel und Wandel richten und bei Vermeidung unausbleiblicher Straf dagegen nichts handeln, auch dieselbe die Beamten in den Vorfallenheiten pro regula halten sollten". Diese Judenordnung von 1714 enthält die erste umfassende, einheitliche Regelung der Verhältnisse der Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden. Ihr Wortlaut ist aus der Anlage No. 7 ersichtlich. In dem Gutachten, welches die markgräfliche Kammerkanzlei zu dem Entwurf erstattete, hatte sie ad punctum 1um vorgeschlagen, die zu Bühl in Christenhäusern wohnenden 6 Juden von den Christen wegzuschaffen, ihnen von Amtswegen einen Platz zum Bauen, jedoch nicht unter den Christen, anzuweisen und zum Überbauen ihnen eine Frist von sechs Monaten zu geben. Den in Kuppenheim am Kirchhof in eigenen Häusern wohnenden drei Juden sollten die Häuser gerichtlich abgeschätzt und den Christen überlassen werden. Der Erlös aus den Häusern Itzig des Rothen und seines Tochtermanns Jonas sollte zur Befriedigung der Gläubiger derselben verwendet werden. Dem Dritten, Itzig dem Jungen, sollte der Erlös seines Hauses ausgehändigt, ihm ein Platz, jedoch nicht unter den Christen angewiesen, und ihm zum Bauen sechs Monate Zeit gegeben werden. Alsdann könne er seinen Vater, den alten Jonas, zu sich nehmen; dieser aber habe die ihm jetzt gehörige Hälfte an dem Haus einer Wittfrau zu verkaufen.

Mit den Bestimmungen der Verordnung von 1714 waren jedoch die Juden in mehrfacher Beziehung nicht zufrieden. Sie baten daher „um gnädigste Erläuterung und Mitigierung in ein so anderen Punkten." Ihre Beschwerden richteten sich hauptsächlich gegen die Art. 1, 2, 6, 9, 12 und 13, um deren Abänderung sie baten. Die Rentkammer sprach sich in einem Gutachten vom 8. Oktober 1714 über die Wünsche der Juden aus und befürwortete in den meisten Punkten ein Entgegen-

kommen. Was insbesondere die Beschwerde bezüglich des Art. 6 anbelangte, sprach sie sich dahin aus, man solle zu diesem Artikel die Bestimmung fallen lassen, dass die Juden sich alle drei Jahre neu in den Schutz einkaufen müssten, und solle sich dabei begnügen, wenn die Schultheissen alle drei Jahre um die Continuierung des Schutzes bäten, worauf den Juden, falls sie sich gesetzmässig verhalten, der Schutz ohne weitere Cognition ferners gewährt werden solle. Dagegen solle man den Juden, die bisher in Ansehung der sonstigen Lasten, welche sie während der Kriegszeiten zu prästieren gehabt, für den herrschaftl. Schutz und andere Gelder nur 600 Gulden jährlich bezahlt hätten, die Zahlung um 100 Gulden erhöhen, „welchem nach gleichwohlen vor die alle drei Jahre (in der Verordnung von 1714) verlangte Redimierung des herrschaftlichen Schutzes 300 Gulden erhoben würden.“ Das bisherige Schirms-, Schatzungs-, Bede-, Küchen- und Garde-Geld sei sehr mässig gewesen. Die 700 Gulden könne man unter die 42 Juden so umlegen, dass die zehn Vermöglichsten jedes Jahr 28 Gulden, die zwölf Mittelmässigen 20 Gulden, zehn weitere 12 Gulden, die zehn Ärmsten 6 Gulden bezahlten. Im Wesentlichen dem Gutachten der Rentkammer entsprechend wurde denn auch als Anhang zu der Judenordnung vom 1. August 1714 „zu desto genauerer Beobachtung“ derselben unterm 11. Februar 1715 eine neue Verordnung erlassen, welche in Anlage No. 8 abgedruckt ist. In § 3 wurde insbesondere bestimmt, die Juden sollten zwar alle drei Jahre aufs neue um den Schutz nachsuchen, es wurde ihnen aber zugleich zugesichert, dass, falls sie sich nichts zu Schulden kommen liessen, sie der jeweiligen Verlängerung des Schutzes gewärtig sein dürften; auch war von einer Zahlung für die Verlängerung keine Rede mehr. Die jährlich zu zahlenden 700 Gulden wurden in einer der Verordnung beigefügten Designation je nach dem Vermögen so auf die 42 Juden umgelegt, dass in der ersten Klasse 30 Gulden, in der zweiten 25 Gulden, in der dritten 20 Gulden, in der vierten 15 Gulden und in der fünften 10 Gulden jährlich zu bezahlen waren.

Schon vor der Judenordnung von 1714 war den Juden gestattet, für ihren Hausgebrauch eine gewisse Stückzahl Vieh zu schlachten. Das gleiche Recht gab ihnen die Judenordnung von 1714. Im Jahre 1716 war aber angeordnet worden, dass

die Juden in Ettlingen ihr Fleisch von den dortigen Metzgern zu beziehen hätten. Da jedoch die Metzger den Juden ihr Fleisch nicht ordentlich lieferten, erging unterm 8. März 1718 die Verfügung, dass das Amt Ettlingen unter Zuzug des Judenschultheissen ein Schema aufstelle, wie viel Stück Gross- und Kleinvieh jeder jüdischen Haushaltung zu schlachten erlaubt sei. Die Hinterviertel hatten die Juden an die Metzger zu verkaufen. Der Accisor zu Ettlingen hatte auf die Einhaltung der Verordnung zu sehen. Es wurden jeder Haushaltung nach ihrer Grösse im Quartal zwei bis drei Rinder und sechs Kälber oder Böcke zu schächten gestattet. Ein Ochs sollte für zwei Rinder gelten.

Als unterm 13. Februar 1745 die markgräfliche Regierung von Baden-Durlach für die Durlacher Markgrafschaft eine neue Judenordnung erlassen hatte, teilte sie, da dieselbe auch für die Nachbarterritorien und deren christliche und jüdische Einwohner von Interesse war, Abschrift davon u. a. auch der baden-badischen Regierung zur Kenntnisnahme mit. Der Markgraf Ludwig Georg beauftragte nun seinen Hofrath, diese Durlachische Judenordnung zu prüfen und zu sehen, ob und was davon sich etwa zur Annahme für die baden-badische Markgrafschaft eigne. Das Resultat der Prüfung war, dass die Judenordnungen vom 1. August 1714 und 1. Februar 1715 durch einige aus der baden-durlachischen Verordnung entnommene Artikel vermehrt und das Ganze als neue Judenordnung vom 15. Februar 1746 verkündet wurde. Dieselbe ist in der Anlage 9 abgedruckt. Es ergiebt sich aus diesem Abdruck ohne weiteres, was darin im Vergleich zu den beiden älteren Judenordnungen neu ist.[1])

Wie aber die Juden im Baden-Durlachischen durch ihre Vorstellungen zuwege brachten, dass die dortige Judenordnung vom 13. Februar 1745 durch eine ihnen günstigere Verordnung vom 23. Januar 1747 ersetzt wurde, so griffen auch die baden-badischen Juden die neue Verordnung vom

[1]) Diese Judenordnung von 1746, die in scriptis erging, ist unter Weglassung der Einleitung und mit unwesentlichen Kürzungen bereits abgedruckt in: Wesentlicher Inhalt des beträchtlichsten Teils der neueren hochfürstlich markgräflich Badischen Gesetzgebung oder alphabetischer Auszug aus den Carlsruher und Rastatter Wochenblättern, Bd. I (Carlsruhe 1782), S. 304—313.

15. Februar 1746 wiederholt mit Beschwerden an und brachten auch sonst mancherlei Wünsche vor. Anlass zu einem besonderen Konflikt gab insbesondere die Inventarisierung des Nachlasses des im Sommer 1755 verstorbenen Schutzjuden Abraham zu Muggensturm. Nach der Instruktion des Schultheissen stand diesem das Recht der Inventarisierung zu. Als daher nach dem Tode Abrahams der Amtmann Lassollaye von Gernsbach die Inventarisierung vornehmen wollte, widersetzte sich dagegen der Judenschultheiss unter Berufung auf seine Instruktion.

Der Amtmann stellte jedoch unterm 1. Juli 1755 an die Regierung den Antrag, „zur Vermeidung allerhand boshafter Unterschleife, vieler Verhehlungen und Verschweigungen“ anzuordnen, dass die Inventarisierung auch bei den Juden nur unter Aufsicht des Amtes erfolgen dürfe, und demgemäss wurde denn auch, obwohl die Judenanwälte unterm 2. August 1755 baten, sie bei ihrer Instruktion zu belassen, unterm 6. August 1755 von dem Markgrafen verordnet, dass die vormals „zu favor der Juden“ erlassene Verordnung und Instruktion dahin zu ändern sei, dass die Inventarisierung bei Juden künftig nur in Gegenwart eines landesfürstlichen Beamten erfolgen dürfe. Die Verordnung erging an die Ämter Mahlberg, Rastatt, Baden, Bühl, Ettlingen, Gernsbach, Kirchberg, Naumburg und Rothalben.

Das gab aber nun wieder neuen Anlass zu Beschwerden, indem dadurch doppelte Gebühren für die jüdischen Vorgesetzten und die christlichen Beamten erwuchsen. So ergiebt sich z. B. aus einer Beschwerde des Emanuel Marx Weyl von Kippenheim vom 27. Februar 1759, dass auf Ableben seiner Mutter aus Anlass der zwei Tage in Anspruch nehmenden Inventarisierung folgende Gebühren für die Beamten erwachsen waren:

1) für den Amtsverweser	10	Guld.		
2) für den Amtsschreiber, Diät u. Schreibtaxe	11	„	4	Kr.
3) für doppelte Mundirung des Inventars .	1	„	8	„
4) dem Scribenten diesfalls pro discretione.	1	„	—	„
5) pro testamento	5	„	5	„
6) dem herrschaftlichen Schultheissen . .	4	„	—	„
7) dem Gerichtsmann	2	„	—	„
8) dem Boten	—	„	4	„

Ausserdem wurden von den Erben eingefordert für Zehrung des Scribenten, des Schultheissen und des Gerichtsmannes im Wirtshaus zum Ochsen in Kippenheim 13 Guld. 8 Pf. Weyl beschwerte sich nun: 1) weil doppelte Diäten berechnet waren, während nach der, allerdings erst nach dem Todesfall erlassenen neuen Judenordnung vom 11. März 1758 die Beamten nur einfache Diäten zu berechnen befugt waren; 2) weil, entgegen der herrschaftlichen Taxordnung, neben den Diäten auch noch die Zehrungskosten im Wirtshaus gefordert wurden.

Der Beamte zu Mahlberg, zum Bericht aufgefordert, rechtfertigte sich dahin: 1) die Inventur habe zwei Tage in Anspruch genommen; sie habe vor der neuen Judenordnung stattgefunden und erst durch diese sei den Beamten erstmals untersagt worden, doppelte Diäten zu nehmen. 2) Was die Zehrung anbelange, so sei immer vom Amt gerügt worden, wenn darin ein Excess stattgefunden habe; insbesondere sei im Jahre 1752 bestimmt worden, was bei Inventuren für Christen verzehrt werden dürfe. Zehrung seien die Erben, weil das Geschäft auswärts vorgenommen worden, an sich von Rechtswegen dem Scribenten, dem Schultheissen, dem Gerichtsmann und dem Boten schuldig. Die Juden würden in diesem Fall nicht schlechter gehalten, als die Christen. Der jüdische Rabbiner, der Judenanwalt und der Judenschreiber bezögen bei Inventuren noch höhere Diäten, als die herrschaftlichen Offizianten, und seien ebenfalls daneben zehrungsfrei. Es sei aber landbekannt, dass der Judenanwalt Emanuel Weyl bei dergleichen jüdischen Teilungen fast jedesmal betrunken weggehe. Im vorliegenden Fall sei zwar mehr verzehrt worden, als bei Christen erlaubt sei; aber daran sei wohl in erster Reihe der Wirt zum Ochsen schuld, der wohl in der Erwägung, dass ihm die erbenden Juden „auch schon manchmal die Zech teuer gemacht hätten“, seine Rechnung übersetzt habe; gegen diesen müssten sich daher die Juden in erster Reihe beschwerend wenden. — Um zu beweisen, wie teuer die Kosten für die Inventuren durch die jüdischen Vorgesetzten kämen, führte der Amtmann an, dass oft 14 Tage und 3 Wochen zu solchen Inventuren verwendet würden, während sie in 1 bis 2 oder 3 Tagen gemacht werden könnten, und dass oft mehr als eine Töchterportion an Kosten

aufgehe. So hätten z. B. auf Ableben des Lazarus Weyl zu Kippenheim bei einem Vermögen von 3486 Guld. 37½ Kr. die jüdischen Inventurkosten 226 Guld. 50 Kr. betragen. Gleichwohl getrauten die Juden wegen ihres „albernen Gesetzes“ sich nicht über ihre Vorgesetzten zu beschweren. — In der Folge wurden denn auch unterm 1. Juli 1760 die Anwälte Emanuel Weyl zu Kippenheim und Löb Bodenheimer zu Bühl wegen Berechnung zu hoher Inventurkosten zur Verantwortung gezogen.

Unterm 23. Februar 1757 baten schliesslich die vier Anwälte um Ernennung eines Hofrats als Kommissär, da sie verschiedene Beschwerden wegen Schmälerung ihrer Handelschaft und Schädigung der landesfürstlichen Interessen vorzubringen hätten, und der Stoff zu einer Darstellung in Supplikform zu umfangreich sei. Es wurde darauf Hofrat Knood unterm 14. April 1757 als Kommissär bestellt, welchem die vier Judenanwälte mehrere Tage hindurch ihre Beschwerden in einem viele Bogen umfassenden Protokoll vortrugen. Die Beschwerden bezogen sich insbesondere auf folgende Punkte:

1) Früher seien die Inventare und Teilungen je nach Wichtigkeit vom Oberschultheiss, Rabbiner oder Anwalt, ohne Zuzug christlicher Obrigkeit gemacht worden. Seit ein bis zwei Jahren mischten sich aber anch die Beamten darein. Es käme der Amtmann, der Amtsschreiber, ein Schreiber, der Schultheiss, der Bürgermeister, der Amtsbote und der Rabbiner, so dass die Kosten oft die ganze kleine Erbschaft aufzehrten oder überstiegen. Man solle es beim Alten lassen.

2) Wenn in einem Civilstreit eines Jnden gegen einen Juden der Rabbiner oder die Anwälte einen Sprnch gegeben, und es laufe der verlierende Teil vor Amt, so werde er mit seiner Klage angenommen, wie wenn Rabbiner oder Anwälte gar nicht gesprochen hätten. Man solle ihnen eine Verordnung, wie im Baden-Durlachischen geben, worin die Schiedsgerichtsbarkeit der jüdischen Behörden geregelt werde.

3) Früher habe ein Judenschultheiss 10 Thlr., ein Anwalt aber 6 Guld. Strafe für Vergehen der Juden wider ihre Ceremonien ansetzen können. Seit aber kein Schultheiss mehr da sei, erlege Niemand mehr die ihm andiktierte Strafe, sondern verlache die Anwälte oder den Rabbiner. Man solle ihre Jurisdiktion in Bezug auf ihre Ceremonialsachen wieder herstellen und die Beamten anweisen, dass sie ihnen mit Exekution behilflich seien.

4) Von jeher hätten die Juden das Recht gehabt, die Schatzung unter sich festzusetzen. Es geschehe dies durch den Rabbiner, den

Judenschultheissen, die vier Anwälte und fünf oder sechs Delegierten von drei zu drei Jahren, wobei derjenige, welcher mit der Schatzung nicht zufrieden sei, sein Vermögen beschwören könne. Vor $1\frac{1}{2}$ Jahren aber sei infolge einer Beschwerde eines Juden beim Hofrat der Amtmann mit der Prüfung der Schatzungsfestsetzung beauftragt und diese dann geändert worden. Man möge in Zukunft solche Beschwerden nicht mehr zulassen und sie bei ihren alten Rechten belassen.

5) Wegen der Rechnung über die Schatzungsgelder und sonstigen Ausgaben hätten sich bisher zuweilen Schwierigkeiten ergeben. Man möge bestimmen, von wem künftig die Rechnung abzuhören sei.

6) Bisher hätten die Anwälte keine Belohnung für ihre Geschäfte bezogen, sondern nur Ersatz ihrer Kosten. Man solle ihnen für die Inventarisationen und die Entscheidung von Civilstreiten eine Diät von $2\frac{1}{2}$ Gulden im und von 3 Gulden ausser Orts bewilligen, wobei die Anwälte ausdrücklich erklärten, dass sie bei armen Juden unter 200 Gulden Schatzungsfuss nichts begehrten.

7) Baten sie um Änderung oder Milderung des Art. 1 der Judenordnung von 1746, wonach sie nicht in Hauptstrassen wohnen dürften.

8) Baten sei um Erläuterung des Art. 6 der Judenordnung von 1746 in Betreff der Erneuerung des Schutzes.

9) Durch die in der Verordnung von 1746 vorgeschriebene alljährliche Publikation der Judenordnung würden ihnen durch die Beamten oft grosse Kosten verursacht. Man solle daher anordnen, dass die Publikation durch die Judenanwälte geschehe.

10) Baten sie um Änderung des Art. 8 der Judenordnung von 1746 wegen der Anzeige ihrer Geschäfte an das Amt. Man möge ihnen gleiches Recht mit den Christen bezüglich ihrer Händel und Geschäfte geben.

11) Baten sie um Gestattung höheren Zinses bei nicht hypothekarischen Darlehen und entsprechende Abänderung des Art. 9 der Judenordnung von 1746.

12) Ausserdem baten sie noch um Abänderung oder Milderung einer Reihe anderer Artikel der Judenordnung und endlich

13) um Gestattung des Betriebs von Spezerei- und Kramläden.

Ueber diese Beschwerden der Juden verfasste der Kommissär Hofrat Knood ein mehr denn 60 Seiten umfassendes Gutachten und nachdem noch sonst mancherlei Erhebungen veranlasst worden waren, erging unterm 11. März 1758 abermals eine neue Judenordnung, die in Anlage 10 abgedruckt ist.[1]) Da diese neue Verordnung lediglich als „Anhang, Erklärung und Erneuerung der Judenordnung von 1746“ gelten sollte, so blieben die Artikel der letzteren, welche in der

[1]) Auszugsweise ist sie bereits mitgeteilt im alphabetischen Auszug, I. S. 294 bis 296, 299 bis 301, 313, bis 317, 328 bis 330.

neuen Judenordnung von 1758 nicht abgeändert waren, auch fernerhin in Kraft.

Wir haben gesehen, wie infolge der langen Kriegsunruhen sich allerhand Beschwerden der Unterthanen gegen die Juden ansammelten, denen man dann durch die Erlassung der erwähnten Judenordnungen zu begegnen suchte. Ungefähr um die gleiche Zeit, in welcher die Beschwerden der christlichen Einwohner sich lauten Ausdruck verschafften, traten aber auch die Juden selbst mit Beschwerden gegen ihre Vorgesetzten hervor.

Etwa um das Jahr 1700 hatte, wie oben Seite 383 erwähnt, der Rabbiner Benjamin Wolf von Hagenau, den die markgräflichen Juden mit landesherrlicher Konsens „für ihren Regenten und Obrigkeit erwählt und angenommen“, das Vermögen eines jeden Juden taxiert und die Umlage zur Aufbringung der herrschaftlichen Gelder gemacht. In einer Eingabe vom Jahre 1712 beschwerte sich nun die gesamte Judenschaft, die bisherigen Schultheissen Isaak zu Ettlingen, Matz zu Baden und Josef zu Bühl hätten sich an des Rabbiners Anordnung nicht gehalten, sondern die Gelder nach eigenem Gutdünken umgelegt, sich selbst dabei verschont und die übrigen in unverantwortlicher Weise beschwert. Die Juden seien daher genötigt gewesen, wider die Schultcissen den Rabbiner wieder zu Hülfe zu rufen, was schon früher geschehen wäre, wenn es nicht der Kriegszeiten wegen untunlich gewesen. Aus der Taxation des Rabbiners hätten sie nun ersehen, dass die drei Schultheissen bisher nicht einmal die Hälfte von dem bezahlt hätten, was sie hätten zahlen sollen. Sie verlangten daher, dass die bisherigen Schulteissen kassiert und angeordnet würde, dass alle drei Jahre unter der Direktion des Rabbiners eine neue Schultheissenwahl stattfinde, wie es „die jüdischen Cermonien und Gewohnheiten mit sich brächten“. Eine Neuwahl sei jetzt um so notwendiger, weil der Schultheiss Isaac schon alt und zu seinem Amt nicht mehr tauglich sei, Josef aber „gleich mit Schlägen, nit allein auf öffentlicher Gasse, wie schon geschehen, zufährt, sondern sich ohnlängst gar unterstand, hochsträflicher Weise in der Synagoge einen blutrüstig zu schlagen, welches einem Judenschultheissen nit wohl ansteht und woraus erhellt, dass Josef nit capabel, das Schultheissenamt zu versehen, sondern viel besser den Rosshandel

bei welchem er auferzogen worden." — Zugleich baten die Juden in der Eingabe, den von ihnen nun angenommenen Rabbiner durch eine schriftlich zuzustellende Gewalt zu konfirmiren und ihm die Macht zu geben, die Juden auf jüdische Weise und Manier zu regieren, jedoch vorbehaltlich der Schutzgerechtigkeit des Markgrafen und des Rechts, von dem Rabbiner an den Markgrafen zu appellieren. Überdies stellten sie die Bitte, da sie zur endlichen Beilegung ihrer Differenzen und Verdriesslichkeiten ihren Rabbiner herübergeholt hätten und an bestimmten Tagen eine Zusamenkunft aller Juden in Rastatt stattfinden solle, dazu die drei Schultheissen und die sonstigen Juden vorladen zu lassen, damit nicht abermalen, wie schon öfter geschehen, die Kosten umsonst aufgewendet seien, und sie — die Juden — endlich aus ihrem „Labyrinth" herauskämen.

Es fand dann bei dieser Versammlung in der That eine Neuwahl der Schultheissen statt. Wir finden noch im Jahre 1712 als solche genannt den Oberschultheiss Hayum Flörsheim und die Schultheissen Kassel zu Rastatt und Koppel zu Bühl. In der Folge scheint eine Neuwahl alle drei Jahre vorgenommen worden zu sein. Im Jahre 1715 werden als Schultheissen genannt: Hayum, Moses Schweitzer und Salomon. 1722 erscheinen als Vorgesetzte ein Kassel in Rastatt und ein Schmaul in Bühl. Sie hatten, nachdem Schmaul auf verschiedene Aufnahmegesuche von der Rentkammer keine Antwort erhalten hatte, dessen Sohn Joseph Schmaul eigenmächtig in Schutz geduldet, wurden dafür des Amtes entsetzt und nach Erlass vom 21. Februar 1722 mit 1600 Gulden bestraft, wobei der Anteil des Kassel sofort an dessen Forderung an den Markgrafen abgeschrieben wurde, während der Anteil des Schmaul, der kurz zuvor erst grosse Ausgaben auf der Frankfurter Messe gemacht hatte und desshalb nicht sofort baar zahlen konnte, durch Pfändung seines Hauses und seiner Waaren sicher gestellt wurde. Der Sohn des Schmaul musste das Schutzgeld nachzahlen und wurde aus dem Lande gewiesen. Im Jahre 1724 werden als Schultheissen genannt: Mayer zu Ettlingen, Moses Schweitzer zu Rastatt und Isaak Bodenheimer zu Bühl.

Bis in die 1720er Jahre waren die drei Schultheissen unter sich gleichgestellt und hatten die herrschaftlichen Interessen

gemeinschaftlich zn wahren. In den 1720er Jahren ging aber eine Änderung der Organisation in der Art vor sich, dass an der Spitze der Judenschaft des ganzen Landes ein Schultheiss oder Oberschultheiss stand und unter ihm für die Juden jedes Oberamtes (Ettlingen, Rastatt, Bühl, Mahlberg) je ein Anwalt. Dem Schultheissen lag dabei insbesondere die Wahrung des landesherrlichen Interesses ob. Als erster Schultheiss in diesem Sinne wird Mathias (Moses?) Schweitzer genannt. Sein Nachfolger war seit 1730 Isaak Moses Bodenheimer von Bühl.

Schon in einer Verordnung vom 28. April 1707 war bestimmt worden, dass von den durch die Schultheissen angesetzten Strafen die Hälfte in die herrschaftliche Kasse, die andere Hälfte in das jüdische Almosen fallen sollte. Nach der Neuwahl von 1712 erhielten die Schultheissen im Jahre 1713 eine, uns indess nicht näher bekannte, Instruktion zur Führung ihres Amtes mit der Befugniss, gegen ihre Glaubensgenossen in Ceremoniumangelegenheiten Geldstrafen bis zu 6 Guld. auszusprechen. Im übrigen wurde jedoch zur Abstellung vorgefallener Missbräuche unterm 10. März 1725 verordnet, dass von nun an alle Händel (Civilstreitigkeiten) zwischen Christen und Juden, sowie zwischen Juden vor dem Amt als erster Instanz .auszumachen und den Juden die Appellation an den fürstlichen Hofrat nur dann gestattet sei, wenn der Streitwert mindestens 100 Thaler betrage.

Als Isaak Moses Bodenheimer im Jahre 1730 Schultheiss wurde, erhielt derselbe eine neue Instruktion, die erste, die uns erhalten ist. In dieser Instruktion, welche in Anlage 11 abgedruckt ist, wurden die Pflichten des Oberschultheissen in Bezug auf die Wahrung des landesherrlichen Interesses bestimmt und dessen Rechte gegenüber der Judenschaft festgesetzt. Diese Instruktion wurde in der Folge in der Regel jedem neuen Schultheissen mit mehr oder weniger Änderungen aufs neue zugefertigt, nebst einer Bestallungsurkunde über seine Ernennung. Bodenheimer, dem später der Titel Oberschultheiss verliehen worden war, blieb Schultheiss bis zu seinem Tode Ende 1736.

Nach Bodenheimer's Tod wurde infolge seiner Bewerbung Samson Schweitzer, der Sohn des oben erwähnten Mathias Schweitzer, unterm 22. Februar 1736 mit der gleichen In-

struktion, wie Bodenheimer, zum Schultheissen ernannt. Er erhielt, wie sein Vorgänger, als Besoldung jährlich 40 Guld. von der gesamten Judenschaft. Mit Dekret vom 21. Februar 1737 wurde ihm auf Ansuchen das Prädikat Oberschultheiss verliehen „in gnädigstem Betracht seines zu Unseren (des Markgrafen) Interessen bis hierhin bezeugten und zu demselben noch ferners anfordernden Diensteifers“. In der Folge scheint jedoch Schweitzer sein Amt nicht immer zur Zufriedenheit der Betheiligten geführt zu haben.

Schon im Juni 1743 bat er um Erhöhung seines Salärs, zugleich aber auch um Fristgewährung für die Abtragung einer restlichen Geldstrafe von 75 Guld. Sein Gesuch um Erhöhung wurde, nachdem die Regierung Erkundigung in Karlsruhe über die Höhe des Gehalts des dortigen Oberschultheissen eingezogen, zwar abgeschlagen, zur Abzahlung der Strafe ihm aber eine Frist von zwei Monaten gewährt.

Im Jahre 1749 wurde sodann gegen Schweitzer von seinen Glaubensgenossen ein förmlicher Sturm erhoben, der ihn um sein Amt brachte. Welcher Art die Beschuldigungen waren, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Schweitzer behauptete, sie beruhten alle auf Unwahrheit und hätten ihren Grund lediglich in dem Hasse gegen ihn desshalb, weil er, „neben der Gerechtigkeit gegen die Juden, allezeit das herrschaftliche Interesse im Auge gehabt“ und dem herrschaftlichen Ärar viele Tausend Gulden genützt habe. Er werde nur deshalb seit langer Zeit von den Juden verfolgt, „weil er nicht nach ihrer Geige tanzen wolle“. Seine Glaubensgenossen wollten ihn von seinem Amt vertreiben, „nur damit sie hernach nach ihrem Willen und Wohlgefallen thun und gnädigster Herrschaft geben könnten, was sie wollten“. Die Untersuchung muss jedoch nicht günstig für Schweitzer verlaufen sein. Unterm 30. Januar 1749 stellte der Hofrath zu Rastatt, in Übereinstimmung mit der Untersuchungskommission, den Antrag:

1) Es sei dem beklagten Judenschultheissen die fernere Beobachtung sothanen Dienstes länger nicht mehr anzuvertrauen, sondern selber davon compensis quidem ob inopiam ipsius expensis simpliciter zu cassiren, anbei jedoch

2) für ihn ex bono et aequo insoweit zu sorgen, dass von Regierungswegen klagende Judenschaft vermögt werden könnte, ihme,

Samson Schweitzer überhaupt und ein für allemal zu künftigem seinem Unterhalt aus einer Mitleidigkeit 50 Gulden herzuschiessen, welche jedoch nicht ihme Schultheissen zu behändigen, sondern zur Regierung, umb ihme davon nach Erforderniss derer Umständen von Zeit zu Zeit etwas verabfolgen lassen zu können, zu hinterlegen wären; demnächst aber

3) die solchergestalt erledigt werdende Judenschultheissenstelle zu desto gesicherterer des hochfürstl Hauses Interesse Besorgung nach hochfürstl. Durchlaucht eigenem gnädigstem Wohlgefallen und Gutbefinden einem dero Landesjuden, welcher wohl vermöglich, auch sonsten von einer ehrlich jüdischen Aufführung, ohne eigenem von den Juden hierunter abzuwartenden Vorschlag, gnädigst wieder anvertraut und conferiert werden.

Dieser Antrag wurde auch von dem Markgrafen zu Ziffer 1 u. 2 unterm 1. Februar 1749 genehmigt. Zu Ziffer 3 aber bemerkte der Geheimerat, man wisse unter der ganzen Judenschaft keinen einzigen zu einem künftigen Schultheissen tauglichen Juden, und man erwarte daher eine gutachtliche Äusserung des Hofrats, ob es nicht vorzuziehen sei, zu der früheren Einrichtung zurückzukehren und vier Judenmänner „unter den gehörigen praecautionibus, dass einer für alle in unterlassender Besorgung der herrschaftlichen Interessen zu stehen habe, zu Anwälten, unter hingegen Ausserachtlassung eines künftigen Schultheissen, hinwiederum zu setzen und herzustellen, welche sowohl das herrschaftliche Interesse, als auch der gesammten Judenschaft Bestes hinkünftig zu respiciren und zu wahren hätten". Auf Auffordern des Hofrats schlugen darauf als Anwälte vor: das Amt Mahlberg den Friesenheimer Schutzjuden Mayer Callmann, das Amt Rastatt den Juden Vola in Rastatt und das Amt Bühl den Löw Hertz oder den alten Elias Schmaule von Bühl. Von selbst hatte sich zudem der Jud Herz Lazarus von Muggensturm um die Schultheissenstelle beworben. In seinem Gutachten vom 20. Februar 1749 sprach sich dann der Hofrat dahin aus, die von den Ämtern bezeichnete Juden eigneten sich allerdings nicht für die Schultheissenstelle. Callmann wohne zu weit von der mittleren Markgrafschaft entfernt; Vola sei zu sehr mit seinem grossen, meist ins Ausland gehenden Handel beschäftigt; von den beiden Bühler Juden aber sei der eine nicht vermöglich genug, der andere „Mangels eines guten personalis" nicht geeignet. Dagegen möge der Markgraf dem Juden Herz Lazarus zunächst probeweise wenigstens auf ein Jahr die Schultheissenstelle über-

tragen, „inmassen er dem herrschaftlichen Interesse gleichwohlen fürträglicher zu sein erachte, wenn zu dessen Besorgung wiederum ein Schultheiss nach dem Beispiel fast aller benachbarten Herrschaften eingesetzt werde, als wenn derlei Verrichtung den gewöhnlichen vier Anwälten committirt und überlassen werden sollte.“

Der Markgraf lehnte jedoch mit Erlass vom 22. Febr. 1749 die Bestellung der Herz Lazarus zum Schultheissen „sicherer Bedenklichkeiten halber“ ab, und beauftragte den Hofrat, die Juden selbst zur Bezeichnung dreier Kandidaten für den Schultheissendienst behufs etwaiger Auswahl aufzufordern. Diese machten Vorschläge, stellten aber dabei zugleich die Bitte, es möchten dem künftigen Schulteissen kein Jahresgehalt und keine Diäten mehr aus der Juden Beutel ausgeworfen, derselbe vielmehr angewiesen werden, sich gemäss den jüdischen Ceremonien und der allgemeinen Übung mit dem Ersatz seiner Auslagen und Unkosten zu begnügen, ein Antrag, der von dem Hofrat in seinem Bericht vom 18. März 1749 mit dem Hinweis darauf befürwortet wurde, dass nur die zwei letzten Schultheissen, nicht aber auch die früheren, eine feste Besoldung und Diäten bezogen hätten, und dass die von den Juden vorgeschlagenen Personen selbst eventuell mit der beantragten Regelung ihrer Bezüge einverstanden seien.

Der Markgraf ernannte darauf unterm 26. März 1749 den Raphael Jakob von Bühl, welcher mit den meisten Stimmen vorgeschlagen war, vorerst auf ein Jahr, zum Oberschultheissen ohne Gehalt und Diät und blos mit dem Recht, Ersatz für seine Unkosten und Auslagen von den Juden zu beanspruchen.

Der abgesetzte Samson Schweitzer, der sich offenbar in gänzlichem Vermögenszerfall und in grosser Not befand, beruhigte sich indess bei seiner Absetzung nicht. In der Untersuchung gegen ihn waren die Juden schliesslich zum Erfüllungseid bezüglich der Wahrheit ihrer Beschuldigungen zugelassen worden, und sie hatten diesen Eid vor dem Untersuchungskommissär in Gegenwart des Rabbiners aus Karlsruhe „ohngeachtet aller Protestation“ von Seiten des Schweitzer geleistet. In einer Eingabe vom 4. März 1749 behauptete nun Schweitzer, es stehe in dem jüdischen Gesetz geschrieben, dass es den Juden erlaubt sei, „einem Mauser, auf deutsch Verräter“, als welchen die Juden ihn deshalb ausgäben, weil

er das herrschaftliche Interesse im Auge behalten habe, „den Hals, wie es die Juden nennen, abzuschwören, ohne dass sie deshalb die Strafen des Meineids zu fürchten hätten". Der Karlsruher Rabbiner habe dies, dass so etwas im jüdischen Gesetz stehe, zwar widersprochen; allein „ein approbirt-studirter Jud, der sich von dem Judentum zu dem wahren und allein seligmachenden Glauben und Religion begeben, wird dies jurato behaupten, wie dann solches glaublich auch der dahiesige Euer Hochfürstl. Durchlaucht Reitknecht, so ehedessen ein Jud, und zwar ein gelehrter, Namens Glückseelig, war, nit in Abred stellen wird". Der Antrag des Schweitzer ging dahin, „den Reitknecht Glückseelig hierüber eidlich abzuhören, sodann ihn — Schweitzer — gegen diese falschen Imputata der Judenschaft zu manuteniren, ihn in seinem Amt . . . zu schützen und die Judenschaft in alle verursachten Kost- und Schaden, Versäumniss, auch in die begehrte Satisfaktion ad 1000 Reichsthaler für den erlittenen Schimpf und Spott zu condemniren".

In einer weiteren Eingabe vom 4. März 1749 bemerkt dann Schweitzer noch weiter, gegenwärtig „seie die ganze gemeine Judenschaft über ihn her; es gehe wirklich bei den Juden der Ruf, und sie sagten es auch selbst, dass er — Schweitzer — de facto abgesetzt sei; sie seien daher voller Freuden, dass sie nun zu ihrem Zweck gelangt, auch den Markgrafen nun recht betrügen könnten. Sie zahlten gerne die Unkosten gegen 500 oder 1000 Gulden; ihm — Schweitzer — aber wollten sie, wie sie verlauten liessen, keinen Kreuzer Nahrung jährlich geben, wenn sie nicht von Seiten höchster Justiz angehalten würden, so doch 100 Gulden für eine solche Judenschaft nur eine Bagatelle sei, während er dem Markgrafen viele 1000 Gulden eingetragen habe und ihm auch noch viel eintragen werde. „Weilen nun aber," fährt dann Schweitzer fort, „die ganze Judenschaft über mich ist und mich gern von dem Schultheissenamt abgesetzt sehete, so es Euer Hochfürstl. Durchlaucht für gut befunden, habe ich in meinen alten Tagen (wo doch weder geraubt, noch gestohlen, auch Armut keine Schande ist, die Judenschaft es aber gerne sehen thäte und 1000 Gulden Commissionsköstеn wie schon ad protocoll gegeben) nichts dargegen." Jedoch bitte er, „in Erwägung seiner allezeit treu geleisteten Diensten" und weil

die Juden ihn vom Amt haben wollten „aus Ursach, dass er des Markgrafen Interesse gar zu wohl zu besorgen beflissen gewesen“, die Juden anzuhalten, dass sie ihm, solange er lebe jährlich 100 Gulden in Quartalsraten zn zahlen hätten, „dann in meinen alten Tagen es sich nit geziemen will, von Thür zu Thür mein Brod zu betteln. Was aber hierinfalls Euer Hochfürstl. Durchlaucht und gnädigste Justiz Rechtens erkennen werden, bin es herzlich gern zufrieden und will mich alsdann in Gottes Namen gern absetzen lassen. Und dieses thue ich um desto mehr, um nicht allein meine und Dero hochfürstlichen nachgesetzten Regierung, sondern Euer Hochfürstl. Durchlaucht Ruhe selbsten zu verschaffen, ohne welches niemalen wird keine (Ruhe) beständig sein allezeit (es heissen wird) Judenschulz, Judenschulz vom Morgen bis zur Nacht.“

Allein Schweitzer hatte mit seinen Eingaben kein Glück. Es wurde ihm mit Erlass vom 5. März 1769 eröffnet, dass es bei der inzwischen erfolgten Absetzung unabänderlich zu verbleiben habe und er mit seinen Gesuchen um Belassung als Schultheiss oder jährliche Zahlung von 100 Guld. „ein für allemal abgewiesen werde“. Auf eine kurz darauf eingereichte neuerliche Bitte, worin er wiederum um Belassung als Schnltheiss oder eine jährliche Pension von 100 Guld. bat, wurde er unterm 26. März 1749 auf den abschlägigen Bescheid vom 5. März verwiesen „mit der ernstlichen Erinnerung, dass er sich künftig nicht mehr unterstehen solle, höchst gedachte Seine Hochfürstliche Durchlaucht diesfalls supplicando ferner anzugehen und zu beunruhigen“.

Der unterm 26. März 1749 als Schultheiss ernannte Raphael Jakob seinerseits bat, obwohl er vor seiner Ernennung auch dafür sich ausgesprochen, dass dem Schultheissen künftig keine Diäten mehr bewilligt werden sollen, gleichwohl bereits im April um Bewilligung von solchen, und es wurden ihm auch mit Erlass vom 14. Juni 1749 für Zehrung und Unkosten bei auswärtigen Geschäften 3 Guld., bei Geschäften in loco aber 2 Guld. Tagesgebühren auf den Beutel der Juden bewilligt. — Im August 1749 wurde sodann eine neue Instruktion für ihn ausgefertigt, die jedoch von der früheren nur darin abwich, dass ihm auf seinen Antrag, da nach Art. 1 der Instruktion die gesamte Judenschaft für die Schulden flüchtig gehender Juden zu haften hatte, auch das

Recht eingeräumt wurde, vor der Aufnahme eines fremden Juden in den Schutz gehört zu werden. Auf diese Instruktion wurde Raphael Jakob in Gegenwart des Landrabbiners von Karlsruhe den jüdischen Ceremonien gemäss eidlich verpflichtet, ihm auch alle auf das Schultheissenamt bezüglichen Akten des abgesetzten Schultheissen Schweitzer ausgefolgt.

Raphael Jakob war nicht lange im Amte; er starb bereits am 4. Dezember 1750 zu Strassburg, und es wurden darauf unterm 9. Dezember 1750 die vier Judenanwälte, Daniel Kassel zu Rastatt, Hertz Jost zu Ettlingen, Emanuel Weil zu Kippenheim und Löb Herz Bodenheimer zu Bühl, einstweilen mit der Fortführung der Schultheissengeschäfte beauftragt. Sofort bewarb sich nun auch der frühere abgesetzte Oberschultheiss Samson Schweitzer wieder um die Stelle, wurde aber mit Dekret vom 12. Dezember 1750 zurückgewiesen.

Die Schultheissenstelle blieb nun Jahre lang unbesetzt. Erst im Jahre 1754 wurde auf Anregung der vier Judenanwälte die Frage der Wiederbesetzung wieder in Anregung gebracht.

Unterm 21. November 1754 erstatteten nämlich die vier Judenanwälte einen eingehenden Vortrag an den Markgrafen, worin sie sich darüber beschwerten, dass die Juden ihren Anordnungen und Auflagen keine Folge leisteten, vielmehr sie offen verhöhnten. Sie baten desshalb, an die landesherrlichen Beamten den Befehl zu erlassen, dass auf die jedesmalige Anzeige der Anwälte deren Erkenntnisse und Sprüche in jüdischen Ceremonienangelegenheiten und deren Strafverfügungen alsbald und mit aller Strenge vollzogen, in Judensachen mit einem Streitwert unter 50 Guld. aber von den landesherrlichen Ämtern die Appellation nicht deferirt werden solle. — Die Regierung zu Rastatt schlug jedoch infolge dieser Vorstellung zur Abstellung aller Klagen dem Markgrafen vor, vielmehr wieder einen Schultheiss zu bestellen, und der Markgraf genehmigte mit Erlass vom 4. Januar 1755 diesen Vorschlag mit dem Bemerken, dass man womöglich Jemand zum Schultheiss bestellen solle, den die Juden aus den Rastatter Juden bezeichneten. Die Ämter brachten nun mehrere Kandidaten in Vorschlag, von denen jedoch keiner geeignet schien. Teils waren sie zu alt (Ettlich und Daniel Kassel

zu Rastatt), teils zu jung (die beiden Söhne des Kassel und der junge Vola), teils stacken sie in Schulden (Löb Hertz in Bühl), teils lagen andere Bedenklichkeiten gegen sie vor (Faist von Rastatt). Am meisten geeignet schien noch der Judenanwalt Hertz Jost in Ettlingen, von dem gesagt ist, er sei „ein sedater Mann, auch ziemlich bei Mitteln". Auch der alte Samson Schweitzer meldete sich (6. Februar 1755) wieder um das Schultheissenamt, indem er neben Hervorhebung seiner alten Verdienste um das landesfürstliche Interesse noch weiter geltend machte, es sei derzeit von allen einheimischen Juden keiner, ausser ihm, zu dem Amte fähig, auch „werde er jüngstens seinen Prozess zu Brüssel mit 7—8000 Guld. gewinnen". Der Markgraf konnte sich nicht entschliessen, irgend einem von den Kandidaten die Stelle zu übertragen, und so erging unterm 1. März 1755 die Weisung, dass die vier schon oben genannten Anwälte den Dienst bis auf weiteres fortzuführen hätten. Anwalt Löb Bodenheimer in Bühl geriet jedoch in der Folge in sehr missliche Vermögensverhältnisse und es wurde deshalb unterm 11. März 1758 bestimmt, dass er nur noch als Schreiber bei den jüdischen Inventarien, Teilungen und allen übrigen Vorkommnissen, sowie als Übersetzer aus dem Hebräischen in's Deutsche dienen solle, „inmassen demselben in Ansehung seiner misslichen Vermögensumstände ein Wichtigeres nicht anvertraut werden mag".

Der Rabbiner, um dessen neuerliche Bestätigung die Juden in ihrer Eingabe von 1712 gebeten hatten, war vermutlich der schon früher erwähnte Benjamin Wolf von Hagenau. Seit Beginn der 1720er Jahre (1721 und 1724) wird wiederholt ein Rabbi[1]) Isaak der Junge in Rastatt erwähnt. In der späteren Zeit bedienten sich die Rastatter Juden eines Schriftgelehrten zu Oberbühl als Rabbiner. Der eigentliche Landrabbiner zugleich für die Markgrafschaft Baden-Baden

[1]) Rabbi ist nicht gleichbedeutend mit Rabbiner, sondern der damals gebräuchliche Ehrentitel für Juden, die sich durch besondere Vertrautheit mit der jüdischen Litteratur auszeichneten. Die Kenntnis des Talmud, des jüdischen Rituals und seiner Anwendung im praktischen Leben war damals noch nicht ausschliesslich dem Gelehrtenstande vorbehalten, vielmehr betrachtete Jeder die Forschung auf diesem Gebiete als religiöse Pflicht. Rabbiner ist der offiziell bestellte Führer und Lehrer einer jüdischen Gemeinde.

war jedoch der Landrabbiner der baden-durlachischen Juden; Rabbiner für die Markgrafschaft Baden-Durlach aber war von 1713 bis 1718 Salomon Isaak Kahn aus Krakau. Im Jahre 1718 wurde der oberelsässische Rabbiner Samuel Weyl zu Rappoltsweiler, unter Beibehaltnng seines Wohnsitzes daselbst, zum Oberrabbiner für die Markgrafscbaft Baden-Durlach ernannt und als dessen Stellvertreter mit dem Wohnsitz in Karlsruhe der Rabbiner Nathan Uri aus Metz bestellt, der bis 1749 im Amte war. An seine Stelle trat von 1750 bis 1769 der Rabbiner Nathanael (Nesanell) Weyl und an dessen Stelle von 1769 bis 1805 der Oberrabbiner Thias Weyl zu Karlsruhe. Für die Mitbesorgung der Rabbinatsgeschäfte in der Markgrafschaft Baden-Baden erhielt der Karlsruher Landrabbiner, ausser seinen Geschäftsgebühren, von den badenbadischen Juden jährlich 25 und später 30 Gulden. — Im Jahre 1747 wurde den Juden zu Rastatt gestattet, den Rabbiner Samuel Weyl, Sohn des Karlsruher Landrabbiners, zu einem Schulmeister anzunehmen. Auf Bitten der Juden wurde ihm Freiheit vom Schutzgeld und von allen Personallasten gewährt.

Eigene Synagogengebäude scheinen die Juden um diese Zeit im Baden-Badischen noch nirgends besessen zu habeu. Die Juden zu Rastatt hielten seit Anfang der 1720er Jahre ihre Schule in dem Hause des Juden Daniel Kassel, welcher in der Stadt wohnte. Es kamen aber wiederholt Streitigkeiten und Störungen in der Schule vor, die die Regierung zum Einschreiten nötigten. Anfang des Jahres 1741 verübten die Juden in ihrer Schule „abermahlen ein entsetzliches und ärgerliches Geschrei und Gezänkh, ja vermuthlich unter einander Schelt- und Schläghändel“. Der Markgraf verordnete deshalb unterm 18. Februar 1741, dass die Juden, in Übereinstimmung mit den schon bestehenden Verordnungen, ibre Schule fernerhin nicht mehr in der Stadt und gegen die öffentliche Gasse, sondern über der Brücke in der Vorstadt halten sollten, bei Vermeidung von 100 Reichsthalern Strafe. Die Urheber des Streites wurden mit 50 Reichsthalern bestraft, woran die Söhne des Daniel Kassel $^2/_3$, der Jud Vohla $^1/_3$ zu tragen hatten. Es wurde auch dem Juden Kassel, trotz vieler Bittgesuche, nicht mehr gestattet, in seinem Hause die Schule abhalten zu dürfen.

Im März 1741 suchten nun die Juden um Erlaubnis nach, in der Vorstadt eine Schule bauen zu dürfen. Das Gesuch wurde ihnen aber abgeschlagen nnd ihnen auf den Vorschlag des Obervogts von Lassolaye zu Rastatt verboten, fernerhin überhaupt gemeinschaftliche Schule zu halten, vielmehr sollte jeder seine Gebetsverrichtungen bei sich in seinem Hause abhalten; und dabei blieb es, trotz unzähliger Bittgesuche der Juden um Wiedergestattung eines gemeinsamen, ihrem Gesetz entsprechenden Gottesdienstes.

Die wirtschaftliche Lage der Juden war zu Anfang der Regierungszeit des Markgrafen Ludwig Georg nach den langen Kriegsläuften eine sehr ungünstige. Schon mit Erlass vom 20. Februar 1710 war, um die vielen Schwierigkeiten mit dem Einzug des Schutzgeldes zu beseitigen, den Ämtern Ettlingen, Rastatt, Bühl und Malsch befohlen worden, dass in jedem Amte, wo Juden angesessen, von dem Amtmann ein tauglicher Jude aufgestellt werden solle, der die Gelder einzukassieren und sie an das Amt abzuliefern habe. Gleichwohl liefen in den folgenden Jahren immer noch viele Klagen der Ämter bei der Regierung über den langsamen Eingang des Judenschutzgeldes ein, und nicht selten erwies sich dieses wegen gänzlicher Vermögenslosigkeit des Schuldners als unbeibringlich. Diese Erfahrungen hatten jedoch nicht gehindert, in der Judenordnung von 1715 das von den Juden aufzubringende Schutzgeld auf 700 Gulden jährlich zu erhöhen, woneben immer auch noch die Schatzung, die Bede und das Küchen- und Gardegeld zu bezahlen war. Die Lage der Juden wurde denn auch immer ungünstiger. Ein Bericht des Amtes Bühl vom 8. Februar 1721 charakterisirt beispielsweise die Bühler Juden folgendermassen:

Isaak und Mayer Bodenheimer hätten kein Vermögen. Schmaul und dessen Söhne Eliass und Josef hätten einen Kramladen und Kredit in Frankfurt. Löbel Gannss sei „ein liederlicher Lump, der nichts werth, habe auch nichts im Vermögen, gebe sich für einen Knecht seines Vaters aus und sei mit einem Wort der allerschlimmste unter allen". Sein Sohn Abraham habe auch nichts, „handle mit alten Kühen, Häuten, nichtsnutzigen Rossen und derartigen Kleinigkeiten". Löbels Sohn Lämmle habe nichts. Salomon Marx habe ein halbes Haus und handle mit alten Kühen, liederlichen Rossen, altem

Eisen u. s. w. Samuel der Alte „sei gar nichts nutz, handle nichts, sei selten im Land und bettle sein Brod". Löb Samuels habe nichts mehr im Vermögen, „weilen er durch Josef Jakobs Bruder in Mannheim völlig ruinirt worden; hingegen sei er dem Meixner Malssen allein über 300 Thaler schuldig". Aron Mayer habe ein Haus, sei aber dreimal soviel schuldig, handle mit liederlichen Rossen u. dgl., deshalben allerhand Klagen hin und her gegen ihn einkämen. Eliass Schweitzer handle mit Bauernpferden; es werde aber mit seinem Vermögen nicht viel sein. Kaufmann Schweitzer habe seinen Handel mit liederlichen Rossen weit im Lande herum und betrüge aller Orten. Gleicher Gestalten sei es auch mit Maron. Am Schlusse sagt der Amtmann in dem Bericht: „Gewiss ist, wollte, ausgenommen vier, denen übrigen aber nicht 100 Gulden vor ihr Vermögen geben. Sie leben so miserabel, dass ja ihre Weiber und Kinder gleichsam herumgehen wie die Geister. Und ist nur zu besorgen, dass vermittelst ihrer noch beständig wachsenden Noth und Armuth in der vielen Judenschaft, so allhier, eine Krankheit entstehe und damit auch die Christen angesteckt werden. Und also, jedoch ohnmassgeblich, umb Vorkommen dergleichen Unheil wohl zu wünschen wäre, wann man unter ihnen eine Musterung halten und, was so gar nichts nutz und sich nicht nähren kann, wegweisen thäte".

Seit dem Jahre 1720 konnten denn auch die Juden, zumal sich ihre Zahl vermindert hatte, die ihnen in der Judenordnung von 1715 auferlegten 700 Guld. jährlichen Schutzgeldes nicht mehr ganz aufbringen und es blieb ein Teil im Rückstand. Sie baten in einer Eingabe vom 25. August 1723 um Ermässigung, wurden aber abgewiesen und ihnen bei Exekutionsvermeiden aufgegeben, auch den Rückstand zu bezahlen. Auf Antrag des Judenschultheissen wurde darauf unterm 26. Juli 1724 zur Abschaffung von Klagen unter den Juden eine neue Verteilung des aufzubringenden Schutzgeldes unter die einzelnen Juden nach dem dermaligen Stande ihres Vermögens genehmigt. Allein auch so konnten sie die 700 Guld. jährlich nicht aufbringen, und es erfolgte deshalb unterm 4. September 1725 die Herabsetzung auf 526 Guld. jährlich; auch wurden die Rückstände niedergeschlagen. Um Zweifel auszuschliessen und Missbräuchen vorzubeugen, wurde

sodann unterm 6. Dezember 1725 ausgesprochen, dass die Juden ihr Schutzgeld nicht erst vom Tag der Verheiratung, sondern vom Tag der Schutzannahme zu bezahlen hätten.

Mit Erlass vom 29. Oktober 1736 verfügte sodann die Regierung an die Ämter Mahlberg, Staufenberg, Bühl, Rastatt, Ettlingen, Malsch und Gernsbach, dass, wenn in Zukunft ein Jude um Aufnahme in den Schutz nachsuche, zuvor der Judenschultheiss über dessen Vermögensverhältnisse und Leumund vernommen werden solle.

Ungefähr gleichzeitig mit der vorstehend erwähnten Reduzierung der von den Juden jährlich aufzubringenden Schutzgeldsumme wurde indess, trotz der schlechten wirtschaftlichen Lage derselben, eine neue, bisher nicht bekannte Abgabe eingeführt, die, wenn sie auch nicht regelmässig wiederkehrte, doch wegen ihrer Grösse sehr drückend war. Es hatte damit folgende Bewandtniss:

Zu Anfang der 1720er Jahre wollte die Markgräfin Franziska Sybilla Augusta ihren minderjährigen Prinzen eine schönere Residenz verschaffen, und es sollte zu diesem Zweck die Stadt Rastatt gepflastert werden. Allein weder die Herrschaft, noch die damals geringe Bürgerschaft von Rastatt wollten die Ausgaben tragen. Die Regierung verfiel daher auf ein Auskunftsmittel, welches auch früher in geldklemmen Zeiten schon angewendet worden war.[1]) Unterm 24. April 1721 wurde nämlich verordnet, dass die Kosten von der Judenschaft des Landes aufgebracht werden sollten. Diese Kosten beliefen sich nach der damaligen Berechnung auf 6000 Gulden, und es wurde danach diese Summe auf die Landjudenschaft nach dem Masse ihres Schutzgeldes in der Art ausgeschlagen, dass das Maximum für einen Juden auf 155 Gulden, das Minimum auf 34 Gulden bestimmt wurde. Wer nicht zahlte, wurde aus dem Lande gejagt und das dadurch und durch einzelne Nachlässe entstandene Defizit wurde auf die übrigen Juden nachträglich noch weiter repartirt.[2])

---

[1]) Vgl. oben Seite 360 ff.

[2]) Zu Muggensturm war damals, 1724, ein einziger Jude, Namens Abraham, Vetter des Juden Lazarus zu Gernsbach. Auch dieser sollte zum Pflastergeld 119 Guld. 30 Kr. in sechs Terminen à 19 Guld. 55 Kr. beitragen, erklärte aber, dass er das nicht zahlen könne und lieber ausser Landes gehe. Auch sei es unbillig, dass er allein in der Grafschaft

Im Jahre 1742 waren die 6000 Gulden ausgegeben, aber die Stadt noch nicht ganz gepflastert. Die Hofkammer glaubte, die Stadt müsse nun die Kosten der übrigen Pflästerung übernehmen. Allein der Geheime Rat legte durch Verordnung vom 10. Oktober 1742 diese Kosten auf die seit der ersten Verordnung vom Jahre 1721 neu aufgenommenen Juden nach dem nämlichen Repartitionsfuss um. Unterm 10. Juli 1750 wurden abermals 568 Gulden Pflastergeld durch die Rentkammer umgelegt, wovon es die Juden zu Bühl 176 Gulden traf.

Die Verordnung von 1742 wurde dann, ohne dass sich weitere Verfügungen nachweisen lassen, in der Praxis dahin ausgedehnt, dass fortan jeder neue in den Schutz aufgenommene Jude von seinem und seiner Braut Vermögen sechs Prozent in die Rastatter Pflastergeldkasse zahlen musste. Als ein Beispiel wie hoch sich das Pflastergeld für den Einzelnen unter Umständen belief, mag angeführt werden, dass Joseph Elias zu Bühl bei seiner Schutzannahme in den 1740er Jahren 240 Gulden zu zahlen hatte. Die Abgabe wurde, obwohl für die Unterhaltung des Pflasters in Rastatt bestimmt, auch später nicht von der Stadt bezogen, sondern von einer eigenen Pflastergeldverrechnung, welche ohne Einwirkung des Stadtmagistrats lediglich der fürstlichen Rentkammer untergeben war.

Auch nach der Vereinigung der beiden Markgrafschaften wurde die Abgabe weiter erhoben. Unterm 15. Oktober 1789 verordnete zwar der Markgraf Karl Friedrich, dass die Juden in den beiden Markgrafschaften bezüglich der Abgaben gleich behandelt werden sollten. Auch das Pflastergeld der Juden im Baden-Badischen sollte abgeschafft werden, nur wünschte der Markgraf zuförderst noch ermittelt, wie viel Geld zu der noch erübrigenden neuen Anlage und zur Unterhaltung des

Eberstein zahlen solle, während sein reicher Vetter Lazarus in Gernsbach der mit dem Frauenalbischen Salzhandel viel Geld verdiene, leer ausgehe. Der badische Amtmann von Gernsbach berichtete dies seiner Regierung mit dem, er glaube, dass die Speyersche Regierung nicht entgegen sei, wenn man dem Gernsbacher Juden auch seinen Anteil am Pflastergeld auflade, vorausgesetzt, dass man es mit Speyer teile. Speyer erhob jedoch gegen den Ansatz Protest; wie die Sache ausging, ist nicht zu ersehen. Der Ansatz, der dem Juden Lazarus zu Gernsbach gemacht wurde, betrug 114 Guld. 30 Kr.

Pflasters in Rastatt erforderlich sei und woher diese Mittel genommen werden könnten. Diese von der Rentkammer zu bewirkende Vorlage war jedoch im Jahre 1813 noch nicht erstattet, und so mussten auch die baden-badischen Juden das Pflastergeld immer noch fort entrichten. In der Grafschaft Eberstein wurden die von den dortigen Juden eingehenden Pflastergelder seit der Aufhebung der Gemeinschaft mit Speyer (1803) meist zur Verbesserung der dortigen Strassen verwendet.

Neben dem Pflastergeld hatten die Juden bei ihrer Schutzannahme an Kanzleigebühren zu bezahlen: eine Rezeptionstaxe von 20 Gulden, Expeditionsgebühr 7 Gulden 30 Kreuzer, für das Siegel des Schutzbriefs 1 Gulden, für Stempelpapier 2 Gulden 15 Kreuzer.

Die in den Ämtern Bühl, Ettlingen, Malsch und Gernsbach von früherher bestehende Verpflichtung zur Entrichtung der Martinsgans oder des Küchengeldes dafür wurde mit Verordnung vom 29. Januar 1744 auch auf die bis dahin davon befreiten Juden in den Herrschaften Mahlberg und Staufenberg ausgedehnt, ebenso auf die vordere Grafschaft Sponheim und die Ämter Gräfenstein und Beinheim. Seit der Mitte der 1760er Jahre wurde die Ablieferung in Natur abgeschafft, da die Juden oft schlechte Gänse lieferten und der Transport zu lästig war. Die Geldabgabe dafür dauerte auch nach der Vereinigung mit der Markgrafschaft Baden-Durlach fort.

In Bezug auf das Abzugs- nnd Landschaftsgeld standen die Juden den Christen gleich und hatten daher nach einer Verordnung vom 10. November 1732[1]) auch bei Verheiratung ihrer Söhne und Töchter von der ausser Lands gehenden Mitgift diese Gelder zu bezahlen.

Einen Todfall vom Vermögen hatten die Juden im Baden-Badischen niemals zu bezahlen, wie die Herrschaft in einem Erlasse vom 15. September 1711 ausdrücklich anerkannte. Dagegen bestand das schon oben Seite 383 erwähnte Begräbnisgeld. Ein Durchfuhrzoll für die in Kuppenheim beerdigten Leichen wurde nicht erhoben.

Die Speyerischen Juden und so auch die Gemeinschafts-

[1]) Alphab. Auszug I. S. 298.

juden zu Gernsbach mussten nach einer bischöflichen Verordnung von 1732 jährlich durch den Hofjuden und Schultheissen zu Bruchsal ein bestimmtes Quantum Wachs um 30 Kreuzer das Pfund an die bischöfliche Kellerei zu Bruchsal liefern.

In Bezug auf die Führung von Kramläden war die Regierung selbst nicht darüber klar, ob den Juden das Recht dazu schon vermöge ihrer Schutzbriefe zustehe, oder ob sie ausserdem zum Betrieb eines Ladengeschäftes noch einer besonderen Konzession bedürften. Sie veranstaltete in den 1750er Jahren, Erhebungen wie es in dieser Richtung bisher von den Ämtern praktisch gehalten worden; ebenso auch darüber, ob und welche besonderen Abgaben die Juden für die Führung von Läden etwa zu entrichten hatten. Es ergab sich dabei eine manchfache Verschiedenheit. Der Verkauf von Spezereiwaaren, welche Christen innerlich gebrauchten, war früher den Juden gänzlich verboten gewesen, diese Verordnung aber längst vergessen und nicht mehr in Übung. In Bühl bestanden jüdische Kaufläden. Die Inhaber zahlten für die eingeführten Waren den Eingangszoll (Pfundzoll) und 2 Kr. Accis vom Gulden verkaufter Waaren. In Ettlingen gab es keine jüdischen Kramläden. In Malsch hatte eine Witwe einen kleinen Kramladen, hauptsächlich mit Tabak. Im Amt Staufenberg gab es keine jüdischen Krämer; die drei dortigen Juden, Elias und Sabele Wertheimer und Hayum Bodenheimer waren Bettler. Im Mahlbergischen war der Spezereihandel ganz in den Händen der Juden; es gab gar keine christlichen Spezereihändler. Ein grösseres Ladengeschäft hatte Josua Uffenheimer in Kippenheim. Er zahlte nach einer 1751 mit der Regierung getroffenen Vereinbarung an Accis ein jährliches Aversum von 30 Guld.; ausserdem brachte er der landesherrlichen Kasse vermöge seines Kommissionshandels mit „Konstanz im Tirol“ und mit der Schweiz ziemlich viel Zoll ein. Neben Uffenheimer waren noch zwei kleinere Krämer in Kippenheim: Hirsch Levi und Marx Weyl. In Rothalben waren 1754 vier Schutzjuden, von denen zwei einen Laden hatten, zwei verdorben waren und mit Vieh handelten. Sie hatten alle das Handwerk von der Metzgerzunft um 2 Guld. jährlich „entlehnt“. Accis zahlten die Krämer, wie in Bühl.

Wenn die Juden der Markgrafschaft in die damals als Lehen in der Hand der baden-badischen Markgrafen befindlichen Ortenau reisten, mussten sie dort Geleit zahlen. Die Bühler Juden insgesamt hatten sich im Mai 1737 mit der markgräflichen Regierung auf ein Jahresaversum von 75 Guld. geeinigt. Versuche, die Summe später zu ermässigen, schlugen fehl.

Das Geleite, welches fremde Juden in der Markgrafschaft zu zahlen hatten, wurde im Jahre 1722 auf 1 Guld. 30 Kr. erhöht. Eine Neuregelung des Geleitswesens fand durch Verordnung vom 5. Mai 1733[1]) statt. Es wurde danach neuerlich unterschieden zwischen Handelsgeleit und Passiergeleit. Ersteres war zu lösen, wenn ein fremder Jude des Handels halber ins Land kam, letzteres, wenn er nur durch das Land reisen wollte. In beiden Fällen waren 24 Kr. zu bezahlen, aber diese Zahlung galt beim Handelsgeleite nur für zwei Tage, beim Passiergeleite für acht Tage. Auf erfolgte Anzeige, dass da und dort in den Ämtern Juden herumsässen und selbständigen Handel trieben, ohne dass sie im markgräflichen Schutz stünden oder Schutzbriefe von fremden Herren besässen, wurden die Ämter Baden, Gernsbach, Steinbach, Bühl, Stollhofen, Staufenberg, Mahlberg, Ettlingen und Rastatt unterm 9. April 1761 angewiesen, alle derartigen Juden aus dem Lande zu weisen und sie im Falle der Rückkehr in Strafe zu nehmen.

§ 7.

Die Regierungszeit des Markgrafen August Georg (1761—1771).

Nach dem Tode des Markgrafen Ludwig Georg (22. Oktober 1761) übernahm dessen Bruder August Georg die Regierung und führte sie bis zu seinem Tode am 21. Oktober 1771. Da mit ihm der letzte männliche Sprosse der badenbadischen Markgrafen dahingegangen war, fiel darauf die Markgrafschaft Baden-Baden an den Markgrafen Karl Friedrich von Baden-Durlach.

Aus der Regierungszeit des Markgrafen August Georg ist

[1]) Alphab. Auszug I, S. 297/98.

bezüglich der Juden wenig Bemerkenswertes mehr zu berichten. Ihre Zahl vermehrte sich etwas; so wohnten z. B. 1764 in Hörden zwei, in Muggensturm drei, in Kippenheim bereits 1761 zehn Familien. Im Verhältniss zur christlichen Bevölkerung waren es aber doch immer nur wenige. — Zunamen werden häufiger; es kommen die Uffenheimer, Wertheimer, Auerbacher, Kosel, Hertz, Weyl u. s. w. vor.

Soweit aus den spärlich erhaltenen Akten zu entnehmen, führten auch unter dem Markgrafen August Georg die Anwälte die Geschäfte des Schultheissen fort; ein besonderer Schultheiss wurde, wie scheint, nicht mehr bestellt. Als Anwälte werden erwähnt: zu Rastatt Götschel Kosel (1767 und 1769), zu Ettlingen Jakob Hertz (1767), zu Bühl Josef Elias (1770), zu Kippenheim Marx Emanuel Weyl (1769).

Nach Massgabe des § 4 der Judenordnung vom 11. März 1758 kamen die jüdischen Vorgesetzten von drei zu drei Jahren zum Zwecke der Feststellung der Schatzung zusammen, in der Regel in Oberbühl, nur ausnahmsweise zu Rastatt. Die Mahlbergischen Juden zu Kippenheim und Friesenheim, die am weitesten entfernt wohnten, folgten jedoch schon lange nur ungern dieser Zusammenkunft in Bühl und waren wiederholt, indess vergeblich, bestrebt, sich von den Juden in der eigentlichen Markgrafschaft zu separieren und einen eigenen Verband unter sich zu bilden. Sie mussten wiederholt durch amtlichen Befehl zum Erscheinen auf der allgemeinen Versammlung in Bühl gezwungen werden, so namentlich 1755 und 1767.

Das Weidgeld der Bühler Juden an die Gemeinde betrug um diese Zeit, wie bei christlichen Hintersassen, 2 Guld. jährlich für jeden Schutzjuden. Das Wachtgeld zu Gernsbach betrug 4 Guld. per Jahr. Viel Streit herrschte, wie schon früher, im Mahlbergischen wegen des Beitrags der Kippenheimer und Friesenheimer Juden zu den sog. Extraordinariausgaben der Gemeinden. Eine besondere Rolle spielte dabei das sog. Breisacher Kapital, mit welchem es folgende Bewandtnis hatte: Im Jahre 1679 hatte die Landesherrschaft den Unterthanen der Herrschaft Mahlberg zur Bezahlung von Kriegskontributionen ein Kapital von 30,000 Guld. vorgeschossen. Die Heimzahlung dieses Kapitals konnte aber nicht wieder bewirkt werden und auch die Zinsen blieben rück-

ständig. Im Jahre 1759, also 80 Jahre nach Empfang des Darlehens, betrugen die rückständigen Zinsen 119,465 Guld. 1 Batzen 2 Pf. In diesem Jahre kam nun eine Vereinbarung zwischen der Landesherrschaft und den Unterthanen der Herrschaft Mahlberg zustande, wonach die Mahlberger Unterthanen sich verpflichteten, statt der verfallenen Zinsen das sog. Eberacher Kapital im Belaufe von 80,000 Guld. in zwölf Jahresterminen abzutragen. Um sich diese Last zu erleichtern, thaten die Unterthanen Schritte, dass nicht allein die Forenses in Ansehung ihrer im Lande liegenden Grundstücke, sondern auch die Juden in Kippenheim und Friesenheim zur Abtragung mit herangezogen würden. Infolge einer Vorstellung der Unterthanen und eines Berichts des Oberamts Mahlberg vom 31. Oktober 1760 erging unterm 24. November 1760 von der Regierung der Beschluss, dass die Juden zwar von einem Beitrag zur Abzahlung des Breisacher Kapitals selbst frei sein sollten, dass sie dagegen zur Abzahlung der Zinsen resp. des an deren Stelle übernommenen Eberacher Kapitals heranzuziehen seien, und zwar derart, dass sie von ihren Häusern und Gärten, von ihrem zu eigenem Gebrauch bestimmten Vieh und von ihrem Handel nach dem durchgängigen Schatzungsfuss zum Beitrag heranzuziehen seien, von ihrem Leib oder ihrer Person jedoch nicht nach der Höhe ihres Schutzgeldes, sondern, wie die leibeigenen Christen, mit 1 Guld. 20 Kr. jährlich. Dabei beruhigten sich jedoch die Juden nicht. Sie suchten zunächst den Vollzug des Dekrets zu inhibiren und machten zu diesem Zwecke verschiedene Eingaben. Jedoch vergeblich. Es wurde ihnen eröffnet, dass sie vorerst ihren Beitrag zu bezahlen hätten; wenn hinterher sie bei der Landesherrschaft Befreiung von der Zahlung erwirken würden, so werde ihnen das Gezahlte „cum damno et interesse“ wieder zurückerstattet werden. Da gleichwohl die Juden nicht zahlten, wurde unterm 14. November 1761 der herrschaftliche Schultheiss und Bürgermeister zu Kippenheim angewiesen, „gegen die halsstarrigen Juden mit würklicher Execution fürzufahren und ihnen durch den Gerichtsbotten, welchem Tags 10 Batzen zu bezahlen seind, die Execution einzulegen, bis sämtliche Umlagsregister bis auf den letzten Heller bezahlet und berichtiget sein wird“.

Infolge weiterer Vorstellungen der Juden wurde sodann

in den Jahren 1761—1764 eine sehr umfangreiche Untersuchung über eine ganze Reihe von Beschwerden angestellt, die die Juden vorgebracht hatten. Diese Beschwerden bestanden im wesentlichen darin: 1) dass die Juden überhaupt zur Bezahlung der Zinsen des sog. Breisacher Kapitals und nun des an dessen Stelle getretenen sog. Eberacher Kapitals angehalten werden sollten, während doch zur Zeit der Aufnahme dieses Breisacher Kapitals weder sie, noch einer ihrer Voreltern, ja wahrscheinlich überhaupt kein Jude in der Herrschaft Mahlberg gewesen sei, auch früher sie niemals zur Abtragung der Zinsen mit herangezogen worden seien. — 2) Dass sie zur Abtragung der Zinsen nicht nur mit ihren steuerbaren Gütern, sondern auch mit ihrem Gewerb, Handel und Vieh, ja selbst mit ihrem Leib herangezogen würden, was ungerecht und nirgends üblich sei. — 3) Dass sie nach diesem Steuerfuss von ihren steuerbaren Gütern, Handel, Gewerb, Vieh und Leib von den Gemeinden auch zu andern Extraordinaris herangezogen würden, was ganz gegen die Übung und gegen die mit den Gemeinden bestehenden Verträge sei. — 4) Dass die Vertreter der Gemeinden die Umlageregister ohne Zuzug jüdischer Deputirter aufstellten. — 5) Dass die Juden, abgesehen von Wasser und Weid, an dem Gemeindenutzen (Holz, Allmend u. s. w.) keinen Anteil hätten.

Unterm 24. Juli 1764 wurde jedoch von der Regierung entschieden, dass die Juden, und zwar nicht bloss in der Herrschaft Mahlberg, sondern in allen fürstlichen Landen, bei den Kreis- und Extraordinarigeldern gleich andern Unterthanen zu besteuern seien, also nicht bloss von ihren Häusern und sonstigen Liegenschaften, sondern auch von ihrem Handel und Gewerb und von dem zu ihrem häuslichen Gebrauch besitzenden Vieh. Dagegen sollten sie von ihrem zum Handel bestimmten Vieh und von ihrem Leib nicht weiter steuerpflichtig sein, auch fürderhin bei Kriegszeiten mit besonderen Umlagen verschont bleiben und ihnen nichts weiter abgefordert werden, ausser wenn etwa in ausserordentlichen Fällen eine Kopfsteuer oder eine andere besondere Umlage allgemein auferlegt werde.

Die Juden in Bühl hatten bereits im Jahre 1770 zur Beherbergung durchreisender Betteljuden ein eigenes Armenhaus

für 20 Gulden jährlich gemietet; auch gab es 1770 daselbst einen Judenwirt.

An Verordnungen, welche in dieser Zeit bezüglich der Juden noch ergingen, ist insbesondere die vom 1. September 1767 bemerkenswert, welche aus Anlass einer Untersuchung gegen einen Juden Namens Lövel erlassen wurde. In dieser Verordnung[1]) ist bestimmt, wenn ein Fremder einem Juden etwas zu kaufen antrage, solle der Jude dessen Namen erkunden und aufschreiben, sodann, falls die Sache verdächtig, mit dem Fremden und der Waare zu dem Vorgesetzten gehen und es solle der Fremde sich dort legitimiren. Das Gleiche solle der Jude auch thun, wenn ihm von Dienstboten, Söhnen oder Töchtern von Bürgern unter verdächtigen Umständen etwas zum Kauf angetragen werde. Ein Jude, der ohne diese Vorsicht etwas kaufe, das sich hinterher als gestohlen herausstelle, solle 50 Reichsthaler Strafe zahlen oder im Falle der Unbeibringlichkeit „mit Schanzarbeit in Springen" die Schuld abbüssen. Vergeht ein Jude, der Vorsinger, Schulmeister oder Präceptor ist, sich in der bezeichneten Weise, so verfällt er der gleichen Strafe, nur dass der Schutzjude, der den Betreffenden in seinem Hause und in Kost und Lohn hat, die Hälfte der Geldstrafe seinerseits zu zahlen hat. Vermag der Vorsinger u. s. w. die andere Hälfte nicht zu entrichten, so soll er statt dessen mit Schanzarbeit oder anderer Strafe belegt werden. Wer sich zum zweiten Mal so verfehlt, wird, wenn er Schutzjude ist, des Schutzes verlustig, wenn er aber ein in Kost und Lohn stehender Jude ohne Schutzbrief ist, mit Leibesstraf durch Scharfrichters Hand und mit Landesverweisung bestraft. — Der Jude, dem von Fremden Waaren angeboten werden, soll denselben auch den Betrag an Accis so lange einbehalten, bis der Fremde durch Quittung des Accisors nachgewiesen, dass er den Accis richtig bezahlt hat. — Die Verordnung, welche an die Ämter Mahlberg, Rastatt, Bühl, Ettlingen, Gernsbach und Staufenberg ergieng, sollte jährlich publizirt werden.

[1]) Vergl. Alphab. Auszug I. S. 333/34.

§ 8
Schluss.

Nach der Vereinigung der Markgrafschaft Baden-Baden mit der Markgrafschaft Baden-Durlach blieb das für die ehemals baden-badischen Landesteile geltende Recht in Bezug auf die Juden bestehen. Indess dehnte die Regierung manche Verordnungen, die früher für die baden-durlachische Markgrafschaft ergangen waren, im Interesse der Anbahnung grösserer Gleichheit auch auf die frühere Markgrafschaft Baden-Baden aus. Im Übrigen aber waren die Bestrebungen der Regierung in der Zeit nach der Vereinigung der beiden Markgrafschaften vor Allem darauf gerichtet, die Lage der Juden überhaupt in der gesammten Markgrafschaft zu verbessern. Die Darstellung dieser weiteren Vorgänge ist jedoch nicht mehr Aufgabe dieser Abhandlung, bleibt vielmehr einer etwaigen späteren Behandlung vorbehalten.

Anlagen.

No. 1 (zu S. 348).

„David Juden Gönnung und Fryhait, welcher mass er zu Pfortzheim in der Altenstatt wonen mage“.[1])

„Wir Philipps von Gottes gnaden marggrave zu Baden etc. bekennen mit diesem Brieve, dass wir David Juden von Eyforingen (?) sampt sein wyb, kindern und gesynde zehn jar lang, die nächsten an und nach Datum dies briefs aneinand volgend, inn vnnsern Schutz und schirm angenommen haben, und nemen Inn uf darinn in und mit krafft dies briefs, also, dass er in vnnserem Fürstenthumb und Herrschaften sicherlich wandeln und syn stete hussliche Wonung zu Pfortzheim in vnnser Altstatt in einer sondern Behusung mit den obgedachten sein wyb und kynden haben möge. Doch soll er mit vnnsern burgern und Angehörigen zu Pfortzhcim alle burgerlichen Beschwerden mit vngelt und anderm tragen helfen.

David soll aber by vermydung schwerer straf und vngnad vnsern Angehörigen zu Pfortzheim noch anderswo in vnnserer Marggraveschaft und Herrschaften nichts leyhen oder geben uff wucher.

[1]) Am Rande ist bemerkt, ohne Datum: „Diess Schirmbrief abgethun und Inn f. Cantzley überantwort und Davidten dagegen ein neuer Brief gemacht.“

Gegen bemelten vnsern Schntz und Schirm soll David uns, eins jeden jars besonder, uff den ersten Tag des Monats Augusti zwölf Guldin Rynischer zu Schirmgelt geben und mit erster Bezahlung anfangen, so man zälen würdet 1525 Jare; sollich Schirmgelt jars eym yeden vnserm Keller zu Pfortzheim an vnser statt vberantworten, das further vnns in Rechnung bringen mögen. Begern heruff an all und yeds, was wirdigen Stands oder wesens die syen, gaistlich oder weltlich, fruntlich gutlich vnd gnediglich bittende vnd vnsern Amptlnten, Vogten, Schultheissen, Kellern vnd Unterthanen, so mit diesem unsern brieft angesucht werden, mit Ernst bevelbennde, dass Ir gedachten Davidten umb vnnseretwillen zu Recht und Billigkeit schützen, scbirmen und handtbaben wollend und widder Billichs nichts widderfahen lassen. Daran bewysen Ir vnns Fruntschaft und danknems Gefallen, das vns gegen jeden nach seiner gepür zu verglichen, fruntlich zu verdienen günstlich und gnediglich zu erkennen stett. So wollen wir vnns diess zu allen nnd jeden vnnsern Amtsverwaltern und Angehörigen versehen. In Urkund mit vnserm anbangenden Secret Insiegel besiglet dornnstag nacb St. Margarethen Tag der heiligen Junkfrauwen, als man zalte nach der gepnrt Christi vnnsers lieben Herrn funfzehnhundert und zwanzig vier Jare." [1])

No. 2 (zu S. 348).

Seligmann Juden und Hanna Juden Gönnung und Freiheit.

„Wir Philips von Gottes gnaden Marggrave zu Baden etc. bekennen hiemit, dass wir Seligmann Jnden und Hanna Juden, sein Schwager, sampt Iren beyden Eewybern, Kindern und Brotgesinde in vnsern Schntz und Schirm uff- nnd angenommen haben, also dass sie Inn vnserer Stadt Pforzheim zebn Jahr, die nechsten, hewsslich wonen, die Kunst der Wnndarzney in unserer Markgrafscbaft Baden, war dess an Sy gesynnet, umb ein zimbliche Belonung geprucben sollen und mögen, anch sunst mit dem Iren, es sy mit lyhen, kaufen oder verkaufen, zehandeln und zethun, wie das nach Ordnung und Gebrauch der Juden Herkommen. Doch so sie vnseren Untertbanen, Verwandten und Angehörigen ychzit lyhen würden, sollen sy von einem Gulden der Wochen nit wyter dann eynen pfennig zu wucher nemen; darzu auch den Unsern Ire versetzte Unterpfand oder das Ir in keinem Wege verganten oder umbslahen, es wäre denn Sache, dass sie solche Ire Unterpfand über Jar vnnd Tag verstehen liessen. Wa sie aber solichs überfahen würden und dermassen nit hielten, so oft und dick das beschehe, sollen sie vns zu Straf allwegen 20 Gulden rheinisch zn bezahlen verfallen seyn. Wir wollen anch, dass die obgenannten Personen allen bürgerlichen Beschwerden wie ander unser Bürger zn Pforzheim unterworfen seyen. Dargegen wir sie auch gleich andern Vnsern Untertbanen zum Rechten und der Pillichkeit handhaben sollen und wöllen.

Für und umb solchen Schutz und Schirm nnd Anwohnung sollen

[1]) Gen.-Land.-Arch., Kop.-Bnch No. 32 gegen Ende.

uns obgemeldte Seligmann und Hana Jnd für Sy nnd die Iren vsser einer Hand jährlichs nff den Sountag Esto mihi der Pfaffen Fastnacht geben fünf und drissig Gnlden in gutem geld und die allwegen vnnserem Keller zu Pforzheim, so jeder zeit seyen würden, zu seinen sicheren Handen überantworten, ohne einigen Usszug oder Jnred, und mit erster Bezahlung anfaben uff Esto mihi im Jahre der mindren zahle sechs und zwanzig.

Ferner ob auch vielgedachte Jnden einer oder mer zu verderben kommen oder sonst zu Pforzheim ferner nit plyben könnten oder wöllten, sollen Sy uns, sie ziehen vor dem Jahrziel hinweg oder nit, nichtdestominder obbestimpten ganzen Jahrzinss reichen und dazu für den Abzug geben nnd bezahlen funfzehn Gulden Rynischer.

Ob sich auch in Zeit ihres Anwesens zu Pforzheim, oder anderswo in vnnser Markgrafschaft zwischen Inen nnd vnsern Unterthanen und Verwandten einiger Span, von der Arzney oder sonst berrührend, begeben wurde, derselbigen sollen sie sich zu gütlichem oder rechtlichem Usstrag jeder Zeit bringen lassen vor dem Stadtgericht zu Pforzheim oder an Orten und Enden Wir sie beiderseits hinweisen werden, Alles getrenlich und ungevährlich.

Zn Urkund nnd mit Unserm anhangenden Secret besiglet und geben zu Esslingen uff den xvij^ten Tag Octobris Anno dom. xv Hundert und im vier und zwanzigsten." [1])

No. 3 (zu S. 352).

„Wir Philipp von Gottes Gnaden Marggrave zu Baden nnd Hachberg, Grave zu Spanheim und Eberstain, Herr zu Lahr unnd Malberg u. s. w. bekbennen biemit, das wir Sambson Juden und seinen Schweher Abraham sambt Weib und Kindern, auch Brothgesind inn unserm Schutz unnd Schirmb gnediglich uff- und angenommen haben; thun solches auch krafft diss allso, das er, Sambson, dergestallt die Tage seines Lebens über sein häusliche Wohnung inn unserer obern Marggraveschaft Baden haben soll nnnd möge. Doch das er sich die Zeit über gegen unsere angewanndten Underthanen aller wucherlichen Conträcten gäntzlich enndhalte. Aber soll ime mit Wahren zu handeln nnd zu pactieren, gleich denen Christen, nit weniger auch von Gulden jährlicher Pension, nämblich drei Kreutzer, zu nehmen zugelassen, und unnverweret sein, seinen Gesuch gegen ausländischen zu gebrauchen, inndem er, ungefrävelt gehandelt, auch unngestraft von uns bleiben solle. Da er aber unter unsern Unnderthanen contrahierte, soll ime zugelassen, vom Gulden ein Marggräver Örttlen zu nehmen wöchentlich. Wir wöllen auch gehabt haben, und er sich dazu verpflicht, was für Wahren, es seie vonn Gold oder Silber, ime zukommen, uns selbst oder bei Unnser Landschreiberei Baden, so wir abwesendt, monatlich anzumelden, ob wir wollten selbige umb den Werth, er es an sich gebracht, zu erkauffen.

Zum anndern sollen unnsere Ambtleuth, Ober-, Untervögte, auch

[1]) Gen.-Land.-Arch., Kop.-Buch No. 32 gegen Ende.

Schultheissen zu Einbringung sein, Judens, schulden, gleich unnsern Underthanen, es sei mit oder ohne Recht [1]), uff jedsmals begeren verholffen sein. Dagegen soll er nit Macht oder Gewalt haben, einichen unnserer Uunderthanen, anngehörige Schirmbsverwandte oder andere unnserer Dienere für einig fremhd Gericht zu citiren oder laden, sondern sich der Rechtenn und Gerichtenn, die wir in unnserm Fürstenthumb, der Marggrafschaft, hisher gehaht und noch gehrauchen, settigen lassen und ferners nit appelliren.

Zum Dritten soll er, Sambson, mit unnsere Unnderthanen zu gleich burgerlichen Beschwerden, doch in allwegen der Beth und Schatzung frei sein.

Were es aber sach, das er, Jud, solches überfahren und nit halten thette, so offt das beschicht, soll er jedes mal nach unnserm Gefallen gestraft und zu Poen verfallen sein.

Wir thun auch ime, Sambson, diese Gnad, wann er mit Todt abgeen würde, so soll sein Wittib, Kinder und Brodgesünd zu einbringung der schulden noch ein Jar lang zu wohnen macht haben, doch sich aller Handtierungen und wuchers gäntzlich enndthalten.

Uff das Alles hat obgedachter Jud Sambson zugesaget und versprochen alles, was hierinn vor- oder nachgeschriehen, hei seinen jüdischen Träuwen und Glanben, darüber wahr, steet und vest zu halten, dawider in keinem weg nichts zum handeln noch fürzunemen, alles getrewlich ohne gevärde. Und dess zur wahren Urkunde haben wir unnser Secreth (Secret) zur Bevestigung dessen wissentlich lassen drucken ann diesen Brief, der gehen ist zu Baden, den 9. Mai stylo novo Anno etc. achtzig unnd vier (1584)

Philipp, M. z. Baden." (L. S.)

No. 4 (zu S. 357).

„Wir Eduardus Fortunatus von Gottes Gnaden Marggraff zu Baden und Hachberg, grave zu Spanheim und Eberstein, Herr zu Lahr und Maiberg u. s. w. bekhennen mit dieser Schrift, dass wir Judas und Baruch, beide Juden, mit samb ihren Weibern, Kindern unnd Brodtgesindte in unsern Schutz und Schirm haben thun gnediglich uff- und annehmen, also das sie in unserm Fleckhen Bühel [2]) zehn Jar, die nächsten nach dato dieses Briefs folgen, heusslichen wohnen und mit den Unsern, es seie mit Contrahiren, Leihen, Kauffen und Verkauffen, thun und lassen, wie hernach folget:

Erstiich sollen sie nit kaufen oder ieihen uff blutig gewandt, nasse heutt, ungetroschene Frucht, zerknitschte Kelch und was zur Mess gehörig, auch was sonsten mehr gestohlen wahren sein möchten, so innen wissendt, dass es gestohlen were worden; wann es innen aber nit wissendt und hi iren aidten behaiten, mögen sie wohl darauf leihen und dasselh kaufen und verkaufen, ohne verhindert menniglich.

Zum Andern, so sie unsern Angehörigen und Schirmsverwandten et-

[1]) D. h. mit oder ohne gerichtliche Klage. — [2]) Bühl.

was leihen wöllen, sollen sie von jedem Gulden die Woche nit weitter nehmen, als einen marggrävischen Heller; dazu auch, wann sie Jemandts uff fahrende Hab oder pfandt Ichtwas Leihen, so sollen sie vor Aussgang eines viertel Jars dasselbig nicht verganten oder verkaufen. Item, wofern gestohlen guts, so Innen, wie gemelt, nit wissendt, verkaufen, sollen sie das inner Monatsfrist uff umbfrage und geboth unserer geschworenen Büttel, denjenigen es gehörig, umb das gelt, wie sie es bekommen, wiederumb schuldig sein solches zu lassen.

Zum Dritten, sollen sie keinem unserer Underthanen, Hintersassen, noch Verwandten nicht weitter oder höher uff Wucher[1]) leihen, dann funffzig Gulden im Hauptguth; was man aber weitter daruff leihen und aufnehmen wollt, das soll geschen mit vorwissen unser Vögt, Ambtleuthe oder Schultheissen.

Zum Vierten, wollen wir auch, dass sie keinem unserer Underthanen, Hintersassen und Angehörigen uff liegende Gütter nichts leihen oder fersetzen, dann mit Vorwissen jedes Mals unserer Vögt, Ambtleuthe oder Schultheissen; doch uff fahrende pfänder mögen sie wol leihen.

Zum Fünften, wollen wir auch, dass sie mit aufrechten[2]) käuffen und Verkäuffen handtieren und contrahieren.

Zum Sechsten, sollen alle unsere Vögt, Ambtleuthe und Schultheissen diesen baiden Juden zu einbringung irer schulden zugleich unseren Underthanen, ess seie mit Recht oder ohne Recht[3]), auf ir jedesmal Begern verholfen sein. Dagegen sollen sie nicht macht oder gewalt haben, einichen unserer Underthanen, angehörigen Schirmsverwandten oder sonsten anderer unserer thiener für frembde gericht zu citieren oder zu laden, sondern sich der gericht und rechten, die wir in unserem landt und herrschafften bitz anhero gehabt und noch gebrauchen, settigen lassen und ferner nit appelliren oder Jemandt citiren.

Zum Siebenden, wann diese Juden einen Sohn oder Tochter verheurathen, mögen sie dasselbig Khindt mit Mann oder weib zwei Jar ohne Tribut bei sich behalten; aber nach erscheinung derselben Zeit sie länger unter uns wohnen wollten, sollen dieselben wie die andern auch bürgerlich gehalten werden und sich des Tributs jedesmal mit uns vergleichen.

Zum Achten, sollen sie auch mit unseren Underthanen der Stewer, Wacht und anderen Dienstbarkeiten uff und umb ein ziemlichs und leidenlichs gelt vergleichen und weiter über das nicht beschwerth werden, ess würde dann ein Schatzung oder was anders uns oder unseren Unnderthanen von der römischen Kaiserl. Majestät und heiligen Reich ufferlegt, sollen sie hierinnen wie dieselben gehalten, auch nit höher getrungen werden.

Sonsten in allen anderen zutragenden Fällen sollen sich dem Abschied, so uff dem Reichstag anno einundfünffzig[4]) uffgericht, gemäss verhalten. Wäre es aber Sache, dass diese Juden dieser punkte einen oder gar nicht halten würden, behalten wir uns bevor, diese jedsmals nach ge-

---

[1]) Wucher = Zins. — [2]) aufrechten = ehrlichen, redlichen Käufen. — [3]) d. h. mit oder ohne gerichtliche Klage. — [4]) d. h. 1551.

bür und irem verdienst zu sträfen, gut fug und macht haben, und sollen auch unverhindert männiglich in unser poen verfallen sein.

Dann von untengeschriebenem dato an über ein jar anzufahen jährlich zu Schirmgelt uns zu erlegen und uns zu unseren Handen zu liefern, als nämlich Judas Jud zwanzig und Baruch Jud zehn Goldgulden, biss so lang zu völligem Anssgang der zehn Jar. So sich aber zutrüge und begebe, dass diese Juden zu Verderben geriethen oder sonsten nicht mehr länger bei uns oder unter uns sein und pleiben wollten, so sollen sie nicht destoweniger, sie ziehen vor dem Jarziel hinweg oder nicht, uns den ganzen Tribut, was sie die ersessen zehen Jar treffen oder gebüren würdt, für ganz erlegen und uns zu liefern schuldig sein.

So und wann aber die zehn Jar vorüber und auss sein werden und wir sie nicht länger unter unserm Schutz und schirm haben oder dulden wollten, oder inen allda zu bleiben nicht gefällig sein, sollen wir sie frei, sicher, ohne alle Beschwernuss mit iren hab und guettern passiren und gehen lassen, doch sofern sie uns oder unsern Zu- und Angehörigen zuvor all unsere spruch- und rechtmässige Forderung vernutzt und bezahlt haben; gleichfalls soll ihnen nicht weniger beschehn.

Hierauf so gebietten wir mit allem Ernst all unsern Vogten, Ambtlenthen, Schultheissen, Bürgermeistern, gemeinen und all unsern Underthanen, dass sie obgemelte Juden, auch alle andere unsere schirmsverwandten Juden, so von uns Freiheit haben, schützen und schirmen und unserer Freiheit geniessen lassen, darwider nicht zu thun, auch Niemandt gestatten, darwider zu thun. Dess wollen wir uns ernstlich zu einem Jedwedem versehen. Zu Urkundt haben wir unser Secret wissentlich herfür druckhen lassen. Gehen zu Baden den fünfundzwantzigsten Februarii anno fünfzehnhundert neunzig drei.

Eduardus F., M. z. Baden." (L. S.)

No. 5 (zu S. 371.)

„Ich Mendel Jud zu Rastatt bekenne hiemit, dass der Durchlauchtige, Hochgeborene Fürst und Herr, Herr Georg Friedrich, Markgraf zu Baden und Hachberg, Landgraf zu Sausenberg, Herr zu Rötteln und Badenweiler u. s. w., mein gnädiger Fürst und Herr, mir diesen hernachgeschriebenen Schirmbrief gnädig mittheilen und widerfahren lassen, laut desselben von Wort zu Wort hernach folgendt:

„Wir Georg Friedrich von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hachberg, Landgraf zu Sausenberg, Herr zu Rötteln und Badenweiler u. s. w. bekennen hiermit und in dieser Schrift, dass wir Mendel Jud zu Rastatt mitsammt seinem Weib und Kindern und Brodtgesindte in unsern Schutz und Schirm haben thuen gnädiglich uff- und annehmen, also dass er in gedachten unserm Flecken Rastatt fünf Jahr lang häuslich wohnen und mit den Unserigen, es seie mit Contrahiren, Leihen, Kaufen und Verkaufen handeln, thun und lassen solle, wie hiernach folgt:

Erstlich soll er nicht kaufen oder leihen uff blutig Gewandt, nasse Häute, ungetroschene Frucht, zerknitscht Silbergeschirr [1]), auch was sonsten

[1]) Da Markgraf Georg Friedrich Lutheraner war, ist hier von „Kelch und was sonst zur Messe gehörig" nicht mehr die Rede.

anderer mehr gestohlene Waaren sein möchten, so ihm, seinem Weib Kinder oder Brodtgesindt wissendt, dass es gestohlen wäre worden; wann es aber ihnen nicht wissendt und er solches auf Auffordern bei seinem, Juden, Eid behalten kann, mag er wohl darauf leihen und dasselb kaufen und verkaufen, ungehindert manniglich.

Zum Andern, so er unsern Unterthanen, angehörigen Schirmsverwandten und Dienern etwas leihen will, soll er, bei Vermeidung unserer schweren Ungnade, auch Verlust des Hauptguts, so alsdann uns verfallen sein soll[1]), von jedem Gulden die Wochen über weiter nicht, als einen markgräfler Heller nehmen; dazu auch, wann er dann Einem uff fahrende Hab und Pfand geliehen, dieselb vor Ausgang eines Vierteljahrs (doch dass er demjenigen, dessen die Pfand, solches vierzehn Tag zuvor, ob er vielleicht solche lösen wollte, kundlich zu wissen mache) nit verkaufen. Item, wofern es gestohlen Gut, so ihm seinem Weib, Kindern und Brodgesindt (wie gemelt) nit wissendt, verkaufet, dasselb inner Monatsfrist uff Umfrag und Gebott unserer geschworenen Büttel, demjenigen es gehörig, ohne Erstattung ausgelegten Geldes[1]) wiederum schuldig sein folgen zu lassen.

Zum Dritten soll er allerdings keinem unserer Unterthanen, angehörigen Schirmsverwandten oder Diener weiter oder mehr uff ein markgräfl. Heller für den Gulden wochentlich zu bezahlen leihen, dann fünfzig Gulden im Hauptpunkt; was er aber weiter leihen wollte, das soll bei Vermeidung unserer schweren Ungnad, auch Verlust dessen, so er also über gedachte fünfzig Gulden hingeliehen, welches also dann uns heimgefallen sein soll,[1]) mit unserem Consens geschehen.

Zum Vierten wollen wir auch bei gleicher Straf,[1]) dass er keinem unserer Unterthanen, angehörigen Schirmsverwandten oder Diener uff liegende Güter leihen oder fürsetzen, dann mit Vorwissen jedes derselben von uns ihnen fürgesetzten Beamten. Jedoch uff fahrend Pfand mag er nach Gelegenheit, doch mehr oder anders nit, dann vorsteht, leihen.

Zum Fünften (wie im Schutzbrief-Formular vom 25. Februar 1593).

Zum Sechsten (ebenso).

Zum Siebenten, wann dieser Jud einen Sohn oder Tochter verheirath, mag er den- oder dieselbe mit Mann oder Weib zwei Jahre ohne Zulag[2]) unter gesetztem, von ihm und seinen Mitjuden bewilligten Schirmbgeld bei sich behalten. Aber nach Erscheinung derselben Zeit, da sie länger unter uns wohnen wollten, sollen dieselben wie die andern auch gehalten werden, und uns jeder Zeit je nach ihrer, der Juden, Vermehrung dieselbe gäntzlich auszuschaffen, oder ihnen ein Mehreres, dann unten benanndt, aufzulegen bevorstehen.[2])

Zum Achten, soll er, so lang er und seine Mitjuden mehrangedenttes Schirmgeld (es wäre dann, dass wir solches ferner anzunähmen nicht ge-

[1]) Abänderung gegen früher. — [2]) Nämlich an zu zahlendem Tribut.

dächten, welches wir uns dann nach Verlauf obbestimmter fünf Jahr jeder Zeit zu thun hiemit ausdrücklich vorbehalten) abgeredter Massen entrichten werden, aller Schatzung, auch Beeth und anderer Dienstbarkeit (ausserhalb deme, so sie, wie herkommen, mit ihren Pferden — jedoch auf urkundlich bescheinen unseres Geheiss und Befehls — zu leisten schuldig sind, auch da er Hauss und Hof hätte oder künftig bekäme, umb deren willen er sich dann der Schatzung, Beeth und Dienstbarkeit halben mit Bürgermeister, Rath und Gericht, des Orts er gesessen, umb ein ziemliches und leidliches Geld zu vergleichen) überhoben und weiter nit beschwert werden.

Sonsten in allen andern zutragenden Fällen soll er sich der Kaiserl. Reichs-, sonderlich auch denen Anno fünffzig eins aufgerichten Abschied und publicirten Polizeiordnungen gemäss verhalten. Wäre es aber Sach, dass dieser Jud dieser Punkten einen oder mehr nit halten würde, so behalten wir uns beneben Obigem hiemit ausdrücklichen bevor, ihn jedes Mals nach Gebühr und seines Verdiensts zu strafen Gut, Fug und Macht zu haben, seiner und sonst männiglichs unverhindert.

Sodann soll er jährlichs zu Schirmgeld sein Angebühr an die bewussten Vierhundert Gulden erlegen.

Wann aber die fünf Jahr vorüber und aus sein werden, und wir ihn länger nit unter unserm Schutz und Schirm haben oder geduldenwollten, oder ihm allda zu bleiben nit gefällig sein möchte, sollen wir ihm solches ein halb Jahr zuvor (es wären dann erbebliche Ursachen vorhanden, umb deren willen wir ihn alsbald auszuschaffen bewegt), auch er sich gleicher Gestalt, also doch bis zu endlichem Abzug sein Ratum an fürstehender Summe entrichten, anmelden und dann wir ihm nach Verlauf solcher Zeit frei, sicher, ohne alle fernere Beschwerniss mit seinem Hab und Gütern (ausserhalb dem, so er versteuert, davon er den Abzug zu geben schuldig) passiren und ziehen lassen; doch sofern er uns und unsern Unterthanen, angehörigen Schirmsverwandten und Dienern zuvor aller unserer Sprüch und Forderungen (deren wegen er uns und ihnen in unserm Fürstenthumb der Markgrafschaft Baden ohne Alles appellieren, querelieren und suppliciren und fernerer Klagen endlichen Rechtens zu sein schuldig) vernützt und klaglos gemacht; gleichfalls soll ihnen nicht weniger beschehen. Und da er gleich ausser unserm Fürstenthumb verzogen, dannoch um Schuld oder Sachen willen, die sich in seiner Inwohnerschaft begeben, keinen unserer Unterthanen angehörigen Schirmsverwandten oder Diener anderst, dann obsteht, mit Recht fürnehmen, auch über obiges Alles zu unserer Kanzlei einen besiegelten, von ihm unterschriebenen Revers alsbald einliefern solle.

Hierauf so gebieten wir in allem Ernst allen unsern Ober- und Untervögten, Ambtleuthen, Schultheissen, Bürgermeister, Gemeinden und allen unsern Unterthanen, dass sie obgemeldten Juden. auch alle andern unsere schirmsverwandten Juden, die von uns Freiheit aufzulegen haben, schützen, schirmen und unsere Freiheit geniessen lassen, darwider nit thuen, auch Niemanden dergleichen gestatten, Alles bei Vermeidung unserer Ungnade, auch erstlicher, unnachlässiger Straf: des wollen wir uns ernstlichen zu jedem insonderheit versehen. Zu Urkundt haben wir

unser Kanzleisecret wissentlich vordrucken lassen. Datum Carlsburg, den andern Januarii Anno 1609."

Darauf ich obgenandter Mendel Jud zu Rastatt bei der Juden Eid versprochen, Alles dasjenig zu vollziehen und zu halten, was obinserirter Schirmbrief ausweist und mit sich bringen thut, währlichen und ohne Gefährde. Und dess zu Urkundt hab ich neben meinem unterschriebenen Namen mein Petschaft biefür gedruckt. Geben uf Jahr und Tag, wie obsteht.

(Petschaft) Mendel Jud.

No 6 (zu S. 386.)

Kund und zu wissen seye hiemit und in Kraft dieses all- und Jedermäniglichen, welcher Gestalten auf untertbänigst darumb beschehenes Supplicieren Unseres gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst geruhet, den Juden David Kaufmann von Untergrombach auf gnädigstes Mitbelieben in den herrschaftlichen Schutz auf Gernsbach also und dergestalten gnädigst auf- und anzunehmen, dass derselbe sich zu ermeldem Gernsbach in gemeinschaftlichem Schutz aufhalten, seinen Handel sofort in dasiger Gemeinschaft treiben, sich schutzmässig anfführen, sodann bei dessen Aufzug sogleich zu dieseitigem Aufnahmegeld 20 Gulden, zu jährlichem Schutzgeld oder in Gemeinschaft gleich dem allschon allda sich befindenden Juden Herz Lazarus 22 Gulden, mithin zu dieseitiger Hälfte 11 Gulden zu auch badischer Beamtung zu Gernsbach richtig abführen solle, als bei welch gnädigster Aufnahme dann er Jud David Kaufmann, besonders wenn derselbe sich denen erlassenen herrschaftlichen Juden- und andern gnädigsten Ordnungen (als zu deren stäter observir- und exacter Befolgung er Kraft dieses ernstlich angewiesen wird) gemäss, auch übrigens schutzmässig anführen wird, gegen jedermänniglichen Hinderung von Amtswegen gebührend zu manutenieren ist, alles getreulich und sonder Gefährde.

Dessen zu Urkund und zu jedermaliger sein, Jud Kaufmanns, Legitimation ist gegenwärtiger Schutzbrief bei hochfürstl. Kammer zur Expedition gebracht und unter gewöhnlicher Fertigung und aufgedrucktem hochfürstl. grösserem Insiegel demselben zugestellt worden. So geschehen Rastatt, den 15. Mai 1733.

(L. S.) Hochfürstl. Markgrafl. Badische
Cammer-Cantzley.

Unter hierunter vor und aufgedrucktem hochfürstl. Cammer grösserem Signet wird dem von Unseres gnädigsten Fürsten und Herrens Hochfürstl. Durchlaucht auf gnädigstes Mitbelieben der hohen Gemeins-Herrschaft auf Gernsbach in gemeinschaftlichen Schutz gnädigst auf- und angenommen wordenen Juden David Kaufmann nach eingekommener gnädigster Resolution zugleich auch die Erlaubniss ertheilt, in denen übrigen badischen Häussern der Grafschaft Eberstein, auch Markgrafschaft sein Handel treiben zu dürfen, wohingegen sich derselbe gebührend aufführen, dieser gnädigsten Permission halber den jährlich pro recognitione zur diesseitigen Beamtung Gernsbach von dato seines Aufzugs an 8 Gulden zu

erlegen, dann auch zugleich obligiret sein solle, an allen Anlagen, so der Judenschafft im Lande angesetzet oder von dieser unter sich gemacht werden sollten, tragen und leiden zu helfen. So geschehen Rastatt, den 15. Mai 1733.

(L. S.) Hochfürstl. Markgräfl. Badische
Cammer-Cantzley.

No. 7 (zu S. 389).

Wir Franziska Sybilla Augusta, von Gottes Gnaden Markgräfin zu Baden und Hachberg u. s. w. Wittib, denominirte Oberlandsregentin und Vormünderin, geborene Herzogin zu Sachsen, Engeren und Westphalen u. s. w., fügen hiemit zu wissen, dass, nachdeme von denen Unterthanen und Gemeinden gegen die in unseren Schutz aufgenommenen Juden allerhand Klagden und Beschwerden vorgetragen worden, welche wir durch darzue gnädigst ernannte Commissionen untersuchen und zum Theil deren Grund und Wahrheit uns vorab unterthänigst referiren lassen, und wir dann hieraus gnädigst entschlossen, zur Vorbringung künftiger Klagden und Inconvenientien, auch Abstellung des schändlichen Judenwuchers, sodann umb die Wohlfahrt der Unterthanen bei der häufigen Judenschaft zu erhalten, eine neue Ordnung publiciren zu lassen: wornach sich ein jeder schutzverwandter Jud in seinem Handel und Wandel richten und bei Vermeidung unausbleiblicher Straf dagegen nichts handeln, auch dieselbe unsere Beamten in den Vorfallenheiten pro regula halten sollen. Also befehlen und verordnen wir, dass

1) in unsern Städten, Fleckhen und Dörfern kein Jud beim Christen in einem Haus, viel weniger nahe an einer katholischen Kirche oder Kirchhof wohnen, sondern entweder eine eigene, von Kirchen und Kirchhöfen entfernte Wohnung selbsten aufbauen (wozu denenselben auf ihr Anmelden ein bequemer Platz wird angewiesen werden) oder aber von Christen zu ihrer Wohnung ein Hauss miethen oder mit unserm gnädigsten Consens kaufen sollen. Und gleichwie wir nicht gesinnet und gemeint sind, fürs künftige zu dulden, dass die Juden mit Christen auf Hauptgassen und -Strassen vermischt wohnen sollen, also verordnen wir und befehlen unseren Beamten, dass sie hierunter die behörige Sorgfalt vorkehren und keinem Juden ohne sonderbare unsere gnädigste Erlaubniss eine zwischen Christen auf der Hauptstrass liegende Wohnung verstatten sollen. — Und weilen dann auch

2) Wir gehorsamst berichtet worden, dass hier und dort in einem Haus mehr als zwei Familien sich aufhalten, und zu besorgen stehet, dass aus derenselben Unsauberkeit und häufiger Zusammenwohnung Krankheiten oder sonsten andre Unheil entspringen dürften, also soll fürs Künftig nur ein Judenfamilie sich in einem Hauswesen mehr aufhalten. — Nicht minder auch

3) Dieselben sowohl unter sich als mit denen Christen friedlich leben, sich alles ärgerlichen Gezänks äusseren[1]), unseren geistlichen Pfarrern

[1]) = entäussern, enthalten.

und Kaplänen, auch Amhtleuten, Bedienten und Vorstehern deren Gemeinden allen gebührenden Respect und Submission erweisen, sich alles Spottens und Verachtens gegen die christliche Religion und deroselben Gottesdienst bei unausbleiblicher schwerer und empfindlicher Straf enthalten. Welchem nach dann auch

4) unser gnädigster Wille und Befehl ist, dass künftighin kein Jud in der Markgrafschaft solle aufgenommen werden, er legitimiere sich dann zuvorderist, dass sein Vermög wenigstens auf 1000 Gulden sich erstrecke, und er seines redlichen Wandels und Verhaltens halber behörige Zeugniss beibringe, und dass derselbe sich eine eigene Wohnung auf assignirendem, von der Christen Wohnung entfernetem Platz von eigenen Mitteln, über gemeldte 1000 fl., welche zum Handel allein destinirt sein sollen, zu erbauen im standt seie. — Und weilen

5) wir unterthänigst berichtet worden, dass die Juden zuweilen die von Christen feilhabenden Häuser mittelst Offerirung eines excessiven Pretii an sich zu bringen trachten und dadurch die Christen vom Kauf abhalten, sollichs aber künftig nit verstatten wollen, also werden unsere Beamten hierdurch angewiesen, keine Juden zu dergleichen Steigerung und Ankaufung der Häuser ohne vorherige unsere gnädigste Erlaubniss zu admittiren. — Wir sind auch solchem nach fürs

6) nicht gemeint, denen solcher Gestalten fürs Künfftige aufnehmenden Juden ewigen Schutz und Schirm oder auf Lebenslang, sondern nur auf 3 Jahr lang zu ertheilen, also und dergestalten, dass ein jeglicher Jud nach Verfliessung sothaner dreier Schirmsjahre den Schutz durch Erlegung eines erklecklichen Stück Geldes, so unsere fürstl. Kammer nach Bewandtniss der Sach abzumessen und anzusetzen hat, wieder anzusuchen und zu erwerben bei Straf der Ausweisung verbunden sein solle.

7) Soviel nun der Juden Handel und suchende Nahrung betrifft, ist in der Landsordnung versehen, dass ohne Vorbewusstsein des Amts kein Unterthan dem andern mittelst Contrakten, Ausstellung eines Unterpfands oder Hypotheken sich obligiren solle, diesem aber zuwider sich hervorgethan, dass die Juden den Christen und vice versa die Christen denen Juden theils ohne, theils aber gegen Handschriften heimlich ohne Vorbewusst des Amts Geld vorgeschossen; also extendiren wir auch vorgemeldt Landsordnung in diesem Stück auf die Juden und befehlen gnädigst, dass künftighin keiner dem andern ohne Vorbewusst des Amts Geld borgen, darauf heimliche Handschriften oder auch Unterpfand nehmen oder ein Christ von einem Juden etwas auf Borg erkaufen solle, allermassen dann sothaner Contrakt nicht allein eo ipso null und nichtig und von keiner Verbindlichkeit sein, sondern auch die Übertreter mit willkürlicher Straf angesehen werden sollen. Und weilen gegen die verdammliche Judenwucher fast in allen Reichssatzungen gar heilsame Verordnungen gemacht und wir selbige an den von uns in Schutz aufgenommenen und künftighin aufnehmenden Juden ernstlichen vollziehen zu lassen gnädigst gemeint sind, also befehlen und verordnen wir,

8) dass dieselben mit dem in römischem Reich erlaubten oder dahier in der Markgrafschaft per usum eingeführten Zins ad 6 procent sich bei

Straf der Confiscation und Elimipirung aus dem Schntz befriedigen nnd keinen Krenzer darüber annehmen sollen. — Es solle ferner

9) allen Jnden, anch denen Weibern nnd Kindern, ernstlich, nnd zwar bei Anfkündnng des Schutzes nnd der in Rechten verordneten Straf verboten sein, gestohlene Sachen anzukaufen oder znm Unterpfand zu nehmen oder anch su verhehlen, wogegen denenselben die vorschützende Unwissenheit, ob das zum Verkanfen Bringende ein gestohlenes Gnt sei, zur Entschnldigung keineswegs zn statten kommen solle, allermassen ihnen, Jnden, von fremden, unbekannten Leuten oder Vaganten oder anch von Unterthanen, welche nichts in ihrem Vermögen haben oder sonsten eines liederlichen Wandels sind, etwas zn erkaufen nicht erlanbt ist, sondern bei solchen Umständen nnd etwa merkenden Verdacht, das zum Verkaufen oder zum Verbehlen oder zum Unterpfand Angebotene sammt dem Verkäufer dem Amt anznzeigen verbunden sein nnd hierzn hiemit ernstlich angewiesen werden. Und gleichwie

10) die Juden bis dahero allerhand liederliches, schlechtes, ja sogar der Muthmassung nach von den Wasenmeistern erkauftes Vieh nnd Ross einbringen nnd die Christen damit anzusetzen trachten, wie solches sich aus den bei nns von den Unterthanen vorgetragenen Beschwerden geäussert hat, und diesem fürs künfftig vorzubengen die Nothdurft erfordert: also sollen die Juden das einbringende Vieh nnd Pferde und woher sie solches bringen dem Stabhalter oder Accisor getreulich anzeigen und selbiges, ob's Kaufmannsgut oder gesunde Waare sei, besichtigen und erkennen lassen, und sonderlich bei etwa grassierender Viehsenche behörige Attestata, dass solch Vieh an gesunden Orten erkauft worden, beibringen, worüber der Stabhalter oder Accisor einer jeden Gemeinde ein Register zu halten und hierauf fleissig acht zu geben hat. — Sonsten ist uns

11) sehr missfällig vorgekommen, dass die Jnden denen Christen auf den Herbst zn lebnen pflegen und durch ihr Vorlaufen, im Herbst sich bezahlt zu machen, verursacheten, dass bisweilen die herrschaftlichen Schuldigkeiten, als anderer Corporum Gülten und Zins anstehen bleiben. Und weilen wir solchen Excess für künftig nicht zu gestatten, sondern ernstlichen zu verbieten gemeint sind, als haben die schntzverwandten Juden sich der ferneren Belehnung auf den Herbst in fnturum entweder gäntzlich zu bemüssigen oder aber bei Vermeidnng herrschaftlicher Straf ihren Wein allererst, wann gnädigste Herrschaft und andere Corpora zuvorderst contentirt, einzusammeln. — Und weilen wir auch

12) das von denen christlichen Krämern eingeklagte Hausiren in Städten und Dörfern, von denen Metzgern aber das zuviele Schlachten, und von denen Gerbern den Handel mit rauhen Hänten und Leder fürs künfftig ernstlich abgestellt wissen wollen: also wir die hiebevor diesfalls ergangene Verordnung anhero ihres Inhalts wiederholen und darauf zu halten hiemit befehlen, gestalten wir dann die heimliche Feiltragung der Waaren auf dem Land, ausser den Märkten, es wäre dann Sach, dass einer einem gewissen Känfer eine bestellte Waare mit Knndschaft mitbrachte, bei Straff der Confiscation verbieten; — anch zweitens die Juden nicht mehr Vieh, als sie zu ihrer Consumtion quartaliter nöthig haben, in unterschiedlichen specibns schächten, — und dann drittens denenselben

auch mit gegerbtem Leder zu handeln, die rauhe Häut aber limitato modo allein zu kaufen gar nicht erlaubt sein solle; auf dessen genaue Obsicht unsere Beamte erstlich angewiesen werden. — Wir verordnen dann auch diesem nach

13) dass die Juden an denen Orten, wo denselben zu wohnen und zu handeln erlaubt ist, mit ihrem Vieh auf einen sichern, von der Gemeind ihnen angewiesenen Distrikt den Weidgang gegeu jährliche Erlegung eines proportionirten Stück Gelds geniessen, und solches darauf durch einen eigenen Hirten aus- und eintreiben, auch hüten lassen sollen. — Und wann

14) ein Ross oder Vieh ausserhalb gemeldten Distrikts denen Christen zu Schaden laufen sollte, so ist solches nicht nur mit denen gewöhnlichen drei Schilling zu rügen, sondern auch von dem Bannwart dem Stabhalter alsbalden der Ort, wo das Vieh Schaden gethan, zu dem Ende anzuzeigen damit derselbe sofort auf des Juden Kosten den Schaden besichtigen, unparteiisch schätzen lassen und den Juden zu Ersetzung dessen anhalten solle, mit dem ferneren Anhang, dass, wofern ein solcher Jud zum zweiten oder mehrmalen betreten, auch anbei dessen Schuld, Negligenz oder Beflissenheit hierunter anscheinen würde, derselbe mit herrschaftl. willkürlicher Straf, auch gestalten Sachen nach mit Confiscation des zu Schaden gelassenen Viehes angesehen werden solle. — Und weilen

15) und letztens die Juden mit denen Unterthanen sich der Landstrassen, Brück, Brunnen und Pflaster bedienen und dahero die Billigkeit erfordert, dass sie zu der Unterhaltung mitcontribuiren, also sollen auch inskünftig besagte Juden an bemeldter Unterhaltung der Strassen, Brücken, Brunnen und Pflaster, gleichwie die Unterthanen, einen proportionirten Beitrag leisten.

Und damit sich vorbesagte Juden hiernach richten und für denen Strafen hüten, auch diese Verordnung zu Jedermänniglich Notiz gelangen mögen, so haben wir dieselbe sowohl für diessmal in allen Ämtern unsrer Markgrafschaft öffentlich publiciren und verkünden lassen, als auch noch ferner hiemit gnädigst und ernstlich befehlen, solche alle Vierteljahr mit andern zu verlesen befohlenen Verordnungen zu wiederholen. — So geschehen in unserer fürstl. Residenzstadt Rastatt, den 1. August 1714

(L. S) Augusta, Markgräfin zu Baden
geb. H. zu Sachsen.

No. 8 (zu S. 390).

Wir Franziska Sybilla Augusta, von Gottesgnaden Markgräfin zu Baden und Hachberg Wittib, denominirte Oberlandsregentin und Vormünderin, geborene Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen.

Als nach vollzogener Publication vorgesetzter, von uns gnädigst ausgelassener neuen Judenordnung (von 1714) unsere schutzverwandte Juden um derselben gnädigste Erläuterung und Mitigierung iu ein so andern Punkten unterthänigst gebeten, und wir dann zu desto genauerer Beobachtung berührter Disposition derselben Verstand desto klärer aus-

zudrücken und in zweifelhaften Posten unsern gnädigsten Willen zu declariren, auch bemeldter unsrer Schutzjuden Nahrung und Handelschaft zu befördern gnädigst gemeint: Also erklären wir durch diesen Anhang hiemit:

1) dass unser der Juden Wohnung halber Art. 1 verkündete Disposition dergestalten zu verstehen sei, dass nun die Juden ihre von denen katholischen Kirchen entfernte, auf Hauptgassen mit herrschaftlicher, gnädigster Consens erbaute oder sonsten durch Kauf an sich gebrachte Häusser zwaren behalten und bewahren dürffen, doch aber deren dermalige Inhaber noch bei ihren Lebzeiten solche zu verkaufen trachten sollen, allermassen bei dessen Unterbleiben man nach deren jetzigen Possessorum Tod selbe von Obrigkeit wegen dem plus offerenti überlassen, den Kaufschilling aber des Verstorbenen Erben einhändigen wird. Wird anbei auch gestattet, dass, wann erstgenannte Häusser also beschaffen, dass darinnen ganz füglich zwei Haushaltungen wohnen können, dass solchenfalls gnädigst erlauben, in selbigen eine christliche und eine jüdische Familie wohnen zu dörffen, dergestalten jedoch, dass durch eine Scheidwand beide Theile gäntzlich von einander separirt wohnen sollen — Wie denn auch fürs

2) geschehen lassen, dass sich allhier in Rastatt (massen in denen übrigen Orten des Landes der Art. 2 erstgedachter unserer Ordnung in seinem vigore ungeänderter verbleiben solle) in einem proportionirten modellmässigen Haus zwei Familien, doch also aufhalten sollen, dass gleichfalls dieselben von einander zu separiren sind. Und gleichwie

3) auf den sechsten Punkt wir gnädigst declariren, dass, obzwar die anjetzo in fürstl. Schutz befindlichen oder künftig hierin aufnehmende Juden alle drei Jahre den Schirm wiederum zu nehmen verbunden sein sollen, so mögen doch dieselben dessen ungehindert, insonderheit bei gestaltsam ihres Wohlverhaltens, des Schutzes versichert sein und dafür weiter nichts zu bezahlen, ausser dass die in beiliegend designation enthaltenen Juden jährlich richtig und ohne Abgang die auch bemeldte 700 Gulden zum Schutzgeld bezahlen sollen. — Also ist auch zum

4) zwaren unser gnädigster Befehl, dass die in Kauf, Verkauf oder andern Contrakten Ziel und Mass vorschreibende Landesordnung sich auf die Judenschaft erstrecken solle, also und dergestalt, dass ein considerabler zwischen einem Unterthanen und Juden vorgehender und sich auf 10 Gulden belaufender Contrakt sub poena nullitatis bei dem Amt anzuzeigen und dessen Bestätigung zu suchen. Nachdem aber wir der Juden Handelschaft und was selbem unumgänglich ankleben mag, hiervon ausnehmen und darunter nicht verstanden haben wollen, allermassen dann verordnen, dass, gleichwie den Christen, also auch denen schutzverwandten Juden aus ihrem Kramladen die Waaren auf Borg, jedoch ohne Gefährd und Betrug, welcher allewegen nach Willkür zu bestrafen ist, hinzugeben unverboten, sondern vergönnt sein sollte. — Als was wir auch zum

5) den 12. Art. der vorhergehenden Verordnung dahin pure zu erläutern gnädigst bewogen, dass, gleichwie bei der vorhin passirten, nunmehr aber nachgelassenen Seuch die Verkaufung der rauhen Häute, um weitere Einreissung zu verhüten, nur auf sichere Weise verstattet werden

können, unseren schirmsverwandten Juden der Handel mit rauben Hünten anjetzo gäntzlichen vergönnet; aber denenselben ernstlich anbefohlen sein solle, keine Hänte eines Viehes, so durch ansteckende Seuche verrecket, bei Vermeidung scbwerer Straf in den Handel mitzunehmen, sondern mit denen ins Land bringenden Hänten jedes Mal beglaubte attestationes, wo sie selbige ber baben, mit beizubringen. — Und weiter zum

6) die des Weidgangs balber Art. 13 verkündete Verordnung allein auf die zu Bühl wobnenden Juden, zumalen dieselben meisten Theils mit dem Viebbandel ihre Nahrung sucben, sich erstrecken mag, also thun wir diesen Punkt nocb ferners dahin gnädigst erstrecken, dass, wo ein Jud zu gedachtem Bübl oder sonsten zu seiner Hausnothdurft Vieh im Stall, nicbt aber zum Handel hielte, derselbe die Erlaubniss geniessen möge, selbiges unter die Heerden der Gemeinden mitzutreiben. Und gleicbwie wir

Letztlichen, es bei dem Inhalt der übrigen Artikel lediglich bewenden zu lassen nnd daranf fest zn balten gnädigst gemeint sind: also ist unser gnädigster Befehl, dass diese angehängte gnädigste Declaration resp. extension und Erläuterung zu Wissenschaft und unterthänigster Befolgung unsrer schirmsverwandten Jnden nebens vorangesetzter Ordnung jedes Mal publicirt werden solle. — So bescbehen in unsrer Residenzstadt Rastatt, den 1. Februar 1715.

(L. S.) Angusta, Markgräfin zu Baden
geb. H. zu Sachsen.

No. 9 (zu S. 391).

Wir Lndwig Georg, von Gottes Gnaden Markgraf zn Baden und Hacbberg, Landgraf zu Sansenberg, Graf zn Sponbeim und Eberstein, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg, der Landvogtei Ortenau und Kebl, Ritter des goldenen Vliesses u. s. w.

Fügen hiermit jedermänniglicben zu wissen, dass, nacbdeme unserer Fran Mntter Gnaden, weiland der verwittibten Fran Markgräfin, Oberlandtsregentin und Vormünderin Hochfürstlicbe Durchlancht, böcbstseliger Gedächtnuss, auf die von denen Unterthanen nnd Gemeinden gegen die scbutzverwandten Jnden vorgebracbte und dnrcb einige darzu gnädigst ernannte Commissarien nntersucbte Klagden und Bescbwerden zur Vorbiegung künftiger dergleichen Klagden und Inconvenienzien, auch Abstellung des scbändlicben Judenwuchers, sodann um die Woblfahrt der Unterthanen bei der bänfigen Judenschaft zu erbalten, unterm 1. August 1714 eine neue Ordnung publiciren lassen nnd solcbe unterm 1. Februar 1715 in einigen Punkten erläntert, Wir nicbt nur allein diese Verordnung ibres ganzen Inbalts durchaus confirmiret nnd bestätiget, sondern auch solcbe erneuet nnd mit einigen weiteren Paragrapben vermehret haben, wornach sich ein jeder scbutzverwandter Jud in seinem Handel und Wandel ricbten und bei Vermeidnng unausbleiblicber Straf dargegen nicht bandeln, aucb dieselbe nnsere Beamte in denen Vorfallenheiten pro regula balten sollen.

Also verordnen und befehlen wir, dass

1) in unsern Städten, Flecken und Dörfern kein Jud beim Christen in einem Hanss, es wäre dann, dass dasselbe also beschaffen, dass darinnen ganz füglichen zwei Haushaltungen wohnen können und zuvor beide Theile durch eine Scheidewand gänzlich von einander separirt worden, vielweniger nahe an einer katholischen Kirche oder Kirchhöfen wohnen, sondern u. s. w. (wie im Art. 1 der Verordnung von 1714 bis zum Schluss; sodann weiter:) denenjenigen aber, welche dabei von denen katholischen Kirchen entfernte, auf Hauptgassen stehende Häuser mit herrschaftlichem gnädigstem Consens bereits erbaut oder sonsten durch Kauf an sich gebracht, erlauben wir zwar gnädigst, dass sie selbige annoch behalten und bewohnen dürfen; jedoch sollen die dermaligen Inhaber noch bei ihren Lebzeiten solche zu verkaufen trachten, allermassen in dessen Unterbleibungsfall man nach deren jetzigen Possessorum Tod selbige von Obrigkeitswegen dem plus offerenti überlassen, den Kaufschilling aber des Verstorbenen Erben einhändigen wird.

Und weilen dann auch

2) wir gehorsamst berichtet worden u. s. w. (wie Art. 2 der Verordnung von 1714, jedoch mit folgender Einschaltung am Schluss zwischen den Worten „fürs künftig“ und „nur“:) ausser in unsrer fürstlichen Residenz Rastatt, woselbsten wir in einem proportionirten modellmässigen Haus zwei Familien, jedoch von einander separirter zu wohnen gnädigst erlauben,

3), 4) u. 5) wie Art. 3, 4 und 5 der Verordnung von 1714.

Obwohlen auch

6) die anjetzo im fürstlichen Schutz befindlichen oder noch künftig hierin aufnehmende Juden nach der vorherigen Verordnung alle drei Jahre den Schirm wiederum aufs neue zu suchen und dafür eine proportionirte Recognition zu erlegen, und zwar bei Straf der Ausweisung, verbunden sind, so mögen doch dieselben dessen ungehindert, insonderheit bei gestaltsamen ihres Wohlverhaltens, des Schutzes versichert sein, und sollen desswegen weiter nichts, als jährlich ihr gewöhnliches Schutzgeld nebst andern Anlagen und Beschwerden richtig und ohne Abgang bezahlen. Soviel nun der Juden Handel und suchende Nahrung betrifft, befehlen wir

7) anvorderist gnädigst und ernstlich, dass keiner in unseren fürstlichen Landen den Schutz geniessender Jud weder selbst noch durch die Seinigen an denen christlichen Sonn-, Fest- und Feier- auch Bettägen mit einigen Christen oder Juden, einheimischen oder fremden einigen Handel, es geschehe gleich auf öffentlichen Strassen oder in seinem oder eines andern Christen oder Juden Haus, und seie gleich in denen Städten oder Dörfern auf dem Land, treiben, insonderheit aber sich nicht mehr, wie wir bisher missfällig vernehmen müssen, die Christen und sonderlich die Bauersleute, wann sie an denen gemeldten Tägen von dem Land in die Stadt kommen und der Juden Häuser vorbeigehen, zu sich in selbige kommen oder einzulassen unterstehen, um ein und andern Handel mit ihnen abzureden oder gar zu schliessen, sondern sich dessen gänzlich bei Verlust des Schutzes vor sich und ihre Familie enthalten. Und wann

ein Christ an gemeldten Tägen ihnen, Juden, dergleichen zumuthen und in solcher Absicht in ihre Häuser von selbsten begeben wollte, selbigen abweisen und ihnen diesfalls kein Gehör geben, vielmehr sie, Juden, an denen berührten Tägen des Handels halber nicht über Feld gehen, sondern in ihren Häusern sich still und eingezogen und alles Gewerbs enthalten sollen. — Weilen auch ferners

8) in der Landesordnung versehen, dass ohne Vorbewusst des Amts kein Unterthan dem andern mittelst Contracten, Ausstellung eines Unterpfands oder Hypotheken sich obligieren solle, diesen aber zuwider sich hervorgethan, dass die Juden denen Christen und vice versa die Christen denen Juden theils ohne, theils aber gegen Handschriften heimlich und ohne Vorbewusst des Amts Geld vorgeschossen; so ist unser gnädigster Befehl, dass diese in Kauf-, Verkauf- oder andern Contracten Ziel und Maass vorschreibende Landsordnung sich auch auf die Judenschaft erstrecken solle, also und dergestalten, dass eine von einem Christen an einen Juden ausgestellte Schuldverschreibung, Obligation oder Handschrift, wofern nicht das in solcher Verschreibung, Obligation oder Handschrift bemeldte Geld entweder vor Amt oder vor dem Schultheissen und zweien Gerichts- oder andern ehrbaren Männern desjenigen Orts, wo der Debitor sein ordentliches domicilium hat, als Zeugen von dem Juden dem Erborger oder Debitor baar bezahlet und der Verlauf der Sachen in das Gerichtsprotokoll kürzlich eingetragen worden, nicht von der geringsten Gültigkeit sein, noch auf dergleichen vor Gericht einige Reflexion gemacht und darauf gesprochen werden solle; allermassen dann ein considerabler zwischen einem Unterthanen und Juden vorgehender und sich auf zehn Gulden belaufender Contract sub poena annullitationis bei dem Amt anzuzeigen und dessen Bestätigung zu suchen ist, wovon wir jedoch der Juden Handelschaft und was demselben ohnumgänglich ankleben mag, ausnehmen und darunter nicht verstanden haben wollen, sondern hiemit gnädigst verordnen, dass gleichwie denen Christen, als auch unsern schutzverwandten Juden aus ihrem Kramladen die Waaren auf Borg, jedoch ohne Gefährde und Betrug, welches in alleweg nach Willkür zu bestrafen ist, hinzugeben nicht verboten, sondern vergönnt sein solle. Und weilen gegen die verdammliche Judenwucher fast in allen Reichssatzungen gar heilsame Verordnungen gemacht, und wir selbige an denen von uns in Schutz aufgenommenen und künftighin aufnehmenden Juden ernstlich vollziehen zu lassen gnädigst gemeint sind, also befehlen und ordnen wir,

9) dass dieselben u. s. w. (wie Art. 8 der Verordnung von 1714) annehmen sollen, vielweniger

10) nebst solchem Geld-, Zins noch allerhand Lieferungen, Ausgaben und Prästationen, exempli gratia, dass der Erborger seinem Darleiher auch noch etwas an Butter, Eier, Schmalz, Hanf, Flachs, Heu, Stroh, Hafer, Gersten, Erbsen, Linsen, Bohnen, Wein oder anderen Früchten geben oder diese oder jene Fuhren denselben thun sollen, sie haben Namen und mögen bestehen, worin und wie sie wollen, unter keinerlei Vorwand und Prätext andingen sollen. Da auch weiters die Erfahrung lehrt, dass die Juden bei Verstellung des Viehes einen ohnerlaubten Wucher treiben, und dahero allerdings die Nothdurft erheischt, solchen zur Aussaugung

des armen Landmanns abzielendem Beginnen mit Nachdruck zu steuern, so wollen wir

11) dass der jährlich Milchzins auf drei Gulden, doch dass hingegen dem Beständer auch das Kalb zum Milchgenuss verbleiben, festgestellt und keine Kuh, sie sei denn bereits trächtig oder im Stand, trächtig zu werden, in die Verstellnng, bis sie zum Dritt stehet, gegeben, auch auf den Fall, da ein solch erwachsenes Stück Vieh unfruchtbar wäre, dasselbe zwar dem Juden restituiret, herentgegen ihm ein jährliches proportinirtes Futtergeld angesetzet und solches nach der etwa genossenen Milch determiniret werden solle. — Auch solle ferners

12). 13). 14). 15). wie die Ordnung 9. 10. 11. 12. der Verordnung von 1714. Wir verordnen denn auch diesem nach

16) dass die Jnden an denen Orten, wo denenselben zu wohnen und zn handeln erlanbt ist, sonderheitlich aber die zu Bühl wohnhaften Juden, welche meisten Theils mit dem Viehhandel ihre Nahrung suchen, das zu ihrer Hausnothdnrft im Stall haltende Vieh, nicht aber dasjenige, womit sie handeln, unter die Heerden der Gemeinden mitzutreiben die Erlaubniss geniessen mögen. Wann aber dieselben

17) ein Ross oder Vieh nicht unter die Heerde, sondern nur sonsten auf die Weid treiben und dasselbe den Christen zn Schaden laufen sollte, so ist solches u. s. w. (wie Art. 14 der Verordnnng von 1714). — Und weilen

19) Die Jnden u. s. w. (wie Art. 15 der Verordnung von 1714). Damit nnn all Vorstehendes desto exakter beobachtet nnd dieser unserer Verordnnng strikte nachgelebet werde, so ist unser fernere gnädigste Willensmeinung, dass

19) welcher Jnd hierüber sammt nnd sonders handeln würde, derselbe nebst Erstattung des dem Christen durch solche Zuwiderhandlung zugefügten Schadens eo ipso nicht nnr vor seine Person, sondern auch seine Familie nnsern Schutz verloren haben und dessen verlustiget erklärt, auch

20) nnd letztlichen einem Denuncianten jeder Zeit der dritte Theil der fallenden Geldbuss, auf dass die allenfalls von Christen nnd Jnden wider diese nnsre Verordnung beschehende Übertretungen desto ehender offenbar werden, zugeschieden und bezahlt werden sollen.

Damit nun auch vorbesagte Juden sich hiernach richten und für denen Strafen hüten, auch diese erneuerte Verordnung zu jedermänniglichen Notiz gelangen möge, so haben wir dieselbe sowohl für diess Mal in allen Ämtern unsrer Markgrafschaft öffentlich publiciren und verkündigen lassen, als auch noch ferners hiermit gnädigst nnd ernstlich befehlen, solche alle Vierteljahr mit andern zu verlesen befohlenen Verordnnngen zu wiederholen.

So geschehen in unserer fürstlichen Residenz Rastatt, den 15. Februar 1746.

(L. S.) Louis Markgraf v. Baden.

No. 10 (zu S. 395).

Wir Ludwig Georg, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hachberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg, der Landvogtei Ortenau und Kehl, Ritter des goldenen Vliesses u. s. w.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, demnach bei uns die vier Judenanwälte Namens der gesammten Judenschaft unser ober- und untern der Markgrafschaft unterthänigst vorgestellet, gestalten sie in ein und andern Punkten in ihrer Handlung und sonsten beeinträchtiget und wider die Gebühr beschweret würden, fort um dererselben gnädigste Abstellung sowohl, als um Erläuterung und Milderung einiger Artikel unserer Judenordnung vom 16. Februar 1746 unterthänigst gebeten, und Wir, um zu desto genauerer Beobachtung jetzt gesagter unserer Disposition, derselben Verstand desto klärer auszudrücken und in den zweifelhaften Posten unseren gnädigsten Willen zu declariren, auch bemeldten unserer Schutzjuden Nahrung und Vermögen und Handelschaft zu befördern gnädigst gemeint sind, also verordnen und gebieten wir hiemit,

1) dass die jüdische Inventaria und Erbtheilungen von einem zeitlichen Judenschultheissen oder in dessen Abgang von dem Judenanwalt des Orts mit Zuzug unseres Landrabbiners, ohne Beisein unserer Amtleute, Amtschreiber gefertiget und für rechtsbeständig gehalten werden sollen, mit dem ausdrücklichen Anhang jedoch, dass von dem auf solche Art gefertigten hebräischen Inventario eine genaue Uebersetzung dem Amtmann des Sterborts eingehändigt werden solle, wobei der gesammten Judenschaft gemessen eingebunden wird, dass, wann ein oder ander Fertiger eines solchen Inventarii sich freventlicher Weiss beigehen lassen sollte, unserem herrschaftlichen aerario zum Schaden etwas zu verschweigen, nicht getreulich anzugeben oder das Angemerkte nicht getreulich zu übersetzen, dem Amtmann nicht deutlich zu erklären, selben von dem vollkommenen und ganzen Zustand der Verlassenschaft nicht wahrhaftig zu unterrichten, oder sonstige Gefährde zu begehen, derselbe nicht allein mit einer empfindlichen Strafe unausbleiblich beleget, sondern auch die gesammte Judenschaft vor den unserem herrschaftlichen Fisco daraus entstehen könnenden Schaden haften und alsobald dieses ihr gegönnten Rechts zu ewigen Zeiten verlustiget sein solle. — Wir nehmen jedoch hiebei den besondern Fall ausdrücklich aus, dass, wann ein Falliment vorauszusehen wäre, oder sonsten in andrem Wege das Interesse unseres fürstlichen Aerarii oder eines fürstlichen Unterthanen merklichen dabei versierten, ohne Gegenwart des Amtes mit dem Inventarisiren und Theilungen nicht fürgefahren werden soll.

2) Die zwischen Juden entstehende Streitigkeiten betreffend, so gestatten wir gnädigst, dass jene Fälle, welche lediglich die Ceremonien und Gebräuche betreffen, von einem zeitlichen Judenschultheissen, oder in dessen Abgang von dem Ortsanwalt, jedoch mit Zuzug des Landrabbiners in wichtigeren Vorkommnissen, simpliciter entschieden werden sollen, auch gedachte Schultheissen oder Anwälte die wider ihre Ceremonien und Gebräuche fehlenden Juden mit einer Strafe, jedoch nicht höher als ad 6 fl.,

belegen können, dessen einte Hälfte unserem aerario, die andere aber dem Juden-Armenkassier zukomme, desfalls keine Appellation einem Juden gestattet werden, sondern unsere Amtleute auf die Anzeige des Schultheissen oder Anwalts wider die Widerspenstige ohnnachlässig die Execution bewirken, die uns von der Straf zukommende Hälfte einziehen und gebührend verrechnen, ein jeder Anwalt aber alljährlich eine Specification derer sich ergeben habender Strafen unserer fürstlichen Hofkammer einreichen sollen. Sollten aber

3) zwischen Juden Civilstreitigkeiten entstehen, so sind dieselben hiermit gnädigst anzuweisen, dass sie vordersamst einen gütlichen Vergleich vor dem zeitlichen Judenschultheissen oder denen Anwälten versuchen, und diese bei dessen fruchtloser Verstreichung in dem Fall, dass der Gegenstand des Haders die Summe von 50 fl. nicht übersteige, ermächtiget sein sollen, einen Schiedsspruch unter denenselben, jedoch dergestalten zu ertheilen, dass, insolange solcher nicht homologirt sein würde, die reductio ad arbitrarium boni viri, nämlich an ein jeweiliges fürstliches Amt statthabe; wobingegen wegen einer über 50 fl. steigenden Streitsache, wann, wie vorgedacht, durch vörderlichst zu versuchende Güte nicht auszulangen wäre, die Klage bei dem ordentlichen Richter jedesmal ein- und auszuführen ist.

4) Solle ein zeitlicher Judenschultheiss und die 4 Anwälte und 5 bis 6 aus denen verschiedenen Judenklassen gekieste Beisitzer, unter Vorsitz des Landrabbiners, von dreien Jahren zu dreien Jahren den Judenschatzungsfuss erneuern und nach selbem innerhalb dieser dreien Jahren die herrschaftliche und andere jüdische Abgaben repartiren und einziehen, und von denen Schutzgenossen darauf ohne Widerrede bezahlt und entrichtet, gegen die Säumselige aber auf Anrufen des Judenschultheissen oder Anwalts von unseren Ober- und Ämtern die Execution ohne Anstand verhänget und bewirket werden.

5) Erlauben wir einem zeitlichen Judenschultheissen oder in dessen Abgang denen 4 Anwälten, falls es die Notbdurft erheischt, einiges Geld unter die ihnen untergebene Judenschaft umzulegen, dergestalt und also, dass sie selbsten nach ihrem Vermögensstatu zu denen gemeinschaftlichen jüdischen Auslagen gleichheitlich concurriren, auch sich mit einem Eide vor ihrem Rabbiner zu einer desfallsigen treuen Berechnung verpflichten lassen, und solche alljährlich in Gegenwart des Landrabbiners, der 4 Anwälte und zweier aus der ganzen Judenschaft genommener Beisitzer, wovon alle Jahre einer abkommen und ein anderer statt dessen gewählet werden soll, ablegen und damit ihre Rechnungen ohne Ferneres abgethan und geschlichtet sein sollen.

6) Können wir gnädigst geschehen lassen, dass ein Anwalt bei Fertigung der Inventarien, Erbtheilungen (jene jüdischen Verlassenschaften, welche in dem Schatzungsfuss nicht über 200 fl. angeschlagen sind, und welche von ihren Anwälten umsonst inventarisirt werden sollen, ausgenommen) und bei denen nach Vorschrift des 2. und 3. Punktes dieser unserer gnädigsten Verordnung zu bewirkenden Abthuung der Zwistigkeiten eines Juden wider einen Juden in dem Ort einen Reichsthaler und ausser Orts 2 Gulden Gebühr beziehe.

7) Mildern wir den § 1 unserer Judenordnung von 1746 dahin gnädigst, dass die Juden ihre von den katholischen Kirchen entfernte, auf Hauptgassen mit herrschaftlichem gnädigsten Consens erbauten oder sonsten durch Kauf an sich gebrachte Häuser behalten, bewohnen und solche bei ihren Lebzeiten noch zu verkaufen nicht gehalten sein sollen; jedoch sollen die Kinder der wirklichen Inhaber bei sich ergebendem Todesfall ihrer Eltern bei uns desfalls jedes Mal unterthänigst supplicando einkommen. Wann aber in Zukunft von ihnen, Juden, Häuser gemiethet oder käuflich an sich gebracht werden wollten, so soll ihnen weder Mieth noch Kauf der auf denen Hauptstrassen belegenen Häuser gestattet, jedoch aber auch dieselbe auf gelegenen Nebenstrassen geduldet und in die abgelegenen Winkelgassen nicht gewiesen werden. Sonsten lassen wir es bei vorgedachtem Artikel 1 der Judenordnung, dass kein Jud bei einem Christen in einem Hause, wann dieselbe nicht gänzlich von einander abgesöndert werden können, mit dem Anhang lediglich bewenden, dass bei allenfallsigen besonderen Ereignissen die Sache von dem Amt jedes Mal untersuchet, darüber an unsere nachgesetzte fürstliche Regierung berichtet und nach Befund reflectiret werden soll.

8) Lassen wir unseren schirmsverwandten Juden gnädigst nach, ihren Schutz von dreien Jahren zu dreien Jahren zu erneuern, und hanget die Dauer unseres gnädigsten Schutzes von ihrem Wohlverhalten und richtiger Abreichung der herrschaftlichen Abgaben ab.

9) Soll wegen ihrer Beschwerde wegen des an unseren Kanzleien von ihnen entrichtet werden müssenden doppelten Taxes bei der neu zu errichtenden Taxordnung das Nöthige verfügt werden, inzwischen unseren Ober- und Beamten, auch Stadt- und Amtsschreibern befehlende, dass dieselben in dem Sportuliren und Gerichts- und Amtsgebühren die Juden mit denen Christen gleichheitlich halten und ersteren keine doppelten Taxen abnehmen sollen.

10) Deren Juden Handelschaft mit Christen betreffend, so verordnen wir nach Anleitung des 8. Artikels der Judenordnung de 1746 hiermit gnädigst, dass erstens in Contracten über fahrende Sachen, als da sind Geldlehnen, Viehkäuf und -Täusche u. s. w. das geborgte Geld zum Exempel vor Amt oder dem Ortsschultheissen und zweien Gerichtsleuten oder andern ehrlichen Männern dem Christen dargezählt und über den ganzen Vorgang eine kurze Registratur innerhalb drei Tägen abgehalten und dafür von dem Darlehner oder Verkäufer 10 Kreuzer pro taxa bezahlt werde, jedoch ihnen, Juden, in offenen freien Messen und Jahrmärkten wegen ihrer Viehhändel und Täusche diese Protokollation zu Beförderung des commercii nachgelassen sein solle. — Zweitens sollen alle von denen Juden über unbewegliche Güter eingegangen werdende Vorkomnisse, sofern selbe 10 Gulden übersteigen, vor Amt angezeiget und bestätiget, die Juden aber desfalls in taxa denen Christen gleich gehalten werden, alles bei Straf der Nichtigkeit des eingegangenen Contrakts. — Was aber drittens der Juden Händel mit Kramwaaren angeht, so sollen sie desfalls denen Christen gleich und ihnen alle Feierlichkeiten nachgelassen sein, auch ihren Bücher, wann selbe ordentlich geführet

worden sind, wie andern Kaufmannsbüchern geglaubt, sonsten aber alle bei ihnen gefunden werden sollende Gefährde willkürlich gestraft werden.

11) Ist die gebetene Gestattung, höhere Zinsen als sechs Prozent nehmen zu dürfen, abgeschlagen, mit dem geschärften Anhang, dass, wofern sich ein Jude gelüsten sollte, dieses Gesetz zu überschreiten und stärkere Zinsen, es sei an Geld, Wein, Frucht und andern rebus fungibilibus wirklich anzunehmen, der Hauptstuhl nicht allein verfallen, sondern auch überhin eine Reduktionsrechnung statthaben und das confiscirte Kapital nur loco poenae sein solle.

12) Aber ist ihnen, Juden, gnädigst gestattet, dass sie bei Viehhändel und -Täuschen mit unsern Unterthanen auf Geld und Wein oder Früchten und andern res fungibiles zugleich handeln mögen, wobei unseren Amtleuten, Ortsschultheissen u. s. w. unbenommen ist, wann sie eine grosse Disproportion zwischen dem Verkauften und bedungenen Kaufschilling wahrnehmen, den Unterthan desfalls zu warnen und zu belehren, dass er noch vor der Protokollation poenitiren und von dem Contrakt abgehen könne. Was

13) die Judenschaft unterthänigst gebeten hat, dass denen mit Vieh handelnden Juden, absonderlich jenen, so zu Bühl wohnen, zugelassen werden möchte, nicht allein das zu ihrer Hausnothdurft, sondern auch zu ihrem Handel haltende Vieh auf die gemeine Weide zu treiben, so wollen wir ihnen beides, jedoch dergestalten gnädigst gegönnet haben, dass sie sich zuvördrist wegen der Gesundheit des aufzutreibenden Viehes vor Amt legitimiren, dann an denen Orten, wo sie wohnen und Vieh auf die gemeine Weid liefern wollen, sich sowohl über ein leidentliches Weidgeld, als der Anzahl des Viehes, welches sie sämmtlich auf die Weid schicken wollen, mit denen Gemeinden, denen die Weide zugehörig ist, abfinden sollen, wobei der Amtmann den Mittler abgeben, die Juden des Orts aber das praestandum unter sich repartiren können.

14) Erlauben wir unsern schutzverwandten Juden gnädigst, Spezereien, als Kaffee, Thee, Zucker, Zimmet u. s. w. in ihren Läden zu führen und zu verkaufen.

15) Wann denen Juden ein Gut gerichtlich verbrieft wäre, der Schuldner aber zum Falliment käme, und alsdann ungeachtet ihrer Hypothek die gnädigste Herrschaft, pia corpora u. s. w. ihnen vorgingen, diese mit ihrer Hypothek bezahlt würden und sie, Juden, wann das Gut nicht hoch hinaufgetrieben würde, das leere Nachsehen haben müssten, in diesem einzigen Fall sollen dieselben zur Steigerung unbewegsamer Güter, jedoch mit dem Anhang zugelassen sein, dass sie sothanes Gut, wann sie als Höchstbietende es ersteigern sollten, innerhalb Jahresfrist an einen Christen rückverkaufen oder gewärtigen sollen, dass dasselbe auf ihre Kosten zur Auction gebracht werde und an Christen also rückgelange.

16) Sind sie, Juden, von denen ausländischen in unsern fürstlichen Landen versterbenden armen Juden die Grabgebührnis dem Herkommen nach zu entrichten schuldig. — Und gleichwie wir es

17) und letztlichen bei dem Inhalt der übrigen Artikel unser oft gesagten Judenordnung von 1746 lediglich bewenden zu lassen und darauf

fest zu halten gnädigst gemeint sind, also ist auch unsre gnädigste Willensmeinnng, dass gegenwärtige Verordnung zu Wissenschaft und unterthänigster Befolgung unsrer schirmsverwandten Juden mit gleich anhangter Ordnung von denen Judenanwälten jährlich publicirt werden solle.

Zu wahrer Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Ordnung unter nnserm hievorgedrnckten fürstlichen Regierungskanzleiinsiegel ausfertigen lassen. So geschehen in unserer fürstlichen Residenz Rastatt, den 11. Martii 1753.

No. 10 (zu S. 398.)

Instruction,

wonach sich der von Uns in unsrer Markgrafschaft Baden, Grafschaft Eberstein und Grafschaft Malberg gnädigst bestellte Oberschultheiss der gemeinen Judenschaft, Isaak Moyses Bodenheimer, unterthänigst zu richten nnd derselben gehorsamst nachzuleben hat; und zwar

1) solle derselbe unsern und unseres fürstlichen Hauses Nutzen und Frommen überhaupt, soviel an ihm ist, beobachten und befördern, Schaden und Nachtheil warnen und wenden, auch was hierunter in seine Fnnktion laufend vorgehen und ihme zu Ohren kommen würde, es ohne Anstand behörigen Orts eröffnen.

2) und insbesondere allen bei Schntzjuden vorgehenden Ehekontrakten nm die Gebühr beiwohnen und diesfalls genau dahin sehen, dass von jenen, welche ausser Lands heirathen, geringster Unterschleif wegen empfangender Ehe- und Ausstener in Geld und Geldwerth nicht vorgehen, sondern uns das schuldige Abzug- und Landschaftsgeld getreulich ab gestattet werden möge.

3) Hat er auch bei allen jüdischen Theilnngen und Übergaben bei Lebzeiten, unter Obsicht unsrer Beamten, gegen billige Recognition zu sein und vor die Uns zukommende Gebühr dessen, so ausser der Markgrafschaft und Dependenz kommet, fleissig zu sorgen; zu dem Ende von diesem sowohl, als dem im zweiten Punkte enthaltenen Wegbringen seiner Behörde die treulichste Anzeig zu thun und nichts davon, unter was Prätext es auch geschehen möge, zu verschwaigen.

4) Geben wir von Landherrschaft wegen ihme, Oberschultheissen. Macht und Gewalt, auf erforderndem Fall die gesammte Judenschaft zusammen zu berufen, und mit selbiger das Nöthige, jedoch mindesten nicht gegen unser Interesse, zu überlegen nnd zu schlichten, von welcher Versammlung ohne erhebliche Ursach und bei Straf keiner auszubleiben hat. — Wie Wir dann auch

5) ihme, Judenoberschultheissen, gnädigst erlauben, falls es die Nothdurft erheischete, einiges Geld unter die ihme untergebene Judenschaft umzulegen, dergestalten und also, dass derselbige solches wohl anwenden, auch jährlich und jeden Jahrs besonders denenjenigen drei oder vier Personen, welche die gemeine Judenschaft auserkiesen würde, darumb redlich und tren Rechnnng abzulegen verbunden sein. — Und weilen

6) unter der Hand, doch verlässig vernehmen kommen, was massen seit dem vor mehr als zwölf Jahren bei der Judenschaft gemachten Schatzungss- oder Steuerfuss bei Einem das Vermögen sich gebessert, bei dem Andern aber solches schlechter worden, so ist unser gnädigste Verordnung, dass eines jeden Juden Vermögen dem jüdischen Gebrauch nach untersucht, ein Steuerschatzungsfuss errichtet und nach solchem Fuss auf Änderung alle Umlag subrepartiert werden solle. — Wir gestatten auch

7) gnädigst, dass der Judenoberschultheiss in denen Ämtern unter den Juden sog. Anwälte setzen möge, die derselbe hierzu tauglich finden würde, welche sich dann hierzu willigst gebrauchen zu lassen, und nicht allein die Umlagen einzuziehen und -zu liefern, sondern auch, was die jüdischen Gebräuch betreffend Strafbares vorkommet, fleissig und bei zu befahender eigner Bestrafung aufzunotiren und ihme zu übergeben haben.

8) Thun wir aus Abgang eines Rabbiners im Land demselben zu Erörterung aller in die jüdischen Gebräuch und Ceremonien einlaufender Vorfallenheiten gnädigst bestellen, und nach solchen die Strafen, von welchen die Hälfte unserm arario und die andere Halbscheid der Juden Armen-Kasten, wie bishero üblich gewesen, auch also inskünftig zufallet, anzusetzen und solche jeden Orts Beamten zu vermelden gnädigst verordnen. Würden aber Sachen von grosser Wichtigkeit, deren Debattirung auf obige Weise nicht zu hoffen, vorkommen, so gestatten wir, dass selbe mittels Berufung eines oder mehrerer fremder Rabbiner, auf Begehren und Kosten der Theilen, mit Zuzug sein, Judenoberschultheissen, geschehen möge.

9) Solle derselbe gehalten und schuldig sein, da er in Erfahrung bringet, dass ein oder andrer mit Schulden beladener Schutzjud sich auf und davon machen, mithin Uns und Unsere Unterthanen hintergehen wollte, ein solches ohnverzüglichen Uns oder unsrer nachgesetzten fürstl. Regierung anzuzeigen.

10) Ist unser gnädigster Wille, dass er, Oberschultheiss, von allen jüdischen, unter sich machenden Anlagen zu einiger hierunter habender Erkenntlichkeit, gleich solches aller Orten im Reich üblich und hergebracht, die Arme, deren Almosen und Steigung der 10 Gebote ausgenommen, freizulassen sein.

Solchemnach gnädigst und ernstlich befehlende, dass von besagt unserer fürstl. Regierung und deren Beamten er, Judenoberschultheiss, in allen Punkten gehandhabt und geschützet, von gemeiner Judenschaft aber all diesem, bei zu gewartenhabender Ahndung, gehorsamst nachgelebet werden solle, dann dieser unser gnädigster Will und Meinung. — Gegeben unter unsrer fürstlichen Unterschrift und beigedrucktem Secret-Insigel in unsrer Residenzstadt Rastatt, den ? Juli 1730.

Der

Stifter der Solothurner Madonna Hans Holbeins.

Von

Rudolf Wackernagel.

Zu den rein historischen Fragen, die sich bei der nähern Betrachtung eines Kunstwerkes ergeben können, gehört auch die Frage nach dessen Urheber, Veranlasser, Stifter. Aus der richtigen Beantwortung dieser Frage können sich Aufschlüsse ergeben, welche von Wert sind nicht nur für die Geschichte des betr. Kunstwerkes an sich, sondern auch für nähere Kenntnis des Künstlers selbst und seine persönlichen Beziehungen. In den meisten Fällen freilich wird diese Frage gar nicht einmal aufzuwerfen sein, weil alle Anhaltspunkte fehlen. Wo aber solche Punkte vorhanden sind, wo namentlich das Kunstwerk selbst durch Inschrift, Wappen u. dgl. m. bestimmte Hinweise giebt, erscheint der Versuch, eine richtige Antwort auf jene Frage zu finden, als geboten und als verlockend zugleich.

Ein solcher Fall liegt vor bei Hans Holbeins Madonna von Solothurn. Hier sind auf dem Gemälde zwei Wappenschilde angebracht, welche ohne Zweifel den Stifter des Gemäldes bezeichnen sollen. Ihre Deutung kann ermöglichen, die Entstehung des Bildes, welches ausser dem Monogramme des Künstlers die Jahreszahl 1522 trägt, noch sicherer nachzuweisen.

Dass dies geschehen könne, ist um so erwünschter bei einem Gemälde wie diesem, welches bis in die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts unbekannt geblieben und erst spät an ganz entlegener Stelle hervorgetreten ist, über dessen Ent-

stehung, erste Bestimmung und spätere Geschicke alle Nachrichten fehlen.

Das Gemälde wurde im Dezember 1864 durch Herrn Franz Anton Zetter von Solothurn in der Allerheiligen-Kapelle ob Grenchen in verwahrlostem Zustand entdeckt. Zetter erwarb die Tafel, liess sie durch Eigner in Augsburg restaurieren und trat sie später an den Solothurner Kunstverein ab.

Die Frage nach dem Stifter dieses Gemäldes ist zuerst von Jakob Amiet beantwortet worden, in der Schrift „Hans Holbeins Madonna von Solothurn und der Stifter Nicolaus Conrad, der Held von Dorneck und Novara". [1]) Amiet versuchte hier den Nachweis zu führen, dass Nicolaus Conrad, Schultheiss von Solothurn, gestorben 1520, das Gemälde gestiftet habe, und zwar für den St. Nicolausaltar in der Stiftskirche zu Solothurn, welchem der Schultheiss nachweisbar 1520 eine neue Altar- und Pfründestiftung widmete. Die Grundlage dieser Behauptung bildet Amiets Annahme, dass von den beiden Nebenfiguren auf dem Gemälde der links stehende, almosenspendende, der heil. Nicolaus sei; hieraus leitete er die Beziehung sowohl zum Nicolausaltar als zu Nicolaus Conrad ab. Dem dieser Annahme widersprechenden Faktum aber, dass die beiden Wappen auf dem Teppich weder mit dem Wappen Conrads noch mit demjenigen seiner Frau übereinstimmen, glaubte Amiet damit gerecht werden zu können, dass er vermutete, Conrad habe in seinen späteren Jahren ein anderes Siegel angenommen, das freilich im übrigen nicht nachzuweisen sei und nur an dieser Stelle, auf dem Gemälde Holbeins, vorkomme.

Den Ausführungen Amiets trat Salomon Voegelin von Zürich entgegen. [2]) Er bezeichnete sie, mit Recht, als willkürlich und haltlos und stellte seinerseits, jedoch mit aller Vorsicht, die Hypothese auf, dass das Bild aus der Schmiedenkapelle des Ursenmünsters stamme, in welcher die Solothurner Schmiedenzunft 1520 eine neue Caplanei gegründet habe; er nahm an, die beiden Wappen seien als Zunftwappen zu deuten. [3])

---

[1]) Solothurn 1879. — [2]) In der Neuen Züricher Zeitung 1880 März 13.—17. — [3]) In der Neuen Züricher Zeitung 1880 Juli 26.—28. findet sich eine Replik Amiets auf Voegelins Bemerkungen.

Seitdem scheint die Behandlung der Frage geruht zu haben. Erst im Jahre 1895 machte Herr Zetter-Collin von Solothurn die Mitteilung[1]), dass er das eine der beiden Wappen als dasjenige der Gerster von Basel erkannt habe. Bestimmteres beizubringen war jedoch Herr Zetter nicht in der Lage.

Von den zwei in den Teppich zu Füssen der Madonna eingewirkten Wappen zeigt das (heraldisch) rechte zwei goldene gekreuzte Harken oder Kruken mit einem goldenen Sterne darüber im roten Feld; das andere einen goldenen vierkantigen Bolzen oder Nagel, welcher auf der Spitze eine Kugel oder einen Knopf, ebenfalls golden, trägt, im blauen Feld.

Das erstgenannte Wappen ist unzweifelhaft dasjenige der Gerster, und zwar, wie aus Schnitts Wappenbuch[2]) und aus Siegeln sich ergiebt, genau das Wappen des Basler Stadtschreibers Johann Gerster.

Es bleibt also noch das zweite Wappen zu deuten. In den Basler Wappenbüchern steht dasselbe allerdings nicht. Doch erweist sich anderweitig, dass die Ehefrau des Stadtschreibers Gerster eine Barbara Guldenknopf war, und da nun unter den Siegeln des Basler Staatsarchivs mehrere Siegel der Guldenknopf sich finden, welche ein Wappen durchaus gleich demjenigen auf dem Madonnenbilde zeigen, so ist die Beziehung dieses Bildes zum Ehepaar Gerster-Guldenknopf ausser Zweifel. Der Basler Stadtschreiber Johann Gerster und seine Ehefrau sind die bis jetzt umsonst gesuchten Stifter.

Mit dieser Gewissheit ist aber die vorliegende Frage nur zum Teil gelöst. Wir haben nur die beiden Haupt- und Endpunkte: auf der einen Seite das 1864 in einer Kapelle bei Grenchen entdeckte Bild, auf der andern den 1531 verstorbenen Basler Stadtschreiber; es muss versucht werden, zwischen diesen beiden Punkten einen Zusammenhang und die Möglichkeit einer Beziehung zu finden.

Hiezu bedarf es zunächst einer Darstellung der Persönlichkeit Gersters, soweit die Quellen dies gestatten.

---

[1]) Im Anzeiger für schweizerische Altertumskunde 1895, 467. — [2]) Fol. 230v. (St.-A. Basel).

Johann Gerster stammte aus Kaufbeuren im Allgäu.[1]) In Basel begegnet er uns zuerst in den 1470er Jahren, und zwar als Student der Universität, bei welcher er im Herbst 1475 immatrikuliert wurde.[2]) Den Titel eines Magisters der freien Künste, Meisters, mit welchem er späterhin immer erscheint, wird er wohl ebenfalls hier an der Universität erlangt haben.

Von da an hat Gerster Basel nicht mehr verlassen; Bürger der Stadt ist er jedoch nie geworden.[3])

Wahrscheinlich zu Ende der 1480er Jahre verheiratete er sich mit Barbara Guldenknopf. Die Guldenknopf waren aus dem Elsass in Basel eingewandert.[4]) 1491 finden wir Heinrich Guldenknopf als Ratsherrn von der Schuhmacherzunft; seine Tochter wird die Frau Gersters, Barbara, gewesen sein.

Trotz dem Mangel des Bürgerrechtes fand Gerster Aufnahme in den Zünften. 1497 kaufte er die Safranzunft[5]); aber schon früher war er zu Gelten zünftig geworden, und zu dieser letztern Zunft gehörte er hauptsächlich. Wann er hier eingetreten sei, wissen wir nicht; 1491 wurde er Sechser, im gleichen Jahre auch Kieser zur Meisterwahl, sowie oberster Stubenmeister.[6]) Von da an blieb er Sechser der Geltenzunft bis zum Jahre 1524.

Auch über die Wohnungen Gersters, freilich nur diejenigen seiner spätern Zeit, liegen Angaben vor. 1503 kaufte er von Morand Von Brunn und Maria Zscheckapurlin das Haus zur grossen Augenweide (heute Rheinsprung 20).[7]) Später erwarb er noch das nahegelegene Haus zum hohen Sonnen-

[1]) Vgl. die Einträge in der Matrikel und im liber benefactorum Carthusie sowie die Grabschrift. — [2]) Johannes Gerster de Kouffbùren Augustensis dyocesis 6 sh. in der Matrikel des Wintersemesters 1475/76 (Öffentl. Bibliothek Basel). — [3]) In den Bürgeraufnahmen kommt sein Name nicht vor; noch auf seiner Grabschrift wird er „von Kaufbeuren" genannt. — [4]) 1424 April 6 erscheint in einer Urkunde der Herzogin Katharina als Vertreter der Herrschaft Pfirt neben dem Vogte der Schaffner: Bürcklin Schaffner von Liebstorf; auf seinem Siegel heisst er Burckart Guldinknopf (Staatsarchiv Basel, St. Urk. 1010). — Das Basler Bürgerrecht kaufen 1443 März 20. Hans Guldenknoph von Pfirt (St.-A. Basel, Öffnungsbuch I, 160); 1466 Juni 7. Lienhart Guldenknoph (St.-A. Basel, Öffnungsbuch IV, 60v.) — [5]) Archiv der Safranzunft, Eintrittsrodel I, 239. — [6]) Archiv der Weinleutenzunft, Handbuch I, 159. — [7]) Hausurkunden des Hauses Rheinsprung 20: 1503 Mai 29.

luft (heute Augustinergassse 1); Eigentümer desselben sind noch 1511 Gersters Tochter Verena mit ihrem Mann, dem Gerichtschreiber Marquard Müller, aber 1531 Gerster selbst.[1]) Nach des letztern Tode ist die Witwe Barbara Eigentümerin beider Häuser; 1540 verkauft sie das Haus zum hohen Sonnenluft an Dr. Hans Huber[2]), 1549 verkaufen ihre Erben die grosse Augenweide an Dr. Ulrich Iselin und Faustina Amerbach.[3])

Wichtiger als dieses alles aber ist die öffentliche Stellung Gersters.[4]) — Er diente dem Rate von Basel in den 1480er Jahren bis 1488 als Substitut des Stadtschreibers, sodann 1502—1523 als Stadtschreiber selbst. Zwischen hinein, in den Jahren 1488—1502, war er Schreiber des Schultheissengerichts der mehrern Stadt.[5])

Eine Darlegung der Thätigkeit Gersters in diesen Stellungen und seiner Verdienste im einzelnen ist natürlich nicht möglich. Aus seiner Substitutenzeit mag nur das Eine hervorgehoben werden, dass er der Erste war, welcher das Archiv der Stadt ordnete; die von ihm angelegte Klassificierung und die von seiner Hand geschriebenen Repertorien haben zum Teil noch heutiges Tages Giltigkeit.[6]) Abgesehen von diesem Detail aber, und wenn wir hauptsächlich die Zeit von Gersters Stadtschreiberei ins Auge fassen, so ergiebt sich ohne weiteres, dass seine Amtsführung eine höchst wichtige gewesen ist. Sie begann gleich nachdem Basel schweizerisch geworden

---

[1]) Hausurkunden des Hauses Augustinergasse 1: 1511 August 28. ebd. 1531 März 2. — [2]) Fertigungsbuch im Gerichtsarchiv 1540 Okt. 4. — [3]) Hausurkunden des Hauses Rheinsprung 20: 1549 Juli 26. — [4]) Vgl. hierüber Basler Chroniken IV, 139, 141. Eine Angabe über den Eintritt Gersters auf der Kanzlei als Substitut ist in den Quellen nicht zu finden; der erste sichere Eintrag von seiner Hand im Öffnungsbuch ist vom 16. September 1486 (St.-A. Basel, Öffnungsbuch VI, fol. 96). In den Wochenausgabebüchern (St.-A. Basel) aber findet sich eine Handschrift, welche als diejenige Gersters vermutet werden kann, seit Beginn des Jahres 1483. Ein Beschluss des Rates über eine Privatangelegenheit Gersters von 1484 März 9 steht im Erkantnisbuch I, 29 (St.-A. Basel). — [5]) Seine Wahl an diese Stelle geschah zwischen dem 23. August und dem 24. September 1488 (St.-A. Basel, Öffnungsbuch VI, 110v). Schon im Juli 1487 hatte ihm der Rath auf sein Andringen baldige Beförderung zu einem Amte versprochen (St.-A. Basel, Erkantnisbuch I, 74). — [6]) R. Wackernagel, Inventar des Staatsarchivs des Kantons Baselstadt (Basel 1882), S. 4.

war; ihre Zeit ist die denkwürdige Periode, welche den Reformationsbewegungen unmittelbar voranging: im Innern die Periode der grossen Verfassungsänderung, der Loslösung vom Bischof, des Abschlusses der Gebietsbildung; gegen aussen vor allem die Periode der italienischen Feldzüge.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, was zu jener Zeit und bei der damaligen Ratsverfassung und Organisation der Stadtschreiber bedeutete, wie viel Ansehen und Einfluss ihm zukam (während er freilich formell zumeist im Hintergrunde blieb und seine unmittelbare Verantwortlichkeit eine dementsprechend beschränkte war), so können wir uns eine ungefähre Vorstellung von der geistigen Art eines Mannes machen, der in solchen Zeiten solchen Geschäften gewachsen war.

Hiezu gehört namentlich, dass Gersters Thätigkeit sich nicht auf das Rathaus und nicht auf die Stadt beschränkte. Er ist oft auswärts anzutreffen, als ein Vertreter der Stadt, welcher ihr Ehre macht. So finden wir ihn wiederholt als Boten Basels auf den eidgenössischen Tagsatzungen [1]); ja er war auch einer der eilf Gesandten, welche im Dezember 1510 nach Rom ritten und namens gemeiner Orte mit Papst Julius II. verhandelten. [2])

Wir haben gar nicht daran zu zweifeln, dass Gersters Tüchtigkeit, sein Verstand und seine Gewandtheit ihm bei solchen Missionen die Anerkennung auch auswärtiger Diplomaten und Machthaber eintrug. Die bestimmten Zeugnisse, welche sich hierüber erhalten haben, gehen sogar noch etwas weiter: sie zeigen, dass die Fähigkeiten des Basler Stadtschreibers gewissen auswärtigen Mächten direkt zugute kamen. Schon der Bericht des päpstlichen Nuntius Pucci vom September 1518 erregt in dieser Hinsicht unser Interesse, wenn wir da lesen: „Der Stadtschreiber von Basel hat Glauben und Brauchbarkeit wie wenige seinesgleichen in der Schweiz. Er ist so sehr der Unsrige wie kein anderer und dient

---

[1]) 1511 Februar 3 in Baden, 1511 Februar 19 in Luzern, 1511 Juni 17 in Luzern: Eidg. Abschiede 1500—1520, 553, 556, 571. 1521 Apr. 22 in Luzern: St.-A. Basel, Missiven 26, 313. 1522 Mai 9 in Luzern: Eidg. Absch. 1521—1528, 187. — [2]) Eidg. Abschiede 1500—1520, 529. Über den Anlass dieser Gesandtschaft vgl. Dierauer, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft, II, 405.

gleicherweise dem Herzog wie dem Papste. Derjenige, der in die Schweiz gehen wird, mag sich völlig auf diesen Mann verlassen, weil er sich gut bedient finden wird." [1]) Aber noch merkwürdiger ist der folgende Brief, den der österreichische Landschreiber im Elsass Conrad Schütz 1507 an den Grafen Wolfgang zu Fürstenberg schrieb; er empfiehlt darin dem Grafen den Basler Stadtschreiber, welcher in persönlichen Angelegenheiten zu Königlicher Majestät reise, zu aller möglichen Unterstützung, „dann er sich bishar in allen sachen uf unser parthye wol gehalten und des nit vil genossen und sich allwegs dermassen erzeigt, das man zu zitten vil verstentnis by ime gehabt und man des dester besser kuntschaft gewüst hat, doch so mit geheymen personen, das solichs nit geoffenbart worden, auch so mit verborgener anzeig, das solichs nit vil mercken mögen. Des wúrde er billich mit gnaden bedacht. Ich weiss, das ich an stat úwer gnaden in den leuffen ewer lantvogty halben vil trosts uf in gesetzet und zu zitten mer dan ein anderer vernommen habe. Doch so sol dis geheym gehalten werden, dan dem guten frommen man stund sterben und verderben doruff, do helff nichts fúr. Dorumb verbrennen dis brieflin, das es zu keines gesicht kemm. Ir megen dem statschriber wol vertrúwen, er ist fromm und gerecht." [2])

In diesem Briefe, welcher trotz der Mahnung des Schreibers nicht verbrannt wurde, sondern im fürstenbergischen Archiv liegen blieb und heute gedruckt von jedermann gelesen werden kann, erscheint unser Gerster geradezu als im Interesse Österreichs stehend und handelnd; und dass dabei die Interessen Basels, welcher Stadt er zwar nicht als Bürger, wohl aber als oberster Beamter verpflichtet war, keinen Schaden gelitten haben, wird sowenig mit Bestimmtheit behauptet werden können als das Gegenteil. Unwillkürlich aber drängt sich die Erinnerung an jenen Pfefferhans hervor, der zur Zeit der Dornacherschlacht den Österreichern geheime Berichte aus Basel zukommen liess; man hat unter diesem Pfefferhans früher den Bürgermeister Hans Imer von Gilgenberg ver-

---

[1]) Quellen zur Schweizergeschichte XVI, 83 (175, 18). — [2]) Fürstenbergisches Urkundenbuch IV, 400, No. 443.

mutet[1]); mit ähnlichem Rechte dürfte jetzt an den, ebenfalls im Basler Rathaus amtenden Gerichtschreiber Hans Gerster gedacht werden.

Wie dem aber auch sei, jedenfalls tritt durch diese Berichte die Gestalt Gersters in ein schärferes Licht und gewinnt Züge, welche sie für uns fast zur Persönlichkeit machen.

Unterdessen war jedoch Gerster ein bejahrter Mann geworden. Im Frühjahr 1519 schrieb er dem Rate der Stadt Metz, dass er in seine alten Tage gekommen sei und sich bald zur Ruhe setzen werde.[2]) Das Jahr darauf finden wir ihn zur Erholung seiner Kräfte in einem Bade, wohin ihm Bürgermeister und Rat einen sehr wohlwollenden Brief schreiben: „wir tůnt úch alle das bad gemeinlich mit ernstlichem vlis gesegnen.“[3]) Auch erhielt er damals eine wirksame Hilfe auf der Kanzlei durch Anstellung des Claudius Cantiuncula von Metz, welcher hauptsächlich die lateinische und die französische Correspondenz des Rates übernommen zu haben scheint.[4])

Dennoch nahm jetzt Gerster bald seinen Abschied von den Geschäften. Es war dies im Dezember 1523, in der Weise, dass er auf sein Begehren und in Anbetracht seines Alters und Unvermögens vom Rat entlassen wurde. Er ererhielt eine Pension zugesagt, welche in einem Wochengeld von 1 Pfd. 5 Sh., in einem Frohnfastengeld von 23 Pfd. und in einigen Wagen Holz und Kohlen bestand; er sollte aber auch fernerhin, so viel er könne, der Stadt dienen.[5])

[1]) Vgl. K. Vischer-Merian in Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausg. von der histor. u. antiquar. Gesellschaft zu Basel, Neue Folge II, 267 f. — [2]) Rivier, Claude Chansonnette (Bruxelles 1878) 7, Note 5. — [3]) St.-A. Basel, Missiven 26, 111. — [4]) Vgl. hierüber Rivier, Claude Chansonnette 7 f. Ausserdem als Beispiele: Gerichtsarchiv Basel, registrum thornorum pro notariis curie 1521 Mai 27: doctor Claudius Cantiuncula prothonotarius urbis Basil. — St.-A. Basel, Missiven 26, 251, schreibt der Rat: notre secrétaire docteur Claude, 1521 Dezember 24. — St.-A. Basel, Wochenausgabebuch 1522 Oktober 4: item 18 Pfd. 15 Sh. geben doctor Cladieu fur sin fronvastengelt der bestallung halb; ebenso ebd. 1522 Dezember 20. Chansonnette schickte dem Gerster noch 1529 Grüsse durch Amerbach: Rivier 52, 53. — [5]) St.-A. Basel, Erkantnisbuch III, 208 v: demnach der ersam wolgelert unser lieber getruwer statschriber meyster Hans Gerster uns und unseren vorderen lang zyt laren an einem und dem anderen unseren empteren getruwlich erlich und wol gedient hat, iumossen wir solich sin dienst ze hochem gefallen von im empfangen,

Gerster lebte nach der Pensionierung noch beinahe acht Jahre. Am 5. August 1531 bezog er zum letztenmale selbst seinen Wochensold; acht Tage darauf, am 12. August, geschah noch eine Zahlung an seine Erben.[1]) Zwischen diesen beiden Terminen ist er also gestorben.

Er wurde in der Karthause begraben[2]), mit welchem Gotteshaus er schon in früher Zeit Beziehungen gehabt hatte.

Über seine Hinterlassenen[3]) ist in Kürze folgendes zu sagen:

Die Witwe Barbara begegnet uns in Basel zuletzt am 25. Mai 1542.[4])

Von Kindern erscheinen am frühesten die Söhne Paul und Franz, beide im Jahre 1505 bei der Universität immatriculiert.[5]) Paul trat 1521 in die Zunft des Vaters, die Weinleutenzunft[6]), 1549 ist er tot mit Hinterlassung eines Söhnleins Hans.[7])

---

und dwil er also in unsern diensten in sin alter und unvermoglichkeit komen, deshalb wir bewogen worden, denselben meister Hansen nun furder zu ruwen stellen, also das er hinfuro uns wie bisher truw und hold sin, unseren schaden wenden und nutz furderen solle, und das er unsers rats erlassen sin, also das er darin und darus gan mege nach sinem lieben und gefallen, doch wann solliche geschefft furfallen und inrysen, darin wir sin bedorffen und er von uns berufft wurde, das er alsdenn sich zu allen zyten ghorsamlich erzeygen solle, und unser stett brieff in ordenlicher registratur halten und haben nach sinem vermogen. Und umb sollicher siner vergangner und kunftiger getruwer diensten wyllen so haben wir erkannt und im zugesagt, dass wir im sin leben lang all wuchen an dem samstag, so wir das ungelt uffnemen, 1 Pfd. 5 sh. gehen und handreichen, dazu alle fronfasten und zu einer jeden besonder 23 Pfd., dann auch die 2 wegen holz, 2 wegen kolen und die besemen, wie man im die bishar als einem statschriber geben hat, ouch sin lebtag volgen lassen. Wenn er mit dod abgangen, alsdenn sol ouch sollich pension und dienstgelt ab und hin sin.

[1]) St.-A. Basel, Wochenausgabebuch. — [2]) Gross, urbis Basil. epitaphia (1622), 278. Tonjola, Basilea sepulta (1661), 322: Sepultura M. Johannis Gerster de Kauffbüren. — [3]) War der im Sommersemester 1488 an der Universität Basel immatrikulierte Ulricus Gerster de Kouffhúren Augustensis dyocesis (Öffl. Bibliothek, Matrikel) ein Bruder Johanns? Und der Jakob Gerster, der 1537 wegen Unfugen ins Gefängnis kommt (St.-A. Basel, Urfehdenbuch V, 297) und dessen Kinder im Taufbuch von St. Peter 1540 ff. stehen, ein Sohn Ulrichs? — [4]) Hausurkunden des Hauses Rheinsprung 20. — [5]) Öffentl. Bibliothek, Matrikel der Universität Basel 1505. — [6]) Archiv der Weinleutenzunft, Handbuch I, 327. — [7]) Hausurkunden des Hauses Rheinsprung 20: 1549 Juli 26. Andere

Der zweite Sohn Franz wurde Caplan am Münster.[1])

Ein dritter Sohn hiess Wolf.[2])

Die Tochter Verena erscheint 1511 als Ehefrau des Gerichtschreibers Marquard Müller, 1529 als Ehefrau des Richthausknechts Joachim Schencklin.[3]) Sie lebte noch 1549.[4])

Das uns beschäftigende Gemälde trägt, wie schon gesagt, die Jahreszahl 1522, ist also im vorletzten Jahre von Gersters Stadtschreibertum gemalt worden.

Welcher Anlass bestand für Gerster, dieses Bild zu stiften? und wohin hat er es gestiftet."

Derartige Zuwendungen Gersters sind in Basel bis jetzt nur in der Karthause nachzuweisen. Die Veranlassung hiezu war für ihn seine persönliche Freundschaft mit Jakob Lauber, dem Karthäuserprior, der aus Lindau stammte und somit der

---

Stellen über Paul Gerster: 1521 September 4 schreiben Bürgermeister und Rat von Basel an ihn nebst Jakob Boumgarter u. a. m. „ernstlich erfordernde, das ir üch ylens angesicht dis brieffs samthaft har gen Basel verfiegen und von keinem herrn, der sig wer er wil, dienst annemen oder knecht zuzefieren bedingen lossen (St.-A. Basel, Missiven 26, 231). — 1522 Oktober 25 schwört er Urfehde bei Entlassung aus der Haft, „dorin dann in min herren haben gehept sins rymen schribens halb" (St.-A. Basel, Urfehdenbuch II, 325). — 1523 August 18: Basel will von gemeinen Eidgenossen ein Fürschreiben für Paul Gerster, des Stadtschreibers Sohn, damit ihm der Abt von Einsiedeln die zugesagte Summe bezahle. Eidg. Abschiede 1521—1528, 325. — Brief Bonifacius Amerbachs vom Juli 1530: Burckhardt-Biedermann, Bonifacius Amerbach 249.

[1]) „Frantzen Gersters eines caplanen der hohen stifft pfrundthus" liegt 1528 Mai 20 neben dem Hof Kleinen-Ramstein in Basel (Gerichtsarchiv Basel, Fertigungsbuch). 1531 September 18 ist Frantz Gerster bei der Teilung der Erbschaft seines Vaters landesabwesend (Gerichtsarchiv Basel, Urteilsbuch). — [2]) Wolfgangus Gerster Basiliensis immatriculiert im Wintersemester 1511/12 (Öffl. Bibl., Matrikel). 1533 Dezember 29 schwört Wolff Gerster des alten stattschribers seligen sun Urfehde bei Entlassung aus der Haft, darin er gelegt worden „von des handels wegen, den er mit herrn Marxen des alten weybischoffs caplan ghept hatt" (St.-A. Basel, Urfehdenbuch V, 73). — [3]) Hausurkunden des Hauses Augustinergasse 1: 1511 August 28 bis 1529 Januar 21 stellt Jakob Müller von Basel einen Revers aus wegen einer ihm „um seines Grossvaters Verdienste und Bitte willen" verliehenen Chorherrnpfründe zu St. Peter; er giebt als Bürgen „Meister Hansen Gerster alten statschriber minen lieben hern und grosfatter und Joachimen Schencklin knecht uff dem richthuss minen lieben stieffatter." (St.-A. Basel, St. Urk. 2913). — [4]) Hausurkunden des Hauses Rheinsprung 20: 1549 Juli 26.

Landsmann Gersters war. In sein Kloster stiftete Gerster neben zahlreichen Geschenken an Geld, einem Glasgemälde u. s. f. auch eine gemalte Tafel mit der Darstellung des jüngsten Gerichtes; auf derselben liess er auch sein eigenes Portrait und dasjenige des Priors anbringen.[1]

Aber es ist nicht daran zu denken, dass auch die Holbeinische Madonna eine Stiftung für die Karthause gewesen sei. Und ebensowenig kann angenommen werden, dass Gerster sie irgend einer anderen Kirche Basels gewidmet habe.

Vielmehr deutet der eine Heilige auf dem Bilde selbst, welcher unzweifelhaft St. Ursus ist, auf Solothurn. In Solothurn aber befindet sich das Gemälde nicht erst seit seiner Entdeckung in Grenchen 1864, sondern es befand sich dort schon im Jahre 1638.[2] Wir können noch weiter gehen und sagen: es befand sich von Anfang an in Solothurn; für diese Stadt und die dortige St. Ursenkirche wurde es von Gerster bestimmt und von Holbein gemalt.

Die hiefür in Betracht kommende Deutung der einen Figur als St. Ursus kann als sicher gelten; mit weniger Bestimmtheit ist der andere Heilige zu benennen. Jedenfalls ist er nicht St. Nicolaus. Viel eher ist an St. Martin zu denken. Dass Gerster diesen neben den Solothurner Patron St. Urs auf das Gemälde stellen liess, soll vielleicht die Herkunft des Bildes, den Ort seiner Entstehung, wo Maler und Stifter lebten, andeuten und an die Kirche erinnern, welche als die älteste Basels galt, welche das Ratsgeläute trug und bei welcher auch Gerster eingepfarrt war. Andernfalls dürfte in dieser Gestalt auch Johann der Almosenspender, Patriarch von Alexandrien, gesehen werden, womit die Beziehung zum

[1]) St.-A. Basel, liber benefactorum Carthusie 210: „oretnr pro venerabili magistro Johanne Gerster de Kanffbúren scriba consistorii Basiliensis, qui intuitu patris Jacobi prioris exposuit 4 flor. in auro pro una tabnla depicta cum extremo jndicio adjectis ymaginibus sua et dicti prioris" u. s. w. — Auf landsmannschaftliche Beziehungen weist anch, dass Gerster für Angustin Luttenwang bei dessen Übernahme einer Chorherrnpfründe zu St. Peter 1495 Oktober 15 sich als Bürgen gab; Luttenwang nennt sich hier „pfarrer der lútekilchen zu Konffbúren Augspnrger bistnmbs." (St.-A. Basel, St. Urk. 2444). — [2]) Rahn, die mittelalterlichen Knnstdenkmäler des Cantons Solothurn (Zürich 1898), 208.

Namen des Stifters wie zu demjenigen des Malers gegeben wäre.

In welchen Verhältnissen aber finden wir den Anlass dafür, dass der Basler Stadtschreiber Gerster der Solothurner Stiftskirche ein solches Gemälde zuwendete?

Wir erinnern daran, dass das Gemälde das Datum 1522 trägt. In eben dieses Jahr aber fallen zwei für Basel und Solothurn wichtige Transaktionen.

Der Vertrag Solothurns mit dem Bischof von Basel über Thierstein vom 18. Juli[1]),

und der Vertrag Basels mit dem Bischof über Pfäffingen vom 23. Juli.[2])

Diese beiden Verträge waren der Abschluss lange dauernder, schwieriger, zum Teil heftiger Verhandlungen, welche über die Erbschaft des Grafenhauses Thierstein geführt worden waren.

Der Streit, den die Städte Basel und Solothurn hiebei mit einander ausfochten, war nur eine einzelne von vielen Differenzen, freilich weitaus die wichtigste. Seitdem Solothurn Dorneck erworben hatte und sogar Münchenstein hatte an sich reissen wollen, war der Zank ein beständiger. Es handelt sich um zahllose kleine Übergriffe, die von beiden Seiten verübt wurden, um streitige Marchen, Grenzsteine, Jagdhäge, Herrschaftsrechte, eigene Leute u. dgl. m.: Händel, die zu Prügeleien an Kirchweihen, zu Gefangennehmungen, zu Beschwerdeschreiben, Wortwechseln und Tagsatzungen ohne Zahl Anlass gaben und bei dem ersten gröberen Vergehen geradeswegs zum Kriege führen konnten. Was jetzt vorlag, war der eine grosse Streit um die Erbschaft Thierstein.

Der letzte Thiersteiner Graf Heinrich starb Ende November 1519. In seinem Nachlass waren das wichtigste die Herrschaften Pfäffingen und Thierstein. Sowohl Solothurn als Basel hatten sich schon bei Lebzeiten des Grafen durch Gelddarleihen Rechte an der einen oder andern dieser Herrschaften erworben. Nun war der Graf tot, und es stritten sich der Bischof als Lehnsherr, die Stadt Basel und die Stadt Solothurn um die Beute. Basel strebte nur nach Pfäffingen

[1]) Eidg. Abschiede 1521—1528, 220. — [2]) St.-A. Basel, St. Urk. 2811. Eidg. Abschiede 1521—1528, 225.

und nahm mit einem Handstreich diese Feste sogar ein; Solothurn erhob kraft des Burgrechtes des Grafen sowie kraft Verschreibung Ansprüche sowohl auf Thierstein als auf Pfäffingen. Nach langem Hin- und Herreden und unter Vermittelung der Eidgenossen kamen die beiden Verträge endlich zu Stande: Solothurn erhielt Thierstein; Pfäffingen fiel an den Bischof, und dieser gab dafür den Baslern Riehen.[1])

Verhandlungen solcher Art würden heute grossenteils auf dem Correspondenzwege geführt werden. Damals zog man die persönliche Aussprache vor, woher es denn kommt, dass wir über den sachlichen Inhalt der Unterhandlungen im einzelnen meist nichts erfahren und ebenso nichts über die persönliche Haltung und Thätigkeit Einzelner, die bei der Sache beteiligt waren. Zahlreiche Konferenzen fanden statt: Basler Boten gingen nach Solothurn, Solothurner nach Basel, oder beide an einen dritten Ort, Laufen oder Liestal oder Balsthal oder zur Tagsatzung. Für das Hochstift sprach und wirkte an Stelle des hochbetagten Bischofs Christoph der Coadjutor Nicolaus von Diesbach, welcher zugleich Propst von St. Urs in Solothurn war.

In diesen Verhältnissen und Verhandlungen haben wir die Beziehung zu suchen, welche die Stiftung des Holbeinbildes durch Gerster erklärt.

Gerster musste schon von Amts wegen bei den meisten dieser Actionen anwesend und thätig sein. Einzelne Anzeichen aber sprechen dafür, dass er in einer, von uns nicht klar zu erkennenden, Weise ganz speziell dabei beteiligt war. Anzeichen solcher Art, die im Archiv sich gefunden haben, sind ein persönlicher, eigenhändiger Brief des Bischofs Christoph an seinen „lieben güten frúnd" Gerster, worin er diesem Mitteilungen über seine Verhandlungen mit Kaiser Max wegen Pfäffingens zukommen liess[2]); — und sind ferner Copieen einiger auf die Sache bezüglicher, aber interner Solothurner Akten von Gersters Hand.[3]) Ausserdem ist zu beachten, dass Gerster der Vogt der verwitweten Gräfin Margaretha von Thierstein war; er erscheint als solcher 1521 und noch 1526.[4])

[1]) Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel 425 f. — [2]) St.-A. Basel, Adelsarchiv Thierstein. — [3]) ebenda. — [4]) 1521 Dezember 10: St.-A. Basel, Missiven 26, 266. 1526 September 15: St.-A. Basel, Adelsarchiv Thierstein.

Von jeglichen Vermutungen abgesehen ergiebt sich hieraus jedenfalls das, dass Gerster mit allen Einzelheiten der Streitsache vertraut war, vieles darin zu thun hatte, öfters in Solothurn selbst verkehrte.

Wir wissen aber, dass gerade damals die St. Ursenkirche in Solothurn erweitert worden war und mit neuen Altären u. s. w. versehen wurde.[1]) Es konnte also für Gerster sehr nahe liegen, bei Gelegenheit einer persönlichen Anwesenheit in Solothurn sich auch seinerseits an der Verschönerung des Gotteshauses zu beteiligen.

Er that dies durch die Stiftung eines Madonnenbildes, vielleicht für den Altar von U. L. Frauenkapelle neben dem Chor.[2])

Dass er diese Arbeit dem Hans Holbein übertrug, ist aus allgemeinen Gründen begreiflich; spezielle Berührungen der beiden Männer ergaben sich überdies aus der 1521 begonnenen Thätigkeit Holbeins im Rathause zu Basel, an den Fresken des Grossratssaales.

Es ist die Sache weiterer Forschung, vorab in Solothurn selbst, einen bestimmtern Nachweis des Zusammenhanges und Anlasses zu suchen, als auf Grund des erreichbaren Materials hier gegeben werden konnte.

Was feststeht, ist die Stiftung der Solothurner Madonna Hans Holbeins durch Johann Gerster und seine Ehefrau Barbara.

Neben die Madonna des Bürgermeisters tritt nun in ihr die Madonna des Stadtschreibers.

---

[1]) Amiet, Das St. Ursuspfarrstift der Stadt Solothurn (Solothurn 1878) 16, 34, 40. Rahn, Die mittelalterlichen Kunstdenkmäler des Cantons Solothurn (Zürich 1893), 199. — [2]) Amiet a. a. O. 46. Die Kapelle wurde 1648 abgebrochen und mit einem neuen Altar versehen; bei diesem Anlasse könnte die Tafel Holbeins, welche zuletzt 1638 in Solothurn nachzuweisen ist, entfernt worden sein.

Litteraturnotizen.

An Veröffentlichungen der badischen historischen Kommission sind erschienen:

Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. II. Band, 2. und 3. Lieferung. 1314—51, bearbeitet von Alexander Cartellieri (Innsbruck, Wagner) und Politische Correspondenz Karl Friedrichs von Baden 1783—1806. Vierter Band (1801–1804), bearbeitet von Karl Obser (Heidelberg, Winter).

Als Festgabe zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen der kaiserlichen Universität und Landesbibliothek in Strassburg und ihrer Übersiedelung in das neue Heim ist der Katalog ihrer Elsass-Lothringischen Handschriften und Handzeichnungen, bearbeitet von A. Barack, erschienen (Strassburg, Heitz u. Mündel, 1895). Den Grundstock dieser Sammlung, die naturgemäss einen ganz andern Charakter hat, eine viel modernere Färbung aufweist, als es bei ältern Bibliotheken der Fall ist, bildet die 1871 erworbene bekannte Heitz'sche Bibliothek. Pergamenthandschriften sind nur wenig vertreten und noch weniger haben historischen Wert wie etwa das Necrologium des Strassburger Klosters St. Johann zum grünen Wörth und das Zinsbuch der Abtei Lützel, auch einzelne pergamentne Kaufurkunden, die älteste von 1380, sind verzeichnet. Ausserordentlich reich ist dagegen die Sammlung an Zeichnungen, Plänen und Ansichten Elsässischer Orte, auch ist eine Reihe von Elsässischen Chroniken zumeist aus dem 16. und 17. Jahrhundert vorhanden, leider fehlt fast immer der Vermerk, ob Original oder Kopie. Königshofen ist mit drei Abschriften aus dem 15. und 16. Jahrhundert vertreten, von den Strassburger Stadtrechten liegen fünf Handschriften vor. Als die beiden wertvollsten Kleinodien der ganzen Sammlung möchte ich den sogenannten Thesaurus Baumianus mit 26 Bänden, jene unerschöpfliche Fundgrube von Briefen der Reformationszeit, und die Goethe'sche Sammlung der Elsässischen Volkslieder in der eigenhändigen Aufzeichnung des Dichters in Anspruch nehmen.

W. W.

Die im Jahre 1864 von Oberstudienrat von Stälin und Hauptmann Bach veröffentlichte Karte der „Herrschaftsgebiete des jetzigen Königreichs Württemberg nach dem Stand vom Jahre 1801“ ist einer Neubearbeitung durch Geh. Archivrat von Stälin und Topograph Bechtle unter gleichem Titel zur Ausgabe gelangt; ein ausgezeichnetes Werk, das den beiden Be-

arbeitern alle Ehre macht und in technischer, wie wissenschaftlicher Hinsicht einen entschiedenen Fortschritt gegenüber der im übrigen höchst verdienstvollen älteren Karte bedentet. Wesentlich an Anschanlichkeit und Übersichtlichkeit hat die nene Karte dadurch gewonnen, dass auf die schraffirte Wiedergabe der Gebirgszüge verzichtet wurde; ränmlich hat sie eine Ausdehnung insofern erfahren, als auch die Enklaven im heutigen Baden und die linksrheinischen Besitzungen, die nominell wenigstens bis znm Jahre 1801 zu Württemberg gehörten, mit anfgenommen wurden. Auch die Farbenskala ist erweitert worden; neu hinzugetreten ist Abensberg-Traun, das früher aus Versehen die gleiche Farbe wie Thurn und Taxis erhalten hatte, sowie die Scheidung zwischen Rentkammer- und Kammerschreibereiämtern. Die Verbesserungen erstrecken sich im wesentlichen auf die grosse Zahl ritterschaftlicher Orte, deren Zugehörigkeit mit peinlichster Genauigkeit festgestellt wurde, aber auch auf andere Besitzungen: so werden 1864 Bernstein nnd Kirchberg bei Sulz a. N. zu den altwürttembergischen Klosterämtern gezählt, während sie auf der neuen Karte korrekter Weise als Zugehörden der österreichischen Grafschaft Hohenberg, die erst 1805 an Württemberg fielen, gekennzeichnet sind. Eine erwünschte, wertvolle Beigabe bilden die erläuternden „Begleitworte" der Karte, welche eine Zusammenstellung der einzelnen Herrschaftsgebiete nnd insbesondere auch bei dem altwürttembergischen Besitz, soweit möglich, die Zeit der Erwerbung angeben. *K. O.*

Die Statistichen Mitteilungen über Elsass-Lothringen Heft XXVII bringen als Vorarbeit zu dem beabsichtigten Topographischen Lexikon eine im wesentlichen von Fritz bearbeitete, von Lehmann und Schulze ergänzte Veröffentlichung: „Die alten Territorien des Elsass, nach dem Stand vom 1. Januar 1648". (Strassburg, Du Mont-Schauberg. 186 S.) Die elsässische Litteratur hat seit Schöpflin diese topographisch-historische Seite bevorzugt, so konnte die bekannte Karte von Kirchner erscheinen. Das vorliegende Werk bringt ausser den Karten anch einen Text, der es unternimmt, die Entstehungsgeschichte der einzelnen Territorien zu skizzieren. Hier war ja in den letzten Jahrzehnten von Fritze, Schulte und Meister vorgearbeitet worden. Darüber hinaus geht die Forschung an manchen Stellen, wie sie sich auch ein unabhängiges Urteil der übrigen Litteratur gegenüber wahrt. Mit besonderem Interesse habe ich die Erörterungen über den Sinn der Artikel des westfälischen Friedens gelesen, sie decken sich mit den von mir in Markgraf Ludwig Wilhelm vorgetragenen Anschauungen. Die Österreicher traten damals Rechte ab, welche sie gar nicht besassen. Die Verfasser heben die Bedeutung der Landgrafschaft im Oberelsass mehr hervor, als ich es seiner Zeit that. Wie ich zu weit gieng, so geschicht das auch wohl heute nach der anderen Seite. Die letzte definitive Geschichte der Territorialbildung ist auch dieses Werk nicht. Es muss die verwickelte Natur der Hoheitsrechte tiefer unter-

schieden werden, ich würde heute über die habsburgischen Gebiete mich viel eingehender und manchmal auch anders äussern können. Dann vermisse ich vor allem eine präcise Scheidung der Stände. Bei den Hohenburgern und den Fleckenstein fehlt z. B. die Angabe, das sie Dienstmannen und wessen Dienstmannen sie waren. Daraus erfährt man etwas über den Ursprung ihrer Lehen, ächtes Eigen zu erwerben, war ihnen zunächst nicht möglich. Diese Untersuchungen sind ja sehr verwickelt und schwierig, im einzelnen wird man gewiss noch weiter kommen können. Die nächste Aufgabe hat das Werk aber in trefflicher Weise gelöst. Die Kirchner'sche Arbeit ist überholt, dasselbe gilt auch von der Karte. Auf Einzelheiten will ich nicht eingehen. Ein böser Fehler steht S. 81, wo König Adolf zum Sohne Rudolfs von Habsburg gemacht wird.

Von den Stöber'schen Sagen des Elsasses ist nun auch der zweite Teil „Die Sagen des Unter-Elsasses" in der neuen von Curt Mündel besorgten Ausgabe erschienen (Strassburg, Heitz u. Mündel, 1896). Der Herausgeber hat in so bescheidener Weise seine umfangreiche Arbeit in dem kurzen Vorwort charakterisiert, dass es mir Pflicht erscheint, hier hervorzuheben, dass er den Stöber'schen Sagenschatz sehr beträchtlich vermehrt und dass er zugleich damit eine wohlthätige Sichtung vorgenommen hat, der vielleicht noch weitere Grenzen hätten gesteckt werden dürfen. Die erste Ausgabe enthielt 256 Sagen aus dem Unter-Elsass, davon sind jetzt 32 Stücke, die des sagenhaften Charakters entbehren, ausgeschieden und 95 sind neu hinzugefügt worden, so namentlich die Sagen aus dem Dagsburger Land und der Grafschaft Saarwerden. Nur aus Versehen ist wohl No. 119 mit untergelaufen, die entschieden über den Rhein gehört. Einen ausserordentlichen Fleiss hat der Herausgeber auf die Litteratursammlung, auf die „Quellen und Nachweisungen" verwandt. Mir scheint hier des Guten fast zu viel gethan. Es wäre meines Erachtens ausreichend gewesen, wenn nach der Bezeichnung der Quelle für jede einzelne Sage aus der weitern Filiation nur die Punkte hervorgehoben worden wären, an denen der Charakter oder der Wortlaut der Sage in irgend einer Weise eine Änderung erleidet. Statt dessen ist die gesamte Litteratur mit allen gelegentlichen Erwähnungen der Sage herangezogen worden, ohne dass jedoch die Gruppierung der Citate nach einem sichern bestimmten Prinzip erfolgt. Doch dies sind nur Ausstellungen nebensächlicher Art, jedenfalls ist dank der Sachkunde und dem Fleisse Mündels hier das Haupt- und Lieblingswerk August Stoebers in einer Form wiedererstanden, mit der sich nur wenige provinzielle Sagensammlungen messen können. *W. W.*

Unter dem Titel: Die Stockhorner von Starein. Versuch der Darstellung der Geschichte dieses Geschlechtes hat Freiherr Otto Stockhorner von Starein (Wien, Verlag von Karl Konegen 1896. VIII u. 184 S. mit einer Stamm- und einer Wappentafel und

einem alphabetischen Personen- und Ortsnamenverzeichnis) eingehende Untersuchungen über den Ursprung und die Geschicke seiner aus Niederösterreich (Stockern, Stokaru, Stokharu, Stochern, Bez. Horn) nach mancherlei Wanderungen und Wandlungen in das Grossherzogtum Baden verpflanzten Familie veröffentlicht. Dem darstellenden Teile ist von S. 119—169 eine Reihe von Urkundenauszügen beigegeben.

In der Alemannia 24 (1896), 1. Heft 87—90 giebt P. Albert einen sehr beachtenswerten Beitrag zur „Erklärung des Radolfzeller Marktprivilegs vom Jahre 1100“, das seinerzeit in dieser Zeitschrift N. F. Bd. 5 (1889), 141 von Schulte abgedruckt worden ist. Das Wesentliche ist, dass er in dem bekannten schwer zu verstehenden Satze statt *nisi* (Zeile 8 von unten in Schultes Abdruck) *ut* liest und damit für die ganze Stelle einen ungezwungenen Sinn gewinnt. Schultes und Sohms Auffassung von dem Radolfzeller Marktrecht wird darnach zu berichtigen sein. Da Albert in seiner „Geschichte der Stadt Radolfzell“, deren Druck inzwischen begonnen hat, auf die wichtige Frage zurückkommen und durch ein Faksimile der Urkunde in Originalgrösse jedem ein eigenes Urteil über seinen verbesserten Text ermöglichen will, empfiehlt es sich, das Erscheinen dieses Werkes abzuwarten. Albert würde aber gut thun, um das Verständnis jenes erwähnten schwierigen Satzes zu erleichtern, nach *contradicere* (Zeile 12 v. u.) einen Doppelpunkt zu machen. Dann wird auch das *et hoc* klarer. Die Übersetzung kann hier wörtlich sein: *darum wollen auch folgendem wir nicht widersprechen: [nämlich] wenn nun jemand kauft oder besitzt, ... so verordnen wir mit Gesetzeskraft.* Der ganze Satz *Quod si* bis *vel suscipiat* ist durch das *hoc* im voraus angekündigt. — Bei dieser Gelegenheit ist es mir vielleicht gestattet, auf eine Stelle hinzuweisen, die der Aufmerksamkeit der Stadthistoriker empfohlen zu werden verdient. Sie steht in der Antwort des Konstanzer Rats auf die Klagen des Bischofs, jenem hochinterssanten Aktenstück vom Jahre 1368, das Ruppert in den Konstanzer Beiträgen I (1888) S. 138 f. leider nicht genau abgedruckt hat. Wir sehen daraus, wie sich die Stadt Konstanz ihr Verhältnis zum Bischof vorstellte. Die Ratsherren greifen dem Bischof gegenüber auf die noch lebendige Überlieferung von der Verlegung des Bistums zurück. Sie beschränken die bischöflichen Rechte auf Münze, Zoll und Forst. Dagegen steht das Grundeigentum nicht dem Bischof zu. Die Bürger sind dem Kaiser zu Dienst verpflichtet und zahlen dem Reiche Steuern. Dem Kaiser leisten sie, auch gegen den Willen des Bischofs, Heeresfolge. Dies in aller Kürze der wesentliche Inhalt der Stelle, die aber bei Ruppert selbst nachzulesen ist. *Al. Cartellieri.*

In einer Anmerkung behauptet Herr Albert, ich hätte die Aufnahme seiner Arbeit in diese Zeitschrift „abgelehnt“. Das ist unrichtig. Ich habe sie wegen ihres polemischen Tones beanstandet — wie das auch anderen Autoren gegenüber mehrfach geschehen ist.

Es hat niemals darüber ein Zweifel bestehen können, dass sie nach Änderung des Tones aufgenommen wäre. Herr Albert, dem ich gar die Beigabe eines Faksimile's anbot, hat es für gut gefunden, den Ton zu ändern, die Arbeit an anderer Stelle zu veröffentlichen und die oben erwähnte unrichtige Anmerkung hinzuzufügen.

Der Redakteur: Aloys Schulte.

Ein Aufsatz von O. Hafner im 17. Band der „Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden" (Brünn 1896), 1—14 bringt den vollständigen Text des Verbrüderungsvertrages zwischen Hirsau, St. Blasien und Muri (1087 bis 1090), nachdem das Württembergische Urkundenbuch (5, 372) ihn zum Teil bereits bekannt gemacht hat. Die etwas erbaulich gehaltene Einleitung — es fehlt der Hinweis auf Piper's Ausgabe der Libri confraternitatum von St Gallen, Reichenau und Pfävers (Mon. Germ. 1884) — beschäftigt sich mit dem Ursprung und der Bedeutung der Bruderschaften im Mittelalter. Die Richtigkeit der Notiz, das Reichenauer Konfraternitätsbuch habe an 40000 Namen gezählt, darf man billig bezweifeln, nicht minder aber die Vermutung, dass alle weltlichen Gilden den religiösen Bruderschaften ihre Entstehung verdanken, in dieser Allgemeinheit als verfehlt bezeichnen.

A. Werminghoff.

Im Katholik (dritte Folge, Bd. 13, S. 549 ff.) veröffentlicht K. Eubel aus pfälzischen Handschriften der Vaticana in Rom allerhand Nachrichten über die Verehrung des hl. Philipp von Zell im Bistum Speyer. Darunter ist auch eine um 1100 niedergeschriebene Traditionsurkunde über einen Weinberg in marka Gozenesheim.

Die „Neuen Beiträge zum päpstlichen Urkundenwesen im Mittelalter und zur Geschichte des 14. Jahrhunderts" von H. Simonsfeld (aus den Abh. d. Bayr. Ak., III. Kl., XXI. Bd. II. Abt. München 1896. 92 S.) enthalten neben anderen Dingen, auf die hier leider nicht eingegangen werden kann, wertvolles neues Material zur oberrheinischen Geschichte aus einem Münchener Formularbuch der päpstlichen Audientia litterarum contradictarum. Wir finden genannt: Basel, Breisach, Degerfelden, Freiburg i. B., Gengenbach, Strassburg. Auf S. 381, No. 152, handelt es sich um Altnau im Kanton Thurgau. — Auf S. 382 No. 157 wird eines Ulricus Burgravii offic. Constant. gedacht. Ein Domherr Ulrich Burggraf kommt in den Regg. Konst. 2 No. 4678 vor. Dass er Offizial gewesen sei, war bisher unbekannt. Vgl. diese Zeitschrift 1896, S. 316. — S. 393 No. 27 ist ein Schreiben Papst Johanns XXII. an Bischof Nikolaus von Augsburg vom 10. März 1334. Dieser Nikolaus, aus dem Geschlechte der Vögte von Frauenfeld, wurde am 13. April 1334 nach Konstanz versetzt. Das Schreiben vom 10. März gehört in die Regg. Konst. 2 hinter No. 4413 und wird wie mehreres von dem

Folgenden in die Nachträge aufgenommen werden. — S. 394 No. 28 dient zur weiteren Aufklärung über den Kampf des Frauenfelders mit Albrecht von Hohenberg um das Bistum. Simonsfeld hat datiert: nach 13. April 1334. Man wird hinzufügen: vor Ende August: vgl. Regg. Konst. 4458. — S. 394 No. 29 ist ein bisher unbekanntes Gesuch des Bischofs Nikolaus an den Papst, er möge ihm die Suspension des Interdikts wie in Meersburg so auch anderwärts erlauben. Es fällt wohl auch vor Ende August 1334. — S. 397 No. 34 betrifft einen Streit zwischen Kloster Rheinau und zwei Geistlichen, liefert aber nebenbei einen willkommenen Beleg dafür, dass über den Konstanzer Bischof Rudolf III. thatsächlich der grosse Kirchenbann verhängt war; vgl. Regg. Konst. 2 No. 4335, die hiernach zu ergänzen ist. Über Magister Johann, Kustos von St. Peter zu Basel, Kirchherrn in Richenthal (Kanton Luzern), vgl. in den Regg. No. 4059 und 4060. Magister Konrad de Aichain (Illereichen in Bayern) kommt mehrfach in Beziehung zu den Konstanzer Bischöfen vor. In dem Abdruck dieser Nummer muss es Z. 5 v. o. heissen „nuntiata“ statt „nuntiatus“. In der Erläuterung S. 353 Anm. 7 ist 1333 in 1334 zu berichtigen. Ebenda S. 353 Z. 2 v. u. ist „Züricher“ Druckfehler für „Zurzacher“. — Die auf S. 398 No. 35 erwähnte Angelegenheit ist mir aus den Regesten nicht bekannt. Der Notar des Grafen Ulrich von Württemberg würde in Stuttgart wohl festzustellen sein. — Über No. 36 S. 67 wird später wohl das Züricher Urkundenbuch Licht verbreiten. — S. 387 No. 18 und S. 413 No. 40 vermehren unsere Kunde über Albrecht von Hohenberg, der das, was er durch die fortschreitende Forschung als Schriftsteller verliert, als Politiker reichlich wieder gewinnt. — No. 42 S. 415 zeugt von der angesehenen Stellung des Abtes von Salem, den Papst Clemens VI. zwischen 1342 oder 1345 und 1352 mit der Untersuchung des Verhaltens des Esslinger Rates gegen die dortigen Juden beauftragte. — Der in No. 45 S. 419 genannte Bürger von Konstanz wird in den Regg. Konst. 2 No. 4782 in Beziehung zu Sommeri erwähnt. — No. 46 S. 420 betrifft die Stifter Embrach und Heiligenberg bei Winterthur. Über letzteres vgl. Nüscheler, Gotteshäuser der Schweiz 2, 266. — Übersieht man die vorstehenden Notizen und nimmt noch einige andere, der Kürze halber hier fortgelassene hinzu, so muss man die Ausbeute aus der Veröffentlichung Simonsfelds als höchst bedeutend bezeichnen und der mit Konstanzer Verhältnissen beschäftigte Forscher sieht sich ihm zu lebhaftem Danke verpflichtet. *A. Cartellieri.*

Wie das Baseler Konzil erhält nun auch das Konstanzer Konzil ein neues monumentales Quellenwerk. Der Herausgeber desselben ist unsern Lesern schon auf diesem Felde durch seine Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils auf das Vorteilhafteste bekannt, in denen er schon die Absicht der grossen Sammlung klarlegte (s. diese Zeitschrift NF. Bd. 5, 132). Von ihr liegt nunmehr ein Einleitungsband vor: A c t a c o n c i l i i C o n s t a n c i e n s i s, herausgegeben von H e i n r i c h F i n k e. I. Bd. Akten zur

Vorgeschichte des Konstanzer Konzils (1410 bis 1414). (Münster, Regensberg VIII u. 424 SS.) Finke hat, durch die Berliner Akademie unterstützt, weite Reisen gemacht, um Quellen zur Geschichte des Konzils aufzuspüren. In dem vorliegenden Bande finde ich Archive und Bibliotheken aus Rom, Florenz, Venedig, Paris, Barzelona, Wien, München, Hannover und Trier vertreten und schon dieser Einleitungsband bietet eine Fülle von wertvollem Materiale. Unserer lokal beschränkten Zeitschrift kommt es natürlich vor allem auf einzelne Seiten der Geschichte des Konzils und seiner Vorstadien an. Den zweiten Abschnitt, das römische Konzil von 1412 und 1413, muss ich demnach übergehen. Der erste behandelt die Unionsverhandlungen und Konzilspläne von 1410 bis 1413, der dritte die Vorgeschichte des Konstanzer Konzils vom Sommer 1413 bis November 1414. In jenem interessieren uns besonders die Beziehungen des Papstes Gregor XII. zu dem Pfalzgrafen Ludwig, dem Haupte der gregorianischen Obedienz in Deutschland. Es entwickelte sich zwischen ihnen ein sehr lebhafter Verkehr, als Gesandte des Papstes erschienen der bekannte Johannes von Malkow und Busso Rathenow von Berlin in Heidelberg, ausser ihrer Instruktion bietet Finke mehrere andere Stücke der Korrespondenz. Ein eigener Abschnitt ist dem Briefwechsel gewidmet. Ein grosser Teil der Aktenstücke entstammt dem Cod. 5096 der Wiener Hofbibliothek, welcher eine von einem ehemaligen Rate König Ruprechts Johannes Vener angelegte Sammlung ist, ein anderer dem Codex Palatinus 701 der Vaticana, der eine Formelsammlung darbietet. Über diese beiden Handschriften wird Finke im nächsten Bande handeln.

Es fehlt hier an Raum, die Politik des Pfälzer Kurfürsten, der auf dem Konzil selbst ja eine bedeutende Rolle spielte, zu schildern. Ich erwähne, dass er und der Kurfürst von Trier für Strassburg und Basel als Konzilsort eintraten. Auch über die ersten Anfragen der Curie Johannes XXIII. bei der Stadt Konstanz bringt Finke in No. 50 und sonst wichtiges bei. Ich hebe hier absichtlich nur das Lokalgeschichtliche hervor, die Bedeutung für die allgemeine Geschichte festzustellen ist hier nicht der Ort. Ich erwähne da nur die genauen Nachrichten über die Unionsversuche des edlen Malatesta, die Politik Gregors XII. bis zur Anerkennung des Konzils, die völlig neue Darstellung des römischen Konzils, die Bemühungen des von Finke sehr günstig beurteilten Königs Sigmund um Anerkennung des Konzils, und die wichtigen Aufschlüsse über die Haltung Spaniens und Benedikt XIII. Die Aktenstücke sind nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet und jedem Abschnitte geht eine die Forschungen enthaltende Einleitung voraus. Hoffentlich folgt der zweite Band, der uns auch noch neue Traktate von Dietrich von Niem bringen soll, diesem ersten recht bald. *A. S.*

Die Habsburg und die denkwürdigen Stätten ihrer Umgebung" hat ein Wiener Schulrat, Prof. Josef Langl, in einer ursprünglich als Programm erschienenen Schrift recht ansprechend

geschildert. Besonders dankenswert sind die bildlichen Beigaben, Ansichten nnd Grundrisse. (Wien, Ed. Hölzel. 1895. Zweite nmgearb. Anfl. IV und 84.) *A. C.*

In seiner Marburger Habilitationsschrift über die Entstehung des dentschen Reichskrieges gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgnnd (Marbnrg 1896. 101 S.) schildert Hermann Diemar auf Grund eines erschöpfenden Materials ans dem Kölner Stadtarchive die Wirren im Kölner Erzstifte vom Tode des Erzbischofs Dietrich von Mörs am 14. Februar 1463 his zu dem allgemeinen Reichsanfgebot gegen Herzog Karl von Burgund am 27. August 1474. Der Nachfolger Dietrichs, der am 30. März 1463 einhellig gewählt wurde, war der Würzburger Domprohst Ruprecht, Bruder des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen von der Pfalz. Der Kurfürst selbst griff mehrfach thatkräftig in die niederrheinischen Verhältnisse ein. Für badische Historiker bemerke ich, dass auch der pfälzische Kanzler nnd spätere Bischof von Speier, Dr. Mathias Rammnng (S. 6, 7), der Kölner Chorhischof Markgraf Markus von Baden (S. 20) nnd schliesslich der Markgraf Karl I. von Baden selhst (S. 51) erwähnt werden. Im Juli 1473 versammelten sich zahlreiche Reichsfürsten in Baden-Baden. Erfreulich ist der Schluss der Schrift, wo Verfasser zeigt, dass der Reichskrieg gegen den übermütigen burgundischen Nachbar weithin den nationalen Gedanken belebte. Wir sehen daher mit lebhaftem Interesse der angekündigten grösseren Veröffentlichnng des Verfassers über den Verlauf des Reichskrieges von 1474 nnd 1475 entgegen. *A. C.*

Das Bonner Universitätsprogramm zur Feier des Gebnrtstages des Kaisers brachte eine höchst interessante Abhandlung des Professor Elter: „De Henrico Glareano geographo et antiquissima forma „Americae“ commentatio“. Der Verf. fand in der Bonner Universitätsbibliothek in einer Ausgabe des Ptolemäns von 1482 eine handschriftliche Weltkarte eingebnnden, welche anch die ehen entdeckte nene Welt enthielt nnd sie als „Terra America“ bezeichnete. Gezeichnet ist sie von Glarean nnd zwar im Jahre 1510 nnd zu Köln. Der spätere Stolz der Freiburger Hochschnle (1529 his 1563) war in Köln von 1506 his 1510 Student. Diese Karte ist die älteste, welche die Bezeichnung „America“ enthält; sie war es aber nicht immer. Glarean stützte sich anf des Geographen von S.-Dié Bnch von 1507. Damit ist der zn Freibnrg geborene Waldseemüller gemeint, der den Namen Amerika überhaupt erfunden hat. Die in der Cosmographiae introdnctio von 1507 angekündigte Karte hat sich bisher in keinem Exemplare gefunden. Elter erweist nnn, dass sie nicht in S.-Dié, sondern in Strasshurg hergestellt nnd auch getrennt verkauft wnrde. Ein Exemplar ist hisher nicht bekannt geworden. Um ein Bild von ihr zu gewinnen, mnss man die von ihr abhängigen Karten studieren, so ausser der Bonner Karte Glareans auch die in München erhaltene jüngere u. a. Diese sind, wie die neu gefundene

Karte, in Nachbildungen beigefügt, auch die Weltkarte, welche der Freiburger Karthäuser Gregor Reisch seiner Margarita philosophica 1503 beigab. *A. S.*

Eine Leipziger Doktor-Dissertation von Max Albin Hössler: „Zur Entstehungsgeschichte des Bauernkriegs in Südwestdeutschland, mit besonderer Berücksichtigung der Landgrafschaften Stühlingen und Fürstenberg" (Leipzig, Pöschel & Trepte, 70 S.) zerfällt in zwei Teile. Der erste ist eine Anwendung der allgemeiner gefundenen Ergebnisse der Untersuchungen der Lage des Bauernstandes vom 13. bis zum 15. Jahrhundert auf ein weites Gebiet von Südwestdeutschland. Die herangezogenen Beispiele gehen von Pfronten im südöstlichen Allgäu und Rorschach bis nach Wolfartsweier bei Karlsruhe. Das Gebiet ist also sehr gross und nicht einheitlich. Interessante Einzelstudien und Vergleiche bietet dieser Abschnitt wohl, aber es sind doch nur einzelne herausgegriffene Stücke, welche nicht in organische Verbindung gebracht sind. Man merkt dem Verfasser an, dass es ihm ganz an Ortskenntnis fehlt. Das Ergebnis ist, dass die Lage der Bauern bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts günstig war, die der Herren schlecht. Von da ab sei eine Veränderung zu Ungunsten der Bauern eingetreten. Der zweite Teil behandelt nun die Beschwerden, welche die Stühlinger und Fürstenberger Bauern dem Kammergerichte in Esslingen, dem die Entscheidung der Streitigkeiten anheimgestellt war, im April 1525 vorlegten. Der Verf. kritisiert nun wohl die dort vorgebrachten Klagen, er zieht auch das für die Herren sprechende Material herbei. Aber gegen ein solch einseitiges Aktenstück kommt man nur dann völlig auf, wenn man eine wirkliche Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Landgrafschaft Stühlingen und der hier allein in Betracht kommenden westlichen Teile der Landgrafschaft Baar vorher ausarbeitet. Eine solche hätte den Inhalt des ersten Teiles bilden müssen. Verf. erkennt die Ursachen der Bewegung als rein agrarische an, erst durch den Einfluss von Zürich seien reformatorische Ideen, durch Thomas Münzer wiedertäuferische hinzugekommen. Die für einen mit der Gegend gar nicht vertrauten Doktoranden im übrigen recht ordentliche Dissertation kann uns eine Vorgeschichte des Bauernkriegs nicht ersetzen, diese muss noch geschrieben werden. *A. S.*

In seiner Schrift: „Die zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern 1525" (Kempten, Kösel IV u. 170 SS.) hat F. L. Baumann das Thema seiner Dissertation wieder aufgenommen und uns dargestellt, wie sich die drei Bauernhaufen im Allgäu, am See und der Baltringer gebildet und entwickelt haben. Vor allem verfolgt er, wie die Idee des „göttlichen Rechtes", an dem das weltliche Recht und Herkommen gemessen werden müsse, sich in diesen Kreisen verbreitet hat. Er vergleicht den Geist der bäuerlichen Beschwerden, der Cahiers von 1525, unter sich und zeigt so die verschiedenen

Strömnngen. Das zweite Kapitel behandelt den Zusammenschluss der drei Hanfen zur „christlichen Vereinigung", im folgenden ist der Kern behandelt. Es ist die Frage, wer der Verfasser der zwölf Artikel sei; sie ist sehr verschieden beantwortet worden. Banmann weist nach, dass sie anf Grund der Memminger Eingabe (nach Stern und Lehnert ist diese jünger) verfasst worden sind von dem Feldschreiber des Baltringer Hanfens, dem Kürschner Sebastian Lotzer, diesem theologisierenden Handwerker hat wohl der Memminger Prediger Schappeler geholfen. Es wurde dieses Programm auf der zweiten Memminger Bauernversammlnng endgiltig am 14. März angenommen. Das letzte Kapitel behandelt den Fortgang der Verhandlungen des schwäbischen Bnndes, vor allem die Znsammenkunft in Ulm. Vor dem Beginne des Kampfes endet die wertvolle Arbeit. In der genanen Orts- nnd Personalkenntnis des Verfassers beruht ein nicht geringer Vorzug derselben. Die einzelnen Strömungen sind gnt mitempfunden.

Noch näher als dieses Bnch berührt unser Gebiet eine akademische Rede desselben Verfassers: Die Eidgenossen nnd der dentsche Bauernkrieg bis März 1525 (Sitz.-Berichte der Bayr. Akademie philos. u. hist. Klasse 1896, Heft 1). Man sollte meinen, dass die Eidgenossen in dem Bauernkrieg gleichgeartete Elemente gefunden hätten; wie bei der Entstehnng der Eidgenossenschaft handelt es sich ja nm den Kampf gegen eine Herrschaft. Doch dem war nicht so. Der Gegensatz zwischen städtischen und bäuerlichen Kantonen hemmte beide, erstere hatten selbst die Erbschaft der alten Herren angetreten nnd besassen nnterthänige Banernschaften. Die Bauernkantone waren katholisch, die dentsche Banernbewegnng neigte sich zur nenen Lehre. Es fehlte bei den Schweizern völlig die Propaganda der Ideen, sie waren staatsrechtlich durch die Erbeinigung mit Österreich gebunden, sie versnchten in ihrer Gesamtheit also nicht eine Ausdehnung nach Norden, wie das von Österreich befürchtet wurde. Die Politik der Einzelkantone ist verschieden. Bei den Stühlingern snchte Schaffhausen zu vermitteln. Nicht so ganz nentral war die Stellung von Zürich, das, weil der Graf von Snlz das Züricher Bürgerrecht besass, im Klettgan den Versuch machte, die Banern für die Züricher Glanbensmandate zu gewinnen, das jns reformationis also dem Landesherrn wegzunehmen. Wirkliche Sympathie fand Waldshut, das unter Hnbmaiers Leitung sich ganz der nenen Lehre angeschlossen hatte. Die Schlacht von Pavia, das Scheitern des Unternehmens Herzogs Ulrich von Württemberg haben die Stimmnng der Schweizer noch mehr abgekühlt. Die unsichere Haltnng der Schweiz aber hatte die österreichische Regierung, welche keinen neuen Schweizerkrieg heraufbeschwören wollte, abgehalten, frühzeitig mit Gewalt einzugreifen. *A. S.*

In der „Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienknnde", Band XXIV, berichtet Hermann Hahn über den handschriftlichen Nachlass Bernhard Hertzogs in der Frank-

furter Stadtbibliothek. Fünf Werke des fleissigen, wenn auch kritiklosen Sammlers in Genealogicis sind uns dort erhalten. Es sind eine Genealogische Geschichte der Herren von Lichtenberg, ein Calendarium historicum für Hanau, Zweibrücken u. s. w. Am wertvollsten ist eine „Beschreibung der ritterschaft .. Reinischen Bezirks". Hahn führt die einzelnen behandelten Geschlechter auf und giebt eine Kritik des Werkes. Recht beachtenswerth sind die mitgeteilten neuen Daten über das Leben des Chronisten, dessen Todesjahr freilich auch jetzt noch nicht festzustellen ist. — Derselbe Verfasser behandelt an gleichem Orte auch drei pfälzische Wappen: Berlewin Zurno, Montfort und Breidenhorn.

Einen sehr anziehenden Vortrag: „Der Beresina-Übergang des Kaisers Napoleon unter besonderer Berücksichtigung der Teilnahme der badischen Truppen", hat der Major des Generalstabs von Lindenau in Druck gegeben (Berlin, Mittler). Es fochten damals unter dem Markgrafen Wilhelm von Baden sieben badische Bataillone, vier Eskadrons und acht Geschütze, im ganzen 7666 Mann. Die Heldenthat der sich auch sonst vortrefflich haltenden badischen Brigade war der Kampf auf dem linken Beresinaufer am 28. November 1812, der dem sich zurückziehenden Heere Zeit zum Überschreiten des Flusses gab. Die badischen Truppen hatten schon vorher den Fluss passiert, mussten also ihn insgesamt dreimal überschreiten. Der Markgraf hat bekanntlich den Befehl Napoleons ausführen und die Brücken abbrechen müssen. Die lichtvolle Darstellung behandelt überhaupt den Rückzug Napoleons von Smolensk an.

Im 2. Heft des II. Bandes der von Anton Bettelheim herausgegebenen Biographischen Blätter (Berlin, Ernst Hofmann u. Co. 1896) veröffentlicht Otto Frhr. v. Völderndorff über Karl Heinrich Schaible, einen in Offenburg geborenen badischen Landsmann, der. an der Revolution von 1848/49 beteiligt, „dem über ihm schwebenden Todesurteil glücklich entronnen in England eine hochgeachtete Stellung sich erwarb und unentwegt für Deutschland und deutsche Ehre thätig war", interessante Mitteilungen, welche auf einer nur für Freunde gedruckten Autobiographie des greisen Patrioten „Siebenunddreissig Jahre aus dem Leben eines Exilierten" beruhen. In der gleichen Zeitschrift teilt W. Lang zwei Briefe von Karl Mathy — einer vom 16. Juni 1838 aus Grenchen an Ernst Rochholz in Aarau der andere vom 17. Juni 1841 aus Karlsruhe an den Redakteur der Allgemeinen Zeitung, Kolb gerichtet — mit, welche die Charakteristik des hochverdienten badischen Staatsmannes in Gustav Freytags schöner Biographie desselben um einige neue feine Züge bereichern.

v. W.

Eine Reihe weiterer Litteraturnotizen muss ich leider wegen Raummangel zurücklegen. *Schulte.*

Badische Geschichtslitteratur
des Jahres 1895.[1])

Zusammengestellt von

Hugo Isenbart.

Verzeichnis der Abkürzungen, s. diese Zs. NF. 10, S. 302.

Zeitschriften und bibliographische Hilfsmittel.

1. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, hrsg. von der Badischen historischen Kommission. NF. Bd. 10 [der ganzen Reihe 49. Bd.]. Karlsruhe, Bielefeld. 683 S. — Besprechungen: Karlsr. Zg., Beilagen zu No. 37, 165, 251 u. 359, II. Bl. [P. Albert].
2. Mitteilungen der Badischen historischen Kommission. No. 17. Beigegeben zu dieser Zs. NF. 10. 100 S.
3. Freiburger Diözesan-Archiv. Organ des kirchlich-historischen Vereins für Geschichte, Altertumskunde und christliche Kunst der Erzdiözese Freiburg mit Berücksichtigung der angrenzenden Diözesen. 24. Bd. Freiburg. i. Br., Herder. XXIV, 315 S.
4. Freiburger katholisches Kirchenblatt. 38. Jahrg. Freiburg i. Br., Dilger. 428 S.
5. Schau-in's-Land. Hsg. und im Verlag vom Breisgau-Verein „Schau-in's-Land". Freib. i. Br. 21. Jahrlauf. 103 S. (FreibK-KBl. Jahrg. 40 [1896], No. 15, S. 237/38 [x. y.]).
6. Alemannia. Zeitschrift für Sprache, Kunst und Altertum, besonders des alemannisch-schwäbischen Gebiets, begründet von † Anton Birlinger, fortgeführt von Fridrich Pfaff. 23. Bd. Bonn, Hanstein. 288 S.
7. Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften. 12. Bd. Freiburg i. B. In Kommission bei Eugen Stoll. 100 S. Mit einem Plane.

---

[1]) Herrn Pfarrer K. Reinfried in Moos und den Herren Prof. Dr. K. Schumacher und Dr. Alb. Werminghoff zu Karlsruhe bin ich für die freundliche Mitteilung von Beiträgen zu grossem Danke verpflichtet.

8. Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz im Auftrage des Stadtrats hsg. von der Kommission f. d. Gesch. der Stadt. Bd. III, Heft 1. Heidelberg, Köster. 86 S.
9. Neue Heidelberger Jahrbücher, hsg. vom histor.-philos. Vereine zu Heidelberg. Jahrg. V, Heft 1 u. 2. Heidelberg, Koester. 280 S. Dazu eine Karte.
10. Diözesan-Archiv von Schwaben, zugleich Organ für deutsche Kirchengeschichte. Hsg. von E. Hofele. 12. Jahrg. Stuttgart, „Deutsches Volksblatt." 96 S.
11. Albert, P. Bericht über die badische Geschichtslitteratur des Jahres 1894. (Jahresberichte d. Gesch.-Wiss., hsg. von J. Jastrow. XVII. Jahrg. 1894, II, S. 185—204.).
12. Isenbart, Hugo. Badische Geschichtslitteratur des Jahres 1894. (Diese Zs. NF. Bd. 10, S. 302—320).

Prähistorische und Römische Zeit.

(Mit Einschluss der Anthropologie.)

Vgl. No. 147.

13. Schütz, K. Die inneren und wirtschaftlichen Verhältnisse der Westgermanen, insbesondere der Westsueben in der Urzeit. (Beil. z. Jahresbericht d. Grossherz. Progymnasiums Donaueschingen. Donaueschingen, Willibald. 20 S.
14. W[agner], E. Altertumsfunde im Grossherzogtum Baden und Neuerwerbungen der Grossherz. Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde im Jahre 1894. (Karlsr. Zg. No. 23 u. 24).
15. Derselbe. Prähistorische Funde aus Baden. (Antiquitäten Zs., Jahrg. 6, S. 262—264).
16. Derselbe. Zusammenstellung der in Baden im Jahre 1895 gemachten Altertumsfunde. (Karlsr. Zg. 1896, No. 9; auch abgedruckt in den Prähistor. Bll. 1896, Heft V, S. 12 ff.).
17. Fundberichte aus Bodenseegebiet, Bodman, Brombach, Bruchsal, Buchen, Feidenheim, Griesheim, Grötzingen, Höfen, Iffezheim, Ilvesheim, Neuenheim, Niefern, Offenburg, Osterburken, Schönau, Überlingen, Weinheim, Wössingen. (Fundchronik des Anzeigers des germanischen Nationalmuseums S. 13—15, 27—30, 48, 61, 67, 82, 84).
18. Leiner. Bildnereien und Symbole in den Pfahlbauten des Bodenseegebietes. (Archiv für Anthropologie Bd. 23 [1894], Heft 1/2, S. 181—182. Abbild.).
19. Sasbach, BA. Breisach. Skelett, Scramasax mit Holzgriffspuren, Gürtelbeschlag, gefunden bei S. (Anzeiger des germanischen Nationalmuseums, Jahrg. 1894, S. 50).
20. Heidelberg. Wagner, E. Römische Brandgräber mit Aschenurnen und Beigef.; Skelette (germanische); Kopf einer Sandsteinfigur bei H. (KBWZ. Jahrg. 1894, Sp. 17—29 mit Abbildg.).

21. Offenburg. Schädel, Lanze, Bronzearmband aus einer Grabstätte der Römerzeit. (Anzeiger d. germanischen Nationalmuseums, Jahrg. 1894, S. 71).
22. Pforzheim. Haug. Römischer Altarstein mit Skulpturen und Inschrift bei P. (KBWZ. Jahrg. 1894, Spalte 145—146).
23. — Lachenmaier. Römerstrasse Pf. - Solitude. (Limesbl. No. 15)
24. Wössingen. Wagner, E. Römische Gebände von W. (Veröffentlich. d. bad. Sammlung. für Altertums- u. Völkerkunde in Karlsruhe u. des Karlsruher Altertumsvereins II, S. 19—34. Mit Abbild. u. 6 Taf.).

25—35. Den Limes betr.:

25. Haug, F. Vom römischen Grenzwall. (Korrespondenzblatt der deutschen Geschichtsvereine Bd. 43, S. 37—41.)
26. Hettner, Felix. Bericht über die vom Deutschen Reiche unternommene Erforschung des obergermanisch-rätischen L. Trier, Fr. Lintz. 36 S.
27. Sarwey, O. v. u. Hettner, F. Der obergermanisch-rätische L. des Römerreiches. Im Auftrage der Reichslimeskommission hsg. Lief. 1. 27, 13 u. 8 S. mit 6 Taf. Heidelberg, Petters. Lief. 2. Ebenda. 44 S. mit 7 Taf. — Lief. 1 bespr.: AZgB. No. 136 (H. Arnold); DLZ. S. 1220—27 (K. Plath); Litterar. Rundschau S. 343—44; Wochenschrift für klassische Philologie 12, No. 20.
28. Schumacher, K. Die Limesuntersuchung in Baden. (Südwestdeutsche Schulbll. Jahrg. 12, S. 55—58; Karlsr. Zg. No. 375).
29. Derselbe. Über den L. in Baden. (Limesbl. No. 14, S. 395—99).
30. Derselbe. Kolonnenweg und Absteinung an der inneren Linie [des L.]. (Limesbl. No. 16, S. 449—451).
31. Derselbe. Altes im Neuen. Eine Betrachtung der Flurnamen im badischen L. (Neue Heidelb. Jbb. Jahrg. V, S. 182—189).
32. Zangemeister, Karl. Der obergermanisch-rätische L. (Neue HeidelbJbb. Jahrg. 5, S. 68—104).
33. Neckarburken. Schumacher. Thore, Türme, Prätorium und andere Gebände, sowie Badeanstalt des Westkastells bei N. (Limesbl. Jahrg. 1894, Spalte 341—344).
34. Osterburken. Schumacher. Grenzversteinung im Affeldorn und der Kalbe auf der Marienhöhe und im Hergenstatter Wald u. s. w. Betr. auch d. L. (Limesbl. Jahrg. 1894, Sp. 250—54).
35. Rinschheim. Schumacher. Zwischenkastell (Fundamentmauern, Thore, verkohlte Balkenreste, Barackenfundament) bei R. (Limesbl. Jahrg. 1894, Spalte 254—255).

Alemannische Zeit.

36. Wolff, G. Die Bevölkerung des rechtsrheinischen Germaniens nach dem Untergang der Römerherrschaft (Separ.-Abdr. aus den Quartalbll. d. Vereins für Gesch. des Grossherzogtums Hessen). Darmstadt, Bergsträsser. 7 S.

37. Wilser, Ludwig. Schwaben und Alemannen. (Alemannia, Jahrg. 23, S. 50—74 u. 191).
38. Busch, W. Chlodwigs Alamannenschlacht. 2 Teile. (Progr. d. Gymnas. zu München-Gladbach 1894/95). 25 u. 37 S. Bespr.: MHL. 24, 8/9.
39. Schultze, W. Die Abgrenzung der Gaugrafschaften des alamannischen Badens. Heidelb. Dissert. Sigmaringen, Lutz. XLIX, 310 S.

Mittelalter und Neuzeit. Kurpfalz und Baden. (Markgrafschaften, Grossherzogtum und grossherzogl. Haus).

Vgl. No. 245. 274. 275. 276. 294. 345. 370. 371. 372. 373.

40. Grünenwald. Kurfürstenurkunden im Stadtarchiv zu Neustadt (1347—1416). (Pfälzisches Museum Bd. 12, S. 11—12).
41. Erler, Georg. Das Gutachten des Pfalzgrafen Ruprecht von der Pfalz über die zwischen König Wenzel von Böhmen und König Karl VI. von Frankreich geplante Zusammenkunft in Rheims 1398. (Diese Zs. NF. Bd. 10, S. 1—28). Bespr.: NA. 20, S. 674/75. (H. Bl[och]).
42. Eberhard, W. Ludwig III., Kurfürst von der Pfalz und das Reich 1410—1427. I. Teil: 1410—1414. Giessener Dissert. Giessen, Ricker. 54 S. — Bespr.: Diese Zs. NF. Bd. 10, S. 679.
43. Huffschmid, Maximilian. Ott Heinrich und der Kanzler Mückenhäuser. (Diese Zs. NF. Bd. 10, S. 456—460).
44. Ritter, M. Untersuchungen über die pfälzische Politik am Ende des Jahres 1622 und zu Anfang des Jahres 1623. (HZ. NF. 38 [74], S. 407—441, NF. 39 [75], S. 95).
45. Bodemann, Eduard. Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans an ihre frühere Hofmeisterin A. K. von Harling, geb. von Uffeln, und deren Gemahl, Geh. Rat Fr. von Harling, in Hannover. Hannover, Hahn. XXXIII, 234 S. — Bespr.: Diese Zs. NF. Bd. 10, S. 297/98 (A. S[chulte]); LCBl. No. 11 (K[urt] B[reysig]); Revue historique, Jahrg. 60, S. 125/26 (Philipson).
46. Wille, J. Pfalzgräfin Elisabeth Charlotte Herzogin von Orléans. Vortrag gehalten zu Heidelberg in der Universitäts-Aula am 19. März 1895. Heidelberg, Gustav Koester. 41 S. (Neue HeidelbJbb. Jahrg. V, S. 190—228.) — Bespr.: Pfälzisches Museum Jahrg. XII, S. 45/46 (Gr[oss]).
47. Depping, Guillaume. Madame mère du régent et sa tante l'électrice Sophie de Hanovre. (Revue historique Bd. 59, S. 293-313).
48. Ladewig, Paul und Müller, Theodor. Regesta episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517—1496, hsg. v. d. bad. histor. Kommission. I. Bd. 5. (Schluss-)Lief. Innsbruck, Wagner. VII, 321 S.

49. Ludwig, Theodor. Einige unbekannte Konstanzer Chroniken und Bischofsreihen des General-Landesarchivs zu Karlsruhe. (Diese Zs., NF. Bd. 10, S. 267—278).
50. Schmid, Theodor, S. J. Der heilige Bischof Gebhardus von Konstanz und die Gebhardskirche bei Bregenz. Eine Festschrift für das kath. Volk zur Jubelfeier des Heiligen: 27. August 1895. Bregenz, J. N. Teutsch. 48 S. mit Abbild.
51. Meyer von Knonau, G. Über Bischof Gebhard III. von Konstanz. (Korrespondenzbl. d. deutschen Geschichtsvereine 43, S. 134—137).
52. Redlich, Oswald. Zur Wahl des römischen Königs Alfons von Castilien 1257. (MIÖG. Bd. 16, S. 659—662.). Verf. veröffentlicht und bespricht ein Schreiben des Bischofs Eberhard von Konstanz an den Dompropst Heinrich von Basel.
53. Cartellieri, Alexander. Heinrich von Klingenberg, Propst von Aachen 1291—1293. (ZsAachenGeschVerein, Jahrg. 17, S. 74—88.) — Bespr.: Diese Zs. NF. 11, S. 149/150; Konstanzer Nachrichten No. 304: C. B[eyerle].
54. Derselbe. Päpstliche Steuern im Bistum Konstanz. (Diese Zs. NF. 10, S. 287—289).

No. 55—58: Konzil zu Konstanz.

55. Richental's, Ulrichs von, Chronik des Konzils zu Konstanz 1414—1418 in photographischer Nachbildung des im Konstanzer städtischen Museum befindlichen Originals. Leipzig., Gracklauer. 300 S.
56. Loserth, J. Geleitsbrief des Papstes Johannes XXIII. für Herzog Friedrich von Österreich für dessen Reise zum Konstanzer Konzil vom 30. Okt. 1414. (MIÖG. Bd. 16, S. 683—685).
57. Zösmair, J. Herzog Friedrichs Flucht von Konstanz nach Tyrol. (Programm d. Innsbrucker Gymnasiums.). 36 S.
58. Denifle, H. Les délégués des universités françaises au concile de Constance. Nouvelle rectification aux ouvrages de M. Marcel Fournier. (Revue des bibliothèques Bd. 2 (1892); vgl. HJb. Bd. 16, S. 171).
59. Fester, Richard. Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050—1515. Hsg. von der bad. histor. Kommission. Lief. 6—8. Innsbruck, Wagner. S. 345—529 u. h57—120. Bespr.: DLZ. 1896, S. 13—18 (Th. Ludwig); HJb. 16, 412/13 (P. A[lbert]).
60. Derselbe. Die Erwerbung der Herrschaften Hachberg und Höhingen durch Markgraf Bernhard I. von Baden. (Diese Zs. NF. 10, S. 650—667).
61. Knod, Gustav. Hat Markgraf Bernhard der Jüngere von Baden († um 1424) wirklich in Bologna studiert? (Diese Zs. NF. 10, S. 376—382).
62. Gass, J. Zur Mainzer Bischofswahl vom Jahre 1514. (Katholik, Bd. 10, (Jahrg. 1894) S. 9—26).
63. Klemm. Die Erzplatten zum Andenken an die Markgrafen von

Baden in der Stiftskirche zu Backnang. (Bll. des Altertnmsvereins Murrthal, No. 27.). — Bespr.: Diese Zs. NF. Bd. 11, S. 147/48.

64. Holtz. Das Nachspiel der Bopparder Fehde, Darstellung der Streitigkeiten im Erzstift Trier bei Gelegenheit der Coadjutorwahl des Markgrafen Jakob II. von Baden. Jahresbericht des Realgymnasiums Stralsund, Programm No. 152, S. 7—22. Stralsund, Regierungsdruckerei. 1893.

65. Lossen, Max. Die Verheiratnng der Markgräfin Jakobe von Baden mit Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg (1581—1585): Sitzungsberichte d. philosoph.-philolog. u. d. histor. Klasse d. K. Bayr.. Akademie d. Wissenschaften zn München, Jahrg. 1895, S. 33—64. — Bespr.: Diese Zs. NF. 10, S. 683; RH. 59, S. 430.

66. Kenssen, H. Kaspar Ulenberg in Köln als Erzieher der badischen Markgrafen Wilhelm nnd Hermann 1600—1606. (Beiträge z. Gesch. namentlich Kölns n. d. Rheinlande z. 80. Geburtstag Gustav v. Mevissen dargebracht von d. Archiv d. Stadt Köln. Köln, Dn Mont Schanenberg, S. 206—221. — Bespr.: Diese Zs. NF. 10, S. 480 n. LZ. S. 339—951 (E. Liesegang).

67. Opel, J. O. Geschichte des niedersächsisch-dänischen Krieges. Bd. II. (Wichtig für d. Anteil d. Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach am 30jähr. Kriege.) — Bespr.: DLZ. 1896. S. 143—145 (Lorentzen); diese Zs. NF. 10, S. 299-300 (K. O[bser]).

68. Obser, Karl. Gustav Adolf von Schweden am Oberrhein im Jahre 1620. (Diese Zs. NF. 10, S. 130—137).

69. Weech, Friedrich von. Mitteilnngen ans dem vatikanischen Archiv. (Diese Zs. NF. 10, S. 632—649).

69a. Hngard, Rndolf. Das Erbe der Freiherren zn Staufen. (Schan-in's-Land, Jahrlauf 21, S. 96—102).

70. v. Fischer-Trenenfeld, Ph. Militärkritische Bemerkungen zu den Kämpfen bei Freiburg im August 1644. (FreibZs. Bd. 12, S. 8—81; dazu eine Karte).

71. Derselbe. Die Rückeroberung Freiburgs durch die kurbairische Reichsarmee im Sommer 1644. Freiburg i. Br. Wagner. 238 S. mit Tfl. — Bespr.: Diese Zs. NF. 11, S. 155; LCBl. Jahrg. 1896, No. 14, S. 495.

72. Weiss, Joseph. Briefe aus dem Feldzuge gegen Frankreich 1688—89. (Diese Zs. NF. Bd. 10, S. 161—201).

73. Fnnck, Heinrich. 2 Empfehlungsbriefe für Graf Galler. (Diese Zs. NF. Bd. 10, S. 289—290).

74. Das Testament der Markgrafin Maria Viktoria von Baden-Baden. (Echo von Baden-Baden, No. 7 ff.).

75. Wohlwill, Ad. Schubartiana. 1. Chr. Fr. D. Schubart und Markgraf Karl Friedrich von Baden. (Euphorion, Bd. 2, S. 798—806). — Bespr.: Diese Zs. NF. 11 (1896), S. 157 (K. O[bser]).

76. Fnnck, Heinrich. Ein merkwürdiges Urteil J. G. Schlossers über Karl Friedrich von Baden. (Diese Zs. NF. 10, S. 142/43).

77—82. Rastatter Gesandtenmord:

77. Böhtlingk, Arthur. Der R.'er Gesandtenmord vor dem Karlsruher Schöffengericht. Heidelberg, Hörning. 112 S. — Bespr.: Frankfurter Zg. No. 107, II (P. B[aillen]); HZ. NF. 39, S. 378; Revue historique Bd. 60, S. 130 (M Philippson).
78. Derselbe. Zum Rastatter Gesandtenmord. Über eine Akten-Publikation der bad. histor. Kommission. Heidelberg, Hörning. 126 S.
79. Derselbe. Noch ein Wort zum Rastatter Gesandtenmord. (Beil. zur Allg. Zg. No. 16). Vgl. dazu die „Erklärung" von Karl Obser: DLZ. No. 7, Spalte 223/24.
80. Hüffer, Hermann. Der R.'er Gesandtenmord. (Deutsche Rundschau, Jahr 1894/95, S. 118—137 u. 200—221). Auch separat erschienen bei Paetel in Berlin. 42 S. — Bespr.: HZ. NF. 39, S. 560,61 (P. B[aillen]); Revue critique 29, S. 351—355 (A. C[huquet]); Revue historique Bd. 59, S. 208.
81. Obser, Karl. Karl von Bothmer und der Rastatter Gesandtenmord. (Strassburger Post No. 128).
82. Böhtlingk, Arthur. Karl von Bothmer und der Rastatter Gesandtenmord. Entgegnung. (Strassburger Post No. 176).
83. Ein Jubelfest des Auszugs von Badens Söhnen zum Befreiungskriege 1814—1839. (Bad. Militärvereinsbl. S. 166/67).
84. Stein, Ph. Karl Ludwig Sand, geb. 1795. (Karlsr. Zg. No. 283.)
85. Der Ausmarsch badischer Truppen nach Preussen 1850, 3. Bataillon. (Bad. Militärvereinsbl. S. 65/66, 75).

1870/71:

86. Eltester, H. Geschichte des bad. Train-Bataillons No. 14. Karlsruhe, Chr. Fr. Müller. II, 199 S. Nebst 5 Bildern u. einer Karte.
87. Guntermann, A. Mit Badens Wehr für deutsche Ehr. Die badischen Truppen und ihre Anteilnahme am Einigungskriege. 1. Lief. Freiburg i. Br., Lorenz u. Waetzel. 337 S.

88—93. Badener im Feldzug 1870/71. Persönliche Erlebnisse und Erinnerungen. Bdd. 5—10. Karlsruhe, J. J. Reiff:

88. Zaiss, J. Aus dem Tagebuch eines badischen Pioniers. II, 134 S. Dazu eine Karte.
89. Höeck, Jul. Meine Erlebnisse als Kriegsfreiwilliger bei den badischen schwarzen Dragonern. I, 180 S. Dazu eine Karte.
90. Roth, Fr. A. Aus dem Tagebuch eines freiwilligen Unteroffiziers des 5. bad. Infanterie-Regiments. VIII, 200 S. Dazu eine Karte.
91. Husser, S., in Hochstetten. Erlebnisse eines badischen Trainsoldaten. VI, 156 S. Dazu eine Karte.
92. Mampel, Fried. Erlebnisse eines badischen Kriegsfuhrmanns. VII, 115 S.
93. Hänssler, Ernst. Erlebnisse eines Soldaten des 4. bad. Infanterie-Regiments. 148 S.
94. Beim XIV. Armeekorps vor 25 Jahren. (Bad. Militärvereinsbl. S. 378).
95. Badische Leibdragoner. (Bad. Militärvereinsbl. S. 142).

96. Überfall von Hagenau durch unsere Leibdragoner 1870. (Bad. Militärvereinsbl. S. 134/35).
97. Heim, Wilhelm. Vor 25 Jahren. Erinnerungen eines Konstanzer Füsiliers. Im Selbstverlag des Verfassers. Kommissionsverlag der Buchdruckerei von Otto Reuss in Konstanz. 74 S.
98. Kraus, Augustin. Eine Episode aus dem Jahre 1870/71. Selbsterlebtes. (Freiburg. Zg. No. 47[1] u. 48[1]).
99. Aus einem Kriegstagebuch der Festung Rastatt. (Echo von Baden-Baden, No. 90[II]).
100. Strassburg. Die Übergabe von S. am 27. Sept. 1870. (Bad. Militärvereinsbl. S. 306/7).
101. — Badenser vor S. (Bad. Militärvereinsbl. S. 314).
102. — Das 2. Grenadier-Regiment vor S. (Bad. Militärvereinsbl. S. 226/27).
103. — 113er vor S. 1870. (Bad. Militärvereinsbl. S. 338/39).
104. Etival. Das Füsilier-Bataillon des 6. bad. Infant.-Reg. bei E. (6. Okt. 1870). (Bad. Militärvereinsbl. S. 218, 254, 275/76).
105. Nuits. Das Gefecht von N. (18. Dezbr. 1870). (Bad. Militärvereinsbl. S. 393/94, 401/2, 411/12).
106. — Badenser bei N. (Bad. Militärvereinsbl. S. 19/20).
107. — Gelbe Dragoner (21er) bei N. 1870/71. (Bad. Militärvereinsbl. S. 386).
108. — Unsere Leibdragoner bei N. (Bad. Militärvereinsbl. S. 394).
109. — Das Füsilier-Bataillon des 2. bad. Grenadierregiments Kaiser Wilhelm I. No. 110 im Gefecht von N., 18. Dez. 1870. (Bad. Militärvereinsbl. S. 167/68, 174/75, 181/82).
110. Burgund. Badenser in B. in französischer Beleuchtung. (Bad. Militärvereinsbl. S. 378/79).
111. — Unsere Kaisergrenadiere — 2. Regiment — 1870 in B. (Bad. Militärvereinsbl. S. 361/62).
112. Dijon. Badische Feldartillerie vor D. 1870. (Bad. Militärvereinsbl. S. 323/24).
113. — Badische Leibgrenadiere bei D. 1870. (Bad. Militärvereinsbl. S. 190).
114. Garibaldis Vogesen-Armee und ihre Kämpfe. (Bad. Militärvereinsbl. S. 379/80, 386).
115. Kunz, H. Die Entscheidungskämpfe des Generals v. Werder im Januar 1871. Teil 1: Von Dijon über Vesoul nach Villersexel und zur Lisaine; Teil 2: die Schlacht an der Lisaine am 15., 16., 17. und 18. Januar 1871. Berlin, Mittler. VI, 216 S. mit 3 Plänen und VI, 192 S. mit 1 Plan.
116. v. d. Wengen, Fr. Der Feldzug der französischen Ostarmee 1870—71. (Allgemeine Militärzeitung No. 56 ff.).
117. Secretan, colonel. L'Armée de l'Est: 20. décembre 1870—1[er] février 1871. Avec trois cartes et un facsimile. Neuchâtel, Attinger frères. 1894. IX, 538 S. — Bespr.: Litterarische Rundschau, Jahrg. 21, S. 149/50 (Fr. v. d. W[engen]); Badischer Beobachter No. 111; Karlsr. Zg. No. 107, Beil.

118. Belfort. Vor B. (Bad. Militärvereinsbl. S. 158/59).
119. — Die Tage von B., Januar 1871. (Bad. Militärvereinsbl. S. 19, 26/27, 33—34).
120. — Victorien, Pascal. Journal d'un moblot au siège de B. Belfort, imprimerie du journal „La Frontière".

Einzelne Landesteile und Orte.

121. Krieger, Albert. Topographisches Wörterbnch des Grossherzogtums Baden. Hsg. von der bad. histor. Kommission. 3. Abt.: Käppelesberg—Nusplingen. Heidelberg, Winter. S. 321—480. — Bespr.: HJb. 16, S. 922/23 (B[eyerle]); Karlsruher Zg. No. 281 (P. A[lbert]); LCBl. No. 43, S. 1553 (K—ff). Abt. 1 n. 2 bespr.: LCBl. No. 1 (K—ff).
122. Pfalz. Christ, K. Auffallende Pfälzer Orts- und Flurnamen. (Pfälzisches Museum Bd. 11 (1894), S. 31; Bd. 12, S. 8, 30, 45—46.).
— s. auch No. 335. 345. 348. 370. 371. 373.
123. Codex diplomaticns Salemitanns. Urkundenbnch der Cisterzienserabtei Salem, hsg. von Friedrich von Weech. 3. Bd. 1300—1498. IV, 534 S. mit 10 Tafeln Abbild. — Bespr.: Karlsruher Zg. No. 381 (P. Albert); AZgB. No. 296 (β).
124. Funke, v. Die oberrheinische Kirchenprovinz. (Freiburger Kirchenlexikon II. Aufl. Bd. IX, S. 593—612).
125. Hössler, Max Albin. Zur Entstehnngsgeschichte des Bauernkriegs in Südwestdentschland, mit besonderer Berücksichtignng der Landgrafschaften Stühlingen und Fürstenberg. (Leipziger Inaug.-Dissert. d. Philos. Fakult). Leipzig, Pöschel u. Trepte. VII, 70 S.
126. Johanniterorden. C. H. Die ehemaligen Cameralhäuser und Commenden des J. im Grossherzogtnm Baden. (Wochenbl. d. Johanniterordensballei Brandenburg, Bd. 36, S. 201 ff.).
127. — Meisner, H. Deutsche Johanniterbriefe aus dem 16. Jahrhundert. (Diese Zs. NF. 10, S. 565—631.). Enthält Briefe des Komturs Peter v. Englisberg i. Buchsee (1522—23) u. des Bailli Georg Schilling v. Cannstatt (1532—39).
128. Simonsfeld, H. Ein venetianischer Reisebericht über Süddeutschland, die Ostschweiz und Oberitalien aus dem Jahre 1494. (Zs. für Kulturgesch. hsg. v. G. Steinhausen, NF. 2, S. 242—283). — Bespr.: AZgB. No. 156 (S. G.); diese Zs. NF. 10, S. 682 (Werminghoff).
129. Cartellieri, Alexander. Urkunden von und für Albrecht Achilles. (Forschungen zur Brandenburgisch-preussischen Gesch. Bd. 8, S. 301 u. 302). Betr. einzelne Orte in Baden.
130. Löwenstein, Leopold. Geschichte der Juden in der Kurpfalz. (Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland II.) Frankfurt a. M., J. Kauffmann. VII, 329 S. — Bespr.: Frankfurter Zg. No. 172. IV. Bl. (L. G.).

131. Weiss, Karl Theodor. Die Juden im Bistum Strassburg, besonders in dem jetzt badischen Teile. (Alemannia, Jahrg. 23, S. 97—143, 193—230).

132. Aach. Kriegsereignisse aus den Jahren 1796 nnd 1799. (Freie Stimme, Unterhaltungsbl. No. 5 u 6).

Adelsberg, s. No. 246; Ahausen, s. No. 252; Achern, Amt, s. No. 362; Aitern, s. No. 246; Alb, s. No. 254; Albert, s. No. 254; Altglashütte, s. No. 218.

133. Andelshofen. Stengele, Benvenut. Zur Geschichte des Ortes und der Pfarrei A. im Linzgau. (Freiburger Diözesanarchiv, Bd. 24, S. 291—304).

Appenweier, s. No. 221; Atzenbach, s. No. 246; Auenheim, s. No. 201.

134. Baden, Amtsbezirk. Stösser, Valentin. Archivalien ans Orten des A.-B. (Mitt. 17, S. 31/32).

135. — Stadt. Frühe. Ein Rückblick auf die 25 ersten Jahre des Gymnasiums und Realprogymnasiums zu B. (Beil. zum Bericht über das Schuljahr 1894/95 d. Grossherzogl. Gymnasiums u. Realprogymnasiums B.). Baden-Baden, Kölblin. 25 S.

Bannholz, s. No. 254; Bauland, s. No. 342; Bechtersbohl, s. No. 254.

136. Beckingen. Urkunden über den Zehnten zu B. (Mitt 17, S. 95).

Beiertheim, s. No. 184.

137. Bermersbach. Die nene Kirche zu B. (Bernhardusblumen von Baden-Baden No. 48 u. 49).

138. Benggen. Leo, Hermann. Das Dentschordenshaus zu B.; mit Zeichnungen von H. M. nnd F. Lederle; sowie einer Autotypie nach photographischer Anfnahme von C. Ruf. (Schau-in's-Land, 21. Jahrlanf, S. 7—32).

Beuren an der Aach, s. No. 249; Birkingen, s. No. 254; Birndorf, s. No. 254; Blankenloch, s. No. 184; Bodenseegebiet, s. No. 17, 18, 312, 329; Bodman, s. No. 17; Bohlsbach, s. No. 221.

139. Breisach, Amtsbezirk. Banr, Alois. Archivalien aus Orten des A.-B. (Mitt. 17, S. 83—86).

140. Breisgan. Krans, F. F. Rückblick auf die Anfänge des historischen Vereins für den B. (Freib. Zs. Bd. 12, S. 3—8).

141. Bretten, Amtsbezirk. Isenbart, Hngo n. Wörner, Georg. Archivalien aus Orten des A.-B. (Mitt. 17, S. 87).

Brombach, s. No. 17.

142. Bronnbach. Sklarek, M. Die Abtei B. an der Tanber. Ein Beitrag zur Bangeschichte der Cistercienser. Heidelberger Dissertation. Heidelberg. 63 S. mit Abbild. u. 2 Tafeln.

Bruchsal, s. No. 17, 376; Buch, s. No. 254.

143. Bnchen. Schnarrenberger, W. Geschichte der höheren Bürgerschule zu B. Festschrift zur Feier des 50jähr. Bestehens der Anstalt. Buchen, Lind. 68 S.

— s. auch No. 17.

Buchholz, s. No. 253; Bühl, Amt, s. No. 362; BA.-Stadt, s. No. 336; Bühl, BA. Waldshut, s. No. 254; Bulach, s. No. 184; Büsingen, s. No. 203; Daxlanden, s. No. 184; Degernau, s. No. 254; Deggenhausen, s. No. 252; Detzeln, s. No. 254; Diersburg, s. No. 221.

144. Dingelsdorf. Stengele, B. Verzeichnis der Geistlichen der Pfarrei D. (Freie Stimme No. 77).
145. Donaneschingen. Reisefrüchte eines Bibliothekars. II. Die fürstliche Handschriftensammlung zu D. (AZgB. No. 239).
146. Dnrlach. (Bad. Forthildnngsschnle. Monatshefte. 9. Jahrg. S. 133—138, 150—154).
147. — Wagner, E. Die Tnrmbergruine bei D. (Veröffentlich. d. bad. Sammlnng für Altertnms- n. Völkerkunde in Karlsruhe und des Karlsruher Altertumsvereins II, S. 35—44; mit Abbild. n. 3 Taf. Antiqnitäten Zs., Jahrg. 3, No 3).
— s. auch No. 196.
Eggenstein, s. No. 184.
148. Ehrenberg. Urknnden über die Bnrg E. (Mitt. 17, S. 94).
Elsenzgau, s. No. 330; Endermettingen, s. No. 254; Engelswies, s. No. 217; Enzthal, s. No. 330.
149. Engen. Pfaff, Friedrich. Die Künstlerinschrift zn E. (Alemannia, Jahrg. 23, S. 83—84).
150. Erlach. Fehrenbach, K. Auszüge aus der E'..er Ortschronik des Joachim Knpferer. (Oberkircher Bote 1894, No. 144—151; 1895, No. 3—70).
Eschbach, BA. Staufen, s. No. 248; Eschbach, BA. Waldshut, s. No. 254.
151. Ettenheim, Amtsbezirk. Weiss, Theodor. Archivalien ans Orten des A. E. (Mitt. 17, S. 29—31).
152. — Stadt E. (Bad. Fortbildnngsschnle. Monatshefte, 9. Jahrg., S. 68—70 (B. Schwarz).
Feidenheim, s. No. 17; Fischerbach, s. No. 260.
153. Freiburg, Amtsbezirk. Balles, L. Der Amtsbezirk F. Bearbeitet für Schnle und Hans. Freiburg i. Br., Lehmann. 63 S. mit 1 Karte.
154. — Erzdiözese. Personal-Schematismus der Erzdiözese F. 1895. Freiburg i. Br., Josef Dilger. 248 S.
155. — Stadt. Das Büchlein vom alten F. nnd sein Verfasser. (Freibnrger Bote, No. 183 ff.).
156. — Universität. Kerer, Johannes, der Gründer des ersten colleginm sapientiae in Freiburg i. Br., von nngefähr 1440—1507. (FreibKKhl., Bd. 39, S. 681—683).
157. — Mayer, Hermann. Geschichte der Universität Fr. i. Br. 1806—1852. (Alemannia, Jahrg. 22 [1894], S. 193—259). — Auch als Buch erschienen nnt. d. Titel: Geschichte d. Universität Fr. i. Br. in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. III. Tl. 1830—1852. Bonn, Hanstein (1894). 135 S. — Bespr.: LCBl. No. 27 (-n-); Mitteilungen ans d. historischen Litteratnr, Jahrg. 23, S. 115—118 (P. Albert); Karlsr. Zg. No. 47 (e); Litterarische Rundschau, Jahrg. 21, S. 117 (Krieg); Südwestdentsche Schulbll., Jahrg. 12, S. 137 (L. Zürn); DLZ. Jahrg. 1896, No. 13, S. 405/6 (-n).
158. — König. Die Statnten der theologischen Fakultät in F. vom

Jahre 1632: Einleitung, Übersicht des Inhaltes, der lateinische Text, Beilage, Consideratio. (Freiburger Diözesanarchiv Bd. 24, S. 1—128.)

159. Freiburg. Die Marianische Congregation unter den Akademikern der Universität F. i. Br. 1864—1874. (FreibKKBl., Jahrg. 39, S. 278—282 u. 296—300).

160. — Münster. Geiges, Fritz. Die ältesten Bauarten des F'..er Münsters Eine Studie; mit Zeichnnngen von demselben. (Schau-iu's-Land, 22. Jahrlanf, S. 33—48 n. S. 49—92 d.

161. — Winckelmann. Baumeister Hans Böriuger zu F. (Diese Zs. NF. 10, S. 143/44).

161a.— Sarrazin, Joseph. Die Ruhestätte Mirabeau-Tonneaus. (Schau-in's-Land, Jahrlauf 21, S. 102/3).

162. — Schäfer, K. Das alte F. Ein geschichtlicher Führer zu den Kunstdeukmälern der Stadt. Freiburg i. Br., Lorenz u. Waetzel. 112 S. mit Taf. u. Abbild.

163. — Eugler, Felician nnd Zell, Franz. Beiträge zur Geschichte der Münsterpfarrei iu F. (FreibDA. Bd. 24, S. 129—181).

164. — Die Grundsteinlegung der katholischen Kirche iu der Vorstadt Wiehre. (Bad. Beobachter No. 109).

165. — Mayer, Hermann. Abriss der Geschichte der F'..er Gymnasiumsbibliothek. (FreibZs. Bd. 12, S. 83—94.) Bespr.: Centralbl. f. Biblioth.-Wesen 12, S. 336 (Ht.).

166. — Bihler. Der Schlossberg zu F. (Freib. Bote No. 277—279).
— s. auch No. 70. 71. 354. 386. 391.

Freudenberg, s. No. 368; Friedrichsthal, s. No. 184;
Fröhnd, s. No. 246; Fürstenberg, s. No. 125, 202.
Gallmansweil, s. No. 249.

167. Gerlachsheim. Stengele, B. Das Kloster G. (DASchwaben, S. 177—181).

Geschweud, s. No. 246; Göschweiler, s. No. 218;
Graben, s. No. 184; Griesheim, s. No. 17;
Grötzingen, s. No. 17; Grunholz, s. No. 254;
Grünwinkel, s. No. 184; Gurtweil, s. No. 254;
Hachberg, s. No. 60; Hagsfeld, s. No. 184.

168. Handschuchsheim. M. J. Die Schlacht bei H.: 24. Sept. 1795. (Frankf. Zg. No. 264, Morgenbl.).

169. — Kamienski, v. Verzeichnis von Ölgemälden in der Kirche zu H. bei Heidelberg in Baden. (Herold, Bd. 26, Beil. S. 65).

Hard, die badische, s. No. 359; Hauenstein, s. No. 254;
Hausach, s. No. 260.

170. Heidelberg. Waag. Chronik der Stadt H. für das Jahr 1893. Im Auftrage des Stadtrates bearbeitet. Heidelberg, J. Hörning. VII, 64 S. mit 3 Bildnissen.

171. — Derselbe. Chronik d. Stadt H. für das Jahr 1894. Jahrg. II. Ebenda. 65 S. mit 3 Abbild.

172. — Schloss. Bach, M. Der Baumeister des H'..er Schlosses. (Knnstchronik NF. 7, Heft 3).

173. Heidelberg. — Huffschmid, Maxim. Zur Geschichte des H.'er Schlosses von seiner Erbauung bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. (Neues Archiv d. Stadt Heidelberg. Bd. III. Heft 1, S. 1—86; Heidelberg, Koester). — Bespr.: Pfälz. Mus. 12, S. 31/32 (Gr[oss]).

174. — Durm, Jos. Die Figuren des H'..er Schlosses. (Karlsruher Zg. No. 10; AZgB. No. 13. — Abdruck aus dem Centralblatt der Bauverwaltung)

175. — Naeher, Julius. Ein Bild von H. vor der Zerstörung. Heidelberg, Koester. 20 S. Mit einem Plan von H. vor der Zerstörung.

176. — Oechelhäuser, A. v. Die Miniaturen der Universitätsbibliothek zu H. II. Teil. Die Handschriften des 13. u. 14. Jahrh. (1. Hälfte). Heidelberg, Koester. 420 S. mit 16 Taf. — Bespr.: Centralbl. f. Bibliothekswesen, Jahrg. 12, S. 576—578 (Rud. Kautzsch); diese Zs. NF. 11 (1896), S. 146 (A. S[chulte]); HJb. Jahrg. 1896, No. 18, S. 669/70 (J. S.).

177. — Leiningen-Westerburg, Karl Emich, Graf zu. Ex libris der bibliotheca Palatina, mit einer Abbildung. (Pfälz. Mus. Jahrg. 12, S. 25—27).

178. — Dietz, Ed. Die deutsche Burschenschaft in H. Heidelberg, O. Petters. 162 S. 13 Abbild. u 3 Vollbild.

— s. auch No. 20. 280. 331. 382.

179. Heinsheim. Urkunden über den Zehnten zu H. (Mitt. 17, S. 94).

Hettingen, s. No. 342; Heudorf, s. No. 217; Hindelwangen, s. No. 249.

180. Hinterzarten. In den Zarten, Auszüge aus der Pfarrchronik von H. (Freie Stimme No. 23—25).

— s. auch No. 218.

Hochsal, s. No. 254; Hochstetten, s. No. 184; Höfen, s. No. 17; Hohengeroldseck, s. No. 343; Höhingen, s. No. 60; Hoppetenzell, s. No. 249.

181. Iffezheim. Reinfried, K. Beiträge zur Geschichte des Ortes und der Pfarrei I. (Echo von Baden-Baden, No. 14—20).

— s. auch No. 17.

Ilvesheim, s. No. 17; Indlekofen, s. No. 254; Kappel im Schwarzwald, s. No. 218.

182. Kappelwindeck. Reinfried, K. Die frühere und die jetzige Pfarrkirche zu K. (Acher- und Bühler Bote, No. 105 u. 108).

183. — Derselbe. Ortswappen von K. (Acher- u. Bühler Bote No. 87).

184. Karlsruhe, Amtsbezirk. Fecht, K. G. und Funck, H. Archivalien aus Orten des A. K. (Mitt. 17, S. 20—23).

185. — Stadt. Heimatkunde. 1. Heft Die Stadt K. und ihre nächste Umgebung. Nach Vorschrift des Lehrplans für die Hand der Schüler bearbeitet von Fr. Mattes und K. Bürkel. Mit einem Stadtplan in Farbendruck. Karlsruhe, R. Dobler. 1894. 16 S. — 2. Heft: Der Kreis K. von denselben. Mit einer Karte in Farbendruck. Ebenda. 16 S.

186. Karlsruhe. Cathian, Th. 150 Spaziergänge in der Umgebnng der Landeshanptstadt K. 5. Aufl. Karlsruhe, Macklot. 98 S. mit Karte. — Bespr.: Badische Landeszg. No. 85 II.

187. — Weech, Friedr. v. K. Geschichte der Stadt nnd ihrer Verwaltung. Auf Veranlassnng des Stadtrats bearbeitet. 6. n. 7. Lief. (Schlusslief. d. 1. Bd. 1715—1830), S. 401—531. Karlsruhe, Macklot. — Bespr.: AZgB. No. 184 (β); Badische Landeszg. No. 117, II (S. C[athian]).

188. — [Krieger, Alb.]. Chronik der Hanpt- nnd Residenzstadt K. für das Jahr 1894. 10. Jahrg. Im Auftrage der städtischen Archivkommission bearbeitet. Karlsruhe, Macklot. 90 S. mit 7 Abbild.

189. — Sales Meyer, Fr. Die Haupt- nnd Residenzstadt K. Ein Führer für deren Gäste. Karlsruhe, Macklot. VIII, 106 S. mit Plan u. Abbild.

190. — K.'er Erinnerungen und Wünsche. Karlsruhe, Gntsch. 116 S. — Bespr.: Badische Landeszg. No. 133, II.

191. — Harder, W. Das K.'er Hoftheater 1894—1895. (Allgemeine Zg. No. 183).

192. — Aus der K.'er Knnsthalle. (Karlsrnher Zg. No. 232, Beil.).

193. — Das erste Jahrzehnt der Malerinnenschnle zu K. (Karlsruher Zg. No. 168 I).

194. — Erwerbnngen des Grossh. badischen Generallandesarchivs zu K. (Archivalische Zg. NF. 5, S. 295).

195. — Die Grossh. Hof- n. Landesbibliothek zu K. 22. Zugangsverzeichnis. S. 2093—2140. Karlsrnhe, Groos.

196. — Die Handschriften der Grossh. bad. Hof- nnd Landesbibliothek in K. III. Die Dnrlacher nnd Rastatter Handschriften. Beschrieben von Alfr. Holder. Karlsruhe, Ch. Th. Groos. 206 S. — Bespr.: Diese Zs. NF. 11, S. 145/146 (A. S[chulte]).

197. — Veröffentlichnngen der Grossh. bad. Sammlnngen für Altertnms- nnd Völkerknnde in K. und des K.'er Altertumsvereins für dessen Mitglieder zwangloses Heft II. Zur Begrüssnng der Generalversammlung der dentschen Geschichts- nnd Altertumsvereine in Konstanz 1895. Karlsruhe, Braun. Mit 11 Tafeln.

198. — Katalog der Lehrerbibliothek des Realgymnasinms zu K. (Beil. z. Jahresbericht d. Realgymnasinms zu K. 1894—95). Karlsruhe, Malsch n. Vogel. 73 S.

199. — Verzeichnis der Bücher- und Kartensammlnng der kaiserl. Oberpostdirektion zu K.

200. — Festschrift der Sektion K. des dentschen nnd österreichischen Alpenvereins. Znm 25jährigen Stiftnngsfeste herausgegeben. Karlsruhe, Döring'sche Druckerei. 53 S. nebst einer Abbildnng.

— s. auch No. 300. 318. 388. 389. 390. 396. 402.

201. Kehl, Amtsbezirk. Hilspach u. Löffel. Archivalien aus Orten des A. K. (Mitt. 17, S. 89).
Kiesenbach, s. No. 254.

202. Kinzigthal. Baumgarten, Fr. Der wilde Graf (Wilhelm von Fürstenberg) und die Reformation im K. (Schriften für d. dtsch. Volk, hrsg. v. Verein f. Reformat.-Gesch. No. 26). Halle a. S., Niemeyer. 27 S. — Bespr.: Diese Zs. NF. 7, S 154 (-h).
Kippenheim, s. No. 151; Knielingen, s. No. 184.

203. Konstanz, Amtsbezirk. Eiselein, Fr. Archivalien aus Orten des A. K. (Mitt. 17, S. 86.)

204. — Bistum. Zell, Fr. u. Burger, M. Registra subsidii charitativi im Bistum K. am Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrh. 1. Teil: Das subsidium charitativum im Archidiakonat Breisgau vom Jahre 1493. (Freiburger Diözesanarchiv Bd. 24, S. 183—237).
— s. auch No. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 293.

205. — Stadt. Kaiser Heinrich VI. erklärt die Stadt K. von jeglicher Besteuerung von Seiten des Bischofs frei: 24. Sept. 1192. (Den Mitgliedern des Gesamtvereins der deutsch. Geschichts- u. Altertumsvereine zum 15.—18. Sept. 1895 gewidmet von der Stadt K.) Konstanz, Stadler.

206. — Jecklin, F. Richtebrief zwischen der Stadt K. und den Herren von Haldenstein 1334. (AnzSchwGesch. Bd. 26, S. 290—291).

207. — Ruppert, Ph. K.'er geschichtliche Beiträge. 4. Heft. Konstanz, Selbstverlag des Verfassers. II, 128 S.

208. — Wiederherstellung des Domes zu K. (AZgB. No. 230).

209. — Beyerle, Konrad. Präsenztafeln aus dem K.'er Münster. (Diese Zs. NF. 10, S. 467—469).
— s. auch No. 279. 285.
— Konzil, s. No. 55. 56. 57. 58.

210. Lahr, Amtsbezirk. Strittmatter, Karl. Archivalien aus Orten des A. L. (Mitt. 17, S. 88/89).
— Stadt, s. No. 307.

211. Lautenbach im Renchthal. Ruppert, Ph. Die Kirche zu L. i. R. (Freiburger Diözesanarchiv Bd. 24, S. 273—290).
Leibertingen, s. No. 217; Lenzkirch, s. No. 218; Leopoldshafen, s. No. 184; Liedolsheim, s. No. 184; Linkenheim, s. No. 184.

212. Linzgau. Stengele, B. Verzeichnis der Dekane, Kämmerer und Pfarrer im jetzigen Kapitel L. (Freie Stimme, Jahrg. 31, No. 1—14).
Löhningen, s. No. 254; Luttingen, s. No. 254; Mahlberg, s. No. 151; Mambach, s. No. 246.

213. Mannheim. Die Beschiessung Ms. vor 100 Jahren. (Karlsruher Zg. No. 358; vgl. dazu Mannheimer Generalanzeiger No. 225 I).

214. Mannheim. Landgraf, Jos. Der Getreidehandel M'..s in den letzten 50 Jahren und das Geschäftshaus Jakob u. Söhne. Stuttgart, Greiner u. Pfeiffer. 36 S. mit 10 Tafeln.

215. — Mathy, L. Studien zur Geschichte der bildenden Künste in M. im 18. Jahrhundert. Mit Skizzen von Architekt Th. Walch. I. Teil. Architektnr nnd Skulptur. (Beilage zum Jahresbericht d. Grossh. Gymnasiums zu Mannheim 1893/94; Vereinsgabe d. Mannheimer Altertumsvereins 1894. 128 S. Folio. 121 Abbild. — Bespr.: Karlsr. Zg. No. 173, Beil. 187, 188; Pfälzisches Museum, Jahrg. 12, S. 46 (Gr[oss]); LCBl., Jahrg. 1896, No. 13, S. 468/69 (H. L.).

— s. auch No. 327, 397.

216. Markdorf. Stengele, B. Allerheiligen auf dem Gehrenberg bei M. (DASchwaben, S. 174—175).

Menzingen, s. No. 141.

217. Messkirch, Amtsbezirk. Schappacher, Leopold. Archivalien aus Orten des A. M. (Mitt. 17, S. 23—29).

Mühlburg, s. No. 184.

217a. Munzingen. Die Glockenschmiede von M. Aus den Aufzeichnungen eines Dorfschulmeisters, mitgeteilt von C. Kübler. (Schau-in's-Land, Jahrlauf 21, S. 93—95).

Neckarburken, s. No. 33; Neckarthal, s. No. 330; Nenzingen, s. No. 249; Nenenheim, s. No. 17.

218. Neustadt, Amtsbezirk. Welte, Karl. Archivalien aus Orten des A. N. (Mitt. 17, S. 43—46).

Niefern, s. No. 17; Nussbaum, s. No. 141.

219. Oberachern. Kern, A. Die ehemalige Pfarrkirche St. Johann zu O. (Acher- u. Bühler Bote, No. 28—31).

Oberalpfen, s. No. 254; Obereggenen, s. No. 254; Oberharmersbach, s. No. 339; Obermettingen, s. No. 254; Oberrhein, s. No. 63, 124, 341, 366, 367, 372; Oberschefflenz, s. No. 368; Oberwolfach, s. No. 260.

220. Oensbach. Reinfried, K. Zur Geschichte des Ortes und der Pfarrei O. (Acher- u. Bühler Bote, No. 58—63.)

221. Offenburg, Amtsbezirk. Mayer, Karl, Platz, Fr. u. Walter. Archivalien aus Orten des A. O. (Mitt. 17, S. 46—50).

222. — Stadt. Walter, K. Die Glocken der Pfarrkirche und die drei Schutzpatrone der Stadt O. Offenburg, Reiff. 19 S. Mit 1 Tafel.

— s. auch No. 17, 21.

Ofteringen, s. No. 254; Ohlsbach, s. No. 221; Oos, s. No. 134.

223. Ortenau. Kern, A. Die Landeshoheit in der O. und das Landgericht Achern im Jahre 1726. (Acher- u. Bühler Bote, No. 33—49 u. 79—80).

Ortenberg, s. No. 221; Osterburken, s. No. 17. 34.

224. Ottersdorf. Reinfried, K. Beiträge zur Orts- nnd Pfarreigeschichte von O. nnd den übrigen Riedorten. (Echo von Baden-Baden, No. 74—82).

225. Ottersweier. Landkapitel. Die kirchliche Banthätigkeit

im Landkapitel O. vor Ausbruch der Kirchenspaltung. (FreibKKBl., Jahrg. 38, S. 298).

226. Ottersweier. Wie in alter Zeit (2. Hälfte des 18. Jahrhunderts) im Landkapitel O. Kapitelskonferenz gehalten wurde. (FreibKKBl. Bd. 39, S. 421—425).

227. — Reinfried, K. Die Grüninger'schen Glocken im Landkapitel O. (Acher- und Bühler Bote, No. 93).

228. — Dorf. Die ehemalige Jesuitenresidenz zu O. (Freiburger Diözesanarchiv Bd. 24, S. 239—256).

229. — Zwei Glockeninschriften zu O. aus den Jahren 1436 u. 1605. (Badischer Beobachter No. 108).

Pfinzgau, s. No. 330.

230. Pforzheim. Festschrift zur Feier der Einweihung des neuen Rathauses in P.: 29. Mai 1895. Pforzheim, Ringe. 26 S, mit Abbild.

— s. auch No. 22. 23. 399.

Raithenbuch, s. No. 218;

Rastatt, s. No. 77—82, 99, 196; Rechberg, s. No. 254.

231. Reichenau. V. d. Thnr. Auf der R. (Vaterland, No. 196, Jahrg. 1894).

232. — Beschreibung des Abtstabes aus der R. aus dem Jahre 1353. (Anzeiger für schweizerische Altertümer, Jahrg. 1895, S. 472 ff.).

233. — Dümmler, E. Zu den formulae Angienses. (NA. Bd. 21, S. 301—303). — Bespr.: Diese Zs. NF. 10, S. 677.

234. — Ruppert, Ph. Ein R'..er Weistum. (FreibDA., Bd. 24, S. 269—272).

— s. auch No. 286.

Remetschwiel, s. No. 254.

235. Renchen. Der Maiwald-Kanalprozess aus dem Jahre 1749. (Acher- u. Bühler Bote, No. 75—79).

Rheinheim, s. No. 254; Riedern am Sand, s. No. 254.

Riedichen, s. No. 246; Rinschheim, s. No. 35; Rintheim, s. No. 184.

Rippoldsau, s. No. 260; Röthenbach, s. No. 218; Rotzel, s. No. 254.

Rüppurr, s. No. 184; Russheim, s. No. 184.

236. Säckingen. H. W. Zu A. Schultes Abhandlung über Gilg Tschudi, Glarus u S. (AnzSchwGesch. Bd. 26, S. 199 ff.).

Saig, s. No. 218.

237. Salem. Weech, Friedrich von. Fürbitten für die lebenden und verstorbenen Wohlthäter des Klosters S. (Diese Zs. NF. 10, S. 279—286).

238. St. Blasien, Amtsbezirk. Birkenmayer, Adolf. Archivalien aus Orten des A. St. Bl. (Mitt. 17, S. 50—52).

239. — Stadt. Pietsch, L. St. Bl. (Zur guten Stunde, Jahr 1893 bis 94, S. 854—860).

240. — St. Bl. im Schwarzwald. (Karlsruher Zg. No. 181).

— s. auch No. 311.

241. St. Georgen. Kalchschmidt, Karl Theodor. Geschichte des Klosters, der Stadt und des Kirchspiels St. G. auf dem

badischen Schwarzwald. Heidelberg, Karl Winter. VIII, 174 S. mit 7 Tafeln in Lichtdruck und 7 Abbild. im Text. — Bespr.: Badischer Beobachter No. 26 (□); Mitteilungen aus d. historischen Litteratur (Hirsch), Bd. 23, S. 485/86 (P. Albert).

242. — Mayer, Hermann. Der Pfingstreckenzug zu St. G. (Schauin's-Land, Jahrlauf 21, S. 1—6 mit Zeichnungen von H. M.).

243. Sasbach, BA. Achern. Schindler, H. Stiftungsurkunde der St. Hilarius-Kaplanei in der Pfarrkirche zu S., Dekanats Ottersweier. (Freiburger Diözesanarchiv Bd. 24, S. 257—266).

Sasbach, BA. Breisach, s. No. 19.

244. Sasbachwalden. Brommer, F. Wallfahrtsbüchlein von S. mit einer Geschichte der dortigen Wallfahrt. Offenburg, Selbstverlag des Verfassers. 37 S. 1894.

Schachen, s. No. 254; Schapbach, s. No. 260. 350. 351.

245. Schenkenzell. Mitteilungen aus dem Pfarrarchiv zu S. über die Kriegsjahre 1796—1797. (Offenburg. Zg. No. 11—15).

— s. auch No. 260.

Schiltach, s. No. 260; Schmieheim, s. No. 151.

246. Schönau, Amtsbezirk. Birkenmayer, Adolf. Archivalien aus Orten des A. S. (Mitt. 17, S. 52—67).

— Stadt, s. No. 17.

Schwackenreuthe, s. No. 249; Schwarzwald, s. No. 351. 356.

Schweighausen, s. No. 151; Schwenningen, s. No. 217.

Sentenhart, s. No. 217; Seppenhofen, s. No. 218.

247. Söllingen, BA. Rastatt. Reinfried, K. Zur Geschichte des Ortes und der Pfarrei S. (Acher- u. Bühler Bote, No. 128 ff.).

Spöck, s. No. 184; Stadenhausen, s. No. 254.

248. Staufen, Amtsbezirk. Baur, Alois. Archivalien aus Orten des A. S. (Mitt. 17, S. 89).

— Stadt, s. No. 69a.

249. Stockach, Amtsbezirk. Seeger, Karl. Archivalien aus Orten des A. S. (Mitt. 17, S. 36—43).

250. Stollhofen. Reinfried, K. Zur Geschichte des S'..er Scapulierfestes. (Acher- u. Bühler Bote, No. 83 u. 84).

Stühlingen, Landgrafschaft, s. No. 125.

251. Tauberbischofsheim. Berberich, J. Geschichte der Stadt T. und des Amtsbezirks T. Mit einem Stadtplan vom Jahre 1790. Heft 1. 48 S. Tauberbischofsheim, Zöller.

Teutschneureuth, s. No. 184; Thunau, s. No. 246.

Todtmoos, s. No. 238; Todtnau, s. No. 246; Todtnauberg, s. No. 246.

252. Ueberlingen, Amtsbezirk. Udry, Xaver. Archivalien aus Orten des A. U. (Mitt. 17, S. 33—36).

— Stadt, s. No. 17.

Unteralpfen, s. No. 254; Unterlauchringen, s. No. 254.

Untermettingen, s. No. 254; Villingen, s. No. 291. 346.

Volkertshausen, s. No. 249; Waibstadt, s. No. 332. 333. 368.

253. Waldkirch, Amtsbezirk. Maurer, Heinrich. Archivalien aus Orten des A. W. (Mitt. 17, S. 90).

Waldkirch, BA. Waldshut, s. No. 254.

254. Waldshnt, Amtsbezirk. Birkenmayer, Adolf. Archivalien aus Orten des A. W. (Mitt. 17, S. 67—82).

255. — Stadt. Thommen, R. Die Städte Mellingen, Baden (in der Schweiz) und W. verrechnen Zolleinkünfte und Ausgaben in den Jahren 1397—1399. (AnzSchwG., Bd. 26, S. 186—188).

256. Wartenberg. Welte, Adolf. Ein Ausflug auf den W. (Bad. Fortbildnngsschule, Monatshefte, 9. Jahrg., S. 162—168).

Weildorf, s. No. 252; Weinheim, s. No. 17.

257. Wellenberg. Urkunden über W. (Mitt. 17, S. 95).

Welschneureuth, s. No. 184.

258. Wertheim. Wibel, Ferd. Die alte Burg W. am Main und die ehemaligen Befestigungen der Stadt nach architektonischen, geschichtlichen und kulturhistorischen Gesichtspunkten untersucht und mit Benntzung der hinterlassenen Arbeiten des Prof. Karl Wibel dargestellt. XVI, 370 S. Mit einem Titelbild n. 133 Abbildungen im Text. Freiburg i. Br. u. Leipzig, J. C. B. Mohr. — Bespr.: DLZ. 1896, S. 115/16 (A. Schultz); LCBl. 1896, S. 167/68 (β). Diese Zs. oben S. 322 f.

259. — Eissenlöffel, Lndwig. Franz Kolb, ein Reformator W.'s, Nürnbergs und Berns. Sein Leben und Wirken. Zell i. W., H. Specht. IV, 131 S.

Wieden, s. No. 246; Winterspüren, s. No. 249.

260. Wolfach, Amtsbezirk. Damal, C. und Hochweber, Max. Archivalien ans Orten des A. W. (Mitt. 17, S. 90—93).

Wössingen, s. No. 17. 24; Wutöschingen, s. No. 254.

261. Yburg. Welte, Adolf. Die Y. II. (Bad. Fortbildungsschule. Monatshefte, 9. Jahrg., S. 52—55).

Zell-Weierbach, s. No. 221; Zizenhausen, s. No. 249; Zoznegg, s. No. 249.

Familien-, Wappen-, Siegel- und Münzkunde.

Vgl. No. 127 (Familie). 183. 316 (Wappen).

262. Kindler von Knobloch, J. Oberbadisches Geschlechterbnch. Hsg. von der Bad. histor. Kommission. Mit Wappen. I. Bd. Lief. 3 von Brock-Tritt von Wilderen. S. 161—240. Heidelberg, Winter. (S. 1894, No. 160.) — Bespr.: DLZ. Jahrg. 16, S. 689/90 (Ed. Heyck); Herold, Jahrg. 26, S. 38; MIÖG. Bd. 16, S. 688/89 (Th. Schön); Nene Züricher Zg. No. 245.

263. Bodman, Leopold Freiherr von. Geschichte der Freiherren von Bodman. Lindau i. B. (Schriften d. Vereins für Gesch. d. Bodensees, Heft 23.) — Bespr.: Diese Zs. NF. 10, S. 153.

264. 104 Urkunden aus dem Freiherrl. von Bodman'schen Familienarchiv. (Anzeiger d. germanischen Nationalmuseums, Jahrg. 1895, S. 8—12).

265. Stocker, C. W. F. L. Familienchronik der Freiherren von

Gemmingen. Heilbronn, Schell. IX, 396 S. 3 Taf. und 1 Stammbaum. — Bespr.: Herold, Jahrg. 26, S. 131/32 (Th. Schön).

266. Grabdenkmal des Ulrich v. Landschad († 1369), des Heinrich Landschad († 1377) und seiner Gemahlin, geb. v. Sickingen, in Neckarsteinach. (Herold, Jahrg. 26, S. 20 ff. mit Abbild.).

267. v. Racknitz. Weiss, Joh. Gustav. Archivalien aus dem Freiherrl. v. Racknitz'schen Archiv zu Heinsheim. (Mitt. 17, S. 94—99).

268. Thorbecke. Chronik und Stammbaum der Familie T. Gedruckt für die Mitglieder und Freunde der Familie T. Mannheim, Raisberger. 1894.

269. Wilckens, Theodor. Aufzeichnungen und Hilfsmittel zu einer Geschichte der Familie Wilckens. 2. Aufl. Im Selbstverlage des Verfassers. Schwetzingen, Buchdruckerei von Max Pichler. 40 S. mit einer Tafel.

270. Neuenstein, Karl Freiherr von. Wappenkunde. Heraldische Monatsschrift zur Veröffentlichung von nicht edierten Wappenwerken. Karlsruhe, Selbstverlag des Verfassers. III. Jahrg., Heft 1: Wappen aus dem Städtemeister- und Ammeisterbuch von Strassburg (Schluss); Hefte 1, 2 u. 3: Wappen des Münsters zu Basel; Heft 4 u. 5: Wappen der ratsfähigen Geschlechter von Freiburg i. Br.; Hefte 4—8/9: Wappen aus dem alten Wappenbuche von J. G. v. Redinghoven; Heft 8—9 u. 10: „Schützenbuch des unter Herzog Christoff zu Würdenberg und Teck anno 1560 nach Stuttgart ausgeschriebenen Armbrustsschiessens"; Hefte 11 u. 12: das Idsteiner rote Buch oder Genealogieenbuch des Hanses Nassau und Geldern.

271. Brambach, W. Wappen der Markgrafen von Baden auf Medaillen. (Veröffentlichungen d. badischen Sammlungen f. Altertums- u. Völkerkunde in Karlsruhe u. d. Karlsruher Altertumsvereins II, S. 45—52). Karlsruhe, Braun.

272. Siegenfeld, Alfred Ritter Anthony von. Die Wappenbriefe und Standeserhebungen des römischen Königs Ruprecht von der Pfalz (Adler, S. 395—430).

273. Mone, F. Kritik der Wappen der Minnesänger aus Schwaben. Ein Beitrag zur Geschichte der christlichen Mystik in Schwaben und Alemannien. (DASchwaben Bd. 13, S. 53 ff.).

274. Buchenau, H. Der Marburger Goldgulden- und Turnosenfund. (Berl. Münzbll., Jahrg. 16, S. 1823—33.): darunter Münzen des Pfalzgrafen Ruprecht I. (1353—1390.).

275. Menadier. Ein Heidelberger Tournosgroschen des Kurfürsten Ruprecht I., Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog von Bayern, 1229(1333)—1390. (Berl. Münzbll., Jahrg. 16, S. 1839—43).

276. Ein Fünffrankstück aus der Zeit des Rheinbundes 1808. (Frankfurter Zg. No. 106, II. Morgenbl.).

Archive und Bibliotheken.
Unterrichtswesen. Universitäten und Schulen.

Archive, s. No. 194.

Bibliotheken, s. No. 145. 165. 176. 177. 195. 196. 198.

Universitäten: Freiburg, s. No. 156. 157. 158. 159; Heidelberg, s. No. 176. 177. 178.

Schulen, s. No. 135. 143. 165. 198.

277. Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens im Grossherzogtum Baden. Im Auftrage des Allgemeinen Badischen Volksschullehrer-Vereins quellenmässig bearbeitet unter Leitung und Mitwirkung des Obmanns Heinrich Heyd. Bühl, Konkordia. Lief. 4 u. 5, S. 289—480 mit Abbild. u. Karte.

Litteratur- und Gelehrtengeschichte

(mit Ausschluss der biographischen Artikel über Personen der neuesten Zeit).

Vgl. No. 75. 76. 150. 156. 161a. 259.

278. Schulte, Aloys. Die Standesverhältnisse der Minnesänger. (Zeitschr. f. deutsches Altertum u. f. deutsche Litteratur, Bd. 39, S. 185—251. Sonderabdruck daraus: Leipzig, Hirschfeld. 67 S.). — Bespr.: Mitteilungen aus d. historischen Litteratur (Hirsch), Bd. 23, S. 429/430 (Ilwof); HZ. NF. Bd. 39, S. 171.

279. Höbne, F. Die Gedichte des Heinzelin von Konstanz und die Minnelehre. Litterarisch historische Untersuchung. Leipziger Dissert. Leipzig, Fock. 1894. 66 S.

280. Breton, Jean. Notes d'un Étudiant Français en Allemagne. Paris, Calmann Levy. 310 S. (Betrifft Heidelberg S. 3—57). — Bespr.: Frankfurt. Zg. No. 50, 1. Morgenbl.

281. Scborbach, K. Jüngere Drucke des Ritters v. Stanfenberg. (Zs. für deutsches Altertum, Bd. 40, S. 123—126).

282. Seyler. Über das „Thurnierbuch und ordnung von Pirkhammer 1486". (Herold, Bd. 26, S. 78 ff.).

283. Albert, P. Fritz Jakob von Andwil, ein verschollener Chronist? (Diese Zs. NF. 10, S. 671—674).

284. Hürbin, J. Die Ergänzungen des libellus de Cesarea monachia Peters von Andlau. (ZSavigny Stift. f. Rechtsgesch. Bd. 16, S. 41—62). — Bespr.: Diese Zs. NF. 11, S. 151 (Wermingboff).

285. Werra, E. von. Johann Buchner, Domorganist am Münster zu Konstanz 1483 bis um 1540. (Kirchenmusikal. Jahrbuch v. F. X. Haberl. Regensburg, Pustet. — DASchwaben Bd. 13, S. 90—95).

286. Roth, F. W. E. Johann Haselberg aus Reichenau und Jakob Schenk aus Speier. Ein Beitrag zur Volks- und Übersetzungslitteratur des 16. Jahrhunderts. (Archiv für das Studium der neueren Sprachen u. Litteratur Bd. XCV, S. 301—307).

287. Roth, F. W. E. Johannes Mercurius Morsheimer. (Diese Zs. NF. 10, S. 448—455).
288. Cartellieri, Alexander. Zu Jakob Locher Philomusus. (Diese Zs. NF. Bd. 10, S. 144—146).
289. Derselbe. Zu Johann von Botzheim. (Diese Zs. NF. Bd. 10, S. 471—472).
290. Tatarinoff, E. Die Briefe Glareans an Johannes Aal, Stiftspropst in Solothurn aus dem Jahre 1538—1550. (Mitteilungen d. historischen Vereins von Solothurn, Jahrg. 1895). — Bespr.: Diese Zs. NF. 11, S. 153.
291. Kürz, Ernst Georg. Georgius Pictorius von Villingen, ein Arzt des 16. Jahrhunderts und seine Wissenschaft. Freiburg i. Br. u. Leipzig, J. C. B. Mohr (P. Siebeck). II, 96 S. — Bespr.: Diese Zs. NF. 10, S. 154/55 (R.) und LCBl. No. 35 (K. S.).
292. Du Moulin Eckart, R., Graf. Aus den Papieren eines Illuminaten. (Reinhardstöttner, Bayr. Forschungen, Bd. 3, S. 186—239.) — Bespr.: Diese Zs. NF. 10, S. 683 (K. O[bser]); HZ. 75 (NF. 39), S. 559.
293. Hertling, K. von. Zur Geschichte des Fürstprimas Karl von Dalberg. (HJb. Jahrg. 16, S. 575—586).
294. Funck, H. Glucks zweimaliges Zusammentreffen mit Klopstock am Hofe Karl Friedrichs von Baden 1744 u. 1745. (Euphorion 1894, S. 790—792).
295. Hassenkamp, R. Briefe von J. H. Jung-Stilling an Sophie v. Laroche. (Euphorion Bd. 2, S. 579—587).
296. Karoline von Günderode. Dittenberger, R. K. v. G. (Westermanns Monatshefte, Bd. 40, S. 352—357).
297. — Groos, Karl. Friedrich Creuzer und K. v. G. Mitteilung über deren Verhältnis. (Frankf. Konversationsbl. No. 164/166. Heidelberg, Karl Groos. 18 S.) — Bespr.: LCBl. No. 36; Revue critique, Jahrg. 29, S. 33/34 (A. C.).
298. Stoll, A. Der Historiker Friedrich Wilken. Abt. 2. Progr. d. Friedrichsgymnas. zu Kassel No. 288. Kassel, Döll. S. 35—84. — Bespr.: Mitteilungen aus d. historischen Litteratur (Hirsch), 24, S. 21 22).
299. Josef Viktor v. Scheffel. Nicht rasten und nicht rosten! Jahrbuch des Scheffelbundes für 1895. Geleitet von A. Kennel. Stuttgart, Ad. Bonz u. Co. XI, 179 S. — Bespr.: Diese Zs. NF. 11 (1896), S. 160.
300. — Bernays, Mich. Rede auf S, gehalten am Tage der Enthüllung seines Denkmals zu Karlsruhe: 19. Nov. 1892. (Biographische Bll. Bd. 1, S. 68—81).
301. — Erhardt, J. Erinnerung an J. V. v. S. (Badischer Schulbote Jahrg. III, S. 322—323; 329—332).
302. — Franzos, K. E. Aus S.'s letzten Lebensjahren, mit ungedruckten Briefen des Dichters 1878—1884. (Deutsche Dichtung 18, Heft 3).
303. — Kopp, Karl August. Etwas über S. (AZgB. No. 46).

304. Josef Viktor v. Scheffel. Stern, Adolf. J. V. S. (Stndien zur Litteratur der Gegenwart, Dresden, Esche. S. 179—226.) — Bespr.: AZgB. No. 258 (F. Muncker); Euphorion, Jahrg. II, S. 244—248 (Schönbach).

305. Lndwig Eichrodt. Busse, K. L. E. (Bll. für litterarische Unterhaltung, Jahrg. 1895, S. 497—499).

306. — Kennel, A. L. E., ein Dichterleben. Lahr, Schauenburg. 149 S. mit Bild. — Bespr.: Pfälzisches Museum 12, 24 (Gr[oss]).

307. — Die Enthüllung des Ludwig Eichrodt-Denkmals in Lahr am 19. Mai 1895. (AZgB. No. 120; Karlsruher Zg. No. 139; Gegenwart, No. 22).

308. Zittel, E. Ein badischer Unionsgottesdienst im Jahre 1807. (Protestantische Kirchenzg. No. 49).

309. Derselbe. Was verdanken wir unserer evangelischen badischen Landeskirche, nnd was sind wir ihr schuldig? Heidelberg, Hörning. 16 S.

Kunstgeschichte.

Vgl. No. 138. 142. 149. 160—162. 169. 172—174. 191—193. 208. 215. 232. 266. 389. 390.

310. Krans, Franz Xaver. Znr Kunstgeschichte des Krenzes. (AZgB. No. 41).

311. Rosenberg, Max. Allegorie auf St. Blasien. Bemalter Kupferstich. Karlsruhe, Braun. 24 S. mit 2 Tafeln. (Veröffentl. d. bad. Sammlungen f. Altertums u. Völkerkunde in Karlsruhe n. d. Karlsruher Altertumsvereins II, S. 53—74). — Bespr.: Diese Zs. NF. 11 (1896), S. 157 (A. S[chulte]).

312. Schäfer, K. Eine oberschwäbische Bildschnitzerschule am Bodensee. (Anzeiger des Germanischen Nationalmusenms, Jahrg. 1895, S. 41—48. Mit 5 Abbild.).

313. v. M. Die Festgabe badischer Städte nnd Gemeinden znm Regierungsjnbiläum S. K. H. des Grossherzogs Friedrich von Baden. (Kunstgewerbebl. Jahrg. II, S. 9—16).

314. Hans Baldung. Braun, Edmnnd. Studien aus der Gemäldegallerie des germanischen Museums. I. Hans Baldung. (Anzeiger des germanischen Nationalmuseums, Jahrg. 1895, S. 105—109. Mit einer Tafel und 2 Abbildungen).

315. Derselbe. Repertorium f. Kunstwissenschaft, Bd. 18; Zeitschr. für christliche Kunst, Jahrg. 1895, S. 221 ff.).

316. — Stiassny, Robert. Wappenzeichnnngen Hans Baldnng-Griens in Coburg. (Adler NF. Bd. 5/6, S. 331—394 mit 16 Tafeln u. 1 Textillustration. Anch separat erschienen 64 S.). — Bespr.: LCBl. S. 1692/93 (Z.); Anzeiger des germanischen Nationalmuseums, Jahrg. 1895 (Schaefer).

317. — Derselbe. Baldung-Studien. (Kunstchronik NF. 6, No. 20 u. 21). Nachträge dazu. (Ebenda NF. 7, No. 2).

318. — Terey, Gabriel v. Die Handzeichnungen des Hans Bal-

dung, gen. Grien in Originalgrösse u. Lichtdrucknachbildungen nach den Originalen in Basel, Berlin, Karlsruhe und Kassel. Mit Unterstützung d. Regierung v. Elsass-Lothringen u. d. Stadt Strassburg zum ersten Male hsg. Bd. 2, No. 85—148, Text S. XXV—XLVII. Strassburg, Heitz. — Bespr.: Diese Zs. NF. 11, S. 195; Frankfurter Zg. No. 133 I (Rieffel); Litterarische Rundschau, Jahrg. 22, No. 3, S. 86 (M. K. F.)

319. Hans Baldung. Derselbe. Ein wiedergefundenes Altarwerk H. B'..s. (Alemannia Jahrg. 22, S. 279—280).

320. — Derselbe. Bemerknngen zn der „heiligen Dreieinigkeit", Gemälde in der Art des H. B. in der öffentlichen Kunstsammlung zu Basel. (Repertorium für Kunstwissenschaft, Jahrg. 1895, S. 194 ff.).

321. Oelenheinz, L. Beiträge zur Biographie des Porträtmalers Aug. Friedr. Oelenhainz, 1745-1804. (Wirttembergische Vierteljahrshefte NF. Bd. 4, S. 104—113; vgl. Karlsruher Zg. No. 186).

322. Anselm Feuerbach. Bendiner, M. Neue Beiträge zur Entwicklnngsgeschichte A.'s v. F. nebst einem ungedruckten Briefe F.'s an Niethammer. (Schwäbische Rundschau 6, No. 6).

323. — Gensel, J. A. F. als politischer Schriftsteller. (Grenzboten, Jahrg. 54, S. 355—369).

324. — Lützow, K. v. A. F. (Biographische Bll. Bd. 1, S. 81—90).

325. — A. F..'s Leben nnd Kunst. (Grenzboten, Jahrg. 54, S. 26—34).

326. Bnsse, K. Gustav zn Putlitz. (Bll. für litterarische Unterhaltung S. 241—243).

327. Schulze, Wilhelm. Peter Ritter, langjähriger Kapellmeister in Mannheim. Sein Leben nnd Wirken. Berlin, L. Oehmigke. 50 S.

328. — Museographie über Baden. (WZ., Jahrg. XIV, S. 366—368).

Kulturgeschichte.

Vgl. No. 217a. 242. 250. 258. 261.

329. Bodensee, der, in Bildern. Eine Wanderung an den Ufern des Bodensees. Mit einleitendem Texte von Adolf Schafhntlin. 15 Foliobilder in photograph. Kunstdruck. 2 S. Text. Folio. Konstanz, W. Meck.

330. Heilig, Otto. Ortsneckereien und Schildbürgergeschichten aus dem Elsenz-, Neckar-, Pfinzgau und Enzthal. (Alemannia, Jahrg. 22, S. 276—279).

331. Derselbe. Bästlösereime aus der Gegend von Heidelberg. (Alemannia, Jahrg. 23, S. 189—190).

332. Derselbe. Volkslieder aus Waibstadt bei Heidelberg. (Am Urquell Bd. 6, Heft 3).

333. Schlegel, G. Das Lied aus Waibstadt. Nebst Beitrag von R. Sprenger. (Am Urquell Bd. 6, Hefte 4 u. 5).

334. Glockenkunde. Schilling, A. Die Einführung der Türken-

glocke in Vorderösterreich. (Freiburger Diözesanarchiv Bd. 24, S. 305—313).

335. Glockenkunde. Kraus, Johannes. Zur pfälzischen Glockenkunde. (Pfälzisches Museum, Jahrg. 11 (1894), S. 44—45; Jahrg. 12, S. 5—6, 12—13. 19—20. 28—29. 37—38. 41—42).

336. — Reinfried, K. Die Glocken der katholischen Stadtpfarrkirche zu Bühl. (Acher- u. Bühler Bote No. 53—56).

— Vgl. No. 217a. 222. 227. 229.

337. Hansjakob, Heinrich. Der Lentnant von Hasle. Eine Erzählung aus dem dreissigjährigen Kriege. Heidelberg, Georg Weiss. IV, 329 S.

338. Derselbe. Der Vogt auf Mühlstein. Freibnrg i. B., Herder. 59 S.

338a. Derselbe. Ausgewählte Schriften. Volksausgabe. 1. Bd. Ans meiner Jugendzeit. Heidelberg, Weiss. VIII, 287 S.

339. Derselbe. Schneeballen. 1. Reihe: Der letzte Reichsvogt des reichsfreien Thales Oberharmersbach 2. Aufl. Heidelberg, Weiss. IV, 329 S. — Bespr.: Diese Zs. NF. 10, S. 683.

340. Derselbe. Aus kranken Tagen. Erinnernngen. Heidelberg, Weiss. 279 S.

341. Haupt, Herman. Zur Sagengeschichte des Oberrheins nnd der Schweiz. (Diese Zs. NF. 10, S. 472—476).

342. Schmitt, E. Sagen, Volksglauben, Sitten und Bränche aus dem Baulande (Hettingen). Ein Beitrag zur badischen Volkskunde. (Programm der Höheren Mädchenschule in Baden-Baden f. 1894/95. Baden-Baden, Kölblin. 23 S) — Bespr.: Bad. Landeszg. No. 173, I.

343. Siefert, Alfred. Die Sage von Walter von Hohengeroldseck und Diepold von Lützelhardt. Lahr, Geiger. 30 S. mit 3 Abbildungen.

344. Simonsfeld, H. Reisebericht über Süddentschland, die Ostschweiz und Oberitalien aus dem Jahre 1492. (Zs. f. Kulturgesch., hsg. v. Steinhausen II, S. 241 ff.). — Bespr.: Diese Zs. NF. 10, S. 682 (A. Werminghoff); AZgB. No. 156 (S. G.).

345. Gothein, Eberhard. Bilder aus der Kulturgeschichte der Pfalz nach dem 30jährigen Kriege. (Bad. Neujahrsblätter, hsg. v. d. bad. histor. Kommission. 5. Bl.). Karlsruhe, Brann. 63 S. — Bespr.: Karlsruher Zg. Beil. zu No. 344 (1894); Frankfurter Zg. 242, IV (C. S.); KBWZ., Jahrg. 14, S. 38—40.

346. Weiss, K. Th. Zur Geschichte der Chirurgie (darin eine Examensordnung der Chirurgenzunft zu Villingen a. d. Jahre 1754). (Mitteilungen des Germanischen Nationalmusenms S. 89—99).

347. Obser, K. Lebküchelтag. (Diese Zs. NF. 10, S 141).

348. Heeger. Pfälzische Dialektstudien. (Pfälzisches Museum, Jahrg. 12, S. 1 u. 2, 9—11).

349. Schindler, H. Zusammenstellnng der vom Verein für Volkskunde znr Beantwortung verzeichneten Fragen über religiöses

und kirchliches Leben im Volkstum. (Freib. KKBl. Bd. 39, S. 413—415).

350. Hoffmann, J. J. Schapbach und seine Bewohner. Bearbeitet nach dem Fragebogen zur badischen Volkskunde. (Alemannia Jahrg. 23, S. 1—50). Auch separat erschienen unter d. Titel: „Zur deutschen Volkskunde", Heft 3. Bonn, Hanstein. 50 S. mit Tafel. — Bespr.: HZ. 76 (NF. 40), S. 168; LCBl. 1892, S. 30.

351. Derselbe. Volksbränche im Schwarzwald. III. Das Schapbacher Fest. (Bad. Fortbildungsschule, Monatshefte, Jahrg. 9, S. 86—88, 136—139).

352. Volkstrachten. Ein Gruss aus dem Schwarzwald. Hsg. v. d. Verein zur Erhaltung d. V. im Gutach- und Kinzigthal. Wolfach im bad. Schwarzwald. Karlsruhe, J. Velten.

353. — Zur Erhaltung der badischen V. (Karlsruher Zg. No. 113).

354. — Bericht über die Ausstellung der V. in Freiburg i. Br. (Karlsruher Zg. No. 130).

355. Drais, Karl von. (Bad. Fortbildungsschule, Monatshefte, 9. Jahrg., S. 161/62 [J.].)

356. Welte, Michael. Der Meister der Schwarzwälder Spieluhrfabrikation. (Freiburger Zg. No. 50, I u. 51, I).

357. — Schott. M. W. (Bad. Fortbildungsschule, Monatshefte, Jahrg. 9, S. 81—85).

Wirthschafts- und Rechtsgeschichte.

Vgl. No. 214. 255. 356 (Wirtschaftsgeschichte).
Vgl. No. 233. 234 (Rechtsgeschichte).

358. Eulenburg, Franz. Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des 15. Jahrhunderts. (Zs. für Sozial- u. Wirtschaftsgesch. III. Heft 3). Bespr.: Diese Zs. NF. 10, S. 680.

359. Hecht, M. Drei Dörfer der badischen Hard. Eine wirtschaftliche und soziale Studie. Blankenloch, Friedrichsthal, Hagsfeld. Freiburger Dissert. Leipzig, Frd. A. Wilhelm. 94 S.

360. Geschichte des badischen Bauernvereins. (Badischer Bauernkalender, S. 29—36).

361. Fischerei. Meyer, Joh. Ordnung vischens halb im Bodensee 1544. (Thurgauische Beiträge zur Vaterländischen Gesch. Bd. 34 [Jahrg. 1894], S. 99—113).

362. Hanfbau. Reinfried, K. Hanfbau, Hänfergewerb und Hanfhandel in früherer Zeit in den Ämtern Bühl und Achern. (Acher- u. Bühler Bote No. 12—24).

363. — Derselbe. Die Hanfgärten in früherer Zeit. (Freie Stimme No. 70 u. 71).

364. Schifffahrt. Barth, Ludwig. Die Geschichte der Flösserei im Flussgebiet der oberen Kinzig. Ein Beitrag zur Geschichte d. Schwarzwälder Schifferfahrten. Mit einer Karte u. einer archival. Beilage. (München, Staatswirtschaftliche Fak. Inaug.-Dissert.). Karlsruhe, Gutsch. 123 S. 1 Karte.

365. Schifffahrt. Gothein, Eberhard. Zur Geschichte der Rheinschifffahrt. (WZ. Jahrg. 14, S. 231—256).
366. — Die Regulirung des Oberrheins. (Rheinschiff, Jahrg. 10, No. 40. 45. 49).
367. — Zöpfl, Gottf. Die oberrheinisch-pfälzische Wasserstrassenfrage. (Rheinschiff, Jahrg. 10, No. 33, 34, 35, 36).
368. Oberrheinische Stadtrechte. Hsg. v. d. bad. hist. Kommission. 1. Abteil.: Fränkische Rechte. 1. Heft: Wertheim, Freudenberg und Neubrunn. Bearbeitet von Richard Schröder. Heidelberg, Winter. 56 S. 2. Heft: Der Oberhof Wimpfen mit seinen Tochterrechten Eberbach, Waibstadt, Oberschefflenz, Bönnigheim und Mergentheim. Bearbeitet von demselben. Ebenda S. 57—166. — Bespr.: KBWZ., Jahrg. 14, S. 204; LCBl. 1896, 20.
369. Schröder, Richard. Übersicht über das gedruckte und handschriftliche Material für die Herausgabe der badischen und elsässischen Stadtrechte. I. Das nördliche Baden und die benachbarten Gebiete. (Diese Zs. NF. 10, S. 113—129).
370. Glasschröder, Fr. Zum kurpfälzischen Ständewesen. (Diese Zs. NF. 10, S. 470—471).
371. Derselbe. Zur Entstehungsgeschichte des Lehenbuchs Kurfürst Ludwigs V. von der Pfalz. (Diese Zs. NF. 10, S. 670).
372. Haupt, H. Ein oberrheinisches Kolbengericht aus dem Zeitalter Maximilians I. (Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Bd. 16, S. 199—213). — Bespr.: Diese Zs. NF. 11, S. 152/53 (Werminghoff).
373. Chroust, Anton. Ein Beitrag zur Geschichte der kurpfälzischen Finanzen am Anfang des 17. Jahrhunderts. (Diese Zs. NF. 10, S. 29—41).
374. Wielandt, Friedrich. Das Staatsrecht des Grossherzogtums Baden. (Handbuch des öffentlichen Rechts III, I, 3). Freiburg i. Br., Mohr. XI, 345 S. — Bespr.: DLZ. Jahrg. 16, S. 1045/46 (S'Brie); Karlsruher Zg. No. 94; Frankfurter Zg. 145, IV; LCBl. S. 654/55; Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik III. Folge, 10, S. 630.
375. Stroebe, C. Die gesetzgeberische Entwicklung der badischen Gemeindeverfassung. Freiburger Dissert. Freiburg i. Br., Epstein. 1894. 176 S.

Biographisches.

376. Amman, Jakob, Direktor des Gymnasiums zu Bruchsal. (Südwestd. Schulbll. Jahrg. 12, S. 17—19 [Klingelhöfer]). Nekr.
377. Behringer, Ferd., Pfarrer in Hänner. (FreibKKBl. Jahrg. 39, No. 6). Nekr.
378. Camp, Maxime du. (1894, No. 218.) Harder, Wilhelm. Zur Erinnerung an M. d. C. (Karlsruher Zg., Beilage zu No. 38).

379. Dietz, Karl, Major. (Bad. Militärvereinsbl. S. 355/56). Nekr.

380. Föhlisch, Alfred. Dem Andenken des Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Domänenrates A. F., † 28. Sept. 1893: Von einem Freunde seiner Familie. Freiburg i. Br., Wagner. 18 S.

381. Grünau, Freifrau Bertha von. (Bll. d. badischen Frauenvereins Jahrg. 19, S. 168, 189/90). Nekr.

382. Holzher, Karl, Dr., Prof. in Heidelberg. (FreibKKBl. Jahrg. 39, S. 147/149 u. 168/170). Nekr.

383. Hutter, Franz Josef, Buchhändler. (Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg i. Br.): Badischer Beobachter No. 172 u. 173. Nekr.

384. Joerger, Karl. (Rheinschiff Jahrg. 10, No. 41). Nekr.

385. Kamm, Eduard, Landgerichtspräsident in Mosbach. (Karlsruher Zg., No. 133); Bll. d. bad. Frauenvereins Jahrg. 19, S. 69/70). Nekr.

386. Kiefer, Friedrich, Landgerichtspräsident in Freiburg i. Br. (Bad. Schulzg. Jahrg 35, S. 411/412). Nekr.

387. — Fr. K. Ein Lebensbild von Karl Baer. Seinen Bekannten, Freunden und Verehrern gewidmet. Karlsruhe, Macklot. 60 S. — Bespr.: Karlsruher Zg. No. 380.

388. Lübke, Wihelm (1893, No. 317; 1894, No. 231): Athenaeum 2, S. 513; Berl. Tagebl. No. 176 (1893); Bibliothèque universelle et Revue Suisse 58, S 403/4; Gurlitt, C. (Magazin für Litteratur des In- u. Auslandes 62, S. 257/58); Illustrierte Zg. 100, S. 405/6 (1893); Pietsch, L, Nachruf auf W. L. (Vossische Zg. Jahrg. 1893, No. 161); Polybibl. Beil. 67, S. 460/61; R[osenberg], A.: Post, Jahrg. 1893, No. 94; Schorers Familienblatt, Beil. Jahrg. 1893, No. 17 (Th. K.); W. L. und seine jüngsten Schriften (Zs. für bildende Kunst 3, S. 66—71). Nekr.

389. — Die Enthüllung des Lübke-Denkmals in Karlsruhe: 12. Juni 1895. (Karlsruher Zg. No. 160; Allgemeine Zg. No. 164).

390. — Briefe von W. Lübke an H. Kestner aus den Jahren 1846 bis 1859. Herausgegeben von seiner Gattin. Mit Lübke's Jugendbild. Karlsruhe. V, 227 S.

391. Maas, Heinrich, Erzb. Kanzleidirektor. (Badischer Beobachter No. 260, 261, 268; FreibKKBl. Jahrg. 39, S. 741/747). Nekr.

392. Mayer, Aug., Direktor a. D. des Karlsruher Realgymnasiums. (Südwestdeutsche Schulbll. Jahrg. 12, S. 35—38 [Salzer]). Nekr.

393. Mühlhäusser, Otto, Prof. an der Realschule in Freiburg i. Br. (Südwestd. Schulbll. Jahrg. 12, S. 161—163 [Rebmann]). Nekr.

394. Müller, Moritz (Pforzheim). (Badischer Schulbote, III. Jahrg. S. 99). Nekr.

395. Otto, Julius, Oberamtmann. (Bll. d. badischen Frauenvereins Jahrg. 19, S. 178). Nekr.

396. Pfister, Josef, Hofgartendirektor in Karlsruhe. (Bll. d. bad. Frauenvereins Jahrg. 19, S. 62). Nekr.

397. Roux, Karl, grossh. Galleriedirektor in Mannheim. (Bad. Landeszg. No. 51, II). Nekr.
398. Schmezer, Karl. (Südwestdeutsche Schulbll. Jahrg. 12, S. 102 bis 107 [Ernst Hermann]). Nekr.
399. Schneider, Heinrich, Direktor des Gymnasiums zu Pforzheim. (Südwestdeutsche Schulbll. Jahrg. 12, S. 89/90).
400. Schuster, Karl. (Badische Fortbildungsschule. Monatshefte. Jahrg. 9, S. 65—68 [Schott]). Nekr.
401. Stolz, Alban, als Schriftsteller. (Correspondant No. 256: 25. Okt. 1895).
402. Ungern-Sternberg, Freiherr von. Stösser, L. v. Freiherr v. U.-S, Vorstand des Grossh. Geh. Kabinets (Karlsruhe): † 20. März 1895. (Karlsruher Zg. No. 189, Beil.). Nekr.
403. Villiez, Th. von, Oberstlieutenant a. D. † 14. Juni 1895. (Badische Landeszg. No. 140). Nekr.
404. Zeroni, Heinrich, Med. Rat Dr. (Bll. d. bad. Frauenvereins Jahrg. 19, S. 214). Nekr.

Recensionen über früher erschienene Schriften.

405. Cartellieri, Alexander. Regesta episcoporum Constantiensium II. Bd., Lief. 1 (1894, No. 34): Freiburger Diözesan-Bd. 24, S. 314/315 (P. A[lbert]); HJb. Bd. 16, S. 203/204 (C. B.); HZ. Bd. 76, S. 129/130 (Thumbült).
406. Erdmannsdörfer, B. Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden 1783—1806. 2. Bd. 1792—1797 (1892, No. 40): JBL. Bd. 3, IV, 1b:97 (M. Philippson).
407. Fürstenbergisches Urkundenbuch. Bd. 6 u. 7 (1891, No. 91): MIÖG. Jahrg. 16, S. 183 (E. v. O.).
408. Ganter, Hubert. Bezelin von Villingen und seine Vorfahren (1891, No. 46): MIÖG. Bd. 16, S. 380 (O. R.).
409. Gothein, E. Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Bd. I (1892, No. 188): Jahresberichte für neuere deutsche Litteraturgeschichte, Bd. III, I, 4:418 (H. Steinhausen).
410. Gross, C. E. Zur Urgeschichte der Pfalz. (1894, No. 16): Pfälzisches Museum Jahrg. 12, S. 2—4.
411. Die Handschriften der grossh. bad. Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe. Beilage II. (1894, No. 171): LCBl. No. 16 (S-n).
412. Haupt, Hermann. Ein oberrheinischer Revolutionär aus dem Zeitalter Kaiser Maximilians I. (1893, No. 46; 1894, No. 243): Zs. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Bd. 16, S. 261—263 (L. v. S.); Theologische Litteraturzg. 1894, No. 11, Sp. 300 ff. (G. Bossert).
413. Heyck, Ed. Geschichte der Herzoge von Zähringen. (1891, No. 45): MIÖG. Bd. 16, S. 380 (O. R.).
414. Knies, C. Karl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Du Pont (1892, No. 42): Jahresberichte für

neuere deutsche Litteraturgeschichte Bd. 3, IV, 1b:96 (M. Philippson).

415. Krüger, Emil. Zur Herkunft der Zähringer (1891, No. 47; 1892, No. 27): MIÖG. Bd. 16, S. 380 (Oswald Redlich).

416. Ludwig, Theodor. Die Konstanzer Geschichtsschreibung bis zum 18. Jahrhundert (1894, No. 36): HJb. 16, S. 222/223 (C. B[cyerle]); HZ. NF. Bd. 40, S. 127/128 (A. Cartellieri); LCBl. No 25 (-ch-).

417. Mayer, Julius. Geschichte der Benediktinerabtci St. Peter auf dem Schwarzwald (1893, No. 143; 1894, No. 251): Mitteil. aus d. histor. Litteratur (Hirsch), Jahrg. 26, S. 46 (Wurm); Studien aus d. Benediktiner- u. Cisterzienserorden, Jahrg. 16, S. 140—146 (P. Alphons Neugart O. S. B.); Zs. für Kirchengeschichte Bd. 16, S. 361/362 (Grützmacher).

418. Maurer, H. Kritische Untersuchung der ältesten Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg i. Br. (1886, No. 87): MIÖG. 16, S. 534 (K. Uhlirz).

419. Meyer, Elard Hugo. Badische Volkskunde. (1894, No. 206): Anzeiger für deutsches Altertum, Bd. XXII, S. 1—3 (Ludwig Laistner).

420. Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg u. der rheinischen Pfalz. (1890, No. 8 u. 1893, No. 8): DLZ. Jahrg. 16, S. 498—500 (F. Eulenburg); Pfälzisches Museum Jahrg. 12, S. 15/16, 31/32 (Gr[oss]).

421. Rosenberg, Marc. Das Kreuz von St. Trudpert. (1894, No. 190): Kunstgewerbebl. Jahrg. II, S. 101/102; LCBl. No. 10 (β).

422. Schäfer, Karl. Die älteste Bauperiode des Münsters zu Freiburg. (1894, No. 88): KBWZ. Jahrg. 14, S. 167—170 (Edmund Braun).

423. Schröder, Edward. Zwei altdeutsche Rittermären: Moriz von Craon und Peter von Staufenberg (1894, No. 178): Revue critique Bd. 39, S. 452/453 (A. C.); Göttinger Gelehrte Anzeigen No. 5 (Mai 1895), S. 405—416 (Wilmanns); LCBl. No. 16 (Hz.).

424. Schulte, Aloys. Das Stadtrecht von Neuenburg im Breisgau. (1886, No. 292): MIÖG. Bd. 16, S. 535 (K. Uhlirz).

425. Weinmann, K. Bischof Georg von Baden und der Metzer Kapitelstreit. (1894, No. 39): Diese Zs. NF. 10, S. 476—478 (Richard Fester).

Strassburg und die französischen Politiker 1574 und 1575.

Von

Alcuin Hollaender.

Nach der Bartholomäusnacht erwachte in Frankreich die nationale Entrüstung; in vielen Kreisen herrschte Erbitterung, dass die lothringische Familie der Guise, dass die italienischen Ratgeber des Königs, ein Gondi und Birago, zu Gunsten einer spanischen Allianz die Blüte des französischen Adels hingemordet[1]). Hatte doch der gutkatholische Bischof von Orleans, Morvilliers, unter dem Eindruck des Gemetzels mit Thränen geäussert, er wünschte zehn Jahre früher gestorben zu sein, um den Jammer nicht mit ansehen zu müssen[2]). Der 24. August rief eine ganze Litteratur von Flugschriften hervor, wie die „Franco-Gallia" und die „Vindiciae contra tyrannos", in denen das Heil des Volkes als oberstes Gesetz hingestellt, und die Souveränität des ersteren gegenüber den Missbräuchen eines verderbten Königtums betont wird.

Die Missvergnügten schlossen sich der Partei der sogen. Politiker an, welche in der Mitte zwischen den eifrigen Katholiken und den Calvinisten stehend, das Interesse des Staates über die religiösen Streitigkeiten stellten und vor allem für Frieden im Lande sorgen wollten[3]).

[1]) Über das Folgende vgl. namentlich das treffliche Buch von Decrue, „Le parti des politiques au lendemain de la Saint-Barthélemy", Paris 1892. — [2]) Vgl. Calendar of State Papers (1572—74) No. 584 und Hollaender, Hubertus Languetus in Strassburg (diese Zeitschr. NF. X, 1, 52). — [3]) Vgl. Decrue S. 6, 14 u. 160. Der Strassburger Rektor Johann

An der Spitze dieser Partei der Gemässigten standen die vier Söhne des bei St. Denis 1567 gebliebenen Konnetabels von Montmorency, welche durch die ganze Vergangenheit, die Stellung und die Verbindungen ihres Geschlechts dazu berufen zu sein schienen, zwischen den Bestrebungen der fanatisch katholischen Guise und der reformierten Chatillons das Gleichgewicht zu erhalten.[1])

Die Unzufriedenen richteten ihre Blicke auf den jüngsten Sohn der Königin Katharina, den Herzog Franz von Alençon, und rechneten auf die Unterstützung der deutschen und englischen Protestanten.

In der That kam es im Frühjahr 1574 zum Ausbruch einer Verschwörung. Unter Führung des Herzogs Franz sollte das Regiment seiner Mutter gestürzt, seinem Bruder Heinrich, damals König von Polen, die französische Thronfolge entzogen, und gleichzeitig ein aristokratischer Rückschlag gegen den mehr und mehr um sich greifenden Absolutismus der Krone geführt werden. Zu diesem Zwecke wollten die Verschworenen Alençon und den König Heinrich von Navarra vom Hofe entführen, damit sich dieselben in Sedan an die Spitze von hugenottischen und deutschen Truppen stellen und so dem Hofe ihre Bedingungen vorschreiben könnten.[2])

Dieses Komplott wurde indessen noch rechtzeitig von der Königin-Mutter entdeckt, auf des Königs Karl IX. Befehl die Hauptschuldigen La Molle und Coconat hingerichtet, die beiden Prinzen in engem Gewahrsam gehalten, ihre vornehmsten Vertrauten aber, die Marschälle Cossé und Montmorency, in die Bastille gebracht.

Sturm glaubt im August 1574 in Frankreich drei Parteien nnterscheiden zu müssen, die gegen den Hof in Anflehnung begriffen wären: die Hugenotten, welche Gewissensfreiheit, die Unzufriedenen, welche eine bessere Rechtspflege und die alten Gesetze verlangten, und die Politiker, welche die Herrschaft des Königs zu Gunsten derjenigen des Adels beschränken wollten (Ch. Schmidt, Jean Sturm S. 163).

[1]) Decrue S. 56. — [2]) Vgl. v. Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir I, 140 und Decrue S. 202 f. — Der Zeitgenosse Hub. Languetus schreibt am 11. Mai 1574: „Qui ex Gallia veniunt, dicnnt conjuratos nunquam cogitasse de rege et regina interficiendis, sed tantum ab iis persuasos fuisse Alenconium et Navarrum, nt ex aula fugerent et convocarent nobilitatem Gallicam, et ab ea peterent consilium et auxilium adversus eos, qui suis perversis consiliis regnum evertunt (epistolae secretae ad Augustnm p. 6).

Auf die erste Kunde von den stattgehabten Verhaftungen floh der Vetter des Königs von Navarra, der Prinz Heinrich von Condé, im April 1574 aus seiner Statthalterschaft in der Pikardie nach Jametz und von da nach der Pfalz.[1] Unterwegs hatte sich ihm der ebenfalls flüchtige Thoré, der jüngste der Söhne des Konnetabels, angeschlossen; einen Monat später traf auch Méru, ein älterer Bruder Thorés, in Strassburg ein. Die Niederlande, die Pfalz, das Elsass und die Schweiz waren von Flüchtigen angefüllt, von Katholiken und Protestanten, welche mehr oder weniger in die Verschwörung verwickelt waren.

Heinrich von Condé, geboren 1552, war ein Sohn des Prinzen Ludwig von Condé und von Eleonore de Roye.[2] Von seinem Charakter und seiner Persönlichkeit entwirft uns Decrue folgendes Bild:[3]

[1]) d'Aubigué, Hist. universelle 1, 236 f.: Condé prit la fuite avant le 15. avril; il était auprès de l'Électeur palatin à la date du 27. avril 1574. — [2]) Eine ausführliche Biographie nebst Portrait giebt Le duc d'Aumale, Histoire des princes de Condé. — [3]) Decrue S. 87 n. 267. Im übrigen hat die Persönlichkeit des Prinzen die verschiedenste Beurteilung erfahren. So schreibt Languet (epist. ad Sydnaeum No. 93): „Doleo vicem miseri et generosi principis, quem adversariorum iniquitas cogit a patria exulare" und Mézeray 5, 240: „Il étoit presque le seul parmi les Grands en France qui fût persuadé de la religion. Il fuyoit le libertinage et avoit en horreur les fraudes et les artifices impies." Ebenso günstig lautet über ihn das Urteil in der Biographie universelle von Michaud IX, 9: „C'était un prince très-libéral, doux, gracieux et très-éloquent et il permettait d'être aussi grand capitaine que son père", und bei Delaborde, François de Chatillon p. 27: „Ce jeune prince, sérieux de coeur et de pensée, alliait à une piété fervente une maturité d'esprit et une fermeté de caractère telles, que l'amiral n'hésita pas à le constituer en même temps son propre représentant." Ganz im Gegensatze hierzu schreibt de Ruble in seiner Einleitung zu den Memoiren von Michel de la Huguerye III, p. VII: „Le prince de Condé, ridiculisé par les chroniqueurs de la cour pour les galanteries de sa femme, aurait mérité de l'être pour son ambition étroite. Dépourvu de cette largeur d'esprit qui permettait au roi de Navarra d'entrevoir au loin, derrière les intérêts des Huguenots, la cause de la France, il se laissait guider par l'esprit de parti. Veuf depuis le 30. octobre 1574, il voulait épouser Cathérine de Bourbon et aspirait à supplanter son cousin. Les ambassadeurs vénitiens dépeiguent le prince de Condé d'un aspect très farouche, avec un mauvais regard, le sourcil froncé, sombre, et d'une éducation aussi vilaine que son visage. Le roi, par moquerie, l'appelait l'Hector des Huguenots. Brantôme dit qu'il était un peu sourd et très petit." Ähnlich urteilt De La Ferrière

Seine Mutter war eine Nichte der Chatillons und eine Grossnichte des Konnetabels von Montmorency. Heinrich schien des letzteren militärischen Ernst und die Sittenreinheit des Admirals geerbt zu haben. Eine streng calvinistische Erziehung entwickelte diese Anlagen. Er war ein treuer Schüler und der Liebling der Diener der reformierten Kirche. Mit zwölf Jahren hatte er seine Mutter, mit 17 Jahren seinen Vater verloren, der 1569 in der Schlacht bei Jarnac meuchlings erschossen wurde. Der Aufenthalt im Hause der männlichen Königin von Navarra, Jeanne d'Albret, war nicht dazu angethan, dem kleinen, hageren und nervösen Prinzen Anmut zn verleihen. Man sah dem schwermütigen Ausdrucke seines Gesichtes an, wie sehr er unter dem Unglück des Staates und seiner Familie litt. Während sein Vetter Heinrich v. Navarra durch seine gute Laune und Liebenswürdigkeit alles für sich gewann, flösste der ernste Charakter des Prinzen von Condé grössere Achtung ein. Man schätzte sein Urteil, seinen Verstand, seine Entschlossenheit. 1570 hatte sich der 18jährige Prinz mit der Prinzessin Marie von Cleve verheiratet, deren Schwester sich mit dem Herzog Heinrich von Guise vermählte. Seine Ehe war eine unglückliche. Seiner Gattin sagte man nach, dass sie sowohl mit dem späteren Könige Heinrich III. als auch mit dem durch seine Sittenlosigkeit berüchtigten Edelmann La Molle in sträflichem Verhältnisse stände.

Jedenfalls verdankte der Prinz seinen verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Guise seine Rettung in der Bartholomäusnacht. Nur mit grossem Widerstreben hatte er sich herbeigelassen, zum Katholizismus überzutreten. Was den Drohungen des Königs Karl nicht gelang, der mit gezogenem

(Revue des questions historiques 1894, 12 p. 439): „Tous ceux que l'on a nommés les politiques ne sont que des comparses ou des ambitieux. Un seul aima véritablement la France; celui-là, ce fut Henri IV. Condé était un sectaire dans l'âme duquel la passion religieuse à étouffé tout sentiment patriotique." Dieses harte Urteil wird sich kaum aufrecht erhalten lassen gegenüber einer Äusserung Bezas im Dezember 1575, wo er von dem Prinzen sagt: „Institutum illius est pacem modis omnibus potius quaerere, justam quidem illam et firmam, quam pugnare, vel tam calamitosum bellum producere". (Ungedruckte Bezabriefe, der Strassburger Landesbibliothek von Frau Professor Baum aus dem Nachlass ihres Gatten überwiesen.)

Degen unter dem Ausrufe: „Messe, Tod oder Bastille“ auf ihn eingedrungen war, wussten die Bekehrungsversuche eines früheren reformierten Geistlichen „Du Rosier“ zu erreichen. Jedenfalls that er den schweren Schritt mit dem festen Vorsatz, bei nächster Gelegenheit zum Bekenntnisse seiner Eltern und seiner Kindheit zurückzukehren.[1])

Méru, der dritte Sohn des Konnetabels, geb. 1536, galt für einen tüchtigen Kriegsmann. Er war seit 1568 Generaloberst der Schweizer Soldtruppen, während Thoré, sein jüngster Bruder, dieselbe Stellung bei den Chevauxlegers bekleidete. Der letztere, anfangs ein eifriger Katholik, zeigte später Hinneigung zum Protestantismus.[2])

Am 23. April langten der Prinz von Condé nebst Thoré und einem Gefolge von 4 Pferden in Kaiserslautern bei dem jungen Pfalzgrafen Johann Casimir an, mit welchem sie nach Heidelberg zu dessen Vater, dem Kurfürsten Friedrich, zogen.[3]) Derselbe bat Meister und Rat von Strassburg, den beiden französischen Herren, die ihr Vaterland hätten verlassen müssen, in ihrer Stadt Aufenthalt zu gewähren, „bis der Allmächtige ihre sachen in verbesserung richten würde.“[4])

Am 30. April erschienen im Strassburger Rate zwei Abgesandte des französischen Prinzen, welche dieselbe Bitte vortrugen. Noch an demselben Abend trafen Condé und Thoré nebst 15 Begleitern in der Stadt ein, wo ihnen bereitwillig der Aufenthalt und sogar das Waffentragen gestattet wurde.[5])

Unmittelbar nach der Ankunft der französischen Flüchtlinge ereignete sich übrigens ein Zwischenfall, der ihnen in den Augen von Rat und Bürgerschaft ausserordentlich schaden musste.

[1]) Soldan, Geschichte des Protestantismus 2, 456 u. 474 und Decrue S. 267. — [2]) Decrue S. 45 f. — [3]) Am 29. April schreibt der pfälzische Rat Zuleger aus Heidelberg an den Strassburger Stadtschreiber Gerbelins: „Der Prinz von Conde und Mons. de Thore sind aus Frankreich flüchtig alhie ankomen; Gott gebe inen erleichterung.“ (Str. St. AA. 709.) — [4]) Klnckhohn, Briefe Friedrichs des Frommen 2, 650; ähnlich Str. St AA. 693 u. 709. — [5]) Str. St. R. u 21. April 30. In einem Briefe vom 4. Mai schreibt Condé: „Dieu m'a fait ceste grâce de me conduire en ce lieu, pour servir à sa gloire, y recevant tant d'offices d'amitié, qu'il semble que Dieu ait réservé ceste occasion pour nous rendre certains et asseurez“ (La Popelinière 38, 228). Als Fürstengeschenk wurden Condé vier Ohm Wein und ein Salm überbracht.

Im Februar hatten die Grafen Ludwig und Heinrich von Nassau und der 23jährige Pfalzgraf Christoph mit französischem Gelde einige Regimenter Fussvolk und 3000 Reiter zusammengebracht, um dem Grafen Wilhelm von Oranien zu Hilfe zu ziehen. Jedoch noch vor der Vereinigung mit dem letzteren erlagen die ungeübten Truppen am 14. April den kriegsgeschulten Spaniern, die von dem tüchtigen spanischen Obersten Sancho d'Avila befehligt wurden, auf der Moocker Heide; die drei Anführer fanden hierbei im ritterlichen Kampfe den Tod.[1])

Weiteres Kriegsvolk[2]), welches durch den Vertrauten des Pfalzgrafen Johann Casimir, den Amtmann von Kaiserslautern, Kratz von Scharfenstein, in Lothringen, angeworben worden war und unter einem Obersten von Ische stand, war erst am 9. April von seinem Musterplatz aufgebrochen und hatte wegen dieser Verzögerung seine Vereinigung mit dem Hauptheere nicht mehr bewerkstelligen können. Es trat auf die Nachricht von der Niederlage seinen Rückzug nach der Pfalz und dem Elsass an.[3])

Am 1. Mai erhielt man in Strassburg die Kundschaft, dass jene Kriegsleute in diesen Tagen in Landau und Weissenburg erwartet würden, von wo sie am Gebirge entlang nach Frankreich über Elsasszabern zu rücken beabsichtigten. Anstatt aber ihren Weg fortzusetzen, lagerten sie sich in der Nähe des letzteren Ortes an der wichtigen Heerstrasse und machten durch verwegene Streifzüge die Umgegend weit und breit unsicher.[4]) Unter dem Vorwande, sich im Kriegs-

[1]) Vgl. Bezold 1, 132. — [2]) Nach Languet 1, 239 bestand es aus 15 Fähnlein welschem, sieben deutschem Fussvolk und drei Fahnen Reitern, nach la Huguerye 1, 223 aus 2000 Mann Fussvolk aus den Garnisonen Metz, Toul und Verdun und 200 Reitern. — [3]) Über Kratz vgl. v. Bezold 1, 157. Derselbe spielte nach la Huguerye (1, 238 f.) eine zweifelhafte Rolle: „Le régiment s'advançoit comme le médecin après la mort.“ Nach Isches Ansicht war Kratz an der Verzögerung schuld: „Que ledit Cratz n'avoit poinct failly par ignorance mays par malice et corruption.“ — [4]) Schon vor ihrem Aufbruche aus Lothringen anfangs April hatten sie die um Saarburg liegenden Dörfer „mit Fressen und Saufen, Stehlen und Rauben“ arg geschädigt. (Str. St AA. 708 April 3.) Über die schrecklichen Unthaten, welche während der französischen und niederländischen Religionskriege bei Gelegenheit der häufigen Truppendurchzüge der kriegführenden Mächte in den westlichen Gebieten Deutsch-

zustande mit dem spanischen Könige zu befinden, suchten sie sich des ihm aus Deutschland zugehenden Kriegsmaterials zu bemächtigen und die daselbst für ihn angeworbene Mannschaft zu zersprengen.

Bekanntlich unterstützte Kaiser Maximilian II. seinen königlichen Vetter in Spanien bei Unterdrückung des niederländischen Aufstandes auf mannigfache Weise und gestattete ihm namentlich Werbungen, die er seinen Gegnern durchaus untersagte.[1]) So stellte in Oberdeutschland mit Zustimmung des Kaisers der Graf Jakob Hannibal von Hohenems, ein Bruder des Kardinalerzbischofs von Konstanz, 1574 für Philipp II. ein Regiment oberdeutsches Fussvolk auf.[2]) Am 5. Mai[3]) ritt derselbe mit dem Landvogt der Ortenau, einem Herrn von Schönau, und anderen Hauptleuten, Dienern und Kriegsleuten durch Strassburg „unabgesessen" durch, um mit 15 Wagen, die teils mit Harnischen und Handrohren, teils mit Pulver beladen waren, den Weg nach Zabern zu nehmen. Da werden sie unfern dieser Stadt bei dem Dorfe Furchhausen „auf dem Kreuzfelde"[4]) von etwa vierzig mit langem Feuerrohr und „Feustlingen"[5]) bewaffneten Reitern, die versteckt in einem Gehölz gehalten[6]), unversehens überfallen. 26 Personen von dem spanischen Kriegsvolke, unter ihnen der Landvogt, bleiben tot auf dem Platze. Dem durch zwei Schüsse schwer verwundeten Obersten gelingt es, sich nach Zabern zu retten. Die auf der Wahlstatt Gebliebenen werden ausgeplündert und bis auf das Hemd ausgezogen, die auf den Wagen befindlichen Waffen für gute Beute erklärt, die Pulverwagen verbrannt. Zwei Stunden nachher rückt auch das Fussvolk, das die Nacht in Waldolvisheim gelegen, heran und lagert tags darauf in St. Johann. Von hier richten sie an den in Zabern residierenden Strassburger Bischof die Aufforderung, ihnen

lands verübt wurden vgl. die eingehende Darstellung bei Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation I, 428 ff.

[1]) Vgl. M. Koch, Quellen zur Geschichte des Kaisers Maximilian II. 1, 282 und Kluckhohn, a. a. O. 2, 682. — [2]) Languetus (epist. ad Sydnaeum No. 31) spricht von zwei Regimentern. Auch 1578 warb derselbe Oberst zwei Regimenter deutsches Fussvolk für den König von Spanien an (Sammlung der eidgen. Abschiede IV, 2, 663). — [3]) Nicht am 4. Mai, wie Languetus schreibt. — [4]) Das letztere liegt halbwegs zwischen Furchhausen und Zabern. — [5]) Faustrohr, kurzes Gewehr. — [6]) Wohl in dem sog. Kreuzwalde.

den Grafen nebst seinen geflüchteten Begleitern auszuliefern, was ihnen aber abgeschlagen wurde, obwohl sie Feuer an die ausserhalb der Stadt liegenden Gebäulichkeiten zu legen drohten. Den Abgesandten der unterelsässischen Landstände, die sie zum Abmarsche auffordern, erklären sie: da der Prinz von Oranien ihr Herr sei, und ihre Feinde, der Oberst mit seinem Kriegsvolk, in Zabern läge, gedächten sie nicht zu weichen, es sei denn, dass man jene wegweise und schwören lasse, die nächsten sechs Monate gegen hochgedachten Prinzen nicht zu dienen.[1]) Erst als das spanische Kriegsvolk die Stadt verlässt, ziehen auch sie über die Steige und setzen sich in den Vogesen auf den Burgen Türkenstein und Chatillon fest.[2])

In Strassburg ging es in jenen Tagen unruhig genug zu. Die Stadt lag voll von Kriegsvolk aller Nationen; am 6. Mai werden von den Wirten nicht weniger als 1031 Fremde beim Ammeister angemeldet. Von draussen her erscheinen Kriegsknechte, welche die Rüstungen, die sie von den Spaniern erbeutet, zum Verkaufe feilbieten. Noch am Abend des Scharmützels selbst geraten einige Reiter, die hereingekommen und Spanier, die im Begriffe stehen, hinauszureiten, in der Steinstrasser Vorstadt hart aneinander. Der verwundete spanische Oberst forderte von den Strassburgern die Rückgabe der geraubten Waffen. Sein Oberstlieutenant, Jakob Dalheimer, liess ausserdem durch den Amtmann von Dettweiler dem Strassburger Rate mitteilen:

Er und sein Oberster seien nebst ihrer ganzen Kriegsrüstung verraten und verkauft und durch der Stadt Diener dem Feinde in die Hände geliefert worden; hiervon habe er

[1]) Vgl. über den Vorfall den ausführlichen Bericht Str. St. AA. 708 und R. u. 21. Mai 6. Übereinstimmend damit ist auch die Darstellung von Languetus (epist ad Sydn. 31 u. 32), ebenso Kluckhohn a. a. O. 2, 684 u. 700. Die Angaben Strobels, Vaterländ. Geschichte des Elsasses 4, 162 enthalten einige Ungenauigkeiten. — [2]) Die Schlösser Türkenstein nnd Chatillon liegen zwischen St. Quirin und Cirey. Über das erstere vgl. Fischer, Die ehemalige Bergveste Turkstein, und Lepage, le chatean de Turquestein (Mém. de la société d'archéol. lorraine 14, p. 144). Languet schreibt darüber (epist. ad Sydn. 32): „Occuparunt arces Tnrkenstein et Chatillon, quae sunt in finibus Lotharingiae et episcopatus Metensis. Duae illae arces non procul absunt ab excelsa illa Palatinopoli (Pfalzburg), quo superiore aestate profectus es Argentorato, ut surgentia eius moenia conspiceres“

gute Kundschaft. Er und sein Anhang wollten sich deshalb an einer Stadt Strassburg dermassen erholen, dass in deren Gebiete von ihren Flecken und Dörfern kein Stein auf dem anderen bleiben, und die Bürger vor ihm und den Seinen keine Stunde frei und sicher sein sollten.

Der Rat beeilte sich, entschuldigend zu schreiben, dass etwaige in den Besitz der Unterthanen gelangte Rüstungen wieder herausgegeben werden sollten. Der Stadt Söldner, die Tags nach dem Gefechte auf der Wahlstatt gesehen worden wären, seien lediglich der Erkundigung wegen vom Rate hinausgesandt worden.

Andererseits ging man gegenüber den Drohungen und falschen Anschuldigungen des Oberstlieutenants energisch vor. Durch Trommelschlag wurden am Abende des 10. Mai alle noch in Strassburg befindlichen Knechte des spanischen Regiments zwischen die beiden Metzgerthore bestellt und damit sie sähen, „das man guts aufsehens hab“, durch ein Spalier von 200 wohlbewehrten Bürgern hindurchgelassen, welche die Strasse vom inneren Metzgerthore bis zur Viehgasse besetzten.

In Gegenwart ihrer Befehlshaber und eines Notars wurde ihnen darauf mitgeteilt, dass sie als redliche Kriegsleute ferner nicht mehr unter dem Oberstlieutenant dienen möchten, „er hab sich denn zuvor purgiert.“[1]) Auf ihn selbst wird Kundschaft gemacht, der Bischof zu Zabern ersucht, ihn, falls er bei ihm wäre, festzunehmen, andernfalls würde man sich alles künftigen Schadens an dem Bischofe erholen, „da jener meiner herrn unterthanen auf leib und gut bedrohet[2])“. Im übrigen gestattete man den spanischen Hauptleuten, damit sie sicher

[1]) Pfalzgraf Johann Kasimir schrieb darüber am 27. Juni an Kurfürst August: „Nachdem die stadt Strassburg in erfahrunge gebracht, dass des graven von Embs lieutenant Jacob Dalheimer solliches geschrey ausgebreitet, haben sie, die von Strassburg, ime diese calumnien und diffamation nit allein in facie in busem geschoben, sondern auch allen haubtbevelchs- und kriegsleuten in einer offenen versamblunge den 10. verschienen monats Maii publice anzeigen lassen, das man in fur einen solchen verlogenen ehrlosen man achten und halten wolle, biss er seine diffamation, wie recht, ausfündig mache“ (Kluckkohn 2, 702). — [2]) Ähnliche Ausschreiben ergingen an die Städte Molsheim und Hagenau. Aus ersterem erhielt man die Nachricht, dass der Oberstlieutenant bereits ins Weilerthal aufgebrochen sei.

zum Musterplatz gelangen könnten, 300 ihrer Knechte mit den im Kaufhause befindlichen Wehren, freilich ausserhalb der Stadt, zu bewaffnen.

Die eben geschilderten Vorgänge waren jedenfalls für die Stadt sehr verdriesslich. Man hatte Verwicklungen mit dem Kaiser und dem Könige von Spanien zu befürchten. In der That machte der Vorfall überall grosses Aufsehen.[1] Da in der Stadt sich das Gerücht verbreitete, dass die geflüchteten französischen Prinzen in Beziehung mit dem welschen Volke ständen, zog man schon am 6. Mai in Erwägung, ob jene nicht besser aus der Stadt auszuweisen, und liess demgemäss am 10. Mai durch die Vermittlung des Dr. Custosius[2]) bei Condé und Thoré anfragen, ob das welsche Kriegsvolk ihnen zugehörig; in diesem Falle sollten sie verhindern, dass zu fernerem Unglimpf und Gefahr Strassburgs die geraubten Rüstungen hereingebracht würden. Des spanischen Volkes wegen möchten die Herren sich still in ihrer Herberge halten und ausserdem, da die Stadt gross sei, und man nicht in alle Winkel sehen könne, in Erwägung ziehen, ob sie hier genügende Sicherheit hätten.

Die letzteren liessen dem Rate für die gutherzige Warnung danken und mitteilen, dass sie mit dem welschen Volke nichts zu thun hätten; sei es doch durch Pfalzgraf Christoph und den Grafen Ludwig bereits zu einer Zeit zusammengebracht worden, als sie selbst noch in guter Ruhe in Frankreich

[1]) Vgl. neben den oben erwähnten Briefen Languets (ad Sydn. 31 u. 32) ein Schreiben Ulms vom 3. Juni (AA. 706), ein solches von Nürnberg vom 7. Juni (ebenda) und vor allem das ausführliche Johann Kasimirs vom 27. Juni (Kluckhohn 2, 700). Vom Könige von Spanien angeworbene Schweizer Truppen weigerten sich damals, vor der Ankunft der italienischen und spanischen Knechte nach den Niederlanden zu marschieren; „casus comitis Annibalis ab Ems reddit eos vel cautiores vel timidiores (Languet ad Sydn. p. 115). — [2]) Philipp de la Garde (Custosius) wurde 1572 von der Königin Johanna von Navarra beauftragt, dem Strassburger Rektor Johann Sturm eine grössere ihm geschuldete Summe zuzustellen. 1573 setzte der letztere es durch, dass Custosius zum Professor der Rechte an der Strassburger Akademie ernannt wurde (Ch. Schmidt, Jean Sturm p. 162 u. 181). Im November 1574 wird er von den Scholarchen für den Winter von seiner Lehrthätigkeit dispensiert, da er mit der Abfassung eines „gar furtrefflichen“ Werkes „renunciatio iuris“ (nach Schmidt: „reconcinnatio iuris“) beschäftigt ist (Fournier und Engel, Gymnase, académie et université de Strasbourg 1, 194).

gesessen. Übrigens sollte jenes schon über die Steige gerückt und die deutschen Fähnlein entlassen sein. Ihretwegen könnte der Rat gegen die Friedensstörer mit Strafe vorgehen. Sie selbst gedächten sich still in ihrer Herberge zu halten, glaubten auch daselbst, wenn der Rat sich mit dem Wirt in Verbindung setzen wollte, nichts besorgen zu müssen. Wegen der vermeintlichen Dauer ihres Aufenthalts liessen sie nichts verlauten, ersuchten aber den Rat um eine Audienz.

Inzwischen hatte die Anwesenheit der französischen Flüchtlinge in Strassburg, die Ansammlung des welschen Kriegsvolkes an den Grenzen Frankreichs die Besorgnis des Pariser Hofes erregt. Entging doch der aus Polen heimkehrende Marschall von Retz, der im Mai den Kurfürsten von der Pfalz und andere deutsche Fürsten zu bestimmen suchte, Condé und den Seinen keine Hilfe zu bewilligen, als er nach Frankreich zurückreiste, zwischen Kaiserslautern und Saarbrücken nur mit Mühe den Nachstellungen seiner Gegner.[1])

Daher richtete der König Karl IX. am 9. Mai ein Schreiben an den Strassburger Rat[2]), in welchem er diesen unter Betonung der alten zwischen der Stadt und der französischen Krone bestehenden Freundschaft ermahnte, den auf Strassburger Gebiete befindlichen Flüchtlingen, die kriegerische Absichten gegen Frankreich hegten, keinen Fürschub zu gewähren. Man sollte seinen Gegnern weder derartige Ansammlungen gestatten, noch mit Lebensmitteln oder Munition zu Hilfe kommen.

Bei der Beratung über die Art der Beantwortung des königlichen Schreibens wurde von einer Seite vorgeschlagen, dass man es in französischer Sprache thun solle, „da man in dieser nit sovil allergnedigstes und underthenigstes bedarf als in teutscher sprach'. Der Rat entschied sich sich aber: „Dieweil der König meinen herrn in seiner sprache geschrieben, sollen meine herrn ihme wieder in ihrer sprache schreiben, doch ein französische copey damit einschliessen, damit der tollmetsch meiner herrn teutsch schreiben nit verkehre".[3])

[1]) Decrue p. 269. Calendar of State Papers 1574 No. 1418 u. 1448. Languet, epistolae secretae p. 13 u. 15. v. Bezold 1, 142 f. — [2]) Str. St. AA. 1855. Das Schreiben ist abgedruckt bei Kentzinger, documents historiques 1, 79. — [3]) R. u. 21, Mai 22. Der Wortlaut der Strassburger Erwiderung liegt nicht vor.

Das Kriegsvolk, das sich in den Burgen Chatillon und Türkenstein festgesetzt, wurde bald eine Plage für die ganze Umgegend, die sie weithin ausplünderten. Namentlich trieben sie von allen Seiten das Vieh zusammen und verschonten auch die nicht, „die sonst leiden mochten, das es inen wol ging".[1]) Auch sollte sich französisches Kriegsvolk aus Metz und Marsal in Blankenburg (Blamont) sammeln, um gemeinsam mit anderem aus Pont-à-Mousson unter dem Oberbefehle des Herzogs von Guise die Schlösser, falls sie nicht verlassen würden, zu belagern.[2]) Nach einer anderen Nachricht wurden am 15. Mai zu Rambervillers 1000 Reiter und 1500 Schützen, französisches oder guisisches Kriegsvolk, erwartet, zu denen 10 000 Mann mit Geschütz baldigst stossen sollten, die mit bösen Praktiken umgingen, etwa einen Platz diesseits des Rheins einzunehmen.[3])

Diese Kundschaften schienen ernsthaft genug, um den Bischof von Strassburg zu bestimmen, einen Landrettungstag auf den 20. Mai anzuberaumen, und den Strassburger Rat eine Reihe von Vorsichtsmassregeln treffen zu lassen. Daneben beschloss derselbe am 26. Mai: „Dieweil viel welsche alhie, und gemeine stadt überall beschrieen werde, als ob sie allein ursach, dass das kriegsvolk jetzt herausziehe, auch viel landvolk von Einarzhausen[4]) mit weib, kind und gut hereinkäme, so solle man dem kurfürsten Friedrich zuschreiben, da meinen herren des von Condé und Thoré halber allerhand verdruss von hohen und niederen stenden zukäme, so wäre des rates bedenken und begehren, dass jene sich zu verhütung ihrer selbst eigenen beschwerden an andere ort begäben."[5])

Unmittelbar nach seinem Eintreffen in Strassburg hatte Condé daselbst mit den Abgesandten der reformierten Kirche von Languedoc und der dieser Landschaft benachbarten Provinzen eine Zusammenkunft gehabt, welche damals mit dem Pfalzgrafen Georg Hans von Veldenz in Unterhandlungen standen, der ihnen 6000 Reiter zuzuführen zugesagt hatte.

---

[1]) R. u. 21. Juni 1. — [2]) Str. St. AA. 692. Graf von Hanau an die Dreizehner. — [3]) Kundschaft des Herrn von Hattstatt (R. u. 21 Mai 15) und Schreiben des Kurfürsten Friedrich (AA. 706). — [4]) 1570 begann Pfalzgraf Georg Hans, Einarzhausen in eine Stadt „Pfalzburg" zu verwandeln. (Lehmann, Vollständige Geschichte des Herzogtums Zweibrücken S. 508.) — [5]) R. u. 21.

Der Prinz bewog jene, von ihrem Vorhaben Abstand zu nehmen und ihm selbst die Annahme der Truppen zu überlassen, um so mehr als die eigentliche Absicht des Pfälzers weniger auf die Unterstützung der Reformierten, als auf die Wiedereroberung von Metz, Toul und Verdun ginge.[1]) Natürlich musste dieses Auftreten Condés den Groll des stets in Geldbedrängnis befindlichen Veldenzers erregen, der sich denn auch an dem französischen Prinzen zu rächen versuchte.

Am besten hat diesen merkwürdigen Mann v. Bezold charakterisiert, dessen Schilderung[2]) ich hier wörtlich folgen lasse:

„Der Pfalzgraf war ein fürstlicher Praktikant ersten Ranges, dessen Gestalt in allen deutschen und ausserdeutschen Händeln prahlend, drohend und vor allem bettelnd zum Vorschein kommt. Mit vollem Recht nennt ihn ein hugenottischer Zeitgenosse einen Bankrottierer, der mit dem Geld anderer Leute sein Geschäft von vorn anfangen möchte. Dabei entwickelte er ebensoviel Erfindungsgabe als Gewissenlosigkeit, und es verschlug ihm wenig, ob man ihn als Feldherrn zu Land oder zur See, als Diplomaten oder als Spion oder als mechanischen und wirtschaftlichen Tausendkünstler verwerten wollte. Da er nun mit seinen wunderlichen Einfällen und seiner originellen Grobheit zwar ein gewisses Narrenrecht genoss, aber geringe materielle Erfolge erzielte, fühlte er

---

[1]) Ausführlich handelt hierüber de Serres, commentarii de statu religionis et reipublicae in regno Galliae V, 7, La Popelinière, l'histoire de France 38, 227 und La Huguerye 1, 295: „Condé avoit faict cesser la négotiation du ministre Alexandre avec le prince de la Petite-Pierre, depuis la mort dud. sr. comte Ludovic, auquel ils s'attendoient et avec lequel ils avoient traicté auparavant par le ministre de Vaux. Condé se courrouça aigrement contre led. ministre Alexandre pour ce que sans luy en parler et en sa présence il continuoit sa négotiation avec led. sr. prince de la Petite-Pierre, mal propre aux affaires qui se présentoient." Über die damaligen Ausbebungen des Pfälzers vgl. auch Calendar of State Papers 1574 No. 1416. Mai 17. — [2]) A. a. O. I, 30. Ausser der hier angeführten Litteratur ist über den Pfalzgrafen noch zu vergleichen: Häberlin, Neueste teutsche Reichsgeschichte 9, 408; Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1892, No. 65; Höhlbaum, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 18; v. Weech, Heidelberger Jahrbücher 1893, III, 1; Winkelmann, Jahrbuch für Geschichte Elsass-Lothringens 1891, S. 83—108; Benoit, Jahrbuch der Gesellschaft für lothring. Geschichte, III, 1891 und Schiemann, Mitteilungen aus der livländ. Geschichte XV.

sich Zeit seines Lebens als verkanntes Genie. Um seine angeworbenen Truppen an den Mann zu bringen, bot er sie 1568, um sicher zu gehen, gleichzeitig vier Parteien an. Mit grosser Naivetät gesteht er einmal dem Kaiser Rudolf II., die hauptsächlichste Triebfeder sei bei ihm die Sorge für seine zahlreiche Familie. „Um mich wärs ein Schlechtes, aber so viel liebe Kinder vor Augen sehen, bewegt ein Vaterherz." [1])

Als Vorwand zu seinem Vorgehen gegen Condé benutzte der Pfalzgraf die Besetzung der beiden Vogesenburgen Türkenstein und Chatillon, auf welche er ein Schirmrecht zu haben behauptete. [2]) Er schrieb deshalb am 15. Mai an den Prinzen: Aus der beiliegenden Kopie könne er sich von den Klagen überzeugen, die ihm wegen der beiden Schlösser „subjects de notre protection et jurisdiction" ergingen. Er fordere ihn auf, ihm dieselben im früheren Zustande wieder zu überantworten, da er es nicht leugnen könne, dass die Kriegsleute ihm zugehörig. Er mache sich anheischig, ihm durch seine eigenen Schreiben nachzuweisen, dass er den Herrn von Monducago beauftragt habe, sie aufzuhalten und das Kommando zu übernehmen. Im Falle der Weigerung würde er sich genötigt sehen, den Reichsabschieden gemäss ihn und die Seinen verhaften zu lassen. [3])

Condé antwortete ihm darauf am 25. Mai aus Germers-

---

[1]) Auf dem Regensburger Kurfürstentage (1575) unterstützte der Kurfürst von Mainz das Gesuch des Veldenzers um Erhöhung seines Landzolles mit der Motivierung: „Wie der Pfalzgraf letzthin zu Wien gewesen, hätte ihn der Kaiser auf seine Kosten unterhalten müssen, und nun wäre er in so bedrängten Umständen, dass er ohne eine Beihilfe schwerlich würde nach Hause reisen können." (Häberlin, Neueste teutsche Reichsgeschichte 9, 409.) — [2]) In der That schrieb am 11. Mai ein Herr de Thon an den Pfalzgrafen: Etliche vom französischen Haufen hätten sein Haus Chatillon unter allerhand Gewaltthätigkeiten eingenommen, „und dieweil ich und meine unterthanen kein ander zuflucht habe, dann allein bei dem, unter welches schutz und schirm wir gesessen", so hab er ihn um Beistand ersuchen wollen. Ähnlich schreibt ihm am 2. Juni Chrétien de Savigny, seigneur de Rosne: Er habe sich nach Strassburg zu Condé verfügt, damit ihm das Haus Türkenstein, das durch den Obersten Monducago eingenommen worden wäre, wieder zurückgegeben würde, andernfalls wolle er zu ihm, „als einem Schirmherrn", seine Zuflucht nehmen (Unterels. Bezirksarchiv E. 355). — Im Jahre 1583 veräusserte Georg Hans neben Pfalzburg „alle und jede Dörfer beider Herrschaften Dürkenstein und Chastillon" an Lothringen (ebenda E. 352). — [3]) Bez. E. 354.

heim:[1]) Er könne ihm versichern, dass er über jenes Kriegsvolk keine Macht habe; andernfalls würde er auch unaufgefordert dasselbe zum Verlassen fremden Eigentums aufgefordert haben. Mit den Briefen, die er an den Herrn von Monducago gerichtet haben sollte, hätte es folgende Bewandtnis: Als er vornommen hätte, dass der Herr von Ische, der jene Truppen befehligt, dieselben habe verlassen wollen, so habe er damals aus besonderer Zuneigung zum Herzog Christoph und Grafen Ludwig, den Herrn von Monducago veranlasst, sie an Isches Stelle nach den Niederlanden zu führen, zu welchem Zwecke sie ja auch aufgeboten worden wären.[2]) Im übrigen habe er nichts mit ihnen zu thun und auch nichts dawider, wenn gegen sie mit Gewalt vorgegangen würde. Er hätte ihm schon eher geantwortet, wenn ihn nicht die Unterhandlungen mit dem Marschall von Retz daran verhindert hätten.[3])

Der Pfalzgraf fühlte sich durch diesen Brief nicht befriedigt und schrieb in den ersten Tagen des Juni nach Strassburg[4]): Es sei ihm von papistischer Seite die Warnung gekommen, dass die Lothringer und Franzosen behufs Wiedergewinnung der von dem welschen Kriegsvolke besetzten Häuser sich der Vogesenpässe bemächtigen wollten. Zur Behauptung derselben hätte ihm der in Türkenstein befehligende Oberst 500 bis 800 Schützen angeboten, die er aber zurückgewiesen. Dagegen sollte Strassburg ihm Hilfe und Besatzung zukommen lassen, die der Reichsstadt wohl vom Kreise wiederbezahlt werden

[1]) Vgl. Anhang. — [2]) So berichtet auch La Huguerye 1, 247, dass bei einer Zusammenknnft mit Condé und dem Kurfürsten ein Edelmann abgesendet worden sei: „à faire résouldre le régiment d'Isch de descendre en Holande", dass dasselbe solches aber zurückgewiesen nnd seine Dienste Condé angeboten habe; ferner Prinsterer (suppl. I, 164): „le dit Sr. prince a faict retenir le reste ponr s'en servir d'où il est venn, s'il en est besoin." Condé scheint demnach das Regiment zwar nicht in seinen Dienst genommen, aber doch für alle Fälle an der Hand behalten und auch einen gewissen Einfluss auf dasselbe ausgeübt zu haben; denn dem Herrn de Rosne wird thatsächlich „auf Befehl" Condés in Türkenstein Einlass gewährt (Kundschaft vom 1. Juni; Bez.-Archiv E. 355). — [3]) Retz bat am 22. Mai in Germersheim den Kurfürsten Friedrich, er möchte Condé zur Rückkehr nach Frankreich bewegen (Bezold 1, 142, Kluckhohn 2, 686). Der letztere scheint zu diesen Verhandlungen aus Strassburg herbeigeeilt zu sein; auch sein an Beza gerichtetes Schreiben vom 24. Mai ist in Germersheim abgefasst. — [4]) R. u. 21. Juni 3.

würden. Andernfalls müsste er die hugenottische Hilfe annehmen und sich Proviant, wo er ihn bekäme, verschaffen.

„Dieweil nun durch den prinzen von Condé und seinen anhang seiner schirmsverwandten häuser eingenommen, der feind uf die frontier gelockt, deswegen die pässe eingenommen werden sollen, so begere er: das meine herren den prinzen mitsamt seinem ganzen gesind und allen Franzosen, so in der stund alhie — da meine herrn der brief zukommen — ergriffen und zu recht arrestieren, damit seine fürstliche gnaden allein oder mit des Kaysers Mt. ihr und des reichs notthurft gegen ihr wissen vorzunehmen.“ Sie sollten acht darauf haben, dass Condé und die Seinigen ihnen nicht entkämen, damit seine fürstliche Genaden nicht verursacht würde, solches gebührenderweise zu ahnden; ferner ihn auch aller arretierten Franzosen Namen nennen, damit er die, so an der Einnahme von Türkenstein unschuldig, absondern könne, „mit offerierung genugsamer caution, als uf sollich begehren von ime erfordert werden mag, dieweil er ausdrücklich, unangesehen der prinz von Condé verläugne, das ime der haufen zustehe, sollichs darzuthun verhoffe“.

Der Rat beschloss, sein Gesuch betreff der Hilfeleistung ablehnend zu beantworten. Im übrigen sollte ihm mitgeteilt werden: man sei nicht schuldig, den verlangten Arrest zuzulassen, weil Strassburg eine freie Stadt „und alwegen diejenigen, so das recht leiden mögen, um ihren pfennig alhie zu meiner herrn gelegenheit seien geduldet und geherbergt worden, wie dann wol exempla zu erzelen, da auch der Rö. Kays. Mt. Carolo solche begehren seien verweigert und abgeschlagen worden“, auch sei nichts derartiges gegen die hohe fürstliche Person Condé's vorgebracht worden, was einen solchen Arrest gegen ihn rechtfertigen könnte. Ferner habe sich der Pfalzgraf zwar zu einer Kaution erboten, eine solche aber bisher noch nicht gestellt. Wenn jener endlich dem Ammeister zum Vorwurfe mache, dass er den Herrn von Condé selbst zu Schiffe geleitet haben solle, so sei ihm darauf zu antworten: „das meine herrn dessen kein scheu tragen, wenn es geschehen wäre, und das in ihrer stat ihnen niemand maass zu geben habe, wen oder wie sie diejenigen, so zu und von reisen, empfahen oder vergeleiten sollen. Dieweil aber der fürst so ernstlich nachsetzet, und zu besorgen, er möge

noch weiteres gegen den Condé vornehmen", so sollte man, damit letzterer desto sicherer sei, und meine Herren „der fretterei"[1]) desto eher abkommen möchten, dem Kurfürsten Friedrich von den Forderungen des Veldenzers Mitteilung machen und ihm andeuten, „das er ihn besser werde zu versehen wissen, damit er ferneres anlaufs hier möge enthoben sein".

Die Übergriffe des welschen Kriegsvolkes, das sich in den beiden Schlössern festgesetzt hatte, riefen allgemeinen Unwillen hervor. Die Nachrichten mehrten sich, dass der Herzog von Guise jene belagern wollte.[2]) In diesem Falle war zu besorgen, dass die dort vertriebenen Kriegsleute sich nach Deutschland wenden möchten. Deshalb richtete der Oberst des oberrheinischen Kreises, der Graf von Solms, am 5. Juni an Strassburg die Forderung, sich dem fremden Volke gegenüber mit ein- bis vierfacher Hilfe gefasst zu machen. Der Rat selbst beschloss, seine Burgen Herrenstein und Wasselnheim stärker zu besetzen. Auch über das ungebührliche Benehmen der in der Stadt in grosser Zahl sich aufhaltenden Welschen wurde Klage geführt.[3]) Bischof und Ritterschaft liessen durch Gesandte Condé anzeigen: Das welsche Volk beriefe sich auf ihn und thue überall Schaden; man werde es mit Gewalt abschaffen. Sie liessen ihn verwarnen „sich von hinnen zu thun, damit ihm nicht etwas Beschwerlichs dahier begegne."[4])

In jenen Tagen, und zwar am 30. Mai, dem Pfingstsonntage, war übrigens der Prinz zum reformierten Bekenntnis wieder

[1]) des Plagens. — [2]) Am 9. Juni meldete Basel der Stadt Strassburg den Tod des französischen Königs „und das der von Guise, so mit etlichem Geschütz, das er zu Metz genomen gehapt und kriegsvolk schon bey vier meilen wegs nahe bei Türkenstein ankomen gewesen, also man anderst nit vermutet obgedachter ursachen des königs absterben halben widerum zurückgezogen sye". — [3]) So heisst es am 5. Juni: „Zimlich vil welsche gestern hergekommen, im gülden Apfel sich unnütz gemacht, den hausknecht ins mul geschlagen, dem wirt zum Spanbett gedroht, ihn zum fenster hinauszuwerfen; geben vor, dass sie darum herziehen, um von dem Condé bewehrt zu werden" (R. n. 21). — [4]) Obgleich Condé auch bei dieser Gelegenheit erklärte, dass ihm jenes Volk nicht zustände, war der Schein doch gegen ihn; vgl. S. 20. Auch in einem Briefe des Königs Karl IX. vom 15. Mai wird von Condé behauptet: ayant pratiqué quelques troupes de soldats françoys ramassés qui sont maintenant vers Saverne".

zurückgekehrt.[1]) Ein Augenzeuge, der Dreizehner Johannes Schenkbecher, berichtet darüber in seiner geschriebenen Chronik: „Auf den heiligen Pfingsttag, 1574, hat der durchlauchtigste Fürst und Herr, Heinrich von Bourbon, Prinz von Condé, allhier zu Strassburg in der Kirche St. Nicolai vor der Predigt öffentlich Gott und alle Menschen um Verzeihung gebeten, dass er die erkannte Wahrheit, aus Furcht des Todes oder aus Zwang des tyrannischen, mörderischen Königs Karl IX. in Frankreich, als er das grosse Blutvergiessen vollbracht, verleugnet habe; deshalben der König von Navarra und er, als junge Herren gezwungen worden, den Papst um Ablass anzusuchen und in die päbstliche Messe zu gehen. Dieserwegen hat der Prinz, da er nach Strassburg kommen, öffentliche Bekenntnis gethan, und männiglichen, so von ihm geärgert worden, um Verzeihung gebeten. Zu obgemeldtem Aktus bin ich auch berufen worden und habe alles gesehen und gehört, es hat mir auch der Fürst von Condé alsobald die Hand geboten und mich angesprochen.“ [2])

Unmittelbar darauf hatte Condé den Rat um eine Audienz ersucht, welche dieser anfangs ablehnte, „damit das geleuf, das sich sonst begeben möchte, abgeschafft würde“, auf dringende Bitten des Fürsten aber schliesslich doch bewilligte.

So erschien denn am 5. Juni Condé nebst den beiden Brüdern Montmorency in der kleinen Ratsstube, von zwei Herren geleitet. Während jene sich auf dem Sitze der Legaten niederliessen, blieb ihre Begleitung, einige Edelleute und Diener, am Eingang stehen.

Der Prinz bedankte sich zunächst für die ihm und den Seinen, auch für die früher seiner Ahnfrau, Frau von Roye, und seinen Brüdern geleisteten Dienste.[3]) Er sei nach

[1]) Vgl. Languetus, arcana I, 21. 1574 Juni 24 und La Popelinière, l'histoire de France 38, 227. — [2]) Friese, Neue vaterländische Geschichte der Stadt Strassburg 2, 317 f. Languet und La Popelinière irren übrigens, wenn sie die religiöse Feier in der französischen „Kirche“ geschehen lassen, da seit 1563 die französische Gemeinde in Strassburg kein eigenes Gotteshaus mehr hatte; vgl. Erichson, l'église française de Strasbourg au 16e siècle p. 60 und Hollaender, Hubertus Languetus in Strassburg (diese Zeitschr. NF. X, 1, S. 48). Übrigens spricht auch Condé selbst in der Ratssitzung vom 5. Juni ausdrücklich nur von der „französischen Versammlung“; vgl. unten S. 515. — [3]) September 1562 hatte sich Madame de Roye, die Grossmutter des Prinzen Heinrich von

Deutschland aus folgenden Gründen geflüchtet: Er hätte gesehen, dass ganz Frankreich jämmerlich verderbt werde, sonderlich aber die, welche der Religion sich angenommen hätten. „Das auch er vor kurz abgeloffener Zeit aus furcht des todes, blödigkeit und schwachheit seines alters und hinrichtung aller seiner nechsten diener getrungen sei worden durch die greuliche handlung so in Paris fürgangen, die wahre religion, in der er uferzogen, zu verleugnen und die andere anzunehmen, in welchem er schwerlich gesündigt, auch in seinem gewissen nit ruhig sein können und stetigs nach mitteln und wegen getrachtet, das er sich wider versünen und bei der erkanten warheit bleiben möchte. Da er hierzu in Frankreich keine Gelegenheit gehabt, habe er deswegen nach Deutschland getrachtet, wie dann neulich allhie in der französischen versamlung geschehen, darum er dem höchsten Gotte danke und ihn um Gnad bitte, das er fürderhin bestendiger dann bis daher geschehen, dabei bleiben möchte".

Zum anderen ginge der Anschlag der Räte des Königs dahin, nachdem sie versucht, die Religion auszutilgen, die vornehmsten Geschlechter der Religion ungeachtet aus-

---

Condé mit dessen Geschwistern, drei Knaben und zwei Mädchen, nach Strassburg geflüchtet, wo sie bis zum Juni 1563 eine so gastliche Aufnahme fanden, dass der Herr von Andelot an den Rat schrieb: „vous pouvant asseurer que la mémoire d'une telle honnesteté et courtoysye demeurera tellement imprimée en nos espritz que nous ne perdrons jamais occasion de le recongnoistre en vostre endroit" (Kentzinger, documents historiques 1, 55). Namentlich der Rektor Johann Sturm hatte ihr, die unermüdlich im Interesse der hugenottischen Sache thätig war, bedeutende Geldsummen vorgeschossen, die er sich selbst grossenteils hatte leihen müssen, so dass er infolgedessen, da die Rückzahlung an ihn sich verzögerte, in finanzielle Schwierigkeiten geriet, die seinen Lebensabend verdunkelten; vgl. Ch. Schmidt, Jean Sturm S. 131 f. Bereits 1565 schrieb der Rektor: „Ego vero in summa versor miseria; idque propter Royanam dominam et principis Condiani liberos" und „Neque aetas mea, neque occupationes, neque paupertas, ad quam haec me mulier redigit, huiusmodi dolis poterunt sufficere". Auch der Strassburger Rat trat für ihn ein in einem Schreiben, das mit den Worten schliesst: „Oramus igitur, ut Sturmio adesse velis consilio et studio apud principem Condianum, D. Royanam et reliquos, qui procurationi trecentorum milium dalerorum subscripserunt, ne ipsius pro illis interposita fides calamitatem et perniciem Sturmio pariat" (Codex Baumianus).

zurotten; so sei mit des eigenen Königs Bruder und dem Könige von Navarra der Anfang gemacht worden, sodann mit zwei Marschällen von Montmorency und Cossé, die der Religion halber nit könnten beschuldigt werden, sondern dem Könige treu gedient; auch seiner hätten sie nicht geschont, wenn er nicht der Gefahr entronnen wäre.

Der ganze Status und alles Thun in Frankreich sei in den Händen derer, welche die wahren Feinde der Krone wären, nämlich der Italiener, durch deren Praktiken nicht allein der gemeine Mann mit ungewöhnlichen Auflagen beschwert, sondern auch jede Tyrannei gegen alle Ehrliebenden, auch hohen Standes, verübt werde. Alles dieses hätte ihn wegen der nahen Verwandtschaft, mit welcher er der Krone Frankreich zugethan, als auch die beiden anderen Herren wegen der hohen Ämter, so ihre Eltern und sie bei der Krone und den vorigen Königen bekleidet, dazu bewogen, zu überlegen, wie solche Unordnung zu verbessern, was sie sicherer in Deutschland thun könnten.

Sollte ihnen durch Verleihung göttlicher Gnade dieses Ziel gelingen, „so würden meine Herren sich gewisslich versehen, das er mit all seinem vermögen die gutthaten, so ihm jetzt widerfahren, zu vergleichen nicht wolle vergessen; sonderlich aber dieweil ihm bewusst, das vil ehrliche leut seinen voreltern, königen in Frankreich, loblich und wol gedient, denselben aber bisher ubel gelont", mache er sich anheischig, wo mit Gottes Hilfe er Frankreich in besseren Stand setzen würde, alles Versäumte wieder gutzumachen.

Zuletzt bat er, da er ein geborener Franzose und in Deutschland nie gewesen, dass, falls er seiner Unerfahrenheit mit deutschen Sitten halber einen Verstoss machen sollte, ihm und seiner Umgebung die nötigen Vorhaltungen gemacht werden möchten.

Darauf begann der Herr von Méru zu erzählen, was ihr Vater bei vier französischen Königen gethan, wie treulich er ihnen gedient, wie auch sein ältester Bruder, der Marschall, den Königen in allen Nöten beigestanden; so wäre er selbst auch bei dem jetzigen Könige also gehalten worden, dass er sich einiger Ungnade oder Unwillens nicht hätte sollen versehen; „denn uber alle frundschaft, so er sonst mit reden gegen ihn erzeigt, hette er ihm auch den tag noch, da er ihn gefeng-

lich zu greifen bevelch gethan, kurz vorher selbst mündlich die losung geben, die er sein des königs leibguardi geben sollen, ihne damit desto sicherer zu machen.[1]) Also hette er mit ihrem anderen bruder und marschalk, dem von Amville, gehandelt, der allwegen dem könig mit allem ernst und eifer gedient, wiewol derselbig auch aus sonderer fursehung Gottes verwarnt worden, das die practik, so der könig über ihn angerichtet gehabt, nit angangen, sondern ihren effect gegen denen bekommen hette, die es gegen ihren bruder hetten exequiren sollen.[2]) Daraus denn ein jeder abzunemen, das es aus eben den anschlägen were gefolgt, wie uf Bartholomaei 72 auch geschehen, und das die fürnemste ursache solcher verfolgung (dieweil der religion halber kein ursach wider sie), das sie in die tyrannische handlung Bartholomei nicht hetten gewilligt, wie sie denn auch in wahrheit derselben ratschläg nit weren wissenhaft gewesen, auch ihnen die noch nit wollen gefallen lassen oder darzu helfen.“ Schliesslich erbot sich Méru auch im Namen seines Bruders, der Stadt für die ihnen zu teil werdende Aufnahme mit Leib, Gut und Blut dienen zu wollen.[3])

Zwei Tage darauf wurde ihnen in der Herberge im Auftrage des Rates mitgeteilt, was der Kreisoberst auf Befehl des Kaisers und des Kurfürsten Friedrich ihnen geschrieben, und was Pfalzgraf Georg Hans wegen Condé für Anforderungen an den Rat gerichtet, so dass der letztere dem Prinzen in treuherzigster Meinung nur anempfehlen könnte, sich an einen anderen Ort zu begeben, wo er vor dem „Anlaufen“ sicher wäre. Sollte nämlich des Volkes wegen, das sich auf ihn beriefe, die Kreishülfe aufgemahnt werden, welche der Rat auch auf Befehl des Kaisers, als seines höchsten Hauptes,

---

[1]) Vgl. auch Decrue a. a. O. S. 209: „Le soir dn même jour, c'était le 3. mai, le maréchal, après avoir donné le mot d'ordre à la garde du château, se tint dans la chambre dn roi jusqu'à neuf heures et demie.“ — [2]) Vgl. über die verunglückten Versuche des Hofes, sich des Marschalls Damville zu bemächtigen, Decrue S. 230 f. — [3]) Mai 1552 hatte eine Strassburger Gesandtschaft sich seitens des Connetabels Montmorency in Zabern eine barsche Behandlung gefallen lassen müssen. (Vgl. Hollaender, Strassburg im französischen Kriege 1552 S. 46 f.) Durch eine merkwürdige Schicksalsfügung weilten jetzt 22 Jahre später zwei Söhne des französischen Feldherrn als Schutzflehende in derselben Stadt, welcher der Vater die Verwüstung ihres Gebietes angedroht hatte.

zu leisten verpflichtet sei, so würden die Herren keine Gelegenheit mehr haben, hin und wieder zu reisen, noch Botschaften und Posten laufen zu lassen.

Im Namen Condés dankte Dr. Custosius für die zuteil gewordene Warnung und versprach, dass die Prinzen bei erster Gelegenheit die Stadt verlassen würden, um dem Rate zur Ruhe zu verhelfen, worauf letzterer von neuem zu verstehen gab, dass es lediglich ihrer Sicherheit wegen geschehen, nicht etwa um ihnen die Herberge aufzukünden.

Als jedoch nachmittags Custosius dem Rate mitteilt, dass zwei Edelleute bei Condé eingetroffen seien, die auf dem Wege zum Könige von Polen begriffen wären, um demselben den Tod seines Bruders Karls IX. zu melden [1]), hielt man es bei der veränderten Sachlage nicht für gut, auf Condés Abreise weiter zu bestehen, es käme denn künftig andere Zeitung.

In diesem Beschlusse konnte man durch das am 12. Juni von dem Kurfürsten von der Pfalz eintreffende Antwortschreiben [2]) nur bestärkt werden. Der Fürst sprach darin zunächst seinen Zweifel aus, dass, wie Georg Hans es darstellte, etwas seitens Guises zu besorgen sei. Auch möchte die Nachricht von des Königs Tode darin manche Änderung geben. [3]) Freilich müsste man die Augen offen halten. Es thäte ihm leid, dass ihnen aus der Condé geleisteten Hilfe allerhand Unglimpf erwüchse. Übrigens sei auch er, wie der Prinz als ein vertriebener Freund bei ihm gewesen, „unziemlich herumgetragen" worden. Solches sei ihm wegen der Aufnahme anderer verjagter Glaubensgenossen schon öfters begegnet, und werde er deshalb täglich angefeindet. [4]) „Das man aber deshalben dies stück christlicher liebe zurückstellen und sich sollich der welt missgunst vil anfechten lassen solle, da könnte seine churfürstliche Genaden nicht finden, ob und wie das zu verantworten sein wolle".

---

[1]) Karl IX. starb Sonntag den 30. Mai nachmittags 3 Uhr im Alter von 23 Jahren 11 Monaten. Am 4. Juni wurden drei Edelleute mit der Nachricht seines Todes nach Polen abgefertigt. (Mémoires journaux de Pierre l'Estoile I, 3 u. 5.) — [2]) Vgl. oben S. 508. — [3]) Vgl. oben S. 513, Anm. 2. — [4]) Ähnlich schrieb Friedrich am 11. Juni an den Kurfürsten August von Sachsen: „Er erführe täglich, dass er durch friedhässige Leute sowohl bei den Blutsfreunden als andern unziemlich herumgetragen werde." (Kluckhohn 2, 693.)

Condé würde ihnen jedenfalls wegen seiner Aufnahme in ihre Stadt zu hohem Danke verpflichtet sein und darnach trachten, sie von jedem daraus entstehenden Verdruss zu entledigen; in diesem Sinne habe ihn der Kurfürst ausserdem durch einen seiner Diener ermahnen lassen.[1])

Zwei Tage darauf begab sich Condé mit seiner Begleitung nach Heidelberg, wo er in der nächsten Zeit seinen Aufenthalt nahm.

Noch in Strassburg hatte er am 1. Juni, zwei Tage nach seinem Rücktritte zur reformierten Kirche, mit dem Sohne des Kurfürsten Friedrich, dem streitbaren Pfalzgrafen Johann Kasimir[2]), ein wichtiges Bündnis aufgerichtet.[3])

Nach den von dem kaiserlichen Notar Albert Oelinger beglaubigten Verträgen[4]) sollte der Pfälzer selbst das Kommando der deutschen Hilfstruppen unter der Bedingung übernehmen,

[1]) Str. St.R. u. 21. — [2]) Johann Kasimir, geboren am 7. März 1543, verlebte seine Knabenjahre am französischen Hofe Heinrichs II. und an dem lothringischen zu Nancy. „Seine Neigung und Ausbildung giengen ausschliesslich auf die ritterlichen Künste. Mit 21 Jahren erscheint er als politischer Vertrauter, Statthalter und Berater seines Vaters. Er war der rechte Neffe des wilden Markgrafen Albrecht und ein echter Vorläufer jener fürstlichen Condottieren des dreissigjährigen Krieges. Nicht nur seine Politik, seine ganze Persönlichkeit weist auf die kommenden Zeiten der Verwirrung. Diese Mischung von religiösem Eifer und grobem Eigennutz, von fürstlichem Selbstgefühl und söldnerischer Geldgier, von französischer Mode und deutscher Grobheit, vor allem dieses politische Grossthun ohne reale Macht, das sind die Kennzeichen eines fürstlichen Proletariats, das vereinzelt schon im 16. Jahrhundert auftritt. Dabei mag manch gesunder politischer Gedanke, manch ritterlicher oder sogar patriotischer Zug mitunterlaufen, den Grundton bildet doch stets der Egoismus einer unbefriedigten, emporstrebenden Persönlichkeit". (v. Bezold 1, 15 ff.) — [3]) Vgl. darüber Kluckhohn 2, 718 ff.; v. Bezold 1, 145 ff. und Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation 1, 443. — [4]) Am 25. September traf in Strassburg ein Schreiben des Kaisers an den Rat ein, wegen der Bündnisse und Bestallungen, so von etlichen aus Frankreich Entwichenen in der Reichsstadt aufgerichtet worden sein sollten. Der vor den Rat geladene Albrecht Oelinger sagt, darüber verhört, aus: er sei zu keinem andern Geschäft erfordert worden, denn zur Unterschreibung eines Aktenstückes, darin der Herr Prinz einem Gewalt gegeben, etliche 1000 Kronen in der Eidgenossenschaft einzuziehen. Dem gegenüber erklärt ein Ratsherr, es sei ein Instrument, so Albrecht Oelinger aufgerichtet, zu Metz gesehen worden, darin Pfalzgraf Johann Kasimir, der Prinz von Condé und der Herzog von Alençon und andere sich zusammen verbunden haben sollen. (R. u. 21. Sept. 25.)

dass ohne zuvorige Befriedigung seiner Geldforderungen kein Friede geschlossen werden dürfte. Im Falle eines Angriffs auf die Pfalz sollten die verbündeten französischen Herren noch vor dem Zuge nach Frankreich zur Verteidigung dieses deutschen Landes verbunden sein. Vor allem aber versprachen Condé und seine Genossen, den Krieg nicht eher enden zu wollen, als bis Johann Casimir mit ihrer Hilfe die dem Reiche entzogenen Stifter Metz, Toul und Verdun erobert habe, und sie verpflichteten sich, ihn im Besitze derselben gegen jeden Angriff, er ginge von Franzosen oder Fremden aus, zu verteidigen. Condé versprach ausserdem, die reformierte Lehre nie mehr verläugnen zu wollen, während seine katholischen Mitkontrahenten, an ihrer Spitze die Herren von Méru und Thoré, sich verbürgten, für beständige Religionsfreiheit, Reform der Justiz und Polizei, sowie Bestrafung der „Tyrannen“ mit aller Energie einzutreten.

Hatte es einst Moritz von Sachsen über sich vermocht, dem französischen Könige Heinrich II. die drei deutschen Bistümer auszuliefern, so fanden sich jetzt drei dem höchsten Adel angehörige Franzosen bereit, diese ruhmreiche Eroberung einem deutschen Fürsten zu überlassen.[1])

Zunächst freilich hatte das abgeschlossene Bündnis keine weiteren Folgen, da seitens des Kaisers und des Kurfürsten August von Sachsen wiederholte Warnungen vor jeder bewaffneten Einmischung in die französischen Angelegenheiten bei dem Kurfürsten Friedrich eintrafen, und auch infolge der Rückkehr Heinrichs III. aus Polen, der sich gegenüber dem Pfälzer in Freundschaftsversicherungen überbot, nichts übrig blieb, als die geplanten Feindseligkeiten zu vertagen.[2])

Nachdem die welschen Kriegsleute endlich anfangs Juni die beiden Vogesenschlösser aufgegeben[3]) und dem Pfalzgrafen

[1]) Es ist daher nicht zu verwundern, wenn de Ruble und La Ferrière vom Standpunkte des patriotischen Franzosen die Politik Condés höchst verwerflich finden; vgl. oben S. 499, Anm. 3. Übrigens hatte schon bei einer früheren Gelegenheit, im Jahre 1573, der französische Marschall Schomberg es offen ausgesprochen, dass man in Deutschland sich doch nicht würde darüber einigen können, wem die Stifter zufallen sollten, und den entfernteren Ständen sei der Verlust ganz gleichgültig; „ils se sentiroient plus foulés de mille talers qu'il fauldra contribuer annuellement que de la perte de Spire et de Strasbourg avecques“ (v. Bezold 1, 147). — [2]) v. Bezold 1, 148. — [3]) Gegenüber dem an sie seitens des

Georg Hans eingeräumt hatten, setzten sie sich, von ihren Obersten und Hauptleuten verlassen, in Haselburg und Lützelburg fest[1]) und plünderten von hier aus das umliegende zum Metzer Bistum gehörige Gebiet, indem sie überall Pferde und Vieh forttrieben und von den Bauern Ranzion verlangten. Dabei verstärkten sie sich täglich durch zulaufendes Volk.[2]) Von dem erbeuteten Vieh verkauften sie an die Einwohner von Pfalzburg nicht weniger als 300 Stück. Kein Wunder, dass lothringische Heereshaufen gegen das Gebiet des Pfalzgrafen, in dem sich die Welschen festgesetzt, heranzogen, und dieser öffentlich die Befürchtung aussprach, „seine Herrrschaft möchte an den Himmel gehängt werden". In dieser aufgeregten Stimmung liess er sich zu derartigen Drohworten gegenüber dem Strassburger Rate hinreissen, dass der Herrensteiner Amtmann, dem solche zu Ohren kamen, es nicht für geraten hielt, sie der Feder anzuvertrauen.[3])

Am 27. Juni hatte der Pfalzgraf selbst in Strassburg mit dem Ammeister und drei Herren vom Rate eine Unterredung, in welcher er erklärte: „Wenn das Kriegsvolk jetzt in seinen Landen ihm und seinen Leuten auf dem Halse liege und sich vernehmen lasse, es hätte den Befehl, seine Festen Pfalzburg und Lützelstein einzunehmen, so trüge der Rat allein daran

oberrheinischen Kreises abgesendeten Städteboten Eucharius Baumann hatten sie die Besetzung der Burgen damit entschuldigt, dass sie daselbst Nachrichten vom Prinzen von Oranien hätten abwarten wollen (R. u. 21. Juni 16).

[1]) Über die Bedeutung dieser Orte und der von hier ausgehenden Strassen vgl. Winkelmann, Ein Förderer des Verkehrswesens in Elsass-Lothringen im 16. Jahrhundert (Jahrbuch f. Geschichte Elsass-Lothringens 1891 S. 83—105). Am 25. Jnni schreibt Languetns (ad Sydn. p. 115): „Hnguenoti adhuc retinent arces, quas prope inclytam Palatinopolim in Vogeso occnpaverunt." — [2]) In einer Saarbrückener Botschaft aus dem Anfang Juni heisst es: „Wie die Gasconier die Schlösser Chatillon und Türkenstein verlassen haben und herrn Jörg Hansen zugestellt; doch haben sie ihren freien aus- und einzug; sie ziehen hin und wider im land herum nach guter beut nnd sind sehr hochmuetig; sie haben vor zwen tagen sich versncht, die vestung Marssal, so dem könig ns Frankreich zustendig, einzunemen, sollen ein soldaten vor dem thor erschossen haben, anch nach der stadt Vic und Metwich, so dem Cardinal von Lothringen, zusteet, weitlenftige Gedanken gehabt, aber nichts ausrichten mögen etc. Und halten sich sonderlich nbel im stift Metz mit blündern auch pferd und vieh hinwegfuren, die bauern schlagen sie hart, und begeren erst hernach ein rantion von inen etc." (AA. 706.) — [3]) R. u. 21. Juni 22.

die Schuld, da er ihm seinerzeit den Arrest gegen Condé nicht habe gestatten wollen, wo er doch solchen aus keiner Leichtfertigkeit oder Rachgier, und mehr für, denn wider den französischen Prinzen begehrt. Da es nun aber so stehe, dass er seiner Unterthanen Verderben vor Augen sehen müsse, sei er bedacht, entweder mit Gewalt oder auf einem anderen Wege sich bei Land und Leuten zu halten. Für den ersteren Fall müsste er der Nachbarn Hilfe und Beistand haben. Deshalb sei er hier, um zu erfahren, wie man ihm helfen wolle. Würde man ihn unterstützen, so erbiete er sich, das Seine, was ihm Gott auf Erden beschert, daranzusetzen, also sei er gegen das Vaterland gesinnt; werd man nichts thun, so hab er den anderen Weg, nämlich mit dem anderen Teil sich in Composition einzulassen, damit er bei dem Seinen bleiben möchte. Da möchten denn die anderen Stände darauf sehen, dass er lieber Freund bleiben, als ihr Feind sein müsse. Er begehr deshalb bis gegen 30 000 Gulden zu leihen, verhoff sie dessen zu versichern, item 800 Viertel Frucht, auch Kraut und Lot. Könnte er solches beim Rate erlangen, so sei es gut, darum sei er hier, begehr dessen Resolution. Würd er verlassen, so wolle er bis übermorgen aufsitzen und zu der Königin reiten, sich mit ihr vergleichen[1]; denn eins von beiden müsse geschehen. Solches sollten die Abgesandten nicht nur den Geheimen allein mitteilen, sondern vor die ganze Bürgerschaft bringen; endlich bat er um die Erlaubnis, in ihrem Gebiete 1000 Schützen anwerben zu dürfen.

Der Rat beschloss, wegen des Arrests beim ersten Bescheide zu bleiben, Geld und Frucht abzulehnen, da es nicht eines Standes Sache sei, und der Landfrieden darin massgebend wäre; dagegen wollte man ihm gestatten, 100 Schützen anzuwerben, unter denen sich aber keine Bürger der Stadt befinden dürften. „Da sonst seine fürstliche Gnaden melden, sich mit Frankreich einzulassen, wo ihm nit gewillfahrt würde, da stellten meine Herren ihm anheim, haben demselben kein Maass zu geben,

[1] Derartige Reden scheint der Pfalzgraf in jener Zeit öfters geführt zu haben. So äusserte er während seines Aufenthaltes in Wien im Dezember 1574 einmal: „Er wölle ein weisse lilgen auf den huet stöcken“ (v. Bezold 1, 150).

sondern versehen sich, er werd als ein deutscher Fürst sich unverweislich gegen Teutschland wissen zu halten".

Als dem Pfalzgrafen dieser Bescheid mitgeteilt wurde, erwiderte er: Er hätte sich einer solchen Antwort nicht versehen. Dass er des Arrestes wegen nicht genügende Ursachen sollte fürgewendet haben, das schützte der Rat nur zum Scheine vor; er hätte als Kaution Land und Leute angeboten, verhoffte als ein Fürst des Reiches damit genug gethan zu haben. Dann dass die Herren die Schirmgerechtigkeit nit disputiereu wollten, da würde sich in progressu causae wol befunden haben, ob er dazu befugt, wie er mit brief und sigel beweisen könne, dass sie von der kurfürstlichen Pfalz erblich auf ihn gekommen. Und dieweil man nun vor Augen, „was uf sollich verweigern erfolgt, so möchten die herren ihm verzeihen, dass er sie nit könnt entschuldigt haben. Das aber die herreu ihm das übrige alles abschlügen, gelt, frucht, munition, kraut und lot, dessen hett er sich noch mehr zu befremden, hätte sichs auch gar nit versehen können, das er so gar sollte verlassen werden". Das Wort: „Sie wüssten ihre statt als ein vormaur des reichs nit zu verlassen", das hätte er zuvor mehr gehört; er hielt aber dafür, dass wenn er verlassen, und sein Land eingenommen würde, sie sich auf ihre Basteien wenig zu verlassen haben würden; er könnte deshalb nit erachten, dass meine Herren weislich oder witzig in solchem handelten (bitt ihm zu verzeihen).

„Er hette es der keys. Mt., den churfürsten, fürsten auch stenden des rheinischen Kreises ausführlich geklagt und fürbracht, in was gefahr er steckte, nirgends nichts ausrichten mög, ein jeder weise ihn auf den andern; wäre höchlich zu beklagen, das alle stend so treulos am vaterland würden. Er warnte, er rufe an, er thät, was ihm möglich, were erbietig ums vaterlands willen alles ufzusetzen, aber da were nichts zu erhalten. Er hette die hilf nit uf meiner herrn kosten, sondern uf genugsame versicherung begert, hette noch uf 100 000 ausstende schulden und dafür gute verschreibung von seinen vettern, dem churfürsten pfalzgrafen und dem jungen herzog zu Zweibrücken, deren eine were er erbötig gewesen, mein herrn einzusetzen, aber es würde ihm alles abgeschlagen, dessen er sich höchlich zu beklagen, das er so schändlich

von jedermann würde verlassen. Er müsste es Gott befelhen und wollte es nachmalen an die Keys. Mt., an andere stend des reichs gelangen, auch durch alle mögliche weg und ein öffentlich truck die warheit an tag bringen lassen, wie er es gemeint gegen dem vaterland, und wie wenig man sich sein annemen wöllen."

Hierauf liess der Rat ihm anzeigen: „Meine herren hätten in diesem gescheft uf seine begeren sich erklärt und entschuldigt, wie sie vermög ihrer pflicht zu thun schuldig, wie sie es anch gedächten, gegen allen stenden des reichs zu verantworten, und achteten deswegen nicht hoch, von wem es weislich oder unweislich judiciert würd. Das er sich aber beklage, das man treulos am reiche handle, und das er schendlich von jedermann verlassen, das befremdete meine herrn; denn ob sie sich gleich nit ufzuwerfen gedächten, andere stend zu verantworten, so würde doch solchs ihnen unzimlich zugemessen, wollten auch ihne underthenig gebeten haben, mit denen zulagen gemeine stat zu verschonen, dann sie dessen noch mit grund nicht weren bezichtigt worden, hoffen auch derselben noch künftig enthebt zu sein".

Der Pfalzgraf aber fiel den Herren in die Rede mit den Worten: „Man solle es nicht so verstehen, das er meine herrn antasten wollt, sondern er verstände es de ipso facto. Er were ja verlassen, man sollte billich anders zusammenhalten, und wo ein stat Strassburg in solchen nöten gesteckt, er wollte oder Gott sollte ihn nit in himmel kommen lassen, sie nit gelassen haben, sondern wo er nit mehr vermöcht, mit zwei oder drei pferden sein dienst angeboten haben. Hette sich hinwider auch besserer nachbarschaft versehen." Zuletzt sagte er: „Dieweil es ja anders nit sein könnt, so würde doch sein junger kopf nit feiern, sondern müsste in ein hand das schwert, in die ander ein strohwisch nemen und es Gott lassen walten".

Zwei Tage nach dieser Unterredung erschienen zwei Abgesandte des Besitzers des Schlosses Chatillon, des Herrn von Thon[1]), mit einem französischen Schreiben folgenden Inhalts: Sein König habe mit nichten bewilligt, dass das

[1]) Derselbe stand, wie aus einem Schreiben Hagenaus vom 2. Juli hervorgeht, mit welschem Kriegsvolk jenseits der Zaberner Steige und sollte den Bischof von Strassburg um den Pass gebeten haben. (AA. 706.)

Volk, welches aus Frankreich ausgerissen und die beiden Häuser eingenommen und geplündert, die Unterthanen des Bischofs von Metz beraube; er habe Befehl gegeben, sie zu strafen. Nun hätten diese einen Teil des Raubes, auch Artillerie, nach Pfalzburg geschleppt, unangesehen er den Pfalzgrafen davor gewarnt, sich des Raubes anzunehmen. Der Rat möchte mit daran sein, dass diese Beute ihm, und das nach Strassburg geschleppte Vieh dessen Besitzern wieder zugestellt werde. Endlich sollten sie in ihrer Stadt nicht etliche fürnehme Häupter dulden, die von dort räuberische Einfälle in das französche und Metzer Gebiet veranstalteten. Während man in Bezug auf die beiden ersten Punkte das grösste Entgegenkommen versprach, wies man die letzte Forderung ziemlich entschieden zurück: Was die Geflüchteten angienge, „so wären meine herren von römischen kaisern und königen also befreiet, das sie nit allein ausländische personen, sondern auch des reiches erklärte ächter aufzuhalten und zu beherbergen berechtigt, also hab man sich auch dieser Franzosen angenommen. So nun durch dieselben etwas fürgenomen, so were es meinen herren leid; do nun derselben noch mehr alhie, wolle man solche verwarnen, sich an andere Ort zu thun und dieser stat und des reiches weiterung zu verhüten." [1]) Im übrigen bäte man den von Thon, sich selbst auf des reiches boden und gegenüber meinen Herren so zu verhalten, dass keine Weiterung daraus entstünde; so wäre man bereit, ihm allen nachbarlichen Willen zu beweisen.

Da viel fremdes Volk damals in Strassburg weilte[2]), so wurden die Abgesandten gebeten, sich nicht den Tag über auf den Strassen blicken zu lassen; zwei Stadtdiener sollten sie am Abend auf heimlichen Wegen nach Zabern geleiten.

Wie wir oben sahen, hatte der Tod des Königs Karl IX.

---

[1]) Bereits am 26. Juni war den Welschen mitgeteilt worden: „Meine herren haben aus christlichem erbarmen lang mitleid mit ihnen gehabt; sei meiner herrn begehren, sie wollten daran ein vernügen haben und ihren pfennig anderswo zehren, dieweil es jetzt gegen die Mess, und die stat ohnedess mit fremdem volk überladen sei" (R. u. 21. Juni 26). —
[2]) Die Zahl der seitens der Wirte beim Ammeister angemeldeten Fremden schwankt in diesen Tagen zwischen 1062 Personen mit 392 Pferden nnd 2342 mit 903 Pferden (R. u. 21. Juli 3 u. 7).

die kriegerischen Pläne des Prinzen Condé gehemmt.[1]) Dazu kamen die von Frankreich eingeleiteten Friedensverhandlungen, denen der letztere nicht widerstrebte, da er ohne alle Geldmittel das Drückende seiner von den deutschen Fürsten durchaus abhängigen Lage wohl herausfühlte.[2])

Anfang August liess der damals wieder in Strassburg weilende französische Prinz durch den in seiner Begleitung befindlichen Prediger Virel[3]) den Genfer Reformator Beza auffordern, zu ihm zu eilen. Da der französische König nämlich, so schrieb er dem Genfer Rate, dem Palzgrafen und anderen deutschen Fürsten angezeigt hätte, dass er die Unruhen in Frankreich stillen und den Anhängern der neuen Lehre Sicherheit verschaffen wolle, so bedürfe er, Condé, des Rates Bezas.[4])

Der letztere verliess am 17. August Genf und reiste über Bern nach Basel, von hier zu Wasser nach Strassburg, wo er am 25. August anlangte und mit dem Prinzen Condé eine Zusammenkunft hatte.[5]) Von hier aus schrieb er nach Genf, dass er, was die Friedensunterhandlungen beträfe, „viel zugeschnittene und schlecht genähte Arbeit" gefunden hätte.[6])

Der Kurfürst von der Pfalz hatte nämlich damals einen besonderen Gesandten, den Dr. Weyer, zur Herstellung freundschaftlicher Beziehungen an den französischen Hof gesendet.[7]) Auch Strassburg machte er die Mitteilung: es handle sich darum, „dass gemeinem Teutschland und sonderlich den an Frankreich gränzenden stenden zu gutem bei dem jetzigen

---

[1]) Vgl. oben S. 520. — [2]) v. Bezold 1, 153. — [3]) Am 24. Mai hatte Condé den Strassburger Rat ersucht, der Frau und den vier Kindern Virels „ministre de la parole de Dieu, un de mes meillenrs serviteurs" in Strassburg Unterkunft zu gewähren, da er selbst bald wieder nach Frankreich zurückzukehren gedächte, wohin ihn Virel begleiten sollte. (Beza-Briefe.) Der Rat bewilligte die Bitte am 16. Juni. (R. u. 21.) — [4]) Condé schrieb damals dem Genfer Rate: „Pour la négociation d'une affaire d'une telle gravité il a besoin de Bèze, que par son prudent avis et conseil, joint celuy des autres ministres qui se trouvent par delà il puisse traiter d'une si grande affaire" (Beza-Briefe; Aug. 2). — [5]) Von Bern berichtete er am 22. August an Bullinger: „Nunc Argentinam ad Condensem proficiscor, ut quibus conditionibus pax peti aut oblata recipi possit, illic deliberet." — [6]) „On j'ay trouvé beaucoup de besogne taillée et mal cousue pour la négociation de ceste paix." — [7]) Über die gänzlich erfolglosen Bemühungen Weyers vgl. v. Bezold 1, 151 ff. und Calendar of State Papers Sept. 11.

könige von Frankreich allerhand handlung von etlichen mehr stenden gepflogen werde." [1])

In Strassburg traf Beza ausser mit Condé mit dem pfälzischen Rate Zuleger zusammen, der eine Depesche des Dr. Weyer aus Paris überbrachte, welcher sich jetzt auf dem Wege zum Könige nach Lyon befand. Die darin enthaltenen Nachrichten erschienen Condé so wichtig, dass er Beza bestimmte, ihn nach Heidelberg zum Kurfürsten Friedrich zu begleiten. [2]) Hier muss er leider die Erfahrung machen, dass die Stände, die helfen wollen, es nicht können, während die es vermöchten, so wenig an Hilfe denken, dass sie gegen sie „die Sacramentarier", eine nicht viel freundlichere Gesinnung hegen, als selbst die eifrigsten Katholiken. [3]) Am 15. September kehrte Beza wieder nach Genf zurück. Die von ihm geleisteten Dienste konnte Condé nicht genug hervorheben. [4])

Der letztere, der sich übrigens davon überzeugt hatte, dass er augenblicklich auf die Hilfe der deutschen Fürsten nicht mehr zu rechnen hätte, folgte bald dem Genfer Reformator in die Schweiz, um hier Truppen aufzubringen oder wenigstens eine Intercession der Eidgenossen beim französischen Hofe zu seinen Gunsten zu erwirken. So besuchte er im Herbst die Städte Genf, Lausanne, Bern und Basel. [5])

---

[1]) R. u. 21. An demselben Tage wurde ein „Liedlein" auf den König von Frankreich verboten. — [2]) Vgl. einen Brief Bezas an den Genfer Rat vom 27. August, an Bullinger vom 10. September. In dem letzteren nennt er den Kurfürsten „illustrissimum et sane religiosissimum principem". — [3]) Offenbar eine Anspielung auf das Verhalten des Kurfürsten August von Sachsen, der das Eintreten des Pfälzers für Condé durchaus verurteilte und im Juli jede Geldunterstützung desselben kurzerhand zurückgewiesen hatte (vgl. v. Bezold 1, 149 u. 153). — [4]) So schrieb er den Genfern: „Vous priant croire que sa présence par dela, laquelle a de beaucoup servi et la peine, qu'il a prinse, me sera toujours en telle souvenance que j'en retiendrai une perpetuelle obligation" (Sept. 11). — [5]) Vgl. v. Bezold 1, 154. Seine Reise in die Schweiz versetzte die katholischen Orte in nicht geringe Aufregung (Eidgen. Abschiede IV, 2, 550). Unter anderm stellte er an die vier evangelischen Städte das Ansuchen, eine Gesandtschaft an den französischen König abzuordnen, um einen Frieden zu vermitteln (ebenda S. 555, Nov. 29). Über den Aufenthalt Condés in der Schweiz finden wir ausführliche Nachrichten bei Decrue a. a. O. S. 275 ff. Von Basel aus richtete Condé am 29. November ein ausserordentlich warm gehaltenes Dankschreiben an Strassburg (AA. 1856; teilweise abgedruckt bei Kentzinger I, 89).

In letzterer Stadt nahm er vom Herbst 1574 bis in den Sommer des folgenden Jahres seinen dauernden Wohnsitz.[1]) Hier knüpfte er die Friedensverhandlungen mit dem französischen Könige an, die sich viele Monate hindurch hinzogen, um schliesslich ergebnislos abgebrochen zu werden.[2])

Von Basel aus ersuchte Condé den Genfer Rat am 27. Dezember, ihm in wichtigen Angelegenheiten Beza noch einmal zu senden, der denn auch mit den gleichfalls anwesenden Abgesandten von La Rochelle und Languedoc in Betreff des Friedens, d. h. wie er selbst schreibt, „um den Listen der Feinde entgegenzuarbeiten", in Verhandlung tritt.[3]) Nach seiner im März erfolgten Rückkehr nach Genf macht er Bullinger von der von ihm vorhergesehenen Erfolglosigkeit aller auf den Frieden hinzielenden Bemühungen Mitteilung.[4])

Eine dritte Reise Bezas nach Basel fällt in den Juni. In verbitterter Stimmung schreibt er nach seiner Rückkehr von dort Mitte August an Bullinger: „Obwohl man in Frankreich die Friedensunterhandlungen von neuem aufgenommen hat, sind die dortigen Verhältnisse höchst elend und bejammernswert, indem die Gegner mehr und mehr ihren Sinn verhärten, die unsrigen lieber die Schwerter schärfen als den Glauben. Condé giebt sich der Hoffnung hin, Beistand zu erlangen; hoffentlich ist dieses Heilmittel nicht schlimmer als

---

[1]) In Basel wohnte er auf dem Engelhof auf dem Nadelberge mit ziemlich grossem Gefolge und verliess die Stadt erst im August (Ochs, Geschichte Basels 6, 269 f.). Vgl. auch weiter unten S. 531. — [2]) Der in sächsischen Diensten stehende Languet hatte von vornherein wenig Zutrauen zu diesen Verhandlungen. Am 22. November schreibt er: „Aiunt agi iam in Gallia de pace et quidam cum aliqua spe, sed illis spebus ego parum tribuo et scio eos qui sunt regi a consiliis, nunquam de pace cogitaturos, quamdiu pecuniam ad gerendum bellnm aliunde corradere potuerunt." — [3]) „Ut deliberationi de pace i. e. cavendis hostium insidiis intersim." (Beza-Briefe Jan. 3.) Näheres über die seitens Condé dem französischen Könige gemachten Vorschläge giebt Decrue S. 259 f. Vgl. auch Languetus epist. arcanae 1575 Febr. 24. — [4]) Cognovimus vel nullam, vel perexiguam pacis spem esse, rege nihil paene eorum concedente, quae nisi obtineamus certum est laqueum rursus nobis necti, quo sub pacis specie strangulentur reliquiae (Beza-Briefe Mai 12). Ähnlich schreibt Languetus am 13. März: „In Gallia spes, quam aliqui de pace conceperant, videtur evanescere"; und am 27. März: „Conditiones quas (legati) proponent, sunt eiusmodi, ut non dubitem quin eas rex sit rejecturus." Vgl. auch seine Briefe vom 25. und 30. Mai.

die Krankheit selbst. Aber was ist da zu thun? Wer am Blute Freude hat, möge seinen Durst mit Blut stillen." [1])

In der That war im September jede Aussicht auf Frieden geschwunden. [2])

Da Condé sich schliesslich davon hatte überzeugen müssen, dass Heinrich III. unter dem Einflusse seiner Mutter und ihrer Ratgeber dieselbe den Hugenotten feindselige Politik wie sein verstorbener Bruder zu verfolgen entschlossen war, erachtete er jetzt die Zeit gekommen, um verbunden mit den Pfälzern und unterstützt durch englische Subsidien, die übrigens nicht direkt an ihn, sondern zu Handen des Kurfürsten Friedrich geliefert wurden, mit den Waffen in der Hand seinen Gegnern einen dauernden Frieden zu diktieren. [3])

Die Abhängigkeit, in welcher sich somit die französischen Herren den Pfälzern gegenüber befanden, suchte Johann Casimir wiederum für seine Zwecke auszubeuten. In der neuen Kapitulation vom 27. und 28. September übernahm er die Aufstellung von 8000 Reitern und ebensoviel Schweizern nebst einer gewissen Anzahl von Geschützen. Während die Hugenotten die Bezahlung zusicherten, sollte das Kommando Johann Kasimir unter Condés militärischer Oberleitung zufallen. Vor allem aber mussten der letztere und seine Verbündeten dem Pfalzgrafen den Erwerb der Stifter und Städte Metz, Toul und Verdun auf Lebenszeit verbürgen, und zwar sollte er nicht allein in den Städten vom König in die Funktionen eines Gouverneurs, sondern auch in den vollen und freien Genuss der Temporalien der Bistümer für die Zeit seines Lebens eingesetzt werden. Schliesslich wurde noch ein dauerndes Schutz- und Trutzbündniss zwischen der Pfalz und den Hugenotten ausgemacht, demzufolge beide Kontrahenten auch nach gegenwärtigem Feldzuge sich gegenseitig Hilfe zusagten. [4])

---

[1]) Beza-Briefe Aug. 16. — [2]) Am 3. Sept. schrieb Languetus: „De pace ita agitur ut sit exigua eius spes", am 21. Sept.: „In Gallia videtur sublata omnis spes pacis." — [3]) Die von England bewilligte Summe belief sich auf 50 000 Thaler (v. Bezold 1, 163). Die Obligation vom 23. Juli 1575 findet sich Calendar No. 249. — [4]) Vgl. Kluckhohn 2, 919 und Bezold 1, 164. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation 1, 443, macht darauf aufmerksam, dass in jenem früheren Vertrage vom 1. Juni 1574 der erbliche Besitz der Stifter bedungen, da-

Am 1. August erschien im Strassburger Rate der pfälzische Gesandte Zuleger[1]) mit der Bitte: seinem Herrn, dem Kurfürsten, gegen Versicherung seines Landes 25 000 Gulden zu leihen, ebenso sich bei Basel und Bern um dieselbe Summe für ihn zu verwenden. · Zuleger erklärte dabei, dass der Kurfürst das Geld zu seinem und des ganzen Vaterlandes Nutzen und Wohlfahrt verwenden wolle und mit einem Potentaten in Unterhandlung stände, der es wiedererstatten solle. Der Rat beschloss vorsichtig, nur 20 000 Gulden vorzustrecken, dem Geschäfte aber, zu dem es gebraucht werden sollte, nicht näher nachzufragen, „sei nit ratsam, dass man sich dessen weiter belad". Ebenso sollte man auf eine Empfehlung an die Schweizer Städte verzichten, „des churfürsten schreiben würde ohnehin mehr ansehen haben, als aller meiner herren recommendation".

Den 8. August erhielt der Ammeister die Mitteilung, dass der Prinz von Condé mit 30 Pferden hereinziehen und im Gasthofe zum Geist[2]) einkehren wolle. Bereits tags darauf liess der Prinz den ihm schon von früher bekannten Dreizehner Johannes Schenkbecher zu sich kommen, um von ihm 200 Kronen zu leihen. Der letztere bemerkte hierüber in eigenhändiger Aufzeichnung: „Welches ich gethan, und darum hieher geschrieben, um den Nachkommen zu verstehen zu geben, wie es in der Welt herumgeht, dass ein Fürst von königlichem Geblüt aus Frankreich, um der Religion willen, in solche Not kommen soll, hin und wieder Geld zur

---

gegen der Erwerb der Städte nicht ausgemacht worden sei und hebt hervor, dass Johann Kasimir bei diesen Forderungen durch keine Rücksichten auf das Recht und die Ehre des deutschen Reiches bestimmt wurde, da er nicht die Rückgabe der Städte an das Reich, sondern nur die Ernennung zum Statthalter des französischen Königs verlangte.

[1]) Der Böhme Zuleger, kurfürstlicher Rat und Vorstand des Heidelberger Kirchenkonvents, übertraf seinen Freund Ehem noch an streng kalvinistischem Eifer (Bezold I, 11). — [2]) Derselbe befand sich im heutigen Gebäude Thomasstaden 7. In der Chronik von Büheler (S. 131) heisst es: „Im Jahre 1575 hat der prinz von Condé alhie hof und hûs gehalten in dem grossen neuen hûs hinder St. Clausskirchen gegen der Claussbrucken etwa mit 100 pferden." Nach La Huguerye (1, 332) verlegte damals Condé seinen Aufenthalt von Basel nach Strassburg, um dem Kurfürsten von der Pfalz näher zu sein.

Zehrung zu entlehnen. Ach Herr Gott, erhalte uns in Frieden bei deinem Wort!" [1])

Inzwischen nahm die Zahl der Fremden, die sich in Strassburg einfanden, fortwährend zu. Am 31. August bat der Hofmeister Condé's, de la Grafinière, um die Erlaubnis, 15 Pferde seines Herrn in der Nähe ihrer Herberge einstellen zu dürfen. In denselben Tagen waren ein Sohn des Admirals Coligny und zwei Söhne seines Bruders, des Herrn von Andelot, eingetroffen.[2]) Die welschen Herren in der Begleitung Condés zeigten übrigens in der deutschen Reichsstadt dasselbe übermütige Gebahren, durch welches sich später während der Revolutionszeit die französischen Emigranten im Gebiete des Kurfürsten von Trier allgemein verhasst gemacht haben.[3])

---

[1]) Friese, Neue vaterländische Geschichte der Stadt Strassburg 2, 817. Überhanpt hefand sich Condé während seines Aufenthalts in Deutschland in beständiger Geldverlegenheit. „Je suis entré en Allemagne, disait-il, avec huitante-quatre écus; j'en snis sorti avec un florin" (Le duc d'Aumale, histoire des princes de Condé 2, 113). — [2]) Es waren dies Odet d'Andelot, der zweite Sohn des Admirals nnd seine Vettern, die Herren de Laval und de Rieux. Bei seinem Abmarsche aus Strassburg liess Condé den erstgenannten und den Herrn de Rieux als Geiseln zurück, während Laval an dem Feldzuge teilnahm (La Huguerye 1, 329). Am 14. Januar 1576 forderte Johann Kasimir den Strassburger Rat auf, von ihnen die „Handtren" zu nehmen, Strassbnrg nicht zu verlassen; er, Kasimir, hätte denn zuvor für sein Kriegsvolk völlige Bezahlung erlangt. Der Rat aber wies dieses Verlangen zurück, „das man sich solcher sachen nit beladen und die geiselschaft oder gelübd von ihnen annemen solle; sondern wo sie der geiselschaft halb sollten angefochten werden, würden meine herren müssen sehen, das sie alhie nit antroffen würden, wie es dann ihnen auch vil besser und meinen herren vil ruwiger". Dies sollte den jungen Herren mitgeteilt werden (R. u. 21). — [3]) Anch in Basel hatten sie vorher durch ihren Übermut allgemeinen Unwillen erregt. So heisst es bei Ochs, Geschichte Basels 6, 270: „Ausser Condé wohnten noch zu Basel viele Herren, die ihn begleiteten. Mancher Bürger war aber über ihr Betragen übel zu sprechen, weil man Andacht und Ehrbarkeit von Personen erwartete, die aus religiösen Beweggründen sich aus Frankreich flüchteten. Mit der Wahrheit zu reden, hielt sein Volk ein gottloses, unehrbares Wesen, mit allerley Mutwillen. Letzlich wurde man seiner und seines Volkes so müde, dass ihm oder den Seinen eine Schmach widerfahren wäre, wenn es sich nicht geschickt hätte, dass er von Basel wegzog. Denn wenn er etwan ausritt, nm vor der Stadt zu spazieren, so ritten die Seinen ohne alle Scheu durch die Saat nach ihrem Mutwillen. In Summa die Bürgerschaft hatte von ihnen schlechten Nutzen."

So beschwerte sich der Wirt zum Ochsen, bei dem der Herr von Thoré sich einquartiert hatte, dass er nicht mehr Herr in seinem eigenen Hause sei. Das welsche Gesinde sei arg verwöhnt! Was ihnen in den Sinn komme, wollten sie haben. So müsste er ihnen fast jeden zweiten Tag frisches Getüch geben. Der Prinz habe etwa 10 Pferde bei sich gehabt; mit denen hätten sie fortziehen wollen, ohne zu zahlen. Auch der Wirt zum Hirzen musste seinen welschen Gästen, die „etwas ungeschlacht" gewesen, mit dem Einschreiten des Rates drohen, was allerdings seine Wirkung nicht verfehlte.

Gar besorglich aber klang folgende Anzeige, die beim Rate einging: „Wie die Welschen ire versammlung bei St. Katharinen beim Waisenhaus haben, ire pferd da bereiten, schliffen alle Winkel in der Krutenau aus, laufen zu allen Thoren aus und ein, nehmen wol wahr, wie man die thor zuschliess, haben verschinen sontag nach der predigt das Steffanstorlein auf- und zugethan und argwönige sachen furgenommen, spüren alle ding aus, und gehts in summa übel zu".

Kein Wunder, dass man in jenen Tagen in den Ratsprotokollen den Eintrag findet: „Man soll bedenken, wie man des prinzen seine obersten und kapitanien mit bestem glimpf und fugen abkomen möge".[1]) Jedenfalls ergriff der Rat allerhand Massregeln, um dem Unwesen zu steuern.

Den Wirten wird zur Pflicht gemacht, jeden Abend beim Ammeister anzugeben, wem von Reitern oder Fussgängern, von Deutschen oder Welschen sie in ihren Herbergen Aufnahme gewährt. Gegen Ungebühr der Fremden würde der Rat ihnen seinen Schutz gewähren. Den Bürgern wird bei Strafe der Ausweisung verboten, in ihren Häusern Fremde aufzunehmen. Selbst dem Sohne und den Neffen des Admirals Coligny wird ihre Bitte, im Hause des Baumeisters Specklin wohnen zu dürfen, rundweg abgeschlagen. Kein Fremder darf sich auf der Strasse bewaffnet sehen lassen. Diese Vorschriften werden unter Trompetenschall, „ob es gleich bisher nit bräuchlich und ein Neues", verkündet und ausserdem an den Kirchenthüren angeschlagen.

Condé aber wurde mitgeteilt: der Rat habe mit Missfallen

---

1) R. u. 21. Aug. 31.

vernommen, dass die Herren aus seiner Begleitung sich soviel in der Nähe der Mauern, Thore und Bollwerke aufhielten. Wollten sie ihre Pferde zureiten, so möchten sie es draussen im Freien thun, sich der Wälle und Thore enthalten, sich auch nicht des Nachts auf den Gassen finden lassen. Denn sollte ihnen etwas Beschwerliches begegnen, dürften sie sich nicht beklagen. Wachen, Thorhütern und Scharwächtern wird eingeschärft, gegen Übergriffe mit aller Strenge einzuschreiten.

In der Ratssitzung vom 3. September äusserte sich ein Teil der Herren dahin, Condé, wenn seine Reiter ihren Weg durchs Elsass nehmen sollten, sofort auszuweisen, weil man sich sonst, da die Obersten seines Kriegsvolks hier ihr Hauptquartier aufgeschlagen hätten, den Verweis zuziehen möchte, man sei an dem Verderben des Landes mitschuldig. Dagegen wurde von anderer Seite der Gesichtspunkt geltend gemacht: Da man einmal den Prinzen aufgenommen, könne man ihn füglich jetzt nicht zur Abreise nötigen „in ansehung es ein solcher herr, der leichtlich mit der zeit zu einer hohen dignität komen und gemeiner stat und bürgerschaft wohl vil guts oder im gegenteil vil schaden beweisen möchte". Schliesslich einigte man sich dahin, ihm folgende Mitteilung zugehen zu lassen:

Man hätte ihn aus gutherziger Meinung aufgenommen und hoffe, dass auch er es hier nach seinem Willen gefunden hätte. Seitdem habe man erfahren, dass er in Kriegsrüstung stehe. Da man nun vor einiger Zeit, als der Prinz von Oranien und welsches Kriegsvolk durch das Elsass gezogen, den Vorwurf habe hinnehmen müssen, als ob der Rat an der Unterthanen Verderben schuldig, so würde er der Stadt Nutzen befördern, wenn er an einem anderen Orte seinen Aufenthalt nehmen wollte.

Gleichzeitig wurde zwar dem La Grafinière die begehrte Stallung bewilligt, andererseits aber bestimmt, weil dieselbe und sonderlich des Prinzen Losament in der Nähe des Spitalthors, und man die Welschen im Verdacht habe, „als ob sie jetzund ein thor einnemen und ein unglück anstiften könnten", so sollte man das betreffende Thor in besserer Achtung haben und dasselbe mit stärkerer Wache besetzen.

Der Bischof von Strassburg hatte wegen der Kriegsgefahr

auf den 6. September eine Zusammenkunft der elsässischen Stände ausgeschrieben, für welche die Strassburger Abgesandten den Auftrag erhielten, falls ihnen die Anwesenheit Condés in ihrer Stadt zum Vorwurf gemacht werden sollte, und dass man schon lange der Sache teilhaftig wäre und Wissenschaft hätte, zu erklären: „das meine herren einen jeden, der sich ruhig, still und friedlich alhie hielte, sein pfennig verzehren liessen, unerforscht seiner geschäfte“. Im übrigen sollten sie den Vorschlag machen, der auch Annahme fand, Obersten und Rittmeister aufzufordern, sich bei ihrem Durchzuge an die Reichsabschiede zu halten [1]; andernfalls würde man sich des Schadens halber bei ihnen erholen. Für Proviant sollte Sorge getragen werden.

Inzwischen gestaltete sich die Lage der Dinge immer kritischer. Am 7. September erhielt man von dem Obersten des rheinischen Kreises, dem Grafen zu Solms, die Nachricht, dass sich in Worms und Speier Reiter sammelten, die durch längeren Aufenthalt das Volk verderben würden. „Damit man sich denn einmal der heilsamen reichsconstitutionen erfreuen mag“ sollte Strassburg sich mit seinem Anschlage zu Ross und Fuss gefasst machen. Am 15. traf die Meldung ein, dass gegen 2000 Reiter in Anmarsch, denen noch 8000 folgen würden, um ihren Weg durch das Bistum Speier, sodann durch Strassburger und Lothringer Gebiet zu nehmen.

Unterdessen war der Herr von Thoré mit 2000 deutschen, 500 französischen Reitern und einer entsprechenden Zahl von Arquebusieren von Strassburg nach Lothringen aufgebrochen [2], wo der Herzog von Guise stattliche Streitkräfte zusammenzog. Derselbe sollte, wie am 24. September gemeldet wurde, mit 9000 Mann und 14 Feldgeschützen bei Rambervillers liegen und geschworen haben, „Pfalzburg heimzusuchen und es an himmel zu hencken und dass er sein feind nachvolgen woll, sollt er ihn bis gen Strassburg fürs thor jagen“. [3])

---

[1]) „Wer Truppen wirbt, so verordnet der Deputationsabschied von 1564, bedarf nicht nur der Erlaubnis des Landesherren, sondern auch des Kreisobersten. Letztere wird erteilt auf Leistung einer Kaution wider etwaige Ausschreitungen gegen den Kaiser, die Reichsstände und deren Unterthanen.“ Ritter, a. a. O. S. 431. — [2]) Vgl. Cal. of State Papers 305. Über sein kleines Heer finden sich übrigens die verschiedensten Stärkeangaben; vgl. Decrue S. 308. — [3]) R. u. 21. Sept. 24. Nach

Abends vorher war ein Edelmann auf abgetriebenem Pferde zum Prinzen Condé gekommen, dem er im Auftrage Thorés meldete, dass derselbe mit seinem Volke über die Steige gezogen sei, ebenso der von Affenstein mit seinen Reitern; eine zur Rekognoscierung vorgeschickte Reiterpatrouille habe die Anwesenheit der Guiseschen in der Stärke von 1200 Pferden und 150 Schützen festgestellt. Sollten die Feinde auf den Berg rücken, würde er ihrem Angriffe standhalten, ebenso wenn sie in die Ebene herüberziehen würden.

So musste man denn ähnlich wie im Jahre 1568, wo im Breuschthale bei Schirmeck Guisesche und Hugenotten blutig aneinandergeraten waren,[1]) jetzt in unmittelbarer Nähe Strassburgs einen Zusammenstoss der feindlichen Parteien besorgen. Deshalb traf denn auch der Rat eine Reihe von Vorsichtsmassregeln „damit gemeiner stadt halber nichts versäumt werde". Die Wachen an den Thoren und Wasserläufen wurden verdoppelt, in bestimmte Gebäude in den Vorstädten Piquets von je 30 Mann hineingelegt, am Ein- und Ausflusse der Ill Geschütze aufgefahren. An den Thoren sollten nicht mehr als drei Welsche auf einmal eingelassen, dem flüchtenden Landvolke dagegen Aufnahme gewährt werden.

Diese Massregeln blieben in Kraft, bis am 28. die Nachricht eintraf, dass die Truppen über's Gebirge gezogen, so dass man auch von Guise nichts mehr zu besorgen hatte. Der letztere zersprengte das Streifkorps Condés am 10. Oktober bei Dormans an der Marne in nur einstündigem Scharmützel. In demselben erhielt er selbst einen Flintenschuss ins Gesicht, dem er seinen Beinamen „le Balafré" verdankte.[2])

Wohl mit Rücksicht auf die aufgeregte Stimmung der Bevölkerung, welche die beständige Unruhe, unter der die Stadt nun schon das zweite Jahr litt, mit Recht der Anwesenheit Condés zuschrieb, wurde am 26. September vom Rate von neuem eine Kommission gebildet, um zu bedenken, „wie

anderen Nachrichten hatte Guise acht Grafen bei sich, ein auserlesen schönes Volk, 14 Feldgeschütze und sollte zwei Kartbaunen von Marsal holen lassen.

[1]) Vgl. Friese 2, 299. — [2]) Über das Gefecht von Dormans vgl. neben Decrue S. 308 den interessanten Bericht des in Strassburg befindlichen englischen Agenten Wilkes vom 20. Oktober (Cal. of State Papers 411).

die Welschen einmal hinauszuschaffen, und man eine deutsche Stadt behalten mög".

Dieselbe erstattete am 1. Oktober folgenden Bericht: Sie hätten nach weitläufiger Beratung „den fug, den herrn prinzen dismals abzuschaffen, nit finden können in erwegung aller umstend jetziger zeit. Und in sonderheit, das es bey dieser stat von alter also herkomen, das man jederzeit fremde, auch etwan die der Key. Mt. austruckenliche feind gewesen, alhie ihren pfenning zu zehren, geschützt und geschirmt, sofern sie recht leiden mügen.

Sovil nun die Welschen in gemein anlangt, hab man erstlich davon geredt, das man bekantlich der commercien mit fremden nationen nit könn entraten, so könn man auch schwerlich der personen so gar müssig stehn, also wird es auch ein seltsam ansehen gewinnen, ein sollich decret zu machen, das kein Welscher alhie sollt eingenomen werden. So hab man auch vor jahren und meiner hn. vorfahren ihren fürnemsten rum darin gesucht, das sie vertribenen, angefochtenen christen schirm und schutz gegeben und sie alhie geduldet. Wie dann die Engellender in grösserer anzal alhie gewesen, wie jetzt die Franzosen. So wiss man dannoch, was grausame tyranney in Frankreich nicht allein gegen den Hugenotten, sondern auch gegen allen denen, so allein die tyranney nit approbiert oder gut heissen können, bisher geübt und getrieben worden, da auch die natur uns dahin weisst, mit denen, die gewalt leiden müssen, geduld zu tragen und sie vor gewalt sovil möglich zu handhaben.

Sovil nun den hn. prinzen von Condé in specie belangt, haben die herrn dahin gesehen, das er ein fürstliche person königlichen geblüts und stammes, der von ihnen allen in grossem ansehen und ehren gehalten würd, da zu hoffen, wenn er wider in sein „esse" und stand komme, er werde bey sich erwegen können, was ihm oder den seinen alhie widerfahren, auch er gegen diese statt in einem oder dem anderen weg erkennen.

So haben die herrn auch darauf gesehen, wie die läuf sich jetzo begeben, und das es dannach ein sollich werk, welches nicht allein gemeiner stat, sonder dem ganzen reich möge zum besten geraten, derwegen sich dann auch fürneme

teutsche fürsten und potentaten der sachen beladen und darzu helfen. Wann es nun dahin geraten, so habe man auch zu sehen, zu was vorteil es diser statt möge gereichen, wie unzeitig auch jetzt die abkündung der herberg oder abschaffung der Welschen müsst oder könnt fürgenomen werden. Wenn wir dann wöllen christen sein, so seien wir ja schuldig, dem nechsten gutes zu thun und ihn als uns selbst zu lieben. So haben wir exemplum Christi, der dem Phariseer sagt: der Samariter sei dessen nechster gewesen, der under die mörder gefallen gewesen, ohnangesehen er weder seiner religion noch seiner sprach oder glaubens gewesen.[1])

Hab man nun vor jahren von wegen dieser freien stadt die hie geduldet, die austruckenlich wider die Key. Mt. und das heilige reich practiciert und der Key. Mt. trauwort nicht geachtet, sondern ihr zuentboten, man wöll derselben feind alhie zu recht halten, so hab man diese desto besser zu gedulden, die dem ganzen reich zum besten ihre practiken begehren zu richten, da man doch weiss, das sollichs auch ihrer Mt. zu diser gelegenheit nit zuwider, und dass man sich deshalb wegen ihrer Mt. und den stenden des reichs nichts zu befahren.

Sollte man dann allen nachreden bei den genachbarten wöllen fürkommen, so müssten meine herren nit allein die Welschen abschaffen, sondern müssten kein wein-, frucht- oder andere mandata, denn mit vorwissen und bewilligung derselben ufrichten oder publicieren, da mehr geschrey bei den genachbarten von ist, denn von dem, dass Welsche hie geduldet werden."

Deswegen schlugen sie einhellig vor: „Man soll den herrn alhie, so lang es meiner hn. gelegenheit, gedulden".

Der Rat schloss sich diesem Gutachten an, ebenso ihrem Vorschlage, einer grösseren Anzahl in jenen Tagen aus Basel angelangten Dienern Condés bei einem Bürger Herberge und Stallung zu gewähren, und gestattete gleiches auch dem Sohne und den Neffen des Admirals Coligny, „dieweil es junge herrn, die allein sollen in literis instituirt werden".

So hatte man sich denn entschieden, dem Prinzen und seinem Gefolge noch weiterhin den Aufenthalt in Strassburg

---

[1]) Vgl. Evang. Lucae 10, 33 f.

zu gestatten. Doch sollte man diesen Entschluss bald bitter bereuen; denn ein Bittgesuch folgte dem anderen, so dass die welsche Dreistigkeit zuletzt selbst den Gönnern Condés im Rate zuviel wurde. Dazu kamen von allen Seiten Klagen über den Übermut der Herren seines Gefolges und die Verheerungen, die sein Kriegsvolk beim Durchzuge im Lande anrichtete.

Bereits am 17. Oktober erschienen im Auftrage Condés und des Herrn von Méru drei Abgesandte[1]) im Rate mit folgender Supplik: Ihre fürstlichen Gnaden hätten vor einiger Zeit etlichen der vornehmsten Potentaten und Stände in Europa berichtet, weshalb sie sich etlicher Fremden Zwang und Gewalt in Frankreich zu widersetzen gedächten und hätten deshalb ein ansehnliches Kriegsvolk angenommen. Dieweil nun unter allen Ständen des Römischen Reichs Strassburg mehr als irgend eine andere Stadt begehrt und geholfen habe, dass Fried und Einigkeit in Frankreich herrschen möge, so glaubten ihre fürstlichen Gnaden, dass sich die löbliche Stadt bei dieser äussersten letzten Handlung, bei der ein glücklicher Ausgang gewiss, sich keinenfalls würde ausschliessen wollen. Deshalb bäte der Prinz, ihm 8000 Kronen zu leihen, nicht zur Bezahlung des Kriegsvolkes, sondern der Stadt Bürger, denen er zu seinem täglichen Unterhalt solches schuldig geworden. Er hoffe „er sei so unselig nit, das der bronnen aller milte und gütigkeit, davon grosse wasser uf andere stend zugeflossen, bei seinem jetzt höchst notwendigen begehren austrocknen und versiegen würde“. Er hätte gleiche Hilfe von Bern und Basel gehabt und hoffe, Strassburg werde sich von diesen, denen es zuvor zum Exempel gedient, jetzt nicht überwinden lassen. Er wolle Treu und Glauben, auch all sein Hab und Gut dafür verschreiben, ebenso als Haupt der reformierten Kirchen in Frankreich die Salzgefälle in Languedoc.

Obwohl der Rat zunächst der Ansicht war, ihm sein Begehren füglich abzulehnen, entschied er sich schliesslich doch am 5. November, ihm auf die Bürgschaft etlicher Bürger und des Freiherrn von Heideck 6000 Gulden vorzustrecken.[2])

[1]) Martinus Bossulus, Raphael Insulanus und Claudius Deloinus. — [2]) Led. sr. prince (scil. Condé) avoit receu à sa garde et pour loger près de sa personne le baron de Heydech (La Huguerye 1, 364). Nach einer Notiz vom 23. November trat schliesslich der Pfalzgraf Friedrich als Bürge für die fragliche Summe ein.

In jenen Tagen machten die in Strassburg sich aufhaltenden Kriegsleute Condés wiederum in unliebsamer Weise von sich reden.

So meldete ein Bürger dem Ammeister: „Als er neulich dem Spitalthor zugegangen, hätten etwa zehn Reiter auf der Brücke gehalten, daselbst ihre Gäule getummelt, dabei den Prinzen von Condé mit grossem Gotteslästern übel gescholten und zuletzt der Thorwache zugerufen: „Eure herren halten wir auch für schelmen und dieb, so lange sie diese welschen schelmen ufhalten und nicht henken lassen". Er habe besorgt, sie möchten die Wache überfallen. Ein anderer wieder berichtete: Die Reiter seien vor dem Gasthofe zum Geist aufgesessen, hätten da viel Hochmuts getrieben, zuletzt sei einer über die Brücke auf des Prinzen Losament losgesprengt, die anderen hinterher, der eine dann seine Büchse hervorgeholt, den Hahn aufgezogen und dann zu schiessen begehrt, während die anderen dabei geflucht und gescholten. Als der Rittmeister, der den Prinzen einen verlogenen Mann genannt, zur Rechenschaft gezogen wird, entschuldigt er sich, er habe seiner Reiter wegen solche Worte reden müssen und erklärte, dass er sich mit dem Prinzen bereits vertragen, da er ihm die Beleidigung abgebeten habe.

Die Zerfahrenheit, die unter der nächsten Umgebung Condés herrschte, schildert ein damals in Strassburg sich aufhaltender englischer Agent folgendermassen:[1])

Ein Teil der Herren, eingefleischte Papisten, werden geradezu für Verräter an seiner Sache gehalten, andere wollen in ihrer Selbstzufriedenheit keine Autorität über sich dulden, andere wieder glaubten, dass ihnen der Sieg ohne Schwertstreich zuteil werden müsste, so dass von irgend einer Übereinstimmung der Ansichten durchaus nicht die Rede sein könnte.

Ende November wurde der Rat noch durch neue Forderungen, und zwar seitens der Pfälzer behelligt. Nachdem der junge Pfalzgraf Johann Casimir bereits vorher für seinen „christlichen zug" um einen guten Gaul gebeten hatte, der ihm ohne Entgelt überlassen worden war, liess er am 24. November durch seinen Rat Zuleger zunächst um Pass

[1]) Thomas Wilkes to lord Burghley (Calendar No. 362). Vgl. auch Bezold 1, 170.

und Proviantlieferung gegen Bezahlung für seine Reiter und Knechte, sowie die Eidgenossen ersuchen, die ihren Weg durch das Land nehmen würden.[1] Er hätte gemeinem Vaterland zum besten schwere Last auf sich geladen, damit der bösen Nachbarschaft, so bei der Krone Frankreich entstehen wolle, abgeholfen, und diese Stadt, an der dem ganzen Rheinstrom und allen Genachbarten nicht wenig gelegen, der vielen Unkosten und Rüstungen, mit denen sie schon lange beschwert, entledigt werden möchte. In Ansehung alles dessen bäte er sie schliesslich, ihm als einem jungen Kriegsfürsten als Zehrpfennig 10 000 Gulden gegen seine Obligation zu überlassen; würden sie doch dann eine geringere Besatzung anzunehmen brauchen, während sie andernfalls in wenig Wochen desto mehr ausgeben müssten. Bei seiner Rückkehr wolle er alles wiedererstatten und sich dem Rate zum Reiterdienste empfohlen halten. Zuletzt liess der Kurfürst Friedrich selbst gegen ausreichende Bürgschaft um 100 000 Gulden bitten, da die Continuation dieses Werks höchst wichtig, die Gelegenheit nicht bald wieder käme und dem Sprichwort nach „die occasiones zu erwischen und nicht zu versäumen". Er liess den Vorschlag machen, dass 100 Personen je 1000 Gulden vorschiessen möchten.

Pass und Proviant wurden Johann Casimir zugestanden unter der Voraussetzung, dass er sich an die Reichsabschiede halten und alles Entnommene bezahlen würde. Ebenso befürchtete man durch Ablehnung des erbetenen Zehrpfennigs „den alten und den jungen Fürsten vor den Kopf zu stossen, so dass, wenn der letztere künftig zur Kur kommen möchte, man desto geringere Nachbarschaft zu erwarten haben würde". Doch wurden ihm nur 5000 Gulden bewilligt. Dem Kurfürsten hingegen bedauerte man, die 100 000 Gulden nicht von der Stadt wegen leihen zu können. Der Rat wüsste eine solche Last nicht auf sich zu laden. Doch würde man ihn befördern, wenn er das Geld bei der Bürgerschaft aufzubringen gedächte.

[1]) Am 26. Oktober hatte der Herr von Grafinière Strassburg verlassen, um gemeinsam mit dem Vertrauten Johann Kasimirs, dem Doktor Beutterich, dem sich später noch der pfälzische Rat Zuleger anschloss, in der Schweiz Werbungen zu betreiben (Zur Lauben, Hist. militaire 5, 25 u. Bezold 1, 168).

Am 3. Dezember wurden Condé nebst Méru und Jean de Ferrières, Vidame de Chartres,[1]) vom Rate in Abschiedsaudienz empfangen.

Sie rühmten die grossen Wohlthaten, die ihnen bei dieser Stadt, wo sie so gastlich aufgenommen und ehrlich gehalten worden, widerfahren seien, und namentlich der Prinz versicherte Strassburg seiner steten Dankbarkeit, indem er Rat und Bürgern, so sie etwas in Frankreich zu verrichten haben würden, behilflich sein wollte. Zuletzt kam er allerdings mit der Bitte heraus, da ihm noch etwas Geld fehle, um sich vollends auszurüsten und die Forderungen etlicher Bürger zu befriedigen, ihm auf des Kurfürsten Unterpfand nochmals 4000 Gulden zu leihen.[2]) Um dieselbe Summe bat der Vidame de Chartres, während Méru mit 3000 Gulden zufrieden sein zu wollen erklärte. Die französischen Grossen wurden mit dem Bescheide entlassen, man werde ihnen die Antwort in ihre Herberge schicken.[3])

Der Rat bestimmte zur Begutachtung der Forderung der Franzosen „die wegfertig nicht aufgehalten werden sollten", eine Kommission[4]), welche am 5. Dezember über ihre Verhandlungen folgendes vortrug:

„Ein teil der herren und gleichwohl die wenigen seien der meinung: man soll ihnen ihr begehren gar abschlagen und ihnen ablehnen, man wiss ihnen nichts zu leihen; es sei gemeiner stadt nit thunlich, das geld jetzigerzeit also hinzugeben und haben dieselben zween herren diese ursachen: Das

[1]) „Jean de Ferrières, seignenr de Maligny, vidame de Chartres, né vers 1520, poète, capitaine calviniste, mort, prisonnier du parti catholiqne, anx galères, vers 1586. M. de Bastard a écrit sa vie 1860. (De Ruble, mém. de la Hugnerye 1, 149) — [2]) Eine wörtliche Aufzeichnnng des von Condé Vorgetragenen findet sich Str. St. AA. 1856. — [3]) Nachdem sie abgetreten waren, unterstützte ein Ratsherr die Forderung des Vidame: derselbe habe drei Botschaften um Geld nach Frankreich abgesendet, von denen aber keine zurückgekehrt wäre. Seit 15 Jahren habe er fast sein ganzes Vermögen bei der Religion aufgesetzt. In einem Schreiben an den englischen Minister Walsingham vom 30. Oktober beklagt sich Chartres ebenfalls über seine missliche Lage. „Has had to depend on the favonr of the Elector for his living since his stay in Germany. Desires that he will endeavour to obtain some assistance from her Majesty for him (Calendar of State papers No. 430). — [4]) Sie bestand aus den Herren Stephan Stnrm, Abraham Held, Wolfgang Schütterle, Jakob von Molsheim nnd Friedrich von Gottesheim.

es Welsche und Franzosen, deren gelegenheit man wisse, das es leut, die ihrer zusag bald vergessen oder dieselbe anders deuten, ob es gleich grosse herren, das sie undankbar, unverschemt erstlich uf etlich wenig tag allein herberg begert, jetzt nachdem sie etlich monat alhie enthalten, ihnen alle freundschaft erzeigt worden, letztlich für allen dank auch erst meine herrn zu beunruhigen sich nicht scheuen, gelt mit so grossen summen zu begehren.

Dem herrn prinzen seien hiervor uf sein begeren 6000 gulden bewilligt, jetzt will er noch vier haben; es seien verdächtige welsche händel, das er kleinere summ mit erstem begert, da er doch die ganze summ, so er bedörftig, hätt anfangs wol wissen mögen. Sie habens bis ufs letzt gespart und setzen gleich mein herrn den spiess an bauch: wöll man ihnen nit helfen, so wissen sie meiner hn. bürger nit zu befriedigen, wöllen also meine herrn gleichsam zwingen. So sey die hauptsach ihrer kriegsrüstung also geschaffen, dass meine herrn vil mehr zu raten, dass sie sich derselben ufs aller möglichst entschlagen, dann im wenigsten teilhaft zu machen: es sei ein welsch werk und wisse niemand, wie es mög ausschlagen. Sollt es sich wenden, so steck dises ganze land in grosser gefahr, und werd mans meinen hn. in vil weg zum übelsten zudeuten.

Ob dann sonst der pfalzgraf churfürst sich erbiet, darfür bürge zu sein, so wisse man doch, dass die Pfalz zum höchsten verstrickt, und wo es umschlagen, und die Pfalz notleiden sollt, dass das geld verloren; weil man dann etwan hievor teutschen fürsten oder herrn zu leihen ohne vorwissen von schöffel und amman bedenken gehabt, wissen sie vil weniger jetztmals gegen welschen und fremden also mit dem gemeinen seckel zu scherzen, wöllen sich, dass sie darein nit bewilligt, austruckenlich entschuldigt haben."

Die anderen und der mererteil der herrn seien der meinung, meine herren sollen den beeden, dem prinzen von Condé und herrn von Méru, auf des churfürsten bürgschaft die begehrten summas leihen, auch dem herrn vidame von Chartres, wo er genugsam versicherung thun kann, helfen, doch sehen, ob er mit einer ringeren summa denn die begehrten 4000 gulden nicht zufrieden sein und haben dessen volgende ursachen:

Erstlich christiane davon zu reden: so seien dieses vertribene herren, die ohnangesehen sie zum teil noch papistisch, dennoch zu rettung ihres leib und lebens, der greulichen verfellung und tyranney zu entfliehen, sich in Teutschland thun müssen, um deswillen allein, dass sie dieselb nicht approbieren wöllen, da dann nichts loblicher, dann solchen herren in solchen nöten zu hilf zu komen; denn das sei ex evangelio bewusst, das weder religion, nation, sprach noch dergleichen, sondern allein die not der betrengten anzusehen.

Politice davon zu reden: seien es personen bewussten stattlichen herkommens, die nicht alle einstmals, wie greulich oder teuflisch es sich auch sehen lass, werden zu grund gehen. So mög ihr einer allein sollichs vilfeltig gegen dieser statt erkennen. Item man sei dessen gewiss, *so lang dies werk in Frankreich mög continuiert werden, das dise stadt vor demselben könig oder seinen practiken sich nichts zu befahren, dass er auch je lenger, je mehr geschwecht werd, etwas darwider fürzunemen.* Dieweil dann meine herren mit einer so geringen summ, die sie uf genugsame burgschaft ausleihen, sovil thun, das die herren desto fürderlicher zum kriegsvolk, das uf sie wartet, kommen und dasselbe fortführen mögen, und das gelt fast alles armen bürgern alhie, bey denen sie sich ausgerüstet, auch die zeit alhie gewesen, ihr essenspeiss und kleid kauft, bleib, so können meine herren ohne schaden diesen letzten dank auch ohne gefahr wohl verdienen. Der churfürst pfalzgraf sei für sich und seine erben dafür obligiert, die werd der wind auch nicht alle einesmals, vil weniger ihr land und leut wie den schnee wegführen".

Der Rat schloss sich der Ansicht der Mehrheit der Kommission an, indem er Condé und Méru auf des Kurfürsten Unterpfand und ihre eigenen Obligationen die begehrten Summen bewilligte, dem von Chartres aber nur 2000 Gulden. Den Herren sollten der Bürgerschaft Geschäfte in Frankreich empfohlen, und der Kurfürst selbst gleichzeitig ersucht werden, den Rat, da er mehr auf sich zu nehmen nicht wüsste, künftig mit ähnlichen Bürgschaften verschonen zu wollen. —

Noch im letzten Augenblicke schienen mehrere Umstände den französischen Feldzug vereiteln zu sollen.

Am 15. September hatte der Bruder des Königs Heinrich III.,

der Herzog Franz von Alençon, Paris heimlich verlassen, um sich der bewaffneten Opposition anzuschliessen, die ihn freudigst begrüsste. Indessen scheint er ein falsches Spiel gespielt zu haben. Wurde doch bald der Verdacht laut, dass seine Mutter, die Königin Katharina, selbst um seine Flucht aus dem Louvre gewusst habe, um dem Prinzen Condé in ihm einen Rivalen zu erwecken und so Zwietracht unter den Verbündeten anzustiften. [1]) In der That schloss er bereits am 22. November auch im Namen der letzteren mit seiner Mutter einen sechsmonatlichen Waffenstillstand ab, in welchem sich Heinrich III. bereit erklärte, den Einmarsch der fremden Heere mit Geld abzukaufen.

Indessen erlangte dieser Vertrag keine Geltung, da weder Condé noch der Pfalzgraf geneigt waren, auf die höchst zweifelhaften Bedingungen hin, ihre mit soviel Mühe und Kosten aufgebrachten Truppen wieder zu entlassen. [2])

Auch nach Strassburg war der Kammerherr des Herzogs von Alençon, ein Herr de la Nocle, gekommen und hatte ein Kreditiv seines Herrn vom 24. Oktober übergeben [3]), in welchem derselbe bevollmächtigt wird, die Gründe seiner Flucht mitzuteilen und da er trachte, dass Freiheit der Religion und beständiger Friede möge angerichtet und erhalten werden, den Rat bittet, seine Sache thatkräftig zu befördern. Zugleich dankte der Abgesandte im Namen seines Herrn für die Wohlthaten, die sie seiner Nation Anverwandten, namentlich dem Prinzen Condé, erwiesen.

---

[1]) v. Bezold 1, 166 und Decrue S. 311. — Am 21. November meldete der Wirt zum Geist, dass vier Franzosen und mit ihnen ein Deutscher gekommen, sollen königliche und des Herzogs von Alençon Gesandte und zu dem Prinzen abgefertigt sein, um wegen Frieden oder Anstand mit ihm zu konferieren (R. u. 21). — [2]) „Condaeus Alenconio diserte responderat, se illas inducias recipere non posse, quibus non obscure sibi et universae causae struerentur insidiae“ (de Serres, commentarii 5, 147). Ähnlich Languet: „Aiunt ducem Joannem Casimirum et principem Condaeum respondisse ministris regiis; se arma sumpsisse, non ut indicias, sed ut pacem a rege impetrarent“ (1576 Jan. 6). Auch Beza bekämpfte von Strassburg aus lebhaft die Annahme des Vertrags (La Huguerye 1, 356 und La Popelinière 2, 296). So schrieb er am 16. Dezember: „Parum abfuit, quin speciosissimarum induciarum specie nostri fuerint ultimo circumventi. Sed huic malo tempestive occursum est.“ (Baum, Beza-Briefe.) — [3]) R. u. 21. Dez. 15 u. 17. Das Schreiben selbst ist abgedruckt bei Kentzinger 1, 82.

Der Rat antwortete ihm, er wüsste wohl die Gründe zu ihrem Zuge zu würdigen, erkenne dieselben als „christlich und loblich" an und wünsche ihrer Durchlaucht, „dass ihr Fürnehmen zu dem gewünschten guten Ende kommen möge zu Ehren Gottes und zu Friede und Einigkeit ihres Vaterlandes und der Nachbarschaft". Nach der Audienz teilte noch der Gesandte dem Ammeister mit, dass er auch zu dem Kaiser und allen Ständen des Reiches abgefertigt „und er also zu allen Engeln und Teufeln müsse".[1])

Seit dem Sommer hatte Dr. Peter Beutterich[2]), der vertraute Rat des Pfalzgrafen Johann Casimir, im geheimen in der Schweiz Werbungen veranstaltet. „In harter und kalter Winterszeit", Ende des Novembers nahmen dieselben greifbare Gestalt an, indem der pfälzische Rat Zuleger und Condés Hofmeister, der Herr de la Grafinière, ihre Bemühungen mit denen Beutterichs vereinigten.[3]) Die Angeworbenen waren meist Unterthanen von Bern. Als letzteres auf die Beschwerde des französischen Gesandten, des Herrn von Hautefort, den Auszug verbot, stahlen sich die Leute bei Nacht und Nebel zum Musterplatz. Da sandten die Berner vier Mitglieder ihres grossen Rates mit einem Herolde und offenem Abmahnungsbriefe den Ausgezogenen nach. Sie trafen dieselben

[1]) Am 30. November war der Herr de la Nocle zu Aarau bei einer Konferenz der Städte Bern, Basel und Schaffhausen mit ähnlicher Botschaft erschienen (Sammlung der eidgen. Abschiede IV, 2, S. 584). Bezeichnend für die verworrenen Verhältnisse ist es, dass an demselben Tage ebendaselbst der Gesandte des französischen Königs von dem zwischen seinem Herrn und dem Herzog von Alençon abgeschlossenen Waffenstillstande den Schweizer Städten Mitteilung machte. — [2]) „Peter Beutterich aus Mömpelgard, von seinen Freunden „doctor equester" genannt, halb Deutscher, halb Franzose, ursprünglich Gelehrter, dann Diplomat und Soldat, wusste durch seine geistreiche und energische Art nicht nur den jungen Pfalzgrafen, sondern auch feinere Naturen zu fesseln; ihm selbst war trotz seiner gewandten lateinischen Briefe am wohlsten auf dem Sattel oder im Wortgefecht, wo er die Sprache der Reiter und Landsknechte recht absichtlich gegen die höfischen Formen ins Treffen führte" (v. Bezold 1, 158). — [3]) Beutterich selbst behauptete in Strassburg, dass die Werbungen erst am 1. November angefangen, „da er zu Noirmont uf dem boben Gebirge angekommen, Obersten und Hauptleute bestellt"; am 19. habe er mit ihnen die Kapitulation abgeschlossen und was er ihnen vermöge derselben zum Anlauf und Reisegeld geben sollte, am 21. zu Neuenburg erlegt. Am 30. November haben die Knechte zu Cornol sich versammeln sollen (R. u. 21).

zu Cornol, in der Nähe von Pruntrut, auf des Bischofs von Basel Gebiet, liessen den Herold aufblasen und Hauptleute und Knechte zusammenrufen. Beutterich aber und der Herr de la Grafinière empfingen sie mit hochmütigen Worten. Der erstere namentlich rief: es gebühre sich nicht, auf eines fremden Fürsten Grund und Boden das Kriegsvolk seines gnädigen Herrn abzumahnen, gebrauchte auch wider die Stadt Bern sehr unbescheidene Reden: Sie, die Gesandten, sollten heimziehen und ihn an seiner Reise nicht hindern; falls der Herold ferner aufblasen und die Knechte unruhig machen sollte, würde ihm eine Büchsenkugel zum Lohn werden.[1])

Auch weiterhin wurden den Schweizern, deren Zahl auf 7000 Mann geschätzt wird[2]), seitens des Bischofs von Basel und der Regierung von Ensisheim allerhand Schwierigkeiten bereitet. Dazu kam es unter ihnen selbst wegen des Soldmangels zu Meutereien.

Die ersten Nachrichten vom Anmarsch der Eidgenossen, die das Gebirge entlang nach der Zaberner Steige ziehen sollten, erhielt man in Strassburg am 7. Dezember. Am 14. übernachteten sie in der Nähe von Scherweiler, in der folgenden Nacht in der Herrschaft Barr, bei Walf. Am 15. trifft der Schweizer Oberst von Disbach in Strassburg ein, wo er des Rates Gast ist. Auch lässt man ihm zu besonderem

---

[1]) Stettler, Schweizer Chronik 6, 251. Als Beutterich am 19. Dezember im Strassburger Rate erschien, stattete er demselben über jene Vorkommnisse einen eingehenden Bericht ab, aus dem folgendes hervorzuheben: „Sei ihm ein Schreiben vom Rat zu Bern überliefert worden, sei er damit auf die Seite getreten, es zu lesen; als er aber kaum angefangen, hätten die Gesandten wieder in die Trompete stossen lassen, um zu den Knechten zu reden. Er es gewehrt, den Knechten geboten, jenen kein Gehör zu geben und den Gesandten gesagt, dass die Herrn von Bern vom König von Frankreich mit Geld bestochen wären, diesen Zug zu hindern und ihnen so zugesprochen, dass er habe besorgen müssen, die Knechte würden sie aus dem Lager herausgeschlagen haben, also dass er sie habe wieder müssen beruhigen und Scherzpossen getrieben, u. a. gesagt: sie sollten nur zufrieden sein; sie würden auf diesem Zuge so gewaltige Thaten thun, dass wenn sie wieder heimkämen, die Herren von Bern ihnen den Willkommengruss bieten und ihnen den Wein verehren würden. (Str. St. R. u. 21.) — [2]) So Beutterich selbst (R. u. 21. Dez. 19) und Zur Lauben, histoire militaire 5, 25. Nach einer Kostenaufstellung vom 20. Nov. (Calendar No. 460) hätten sie 8000 stark sein sollen.

Gefallen die von ihm gekauften Waffen zollfrei aus der Stadt. Am 17. liegen die Schweizer in den Ortschaften Dahlenheim, Scharrachbergheim und Odratzheim, am 19. in Marlenheim, Northeim und Kirchheim.

Dieses auffallend langsame Vorrücken — hatten sie ja doch in fünf bis sechs Tagen kaum 40 Kilometer zurückgelegt — erklärt sich, wie Beutterich am 19. Dezember dem Rate mitteilt, dadurch, dass die Leute, ehe sie weiter marschierten, vor allem gemustert und bezahlt sein wollten und „das sie es für eine hohe schand und ihrer reputation zuwider achteten, von den wirten unbezahlt fortzuziehen“. Da es ihm an Zeit fehle, solches seinem Herrn zu melden, bittet er, ihm für jeden der 16 Hauptleute 100 Kronen vorzuschiessen. Solches Geld sollte ihnen binnen zwei Wochen wiederbezahlt werden, da sie in vier oder fünf Tagen zum Herzog Casimir zu kommen gedächten. Der Rat liess ihm antworten, man hätte sich seinem Herrn gegenüber bisher unterthäniglich und nachbarlich erzeigt; auf die Dauer würde man aber weitere Opfer der Bürgerschaft gegenüber nicht mehr vertreten können. Auf ihre Frage, ob er sich nicht des Geldes wegen an den Bischof gewendet, antwortet er: Den Bischof um Geld anzusprechen, habe er Bedenken getragen, weil derselbe dem Handel zuwider, „möchte es für einen Zwang und Brandschatzung gehalten haben. Er selbst hab sein Weib und Kind, ein Häuslein und sechs oder sieben Meierhöfe bei Mömpelgard, die wollt er verpfänden und was er hab.“

So entschied sich denn der Rat dafür: „Damit das Kriegsvolk meiner Herrn Unterthanen ab dem Hals und aus dem Land kommen möchte, ihm die 1600 Kronen vorzuschiessen.“

Endlich am 24. Dezember erhielt man die Nachricht, dass die Schweizer über die Steige nach Frankreich abgerückt seien.

Während der Pfalzgraf Johann Kasimir sich am 5. Dezember in Marsch gesetzt hatte[1]), verliess Condé erst am 11. Strassburg[2]). Am 25. November waren er und der Herr von Méru

[1]) v. Bezold 1, 168. — [2]) „Princeps (Condaeus) quem decima huius mensis Argentorati postridie profecturum reliqui“ (Baum, Beza-Briefe). Decrue (S. 314) lässt fälschlicherweise Condé am 12. mit den Schweizern Strassburg verlassen.

auf einige Tage nach Heidelberg gegangen, um sich dort vom alten Kurfürsten zu verabschieden.[1]) Hier sah der Reformator Beza, der auf dringende Bitten Condés anfangs November noch einmal von Genf zu ihm geeilt war, um Johann Casimir zur Mässigung seiner Ansprüche zu bewegen[2]), den jungen Pfalzgrafen „voller Kriegsmut“ (admodum alacri animo), im Begriffe, zu seinem Heere zu stossen.

Ganz anders scheint die Stimmung Condés gewesen zu sein, der nur mit schwerem Herzen den Krieg in sein Vaterland trug und noch in diesem Augenblicke bereit gewesen wäre, auf einen ehrenvollen Frieden einzugehen, eine Gesinnung, welche durchaus den Beifall Beza's fand.[3])

Auch der Strassburger Rektor Johann Sturm erregte in diesen Tagen das Befremden und den Unwillen des Kurfürsten von der Pfalz durch ein Schreiben, „darinnen er dieses zugs halben die leut gewarnt und rat gegeben, was sie thun sollten“, worauf der seinem alten Lehrer ergebene Landgraf Wilhelm von Hessen[4]) dem Pfälzer entschuldigend schrieb: „Dunkt uns nicht, das es der gute mann aus bosem fursatz gethon, sondern allein eo animo, ob er hett mögen „istis minis“ die sache zur underhandlung und vertrag bringen, auch sich aus den schulden, darin er von wegen des dabevor dem von Conde furgestreckten gelts geraten, wirken.“[5])

In der That scheinen es seine Geldverlegenheiten gewesen zu sein, und zwar seine zu Gunsten der französischen Protestanten in früheren Jahren übernommenen Verpflich-

[1]) Calendar of State Papers 1575/77 p. 192. — [2]) v. Bezold1, 168 Anm. 3. — [3]) „Institutum illius est, pacem modis omnibus potius quaerere, justam quidem illam et firmam, quam pugnare, vel tam calamitosum bellum producere, quod sanctum consilium utinam deus optimus maximus faustum ac felix esse velit (Beza, Dez. 16). Ähnlich hatte er schon am 12. Mai geschrieben: „Quamquam autem nostros mallem ad patiendum potius quam ad vim vi repellendam esse paratiores, tamen hoc illis frustra suaserim.“ Im übrigen hielt Beza im Hinblick auf die Stärke der Verbündeten einen glücklichen Ausgang ihrer Sache für gewiss: „Rex vix habet in tempore exercitum, quem opponat, ac proinde vel pacem concedet, quod utinam fiat, vel bellum ducet certa cum regni pernicie.“ (Dez. 16.) — [4]) Derselbe hatte sich während der Jahre 1546 und 1547 38 Wochen in Strassburg aufgehalten, um daselbst in Lehre und ehrbarer Zucht auferzogen zu werden. (Hollaender, Strassburg im schmalkaldischen Kriege S. 77.) — [5]) Kluckhohn 2, 938 u. 948.

tungen[1]), die ihm den Krieg höchst unwillkommen erscheinen liessen.

So schrieb er Januar 1576 an einen Freund: „Vielleicht wunderst du dich, dass ich in meiner Not mich um Politik kümmere: weil mein Heil von dem ihrigen abhängt. Ich bemerke wenig ältere Männer in ihrem Heere, nur streitbare Jünglinge, von denen ich jugendliche Beschlüsse fürchte". Die Scholarchen seien unwillig, dass er von seinen Gläubigern Drohungen und Beschimpfungen zu erleiden habe; habe doch einer der letzteren sogar den Ammeister ersucht, ihn ins Gefängnis werfen zu lassen.[2])

Der Pfalzgraf hatte Mitte Dezember seine Reiterei bis in die Gegend von Pfalzburg und Türkenstein vorgesendet, wo sie den Anmarsch des Fussvolkes und der Artillerie erwarten sollte.[3]) Am 21. Dezember lag Condé zu Salonnes, einer Ortschaft zwischen Château-Salins und Vic. Tags darauf musterte er gemeinsam mit Johann Casimir in dem drei Meilen davon entfernt gelegenen Aulnois die bisher eingetroffenen Truppen.[4]) Von hier zogen sie über Bayon nach Charmes an der Mosel, wo denn endlich in den ersten Tagen des Januar die Schweizer zu ihnen stiessen, so dass das vereinigte Heer mit der dazugehörigen Artillerie im ganzen etwa 20 000 Mann zählte.[5])

Es kann unsere Aufgabe nicht sein, den nun beginnenden Feldzug weiter zu verfolgen, der nicht durch Gefechte und

[1]) So heisst es im Calendar of State Papers 1575/77 p. 216: „Account of John Sturmius showing how he is owed and demanding payment of 10 080 crowns, the said sum being the balance owed to him from disbursements to lady Roye, the wife of the Prince of Condé, M. Dandelot, the brother of the admiral and the Queen of Navarra." — [2]) Codex Baumianus 1576 Jan. 22. — [3]) Calendar No. 478. Ähnlich de Serres 5, 147 „Copiae undique Tabernas confluebant: is enim conveniendi dictus erat locus". — [4]) Calendar 1575 Dez. 21 und Brief Ehems vom 4. Jan. 76. (Kluckhohn 2, 930.) „Conveniunt omnes eorum copiae ad oppidum Vic" (Languetus 1576 Jan. 3). — [5]) Zur Lauben, histoire militaire 5, 38. In einem Patent vom 28. Okt. ernennt Johann Kasimir im Namen des Fürsten Heinrich von Bourbon, als der reformierten christlichen Kirchen in Frankreich und dero Mitverwandten erklärten Haupt: Heinrich Busch von Langesheim zu seinem obersten Artillerie- oder Zeugmeister. Derselbe erhält monatlich 500 Gulden, 6 Trabanten zu 8 Gulden, auf jedes seiner 15 Pferde je 15 Gulden, für einen Prediger 25, für seinen Scherer 30, Schreiber und Furier je 20 Gulden (Str. Bezirksarchiv G. 179).

Schlachten, sondern durch Unterhandlungen bereits im Mai 1576 beendet wurde, den Hugenotten freilich den vorteilhaftesten Religionsfrieden verschaffte, den sie bisher erlangt hatten, während der Pfalzgraf Johann Casimir dafür, dass er auf die Bistümer Metz, Toul und Verdun verzichtete, durch grosse Geldsummen und eine Reihe Herrschaften im Innern Frankreichs mit reichen Einkünften vollauf entschädigt wurde.[1])

Werfen wir einen Rückblick auf die seitens Strassburgs in jenen verworrenen Zeitläuften beobachtete Politik, so werden wir uns dem Eindruck nicht verschliessen können, dass sie auch damals noch den thatkräftigen Charakter erkennen lässt, durch welchen sie sich während der langjährigen Wirksamkeit des Stättemeisters Jakob Sturm vor allen anderen deutschen Ständen ausgezeichnet hat. Namentlich tritt das Gefühl der reichsstädtischen Selbständigkeit noch immer klar hervor. Wie früher in den Zeiten des schmalkaldischen Krieges und des französischen im Jahre 1552 halten die Herren des Rates auch jetzt an dem Ehrentitel der Stadt, „ein asylum oder zuflucht des ganzen landes zu sein“[2]), unentwegt fest, indem sie Königen und Fürsten deutlich zu verstehen geben, dass ihnen in Strassburg, als einer freien Stadt des deutschen Reiches, niemand etwas vorzuschreiben habe, und dass sie keinen Flüchtling, der bei ihnen das Recht leide und seinen Pfennig verzehre, auszuweisen oder gar auszuliefern gedächten, umsoweniger wenn es sich um vertriebene Glaubensgenossen handele.

Hervorzuheben ist ferner, dass in jener Zeit des engherzigsten Konfessionalismus, wo, wie Beza einmal schreibt, die Lutheraner gegenüber den Sacramentierern keine freundlichere Gesinnung zeigen, als die eifrigsten Katholiken, weite Kreise Strassburgs es noch immer für die Aufgabe des wahren Christen halten, dem notleidenden Mitmenschen ohne Rücksichtnahme auf Religion, Sprache oder Abstammung sich hilfreich zu erzeigen.

Dabei sind die damaligen Strassburger ihrer ganzen Em-

[1]) Vgl. Ritter a. a. O. I, 444 f. — [2]) Jakob Sturm 1553 Febr. 7. (Str. St. AA. 1983).

pfindung nach deutsch. So hält man darauf, dem französischen Könige nicht französisch, sondern in der eigenen, der deutschen Sprache, zu antworten; der vaterlandslose, mit Frankreich drohende Pfalzgraf Johann Georg wird daran erinnert, sich als deutscher Fürst Deutschland gegenüber unverweislich zu verhalten. Geht doch die Abneigung gegen der Franzosen Art, „die ihre Zusage bald vergessen oder dieselbe anders deuten“, so weit, dass allen Ernstes im Rate die Frage zur Verhandlung kommt, wie man die Welschen hinausschaffen und eine deutsche Stadt behalten möge.

Anhang.

Strassburger Bezirksarchiv E. 354.

Monsieur mon cousin. Monsieur George Jehan comte palatin du Rhin, duc de Baviere et comte de Veldentz.

Monsieur mon cousin. Jay veu par la lettre que mavez escrite la plaincte que vous avez receue des compagnyes françoises et la priere que vous me faictes de les faire sortir des chasteaux desquels ils se sont emparez: surquoy je vous prye bien humblement me faire cest honneur de croyre que je nay aucune puissance sur eulx et si je y en eusse eu, je leusse desia faict sans que men eussiez requis ne voulant faire desplaisir a homme du monde ny mesme a chose qui vous appartienne.

Et quant aux lettres dont faictes mention que jay escrites au Sr. de Montducago, la verite est telle: quayant entendu que le Sr. Dische colonel des dites troppes françoises avoyt resolu de les quitter, pour la redevance et singuliere affection que jay a lavancement des affaires de messieurs le duc Christofle et conte Ludovicus javois choisi le dit Sr. de Monducago, pour luy en faire prendre la charge de les conduyre vers mesdits Srs. comme je croy que vous avez este assez averty qu'ils ont este assemblez pour cest effect: Et si pour quelques nouvelles qu'ils pouvont avoir receu en chemin ils ont change de dessin et se sont retirez a quelque autre party, Je vous puis asseurer que ce nest de mon advis ne de mon sceu et

que je nay et ne veulx avoir aucune auctorite sur eulx comme aussi il ne se trouvera qu'ils en ayent de moy et n'empescheroy iamais quils nen seront chastiez ainsi qu'ils le meritent qui est tout ce que je vous en puis asseurer en cest endroict ou après mes tres affectionnes recommendations a vostre bonne grace je prie le createur nostre dieu, Monsieur mon cousin, qu'il vous maintienne en tres bonne sante longue et heureuse vye.

Gormoson le 25. de may 1574.

(Das folgende ist eigenhändig.)

Monsieur mon cousin je vous prie de me tenir pour excuse je ne vous ay rendu responce plustot acquause que jestois extresmement empesche avecques le marreschal de Raix.[1])

Votre bien humble et affectionne cousin
Henri de Bourbon.

---

[1]) Am 23. Mai schreibt Languetus: „Conscribit Condaeus militem in Germania, sed audio Marschalcum Retzium agere cum eo de pace, nomine regis, hoc est dare operam ut eum fallat et eripiat ei occasionem rei bene gerendae".

Die

Erziehung der badischen Prinzen Karl Wilhelm und Leopold Franz 1639/40 in Köln.

Von

Herm. Keussen.

Der nachfolgende Briefwechsel[1]) erläutert die Erziehung von zwei badischen Prinzen aus der Rodemacher'schen Linie des Baden-Badischen Hauses, die mit Hermann Fortunat, dem Bruder Wilhelms, zur Zeit des dreissigjährigen Krieges sich abspaltete. Auch der badische Anteil an der Grafschaft Sponheim mit der Residenzstadt Castellaun, welchen Kurpfalz im Jahre 1600 beim Ableben des Vaters der Brüder, Eduard Fortunatus, in Besitz genommen hatte[2]), war Hermann Fortunat zugefallen.

Hermann Fortunat, geboren 1595, war zweimal verheiratet, in erster Ehe am 18. April 1627 mit Elisabeth, der Tochter Christophs von Kriechingen, Witwe eines Herrn von Hohensax, in zweiter Ehe mit Marie Sidonie, des Grafen Philipp Franz von Falkenstein Tochter, welche vorher mit dem Grafen Adam Philipp von Cronberg vermählt gewesen war. Aus der ersten Ehe lebten zu der Zeit, als Hermann Fortunat nochmals heiratete, zwei Söhne, Karl Wilhelm Eugen, geboren 1627[3]), und Leopold Franz, geboren 1628, gestorben am 9. August 1640 zu Köln.[4]) Die 1635 geborene Prinzessin Marie Sidonie, welche der ersten Ehe zugeschrieben wird[5]), dürfte, nach

[1]) Im Archiv der Kölner Studienstiftungen. — [2]) v. Weech, Badische Geschichte S. 163. — [3]) Das Jahr scheint mir nicht sicher. — [4]) Vgl. unten Abrechung von [1640 Okt. 10 Köln]. — [5]) v. Weech a. a. O. S. 160, 161; Voigtel-Cohn, Stammtafel zur Geschichte der europäischen Staaten, Tafel 101.

ihrem Taufnamen zu urteilen, als Tochter der zweiten Gemahlin Marie Sidonie von Falkenstein anzusprechen sein, vielleicht aus deren Ehe mit dem Grafen von Cronberg. Ein Kind Sidoniens war im Jahre 1638 gestorben.[1])

Markgraf Hermann Fortunat hatte zusammen mit seinem älteren Bruder Wilhelm, dem nachmaligen Herrn zu Baden-Baden, seine erste Erziehung in Köln unter der Leitung des tüchtigen Pädagogen Kaspar Ulenberg erhalten.[2]) Eine briefliche Äusserung Hermann Fortunats[3]) macht es wahrscheinlich, dass der spätere Erzieher seiner eigenen Söhne, Dr. Heinrich Francken-Sierstorff, damals als Lehrer des Laurentianer-Gymnasiums auch sein Lehrer war.

Heinrich Francken war im Jahre 1580 zu Siersdorf im Amte Jülich geboren und erhielt seine Ausbildung am Kölner Gymnasium Laurentianum, dem er nach beendigter Studienzeit auch als Lehrer angehörte. Seit dem Jahre 1611 war er Doktor der Theologie und einer der Regenten des Gymnasiums. 43 Jahre lang, bis zu seinem Tode, verblieb er in dieser leitenden Stellung, nach des befreundeten Ulenberg Tode im Jahre 1617 als dessen Nachfolger. Daneben besass er ein Kanonikat an S. Caecilia und seit 1626 eine Domherrenstelle; im Jahre 1633 wählte ihn die Universität zum Rektor.[4]) Er war ein Mann von hohem Ansehen und Einfluss, als sich Hermann Fortunat im Jahre 1639 an ihn wandte, um durch seine Vermittlung einen wissenschaftlich und musikalisch[5]) tüchtigen Lehrer für seine beiden Söhne erster Ehe zu erlangen. Die Verhandlungen führten dazu, dass Francken im Oktober selbst das Erziehungswerk in die Hand nahm, im Unterricht unterstützt durch einen Präceptor, während für die leibliche Wohlfahrt der Prinzen ein Kammerdiener zu sorgen hatte. Für die Wahl Francken's zum Er-

[1]) Vgl. unten Brief von 1640 Aug. 20. — [2]) Vgl. meinen Aufsatz: Kaspar Ulenberg in Köln als Erzieher der badischen Markgrafen Wilhelm und Hermann 1600—1606 in den „Beiträgen zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande. Zum achtzigsten Geburtstag Gustav von Mevissens dargebracht von dem Archiv der Stadt Köln" (Köln 1895) S. 206—221. — [3]) Brief von 1639 Apr. 30 Castellaun: massen uns von euch wiederfahren. — [4]) Vgl. über ihn Bianco, Die ehemalige Universität und die Gymnasien zu Köln II 1394—99; dem Bande ist das Bild Franckens beigegeben. — [5]) Auch Ulenberg hatte die Musik bei der Erziehung seiner Prinzen berücksichtigt: Beiträge a. a. O. S. 213.

zieher wird auch wohl die Stiefmutter der Kinder Maria Sidonia eingetreten sein; wahrscheinlich hatte sie dem würdigen Geistlichen früher als Beichtkind nahegestanden. In ihren Briefen nennt sie ihn „Vater", sich selbst seine „getreue Tochter" und schlägt in der Korrespondenz einen vertraulichen Ton an, der nur aus längerer Bekanntschaft entspringen konnte.[1]) Zudem liessen die Domherrnwürde und der grosse Einfluss Franckens hoffen, dass er den Prinzen kirchliche Pfründen verschaffen könne, auf welche nun einmal die nachgeborenen Söhne der Fürsten und adlichen Herren angewiesen waren; von vornherein trat Maria Sidonia an den Erzieher mit der Bitte heran, dem jüngeren Sohne Leopold Franz „auf's Stift zu helfen", d. h. ihm eine Dompräbende zu erwirken.[2]) Und noch in späteren Jahren legte sie es ihm nahe, sich für einen später geborenen Prinzen in diesem Sinne zu verwenden.[3])

Über die Erziehung selbst erfahren wir aus dem Briefwechsel nichts; nur äussert sich Francken ungemein günstig über Anlagen und Fleiss der ihm anvertrauten Prinzen. Schon nach drei Vierteljahren ward der jüngere Leopold Franz durch eine rasch tötlich verlaufende Krankheit dahingerafft; der ältere Prinz Karl Wilhelm, der gleichfalls erkrankt war, erholte sich dagegen wieder, wurde aber von dem besorgten Vater bald darauf zurückgenommen, da er ihn in grösserer Nähe haben wollte.

Durch die Raubzüge des Herzogs von Longueville, der die verwaisten Truppen Bernhards von Weimar im Sommer 1639 übernommen hatte, war die bisherige Residenzstadt Hermann Fortunats, Castellaun, verwüstet worden.[4]) Der Markgraf hatte sich mit seiner Familie nach seinen luxemburgischen Besitzungen geflüchtet. In Luxemburg beschenkte ihn Marie Sidonie am 23. Februar 1640 mit einem Sohne.[5]) Für längere Zeit wurde dann die markgräfliche Residenz nach dem kleinen luxemburgischen Orte Useldingen verlegt.

---

[1]) Auch unter dieser Voraussetzung klingt die Sprache des Briefes von 1640 April 12 Useldingen modernen Ohren etwas befremdlich. — [2]) Brief von 1640 Febr. 8 Luxemburg. — [3]) Brief von 1648 Mai 30 Brüssel. — [4]) Vgl. v. Stramberg, Das Moselthal S. 282; Barthold, Geschichte des grossen deutschen Krieges II, 234. — [5]) Wohl Philipp Balthasar, dessen Geburtsjahr von Voigtel-Cohn a. a. O. nicht angegeben wird.

Über die weitere Erziehung Karl Wilhelms erfahren wir nichts. Als in einem späteren gelegentlichen Schreiben Maria Sidonia sich darüber ausschwieg, verfehlte Francken nicht in seiner Antwort um Nachricht zu bitten; doch liegt eine solche nicht vor. Damals stellte die Markgräfin dem Regenten die Erziehung des 1640 geborenen, nunmehr achtjährigen Prinzen in Aussicht, nicht ohne die ausdrücklich ausgesprochene Nebenabsicht, diesem eine Domherrnstelle zu verschaffen. Was aus dem Plane wurde, wissen wir nicht. Dagegen wurde Karl Wilhelm, der Kammerherr Kaiser Ferdinands IV. war, 1664 allerdings Domherr zu Köln, starb aber schon nach zwei Jahren.

1.

1639 April 30. Castellaun.

Markgraf Herm. Fortunat zu Baden an Dr. Heinr. Francken-Sierstorff in Köln: bittet, sich um einen Lehrer der Wissenschaften und Musik für seine beiden jungen Söhne zu bemühen.

Von gottes gnaden Herman Fortunat, marggrave | zu Baden und Hochberg, grave zu Sponheim und | Rüttig, herr zu Rodemachern, Unseldingen, Fortbach.|

Unsern gnedigen gruess zuvorn. Erwurdig hochgelehrter | lieber besonder. | Demnach wir zu unsern beeden jungen söhnen eines | gueten praeceptorn bedurftig und das vertrauen zu euch setzen, ihr euch erfreuen werdet, wann ihr die in guetem und ihrem stant nach gebürendem wesen auferzogen sehet, massen uns von euch widerfahren: als ist an euch unser gnediges gesinnen, soviel bemühet zu sein und euch umb eine qualificirte person, welche sowohl in literis humanioribus als auch der music instruiren kann, zu bewerben, dessen salarii halber wir ihren genugsame satisfaction leisten wöllen, und bleiben euch mit beharlichen gnaden wolbeigethan. Datum Castelhun am 30.ten aprilis anno 1639

des herren allezeit gutter freunt
Hermann Fortunat, marggraff zu Baden.

Adresse: Reverendo admodum et eximio domino d. Henrieco Francken Seirstorfio, s. theologiae doctori, ecclesiarum metropolitanae et s. Caeciliae canonico, gymnasii s. Laurentii regenti, amico nostro singulari, Coloniae.

Or. Pap. mit zum Verschlusse aufgedrücktem Siegel aus rotem Siegellack.

2.

1639 Mai 11. Köln.

[Dr. Heinr. Francken-Sierstorff] an Markgraf Herm. Fortunat: hat seinen Brief am 8. Mai erhalten und sich bereits nach einem Lehrer für die Prinzen umgehört; hofft in kurzem Bescheid geben zu können; fragt an, ob er einen Geistlichen oder eine weltliche Person vorziehe.

Durchlauchtig hochgeborner furst. Ew. furstl. Gnaden seien mein underthenige dienst besten vermögens jeder zeit bevor. Gnediger herr.

Was Ew. furstl. Gnaden unterm 30. aprilis negsthin an mich gestalt, umb eine qualificirte person zum praeceptoren dero beeden jungen herren söhnen zu bewerben, gnedig abgehen lassen, hab den 8. maii zu recht empfangen. Wie nun aus alter schuldiger devotion von herzen mich erfreue, in deme vernehme, | die anwachsende junge herschaft albereit in solchem stand begriffen zu sein, dass den studiis zu befehlen und in denselben aufzuerziehen seien: also wolte ich und thue mehrers nit wunschen, dan dass gleich in vielen jaren sorgfaltig beschehen ist, also auch itzo bei dieser gelegenheit meiner aufrichtiger treuer intention gemess Ew. Furstl. Gnaden underthenig dienen mögte, in massen dan nit unterlassen will, allermöglichst mich zu erkundigen und umb eine sowol in studiis als auch in musica qualificirte person zu bewerben, gestalten albereit einige nachfrage gethan und einer kurzer zeit der erclerung von einem gutem subiecto erwarte, wiewol vieleicht nit so palt ein solches anzutreffen sein mögte, in welchem die erforderte qualitates eben bei einander sich befinden, will gleichwol, wie gesagt, bester gestalt nachdenken und aufs ehist underthenig berichten, allein pitte zu mehrer gewissheit, Ew. Furstl. Gnaden ebenmessig gnedig andeuten wollen, ob zum praeceptoren mehr eines geistlichen oder priesters, oder ob sonsten einer weltlichen person sich zu bedienen geneigt seien, damit darinnen nit etwo verstossen werde. Ew. Furstl. Gnaden sampt dero uralten marggräfflichen haus gottlicher obacht zu allem hohen furstlichen wolstant treulich, Ihro aber mich zu wehrenden genaden demutig befehlent. Collen ex gymnasio Laurentiano den 11. maii 1639.

Ew. Furstl. Gnaden

underthenigcr treuer alle zeit.

Entwurf auf Papier hinter dem Schreiben des Markgrafen vom 30. April.

3.

1639 Nov. Castellaun. [1])

Markgräfin M[aria] Sidonia zu Baden an [Dr. Heinr. Francken-]Sierstorff: erkundigt sich nach seinem und der Prinzen

[1]) Die sehr unorthographisch geschriebenen Briefe Marie Sidoniens waren zum Teil nur schwer sicher zu entziffern.

Wohlbefinden; letztere haben sich hoffentlich eingewöhnt; sendet Krammetsvögel und Feldhühner zum Martinsabend; bittet um Bericht über eine Angelegenheit des Prinzen Leopold Franciscus.

Hochwurdiger lieber her vatter. E. Hw. mit diesem kleinen brifle | zu besugen kan ich nicht underlasen, damit ich mag vernehmen, wei | es E. Hw. und unsren lieben sohnlein ergehet. Hofe zu Got, | sei werden noch alle wohlauf sein, darfor wir diser ort der gotligen almagt hochzutanken haben. Got gebe zu beiden theilen ferner gonst. Die lieben kinder werden nun schon gewohnt sein, welche ich E. Hw. hirmit treuwlig befehle, und bin der hofnong, sei werden E. Hw. gehorsam sein. Ich schick E. Hw. heimit 4 hengel crametsfogel und 4 felthiner zum s. Martinsabend, und befilt mir mein lieber her gemahl, E. Hw. in meinem schriben fruntlich zu grussen, und bit, E. Hw. wollen sich dei bewoste sach mit unsen sohn Leopolt Fransiscus lassen befehlen und mit negsten berigden, wie es ein beschafenheit damit hat. Underdesen befehl ich E. Hw. mit unsern lieben kindern gotlichem schutz und bin allezeit

E. Hw. ergebne getreuwe tochter
M. Sidonia, marggreffin zu Baden.

Castelaun, den *[Lücke]* november 1639.

Dis augensteiglein (!) gehort mein sohn prinz Carl zu, bit, E. Hw. wols im geben.

Adresse: An Ihr Hochwurden hern Sirstorf, regenten, meinen liben hern vater.

Or. Pap. mit zum Verschluss aufgedrücktem Siegellack-Siegel auf hellblauen Seidenfäden.

4.

1639 Dez. 27. Köln.

[Dr. Heinr. Francken-Sierstorff] an [Markgräfin Maria Sidonia]: antwortet auf den Brief vom November; die Prinzen befinden sich sehr wohl.

Durchleuchtige hochgeborne furstine. Ew. Furstl. Gnaden seien mein in undertheniger ehren treue dienst, und was angenehmes erweisen kan, jederzeit bevor. Gnedige Frau.

Ew. F. Gnaden in novembri an mich abgangenes schreiben hab ich neben dem wiltpraten zu recht empfangen und berichte darauf, dass die junge furstliche herrschaft sehr wol etc. *[Der Hauptinhalt des Schreibens ist offenbar weggelassen.]* Dieselbe hiemit neben Ihrer Furstlichen Gnaden, deroselben herrn gemahl, und ganzen furstlichen hause gottlichem schutz zu langwieriger gutter gesundheit und gewunschtem wolstand treulich, Ihro aber mich underthenig vleissig befehlend. Collen in Gymnasio Laurentiano. Scripsi omnium primo die 27. dec. 1639.

Ew. Furstl. Gnaden
in undertheniger ehren treuer diener.

Entwurf auf Papier hinter dem zugehörigen Schreiben.

5.

1640 Febr. 8. Luxemburg.

Markgräfin Maria Sidonia an Dr. Heinr. Francken-Sierstorff: sie und ihr Gemahl haben viel Widerwärtigkeiten ausgestanden und sind, wie sie gingen und standen, von Hause gezogen; wird dem Wunsche ihres Gemahls gemäss in Luxemburg ihr Kindbett halten; soll dem Prinzen Leopold Franciscus zu einer Domprübende verhelfen.

Hochwurdiger lieber her vatter. Ich hab endfangen | E. Hw. schreiben; neben dem, das mig E. Hw. | gesondheit von herzen erfreut, ganz gern ver|nomen, das unser kinder sig fleisig zum studiren anlasen, und bite Got, das sei in allen tugenten zunehmen mogen und E. Hw. gehorsam leisten. Mein herzlieben hern und mig belangent, danken wir Got vor gesondheit, haben bis dahie feil widerwertigkeit ausgestanden, zuletz von haus gezogen, wie wir gangen und gestanden sein. So hat mein herzlieber her mig hergefort, dass ich mein kindbet hei halten sol. Der liebe Got gebe, was sellig ist, und ich befehl E. Hw. mein arme kinder und befehl E. Hw. gotlichem schutz und bin tag lebens

E. Hw. ganz getreuwe togter
M. Sidonia, marggrefin zu Baden.

Lutzenberg, den 8. februari 1640.

Lieber her vatter. Ich bit E. Hw. vergesen nigt, unserem sohn Leopolt Fransiscus auf das stift zu helfen.

Or. Pap. mit zum Verschlusse aufgedrücktem roten Siegellack-Siegel auf roten Seidenfäden.

6.

1640 April 12. Useldingen.

Markgräfin Maria Sidonia an Dr. Heinr. Francken-Sierstorff: hat Schreiben vom 3. April empfangen; entschuldigt, dass das halbjährige Kostgeld noch nicht bezahlt ist; sie haben vor dem Feind flüchten müssen, der das Zurückgelassene genommen hat; auf dem Wege nach Luxemburg hat sie der Kutscher umgeworfen; doch hat es noch gut gegangen; am 13. Febr. ist sie von einem Sohne entbunden worden; wegen der Kleider ist an den Kaufmann Stomel geschrieben worden.

Hocherwurdiger lieber her vatter. Ich habe E. Hw. schreiben vom | 3. dises zu recht entfangen, und neben dem, das ich Got herz|liche tang sage vor dei gesondheit meiner sohn und E. Hw.,| mit freuden vernomen, dass unsere sohn sich zum studiren und gotsforgt sig so fein anlasen. Got der almechtige verleie gnat, dass sei ferner in allen tugenten zunehmen und frome fursten werden. Was die abstatong der kosten von einem halben jar meiner kinder belanget, ist nichts als die billigkeit, dass E. Hw. dassselbig solte zugeschickt worden sein, so ist, Got weiss, allein diser trubsellige zustant, dass

wir wegen des feinds haben musen ausweigen, das alles solang angestanden, und was mir znrnckgelassen, ist alles vom feind genomen worden. So hab ich mig nach Luzenberg begeben. Alda hat mir der liebe Got den 13. februari ein jon(g)en sohn beschert. Der kothser hat anf die weg mit der kotsen umgeworfen mit meim thicken bauch, doriber ich so schwag worden, das man mich in ein bet nach Lutzenberg foren mussen, dass ich Got hoch zu tanken habe, das es noch so glucklich abgangen, und bin ich ser schwag im kindbet gewesen, hab geforgt, ich werde nicht daefon komen. So hat der liebe Got doch gnat verleien, dass ich fein weder zu creften komen bin. Es befilt mir mein herzlieber her gemal, E. Hochwurden sein gnaden freundlichen gruss zu schreiben, und wollen ihre gnate anortnong thun, dass das kostgelt negste tagen auf Coln sol iberschickt werden. Was die kleiter vor die kinder belangt, hat mein herzlieber her an den kaufman Stomel geschriben; ald konen E Hw. den befehlen, wes demselben gefellig und dieselbige guttunket, gefelt mir und meim herzlieben hern zuforderst auch. Ich hoer anch gern, das die precebter (!) und camertiner sich wohl halten, werdens ins konftig auch zu genesen haben. Ich befehl E. Hw. mit allen underhabenden gotlichem schutz. Dattom Useltingen den *[Lücke]* appril 1640.

E. Hochwurden gute freundin und tochter allezeit
Maria Sidonia, marggreffin zu Baden.

Uselthingen den 12. april.

Or. Pap. mit zum Verschlusse aufgedrücktem Siegel unter Papierdecke.

7.

1640 Mai 22. Useldingen.

Markgräfin Maria Sidonia von Baden an Dr. Heinr. Francken-Sierstorff: das Kostgeld für die Prinzen soll von der Frau des Hofmeisters von Knippenburg nach Köln überbracht werden; bittet die Verspätung mit der Weite des Weges und der Seltsamkeit der Zeiten zu entschuldigen.

Hochwurdiger lieber her vatter. Ich verhoffe zu Got, | es werden Euwe Hochwurden noch in gutem wohlstant | sein und das schreiben, so ich an denselben wegen | unser kinder kostgelt, entfangen haben. Izonder aber, dieweil unsers hofmeisters frau die von Knibenborg sich nacher Collen begibt, hat mein herzlieber her die anortnong gedan, darmit Ew. Hochwurden mogen befritiget werden, und bite Ew. Hochwurden wollen sich unsere kinder lasen befohlen sein und nicht vor ongut nehmen, das alles so lang anstet. Die orsach ist, das der weg weit und dei zeiten ser selsam sein, wei E. Hochwurden wohl bewust. Der liebe Got wolle sich erbarmen, das mir den lieben friten einmal bekomen mogen. Befehl E. Hw. beneben unsern lieben kindern gotlichem gnatenreichen schutz und bin

E. Hw. in gebor getreiwe tochter
M. Sidonia, marggreffin zu Baden.

Uselthingen den 22. maii 1640.

Or. Pap. mit zum Verschlusse aufgedrücktem Siegellack-Siegel auf hellbraunen Seidenfäden.

8.

1640 Juni 15. Useldingen.

Markgraf Herm. Fortunat an Dr. Heinr. Francken-Sierstorff: wird für baldige Rückerstattung des Vorschusses von 33 Reichstlrn. Sorge tragen, nachdem die Anweisung an Apotheker Joh. Linterman erfolglos geblieben ist.

Von Gottes gnaden Herman Fortunat, | marggraff zu Baden und Hochberg, | graff zue Sponheim und Ruttig, | herr zue Rodenmachern, Unsseldingen, Fortbach etc.

Unsern gruss zuvorn. Ehrwurdiger besonders | lieber freund. Wir haben | aus denen anhero einglangten schreiben vernommen, dass die an Johann Linterman, apothekern aldahe, beschehene assignation, als deren eigentlicher beschaffenheit wir uns nit erinnert gehabt, ihren vortgank nit erreichet habe, und dass dahero der herr unsern lieben kinderen einen vorschuss von 33 reichstalern gethaen, wollen derowegen umb glegenheit, womit selbige geld hinuber gemacht werden können, ongesaumbt vernehmen lassen und mit erster occasion selbige dem herrn dankbarlich restituiren, deme wir dann obgedachte unsere liebe jugend in seine || vätterliche pfleg bester massen abermals recommendiren, und pleiben demselben mit erweisung alles gunstigen guten willens jeder zeit wollgneigt. Datum Unsseldingen am 15. junii anno 1640.

Des herren guter freunt alle zeit

Herman Fortunat,
marggraff zu Baden.

Or. Pap. mit losgelöstem roten zum Verschlusse aufgedrückten Siegel unter Papierdecke.

9.

1640 Juli 3. Köln.

Dr. Heinr. Francken-Sierstorff an Markgraf Herm. Fortunat von Baden: rühmt die guten Anlagen der Prinzen; sie haben Neigung zum Guten, fügen sich willig in die Studienordnung und haben in der kurzen Zeit in ihren Studien, im Schreiben und in den lateinischen Exercitien ganz ausserordentliche Fortschritte gemacht, wozu die fleissige Aufsicht des Praeceptors und Wilhelms [des Kammerdieners] beigetragen; die Herren sind sehr wohl zufrieden, gesund und haben guten Umgang.

Durchluchtiger hochgeborner furst. Ew. Furstl. Gnaden seien mein underthenige treue dienst besten vermögens bevor. Gnediger herr.

Ew. Furstl. Gnaden unterm 15. junii negsthin an mich gnedig abgangenes schreiben hab alhier zu recht empfangen und berichte darauf underthenig, dass den geringen vorschuss der 33 reichstlr.

gern gethan habe, woruber E. F. Gnaden die anordnung bei erster gelegenheit underthenig anheimhstelle.

Die liebe junge herrn und prinzen beide und deren recommendation belaugend verhoffe ich vermittelst gottlicher gnadeu, dass also bei deuselhen alle sorg vleiss bei- und vorstaud durch mich selhsteu anwenden und durch die meinige auweuden lassen werde, dass dieselhe in der that nit werde grosser erzeigt oder erfordert werden konueu, dan die junge herrn beide, wie von E. F. Gnaden sowol als dero Furstlicher Frau Muttern mir gnedig seind auhefohlen worden, also auch treuesten vleisses hei mir recommendirt verpleihen sonderlich so viel mehr iu ausehung, ihr angebornes naturel also heschaffeu, dass zu der gottesforcht, zu deu studien und gutteu sitten, fort zu allem gutten eiue innerliche ueigung und inclination tragen, selbst morgens fruhe und die ganze tagliche zeit gleich alleu auderen exemplariter sich eiustellen und gern anfuhren lasseu, gestalt auch erfolgt, dass inuerhalh der weniger zeit in ihren studiis || in schreiben und lateinischen exercitiis eineu solcheu fortgang und progress gethan, dergleichen ich wol vou oder bei keiuen anderen iu solchen jungen jaren niemahleu erfahreu habe, warzu sonderlich die vleissige aufsicht und wartuug beider des praeceptoris uud Wilhelmi wirken thut, dieselhe dan ihr officium treulich uud recht verrichten. Die junge liebe herreu seind auch sehr wol zufrieden, gesuud uud taglich bei augenehmer graff—, adelicher und auderer gutter couversatiou, also uit zweifele, sofern sie Gott allmachtig gesund erhaltet, dieser gestalt beisamen verpleibeu und auf dem fuss, auf welcheu itzo angefaugen, ohue interruptiou oder veränderung verharren und fortsetzeu werdeu, dass eiu gewunschter progress darah zu erwarteu.

Welches Ew. Furstl. Gnadeu uud zugleich Ihrer Furstl. Guaden und Frau marggraffinuen negst empfelung gottlicher fristung zu allen hoheu furstlicheu wolstaut undertheuig treulich berichteu sollen. Collen ex gymnasio Laurentiauo 3. julii 1640.

Ew. Furstl. Gnaden

underthеniger dieuer.

Adresse.

Entwurf auf Papier hinter dem Schreiben des Markgrafen vom 15. Juni.

10.

1640 Juli 14. Useldingen.

Markgraf Herm. Fortunat an Dr. Heinr. Francken-Sierstorff: ist hocherfreut über die Fortschritte der Prinzen; hat an Gotthard Stommel um Trauerkleider für sie geschrieben.

Von Gottes gnadeu Herman Fortunat, | marggraff zu Badeu und Hochberg, graff | zue Sponheimb und Ruttig, herr zue | Rodenmachern, Uusseldingeu, Forthach u. s. w.

Unsern gruss zuvor. Ehrwurdiger hesonders lieber | freund. Deu gedeilicheu progres uu|serer lieben jugend hahen wir aus juugstem des | herrn schreiben hocherfreulich vernommen, zue Gott hoffend,

sie werden uf selbigem fuess durch seinen gottlichen beystand und des herrn gute tutel fleissig vortfahren.

Wir haben auch Gotharten Stommel umb ausfolgung des gezeugs, so znm traur vor unseren beeden kindern vonnöten, zugeschriebeh, bittend, es wolle der herr solches alles durch seine direction und obsicht ins werk richten lassen, dene wir mit erweisung alles gunstigen guten willens jederzeit gneigt und zugethaen sein. Datum Unsseldingen am 14. julii 1640.

Des herrn gutter freunt allezeit
Herman Fortunat, marggraff zu Baden.

Or. Pap. mit briefschliessendem Siegel unter Papierdecke.

11.

1640 August 14. Useldingen.

Markgraf Herm. Fortunat an Dr. Heinr. Francken-Sierstorff: ist betrübt über das Hinscheiden des im Frühling seiner anblühenden Jugend aus diesem Leben zum ewigen Vaterland abgeforderten Leopold Franciscus; möge für gute Pflege des Reconvalescenten Karl Wilhelm sorgen. Der verstorbene Prinz soll in dem Kloster, in dem er aufgebahrt ist, ohne überflüssige Caeremonien beigesetzt werden; wegen des Grabsteins wird er demnächst durch seinen Hofförster Bescheid geben; bis dahin möge er das Grab mit einem schwarzen Tuche nach gewöhnlichem Brauche bedecken und mit Lichtern versehen lassen.

Von Gottes gnaden Herman Fortunat, marg|grave zu Baden und Hochberg, grave zu Spon|heim nnd Ruttig, herr zn Rodenmachern, Unseldingen und Fortbach. |

Unsern gruss und gunstigen guten willen zuvor. Ehr|wurdiger besonders lieber freund. | Was gestalt der allmächtig Gott unsere beede liebe | söhne mit leibs schwachheit onlengst heimgesuchet und dardurch den jungern Leopoldnm Franciscum gleichsamb im fruhling seiner anbluhender jugent aus diesem leben zum ewigen vatterland gnediglich abgefordert habe, ist uns aus des herren anhero abgelangten schreiben nit ohne vatterlicher gemntsempfindung zn wissen worden. Dass nnn der herr dem abverstorbenen sowohl als auch dem durch die göttliche gnad wiederumb convalescirten Carolo Wilhelmo in ihren zngestossenen krankheiten alles mnglichen fleisses abwarten pflegen und versorgen lassen, dardnrch hatt uns derselb ganz hochlich obligirt, werdens auch mit aller mnglicher dankbarkeit in der that zu erstatten nit underlassen, mit diesem fernern begehren, es wolle der herr in selbigem cloester, dahe das verblichene leichnamblein hingesetzt, unserentwegen umb || ein grab contrahieren und selbiges darinnen ohne anwendung n|| rflussiger ceremonien hinlegen lassen, die nötige nnverzngliche ausgaben wolle der herr onbeschwert darlegen nnd uns uber diesem allem fordersambst berichten, solle demselben alsobalden dankbarlich wiedernmb refundiret werden. Zue fertigung des grabsteins und dessen uberschrift

werden dem herren mit nechstem fernere bemuhende instruction durch unsern hoffurstern, so in kurzem hinunter sich begeben wurd, zukommen lassen, immittels aber wolle der herr das ort der begräbnus mit einem schwarzen tuch nach gewöhnlichem branch bedecken und mit lichtern versehen lassen, gestalt dann zu verrichtung diesses und alles übrigen, was zu dieser kindlichen exequien gehört, der herr hiemit abermals ersuchet und darzue plenarie gevollmächtiget wurd, und dann seiner vatterlicher obsorg und pfleg — daran wir sonst keinen zweifel stellen — der annoch überbliebener unser lieber sohne Carolus Wilhelmus zum f(l)eissigsten recommendiret, welches dann unserseitz in keinen vergess geraten solle, sondern seind und bleiben demselben mit bezeigung aller angenehmber gefelligkeiten und gunstigen guten willens jeder zeit wohlgeneigt. Datum Unsseldingen am 14ten augusti 1640.

Des herrn wolaffectionirter freund
Herman Fortunat
marggraff zu Baden.

Or. Pap. mit briefschliessendem Siegel unter Papierdecke.

12.

1640 August 20. Useldingen.

Markgräfin Maria Sidonia an Dr. Heinr. Francken-Sierstorff: ist namentlich deshalb traurig über Leopolds Tod, weil er ihm so gutes Lob gegeben; ist aber in Gottes Willen ergeben; auch vor zwei Jahren hat sie einen Sohn verloren; der jüngste Sohn sieht Leopold sehr ähnlich; hofft, dass Karl viel Gesellschaft hat; denn bei den Kindern geht alles Trauern mit dem Spielen weg.

Hochwurdiger lieber her vatter. Ich kan nicht underlasen, E. Hochwurden | mit disem briflein zu begrusen, und danke Got dem almech|tigen, das es mit unserm sohn Carl weder, Got lob, gut | ist. Es hat uns unsers sohns Leopolt tot hoch geschmerz(t) insonderheit, weil E. Hw. L. sellig so gutes lob gegeben, das wir dei hofnong haten, frend an im zu erleben. So hat es aber Got also gefallen, den lieben kleinen in der onschult heimzunehmen Ich weis, das E. Hochwurden der tot leitgedan, dan E. Hw. in absonderligen lieb gehat haben. Dem lieben Gott ist nicht zu wederstreben, der magts, weis seiner gotligen almagt gefelt. Ich hofe, das wir Gotes kinder sein. Der liebe Got hat uns die zeit hero zemlich heimgesucht, das wir von dem feind vertriben an allen orten ausgeplondert. Vor 2 jaeren holt Got ein sohn, itz disen. Got gebe ferner, was uns zu sellen und leib mag nutzlich sein und in allem gedult. Den kleinen son, den mir Got itz besche(rt), sigt ganz und jae wei Leopolt sellig. Got woll in in gesondheit erhalten, weis nutz und sellig ist. Ich hab sorg, prinz Carl wirt ser traurig sein, und hofe doch, weil er fel gesels(ch)aft und kinder hat om sich, er wirds auch vergesen, den bei den kindern get alles trauren mit dem spellen hinweg. Mein herzlieber her und ich haben das vertrauwen zu E. Hw. und befellen

demselben unsern sohn, Got treiwlich biten, das dei gotlich almagt E. Hochwurden nnd sohn in guter gesondheit erhalten wolle und ferner vor ungluck bewaren. Dattom Uselthingen den 20. augusti 1640.

E. Hw. gnte frundin und tochter iderzeit
M. Sidonia, m. z. B.

Or. Pap. mit rotem Siegellack-Siegel auf schwarzen Seidenfäden.

13.

[1640 Oktober 10. Köln.]

Abrechnung von [Dr. Heinr. Francken-Sierstorff] über die Ausgaben für die beiden badischen Prinzen, spec. über die Beisetzung des verstorbenen Prinzen Leopold.

Rechnung die junge marggraffliche badische herren betreffend.

Illustrissimi domini Carolus Wilhelmus Eugenins et Leopoldus Franciscus, marchiones Badenses, seind anno 1639 die 10. octobris ins gymnasium Laurentianum eingetretten, sollen jarlichs zalen pro mensa 200 reichstaler, der eltister herr ist verplieben toto anno, facit	100 rtlr.
Junior ist vom almechtigen in sein reich abgefodert die 9. augusti 1640, ergo kommen zu bezalen	83 imperiales. [1])
Ihr praeceptor und kammerdiener sind verplieben durchs ganze jar, thut fur beyde zusammen	100 rtlr.
Ausgelegt:	
in junio 1640 zur kleidnng iuxta numerum 1 [2])	14 g. 3 alb.
iuxta numerum 2	98 g. 8 alb.
iuxta num. 3 fur hossen	8 g.
iuxta num. 4 fur federn auf die hoet	7 g. 8 alb.
iuxta num. 5 fur atless	2 g. 20 alb. 3 h.
Machen diese 5 posten zusammen	40 rtlr. 15 alb. 3 h.
Weiters in augusto zur totenladen und anderen sachen iuxta numeros 6 et 7	16 g. 12 alb.
Fur schwarzen bau zur kleidung pro d. principe Carolo iuxta num. 8 ausgelagt	41 g. 6 alb.
Fur schwarzlaken auf das grab iuxta nnm. 9	37 g. 12 alb.
Fnr schwarze hosen inxta num. 10 geben	1 g. 21 alb.
Machen diese 5 numeri zusammen	29 rtlr. 2 g. 21 alb.
Fur die abcontrafeitung geben inxta numerum 11	12 rtlr.

[1]) Beide Posten sind durchstrichen und als Pauschalsumme 200 rtlr. angegeben. — [2]) Die Beläge liegen nicht bei.

Apothecario iuxta num. 12	11 g. 7 alb.
Pro candelis sepulchralibus iuxta 13	9 g. 4 alb.
Pro reserando et obse(rando) sepulchro	3 g. 6 alb.
Doctori Holtzemio	7 g. 8 alb.
Pro facibus in sepultura	6 g.
Machen diese funf posten	11 rtlr. 31 alb.
Weschlohn	16 rtlr.
Betlohn	16 rtlr.
Summa	427 imp. 37 alb.[1]
Detrahe	150 imp.

Entwurf auf Papier mit Verbesserungen.

14.

1640 Oktober 21. Useldingen.

Markgraf Herm. Fortunat an Dr. Heinr. Francken-Sierstorff: hat durch seinen Hofmeister Joh. Wilh. von der Knippenbourg, der das Kostgeld und andere Schulden der Prinzen bezahlen sollte, mitteilen lassen, dass er entschlossen sei, den älteren Karl Wilh. abholen zu lassen, da er ihn in der Nähe behalten will; dankt für die Mühen der Erziehung; wird den Sohn zur Dankbarkeit gegen ihn erziehen lassen.

Von Gottes gnaden Herman Fortnnat, marg|grave zu Baden und Hochberg, grave zue | Sponheim nnd Rnttig, herr zn Rodenmachern, | Unsseldingen und Fortbach.|

Unsern gruss nnd gunstigen guten willen znvor. | Ehrwurdiger besonders lieber freund. Derselb | wird von unserm hoffmeistern nnd lieben ge|treuen Johann Wilhelmen von der Knippenbonrg zweifelsohne verstanden haben, was gestalt wir nach totlichem abfall unsers jungern sohns Leopoldi Francisci den eltern Carolnm Wilhelmum von dannen abhollen zu lassen und in der nähe alhie bei uns zu nehmen entschlossen seind. Gleichwie nun wir ernentem nnserm hofmeistern zn gebuhrlicher abzahlung sowohl des kostgeltz als anderer gemachter schnlden vermög eingeschickter designation notwendige mittel sambt specialn-befelch zugestelt, also verhoffen wir, das dem herrn dessfals von ihme mit aller satisfaction begegnet werden solle, deme dann wir vor seine gehabte vatterliche obsorg beeder nnserer söhnen abermaligen gebuhrlichen dank sagen, auch ferner nit nnderlassen wollen, zu dessen gebuhrender erkentnus gedachtem nnserm sohn Carolum Wilhelmum fleissig zn erziehen und anweisen zn lassen, nnd wir bleiben demselben mit erweisung alles gnnstigen guten willens jeder zeit geneigt. Datum Unsseldingen am 21.sten octobris 1640.

Des herren woll affectionirter freunt alle zeit
Herman Fortnnat, marggraff zu Baden.

Or. Pap. mit briefschliessendem Siegel unter Papierdecke.

[1]) Beim Nachrechnen der einzelnen Gruppen und des Ganzen f ide ich mehrfache Inkongruenzen.

15.

1640 November 3. Köln.

[Dr. Heinr. Francken-Sierstorff] an Markgraf Herm. Fortunat: sendet für das fernere Wohlergehen seines bisherigen Zöglings Prinz Karl seine besten Wünsche.

Ad dominum marchionem Hermannum Badensen.

Durchleuchtiger hochgeborner. Ew. Furstl. Gnaden seien mein underthenig treue dienst besten vleisses bevor. Gnediger furst und herr.

Ew. Furstl. Gnaden genomene resolution deroselben jungen lieben herrn sohn prinz Carlen betreffend hab aus dero abgangenem schreiben, auch herr hoffmeistern mit mehrerem vernomen und kan darauf underthenig kurzlich zu antworten nit unterlassen, dass zwar mir sonderlich lieb und angenehm gewesen were, wan beide junge herren alhier in ihren angefangenen und sehr wol gesetzten studien bei mir bei einander hetten verpleiben und also fortfahren mögen. Weilen aber Gott allmechtig ins mittel kommen und nach seinem vatterlichen willen den wackeren jungen herren selig abgefordert, und also die veränderung mit dem studieren geschehen, und E. F. Gnaden hochg. jungen prinzen zu Ihro abholen lassen, so thue zu aller weiter gutter leibs gesundheit allen glucklichen progress und furstliches aufwachsen von herzen wunschen, dabei gänzlichen hoffend, gleichwie die studia alhier in pietate et omnibus liberalibus exercitiis unter ihrem praeceptore recht und wol angefangen, auch dabei einen merklichen fortgang gethan, dass also dieser lieber wolmeinender junger prinz auch hinfurters auf demselben fuss fortgehen, zunehmen und endlich mit allen furstlichen qualiteten vermehret dem lieben vatterland vorund beistehen möge. Ew. Furstl. Gnaden sampt deroselben Furstlichen Frauen Gemahlinnen gottlicher allmacht zu allen hohen wolstand und Ihro mich zu behorlichen furstlichen gnaden underthenig treulich befehlend. Colñ in gymnasio Laurentiano den 3. novembris 1640.

Ew. Furstl. Gnaden

underthenigér diener.

Entwurf auf Papier mit mehrfachen Verbesserungen.

16.

1648 Mai 30. Brüssel.

Markgräfin Maria Sidonia an Dr. Heinr. Francken-Sierstorff: hat vor etlichen Jahren durch den Regulierherrn zu Herren-Leichnam Gerh. Westenberg im dortigen Karthäuserkloster ein wertvolles Schmuckkästlein hinterlegen lassen; da der Prior inzwischen gestorben ist, weiss in der Karthause niemand Bescheid; ersucht um Nachforschungen; hat vor, ihren jungen Sohn, der dem verstorbenen Leopold Franz sehr ähnlich sieht, mit der Zeit zu ihm zu schicken, um ihn zu erziehen und für ihn eine Domherrenstelle zu erlangen.

Von Gottes gnaden Maria Sidonia, marggrevin | zn Baden und Hochberg, gravin zn Sponheim | und Rnttig, geborne graffin zn Falckenstein, | fran znm Oberstein nnd Bruch.

Unsern gruss und alles gnts znvoren. Wohlehrwurdiger | hochgelehrter herr und vatter.|

Demnach wir vor etlich jahren ein klein geschmnck-kistlein | zu entschnttnng aller gefehrlichkeiten nacher Collen in | die Carthauss durch den wurdigen | (patrem) | Gerardnm Westenberg, canonichen regularem zn Corporis Christi, hinflehen lassen, nnd wir jetz mit befrembdung vernomen, dass keiner in angeregter Carthanss von besagtem unserem geflehenten geschmnck-kistlein, weilen hinzwischen der pater prior aldahe gestorben, wissen wolle, nnd also besorgen, es mogte durch solchen zufall erwentes kistlein, daran ein merkliches gelegen, verlegt nnd also verloren werden: Als bitten wir den herrn vattern hiebei empsiglich, uns den hohen gefallen zu erweisen, mit zuziehnng ermeltem patris Westenberg nacher angeregtes kistlein zu erforschen, nnd selbiges an einen in gemelter Carthauss bewusten ort, dahe selbiges wir abholen lassen mogten, in fernern sichern deposito glegt werde, zn nberschaffen sich bemnhen wolle. || Diese mnhewaltung werden wir anderwartlichen zn verschulden nie unvergessen sein.

In des verstorbenen nnsers sohns Leopoldi Francisci stelle hat nns der allemachtig einen gleichmessigen an gesicht nnd geberden jungen sohn surrogirt, welchen wir mit der zeit dem herrn vattern zuschicken wollen, damit nit allein derselbiger in stndiis wolerzogen, sonderen ein canonicat in hohen Thumbstift aldahe erlangen mögte. Gott der allmächtig verliehen dem hern vattern nur ein langes gesundfriedliches leben, in dessen schntz wir denselbigen wol empfehlen, nns aber nnd die nnserige zu seinem andachtigen gebett. Datum Brusseliae am 30. mai 1648.

E. Hochwurden g. f in gebor
M. Sidonia, marggraffin zu Baden.

Or. Pap. mit zum Verschlusse aufgedrücktem roten Siegellack-Siegel.

17.

1648 Juni 8. Köln.

Dr. Heinr. Francken-Sierstorff an Markgräfin Maria Sidonia: das Kistchen steht noch versiegelt in der Karthause bis zu weiterer Verfügung; ist zur Erziehung des jungen Prinzen gern bereit, ist sehr begierig auf Nachrichten vom Prinzen Karl Eugen.

Durchlenchtige hochgeborne furstin.|

Ew. Furstl. Gnaden sind in nnderthänigen ehren | meine treue dienst jederzeit bevor. Gnädige frau. |

Ew. Furstl. Gnaden neulich am 30. maii abgangenes schrei bens hab ich zu recht empfangen, worauf alsbald ins | Carthauss zn meinen wolbekanten herrn ex gymnasio einen | magistrnm ausgesandt, welcher vom daselbst deponirten kistlein gewnnschtes antwort znruck-

bracht, nemblich das solches an sicheren ort versigelt in guter custodien wol verwart sei bis zu weiterer verordnung. Das sonst der junger prinz, an welchem unseres wackeren herrn Leopoldi Francisci sälig gesicht und gebärden allerdings sich merken lassen, an kreften und loblichen wesen woll anwachsen thue, solches hab ich mit hochster freuden abermal verstanden, wie dan zufolg Ew. Furstl. Gnaden 20. augusti 1640 datirten schreibens jederzeit selbiges mir vorgebildet. Nichts liebers sollte mir vorkommen, als in solches herrlin erziehung meiner aufrichtiger treuen intention gemees Ew. Furstl. Gnaden underthänig aufzuwarten. Dieselbe hiemit neben Ihren Furstl. Gnaden Deroselben herrn gemahl und ganzem furstlichem haus, sonderlich aber meinem liebsten herrn prinz Carlen Eugenio (warab etwas zu vernehmen sehr begierig) gottlichem schutz zu langwiriger guter gesundheit treulich, Ihro aber mich underthänig fleisig befehlend.

Der durchleuchtigen hochgeborner Mariae Sidoniae, marggraffinnen zu Baden und Hochberg, graffinnen zu Sponheimb und Ruttig, frauen zu Rodenmächeren, Unseldingen, Fortbach etc., meiner gnädiger furstinnen.

Ew. Furstl. Gnaden

undertheniger diener
H. F. S.

Coln am 8. junii 1648.

Entwurf auf Papier.

Die

Reichsritterschaft im Unterelsass
bis zum Beginn des dreissigjährigen Krieges.

Von

Alfred Overmann.

Noch immer fehlt es an einer brauchbaren Geschichte der deutschen Reichsritterschaft. Das bekannte Werk des Freiherrn Roth von Schreckenstein[1]) ist unzulänglich. Vergebens sucht man sich aus seiner verworrenen, vielfach auf andere Gebiete abschweifenden, mit Detail überladenen Schilderung ein Bild von der Entwicklung, der allmählichen Zusammenschliessung und der Organisation des Reichsadels zu machen. Die grosse Bedeutung der unter Maximilian I. und Karl V. im Reich erfolgenden Verfassungsveränderungen für die Reichsritterschaft tritt bei ihm z. B. gar nicht hervor. Wir sehen uns also auch heute noch auf die Werke des vorigen Jahrhunderts angewiesen, die allerdings zum Teil vortrefflich sind. Die Untersuchungen von J. J. Moser[2]) und Kerner[3]), die sich hauptsächlich mit der staatsrechtlichen Stellung und der innern Organisation der Ritterschaft beschäftigen, sind in ihrer Kürze und Klarheit, in ihrer sichern und glänzenden historischen Kritik, zu denen sich bei Kerner noch eine hervorragende Darstellungsgabe gesellt, noch immer das

---

[1]) Geschichte der deutschen Reichsritterschaft, 2 Bde., 1871. — [2]) J. J. Moser: 1) Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftlichen Sachen, 1772; 2) Neueste Geschichte der Reichsritterschaft, 2 Bde., 1775—76; „Beiträge z. ältesten Geschichte der Reichsritterschaft“ in Maders Ritterschaftlichem Magazin, Bd. II. — [3]) Staatsrecht der unmittelbaren freien Reichsritterschaft, 1786—89.

Beste, was wir über die Reichsritterschaft besitzen. Aber auch sie reichen natürlich nicht aus. Als Moser und Kerner schrieben, bestand das alte Reich noch und mit ihm die Reichsritterschaft. Ihre Darstellung verfolgte daher in erster Linie praktische Zwecke. Der Historiker tritt bei ihnen vor dem Staatsrechtslehrer zurück.

Bei diesem Stand der Dinge kann es nicht zweifelhaft sein, wo die heutige Forschung einzusetzen hat. Die Zeit für eine Gesamtdarstellung der Geschichte des deutschen Reichsadels ist offenbar noch nicht gekommen. Zunächst gilt es einmal, die Geschichte der einzelnen Ritterschaften zu schreiben. Für die drei grössten Ritterschaftsvereinigungen, die schwäbische, fränkische und rheinische wäre das nicht besonders schwierig, da ganz ungewöhnlich viel urkundliches Material gedruckt ist. Ich erinnere nur an die umfangreichen Publikationen von Burgermeister[1]) und Lünig[2]). Freilich dürfte man dabei die Archive nicht umgehen. Besonders die schwäbische Ritterschaft hätte bei ihrer Bedeutung eine eingehendere historische Darstellung wohl verdient.

Ausser den Ritterschaften in Schwaben, Franken und am Rhein, an die man zunächst nur zu denken pflegt, wenn man von der Reichsritterschaft schlechthin redet, gab es aber noch eine vierte Vereinigung des Reichsadels: die Reichsritterschaft im Unterelsass. Sie ist weniger bekannt, als die übrigen, denn sie verfügte nur über ein verhältnismässig kleines Territorium, sie hat von vorne herein auf Grund lokaler Vorbedingungen eine von den übrigen in manchen Punkten abweichende Entwicklung genommen, sie hat sich erst sehr spät (1651) mit den andern Reichsritterschaften zu einem Gesamtkorpus vereinigt und ging bald darauf (1678—1681) mit dem grössten Teil des Unterelsass an Frankreich verloren. Daher wird sie von Moser nur hie und da, von Kerner sehr wenig und von Roth von Schreckenstein fast gar nicht erwähnt.

Mit der Geschichte dieser bisher so wenig bekannten

[1]) Burgermeister: 1) Codex diplomaticus equestris, 4 Bde., 1721; 2) Bibliotheca equestris, 2 Bde., 1720 u. 1726; 3) Manuale equestre, 1720; 4) Thesaurus juris equestris, 1718. — [2]) Reichsarchiv XII u. VII. — [3]) Eine Zusammenstellung der wesentlichsten Quellen und Litteratur zur Geschichte der Reichsritterschaft bei Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, II, 389 (4. Aufl.).

Ritterschaft will sich der nachstehende Aufsatz beschäftigen. Nicht die Geschichte der einzelnen reichsadligen Familien soll gegeben werden, sondern lediglich eine Schilderung der Organisation, Verfassung und der gesamten äusseren Politik der Gesamtritterschaft im Unterelsass, insofern sie eine genossenschaftliche Vereinigung mit repräsentativer Spitze bildete. Damit ergiebt sich von selbst, dass unsere Darstellung erst mit der Reformationszeit beginnen kann, denn erst im 16. Jahrhundert hat sich der unterelsässische Reichsadel zu einer organisierten Körperschaft zusammengeschlossen. Seine Entwicklung in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters soll hier nur insoweit berücksichtigt werden, als zum Verständnis seiner Lage im 16. Jahrhundert nötig ist. Dabei wird alles, was den elsässischen Reichsadel von den übrigen Ritterschaften unterscheidet, ganz besonders hervorgehoben werden.

Die Beschränkung auf die Zeit bis zum dreissigjährigen Kriege hat zunächst einen rein äusserlichen Grund: eine Geschichte des unterelsässischen Reichsadels bis 1789 würde ihrem Umfang nach über den Rahmen dieser Zeitschrift hinausgegangen sein. Indessen bildet gerade die Regierung des Kaisers Mathias einen gewissen Abschluss in der Geschichte der elsässischen Ritterschaft. Die erste Epoche ihrer Entwicklung, die Zeit der Organisation, der Ausbildung der Gewalt des Ausschusses, der in den alten Formen sich bewegenden Beziehungen zum Kaiser, der einseitig protestantischen Politik erreicht damit ihr Ende. Eine zweite Periode, die mit der französischen Okkupation endet, bereitet sich vor. Ich hoffe jedoch, später auch noch eine diese Periode umfassende Fortsetzung folgen lassen zu können, die soweit ich bis jetzt sehe, für die Geschichte der französischen Eroberung des Elsass und ihrer Verwaltung in dem neu erworbenen Lande nicht unwesentliche neue Beiträge bringen dürfte.

Die Arbeit beruht fast durchweg nur auf archivalischem Material. Den Hauptbestandteil desselben lieferte das Archiv der ehemaligen Reichsritterschaft selbst, das sich jetzt im K. Bezirksarchiv zu Strassburg befindet. Wichtige Ergänzungen, vor allem für das Verhältnis der Ritterschaft zur Stadt Strassburg, bot das dortige Stadtarchiv.

So eigenartig sich nun anch die nnterelsässische Reichsritterschaft entwickelt hat, so hängt sie doch untrennbar zusammen mit den drei übrigen deutschen Reichsritterschaften, und der Ähnlichkeiten in der Organisation, in der staatsrechtlichen Stellung, in den Beziehungen zu Kaiser und Reich sind so viele, dass es sich empfiehlt, zunächst als einleitendes Kapitel eine kurze Übersicht über die Entwicklung der gesamten deutschen Reichsritterschaft im Zeitalter ihrer Organisation und der Festsetzung ihrer staatsrechtlichen Stellung, d. h. also unter der Regierung der Kaiser Maximilian I. nnd Karl V. zu geben. Erst durch diese Übersicht wird ein volles Verständnis der Geschichte des unterelsässischen Reichsadels ermöglicht werden.

Der niedere Adel im alten Reich zerfiel in zwei scharf von einander getrennte Hauptgruppen: in die Reichsritterschaft und in den landständischen oder landsässigen Adel. Der Reichsritter war reichsunmittelbar, d. h. er hatte keinen andern Herrn als den Kaiser selbst; der landsässige Edelmann war Unterthan irgend eines Reichsfürsten. Beide Teile haben ihren gemeinsamen Ursprung im Ministerialenstande des Mittelalters. Die Reichsritter stammen von der Reichsministerialität sowie z. T. von den Ministerialen geistlicher Fürsten, die landständischen Edelleute von Ministerialen weltlicher Reichsfürsten. Erst mit der Entwicklung und dem stetigen Wachstum der deutschen Territorialgewalten, also etwa seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts beginnt die Reichsritterschaft sich allmählich von dem landsässigen Adel zu trennen. In den grossen geschlossenen Territorien Nord- und Mitteldeutschlands, sowie in den österreichischen Hausgebieten wurde die Ritterschaft dem Landesherrn unterworfen und gliederte sich als zweiter Stand in den ständischen Organismus des fürstlichen Hoheitsgebietes ein. Anders im Süden und Westen des Reiches. In Schwaben, Franken und am Rhein, wo der frühe Untergang der herzoglichen Gewalt die Bildung grosser, zusammenhängender fürstlicher Territorien verhindert hatte, wo eine reiche geographische Gliederung und eine ältere Kultur das Aufkommen kleinerer Gewalten begünstigte, die in stetem Ringen einander das Gegengewicht hielten, konnte sich die Ritterschaft ihre Freiheit bewahren und brauchte keinen andern Herrn über sich anzuer-

kennen als den römischen König selbst. Schon im 14. Jahrhundert wurde der Ausdruck „des Riches Ritterschaft“ im Gegensatz zu den landsässigen Edlen gebraucht.[1]) Im fünfzehnten tritt dann die Unterscheidung noch schärfer hervor. Zum erstenmal ist hier in einem offiziellen königlichen Aktenstück von einer Gesamtheit der Reichsritterschaft die Rede: In einer Urkunde vom 13. September 1422 erteilt König Sigmund „unser und des riches ritterschaft“ das Recht, unter sich und mit anderen Ständen, besonders den Städten, zu besserem Fortgang des ritterlichen Wesens Bündnisse und Einungen zu schliessen.[2])

Freilich fehlte viel, dass man nun zu dieser Zeit schon von einer in sich geschlossenen, einheitlichen Reichsritterschaft im spätern Sinne des Wortes hätte sprechen können. Noch war der Stand keineswegs festbegrenzt. Fast durchweg finden wir die Grafen und sonstigen kleineren Gewalten damals noch in engster Verbindung mit den Rittern und Herrn.[3]) Auch die Trennung von den landsässigen Edelleuten war noch nicht überall durchgeführt. Der bairische Adel zählte sich damals noch zur reichsunmittelbaren Ritterschaft[4]), und von dem oberelsässischen lässt es sich mit Sicherheit annehmen.[5]) Auf der andern Seite fehlte es auch nicht an Versuchen, den Reichsadel landsässig zu machen. Wie auf allen Gebieten des deutschen Staatslebens befanden sich auch hier die Dinge noch im Fluss. Ansprüche wurden erhoben und bestritten, Privilegien mit Privilegien bekämpft, Bündnisse je nach dem augenblicklichen Vorteil errichtet und gelöst, auch Versuche einer inneren Organisation des Adels innerhalb einzelner Gaue wurden gemacht, im ganzen aber war der staatsrechtliche Begriff einer freien, unmittelbaren Ritterschaft des Reiches in der festen Umgrenzung, wie er uns später entgegentritt, noch nicht vorhanden. Er konnte sich erst aus-

---

[1]) Zöpfl, Rechtsgeschichte (4. Aufl.), II, 389. — [2]) Lünig, Reichsarchiv XII, S. 22. — [3]) So in der Gesellschaft von St. Jörgenschild in Schwaben. Vgl. Moser, Verm. Nachrichten S. 668. Für das Unterelsass vgl. unten. — [4]) Moser, Beiträge in Joh. Maders „Reichsritterschaftl. Magazin“ II, S. 150 u. 157. Kerner, Staatsrecht der unmittelb. freien Ritterschaft III, 26. — [5]) Noch 1496 verhandelte Maximilian I. mit ihm, wie mit den übrigen Reichsritterschaften, über die Zahlung des gemeinen Pfennigs.

bilden, als man zu Beginn der Neuzeit anfing, das Verhältnis der einzelnen historisch gewordenen Gewalten im Reich zu einander und zum Reichsoherhaupte, die Rechte und Pflichten der Reichsglieder der Gesamtheit gegenüher in einer für alle verhindlichen Weise gesetzlich zu normieren, oder mit anderen Worten: die in den letzten Jahrhunderten vollzogene politische und rechtliche Entwicklung des Reiches nun auch verfassungsmässig festzulegen. Dies geschah durch die sogenannte Reichsreform Maximilians I., die dann ihren Abschluss unter Karl V. erlangt hat.

In der That ist die Regierung Maximilians I. für die Geschicke und die staatsrechtliche Stellung der Reichsritterschaft von entscheidender Bedeutung geworden. Ihre Geschichte heginnt eigentlich erst mit diesem Zeitpunkt. Die Edlen in Schwaben, Franken und am Rhein sahen sich plötzlich gezwungen, zu den Reformen der Reichsverfassung, der Auflage einer Reichssteuer, zur Schöpfung eines allgemeinen, ewigen Landfriedens und eines obersten, vom Kaiser möglichst unahhängigen Gerichtes, zur Kreisverfassung, zur Festsetzung der Reichs- und Kreisstandschaft, zu allen diesen die Machtfülle des Königtums heschränkenden, die Fürstengewalt verstärkenden Neuordnungen Stellung zu nehmen. Durch die Zunahme der fürstlichen Macht fühlten sie sich in ihrer Existenz hedroht, durch den ewigen Landfrieden und die Kreisverfassung in ihrer freien Bewegung, ihrer Fehde- und Rauhlust hehindert. Nichts war natürlicher, als dass sie sich all diesem Neuen gegenüher zunächst durchaus ahlehnend verhielten. Sie wollten am Alten festhalten, die neuen Beschränkungen, hesonders aher die auf dem Wormser Reichstag von 1495 heschlossene Auflage des gemeinen Pfennigs erregten ihren leidenschaftlichen Protest; selhst die gutgemeinten Reformvorschläge, die ihnen der Kaiser noch im Jahre 1517 machen liess, scheiterten an ihrem Widerstande.

Diese Haltung des Reichsadels führte z. T. schon unter Maximilian I., vor allem aher während der Regierung Karls V. zu drei Erscheinungen, die für die Ritterschaft von grösster Bedeutung waren und ihre späteren Geschicke hestimmten: einmal zu einer engeren Verhindung und Organisation der in einer hestimmten Landschaft gesessenen Edlen, sodann zu einer Vereinigung der Ritterschaften verschiedener, getrennter

Territorien, d. h. also zu einer Verbindung der gesamten Reichsritterschaft und endlich zur Festsetzung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Reichsritterschaft zum Reich, zum Kaiser und zu den übrigen Ständen.

Verbindungen des Adels eines oder auch mehrerer Gaue, Ritterbünde und Rittergesellschaften hat es bereits im 14. und 15. Jahrhundert gegeben, vor allem in Schwaben und Franken.[1]) Auch Anfänge einer inneren Organisation sind schon damals bemerkbar, am ausgeprägtesten bei der Gesellschaft von St. Jörgen-Schild in Schwaben, sogar ein Bündnis der schwäbischen mit der fränkischen Ritterschaft ist 1430 auf zwei Jahre zustande gekommen.[2]) Aber alle diese Verbindungen sind mehr oder weniger zu irgend einem bestimmten gerade vorliegenden Zwecke geschlossen worden, es fehlte ihnen völlig der öffentliche, staatsrechtliche Charakter, ihre Organisation war, wenn sie überhaupt vorhanden, noch sehr mangelhaft, vor allem aber — und das ist das Entscheidende — hatten stets noch andere Elemente an diesen Vereinigungen teil, am häufigsten die Grafen, dann aber auch Prälaten[3]) und Städte.[4])

Erst die Reichsreformen schufen hier eine Änderung, vor allem die drohende Besteuerung durch den gemeinen Pfennig. Der Protest gegen diese neue Auflage, die den freien Rittern unerträglich schien, führte zum erstenmale zu einer festeren Vereinigung innerhalb der einzelnen Ritterschaften, nicht nur in Schwaben, wo die in der Gesellschaft von St. Jörgenschild und damit im schwäbischen Bunde stehende Ritterschaft sich zum erstenmale von den Grafen und Prälaten absonderte und auf einem besonderen Tage gegen die Reichssteuer protestierte[5]), sondern auch am Rhein[6]), und vorzüglich in Franken, wo nach einem gescheiterten Reform- und Einigungsversuch im Jahre 1494[7]) der Widerstand gegen den gemeinen

---

[1]) Moser a. a. O. S. 144 ff. — [2]) Kerner a. a. O. II, 7, Anm. g. — [3]) Grafen und Prälaten finden sich auch in der Gesellschaft von St. Jörgen-Schild in grosser Anzahl. Moser, Verm. Nachr. S. 668. — [4]) Auf die Verbindung mit letzteren waren die Edlen von K. Sigmund selbst ausdrücklich hingewiesen worden. Vgl. die oben S. 574 angeführte Urkunde. — [5]) Burgermeister, Cod. dipl. equest. II, 571. — [6]) Kerner a. a. O. S. 47. — [7]) Höfler im Archiv f. österr. Geschichte XI, 186 ff.

Pfennig überhaupt erst die Vereinigung und die feste, dauernde Organisation der Ritterschaft hervorrief.[1])

Die Erkenntnis einer gemeinsamen Gefahr und die Notwendigkeit, ihr durch kräftigen Schutz der gemeinsamen Interessen zu begegnen, hatten diesen ersten Zusammenschluss herbeigeführt. Sobald aber die Edlen einer Landschaft einmal in nähere Beziehung zueinander getreten waren, wurden sie durch die gerade im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts von allen Seiten auf sie eindringenden feindlichen Kräfte ganz von selbst gezwungen, diese Verbindung immer enger zu gestalten, ihr immer mehr und mehr den Charakter einer genossenschaftlichen Organisation zu geben, um endlich eine geschlossene, gesetzlich geordnete Einheit zu schaffen, die im Namen aller handelte, eine gewisse Unterordnung des einzelnen verlangte, ihm aber dafür einen Schutz und eine Interessenvertretung nach aussen gewährte, die er allein niemals hätte erlangen können. So entstanden die sogenannten Ritterkantone, deren jeder den Reichsadel eines Gaues umfasste, mit einer besonderen Kantonalverfassung, und diese Kantone einer grösseren Landschaft — Schwaben, Franken, Rhein — schlossen sich wiederum zu einem sogenannten Ritterkreis zusammen, an dessen Spitze ein Ausschuss oder Direktorium mit geschäftlicher und repräsentativer Vollmacht stand.

Bei dieser immer enger werdenden Vereinigung mussten natürlich alle fremden Elemente allmählich ausgestossen werden. Grafen, Prälaten und freie Herrn, die im 15. Jahrhundert stets in Verbindung mit den Rittern gestanden hatten, sondern sich im Laufe des 16. völlig von ihnen ab. Ihre Interessen gingen eben unter den veränderten Verhältnissen allmählich ganz auseinander. Am längsten währte dieser Prozess, den man an den Urkunden deutlich verfolgen kann[2]), aus leicht erkennbaren Gründen in Schwaben. Die dortige Ritterschaft war schon seit der Mitte des 15. Jahrhunderts mit den Grafen, Prälaten und freien Herrn in der Gesellschaft von St. Jörgenschild vereinigt, und diese Gesellschaft bildete wiederum einen der wichtigsten Bestandteile des

[1]) Der Anfang einer solchen auf dem Tage zu Schweinfurt 1496. Vgl. Kerner a. a. O. S. 34—37. — [2]) Vgl. für die elsässische Ritterschaft unten.

schwäbischen Bundes, an dessen Aufrechterhaltung die Kaiser das grösste Interesse hatten. Erst als der schwäbische Bund sich aufgelöst hatte (1534) und die Reichsstände in Schwaben sich fortdauernd Übergriffe gegen die Ritterschaft erlaubten, trat diese im Jahre 1543 zu Esslingen zu einer neuen Vereinigung zusammen, die zwei Jahre später durch Hinzutritt des Kraichgauer Reichsadels ihren Abschluss erhielt, sich eine völlig durchgebildete innere Organisation schuf und so zu dem schwäbischen Ritterkreise den Grund legte.[1]) Schon 1561 konnte Kaiser Ferdinand die schwäbische Ritterordnung bestätigen.[2])

Schneller vollzog sich die Einigung des fränkischen Reichsadels. Schon 1496 wird dort ein „gemeiner Hauptmann" erwähnt, und 1515 ist die Einteilung der Ritterschaft in sechs Kantone vollendet.[3]) Der rheinische Adel folgte langsamer, aber auch bei ihm schlossen sich die einzelnen Kantone in der ersten Hälfte des Jahrhunderts zu einem Ganzen zusammen.[4])

Allein nicht nur innere Einigung nnd Kräftigung suchte man zu erlangen. Mit dem Augenblicke, wo die Reichsritter sich durch einschneidende Neuerungen und durch einen bedeutenden Machtzuwachs der fürstlichen Gewalten von allen Seiten bedroht sahen, war es ganz natürlich, dass sie über die Grenzen der eigenen Landschaft hinausgingen und Fühlung mit allen Standesgenossen im Reich zu erlangen suchten. Auch hier zeigte sich wieder die Furcht vor der Auflage des gemeinen Pfennigs als der grösste Sporn. Zu ihrer Abwehr kamen im Jahre 1496 die schwäbische, fränkische und rheinische Ritterschaft zu Kulmbach zusammen.[5]) Damit war der Anfang einer dauernden Verbindung gemacht. Als dann im Laufe des folgenden Jahrhunderts die staatsrechtliche Stellung des Reichsadels sich immer mehr befestigte, die innere Organisation der einzelnen Ritterkreise sich ausbildete, vor allem aber die Angriffe vonseiten der Reichsstände immer heftiger wurden, musste man auf diese allgemeinen Beziehungen zurückkommen. Von 1543 an finden in fast regelmässigen Zwischenräumen Korrespondenztage der schwäbischen und fränkischen

[1]) Stälin, Württ. Gesch. IV, 702—6. Burgermeister, Cod. dipl. II, 698. — [2]) Ebenda I, 161 ff. — [3]) Kerner a. a. O. S. 37. — [4]) Kerner a. a. O. S. 47 ff. — [5]) Datt, De pace publica S. 543. Moser, Verm. Nachr. S. 637.

Ritterschaft statt. Seit 1559 drängt die erstere immer eifriger zu einer dauernden Verbindung der drei Ritterkreise hin, die denn auch auf dem Tag zu Mergentheim im Jahre 1577 endlich zustande kommt.[1])

So gab die Reichsreform den unmittelbaren Anlass zu der inneren und äusseren Organisation der Ritterschaft. Viel bedeutsamer war jedoch, dass die mit ihr verbundene Neuordnung der Reichsverfassung mit Notwendigkeit zur Feststellung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Ritterschaft zum Reich, seinem Oberhaupt und seinen Gliedern führen musste. Die dafür entscheidenden Ereignisse fallen zumteil noch in die Regierungszeit Maximilians I.

Ohne Zweifel war die allgemeine Lage der Reichsritterschaft um die Wende des 15. Jahrhunderts keine besonders günstige.[2]) Am wenigsten in materieller Hinsicht. Mit dem Reichtum und der Kapitalkraft der Städte konnten sich die auf ihren einsamen Burgen sitzenden Edlen nicht im entferntesten messen. Auch die neue Bildung des Zeitalters brach sich gerade unter ihnen am allerlangsamsten Bahn, und diejenigen, die davon berührt wurden, suchten den lohnenderen Dienst an den benachbarten Fürstenhöfen. Mit ihrer berüchtigten Rohheit, Rauf-, Raub- und Fehdelust ging ein Standeshochmut Hand in Hand, wie er sich immer einzustellen pflegt, wenn über den Standesvorrechten die Standespflichten vergessen oder als durch die Leistungen der Vorfahren vollauf erfüllt betrachtet werden. Am unsichersten war ihre politische Stellung. Ihre Reichsunmittelbarkeit wurde zwar anerkannt, aber mit Recht fühlten sie sich fortwährend von der übermächtigen Fürstengewalt in ihrer Existenz bedroht. Die Art und Weise, wie die Wittelsbacher in Baiern, die Habsburger im Oberelsass den freien Adel landsässig machten,[3]) musste ihnen zeigen, was sie von fürstlicher Seite zu erwarten hatten. Dazu kam, dass sie sich, entgegen dem guten Rate König Sigmunds, ihre naturgemäss gegebenen Bundesgenossen, die Städte, durch Hochmut, Fehdelust und Strassenraub grösstenteils zu erbitterten Feinden gemacht hatten, und unter

---

[1]) Kerner a. a. O. S. 55—60. — [2]) Vgl. Ulmann, Franz v. Sickingen S. 26. — [3]) In Schwaben versuchte Herzog Christoph von Würtemberg dasselbe, aber ohne Erfolg. Vgl. Stälin a. a. O.

ihren hörigen Leuten begann bereits jene Gährung, die im Bauernkrieg zn schrecklichem Ausbruch kommen sollte. Als ihre einzige Stütze erschien der König. Aber auch ihm wurden mit der Veränderung des Kriegswesens, die gerade damals vor sich ging, die Kriegsdienste der Ritter wertloser und entbehrlicher, als sie bisher gewesen waren.

Das war der Zustand der Reichsritterschaft, als die Reformperiode begann, in deren Verlauf über die staatsrechtliche Stellung der Ritter entschieden werden musste. Wie diese Entscheidung ausfallen würde, lag zum grossen Teil in der Hand des Adels selbst. Die Hauptfrage war, ob ihm die Reichsstandschaft zu Teil werden würde. Von vorne herein schien das keineswegs ausgeschlossen. Als der gemeine Pfennig auf dem Wormser Reichstage von 1495 beschlossen worden war, wollte man anch die Reichsritter zur Entrichtung desselben heranziehen. Eine Reihe von Reichsfürsten wurde beauftragt, darüber mit den Ritterschaften der einzelnen Gaue zu verhandeln; die Verhandlung mit der Ritterschaft im Breisgau, Sundgau und Elsass wollte sogar der König selbst übernehmen.[1] Aber überall begegneten die Unterhändler dem schroffsten Widerstande. Eben bei dieser Gelegenheit war es, dass der Reichsadel sich zum erstenmale fester aneinander schloss. Überall war man einig in der Verwerfung der neuen Steuer. Am schärfsten war der Protest in der fränkischen Ritterschaft. Die Motivierung der Ablehnung ging zunächst dahin, dass die Auflage eine unerhörte Neuerung sei, die gegen die uralte Ritterfreiheit verstosse; ihr Kernpunkt war, dass man denen, die dem Kaiser stets mit ihrem Leib und Leben zum Kriegsdienst zur Verfügung gestanden hätten und noch immer dazu bereit wären, ausser dieser Blutsteuer nicht auch noch eine Gutsteuer auferlegen dürfe.[2] Dieser Einwand hätte hundert Jahre früher noch den thatsächlichen Verhältnissen entsprochen, damals aber hatte er keine Berechtigung mehr.

Es gelang dem Kaiser nicht, diesen Widerstand zu brechen. So war denn schon im Reichstagsabschied von 1500 nicht mehr von einer Besteuerung der Ritterschaft die Rede, sondern man stellte es ihr anheim, „nach ihrem Vermögen auch etwas

[1] Moser, Verm. Nachr. S. 643 ff. — [2] Moser a. a. O. S. 650 f.

zu thun".[1]) Auch im Kölner Reichstagsabschied von 1512 wird nur die Hoffnung ausgesprochen, „die Ritterschaft werde sich zur Vollziehung angesetzter des Reichs nothdürftigen Sachen auch gutwilliglich erzeigen und ihre Unterthanen oder Hintersassen in diesen vorgehenden Anschlag auch ziehen".[2]) Als man dann im Jahre 1521 wieder zu den Matrikularbeiträgen zurückkehrte und die Reichsmatrikel festsetzte, wurde die Reichsritterschaft gar nicht in den Anschlag hineingezogen. So war es ihr gelungen, jeder Besteuerung, jedem Beitrag zu den Reichskosten aus dem Wege zu gehen. Aber diese kurzsichtige Interessenpolitik brachte sie um die Reichsstandschaft. Da sie sich den ständischen Pflichten gegen das Reich entzog, konnte sie auch keine ständischen Rechte erhalten. Der günstige Augenblick, durch Teilnahme an den Reichslasten eine den übrigen Reichsgewalten gleichberechtigte politische Stellung, Sitz und Stimme im höchsten Rate der Nation zu erlangen, war für immer verpasst und kehrte nicht wieder.

Es war nur konsequent, wenn die Ritterschaft nun auch den aus der Kreiseinteilung folgenden Neuordnungen gegenüber sich streng ablehnend verhielt. Beharrlich blieben die Edlen den Kreistagen fern, und so gelang es ihnen trotz des Widerstandes aller übrigen Stände, auch die Kreisstandschaft zurückzuweisen.[3]) Dass sie auch zur Unterhaltung des Kammergerichts nichts beitrugen, versteht sich danach eigentlich von selbst.

Wie man sieht, verschloss sich der Reichsadel allen diesen Reformen vorzüglich aus Furcht vor Beschränkungen und Beeinträchtigungen dessen, was er seine Freiheit nannte. Kein anderer Grund war es auch, der die Ritterschaft veranlasste, die Vorschläge zu einer festeren Verbindung mit dem Kaiser und zur Festsetzung eines neuen allgemeinen Ritterrechtes abzulehnen, die ihr Maximilian noch im Jahre 1517 machen liess. Dass diese Vorschläge neben der Sicherung der Reichsritter vor ständischen und fürstlichen Übergriffen auch den Zweck hatten, dem Landfrieden Geltung zu verschaffen und dem unleidlichen adligen Fehde- und Raubwesen zu steuern, gerade das machte sie für die Ritterschaft, die

[1]) Köhler, De subsidio charitativo S. 15 f. — [2]) Köhler a. a. O. S. 16 f. Moser a. a. O. S. 660. — [3]) Kerner a. a. O. III, S. 100 ff.

eben darin keine Beschränkung ihrer Freiheit wollte, unannehmbar.[1])

Auf die Dauer freilich war dieser Zustand gesetzloser Unbeschränktheit in einem geordneten Staatswesen doch nicht aufrecht zu halten. Dazu kam die Niederlage Sickingens, die mehr oder weniger den ganzen Ritterstand mit getroffen hatte. Die Klagen der Stände vermehrten sich von Jahr zu Jahr. Am unleidlichsten erschien die völlige Abgabenfreiheit, deren sich die Ritterschaft erfreute. So war es denn natürlich, dass es zunächst hierin zu einer Änderung kam. Als im Jahre 1532 die Türkengefahr in einer bisher nicht gekannten Ausdehnung heranrückte, konnte sich auch der Reichsadel der Hülfeleistung nicht mehr entziehen.[2]) Zum erstenmale musste er sich dazu verstehen, Geld und Mannschaft für Reichszwecke zu bewilligen. Zwar wurde der Charakter dieser Bewilligung als einer ausserordentlichen, nur im Falle äusserster Not geleisteten Hülfe sehr scharf betont und — wie auch später stets bei dieser Beisteuer — ein kaiserlicher Revers erwirkt, der bescheinigte, dass der Ritterschaft durch diese Geldhülfe kein Eintrag an ihren alten Freiheiten geschehen solle, aber auf dem einmal betretenen Wege gab es jetzt kein Zurück mehr. Bereits 1542 und von da ab fast regelmässig wurde der Reichsadel zu Geldbeiträgen herangezogen, die man — da sie, im 16. Jahrhundert wenigstens, fast ausschliesslich als Türkensteuer gefordert wurden[3]) und stets das Wesen einer freiwilligen, nicht gesetzlich zu leistenden Hülfe behielten — mit dem Namen Charitativsubsidien bezeichnete. Von grösster Bedeutung war, dass nicht die Stände, sondern der Kaiser selbst die Verhandlungen darüber mit der Ritterschaft führte. Zwar machten die Stände anfangs den Versuch, diesen ritterschaftlichen Subsidien den Charakter einer Reichsauflage zu geben[4]), was nicht allzu fern lag, da sie zunächst immer nur im Anschluss an die von den Reichs-

---

[1]) Ulmann a. a. O. S. 236 ff. und Maximilian I. Bd. II, S. 599. — [2]) Vgl. für das folgende Kerner a. a. O. S. 139 ff. — [3]) Über Ausnahmen von dieser Regel in den vierziger Jahren vgl. unten. — [4]) Im Jahre 1543 wurde im schwäbischen Kreistag zu Protokoll gebracht „bei künfftiger Türkenhülff Ihro Majestät anzusuchen, dass die hülff der Ritterschafft zur gemeinen Reichshülff gezogen werde". Moser a. a. O. S. 836.

tagen beschlossenen Bewilligungen erhoben wurden, aber diesem Versuch wusste die Ritterschaft erfolgreich zu begegnen. Schon 1543 beratschlagte man in Schwaben, ob es nicht besser wäre, statt die vom Reich beschlossene Belegung zu berücksichtigen, dem Kaiser allein eine Hülfssumme gegen die Türken zur Verfügung zu stellen und dieselbe unter sich umzulegen, damit man nicht mehr in den Reichsanschlag hineingezogen würde.[1]) Und so kam es in der That dahin, dass das Reich allen Einfluss auf die ritterschaftlichen Kontributionen verlor, dass es weder mit ihrer Auflage, noch mit der Bestimmung über ihre Höhe, noch mit ihrer Einziehung und Verwendung irgend etwas zu thun hatte, sondern dass diese Dinge ausschliesslich zwischen Kaiser und Ritterschaft abgemacht wurden.

So seltsam dieses Verhältnis zunächst erscheinen mag, es entsprach doch den beiderseitigen Bedürfnissen. Kaiser und Ritterschaft waren aufeinander angewiesen. Die Ritterschaft bedurfte des kaiserlichen Schutzes gegen die begehrlichen Reichsstände zur Aufrechterhaltung ihrer Unmittelbarkeit und vor allem zur Sanktionierung der merkwürdigen Ausnahmestellung, die sie im Reiche einnahm und die sie ausserhalb der reichsständischen und der Kreisverfassung stellte. Der Kaiser anderseits bedurfte der Ritterschaft, weil sie allein ihm eine von ständischer Bewilligung völlig unabhängige und keineswegs unbeträchtliche Geldhülfe gewährte, und weil er in ihr ein treffliches Gegengewicht gegen die südwestdeutschen Reichsstände jederzeit bereit hatte.

Dies Verhältnis zum Kaiser gab der staatsrechtlichen Stellung der Reichsritterschaft ihren Charakter. Reichsunmittelbar und doch ohne Reichsstandschaft, innerhalb der Kreiseinteilung stehend und doch der Kreisverfassung nicht unterworfen, den Schutz des Reiches geniessend und doch von den regelmässigen Abgaben befreit, nicht dem Reich, sondern nur dem Kaiser unterthan, konnte die Ritterschaft ihre Stellung rechtlich nur auf unmittelbare kaiserliche Privilegien stützen. Erst durch diese erhielt ihre Existenz die nötige staatsrechtliche Grundlage. Die Entwicklung ging nun dahin, dass diese

---

[1]) Burgermeister, Thesaurus juris equestris I, 701. Moser a. a. O. S. 836.

kaiserlichen Privilegien, die seit 1550, anfangs spärlicher, bald aber in grösserer Anzahl ausgingen, nicht den einzelnen Edlen, sondern der Gesamtritterschaft der vier Landschaften Schwaben, Franken, Rhein und Elsass gegeben wurden, die, wie wir sahen, gerade um diese Zeit ihre innere Organisation, zum Teil unter Mitwirkung des Kaisers[1]), vollendet hatten. Diesen genossenschaftlichen Korporationen wurde eine Anzahl von Befugnissen und Rechten übertragen, die der einzelne Ritter nicht oder nur in beschränktem Masse besass, so z. B. die Jurisdiktion und das Besteuerungsrecht.[2]) Immerhin aber besass auch der Einzelne die hauptsächlichen Hoheitsrechte in seinen Besitzungen, vor allem das jus reformandi, das ihm, wie den Reichsständen, im Augsburger Religionsfrieden 1555 zugestanden worden war. Auf Grund dieses Rechtes trat die Mehrzahl der Reichsritter der Reformation bei.

Das ist in grossen Zügen die Entwicklung des Reichsadels in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Wollte man also den Zustand der Reichsritterschaft etwa um 1550—60 ganz kurz schildern, so liesse sich etwa folgendes sagen: Die Reichsritterschaft, nach Landschaften (Schwaben, Franken, Rhein, Unterelsass) zu sogenannten Ritterkreisen zusammengeschlossen, von denen die drei ersten eine regelmässige Verbindung unter einander begonnen haben, und innerhalb dieser Kreise wieder in Kantone (Gaue) geteilt, mit einer Verfassung, die sich als eine gewählte und bevollmächtigte Gesamtvertretung darstellt, ist reichsunmittelbar und besitzt in ihrer Gesamtheit die Landeshoheitsrechte. Sie hat aber weder Reichs- noch Kreisstandschaft und ist in der Reichsmatrikel nicht mit einbegriffen. Sie steht vielmehr unmittelbar unter dem Kaiser, dem sie in Fällen dringender Not eine freiwillige Geldhülfe leistet, und dafür von ihm Rechtsschutz und durch besondere Privilegien reichsrechtliche Existenz erhält.

---

[1]) Dies gilt wenigstens vom Elsass. Vgl. unten. — [2]) Schröder, Rechtsgesch. (2. Aufl.) S. 801; Zöpfl, Rechtsgesch. (4. Aufl.) II, 392.

Geschichte der unterelsässischen Reichsritterschaft.

Im Gegensatz zum Oberelsass, wo das Haus Österreich infolge seiner ausgedehnten Besitzungen völlig dominierte, war im Unterelsass zu Ende des Mittelalters eine grosse Mannigfaltigkeit der territorialen Gewalten vorhanden. Kein Fürstenhaus hatte sich hier zu einer alles beherrschenden Stellung erhoben. Die Versuche der rheinischen Pfalzgrafen, sich eine solche Stellung zu erringen, waren vergebens gewesen und wurden mit dem Verlust der Landvogtei Hagenau zu Anfang des 16. Jahrhunderts vollkommen aussichtslos. Hier, in dem Bezirk vom Hagenauer Forst im Norden bis zum Eckenbach im Süden[1]), waren also, wie in Schwaben, Franken und am Rhein, die Verhältnisse ganz dazu geeignet, die eingesessene Ritterschaft unabhängig und reichsfrei zu erhalten.

Die Geschlechter, die wir zu Beginn der Neuzeit als Glieder des unterelsässischen Reichsadels finden, werden zum grössten Teile im 13. Jahrhundert zum erstenmale erwähnt.[2]) Sie stammen von Reichsdienstmannen und der Mehrzahl nach von bischöflich strassburgischen Ministerialen. Letztere standen im Range den Reichsministerialen gleich[3]) und zerfielen in einen Stadt-[4]) und einen Landadel. Beide Teile aber, sowohl das städtische Patriziat zu Strassburg mit seinen Hauptvertretern, den Geschlechtern der Zorn, Müllnheim, Böcklin u. a.,

[1]) Dies sind die von der Ritterschaft selbst angegebenen Grenzen. — [2]) Ein Hecel von Wangen schon 1147 (Strassb. Urk.-Buch I, 84) und Rudolf von Andlau 1181 (Schöpflin I, 276) erwähnt. Auch die Landsberg kommen schon im 12. Jahrhundert vor. Ich erinnere nur an Herrat v. Landsberg, die berühmte Äbtissin von Hohenburg. — [3]) Schröder, Rechtsgesch. S. 425. — [4]) Die Frage nach dem Ursprung des Strassburger Stadtadels verdiente eine neue Untersuchung. Die Ansicht M. Baltzers (Strassb. Studien II, 53), dass das städtische Patriziat überwiegend aus Kaufleuten und nur zum kleineren Teile aus bischöflichen Ministerialen hervorgegangen sei, dürfte wohl in dieser Ausdehnung zu bezweifeln sein. Die Zugehörigkeit des Strassburger Adels zur Reichsritterschaft spricht nicht für seine kaufmännische Herkunft. Auch ist Baltzer entgangen, dass das Strassburger Patriziat in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters niemals Handels- oder Bankgeschäfte getrieben hat. Das ist nur um die Wende des 13. Jahrhunderts hie und da vorgekommen. Vgl. auch unten S. 598.

wie auch die auf dem Lande sitzenden Ritter und Knechte hatten es zumeist verstanden, unter den ewig geldbedürftigen ersten Habsburgern und Luxemburgern eine Reihe von Reichslehen und Reichseinkünften durch Pfandleihe oder als Belohnung für geleistete Dienste an sich zu bringen. Die meisten Ritterfamilien besassen ausserdem noch Lehen der benachbarten Fürsten und Herrn, der Bischöfe von Basel und Speier, der Herzöge von Österreich und Lothringen, des Pfalzgrafen bei Rhein, der Grafen von Württemberg, Hanau und Zweibrücken, der Herrn von Lichtenberg, Ochsenstein, Rappoltstein und Fleckenstein.

Die vornehmsten und ältesten Rittergeschlechter waren zugleich auch die begütertsten, so die von Andlau, Rathsamhausen, Landsberg[1]), Bergheim, Hohenstein u. a. Die Andlau besassen allein ein Territorium von über 30 Quadratkilometer. Das Gesamtgebiet der unterelsässischen Reichsritterschaft umfasste rund 650 Quadratkilometer[2]), wird also höchstens dem Umfange zweier Kantone der schwäbischen Ritterschaft entsprochen haben.

Während des Mittelalters hat der unterelsässische Reichsadel so wenig wie die übrigen deutschen Reichsritterschaften eine politische Einheit gebildet. Von einer Geschichte desselben im 14. und 15. Jahrhundert kann daher keine Rede sein. Überblickt man jedoch seine Entwicklung in der Epoche des ausgehenden Mittelalters im Vergleich zu den übrigen Reichsritterschaften, so wird man neben vielem Gleichartigen, das in der Natur der Dinge liegt, eine Grundverschiedenheit entdecken, die dem elsässischen Adel eine Ausnahmestellung innerhalb der deutschen Reichsritterschaft anweist, und auf die wir näher eingehen müssen: sein Verhältnis zur Stadt Strassburg.

In keinem Rittergau in Schwaben, Franken und am Rhein bildete eine Stadt durch Grösse, Reichtum und Gunst der Lage so völlig und ausschliesslich den Mittelpunkt und den Anziehungspunkt der umgebenden Landschaft, wie Strassburg für das Unterelsass. Keine andere deutsche Stadt hat es

[1]) Diese drei werden im Jahre 1607 ausdrücklich als die vornehmsten unter den reichsritterschaftlichen Familien bezeichnet. — [2]) Nach einer auf Grund der Ritterschaftsmatrikel von 1651 angestellten Berechnung.

aber auch so gut verstanden, den umwohnenden Adel in ihre Macht- und Interessensphäre hineinzuziehen und ihn stets in dem Bannkreis ihres Einflusses zu halten.[1] Trotz der im 14. Jahrhundert erfolgten Demokratisierung ihrer Verfassung, beliess sie dem städtischen Patriziat einen gewissen Ehren- und Repräsentativanteil an dem Stadtregiment, und da dieser Stadtadel, von altersher auf dem Lande begütert, stets in Verbindung mit den Landedeln geblieben war, so bildete sich hier der ganz eigenartige, sonst nirgends vorhandene Zustand aus, dass die städtischen Patrizier, die den Bürgereid geleistet hatten, also Bürger und Unterthanen der Stadt Strassburg waren, zugleich auch als berechtigte Mitglieder zur reichsunmittelbaren Ritterschaft gehörten. Und noch mehr. Neben diesen adligen Vollbürgern, die im Rate sassen und die Stättmeisterstellen besetzten, gab es noch eine grosse Anzahl von Edlen, die in einer Art von Schutzverhältnis zur Stadt standen. Sie hatten ihre Stammgüter auf dem Lande, besassen aber auch Häuser und Höfe in der Stadt, in denen sie einige Monate des Jahres mit Familie und Hofgesinde zuzubringen pflegten, und die ihnen in Kriegszeiten eine sichere Zuflucht gewährten. Diese Ritter, die nicht das volle Bürgerrecht erwerben, wohl aber Schutz und Schirm der Stadt geniessen wollten, nannte man Aussbürger. Sie mussten der Stadt Sicherheitsversprechungen geben und waren zu gewissen Abgaben und Diensten verpflichtet.

Man kann daher den unterelsässischen Adel von vorne herein in zwei Hauptgruppen teilen, die in Strassburg verbürgerten Edlen und die Landritter. Unter den letzteren lassen sich dann wieder die als Aussbürger in einem bestimmten Schirmverhältnis zur Stadt stehenden und die ganz freien, lediglich auf ihren Landbesitzungen wohnenden Edelleute unterscheiden. Letztere bildeten jedoch meist die Minderzahl. Im 14. und 15. Jahrhundert hat es wohl kaum einen elsässischen Ritter gegeben, der nicht einmal in irgend einem näheren Verhältnis zur Stadt Strassburg gestanden hätte, wäre es auch nur vorübergehend gewesen. Denn auch hier ist alles in Bewegung und stetem

[1] Vgl. dafür und für das Folgende: Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. 34 ff.

Wechsel. Adlige Aussbürger werden Vollbürger und umgekehrt, Landedle nehmen ein Schirmverhältnis zur Stadt an und sagen es wieder auf, bald reitet der Adel mit dem Bischof gegen die Stadt, bald kämpft er in den Reihen der Bürger gegen den geistlichen Oberherrn, bald wandert er, wie im Jahre 1419, insgesamt aus der Stadt aus, um seinen Protest gegen unliebsame Massregeln der Bürgerschaft auszudrücken, und konstituiert sich als „vereinigte Ritterschaft ausserhalb Strassburg".[1]) Alle diese Bewegungen freundlicher oder feindlicher Art lassen uns erkennen, wie eng die Beziehungen zwischen Strassburg und dem unterelsässischen Adel gewesen sind. Stadt und Ritterschaft bedurften einander, der Adel der Stadt, weil sie ihm Schutz und Schirm und einen gewissen politischen Einfluss gewährte, die Bürgerschaft des Adels, weil sie eine Anzahl von Stellen im Regiment verfassungsmässig nur mit Edlen besetzen durfte, und weil durch die Heranziehung des Landadels in ihreu Schutz ihr Machtkreis nach aussen ganz bedeutend erweitert wurde.

Nur wenn man dieses Verhältnis zwischen Strassburg und der Ritterschaft stets im Auge behält, kann man die eigentümliche Entwicklung verstehen, die der elsässische Reichsadel im 16. Jahrhundert genommen hat.

Es ist klar, dass auch die Verbindungen und Vereinigungen der Ritterschaft im 14. und 15. Jahrhundert grossenteils davon beeinflusst wurden. Vor allem die sogenannten Ritterstuben zum Mühlstein und zum Hohensteg in Strassburg, ursprünglich die Trinkstuben der beiden während der Geschlechterherrschaft sich aufs heftigste befehdenden Geschlechter der Müllnheim und Zorn[2]), aber in der Gestalt, Bedeutung und Zusammensetzung, wie sie uns später entgegentreten, zweifellos erst nach dem Sturz des Patrizierregiments im 14. Jahrhundert, im Gegensatz zu den Zunftstuben der Handwerker unter dem Bedürfnis gegenseitigen engeren Anschlusses vom Adel errichtet. Wenn vielleicht der Gegensatz zwischen den Zorn und Müllnheim anfangs noch vorhanden war, so verschwand er jedoch bald und ein

[1]) Strobel, Gesch. d. Elsass III, 124 ff. Der Friedensvertrag von 1422 bei Lünig VII, p. spec. Cont. 1—6, S. 38. — [2]) Vgl. A. Schulte in dieser Zeitschr. NF. VIII, S. 504 f. u. 510.

anderer trat an seine Stelle. Vom 15. Jahrhundert ab lässt sich nämlich mit Sicherheit erkennen, dass die Stube zum Mühlstein fast ausschliesslich die in Strassburg verbürgerten Ritter zu Mitgliedern hatte, während die Stube zum Hohensteg überwiegend der Vereinigungspunkt für die Aussbürger, die Landedlen und die mit denselben verbundenen auswärtigen Prälaten, Grafen und Herrn geworden war. Denn auch im Elsass finden wir die bereits an anderer Stelle erwähnte Erscheinung, dass diese letztern bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts in enger Verbindung mit den Reichsrittern gestanden haben. In einem 35 Namen aufweisenden Verzeichnis der Mitglieder der Stube zum Hohensteg von 1498 finden wir neben den Andlau, Rathsamhausen, Berstett u. s. w. auch die Namen der Grafen von Zweibrücken, des Abts von Ettenheimmünster, des Probstes von Jung St. Peter in Strassburg und des Johanniterkomthurs zu Dorlisheim.[1]) Die Ritterschaft zum Mühlstein zählte 1497, also ein Jahr früher, 37 Mitglieder, fast alle dem Stadtadel angehörig, an der Spitze die Namen Böcklin, Sturm, Bock, Pfaffenlapp, Üttenheim u. a.[2])

Beide Stuben besassen ihre Ordnungen und Satzungen. Vom Mühlstein sind uns solche Ordnungen aus den Jahren 1408 und 1492 erhalten[3]), vom Hohensteg nur eine Änderung eines Paragraphen der Stubenordnung aus dem Jahre 1515, die bereits die Umwandlung zeigt, die im 16. Jahrhundert in den Ritterstuben eintrat. Die Änderung betrifft die Wahl der beiden Stubenmeister, die von jetzt ab auf acht Jahre und nur aus solchen gewählt werden sollen, die in Strassburg sesshaft sind.[4]) Man gelobt ihnen Gehorsam und giebt ihnen jährlich ein Pfund Pfg. als Lohn für ihre Mühewaltung. Dafür haben sie die Geschäfte zu führen, die Geldbeiträge einzufordern und die laufenden Ausgaben zu bestreiten. Als erste auf Grund der neuen Ordnung gewählte Stubenmeister werden Jakob Wetzel von Marsilien und Jörg Marx von Eckwersheim genannt, beides wahrscheinlich Strassburger Bürger. So ist hier schon der Anfang jener Entwicklung zu erkennen, die im Laufe des 16. Jahrhunderts einerseits dahin führte, dass

---

[1]) Bernhard Herzog, Chronikon Alsatiae 310. — [2]) Ebenda. — [3]) Strassb. Stadtarchiv unter J. D. G. 92 Bd. 20 u. 21. — [4]) Strassb. Bezirksarchiv E. 1375.

die beiden Stuben sich infolge der gemeinsamen Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zu der jetzt als ein Ganzes organisierten unterelsässischen Reichsritterschaft enger aneinanderschlossen, anderseits dahin, dass auch hier, wie bei allen übrigen Reichsritterschaften, die Grafen, Prälaten und Herrn allmählich ausgestossen wurden. Später tritt dann die Stube zum Mühlstein vor der zum Hohensteg zurück, entsprechend dem Übergewicht, das der Landadel allmählig in der Reichsritterschaft erhielt. Ein weiteres Zeichen dieses Übergewichtes war es, dass schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der obenerwähnte Paragraph der Stubenordnung umgestossen und ausdrücklich bestimmt wurde, dass der eine der beiden Stubenmeister zum Hohensteg ein Landritter sein müsse.[1])

Diese beiden Strassburger Ritterstnben waren die einzigen ständigen Vereinigungen des unterelsässischen Adels im 14. und 15. Jahrhundert. Sie zeugen von der beherrschenden Stellung, welche die Stadt damals der Ritterschaft gegenüber einnahm. Alle anderen Verbindungen sind vorübergehender Natur gewesen und nur in besonderen Notfällen zustande gekommen. So wird im Jahre 1439 angesichts der von den heranrückenden Armagnacs drohenden Gefahr ein Bündnis zwischen „Wilhelm, Bischof von Strassburg samt der Herrschaft Lichtenberg und der „gemeinen Ritterschaft im Elsass“ an einem Teile, dem Unterlandvogt zu Hagenau im Namen der Landvogtei und der zehn Reichsstädte am andern, und der Stadt Strassburg am dritten Teile auf drei Jahre geschlossen und wird besiegelt von Ritter Heinrich von Landsberg, Hans von Rathsamhausen und Eberhard von Andlau von ihrer „und der gemeinen Ritterschaft im Elsass wegen“.[2]) Aus dieser Urkunde geht hervor, dass die gesamte elsässische Ritterschaft sich damals in irgend einer Form vereinigt und die obengenannten, ihre vornehmsten Mitglieder, als bevollmächtigte Abgeordnete zur Schliessung dieses Verteidigungsbündnisses entsandt hat.

Derartige Vereinigungen mögen noch häufiger vorgekommen sein[3]), ohne dass wir etwas davon wissen. So viel aber kann

[1]) Strassb. Bezirksarchiv E. 659, Fol. 4b. — [2]) Lünig, Reichsarchiv VII, S. 40. Vgl. Strobel, Gesch. d. Elsass III, 191. — [3]) 1420 finden wir im Oberelsass eine Rittergesellschaft „vom Lechbart“, die unter ihren Mitgliedern die Waldner, Neuenstein, Münstral, Hadstatt, Mörsperg, vom

man erkennen, dass sich keine dauernde Verbindung daraus entwickelt hat. Die unterelsässische Reichsritterschaft besass vielmehr zu Ende des 15. Jahrhunderts noch keine alle Mitglieder in gleicher Weise umfassende Vereinigung; ja, es fehlte ihr sogar jenes Gefühl der Zusammengehörigkeit, jener Drang nach Zusammenschliessung, der bei den meisten Kantonen der schwäbischen und fränkischen Ritterschaft damals doch schon vorhanden war. Ihr eigentümliches Verhältniss zur Stadt Strassburg verhinderte das und gab ihr von vorne herein einen von allen übrigen Reichsritterschaften abweichenden Charakter. War dieser Unterschied im Mittelalter noch weniger bemerkbar geworden, so trat er im 16. Jahrhundert klar und scharf zu Tage.

I.

Organisation und Verfassung.

1) Die Ritterschaft in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts.

Die mit der sogenannten Reichsreform verbundene Neuordnung der deutschen Reichsverfassung um die Wende des 15. und im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts hatte, wie wir sahen [1], den unmittelbaren Anstoss zur innern und äussern Organisation der Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein und zur Festsetzung ihres staatsrechtlichen Verhältnisses zum Reiche gegeben. Nur im Elsass ist von dieser Wirkung nichts oder doch nur sehr wenig zu verspüren. Wohl hat Maximilian I. im Jahre 1496 persönlich mit der Ritterschaft im Elsass, Sundgau und Breisgau über die Annahme des gemeinen Pfennigs verhandelt [2]) und hier dieselbe ablehnende Haltung gefunden, mit der man ihm überall begegnete, zweifellos hat auch der unterelsässische Reichsadel im Jahre 1532 seine Beisteuer zur Türkenhülfe entrichten müssen, sicher haben die Verfassungsneuerungen die Absonderung des nunmehr landsässig gewordenen oberelsässischen

Hus und Hagenbach zählt, ein eigenes Siegel führt und mit dem Bischof von Strassburg ein Bündnis schliesst. Strassb. Bezirksarchiv G. 136.

[1]) Vgl. oben S. 579. — [2]) Moser, Verm. Nachrichten S. 644 ff. Vgl. oben S. 580.

Adels und die Ausstossung der bisher mit den Rittern verbundenen Grafen, Prälaten und Herren bewirkt und höchst wahrscheinlich anch den Anschluss der Edlen untereinander befördert, aber sie haben nicht in der Weise direkt zur Ausbildung der innern Organisation der Ritterschaft und zum Anschluss an die übrigen Reichsritterschaften geführt, wie das in Schwaben, Franken und am Rhein der Fall war.

Die Gründe für diese Erscheinung liegen zum grössten Teil wieder in der eigenartigen Entwicklung, welche die elsässische Ritterschaft durch ihr Verhältnis zur Stadt Strassburg genommen hat. Überall anders war es hauptsächlich der Widerstand gegen den gemeinen Pfennig, der den Zusammenschlnss des Reichsadels herbeiführte. Im Elsass war dies nicht möglich, weil die Ritterschaft in zwei Teile zerfiel, von denen der eine, der Strassburger Stadtadel, als zur Bürgerschaft gehörig, znr Zahlung des Pfennigs verpflichtet war, also eine ganz andere Stellung der Auflage gegenüber einnahm wie seine Standesgenossenschaft auf dem Lande, während der andere Teil, aus den Landedlen und den Aussbürgern bestehend, bereits eine Art von dauernder Vereinigung in der Ritterstube zum Hohensteg besass, die für seine Zwecke völlig genügte, und demnach gar keine Veranlassung hatte, eine umfassende Gesamtorganisation anzubahnen. Dazu kam, dass von Bedrückungen der Ritterschaft durch die benachbarten Fürsten und Herren, vielleicht wegen des mächtigen Schutzes der Stadt Strassburg, damals wenigstens noch keine Rede war. Kurz, es fehlte zu Ende des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts noch völlig der alle Hemmnisse besiegende, gewaltige Anstoss, der die verschiedenartigen Elemente der unterelsässischen Ritterschaft, die Stadt- und Landedeln, die Aussbürger, die Ritterstuben zum Mühlstein und zum Hohensteg, die grossen reichen Geschlechter der Andlau, Rathsamhausen und Landsberg und die kleinen nur mit einem bescheidenen Lehen ausgestatteten Edelknechte zu einer grossen, gemeinsamen Verbindung zusammengezwungen hätte.

Wie völlig fern damals der elsässischen Ritterschaft der Gedanke eines festen Zusammenschlusses lag, ersieht man daraus, dass nicht einmal die gerade zu jener Zeit entstehenden elsässischen Landtage das Verlangen danach wach gerufen haben, trotzdem der Reichsadel an diesen Zusammen-

künften teilnahm. Es gab zwei verschiedene Landtage, einen für das gesamte Elsass, der von der vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim berufen und anfangs zu Schlettstadt und Strassburg, später in der Regel zu Colmar abgehalten wurde und einen zweiten für das Unterelsass allein, dessen Ausschreibung zu Anfang des 16. Jahrhunderts in der Hand des Hagenauer Landvogts, seit den dreissiger Jahren jedoch bei dem Bischof von Strassburg lag [1]), und der sich zunächst zu Hagenau, dann zu Molsheim und später meist zu Strassburg zu versammeln pflegte. So viel ich sehe, ist wenigstens im 16. Jahrhundert der gesamtelsässische Tag grösstenteils nur zur „Landsrettung“, „Landsschirmung“ und „Landserhaltung“, d. h. also gegen irgend einen auswärtigen Feind, auch wohl gegen umherstreifendes räuberisches Gesindel und gewaltthätige aus dem Dienst entlassene Soldateska einberufen worden, während der unterelsässische Landtag sich zunächst mehr mit wirtschaftlichen Fragen beschäftigte [2]), Korn- und Fleischordnungen erliess, sich mit Münzregelung befasste und in Missjahren über geeignete Massregeln zur Beseitigung des Notstandes beriet. Doch schon im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts trifft diese Unterscheidung nicht mehr in allen Fällen zu; im 17. werden die Gesamtlandtage allmählich seltener, so dass sich nun auch die unterelsässischen Tage in ganz besonderer Weise mit der Landessicherheit und Landesverteidigung, sowie mit politischen Dingen befassen.

Wann diese Landtage entstanden sind, die, nur die elsässischen Stände umfassend [3]), neben den Kreistagen des

[1]) Wahrscheinlich weil er die Würde und den Titel eines Landgrafen im Elsass besass. — [2]) Ausnahmen kommen natürlich vor, so 1517. — [3]) Im Jahre 1531 nnterschreiben die unterelsässischen Landstände in folgender Reihenfolge den Landtagsabschied: Bischof von Strassburg, Domkapitel und hoher Chor, Landvogtei Hagenau, Graf von Zweibrücken als Herr von Bitsch nnd Lichtenberg, Graf von Hanau als Herr von Lichtenberg, Herrschaft Rappoltstein, Freiherr von Fleckenstein, „Baumeister, Amtleut und Zusätz der Mark Morssmünster (Maursmünster) und Schloss Ortenberg in Obrechts Tale von wegen iren herschafften und gemeyner Pfleger und Amtleut der Herrschaft Barr“, die Städte Strassburg, Hagenau, Schlettstadt, Oberehnheim und Rosheim, endlich „die vom Adel nnd der Ritterschaft in solchem Bezirk gesessen“. Die Abteien haben nie Landstandschaft besessen, auch nicht im gesamtelsässischen Landtage. (Nur einmal 1552 werden der Abt von Münster im Gregorienthal nnd die Äbtissin von St. Stephan als Stände aufgeführt.) Wahrscheinlich wurden

oberrheinischen Kreises ihre Sonderexistenz führen, war nicht genau festzustellen. Ihre Anfänge sind zweifellos in den zahlreichen Vereinigungen zu suchen, welche einige oder mehrere elsässische Stände zur Errichtung oder Schirmung des Landfriedens, zu Zwecken der Abwehr oder auch des Angriffs im 15. Jahrhundert eingingen, und von denen wir den gegen die Armagnacs gerichteten bereits erwähnt haben. Aus diesen dem Bedürfnis des Augenblicks entsprungenen, meist doch nur einen kleinen Teil der elsässischen Territorialgewalten einschliessenden Vereinigungen sind wirkliche Landtage, d. h. mit einer gewissen Regelmässigkeit zusammentretende, alle Stände umfassende, organisierte Versammlungen wohl erst um die Wende des 15. Jahrhunderts geworden, vielleicht sogar erst mit Ausbildung der Kreistage, nach deren Vorbild man sich dann gerichtet hätte. Als Hauptgrund ihrer Entstehung möchte ich die exponierte Lage des Elsasses als Grenzland ansehen, deren sich die Bewohner jederzeit bewusst waren, und die sie gerade in jener Zeit der Erstarkung des französischen Königtums mit Notwendigkeit dazu bringen musste, sich gegen feindliche Einfälle zusammenzuschliessen, um so möglichst einer Wiederholung solcher Verwüstungen vorzubeugen, wie sie die Armagnakenkämpfe mit sich gebracht und wie sie in den Burgunderkriegen gedroht hatten. Auf die gemeinsame Regelung der wirtschaftlichen Fragen musste man dann von selbst kommen. Die erste Erwähnung eines Landtages finde ich in den Jahren 1516, wo sich die unterelsässischen Stände zu Hagenau versammelten, und 1517, wo sie in derselben Stadt zum Zweck der Landesverteidigung gegen Sickingen zusammenkamen.[1]) Von 1530 an sind wir häufiger über solche Tage unterrichtet, und seit 1552 werden sie fast alljährlich, zu Ende des Jahrhunderts oft mehrmals im Jahre abgehalten.[2]) — Das Bedeutsame der elsässischen

---

sie vom Bischof vertreten. — 1610 sind nur noch folgende Stände vorhanden: Bischof von Strassburg, Landvogtei Hagenau, Graf von Hanau für Bitsch und Lichtenberg, Leiningen-Hardenburg für die Grafschaft Dagsburg, Leiningen-Westerburg für die Herrschaft Oberbronn, Herrschaft Fleckenstein, die Stadt Strassburg, die Reichsritterschaft, die Städte Hagenau, Schlettstadt, Oberehnheim und Rosheim.

[1]) Strassb. Bezirksarchiv E. 1391 u. G. 217 No. 3. — [2]) Vgl. die Protokolle im Strassb. Bezirksarchiv G. 217, 218, 219.

Landtage ist, dass sie eine in ihrer Art einzige Institution bilden.[1]) Nirgendwo anders im Reich kommt es vor, selbst nicht in Schwaben oder Franken, die an Mannigfaltigkeit der territorialen Gewalten dem Elsass nicht nachstehen, dass sämtliche reichsunmittelbaren, zum grossen Teil mit Reichs- und Kreisstandschaft begabten Stände einer Landschaft ausser den Kreistagen zu solch regelmässigen Versammlungen auf die Einladung eines ausschreibenden Standes zusammenkommen, gemeinsame Dinge beraten und für alle verbindliche Abschiede beschliessen.[2])

Auf diesen Tagen war nun die Reichsritterschaft von vorne herein vertreten, natürlich nur insoweit, als sie Landbesitzungen, Dörfer und Unterthanen besass, und auch da keineswegs als Gesamtheit, denn eine Gesamtvertretung des Adels gab es, wie wir sehen, damals noch nicht. Soweit mir die Protokolle bekannt sind[3]), zeigen sie vielmehr, dass man in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Einladungen zu den Landtagen an die einzelnen Ritter ergehen liess, dass die Abschiede von denen, die gerade da waren[4]), unterschrieben wurden, oder dass man einfach den allgemeinen Satz „die vom Adel und der Ritterschaft in diesem Bezirk gesessen" unter den Abschied setzte.

Man sollte annehmen, diese Landtage, verbunden mit dem Beispiel, das die übrigen Reichsritterschaften gerade damals gaben, hätten dem elsässischen Adel die Anregung geben müssen, sich gleichfalls als Ganzes zusammenzuschliessen und eine Gesamtvertretung zu schaffen. Aber auch hier bildete wieder die Trennung in Stadt- und Landadel in zwei Gruppen mit vielfach ganz verschiedenen Interessen das Haupthindernis.

[1]) Sonst versteht man unter Landtagen lediglich die Versammlungen der Stände (meist drei: Prälaten, Ritterschaft, Städte) irgend eines einem Reichsfürsten unterworfenen Territoriums, die der Landesherr zusammenberuft. Die Stände sind dabei stets die Unterthanen des Landesherrn. — [2]) Eine eingehendere Untersuchung über die elsässischen Landtage würde eine sehr lohnende und dankbare Arbeit sein. In den Landtagen treten die Gesamtinteressen des sonst so zersplitterten Landes zu Tage. Sie beweisen, dass sich das Elsass trotz dieser Zersplitterung doch stets als eine landschaftliche Einheit gefühlt hat, vor allem als eine wirtschaftliche. — [3]) Es sind solche von 1530, 1531, 1533, 1537, 1544 u. 1545. — [4]) Meist nur die vornehmsten, die Andlan, Rathsamhausen, Landsberg, Zorn, Müllnheim.

Und so war noch in der Hälfte der vierziger Jahre trotz der Landtage, trotz der Türkenbewilligungen an den Kaiser und trotz des Beispiels aller anderen deutschen Ritterschaften der unterelsässische Reichsadel nicht zu einem festen Zusammenschluss, zu einer organisierten Gesamtvertretung gekommen. Das Einzige, was man erreicht hatte, war die engere Verbindung der beiden Ritterstuben, die Ausstossung aller nicht zum Stande gehörigen Elemente und das Bewusstsein einer gewissen auf einer Reihe von gemeinsamen Interessen beruhenden Zusammengehörigkeit. Und das war immerhin etwas, auf Grund dessen man weiterbauen konnte.

Aber der Anstoss zum Weiterbau kam nicht aus der Ritterschaft heraus, sondern erfolgte von aussen: vom Kaiser. Seit 1532 hatte Karl V. neben den übrigen auch die elsässische Reichsritterschaft zu Türkensteuern herangezogen und die Vorverhandlungen darüber, da beim Adel keine vertretende Körperschaft vorhanden war, durch seine Kommissare mit jedem einzelnen Ritter führen müssen. Diesem weitläufigen Verfahren, zu dem er nur noch im Elsass gezwungen war, weil man in Schwaben, Franken und am Rhein bereits geschäftsführende Adelsausschüsse besass, beschloss er, als die Kontributionen häufiger wurden, ein Ende zu machen. Als er im Jahre 1547 durch seine Vertreter, den kaiserlichen Rat Hans von Andlau und den Viztum des Stiftes Strassburg, Sebastian von Landsberg, wiederum die elsässische Ritterschaft zur Bewilligung von Subsidien zusammenberief, liess er den versammelten Edlen befehlen, dass sie „auf dem jetzigen Tag alssbald Iren Kraiss in etliche Bezirk austeilen und dann etliche Haubtleute und Ausschuss under Inen machen und verordnen und denselben Gewalt geben, von irer aller wegen in künfftigen fürfallenden Sachen anzuhören, zu handeln und zu schliessen. Damit, so wir (der Kaiser) diser oder sonst anderer Sachen halben (etwas) an sie ferner zu gelangen hätten, dass solichs alsdann bey denselben verordneten Haubtleuten und Ausschuss zu yeder Zeit möge gesuecht und durch Sy verricht und volnzogen werden und nit von nöten seye, die gantz Riterschafft und Adel von einer yeden Sachen wegen zu beschreyben und in vergeblichen schweren Unkosten, muehe

und arbeit zu füren".[1]) Der Kaiser verlangt also, zweifellos im Hinblick auf die damals bereits vollendete Verfassung der übrigen Reichsritterschaften[2]) und zunächst nur aus dem Grunde, um bequemer mit dem Adel verhandeln zu können, eine Organisation der unterelsässischen Ritterschaft mit einem gewählten und bevollmächtigten Ausschuss an der Spitze, der die Gesamtheit vertritt und die laufenden Geschäfte zu führen hat. Dieser kaiserliche Befehl hat den Zusammenschluss des elsässischen Reichsadels herbeigeführt. Schon in den nächsten Jahren bildete sich aus einer auf dem Tage von 1547 gewählten Kommission zur Beaufsichtigung der Türkensteuererhebung ein geschäftsführender Ausschuss, der bereits 1550 offiziell als Vertretung der Ritterschaft erscheint. Und in demselben Jahre erhält die elsässische Ritterschaft als Gesamtheit vom Kaiser das erste grosse Privileg[3]), das die Grundlage ihrer Rechte und Freiheiten geblieben ist.

So besass nun auch der elsässische Reichsadel um die Mitte des 16. Jahrhunderts eine Organisation nach dem Muster seiner übrigen Standesgenossen im Reich. Und doch zeigt ein Blick, wie stark er sich in seiner Zusammensetzung und in seiner Stellung den benachbarten Ständen gegenüber von ihnen unterschied. Keine andere deutsche Ritterschaft besass Mitglieder, die, wie die Strassburger Patrizier, zugleich vollberechtigte Bürger einer Reichsstadt waren. Dass dies im Elsass möglich war, dass diese Stadtedlen trotz ihres Bürgereides, trotz ihrer Weigerung, dem Kaiser die Türkensteuer zu bezahlen[4]), doch dem Reichsadel angehören konnten, lag wohl daran, dass sie in steter Verbindung mit den Landrittern geblieben waren, dass sie meist auch noch auf dem

[1]) Strassb. Bezirksarchiv E. 1375, No. 1. — [2]) Das geht vor allem aus den Worten hervor: sie möchten „Iren Kraiss in etliche Bezirk austeilen und dann etliche Haubtleute — — verordnen". Man sprach damals schon vom schwäbischen, fränkischen, rheinischen Ritterkreis, deren jeder wieder in Bezirke oder Kantone zerfiel, an deren Spitze ein Hauptmann stand. Offenbar überschätzte man am kaiserlichen Hofe die Ausdehnung und Grösse des unterelsässischen Reichsadels; daher denn auch die Ritterschaft in ihrer Antwort an den Kaiser ausdrücklich auf die Kleinheit ihres Bezirkes hinwies. — [3]) Statuts et privileges de la noblesse de la basse Alsace, S. 30 ff. — [4]) Sie begründeten diese Weigerung damit, dass sie bereits als Bürger der Stadt zur Zahlung der Steuer herangezogen würden und doch nicht doppelt belastet werden könnten.

Lande Güter besassen, und vor allem daran, dass sie niemals, wie die Geschlechter aller anderen Reichsstädte (z. B. Augsburgs, Nürnbergs etc.) kaufmännische oder Bankgeschäfte getrieben hatten — was nach Ansicht der Zeit für einen Edelmann als schimpflich angesehen wurde — sondern als wahrhaft vornehme Herrn nur von ihren Renten und dem Ertrag ihrer Güter gelebt hatten.

Ein zweiter, höchst bedeutsamer Unterschied liegt in der Landtagsfähigkeit der elsässischen Ritterschaft. In Schwaben, Franken und am Rhein gab es keine Landtage, an denen der Reichsadel hätte teilnehmen können, und von den Kreistagen war er verfassungsmässig ausgeschlossen. Die Folge war, dass er sich gleichsam ausserhalb des Verbandes seiner Landschaft gestellt sah, dass er die Fühlung mit seinen Nachbarn verlor und sie mit stets wachsendem Misstrauen betrachten musste. Die elsässische Ritterschaft dagegen war durch ihre Landstandschaft mit dem Wohl und Wehe ihres Landes verwachsen, sie hatte Anteil an allem, was gemeinsam beraten und beschlossen wurde, sie sah sich im Besitz einer freieren, angeseheneren Stellung ihren Nachbarn gegenüber, denen sie näher trat, und die sie als gleichberechtigten Mitstand respektieren mussten.

In diesem scharfen Unterschied, der die elsässische von den übrigen Reichsritterschaften trennt, möchte ich auch den Hauptgrund dafür suchen, dass sie nicht den Anschluss an dieselben gesucht hat. Es mochten freilich noch andere Gründe hinzukommen. Das Elsass hatte stets mehr als andere deutsche Gebiete eine landschaftliche Sonderexistenz geführt. Durch den Rhein, die Vogesen und im Norden durch den die uralte Dialektgrenze bildenden Hagenauer Forst abgeschlossen, hat die elsässische Ritterschaft nie in engerer Verbindung mit benachbarten Rittergauen gestanden. Man weiss nicht recht, ob man sie der schwäbischen oder der rheinischen Ritterschaft zuzählen soll. Im vorigen Jahrhundert meinte man, sie habe ursprünglich zur letzteren gehört. [1]) In der That hat sie sich im Jahre 1501 an einer Protestversammlung des rheinischen Adels gegen den gemeinen Pfennig zu Speier beteiligt. [2]) Aber das ist auch das einzige

[1]) Lünig, Reichsarchiv XII, Vorrede. — [2]) Aus einer handschrift-

Zeugnis. In viel höherem Masse hat die elsässische Ritterschaft zu dem Ortenauer und Schwarzwald-Adel Beziehungen gehabt, der sich im Laufe der Zeit dem schwäbischen Ritterkreise anschloss. Eine ganze Reihe von elsässischen Edlen war in der Ortenau begütert und umgekehrt.

Wie dem auch sei, die unterelsässische Ritterschaft, seit etwa 1550 organisiert, schloss sich nicht als Kanton an einen der übrigen Ritterkreise an, sondern bewahrte sich im Bewusstsein ihrer Ausnahmestellung ihre Freiheit und ihre staatsrechtliche Sonderexistenz.

2) Ausbildung der Organisation und Verfassung (1547—1618).

Die Grundlage der im Jahre 1550 durch die kurz vorher erfolgte Wahl eines ständigen Ausschusses der Hauptsache nach vollendeten Gesamtverfassung und Organisation der unterelsässischen Reichsritterschaft bildete die Matrikel. Sie enthielt ein Verzeichnis der Ritterschaftsmitglieder und ihrer Güter, und wurde in jedem Jahre erneuert. Ihre Entstehung fällt wahrscheinlich ins Jahr 1532, wo der Kaiser zum ersten Male vom Reichsadel eine Türkensteuer erhob. Damals muss sich die Notwendigkeit eines solchen Verzeichnisses herausgestellt haben, auf Grund dessen man erst die Höhe der Beiträge jedes einzelnen Ritters feststellen konnte. Vollständig erhalten sind uns die Matrikel erst von 1578 an.[1] Die von 1547 lässt sich indessen aus den Protokollen der damals auf dem Tage zu Molsheim erschienenen kaiserlichen Kommissare wiederherstellen. Danach betrug die Zahl der Landedlen 68, der in den Städten verbürgerten Ritter zusammen 37, von den auf Strassburg allein 29 kamen[2]), im Ganzen also 115 Personen.[3]) Von 1578 bis zum Ende des Jahrhunderts ist die Durchschnittszahl der Landritter 78, der Strassburger Stadtedlen 32, von 1598 ab steigt erstere auf 125, letztere

---

lichen Aufzeichnung des Cunz von Wirsberg bei Roth von Schreckenstein II, 155, Anm. 4.

[1]) Strassb. Bezirksarchiv E. 1292 ff. — [2]) Ausserdem drei auf Hagenau, drei auf Schlettstadt und zwei auf Rosheim. — [3]) Strassb. Bezirksarchiv E. 1375.

fällt auf 28. In der reorganisierten Matrikel von 1651 finden wir im Ganzen [1]) 119 männliche Mitglieder, die sich auf 63 Familien verteilen, 5 Witwen und Jungfrauen und 18 nicht zur Ritterschaft gehörige Personen, die jedoch immatrikulierte adlige Güter besitzen und eben dieser Güter wegen in der Matrikel aufgeführt werden. [2]) Denn schon 1566 hatte Kaiser Ferdinand I. auf Bitten der Ritterschaft bestimmt, dass alle ihr gehörigen Güter ein unteilbares Ganze ausmachen und für immer bei der Matrikel verbleiben sollten, so dass selbst im Falle ihres Übergangs in nicht adlige Hände die darauf ruhenden Matrikularbeiträge und Kontributionen ihm und der Ritterkasse erhalten blieben. [3]) Die Bestimmung war nötig, weil sonst durch Verkauf oder Aussterben ganzer Familien mit der Zeit der Matrikel eine Reihe von wertvollen Gütern entzogen und somit die pekuniäre Existenz des ganzen Standes bedroht worden wäre. Im Jahre 1614 wurde sie von Kaiser Mathias dahin ergänzt, dass bei etwaigem Verkauf von adligen Gütern die Verkäufer verpflichtet sein sollten, dem Ausschuss Anzeige davon zu machen, und dass den Verwandten der Verkäufer und weiter den Mitgliedern der Ritterschaft ein Vorkaufsrecht zustehen solle. [4])

Mehrere Male im Jahr, je nach der Wichtigkeit der gerade vorliegenden Angelegenheiten, wurde die gesamte Ritterschaft vom Ausschuss zu den sogenannten Rittertagen einberufen, die, wenn nicht ganz besondere Gründe dagegen sprachen, stets zu Strassburg in der Ritterstube zum Hohensteg abgehalten wurden. Anfangs fanden diese Rittertage häufiger statt, oft drei- bis viermal im Jahr, vom 17. Jahrhundert ab, seitdem der Ausschuss grössere Selbständigkeit erlangt hatte, jedoch seltener. Immerhin lag trotz der gesteigerten Machtbefugnis des Ausschusses die schliessliche Entscheidung in allen inneren und Verfassungsangelegenheiten in der Hand der auf dem Rittertage versammelten Gesamtritterschaft. In allen äusseren, die politische Stellung der Ritterschaft betreffenden Fragen verfuhr dagegen der Ausschuss seit 1608 völlig selbstherrlich und entschied

[1]) Seit 1603 werden die Strassburger Stadtritter in der Matrikel nicht mehr gesondert aufgeführt. — [2]) Statuts et privileges de la noblesse de la basse Alsace, S. 117. — [3]) Moser, Beiträge 318. — [4]) Strassb. Bezirksarchiv E. 1375.

die wichtigsten Dinge ganz nach eigenem Ermessen, ohne die grosse Mehrzahl der Standesgenossen zu fragen.

Der Ausschuss, später auch Direktorium (directoire) genannt, ist die vom gesamten unterelsässischen Reichsadel zu seiner Vertretung bevollmächtigte Körperschaft. Zweifellos hatte die Ritterschaft schon seit 1532 bei ihren vom Kaiser zum Zwecke der Türkensteuer berufenen Versammlungen eine Kommission aus ihrer Mitte ernannt, aber zur Wahl eines ständigen Ausschusses kam es doch erst auf den im Jahre 1547 ausgesprochenen Befehl des Kaisers. Die damals, auf dem Tage zu Molsheim, verordnete Kommission von dreizehn Personen war jedoch nur ad hoc gewählt. Für eine ständige Vertretung war diese Zahl auch viel zu hoch. Der wirkliche Ausschuss, der uns schon wenige Jahre später in der Zahl von fünf Mitgliedern entgegentritt, scheint vielmehr aus einer Kommission hervorgegangen zu sein, die auf dem Tage von 1547 zur Beaufsichtigung der Türkensteuererhebung gewählt wurde und ursprünglich aus drei Personen bestand. Wie dem auch sei, schon im Jahre 1550 und von da ab in den beiden folgenden Jahrzehnten finden wir einen Ausschuss von fünf Mitgliedern, die nur vorübergehend, wie 1556 und 1562 auf sechs vermehrt werden. Von 1571—1604 schwankt die Zahl der Mitglieder zwischen sieben und neun, von 1605 ab beträgt sie in der Regel sieben, in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts sinkt sie auf vier, 1651 wird sie endgiltig auf sieben festgesetzt.[1]

Ihrer Sonderstellung gemäss waren die in Strassburg (und andern Städten) verbürgerten Ritter von der Wahl in den Ausschuss ausgeschlossen. Da sie meist städtische Ämter bekleideten und doch immerhin in erster Linie Bürger der Stadt waren, mochten sie den übrigen Edlen nicht unabhängig genug erscheinen, um in allen Dingen, besonders in etwaigen Differenzen mit Strassburg selbst, ausschliesslich das Interesse der Ritterschaft zu bewahren. Auch trugen sie nichts zu den kaiserlichen Kontributionen bei. Im übrigen aber besassen sie alle Rechte der andern Ritterschaftsglieder.

Die Ausschussmitglieder behielten ihr Amt, wenn sie es nicht freiwillig niederlegten, bis an ihr Lebensende. Sie

---

[1]) Vgl. die Matrikel im Strassb. Bezirksarchiv E. 1292 ff.

waren nur dann zum Rücktritt gezwungen, wenn sie in den Dienst eines Fürsten traten.[1]) Nur der kaiserliche Dienst galt als so ehrenvoll, dass er sich mit dem Sitz im Ausschuss vereinigen liess.[2]) Der erste ständige Ausschuss bestand von 1553—1562 aus folgenden fünf resp. sechs Mitgliedern: Jörg Zorn von Bulach, Ritter und kaiserlicher Landvogt in der Ortenau, Wolf Zorn, Alexander von Andlau, Ludwig Bock, Bechtold und Wilhelm Münch von Wilsperg.[3])

Der Ausschuss besass das ausserordentlich wichtige Recht der Selbstergänzung. Verlor er ein Mitglied durch Tod oder Ausscheiden, so erkor nicht etwa die gesamte Ritterschaft den Ersatzmann, sondern der Ausschuss selbst wählte sich den neuen Kollegen und war nur verpflichtet, auf dem nächsten Rittertage die Bestätigung dieser Wahl nachzusuchen, die aber meines Wissens niemals verweigert wurde. — Man erkennt sofort, dass diese beiden gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen: die lebenslängliche Amtsführung und das Kooptationsrecht die Macht und den Einfluss des Ausschusses ganz ausserordentlich steigern mussten. Damit waren die Voraussetzungen zu einer Art von oligarchischem Regiment in der Ritterschaft gegeben, wie es sich in der That im Laufe des 17. Jahrhunderts immer mehr und mehr herausbildete.

Zwar besass der Ausschuss das Recht, vielleicht auch die Pflicht, in besonders wichtigen Fällen noch eine Anzahl von Mitgliedern der Ritterschaft, gewöhnlich zehn bis zwölf, auszuwählen und zur Beratung und Beschliessung hinzuzuziehen, und diese Kommission, die anfangs jedesmal neu ernannt worden war, erhielt 1610 eine bestimmte Anzahl (12) von ständigen Mitgliedern. Aber als ein Gegengewicht gegen die Macht des Ausschusses kann man sie kaum betrachten. Denn einmal wurde dies Kollegium, das auch Nebenausschuss genannt wurde, und dessen Mitglieder Adjunkten hiessen, vom Ausschuss hauptsächlich zur Mitübernahme der Verantwortung bei besonders schwierigen Massnahmen benutzt, so dass es gerade der Ausschuss war, der die Ernennung einer derartigen

[1]) So musste 1571 Jakob Pfaffenlapp aus dem Ausschuss austreten, weil er Beamter des Bischofs von Strassburg geworden war. — [2]) So war Ritter Jörg Zorn von Bulach zugleich kaiserlicher Landvogt in der Ortenau und Vorsitzender des Ausschusses (1553—1562). — [3]) Strassb. Bezirksarchiv G. 217, 218 u. 220.

Kommission mit bestimmten Mitgliedern von der Ritterschaft gefordert und durchgesetzt hatte, — dann aber wurde dieser Nebenausschuss nur zur Miterledigung von inneren Angelegenheiten berufen. Zur Beratung von Fragen der äusseren Politik wurde er nur in den seltensten Fällen hinzugezogen.

Da die Geschäftslast des Ausschusses sich von Jahr zu Jahr mehrte, so wurde, wahrscheinlich schon zu Ende der sechsziger Jahre, ein Ritterschaftssyndikus [1]) angestellt. [2]) Er erhielt jährlich einen bestimmten Gehalt (100 Gulden und Mundierungsgebühren), hatte die Protokolle in den Ausschusssitzungen und auf den Rittertagen zu führen, die gesamte Korrespondenz zu besorgen, verwaltete die Finanzen und diente zudem als Beirat in allen juristischen Angelegenheiten. Seine Stellung war demnach sehr verantwortungsvoll, aber auch fast ganz selbständig, denn für gewöhnlich besorgte er die Geschäfte allein. Erst als der Ausschuss zu Anfang des 16. Jahrhunderts das Gebiet der auswärtigen Politik betrat, beschränkte man die Selbständigkeit des Syndikus, und von 1609 ab ist er nur ein Werkzeug des den ganzen Ausschuss und dessen Politik beherrschenden Ritters Wolf Böcklin von Böcklinsau. Der erste Ritterschaftssyndikus war Nikolaus Reimbolt, Amtmann zu Andlau († 1601). Ihm folgte Jakob Reble oder Reblin, Licenciat der Rechte, bisher in den Diensten der protestantischen Domherren in Strassburg. Nach seinem Tode (Dez. 1605) stellte es sich heraus, dass er einen grossen Teil der ihm anvertrauten Rittergelder veruntreut hatte. Auch die Protokolle waren von ihm sehr nachlässig geführt worden. Sein Nachfolger, Johannes Scheidt, Rat des evangelischen Domkapitels, bewährte sich dafür um so besser.

Der Ausschuss kam durchschnittlich jeden Monat zu einer beratenden Sitzung zusammen, anfangs neben Strassburg vielfach in Andlau, weil das Geschlecht der Andlau als das vornehmste und reichste stets im Ausschuss vertreten war, und weil auch der erste Syndikus zugleich Amtmann zu Andlau war. Da jedoch die folgenden Syndici ihren Wohnsitz in Strassburg hatten, und demgemäss sich auch die Kanzlei dort befinden musste, so liess man auch das Ritterarchiv dahin

[1]) Er wird 1571 zum erstenmal erwähnt. — [2]) Die schwäbische Reichsritterschaft besass einen solchen seit 1564. Moser, Beiträge 299.

schaffen, und damit wurde Strassburg der ständige Sitz der ritterschaftlichen Vertretung. Man versammelte sich entweder bei einem in der Stadt wohnenden Mitglied, oder im Hause des Syndikus. Einen ausdrücklich bestellten Vorsitzenden gab es anfangs nicht; soweit ich sehe, hat meist das am längsten im Amt befindliche Ausschussmitglied die Leitung in den Sitzungen gehabt.

Die Befugnisse des Ausschusses waren die einer vertretenden und geschäftsführenden Körperschaft. Zunächst hatte er die Interessen der gesamten Ritterschaft nach aussen zu wahren, gegen jede Verletzung der Privilegien die entsprechenden Massregeln zu ergreifen und die etwaigen Prozesse am Kammergericht oder beim Reichshofgericht im Namen der Ritterschaft zu führen; er war überhaupt da, wie es in einem Protokoll von 1571 heisst, „zur Unterredung alles dessen, was denen vom Adel im Undern Elsass zu Nutz, Wolfart auch Erhaltung irer Freyheiten und Gerechtigkeiten“ diene.[1] Er verhandelte mit dem Kaiser über die Kontributionen, führte die gesamte Korrespondenz mit den benachbarten elsässischen Ständen und mit den auswärtigen Fürsten, vertrat durch einige aus seiner Mitte abgeordnete Mitglieder die Ritterschaft auf den Landtagen und unterzeichnete die dort festgesetzten Abschiede.

Seine Aufgaben nach innen waren zunächst fast nur geschäftsführender Art. Er hatte die Rittertage zu berufen und zu leiten, die damit verbundene Korrespondenz zu erledigen[2], dem Syndikus die nötigen Anweisungen zu geben und auf Anfragen der verschiedensten Art vonseiten der Ritterschaftsglieder Bescheid zu erteilen. Ferner lag ihm ob die Einziehung der Beiträge zur Ritterkasse und der kaiserlichen Kontributionen, wie überhaupt die Verwaltung der ritterschaftlichen Finanzen; endlich die Verwahrung des Archivs. — Mit der Zeit kamen dann noch andere Befugnisse hinzu, vor allem das Recht, bei etwaigen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Ritterschaft in erster Instanz zu entscheiden,

[1]) Strassb. Bezirksarchiv E. 656, Fol 11. — [2]) Ein eigenes Siegel besass die Ritterschaft damals noch nicht. Die nach aussen gehenden Schriftstücke mussten von sämtlichen Ausschussmitgliedern besiegelt werden.

und ferner, gegen widerspenstige und zahlungssäumige Mitglieder mit Strafen vorzugehen.

Alle diese Befugnisse sind selbstverständlich nicht von vorneherein bis ins einzelne gesetzlich festgestellt worden, sondern bildeten sich mit der Zeit je nach den Bedürfnissen von selbst heraus. Die ganze Thätigkeit des Ausschusses beruhte während des 16. Jahrhunderts noch völlig auf dem Rechte der Gewohnheit und des Herkommens. In einzelnen Fällen fing man freilich schon an, gewisse Festsetzungen zu machen. So beschloss der Ausschuss im November 1571, der Ritterschaft den Vorschlag zu unterbreiten, dass jedes Mitglied gehalten sein solle, bei jeder Beeinträchtigung seiner Privilegien, von welcher Seite sie auch komme, nicht auf eigene Faust zu handeln und sein Recht zu suchen, sondern sofort dem Ausschuss davon Anzeige zu machen, damit dieser geeignete Massregeln treffen und eventuell auf Kosten der Gesamtheit einen Prozess beginnen könne. Und auf dem nächsten Rittertage, im Dezember, wurde dieser Vorschlag angenommen. Dieselbe Tendenz, auf Kosten der Gesamtheit gegen jede Verletzung der Privilegien vorzugehen, zeigt sich, wenn im Jahre 1578 sämtliche Mitglieder dem Ausschussältesten in die Hand geloben: „Was für Sachen fürgefallen, oder künfftig fürfallen möchten, so wider der Ritterschafft Freyheit unnd alt härkommen, beynander standhafft zu halten und dieselbige in gemeinem des Ritterstandts Costen, alſo wyl Recht ist, uſzufiren.“ [1])

Überhaupt erschien der Ritterschaft zunächst die Thätigkeit des Ausschusses nach aussen als die weitaus wichtigere, was in Anbetracht der gerade im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts beginnenden Streitigkeiten mit der Stadt Strassburg und nicht weniger des verderblichen Strassburger Bischofskrieges durchaus erklärlich ist. Hier machte sich daher auch am ersten das Bedürfnis geltend, dem Ausschuss, der bisher nur gewohnheitsrechtlich die Ritterschaft vertreten hatte, eine gesetzlich normierte und in rechtlicher Form übertragene Gewalt zu verleihen. Den Ausschlag gab, dass die Stadt Strassburg im Verlaufe des eben erwähnten Streites wiederholt bezweifelt hatte, ob der Ausschuss überhaupt die genügende

[1]) Strassb. Bezirksarchiv E. 1292.

Vollmacht besitze, um im Namen des gesamten Reichsadels zu verhandeln. Im Hinweis darauf verlangte der Ausschuss auf dem Rittertag vom 7./17. Februar 1606 erstens eine Ratifikation und nachträgliche Gutheissung aller bisher im Namen der Ritterschaft durch ihn verhandelten Sachen und zweitens eine Generalvollmacht für alle künftigen Verhandlungen, damit man nicht jedesmal einen Rittertag einzuberufen brauche, und damit die Gewalt, die er bisher nur „dem Herkommen nach" ausgeübt habe, nun gesetzlich geregelt werde.[1]) Die Ritterschaft willfahrte diesem Verlangen. In einem umfangreichen notariellen Instrument wurde die geforderte Indemnität erteilt und gleichzeitig diesem und allen künftigen Ausschüssen die Vollmacht gegeben, im Namen und als Vertretung der gesamten Ritterschaft Verhandlungen nach aussen zu führen, Streitigkeiten zu vergleichen, rechtskräftige Übereinkommen zu schliessen und, wenn nötig, Prozesse einzuleiten und dazu nach Bedarf und Gutdünken eine Anzahl von Mitgliedern als „Anwälte", „Adjunkten" oder „Nebenausschüsse" hinzuziehen.

Diese Generalvollmacht von 1606 ist die Grundsatzung für die Rechte und Pflichten des Ausschusses in allen äusseren Angelegenheiten geblieben und wurde noch im Jahr 1714 als erstes Statut in die damals veranstaltete Sammlung der Statuten und Privilegien der Ritterschaft aufgenommen.[2]) Auf ihr fusste die Machtfülle und die Selbständigkeit des Ausschusses, die er seit 1608 in seiner äusseren Politik an den Tag legte und die ihn schliesslich dahin brachte, ohne die Ritterschaft zu befragen, sich in grosse, weitaussehende Verbindungen und Unternehmungen einzulassen.

Zu einer dementsprechenden Feststellung sämtlicher Befugnisse des Ausschusses nach innen, der Ritterschaft gegenüber, und umgekehrt, wie sie die übrigen Reichsritterschaften bereits damals in ihren Ritterordnungen besassen, kam der unterelsässische Reichsadel damals jedoch noch nicht. Das Verfassungsleben der Ritterschaft bewegte sich noch fast ausschliesslich in den Geleisen der Gewohnheit und des Herkommens. Wie wir sahen, war nicht einmal die Zahl der Ausschussmitglieder festgesetzt.

[1]) Strassb. Bezirksarchiv E. 656. — [2]) Statuts et privileges de la noblesse de la basse Alsace S. 65 ff.

Freilich sah sich der Ausschuss auch hier mit der Zeit gezwungen, gewisse gesetzliche Bestimmungen zu treffen und sie von der Gesamtheit sanktionieren zu lassen, besonders als infolge der gegen Ende des 16. Jahrhunderts wieder zahlreicher werdenden kaiserlichen Kontributionen Zwangsmittel und Strafbestimmungen gegen zahlungssäumige Mitglieder sich als nötig erwiesen, und der Kaiser selbst das Vorgehen gegen dieselben mit der Mahnung ablehnte: „sy sollten in Irer Verfassung und Zusammensetzung selbs die Mittel und Weg darzu haben.“ [1]) So legte denn der Ausschuss im Jahre 1597 der Ritterschaft folgende Punkte zur Annahme vor: 1) Wenn zwei Glieder der Ritterschaft Streit haben, so sollen sie „in prima instantia“ ihre Sache vor den Ausschuss bringen, 2) der Ausschuss soll in allen Dingen „so Erhaltung des Ritterstandes Freiheiten, Recht und Gerechtigkeit anlangen“, bevollmächtigt sein; 3) der Kaiser soll bewilligen, dass, wer von der Ritterschaft seine Türkengelder nicht bezahlt, durch Arrestierung seiner Zinsen und Renten zur Zahlung gezwungen werden dürfe; 4) wer zu den Tagen ohne erhebliche Entschuldigung nicht kommt, bezahlt Geldstrafe.[2]) Man erkennt leicht, dass die Annahme dieser Bestimmungen einen nicht geringen Machtzuwachs des Ausschusses bedeuten musste. Der Protest blieb daher nicht aus. Am lebhaftesten war er vonseiten der in Strassburg verbürgerten Ritter, die besorgten, dass man den wegen Zahlungsweigerung angedrohten Arrest gegen sie anwenden wolle. Daher wurde auch dieser Punkt zunächst verworfen; erst 1601 kam er zur Annahme. Ferner fand Punkt 2, die Vollmacht des Ausschusses betreffend, gleichfalls erst später, 1606, seine definitive Erledigung.[3]) Die beiden übrigen Vorschläge scheinen dagegen angenommen worden zu sein.

Indes die Opposition ruhte nicht. Der Strassburger Bürger Hans Friedrich Wurmser aus Schiltigheim protestierte 1603 gegen den Arrest, den der Ausschuss wegen seiner Weigerung, die Türkengelder zu bezahlen, gegen ihn beschlossen hatte. In seinem Schreiben vom 28. November griff

---

[1]) Schreiben des Reichspfennigmeisters an die Ritterschaft. Strassb. Bezirksarchiv E. 656. — [2]) Strassb. Bezirksarchiv E. 656 Fol. 16—26. — [3]) Vgl. oben S. 606.

er die Ausschussmitglieder aufs heftigste an, zieh sie der Verschleuderung ritterschaftlichen Gutes und der Parteilichkeit und betonte vor allem, es sei ungerecht und unleidlich, dass der Ausschuss, wenn eins seiner Mitglieder sterbe, aus eigener Machtvollkommenheit sich ein neues wähle, ohne die Ritterschaft zu befragen.[1]) Der Ausschuss forderte in scharfen Worten sofortigen Widerruf. Die ersten beiden Beschuldigungen widerlegte er. Was den dritten Punkt betraf, so antwortete er, ihm hätte „allerwege" das Recht zugestanden, „einen auss den Gliedern nach seinem Gefallen zu erfordern und hernach bei Ihnen nammhaft zu machen, dabey es auch fürther verpleiben werde".[2]) Freilich blieb es dabei. Aber die Opposition liess sich nicht majorisieren, und der Ausschuss vermochte sehr häufig gar nicht, seine wohlberechtigten Forderungen bei renitenten Mitgliedern durchzusetzen. So musste, da der Besuch der Rittertage immer noch höchst spärlich geblieben war, der schon 1597 gefasste Beschluss, jeden zu bestrafen, der ohne Entschuldigung bei den Tagen fehle, im Jahre 1617 erneuert und die Geldstrafe verschärft werden, aber auch da nur mit vorübergehendem Erfolg. Es fehlte doch allen diesen aus dem Bedürfnis des Augenblicks entstandenen Verfassungsbestimmungen die moralische und juristische Kraft, welche den grossen, vom Kaiser feierlich bestätigten Ritterordnungen der übrigen Reichsritterschaften innewohnte. Vielleicht aber hinderte auch hier wieder die nur der elsässischen Ritterschaft eigentümliche Zugehörigkeit der Strassburger Stadtritter zum Reichsadel die Festsetzung einer für alle verbindlichen Ordnung der innern Verfassung. Erst nach Beendigung des dreissigjährigen Krieges, als die Verfassungsgemeinschaft der Ritterschaft aufs schwerste erschüttert war und sich aufzulösen drohte, schuf sich auch der unterelsässische Reichsadel eine Ritterordnung.

II.

Die auswärtigen Beziehungen der Ritterschaft.

Die genossenschaftliche Vereinigung, zu welcher sich die unterelsässische Reichsritterschaft zusammengeschlossen hatte, war kein Staatsgebilde, wie jedes andere noch so kleine Terri-

[1]) Strassb. Bezirksarchiv E. 656. — [2]) Ebenda.

torium im Reich. Am besten liesse sie sich noch mit einem Staatenbunde vergleichen. Ihre Organisation verlangte, wie wir sahen, keineswegs eine völlige Unterordnung ihrer Mitglieder unter die von ihnen geschaffene Gesamtvertretung, sondern beliess den Einzelnen in fast unbeschränktem Besitz seiner Freiheit und seiner Sonderrechte. Die Ritter fühlten sich ganz als reichsunmittelbare Herren und schalteten und walteten auf ihren Besitzungen völlig souverän und nach eigenem Gutdünken. In die Verwaltung derselben, in das Verhältnis zwischen Gutsherr und Unterthanen durfte sich der Ausschuss zunächst nicht hineinmischen. Es fehlte also dieser Gemeinschaft des unterelsässischen Reichsadels von vorneherein eine einheitliche, von einer mit bestimmten Machtbefugnissen ausgestatteten Centralstelle geleitete Verwaltung. Man kann daher von einer innern Geschichte der Ritterschaft kaum sprechen; sie würde sich in die Geschichten der einzelnen adligen Familien und ihrer Territorien auflösen. Dass sich dann im Laufe des 17. Jahrhunderts im Anschluss an die Entwicklung der absoluten Staatsgewalt und des Beamtentums auch bei der unterelsässischen Reichsritterschaft allmählich im Ausschuss eine Art von centraler Regierungsbehörde herausbildete, die immer mehr und mehr die Willkür des Einzelnen zugunsten der Gesamtheit beschränkte und sich in der That einen gewissen Beamtenapparat für die Verwaltung schuf, das soll hier nur angedeutet werden. In der Epoche, die uns beschäftigt, war das noch nicht der Fall. Wie in Schwaben, Franken und Rhein der Adel sich ursprünglich nur zum Zwecke der Abwehr und der Verteidigung organisiert hatte, so sah auch der unterelsässische Reichsadel im 16. Jahrhundert die Hauptaufgabe seiner im Ausschuss geschaffenen Gesamtvertretung in dem Schutz der gemeinsamen Interessen gegen von aussen kommende Anfeindungen und Beeinträchtigungen. Wir bemerkten, wie die erste in rechtlichen Formen gehaltene Vollmacht für den Ausschuss sich lediglich auf die Rechte desselben in äusseren Angelegenheiten bezog. Nur nach aussen hin erscheint also die Ritterschaft als eine geschlossene Einheit. Es versteht sich daher von selbst, dass eine Geschichte des elsässischen Reichsadels als politischer Körperschaft in unserer Zeitperiode sich im wesentlichen nur mit den äusseren Angelegenheiten und der

äusseren Politik dieser Körperschaft, ihren Beziehungen zum Kaiser, zu den benachbarten elsässischen Ständen und den übrigen Reichsritterschaften, ihrer Stellung zu den grossen religiösen Kämpfen des Zeitalters zu beschäftigen hat.

Der Ausschuss allein ist der Träger und Leiter aller auswärtigen Geschäfte der Ritterschaft. In demselben Masse, wie die Macht und die Selbständigkeit des Ausschusses sich ausdehnte, die Leitung sich einheitlicher gestaltete, wuchs daher auch die Bedeutung der äusseren Politik der Ritterschaft. Beschränkt sie sich im 16. Jahrhundert noch wesentlich auf die Beziehungen zum Kaiser und zu den benachbarten elsässischen Ständen, so geht sie am Anfang des 17. über die Grenzen des Elsass hinaus, und unter dem Einfluss und der Führung eines einzigen über die Mehrzahl seiner Standesgenossen an Gewandtheit, Energie und Überzeugungstreue hervorragenden Mannes sucht die fast ganz protestantische Reichsritterschaft, um sich der ihre Religionsfreiheit bedrohenden Gegenreformation zu erwehren, eine Zeitlang die engste Verbindung mit den in der Union vereinigten protestantischen Reichsständen.

Versuchen wir, uns im einzelnen ein Bild von diesen auswärtigen Beziehungen zu machen.

1) Verhältnis zum Kaiser.

Die Beziehungen des elsässischen Reichsadels zum Kaiser hatten sich in derselben Weise gestaltet, wie bei den übrigen Reichsritterschaften. Von der Reichs- und Kreisstandschaft ausgeschlossen traten die Edlen zum Kaiser in jenes ganz eigenartige Verhältnis, das durch die damit verbundene völlige Ignorierung der Reichsstände und deren Interessen etwas von dem Charakter einer persönlichen Gefolgschaft erhält. Der Kaiser war ihr einziger Herr. Sie erhielten von ihm den nötigen Schutz und die Privilegien, deren sie zur Sicherung ihrer Rechte den Reichsständen gegenüber bedurften. Als Gegenleistung bewilligten sie ihm — und zwar ihm persönlich, nicht dem Reiche — in Zeiten dringender Not eine sogenannte Türkenhilfe. Erst durch diese, im Jahre 1532 zum erstenmale erhobene Kontribution erhielt der Reichsadel, wie wir sahen, seine staatsrechtliche Stellung innerhalb des Reichs-

körpers. Zweifellos hat auch die unterelsässische Ritterschaft schon damals ihren Beitrag liefern müssen. Sicher wissen wir es erst vom Jahre 1542. Ganz genau sind wir zum ersten Male über den Verlauf der Subsidienbewilligung von 1547 unterrichtet [1]), und da dieselbe nicht nur typisch für die Folgezeit ist, sondern auch allgemeineres Interesse besitzt, so lohnt es sich wohl, näher darauf einzugehen.

Im September 1547 beauftragt Karl V. seinen Rat Hans von Andlau und den Viztum des Stiftes Strassburg, Sebastian von Landsberg, in seinem Namen die Reichsritterschaft im Unterelsass zu einem Tage zusammenzuberufen, um ihr dort seine Forderungen vorzulegen. Die beiden Kommissare senden darauf an jedes einzelne Mitglied der Ritterschaft ein Schreiben mit der Aufforderung, am 30. November zu Molsheim zu erscheinen. Nach einigen Wochen erhalten sie auf ihre Bitte vom Kaiser die nötige Vollmacht und eine ausführliche Instruktion über das, was sie bei der Ritterschaft vorbringen sollen. In der Stärke von 66 Mitgliedern erscheint der elsässische Reichsadel zu Molsheim und versammelt sich früh am Morgen des festgesetzten Tages auf dem Rathaus. Die Kommissare überreichen zunächst ihr Kreditiv und verlesen dann die kaiserlichen Forderungen. Der Kaiser verlangt erstens als Ersatz für die Aufwendungen, die er im vorigen Jahre (1546) durch den Krieg gegen die Schmalkaldener im Reichsinteresse habe machen müssen, von der Ritterschaft als „gepürende hülff" die sofortige Zahlung des gemeinen Pfennigs, wie er auf dem Speierer Reichstag von 1544 festgesetzt, aber noch nicht entrichtet worden sei, und ferner bis zu Lichtmess des nächsten Jahres (1548) noch einen zweiten gemeinen Pfennig. Zweitens teilt er ihnen mit, dass er die Absicht habe, einen neuen Bund zwischen ihm und einer Reihe von Reichsgliedern und -Ständen, ähnlich dem früheren schwäbischen Bunde, zu errichten, fordert sie auf, demselben beizutreten und zur Verhandlung darüber bevollmächtigte Gesandten an ihn abzuordnen. Die dritte Forderung betrifft die Wahl eines ständigen, bevollmächtigten Ritterschaftsausschusses und ist uns schon bekannt. Nach Verlesung des kaiserlichen Schreibens treten die Kommissare ab.

[1]) Strassb. Bezirksarchiv E. 1875, No. 1.

Die Ritterschaft wählt nun einen aus dreizehn Mitgliedern bestehenden geschäftsführenden Ausschuss, der nach eingehender Beratung den Beschluss fasst, zwei Gesandte, Kaspar von Müllnheim und Jörg von Wangen zu Geroldseck am Wasichen mit der Antwort der Ritterschaft an den Kaiser zu senden. In dieser Antwort wird daran erinnert, dass die elsässische Ritterschaft, trotzdem sie zu keiner Abgabe verpflichtet sei, doch die im Jahre 1542 geforderte Türkenhilfe bewilligt habe. Auf die Wiederholung dieser Forderung im Jahre 1544 habe man I. Majestät untertänigst berichten lassen, dass es wegen Misswachses und Notstandes nicht möglich sei, die Kontribution aufzubringen, und dabei sei es geblieben. Wenn nun der Kaiser jetzt die Nachzahlung dieser damals nicht zur Erhebung gekommenen Türkenhilfe und dazu noch eine neue ebenso grosse Kriegskostensteuer verlange, so seien sie in anbetracht der vorgebrachten Gründe zwar bereit, die Umlage von 1544 aufzubringen und zu Lichtmess des nächsten Jahres zu erlegen, dagegen sprächen sie die dringende Bitte aus, I. Majestät möge sich mit dieser Zahlung begnügen und ihnen die zweite Kontribution gnädigst erlassen. Die Forderung, in einen besonderen Bund mit dem Kaiser und andern Ständen einzutreten, wird mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass ihr Gebiet so klein und ihre Zahl so gering sei, dass dem Kaiser durch ihren Anschluss wenig geholfen werde; zudem habe dieser Beitritt dadurch seine Schwierigkeit, weil die zahlreichen in den Städten verbürgerten Ritter unmöglich daran teilnehmen könnten. Die dritte Forderung, die Wahl eines ständigen Ausschusses betreffend, wird mit Stillschweigen übergangen.

Darauf werden zur Einbringung der bewilligten Kontribution Jörg von Müllnheim und Gabriel Lenzlin durch den Ausschuss zu Einnehmern bestellt und ihnen in Mathias Imhoff, Schaffner zu Andlau, ein Schreiber beigeordnet. Sie erhalten noch den Nebenauftrag, auch die Reisekosten der beiden an den Kaiser abgeordneten Gesandten, zu deren Vorschiessung sich Jörg von Wangen erboten, durch Umlage wieder einzubringen. Diesen Einnehmern wird für alle etwa vorkommenden Schwierigkeiten und zur Beaufsichtigung eine aus Jakob von Rathsamhausen zum Stein, Ludwig Völsch und Alexander von Andlau bestehende Kommission zur Seite gestellt, in der wir den

Kern des in den nächsten Jahren vorhandenen ständigen Ausschusses zu erblicken glauben.

Alle diese im Ausschuss gefassten Beschlüsse werden darauf der gesamten Ritterschaft zur Begutachtung vorgelegt und von der Mehrzahl ohne Widerspruch angenommen. Nur die Stadtritter stimmen nicht zu. Die Abgesandten der „gemeinen Ritterschafft zum Hohensteg und Mühlstein, so Bürger zu Strassburg sind", begehren zunächst eine Abschrift davon, um sie ihren Genossen überbringen zu können, und verpflichten sich, deren gemeinsamen Beschluss binnen kurzer Zeit den kaiserlichen Kommissaren mitzuteilen. Dieser Beschluss (vom 6. Dezember) lautete, wie nicht anders zu erwarten war, dabin, dass die Strassburger Stadtedeln zu der Kontribution nichts beitragen könnten, weil sie ja schon als Bürger ihrer Stadt zu derselben herangezogen worden seien. In derselben Weise äusserten sich die in den anderen Reichsstädten verbürgerten Ritter.

Ich habe diese Verhandlungen des Molsheimer Tages von 1547 deshalb so ausführlich dargestellt, weil sie nach den verschiedensten Richtungen hin von Interesse sind. Sie zeigen uns zunächst, wie die grössere oder geringere Machtstellung des Kaisers auch sein Verhalten der Ritterschaft gegenüber bestimmt. Im Jahre 1544 war Karl V. wegen der ungünstigen Lage, in der er sich befand, nicht imstande gewesen, seine Forderungen bei dem Reichsadel durchzusetzen. Drei Jahre später, nach Niederwerfung der Protestanten in siegreichem Kriege, verlangt er herrisch zu der neuen Kontribution auch noch die Nachzahlung der alten. Ja, er erlaubt sich sogar — das einzige Beispiel in der ganzen Zeit bis zum dreissigjährigen Kriege — von der Regel abzuweichen und diese neue Kontribution nicht als Türkenhilfe, sondern als Beitrag zur Deckung der im schmalkaldischen Kriege aufgewendeten Kriegskosten zu fordern. Die Bitte des elsässischen Reichsadels um Erlass dieser Forderung fand kein Gehör. Er musste sich zur Zahlung verstehen, und am 19. Febr. 1549 quittierte Karl den Empfang beider Kontributionen mit der üblichen Versicherung, dass durch dieselben den alten Freiheiten der Ritterschaft kein Eintrag geschehen solle.[1])

[1]) Strassb. Bezirksarchiv E. 1390.

Die Verhandlungen des Molsheimer Tages beweisen ferner, dass man im Jahre 1544 noch in jener Periode des Verhältnisses zwischen Kaiser und Ritterschaft stand, in der die Subsidien noch im Anschluss an die Reichsbewilligungen und auf Betreiben der Reichsstände erhoben wurden.[1] 1547 dagegen verlangt der Kaiser, zwar noch in demselben Zahlungsmodus, aber doch ganz aus eigner Machtvollkommenheit den Ritterschaftsbeitrag für seine eignen Zwecke.

Endlich zeigt uns der Verlauf dieser Türkenbewilligung von 1547 den völligen Mangel einer inneren Gesamtorganisation der unterelsässischen Reichsritterschaft, sowie den scharfen Gegensatz zwischen Stadtrittern und Landedlen.

Es ist klar, dass die Kontributionsverhandlungen seit der Errichtung eines ständigen Ausschusses nicht mehr ganz dasselbe Bild bieten, wie die von 1547, immerhin aber doch ein ähnliches. Zu Ende des Jahrhunderts wird der endgiltige Beschluss über die Bewilligung stets durch abgeordnete Vertrauensmänner der versammelten Gesamtritterschaft im Verein mit dem Ausschuss gefasst. Im Falle der Bewilligung folgt dann regelmässig die Weigerung der Strassburger Stadtritter, zu der Kontribution beizusteuern und die gleichfalls stets wiederholte, aber ebenso nutzlose Zahlungsaufforderung an die im Unterelsass begüterten Mitglieder der Ortenauer und oberelsässischen Ritterschaft, auf die ganz regelmässig das ebenso vergebliche Verlangen als Antwort erfolgt, die unterelsässischen in der Ortenau und im Oberelsass begüterten Edlen möchten auch ihrerseits den schuldigen Beitrag entrichten. Endlich wurde nie versäumt, zugleich mit der Nachricht von der Bewilligung der geforderten Umlage dem Kaiser ein umfangreiches Schriftstück einzusenden, das die Gravamina der Ritterschaft enthielt, und nach dessen Durchsicht man stets die Empfindung hat, dass der unterelsässische Reichsadel ruiniert sei und dem Untergange entgegen gehe.

Aber mit der Bewilligung war die bewilligte Summe, zu deren Einbringung man gewöhnlich zwei Termine bestimmte, dem Kaiser noch keineswegs sicher. Erfahrungsmässig ging von der Kontribution meist nur die Hälfte ein. 1602 forderte der Kaiser Rückstände aus den Türkensteuern der Jahre 1596

[1]) Vgl. oben S. 582.

bis 1601 in der Höhe von 12 000 Gulden, die dann freilich nach einer durch die Rechenkünste des Syndikus angefertigten Rechnungsablage offiziell auf 4000 reduziert wurden. In den lediglich zu eignen Zwecken zusammengestellten Bilanzen war der Ausschuss ehrlicher. Nach einer im Jahre 1606 vom Syndikus auf Grund der Akten und Quittungen angestellten Berechnung waren von den in den Jahren 1596—1601 insgesamt bewilligten 45 000 Gulden in der That nur 22 052 eingekommen, also nicht einmal die Hälfte. Davon hatte der Kaiser nur 19 000 erhalten.[1] Von den 1605 bewilligten 4000 Gulden waren zu Ostern 1606 nur 500 eingegangen, im Juli erst 1000. Vergebens bemühte sich der Ausschuss, die Säumigen oder, wie man sie auch nannte, Retardanten zur Zahlung zu bewegen. Die Frage, wie man gegen dieselben vorgehen sollte, bildete auf den Ausschuss- und Rittertagen im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts den wichtigsten Gegenstand der Beratung. Man setzte ihnen immer wieder neue Fristen, man beschloss dann, Arrest auf ihre Zinsen und Renten zu legen, konnte jedoch diesen Beschluss nicht durchführen, da die betreffenden zahlungssäumigen Ritter den zur Arrestanlage abgesandten Beamten thätlichen Widerstand leisteten und der Ausschuss in der That nicht das mindeste Recht besass, gegen die souveränen Ritterschaftsmitglieder mit Zwangsmassregeln vorzugehen. Darauf drohte man, die Namen der Retardanten dem Kaiser zu übermitteln, und führte diese Drohung im Jahre 1603 thatsächlich aus. Aber der Kaiser weigerte sich, irgend etwas gegen die Säumigen zu thun. Er liess den Ausschussmitgliedern sagen, sie müssten in ihrer Verfassung selbst Mittel und Wege dazu finden, und beschränkte sich darauf, jedes Jahr einige Mahnschreiben an die renitenden Reichsritter zu senden. Endlich kam man überein, die Sache dem kaiserlichen Fiskal in Speier zu prozessualischem Vorgehen zu übergeben. Aber bereits 1605 musste dieser dem Ausschuss mitteilen, dass er den Prozess nicht führen könne, weil die Ritterschaft kein Reichs- und Kreisstand sei und nicht in der Reichsmatrikel aufgeführt werde. So sah sich denn der Ausschuss gezwungen, eine Reihe von Einzelprozessen durch einen besonderen Prokurator

[1] Strassb. Bezirksarchiv E. 656, VI, Fol. 123.

und Advokaten am Kammergericht führen zu lassen [1]), die sich durch lange Jahre hinzogen und im Jahre 1618 noch nicht entschieden waren.

Die Umlage der Kontributionen erfolgte auf Grund der auf Selbsteinschätzung [2]) beruhenden Matrikel. Die Zahlungen sind Matrikularbeiträge. Offenbar hatte hier die Form des Reichsfinanzwesens als Vorbild gedient. Zur Entrichtung der Kontribution waren nicht nur die einzelnen Ritter verpflichtet, sondern auch alle denselben unterthanen Gemeinden. Letztere waren, soweit sie Beiträge zu dem Einkommen ihrer Herren lieferten, mithin doppelt belastet. Anfangs, zu den Zeiten Karls V., wurden die Türkensteuern der Ritterschaft im Anschluss an die Reichsbewilligungen und den Zahlungsmodus derselben, d. h. in Gestalt des gemeinen Pfennigs [3]) erhoben. Später unterschied man zwischen halben und ganzen Schatzungen. Letztere betrugen 7—8 % des gesamten Einkommens, 1614 wurden jedoch nur 5 % erhoben.

Wie oft die Kontributionen erhoben worden sind, ist für das 16. Jahrhundert nicht mehr genau festzustellen. Die erste erfolgte, wie schon mehrmals bemerkt, im Jahre 1532. Weitere fanden 1542, 1544, 1547 und 1548 statt. Unter der Regierung Ferdinands I. scheinen sie seltener gefordert worden zu sein. Häufiger werden sie wieder unter Rudolf II. Jedoch wissen wir auch hier näheres erst am Ende des Jahrhunderts, da die Protokolle nicht erhalten sind. 1596—1601 wurden dem Kaiser alljährlich Türkenhilfen bewilligt, dann wieder 1605 und 1614. Um diese Unregelmässigkeiten in der Erhebung zu verstehen, muss man stets im Auge behalten, dass mit einer einzigen, bereits angeführten Ausnahme [4]) im 16. Jahrhundert und auch noch im Anfang des 17. die ritterschaftlichen Kontributionen ausschliesslich in Zeiten der Türkengefahr als ausserordentliche Beihilfe erhoben worden sind.

Über die Höhe der gezahlten Summen sind wir auch nicht immer unterrichtet. 1547 (resp. 1548) wurden 6275 fl. 37 kr. erhoben; ungefähr gleich hoch wird der Betrag der 1542 und

[1]) Strassb. Bezirksarchiv E. 657. — [2]) 1607 gab Phil. Jakob von Seebach sein jährliches Einkommen auf 2200 fl. an, 1200 fl. aus Fruchtzinsen, 1000 aus Geldrenten. Strassb. Bezirksarchiv E. 656. — [3]) Nach Roth v. Schreckenstein II, 288 f. handelte es sich dabei um Erlegung eines halben Guldens von 100. — [4]) Vgl. oben S. 613.

1548 bewilligten Kontributionen gewesen sein. Im Jahre 1596 wurde eine ganze Schatzung im Betrag von 10 000 Gulden bewilligt, ebenso in den beiden folgenden Jahren. 1599, 1600 und 1601 begnügte man sich mit einer halben, also mit 5000 Gulden. 1602 hatte man zwar schon 3000 bewilligt, musste aber zu Ende des Jahres dem Kaiser mitteilen, dass man infolge der durch den Strassburger Bischofskrieg hervorgerufenen Notlage die Kontribution unmöglich aufbringen könne, und so unterblieb die Zahlung; ebenso in den folgenden Jahren. Erst 1605 verlangte der Kaiser wieder eine Türkenhilfe, und diesmal musste er sich mit 4000 Gulden zufrieden geben, von denen freilich im Juli 1606 erst 1000 eingegangen waren. 1614 forderte Mathias sogar 20 000 Gulden. Die Ritterschaft bewilligte jedoch nur 4000 und sandte zu Ende des Jahres mit dem Bemerken, dass der Rest folgen werde, vorläufig die Hälfte der Summe an den Reichspfennigmeister. Dieser verweigerte jedoch die Annahme von nur 2000 Gulden, er müsse auf sofortiger Zahlung der ganzen Summe bestehen. Als dann im Jahre 1615 infolge des Durchzuges fremder Truppen durch das Elsass der Ritterschaft ausserordentliche Ausgaben erwuchsen, griff der Ausschuss unbedenklich die vom Reichspfennigmeister zurückgesandten 2000 Gulden an, so dass der Kaiser diesmal ganz leer ausging.

Wie bei allen übrigen Reichsritterschaften, so wurde auch bei dem unterelsässischen Reichsadel der Charakter dieser Kontributionen als einer freiwilligen, nur zu Kriegszwecken gegen den Erbfeind der Christenheit bewilligten Hilfe stets aufs strengste gewahrt. Niemals unterlässt es der Kaiser, mit der Quittung über die eingezahlte Summe zugleich auch den Revers zu geben, dass der Ritterschaft durch diese Bewilligung an ihren alten Freiheiten kein Eintrag geschehen solle. Im Prinzip wird also an der Abgabenfreiheit des Reichsadels festgehalten. Denn die Abgabe, die er entrichtet, wird nur als ein Ersatz für die Kriegsdienste angesehen, zu denen die Reichsritter in früheren Zeiten gegen die Türken verpflichtet waren.

Im Zusammenhang mit den Kontributionen scheint es angebracht, einen Blick auf die Finanzen der Ritterschaft zu werfen.

Die Errichtung eines ständigen Ausschusses, dem die Vertretung des gesamten Reichsadels oblag, die Anstellung eines Syndikus, die zahlreichen Korrespondenzen und Reisen der Ausschussmitglieder brachten natürlich gewisse Verwaltungsunkosten mit sich, für welche die Gesamtheit aufkommen musste. Auf welche Weise diese Kosten im Laufe des 16. Jahrhunderts aufgebracht wurden, ist nicht ganz sicher festzustellen. Der einzige Anhaltspunkt, den wir besitzen, ist eine Rechnungsablage, die Wilhelm Münch von Wilsperg, ein Ausschussmitglied, im Jahre 1571 dem Gesamtausschuss macht. Danach verfügte die Ritterschaft nach Abzug aller Ausgaben noch über ein Vermögen von rund 1500 Gulden, von denen 1200 nach Beschluss des Ausschusses sicher zinsbar angelegt wurden.[1]) Danach hat man, wie es scheint, auch schon im 16. Jahrhundert (wie es im 17. thatsächlich geschah) die jährlichen Unkosten wenigstens zum grossen Teil durch Zinsen aus sicher angelegten, durch Umlage unter der Ritterschaft geschaffenen Kapitalien bestritten. Ob daneben noch kleinere jährliche Beiträge von den Mitgliedern gefordert wurden, wenn man in Not war, ist nicht festzustellen. Jedenfalls wissen wir, dass von den eingegangenen kaiserlichen Kontributionsgeldern stets gewisse Summen nicht abgeliefert, sondern zur Unterstützung der Ritterkasse benutzt wurden.[2])

Anfangs lag die Verwaltung der Ritterkasse, wie auch die Einziehung der Türkensteuern in der Hand des Ausschusses. Zu Ende des Jahrhunderts übertrug man jedoch beide aus Gründen der Sparsamkeit[3]) dem Syndikus, eine Massregel, die sehr üble Folgen haben sollte. Denn die Kontrolle wurde vonseiten des Ausschusses mit sträflicher Nachlässigkeit ausgeübt. Es kam vor, dass der Syndikus fünf Jahre lang keine Rechnung legte. Unter diesen Umständen und bei dem unregelmässigen Eingang der Türkengelder musste bald Unordnung entstehen. Der alte Syndikus Nikolaus Reimbold verlor völlig die Übersicht, und da er sich hie und da Vorschüsse hatte geben lassen, so stellte es sich nach seinem Tode († 1601) heraus, dass er der Ritterschaft eine grössere Summe schuldig

[1]) Strassb. Bezirksarchiv E. 656, II. Fol. 11. — [2]) Vgl. oben S. 615 u. 617. — [3]) So begründete die Ritterschaft wenigstens 1607 dem Kaiser gegenüber diese Massregel.

blieb. Immerhin konnte man Reimbold nur Fahrlässigkeit, nicht aber Unehrlichkeit nachweisen. Sein Nachfolger Reble war geriebener. Er brachte es fertig — wahrscheinlich infolge willkürlicher Zusammenstellung und im Vertrauen auf die Unübersichtlichkeit und Unentwirrbarkeit des von seinem Vorgänger überkommenen Rechnungsmaterials — im Jahre 1603 einen Überschuss von 225 Pfd. herauszurechnen, von denen ihm selbst 25 vom Ausschuss als Extragratifikation für seine Bemühungen bewilligt wurden. Auf die Dauer freilich liess sich der wahre Zustand der Finanzen doch nicht verbergen. Schon im April 1605 mangelte es am Nötigsten. Kaum konnten die täglichen Ausgaben bestritten werden. Der Ausschuss sah sich daher gezwungen, auf dem Rittertage vom 15./25. Mai 1605 der Gesamtritterschaft Mitteilung davon zu machen: Die Ausgaben stiegen fortwährend, im letzten Jahre hätten sie bereits 500 Gulden betragen. Er schlage daher vor, durch Auflage einer ganzen, oder mindestens einer halben Schatzung ein Kapital zu bilden, das man sicher anlegen und aus dessen Zinsen man die jährlichen Unkosten bestreiten solle. Die Ritterschaft erklärte sich nach langer Beratung damit einverstanden und bewilligte eine ganze Schatzung (10 000 Gulden) in zwei Jahresraten. Als dann freilich bald nachher eine neue kaiserliche Kontribution erhoben werden sollte, kam man überein, von dieser Schatzung 4000 Gulden dem Kaiser zu geben, so dass zur Regelung der ritterschaftlichen Finanzen nur noch 6000 Gulden übrig blieben, von denen nach althergebrachter Weise nur ein kleiner Teil überhaupt einging.

Immerhin wäre man wenigstens für die nächste Zeit der drückendsten Sorge ledig gewesen, wenn nicht kurz darauf ein neues Unglück die Finanzen in den alten Zustand zurückgeworfen hätte. Der Syndikus Reble hatte, wahrscheinlich im Vertrauen auf die heillose Verwirrung in allem Rechnungswesen, bedeutende Unterschlagungen begangen, die erst geraume Zeit nach seinem Tode († Dez. 1605) in vollem Umfange bekannt wurden. Mit unsäglicher Mühe gelang es seinem Nachfolger, dem rechtlichen Johannes Scheidt, Ordnung in das von seinem Vorgänger hinterlassene Rechnungsmaterial zu bringen und dabei festzustellen, dass Reble nicht, wie man anfangs geglaubt hatte, nur 197 Pfd. der Ritterschaft

schuldig geblieben war, sondern dass er nicht weniger als 1896 Pfd. 1 Schill. und $5^1/_2$ Pfg. (rund 3000 Gulden) Kontributionsgelder nicht verrechnet, d. h. also unterschlagen habe. Das war ein schwerer Schlag für den Ausschuss. Nicht nur, dass ihm von allen Seiten, am schärfsten vom Kaiser, Vorwürfe über seine Lässigkeit gemacht wurden, er sah sich auch jetzt wieder in derselben, ja fast in einer noch schlimmeren Geldverlegenheit als vorher, denn nun verlangte der Kaiser mit allem Nachdruck die Nachzahlung dieser rückständigen Kontributionsgelder. Zwar legte man sofort Beschlag auf Rebles Haus in der Brandgasse zu Strassburg, aber es meldeten sich noch andere Gläubiger, und der Ausschuss musste froh sein, dass er nach achtjährigen Verhandlungen mit denselben den dritten Teil seiner Forderung (1050 Gulden) aus der Konkursmasse für die Ritterschaft rettete.

Die nächste Folge war, dass man eine schärfere Kontrolle des Syndikus einrichtete und ihm die unmittelbare Einziehung der Gelder abnahm. Für dieses Geschäft wurde ein besonderer Ritterschaftseinnehmer angestellt, der seinen Sitz in Strassburg hatte und seine Einnahmen halbjährlich dem Syndikus ablieferte.[1]) Doch wollte der Ausschuss nicht mehr allein die Verantwortlichkeit für die Finanzkontrolle tragen. Man wählte alljährlich auf einem Rittertag eine besondere Kommission, vor welcher der Syndikus Rechnung zu legen hatte. Die trostlose Finanzlage war freilich damit nicht beseitigt. Nur der Ohnmacht des Kaisers, der, damals ganz in die böhmischen Wirren hineingezogen, seit Herbst 1607 keine Nachzahlungen mehr forderte, verdankte es der Ausschuss, dass er für die nächste Zeit noch die nötigen Mittel besass. Als er dann aber infolge des jülich-cleveschen Erbfolgekrieges, der zum Teil auf elsässischem Boden spielte, das Gebiet der hohen Politik betrat, wodurch vermehrte Korrespondenzen und grosse Gesandtschaftsreisen nötig wurden, gingen sie sehr rasch zu Ende. Das Schlimmste war, dass der Ausschuss sich völlig darüber klar war, dass er die durch den Krieg und seine Verwüstungen gänzlich erschöpfte Ritterschaft unmöglich zu einer neuen Schatzung heranziehen könne, vor allem da es sich um eine Politik handelte, die, wie wir später sehen wer-

[1]) Der erste Einnehmer war Andreas Pfitzer.

den, vom Ausschuss ganz auf eigene Verantwortung und ohne Befragen der Ritterschaft inauguriert worden war. Der Ausschuss war also ganz auf sich selbst angewiesen. Lange konnte man keinen Ausweg finden. Ein Vorschlag Wolf Böcklins von Böcklinsau, die Ausschussmitglieder möchten je 50 Gulden aus eigner Tasche vorstrecken, ging nicht durch. Zur Aufnahme einer grösseren Anleihe wollte man sich auch nicht entschliessen. Endlich erbot sich Wolf Böcklin zur Vorschiessung einer Summe von 1050 Gulden, zu deren Rückzahlung sich die übrigen Ausschussmitglieder verbürgen sollten. Dieser Vorschlag gelangte zur Annahme (1611). Allein schon in sehr kurzer Zeit war auch diese Summe verbraucht, und so blieb nichts anders übrig, als sich wieder an die Gesamtritterschaft zu wenden, was jetzt auch weniger Bedenken hatte, da seit fast einem Jahr bereits wieder Friede im Elsass war. Im Januar 1612 wurde ein Rittertag eigens zum Zwecke der Finanzregelung berufen. Eine Minderheit unter Führung des katholischen Christoph von Wangen, die mit berechtigtem Misstrauen der durch und durch protestantischen, ihr freilich nicht einmal in vollem Umfang bekannten äusseren Politik des Ausschusses gegenüberstand, forderte die Aufnahme einer Anleihe, da die Unterthanen noch zu erschöpft seien, um etwas aufzubringen. Die Mehrheit jedoch nahm den Vorschlag des Ausschusses und der Adjunkten, eine halbe Schatzung (5000 Gulden) in zwei Terminen, Michaelis und Weihnachten, zu erheben, an. Bis zur Einbringung derselben solle jedes Ausschussmitglied 50 Gulden vorschiessen, damit die laufenden Geschäfte besorgt werden könnten. Einen ernstlichen Versuch zur Finanzregulierung machte man jedoch erst im Jahre 1613 auf Böcklins Vorschlag. Die Petition um Bestätigung und Erweiterung der ritterschaftlichen Privilegien, welche der Ausschuss an den neuen Kaiser Mathias richtete, enthielt am Schluss auch die Bitte, der Kaiser möge dem Reichsadel „in dessen unzweiffelbaren Obrigkeiten“ die Erhebung eines Umgelds vom Wein zur Besserung der ritterschaftlichen Finanzen gestatten, wie sie bei allen benachbarten Ständen gebräuchlich sei. [1]) Der Kaiser schlug jedoch diese Bitte ab. So musste man bei der altgewohnten Finanzpolitik bleiben.

[1]) Der Passus lautet: „Damit auch letzlichen die Ritterschafft im undern Elsass widerumb etlicher massen in Aufkommen geraten möge,

Wie man sieht, war das Finanzwesen eine der schwächsten Seiten der ritterschaftlichen Organisation. Auch hier fehlte, wie in allen inneren Angelegenheiten, noch durchaus eine feste, gesetzliche Regelung, wie sie die übrigen Reichsritterschaften bereits damals in ihren bestimmten jährlichen Beiträgen zur Ritterkasse und der scharfen Kontrolle ihrer Schatzmeister besassen.

2) Die Ritterschaft und die elsässischen Stände.

Den Türkenkontributionen des Reichsadels entsprachen auf Seite des Kaisers die Privilegien, die er der Ritterschaft verlieh. In den früheren Jahrhunderten wurden sie den einzelnen Ritterfamilien erteilt, bestimmten deren Rechte und sicherten sie durch den königlichen Schutz, von der Mitte des 16. Jahrhunderts ab ergingen sie auch an die Gesamtritterschaft und bildeten eine der Grundlagen ihrer staatsrechtlichen Existenz. Eine Erörterung des Inhalts dieser Privilegien führt uns sofort auf das Verhältnis der Ritterschaft zu den benachbarten Ständen und lässt sich daher nur im Anschluss an eine Schilderung desselben geben.

Ausser der allgemein anerkannten Reichsunmittelbarkeit gab es wohl kaum ein von dem unterelsässischen Adel beanspruchtes Recht, das ihm nicht von den Nachbarn bestritten worden wäre. Daher sind — wenigstens in unserer Periode — sämtliche kaiserliche Privilegien nur auf Klage der Ritterschaft ausgegeben worden und richten sich ausdrücklich gegen die den Inhalt der Klage bildende Rechtsbedrückung vonseiten der benachbarten Stände, von denen hauptsächlich die Stadt Strassburg und die übrigen unterelsässischen Reichsstädte Hagenau, Schlettstadt, Oberehnheim und Rosheim sowie der Bischof von Strassburg und die Abteien Andlau und Ebersheimmünster in Betracht kommen.

Was die unterelsässische Reichsritterschaft als ihr „uralt

als werden E. Kais. May. hiemit allerunderthänigst ersucht und gebeten, Allergnedigst zu verwilligen und zu verstatten, dass der Adel im Undern-Elsass in dessen unzweiffelbaren Obrigkeiten ein gewohnlich Umbgelt vom Wein, wie solches alles bei den benachbarten Herrschafften gepräuchlich unnd der Ritterschaft Undertanen an solchen Orten geben müssen, aufzurichten und anzustellen macht haben solle. Protok. v. 1613 im Strassb. Bezirksarchiv.

Recht und Freyheit" beanspruchte, war im wesentlichen folgendes: Befreiung von allen Zöllen und Mauthen für alles, was sie kauften oder verkauften, völlige Abgabenfreiheit für ihre Häuser und Höfe in den Städten (die sogenannten freien Sitze) und für sich selbst, wenn sie darin Wohnung nahmen, Exemption von aller fremden Besteuerung und Gerichtsbarkeit, Recht der freien Jagd und der Windhetze auch ausserhalb des eigenen Gebiets. Schon 1550, also kurz nach ihrer engeren Vereinigung durch die Wahl eines ständigen Ausschusses liessen die Edlen durch eine besondere Gesandtschaft beim Kaiser Klage führen, dass alle diese Rechte von den benachbarten Ständen missachtet würden, ja, dass man in einzelnen Städten sogar gewagt habe, bei hoher Strafe den Verkauf von Häusern und Höfen an Edelleute zu verbieten. Und so erwirkte man jenes kaiserliche Privileg vom 8. Oktober 1550, das von dem unterelsässischen Reichsadel stets als die Grundlage ihrer Freiheiten betrachtet worden ist, das übrigens auch deswegen bemerkenswert erscheint, weil es das erste war, welches vom Kaiser einer deutschen Gesamtritterschaft erteilt wurde.[1])

Nicht alle Wünsche der Reichsritter sind jedoch darin berücksichtigt. Die Befreiung von Zöllen und Mauthen wurde auf diejenigen Produkte beschränkt, welche die Edlen selbst erzeugt hatten oder zur Haushaltung kauften[2]), und ein mit ihrem Siegel versehenes Zeugnis darüber verlangt, die Steuerfreiheit nicht ausdrücklich auf die in den Städten liegenden adligen Häuser und Sitze ausgedehnt, sondern nur ganz im allgemeinen bestimmt, dass alle von altersher freien adligen Güter „bei solchem Herkommen und Freiheiten" gelassen werden sollten, und endlich der freie Kauf und Verkauf von Gütern und Häusern zwar für den Adel gefordert, aber mit dem bemerkenswerten Zusatz: „doch ob von alters einige Beschwerden darauff gestanden waren, die sollen darauff bleiben". Uneingeschränkt wurde nur die freie Jagd, das „Windhetzen und Beysen" gewährleistet.

Trotz dieser vorsichtigen Einschränkung war das Privileg

---

[1]) Statuts et privileges de la noblesse de la basse Alsace, S. 30 ff. — [2]) „Alle ihre eigene Frucht, Traid, Wein und was ihnen auf ihren eigenen Gütern, Zinsen, Gülten und Zehenden erwächset oder gefellt, oder sie zu ihrer Haushaltung erkauffen."

ein Gewinn für die Ritterschaft. Sie besass damit vom Reichsoberhaupte selbst in feierlichster Form sanktionierte Rechte. Freilich darf man seine praktische Bedeutung nicht überschätzen. Denn im Grunde genommen bildete es keineswegs den Ausdruck für wirklich vorhandene Rechte und Freiheiten, sondern nur die Basis für immer wieder von neuem erhobene Rechtsanspüche. Die elsässischen Reichsstände waren keineswegs gewillt, den Mitgliedern der Ritterschaft alle die vom Kaiser bestätigten Freiheiten zu gewähren. Das zeigte sich schon in allernächster Zeit, als der Reichsadel durch den Ausschuss das kaiserliche Privileg bei den mächtigsten Nachbarständen, dem Bischof und der Stadt Strassburg insinuieren liess.

Als der Ausschuss zu diesem Zweck am 8. Juli 1551 vor dem Rat und dem Kollegium der Einundzwanzig der Stadt Strassburg erschien, kam es zu einer bewegten Sitzung. Nachdem man nach Verlesung des Privilegs den Notar und den Ausschuss hatte abtreten lassen, erhob sich Jakob Sturm, der bekannte grosse Staatsmann Strassburgs zur Reformationszeit, als Sprecher der im Rate sitzenden, zur Reichsritterschaft gehörigen Stadtedlen und berichtete, man habe vonseiten der Landritter versucht, sie auf ihre Seite zu ziehen; sie hätten jedoch mit Berufung auf ihren Bürgereid geantwortet, sie „wollten sich von ihnen nicht sondern", aber sie könnten das neue Privileg und dessen Anerkennung nur insoweit unterstützen, als es die Freiheiten der Stadt Strassburg nicht berühre. Trotz dieser Erklärung zweifelte der Rat, ob er seine adligen Mitglieder zu der das ritterschaftliche Privileg betreffenden Beratung zulassen solle. Sie mussten zunächst abtreten und erst nach längerer Besprechung wurden sie wieder zur Mitberatung hinzugezogen, „dieweilen es ein Stattsach (sei) und sie einem Rat und gemeiner Statt geschworen". Die Antwort auf die ritterschaftliche Insinuation konnte nicht zweifelhaft sein. Fast alle Punkte des Privilegs richteten sich gegen Rechte und Gewohnheiten, welche die Stadt seit langer Zeit ausgeübt oder doch wenigstens beansprucht hatte. Sie war gewohnt, von den adligen Häusern in der Stadt wie auch von deren Besitzern Steuern und sonstige Abgaben zu erheben. Vor allem aber mochte sie von der strengen Durchführung der ritterschaftlichen Freiheiten einen ungünstigen Einfluss

auf die bei ihr verbürgerten Edlen befürchten. So lautete denn die Antwort sehr bestimmt und ziemlich schroff: „man habe die fürbrachte vermeinte Freyheit gehört. Nun habe aber ein Statt Strassburg gar ältere Freyheit und Herkommen, deren sie in übung, bruch und besitz, deren man sich nicht begeben wolte“. Man liesse diese ihre neue Freiheit „in ihrem Werth und Unwerth bestehn“, protestiere aber aufs bestimmteste gegen jede daraus etwa erwachsende Beeinträchtigung der alten Freiheit und des Herkommens ihrer Stadt.[1]) — Zum ersten Male stossen hier städtische und ritterschaftliche Interessen in so scharfer Form aufeinander. Die unglückliche Zwitterstellung des Stadtadels musste dabei zu prägnantem Ausdruck kommen. Aber das war nur ein Vorspiel der langen Kämpfe, die zu Ende des Jahrhunderts zwischen Stadt und Ritterschaft entbrennen sollten.

Eine ähnliche Ablehnung erfuhr der Ausschuss, als er einige Wochen später, am 22. August, zur Insinuation des Privilegs vor dem Bischof Erasmus von Strassburg erschien. Hier war es die Befreiung von allen Zöllen und Mauthen, die am unangenehmsten empfunden wurde, denn die Zolleinnahmen gehörten zu den einträglichsten des Stiftes. Der geistliche Fürst liess dem Ausschuss sagen, „er habe sich solches Anbringens bey kaiserl. Majestät keineswegs versehen“. Er und seine Vorgänger hätten sich stets hilfreich und gut gegen den Adel gehalten und wären in der Erhebung von Wein- und Fruchtzöllen niemals streng und rigoros verfahren. Daher sei man stets gut nachbarlich miteinander ausgekommen. Wenn die Edlen aber jetzt „Eren, Tittel und Gerechtigkeit“ haben wollten, so werde er sich genötigt sehen, seine alten Rechte und Privilegien strenger zu handhaben; das sei er seiner Kirche schuldig. Auch hier erfolgte zum Schluss ein notarieller Protest des Bischofs.

So fand die Ritterschaft von vorneherein bei den beiden mächtigsten Nachbarständen im Prinzip einen scharfen Widerstand. Privilegium stand hier gegen Privilegium. In Wirk-

[1]) Die Erzählung des ganzen Vorgangs unter dem Titel: „Merkwürdiger Actus, So anno 1551 bei Herrn Räht und XXI vorgegangen, als die Ritterschafft ihre newe privilegia insinuiren lassen. Auss dem Ein und zwanziger Memorial de anno 1551 den 8. Julij“ bei Joh. Schilter, Königshofen, S. 882 f.

lichkeit gestaltete sich das Verhältnis so, dass jeder Teil nicht in aller Strenge auf seinen Rechten bestand, sondern dem andern stillschweigend etwas nachgab. Auf diese Weise kam man denn leidlich mit einander aus. Nur die Stadt Strassburg griff im Jahre 1579 plötzlich zu den schärfsten Massregeln und entfachte dadurch einen langjährigen Streit, auf den wir weiter unten näher eingehen werden. Aber selbst wenn die Gegner den mildesten Gebrauch von ihren Rechten machten, fühlte sich die Ritterschaft in ihren Freiheiten beschränkt. Alle ihre dem Kaiser übersandten Gravamina enthalten dieselben Klagen über Verletzung der ritterschaftlichen Privilegien: Man erschwere ihnen im Bistum wie in etlichen Städten den Kauf liegender Güter, ja an einigen Orten sei er ihnen ganz verboten; ihre von alters her freien Häuser und Höfe in den Städten würden mit neuen Steuern und Abgaben belegt, ihre fahrenden Güter mit ungesetzlichen Zöllen belastet. Selbst eine der Grundlagen ihrer Reichsunmittelbarkeit, die Unabhängigkeit von allen fremden Gerichten, schien der Ritterschaft zu Anfang des 17. Jahrhunderts bedroht, so dass sie im Jahre 1614 von Kaiser Mathias ein Privileg erwirkte, in welchem ausdrücklich bestimmt wurde, dass die Reichsritter nur dem Kammergericht unterworfen seien, aber nicht vor irgend ein reichsständisches Gericht gezogen werden dürften.[1])

Nur das Privileg der freien Jagd scheint im allgemeinen anerkannt worden zu sein. Zwar beklagte sich der Abt von Ebersheimmünster im Jahre 1602, als die Herren von Rathsamhausen auf seinem Gebiet der Jagd oblagen, aber der Ausschuss wies ihn in sehr bestimmtem Tone auf das kaiserliche Privileg, und es scheint, dass der Abt sich gefügt hat. Mit dem Bischof Johann kam man im Jahre 1582 in einen Jagdkonflikt, der sogar bis ans Kammergericht kam und dort 1586 zu Gunsten des ritterschaftlichen Klägers Hans Kaspar von Dettlingen entschieden wurde.[2])

Am häufigsten waren es die Städte, die der Ritterschaft Anlass zur Klage gaben, und nicht immer gelang es ihr, den

[1]) Statuts et privileges S. 42 ff. — [2]) Strassb. Bezirksarchiv G. 440. Es handelte sich um eine Büchse, die der Bischof einem Dettlingischen Jäger abgenommen, der auf bischöflichem Gebiet, zu Dahlenheim, einen Hasen geschossen hatte.

städtischen Bedrückungen siegreich zu begegnen. So hatte die Stadt Schlettstadt im Jahre 1605 dem Werner Truchsess von Rheinfelden nicht erlaubt, sich in ihren Mauern anzukaufen, obgleich er eine Müllnheim, die Tochter eines bei ihr verbürgerten Reichsritters, geheiratet hatte [1]), und blieb bei diesem Verbot, trotzdem der Ausschuss Protest dagegen erhob. Bereits zwei Jahre vorher hatte die Stadt in einem Streit mit der Ritterschaft nicht nachgegeben. Als sie nämlich von Kaspar von Rathsamhausen Steuern und Abgaben verlangte, dieser aber die Zahlung verweigerte und gleichzeitig auch gegen die von der Stadt beliebte Zollerhebung von seinen Früchten protestierte, war der Rat mit Arrestierung seiner Einkünfte gegen ihn vorgegangen. Rathsamhausen beabsichtigte nun sich ans Kammergericht zu wenden, wünschte aber, dass der Prozess im Namen und auf Kosten der Ritterschaft geführt würde, weil die Sache die Freiheiten des gesamten Ritterstandes berühre. Der Ausschuss aber, der damals unter dem Eindruck der unangenehmen, aus ähnlichen Gründen entstandenen Streitigkeiten mit der Stadt Strassburg stand, war anderer Ansicht. Er entschied, dass die Angelegenheit Privatsache des Klägers sei, und erbot sich nur, seinen Einfluss zu gütlicher Beilegung des Streites zu verwenden. [2])

Derartige Streitigkeiten waren unvermeidlich, sobald eine der beiden Parteien sich mit allem Nachdruck auf den Buchstaben ihrer Privilegien berief. Im grossen und ganzen aber hatte man auf beiden Seiten den guten Willen, möglichst friedlich neben einander zu leben. Unzweifelhaft trugen die Landtage zu dieser friedlichen Tendenz das meiste bei. Die dort vorhandene gemeinsame Arbeit, die sich, wenigstens im Unterelsass, hauptsächlich auf die materiellen Interessen des Landes richtete, rief ganz von selbst den Wunsch und das Bedürfnis nach gegenseitiger Verständigung und gutem Einvernehmen hervor. Und mochten die Interessen mancher Stände noch so weit auseinandergehen, die ihnen allen drohende Gefahr vor feindlichen Einfällen oder plündernder Soldateska musste diese Grenzlandbewohner immer wieder zur Einigung

[1]) Strassb. Bezirksarchiv E. 656, V. Fol. 3—4. — [2]) Strassb. Bezirksarchiv E. 656, III. Fol. 57—58, 63—65, IV. Fol. 1 u. 39.

zurückführen. Meistens wurden denn auch im 16. Jahrhundert die Landtagsbeschlüsse einhellig gefasst, die Abschiede von allen Ständen unterschrieben, die Frucht- und Fleischordnungen gemeinsam erlassen. Selbst etwa vorhandene Streitigkeiten zwischen zwei Ständen wurden auf den Landtagen nicht berührt. Auf diesem gemeinsamen Boden begegnete man sich mit freundnachbarlicher Höflichkeit. Wenn überhaupt Streitfragen entstanden, so waren sie gewöhnlich rein formaler Natur und übten auf den Gang der Verhandlungen keinen hemmenden Einfluss aus.

Dies änderte sich erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts, als die religiösen Gegensätze im Elsass sich immer mehr und mehr verschärften und die protestantischen Stände Hanau-Lichtenberg, Stadt Strassburg und Ritterschaft den katholisierenden Bestrebungen des Hauses Österreich und des Bischofs von Strassburg entgegentraten. Immerhin kam man trotz des gegenseitigen Misstrauens auch jetzt noch auf den Landtagen friedlich mit einander aus. Die gemeinsame von Frankreich drohende Gefahr überwog zunächst noch alle trennenden Momente unter den elsässischen Ständen. Aber da brach zwischen Ritterschaft und Städten ein nichtiger Rangstreit aus, der eine immer schärfere Form annahm und schliesslich die Landtagssitzungen völlig unfruchtbar, ja unmöglich zu machen drohte.

Es handelte sich darum, wem bei der Abstimmung (der Abgabe des Votums) auf den gesamtelsässischen wie auf den unterelsässischen Landtagen der Vorrang gebühre, der Ritterschaft oder den elsässischen Reichsstädten. Strassburg kam dabei nicht in Betracht; sein Ansehen war so gross, dass die Ritterschaft nie gewagt hat, ihm das Vorrecht des Votierens zu bestreiten.[1]) Im 16. Jahrhundert hatte nun bald der eine, bald der andere Stand dieses Vorrecht ausgeübt, nicht in strenger Abwechslung, sondern regellos, wie es sich gerade traf. Im Jahre 1601 jedoch glaubte sich die Ritterschaft seit längerer Zeit ungebührlich darin zurückgesetzt und protestierte auf dem Colmarer Landtag (am 17. September) aufs

[1]) Die Ritterschaft motivierte auf einem Landtag von 1608 diesen Vorrang Strassburgs damit, dass die Stadt ihr Regiment zum dritten Teil mit Adligen besetze und dass sie als Inhaberin der Herrschaft Barr einen Herrenstand vertrete.

energischste gegen diese Zurücksetzung, und bereits am 31. Oktober ging eine Petition des Ausschusses an die österreichische Regierung als Einberuferin der Landtage ab, in welcher für die Ritterschaft kurzweg die Stimmabgabe vor den Städten gefordert wurde. Auch dem Bischof von Strassburg, dem ausschreibenden Stand im Unterelsass, sandte man ein längeres Schreiben, das diese Petition rechtfertigen sollte. Auf dem nächsten Colmarer Landtag (3. November) wurde dann vonseiten Friedrich Bocks, des Gesandten der Ritterschaft, die kategorische Erklärung abgegeben, wenn man sie nicht vor den Städten votieren lasse, würden sie dem Tage ganz fern bleiben. Die Städte wollten natürlich nicht nachgeben, und so löste sich der Landtag noch an demselben Tage wieder auf. Als dann im Januar 1603 die Einladung zu einem neuen gesamtelsässischen Landtag nach Colmar ergieng, den die Ritterschaft wegen der Wichtigkeit der dort zu verhandelnden Dinge (Abstellung des Bischofstreites) gerne beschickt hätte, half sich der Ausschuss, um sich den Städten gegenüber nichts zu vergeben, damit, dass er den gräflich hanauischen Gesandten mit der Vertretung der Ritterschaft betraute. Den zum 15./25. April 1605 nach Strassburg vom Bischof einberufenen unterelsässischen Landtag wollte die Ritterschaft jedoch nur dann beschicken, wenn ihr das Votum vor den Städten zugesichert würde. In der That gelang es ihr hier, vor den Städten zu votieren. Die Folge war natürlich, dass jetzt diese protestierten und den Landtagsabschied nicht unterzeichneten. Auf einem neuen, im Juli desselben Jahres ausgeschriebenen Tag stritt man zwölf Tage miteinander herum. Vergebens versuchten die übrigen Stände eine Einigung herbeizuführen. Beide Parteien blieben hartnäckig auf ihrem Standpunkt. Die Städte hoben hervor, dass die Ritterschaft weder Reichs- noch Kreisstand sei, also solchen, die dies wären, unbedingt nachzustehen habe, und dass ferner, was der Stadt Strassburg recht sei, ihnen billig sein müsse, während der Adel betonte, dass er der vornehmere Stand sei und ihm daher der Vorrang vor den Bürgern gebühre. Auf dem Landtage von 1606 (November) erschienen die Städte überhaupt nicht. Auf diese Weise war die Sache nicht zu entscheiden. Im Jahre 1610 klagte die Ritterschaft beim Kammergericht, das jedoch 1615 zugunsten der Städte urteilte.

Nun behauptete der Adel plötzlich, dass die Streitsache überhaupt nicht vor das Kammergericht, sondern vor den Reichshofrat gehöre, und machte sie in der That 1617 dort anhängig. Die Städte protestierten anfangs aufs lebhafteste gegen diese Wiederaufnahme einer ihrer Ansicht nach bereits definitiv entschiedenen Streitfrage, mussten sich aber schliesslich doch den neuen Prozess gefallen lassen. Der Streit nahm natürlich dadurch an Heftigkeit zu. Ende 1625 klagte die bischöfliche Regierung beim Kaiser, dass die Landtagsgeschäfte völlig ins Stocken gerieten und bat dringend um irgend eine Entscheidung. So bestimmte denn Ferdinand II. im Januar 1628, dass beide Parteien „zur Fortsetzung der gewohnlichen Land-Täg und Beförderung des gemeinen Lands Wohlfahrt nur ad interim und biss zu gerichtlicher Decision“ abwechselnd den Vorrang in der Votumabgabe haben sollten. Wer den Anfang machen solle, sei durchs Loos zu entscheiden.[1])

2) Der Streit der Ritterschaft mit der Stadt Strassburg wegen der „Beiwohnung“.

Ernster als alle diese zum Teil nichtigen Streitigkeiten war der grosse Streit, den die Ritterschaft länger als ein Vierteljahrhundert mit der Stadt Strassburg führte.

Die eigentümliche Stellung des elsässischen Reichsadels zur Stadt Strassburg hatte von jeher Anlass zu Streitigkeiten gegeben. Mochten die Edlen mit den Bischöfen gegen die Stadt ziehen, mochten sie in den Reihen der Bürger kämpfen, immer blieb doch die grosse, mächtige und reiche Stadt der Mittelpunkt für alle, keiner konnte sich ihrem wirtschaftlichen und politischen Einfluss auf die Dauer entziehen. Die meisten Ritter besassen daher in Strassburg ihre Häuser und Höfe. Sie kehrten dort nach Belieben ein, wohnten mit ihrem ganzen Hausstand wochen- und monatelang darin, genossen den Schutz, den die Mauern und die Gesetze der Stadt gewährten, wollten jedoch keineswegs das Bürgerrecht erwerben und

[1]) Die Akten über den Votumstreit im Strassb. Bezirksarchiv E. 656, 657 u. 658 und im Strassb. Stadtarchiv J. D. G. Lade 93, No. 29. Vgl. auch Knipschild, Von der Ritterschaft Stand und Session, in Burgermeister, Bibliotheka equestris I, 986 f.

trugen auch nichts zu den Abgaben bei. Schon bald nach dem Sturz des Adelsregiments regte sich daher bei der Bürgerschaft die Frage, ob man es noch länger dulden solle, dass die adligen Aussbürger alle Rechte und Vorteile der Bürger genössen, ohne die Pflichten derselben zu übernehmen. So erging bereits 1379 der Befehl, dass die Ritter, die in Strassburg ein Haus besässen, bei Strafe einer zehnjährigen Verbannung sich in der Stadt verbürgern sollten.[1]) Eine dauernde Wirkung scheint jedoch dieser Befehl nicht gehabt zu haben. Der grosse Streit zwischen Ritterschaft und Stadt, der im Jahre 1419 damit begann, dass sämtliche Edlen, auch die Stadtbürger, aus Strassburg auszogen und sich als „Vereinigte Ritterschaft ausserhalb Strassburg“ konstituierten, hatte nicht allein darin seinen Grund, dass der Stadtadel wieder nach Erhöhung seiner Macht und seines Einflusses im Regiment strebte, sondern ist zum Teil auch darauf zurückzuführen, dass die Stadt im Jahre 1415 wieder mit einem ähnlichen Mandat wie 1379 gegen die Aussbürger vorgegangen war.[2]) Man hatte ihnen geradezu verboten, ihre Häuser zu beziehen, und bestimmt, dass sie, so lange sie nicht das Bürgerrecht erworben hätten, in Strassburg nur in einem offenen Wirtshaus wohnen dürften. In dem Friedensvertrag von 1422 wurde die Frage eigentlich ungelöst gelassen; es ist da nur die Rede von solchen Edlen, die wieder Bürger werden wollen (diese müssen das Bürgerrecht erkaufen und einen Eid leisten), nicht aber von denen, die nicht Bürger werden, aber doch in der Stadt wohnen wollen. Doch scheint man im Laufe des 15. Jahrhunderts wenigstens so viel erreicht zu haben, dass die Aussbürger zumeist der Stadt einen Sicherheitseid leisteten und gewisse Abgaben bezahlten.[3]) Freilich versuchte der Rat immer wieder die Edlen ganz zu Bürgern zu machen. Die Verbote von 1379 und 1415 wurden von Zeit zu Zeit erneuert, so 1459, 1482 und 1525.[4]) Aber man

[1]) Bernh. Herzog lib. 8, cap. 1, Fol. 58. — [2]) Wencker de Pfahlburg. S. 120. — [3]) Nach den „Aussbürgermandaten von 1430 und 1507 bei Wencker de Pfahlb. S. 120 u. 121. — [4]) Diese Angabe und der grösste Teil des Folgenden sind einer im Jahre 1624 zusammengestellten und aktenmässig belegten und sehr gut geschriebenen Übersicht über die Streitigkeiten zwischen Strassburg und der Ritterschaft, im Strassb Stadtarchiv entnommen.

scheint doch nie den Mut gefunden zu haben, sie rücksichtslos durchzuführen. Die Bedenken, die dem entgegenstanden, ersehen wir aus einer Ratsverhandlung des Jahres 1475 über die Bürger, „die usswendig der Stadt Strassburg ir Sitz haben". Man befürchte, so heisst es dort, dass die Edlen, wenn man sie gewaltsam drängen würde, ihre Sitze draussen aufzugeben und ganz in die Stadt hineinzuziehen, sich überhaupt von der Stadt abwenden und in den Schutz des Bischofs, des Pfalzgrafen oder anderer benachbarten Fürsten sich begeben würden, was keineswegs im Interesse der Bürgerschaft liege. Und wenn man dann einem solchen Ausgezogenen den Zutritt zur Stadt verbiete, so könne das zu unangenehmen auswärtigen Verwicklungen führen.

So gelang es der Stadt nicht, die Adligen, die Häuser und Höfe in ihren Mauern hatten, zur Erwerbung des Bürgerrechtes zu zwingen. Man scheint im Gegenteil im Laufe des 16. Jahrhunderts — vielleicht infolge der mit der Annahme der Reformation dem Gemeinwesen erwachsenen neuen Aufgaben — die Aussbürgermandate immer gelinder gehandhabt zu haben, musste aber bald bemerken, dass die Zahl der Aussbürger und derjenigen, die von Zeit zu Zeit in der Stadt wohnten, sich stetig vermehrte, dass dagegen die Anzahl der verbürgerten Stadtadligen von Jahr zu Jahr abnahm. Die Gründe für diese Erscheinung waren sicher verschiedener Art. Aber man kann immerhin die Vermutung aussprechen, dass die milde Behandlung der Aussbürger nicht ohne Einfluss darauf gewesen ist. Es wäre wohl denkbar, dass eine Reihe von Stadtedeln ihr Bürgerrecht aufgekündigt hat, um in die freiere und bequemere Stellung des Aussbürgers hineinzukommen. Wie dem auch sei, die Verminderung der adligen Bürger war nicht zu verkennen. 1543 waren nur noch 14 von den Mitgliedern der Ritterstube zum Mühlstein Bürger, 1544 nur noch zwölf. Nun bedurfte aber die Stadt einer gewissen Anzahl von adligen Bürgern, oder Constofflern, wie man sie auch nannte. Nach der Verfassung mussten 18 Stellen des Stadtregiments mit Edlen besetzt werden.[1] Nun

[1] Die Verteilung war so: zehn Adlige im grossen Rat (vier Stättmeister und sechs Ratsherren), sechs im kleinen Rat (drei Meister, drei Ratsherren), einer auf dem Pfennigturm und einer auf dem „Stall".

waren 1541 nur noch 24 Constoffler vorhanden[1]) und 1548 war die Zahl derselben auf 14 gesunken, so dass man nicht einmal mehr die Ratsstellen besetzen konnte. Kein geringerer, als Jakob Sturm, der selbst zum Stadtadel gehörte, hat damals diesen Mangel zur Sprache gebracht. Er erklärte sich jedoch entschieden gegen jede Verfassungsänderung, betrachtete die gegenwärtige Lage vielmehr als einen Ausnahmezustand, der sich schon im nächsten Jahre ändern könne und riet daher, sich für dies eine Jahr auf irgend eine Weise zu behelfen. Ein schärferes Vorgehen gegen den Adel im Sinne der früheren Aussbürgermandate hielt er offenbar für unangebracht, wahrscheinlich weil er die schwierige Lage der Stadt in der Zeit des Augsburger Interims nicht noch durch innere Streitigkeiten vermehren wollte.

Als jedoch nach dem Religionsfrieden von 1555 die Verhältnisse sich befestigt hatten und eine Zeit der Ruhe eingetreten war, musste die Stadt auf die Regelung ihrer Beziehungen zu den Aussbürgern zurückkommen. Noch immer war Mangel an verbürgerten Edlen vorhanden, wenn auch nicht in dem Masse, wie 1548. Dagegen empfand man den um 1550 erfolgten Zusammenschluss des Reichsadels zu einer organisierten Gesamtheit und die damit verbundene erhöhte Selbständigkeit der Ritterschaft als einen Schaden und Verlust für die Stadt. Die Edlen, die früher doch meist in irgend einem näheren Schutz- oder Abhängigkeitsverhältnis zu Strassburg gestanden hatten, wurden dem städtischen Einfluss immer mehr entzogen. Die Stadt hatte sie früher doch mehr oder weniger als die ihrigen betrachtet. So fühlte man das Bedürfnis, den alten Zustand wieder herzustellen, die in Strassburg begüterten Ritter wieder näher heranzuziehen, sie ins städtische Regiment aufzunehmen und dadurch der Stadt frische Kräfte zuzuführen. Diesen Hauptzweck[2]) zu erreichen, beschloss man endlich nach jahrelangen Verhandlungen, die alten Mandate zu erneuern und diesmal schärfer durchzuführen, als es früher geschehen war. Im Mai 1579 wurden geschriebene Gebotszettel bei den Edlen herumgeschickt, mit dem Befehl,

[1]) Strassb. Stadtarchiv. — [2]) Dass es der Hauptzweck war, wird überall betont, am deutlichsten in einem Schreiben der Stadt an die Ritterschaft vom 31. Aug. 1579. Ebenso 1599: „So sehe man doch gern, dass sich der Adel näher zur Stadt und Regiment thäte“.

dass jeder Unverbürgerte vom Adel binnen 14 Tagen Bürger werden, oder samt den Seinen sein Haus verlassen und in ein Wirtshaus ziehen solle. Auch für die Zukunft solle kein Adliger, wenn er zur Stadt käme, bei Strafe von 5 Pfd., in seinem Hause wohnen, sondern in einem Wirtshaus einkehren (allein die Zeit der Johanni- und Weihnachtsmesse ausgenommen), und zwar so lange, bis er Bürger geworden, oder sich sonst mit der Stadt „der Beiwohnung halber" verglichen habe. Denn das Gebot liess vorsichtiger Weise für diejenigen, die durchaus nicht Bürger werden wollten, noch den Ausweg eines besonderen Vergleiches offen.

Die Ritterschaft protestierte aufs lebhafteste, sah jedoch bald ein, dass es der Stadt diesmal ernst sei, und klagte schon im Herbst 1579 am Kammergericht. Als dieses jedoch im Jahre 1585 die Prozesssache als ausserhalb seiner Kompetenz liegend abwies, wandte sich der Adel an den Rat der Stadt Worms „als der Stadt Strassburg gefreyten Richter". Von dort kam der Prozess im Jahre 1590 wieder ans Kammergericht, das ihn 1593 endgiltig ablehnte. Auf rechtlichem Wege war also für die Ritterschaft nichts zu erreichen, und so blieb sie auf gütliche Übereinkunft angewiesen.

An Versuchen, eine solche herbeizuführen, hatte es nun die Ritterschaft von vorneherein nicht fehlen lassen. Aber die Stadt lehnte es stets auf das entschiedenste ab, mit der Gesamtritterschaft und deren Vertretung, dem Ausschuss, zu verhandeln. Sie erklärte schon 1579, nur mit den einzelnen in Frage kommenden Edlen werde sie in Verhandlung treten.[1] Der bekannte Lazarus von Schwendi versuchte auf alle Weise den Rat zu einer Änderung in dieser ablehnenden Haltung zu bringen, die ganz richtig mit der Schwäche und dem individuellen Bedürfnis des einzelnen rechnete. „Er hat," so heisst es, „auf eine kaiserliche Kommission, auf eine Verbundnus des Elsässischen mit dem schwäbischen und wetterauischen Adel und was daraus für Weiterung entstehen möchte, Andeutung gethan. Er hat die Gefährlichkeit selbiger Zeiten und was Strassburg aus vertraulicher Freundschaft für nutz, hingegen aber auss misshelligem Widerwillen für schaden empfahen könnt, angezogen". Aber alles vergebens.

[1] Sie „werde vermöge der aussgegangenen Gebottzettel von einem jeden insonderheit" eines Vergleichs gewärtig sein.

Die Stadt erntete denn auch bald die Früchte dieser festen und klugen und doch auch wieder massvollen Politik. Schon in den 15 Jahren, während derer der Prozess schwebte, bequemten sich eine Reihe von Edlen dazu, Bürger zu werden, so dass im Jahre 1589 bereits 41 Constoffler gezählt wurden [1]) und die Stadt also schon damals ihren Hauptzweck, eine genügende Zahl von Adligen zur Besetzung der Ratsstellen zur Verfügung zu haben, völlig erreicht hatte. Diejenigen Ritter jedoch, welche nicht Bürger werden wollten, — und es war immerhin die Mehrzahl — gingen meist einen Vergleich mit der Stadt ein, der bei den einzelnen sehr verschieden war, dessen gewöhnlicher Modus darin bestand, dass sie dem Rat Handtreue versprachen und ein gewisses jährliches Schirmgeld bezahlten. [2])

Alle diese Erfolge vollzogen sich anfangs, ohne dass die Stadt mit ihrer Drohung, im Weigerungsfalle Geldstrafen zu fordern, Ernst gemacht hätte. Erst als die Ritterschaft im Jahre 1591 vom Kammergericht einen Inhibitionsbefehl erlangt hatte, wollte die Stadt zeigen, dass sie sich dadurch nicht schrecken liesse und gieng mit Exekution und Arrest gegen einige Adlige vor. Im ganzen aber war die Haltung der Stadt durchaus nicht feindselig. In allen übrigen politischen Fragen gieng man mit der Ritterschaft Hand in Hand, vor allem in dem unseligen Bischofsstreit. Als bei Beginn desselben der umwohnende Adel massenhaft die schützenden Mauern der Stadt aufsuchte, verschmähte es die Bürgerschaft, diese Notlage für ihre Zwecke auszubeuten und liess die Edlen unbehelligt. [3]) Das protestantische Gemeingefühl überwog in diesem Augenblick die egoistischen Sonderinteressen.

Zu Ende der Neunziger Jahre kam es jedoch wieder zu neuen Verhandlungen. Noch immer gab es eine Reihe von widerspenstigen Edlen, die sich in keine Vergleichung mit der Stadt einlassen wollten. Daher sah sich der Rat im Jahre 1599 genötigt, noch einmal Gebotszettel herumzuschicken. Wiederum versuchte die Ritterschaft, als Gesamtheit dagegen

[1]) Stadtarchiv J. D. G. Lade 92, No. 20. — [2]) Es wurde „dahin gesehen, wann man sie ja nicht zum Bürgerrecht bringen konnt, dass man sie doch in pflichten und Verspruch habe". — [3]) „Da nit möglich, auch nicht thunlich gewest, zu selbigter Zeit etwas strenges fürzunemen."

aufzutreten, wies auf die gute Korrespondenz hin, in der sie allzeit mit der Stadt gestanden habe und betonte, dass „der Adel der Stadt wohl anstehe, mehr nutz dann schaden bringe“, worauf man die Antwort gab, „der Ritterstand habe nicht minder nutz von der Stadt, alss die Stadt von ihm“. Der guten Korrespondenz erinnere man sich gern und sei sehr geneigt, sie zu erhalten; die Gebotszettel seien nicht „dahin gemeint, jemanden zum Bürgerrechten und zur Vergleichung zu zwingen“, der Hauptwunsch sei vielmehr, „dass sich der Adel näher zur Stadt und Regiment thäte“. War die Stadt im Anfang des Streites vornehmlich aus Gründen, die aus den Verfassungsverhältnissen entsprangen, gegen die Edlen vorgegangen, so treten jetzt, nachdem der erste Hauptzweck erreicht worden war, die politischen Motive entschieden in den Vordergrund. Was die Stadt will, ist im Grunde genommen nur eine möglichst enge Verbindung mit der grösstenteils ebenfalls protestantischen Ritterschaft zur Abwehr gemeinsamer Gegner, vor allem auf religiösem Gebiete. Freilich soll diese Verbindung mehr eine Art von Schutzherrschaft des einen Teils über den andern, als ein freies Bündnis zwischen zwei gleichberechtigten Faktoren sein. Man möchte es dahin bringen, dass der Adel in allen politischen Dingen stets unbedingt auf der Seite Strassburgs stände. Daher weigert man sich jetzt auch keineswegs mehr, mit der Gesamtritterschaft zu verhandeln.

Der Adel scheint zunächst diese Absichten der Stadt nicht in ihrer ganzen Tragweite verstanden zu haben. Zwar protestierte er anfangs gegen die Artikel, auf welche der Rat die Aussbürger verpflichten wollte, aber sein Widerstand wurde von Jahr zu Jahr schwächer, wahrscheinlich weil er in den letzten Zeiten des Bischofsstreites die Hilfe und die Bundesgenossenschaft Strassburgs nicht verlieren wollte. Man nahm die Artikel an, und so schien im Jahre 1604 der nun schon 25jährige Streit mit dem vollständigen Siege der Stadt enden zu wollen. Aber gerade da trat ein Umschwung ein, zweifellos nicht unbeeinflusst durch die endlich erfolgte friedliche Beilegung des Stiftskrieges, die der Ritterschaft wieder eine freiere Bewegung ermöglichte.

Man mochte erkennen, dass man der Stadt doch zu viel eingeräumt habe. Die allenthalben verbreitete und häufig

ausgesprochene Auffassung, als habe der Adel durch die Annahme der Vergleichsartikel seine Reichsunmittelbarkeit verloren und sei nun der Jurisdiktion und Botmässigkeit der Stadt unterworfen[1]) und der Ausbruch eines Streites zwischen der Bürgerschaft und dem Edlen Kaspar von Dettlingen[2]), lieferte der Ritterschaft wenn nicht den Anlass, so doch den willkommenen Vorwand, den bereits angenommenen Vergleich wieder rückgängig zu machen und sich alle Rechte vorzubehalten (1605). Aufs lebhafteste protestierte der Rat in einem „eifrigen Andungsschreiben“ gegen diesen „unbefugten Abspruch“ des alten Vergleichs. Aber diesmal gab der Adel nicht nach. Nach langen Verhandlungen einigte man sich endlich, den Markgrafen von Baden zum Schiedsrichter zu ernennen. Bereits im Februar 1606 trafen badische Gesandte in Strassburg ein, unter deren Mitwirkung die Vergleichsartikel eine Revision erfuhren und in erheblich verändertem Zustande noch in demselben Jahre von beiden Parteien angenommen wurden.[3]) Damit war der langjährige Streit zu Ende. Die Stadt hatte ihren Hauptzweck, zur Besetzung der Ratsstellen eine grössere Anzahl von Adligen zur Annahme des Bürgerrechts zu zwingen, erreicht. Nicht gelungen war es ihr jedoch, die Ritterschaft in völlige politische Abhängigkeit von sich zu bringen. Allein wenn auch der Adel seine Selbständigkeit bewahrte und neben der mächtigen Stadt ein unabhängiger politischer Faktor blieb, so waren doch die beiden Stände, neben Hanau-Lichtenberg die einzigen protestantischen im Unterelsass, auf ein enges Bündnis mit einander angewiesen. In den religiösen Kämpfen im Elsass, die im Jahre 1592 mit dem Strassburger Bischofskrieg begonnen hatten, trat diese Notwendigkeit klar zu Tage. Alle politischen und ständischen Gegensätze mussten in den Hintergrund treten, als man den gemeinsamen protestantischen Glauben gefährdet sah. (Schluss folgt.)

---

[1]) Stadtarchiv. — [2]) Dettlingen hatte in seinem Dorfe Scharrachbergheim einen Strassburger Bürger genau so behandelt, wie die Stadt ihn, indem er ihm nämlich verbot, dort dauernd in seiner Wohnung einzukehren. — [3]) Leider habe ich nirgends den Wortlaut dieser Vergleichsartikel auffinden können.

Miscellen.

Die ersten Juden in der badischen Markgrafschaft. In seiner Abhandlung zur Geschichte der Juden (diese Zeitschr. NF. 11, 337 ff.) behauptet Zehnter, die älteste das Vorkommen von Juden in der Markgrafschaft positiv bezeugende Nachricht stamme aus dem Jahre 1267, und referiert sodann mit Berufung auf Sachs und Baders badische Landesgeschichte die „Überlieferung“ der Pforzheimer Judenverfolgung und ihres angeblichen Anlasses. So fabelhaft diese Überlieferung von dem Mädchen Margarethe, dessen Leichnam dem Markgrafen Rudolf I. von Baden die Hand entgegengereckt habe, auch sein mag, so wird doch, wie Zehnter offenbar schliesst, an der Thatsache der Judenverfolgung festzuhalten sein, woraus sich dann von selbst ergiebt, dass 1267 eine kleine Judengemeinde in Pforzheim ansässig war. Auch Ludwig Geiger[1]) hält in seiner Reuchlinbiographie die Pforzheimer Judenverfolgung, deren nähere Umstände er Gehres[2]) und Pflüger[3]) entnommen hat, für historisch. Fragen wir nun aber, wie es denn um jene Überlieferung steht, so zeigt es sich alsbald, dass alle Neueren von Gehres bis auf Geiger und Zehnter, mittelbar oder unmittelbar auf die Darstellung von Sachs zurückgehen, der seinerseits drei Quellen, den Thomas Cantipratanus, Gamans und Mai's Reuchlinbiographie, namhaft macht. Die erste dieser Quellen kennt Sachs nachweislich nur in dem wörtlichen Auszuge, den Johann Heinrich Mai 1687 in seine vita Reuchlini[4]) aufgenommen hat. Was Gamans[5]) und Mai über die Geschichte von 1267,

---

[1]) Johann Reuchlin. Sein Leben und seine Werke. S 5. — [2]) Pforzheims kleine Chronik. Memmingen 1792. — [3]) Gesch. der Stadt Pforzheim S. 88 fg. — [4]) 109—113. Geiger hat diese Stelle Mai's offenbar nicht gekannt, weil es ihm doch sonst näher gelegen hätte, seinen Vorgänger anstatt Gehres und Pflüger zu citieren. Wie Geiger S. XX dazu kommt, Mai Professor in Giessen zu nennen, weiss ich nicht. Auf dem Titel nennt sich der Verfasser Professor des Durlacher Gymnasiums und spricht daher auch p. 112 von dem (Gamansischen) Mannskript „in serenissimi Principis nostri Bibliotheca“. — [5]) Marchionum Badensium progenitores. Cod. Carolsruhanus 526, 32a. Karlsruhe Hof- und Landesbibliothek. Gamans war 1644 nach Baden-Baden gekommen. Die Redaktion seiner Materialiensammlung fällt nach Schoepflin ins Jahr 1667. Vgl. Mone, Quellensammlung 1, 21.

die uns hier allein beschäftigt, anführen, ist lediglich aus der an erster Stelle genannten Quelle geschöpft, so dass die ganze Überlieferung auf ihr und ihrer Glaubwürdigkeit basiert.

Wie aber verhält es sich damit? Der von Sachs erwähnte Thomas Cantipratanus ist kein anderer als der Dominikaner Thomas von Chantimpré bei Cambrai, einer jener geistlichen Novellisten, denen Wattenbach den Schlussparagraphen seines Buches gewidmet hat[1]). Bemerken wir hier gleich eine chronologische Schwierigkeit. Die Handschrift des „Bonum universale“ von Thomas von Chantimpré verlegt die Pforzheimer Geschichte in das Jahr 1261. Da die vorausgehende Geschichte jedoch im Jahre 1265 spielt, hat der Herausgeber des Buches Georg Colvenerius[2]) jene Zahl in 1271 abgeändert, obwohl er in der Vorrede, der auch Wattenbach folgt, die Abfassung des mönchischen Erbauungsbuches um 1263 ansetzt. Mai dagegen hat stillschweigend 1261 in 1265 geändert. Das Jahr 1267 gehört nicht der ältesten Überlieferung an, sondern ist der auch von Zehnter angeführten schon vor 1667 z. T. unleserlichen Inschrift auf dem Denkmal der Michaelskirche in Pforzheim entnommen, die wir nur durch Gamans und Mai kennen, ohne über das Alter des Denkmals und des Epitaphs näheres zu wissen. Hat in der Handschrift des „Bonum universale“ 1261 gestanden, so weicht also die älteste Überlieferung, die auch den Namen des Mädchens Margarethe noch nicht kennt, schon in der zeitlichen Fixierung des Ereignisses von jener Inschrift ab, da zu einer Emendation kein stichhaltiger Grund vorliegt. Denn auf chronologische Ordnung konnte es einem Sammler von Wundergeschichten doch gewiss nicht ankommen. In welches Jahr aber auch Thomas die Geschichte verlegt haben mag, wird man ihn als historische Quelle gelten lassen dürfen? Er beruft sich ja allerdings auf die Erzählung zweier Ordensbrüder, Reynerus und Aegidius, die drei Tage nach dem Ereignis in Pforzheim gewesen seien, aber wer ihm auf diese Autorität hin Glauben schenkt, muss auch alle die andern Wunder glauben, für die er Zeugen namhaft macht, nicht nur die Judenverfolgung, sondern auch das Mägdlein Margaretha wird dann historisch, der Grabstein zeugt für seine Existenz ebenso wie etwa die Wernerkapelle in Bacharach für den Knaben Werner, und das Wunder der emporgereckten Hand erscheint nicht wunderbarer als die Legende, dass der Leichnam Werners rheinaufwärts geschwommen sei.

---

[1]) Deutschlands Geschichtsquellen 2 IV, 377. In den späteren Auflagen unverändert. — [2]) Wattenbach citiert die Ausgabe von 1627. Der älteste Druck ist jedoch von 1597. Der Titel lautet: Thomae Cantipratani S. Th. Doctoris, Ordinis S. Dominici et Episcopi Suffraganei Cameracensis Miraculorum et exemplorum memorabilium sui temporis libri duo, in quibus praeterea ex mirifica Apum Repub. universa vitae bene et Christiane instituende ratio (quo vetus Boni universalis alludit inscriptio) traditur et artificiose pertractatur. Opera et studio Georgii Colvenerii. Duaci 1597. Unsere Geschichte findet sich p. 143 fg.

Ich denke einer solchen Quelle gegenüber bleibt keine Wahl. Entweder man verwirft sie ganz[1]) oder man folgt ihr durchweg. Der Mittelweg ist unkritisch, es sei denn, dass andere Nachrichten die Existenz einer Judengemeinde in Pforzheim um 1261, bezw. eine Judenverfolgung bezeugten. Das aber ist nicht der Fall. Ob der Erzählung des Thomas von Chantimpré ein historischer Kern zukommt, sind wir absolut nicht in der Lage zu entscheiden. Was dagegen spricht, ist vor allem der Umstand, dass die erste urkundliche Erwähnung badischer Juden einer viel späteren Zeit angehört. Eine ganze Reihe von Urkunden, die Zehnter, da er meine Regesten nicht benutzt hat, entgangen sind, zeigen uns die Söhne und Enkel Markgraf Rudolfs I. als Schuldner von Strassburger Juden[2]), keine einzige als Schuldner eines badischen Juden. Wenn vor 1349 in der Markgrafschaft überhaupt Juden ansässig gewesen wären, so müsste es doch befremden, dass die Markgrafen ihre Anleihen regelmässig in Strassburg machen; denn der erste badische Grosskapitalist, von dem wir etwas wissen, Heinrich Goeldlin von Pforzheim, ist auch der erste badische Staatsgläubiger gewesen[3]). So ausführlich der kaiserliche Lehenbrief für Rudolf VI. von 1362 in der Beschreibung der markgräflichen Reichslehen auch ist, so geschieht doch der Juden darin keine Erwähnung. Erst 1382 wird Markgraf Bernhard I. von König Wenzel auch mit den Juden seines Territoriums belehnt. Von der zweifelhaften Notiz über die Durlacher Judenverfolgung von 1349 abgesehen, stammt also die erste beglaubigte Nachricht über das Vorhandensein von Juden in der Markgrafschaft nicht aus dem Jahre 1267 oder 1261, sondern erst aus dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts. Und das, denke ich, mit gutem Grunde. Denn in der Regel zog der Jude und das jüdische Kapital doch nach den grossen städtischen Centren, und es entspricht durchaus der Entwicklung der Markgrafschaft, dass erst mit dem Aufschwung, den sie unter Bernhard I. nahm, auch das Geld- und Wuchergeschäft auf badischem Boden gedeihen konnte. Alle diese Erwägungen haben mich denn auch seinerzeit bestimmt, die Novelle des Thomas von Chantimpré in meinen Regesten mit Stillschweigen zu übergehen. Vor und nach Schoepflin ist auf dem Gebiete der älteren badischen Geschichte viel gesündigt worden, und zumal Sachs hat in seinen Zu-

[1]) Dazu scheint schon Mai a. a. O. sehr geneigt. Vgl. unten S. 642.
[2]) Regesten der Markgrafen No. 704, 750, 758, 761, 992. Wenn Zehnter nach v. Weechs badischer Geschichte S. 29 die blutigen Händel Markgraf Rudolfs III. mit der Stadt und dem Bischof von Strassburg und ihren Zusammenhang mit den Ansprüchen des Markgrafen an die Strassburger Juden anführt, so hätte er auch hier besser gethan, auf die in den Regesten verzeichnete Überlieferung selbst zurückzugreifen. Rudolf III. hat einen Strassburger Juden bei Papst Johann XXII. wegen Wuchers verklagt, und die Stadt hat sich ihres Juden angenommen. Der Bischof kommt dabei gar nicht in Frage, und von blutigen Händeln, die hierauf Bezug hätten, ist mir nichts bekannt. — [3]) Fester, Markgraf Bernhard S. 23 fg.

thaten zu Schoepflin häufig keine glückliche Hand bewiesen. Aber meine Absicht konnte es unmöglich sein, auf alle irrigen, fabelhaften oder apokryphen Nachrichten in früheren Bearbeitungen der badischen Geschichte einzugehen. Ich sah und sehe meine Aufgabe darin, die historische Überlieferung gereinigt von dem Geröll, das die späteren Jahrhunderte angeschwemmt haben, darzubieten und habe gegen Zehnters Behauptungen nur deswegen opponieren zu müssen geglaubt, weil sie in dieser Zeitschrift als dem berufenen Organ der Landesgeschichte aufgestellt worden sind[1]).

Wenn somit die Novelle des Brabanter Mönches weder in den Regesten der Markgrafen noch in einer badischen Geschichte zum Jahre 1261 oder 1267 Erwähnung verdient, so gehört die Geschichte dieser Novelle allerdings der badischen Kulturgeschichte an, und Zehnter hätte schon darum nicht bei „Quellen“ wie Sachs und Bader stehen bleiben dürfen. Nicht dass 1261 (1267) die Pforzheimer Juden wegen der angeblichen Ermordung Margarethas gefoltert und gerädert wurden, kommt hier in Betracht, sondern der Umstand, dass die Legende schon 1507 sich an scheinbare äussere Zeugnisse — das Grab und eine Kindsleiche — anknüpfte, dass sie sodann infolge der Reformation in Pforzheim gänzlich in Vergessenheit geriet und erst nach der Translation der Reliquien nach Baden-Baden wieder zu Ehren kam. Doch das führt auf das Verhältnis des Protestanten Mai zu dem Jesuiten Gamans, das sich Zehnter, so lehrreich es auch für die beiderseitige Anschauungsweise ist, völlig entgehen liess.

Da Gamans, so oft er auch seit Mai abgeschrieben, benutzt und citiert worden ist, als Ganzes unveröffentlicht ist und wohl auch bleiben wird, so wird es gut sein, uns wenigstens in diesem Falle mit dem Wortlaut seines Berichtes bekannt zu machen nach einer Abschrift des Originals, die ich der oft erprobten Zuvorkommenheit Herrn Dr. A. Werminghoffs verdanke:

„Sub hoc eodem principe Rudolpho I. in Pfortzheimensi oppido, ubi quandoque residere solebat, res mira accidit, quam scriptoris coaevi fide dignissimi verbis gratius erit audire quam meis. Thomas Cantipratanus, vir religiosissimus ex inclyto divi Dominici seu fratrum praedicatorum ordine in episcopum suffraganeum Cameracensis archipraesulis adsumptus libro 2 miraculorum et exemplorum memorabilium sui temporis de sanguine Christiano a Judaeis fuso quaedam narrat interque alia etiam istud cap. eius libri undetricesimo“.

[1]) Auf Zehnters Aufsatz weiter einzugehen, ist nicht meine Absicht, doch möchte ich zum Schluss noch darauf hinweisen, dass an der Hand der Regesten sich über die Eintreibung des dritten Pfennigs durch Markgraf Bernhard doch noch mehr hätte sagen lassen. Wohl nur ein lapsus calami hat S. 337 die hintere Grafschaft Sponheim von der Nahe an die Mosel verlegt. In der Notiz aus Kop.-Buch 468, 6 auf S. 345 kann die Jahreszahl 1420 nicht richtig sein, weil Pfalzgraf Ludwig erst durch den Mühlburger Frieden (1424) Pfandbesitzer Eppingens geworden ist.

Gamans bringt darauf wie Mai den wörtlichen Auszug aus dem „Bonum universale" nnd fährt dann fort:

„Nomen puellae huic fuit Margaretha, cni tamquam martyri pro Christo intcremptae debitus honor haberetur, tnmbae lapideae in aede divo Michaeli archang. sacra (quae primaria Pfortzhemii est et olim canonicorum collcgis decorata) aliqnot pedum altitudine a pavimento elevatae corpuscnlnm impositum et locus ita adaptatus fuit, ut cereos accensos defigere ant lampades appendere devota plebs commode posset, velut in aliis martyrum scpulcris fieri mos erat. Saxo quo loculus tegitur haec insculpta olim legebantur et magna ex parte adhuc commode legnntur: Margaretha a Judeis occisa o(biit) feliciter anno domini 1267 Kal. Julii fer(ia) VI.

De ea haec quoque annotarunt sanctimoniales ord. praed. coenobii Pfortzhemensis in suo Hagiologio ad diem 25. Junii: Anch ist heut gefallen das selige jungfräulcin Margritha, die von den häslichen jnden gemartert war in ihrem sibendten jahr und ligt in demselben stift sanct Michael begraben, die Gott begabt hat mit grossen miraculen. Anno 1507 ward ihr seeliges grab ufgetan in beysein des hochwurdigen herren und vatters Bernhardinus, ein cardinal zu dem h. creutz zn Rohm und bischoff zu S. Niclans, patriarch zu Jerusalem, bäpstlicher legat der teutschen nation und stand das seelige leiblein noch nnverwesen mit hüpschem gelben haar, anch fand er bey ihm ein gezengnns brief, den ihm geben hett ein doctor prediger-ordens, genant doctor Thomas. Sobald der lufft dazu gangen ward, da zerfiel das seelige leiblin in äschen (daher sind wir alle kommen) und ist ihr tag der nächst tag nach s. Johannis des Täuffers.

De cardinali Ostiensi, legato a latere, videtur hic fieri mentio. Erratur in eo, qnod corpusculum accedente aere in favillam redactum dicatur. Nam in hanc horam ferme totnm sibi adhnc cohaeret, arefactum tantnmmodo instar piscis aëre frigido ant fumo siccati, quin et digiti plerique suos unguiculos retinent, caput tamen seiunctum est et nndum habet cranium. Tali modo cernere libet Badenae, quo translatum fuit anno 1647, dnm praesidio Gallico Pfortzena teneretur, quia illic toto jam seculo omni honore caruerat et omnino verebatur in eum transportari locum, ubi venerationi esset".

Vergleicht man nnn mit diesem Berichte Mai, so sieht man auf den ersten Blick, dass er ihm, nnd zwar ihm allein, mit teilweiser wörtlicher Benutzung gefolgt ist. Ja sogar das Kapitel des „Bonum universale" scheint er ebensowenig wie Sachs in dem Drucke Colveners benutzt zu haben, da bei Gamans infolge eines Tintenklexes die hinter MCCLV folgende Zahl — wahrscheinlich doch II — unleserlich geworden ist. Was Mai von Gamans unterscheidet, ist lediglich die Auffassung. Für ihn ist die Glanbwürdigkeit des Thomas von Chantimpré nicht so über allen Zweifel erhaben. Den Auszug aus dem „Bonnm nniversale" giebt er nur, „ut liberum sit lectori, dictis addere ant demere fidem". In der wörtlich abgeschriebenen Stelle über die der kleinen Märtyrerin dargebrachte Verehrung verfehlt er nicht, zwischen „devota" und „plebs" den Zusatz „vel super-

stitiosa potius" einzuschieben. Nicht ohne Ironie behauptet er sodann, den Reliquien die so lange entbehrte Verehrung zu gönnen, aber sofort regt sich wieder der Geist des streitbaren Protestantismus in ihm, und er schreibt sein besseres Wissen der göttlichen Gnade und der Reinigung „a sordibus Pontificiis" zu. Vor allem ist er in Bezug auf die durchgängig erdichteten Erzählungen von jüdischen Ritualmorden nicht so leichtgläubig wie sein Gewährsmann, obwohl er unter Berufung auf Reuchlins Gegner Pfefferkorn es nicht für ausgeschlossen hält, dass Juden aus Hass und Rachsucht gelegentlich Christenkinder getötet hätten.

Man sieht, die Aufklärung des Durlacher Gymnasialprofessors hatte auch ihre Grenzen. Seine Polemik gilt überhaupt doch weniger der Legende an sich, als dem Reliquiendienste, der sich daran angeknüpft hat. Aber ein wesentliches Factum hat er in seinem Excerpt aus Gamans wissentlich oder unwissentlich doch übergangen, den „gezeugnusbrief" des Doctor Thomas, der sich 1507 bei Öffnung des Grabes vorgefunden haben soll. Dass dieser Doctor Thomas kein anderer ist als Thomas von Chantimpré, halte ich für ziemlich sicher. Die weitere Forschung hätte also hier einzusetzen und die Verbreitung der Handschriften des „Bonum universale" zu untersuchen. Die Beglaubigung der Reliquien gewinnt dadurch freilich nicht das mindeste. Vielmehr erschiene es charakteristisch, dass man in Ermangelung einheimischer Zeugnisse auf die Novellensammlung des Brabanter Mönches zurückgreifen musste.

Erlangen. *Richard Fester.*

Einige Ergänzungen **zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden** von J. A. Zehnter in Bd. XI, 337—441 dieser Zeitschrift, besonders inbetreff des Amtes Bühl. Unterm 8. März 1673 überträgt der markgräfliche Kammerdirektor Eschbach und dessen Räte den Juden Aron von Bühl, Isak von Ettlingen und Aron Fränkel von Durlach gegen Entrichtung einer gewissen Geldsumme den Eisenhandel in der Markgrafschaft Baden-Baden sowie im Territorium der Abtei Schwarzach. — In der „Amtspolizei-Ordnung von Steinbach, manuteniert den 12. Mai 1673" heisst es bezüglich „des eingerissenen Trottens der Judenschaft": Demnach auch ein par Jar her anfangt einzureissen, dass zue Herbstzeit die Reebleut sich mit der Judenschaft in solcher Verbündtnus einlassen, dass bei Trottung der Trauben sie, die Juden, under dem Vorwand, wann sie den Wein nicht selbsten trotten, ihne auch nit geniessen dörffen und also selbsten auf das Trottbett steigen und die Trauben treten; und solchem nach sie den Vorlauf und das Böste hinwegnemmen und das Schlimme hinderlassen, diesses aber eine Sach, welche gar nit zu gestatten in Ansehung gnediger Herrschaft und übriger Interessenten, [da] aus solch überbliebenem Judenwein wohl auch der Zehenden-, Trott- und Gültwein bezahlt werden dörffen, ja auch diesem

Reeb- und Weinland einen grossen Verruef und ohnwiederbringlichen Schaden gebären kann, gestalten solches schon bei Eim' und Andern etwas Wiederwillen verursacht, alss würd solches hiemit bey Straff 20 Reichsthaler verbotten, künfftig dergleichen Underwegen zuelassen, dann man mit Fleiss darauff Achtung geben und den Uebertreter, wer es nit mit Geld vermag, mit dem Leib leisten lassen würd. — Vorstehende Verordnung bezieht sich auf die Bühler Juden, da im Amte Steinbach sich keine befanden. — Unterm 5. November 1723 vergleichen sich Schmaul und Isack Bodenheimer, beide Schirmjuden zu Bühl, wegen ihrer gemeinsamen Behausung hinten im Flecken bei der Eich oder Sinung gelegen, worin die Judenschul sich befindet, „um im besseren Frieden und Einigkeit zu leben", dahin, dass ersterer dem letzteren die seither innegehabte Hälfte dieser Behausung für 150 Gulden abtritt unter Vorbehalt des Rechtes für sechs Synagogenbeständer (Betstühle) für seine Familie. Dieses Haus, worin bis zum Neubau der jetzigen Synagoge im Jahre 1832 die „alte Judenschule" sich befand, steht heute noch. Es ist das hohe dreistöckige altertümliche Gebäude am Ende der Schwanengasse (früher Kornlaubgasse) am Mühlbach, wo die Postgasse einmündet. Hier war die „Eich oder Sinnung". — Unterm 2. Mai 1737 verordnet die baden-badische Regierung (Hofratskollegium) auf den Vorschlag des Amtmanns Ferdinand Alexander von Mohr zu Bühl, dass jede Haushaltung der dortigen Judenschaft 20 Gulden zur Bestreitung der Kriegskosten beizutragen hat. — Schutzjuden zu Bühl, welche alljährlich auf Martini eine gemästete Gans an hochfürstliche Hofstatt zu liefern haben: Isack Bodenheimer, der Judenschultheiss, Schmuel der Jud, Elias, Schmuelen Sohn, Mayer, Isaks Bruder, Götschel, Löbel, Abraham, Löbels Sohn, Lämble, Löbels Sohn, Lämble Mayer, Josef, Abrahams Mayers Nachkomb, Salomon Marx, Sammel Löbel, Sammels Sohn, Aron Meyer, Elias Schweitzer, Kaufmann Schweitzer, Maron der Jud (Bühler Amtscolligend 1739). — Infolge der Judenordnungen von 1714, 1715 und 1746 waren noch bis zum Jahre 1789 sämtliche jüdische Familien zu Bühl im sog. Hänferdorf und in Seitengassen wohnhaft.

Im Gebiete der Abtei Schwarzach, welche seit 1422 der badischen Schirmvogtei unterstand, hielten sich nur vorübergehend einzelne Juden auf; diese wurden bald von den Markgrafen, bald von Äbten „in Schirm genommen". Judengeleit und Judenschutz bildete seit der Mitte des 17. Jahrhunderts ein Streitobjekt im Prozesse zwischen Baden und Schwarzach. In der Klosterrechnung von 1582 kommt die Aufnahme eines Juden mit dem Einnahmeposten von 13 Gulden vor. Im Jahre 1647 waren Hirzel und dessen Vetter Aron als badische schirmsverwandte Juden zu Stollhofen ansässig. Da Hirzel seinen Tochtermann von Hagenau zu sich ins Haus nehmen wollte, so liess sich Aron mit Bewilligung des Markgrafen und des Abtes von Schwarzach im Dorf Schwarzach nieder, wofür er einen unterm 17. Dezember 1647 ausgestellten markgräflichen Schutzbrief erhielt. Darnach hatte er das gewöhnliche Schirmgeld von

10 Reichsthalern an die badische Landschreiberei zu entrichten. (Abdrnck der Urkunde im „Landesfürst", Beil. 43.) — Judenaufnahmen durch die Äbte Vincenz Hang und Gallus Wagner fanden in den Jahren 1655, 1682 nnd 1684 statt. Baden gegenüber suchte Abt Wagner das „landesfürstliche" Recht der Abtei des Judenschutzes energisch zu wahren. Dem Jnden Löwel von Lichtenau, der seit mehreren Jahren zn Schwarzach gewohnt und Handel getrieben hatte, scbenkte der Abt „aus Woblgeneigtheit" beim Abschied einen Gulden. — Indessen wurde schon bei dem Rüggericht von 1651 die Verordnnng gegeben: „Mit den Jnden soll man sich Zinses halber nit anders als mit den Christen einlassen bei willkürlicher Straf", nnd 1681 wurde für die Abtsstäbe pnbliciert: „Wann künftig ein Burger mit einem Juden sich in ein Handelsgeschäft einlasst nnd von ihm betrogen nnd hinterführt wird, so soll er nit vor die Obrigkeit kommen, sondern den Scbaden an sicb selbst haben. Gleiche Beschaffenheit soll es auch nff des Juden Seiten haben." — Als im Jahre 1775 von der badischen Regierung ein Jnde in Schwarzach aufgenommen wurde, protestierten dagegen sowohl der Prälat als anch die Unterthanen in einer Supplik an den Markgrafen. Es mussten einige Hnsaren anfgeboten werden, um dem badiscben Schirmjnden die Anfnahme in ein Haus zu erzwingen. (Vgl. Urkunden zur dipl. Geschichte der Abtei Scbwarzach No. 397b., 497, 514, 487—490.)

Moos. *K. Reinfried.*

Eine Sammlung im Bistum Konstanz für das hl. Geistspital in Rom vom Jahre 1349. Das Generallandesarchiv zu Karlsruhe erwarb vor kurzem eine Urkunde, die Herr Arcbivrat Obser im Katalog eines Antiquars bemerkt batte, und die in mehrfacber Hinsicht bekannt gemacht zu werden verdient. Zunächst ist sie die einzige ihrer Art in den Jahren 1293 bis 1356, d. b. der einzige Bettelbrief für ein Spital ausserbalb des Bistnms Konstanz aus der biscböflich Konstanzischen Kanzlei. Aber anch Bettelbriefe für Spitäler innerhalb des Bistums kommen in jenem Zeitraum nicht eben häufig vor. Sodann zieht die nns vorliegende Urkunde durch ihren Inhalt die Aufmerksamkeit auf sicb.

Im allgemeinen pflegt man bei den mittelalterlichen Urknnden auf die Formeln der Einleitnng und des Schlusses nicbt viel Wert zu legen und eilt das sachlich Nene ausznnutzen. Mit vollem Recht. Nur darf man nicht vergessen, dass die Formeln als solcbe ihren besonderen Wert haben nnd in die, wenn auch nicht immer wahre, so doch wenigstens amtlicb vorausgesetzte Anschauung der ausstellenden Kanzlei einführen.

Hier bat zweifellos der Papst nicbt nur an den Konstanzer, sondern anch an zahlreiche andere Bischöfe ein Rnndschreiben gerichtet nnd ihnen Sammlungen für das hl. Geistspital in Rom an-

befohlen. Aus diesem Rundschreiben dürfte die bischöfliche Kanzlei, an deren Spitze damals der Protonotar, Domherr Heinrich Opfenbach aus Isny stand, die ganze Einleitung übernommen haben, die recht ansprechend gehalten ist: der Hinweis auf das Gemeinschaftsleben der ersten Christen und ihre gegenseitige Unterstützung und das Gebot der Nächstenliebe bereiten den folgenden bischöflichen Auftrag an alle Geistlichen des Sprengels in geeigneter Weise vor.

Das hl. Geistspital in Rom, dem der Bischof von Konstanz so aussergewöhnliche Vergünstigungen erteilte, war 1215 von Papst Innocenz III. gestiftet worden und entwickelte sich, von allen Päpsten mit Privilegien überhäuft, zu der grossartigsten unter diesen Anstalten, deren Bedeutung im Mittelalter noch viel hervorragender war als heutzutage. Das Spital war nicht nur Krankenhaus, sondern auch Herberge, und wir ersehen aus der Urkunde selbst, dass es von Pilgern aller Länder in Anspruch genommen wurde.

Einige sprachliche und sachliche Einzelheiten der Urkunde habe ich in Anmerkungen erläutert, wo sie besser zu übersehen sind. Der Abdruck schliesst sich eng an die Urschrift an. Meine Ergänzungen fehlender Wörter und Buchstaben stehen in eckigen Klammern. Wo sie mir nicht einwandfrei schienen, habe ich es vorgezogen, eine durch Striche bezeichnete Lücke zu lassen. Kenner des einschlägigen Formelwesens, besonders aber Forscher, denen eine andere Ausfertigung dieses Bettelbriefes zur Verfügung steht, werden leicht zur sicheren Herstellung des Textes beitragen können.

1349 Juli 3 Konstanz. Bischof Ulrich III. von Konstanz befiehlt allen Geistlichen in Stadt und Bistum, den vom Papst ausgesandten Sammlern des hl. Geistspitals zu Rom Vorschub zu leisten, gewährt den Beisteuernden verschiedene Vergünstigungen und bedroht Zuwiderhandelnde mit strengen Strafen.[1])

Ulricus Dei gratia episcopus Constantiensis honorabilibus in Christo . . abbatibus . . prepositis . . prioribus . . d[ecanis] . . camerariis . . plebanis seu . . viceplebanis . . incuratis . . cappellanis et . . rectoribus ecclesiarum seu cappellarum universis per civitatem et dyocesim Constantiensem constitutis salutem in omnium salvatore. Cum magnam ruinam ingerat — — s papalium contradictio preceptorum, prelati ecclesiarum, sancte Romane ecclesie existentes columpne, in omnibus mandatis apostolicis et maxime in illis que salutem respiciunt animarum, multo magis debent [esse] promptiores, quia, si obedientes non existerent, fides catholica corrueret et beati Petri navicula titubaret. [C]um igitur conditor rerum Deus ammirabili providentia disponens in singulis[2]) [statum] terre bo[nis compl]leverit universis, ut humana conditio vite necessaria sibi valeat ministrare, ius commune requirit quemlibet [et] etiam naturales conpassiones

[1]) Vgl. Cartellieri, Regg. Konst. 2 No. 4915. — [2]) Das folgende kleine Wort begann mit s oder f und schloss mit u oder m.

hortantur egenis et pauperibus in suis necessitatibus subvenire. Le[gitur eni]m de Christi fidelibus, quod unus spiritus et una fides erat in eis et erant eis omnia communia que habebant. Aemulus tamen salutis humani generis malitia seviente [pr]oh dolor! talia dissipavit, ad cuius re[parationem] sancta mater ecclesia thesaurum gratie non cessat misericorditer aperire, vere salutis auctorem humiliter incitando qui dicit et precipit *Deum toto corde diligere et proximum tuum sicut te ipsum.*[1]) Ver[um cum] in his duobus mandatis salus consistat cuiuslibet peccatoris sub forma ecclesie militantis, si mandatum apostolicum supervenit, pro huiusmodi piis factis exequendis necesse est multo facilius aurem benivo[lam impe]rtiri, quia qui populum Christi docere debet salubrius, surdus non fiat aut mutus. Hinc est quod mandatum apostolicum recepimus super eo videlicet quod viros religiosos, fratres hospitalis sancti Spiritus de urbe Roma, [petitionum n]untios earumdem, pro fidelium colligendis elemosinis destinatos ad sustentationem pauperum eiusdem hospitalis et peregrinorum qui illic de diversis terris cottidie confluunt, incessanter benigne re[cipiamus] et defendamus ipsisque caritatam (sic) subsidia erogemus. Quare vobis auctoritate apostolica et nostra in virtute sancte obedientie necnon sub pena suspensionis ab officio divinorum, firmiter et districte precipie[ndo ma]ndamus sicut apostolicis recepimus in mandatis, quatenus, ob reverentiam sedis apostolice atque nostram, negotium prefati hospitalis in quo sex opera misericordie exercentur[2]) veraciter, prout mandatum sedis apostolice [continet] et hortatur, sex diebus dominicis et festivis incidentibus durante isto negotio, excommunicatis et nominatim interdictis exclusis, in cancellis seu cappellis ac ecclesiis a nobis auctoritate ordinaria interdictis[3]), quod [interdictum] per eosdem sex dies suspendimus, divina celebrando officia prout a procuratoribus dicti negotii fueritis informati et melius potueritis, promovendum vestris subditis fideliter exponatis, ipsos subditos ad tam saluberr[ima piet]atis opera inducentes, quia scriptum est: *Beati misericordes quod ipsi misericordiam consequentur*[4]) et iudicium sine misericordia erit et qui non fecerit misericordiam, tum dicetur: *Ite maledicti in ignem eternum [qui] diabolo et angelis eius paratus est ab eterno*[5]). Item precipimus sub pena predicta, ut cartulas istius negotii, quas exhibitor presentium vobis presentaverit, amicabiliter recipiatis et sicut moris est, habeantur[6]) [in quali]bet ecclesia seu cappella et per vos sacerdotes vestris subditis fideliter exponantur, ac constituantur in sin-

[1]) Nach Matthäus 22, 37. 39. — [2]) Die Kirche des Mittelalters hob ursprünglich **sechs** Werke der Barmherzigkeit hervor, später fügte sie nach Tob. 12, 12 als **siebentes** das Begraben der Toten hinzu. Real.-Encykl. f. prot. Theol. 2, 101. — [3]) Über das Interdikt im Bistum Konstanz vgl. Cartellieri, Regg. Konst. zu 1326, 1348 u. 1349. — [4]) Matthäus 5, 7. — [5]) Nach Matthäus 25, 41. — [6]) Es steht *heatur* mit Abkürzungsstrich darüber, das *habeatur* und *habeantur* aufgelöst werden kann.

gulis ecclesiis nnus vel duo ydonei viri de snbditis vestris, qui, usque in diem representationis ipsius elemosine, [istas ele]mosinas colligant et recipiant fideliter ac conservent. Que die representationis elemosina per vestros subditos erogata ipsis nnnciis integraliter sub pena excommunicationis assignetur nec aliqnod exigatur de elemosinis [ad t]am pios usus datis occasione alicnius edificii vel strncture vel alia quacumque de causa quia vere mandatum presens honorem Dei per obedientiam, caritatem proximi per elemosinam, salutem animarum per indulg[entias] operatur. Ideo omnes petitiones, cniuscumqne dignitatis seu conditionis existant, tam nostris litteris quam aliis quibuscumque admisse fuerint vel concesse, durante isto negotio, excepto negotio sancti Anthonii[1]), inh[ibemus] auctoritate sedis apostolice sub pena suspensionis ab officio atqne nostra firmiter *[et]* districte. Que omnia negotia cassamus, irrita facimus usque in diem reportationis[2]) negotii snpradicti, revocantes ea penitus per presentes. Si [quis vero] ex vobis in dicti negotii promotione ant elemosinarum reportatione negligens repertus fnerit vel deliquens, damus exhibitori presentinm anctoritatem plenam tales et omnes absentes vel rebelles et qnocnmqne modo co[ntra dictum] negotinm delinquentes ad presentiam nostram vel nostri . . officialis citandi termino competenti quo compareant penam pro demeritis recepturi. Si layci fuerint predictum negotium impedicntes, excommunicari a vobis [volumus] per presentes quousque condignam satisfactionem fecerint de premissis. Vobis autem sacerdotibus in hoc negotio fideliter laborantibus qnidquid in horis canonicis et divino officio ignoranter vel necessitate obmisistis, a[uctoritate sedis] apostolice et nostra misericorditer relaxamus. Insuper omnibus benefactoribus dicti hospitalis quadraginta dies iniuncte penitentie similiter relaxamus. Dominus eciam . . papa omnibus benefactoribus, qui predicto hospitali manus po[rrexerint] adintrices, septimam partem de iniuncta penitentia relaxat; item unum annum et quadraginta dies. Necnon ceteri summi pontifices, archiepiscopi et episcopi tot et tantas indnlgentias sunt elargiti et etiam ela[rgiuntur] quod earnm summa ad octuaginta annos et tot karrenas[3]) secure poterunt (sic) conpntari. Insuper omne votum, voto Jerosolomitano[4]) dumtaxat excepto, usque ad summam centum marcarum relaxat dummodo [tantum detnr] in subsidium negotii quantum proficissi (sic) volentem pro consnmmacione contigeret expendere dicti voti[5]). Item

[1]) Über eiue Sammluug zu guusten eiues mit dem Namen des hl. Antouius verbnndeneu Zwecks vermag ich z. Zt. aus dem Konstanzer Bistum nichts mitzuteilen. — [2]) Reportatio wird vou Dn Cange mit dem französischeu *transport* erklärt und bedeutet hier ungefähr Überweisung der gesammelten Gelder an die Vertreter des Spitals. — [3]) Carena (carrina, von quadragena abgeleitet) hiess eine für grössere Sündeu auferlegte vierzigtägige Busszeit. — [4]) Von dem Gelübde, zum Grabe des Erlösers nach Jernsalem zu pilgern, entbiudet alleiu der Papst. Wetzer und Welte, Kircheulexikon, „Gelübde". — [5]) Hier haudelt es sich um eine Vertauschung zweier Gelübde, die sogenaunte commutatio votornm.

peccata oblita, vota fracta si ad ea redierint, offense patrnm et matrum sine mannnm iniectione v[iolenta], violatores fidei prestite et inramentorum absque capitalibns misericorditer relaxantur. Item de nsuris, incendiis, rapinis et aliis rebus male acquisitis, si veri heredes nesciuntnr et si de consilio suorum [— —] ad predictum hospitale sancti Spiritus res huiusmodi transmiserint, plenarie absolventnr.

Nos vero de omnipotentis Dei misericordia et beatissime Dei genitricis virginis Marie ac beatorum Petri et Pauli apostolorum anc[toritate confi]si, omnes indulgentias dicto hospitali a summis Romanis pontificibns . . archiepiscopis et . . episcopis concessas et fraternitates eiusdem ratas et gratas habemus ipsasqne anctoritate ordinaria approbamus, [dicto negotio] ab instanti festo beate Margarete virginis et martiris nsqne ad festnm beate Katherine virginis proxime subseqnens et non amplius in sno robore permansuro, non obstantibus revo[cationibus] quibnscnmqne negotiornm per nos factis vel medio tcmpore faciendis. Datum Constantie anno domini millesimo trecentcsimo XL nono, feria sexta proxima ante festum beati Udalrici episcopi, indictione secunda.

Or. Pergament. Generallandesarchiv Karlsruhe 5 Gen. 17. Die Urkunde hat als Umschlag gedient nnd ist zu diesem Behnfe in der Mitte quer dnrchgeschnitten und an einigen Stellen durchlöchert worden. Die Schrift ist gnt erhalten.

Karlsruhe. *Alexander Cartellieri.*

Zwei Statuten des Konstanzer Domkapitels aus den Jahren 1432 und 1485. Roscher bezeichnet in seiner „Politik“ (2. Anfl. 143 ff.) die Ansschliessnng als Prinzip der Aristokratie; er betont die oligarchische Tendenz der katholischen Priestcraristokratie des Mittelalters, die schon im 12. Jahrhundert die Bischofswahl in die Hand der Domherren legte. Die Wirksamkeit des nämlichen Prinzips wiederholt sich alsdann in den Domkapiteln: es mnsste für sie als kleinere Aristokratieen von eben der Bedeutung sein wie für das Ganze, dessen Bestandteile sie bildeten. Bonifaz VIII. hat verordnet, dass nnr ein Adeliger oder Ritterbürtiger Domherr werden solle.

Die Ansführnngen Roscher's werden durch die im Folgenden mitgeteilten Urkunden erläutert.[1]) Mit Absicht ist ihnen kein Verweis auf kirchenrechtliche Litteratnr oder solche zur mittelalterlichen Bildungsgeschichte bcigegeben. Bleibt Neigung und Musse, so gedenke ich in späterer Zeit auf die Entwicklung der Konstanzer Domkapitelstatuten bis zur Reformation zurückzukommen nnd damit einen Beitrag zu liefern für ein „Corpusculum iuris ecclesiastici Constantiensis“, für welches bereits einiges Material gesammelt ist.

[1]) Vgl. Roth von Schreckenstein, diese Zeitschr. 28 (1876), 19.

1) 1432 Dezember 2.

Otto[1]) Dei et apostolice sedis gratia episcopus Constantiensis universis presentium inspectoribus presentibus et posteris ad perpetuam rei memoriam notificamus et ad eorum notitiam deduci volumus et deducimus infrascripta cum salute et sincera in Domino caritate. Quoniam mundo in maligno posito nonnulli ceca cupiditate seducti tanto ad invadendum, spoliandum et usurpandum ecclesiarum bona impias manus extendunt, quanto rariores inveniunt objectores et defensores, et quia capitulum ecclesie nostre maioris Constantiensis a multis, qui nomen domini in vanum recipere non formidant, prout experientia didicimus, hactenus multipliciter in bonis, rebus, redditibus et proventibus eorundem in diversis partibus presertim diocesis nostre Constantiensis consistentibus patiebatur pressuras, molestias, spoliationes et jacturas, quibus defensionis presidio per canonicos nostre capituli plebeos ac parve conditionis, ignotos, alienigenas, ignobiles neque in theologia vel in jure vere graduatos, illegitimos mechanicorum ac artificum filios occurri et obviari non potuit, — nos solempni in premissis cum capitulo dicte ecclesie nostre tractatu prehabito et deliberatione matura statui et honori ecclesie et capituli nostrorum possetenus in hiis et circa ea providere cupientes, de consilio, consensu et voluntate ejusdem capituli nostri statuimus, ordinamus ac perpetuo et irrefragabiliter in dicta nostra ecclesia observari volumus, ut nullus per capitulum nostrum deinceps in fratrem et canonicum dicte nostre ecclesie recipiatur, nisi de nobili ac militari genere procreatus vel in theologia aut in jure doctor vel licentiatus seu honestorum parentum, non mechanicorum seu artificum, legitimus natus, qui non alienigena sed provincialis seu talis, qui suam infra provinciam Maguntinensem traxerit originem et moribus ac honestate digno commendetur testimonio. Quod si secus per ipsum capitulum nostrum aut eorum successores factum fuerit, eisdem sic contra presens statutum receptis per talismodi receptionem jus in prebenda seu prebendis, ad quam vel quas recepti fuerint, volumus non acquiri, sed eandem receptionem et inde secuta roboris non habere firmitatem. Pro cuius quidem statuti nostri perpetua subsistentia et testimonio sigilli nostri una cum sigilli dicti nostri capituli fecimus presentes litteras nostras hujusmodi statutum in se continentes appensione communiri. Quod quidem sigillum nostrum nos decanus et capitulum ecclesie Constantiensis supradicte in testimonium nostri consensus et omnium premissorum cum dicti domini nostri episcopi sigillo presentibus duximus appendendum. Datum Constantie in aula nostra episcopali sub anno a nat. D. 1432 mensis decembris die 2., ind. 10.

Or. Karlsruhe 5 Gen. 44; allein das Siegel des Domkapitels ist erhalten. — Abschr. des 15. Jhdts. Karlsruhe 5 Spec. 222. — Kopb. 322, 232b. Karlsruhe. — — Durch Bulle vom 2. Juli 1433 (D. Rome

[1]) Otto III. aus dem Hause der Markgrafen von Hachberg-Rötteln 1410—34.

apud S. Petrum 1433, 6. non. jul., pont. n. a. 3. „Injunctum nobis") bestätigt Papst Eugen dieses Statut. Abschriften des 15. Jhdts. Karlsruhe 5 Spec. 222, des 17. und 18. Jhdts. ebenda 5 Gen. 44. — Kopb. 322, 231 b. Karlsruhe. — Liber constitut. 327 Donaueschingen.

2) 1485 August 4.

Nos Otto[1]) Dei et apostolice sedis gratia ecclesie Constantiensis episcopus necnon decanus et capitulum ejusdem ecclesie provide attendentes quod, quamvis nostri in dicta ecclesia pro tempore predecessores salubriter oportuneqne considerantes, quod ecclesia predicta viris nobilibns doctisque et peritis quam plurimum indigeat, statuerunt et ordinarunt, ut nullus deinceps in canonicum dicte ecclesie nisi legittime natus et in theologia magister aut in altero jnrium doctor seu licentiatus vel de nobili ant militari genere sen honestis aliis parentibns non mechanicis aut artificibns procreatus recipiatur neqne admittatnr fueritque pro premissorum firmiori subsistentia apostolice sedis confirmationis robur adicitns (!) et obtentns (!), attamen quia experientia edocti hodiernis temporibus mnlti ignobiles et ex mechanicis et artificibns aliisqne inferioribus villanicis parentibus procreati minus docti atqne periti ad gradus doctoratns sive licentie in altero jurinm taliter qualiter et absqne eo, qnod in aliqno generali stndio per aliquos annos stnduerint, non rigore examinis, sed quibusdam novis excogitatis et inordinatis favoribus et machinationibus promoti reperiuntur et in dies promoventur, qni nec cousulere in negotiis ecclesiarum norunt neque prodesse, ymo sub tali promotione ad canonicatus et prebendas in ipsa ecclesia nostra Constantiensi aspirant contra mentem et intentionem ipsorum statuentium et contra obtenti corroborationem ejusdem statuti indulti concessionem et decretum, — ideo hujusmodi frandibus et inconvenientiis obviare et pront expedit ecclesie hnjusmodi opportnne providere volentes dicto statnto nostro predecessorum nostrorum illiusqne corroborationem et confirmationem inherentem de novo statnimns[2]) et ordinamns, quod nullus deinceps in canonicnm dicte nostre ecclesie Coustantiensis recipiatur neque admittatur, qui sic procreatus et in altero jnrium ad gradus doctoratus seu licentie ant in theologia magisterii promotns nisi per quatnor annos continnos in aliqno generali stndio stndnerit et ut studens qne inibi leguntur lectiones ordinarias et solitas continuo freqnentaverit et habitnm solitum studentium detulerit et per doctores studii generalis ad gradnm doctoratus sen licentie in altero jurium aut magisterii in theologia cum rigore examinis fnerit rite et legittime promotus, de qnibus antequam recipiatur seu admittatur fidem facere habeat sufficienter et legitime. Volumus qnoqne et promittimus pro firmiori

---

[1]) Otto IV. aus dem Hause der Grafen von Sonnenberg 1474–91.

[2]) Die Konstruktion des Satzes wird allein verständlich durch Einschiebung des Wortes statutum zwischen nostro und predecessorum.

hujnsmodi statuti observatione et manntentione pro nobis nostrisque successoribus sub nostri et successorum nostrorum per nos et nostrum qnemlibet ac successorum eorundem in receptione et admissione de obscrvandis statutis et consnetndinibus dicte ecclesie prestiti juramenti fide data loco jnramenti nullo nnquam tempore contra facere nec fieri consentire. In quorum omnium et singulorum premissorum evidens testimonium et fidem indubiam dictique statuti et ordinationis perpetua subsistentia et robore (!) presentes litteras fieri nostrorumque pontificalis et capitnlaris sigillorum, quibus in similibus utimur, appensione communiri ac aliis sepedicte ccclesie et nostris statutis de verbo ad verbum inseri et aggregari jussimus et fecimus. Datum et actum Constantie in loco capitulari a. D. 1485 die vero 4 mensis augusti.

Or. Karlsruhe 5 Gen. 48; beide Siegel sind erhalten. Auf der Rückseite findet sich ausser Dorsualvermerken die Zeichnung eines Rechtecks, darin die Worte „propria manu"; auf ihm ein Kreuz, an dessen drei Enden und an dessen senkrechter Linie sich die Buchstaben O, T, T, O = Otto befinden; man wird an die Monogramme der Königsurkunden erinnert. — Kopb. 322, 218a. Karlsruhe.

Berlin. *A. Werminghoff.*

Litteraturnotizen.

Zn den wertvollsten Funden der letzten Zeit gehören die Wandgemälde, welche 1892 beim Abbruche der Kirche zu Burgfelden (Oberamt Balingen) entdeckt wurden und dann mit der Kirche glücklich erhalten blieben. Über dieses weltvergessene Kirchlein entspann sich sehr bald eine sehr lebhafte Diskussion, an der Keppler, Kraus, Paulus, Heinrich Witte, Zingeler u. a. teilgenommen haben. Nunmehr liegt uns ein eigenes Buch über diesen Gegenstand vor, das als trefflich bezeichnet werden muss. Es ist Paul Weber's Schrift: die Wandgemälde zu Bnrgfelden auf der schwäbischen Alb (Darmstadt, Bergsträsser, 100 Seiten). Die Wandgemälde umziehen wie ein Fries den oberen Teil der einschiffigen, nrsprünglich äusserst schwach beleuchteten Kirche. Am besten erhalten und der Mittelpunkt des Ganzen ist ein Weltgericht, das in einer farbigen Abbildnug dem gnt illustrierten Buche beigegeben ist. Die andern Bilder stellen u. a. dar eine Reihe von Propheten, das Mahl und den Tod des Reichen, endlich bietet ein recht lebhaftes Bild die Darstellung eines Überfalles. Weber schliesst sich der Deutung von Keppler an und sieht in ihm den Überfall ans dem Gleichnisse vom Samaritaner. Völlig mit Recht. (Vgl. oben S. 148.) Auch in der Datierung stimmt Weber mit Keppler und Kraus überein, um oder bald nach 1050 sind die Gemälde entstanden und auch darin — überall übrigens sorgfältig nachprüfend und neue Beweise beibringend

— stimmt er mit ihnen überein, indem er die Gemälde für Werke von Malern hält, welche der Schule der Reichenau angehören. Neben die Miniaturen des Codex Egberti und die grossen Gemälde von Oberzell tritt dieser Cyklus. Sehr hübsch ist die Untersuchung des Stiles und der Technik. Weber findet einen nationalen Zug gegenüber der in St. Georg zu Oberzell noch haftenden allgewaltigen Tradition. Jedenfalls ist diese vielversprechende Kunst nicht lange in der Reichenau fortgesetzt worden; denn bald begann in den Tagen Heinrichs IV. schon der Niedergang der Reichenau. Dass auch die vor einigen Jahren von Kraus veröffentlichten Wandgemälde von S. Angelo in Formis bei Capua (vgl. Jahrbuch der preuss. Kunstsammlungen 1893) zur Reichenauer Schule gehören, leugnet Weber. Kraus wird in seiner Geschichte der christlichen Kunst auch dieses Thema, wie überhaupt die Reichenauer Schule wohl bald behandeln.

Historisch sind diese Wandgemälde auch deshalb interessant, weil sie sich in einer Kirche finden, in deren Pfarrbezirk die Schalksburg gehört — und das war eine Burg der Zollern. Die phantasievolle Deutung, als sei mit jenem Überfall die Erschlagung der beiden ersten Zollern, die unter diesem Namen erscheinen (1061), gemeint, lehnt Weber mit vollem Rechte ab. Aber auch er geht m. E. noch zu sehr auf gewagte Hypothesen ein und kommt zu dem Schlusse, dass die erst 1226 genannte Schalksburg schon lange vorher die Stammburg der Zollern gewesen, die in der Kirche gefundenen rohen Steinsärge die Gebeine jener 1061 gefallenen Zollern enthalten haben. Ich leugne nicht, dass Weber mit grossem Geschicke dafür sprechende Argumente entwickelt hat Ich finde allerdings bei näherer Betrachtung eine Parallele mit dem bekannten Schwabenberge, dem „Bussen". Hoch auf einem Berge, zu dem die Pfarrkinder mit Mühe hinaufsteigen mussten, liegt in Burgfelden die St. Michaelskirche — wo offenbar Wodan durch den streitbaren Erzengel ersetzt ist. Auf dem Bussen sassen wohl sicher die Agilolfinger; das Alter der Schalksburg ist ja nicht durch jene zufällige Jahreszahl bestimmt. Sie war — das scheint festzustehen — ursprünglich eine Volksburg. Und von einer solchen könnte schon der Name B u r g felden herrühren, während Weber daraus auf eine ständig bewohnte Herrenburg schliesst. Da vermag ich ihm nicht zu folgen. Ich gebe auch zu, dass man in den Gräbern — auch solche von Kindern sind gefunden — an die Angehörigen eines Geschlechtes, genauer wohl des der Patronatsherren wird denken müssen. Aber es bleibt doch folgender Gegeneinwand gegen Weber's Schluss, das seien nun wirklich die 1061 erschlagenen Zollern, bestehen. 1064 hatte hier das elsässische Kloster Ottmarsheim Besitz. Dieses Kloster hatte noch Jahrhunderte später dort einen Meyerhof und den Pfarrsatz. Die Schenkung war durch die Mitgründerin Kunigund, die Gemahlin des Habsburgers Rudolf, erfolgt, welche von Witte ganz überzeugend als Zollerin erwiesen ist (s. oben S. 148). Wie aber kam der Pfarrsatz in den Besitz der Kunigund, wenn die Stammburg wirklich die Schalksburg und die Grablege des Hauses, wenn auch nur kurze Zeit, die Kirche

zu Burgfelden war? Behält das nicht der Stammhalter eines Hauses sich vor oder giebt man das einer Nebenlinie oder vollends einer Tochter? Dieses Bedenken lässt sich so einfach nicht entfernen. Ottmarsheim war weit, Nonnen sind auch kein Schutz für eine Grablege, die müssen in ihrem Konvente bleiben. Bei dem überaus dürftigen Material kommt man wohl kaum je zu einem sicheren Ergebnis, wenn nicht neue Funde Mittel an die Hand geben. Da das Doppelgrab nicht unverletzt war, sondern allerhand Knochen und Schädel enthielt, ist nicht einmal — so scheint es zu sein — sicher festgestellt, ob es sich wirklich um zwei männliche Leichen handelt. Und wenn die einzige Beigabe, ein Brakteat mit dem gevierteten Zollernschild, wirklich dem ursprünglichen Grabe angehört, so ist dieses weit jünger; denn Brakteaten kommen nicht vor dem zwölften Jahrhundert in Norddeutschland vor und erst etwas später im Süden des Reiches. Ein zollern'scher Brakteat erscheint mir schon auf den ersten Blick bedenklich. Ich gehe also zu, dass die Zollern zu dieser alten Kirche in Beziehung standen, als die Reichenauer Mönche dieses prächtige Werk schufen, die Folgerungen, dass die Schalksburg die Hauptburg und die Burgfelder Kirche die Grablege der beiden Zollern gewesen sei, vermag ich, bis nicht weitere Beweise beigebracht sind, nicht anzunehmen. Die interessante Schrift, deren Schwerpunkt natürlich auf dem Gebiete der Kunstgeschichte liegt, wird unzweifelhaft viele Freunde gewinnen. *A. Schulte.*

Ich habe mich davon überzeugt, dass bei der gegen die bekannte Anmerkung des Herrn Stadtarchivar Dr. Albert gerichteten Erklärung, welche im Übrigen völlig bestehen bleibt (s. oben S. 459/460), in einem Punkte mich meine Erinnerung getäuscht hat. Der Text der Albert'schen Abhandlung ist vor der Veröffentlichung in der Alemannia nicht mehr geändert worden. Ich beeile mich, diesen Irrtum in meiner sonst durchaus richtigen Notiz meiner Ehrenpflicht gemäss sofort einzugestehen. *Der Redakteur: Aloys Schulte.*

Otto Piper hat seine schon früher von uns berührte Auffassung der Entstehungsgeschichte der einzelnen Teile der Burg zu Wertheim in einer scharfen polemischen Schrift: Die Burgruine Wertheim a. M. und Dr. Wibels Buch über dieselbe, Ein Beitrag zur Burgenkunde (Würzburg, Stüber) näher begründet.

Die von uns schon N. F. Bd. IX S. 679 erwähnte Arbeit von Wilhelm Eberhard liegt nunmehr völlig vor: „Ludwig III. Kurfürst von der Pfalz und das Reich 1410—1427“ (Giessen, Ricker 166 SS). Die ersten Kapitel sind schon früher besprochen, die neuen beginnen mit dem, welches die Rolle des Pfälzers auf dem Konstanzer Konzile würdigt, wo er während der Abwesenheit des Königs Protektor des Konzils war. An fast allen wichtigeren Aktionen erscheint er ja als beteiligt. Doch sollte das innige Verhältnis zwischen dem

Könige und dem ersten weltlichen Kürfürsten des Reiches bald Schaden leiden. Sigmund verdankte dem Pfälzer seine Krone, der seinerseits dafür vom Könige in dem Besitze der Reichspfandschaften u. s. w. nicht gestört sein wollte. Schon vorher war die Differenz der Interessen bei dem Versuche eines oberrheinischen Landfriedens zu Tage getreten. Eberhard zeigt, wie die Politik des Königs den Kurfürsten zum Gegner und zum Haupte der Opposition der rheinischen Kürfürsten machte. So lange die alten Differenzen mit Mainz sich zurückschieben liessen, blieb dieser Bnnd fest, ja er erweiterte sich zum Bunde aller Kurfürsten nnd erreichte in dem Binger Kurverein seinen Höhepunkt. Dass dieser ein Werk des Pfälzers war, hat m. E. Eberhard sicher erwiesen. In dieser Zeit mochte Ludwig selbst an die Krone denken; doch Ludwigs schwache Seite war die Differenz mit Mainz. Sie wie die mit Baden hat später zur Schlacht von Seckenheim geführt, damals wurde Ludwig lahm gelegt. Er gieng ins hl. Land, zog sich von allem Anteil an der Reichspolitik zurück und starb 1436 längst innerlich gebrochen. Einst ans dynastischen Interessen die rechte Hand des Königs war er das Haupt der kurfürstlichen Oligarchie geworden, um auch diese Stellung einzubüssen. Die verwickelte Politik jener Tage hat Eberhard eingehend dargestellt, auch die Streitigkeiten mit Baden hat E. behandelt, ohne freilich noch Festers Markgraf Bernhard I. benutzen zu können.

Der vierte Band des von K. Albrecht bearbeiteten Rappoltsteinischen Urknndenbuches (Colmar, Barth. 4° VIII u. 725 S.) nmfasst die Zeit von 1443—1472, also die letzten Jahre Smassmanns nnd grossenteils die Zeiten seiner drei Söhne Kaspar, Wilhelm nnd Smassmann, sowie des Sohnes des ersteren Bruno. Die Angaben zur Lebensgeschichte dieser Herren sind sehr genau. Aber nicht allein die Hausgeschichte dieses Geschlechtes oder die Lokalgeschichte ihres Gebietes findet wertvolle Bereicherungen, sondern auch für die allgemeine oberrheinische und burgnndische Geschichte ist das der Fall. Die Herren waren „Diener", zum Teil auch wirkliche Beamte der Herzöge von Burgund, Österreich und Lothringen, auch der Pfalzgrafen und der Markgrafen von Baden So wird auch mancherlei zur allgemeinen politischen Geschichte jener bewegten Zeiten sich in dem Bande finden, wenn auch das rein Lokale überwiegt. Das Rappoltsteinische Haus ist ja in weiteren Kreisen durch seine Herrschaft über die Pfeifer näher bekannt. Anch dieser Band bringt wieder eine Reihe von darauf bezüglichen Aktenstücken, welche allerdings zum grossen Teile schon benutzt worden waren. Auch der rechtsrheinische Bund zu Riegel findet nähere Behandlung. Interessante Aktenstücke sind auch S. 161 die Statuten der Bruderschaft der Schmiede, S. 209 die Ordnung des Illflussbaues und S. 472 die Artikel der Bruderschaft der Dusenbachkapelle. Ausser den 1160 Nummern dieses Hanptteiles enthält der Band noch 82 Nachträge aus der Zeit von 1277—1471. Sehr wertvoll ist das erste Stück, ein Spruch des Landgerichts im Oberelsass über das Eigen-

tumsrecht an der Burg Blanenstein. Die Gerichtsstätte wird als in loco dicto Grasberch bezeichnet, der Herausgeber fand eine solche Örtlichkeit in Niederhergheim. Es wäre eine nähere Prüfung wohl erwünscht. Zur allmählichen Besserung der Register aller Urkundenbücher, deren Bearbeitung ja ausserordentlich schwierig ist, dürfte es beitragen, wenn jeder etwaige Irrtümer öffentlich hervorheben würde. In dieser Absicht bemerke ich, dass bei Ampringen das Fragezeichen überflüssig ist. Sehr gewagt scheint mir dagegen die Annahme, dass der Beiname der Familie Zorn „von Bulach" von dem Dorfe Bulach bei Karlsruhe herrühre; es dürfte darin eher eine Strassburger Lokalbezeichnung stecken, wie bei der Familie Drachenfels, wo man gewiss nicht an den Berg im Siebengebirge denken darf. Die Schenken von Erbach gehören in den Odenwald, nicht nach Oberschwaben, die Herren von Gundelfingen haben ihre Stammburg im württ. OA. Münsingen, die Leiningen in der Rheinpfalz, nicht in Lothringen. Sicher richtig ist die Deutung, dass Kaspar von Rappoltstein auf der Pilgerfahrt nach St. Jago gestorben und zu Coruna begraben ist (S. 655 unter Jacobs). Der vorliegende stattliche Band ist sehr schnell seinem Vorgänger gefolgt (vgl. diese Zeitschr. 10, 150). *A. S.*

Auf die Gefahr hin, den Freunden der oberrheinischen Geschichte nichts Neues zu sagen, sei auch an dieser Stelle auf den seit Jahresfrist vorliegenden fünften Band der „Basler Chroniken" (herausgegeben von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft in Basel. Bearbeitet von August Bernoulli. Leipzig, S. Hirzel 1895. VI u. 606 S.) mit besonderem Nachdrucke hingewiesen. Wohl in keinem der früheren Bände war die eigentlich philologische textkritische Aufgabe des Herausgebers eine so komplizierte, und es bedeutet nicht das geringste Verdienst Bernoullis, dass er sie mustergültig gelöst hat. Fast die ganze handschriftliche Grundlage des Bandes geht auf eine kleine Gruppe von Handschriften und auf zwei Personen zurück. Im Auftrage des Basler Bürgermeisters Adelberg Meyer waren in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Münsterkaplan Hieronymus Brilinger als Übersetzer und der sonst nicht weiter bekannte Magister Berlinger als Abschreiber älterer Quellen thätig. Die Eintragungen Berlingers auf den Blatträndern von Etterlins gedruckter Schweizerchronik und einige Handschriften jener beiden Mitarbeiter Meyers treten in den meisten Fällen an die Stelle der verloren gegangenen Urtexte und gleichzeitigen Handschriften. Zwei historiographische Perioden des alten Basel scheiden sich auf das deutlichste, das 15. Jahrhundert mit seinen tagebuchartigen Memoiren, Rechenschaftsberichten und Chroniken, und des Reformationszeitalter mit seiner die Polyhistorie späterer Zeiten vorbereitenden Tendenz zum Sammeln und Kompilieren. Die eigene historische Thätigkeit Meyers und Brilingers ist dem sechsten Chronikenbande vorbehalten; das Hauptinteresse des

fünften konzentriert sich auf die memoirenartigen Zeitgeschichten Offenburgs und Beinheims.

Der Basler Apotheker Henman Offenburg ist als der beste Diplomat der Stadt während des 15. Jahrhunderts und als Vertrauensmann dreier Könige, Sigmunds, Albrechts II. und Friedrichs IV. längst bekannt. Seine Chronik erschien 1844 im Schweizerischen Geschichtsforscher, und sein Leben hat in Abel Burckhardt einen populären Darsteller gefunden. Was Bernoulli hier Neues bietet, beschränkt sich auf die Beifügung des historischen Kommentars, die erstmalige Veröffentlichung einer Offenburgischen Familienchronik nebst chronikalischen Aufzeichnungen Christoph Offenburgs und eine anziehende Zusammenfassung aller seit 1844 beträchtlich vermehrten und teilweise erst durch ihn gefundenen biographischen Notizen. Aus Altmanns inzwischen herausgekommenen Regesten Sigmunds ist hierzu die 1417 erfolgte Verleihung eines Wappens und der Ritterwürde an Henman und seine Söhne Franz und Peter nachzutragen (No. 2104, vgl. auch 2340 und 2665). Eine kaum minder interessante Persönlichkeit als Offenburg war Heinrich von Beinheim, ein Fleckensteinischer Bastard, der durch seinen Oheim Bischof Johann von Fleckenstein 1428 Offizial in Basel wurde, 1431 als einer der Sekretäre des Basler Konzils erscheint und nach seinem Ausscheiden aus dem geistlichen Stande von 1436 bis zu seinem Tode 1460 Basel als Rechtskonsulent mehrfach wichtige Dienste erwiesen hat. Sowohl seine kurze Chronik der Basler Bischöfe als seine allgemeine Basler Chronik von 1444—51 mit einer Fortsetzung von anderer Hand bis 1473 waren bis auf ein Bruchstück über die Schlacht von St. Jakob an der Birs bisher unbekannt. Nur die kurze Bischofschronik ist im lateinischen Grundtexte erhalten. Seit Beinheims Offizialat, also seit 1428, besonders wertvoll, scheint sie mir vor allem insofern bemerkenswert, als man aus ihr ersieht, welche grosse Rolle die Verpfändungen bis auf Bischof Johann von Fleckenstein gespielt haben. Meine in dieser Zeitschrift NF. 10, 650 ff. und Markgraf Bernhard I. S. 91 ff. gemachten Beobachtungen werden also auch hinsichtlich der geistlichen Territorien bestätigt. Die grössere Basler Chronik Beinheims ist nur in Birlingers Übersetzung nach einer verstümmelten lateinischen Handschrift auf uns gekommen. Sie ergänzt für die Kriegsjahre 1444—46 Offenburg und die im vierten Bande mitgeteilten gleichzeitigen Berichte Appenwilers und Brüglingers, während für den Rheinfelderkrieg von 1448—49 neben Beinheim nur Appenwiler in Betracht kommt. Dem Wortlaut nach unbekannt war auch bisher Beinheims interessantes Gutachten zur Errichtung einer Universität (1459), deren Eröffnung er nicht mehr erleben sollte.

Was der Band ausser Offenburg und Beinheim sonst noch enthält, — grössere (238—1416) und kleinere (1308—1415) Basler Annalen, ein dem Leistungsbuch entnommener Bericht über den Rotberg-Erenfelsischen Handel von 1410, die Röteler Fortsetzung Königshofens, anonyme Chroniken des Jahres 1445 und der Burgunderkriege und Zusätze

zu Appenwilers Chronik in Band IV, — sind sämtlich bis auf den Röteler Königshofen Inedita mit einer Fülle sorgfältig kommentierter Nachrichten zur oberrheinischen Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts. Am undankbarsten und schwierigsten war dabei die Herstellung der grösseren Basler Annalen dem Inhalte, nicht dem Wortlaute nach, aus der hier ganz besonders schlechten Überlieferung. Dagegen hat sich der Scharfsinn des Bearbeiters in Hinblick auf den historischen Wert der Quelle in der Einleitung zu der schon aus Mones badischer Quellensammlung bekannten Röteler Fortsetzung Königshofens an einer lohnenderen Aufgabe bewähren können. Die verschiedenen Teile der Chronik und die drei Verfasser, zu denen sich wenigstens für zwei Abschnitte der markgräflichen Hauschronik Markgraf Rudolf III. von Röteln gesellt, werden hier zum erstenmale reinlich von einander geschieden, wobei auch die auf S. 564 gegebenen Nachträge zu S. 112 nicht zu übersehen sind. Überhaupt bilden Berichtigungen und Nachträge auch zu den früheren Bänden wie gewöhnlich den Schluss des Bandes, denen sich ebenfalls in gewohnter Weise ein Personen- und Ortsverzeichnis und ein von Dr. A. Gessler bearbeitetes Glossar anschliessen. Eine allgemeine Beilage ergänzt die Ratslisten in Schönbergs Basler Finanzgeschichte durch Mitteilung der ältesten Ratsbesetzungen von 1357—83. Bei Fortsetznng der Chroniken wäre es erwünscht, wenn Schöpflins Alsatia illustrata nach der lateinischen Folioausgabe citiert würde, da die französische Übersetzung von Ravenez, obwohl sie handlicher ist, wohl auf den meisten Bibliotheken fehlt.

Nur Nürnberg hat es in den Städtechroniken gleichfalls auf fünf Bände gebracht, und wenn noch die zwei Bände, die der Bearbeiter in Aussicht stellt, vorliegen, darf sich Basel rühmen, von allen Städten deutscher Zunge seiner mittelalterlichen Vergangenheit das imposanteste Denkmal gesetzt zu haben.

Richard Fester.

Unter dem Titel „Murbach und Luzern. Aus Anfang und Ende murbachischer Hoheit über Luzern“ (Luzern 1896, 14 + 12 + 22 S., 4°) fasst J. Hürbin drei kleinere Studien zusammen, die auch die Aufmerksamkeit der Leser dieser Zeitschrift verdienen. Die erste bietet eine freilich nicht ganz gelungene Abbildung und den Druck der Urkunde Kaiser Lothars I. vom 25. Juli 840 für das Kloster Murbach im Elsass (Böhmer-Mühlbacher 1 No. 1035) deren Fassung beanstandet wird. Daran schliesst sich die Übersetzung. Diplomatische und rechtsgeschichtliche Erläuterungen sind zunächst bestimmt, dem Schülerkreis des Luzerner Lyceums Fingerzeige für die Behandlung einer Urkunde zu geben: es hätte sich vielleicht empfohlen, neben Du Cange auch neuere Darstellungen der deutschen Rechtsgeschichte heranzuziehen. — Der zweite Aufsatz ist den Anfängen des Humanismus am Oberrhein, insbesondere seinem Einfluss auf die Abtei Murbach gewidmet. Beigegeben sind ihm die kunstgeschichtlich interessante *„Epistola de tapeciis antiquis in monasterio Morbacensi“*

des Bruders Sigmund vom Jahre 1464 und ein allein erhaltener Anfang eines Briefes an den Baseler Staatsrechtslehrer Peter von Andlau, dessen Lob der Auszug aus einer Rede Johann Reuchlins verkündet. — An dritter Stelle endlich beschäftigt sich H. mit dem elsässischen Kollegiatstift Lautenbach im 15. Jahrhundert. Der Abdruck seiner Statuten vom Jahre 1466 bildet den Hauptbestandteil der Abhandlung; die Abbildung des Andlauer Wappens am Propststuhl der Lautenbacher Kirche kann als wohlgelungen bezeichnet werden. — Einige ungedruckte und H. unbekannt gebliebene Notizen zur Lebensgeschichte Peters von Andlau, des Propstes von Lautenbach, seien hier beigefügt. In einer Urkunde des Baseler Domdekans Jakob Pfau von Rüppurr vom 30. Juni 1468 erscheint der Doctor decretorum und Magister Peter von Andlau als Anwalt der Abtei St. Blasien, deren Ansprüche auf die jährlichen Zinse der sog. Freien Güter zu Birndorf (Bez.-Amt Waldshut) als berechtigt anerkannt werden (Or. GLA. Karlsruhe, 11 Spec. Birndorf, Gülten; Kopb. 684, 45b). Acht Jahre später, am 7. März 1476, urteilt Peter von Andlau, *decretorum doctor, prepositus ecclesie collegiate s. Michaelis Lutembacensis Basil. dioc., iudex a … Johanne comite de Helffenstein, decano ecclesie Argentin.* (als dem vom Baseler Konzil bestellten *iudex, commissarius* und *conservator iurium et privilegiorum* der Abtei St. Blasien) … *subdelegatus et subdeputatus*" in einem neuen Rechtsstreit der Abtei um die nämlichen Zinse. Zum zweiten Male fiel die Entscheidung zu Gunsten des Klosters aus: der Beklagte, Werner Geltrichinger von Waldshut, wurde angewiesen, von jeglicher Beeinträchtigung der Sankt-Blasianischen Gerechtsame abzustehen. Die Urkunde ist ausgefertigt von dem Notar Johann Knebel, dem bekannten Verfasser des „Tagebuchs" (Basler Chron. Bd. 2 und Bd. 3, vgl. 3, 583); interessant ist sie vornehmlich dadurch, dass sie das einzige bekannte Siegel des Baseler Juristen aufweist. Es ist spitzoval, von rötlichem Wachse und an roter Seidenschnur befestigt. Seine Umschrift lautet aufgelöst: *„Sigillum Petri de Andlo decretorum doctoris prepositi ecclesie Lutembacensis"*. Es zeigt im Siegelfelde das Wappen des Stiftes Lautenbach, darunter einen Schild mit Kreuz, während das obere rechte Feld des Schildes einen sechsstrahligen Stern aufweist (Or. GLA. Karlsruhe, 11 Spec. Birndorf, Gülten; Kopb. 684, 41 b). Ich finde den nämlichen Schild mit einem kleinen Kreuze an gleicher Stelle auf einem Siegel des Meisters Walther von Andlau (Andla), Kustos von Lautenbach, der auf Bitten seines Vetters Petermann von Andlau und dessen Gemablin Engeli von Ratperg eine von diesen ausgestellte Urkunde vom 20. Mai 1451 besiegelte (Or. GLA. Karlsruhe, Lehen- und Adelsarchiv, von Andlau).

A. Werminghoff.

Die geistige Bewegung des Frühhumanismus in Schwaben macht P. Joachimsohn zum Gegenstand einer interessanten Studie (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, NF. 5, 63—126). Leider steht die Unübersichtlichkeit der Arbeit der Verwer-

tnng ihres reichen Ertrages etwas im Wege. Das Gebiet unserer Zeitschrift herühren vor allem die Ausführnngen über den humanistisch gesinnten Kreis zu Konstanz (S. 70 ff.): das „Somnium electionis Constanciensis reverendissimi patris domini domini Ottonis de Sonnenberg“ aus dem Jahre 1475 wird der Bearbeiter der Konstanzer Bischofsregesten nicht nnbeachtet lassen dürfen; unsere Kenntnis von dem Bildnngslehen in der Bodenseestadt wird durch die Aufzählung und Würdignng der Übersetzungen von Werken des Enea Silvio dnrch Michael Christan vervollständigt (S. 111 ff.). Eingehende Charakteristik wird der litterarischen Thätigkeit des Nikolaus von Wyle zu teil, über dessen Beziehnngen zu Markgraf Karl von Baden S. 83 f., zn dem Historiker der Reichenau, Gallus Öhem, S. 106 f. und zu dem Freibnrger Bnchdrucker Friedrich Riederer von Mühlhausen S. 107 ff. zu vergleichen sind. *A. Werminghoff.*

Richard Bettgenhänser behandclt in dem 1. Hefte des 2. Bandes der „Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte“: „Die Mainz-Frankfnrter Marktschiffahrt im Mittelalter“. (Leipzig, Dnncker & Humblot 105 SS.) Im alten Frankfurt gab es vom königlichen Saalhofe abhängige Fronschiffe, aus ihnen sind, wie der Verfasser wahrscheinlich macht, die regelmässig täglich zwischen Frankfurt nnd Mainz verkehrenden Marktschiffe hervorgegangen, welche übrigens ein völlig privates Transportunternehmen waren, das nnr unter Kontrole und Schntz znerst der beiden Städte Frankfurt nnd Mainz stand. Neben dieser ältesten regulären, organisierten Transportcinrichtnng, dem Marktschiffe, kam die Frühschiffahrt auf, welche dem ältcren Unternehmen harte Konkurrenz machte. In klarer Weise ist auseinandergesetzt, wie es später dem Kurfürsten von Mainz gelang, das Unternehmen gänzlich unter seine Gewalt zu bringen. Für einen wichtigen Teil der mittelalterlichen Verkehrsgeschichte, für den, der innerhalh Deutschlands die weiteste Entwicklung zeigt, ist hier eine völlig hefriedigende Arheit gegeben. Wie weit wir aber noch von einer Verkehrsgeschichte entfernt sind, zeigt sich auch daran, dass über die Anschlüsse in Mainz bisher nur sehr wenige Nachrichten sich zusammenfanden. Eine Reihe von Aktenstücken ist angehängt.

Die verhältnismässig klcine Zahl von Arbeiten zur Reformationsgeschichte Badens hat vor kurzem einen überaus wertvollen Zuwachs erhalten. Aus dem Nachlasse von A. Kluckhohn hietet heuer die „Zeitschrift für Kirchengeschichte“, herausgegchen von Brieger und Bess, 16 (Weimar 1896), 590—625 „Urkundliche Beiträge zur Geschichte der kirchlichen Zustände, insbesondere des sittlichen Lebens der katholischen Geistlichen in der Diözese Konstanz während des 16. Jahrhunderts“ dar. Den Grnndstock der Ausführungen, die in kurzen Zügen das ganze 16. Jahrhundert umspannen, bildet ein hischöflicher Visitationsbericht aus dem Jahre 1550, von Klnckhohn im Züricher Staatsarchiv aufgefunden und ausge-

beutet. Der Verfasser, der Notar Johann Götz, begleitete den Generalvisitator Johann Gumpardus auf einer dreiwöchigen Reise, die von Radolfzell ausgehend den Breisgau und einen Teil von Württemberg umfasste. Fast überall hören die Reisenden Klagen über das Leben der Geistlichen, nur selten kann der Berichterstatter erfreuliche Erscheinungen im Leben und Wirken des Klerus jenes Gebiets verzeichnen. — Es sei gleichzeitig gestattet, auf die a. a. O. 16, 681—706 veröffentlichte Übersicht von G. Knod über die neueren Erscheinungen zur Geschichte des Humanismus und der Universitäten hinzuweisen. Manche für die Geistesgeschichte des oberrheinischen Gebiets zu verwertende Schrift wird hier gewürdigt und oft auch ergänzt. *A. Werminghoff.*

Wer einmal in den Kreisakten gearbeitet hat, weiss, wie ermüdend ihr Studium ist und wie schwer es fällt, in der Wirrnis kleinlichster Strebungen grössere Gesichtspunkte zu gewinnen. Nun hat aber gerade der schwäbische Kreis auch politisch eine nicht geringe Rolle gespielt. Es ist daher wiederholt als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet worden, dass eine Geschichte des schwäbischen Kreises einmal geschrieben werde. Nun hat sich Jemand gefunden, der die Entsagung und die Ausdauer besass, welche ein solches Werk erheischt. Da es ein Jurist war, tritt natürlich in seinem Buche die Geschichte der Verfassung in den Vordergrund. Freiherr Ernst Langwerth von Simmern: Die Kreisverfassung Maximilians I. und der schwäbische Reichskreis in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung bis zum Jahre 1648 (Heidelberg, Winter XIV. u. 456 S.). Das erste Buch behandelt die Entstehung der Kreiseinteilung in der Zeit von 1486 bis 1523. Erst von da an beschränkt sich der Verfasser auf den schwäbischen Kreis. Die Grenzscheide des zweiten und dritten Buches bietet das Jahr 1563, weil damals die im Anhang abgedruckte Exekutionsordnung entstand, welche in dem Werden der Kreisorganisation einen Abschnitt bildet. Das dritte Buch endet mit dem Westfälischen Frieden. Im dreissigjährigen Kriege war die Organisation ja nicht vernichtet, aber es war doch eine Reorganisation vonnöten. Mit diesem Zeitpunkte endet das Werk. Wie die Leser aus den Sitzungsberichten wissen (vgl. S. m11), hat die Badische Historische Kommission den Verfasser beauftragt, eine Geschichte des schwäbischen Kreises von 1648 bis 1806 zu schreiben. In diese Periode fällt die grösste historische Bedeutung des Kreises — die Namen Kulpis und Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden beweisen das ja schon. Doch auch dieser erste Teil bringt des Bedeutsamen genug, wir begegnen fast all' den Fragen, die auch später wieder auftauchen. Gerade diese endlosen Streitigkeiten über die Rechte der Bänke, mit der kaiserlichen Landvogtei, die Verhandlungen mit der Reichsritterschaft, die Bemühungen um Moderationen, die ewigen Münz- und Rechnungskalamitäten erschweren es, das Ganze zu einem durchsichtigen Werke zu gestalten. Es wird sich wohl nicht leicht ein so spröder Stoff finden wie dieser. Der Ver-

fasser bietet Seite für Seite uns bisher unbekannte Dinge. Vortrefflich ist nachgewiesen, wie die einzelnen Organe des Kreises entstanden sind, wie der Zufall, der Präcedenzfall zum Rechte ward. Es ist so gut wie eine terra incognita, in die uns dieses Werk einführt. Leider fehlt dem Buche ein Namen- und ein Sachregister. Auch ein Verzeichnis der Kreis-, Bank-, Münzprobations- u. a. Tage wäre erwünscht gewesen. Ein Namenregister hätte die ungewöhnlich zahlreichen Fehler in Eigennamen wieder gut machen können. Es ist für einen in der schwäbischen Geschichte Bewanderten oft nicht leicht, die wohl schon in den Vorlagen entstellten Namen zu entziffern, wie soll sonst Jemand wissen, was das Kloster Münchbrod, Irser, Aurspergh, wer die Freiherrn von Königswert und Balmdorf, die Äbtissin zu Bukhen u. s. w. sind. Das umfangreiche Material des nunmehr grossenteils in Ludwigsburg beruhenden Kreisarchivs bietet die Grundlage. Ergänzungen sind natürlich in dem Archive jedes ehemaligen Kreisstandes erhalten; vielfach freilich nur Doppelausfertigungen. Der Verfasser stützt sich vor allem auf ersteres und das zu benutzen ist Arbeit genug. *A. S.*

In einzelnen Heftchen haben A. M. P. Ingold und andere Beiträge zum Briefwechsel Grandidiers veröffentlicht, welche in die Werkstätte des energischen Forschers einführen. Les correspondants de Grandidier. I—V. Paris, Picard und Colmar, Huffel. Da erscheinen der Bollandist Anselm Berthod, zwei Elsässer Mönche in Muri, mit denen er über die Acta Murensia verhandelt, der Historiker S. Amand und der gelehrte Benediktiner aus der Kongregation des hl. Maurus François Clément. Für uns in Baden haben diese Büchlein deshalb Interesse, weil das erste Heft fünf Briefe des Dom Didelot an den Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasien und das fünfte siebenzehn Briefe des Dom Clément an denselben enthalten. Namentlich sind letztere, welche uns die Beziehungen zwischen den französischen und deutschen Benediktinern klar legen, von Wert. Der fleissige Ingold hat jüngst auch das Diarium des Murbacher Abtes Bernhard von Pfirdt (1671 bezw. 1691—1746) veröffentlicht (ebenda).

Die Antrittsrede des Prorektors der Universität Freiburg, des Professors Cornelius Krieg, behandelt den Fürstabt Martin Gerbert als Theologen und Schöpfer einer neuen theologischen Lehrmethode.

Zur Geschichte des Feldzuges der Verbündeten im Elsass und der Rheinpfalz in den Jahren 1793—94 bringt L. Pingaud in seinem Buche „L'invasion austro-prussienne", Paris 1895, beachtenswerte neue Beiträge. Den ersten Teil der Publikation bilden einige zur Veröffentlichung bestimmte Denkschriften Langerons über die Campagne in den Niederlanden und am Rhein, welcher der französische

Emigrant auf Weisung der russischen Kaiserin im österreichischen Generalstabe beigewohnt hat; sie stammen alle aus den Archives des affaires étrangères, wo sie mit anderen Papieren des russischen Heerführers verwahrt werden und von Sorel, Chuquet u. a. bereits gelegentlich benützt worden sind. Diesen Denkschriften folgt als zweiter Teil eine höchst interessante, ausführliche Darstellung des Feldzuges des Grafen Wurmser im Elsass vom Jahre 1793, die von einem unbekannten Teilnehmer an demselben, zweifellos einem Emigranten, verfasst und ersichtlich darauf berechnet ist, Wurmser gegen die Vorwürfe von preussischer Seite zu verteidigen und zu rechtfertigen. *K. O.*

Von F. v. Weechs Geschichte der Stadt Karlsruhe sind vor kurzem die beiden ersten Lieferungen des zweiten Bandes erschienen, welche in trefflicher Darstellung die Jahre 1830—47 behandeln, eine für die Entwicklung des städtischen Gemeinwesens überaus wichtige Periode also, in welcher die Gemeindeordnung von 1831 bedeutsame Reformen der Gemeindeverwaltung einleitet, während die Eröffnung der Dampfschifffahrt auf dem Oberrhein (1833), die Erbauung der ersten Eisenbahnstrecke nach Heidelberg (1843) und die Errichtung der ersten Telegraphenlinie (1847) im Verkehrsleben unschätzbare Fortschritte bringen und einer jungen leistungsfähigen Industrie die Wege ebnen. Wie wir sehen, eine Zeit des Übergangs von alten zu neuen Formen, in der es naturgemäss auch in der sonst so stillen Stadt an inneren Gährungen und Störungen nicht fehlt, zumal die grossen politischen Bewegungen auf sie ersichtlich einwirken und mancherlei Vorfälle als untrügliche Vorzeichen kommender Stürme sich bemerklich machen. Mit einem Ausblicke auf das Revolutionsjahr 1848, dessen Schilderung das nächste Heft bringen wird, schliesst die vorliegende Doppellieferung ab.

Die wissenschaftliche Beilage des Jahresberichtes des Gymnasiums zu Freiburg bringt eine Darstellung des Lebens und der Wirksamkeit des einstigen Direktors des Mannheimer Lyceums Friedrich August Nüsslin von Fritz Baumgarten.

Die neue Preisaufgabe der Wedekind'schen Preisstiftung für deutsche Geschichte fordert eine bis zum 1. August 1900 einzureichende archivalisch begründete Geschichte der innern Verwaltung des Kurfürstentums Mainz unter Emmerich Joseph (1763—74) und Friedrich Karl Joseph (1774—1802). Besonderer Wert wird auf die Ermittlung der Teilnahme von Johannes Müller gelegt.

Zum Abschied.

Infolge meiner Berufung an die Universität Breslau sehe ich mich veranlasst, die Redaktion dieser Zeitschrift, welche mir vor elf Jahren, als diese von dem Grossh. Generallandesarchiv an die Badische Historische Kommission überging, von derselben übertragen wurde, niederzulegen. In diesem langen Zeitraum, während dessen einhundertachtundzwanzig Herren an der Zeitschrift mitarbeiteten, habe ich mit so Vielen derselben enge freundschaftliche Beziehungen knüpfen können, dass es mich drängt, mit dem Lebewohl den Ausdruck meines herzlichsten Dankes für solche Freundschaft und solches Entgegenkommen in oft peinlichen Dingen zu verbinden. Als ich die Zeitschrift übernahm, mangelte es zunächst an Manuskript. Sehr bald änderte sich das, namentlich seitdem der Geschichte des Elsasses ein erweiterter Raum infolge der Munificenz des Kaiserl. Statthalters gewährt werden konnte. Ich war zu meinem lebhaften Bedauern oft gezwungen, hohe Anforderungen an die Geduld der Herren Mitarbeiter zu stellen. Mit herzlichstem Danke an dieselben scheide ich nun von der Redaktion.

Mit diesem Bande ist die Zahl der ersten fünfzig Bände dieser Zeitschrift, welche sich rühmen darf, fast die älteste historische Zeitschrift Deutschlands zu sein, abgeschlossen. Sie hat es seit ihrer Gründung im Jahre 1850 verstanden, sich in den drei Perioden ihrer Geschichte den veränderten Situationen und Bedürfnissen anzuschmiegen und den Mittelpunkt ernster wissenschaftlicher Studien zur Geschichte der schönen oberrheinischen Lande zu bilden. Dass es auch fürderhin so bleibe, ist mein innigster Wunsch.

Breslau, den 30. September 1896.

Aloys Schulte.

Mitteilungen
der
badischen historischen Kommission.

№ 18. Karlsruhe. 1896.

Bericht
über die
XIV. Plenarsitzung am 21. und 22. Oktober 1895
erstattet von dem Sekretär der Kommission.

Karlsruhe, im November 1895. Die Plenarsitzung fand den 21. und 22. Oktober statt. Der Vorstand der Kommission, Geh. Hofrat Professor Dr. Winkelmann, war auch diesmal durch Krankheit abgehalten, der Plenarsitzung beizuwohnen. Dem § 5 des Statuts gemäss übernahm der Sekretär der Kommission, Archivdirektor Dr. von Weech, die Leitung der Verhandlungen, an denen ausser ihm teilnahmen die ordentlichen Mitglieder: die Geh. Hofräte und Professoren Dr. Erdmannsdörffer und Dr. Schröder aus Heidelberg, die Professoren Dr. von Simson und Dr. Schulte aus Freiburg, Archivdirektor Professor Dr. Wiegand aus Strassburg, Geh. Rat Dr. Wagner und die Archivräte Dr. Obser und Dr. Krieger von hier, ferner die ausserordentlichen Mitglieder Professoren Dr. Roder aus Überlingen und Maurer aus Mannheim und Universitätsbibliothekar Professor Dr. Wille aus Heidelberg. Ausser dem Vorstand hatten die ordentlichen Mitglieder Geh. Rat Professor Dr. Knies aus Heidelberg, Geh. Hofrat Professor Dr. Kraus und Geistlicher Rat Dr. König aus Freiburg durch Gesundheitsrücksichten, Professor Dr. Bücher aus Leipzig durch Dienstgeschäfte ihr Ausbleiben entschuldigt.

Als Vertreter der Grossh. Regierung wohnten der Sitzung bei: Seine Excellenz Staatsminister Dr. Nokk, Geh. Rat Dr. Arnsperger und Ministerialrat Föhrenbach.

Vor Eintritt in die Tagesordnung sprach die Kommission telegraphisch dem Vorstand, Geh. Hofrat Winkelmann, mit den aufrichtigsten Wünschen für Besserung seines Gesundheitszustandes den Dank für die eifrige Förderung ihrer Interessen aus, die durch seine Krankheit keine Unterbrechung erlitt, und nahm ein Schreiben ihres bisherigen ordentlichen Mitgliedes Dr. F. L. Baumann entgegen, in welchem dieser sein Bedauern ausspricht, dass er sich infolge seines Eintrittes in den bayrischen Staats-Archivdienst veranlasst gesehen habe. seine Enthebung von der Mitgliedschaft der Badischen Historischen Kommission nachzusuchen, die ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog unter huldvoller Anerkennung seiner in diesem Amt geleisteten Dienste gnädigst erteilt wurde.

Nach einer Mitteilung des Professors Schulte, dass der Abschluss der Herausgabe der „Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau" wegen der bei Bearbeitung der Gütergeschichte der Abtei erforderlichen vollkommenen Ortskunde erst erfolgen könne, wenn es gelungen sein werde, eine hiefür geeignete Persönlichkeit ausfindig zu machen, und nach Verlesung und Genehmigung der Beschlussfassungen und deren Begründungen aus dem Protokoll der XIII. Plenarsitzung erstattete der Vorsitzende in seiner Eigenschaft als Sekretär der Kommission den Bericht über deren Thätigkeit im allgemeinen während des Berichtsjahres 1894/95.

Aus demselben ist hier nur das Verzeichnis der in dieser Zeit im Buchhandel erschienenen Veröffentlichungen anzuführen:

Ladewig, P., und Müller, Th., Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. I. Bd. 5. (Schluss-)Lieferung. Innsbruck, Wagner.

Fester, R., Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg. I. Bd. 6. bis 8. Lieferung. Innsbruck, Wagner.

Oberrheinische Stadtrechte, I. Abteilung. Schröder. R., Fränkische Rechte. 1. Heft Wertheim, Freudenberg und Neubrunn. 2. Heft Der Oberhof Wimpfen mit seinen Tochterrechten Eberbach, Waibstadt, Oberschefflenz, Bönnigheim und Mergentheim. Heidelberg, C. Winter.

Krieger, A., Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden. Dritte Abteilung. Heidelberg, C. Winter.

Kindler von Knobloch, J., Oberbadisches Geschlechterbuch. I. Bd. 3. und 4. Lieferung. Heidelberg, C. Winter.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. X. Band, nebst den Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission No. 17. Karlsruhe, J. Bielefeld's Verlag.

Badische Neujahrsblätter. Fünftes Blatt 1895. Gothein, E., Bilder aus der Kulturgeschichte der Pfalz nach dem dreissigjährigen Kriege. Karlsruhe, G. Braun.

Ausserdem ist die Schlusslieferung des dritten Bandes des von Fr. von Weech herausgegebenen Codex diplomaticus Salemitanus (Karlsruhe, G. Braun), dessen Herausgabe die Kommission unterstützt hat (Register, bearbeitet von Dr. H. Isenbart), erschienen.

Hierauf wurde über die einzelnen Unternehmungen der Kommission Bericht erstattet, beraten und beschlossen, was in nachstehender Übersicht zusammengestellt ist.

I. Mittelalterliche Quellen- insbesondere Regestenwerke.

Für die Herausgabe des II. Bandes der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein hat Professor Wille die einschlägige Litteratur durchgearbeitet und excerpiert, vor einer Inangriffnahme der Bearbeitung des archivalischen Materials muss jedoch eine andere von ihm im Auftrage der Kommission übernommene Arbeit (s. unter V.) zum Abschluss gebracht sein, so dass für das Jahr 1896 keine ausgiebige Förderung des Regestenwerkes in Aussicht zu nehmen ist.

Von den Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz befindet sich die zweite Lieferung des II. Bandes, die voraussichtlich bis 1350 reichen wird, unter der Presse. Ihr Bearbeiter, Archivassessor Dr. Cartellieri, hat im Berichtsjahre die Staatsarchive zu Zürich, Luzern und Frauenfeld, das Stadt- und das Spitalarchiv in Lindau, das vorarlbergische Landesmuseum in Bregenz (Archiv des Klosters Mehrerau), das Stadtarchiv in Konstanz und das erzbischöfliche Archiv in Freiburg besucht. Eine grosse Zahl von auswärtigen Archiven und Bibliotheken hat diese Arbeiten durch Zuwendung von Urkunden und Handschriften an das badische General-Landesarchiv unterstützt. Aus dem Vatikanischen Archiv in Rom wurde mit freundlicher Hilfe des Sekretärs

des Königl. preussischen Historischen Instituts, Herrn Professor Dr. Friedensburg und des Herrn Dr. Caspar Wirz, teilweise auch unter Mitwirkung des Sekretärs der Kommission während seines Aufenthaltes in Rom, wertvolle Bereicherung der Regesten für die Zeit Ludwigs des Bayern durch Abschriften aus den Registerbänden gewonnen. Auch für das nächste Jahr ist sowohl eine weitere archivalische Reise als auch Fortsetzung der Erwerbung von römischen Abschriften in Aussicht genommen. Neben Dr. Cartellieri war Dr. Werminghoff für die Konstanzer Regesten thätig, hat insbesondere zwei Konstanzer Chroniken, die bisher in ganz ungenügender Weise veröffentlicht waren (von Christof von Schwarzach und Gregor Mangolt), nach den Originalen, sowie eine Reihe von Kopialbüchern durchgearbeitet und ausgezogen und wird auch im nächsten Jahre seine Arbeitskraft dem Unternehmen widmen. Für den II. Band ist vorläufig als Schlussjahr 1387 in Aussicht genommen, da das abendländische Schisma auch im Bistum Konstanz grosse Verwirrung anrichtete und zwei Bischöfe sich lange Jahre hindurch befehdeten.

Der I. Band der von Privatdocent Dr. Fester in München bearbeiteten Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg wird im Jahre 1896 mit einer Lieferung, welche Einleitung, Register und Stammtafeln enthalten wird, zum Abschluss gebracht werden. Für die Fortsetzung, von der im nächsten Jahre voraussichtlich die erste Lieferung des II. Bandes fertiggestellt werden kann, wird eine archivalische Reise, auf der unter anderm Neuchâtel und Besançon nebst einer Reihe kleinerer deutscher und schweizerischer Archive besucht werden sollen, noch neues Material herbeizuschaffen haben zu dem bereits gesammelten, wozu im Berichtsjahre ausser dem Badischen General-Landesarchiv eine stattliche Reihe deutscher Staats- und Stadtarchive durch Sendungen an das bayrische Reichsarchiv nach München in zuvorkommender Weise beitrugen.

An der fränkischen Abteilung der Oberrheinischen Stadtrechte wird Geh. Hofrat Schröder weiter arbeiten, wobei eine wenigstens teilweise Hereinziehung der Stadtrechte von Gelnhausen und Speyer erforderlich sein wird, da mit den Rechten dieser Städte eine Reihe von Gemeinwesen bewidmet war, welche erst späterhin sich ein eigenes Recht

schufen. Von der schwäbischen Abteilung steht die Herausgabe des Stadtrechtes von Überlingen durch Professor Cohn unter Mitwirkung von Dr. Hoppeler in Zürich in naher Aussicht. Die Bearbeitung des Stadtrechts von Konstanz hat, unter Leitung von Professor Schulte, Rechtspraktikant Dr. Beyerle in Konstanz übernommen. Ausser den badischen Archiven werden zunächst das Reichsarchiv in München, das Kreisarchiv in Würzburg und das Archiv des Germanischen Museums in Nürnberg für diese Publikationen in Betracht kommen. Bezüglich des weiteren Fortganges und der schliesslichen Ausgestaltung derselben kam man überein, dass die Abfassung von Kommentaren zu den einzelnen Stadtrechten nicht angezeigt sei, dass dagegen die jedem Bande — deren drei für die fränkischen, schwäbischen und elsässischen Stadtrechte in Aussicht genommen sind — vorauszuschickende Einleitung die nötigen Erläuterungen zu den nachfolgenden Urkunden geben solle. Am Schlusse jedes Bandes wird ein Register anzubringen sein. Einer Veröffentlichung der Oberrheinischen Weistümer hat eine vollständige Verzeichnung und Registrierung des vorhandenen, äusserst umfangreichen Materials vorauszugehen, die für die im badischen General-Landesarchiv enthaltenen Stücke Archivrat Krieger begonnen hat.

Für die Sammlung von Urkunden und Aktenstücken zur Geschichte des Handelsverkehrs der oberitalienischen Städte mit den Städten des Oberrheins im Mittelalter hat Professor Schulte auf einer archivalischen Reise in Konstanz und Chur, wo das städtische und das bischöfliche Archiv benutzt wurden, eine reiche Ausbeute gemacht. Es erübrigt nun noch, neben einem Besuch in Lindau und Nachforschungen in Ravensburg, die schon im vorigen Jahre als nötig bezeichnete zweite Reise nach Oberitalien, die sich bis Florenz auszudehnen hat und für die Osterferien beabsichtigt ist. Professor Schulte hofft im Sommer die Ausarbeitung des gesamten Materials zu vollenden, so dass etwa Ende Juli der Druck beginnen kann.

II. Quellenpublikationen zur neueren Geschichte.

Der von Archivrat Obser bearbeitete IV. Band der Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden befindet sich unter der Presse und es wird dessen Ausgabe etwa

zu Anfang April 1896 erfolgen können. Diesem Bande, welcher die Zeit von Februar 1801 bis April 1804 umfasst, folgt noch ein V. Band, der die Korrespondenzen bis zum Abschlusse des Rheinbundes enthalten wird. Die Kommission sprach dem Archivrat Obser ihr volles Vertrauen und die Erwartung aus, dass er auch weiterhin wie bisher in bewährter Weise seine Kraft der Vollendung dieses Werkes widmen werde.

Die im Sommer 1894 von Archivdirektor von Weech im Stift St. Paul im Lavantthale durchgearbeiteten sehr inhaltreichen Bände, welche die Korrespondenz des Fürstabtes Martin Gerbert von St. Blasien enthalten, wurden durch das Hofmeisteramt des Stiftes an das General-Landesarchiv geschickt, wo Dr. Hauck bisher sechs derselben teils abgeschrieben, teils ausgezogen hat. Archivdirektor von Weech hat während eines Aufenthaltes in Rom im April und Mai 1895 im Vatikanischen Archiv, insbesondere bei Durchforschung des Nachlasses des Kardinals Garampi, der mit Gerbert während einer Reihe von Jahren in eifrigem Briefwechsel stand, aber auch bei Benützung anderer Abteilungen das vorhandene Material durch sehr wertvolle Stücke ergänzt. Schon jetzt steht die grosse Bedeutung dieser Korrespondenz für die Kenntnis der politischen, kirchlichen und wissenschaftlichen Fragen, welche die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts bewegten, fest. Im nächsten Jahre wird von Weech seine Nachforschungen in Rom fortsetzen, Hauck die Bearbeitung der noch zu erledigenden vier Korrespondenzbände zu Ende führen und der Hofmeister und Archivar des Stifts St. Paul, P. Anselm Achatz, vielen deutschen Gelehrten durch sein freundliches Entgegenkommen rühmlich bekannt, hat versprochen, in anderen Handschriften des Stiftsarchivs nach zerstreuten Briefen von und an Gerbert zu suchen. Im Jahr 1897 darf man hoffen, mit dem Druck der Korrespondenz beginnen zu können.

Mit der Bearbeitung der schon 1894 von Archivdirektor von Weech in Rom aufgefundenen Berichte der päpstlichen Nuntien in Paris und Wien aus der Zeit vor Ausbruch des orleanischen Krieges hat im August 1895 Dr. Immich begonnen. Der von Archivdirektor von Weech in Aussicht genommene abermalige Besuch des Vatikanischen Archives und anderer römischen Archive und Bibliotheken lässt die Ausfüllung einiger schmerzlich empfundener Lücken

in diesen Berichten, die erst bei der Bearbeitung bemerklich wurden, erhoffen. Jedenfalls wird die Veröffentlichung bis zur nächsten Plenarsitzung druckfertig vorliegen.

III. Bearbeitungen.

Von dem durch Archivrat Krieger bearbeiteten Topographischen Wörterbuch des Grossherzogtums Baden wird im Jahre 1896 die vierte Lieferung, welche den Rest der mit N beginnenden Ortsnamen, jene, die mit O, P, Q, R und einen Teil derer, die mit S beginnen, enthalten wird, ausgegeben werden und die fünfte (Schluss-) Lieferung bis zur nächsten Plenarsitzung druckfertig vorliegen.

Bezüglich Professor E. Gothein's Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Gaue, deren II. Band noch aussteht, sowie der Studie über die Herkunft der romanischen Einwanderung in Baden in den Jahren 1685 ff., deren Bearbeitung Dr. A. Rössger in Stuttgart übernommen hat, kann zum Bedauern der Kommission noch nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden, wann ihre Vollendung erfolgen wird.

Der Druck der vierten Lieferung des von Oberstlieutenant a. D. Kindler von Knobloch bearbeiteten Oberbadischen Geschlechterbuches mit den Wappenzeichnungen von Hofwappenmaler H. Nahde hat begonnen, die Fertigstellung der Lieferungen 5 und 6 (Schluss des I. Bandes) steht für 1896 in Aussicht. Zu Studien im k. und k. Hans-, Hof- und Staatsarchiv, sowie im k. k. Adelsarchiv hat die Kommission dem Bearbeiter einen mehrwöchigen Aufenthalt in Wien genehmigt.

Hinsichtlich der unter den Auspicien von Professor Bücher in Leipzig durch Dr. Franz Eulenburg in Berlin begonnenen Sammlung des Materials zu einer bevölkerungsstatistischen Arbeit über Baden dürfte schon jetzt feststehen, dass eine geschlossene Darstellung der gesammten Bevölkerungsverhältnisse der badischen Lande nicht wohl möglich ist, dagegen kann angenommen werden, dass die bis jetzt aufgefundenen Quellen bereits ausreichen, um eine Anzahl wichtiger Verhältnisziffern zu gewinnen und die Verteilung der Bevölkerung über das Territorium in früheren Jahrhunderten festzustellen. Ausserdem würden einzelne der vorhandenen

Quellen für die Gliederung der Bevölkerung nach der Wohlhabenheit und die für die Städte zu gewinnenden Zahlen auch für die Stärke der einzelnen Berufsgruppen wichtige Daten voraussichtlich ergeben können. Durch Vergleichung mit den entsprechenden Ziffern der modernen Statistik könnte so immerhin ein, wenn auch nicht abgerundetes, so doch in Einzelheiten charakteristisches Bild der Bevölkerungs- und sozialen Zustände des südwestlichen Deutschland im 16., 17. und 18. Jahrhundert gewonnen werden. Zur Sammlung der Materialien hat Dr. Eulenburg im Sommer 1895 die Archive von Frankfurt, Karlsruhe und Donaueschingen besucht und wird 1896 eine zweite Archivreise unternehmen müssen.

An der Herstellung von Zeichnungen der Siegel und Wappen der badischen Gemeinden hat der Zeichner Held weitergearbeitet. Doch wurde diese Arbeit geraume Zeit durch eine allerdings verwandte Thätigkeit unterbrochen. In ihrer vorigen Plenarsitzung hatte die Kommission die Grundsätze erörtert und festgestellt, von denen man bei der Entwerfung neuer Wappen für solche Gemeinden, die bisher keine oder vom wissenschaftlichen und künstlerischen Standpunkt nicht als korrekt zu betrachtende Wappen haben, ausgehen müsse. Das Grossh. Ministerium des Innern beauftragte demnächst das Grossh. General-Landesarchiv, auf Antrag der Gemeinden, welche ein neues Siegel bezw. Wappen wünschen, stilgerechte Muster entwerfen zu lassen, deren Annahme alsdann den Gemeinden anheimgestellt wird. So sind im Berichtsjahr von Zeichner Held für 72 Gemeinden neue Wappen bezw. Siegel entworfen worden. Bis zur nächsten Sitzung wird es möglich sein, wenn an der ursprünglich von der Kommission beschlossenen Arbeit unter Leitung des Archivdirektors von Weech und des Geh. Rates Wagner ununterbrochen weiter gearbeitet werden kann, die Abbildungen der Siegel und Wappen der grossen Mehrzahl der badischen Gemeinden für die beabsichtigte Publikation zur Vervielfältigung fertig zu stellen.

IV. Ordnung und Verzeichnung der Archive der Gemeinden, Pfarreien u. s. f.

Durch das Ausscheiden des Dr. Baumann wurde die Neubesetzung des Ehrenamtes eines Bezirkspflegers nötig. An

seine Stelle trat im I. Bezirk Professor Dr. Roder, Vorstand der Realschule in Überlingen, ihn ersetzte als Bezirkspfleger des II. Bezirkes Archivrat Dr. Krieger. Auf Wunsch des Professors Roder wurde bei diesem Anlass der Amtsbezirk Villingen dem I. Bezirke zugeteilt. Im III. und IV. Bezirk blieben die Bezirkspfleger Professor Maurer und Universitätsbibliothekar Professor Dr. Wille in Wirksamkeit.

Im ersten Bezirk hat der Pfleger in den Landbezirken des Amts Überlingen, Pfarrer Udry in Owingen, das umfangreiche Pfarrarchiv zu Immenstaad und das Pfarrarchiv zu Markdorf geordnet und repertorisiert. Der Pfleger des Amtsbezirks Stockach, Pfarrer Seeger in Raithaslach, hat Verzeichnisse von Archivalien der Gemeinde und Pfarrei Schwandorf, sowie der Pfarreien Stahringen, Steisslingen und Stockach eingeschickt. Der Pfleger im Amt Konstanz, Professor Eiselein, hat den grössten Teil der Pfarr-Registratur von Reichenau-Oberzell verzeichnet. An der Registrierung des Freiherrlich von Hornstein'schen Archives in Binningen, Amt Engen, hat der dortige Pfarrer Dreher weitergearbeitet. Im Amtsbezirk Waldshut hat der Pfleger, Landgerichtsrat Birkenmayer, die Archivalien von fünf, im Amtsbezirk Säckingen von fünfzehn Ortschaften verzeichnet.

An Stelle des im Laufe des Jahres verstorbenen Pflegers im Amtsbezirk Donaueschingen, Hauptlehrer Barth, trat Pfarrer Aichele in Fürstenberg.

Im zweiten Bezirk wurden im Jahre 1895 keine Verzeichnisse eingesandt.

Im dritten Bezirk hat der Pfleger im Amtsbezirk Offenburg, Professor Platz, Berichte über die Archivalien der Gemeinden und Pfarreien Biberach und Zell am Harmersbach, der Pfleger Universitätsbibliothekar Dr. Pfaff in Freiburg über jene der Gemeinden Au, Merzhausen und Neuhausen im Amtsbezirk Freiburg, Amoltern und Forchheim im Amtsbezirk Emmendingen und Kiechlinsbergen im Amtsbezirk Breisach eingesandt. Im Amt Durlach hat Professor Rothmund die Archivalien der Gemeinden Singen und Spielberg, im Amt Rastatt Professor Breunig jene der Gemeinde Gernsbach, im Amt Kehl Pfarrer Hilspach jene der Gemeinden Kehl, Auenheim, Memprechtshofen und Bodersweier verzeichnet.

An Stelle des Professors Weiss hat Pfarrer Stritmatter in Mahlberg die Pflegschaft im Amte Ettenheim übernommen und im Amte Oberkirch ist von nun an Pfarrer Seelinger allein als Pfleger thätig.

Im vierten Bezirk hat der Pfleger im Amt Schwetzingen, Professor Mayer, die Archivalien von Edingen verzeichnet. An Stelle des Professors Dr. Ausfeld ist im Amt Bruchsal Professor Ehrensberger als Pfleger getreten. Für Professor Zimmermann in Wiesloch ist bis jetzt noch kein Ersatz gefunden.

V. Periodische Publikationen.

Von der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Neue Folge befindet sich das erste Heft des XI. Bandes unter der Presse. Dem X. Bande ist ein den Inhalt der ersten zehn Bände der Neuen Folge nachweisendes Register beigegeben.

Nachdem die Neue Folge der Zeitschrift ihr erstes Dezennium vollendet hat, sprach die Kommission dem Redakteur, Professor Dr. Schulte, ihre besondere Anerkennung für die vortreffliche Leitung der Zeitschrift und die zuversichtliche Hoffnung aus, dass er derselben seine bewährte Kraft auch ferner erhalten werde.

Von den Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission, die als Beilage zur Zeitschrift versandt werden, liegen 17 Nummern vor. An das erwähnte Register im X. Band der Zeitschrift schliesst sich ein Register der in diesen 17 Nummern veröffentlichten Verzeichnisse der Archivalien der Gemeinden, Pfarreien, Grundherrschaften, Privaten u. s. f. an.

Mit diesen Veröffentlichungen wird fortgefahren. Ihre Bearbeitung für den Druck besorgt jetzt der Volontär am General-Landesarchiv Dr. Werminghoff.

Das Neujahrsblatt für 1896 „Markgraf Bernhard I. von Baden und die Anfänge des badischen Territorialstaates", verfasst von Privatdozent Dr. Fester in München, dem Herausgeber der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, befindet sich unter der Presse. Für 1897 hat Professor Wille die Bearbeitung des Neujahrsblattes übernommen und als Thema die Baugeschichte des Schlosses zu Bruchsal gewählt,

an welche sich ein kulturhistorisches Bild aus den letzten Jahrzehnten des kleinen kirchlichen Staatswesens, dessen Oberhaupt, der Fürstbischof von Speyer, in diesem Schlosse residierte, anschliessen soll.

Auf Antrag des Geh. Hofrats Schröder wurde beschlossen die Herausgabe einer von Dr. jur. Freiherrn Langwerth von Simmern, Privatdozenten an der Universität Marburg, auszuarbeitenden Geschichte des schwäbischen Kreises vom westphälischen Frieden bis zum Jahre 1806 unter gewissen mit dem Bearbeiter zu vereinbarenden Bedingungen zu übernehmen. Der gleiche Beschluss erfolgte auf Antrag des Geh. Hofrats Erdmannsdörffer, des Archivdirektors v. Weech und des Archivrats Obser hinsichtlich der Abfassung einer Geschichte der badischen Verwaltung von 1802 bis 1818 durch Dr. phil. Theodor Ludwig aus Emmendingen.

Ferner beschloss die Kommission, Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog zur Allerhöchsten Ernennung als ordentliches Mitglied den ordentlichen Professor der neueren Geschichte an der Universität Freiburg, Dr. Wilhelm Busch vorzuschlagen und ernannte ihr bisheriges ordentliches Mitglied Dr. Franz Ludwig Baumann zum Ehrenmitgliede.

Nach Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten schloss der Vorsitzende mit dem Ausdruck des Dankes für die Förderung der Arbeiten der Kommission durch die Gnade Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs, durch die Fürsorge der Grossh. Regierung und das Wohlwollen der Volksvertretung sowie für die Anwesenheit der Herren Regierungsvertreter die vierzehnte Plenarsitzung.

Personalnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschliessung d. d. Schloss Baden den 14. November 1895 No. 705 gnädigst geruht, den ordentlichen Professor der neueren Geschichte an der Universität Freiburg, Dr. Wilhelm Busch zum ordentlichen Mitgliede der Badischen Historischen Kommission zu ernennen.

Das Grossh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat mit Erlass vom 9. November No. 22651 der Ernennung des Dr. Franz Ludwig Baumann in München zum Ehrenmitgliede der Badischen Historischen Kommission die Bestätigung erteilt.

Verzeichnis
der Pfleger der Badischen Historischen Kommission.

(Stand vom 1. November 1895.)

Amtsbezirke.	Namen der Pfleger.

I. Bezirk.

Bezirkspfleger: Herr Prof. Dr. Roder, Vorstand der Realschule in Überlingen.

Bonndorf	Herr Landgerichtsrat Adolf Birkenmayer in Waldshut
Donaueschingen	„ Pfarrer R. Aichele in Fürstenberg.
Engen	„ Pfarrer Aug. Dreher in Binningen.
Konstanz	„ Prof. a. D. Friedr. Eiselein in Konstanz.
Messkirch	„ Pfarrer Leopold Schappacher in Menningen.
Pfullendorf	„ Pfarrer Lor. Löffler in Zell a. Andelsbach.
Säckingen	„ Landgerichtsrat Adolf Birkenmayer in Waldshut.
Stockach	„ Kämmerer Pfarrer Secger in Raithaslach.
Überlingen, Stadt	„ Prof. Dr. Ch. Roder in Überlingen.
Überlingen, Land	„ Pfarrer Xaver Udry in Owingen.
Villingen	„ Prof. Dr. Ch. Roder in Überlingen.
Waldshut	„ Landgerichtsrat Adolf Birkenmayer in Waldshut.

II. Bezirk.

Bezirkspfleger: Herr Archivrat Dr. Krieger in Karlsruhe.

Lörrach	Herr Prof. Gg. Frdr. Emlein in Freiburg.
Müllheim	„ Prof. Albert Haass, Vorstand der Höh. Bürgerschule in Müllheim.
Neustadt	„ Dekan Welte i. Kappel b. Lenzkirch.
St. Blasien	„ Landgerichtsrat Adolf Birkenmayer in Waldshut.
Schönau	Derselbe.
Schopfheim	„ Prof. Gg. Frdr. Emlein in Freiburg.

Amtsbezirke.	Namen der Pfleger.
Staufen	Herr Pfarrer Aloys Baur in St. Trudpert.
	„ Pfarrer Joh. Evang. Nothbelfer in St. Ulrich.
Triberg	vacat.
Wolfach	„ Pfarrer C. Damal in Steinach.

III. Bezirk.

Bezirkspfleger: Herr Professor Maurer in Mannheim.

Achern	Herr Geistl. Lehrer Dr. Herm. Schindler in Sasbach.
Baden	„ Professor Val. Stösser in Baden.
Breisach	„ Universitätsbibliothekar Dr. Friedr. Pfaff in Freiburg.
Ettenbeim	„ Pfarrer Karl Stritmatter in Mahlberg.
Ettlingen	„ Prof. Phil. Keller in Ettlingen.
Freiburg	„ Universitätsbibliotbekar Dr. Friedr. Pfaff in Freiburg.
Karlsruhe	„ Professor Funck in Gernsbach.
Kehl	„ Pfarrer Hilspach in Auenheim.
Bühl	„ Pfarrer C. Reinfried in Moos.
Durlach	„ Professor Ferdinand Rotbmund in Karlsruhe.
Emmendingen	„ Universitätsbibliothekar Dr. Friedr. Pfaff in Freiburg.
Lahr (kathol. Teil)	„ Pfr Karl Stritmatter in Mahlberg.
Lahr (evang. Teil)	„ Pfarrer Karl Meyer in Dinglingen.
Oberkircb	„ Stadtpfr. Seelinger in Oberkirch.
Offenburg	„ Professor Fr. Platz in Offenburg.
Pforzheim	„ Prof. Dr. Karl Reuss in Pforzheim.
Rastatt	„ Professor H. Breunig in Rastatt.
Waldkirch	„ Universitätsbibliothekar Dr. Friedr. Pfaff in Freiburg.

IV. Bezirk.

(Bezirkspfleger: Herr Professor Dr. Wille in Heidelberg.)

Adelsheim	Herr Bürgermeister Dr. G. J. Weiss in Eberbach.
Bretten	„ Gem.-Rat Gg. Wörner in Bretten.

Amtsbezirke.	Namen der Pfleger.
Bretten	Herr Hauptlehrer Leopold Feigenbutz in Flehingen.
Bruchsal	„ Prof. Dr. Ehrensberger i. Bruchsal.
Buchen	„ Bürgermeister Dr. G. J. Weiss in Eberbach.
Eberbach, Gemeinden	Derselbe.
Pfarreien	„ Stadtpfarrer Schück in Eberbach.
Eppingen	vacat.
Heidelberg	„ Professor Rob. Salzer, Direktor der Realschule in Heidelberg.
Mannheim	„ Professor Dr. Hubert Claasen in Mannheim.
Mosbach	„ Bürgermeister Dr. G. J. Weiss in Eberbach.
Schwetzingen	„ Prof. Ferd. Maier, Vorstand d. Höh. Bürgerschule in Schwetzingen.
Sinsheim	„ Pfarrer Glock in Zuzenhausen.
Tauberbischofsheim	„ Prof. Dr. Ehrensberger i. Bruchsal.
Weinheim	„ Stadtpfarrer Alb. Jul. Sievert in Ladenburg.
(kath. Pfarreien)	„ Stadtpfr. Dr. Kayser in Weinheim.
Wertheim, kath. Teil	„ Gemeinderat Ed. Zehr in Wertheim.
evang. Teil	„ Stadtpfr. Dekan Ströbe i. Wertheim.
Wiesloch	vacat.

I.

Gräflich von Leiningen'sches Archiv zu Billigheim

(Bezirksamt Mosbach)[1],

verzeichnet im Jahre 1887 von dem Pfleger Dr. Joh. Gust. Weiss, Bürgermeister in Eberbach.

A. Repertorisierter Teil des Archivs.

I. Urkunden.

1) Eheverträge. 1723 Apr. 30, Neapel. Ehevertrag zwischen dem Grafen Formentini und der Gräfin Polowin. — 1739 Juni 15, Graz. Ehevertrag zwischen Graf Johann Franz zu Leiningen und Gräfin Charlotte von Formentini, Wwe. — — 3) Familienstatuten. 1610, 1612, 1613. Verträge zwischen den Grafen Johann Ludwig und Philipp Georg von L., bestätigt durch Kaiser Matthias d. d. Linz 1614 Mai 26. Abschr. — 1661. Erbverbrüderungsurkunde zwischen Dorothea Gräfin von L., Vormünderin ihrer Söhne, sowie Georg Wilhelm Grafen von L., Georg Augustin von Giess und Johann Kasimir von L. Abschr. — 1750. Begl. Auszug aus einer Gräflich Leiningen-Waltenburgischen und Gräflich Leiningen-Falkenburgischen Land- und Grundteilungsurkunde. — 1782. Begl. Abschr. Gräflich Leiningen'scher Hausverträge von 1560, 1583, 1587, 1600 und ihrer Bestätigung durch Kaiser Rudolf II. — 1787. Fürstl. und Gräfl. Leiningen'scher Hausvertrag. Zwei Ausfertigungen. — 1831. Hausvertrag zwischen Karl Theodor Graf von L.-Billigheim und August Klemens Graf zu L.-Neudenau. Zwei Exemplare. — 1833. Abermaliger Vertrag zwischen denselben, betr. die Erneuerung und Änderung der Familienstatuten. — 1867. Erbfolgevertrag zwischen dem Fürstl. und den beiden Gräfl. Häusern von L. — 1867. Regelung der früheren Hausverträge des Fürstl. und der beiden gräfl. Häuser von L. — — 5) Kauf- und Tauschbriefe. 1740. Verschiedene Urkk. und Akten, betr. den dem Grafen Emich Ludwig von L. früher gehörigen Berghof bei Guntersblum, die von den Herrn Pohli und Sachs darauf vorgeschossenen Kapitalien und den über jenen Hof abgeschlossenen Wiederkaufskontrakt. — — 9) Schenkungsbriefe.

[1]) Das im Folgenden verzeichnete Archiv ist, wenn auch noch nicht vollständig, geordnet nach der „Anleitung" des fürstl. Wied'schen Archivars Fr. Jung, Neuwied 1848. Der verhältnismässig geringe Umfang an Akten erklärt sich aus der Ausscheidung und Vernichtung der unwichtigeren Verwaltungsakten. In der vorliegenden Übersicht sodann sind diejenigen Rubriken des repertorisierten Teiles weggeblieben, in denen sich keine Archivalien vorfinden.

1798. Verleihung des bayrischen Indigenats an Gräfin Kunigunde von L.-Heidesheim. — — 10) Schnld- nnd Pfandverschreihnngen. 1708—15. Urkk. nnd Akten, betr. die Verpfändung des Dorfes Ruchheim durch Johann Friedrich Grafen von L. — 1739—40. Zwei Wechsel des Grafen Emich zu L.-Guntersblum. — 1787. Schuldurkunde der Gräfin Margarete zu L. nnd des Grafen Wenzel zn L.-Heidesheim über 20000 fl. — Ausserdem Neneres. — — 12) Urteile. 1469 Mai 26. Urteil des Kais. Landgerichts Rottweil und 1470 Ladung in Sachen verschiedener Streitigkeiten zwischen dem Grafen Bernhard von L. und der Gemeinde Gnntershlnm. 2 PO. — 1485 Aug. 25. Urteil des kurpfälzischen Hofgerichts in Sachen Bernhards von L. gegen die Gemeinde Gnntershlnm. Abschr. — 1710 Zwei kaiserl. Mandate in Sachen der Streitigkeiten zwischen den Häusern von L.-Hardenhurg nnd Falkenherg und von L.-Westerhnrg. — 1758. Beschluss des Reichskammergerichts in Sachen der Entrichtung der Einkünfte von Guntersblum an die Grafen von L. — Ausserdem Neneres. — — 13) Vergleiche. 1482. Vergleich zwiscben Bernhard und Emich Grafen von L. über die Hälfte an Dorf und Gericht Ilversheim. PO. — 1695. Erbverbrüderung zwischen den Häusern von L. und Westerburg. — 1808. Vergleich zwischen den Grafen Wilhelm von L.-Billigheim und Wenzel Joseph von L.-Neudenau einer- und andrerseits dem Grafen von Solms-Wildenfels nnd dem Herrn Piagino, hetr. die Cession der Herrschaft Grünstadt und des Klosters Engelthal. — — 14) Verträge verschiedener Art. 1606 März 19. Johann Ludwig Graf zu L. und Philipp Georg Graf zu L. schliessen einen Vertrag üher den beiderseitigen Anteil an der Regierung. Abschr. — 1661. Erbverbrüderungsurkunde zwischen Dorothea Gräfin von L., Vormünderin ihrer Söhne, sowie Georg Wilhelm Grafen von L., Georg Augustin von Giess und Johann Kasimir von L. Abschr. — 1741. Emich Ludwig und Friedrich Lndwig, Grafen von L., teilen ihre gemeinschaftlicben Güter zu Guntershlum ah. — 1750. Eherhard von Gemmingen-Luxbnrg bevollmächtigt die Familie von Gemmingen-Homburg zur Erwerhung des Assulzer Hofes in seinem Namen. — 1825 Dez. 18. Feststellung der staatsrecbtlichen Verhältnisse des Hauses durch Vertrag mit der Badischen Regierung. — — 17) Geschichtliches. 1521 Nov. 27. Mahnnng an den Grafen Emich von L. zur Zahlung seines Anschlages zur Erhaltung des Reichskammergerichts. Or. auf gedrucktem Formular mit Siegel. — 1530. Untersuchungsakten gegen die Stadtschreiberei zu Nendenan wegen Zauberei. — 1532—97. Akten über Streitigkeiten zwiscben L. und Nassau, hetr. den durch wilde Pferde angerichteten Schaden.

II. Akten.

A. Familiensachen.

2) Apanagen, Wittnme 1691 ff. — 4) Korrespondenz zwischen Familienmitgliedern 1786 ff. — 5) Eheverträge 1724 ff. — 7) Famillenstatnten, darunter folgende Urkk.: 1426 Dez. 30, Wachenheim. Pfalzgraf Stephan und Emich Graf von L. vergleichen sich über die Gemeinschaft Gnttenherg, Falkenherg, Minfeld. Abschr. – 1624. Die Grafen

von L.-Hardenburg und von L.-Falkenberg vertragen sich über einige bei einem Vertrage von 1613 unentschieden gebliebenen Punkte. Abschr. — 1640 Aug. 13. Kaiser Ferdinand III. bestätigt die vom Gräflichen Hause Westerburg errichteten Familienverträge. Abschr. — 1684. Die Grafen von L.-Hardenburg und von L.-Falkenberg vertragen sich über die Kriegskosten aus dem 30jährigen Kriege. — 8) Geschichte und Genealogie des Hauses, darunter folgende Urkk.: 1237 Okt. 19. Teilungsvertrag zwischen den Grafen Emich und Friedrich von L. Abschr. — 1298–1594. Abschriften kaiserlicher Privilegien. — 1318 Apr. 20. Teilungsbrief zwischen Friedrich und Gottfried Grafen von L. Auszug. — 1438 Sept. 21. Johann Graf von L. übergiebt seinem Vetter Emich alle seine Mannschaft. — 9) Personalien 1669 ff. — 13) Privatsachen, nur Neueres. — 15) Vormundssachen 1600 ff.

B. Haus- und Landessachen.

1) Aktiven des Hauses 1699 ff. — 2) Ansprüche 1600 ff. — 3) Archivsachen 1688 ff., darunter ein Verzeichnis von Verzichten Leiningen'scher Gräfinnen 1244—1758. — 5) Bausachen, nur Neueres. — 6) Beamten- und Dienstsachen 1624 ff. — 8) Bergwerks-, Hütten- und Hammersachen, nur Neueres. — 11) Kameralsachen, desgl. — 12) Ceremonialsachen 1774 ff. — 14) Kommunalsachen 1655 ff. — 15) Korrespondenz über verschiedene Haus- und Landesangelegenheiten 1607 ff. — 16) Dienste und Praestationen der Unterthanen 1551 ff., meist Frohnden, Schäferei u. dergl. betr., darunter eine Abschr. der Urkunde d. d. 1499 Apr. 23, Erbbestandsbrief über die Badstube zu Billigheim, das jetzige Schwanenwirtshaus, von Äbtissin und Konvent des Klosters Billigheim für Wendel Bader von Sulm.[1]) — 17) Domänensachen 1665 ff. — 19) Erwerbungen 1741 ff. — 21) Fiskus, nur Neueres. — 22) Forstsachen, desgl. — 23) Fremde Güter und Gerechtsame 1470 ff. — 24) Fremde Papiere 1780, betr. eine Lotterie. — 26) Gesetzgebung, nur Neueres. — 30) Jagdsachen, desgl. — 32) Justizsachen 1558 ff., darunter Revers des Schultheissen von Alzey über die Ablieferung eines Gefangenen nach Alzey 1558. — 33) Kreisangelegenheiten, nur Neueres. — 34) Kriegs- und Militärsachen, desgl. — 36) Landeshoheitssachen, desgl. — 37) Landesverfassung 1790 ff., zumeist die Mediatisierung betr. — 39) Lehenssachen, 15.—19. Jhdt., darunter von 1485 und 1489 kaiserliche Lehenbriefe über den Zoll der Grafschaft Saarwerden, Falkensteig und Mahlberg. — 41) Mediatisierung, nur Neueres. — 43) Milde Sachen, desgl. — 44) Mühlensachen 1798 ff. — 46) Passiven 1760 ff. — 47) Polizeisachen, nur Neueres. — 52) Religions- und Kirchensachen 1600 ff. — 53) Schul- und Unterrichtssachen 1796 ff. — 54) Staatsverwaltungssachen, nur Neueres. — 56) Steuersachen, desgl. — 58) Successionssachen 1698 ff. — 59) Unterhandlungen, Streitigkeiten und Verträge zwischen Herrschaft und

[1]) Das Original befindet sich im Besitze des Landwirts Grosskinski zu Billigheim.

Unterthanen 1506 ff. — 60) Veräusserungen 1733, betr. den Verkauf von Illenstadt an Hessen. — 61) Zehntsachen 1682 ff. — 62) Zins- und Gültsachen, nur Neueres.

B. Nicht repertorisierter Teil des Archivs.

I. Urkunden.

1301 Okt. 29. Hennele, Edelknecht von Dunnewisseln, versetzt dem Rüdiger, Edelknecht von Saarwerden, drei Äcker auf der Bockenheimer Gemarkung um 31 Pfd. Heller. PO. S. — 1368 (?) März 25. Graf Walther von Sponheim und Graf Heinrich von Veldenz schlichten einen Streit zwischen Peter und Friedrich von Dettlingen und Emich Graf von L. PO. 2 S. — 1481 Jan. 18. Jakob Graf von Mörs und Saarwerden quittiert über 3000 rhein. Gulden als Heiratsgut seiner Gemahlin Stasia, Gräfin zu L. PO. — 1516 Febr. 16. Maximilian I. bestätigt einen Vertrag zwischen Ludwig Graf zu Nassau und Beatrix von Saarwerden wegen der Vormundschaft über den Sohn der letzteren und ihres verstorbenen Gemahls, des Grafen Jakob von Saarwerden. Abschr. — 1537 Apr. 29. Philipp Graf von Nassau verschreibt seiner Gemahlin Apollonia, Gräfin von L., zur Morgengabe jährlich 100 fl. PO. S. — 1600 Apr. 14. Vertrag zwischen der Gräflich Leiningen'schen Vormundschaft und dem Kloster Eberbach im Rheingau, betr. den Pfarrhausbau und verschiedene Kompetenzen zu Wallerthum. PO. 2 S., dazu beglaubigte Abschrift von 1727. — 1600 Okt. 10. Notariatsinstrument in gleicher Sache. — 1612 Nov. 30. Johann Ludwig und Philipp Georg, Grafen zu L., errichten einen Vertrag über ihre gemeinschaftlichen Besitzungen. PO. 2 S. — 1614 Mai 26, Linz. Kaiser Matthias bestätigt die Gräflich Leiningen'schen Hausverträge von 1610, 1612, 1613 und 1614. Gedr. — 1628. Georg Steinbrenner und Genossen zu Billigheim verkaufen dem Spital zu Wimpfen Gülten. PO. S. — 1704 Mai 2. Lothar Franz, Erzbischof von Mainz, giebt den Klosterhof zu Billigheim in Erbbestand. PO. — 1704 Mai 2. Derselbe giebt den Schmelzerhof in Erbbestand. PO. S. — 1751 Jan. 17. Johann Friedrich, Erzbischof von Mainz, giebt die Hälfte des Büschelbacher Hofes bei Allfeld in Erbbestand. PO. S. — 1752 Juli 28. Derselbe giebt dem Franz Kirchgässner einen Teil des Schmelzerhofes in Erbbestand. PO. — 1784 Dez. 4. Friedrich Karl Joseph, Erzbischof von Mainz, giebt die Hälfte des Gänslacher Hofes in Erbbestand. PO. — 1787 Aug. 31. Karl Theodor, Kurfürst von der Pfalz, gewährt den Grafen Wilhelm und Wenzel von L.-Dachsburg die Mitbelehnung für diejenigen Lehen, über die er 1768 Nov. 5 dem Fürsten Karl Friedrich von Leiningen einen Lehenbrief erteilt hatte. PO. S. — 1788 Apr. 17. Friedrich Karl Joseph, Erzbischof von Mainz, giebt die Mahlmühle zu Billigheim dem Michel Artz daselbst in Erbbestand. PO. — Um 1788. Derselbe giebt den Klosterhof zu Billigheim in Erbbestand. PO., Bruchstück.

II. Akten.

Die noch nicht repertorisierten Akten, fast durchweg dem 17. und 18. Jahrhundert angehörig, dürften sich in die bereits bestehenden Abteilungen der Aktenregistratur einreihen lassen und somit lediglich die Zahl der in ihnen vorhandenen Stücke oder Fascikel beeinflussen. Urkunden finden sich unter ihnen nicht.

III. Sonstiges.

Lagerbücher des Klosters Billigheim, auch Abschriften von Urkunden, die das Kloster betreffen, enthaltend, u. a. die Urkunde über Aufhebung des Klosters durch den Erzbischof von Mainz 1584.

Buch der Gräflich Leiningen'schen Hausverträge, enthaltend die Abschriften solcher von 1610, 1612, 1613, 1614, sodann 1560, 1583, 1587, 1604 nebst Bestätigungsurkunden, endlich solche von 1753 und 1787.

Urkundenbuch, Abschriften von Lehens- und Privaturkunden von 1300—1658 enthaltend.

Allfelder Kirchenplan sowie Abbildungen aus dem Innern der Billigheimer Kirche. 18. Jhdt.

II.

Gräflich von Helmstatt'sches Archiv zu Neckarbischofsheim

(Bezirksamt Sinsheim),

verzeichnet von dem Pfleger Dr. Joh. Gust. Weiss, Bürgermeister in Eberbach.

A. Familienakten.

I. Genealogie. 58 Stücke, darunter ein Stammbaum der Familie von Helmstatt, partielle Stammtafeln der nämlichen Familie und anderer Geschlechter, wie derer von Liebenstein, Venningen, Lindenfels, Warsberg, Landschad, Wildberg, Hagen, Kechler von Schwandorf; eine Geschichte Rabans von H., Erzbischofs von Trier; verschiedene Korrespondenzen aus dem 17. und 18. Jhdt. über Ahnenproben; Atteste über Ritterbürtigkeit, ausser der Familie von H. auch diejenigen derer von Gemmingen, Berndorf, Knöringen, Müllenheim, Muggenthal, Schertel von Burtenbach, Tettenborn, Liebenstein, Flersheim, Göler, Wagensberg, Buchholz, Fugger, Hallwyl, Thumb von Neuburg, Rosetti von Rosenegg, Broglie, Sickingen, Flehingen, Massenbach und Neuhaus betreffend; Genealogie derer von H. von Georg Helwig, Vicarius des Mainzer Domstifts, in Abschr.

II. Geburtsanzeigen, Gevatterbriefe, Gratulationen, Taufscheine u. s. w. 18 St., 1411 ff.

III. Todesanzeigen, Todesscheine, Kondolenzbriefe. 55 St. aus dem 16.—19. Jhdt.

IV. Eheverträge. 88 St. aus dem 14.—18. Jhdt., darunter folgende: 1392 Hans von H. mit Gutta von Knöblin; 1422 Simon von H. mit Maria Divelich; 1424 Hans von Weingarten mit Else von Weingarten; 1434 Konrad von Krofsburg mit Em. von Langenfeld; 1456 Hans von Zuttenborn mit Gertrud von Pallant; 1461 Rhaban von H. mit Margarete von Ingelheim; 1469 Weiprecht von H. mit Gertrud von Warsberg; 1474 Hans von H. mit Anna von Enzberg; 1479 Johann von H. mit Gertrud von Pallant; 1495 Dietrich von Dalberg mit Anna von H.; 1495 Philipp von H. mit Maria Magdalena Kechler; 1495 Sigmund Marschalk von Ebnet mit Anastasia von H.; 1500 Hermann Hund mit Clara von H.; 1500 Nikolaus Arnester mit Jeanette Meiser; 1510 Fr. v. H. mit Helene von Gemmingen; 1510 Johann von H. mit Elisabeth von Ingelheim; 1515 Philipp von H. mit Margarete von Neipperg; 1522 Adam von H. mit Helene von Seckendorf; 1523 David von H. mit Agathe von Lammersheim; 1531 Georg Strelin mit P. von Hagen; 1531 Philipp von Liebenstein mit Catharine von H.; 1532 Johann von Warsberg mit Margarete von H.; 1532 Endres Fuchs mit Margarete Diemer; 1538 von Venningen mit Ottilie von Liebenstein; 1541 Pleikard Landschad mit Sibilla Endriss; 1541 Philipp von H. mit Helene von H.; 1542 Johann von H. mit Anna Gisela von H.; 1543 Christ von Dohn mit Ottilie von H.; 1546 Michael von Hagen mit Agnes von Gallwerg; 1548 Hans von Massenbach mit Susanna von H.; 1548 Tihurtius Bechtolf von Flersheim mit Anna von H.; 1556 Marx Stebenhaher mit Anna Strelin; 1561 Christoph von H. mit Veronika von Landschad; 1563 Bernhard von Rüdigheim mit Sara von H.; 1563 Christ. von Altdorf mit Barbara von H.; 1567 Johann Philipp von H. mit Agnes von Landschad; 1570 Samson Waldecker mit Regina von Elters; 1570 Hans Philipp von H. mit Maria von H.; 1570 Thomas von Dedwitz mit Magdalena Fuchs; 1573 Johann von H. mit Magdalena von Elters; 1577 Heinrich von H. mit Sara von H.; 1580 Philipp Adam von Dienheim mit Sophia von Freiberg; 1586 Jakob Christ von Sternenfels mit Anna Maria von Göler; 1589 Johann Weiprecht von H. mit Maria Elisabeth von Seckendorf; 1592 Georg Christ. von Ehrenberg mit Sibilla von H.; 1598 H. von Massenhach mit Sibilla Senftin; 1598 Valentin von H. mit Helene von Massenhach; 1599 Philipp Adam von Dienheim mit Dorothea von H., Witwe; 1599 Pleikard von H. mit Walburga von Neuenberg; 1600 Ludwig Karl von H. mit Agathe Maria von H.; 1602 Hans Ludwig von Knöringen mit Anna Christine von Buchholz; 1603 Marquard von H. mit Anna Barbara von Geisritzheim; 1607 Pleikard von H. mit Margarete von Liebenstein, geb. von Rosenberg; 1609 Hans Kuno von Wallbronn mit Anna Sibilla von H.; 1614 Adam Leibfart mit Anna Wilhelmine von Elz; 1630 Friedrich von Hirschhorn mit Margarete von H.; 1638 Lorenz von H. mit Anna Maria von Wiltberg; 1642 Pleikard von H. mit Eva Christine von Venningen; 1645 Karl Friedrich von H. mit Sabine von Hagen; 1650 Fr. Albert von Liebenstein mit Isabella Sophie von Degenfeld; 1652 Johann Kaspar von Stetten mit Sabine Amalie von Tüngen; 1660 Johann Friedrich von H. mit Gabriele Josepha von Aussy; 1660 C. Valentin von H. mit Marie Ernestine von Venningen; 1662 Sigmund von Muggenthal mit Marie Anna von Kirch-

berg, geb. Fugger; 1682 Franz Kasimir von H. mit Maria Kath. Is. von Obentraut; 1683 Lorenz von H. mit Maria von Wildberg; 1697 Fr. Ernst Huffer von Lohenstein mit Maria Elisaheth von H.; 1707 Pleickard von H. mit Anna Margarete von Liehenstein; 1709 Georg Adam Christoph von H. mit Veronika von Liehenstein; 1715 Karl Ludwig Anton von H. mit Maria Antonie Magdalene von Mnggenthal; 1731 Fr. Ludwig von Knöringen mit Maria Anna Franziska Therese von Muggenthal; 1736 Wolfgang Friedrich Eherhard von H. mit Anna Bernh. von Göler; 1742 C. Christ. von H. mit Henriette Marie von Gaisherg; 1747 Jos. Ignaz von Welden mit Auguste von Heidenheim, geb. von H.; 1757 Karl von Wieser mit Karoline von H.; 1769 Wolfgang Fr. Eberhard von H. mit Maria von Tettenhorn; 1774 Franz Ludwig von H. mit Charlotte Armida, Prinzessin von Broglie; 1779 Max Graf von Sodron mit Maria Theresia von H.; 1781 Damian Hngo von H. mit Maria Elisahet von Knöringen.[1]

V. Wittum, Widerlage, Morgengahe. 43 St. aus dem 15.—19. Jhdt., darunter folgende Urkunden: 1) *Verschreibungen von Wittum, Morgengabe u. dgl.*: 1405 und 1412 Heinrich Hofwart für Gertrud von H.; 1416 von Dalherg für Anna von H.; 1417 Hans von H. für Gutta Knöbelin; 1461 Raban von H. für Margarete von Ingelheim; 1462 Hans von H. für dieselbe; 1465 Heinrich von H. für seine Frau; 1483 Johann von Cronberg für Klara von H.; 1510 Johann von H. für Elisabeth von Ingelheim; 1512 Erhard von H. für Kloster Neuenburg, hetr. dio Kompetenz für seine dort befindliche Tochter; 1513 Hans von Flersheim für seine Schwiegertochter Elisahet, geb. von H.; 1529 David von H. für Agathe von H.; 1523 Weiprecht von H. für Anna Klara von Geck (Greck?); 1529 Johann von Wensheim für Magdalena von H.; 1542 Heinrich von Venningen für Barbara von H.; 1550 Jakob von H. für Dorothea von Schönau; 1559 Gerhard von Bödigheim für Sara von H.; 1577 Heinrich von H. für Sara von H.; 1596 Adam von Dienheim für Sophie von Freiberg; 1619 Burkard (Marquard?) von Hagen für Barbara von Geisritzheim; 1638 Lorenz von H. für Anna Maria von Wildberg; 1660 Lorenz von H. für dieselbe. — 2) *Sonstige Urkunden*: 1424 Vertrag der Gntta von H., geh. von Knöhel, mit ihren Söhnen über ihr Wittum.[2]

VI. Verzichte. 30 St. aus dem 14.—18. Jhdt., darunter folgende Urkunden: 1320 Erbverzicht der Johanna von Darberg; 1343 Verzicht des Hans Dietrich und Berthold von Obrigheim (Obriken) gegen Raban von H. auf verschiedene Güter; 1538 desgl. des Priors des Heidelberger Augustinerklosters, Heinrich, auf eine Gült zu Bischofsheim gegen eine Entschädigung von 10 Malter Korn; 1427 desgl. des Hans Meinhard gegen Wohlfart und Balthasar Hagen wegen Toh. (?) von Seckendorfs Erbschaft; 1460 Erbverzichte Walters von Bruck; 1470 Verzicht des Hans

[1] Die Urkk. bis zum Anfang des 17. Jhdts. sind durchweg auf Pergament geschriehen und meist mit mehreren Siegeln versehen; die des 17. Jhdts. sind teils anf Pergament, teils auf Papier, die späteren sämtlich auf Papier geschrieben. — [2] Vorstehende Urkk. sind durchweg auf Pergament geschriehen, meist sind auch die Siegel noch erhalten.

von H. auf Allodialerbstücke; 1483 desgl. des Johann von H., Sohn des Jakob von H., auf seine Ansprüche an den Weinzehnten zu Bruchsal; 1488 Erbverzicht der Apollonia von H.; 1492 Verzicht des Philipp Beuser von Ingelheim auf Martius von H. Verlassenschaft; 1496 Erbverzicht der Margarete von H.; 1497 desgl. der Anna von H.; 1521 desgl. der Regine von H.; 1531 desgl. der Katharina von H; 1532 desgl. der Margarete von H.; 1535 desgl. der Portiuncula von H.; 1541 desgl. der Anna und Susanna von Massenbach; 1543 desgl. der Ottilie von H.; 1552 desgl. der Helene von Gemmingen; 1562 desgl. der Gisela von H.; 1568 Verzicht des Johann Schwarz von Aschaffenburg gegen Johann Philipp von H. wegen eines Anspruchs von 300 fl.; 1592 Erbverzicht der Anna Sibille von H.; 1616 desgl. der Anna Margarete von H.; 1630 desgl. der Agnes Margarete von H.; 1688 desgl. der Maria Katharine Sabine von Göler, geb. von H.; 1732 desgl. der Johanna Veronika von Liebenstein; 1756 desgl. der Maria Ernestine Veronika von H.; 1758 desgl. der Friderike Karoline Louise von H.; 1794 desgl. der Louise Marie von H.[1]) Ausserdem eine Abhändlung aus dem Jahre 1660 über weibliche Verzichte.

VII. Quittungen über Wittume, Heiratsgut, Zinsen u. s. w. 35 St. aus dem 15.—19. Jhdt.; darunter folgende Urkunden: 1438 Quittung über 2000 fl. von Raban für Hans von H.; 1439 Anerkennung einer Abrechnung durch Raban, Bischof zu Speyer; 1451 Quittung des Erasmus von Rosenberg über 2000 fl. Heiratsgut seiner Gemahlin, Margarete von H.; 1453 Quittung Wiprechts von H. über Ablösung einer Gülte, die er vom Bischof von Worms hatte; 1458 desgl. der Anna Kreisin von Lindenfels über ihr Erbe; 1483 desgl. Heinrichs von H. über den Preis des Weinzehnten zu Bruchsal; 1488 desgl. Erhards von H. über das Heiratsgut seiner Gemahlin; 1497 desgl. Dieters von Dalberg über das Heiratsgut seiner Gemahlin Anna von H.; 1540 desgl. des Florentius von Venningen und seiner Gemahlin über das Heiratsgut der letzteren; 1556 desgl. Burkards von Angelloch über 500 fl. Legat der Anna Greck von Kochendorf; 1687 desgl. des Johann Ulrich von H. über das Heiratsgut seiner Gemahlin.

VIII. und IX. Aktiv- nnd Passivkåpitalien[2]). 181 St. aus dem 14.—19. Jhdt., darunter die Schuldbriefe von folgenden Personen bezw. Korporationen: 1379 Johann von Rüldingen; 1383 Erzbischof Adolf von Mainz, Abschr.; 1386 Familie von Hagen; 1446 Abt des Klosters Ellwangen; 1446 Ludwig Christ. von Nauenburg; 1452 Dietrich von Angelloch; 1464 Margarete von Ingelheim; 1468 Johann von H.; 1469 Hans von H.; 1473 Ulrich von H.; 1476 Martin von H.; 1480 Hans von H.; 1515 Johann Weiprecht von H. und Gebrüder; 1525 Anselm von Lausheim; 1550 Hans Miller für Pleikard von H.; 1553 Wilhelm von Angelloch für Konrad von H.; 1560 Severin von Massenbach; 1565 Vormünder

[1]) Die Urkk. bis zum Ende des 16. Jhdts. sind auf Pergament, die übrigen auf Papier geschrieben. — [2]) Beide Abteilungen wurdeu von dem Pfleger als zusammengehörig vereinigt.

Philipps von H.; 1570 Pfalzgraf Johann für Kunigunde Landschad; 1574 Johann von H.; 1575 Fr. Walter von H.; 1579 Philipp von H.; 1582 Jakob Haffenberger; 1589 Adam von H.; 1590 Johann Heinrich von Dienheim; 1593 und 1594 Johann Philipp von H.; 1596 Johann Schwind für Philipp Adam von Dienheim; 1602 Valentin von H.; 1602 Adam von Dienheim; 1602 Hans Schelling und P. Wiesenbach für Karl von H.; 1603 und 1606 Philipp Adam von Dienheim; 1606 Martin Ebert; 1606 Georg Kaspar von Geisrupp; 1607 Ludwig Karl von H.; 1609 Helene von Elz; 1613 Hans Eifert; 1615 Valentin von H.; 1615 Ludwig, Philipp und Albrecht von Liebenstein für Pleikard von H.; 1616 Georg Konrad von H.; 1616 Ludwig Christ. von Neipperg; 1616 Valentin von H.; 1616 Ludwig Karl von H.; 1618 Valentin von H.; 1619 Melchior Bosler; 1620 Valentin von H.; 1622 Philipp Christoph von H.; 1622 Georg Hartlieb; 1623 Wolfgang Schlick; 1623 Johann Friedrich von Württemberg für Pleikard von H.; 1624 Reinhard von Gemmingen; 1625 Ludwig Karl von H.; 1625 Andreas Wild für Valentin von H., 1625, 1626, 1627 Valentin von H.; 1628 Jörg Rudolf Knebel für Pleikard von H.; 1628 Hans Streb; 1628 Pleickhard von H.; 1629 Konrad von Weiler; 1630 von Crailsheim'sche Vormünder; 1633 Hans Joachim von Seckendorff; 1637 Lorenz von H.; 1638 Witwe Ludwig Karls von H.; 1642 Maria Magdalena von H.; 1649 Hans Hünftel für Nikolaus von H.; 1652 Adam Christoph und Eberhard Pleikard von H.; 1654 Ludwig Karl von H.; 1655 Philipp Adam von Dienheim; 1657 Reichsstadt Dinkelsbühl; 1678 Gemeinde Berwangen; 1704 Heinrich von H.; 1713, 1714, 1717 Kaspar Funk; 1714 Georg Adam Christoph von H.; 1714 Hauptmann von Millach; 1718 Schultheiss, Anwalt und Heiligenpfleger zu Flinsbach; 1722 Johann Georg Bender; 1736 Andreas Stier; 1737 Ulrich Hagen; 1738 Wendel Schäfer; 1741 Gemeinden Bischofsheim, Berwangen und Hasselberg, 1744 Johanna Veronika von H.; 1745 Wolfgang Friedrich, Damian Hugo und Veronika von H.; 1747 Damian Hugo von H.; 1753 Registrator Braun für Veronika von H.; 1763 Joseph Ferdinand von H.; 1767, 1773, 1776, 1779 Damian Hugo von H.; 1773 Ferdinand und Joseph von H.; 1774 Maria Theresia von Knöringen; 1781 Karl von Knöringen; 1783, 1794 Isabella von H.; 1789 Jos. Nepomuk von H.; 1790, 1794 Auguste von Heidenheim.

X. Schuld- und Gültverschreibungen. 90 St. aus dem 14.—17. Jhdt., darunter die Verschreibungen von folgenden Personen: 1385 Hans von Beckingen; 1401 Hans von Erolsheim; 1424 Gebr. von H., betr. die Verpfändung des Heilbronner Weinzehnten; 1428 Bischof Wilhelm von Strassburg, betr. 100 fl. zahlbar an Thomas von H.; 1446 Hans von H., betr. die Verpfändung des Zehnten zu Östringen an das Domkapitel zu Speyer; 1453 Heinrich von Fleckenstein; 1454 Jakob von H.; 1461 Margarete von Ingelheim; 1466 Graf Friedrich von Zweibrücken für Jakob von H.; 1468 Jörg von Rechberg für Weiprecht von H.; 1469 Johann von H.; 1469 Weiprecht von H.; 1473 Johann von H.; 1476 Georg von H.; 1479 Hans von H.; 1483 und 1493 Johann von Hassewiel; 1489 Erhard von H.; 1493 Johann von H.; 1500 Heinrich von H.; 1531 David von H., betr. die Verpfändung von Schloss und Dorf Rappenau an seine Frau; 1536 Konrad von H.; 1540 Eberhard Schiffer für die Pfarrei Bi-

schofsheim; 1543 Philipp und Johann von H.; 1543 Philipp von H.; 1547 Anna Gisela von H.; 1550 und 1551 Philipp von H.; 1553 Christoph nnd Nikolans von H.; 1553 Götz von Berlichingen, Abschr.; 1561 Christoph von H.; 1563 und 1564 Johann Philipp von H.; 1564 Christoph von H.; 1564 Severin von Massenbach; 1569 Ludwig von Württemberg für Johann von H.; 1570 Christoph nnd Nikolaus von H., betr. die Verpfändung des grossen und des kleinen Zehnten zu Rummelfingen; 1572 Christoph von H.; 1573 Friedr. von Flersheim; 1573 Christoph von H.; 1574 Gemeinden Unter- und Oberschüpf, Wachbach und Lentersheim für Agathe von H.; 1575 Johann Philipp von H.; 1577 Adam von H.; 1577 Johann von H.; 1579 Christoph von H.; 1582 Johann Philipp von H. und Sigpmund von Andlau; 1586 Georg Ludwig von H. und Pleikard von Freiberg; 1587 Johann Philipp von H.; 1587 Johann Philipp und Johann von H.; 1587 Johann von H.; 1589 Dorothea von H.; 1589 Johann Philipvon H.; 1590 Johann von H.; 1594, 1599, 1602 Agathe von H.; 1594 Johann Philipp von H.; 1595 Weiprecht von H.; 1602, 1605, 1607 Ludwig Karl von H.; 1611 Peter Wiesenbach; 1614 Johann von H.; 1616 Johann Weiprecht von H.; 1634 Johann Christoph, Bischof von Eichstädt, für Lorenz von H.; 1641 Weiprecht von H.; 1681 Johann Philipp von H.

XI. Testamente. 74 St. aus dem 14.—19. Jhdt. 1) *Stiftungen* folgender Personen für die Kirche bezw. die Kapelle zu Bischofsheim: 1379 Wyprecht von H.; 1404 derselbe; 1404 Anna von Neipperg nnd Wyprecht von H.; 1409 Anna von Neipperg, Wyprecht und Hans von H., betr. Teile des Zehnten zu Waibstadt; 1442 Wyprecht von H. und Anna von Hirschhorn; 1457 Georg von H. und Gemahlin; 1470 Hans von H. 2) *Sonstige letztwillige Verfügungen folgender Personen*: 1370 Agnes von Fleckenstein; 1401 Johann Hoffwart; 1401 Johann Hoffwart, betr. seinen Anteil an Widdern; 1411 Dorothea von Dienheim (?); 1445 Margarete von Ernau; 1449 Hans von Enzberg; 1462 Hans von H.; 1462 Wyprecht von H., betr. seinen Anteil an Bischofsheim; 1469 Hans Grumbach; 1469 Wyprecht, Reinhards Sohn, von H., Abschr.; 1469 Hans, Reinhards Sohn, von H.; 1472 Hans von H. und Anna von Enzberg; 1474 Hans von Enzberg; 1493 Anna von H., geb. Vellberg; 1504 Hans von Giltlingen; 1532 Kunigunde von H., geb. Stumpf; 1534 Wyprecht von H.; 1537 Konrad von H. und Frau; 1547 Wendel Herold; 1586 Sara von H.; 1595 Hans Burkhard von H.; 1603 Agathe von H.; 1604 Wallburga von H.-Neipperg, Abschr.; 1604 Maria von H.; 1606 Elisabeth von Heckenthin-H.; 1626 Valentin von H.; 1635 Pleikard von H.; 1646 Karl Friedrich von H.; 1653 Kaspar von Stetten; 1660 Lorenz von H.; 1668 Johann Georg Schertlin; 1669 Johann Ludwig von Bettendorf; 1701 Karl Valentin von H.; 1715 ff. Verschiedene Urkunden derer von Muggenthal; 1720 Johann Emrich von H.; 1723 Markward, Philipp und Philipp Konrad von Liebenstein, Abschr.; 1732 Freifran von Weldsee; 1746 Veronika von Liebenstein; 1753 Maria Ursula von Liebenstein; 1762, 1776, 1779 Marianne von Knöringen; 1795 Gräfin Luise von H., geb. Prinzessin von Broglie.

XII. Verträge, Vergleiche, Recesse, 258 St. aus dem 14.—19. Jhdt. Darunter folgende Urkunden:

1343 Mai 3. Vergleich zwischen denen von H., von Horneck und von Gemmingen über die Vogtei zu Kälbertshansen, 2 Abschr. — 1355 Sept. 27. Desgl. zwischen denen von Guttenberg und von Velsberg über den der Kirche zu Momant (?) übergebenen Besitz. PO. — 1358 Apr. 30. Zwei Teilungsbriefe zwischen Raban und Weyprecht von H. nebst Konsens des Bischofs von Worms. PO. S. — 1360 Juni 28. Besitzteilung zwischen Hans von Bruck und denen von Frankenstein. PO. — 1363 Jan. 10. Besitzteilung zu Hinsingen zwischen L. von Buseck und Hans von Bruck. PO. — 1373 Mai 28. Vergleich über Irrungen zwischen Weyprecht von H. und dem Stift Speyer. PO. 3 S. — 1370 Mai 20. Helmstatter Einung, errichtet zwischen Rahan nnd Boppo von H. und den Gebrüdern von H.-Rosenberg. PO. 8 S., dazu Abschr. — 1388 März 31. Bischofsheimer Burgfrieden. Abschr. — 1393 Juni 3. Helmstatter Einung, errichtet zwischen den Helmstattischen Familienmitgliedern. Abschr. — — 1394 Nov. 30. Teilungsvergleich über Rahans von H. Verlassenschaft. PO. 7 S., dazu Abschr. — 1404 Aug. 16. Vergleich über einen Anteil an Weingärten zwischen Pleickhard von Landschad und Weyprecht von H. PO. 3 S. — 1408 Sept. 8. Urteil des Heidelberger Hofgerichts, laut welchem Frau Anna von Rosenberg, Gemahlin des Jakob Wolfsteiner, ihren Anteil an Burg Schadeck und halb Schwarzach an ihre Tochter, Anna von H., und Weyprecht von H. abzutreten hat. PO. — 1415 Sept. 8. Vertrag zwischen Hans und Weyprecht von H. über ein Sechstel von Bischofsheim. 2 PO. — 1418 Dez. 13. Vertrag zwischen Hans von Hassewill zu Velsberg nnd Johann von H. über Schloss Pallant. PO. — 1420 Mai 29. Vertrag zwischen Wyprecht und Hans von H. über ihren Besitz zu Bischofsheim u. s. w. PO. S. — 1424 Nov. 16. Erbteilung des Hans von H. — 1426 Apr. 6. Bischofsheimer Burgfriede. PO. 8 S. — 1430 Febr. 28. Bernhard Graf von Eberstein, Konrad von Venningen, Peter von Helmstatt, Heinrich von Fleckenstein und Seyfried von Venningen verpflichten sich, jeder in besonderer Urkunde, zur Beachtung einer zwischen Schenk Konrad von Erbach und dessen Gemahlin aufgerichteten Einung. Sämtlich PO. — 1450 Juni 14. Vergleich, aufgerichtet durch den Bischof von Worms, zwischen der Witwe Reinhard von Rüpper und Heinrich von Rüpper. PO. — 1456 Okt. 27. Teilung des Besitzes zu Berwangen zwischen Weyprecht, Hans, Jakob und Heinrich von H. PO. — 1460 Jnni 28. Vertrag zwischen Johann von Hassewill zu Velsberg und Johann von H. mit ihrer Schwiegermutter Margarete, Witwe Bernhards von Pallant, über des letzteren Nachlass. PO. 5 S. — 1462 Febr. 2. Vertrag zwischen Hans von H. und Margarete von Ingelheim, seiner Gemahlin, über deren Wittum. PO. 6 S. — 1462 Aug. 21. Weyprecht von H. tritt dem Hans von H. seinen Anteil an Bischofsheim ab. PO. S. — 1466 Mai 28. Vergleich über die Herrschaft Hinsingen. PO. — 1469 Aug. 19. Erbvergleich der von Bruck'schen Erben. PO. — 1472 Sept. 22. Vergleich der vier Brüder Ulrich, Nikolaus, Ludwig und Hans von H. über ihr väterliches Erbe. PO. 3 S — 1473 Aug. 3. Vertrag über des Hans von H. Verlassenschaft. PO. S. — 1476 Nov. 18. Teilnng des Erbes Heinrichs von Handschuchsheim. PO. 3 S. — 1478 Okt. 27. Erbteilung der Geschwister von Fleckenstein.

PO. — 1481 Juni 13. Teilung zwischen Johann von Hassewill und Johann von H., Pallant und Velsberg hetr. PO. 12 S — 1485 März 7. Weyprecht von H. gelobt, den Burgfrieden zu Bischofsheim zu halten. PO. S. — 1489 Dez. 2. Vergleich Johanns von H. mit Margarete von Haracourt, Lösnng der Pfandschaft Hinsingen hetr. 2 PO. — 1498 Dez. 14 Erbteilung Heinrichs von H. PO. 5 S. — 1509 Juni 1. Heinrich von H., Domdekan zu Speyer, ühergiebt seinen Vettern unter gewissen Bedingungen alle seine Lehen und Eigengüter. PO. — 1523 Ang. 24. Konsens des Alexander von H. für Weyprecht von H. zum Verkauf von dessen Anteil an Bischofsheim. PO. — 1524 Okt. 29. Teilung von einem Drittel der Burg und Stadt Bischofsheim zwischen Philipp Jakoh, Johann und Philipp von H. PO. — 1525 Jan. 11. Teilung des Erbes des Hans von Ingelheim. PO. — 1525 Juni 28. Urfehde der Bischofsheimer. PO. — 1540. Vertrag zwischen Philipp Jakob, Johann und Philipp von H über Bischofsheim, Berwangen, Östringen nnd andern Besitz. Ahschr. — 1542/44. Urkk., betr. Helmstattische Güterteilungen. — 1551 Nov. 8. Vertrag, betr. das Schloss Rappenau, zwischen David und Daniel von H. PO. — 1555 Aug. 14. Teilnng der Erbgüter Philipps von H. zwischen denen von Landschad nnd Flersheim. PO. 3 S. — 1556 Juni 28. Protokoll einer Versammlung der Kraichgauer Ritterschaft. Pap. — 1561. Heft, enthaltend Verträge zwischen der Kraichganer Ritterschaft nnd der Kurpfalz, hetr. die Ohrigkeit in verschiedenen Orten; das Reichertshausener Weistum; das Neckargemünder Weistum; Abschrift der Urk. Heinrichs (VII.) d. d. 1223 Jan. 8., hetr. die Schenkung des Forstwaldes an die Stadt Wimpfen; Abschrift der Bischofsheimer Urfehde von 1525. — 1561 Fehr. 5. Ahschied zwischen Christoph von H. und den Kindern seines Bruders zu Hinsingen. Pap.-O. — 1561 Juli 24. Johann Friedrich von Sachsen entscheidet einen Streit zwischen Kurpfalz und Albrecht von Rosenherg über Boxberg. Ahschr. — 1561 Nov. 26. Erhteilung auf Ahleben des Nikolaus von H. PO. in Heftform. — 1561 Nov. 26. Desgl. auf Ableben des Johann von H. PO. in Heftform. — 1561 Nov. 28. Auseinandersetzung zwischen den Söhnen nnd Töchtern dsr Vorgenannten. — 1562/63. Sieben Verträge auf Ahsterben des Nikolaus von H., sämtlich PO. — 1582 Apr. 2. Vertrag zwischen Kurpfalz nnd Johann Philipp von H. über Leiheigene, Ahschr. — 1603/4. Urkk. nebst Entwürfen, hetr. die Einigung der vier Stammesältesten von H. über den Empfang der Lehen. — 1607. Konsens Konrads von H. znr Veräusserung von Lehensstücken dnrch Heinrich von H. PO. — 1644. Vertrag zwischen Johann Nikolaus und Johann Friedrich von H. üher Hinsingen. Pap.-O. — 1645. Familienvertrag auf Johann Philipps von H. Ahlehen. PO. — 1663. Vergleich zwischen Johann Friedrich und Johann Nikolans, Karl und Valentin von H. üher kurtrierische Lehen. — 1665. Vergleich zwischen Johann Friedrich von H. und den Hinsingen'schen Erben. PO. — 1681. Erbvergleich auf Christophs von H. Ableben. — 1703 Jan. 17. Vergleich üher die Führung des „Direktoriums" durch den Ältesten der Familie von H. Pap.-O. — 1742. Akten über die Teilung des Städtchens Bischofsheim. — 1744 Apr. 27. Vergleich mit der Gemeinde Berwangen, hetr. Schäferei. Pap.-O., dazu Ahschr. und Konzept. — 1747/48. Vergleiche Damian Hugos von

H. und seiner Brüder mit ihrer Mutter über Oberöwisheim. — 1747. Berwanger Teilungsakten. — 1752. Bischofsheimer Grundteilnngsrecesse, 2 Bde. — 1785. Entwurf eines Familienvertrages. — 1786. „Stammeseinigungsprojekt". — 1791/94. Vergleiche mit der Gemeinde Bischofsheim über Schäferei, Waldungen, Bürgerannahme und dergl. — 1803. Entwürfe zu Familienverträgen.

XIII. Inventuren und Teilungen. 86 St. aus dem 15.—19. Jhdt. 1) *Erbteilungen auf das Ableben folgender Personen*: 1411 Philipp von H.; 1420 Weyprecht von H.; 1424 Hans von H.; 1457 Damian von H.; 1474 Heinrich Hase von Divelich nnd Margarete von Falkenberg; 1514 Erhard von H.; 1524 Hans von Ingelheim und Margarete von Handschnchsheim; 1526 Ursula Greck; 1536 Johann Heinrich Philipp von H.; 1537/45 Alexander von H., dabei bischöflich Speyerischer Schiedsspruch; 1540/42 Johann von H.; 1543 Adam von H.; 1561/63 Nikolaus von H.; 1570 Philipp von H.; 1573 Klara von H.; 1576 Georg von H.; 1578/79 Christoph von H.; 1589 Heinrich von Handschuchsheim; 1597 Johann Philipp von H.; 1625 Johann Philipp von Gemmingen; 1627 Johann Nikolaus von H.; 1627 Johann Philipp von Ernberg; 1633/41 Valentin von H.; 1633/47 Philipp von H.; 1634/44 Pleickhard von H.; 1644 Margarete von H.; 1650 Anna Margarete von Liebenstein-H.; 1651/52 Karl Friedrich von H.; 1659 Alexander von H.; 1666 Lorenz von H.; 1722 ff. Eberhard Wierich von H.; 1722 Wolfgang Heinrich von H.; 1730 Magdalena von H.; 1739 ff. Karl Valentin von H.; 1780 Frau von Knöringen; 1782 Damian Hugo von H. — 2) *Sonstige Teilungen zwischen folgenden Personen*: 1444 Weiprecht, Hans Damian und Eberhard von H.; 1456 Weyprecht und Hans von H. eiuerseits und Jakob und Heinrich von H. andrerseits, betr. das Allod zn Berwangen; 1528 Konrad von H. und seine Stiefkinder; 1518 Philipp Jakob und Johann von H. einerseits und die von Velsberg andrerseits, betr. Dürrkastel und Velsberg; 1742/45 Verschiedene von H., betr. Bischofsheim; 1753 desgl., betr. Berwangen und Hasselberg.

XIV. Rechnungen. 9 Faszikel von 1367—1809; darunter folgende: 1367 ff. Verschiedene Quittungen; 1535 ff. Helmstatt'sche Vormundschaftsrechnungen; 1556 ff. von Massenbach'sche Vormundschaftsakten.

XV. Privilegien, Patente, Zeugnisse, Diplome. 34 St. aus dem 13.—19. Jhdt., meist Patente ans Kriegs- und Hofdienst. Hervorzuheben sind: 1284 Sept. 11, Wimpfen. König Rudolf nimmt Rabo und Gerung von H. zu Burgmannen in Wimpfen an und verpfändet ihnen zwei Drittel des Gerichts zu H. als Burglehen,[1]) begl. Abschr. der Kraichgauer Ritterschaft von 1667 Apr. 16. — 1456. Erneuerung der vorstehenden Urkunde. — 1533. Philipp, Bischof von Speyer, gestattet dem Konrad von H., Amtmann in Buchrain, wegen der Sickingen'schen Fehde

[1]) Böhmer, Regesten Rudolfs von Habsbnrg No. 800; gedr.: Pistorius, Amoenitates 6, 2224.

der Kurpfalz einen Monat lang zu dienen. Pap.-O. S. — 1629 Sept. 4, Wien. Ferdinand II. bestätigt dem Pleickhard Valentin, Ludwig und Carl von H. die denen von H. durch Maximilean II. 1572 Apr. 14. verliehenen Privilegien. PO. — 1750 März 23. Venia aetatis für den minderjährigen Pleickhard Max von H. von Kaiser Franz I. PO. in Heftform. S.

XVI. Prozessakten. 105 St. aus dem 15.—19. Jhdt., darunter: 1490 ff. Zehnten zu Rappenau betr.; 1616 Kaufschillung vom Kirrstädter Hof betr.; 1616/30 Waibstadter Jagd betr.; 1648—1737 Reichslehen Helmstatt betr., gegen die von Berlichingen; 1649 Hirschhorner Hof betr.; 1729 Pfarrei Berwangen betr.; 1744 Veräusserung von zwei Drittteilen des Dorfes Flinsbach betr.; 1778 Erbfolge zu Hinsingen betr.; 1778 Succession im Lehen Rischofsheim betr.

XVII. Correspondenz. 31 Fascikel aus dem 15.—18. Jhdt. Ausser von Helmstatt'scher Correspondenz — darunter die Briefe Ernst Emrichs von H. aus Belgrad 1700/20 und Antons von H. aus Gibraltar — die Correspondenzen folgender Familien: von Hagen (15. und 16. Jhdt.), von Liebenstein (1561—64) und von Massenbach (1512—1628).

XVIII. Fremder Adel. 5 St. bezw. Fascikel aus dem 15.—18. Jhdt., betr. die Familien von Altenberg und von Erckenstein (15. Jhdt.), von Massenbach (15. Jhdt.), von Hagen (16. Jhdt.), von Dreienfeld und von Scherkel (18. Jhdt.), darunter folgende Urkunde: 1443 Dieter, Abt von Dietheim, bezeugt, dass Heinrich von Massenbach und Eberhardt Theilacker mütterlicherseits Brüder sind. PO.

XIX. Reverse, Schadiosbriefe und dergl. 74 St. aus dem 14.—19. Jhdt.; fast lauter Urkk., meist Schadioshaltung für Bürgschaften betr., aus späterer Zeit auch Reverse angestellter Bediensteter. Hervorzuheben sind: 1390. Hans von Holz verspricht dem Johann von Bruck, keinen anderen Herren zu suchen, sondern allein ihm zu dienen. PO. — 1384. Raven von H. verspricht aus Anlass einer Streitigkeit mit anderen von H., dasjenige anzuerkennen, was Weyprecht von H. und dessen Genossen entscheiden. PO. — 1432 (?) Revers Weyprechts von H. auf seine Entlassung aus der lothringischen Gefangenschaft gegen 1000 Gulden Lösegeld.

XX. Frühere Besitzungen. 15 Fascikel, folgende Besitzteile betreffend: Hof Godelan (1509), Gerolsheim (1540), Ingelheimer Hof (1565), Türfeld (1592), Oberöwisheim (1654), Helmhöfer Mühle (1712), Prästenecker Hof (1782), Unterbickelhof (1782), Torheim (1782), Hinsingen (1782), Besitzungen zu Landau (1782), die durch die Revolution verlorenen Güter in Lothringen (1793).

XXI. Militärdienste. 1436 (?) Urk. betr. Wyprecht von Helmstatt's Gefangenschaft; 1846 Militärpflicht der vormals reichsunmittelbaren Familien betr.

XXII. Statuten des Stifts Pforzheim.

XXIII. Vormundschaften, Minderjährigkeitsdispense. 14 St. aus dem 15.—19. Jhdt.; darunter: 1666. Venia aetatis für Carl Valentin von H. durch Leopold I. PO. S.

XXIV. Gemischte Akten. 15 Fascikel; darunter: 1380—1544. Abschriften hetr. Bnrgfrieden; 1406 Aug. 24, Heidelberg. Befreiungshrief König Rnprechts für ein Helmstattisches Haus zn Bretten. Abschr.[1])

B. Lehensakten.

Bischofsheim, Lehen von Worms 1344 ff. — Hochhausen, Lehen von Speyer 1750 ff. — Kälbertshausen, Lehen von Speyer 1751 ff. — Handschuchsheim, Pfälzisshes Lehen 1601 ff. — Hasselhach, Lehen von Worms 1749. — Berwangen, Pfälzisches Lehen 1462 ff. — Dühren 1585 ff. — Geroldsheim, Pfälzisches Lehen 1569 ff. — Grosseicholzheim und Heidersbach, Leiningen'sches Lehen 1835 ff. — St. Ingbrecht und Wilferdingen, Lehen von Trier. — Jugenheim, Lehen von Speier. — Ladenburg, Reichslehen 1561. — Landau, Lehen von Speier 1553 ff. — Merzig und Brotdorf, Lehen von Trier 1601 ff. — Oherövisdorf, Pfälzisches Lehen 1409 ff. — Östringen, Lehen vom Stift Ellwangen 1442 ff. — Ochtendung, Lehen von Trier 15. Jhdt. — Polenhach, Lehen von Trier 1458 ff. — Rappenau, Württembergisches Lehen 1462 ff. — Rizingen und Westerburg, Leiningensches Lehen 1484 ff. — Rottenhurg, Lehen von Speier 1654. — Saarhrücken, Nassauisches Lehen 1467 ff. — Siegelshach, Helmstattisches Activlehen 1414 ff. — Schwahenheimer Hof, Pfälzisches Lehen 1582 ff. — Schwarzach, Lehen von Worms 1408 ff. — Selz, Markgräflich Brandenburgisches Lehen 1438 ff. — Waibstadt, Pfälzisches Lehen 1546 ff. — Wollmersheim, Mainzisches Lehen 1557 ff. — Gräflich Zweihrücken'sches Lehen 1443 ff. — Württemhergisches Lehen 1560 ff. — Württembergisches Lehen 1661 ff. — Diversa.

C. Hantschuhsheim.[2])

Kriegslasten 1797 ff. — Armensachen 1620 ff. — Bausachen 1713 ff. — Dienerschaft 1789 ff. — Grundgülten und Zinsen 1460 ff. — Zehntsachen 1790 ff. — Grundeigentum: Verkaufsprojekte 1688 ff; Beschreihungen 1558 ff. — Ertrag 1621 ff. — Prozesse 1799 ff. — Diversa 1517 ff.

D. Neckarbischofsheim.

Ahgaben 1588 ff. — Bausachen 1770 ff. — Dienerschaft 1774 ff. — Forstwirtschaft 1752 ff. — Grundgülten nnd Zinsen 1520 ff. — Frohnden 1596 ff. — Zehnten 1743 ff, mit Aufzeichnnngen, die bis 1348 zurückgehen. — Grundeigentum: Kauf nnd Tausch 1534 ff.; Beschreibungen 1776 ff.; Ertragsherechnnngen 1580 ff.; Sonstiges 1736 ff. — Grundherrlichkeit, Pfarr- und Schnlsachen 1514 ff. — Klageakten (Bagatellprozesse) 1560 ff. — Inventuren und Teilungen 1668 ff. — Verschiedenes.

[1]) Fehlt bei Chmel. — [2]) Hier und in den folgenden Rnbriken sind nur diejenigen Faszikel verzeichnet, die auch ältere Akten als die des 19. Jhdts. enthalten.

E. Hochhausen.

Kriegskosten 1790 ff. — Zehnten 1753 ff. — Wasserrecht 1780 ff. — Grundeigentum: Allodialbesitz 1797 ff.; Grenzbeschreibungen 1752 ff.; Pachtverträge 1763 ff. — Frohnden 1568 ff. — Grundherrliche Rechte, Kompetenz der Pfarrei 1744. — Huldigung 1743 ff. — Nutzbare Rechte, Ohmgeld 1789 ff. — Klageakten 1771 ff. — Verschiedenes 1625 ff., darunter 1625 und 1744 Dorfordnungen; 1752, 1770 und 1772 kaiserl. Reskripte aus Anlass des Streites mit der Gemeinde.

F. Oberbügelhof.

Bausachen 1588 ff. — Heimatsrechte 1735 ff. — Forstsachen 1735 ff. — Zehnten 1694 ff. — Frohnden 1738 ff. — Grundeigentum 1329 ff.

G. Kälbertshausen.

Kirchenbau 1664 ff. — Dienerschaft 1754 ff. — Schulmeisteramt 1754 ff. — Grundgülten und Zinse 1580 ff. — Waiderechte 1751 ff. — Organisation und Huldigung 1740 ff. — Verschiedenes, darunter Rüge, Gerichtsprotokolle 1596 ff.; Centprotokolle 1757.

H. Rechnungen.

1565 ff. nicht ohne Lücken.

I. Ausserhalb des Archivs.

Stammbaum der Familie von Hagen, mit angeblicher Zurückführung dieser Familie bis zum Jahre 450. — von Helmstattischer Stammbaum, mit Portraits der Familienmitglieder, etwa Ende des 17. Jhdts. angelegt und bis auf die Gegenwart fortgeführt — Historischer Plan von Bischofsheim. — Autographensammlung der Gräfin von Helmstatt, mit Stücken aus dem 17.—19. Jhdt. — Je ein Buch, enthaltend die Abschriften der Inschriften der Gräflichen Grabkapelle und der Stadtkirche, angefertigt von Pfarrer Schmitthenner sen.

III.

Freiherrlich Rüdt'sches Archiv zu Bödigheim

(Bezirksamt Buchen),

verzeichnet von dem Pfleger Dr. Joh. Gust. Weiss,
Bürgermeister in Eberbach.

A. Urkunden und Urkundenbücher.

I. [1]) 1331. Bischof Heinrich von Eichstädt verleiht an Eberhard und Konrad von Rüdt das Dorf Haslach. PO. — 1346 Apr. 29. Guste von Aschhausen und ihr Sohn verkaufen an Weyprecht von R. Güter und Gülten zu Oberstadt. PO. — 1355. Bischof Berthold von Eichstädt weist Konrad von R. an, das Lehen Haslach fortan von den Grafen von Wertheim zu empfangen. PO. S. — 1357 Nov. 19. Dieter und Weyprecht von R. verkaufen die Hälfte des grossen und kleinen Zehnten zu Breitenbach sowie ein Drittel des grossen und kleinen Zehnten zu Boxbrunn an Konrad von R. PO. — 1366. Eberhard und Raban von R. vertragen sich über die Seckacher Wässerung. Pap.-Konz. — 1386 Mai 9. Kuntz von Nydeck verkauft die Hälfte des grossen und kleinen Zehnten zu Oberschefflenz und Schlierstadt an Weyprecht von R. PO. 2 S. — 1407 Juni 5. Kunigunde von R., verehel. von Geilikirch, verkauft ihr Erbteil an Dieter und Konrad von R. PO. 3 S. — 1408. Hans von R. verschreibt seiner Gemahlin Agnes 1000 fl. auf Eubigheim und weitere 500 fl. lebenslänglich. PO. 2 S. — 1408. Verwilligungsbrief des Grafen Johann von Wertheim für Hans von R., der seiner Gemahlin Agnes 1000 fl. auf Eubigheim verschreibt. PO. S. — 1409 Apr. 23. Vertrag der Tochter Beringers von Eubigheim (Ybikein) mit Hans und Eberhard von R. über die Erbansprüche der ersteren zu Eubigheim. PO. 4 S. — 1411. Kuntz Bilgerin übergiebt seinem Vetter Dieter und Kuntz von R. Briefe über Güter zu Limbach und diese stellen darüber einen Revers aus. 2 PO. mit je 3 S. — 1413 Febr. 5 (?). Vertrag derer von R. zu Bödigheim, „wie es in streitigen Fällen unter ihnen gehalten werden soll". PO. 23 S. — 1426 März 16. Fritz Stumpff von Schweinsberg und seine Gemahlin, sowie Kuntz Düring verkaufen an Kuntz von R. die Hälfte des Zehnten zu Gerstetten. PO. 3 S. — 1433 Jan. 28. Vertrag über Irrungen zwischen Bopp, Wilhelm und Konz von R. PO. 8 S. — 1441. Schreiben Bopps von R. an Bürgermeister und Rat zu Rottenburg wegen eines Einfalls in Eberstadt (Pap.-Konz.) und deren Antwort. Pap.-O. — 1443. Verwilligungsbrief Gottfried Schenks von Limpurg, Pflegers des Stifts Würzburg, für Hans von R., der seiner Gemahlin Gertrud 1200 fl.

[1]) Die lateinischen Ziffern bezeichnen die Kisten, in welchen die Archivalien aufbewahrt sind.

auf Würzburgische Leben verschreiben will. PO. S. — 1456 Aug. 10. Johann, Bischof von Würzburg, erteilt Wilhelm von R. den lehensherrlichen Konsens zum Verkauf der Hälfte des grossen Zehnten zu Oberschefflenz an Jörg von Adelsheim. PO. — 1458 Okt. 10. Recognition des Kurmainzischen Zollschreibers zu Höchst über 100 fl. Zins und 100 fl. Amtsgeld jährlich auf den genannten Zoll für Junker Hans R. von Bödigheim. PO. — 1460. Verwilligungsbrief des Bischofs Johann von Würzburg für Gertrud Münch von Rosenberg, Wittwe des Hans von R., über 1200 fl., die ihr auf Enbigheim verschrieben sind. PO. — 1461 Juli 4. Vertrag über Irrungen zwischen Wilhelm und Peter R. von Bödigheim. PO — 1466. Verwilligungsbrief des Bischofs Rudolf von Würzburg über 1200 fl., welche der Gertrud Münch von Rosenberg, Witwe des Hans von R., auf Würzburgische Leben verschrieben sind. PO. S. — 1472 Juli 8. Dieter und Hans von R. verschreiben ihrer Mutter Gülten auf ihr Lebengut Züttlingen. PO. 3 S. — 1476 Juni 29. Schuldverschreibung von Kuntz, Heinz und Dieter von R. für Hans von R. PO. S. — 1476 Okt. 4. Erblebenbrief über die Mühle am Berg zu Gellenbach. Pap.-O. S. — 1477 Febr. 22. Tauschbrief über Gebäude zu Bödigheim zwischen Friedrich von R., Heinrich Stapf und Peter Schumacher zu Bödigheim. PO. S. — 1479. Friedrich von R. verpfändet das Dorf Zudemfelden. PO. 2 S. — 1481 Aug. 10. Jörg von R. vertauscht eine Forderung an Kurmainz dem Thomas von R. gegen dessen Anteil an Schloss und Dorf Bödigheim. PO. — 1486. Wilhelm der Lange von R. verkauft das Dorf Zudemfelden für 300 fl. an Gerlach von Cleeberg. PO. 4 S. — 1486 Jan. 5. Tauschbrief zwischen Kloster Amorbach und Wilhelm von R. über Besitzungen zu Waldhausen gegen solche zu Rischheim. PO. 2 S. — 1486 März 28. Wilhelm von R. belehnt Hans Schärper mit Garten und Badstube zu Bödigheim. PO. S. — 1489 Juni 11. Urteil des Landgerichts in Franken in Sachen der Hinterlassenschaft Weyprechts von R. PO. S. — 1490 Juni 5. Vergleich zwischen denen von R. und Erzbischof Berthold von Mainz: dieser verspricht, die von Rüdt'schen Unterthanen in den Mainzischen Amtsbezirken nicht mehr mit Diensten, Reisen u. s. w. zu drücken. PO. S. — 1518 Febr. 9. Heinz von R. tauscht mit dem Kloster Amorbach Gülten gegen eine Wiese. PO. 2 S. — 1530 Juli 28, Augsburg. Karl V. bestätigt zwei Jahrmärkte zu Bödigheim. PO. S. — 1534 Mai 11. Verzicht der Ursula von R., Priorin zu Selgenthal. PO. — 1536 Juni 19. Vertrag über Irrungen zwischen Franz und Valentin Heinrich von R. PO. 3 S. — 1542. Befreiungsbrief Valentin Heinrichs von R. für Frau und Kinder seines Dieners Hirschhorn. PO. 2 S. — 1582 Febr. 5. Entscheidung des Bischofs Julius von Würzburg in Sachen der Frohnden der Bödigheimer Unterthanen. PO. S. — 1590 Mai 1. Schuldbrief des Hans von R. für Anna Maria von Wichsenstein. PO. 4 S. — 1592 Nov. 11. Stephan von R. übergiebt seine Güter seinem Sohn. PO. S. — 1593 Apr. 19. C. Voit von Rinek und Hans R. von Bödigheim vertragen sich über Hans Christof Voits Verlassenschaft. PO. S. — 1599. Inschrift des alten Schlosses, Abschr. — 1601 Mai 1. Schuldbrief des Hans von R. für Bernhard von Wichsenstein. PO. 5 S. — 1602 Apr. 2. Urteil des Würzburger Lehen-

hofs, betr. die „Überhauung“ des Dorfes Bödigheim. — 1602 Dez 30. Urteil des nämlichen Gerichts, betr. Irrungen zwischen denen von R. über das sog. Marschalk-Lehen zu Bödigheim. PO. S. — 1604 März 17. Bödigheimer Ganerbenvertrag, zwei Originale auf Perg. und Pap., beide mit Siegeln. — 1608 Sept. 2. Vertrag Wolf Konrads von R. mit den Kindern des Hans von R. über die Anlegung eines Grabens u. a. m. PO. — 1609 Jan. 27. Chr. von R. verkauft ein Drittel der oberen Mühle zu Bödigheim an Wolf Konrad von R. PO. — 1609 Juni 16. Vertrag zwischen den von Rüdt'schen Familienmitgliedern, betr. den Waidgang zu Bödigheim und Eberstadt. Pap.-O. S. — 1611 März 3. Chr. von R. verkauft den Hausemer Hof und Dorf Waldhausen an die Söhne des Hans von R. bezw. deren Vormünder. PO. — 1620 Jan. 11. Teilungsvertrag zwischen Wolf Albrecht und Valentin Heinrich von R. PO. — 1624 Febr. 22. Schuldbrief Wolf Albrechts von R. für Lorenz von Münster. PO. 5 S. — 1624 Sept. 8. Vertrag der Ganerben zu Bödigheim über Irrungen. Pap.-O., dazu Abschr. — 1631 Juni 30. Vertrag zwischen Kurmainz und denen von R., betr. Leibeigene. PO. 5 S. — 1631 Okt. 14. Vertrag der von Rüdt'schen Familienmitglieder über Wittume. Pap.-O. S. — 1657 Okt. 29. Kaufvertrag zwischen Joh. Christ. von R. zu Eubigheim und Christ. von R.-Eberstadt über die sog. Mergentheimer Manngelder und Dorf Hainstadt. Pap.-O. — 1669 Mai 24. Beschwerde der Gemeinde Bödigheim über die Herrschaft von R., betr. Zehnten und Frohnden, nebst Entscheidung des Lehenhofes. Pap.- bezw. PO. mit Siegeln. — 1679 Apr. 4/14. Joh. Heinrich und Christ. von R. verkaufen ihren Teil an Bödigheim an Joh. Ernst von R. PO. — 1681. Hauptquittung des Joh. Heinrich von R. für Joh. Ernst von R. über 7650 fl. Kaufschilling für einen Teil von Bödigheim. PO. — 1765/76. Faszikel, enthaltend Vergleiche Karl Ernsts von R. mit der Gemeinde Bödigheim, betr. Frohnden u. a. m. — 1766, 1776, 1787 und 1797. Vergleiche derer von R. mit der Gemeinde Bödigheim, besonders die Leistung von Frohnden mit Ochsen statt Pferden betr. — 1795 Sept. 22. Vergleich derer von R. mit dem Kloster Amorbach über den Zehnten zu Waldhausen. PO. S. — 1797 Dez. 30. Bestätigung dieses Vergleichs durch den Lehenhof zu Würzburg. PO. S.

II. Briefbuch Friedrichs von R. († 1430), enthaltend 108 Urkunden von 1323—1478. — Kopialbuch Hans' von R. († 1601), begonnen durch Stephan von R. († 1593), enth. 198 Urkunden von 1306—1597. — Urkundenabschriften des Ernst von R. († 1715), meist schon in den beiden vorhergehenden Urkundensammlungen enthalten. — Unvollständige Abschr. des Briefbuchs Friedrichs von R. — Urkundenbuch Ludwigs von R., enth. die in den gen. Büchern fehlenden Urkunden. — Chronologisches Inhaltsverzeichnis mit Anmerkungen Ludwigs von R. — Chronologisches Inhaltsverzeichnis zum Kopialbuch des Hans von R. und den Urkundenabschriften Ernsts von R. mit Anmerkungen Ludwigs von R. — Regesta Rudiana, gesammelt durch Ludwig von R. — Abschrift des Testaments Johann Ernsts von R. († 1708), des Stammvaters sämtlicher noch blühender Linien. — Urkundenabschriften von Johann Georg von Rüdt-Collenberg, Steyermärker Linie. — Sammlung von Abschriften und Auszügen aus

historischen und genealogischen Werken, angelegt von Ludwig von R. — Abschriftensammlung kurmainzischer Lehenbriefe 1341 ff. — Verzeichnis der Würzburgischen Lehenbriefe von 1392—1797 und der badischen von 1813—1864. — Auszüge aus den Würzburgischen Lehenbüchern 1303—1618. — Register zu diesen Auszügen, nach den Lehensobjekten geordnet. — Geschichte der Familie von R. von Franz von Rüdt-Eberstadt-Hainstadt, die Zeit von 1286—1715 umfassend. — „Material zu einer Geschichte der Rüdte von Collenberg" von Graf Ludwig von R.; Bd. 1: Bis zur Teilung 1310; Bd. 2: Von 1310 bis Ende des 15. Jhdts; Bd. 3: Ende des 15. bis Anfang des 17. Jhdts.; Bd. 4: Beilagen zu den vorangehenden Bänden. — Mappe mit folgenden Urkunden über die Erwerbung des vormals von Berlichingen'schen Teils von Sennfeld: 1754 Febr. 1. Teilungsrecess zwischen Charl. Magd. Sophie und deren Bruder Ludwig Ernst von Berlichingen; 1734 Mai 1 und 1754 Apr. 30. Kaufverträge, durch welche der betr. Teil von Sennfeld an Meinhard Friedrich Franz und Karl Ernst von R. übergeht; 1754 Mai 1 und 1764 Juni 1. Teilungs- und Fideikommissverträge der genannten Brüder. — 1765 Juni 6. Abschrift eines Vertrags zwischen Karl Ernst von R. und seinen Unterthanen zu Bödigheim über Abtretung von Liegenschaften, Frohnden, Zehnten, Sterbfall, Handlohn, Schatzung und Waidrecht.[1] — 1858 Sept. Abschrift des Genussteilungsvertrages der Freiherren von R., durch welchen sich diese in die Äste zu Eberstadt und Hainstadt scheiden.

Anhang: In Kiste II liegen in einem besonderen roten Kistchen folgende Urkunden: Testament Johann Ernsts von R. († 1708). — 1784. Vergleich der Freiherren von R. zu Bödigheim und Eberstadt, betr. die grossväterliche Teilung. — Vergleichs- bezw. Allodifikationsurkunde, betr. das Löwenstein-Wertheim'sche Lehen, von 1809 Dez. 1 und Fideikommissvertrag der Freiherren von R. zu Bödigheim und Eberstadt, betr. das allodifizierte Rittergut Eubigheim. — 1832 März 31. Stammgutserneuerungsvertrag der Freiherren R. von Collenberg. — Nachtrag dazu von 1872, betr. die Einverleihung des Glashofes in das gemeinschaftliche Stammgut und des Besitzes zu Mudau und Unterneudorf in das besondere Stammgut der Bödigheimer Linie, mit Beilagen, darunter die Erwerbsurkunde des Besitzes zu Unterneudorf. Weiterer Stammgutsvertrag von 1877, erneuert wegen Einführung der Reichswährung. — Familienvertrag, betr. den Ankauf des Stammgutsanteils des Freiherrn Friedrich von R. durch die Freiherren Ludwig und Adolf von R.

III A. 1) Würzburgische Lehenbriefe. 93 St. PO. mit durchweg gut erhaltenen Siegeln; sie beziehen sich auf folgende Lehen: a) Schloss, Vorhof und Dorf zu B ö d i g h e i m 1400—1687. — b) Schloss E r n s t e i n und Zubehör 1410—1533. — c) Dorf W a l d h a u s e n und H a u s e m e r Hof 1485—1687. — d) Hof zu H a i n s t a d t, Äcker und Wiesen zu B u c h e n und H a i n s h o f 1392—1676. — e) Die Hälfte des grossen und kleinen Zehnten zu E b e r s t a d t 1565—1593. — f) Die Hälfte des Zehnten

[1]) Die Akten zu dem vorhergegangenen langwierigen Prozess befinden sich in gesonderter Kiste, da sie ihres Umfangs wegen in den Repositorien nicht untergebracht werden konnten.

zu Bödigheim und einige Gülten 1532. — g) Sämtliche Würzburgische Lehen 1695—1796.

2) Badische Lehenbriefe. 4 St. über sämtliche früher Würzburgische Lehen 1813—1856.

3) Urkunde über die Aufhebung des Lehensverbandes vom 22. Apr. 1864.

III B. 1) Kurmainzische Lehenbriefe. 28 St. mit zumeist gut erhaltenen Siegeln; sie beziehen sich auf folgende Lehen: a) Das Lehen zu Buchen und Hainstadt 1341 Sept. 28. — b) Ein Sechstel am Zehnten zu Neuenkirchen, Hof zu Dürrn, ein Drittel an Hainstadt, Hof zu Buchen, Gericht zu Eberstadt 1368, 1372, 1378. — c) Die zuvor genannten Lehen, die Hälfte an Vogtei und Gericht Sindolsheim, Burg zu Eberstadt, 20 fl. Manngeld, Anteil am Zehnten zu Götzingen 1404—1593. — 1462 Febr. 17. Landesherrlicher Konsens zur Verpfändung des Sechstels am Zehnten zu Nenenkirchen auf fünf Jahre. PO. S.

2) Akten über die sogenannten Mergentheimer Manngelder, herrührend aus einem Darlehen Eberhards von R. an Kurmainz und später als Kurmainzisches Lehen behandelt.

3) Kurpfälzische Lehenbriefe. 1444 Nov. 25. Lehenbrief für Peter von R. über ein Achtel am Schloss Hornberg. PO. — 1464 Jan. 14. Desgl. für Konz von R. über einen Hof zu Rudespurg. PO. S. — 1464 Jan. 14. Desgl. für Konz von R. über ein Viertel des Gerichts zu Rudespurg. PO. S.

4) Wertheimische Lehenbriefe. a) Über die Hälfte von Eubigheim 1443—1618. — b) von Rüdt'sche Reverse 1379—1477. — c) 1456 April 20. Revers Joachims von Nydeck über die Hälfte von Eubigheim. PO.

5) Urkunden über die untere Burg Königheim. a) Schenk von Limpurg'sche Lehenbriefe 1501—1668. — b) Lehensherrlicher Konsens zur Verpfändung des Lehens für Heiratsgut 1586. — c) Lehensrevers Brunos von Hedersdorf über die untere Burg Königheim 1608. — d) Cession des Lehens an Julie Sophie Wenzingroda 1696 Mai 30 und Verkauf durch diese an Johann Ernst von R. 2 PO. — e) Faszikel von Kaufbriefen und Übergabsbriefen über einzelne Güter zu Königheim 1490—1703. — f) Löwenstein-Wertheim'sche Lehenbriefe für die von R. 1817—1826. — g) Urkunden der von der Haidt-Königheim 1590—1661. — h) Afterlehenbrief von Carl, Junggraf zu Manderscheidt und Graf zu Blankenheim über den Zehnten zu Treuelsdorf. PO.

IV. Urkunden, die Burgkapelle, Kirche und Frühmesse zu Bödigheim betr. 1306 Juli 18. Dotationsurkunde von Ritter Wipert „dictus Rüdt de Bottenkeim“ für die neue Burgkapelle. PO. S. — 1437 Dez. 13. Freiungsbrief Bopps von R. für eine Wiese an der Seckach, die Klaus Ganser der Frühmesse vergabt hat. PO. S. — 1438. Else Gabel stiftet 340 fl. für die Frühmesse zu Bödigheim. PO. S. — 1443 Sept. 28. Stiftungsbrief über 100 fl. für die Frühmesse durch Wiprecht und Wilhelm von R. PO. 2 S. — 1443 Okt. 16. Stiftungsbrief über 100 fl. für die Frühmesse durch Kuntz von R. und seine Gemahlin. PO. 3 S. — 1443. Else Gabel, Kuntz und Wiprecht von R. vereinbaren, dass Else

Gabel bei ihren Lebzeiten die Frühmesse vergeben solle, nach ihrem Tode aber das Kloster Amorbach. PO. 2 S. — 1463. Heinz Smit stiftet unter Zustimmung seiner Herrschaft der Frühmesse eine Wiese. PO. 2 S. — 1465 Mai 31. Hans Klotz stiftet der Pfarrei eine Wiese. — 1498 Mai 27. Schuldscheine von Math. Beck für die Kaplanei zu Bödigheim über 12 fl. Kapital. PO. S. — 1500 Okt. 7. Bischöflich Würzburgischer Konsens zur Erbauung einer Kapelle zu Bödigheim. — 1512. Diepold von dem Staig und seine Gemahlin stellen der Bruderschaft zu Bödigheim einen Schuldbrief über 10 fl. aus; Lorenz von Rosenberg siegelt. PO. — 1555. Kauf- und Schuldbrief einiger Unterthanen zu Dittwar bei Bischofsheim für die Frühmesse zu Bödigheim. PO. — 1618 Juli 15 (?). Schuldbrief Ludwig Kemp's zu Bödigheim über 100 fl. PO. S. — 1624 Mai 31. Georg Hüfflin stiftet eine Gülte. PO. S.

V. A. Urkunden der Familie von Rüdt, Collenberger Linie.

1324 Aug. 30. Kaufbrief über das Unter-Erbkammermeisteramt zu Mainz zwischen Beringer und Rudolf von Meldingen (Verkäufer) und Konrad R. von Collenberg (Käufer). PO. S. — 1379 April 10. Lehenbrief über Schloss C. und andere Stücke. PO. S. — 1402 Juli 80. Hans R. von C. kauft von Else Grenger eine Mühle bei Haslach für 103 fl. PO. — 1409. Zwei Bürger zu Freudenberg kaufen Güter daselbst, unter Zustimmung des Lehensherren Heinrich von R. PO. S. — 1420 Juni 8. Kurmainzischer Lehenbrief für Eberhard von R. über das Unter-Erbkammermeisteramt. PO. S. — 1435 Sept. 7. Desgl. für denselben. PO. S. — 1438 März 6. Collenberger Burgfriede. PO. 6 S. — 1448 März 10. Schuldbrief Eberhards von R. für Hans Schelm von Bergen. PO. — 1466 Jan. 21 (?). Vergleich über Irrungen zwischen Heinz von R. und Dietrich von Amorbach, vermittelt durch Graf Johann von Wertheim. PO. — 1466 Nov. 7. Philipp R. von C. verkauft Schloss Collenberg dem Heinz R. von C. auf Wiederkauf. PO. S. — 1486 Febr. 22. Conz von R. verkauft einen Morgen Wiese zu Collenberg an Conz Seiden zu Kleinheubach. PO. 2 S. — 1499 März 15. Revers der Erbbeständer der Weingärten zu Lorsch für Thomas von R. PO. S. — 1501 Febr. 14. Bestandsbrief über den Hof zu Kleinheubach. PO. S. — 1501 Aug. 15. Michel, Graf zu Wertheim, verleiht Thomas von R. die Hälfte des Zehnten zu Hohenstadt. PO. S. — 1502 Juli 29. Abt Johann von Amorbach verleiht Johann Kuchenmeister das Dorf Zudemfelden. PO. S. — 1506 April 29. Balthasar Schelm von Bergen verkauft einen Hof zu Kleinheubach an Thomas von Rüdt. PO. S. — 1507 April 12. Thomas von R. verkauft den Hof zu Kleinheubach um 450 fl. PO. S. — 1516 Febr. 23. Kurmainzischer Lehenbrief über 10 fl. aus der Kellerei zu Aschaffenburg. PO. — 1507 Juli 31. Amorbach'scher Lehenbrief für Eberhard R. von C. über Dorf und Hof Zudemfelden. PO. S. — 1550 Aug. 21. Vergleich zwischen denen von R. und den Grafen von Wertheim über die Lehen Haslach, Hasselberg und Traubach. PO.; dazu die Vorverhandlungen und Nachträge. — 1551 Juni 2. Abt Jodocus von Amorbach verleiht Eberhard von R. Dorf und Hof Zudemfelden. PO. — 1552 Nov. 29. Heiratsbrief zwischen Dieter von Ehrenberg und Magdalene von R. PO. — 1557 Juli 31. Pfalzgraf

Otto Heinrich verleiht Eberhard von R. 60 fl. jährlich aus der Kellerei Lindenfels. PO. S. — 1558 Nov. 14. Kanfbrief über ein Stück Wald zu Stürzenbardt zwiscben Sebastian von R. nnd der Gemeinde Stürzenbardt. 2 PO. S. — 1560 April 30. Kurpfälzischer Lehenbrief über 60 fl. aus der Kellerei Lindenfels für Eberhard von R. PO. S. — 1560 Nov. 20. Lehenrevers über ein Viertel des Zehnten zn Hohenstadt von Eberhard von R. für den Grafen von Wertheim. PO. S. — 1567 Ang. 25. Abt Theobald von Amorbach verleiht Eberhard von R. Dorf und Hof Zudemfelden. PO. S. — 1579 Febr. 8. Protest Wolf Dietrichs von R. gegen einen Kurmainzischen Befehl wegen einer von ihm über Unterthanen verbängten Strafe. PO. — 1585 Febr. 22. Wolf Dietrich von R. kauft die Obermühle zu Fachenbach. PO. — 1604—1608. Wiederholte Vergleiche zwischen Wolf Konrad und Adam Julius von R. Pap. — 1611 Febr. 22. Schuldbrief über 600 fl. von Julius von R. für den Ritterkanton Odenwald. PO. S. — 1614 Febr. 22. Schnldbrief Wolf Konrads von R. über 500 fl. PO. S. — 1618 Febr. 22. Scbuldverschreibung desselben über die gleiche Summe.

B. Urkunden der Brendel von Homburg.

1350 Juli 31. Besitzteilung zwischen Johann Brendel und seinem Bruder. PO. 5 S. — 1356 Sept. 1. Hans von Eppenstein verkauft eine Wiese an Johann Br. PO. 2 S. — 1383. Pfandbrief Dieters von Erlenbach über Güter zn Sulburg. PO. — 1407 Jan. 20. Friedricb von Esthebach (?) verkauft an Konrad Br. eine Fruchtgülte zu Sulbnrg. S. — 1408 Jan. 9. Hanne Clemm verkauft an Konrad Br. eine Korngülte. PO. 2 S. — 1408 Dez. 31. Math. Hermann und seine Gemablin verkaufen Grundstücke zu Hornburg an Fr. Clemm von Hornburg. PO. — 1414 Nov. 22. Konrad von Erlenbach und seine Miterben verkaufen ihre Güter in den Gericbten von Snlbnrg, Dollingen, Willkommhausen und Holzhausen an Jörg Br. PO. — 1417 Aug. 3. Revers Peter Pistors, Priesters zu Hombnrg, über eine ihm von Johann und Jörg Br. verliebene Gülte. PO. — 1427 Juni 5. Hanne von Erlenbach beurkundet, dass die Dokumente über Gericht nnd Gut zu Massenheim bei ihm deponiert sind. PO. — 1437 Juni 8. Friedrich Clemm d. j. verkauft an Jörg Br. einen Weingarten im Kyrtoffer Gericht, gen. der Affenberg. PO. 2 S. — 1464 Nov. 11. Eheberedung zwischen Rudolf Br. nnd Anna von Frabe. PO. — 1486 Sept. 21 (?). Schuldbrief eines von Stech für Jörg nnd Friedrich Br. PO. — 1489 Okt. 14. Vertrag zwischen Kurmainz nnd den Br. über eine Gülte von 72 fl. jährlich bezw. eine Schuldsumme von 2900 fl. Pap.-Konz. — 1514 Nov. 13. Schuldbrief von Friedrich, Georg, Anna und Justina Br. über 4000 fl. PO. — 1537 Nov. 17. Ehebrief zwischen Joh. Oigner Br. und Clara von Reiffenberg. PO. 18 S. — 1537 Dez. 14. Verschreibung des Johann Br. für seine Gemahlin Anna Hopfgarten. PO. — 1548 Juni 20. Revers über verliehene Bezüge von dem Andreas- und Valentinsaltar zu Hombnrg von Propst Math. Scheffer für Johann und Georg Br. PO. S. — 1570 Apr. 12. Vertrag des Johann Br. mit Jörg Oigner Br. über Sulbnrg. PO. — 1570 Juli 25. Schuldbrief des Jörg Oigner Br. über 300 fl. PO. S. — 1570 Juli 25.

Schuldbrief desselben Ausstellers. PO. — 1581 (?) Dez 21. Joh. Br. verschreibt an Engelbrecht von Hartstein eine jährliche Gülte von 50 fl. PO. — 1582 Dez. 21. Erneuerung der vorangehenden Urkunde. PO. — 1583 Nov. 11. Schuldverschreibung des Obersten Br. für Adam Braun Rentmeister zu Weilburg über 1000 fl. PO. — 1588 Nov. 20. Urban Becker und seine Gemahlin zu Obererlenbach verkaufen Güter an Joh. Br. PO. — 1594 Febr. 22. Schuldbrief des Joh. Br. für Friedrich Breidenbach. PO.

C. Urkunden der Hohelin (Hoelin) von Steinau.

1344 Juni 15. Kurmainzischer Lehenbrief über das Burgleben Dorf Nappirbach. PO. S. — 1447 März 12. Pfandbrief des Reinhard zu Hanau für Philipp Hoelin über Güter zu Niedernzell. PO.

D. Urkunden Georg Sigmunds von Adelsheim.

1586 Mai 1. Heiratsbrief zwischen G. S. von Adelsh. und Christina Knebel von Katzenellenbogen. 2 PO. S. — 1589 Mai 14. Desgl. zwischen G. S. von Adelsh. und Maria Reuprecht von Büdingen. 2 PO. S. — 1590. Schuldurkunde von G. S. von Adelsh. über 4000 fl. PO. S. — 1605 März 18. Albrecht von Lüchau stellt seiner Gemahlin Sabina, der Tochter des G. S. von Adelsh., ihr Heiratsgut auf seine Besitzungen Tandorff sicher. PO. S.

E. Urkunden verschiedener anderer Geschlechter.

1369. Stiftungsbrief von Berold von Heytingesfeld für das Kloster Heiligenthal. PO. — 1386 Apr. 2. Kaufbrief von Kuntz Plasthardt für Heinrich Kuchenmeister über Haus und Hof zu Scheftersheim. PO. S. — 1428 Sept. 3. Urkunde über die Ablösung der von Folrad und Helferich von Seligenstadt innegehabten Gülten von der Stadt Frankfurt. PO. — 1432 Dez. 17. Arnold von Stettenberg verkauft eine Wiese an Cuntz Serder (?). PO. S. — 1466 Okt. 26. Freiungsbrief von Gottfried von Eppenstein für Henne Han über einen Hof zu Sulburg. PO. S. — 1461 Mai 4. Würzburgischer Konsens für Philipp d. ä. und Philipp d. j. von Weinsberg zur Verschreibung von 52 Malter Korn auf Höfe zu Baldersheim an Bürgermeister und Rat zu Creglingen. PO. S. — 1466 Mai 26. Gerlach von Karlsbach verkauft Gülten zu Weistheim an Gemeinde und Spital zu Hamelburg. PO. 2 S. — 1467 Juli 8. Friedrich Forstmeister verkauft seiner Nichte einen Hof zu Aldenhaselan. PO. 3 S. — 1470 Febr. 21. Melchior Fuchs von Kannenberg verschreibt seiner Ehefrau 560 fl. PO. S. — 1470 Okt. 31. Würzburgischer Konsens zu der vorstehenden Verschreibung. PO. S. — 1470 Apr. 12. Entscheidung des Landgerichts in Franken über die Verlassenschaft des Melchior Fuchs. PO. S. — 1488 Sept. 20 (?). Johann Hane verkauft an Ortt Landeck etliche Sulburger Gülten. PO. 3 S. — 1490 Nov. 27. Derselbe verkauft Gülten an die Wittwe des Ortt Landeck. PO. 3 S. — 1496 Okt. 16. Die Wittwe des Ortt Landeck verkauft die 1488 und 1490 gekauften Gülten an Johann Furster. PO. 3 S. — 1502 Febr. 12. Verzicht des Deutschordenskomturs Hans von Karsbach PO. S. — 1517 Sept. 10. Abt Ja-

kobus von Amorbach verleiht Johann Kuchenmeister das Dorf Zudemfelden. PO. S. — 1527. Gleicher Lehenbrief für Konrad Drohn als Lehensträger für Johann Kuchenmeisters Kinder. PO. S. — 1556 Febr. 7. Ehevertrag zwischen Valentin von Münster und Amalie von Berlichingen. Pap.-Konz. — 1583 Mai 30. Schuldbrief der Anna Kuchenmeister zu Wachtersbach und ihrer Tochter für Georg Boheim. PO. — 1618 Mai 5/15. Teilungsvertrag über die von Praunheimische Verlassenschaft.

B. Akten und Rechnungen.[1])

I. Familiensachen.

1) Akten, betr. Barbara von Rüdt, vereh. Walther zu Heilbronn († 1656). — Amalie Elisabeth von R., vereh. von Dienheim († 1694). — Joh. Christoph von R. († 1686). — 2) Schulden Joh. Dietrichs und Georg Christophs von Ehrenberg an Chr. von R.-Eubigheim 1617. — Schuld Wilderichs von Waldendorff an Hans von R. 1630 ff. — Eberhard von R.-Eubigheim und dessen hinterlassene Schulden 1591. — Pankraz Chr. von R.-Eubigheim († 1635). — Angelegenheiten Joh. Ernsts von R. bei Ableben Joh. Christophs 1686. — Besitzungen der R. von Eubigheim zu Hainstadt 1609—15. — Heinz von R. (1495—1532) und dessen Familie. — Wertheimische Lehenssachen 1596—1618. — Chr. R.-Eubigheim verkauft seinen Teil am Dorfe Bödigheim an Wolf Heinrich von R. 1617. — Derselbe verkauft seinen Teil am Schloss Bödigheim an Hans von R. — Diversa über Christoph von R.-Eubigheim († 1617) und dessen Familie. — 3—5) Georg Christ. von R. († 1587). — Stefan von R. († 1593) nnd dessen Familie. — Johann von R. († 1635). — Ableben der Enkel Wilhelms des Langen von R., Joachims († 1547) und Wilhelms († 1548) und die darauf folgenden Erbstreitigkeiten. — 6) Söhne des Hans von R., Wolf Albrecht († 1644) und Valentin Heinrich († 1636), sowie deren Gemahlinnen. — 7—10) Johann Ernst von R. (1640—1715) und dessen Gemahlin Anna Klara v. Adelsheim. — 11—15) Wolf Ernst von R. (1688—1743) und dessen Gemahlin. — Ludw. Gottfr. von R. (1693—1773). — 16—20) Meinhard Fr. Franz von R. zu Sennfeld (1720—89). — Karl Ernst von R. (1723—79) und dessen Gemahlin Charl. Magd. Soph. von Berlichingen. — 21—22) Teilung der Besitzungen nach Ableben Johann Ernsts von R. und Begründung der Bödigheimer und Eberstadter Linie (1715—84). — 23—24) Töchter Johann Ernsts von R. und deren Erbschaftsforderungen 1715 ff. — 25) Geburts-, Heirats- und Todesanzeigen verschiedener Familien.

[1]) Diese werden in zehn Schränken aufbewahrt, deren Ziffer die jeweils vorangestellte römische Zahl angiebt; Schrank No. VIII fehlt. Die arabischen Ziffern bezeichnen die einzelnen Fächer.

II. Generalia.

1—13) Reichsritterschaft: Verhandlungen, Circulare und dergl. aus älterer Zeit. — Mediatisierung 1806. — Beschwerden gegen die Grossh. Badische Regierung. — Sendung ritterschaftlicher Abgeordneter zum Kongress nach Wien. — Beschwerden bei der Bundesversammlung in Frankfurt. — 14—17) Alte Kriegssachen, meist Akten über Kriegsleistungen nebst Notizen über Politica, 18. Jhdt. — 18) vacat. — 19—21) Heiligenrechnungen von Waldhausen 1541 ff., Bödigheim 1563 ff. und Eubigheim 1699 ff. nebst Hülfsbüchern. — 22) Einige alte Bödigheimer Amtsakten und Bürgermeisterrechnungen, 18. Jhdt. — 23) Dienersachen, 18. und 19. Jhdt. — 24) Rentamtsberichte und Resolutionen 1845 ff. — 25) Kapitalverzeichnisse, Revenuenverteilung, nur Neueres. — 26—28) Verschiedene ältere Spezialrechnungen, Vormundschaftsrechnungen und dergl., 18. und 19. Jhdt. — 29) Verschiedene Druckschriften, Münzpatente, Erlasse und dergl., 17. und 18. Jhdt.

III. Meist Familiensachen, Erbangelegenheiten.

1—5) Streitigkeiten mit der Gemeinde Bödigheim, 17. und 18. Jhdt.[1]) — 6—11) Korrespondenzen mit Advokaten über verschiedene Rechtssachen, 17. und 18. Jhdt. — 12—19) Debitwesen des Ritterhauptmanns Meinhard Friedrich Franz von R. (1720—89) und dessen Beziehungen zu Sennfeld; darunter Würzburgischer Lebenskonsens zur Aufnahme von 5000 fl. auf Sennfeld, 1771 Sept. 13. PO. S. — 20—21) Verlassenschaftsansprüche der von Haidt-Königheim bezw. des Freiherren Hans Ernst von R. auf den Besitz des 1632 ausgestorbenen Geschlechts der Brendel von Homburg, besonders zu Sulburg bei Homburg.[2]) — 22) Verlassenschaftsansprüche der Freifrau Anna Clara von R., geb. von Adelsheim († 1730), an die Cronbergischen und von Muggenthal'schen Besitzungen (Graf Krafft Adolf Otto von Cronberg † 1692 als letzter seines Geschlechts). — 23—24) Verschiedene von Adelheim'sche Papiere, besonders die Erbansprüche und die Verlassenschaft der Freifrau Anna Clara von R. († 1730). — 25—29) Allodialverlassenschaft Friedrich Leopolds von Adelsheim († 1763). — Verwaltung nnd Teilung, besonders der Besitzungen zu Binau, durch Carl Ernst R. von Collenberg im Auftrage sämtlicher Allodialerben. — 30—32) Verlassenschaft und Verlassenschaftsteilung: der Charlotte Magdalena Sophie von R., geb. von Berlichingen († 1806); der Anna Maria Benigna von Hutten, geb. von R. († 1803); des Friedrich von R. († 1825); der Elise von R., geb. von Harprecht († 1834); des Franz von R. († 1805); der Sophie von R., geb. von Truchsess-Wetzhausen († 1840). — 33) vacat. — 34—36) Schuldenwesen, 16. bis 19. Jhdt. — 37) vacat. — 38—39) Vormundschaften: Wolff Ernsts von R. über Heinr. Moriz von Berlichingen 1737—42; Carl Ernsts von R über Ludwig Ernst von Berlichingen 1744—61; Friedrichs von R. über

[1]) Die Akten zu dem grossen Bauernprozess im 18. Jhdt. sind unzugänglich. — [2]) Die Urkunden sind oben S. 38 sub V B verzeichnet.

Friedrich von Adelsheim 1797—1804; Ludwigs von R. über Eberhard von Adelsheim 1799—1809; Ludwigs von R. über die Söhne seines Bruders Adolf 1862—70. — 40—41) Akten und Notizen über andere Familien, darunter Neuenstetter Dorfordnung 1598; Gräfl. Erbachische Centrechnung; Akten über Differenzen zwischen den Familien von Berlichingen inneren nnd äusseren Hauses 1732 ff. — 42) Ernsts von R. beabsichtigte Erwerbung des Rittergutes Dorneneck 1692—93. — Anschläge verschiedener anderer Güter. — 43—47) vacant. — 48—49) Alte Kochbücher, Haushaltungs- und medizinische Rezepte, Anleitungen zu Kunststücken und dergl., 16.—18. Jhdt.

IV. Lehens-, Stammguts- und ähnliche Sachen.

I. Die ausgestorbene Collenberger Linie betr. 1—7) Rüdte von Collenberg von Konrad und Heinrich (1310) bis Johann († 1635). — Deren Besitzungen betreffende Akten bis 1804. — *II. Die ausgestorbene Eberstadter Linie betr.* 8—10) Rüdte von Eberstadt von Valentin Heinrich (1598) bis Johann Reinhard († 1695). — *III. Lehenssachen.* 11—12) Würzburgische, später badische Lehen 1392–1863. — Mainzische Lehen 1341 ff. [1] — *IV. Stammgutssachen.* 13—14) Stammgutserneuerung 1832 nebst Nachtrag von 1872. — 15) Vertrag zwischen Ludwig und Adolf von R. und deren Bruder Friedrich über Abtretung des Stammgutsanteils des letzteren an erstere 1856. [2] — *V. Abstammung.* 16) Alte (oft unrichtige) Stammbäume, Ahnentafeln, Notizen und Urkundenauszüge. — *VI. Archivsachen.* 17) Repertorien und Aktenverzeichnisse, darunter Zusammenstellungen von Familiennotizen durch Franz von R. († 1805). — *VII. Centsachen.* 18—21) Kurmainzische Centgerechtigkeit in von Rüdt'schen Orten und von Rüdt'sche Beschwerden gegen Übergriffe, 18. Jhdt.

V. Besitzungen.

I. Eberstadt. 1—10) Akten über die neue (vierte) Eberstadter Linie, nämlich Ludw. Gottfried von R. (1693—1773) und dessen Nachkommen betr. — 11) Amtsprotokolle 1637 ff. — 12) Amtsrechnungen von Sindolsheim 1695—99, 1722—27. — Fruchtrechnungen 1727—39. — Beschwerden der Eberstadter und Sindolsheimer Unterthanen 1703—15. — Streit wegen Besetzung des Schuldienstes 1747. — Novalzehnten und Streitigkeiten darüber mit dem Kloster Amorbach nebst Vergleich von 1741. — Erbauung des Clarahofes bei Eberstadt 1786—88. — *II. Mudau mit Langenelz, Auerbach und Schlossau.* 13) Akten über den Wald bei Mudau gen. „Handt", 16. Jhdt. — 14) Verpfändung und Verkauf dieses Waldes 1571—1750. — Ankauf eines Waldkomplexes nebst anderen Gütern und Einverleibung in das Lehen 1838 ff. — Neueres. — *III. Sindolsheim.* 15) Anschlag der früher von Rüdt'schen Besitzungen des freieigenen Gutes Mettelheim 1722. — Gefällsachen 1706—15. — Akten, betr. die Verteilung von Brot unter die Armen zu Sindolsheim

[1] Die Urkunden sind oben S. 35 sub III^A und III^B verzeichnet. — [2] Vgl. oben S. 34 f. sub II und 35 Anhang.

1780–90, 1863—64. — Beschwerden der Gemeinde Sindolsheim über die Schatzung 1685. — Beschwerde wegen einer vom Kurmainzischen Hofgericht angenommenen Appellation der Sindolsheimer Unterthanen 1764—1768. — Weidegerechtigkeit auf dem Gnte Mettelheim 1739—80. — Übergabe des Lehens der Pfarrei Sindolsheim an die Junker Peter und Hans R. von Bödigheim (Bödicken) 1453. — *IV. Hainstadt und Buchen.* 15) Stiftnngssache, hetr. eine Korngülte für den Altar Virginis Mariae zu Buchen 1687—1702. — Beabsichtigte Veräusserung des von Rüdt'schen Anteils an Hainstadt (vom Kurmainzischen Lehenshof nicht bewilligt) 1606—8. — Gefälle zu Hainstadt 1706—15. — Pachtbriefe über den von Rüdt'schen Hof zu Bnchen 1686—1715. — *V. Bretzigheim (Bretzingen).* 16) Wilhelm der Lange von R. kauft einen Teil von Bretzingen von Hermann von Stettberg 1465. — Valentin Heinrich von R. verkauft denselhen an Bischof Adolf von Würzhurg 1629. — Zinsnnd Gültsachen 1494. — Streit derer von R. mit Wolff Konrad von Hartheim 1580—1607. — Streit derer von R. nnd von Hartheim mit der Abtei Amorbach wegen der Jagd, 17. Jhdt. — Würzhurgische Belehnungen 1465—1602. — *VI. Oberscheidenthal.* 16) Mühle daselhst 1466. — Gefälle, Zinsen, Weidgerechtigkeit 1565—84. — Novalzehnten 1574. — Abschr. der Urkunde über den Verkauf von Oherscheidenthal durch Johann Ernst von R. an Bischof Peter Philipp von Würzhurg 1678. — *VII. Götzingen.* 16) Akten über das von Rüdt'sche Zehntdrittel daselhst, 16. und 17. Jhdt. — *VIII. Hohenstadt.* 16) Zehntsachen: Ankauf eines Viertels vom grossen und kleinen Zehnten daselbst durch Magd. Sophie von R. von Maria Theresia von Stingelheim um 3000 fl. 1785. — Verleihnng und Einsammlung des Zehnten 1785—1819. — Berichtigung der Zehntgrenze 1829—34, dazu Neneres. — Akten über einen Acker zu Hohenstadt nnd dessen Verpfändung 1689—1705. — *IX. Altheim.* 16) Gülten vom sog Bödigheimer Schlossgut 1743–1848. — Zehntsache: Stefan von R. giebt u. a. ein Viertel des Zehnten zu Altheim an die Abtei Amorhach gegen deren Besitzungen zu Bödigheim. 1532. — Johann Ernst von R. kanft von Anna Marg. von Bettendorff die Hälfte eines Viertels am Zehnten nm 500 Reichsthaler. 1695. — Beiträge zum Bau des Pfarrhauses und der Kirche 1774 ff. — Zehntverleihnngen 1680—1820. — Zehntsteuer 1815—27. — Zehntstreitigkeit mit der Abtei Amorbach 1682—1701. — *X.* 16) *Kleinheubach.* Joh. Reinhard von Reichenbach verkanft eine Behausung und Güter an Johann von der Wellen 1698. — Des letzteren Wittwe verkauft diese Besitzung an Johann Ernst von R. 1701. — Verwaltnng und Besteuerung dieses Besitzes 1701—19. — Frohndbeschreihung des Hauses 1590. — *XI. Waldstetten.* 16) Beahsichtigte, aher nicht genehmigte Veräusserung des Lehens Waldstetten durch Val. Heinr. von R. 1627—28. — Zehnt- nnd Gefällsachen 1623—1713. — Schatzungssachen 1770. — *XII. Oberschefflenz.* 17—18) Cuntz von Nydeck verkauft die Hälfte des grossen und kleinen Zehnten zu Oherschefflenz nnd Schlierstadt, wie sie sein Oheim Konrad von R. innegehaht, an Weyprecht Rnden von Bödigheim (Bödenkeim) den Langen nm 650 fl. — Wilhelm von R. der Kurze verkanft für sich nnd seines Bruders Sohn die Hälfte am grossen Zehnten zn Oherschefflenz an Georg von Adels-

heim um 1000 fl. unter Vorbehalt des Rückkaufs 1456. — Beabsichtigter Rückkauf und dessen Verweigerung, Verhandlungen darüber vor dem Lehenhof 1568—79. — Belehnung des Thomas von R. mit dem Teil am Zehnten zu Oberschefflenz, den ihm Wilhelm der Kurze nebst anderem übergeben hat. 1487. — Übergang dieses Teils an Johann Ernst von R. und dessen Einweisung in den Besitz 1795. — Die Ansprüche Johann Georgs von R. (aus Steyermark) auf diesen Zehnten 1702—13. — Streitigkeiten mit Kurpfalz wegen des Neugereuthzehnten 1727—96 und wegen verlangten Ausfuhrzolles 1756—66. — Zehntverleihung und Erträgnisberechnung 1683. — Kirchen- und Pfarrhausbaulast 1783—1851. — Ablösungen, 19. Jhdt. — *XIII. Seckach.* 19) Zehntsache: Hans von R. kauft ein Viertel des grossen und kleinen Zehnten. 1471. — Wolff Albrecht von R. verpfändet den Zehnten um 2000 fl. an von Rosenberg 1642. — Sein Sohn kauft ihn zurück. — Zehntverleihungen und Ertrag 1592—1837. — Lasten des Zehnten und deren Ablösung, 19. Jhdt. — Gülten und Zinse 1626—1836. — Wasserzins 1726—67. — Ablösung der Gülten u. s. w., 19. Jhdt. — *XIV. Königheim.* 20—21) Philipp von Hedersdorf kauft die untere Burg Königheim nebst Zubehör von Bernhard Kreiss von Lindenfels und wird vom Grafen von Wertheim damit belehnt. 1486. — Bruno von Haidt kauft das Lehen um 870 fl. — Anna Maria, Wittwe Wolff Albrechts von R., wird als letzte ihres im Mannsstamm ausgestorbenen väterlichen Geschlechts derer von Haidt im Besitz zugelassen; nach ihrem Tode wird ihr Sohn Johann Ernst R. von Collenberg-Bödigheim damit belehnt; seine Familie bleibt im Besitze. 1501—1830. — Johann Ernst von R. kauft das früher gräfl. Leiningen'sche Lehen, den Wald zu Königheim, als frei eigen von Sophia von Wenzingroda 1697. — Beschreibungen der Liegenschaften. — Neuerkaufte Güter 1556—1821. — Forstsachen 1759—1821. - Rechnungen 1795—1831. — Steuern u. s. w. 1630—1836. — Kirchensachen 1618—1718. - Gefällsachen, auch Werbach, Werbachhausen und Hochhausen betr., 1497—1806. — Ablösungen und Verkauf sämtlicher Liegenschaften, 19. Jhdt.

VI. Besitzungen.

XV. Eubigheim. 1) Zehntsachen, besonders Streit mit von Bettendorff 1712—1803. — Frohndsachen 1687—1813. — Akten über Ablösung von Zehnten und Frohnden, 19. Jhdt. — 2) Gefällsachen 1602—1830. — 3) Amtsberichte und Relationen, 18. und 19. Jhdt. — 4) Kirche und Schule (meist Streitigkeiten mit von Walderndorff und von Bettendorff betr.) 1651—1780. — Pfarrei und Schule (Ämterbesetzung) 1722—1840. — Kirchen- und Schulbauten 1731—1841. — Aufhebung des Schulpatronats, 19. Jhdt. — 5—6) Lehenssachen: Gräfl. Wertheimische Belehnungen mit der Burg und dem halben Dorf Eubigheim. — Successionsprozess nach Aussterben der Eubigheimer Linie 1686. — Ablösung des Lehens 1810. — Verwandlung in Stammgut 1811—12. — 7) Gemeinde- und Gemarkungssachen: Ortsherrlichkeit, Kriegskosten, Wegbauten 1712—1818. — 8) Gütersache: Güterbeschreibungen 1583—1806. — Teilung des Besitzes zwischen Wolff Ernst und Ludwig Gottfr. von R. 1731—85. — Kauf- und Tauschakten, 19. Jhdt. — 9) Pachtsachen 1658—1833. —

10) Forst- und Jagdsachen 1556—1845. — 11) Schäferei 1634—1865. — 12) Bausachen, Anfang des 19. Jhdts. — Amtsrechnungen, 18. Jhdt. — *XVI. Waldhausen.* 13) Gütersachen, Kauf und Tausch 1729—1854. — 14) Weidgerechtigkeit 1498—1840. — 15) Gemeinde- und Unterthanensachen: Beiträge zu den Gemeindelasten 1813 ff. — Bürgermeisterwahlen 1798 ff. — 16) Gemarkungssachen: Gemarkungsbeschreibungen 1684—1710. — Vorarbeiten zu einem Lagerbuch 1729. — Wegbauten, 19. Jhdt. — 17—18) Schule und Kirche, 18. Jhdt. — 19) Zehntsachen: Verschiedenes, meist Streitigkeiten mit Amorbach betr., 1696—1800. — Frohnden 1754 ff. — Verschiedene Ablösungsakten, 19. Jhdt. — 20) Gefälle und dergl., 17. und 18. Jhdt. — Heberegister 1671 ff.

VII. Besitzungen.

XVII. Bödigheim. 1) Zehntsachen 1592—1817. — 2) Frohndsachen, darunter Judensachen 1458—1828. — 3) Handlohn, Sterbfall, Zinsen, Gülten u. s. w. 1554—1820. — 4) Aufhebung und Ablösung von Rechten, Gefällen u. s. w., 19. Jhdt. — 5—6) Mediatisierung: Unterwerfung unter badische Hoheit 1806. — Aufhebung des Amtes Bödigheim 1814. — 7) Bausachen 1586—1845, darunter Notizen des Grafen L. von R. über den Bau des Schlosses (1286). — 8) Pachtsachen, Schäferei 1569—1818. — 9) Rosshof, Glashof, Fausenhof (Verpachtung) 1627—1821. — 10) Obere und untere Mühle 1633—1833. — Ziegelhütte und Sägemühle. — 11) Waldungen 1625—1862. — 12) Jagdsachen 1597—1821. — 13—14) Kauf- und Tauschsachen 1420—1851, darunter folgende Originalurkunden: 1456 Okt. 11. Clara Kreissin von Lindenfels, Äbtissin zu Selgenthal, erteilt ihre Einwilligung zum Besitzwechsel eines dem Kloster zehntbaren Ackers, der an Hans von R. käuflich übergeht. PO. 2 S. — 1478 Febr. 22. Friedrich von R. verkauft eine Wiese an Hans Schurger. PO. — 1537 Aug. 12. Franz von R. verkauft an Hans Lutz von Heidersbach eine Wiese. PO. — 1597 Sept. 8. Lorenz Reussner verkauft an Hans von R. eine Wiese zu Bödigheim. PO. S. — 15) Gütersachen, Güterbeschreibung, Besteuerung 1641—1827. — 16) Gemarkungssachen, Grenzberichtigung, 18. und 19. Jhdt. — 17) Güterverzeichnisse der Unterthanen und dergl. 1652—1830. — 18) Gemeindesachen, Dorfordnung 1604. — Gerichtsordnung 1672. — Beitrag zu den Gemeindebedürfnissen, Neueres. — Bürgermeisterwahlen, Bürgerannahmen, 18. und 19. Jhdt. — 19—21) Schulsachen, Besetzung der Schulstelle 1699 (?) ff. — Pfarr- und Kirchensachen, Reformation, Patronatsrecht 1547—1824.

IX. Beilagen zu Rechnungen, 19. Jhdt.

X. Meist Familiensachen, Korrespondenzen.

1) Joh. Carl von R. († 1800). — Phil. Ernst von R. (1765—96). — 2) Franz von R. († 1805) und dessen Gemahlin. — 5) Wolfgang Friedrich von R. († 1825) und dessen Gemahlin.[1]) — 9—12) Ludwig Wilhelm

[1]) Weitere Akten zu beiden Personen finden sich gesondert vor.

von R. († 1830) und dessen Familie. — 13—14) Schwester und Töchter Carl Ernsts von R. († 1779). — 15) Charl. Marie Sophie von R., vereh. von Racknitz (1795—1871). — Marie Soph. Elise von R., vereh. von Woellwarth, später von Grävenitz († 1873) und Elise Maria Anna von R. (1806—1874), Töchter Lud. Wilhelms von R.

XI. Sennfeld.

1—3) Hammerwerk zu Sennfeld, 18. Jhdt. — 4) Mühlen, 18. Jhdt. — 5) Rechtssachen, 18. Jhdt. — 6) Centsachen, Verordnungen, Dorfordnung, verschiedene Inventare u. s. w., 17. und 18. Jhdt. — 7) Wald, Jagd, Fischerei, 18. Jhdt. — 8) Gülten, Zinse, Gefälle, 18. Jhdt. — 9) Zins- und Gültregister, 18. Jhdt. — 10) Schäferei, 18. Jhdt. — 11) Kriegslasten, 18. Jhdt. — 12) von Berlichingen'sche Familiensachen 1599 ff. — 13) Kirche und Schule, 18. Jhdt. — 14) Verhandlungen und Verträge zwischen den Ganerben zu Sennfeld 1640 ff. — 15) von Berlichingen'sche Akten, 17. und 18. Jhdt. — 16—18) Amtsberichte und Resolutionen, 18. Jhdt. — 19) Judensachen, 18. Jhdt. — 20) Justizsachen, besonders Irrungen wegen der Cent betr., 18. Jhdt. — 21) Polizei, 18. und 19. Jhdt.

C. Rechnungen.

Ausser den schon unter den Akten aufgeführten Rechnungen finden sich solche auf den Schränken aufgestellt. Sie beziehen sich auf die Verwaltungen Bödigheim 1744 f., 1780 ff., und Sennfeld 1773 ff., — in beiden Gruppen bis auf die Gegenwart herabgeführt.

Notiz.

Die Bestände des ehemaligen **Archivs zu Sennfeld** sind soweit als möglich den Beständen des Bödigheimer Archivs einverleibt worden; der Rest wurde teils in gesondertem Schranke (vgl. oben XI.) untergebracht, teils als wertlos vernichtet.

IV.

Freiherrl. von Gemmingen-Hornberg'sches Archiv in Hornberg bei Neckarzimmern

(Bezirksamt Mosbach),

verzeichnet von dem Pfleger Dr. Joh. Gust. Weiss,
Bürgermeister in Eberbach.

I. Lehensakten.

1) Adersbach und Rauhof, 4 Fasc.; u. a. kaiserlicher Lehenbrief über den Blutbann daselbst 1791; Abschriften von Kauf- und Tauschbriefen; ein Band Abschriften Württembergischer und Speierischer Lehenbriefe 1559 ff.

2) Assulz, Kurmainzisches Lehen (600 Morgen Acker und 12 Morgen Wiesen), 15 Fasc.; u. a. Originallehenbriefe 1701, 1730, 1733, 1744, 1760, 1767, 1772; Abschriften älterer Lehenbriefe 1465 ff.; Streitsachen mit den Bauern 1795 ff.; Allodifikation des Lehens 1860.

3) Godela, 7 Fasc.; u a. Vergleich zwischen Hans von Wolfskehl und Wilhelm von Dorfelden nach dem Tode des Heinrich Ackerloch, Wittum betr., 1422, PO.; von Wolfskehl'sche Lehenbriefe von 1457 für Wilhelm Kuch von Dornberg und von 1463 für Hans von Hardenau samt Reversen, 4 PO.; Lehensreverse 1473, 1475, 1476, 1498, 1506, 1509; von Gemmingen'sche Lehenbriefe von 1550 für Wolf Wambold, 1586 für Hans Wambold, 1607 für Reinhard Friedrich von Bettendorf, 1663 und 1664 für Johann Reinhard Thiel; Streit über die Erbfolge im Lehen zwischen den Wirtmann'schen und Thiel'schen Erben 1763—67.

4) Das halbe Dorf Hofenheim, Hessen-Darmstädtisches Lehen, 4 Fasc.; u. a. Lehenbriefe für Otto Heinrich und Sigmund von G., 1787 und 1791; Rechtsgutachten der Juristenfacultät Göttingen über die Frage, ob der zwölfjährige stumme und geisteskranke Sohn des verstorbenen Geh. Rats von G. in dem Lehen succedieren kann. 1791; Allodifikation 1862.

5) Hornberg, Neckarzimmern, Steinbach, Hassmersheim, Speirisches Lehen, 34 Fasc.; u. a. Originallehenbriefe für Konrad Schott 1512 und 1514, von Berlichingen 1517, 1532, 1533, 1561, 1563, 1568, 1573, 1582, 1587; von Haussenstein 1612, von G. 1648, 1654, 1681, 1747, 1753, 1789; Lehenbrief über Güter und Gefälle zu Neckarzimmern und Steinbach für Phil. von Berlichingen 1681, für von G. 1747, 1753, 1789; Badischer Lehenbrief für von G. 1805; Lehensreverse Weyprechts von G. 1648 und 1654; Bitte desselben, das Heiratsgut seiner Gemahlin auf das Lehen versichern zu können; Notizen über die Eigenschaft des Stock-

brunner Hofes als eines freien Eigen. — Weigerung des Freiherrn Franz Karl von G., den Lehenseid in die Hand eines nicht Ritterbürtigen abzulegen, sowie Rechtsgutachten über diese Angelegenheit 1789; verschiedene sonstige Streitigkeiten und Allodifikation 1862—63.

6) Das halbe Dorf Ittlingen, Fürstl. Öttingen'sches Lehen, 8 Fasc.; u. a. Lehenbriefe für die von G. 1360, 1404, 1406; für die von G. und die Grecken von Kochendorf 1616, 1623, 1644, 1654, 1660, 1666, 1679; für die von G. (Bürger Linie) allein 1672, 1767, 1772, 1783; Vertrag über die Succession im Lehen zwischen Wolf Konrad Greck und denen von G. 1613 Sept. 7, dazu lehensherrliche Genehmigung von 1616 Mai 9, begl. Abschr.

7) Maienfels. a) Kaiserl. Lehenbriefe über den Blutbann daselbst 1 Fasc.; Abschr. von Lehenbriefen 1662 und 1673; Correspondenz u. s. w. b) Württembergische Lehenbriefe über ein Drittel an Schloss und Stadt 1 Fasc., Abschr. von Lehenbriefen 1515, 1518, 1592, 1597, 1653, 1661, 1675; Herzogliche Rescripte; Schema genealogicum; Correspondenzen. — c) Kurpfälzisches Lehen, Schloss und Stadt Maienfels, 1 Fasc., Abschr. von Lehenbriefen 1545, 1648, 1652, 1705, 1766, 1768, und eines Reverses Weyprechts von G. 1652. — d) Kurpfälzisches Lehen, 40 fl. auf dem Stifte Speier haftend. Originallehenbriefe 1518, 1523, 1532, 1545, 1557, 1560, 1573, 1577, 1583, 1584, 1590, 1592, 1611, 1615, 1618; Abschr. von Lehenbriefen über den Zehnten zu Grossheubach für die von Adelsheim 1469 ff. — e) Güter und Gefälle zu Gochsheim, Kurpfälzisches Lehen, 2 Fasc.; Originallehenbriefe 1766 und 1768; Abschriften 1618—1768. — f) Grosser und kleiner Zehnten zu Stein und Kocherthurn, Kurpfälzisches Lehen, 2 Fasc.; Originallehenbriefe 1766 und 1768; Abschriften 1618—1768; Vollmacht 1700; Revers 1652. — g) 25 fl. auf den Zoll zu Oppenheim, Kurpfälzisches Lehen, 3 Fasc.; Originallehenbriefe 1496, 1611, 1615, 1618; Abschriften 1508—1618; Verhandlungen über Vertauschung des Lehens 1578/79. — h) Akten über sämtliche vorstehende Lehen 16 Fasc.; u. a. Korrespondenz über Belehnung; Rundschreiben und Verhandlungen wegen Stellung der Lehenreiter; Streitigkeiten mit den Unterthanen.

8) Michelfeld. a) Kaiserl. Lehen, den Blutbann daselbst betr., 12 Fasc.; u. a. Originallehenbriefe 1559, 1577, 1584, 1601, 1613, 1614, 1641, 1645, 1648, 1755, 1768, 1773, 1780, 1791, 1794; Abschriften 1569 — 1786; Korrespondenz. — b) Zwei Drittel des Dorfes, Hohenlohe'sches Lehen, 29 Fasc.; u. a. Originallehenbriefe 1504, 1509, 1527, 1550, 1552, 1569, 1571, 1580, 1585, 1601, 1610, 1614, 1617, 1629, 1642 (4 St.), 1649, 1652, 1657, 1703, 1753, 1784, 1797; Abschriften 1662—1768; Reverse 1602 und 1773; Lehensherrlicher Konsens für Weyrich von G., seiner Gemahlin 2000 fl. auf das Lehen sicherzustellen 1583; Erbvergleich nach dem Tode Weyrichs von G. 1616. — c) Sämtliche Lehen zu Michelfeld betr., 3 Fasc.; Konferenzen und schriftliche Auseinandersetzungen über Irrungen; Korrespondenz; Lehensbeschreibungen.

9) Schloss und Dorf Rappenau, Württembergisches Lehen, 14 Fasc.; u. a. Lehenbriefe (teils Originale, teils Abschriften) 1448, 1462, 1497, 1529, 1534—1594 (10 St.), 1592, 1626, 1675, 1736, 1747, 1783, 1795; Beschwerden der Unterthanen; Streit mit den Unterthanen; Streit mit der

Stadt Wimpfen und von Helmstatt, die Jurisdiktion betr. 1587; Beschreibungen und Notizen; Korrespondenz; Allodifikation 1863—64.

10) Treschklingen. a) Kaiserl. Lehen, den Bluthann betr., 12 Fasc., u. a. Originallehenbriefe 1533, 1593, 1718, 1741, 1746, 1753, 1768, 1773, 1780; Abschriften 1662—1780; kaiserl. Dekrete 1743—1793; Eingaben; Kostenverzeichnisse. — b) Burg und Dorf Treschklingen, Wormsisches Lehen, 14 Fasc., u. a. Originallehenbriefe 1538, 1582, 1605, 1616, 1617, 1660, 1665, 1676, 1712, 1743, 1751, 1757, 1772; Abschriften 1470 —1757; Spezifikation der Lehensstücke. — Korrespondenz; Allodifikation 1863—64.

11) Wolfskehl, a) Kaiserl. Lehen, Hälfte des halben Zehnten, 14 Fasc.; u. a. Originallehenbriefe für von Mossenheim 1505, 1512, 1520, 1524, 1540, 1566, für von G. 1570, 1577, 1584, 1601, 1619, 1621, 1640, 1659, 1683, 1714, 1741, 1785; Abschriften 1601—1785; Korrespondenz. — b) Pastorei und Kirchensatz, ein Wohnhaus und die Dornberger Gült, Hessisches Lehen, 20 Fasc.; u. a. Originallehenbriefe 1544, 1568, 1583, 1596, 1598, 1627, 1637, 1659, 1672, 1679, 1705, 1740, 1775, 1785, 1794, 1800, 1810, 1816, 1818; Abschriften 1535 ff., Kaiserl. Rescript, betr. den Streit zwischen von G.-Hornberg und von G.-Michelfeld über das Lehen, 1725 Dez. 17; Heimfall des Hauses samt Zubehör 1792 und Erneuerung des Lehens für 1300 fl.

12) Gemmingen, Speirisches Lehen, 1 Fasc., u. a. Originallehenbriefe von 1466 und 1476; Abschriften 1473 und 1476.

13) Hüffenhardt, Adersbach, Lehrensteinfeld, Kaiserl. Lehen, Bluthann in diesen Orten, 1 Fasc. Lehenbriefe 1497—1793.

14) Oppenheim, Wörth und Au, Kurmainzisches Lehen, 9 Fasc., u. a. Originallehenbriefe 1466, 1477, 1482, 1484, 1505, 1509, 1516, 1544, 1547, 1555, 1583, 1602, 1609, 1628, 1630, 1637, 1649, 1658, 1674, 1676, 1682, 1701, 1705, 1730, 1745, 1764, 1788; Abschriften 1658—1745; Promemoria über die Eingriffe des Oberamts Oppenheim. — Korrespondenzen.

15) Dielheim bei Wisshach, Wormsisches Lehen: ein Sechstel des Frucht- und Weinzehnten, 1 Fasc.

16) Eschelbronn, Speirisches Lehen, 1 Fasc.; u. a. Abschr. des Lehenbriefs von 1661.

17) Finkenhof bei Ohrigheim, 1 Fasc.; u. a. Abschr. des Lehenbriefs von 1574; Beschreibung des Hofes 1609.

18) Massenbach, Pfälzisches Lehen, 1 Fasc.; u. a. Abschr. des Lehenbriefs von 1569.

19) Kälbertshausen, Speierisches Lehen, 1 Fasc.; u. a. Abschr. des Lehenbriefs von 1650.

20) Echzell und Berstatt, Lehen des Stifts Fulda, 4 Fasc.; u. a. Originallehenbriefe 1597, 1603, 1613, 1623, 1634, 1647, 1691; Abschriften 1580—1715; Ausscheidung des Lehens vom Allod 1776.

21) Eschenau, Kaiserl. Lehen, Bluthann, 2 Fasc.; u. a. Kanzleierlasse; Akten über Grenzregulierung 1591; Türkenschatzung 1593; Frohnden 1616.

22) **Hohenberg, Hochdorf, Hardhof,** Kaiserl. Lehen, Blutbann, 1 Fasc.; u. a. Eingaben und Erlasse 1754.

23) **Lommersbühl,** Mainzisches Lehen, 1 Fasc.; u. a. Lehenbrief für Hans von Erlebach 1460.

24) **Gemmingen,** Hohenlohe'sches Lehen, 1 Fasc.; u. a. Originallehenbrief von 1394.

25) **Leibenstadt,** Falkenstein'sches Leben, 2 Fasc.; Originallehenbriefe von 1498 und 1618.

26) **Griesheim,** Lehenbrief über ein Viertel des Frucht- und Weinzehnten für Dr. Kleinschmidt 1612.

27) **Nierstein,** Lehenbriefe Eberhards von G. über die Ödung daselbst 1567.

28) **Sparbrücken,** Gräfl. Erbacb'sches Lehen; Lebenbrief für Reinhard von Schwalbach und Gottfried von Wollendorf 1536.

29) Diverse Lebenbriefe: 1546 von Bischof Philipp von Speier für Heinrich von Ehrenberg über ein Viertel des Weinzehnten zu Bruchsal; 1553 von Bischof Rudolf von Speier für denselben über ein Fuder Wein zu Bruchsal; 1552 von Pfalzgraf Friedrich für den von Bettendorf über 50 fl.; 1469 von Junggraf Heinrich zu Nassau für Anselm von Uffenbach über eigene und freie Leute an der Lahn von Wetzlar bis Limburg.

30) Diverse Abschriften von Lehenbriefen, 1 Fasc.: von Pfalzgraf Ludwig für Hans von Wolfskehl über die Judensteuer zu Oppenheim und ein balbes Fuder Wein zu Nierstein; 1752 von Kurpfalz für Freiherrn von Riancour über den Zehnten zu Untereicholzheim; 1516, 1522, 16.. vom Stift Speier für die von Adelsheim über 20 fl. jährlicher Gülte zu Rindfels.

31) Allgemeine Lehensakten, 24 Fasc.; u. a. 1584 Erbbestandsbrief über die Schnitzstatt (?) zu Neckarzimmern von Pbilipp Ernst von Berlichingen für Hans Zimmermann; 1 Fasc. Gültbriefe; 1828—45 Württembergische Lehenbriefe über die Lehen zu Brettach, Gochsen und Kochertbürn.

II. Familienakten.

1) Schemata genealogica, 8 Fasc.; u. a. Geburts- und Todesscheine enthaltend.

2) Inventuren und Teilungen, 68 Fasc.; u. a. folgende Urkunden: 1505 Teilung zwischen Dorothea von Elz und Hans von G. PO.; 15.. 1595, 1598, 1613, Verzichte Greck'scher und Nothaft'scher Töchter; 15.. Notariatsinstrument über die Teilung zwiscben Gottfried und Anton von Wallbronn; 1600 Abschied über Erbschaft und Wittum der Wittwe Reinhards von G.; 1615 desgl. über Erbschaft und Wittum der Wittwe Hans Wilhelms von G.; 1613 Abschr. des Vergleichs zwiscben denen von Greck und von G. über die Teilung von Ittlingen; Notariatsinstrument über die Teilung der Verlassenscbaft Dietrichs von Landschad zu Ittlingen; 16.. Teilung der Verlassenscbaft Ludwigs von Hallweil zu Beihingen; 16.. Abschr. der Teilung des Nachlasses Reinhards von G.; 1636 Abschr. eines Rezesses über die Verlassenschaft Walther Grecks zu Kochendorf; 16.. Grundteilung dreier Herren von Neipperg; 1671 Teilungsvertrag der Söhne

Dietrichs von G.; 1680 Teilung der Verlassenschaft Weyprechts von G.; 1707 Erbteilung der Söhne Reinhards von G.; Notariatsinstrument über die Antretung der Erbschaft des 1753 gestorbenen Rittmeisters Friedrich von G.; 1763 Hornberger Güterteilung.

3) Testamente, 18 St. von folgenden Personen: 1590 Walter von G. zu Presteneck, Abschr.; 1594 Wolf Konrad Greck von Kochendorf; 1613 Weyrich von G.; 1649 Anna Marg. von Ehrenberg; 1658 Konrad von Helmstatt und Gemahlin; 1672 Gottfried von Waltersdorf; 1678 Maria Rosamunde von G., geb. von Liebenstein; 1688 Maria Magd. Vogt zu Hunolstein; 1720 Maria Elisabeth von G.; 1723 Ursula Esther von G., geb. von Nothaft; 1726 Reinhard von G., 1738 Friedrich von G.; 1745 Sophie Maria von G.-Guttenberg; 1747 Reinhard von G.; 1769 Ludwig von G.; 1781 Ludwig Eberhard von G.; 1802 Franz Karl von G., Abschr.; Testamente des 19. Jhdts.; Testamentsauszüge und Notizen.

4) Ehepakten von folgenden Personen: 1587 Bernolf von G. und Anna von Grumbach; 1587 Nikolaus von Gölling und Elisabeth Nothaft; 1589 Wolf Konrad Greck und Benedicta von G.; 1592 Nikolaus Christ. von Weldorf und Jakobine Nothaft; 1598 Pilgrim von Mühlinen und Esther Nothaft; 1613 Reinhard von G. und Anna Agnes Greck; 1621 Bernhard von Neipperg und Maria Felicitas von G.; 1622 Philipp von G. und Ursula Barbara von Wornstadt, Conc.; 1623 Christoph von Kroneck und Maria Felicitas von Neipperg, geb. von G.; 1630 Johann Christoph von G. und Anna Eva von Waltersdorf; 1644 Christoph von Kroneck mit Maria Felicitas von Neipperg, geb. von G.; 1646 Johann Christoph von G. und Brigitta von Failtsch; 1676 Johann Reinhard von G. und Clara Sibylla von G.; 1678 Ernst Ludwig Vogt zu Hunolstein und Maria Sibylla von G.; 1680 Uriel von G. und Maria Eleonora Nothaft; 1692 Friedrich Christoph von G. und Benedicta Helene von G.; 1693 Dietrich von Weiler und Maria Susanne von Wöllwarth; 1701 Johann Franz von Stein und Mechtild von G.; 1708 Reinhard von G. und Maria Dorothea von Künsberg; 1719 Christoph Ernst von Wriesberg und Rosine Dorothea von Steinberg; 1720 Christoph von G. und Auguste von G.; 1747 Karl Ludwig von G. und Charl. Schenk von Schmittburg; 1753 Eberhard August von G. und Christine Sophie von G.; 1755 Ludwig von G. und Albertine von G.; 1759 Wilhelm Ludwig von G. und Christ. Amalie von G.; 1784 Franz Carl Friedrich von G. und Christine Louise von G.; 1784 Franz Carl von G. und Johanna Louise Dorothea von G.; ohne Datum, Joh. Wolf Greck und Maria Magdalena von G., Abschr.; 4 Fasc. über Morgengaben; Quittungen.

5) Verträge, Vergleiche, Rezesse, 33 Fasc.; darunter folgende Urkunden: 1548 Schenkung eines Hauses zu Wimpfen durch Helene von G., geb. von Schellenberg an ihre Schwester Agathe von Massenbach, Conc.; 1579 Schenkungsvertrag über die Mühle zu Steinbach zwischen Ernst Philipp von Berlichingen und seiner Gemahlin; 1581 Teilung zwischen den Söhnen Eberhards von G.; 1585 Vergleich der Erben des Erasmus von Helmstatt; 1599 Vergleich der Söhne Reinhards von G. über ihr Erbe; 1601 Valentin von Helmstatt verpflichtet sich, den Kaufschilling des Schlosses von Helmstatt wieder anderweitig anzulegen; 1616 Teilungs-

rezess zwischen drei Brüdern von Waldersdorf; 1621 Verschreibung der Morgengabe durch Peter von Helmstatt; 1627 Vergleich zwischen Christoph von Kroneck und Ludwig Christoph von Neipperg; 1638 Erbvergleich auf den Tod Weyrichs von G.; 1639 Vergleich zwischen Benedicta, Sibylla Felicitas, Wolf Friedrich und Weyrich von G.; 1653 Teilung von Guttenberg und Ittlingen; 1653, 1714, 1783 Kaufbriefe über Güter und Rechte zu Oppenheim und Wolfskehl; 1671 Erbvergleich auf den Tod der Maria Felicitas von Zyllenhart; 1673 Vergleich zwischen Hohenlohe und Weyprecht von G. über ein Kapital; 1688 Teilung auf den Tod Weyprechts von G.; 1688, 1763, 1779 Bestimmungen über Heiratsgut in der Familie von G.-Hornberg; 1691 Teilung zwischen den Brüdern Dietrich, Johann Dietrich und Otto Dietrich von G.; 1711 Teilungsrezess auf den Tod Richards von G.; 1722 Vergleich zwischen Augusta Sophie und Ludwig von G. über ein Kapital; 1724 Vergleich zwischen Reinhard, Eberhard, Friedrich und Ludwig von G. über die Teilung der Besitzungen; 1724—46 Verträge zwischen denselben und ihrer Schwester Katharina Benigna; 1749 Vergleich über den Nachlass des Frl. Sophie Marie von G.; 1751 Vergleich zwischen den sechs fränkischen Ritterorden und den von Göler'schen Erbinteressenten wegen einer Zwingenberger Streitigkeit; 1757 Vergleiche auf den Tod Pleikart Dietrichs von G.; 1762 Vertrag der Erben Friedrich Jakobs von G. mit dessen Wittwe; 1763 Familienrezess zwischen den Söhnen Reinhards von G.; 1763 Rezess zwischen von G.-Hoheberg und von G.-Hornberg als Fideicommiss- und Lehenserben; 1763 Agnatenkonsens zum Verkauf eines Zehnten von der Babstadter Linie an Ludwig von G. zu Neckarbeihingen; 1763—64 Erbvergleiche auf den Tod Reinhards von G.; 1772 Vergleich über die Erbfolge im Michelfelder Lehen; 1783 Familien- und Erbvertrag der von G.-Hornberg unter Beitritt der Bürger Linie, mit Anlagen; 1825 Gutstausch zwischen Ernst von G. zu Neckarzimmern und Ernst von G. zu Babstadt; Projekte von Verträgen; Beilagen zu solchen; Prozessakten; Quittungen; Abrechnungen.

6) Todesscheine, Beerdigungen, 14 Fasc. aus dem 18. und 19. Jhdt.

7) Competenz, Wittum, 13 Fasc.; darunter folgende Urkunden: 1476 Vertrag der Söhne Eberhards d. ä. von G., betr. Leibgedinge; 1506 Vertrag über ein Leibgedinge für Hans von Zyllenhart; 1522 Verschreibung einer Morgengabe durch Weyrich von G. für seine Gemahlin; 1599 Vertrag über das Leibgedinge der Rebecca von Leyboldsdorf; 1650 Abfertigung der Wittwe Johann Christophs von G.; 1777—79 Vertrag über das Leibgedinge der Frau Vicepräsidentin von G.; Berechnungen; Abrechnungen; Quittungen; Korrespondenzen.

8) Aktiva und Passiva, 73 Fasc.; Schuldbriefe 1376 ff.; Abrechnungen; Quittungen.

9) Rechnungen, 29 Fasc.

10) Gemischte Akten, 50 Fasc.; darunter: Bestätigung der Vormundschaft über die Söhne Pleikards von G. durch Kaiser Rudolf II. 1601; Gesandtschaft des Ritterhauptmanns Reinhard von G. nach Wien 1701; Gesandtschaft des Vicepräsidenten von G. an den Württemberger Hof 1745; Münchener Gesandtschaftsakten 1787—88; Korrespondenz des Mark-

grafen Friedrich Magnus von Baden mit Reinhard von Gemmingen 1679—1708.

III. Akten über Güter und Beamtungen.

1) Assulzer Hof, 30 Fasc.; darunter Aufzeichnung der in den Akten zu findenden Notizen über den Hof 1405 ff.; Vertrag über den Schaftrieb auf der Assulzer Gemarkung zwischen Konrad von Hilspach und der Gemeinde Allfeld 1465.

2) Allfeld, 2 Fasc.; Gültverzeichnisse; Weidestreitigkeiten.

3) Hornberg und Neckarzimmern, 135 Fasc.; darunter folgende Urkunden: 1393 Urk. über die Einlösung der Veste Hornberg von denen von Ehrenberg für die von Hohenhardt; 1467 Kaufbrief über Hornberg vom Stift Speier an den Ritter Schott als Erbleben; 1467 Kaufbrief über ein Viertel von Hornberg von Lutz Schott an Eberhard von Venningen nebst Quittung über den Kaufschilling; 1517 Kaufbrief über Hornberg von Konrad Schott an Götz von Berlichingen nebst Quittung von 1518; 1594 Vertrag über Hornberg zwischen von Berlichingen und von Haussenstein; 1594 Lehensherrlicher Konsens zum Verkauf von Hornberg; 1602 Kaufbrief über Hornberg von Phil. Ernst von Berlichingen an Heinrich von Heussenstein; 1604 Abschr. des lehensherrlichen Konsenses; 1612 Kaufbrief über Hornberg von Hans Heinrich von Heussenstein an Reinhard von G.; 1693—1745 Akten über die Verpfändung der Cent durch Kurpfalz an die von G.; 1712 Kaufbrief über Gefälle zu Neckarzimmern von denen von Berlichingen an die von G., dazu lehensherrlicher Konsens. Quittung über den Kaufschilling.

4) Steinbach, 6 Fasc.; die Mühle daselbst betr. 1564 ff.

5) Stockbrunn, 1 Fasc.; Gültregister 1689; Neueres.

6) Binau, 3 Fasc.; Akten betr. einen von denen von Helmstatt an die von G. gekommenen Wiesenzins und die Erwerbung des Ritterguts Neckarbinau.

7) Kälbertshausen, 14 Fasc.; Württembergische Occupation 1806; Neueres.

8) Babstadt, 10 Fasc.; darunter Originalkaufbriefe über das Rittergut: 1655 von Sebastian von Müschlitz an von Kroneck; 1686 von letzterem an von Degenfeld; 1709 von Raugräfin Louise an Anton von Bartel; 1711 von letzterem an von Neipperg; 1711 von letzterem an Adolf von Kimming; 1732 von Graf von Gyldenstern an vier Brüder von G.; Bauakten; Amtsprotokolle; Gemeindesachen.

9) Massenbach, 2 Fasc.; Verpfändung von Einkünften 1720.

10) Ehrenberger Hof zu Rappenau, 2 Fasc.; darunter: 1550 Erbbestandsbrief von Heinrich von Ehrenberg für Jakob Schlösser; Bestandsbrief auf drei Jahre von Sebastian von Möschlitz für Georg Mader.

11) Martinshof. 1732 Erbbestandsbrief von Reinhard und Friedrich von G. für Jakob Kaufmann.

12) Bonfeld und Fürfeld, 1 Fasc.; 1665—67 Akten betr. die dortige Vogt- und Schulstelle.

13) Daudenzell, 23 Fasc.; u. a. ältere Kaufbriefe 1451—1674; Streitigkeiten mit Kurpfalz in Centsachen 1545—1742; Centvertrag mit Kurpfalz 1560, Abschr.; Jagdsachen 1670; Streit über den Forlenwald 1750 ff.; Streit wegen der Schäferei 1760; Administrationssachen.

14) Neckarbeihingen, 26 Fasc.; u. a. Verpachtung der Jagd an Eberhard Ludwig (1710) und Carl von Württemberg (1748); Streit mit Württemberg über die sog. lange Wiese 1728—46; Kaufbrief über den grossen Zehnten 1764, Abschr.; Administrationssachen.

15) Rappenau, 35 Fasc.; u. a. Akten über den Wein- und Fruchtzehnten 1522—1755; Protest der Stadt Wimpfen gegen die Erhebung der Türkensteuer von ihrem Fünftel des Dorfes durch Reinhard von G. 1595, Notariatsinstr.; Weyprecht von G. kauft von der Stadt Wimpfen ihren Anteil am Dorf Rappenau 1649, Abschr.; Bürgermeisterrechnungen und Amtsakten, 18. Jhdt.

16) Eichhof, 2 Fasc.; Neueres.

17) Ittlingen, 20 Fasc.; Differenzen mit der Gemeinde 1579 ff.; Streitigkeiten mit der Kurpfalz wegen der Jurisdiktion 1601; Renoviertes Lagerbuch 1656; Streit mit denen von Schmidtberg wegen des Blut- und Novalzehnten 1684 ff.; Korrespondenzen: Heberegister; Administrationssachen.

18) Michelfeld, 28 Fasc.; u. a. Kauf- und Bestandbriefe (Originale und Abschriften) 1383—1775; Michelfelder Dorfordnung 1566; Amtsakten; Rechnungssachen.

19) Treschklingen, 19 Fasc; u. a. Verkauf von Treschklingen durch die von Neudeck an Sebastian von Helmstädt 1516; Verkauf an Eberhard von G. 1538; Lagerbuch 1605: Zehnt-, Weide-, Jagd- und Pachtsachen, 18. Jhdt.; Dienstakten über Beamte, 18. Jhdt.

20) Zimmerhof, 1 Fasc.; u. a. Notariatsinstrument über den Erwerb des Hofes 1735; Gutsanschläge; Ertragsberechnungen; Korrespondenz.

21) Schluchtern, 2 Fasc.; Kaufbrief über eine Gülte vom Spital daselbst 1724, PO.; Hofvermessung; Korrespondenz.

22) Schweigern, 3 Fasc.; Zehnten-Steinsatz 1569 ff.

23) Massenbachhausen, 3 Fasc.; Zehnten 1651, 1740; Kirchturm- und Pfarrhausbau 1667, 1701.

24) Adersbach, 2 Fasc.; projektierte Vertauschungen 1574, 1782.

25) Fränkisch-Krumbach, 1 Fasc.; Gutsbeschreibung; Korrespondenz.

26) Hofenheim, 5 Fasc.; Akten über die Erwerbung des Schupferstetter Hofs 1787, des Frucht- und Weinzehnten zu Dielheim 1789; Kriegskosten 1790 ff.; Erwerbung der Hälfte von Hofenheim 1791.

27) Wolfskehl, 12 Fasc.; u. a. Kaufbriefe über die Pastorei 1358 ff.; Gülten und sonstige Gefälle 1510; Teile des Zehnten 1567, 1569, 1570, 1714; Bestandbriefe über den sog. Pastorhof; Vertauschung der Wolfskehler Güter 1805

28) Gemischte Akten, 8 Fasc. 1669 ff.

29) Ältere Repertorien, 7 St. aus dem 18. Jhdt.

30) Bottwar, 1 Fasc.; Verpfändung von Wiesen seitens des Herzogs von Württemberg an Ludwig von Weiler 1621.

IV. Prozessakten.

138 Fasc. über folgende Streitigkeiten: von Berlichingen-Hornberg c. Gemeinde Mosbach, betr. Bauholzbezug aus dem Michelhardtwald 1561—62; Gemeinde Michelfeld c. von G. 1567; von Gemmingen'che Forderungen zu Krumbach 1598—1629; Metternich c. von G., betr. Rheinau 1612; Markungsstreit zwischen Ittlingen und Bockhof 1639—1685; auf dem Schwanheimer Gut haftende Forderungen 1649; von Zyllenhart c. von Neipperg, betr. Erbschaft 1655; Verlassenschaft Wolfgangs von G. 1657—1752; Buwinghausen und Konsorten c. Greck von Kochendorf 1662; Greck c. Grafen von Öttingen, betr. Erbschaft Weyrichs von G.; Rottensteinische Erbschaft 1670; Greck c. von G., betr. Erbschaft Weyrichs von G. 1671; Verlassenschaft Eberhards von G. betr. 1675; Gemeinde Rappenau c. von G., betr. verschiedene Beschwerden 1676; Streit zwischen Reinhard von Wallbrunn, Anna Margarete von G. und Joh. Werner von Walddorf, betr. Erbschaft 1681; von Gemmingen'sche und von Dalberg'sche Güter zu Echzell und Berstatt, die vom Stifte Fulda zu Lehen gehen 1682 ff.; J. K. von G. c. Stadt Bensheim 1682; Beschwerden der Gemeinde Michelfeld 1687 ff.; Succession im Lehen Rappenau 1690; von Greck und von Öttingen c. Gemeinde Ittlingen, betr. verschiedene Beschwerden 1690; Schenk von Schweinsberg c. von G., betr. Güter zu Wohnbach 1691; Prozesssachen Christophs von G., Anfang des 18. Jhdts.; Joh. Christ. von G. c. Cabberberger in Landau, betr Forderung 1701; von G. c. von Helmstatt, betr. acht Morgen Wald auf der Gemarkung Bockschaft 1719; Erbschaftsansprüche der Katharina Benigna von G. 1724 – 51; Testament bezw. Verlassenschaft der Ursula Esther von G. 1725 —76; von Greck'sche Allodialerbschaft 1734 ff.; von G. und Gemeinde Dandenzell c. Gemeinde Breitenbronn, betr. Wald und Äcker 1751; Verlassenschaft Christophs von G. 1752—76; von Eyb c. von G., betr. das Gut Messbach 1753; von G.-Hornberg c. von G.-Babstadt, betr. Beschwerden 1753—68; von G.-Hornberg-Treschklingen c. von G.-Hornberg-Grumbach, betr. Veräusserung des Gutes zu Nierstein 1756; von G. c. von Weiler, betr. Forderung 1759; von G.-Hornberg c. von G.-Babstadt, betr. Gut Siefersheim 1769; Amtmann Hörners Erben c. von G. 1770; von G. und Gemeinde Ittlingen c. Fräuleinstift Pforzheim 1779; von Göler c. Zwingenbergische Erben, betr. Schadloshaltung 1780; von G. c. Kurpfalz, Übergriffe des Amts Hilsbach 1782; Beschwerden der Gemeinde Hofenheim 1792; Gemeinde Hassmersheim c. Neckarzimmern, betr. das Neckarufer 1796; Prozessakten aus dem 19. Jhdt.

V. Ritterschaftliche und geschichtliche Akten.

1) *Ritterschaftliches*, 16 Fasc., durchweg Korrespondenzen über Kriegsleistungen.

2) *Geschichtliches*, 30 Fasc., u. a. Notizen über Bonfeld und Fürfeld, Kirchheim, Lauterbacherhof, Kroneck'sche und von Menzingen'sche Sachen, 1746 gesammelt.

VI. Akten über Kirchen- und Schulsachen.

1) Babstatt, 3 Fasc.; Stellenbesetzung und dergl., 18. Jhdt. — 2) Adersbach, 1 Fasc; desgl. 18. Jhdt. — 3) Rappenau, 2 Fasc.; u. a. Heiligenrechnungen, 18. Jhdt. — 4) Beihingen, 2 Fasc.; Stellenbesetzung und Besoldung betr., 18. Jhdt. — 5) Treschklingen und Babstatt, 4 Fasc.; desgl., 18. Jhdt. — 6) Daudenzell, 9 Fasc.; zum grossen Teil Streitigkeiten wegen des Filials Breitenbronn betr. 1720 ff. — 7) Ittlingen, 7 Fasc.; Stellenbesetzung; von Greck'scher und von Gemmingen'scher Gültbrief 1616, PO.; Streitigkeiten zwischen von Greck und von G., 17. und 18. Jhdt. — 8) Kälbertshausen, 8. Fasc.; Stellenbesetzung und Kirchenreparaturen, 17. und 18. Jhdt. — 9) Michelfeld, 8 Fasc.; desgl., 17. und 18. Jhdt — 10) Neckarzimmern, 14 Fasc.; Reformation 1628—31; Zins- und Lagerbücher 1508-1668; Bausachen und Stellenbesetzung, 17., 18. und 19. Jhdt. — 11) Wolfskehl, 27 Fasc.; darunter folgende Pergamenturkunden: 1313, 1314, 1323, 1358, 1361, 1362, 1363, 1364, 1365, 1370, 1390, 1390, 1392, 1399, 1421, 1422, 1436, 1438, 1457, 1458, 1489, 1506, 1518, 1526. Urkunden über Besetzung und Dotation der Pfarrstelle; 1365 Stiftung eines Altars; 1536 Resignation des letzten katholischen Geistlichen. — Armenkassenrechnungen 1549 ff.; Besetzung der Pfarrei 1585—1769; Bauakten 1659—70; Streit über das Präsentationsrecht derer von G. 1769. — 12) Bensheim, 3 Fasc.; u. a. Unterpfandbuch; Schuldurkunden von 1483 und 1595 über 50 bezw. 100 fl., 2 PO.; Zinsbücher u. dgl. 1548 ff.; Hospitalrechnungen 1616—54. — 13) Bibesheim, 1 Fasc.; Pergamenturknnden über Besetzung der Pfarrstelle 1507, 1518; Zinsbuch 1563; Bausachen 1667. — 14) Oppenheim, 2 Fasc.; Korrespondenz, betr. Religionsbedrängnisse 1627. — 15) Gutenberg, 1 Fasc.; Differenzen über eine Stiftung Weyrichs von G. im Betrag von 4000 fl. 1617—72. — 16) Hoffenheim, 1 Fasc.; Chausseebaukosten 1780—1800. — 17) Jugenheim, 1 Fasc.; Gültsachen, Rechnungen. — 18) Allgemeine Akten, 1 Fasc.; Religionsstreit in der Kurpfalz 1698.

VII. Akten über frühere Besitzungen der Familie.

1) Buttenhausen, 7 Fasc.; u. a. Kaufbrief über den Kirchensatz 1527, PO. und Lehenbriefe über ihn 1530—1747, 13 PO. — 2) Jugenheim, 43 Fasc.; u. a. bischöflich Speirische Lehenbriefe über das halbe Dorf 1477—1611, 12 PO.; gräflich Öttingen'sche Lehenbriefe über das halbe Dorf 1509—1763, 4 Abschr. und 1522—1783, 13 PO.; kurpfälzische Urkunde, durch welche Orendel von G. das bisherige Lehen, Schloss Jugenheim, zu Eigen erhält, 1506, PO.; gräflich Öttingen'sche Urkunde, durch welche das bisher lehnbare Gut Steppach denen von G. zu Eigen gegeben wird, nachdem an dessen Stelle das halbe Dorf Jugenheim zu Lehen aufgetragen worden ist, 1509, PO.; Kaufbriefe über Güter 1501, 1503, 1507, 1595, 1616, 5 PO.; Prozessakten auf Absterben Weyrichs von G. 1613; Administrationssachen u. dgl.; Korrespondenz. — 3) Kochendorf, 11 Fasc.; Sammlnng von Lehenbriefen für die Familie von Greck 1461 ff., Abschr. und 2 PO.; Exspektanzbrief des Kaisers Karl VI. für

Reinhard von G. 1736; Streitigkeiten mit dem Kanton Odenwald, verschiedene Administrationssachen, 18. Jhdt. — 4) Schmiedshauser Au bei Oppenheim, 5 Fasc.; Notizen zur Geschichte der Besitzung; Jagdsachen; Zehntsachen; Rechnungen 1578 ff.; Konzept eines Tauschkontrakts zwischen denen von G. und von Metternich 1792. — 5) Steppach bei Eppingen, 3 Fasc.; u. a. Übergabsurkunde über den Hof zu Steppach von Wendel an Philipp von G. 1479, PO.; Korrespondenz wegen der Gülte der Steichenberger Mühle 1601; Streit mit denen von Degenfeld wegen der Baukosten der Mühle 1770; Lagerbuch. — 6) Nierstein, 2 Fasc.; Streitigkeiten wegen des Verkaufs des Gutes von Ernst Ludwig von G. an Fr. von Rollingen 1717; Pachtsachen. — 7) Oppenheim, 5 Fasc.; Kauf- und Pachtsachen des 16. und 17. Jhdts.; alte Akten, betr. die Stadt Oppenheim. — 8) Billigheim am Oberrhein, 1 Fasc.; Zins- und Lagerbuchsauszüge 1724, 1748. — 9) Benzheim, Schwanheim und Boddau, 3 Fasc.; Güterbeschreibung; Administrationssachen. — 10) Echzell und Berstatt, 3 Fasc.; u. a. Kaufbrief über die dortigen Besitzungen 1587, PO.; Rechnungen 1569 ff.; Pachtsachen. — 11) Wintersheim, 2 Fasc.; Prozess wegen des Verkaufs eines Gutes daselbst von Eberhard von Hattstein an Reinh. von G. 1604; Pachtsachen. — 12) Mettenheim, 1 Fasc.; Kriegsprästationen 1735. — 13) Bönnigheim, 1 Fasc.; Administrationsakten, 18. Jhdt. — 14) Jagstheim, Wollenberg, Tiefenbronn, 1 Fasc.; Gutsanschläge 1690. — 15) Weinfelden, 2 Fasc.; Administrationssachen; Verkaufsverhandlungen, 17. Jhdt. — 16) Bockschafthof, 1 Fasc.; Administrationsakten. — 17) Reisweiler, 1 Fasc.; Verkauf des Fruchtzehnten von denen von G. an die von Rüdesheim 1691. — 18) Goddelau, 1 Fasc.; Gutsbeschreibungen, Pachtssachen 1699—1815. — 19) Guntersblum und Hahnheim, 1 Fasc.; Pachtsachen, Weidestreitigkeiten. — 20) Hoschheim (?), 1 Fasc.; Kaufbrief über den Zehnten daselbst 1454; Pachtsachen. — 21) Schmelzenhof, 1 Fasc.; Bestandsachen. — 22) Wasselnheim, 1 Fasc.; Verkauf des Schlosses an Zeisolf von Adelsheim 1428. — 23) Verschiedene Akten; u. a. Kaufbriefe (sämtlich PO.) über Schloss Neudeck 1413, Besitzungen zu Dalbergerhof 1485, Gossheim 1492, Rohrbach 1571, Dorndückheim 1637, Niedereschbach 1646; Kaufbriefe (sämtlich Pap.-O.) über Besitzungen zu Trossbach 1617, Lehrensteinsfeld 1649, Lautenbacherhof und Mönchshof 1687, Gemmingen 1759; Erbbestandsbriefe (sämtlich PO.) über die Fürstenmühle zwischen Ober- und Niederkleben 1507, Besitzungen zu Friesenheim 1544, Hilsheim 1575, Degheim und Schwabsberg 1709.

VIII. Amtsrechnungen.

1) Treschklingen, Hornberg, Beisingen, Daudenzell, Babstadt, Buttenhausen, 8 Fasc. — 2) Neckarzimmern, Hornberg, Stockbrunn, Steinbach, 2 Fasc. 1595—1602. — 3) Beisingen 1729—30. — 4) Daudenzell, Gefällregister 1709—23. — 5) Michelfeld, 5 Fasc., 18. Jhdt. — 6) Ittlingen, 4 Fasc., 1604 ff. — 7) Rappenau, 2 Fasc., 1740—68. — 8) Treschklingen, 5 Fasc.; Beilagen 1721—40. — 10) Wolfskehl, 20 Fasc., 1692 ff.; Spezialrechnungen.

IX. Akten des hannöverschen Separatfideikommisses.

9 Fasc., Administrationsakten und Rechnungen 1785 ff.

X. Akten über die Besitzungen zu Maienfels, Bürg, Presteneck u. s. w.

1) Maienfels, 146 Fasc.; Kaufbriefe u. dgl. 1416—1613; Pfälzische Lehenbriefe 1489—1773, 24 St.; Württembergische Lehenbriefe 1515—1795, 14 St.; Würzburger Lehenbriefe über den Zehnten zu Brettach 1519—1766, 33 St.; kaiserliche Lehenbriefe über den Blutbann 1541—1669, 9 St.; Lehensakten, Streitigkeiten und Verhandlungen zwischen den Ganerben, Kirchen- und Schulsachen, Administrationsangelegenheiten, 17., 18. und 19. Jhdt. — 2) Bürg, 194 Fasc.; Erbschafts- und Familiensachen der Freiherren von G. zu Bürg, Schul- und Kirchensachen. Fischereieinkünfte, Administrationssachen, 16.—19. Jhdt. — 3) Widdern, 104 Fasc.; Rezesse der Ganerben nebst den dazu gehörigen Akten 1567—1698; Centstreitigkeiten, 18. Jhdt.; Streitigkeiten mit der Gemeinde, desgl.; Erbübergänge, 17., 18. und 19. Jhdt.; Ernennung und Entlassung von Pfarrern und Lehrern, 17., 18. und 19. Jhdt.; Rechnungssachen — 4) Presteneck, 35 Fasc.; u. a. 24 pfälzische Lehenbriefe über Zehnten und Gülten zu Stein und Kocherthürn; vier Lehenbriefe über Steppach und Michelfeld 1560—1792; 20 Kauf-, Tausch- und Pachtbriefe 1497—1612. — 17 Heiratsbriefe und Schuldurkunden 1470—1791; Gutsbeschreibungen, Schäferei-, Jagd- und Fischereisachen 16.–19. Jhdt.; Akten über den Pfandbesitz des Schlosses Stein 1540—63; Gültregister u. dgl. — 5) Leibenstadt, 50 Fasc.; u. a. 12 Lehenbriefe der Grafen Daun von Falkenstein über Leibenstadt 1486—1629; Kaufbrief über zwei Drittel an Leibenstadt vom Abt von Schönthal an Eberhard von G., 1528, PO.; Frohnden und Abgaben der Gemeinde, 17. und 18. Jhdt.; Centstreitigkeiten 1744; Bausachen und Administrationsangelegenheiten, meist aus dem 19. Jhdt. — 6) Ilgenberg, 3 Fasc.; Administrationssachen.

XI. Consulentie-Akten.

1) Hornberg, Neckarzimmern, 4 Fasc.; u. a. Abschriften von Familienverträgen 1581—1786, Originalverträge 1773, 1779, 1786. — 2) Ittlingen, 1 Fasc.; meist aus dem 19. Jhdt. — 3) Michelfeld, 3 Fasc.; desgl. — 4) Sonstiges, 86 Fasc., desgl.

V.

Freiherrl. von Gemmingen-Guttenberg'sches Archiv zu Neckarmühlbach

(Bezirksamt Mosbach),

verzeichnet von dem Pfleger Dr. Joh. Gust. Weiss, Bürgermeister in Eberbach.

I. Generalia.

Kasten XXI Fach 1: Gutsanschläge u. s. w., 10 Fasc.; 2: Bettendorff'sche Vormundschaftssachen 5 Fasc.; 3: Akten, betr. die von Venningen, von Racknitz, von Bärenfels, 6 Fasc.; 4: Akten, betr. die von Hensingen, 3 Fasc.; 5—9: Akten des Kantons Odenwald, 24 Fasc.; 10: Akten, betr. die von Leiningen, Pfraunheim u. s. w., 10 Fasc.; 11: desgl., betr. die von Helmstatt, Crailsheim, Rüdt, 15 Fasc.; 12: desgl. und Akten, betr. den Kanton Kraichgau, 4 Fasc.; 13—16: Ritterschaftliche Akten, betr. die Kantone Odenwald und Kraichgau, 16 Fasc.

Kasten XXII Fach 1—13: Ritterschaftliche Akten, betr. die Kantone Odenwald und Kraichgau, Dissidien zwischen Baunach und Odenwald, Anlehenssachen verschiedener Familien u. s. w., 57 Fasc.; 14: Akten, betr. die von Degenfeld, Racknitz u. a. m., 8 Fasc.; 15: vermischte ritterschaftliche Gegenstände; 16: Siebmachers Wappenbuch.

II. Guttenberg und Mühlbach.

A. Lehen.

Kasten XXIII Fach 1: Kaufbrief über Guttenberg 1440 Dez. 7. PO. S.; Beschreibung der dem Hochstift Worms lehnbaren Güter der Freiherren von Gemmingen; Lehenbrief des Bischofs von Worms über Guttenberg und Bonfeld 1595. PO; Akten betr. das Lehen Guttenberg, Bonfeld und Fürfeld; Lehenbrief des Erzbischofs von Trier über Guttenberg 1743, PO.; Lehenbriefe vom Hochstift Worms 1758, 1767, 1777, 1786.

Kasten XXII Fach 5: Akten, betr. die Wormsischen Lehen, Guttenberg, Bonfeld, Fürfeld, Hüffenhardt, Kälbertshausen und Siegelsbach 1602—1743.

Kasten XXIII Fach 5: Lehensrevers des Conz Stollz zu Obergriesheim über den Hof zu Bachenau 1407 März 9. PO.; Beurkundung des Bischofs von Worms über einige in seiner Kanzlei verbrannte Lehenbriefe 1556 Nov. 29, PO. S.

B. Verträge.

Kasten III Fach 10: Familienvertrag dreier Brüder von G.-Guttenberg 1792.

Kasten XXIII Fach 1: Urkunde über die Verteilung des Schloss- und Garnberger Waldes 1727 Febr. 8.

Kasten XXIV Fach 25: Originalkaufvertrag über den Anteil der Fürfelder Linie an Guttenberg.

C. Rechnungen.

Kasten I Fach 1: Alte Rechnungen von Guttenberg und Hüffenhardt 1673—1731; 2: Obere Schlossrechnungen 1671—1720; 3: Kassenprojekte 1795—1801; 4: Guttenberger Rechnungen 1500—1600; 5: Rechnungen von Guttenberg, Hüffenhardt, Ittlingen, Bönigheim 1575—1579; 6: Obere Schlossrechnungen 1738 ff.; 7: Forstrechnungen, Neueres; 8: Spezialrechnungen 1745 ff.

D. Sonstiges.

Kasten I: Administrationsangelegenheiten, Bau- und Bestandsachen, 18. und 19. Jhdt.

Kasten II Fach 1: Korrespondenz des Ritterhauptmanns Ph. von G.: Militaria; 2: Heirats- und Verzichtsachen; Kirchen- und Schulakten; Gefälle; 5—6: Akten, betr. Benedicta Auguste von G.; 8: Badische Occupation von 1806, ebenso die württembergische und französische; 9: Familienverträge 1609—95; 10—14: Verschiedene Erbschafts- und Familiensachen; 15—16: Korrespondenz- und sonstige Papiere des Ritterhauptmanns Ph. von G.

Kasten III Fach 1—6: Korrespondenz u. s. w. Philipps von G.; 6—9: Erbschafts- und Schuldensachen; 11: Mühlbacher Unterpfandsbuch von 1560; 12: Erbschafts- und Familiensachen.

Kasten IV Fach 1—4: Erbschafts- und Familiensachen; 5: Schäferei; Nachgrabungen nach Gips; Prozess derer von Ehrenberg c. von G.. 6: Wegbauten; Waldteilung zwischen denen von G.-Fürfeld und von G.-Guttenberg; Plünderungen; 7: Familiensachen, meist Korrespondenzen 16.—18. Jhdt; 15: Pfarr- und Schulbesoldung.

Kasten XXIII Fach 1: 13 Pergamenturkunden, zum Teil mit den erhaltenen Siegeln über Stiftungen für die Kirche und Kaplanei zu Guttenberg, Erbbestandsbriefe über deren Güter, 14. und 15. Jhdt.

Kasten IV Fach 16: Prozesssachen; Steuersachen; Forderungen

Kasten V Fach 1—3: Schuld- und Forderungssachen; 4—8: desgl. und Revenuen; 9: Familienstiftung des Freifräuleins Aug. Bened. von G.; Revenuen; Lagerbuchsauszüge; Guttenberger Lagerbuch von 1502. 10: Grenzregulierungen; Vermessungen; Einquartierung; Überschwemmung; 11—13: Administrationsangelegenheiten; 14: Prozesse über den Henkertswald und das Frohnholz; 15: Administrationssachen verschiedener Art; Rechnungssachen; 16: Güterteilung 1775—76.

Kasten VI Fach 1—2: Zehnten und sonstige Bezüge; 3—4: Forst- und Weidesachen; Korrespondenzen; 5—8: Jurisdiktion.

Kasten XXV Fach 1: Briefwechsel Reinhards von G. mit Pfarrer Ötter zu Lindau; sonstige Korrespondenzen; 2—6: Familienkorrespondenzen; 7—9: Brandenburgische, Badische und Württembergische Verordnungen; Kriegssachen.

Kasten XXVI Fach 10: Ritterschaftliches; Kursächsische Mandate;

Oeconomica; Seidenwurmzucht; von Günderrode'sches Vermächtnis; 11: Landesteilung der Markgrafschaft Baden; Güteranschläge; Baden-Baden'sche Bedienstete; Baden-Durlach'sche Bevölkerungstabellen; 12: Württembergische Verordnungen; Familiensachen; Ritterschaftliches; 13—21: Familiensachen; Korrespondenzen.

Gestell B Fach 1—6: Neueres.

III. Allgemeines und Ritterschaftliches.

A. Lehen.

Das hierher Gehörige ist unter der Rubrik D. enthalten

B. Verträge.

Kasten VII Fach 12: Korrespondenz über die Statuten der Freiherren von G.; 16: Akten über den Verkauf und die Wiedereinlösung der Gülten zu Bonfeld u. s. w. durch Freiherrn Joh. Adam von G.

Kasten XXIII Fach 6: Kaufbrief über die Hälfte von Ehrstätt und ein Achtel von Steinfurt von denen von Sassenheim an Reinle von Helmstädt 1484, PO.; Kaufbrief über den Zehnten zu Nordheim von den Gebrüdern von Neuhaus an Lud. von Frowenberg 1529, PO.; Eberhard von G. verkauft an Philipp von G. elf Malter Fruchtgülte auf einem Hof zu Bonfeld 1556, PO; Eberh. Cassich von Mühlbach kauft eine Weingülte vom Stift Wimpfen 1590, PO.; Ulrich von Thalheim verkauft Lehengüter an Leonh. Dietz und Math. Staudt zu Thalheim 1604, PO.; Reinhard von G. kauft das Haus des Pfarrers Hempacher 1615, PO.; Kaufbrief über den Anteil des Stifts Wimpfen an Rappenau 1649, PO.

Gestell A Fach 6: Franz Reinhard von G.-Bonfeld verkauft ein Viertel an zwei Drittel von Bonfeld an Friedrich Cas., Reinhard und Philipp von G. 1739 Sept. 7/17, Or; Notariatsinstrument über die Vernehmung von elf Männern aus Hüffenhardt, betr. den Zehnten des Ritterstifts Wimpfen 1746 Sept. 17; Die Freiherren von G.-Bonfeld verkaufen ihre Hälfte von Bonfeld und ein Drittel des Damenhofes an die Freiherren von G.-Guttenberg 1766 Mai 26, O.; Abschrift des Besitzergreifungsinstruments über die von den Freiherren von G.-Bonfeld an die Freiherren von G.-Guttenberg verkaufte Hälfte von Bonfeld; 7: Vergleich und Tauschvertrag zwischen den Erben Weyrichs von G. 1538 Juni 25, Abschr.; Die Freiherren von G.-Fürfeld verkaufen ihre Hälfte an Guttenberg und Mühlbach an Philipp von G.-Guttenberg 1762 Febr. 16; Vertrag, nach welchem, falls Reinhard, Philipp und Carl Reinhard von G. ohne männliche Nachkommen sterben, die Stammgutserben den Allodialerben für das erkaufte Besitztum zu Bonfeld 8000 fl. auszahlen sollen, 1766 Aug. 9; Vergleich zwischen den Freiherrlich von G.-Guttenbergischen Agnaten und der Freiherrlich Carl Reinh. von Gemmingen'schen Vormundschaft über verschiedene Differenzen, 18. Jhdt.; Ehevertrag zwischen Carl Reinhard von G. und Caroline Sabine Albertine Louise von Platen.

C. Rechnungen.

Kasten I Fach 1: Gemeinschaftliche Geldjournalien 1737—93; 8: Neueres.

D. Sonstiges.

Kasten VI Fach 9—10: Standesvorrechte und deren Beeinträchtigung durch Baden und Württemberg; 11: Huldigung an Baden 1806; Kriegsleistungen, Lehenssachen; Beamte; 12: Akten über das Ittlinger Lehen 1785; Neueres.

Kasten VII Fach 1—3: Badische und württembergische Lehenssachen; 4: Gefälle und dergl.; 5: Verordnungen; 6: Folgen der Einverleibung in Baden; 7: Familiensachen; 8: Genealogie; Ritterschaftliches; 9: Prozess gegen Amtmann Donner; 10: Verschiedenes, u. a. Relation über das Treffen zwischen Wimpfen und Obereisesheim 1622; 13: Lehenssachen, besonders Badische; 14: Steuersachen.

Kasten VIII Fach 1: Neueres; 2: Familiensachen, besonders die Familie Vorburg betr.; 3: desgl.; Korrespondenz des Ritterhauptmanns von G.; Ritterschaftliches (Craichgau); 4—6: Ritterschaftliches (Craichgau); Privatkorrespondenzen des Ritterhauptmanns von G; 7—8: Fünf Bände von Vorburg'scher Lehenbriefe; 9—14: Familienkorrespondenzen 1738 bis ca. 1785; 15: Ritterschaftliches (Craichgau); Verschiedenes; 16: Familiensachen; Rentamtsberichte.

Kasten VI Fach 1: Guttenberger Lagerbuch 1595.

Gestell A Fach 1—4: Neueres; Ritterschaftliches; Lehenssachen.

Kasten XXIV Fach 4—6: Genealogie; Familiensachen; Gedichte Philipps von G. 1720.

Kasten XXVIII. Stammbaum der Familie von G. 1594; Fach 6: Erzbischof Dietrich von Mainz verpfändet Scheuerberg und Neckarsulm an Hans von G. für 13000 fl. 1440 März 26, PO. 3 S.; Kaufbrief über ein Drittel an Dorf und Burgstall Weingarten, 1464 Okt. 16, PO; Vidimus der Stadt Wimpfen über die vorhergehende Urkunde 1466 Okt. 29. PO.; Pfalzgraf Philipp verpfändet die Stadt Eppingen für 4000 fl., PO. S.; Schuldbrief von Hans Christoph und Plicker Landschad für Anna Landschad, geb. von G., 1532 Mai 19, PO.; Schuldverschreibung der Unterthanen zu Lehrensteinfeld, 1569 Mai 29, PO.; Schuldbrief von David von Waseu für Albrecht von Crailsheim, 1563 Febr. 22, PO. S.; Schuldbrief über 1000 fl. von Joh. Dietrich von Venningen für Regina Burgmair von Waidhausen, 1609 März 27, PO. S.; Schuldbrief desselben über 1200 fl. für das Deutschordenshaus zu Heilbronn, 1616 März 27, PO. S.; Schuldbrief der Regina Barbara von Stetten über 2000 fl., 1616 Aug. 1, PO. S; Schuldbrief der Gemeinde Steinsfeld über 1500 fl. für Bernhard von Menzingen, 1618 Nov. 11, PO. S.; Schuldbrief Joh. Plickers von G. für Wolf Dietrich von G. über 1000 fl., 1633 Dez. 21, PO. S.; Schuldbrief des Andreas Hetzel in Steinsfeld über 70 fl. für Bernhard von Menzingen, 1650 Mai 26, Pap.-O. S.

Kasten XXIII Fach 6: Verwilligungsbrief des Bischofs von Worms für Heinrich von Helmstatt zum Verkauf von Bonfeld an Pl. von G. 1476, PO. S.; 7a: Verzichtsbriefe folgender Personen: Gertrude von G. 1493; Sibylla von G. 1566; Sabina Katharina von G. 1585; Helene Katharina von G. 1614; der drei Schwestern Philipps von G. 1628; Benedikta Helena von G. 1692; 7b: Heiratsbriefe folgender Personen: Hans Ulrich von Thalheim und Brigitta von Weiler 1530; Hans Ludwig von Sperbers-

eck und Anna von Laubenberg 1577; Hans Dietrich von Venningen und Anna Rosine von Thalheim 1603; Bernhard von Menzingen und Kath. von G. 1614; Albrecht von Sperberseck und Elisabeth von Frauenberg 1620; Friedrich Christ. von G. 1692; Johann Philipp von Sperberseck und Kath. Doroth. von Stockhorn 1694; Reinh. von G. und Maria Magdalena von Bärenfels 1748. 7c: Maximilian I. bestätigt die Hüffenhardter Halsgerichtsordnung, Innsbruck 1497 Apr. 13, PO. S. 7d: Derselbe bestätigt die Gemminger Halsgerichtsordnung, Innsbruck 1497 Apr. 13, PO. S. 7e: Ferdinand I. bestätigt die Gemminger Halsgerichtsordnung, Wien 1558 Juli 18, PO. S.

Kasten XXIII Fach 8: Hans von G. wird in die Bruderschaft des Klosters Maulbronn aufgenommen, 1441 Apr. 13, PO. S.; Pleickart von G. stiftet eine Gülte für die Almosenpflege zu Wimpfen 1491, PO.; Wormser Lehenbrief über die Hälfte von Ehrstädt und ein Viertel von Steinfurt, 1516 Apr 21, PO. S.; Urteil des Bischofs von Worms in Sachen des Nordheimer Zehnten, 1516 Okt. 16, PO.; pfälzischer Lehenbrief über Frickfeld in der Rheinpfalz, 1544, PO. S; Lehensherrlicher Konsens zur Aufnahme von 1000 fl aus den Ilsfelder Zehnten, 1593 Febr 2, PO. S.; Protest der Ritterschaft (Kanton Rhön-Werra) gegen Erhöhung der Bezüge des Ritterhauptmanns

Gestell A Fach 7: Entwürfe von Stammbäumen, Chronik u. s. w., zumeist von dem Ritterhauptmann Phil. von G. herrührend; historische Notizen aus dem 15. Jahrhundert; Ritterschaftliches (Craichgau); Schuldensachen

Tischlade IV: von Bärenfels'sche Stammbäume.

Tischlade V: von Gemmingen'sche Stammbäume.

Tischlade VI: Bauzeichnungen, 18. Jhdt.

Gestell A Fach 7: Statuten des Eselsordens 1407; Neueres.

IV. Guttenberg.

Kasten IX Fach 1—11: Familiensachen, betr. den Freiherrn Karl Reinhard von G. und dessen Schwester Juliane, Ende des 18. Jhdts.

V. Hüffenhardt.

B. Verträge.

Gestell C Fach 1: Ablosungen und Verkäufe aus neuerer Zeit.

C. Rechnungen.

Kasten IV Fach 5: Gemeinschaftliche Rechnungen 1596—1806; 6: Untere Schlossverwaltungsrechnungen 1720—1809; Kirchenbaurechnung 1738—39; Pfandschaftsrechnungen 1762—67.

D. Sonstiges.

Kasten X Fach 1—16: Administrationsangelegenheiten, Ende des 18. und Anfang des 19. Jhdt.

Kasten XI Fach 1: Desgleichen; 2—3: Amtsberichte; 4: Zehntsachen; 5: Judenschutzgeld; Sterbfallabkauf; Kriegskosten u. s. w.

VI. Adelshofen.

Kasten XII Fach 5—7: Landachtgülte; Ackerkauf.

VII. Thalheim.

A. Lehen.

Kasten XXIII Fach 8: Güterverzeichnis des oberen und unteren Schlosses zu Thalheim.

D. Sonstiges.

Kasten XII Fach 9—10: Administrationssachen; Dorf- und Erbordnung 1599; Fragmente zur älteren Geschichte von Thalheim.

VIII. Wagenbach.

Neueres.

IX. Bonfeld.

A. Lehen.

Kasten XXIV Fach 4: Lagerbuch von Bonfeld, 18. Jhdt.; 6: Beschreibung der Zinsen und Gülten zu Bonfeld, 18. Jhdt.

B. Verträge.

Kasten XIV Fach 1—4: Akten über Kauf- und Teilverträge, Bonfeld betr., 18. Jhdt.

Gestell D Fach 3: Kaufbrief über ein Stück Garten 1764.

C. Rechnnngen.

Kasten V Fach 1—3: Verwaltungsrechnungen 1700—1808, mit Lücken: 4—8: Neuere Rechnungen; 9: Meiereirechnungen 1779—1803; 10: Brauerei-, Brennerei-, Schäfereirechnungen 1792 ff.; 11—12: Beilagen zu den Rechnungen der Meierei u. s. w., Spezialrechnungen 1766 ff.; Ziegelhüttenrechnungen 1789—1803.

D. Sonstiges.

Kasten XIII Fach 1—2: Akten betr. Pfarrei und Schule; 3: Almosennnd Heiligensachen; 4: Meierei; 5—6: Alte Zins- und Gültbücher; Zehntsachen; 7—9: Verwaltungsberichte; 10: Schäferei; 11: Württembergische Verordnungen 1806; Weinzehnten; Pfarrgülte; 12: Beamte; 13: Gülten; 14: Ortshoheit; Schuldenwesen; 15: Ortshoheit; 16: Konzepte von Berichten; Die von Württemberg geforderten Ritterlehenspferde; Hessische Occupation.

Kasten XIV Fach 1: Jagd; Konferenzprotokolle; Güterverteilung 1775; Württembergische Verordnungen; 2: Käufe; Schuldenwesen; 3: Bausachen; Gülten; Polizeisachen; 4: Schuldenwesen; Güterverteilung 5—16: Neuere Administrationssachen, darunter folgende ältere Stücke: Vertrag nach Irrungen mit der Gemeinde Ittlingen, 1579 Juni 6/16; Abholzung des Schlaggrundwaldes 1798; Verzeichnis früherer Pfarrer und Amtleute.

Kasten XV Fach 1—15 und Gestell D Fach 1—9: Neuere Akten, darunter folgende ältere Stücke: Korrespondenz 1739—71; Rechnungsrevision 1748—59; Bürgerliste 1795; Pfarrer Gerners Gutsverkauf 1797 ff. Vorspannsachen 1799.

X. Dammhof.

A. Lehen.

Kasten XXIII Fach 2: Lehenbriefe über das Dorf Damm 1444, 1492, 1579, 1585, 1649, 1660, 1686, 1753, 1776, 1785, 1792, 1802 — sämtlich PO.

Kasten XXIV Fach 15: Lehenserneuerung 1822 ff.; Lehenbriefe 1815—54.

D. Sonstiges.

Kasten XII Fach 1: Güterbeschreibung 1779; 4: Pachtsachen 1770; Anstellung des Verwalters 1754; 8: Jurisdiction, Ende des 18. Jhdts.; Lehensbeschreibung 1362—1753.

XI. Steineck und Hagenschiess.

Kasten XIX Fach 7: Neueres.

XII. Ehrstätt.

Kasten XIX Fach 9: Rechnungssachen.

XIII. Adersbach.

Kasten XIX Fach 9: Rechnungssachen.

XIV. Wollenberg.

B. Verträge.

Gestell A Fach 7: Kauf von Wollenberg betr.

C. Rechnungen.

Kasten IV Fach 2: Condominat-Verwaltungsrechnungen 1687, 1699, 1716—19, Beilagen 1717 ff.

D. Sonstiges.

Kasten XVIII Fach 1 und 2: Bestandssachen; Gefälle; Neueres; 3: Wirtschaftsconcession; Judenschutz; Diversa; 4: Forst- und Jagdsachen; Militaria; Neueres; 5: Neueres; 6: Ortshoheit; Lagerbücher; Zinsbücher; 7 und 8: Jurisdiction; 9: Centgrenzbeschreibung; Gutsverkauf; Miscellanea; 10 und 11: Neueres.

Kasten XVIII Fach 12: Unter neueren Akten einzelne ältere über Administrationssachen.

XV. Niedersteinach.

B. Verträge.

Kasten XVII Fach 2: 1741 Juni 19. Die Gemeinde Altenberg verpflichtet sich zu unentgeltlichem Bau des Pfarrgutes.

C. Rechnungen.

Kasten IV Fach 1: Rechnungen 1657—1856; 4: Braunsbacher Rechnungen 1694—1701 und Beilagen von 1711; 5: Journal-Rechnungskoncept 1713 ff.; 10: Amtsprotokollbuch 1758—92; Güterbeschreibung 1764; Gültbücher 1637, 1702, 1717.

Kasten XVI Fach 1: Schatzung; Zehnten; Administrationssachen; Neueres; 2: Steuer-Rechnungswesen; 3—6: Familie von Vorburg betr.;

7: Desgl. und von Goeler c. von Gemmingen; 8: von Goeler c. von Gemmingen; 9: Streitigkeiten mit von Crailsheim.

Kasten XVII Fach 1: Diverse Streitsachen 1699 ff.; 2: Familienbes. Verzichts- und Heiratssachen; Administration; 3: Altenberg (Dorfordnung, Schultheissenamt u. s. w.); 4: Altenberg (Gerichtsakten u. s. w.); 5: Altenberg (Process wegen Kirchen- und Pfarrhausbaupflicht).

Gestell E Fach 1 und 2: Altenberg (Pfarreibesetzung etc. 1562 bis in das 19. Jahrh.); 3 ff.: Neuere Sachen.

XVI. Hardenberg'sches Fideicommiss mit Bibersfeld.

A. Lehen.

Kasten XXIV Fach 5: 1503. Schenk Albrecht von Limpurg entscheidet in einer Gültstreitigkeit zwischen Engelhardt von Morstein zu Hall und Jörg Rüdiger von Biberfeld. PO.; 1504. Consensbrief desselben Biberfeld betr. PO.; 1533. Biberfelder Gerichtsordnung; 1565. Vertrag zwischen Ludwig von Morstein und Städtemeistern und Rath zu Hall. PO.; 1659. Hohenlohischer Lehensbrief für Joh. Ludwig von Morstein. PO.; 1660. Lehensbrief der Limpurgischen Vormundschaft für denselben. PO.; 1662. Consens des Schenk Franz von Limpurg zur Ueberlassung des Biberfelder Lehens an die Töchter des Joh. Ludwig von Morstein. PO.; 1677. Lehenbrief von Schenk Vollrad von Limpurg für Joh. Ludw. von Morstein über Güter und Zehnten zu Orlach, Elzhausen. Niedersteinach u. s. w. PO.; 1705. Lehenbrief desselben über den Biberfelder Hof für die Töchter der Clara Eva von Morstein. PO.; 1705. Vorgenannte Töchter verkaufen den Hof an das Spital zu Hall. PO.; 1747. Exspectanzbrief für Friedr. Carl von Falkenhausen. PO.; 1749. Lehenbrief von Markgraf Carl Wilhelm von Brandenburg für Fr. Carl und Fr. Ferdinand Ludwig von Falkenhausen. PO.; — 1749. Diverse Acta, den Huldigungseid an die Freiherren von Falkenhausen betr. — 1652. Bibersfelder Gültbüchlein.

Kasten XXIII Fach 2: 1562. Kaufbrief über die Ortshoheit zu Altenberg. PO.; 1787—1801. Preussische Lehenbriefe über Bibersfeld, 4 PO.; 1787 ff. Bibersfelder Lehensacta.

Kasten XXIV Fach 9: Neuere Lehensacta 1807 ff.

Kasten XX Fach 13: Lehenserneuerung, betr. den Ansbacher Lehenshof 1799. — Neueres.

B. Vorträge.

Neueres.

C. Rechnungen.

Kasten II Fach 1—2: Fideicommissrechnungen 1778—1820.

Kasten IV Fach 3: Bibersfelder Rechnungen 1749—1847; Abrechnungsbücher 1748—1829.

D. Sonstiges.

Kasten XX Fach 1: Tod und Verlassenschaft der Freifrau M. E. von Hardenberg. — 1756. Testament derselben (Concept); 2—4: Verwaltung und Verrechnung; 6: Amtsberichte; Gemeindesachen; 7—16: Sonstige Bibersfelder Administrationssachen.

Gestell F Fach 1 ff. Desgl.

D. Sonstiges.

Kasten XVIII Fach 13—15: Neuere Administrationssachen, darunter einzelne ältere Acten, bes. Vermögensübergaben, Erbschaftssachen, Pflegschaften von Kälbertshausener Bürgern betr. 1753, 1756, 1761, 1789, 1796.

XVIII. Gemmingen, unteres Schloss.

A. Lehen.

Kasten XXIII Fach 4: Württembergische Lehenbriefe von 1409, 1429, 1452, 1454, 1497, 1499, 1532, 1551, 1569, 1587, 1597, 1601, 1613, 1675, 1681; 15 PO.

D. Sonstiges.

Kasten XIX Fach 8: Dorfordnung; Gefälle; Diversa.

XIX. Gemmingen, mittleres Schloss mit Stetten und Neipperg.

A. Lehen.

Kasten XXIII Fach 4: Württembergische Lehenbriefe von 1429, 1429, 1443, 1443, 1456, 1461, 1461, 1483, 1497, 1516, 1556, 1587, 1597, 1601, 1675, 1681; 16 PO.

C. Rechnungen.

Kasten IV Oberhalb Fach 2: Rechnungen aus dem 18. Jahrh.

XX. Fürfeld.

A. Lehen.

Kasten XXIII Fach 5: Wormsische Lehenbriefe von 1555, 1617, 1676, 1743, 1786; PO.

Kasten XXIV Fach 15: Neuere Lehensacten.

Kasten VII Fach 3: Wormsische Lehensacten 1774 ff.

D. Sonstiges

Kasten XIX: Neueres.

XXI. Bönnigheim und Erligheim.

A. Lehen.

Kasten XXIII Fach 3: Lehenbriefe (1505, 1605, 1612, 1638, 1649) von Mainz; Lehenbriefe (1667, 1675, 1676, 1682) von Württemberg als Pfandschaftsinhaber, und wieder einer (1735) von Mainz; Lehensacta 1638 ff.

C. Rechnungen.

Auf Kasten XXIII Rechnungen aus dem 18. Jahrh.

D. Sonstiges.

Kasten XIX Fach 6: Gefälle 1515 ff.

XXII. Ittlingen.

A. Lehen.

Kasten XXIII Fach 4: Lehenbriefe von den Grafen v. Oettingen aus den Jahren 1404, 1475, 1487, 1517, 1523, 1546, 1557, 1561, 1571, 1574, 1579, 1587, 1603, 1614, 1623, 1627, 1645, 1654, 1661, 1666, 1679, 1708, 1726, 1740, 1758, 1774, 1782. 27 PO.

Kasten VI Fach 12: Lehensacta.

D. Sonstiges.

Kasten XIX Fach 10: Gefälle; Rechnungswesen.

XXIII. Siegelsbach.

D. Sonstiges.

Kasten XIX Fach 1: Diversa (das älteste Stück ist ein Schatzungsregister von 1566 ff.; das Meiste gehört der neuesten Zeit an).

XXIV. Bachenau.

Kasten XIX Fach 2: Acta den von Gemmingen'schen Gülthof daselbst betr.

XXV. Grossgartach.

Kasten XIX Fach 3: Gültsachen.

XXVI. Kirchhausen.

Kasten XII Fach 13—16: Gülten.
Kasten XIX Fach 4: Desgl.

VI.

Freiherrl. von Venningen'sches Archiv zu Eichtersheim

(Bezirksamt Sinsheim)[1],

verzeichnet von Professor Dr. E. Heyck in Heidelberg.

I. Neidenstein.

Bern, 1385 Aug. 19. König Wenzel belehnt Eberhard von Venningen und seine Brüder nebst ihren Erben mit dem Reichslehn Neidenstein, das das v. Venningensche Geschlecht schon unter Karl IV. besessen, und mit allen Gütern und allen Zugehörungen, die in derselben Mark begriffen sind. — Frankfurt, 1398 Jan. 1. König Wenzel verleiht Hans v. Venningen d. J., Hans v. Venningen's Sohn, Neidenstein mit allen Zugehörungen und der besonderen Freiheit, dass Hans v. V. und seine Erben, oder wer dann Neidenstein als Reichslehn empfängt, alle und

[1]) Das vorliegende Verzeichnis ist angefertigt auf Grund eines von Jos. Ludw. Hecker in den Jahren 1797 und 1798 angelegten Repertoriums, welches durch ein zweites des 19. Jahrhunderts hin und wieder ergänzt wird. Die Sprache der Repertorien wurde nach Möglichkeit beibehalten.

jegliche Leute, die an dem Berg zu Neidenstein wohnen wollen, aufnehmen und dieselben schützen und verantworten sollen, gleich andern ihren eigenen Leuten. — 1407 Mai 27. König Ruprecht bewilligt, dass Hans v. V. der alte und Hans v. V., der junge, ihren Vetter Konrad v. V. in die Gemeinschaft des Reichslehens Neidenstein setzen. — Konstanz, 1417 Dez. 23. König Sigmund verleiht demselben Hans v. V. d. J. Burg Neidenstein mit dem Vorhof und Burg und Dorf Daisbach (Daspach) mit allen Leuten, Gütern und Zugehörungen als Mannlehen. — Nürnberg, 1422 Juli 28. König Sigmund stimmt zu, dass Albrecht v. V. seinen Anteil an Neidenstein an Hans v. V. den Älteren und Hans v. V. d. J., Vogt zu Heidelberg, verkauft, und verleiht diesen Albrechts Anteil. — Pressburg, 1429 Dez. 9. König Sigmund stimmt zu, dass Konrad v. V. seinen Neidensteiner Anteil an seinen Bruder Hans v. V. verkauft. — Basel, 1434 Jan. 28. Kaiser Sigmund verleiht Syfert v. V. Neidenstein mit dem Vorhof und allen Zugehörungen. — Frankfurt, 1442 Juli 14. König Friedrich III. verleiht demselben Burg und Vorhof Neidenstein mit allen Zugehörungen zu rechtem Mannlehn von Kaiser und Reich. — Neustadt, 1446 Sept. 5. König Friedrich III. verleiht Hans v. V. für diesen selbst und als Lehnsträger seiner Geschwister und der anderen genannten v. Venningen Neidenstein mit allen Zubehörden. — Wien, 1470 Jan. 10. Kaiser Friedrich III. verleiht Eucharius v. V. für diesen selbst und seine Vettern Eberhard d. ä., Hans, weil. Syfrids Sohn, (alle v. Venningen), Neidenstein mit allen Zugehörungen als Mannlehn. — Kempten, 1494 Mai 13. König Maximilian I. verleiht Eucharius v. V. dem Älteren für diesen selbst und seine Vettern Stephan, Konrad und Wolfgang v. V. Neidenstein mit Leuten, Gütern, Nutzen, Gülten, Rechten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen zu rechtem Mannlehen. — 1506 Nov. 12. König Maximilian I. verleiht Stephan und Konrad, Gebrüdern v. V., den Blutbann und das Halsgericht zu Neidenstein als Lehen. — Salzburg, 1506 Nov. 13. König Maximilian I. verleiht Stephan v. V. für diesen und seinen Bruder Konrad Neidenstein mit allen Leuten, Nutzen, Gülten, Gütern, Obrigkeiten, Gerichten, Rechten, Gerechtigkeiten, Hagen, Jagden und Zugehörungen zu rechtem Mannlehen. — Worms, 1521 Febr. 24. Kaiser Karl V. verleiht demselben für sich und seinen Bruder Konrad Neidenstein mit allen Leuten etc. (wie oben) zu Mannlehen. — Esslingen, 1525 Nov. 28. Kaiser Karl V. verleiht den Brüdern Stephan und Konrad v. V. auf ihr Ansuchen ein peinliches Hoch- und Halsgericht, nebst Stock und Galgen, aufzurichten zu Neidenstein und seinen Zugehörungen. — Regensburg, 1532 Juni 2. Kaiser Karl V. verleiht Christoph v. V. für sich selbst und als Lehensträger seiner Brüder Hans Moritz und Erasmus Neidenstein mit allen Zugehörungen. — Regensburg, 1532 Juni 2. Kaiser Karl V. verleiht Christoph v. V. für sich und seine Brüder Hans Moritz und Erasmus den Blutbann zu Neidenstein. — Brüssel, 1549 Jan. 7. Kaiser Karl V. verleiht Erasmus v. V. für sich und seine Brüder und Vettern v. V. Neidenstein mit allen Zugehörungen zu Mannlehen. — Augsburg, 1559 Juni 30. Kaiser Ferdinand I. verleiht Erasmus v. V. für sich und Hans Moritz sowie für seines verstorbenen Bruders Christoph Söhne Konrad und Friedrich

v. V. Neidenstein mit allen Zugehörungen als Mannlehen. — Augsburg, 1559 Juni 30. Kaiser Ferdinand I. verleiht demselben für sich und seine Brüder und seine Vettern den Blutbann zu N. — Augsburg, 1566 Febr. 4. Kaiser Maximilian II. verleiht demselben für sich und seinen Bruder Hans Moritz und seinen Vetter Friedrich v. V. Neidenstein. — Augsburg, 1566 Febr. 4 (?). Kaiser Maximilian II. verleiht demselben den Blntbann zu N. — Pressburg, 1578 März 12. Kaiser Rudolf II. verleiht demselben Neidenstein als Mannlehen. — Pressburg, 1578 März 12. Kaiser Rudolf II. verleiht demselben den Blutbann zu N. — Prag, 1591 März 20. Kaiser Rudolf II. verleiht Wolf Ulrich v. V. für sich und seinen Bruder Otto Heinrich N. als Mannlehen. — Prag, 1591 März 20. Kaiser Rudolf II. verleiht demselben für sich und seinen genannten Bruder den Blntbann zu N. — Prag, 1601 Mai 5. Kaiser Rudolf II. verleiht Otto Heinrich v. V. als dem Ältesten des Geschlechts für sich und seines Bruders Wolf Ulrich hinterlassene Söhne Friedrich und Georg Christoph v. V. N. als Mannlehen. — Prag, 1601 Mai 5. Kaiser Rudolf II. verleiht demselben für sich nnd genannte Neffen den Blutbann zu N. — Heidelberg, 1612 Mai 5. Johann, Pfalzgr. b. Rhein, Reichsvikar in rheinischen, schwäbischen und fränkischen Landen, verleiht Friedrich v. V. Neidenstein als Mannlehen. — Heidelberg, 1612 Mai 5. Johann, Pfalzgr. b, Rhein, Reichsvkiar in rheinischen, schwäbischen und fränkischen Landen, verleiht Friedrich v. V. den Blutbann zu N. — Heidelberg, 1619 Juni 6. Friedrich V., Pfalzgraf b. Rh., Reichsvikar in rheinischen, schwäbischen und fränkischen Landen, verleiht Johann Christoph v. V. für sich und übrige v. V. Neidenstein mit allen von Friedrich v. V. und seiner Linie besessenen Zubehörungen. — Heidelberg, 1619 Juni 6. Friedrich V., Pfalzgr. b. Rhein, verleiht Johaun Christoph v. V. Hilsbacher Linie für sich, seine Brüder und Vettern gleichmässig den Blutbann zu N. — Heidelberg, 1658 Juli 6. Karl Ludwig, Pfalzgr. b. Rh., Reichsvikar in rheinischen, schwäbischen und fränkischen Landen, verleiht Philipp Christoph v. V. nebst übrigen Agnaten den Blutbann zu N. — Regensburg, 1664 April 30. „Aus dieser vom kais. Notar Georg Gehwolff, der Stadt Regensburg Syndicus, auf der Stelle vidimierten Urkunde ist entnehmlich, dass der R. H. R. Joh. Helwich Synold, genannt Schüz, mit dem Reichslehen Neidenstein wirklich investiert gewesen, dass Philipp Lndwig und übrige v. V. sich mit diesem endlich vereinbaret, auf hierüber beschene Anzeige der zeitherige fiskalische Prozess aufgehoben und vermöge Deklaration Kaiser Leopolds die v. V. zur Wiederbelehnung über Neidenstein in antiqua forma zugelassen worden seien.“ — Regensburg, 1664 Mai 3. Kaiser Leopold I. verleiht Philipp Ludwig v. V. für sich und benannte Vettern Neidenstein mit allen Zugehörungen als Mannlehen. — Wien, 1710 April 1. Kaiser Joseph I. verleiht Eberhard Friedrich v. V. für sich, seine genannten Brüder und Vettern Neidenstein als Mannlehen, sowie den Blutbann daselbst. — Wien, 1716 März 23. Kaiser Karl VI. verleiht Georg Friedrich v. V., als Senior und Lehensträger seiner Vettern Johann Philipp, Karl Ferdinand und Karl v. V., Neidenstein und den Blutbann als Mannlehen. — Laxenburg, 1720 Mai 31. Kaiser Karl VI. verleiht Karl Ferd. v. V. als Mannlehen Neidenstein und den Blutbann daselbst. — Wien,

1729 April 6. Kaiser Karl VI. stimmt zu, dass Karl Ferdinand v. V. auf das Reichslehen Neidenstein 20,000 Gld. Kapital aufnehmen dürfe, doch müsse er die Summe binnen 10 Jahren zurückzahlen. — Wien, 1734 Aug. 12. Kaiser Karl VI. verleiht Karl Ferdinands v. V. Witwe, geb. v. Reichenstein, und der ihr beigeordneten Vormundschaft Heinrich Wilhelm Frh. v. Sickingen für den minderjährigen Karl Philipp v. V. Neidenstein und den Blutbann daselbst als Mannlehen. — Augsburg, 1742 Jan. 25. Karl Albert von Ober- und Nieder-Bayern und Karl Philipp, Pfalzgr. b. Rh., beide Kurfürsten, verleihen derselben und demselben Vormunde für den minderjährigen Karl Philipp v. V. Neidenstein und den Blutbann daselbst. — Frankfurt, 1743 Sept. 27. Kaiser Karl VI. erteilt resp. bestätigt Karl Ferdinands v. V. Wwe., wieder vermählten Freifrau v. Erthal, und dem Freih. Joh. Friedr. v. Degenfeld die Vormundschaft über die v. V.'schen Kinder. — Frankfurt, 1744 Juni 11. Kaiser Karl VII. verleiht denselben als der Vormundschaft über den minderjährigen Karl Philipp v. V. Neidenstein und den Blutbann daselbst als Mannlehen. — München, 1745 Sept. 7. Maximilian Joseph, Kurfürst in Bayern, bestätigt als Reichsvikar Elisabeth Klaudia v. Reichenstein, verehlichte v. Erthal, als Mitvormünderin der v. V.'schen Kinder. — München, 1745 Sept. 13. Maximilian Joseph, Kurfürst in Bayern, ernennt als Reichsvikar in rheinischen, schwäbischen und fränkischen Landen auf Ansuchen der Elisabeth Klaudia von Reichenstein, verehelichten von Erthal, Hugo Franz Karl Grafen von Elz zu Kempenich, Dompropst des Erzstiftes Mainz, zum Mitvormund der v. V.'schen minderjährigen Descendenz. — Wien, 1746 Dez. 2. Kaiser Franz I. verleiht der v. V.'schen Vormundschaft für den minderjährigen Karl Philipp v. V. Neidenstein und den Blutbann daselbst als Mannlehen. — Wien, 1750 Sept. 2. Kaiser Franz I. erklärt Karl Philipp v. V. für majorenn. — Wien, 1768 Dez. 22. Kaiser Joseph II. verleiht Karl Philipp v. V. Neidenstein und den Blutbann daselbst als Mannlehen. — Triest, 1791 Juli 11. Kaiser Leopold II. verleiht Karl Philipp v. V. Neidenstein und den Blutbann daselbst als Mannlehen. — Wien, 1793 April 26. Kaiser Franz II. verleiht Karl Philipp v. V. Neidenstein und den Blutbann daselbst als Mannlehen. — Wien, 1798 Mai 19. Kaiser Franz II. verleiht Franz Anton v. V. als Senior der Familie Neidenstein und den Blutbann daselbst als Mannlehen.

II. Neidenstein.

Lehnsakten.

Vol. I: enthält Akten der Belehnungen der v. V. mit dem Reichslehen N. für 1417—1606. — Vol. II. — VII: Akten des nach dem Aussterben der v. V.-Neidensteiner Linie (1612) zwischen der v. V.-Hilsbacher Linie und dem Reichsfiskal über die Lehnsfolge geführten Prozesses, und zwar enthalten Vol. II: 1612—1615. (Vorgeschichte des Prozesses); Vol. III: 1616, 2. Jan. — 30. Mai. (Kaiserl. Exekutionskommission zu Waibstadt; Rekurs der v. V. an das Reichskammergericht zu Speyer und an die drei Ritterkreise Franken, Schwaben und am Rhein, sowie an Kurpfalz und Württemberg); Vol. IV: 1616, 9. Juni — 17. Okt.;

Vol. V: 1617; Vol. VI: 1618—1659; Vol. VII: 1660—1664 (nebst der Übereinkunft mit dem R. H. R. Schüz und der darauf folgenden Belehnung der v. V.); Vol. VIII: Lehnsakten 1674 — 1. April 1711; Vol. IX: Lehensakten 1711—1793.

IIa. Neidenstein.

1385 Febr. 3. Konrad v. Daisbach zu Waibstadt verkauft dem Eberhard von Venningen, seinem Oheim, seine Mühle zu Neidenstein um baar Geld, sowie Äcker und Wiesen in der Mark Waibstadt. — 1422 Juni 24. Albrecht v. V., weil. Eberhards Sohn, und Christine v. Dorenkheimb, seine Gemahlin, verkaufen ihre Hälfte an Neidenstein ihren Vettern und Schwägern Hans v. V. d. ä. und Hans v. V., Vogt zu Heidelberg, zu deren Hälfte, um 4000 Guld., mit Bewilligung König Sigmunds. — 1422 Juni 30. Hans v. V. d. ä. und Hans v. V., Vogt zu Heidelberg, verpflichten sich gegen ihren Vetter Albrecht v. V. und seine Gemahlin Christine v. Dornenckheim, dieselben die verkaufte Hälfte an Neidenstein innerhalb zweier Jahre wieder lösen zu lassen. — 1422 Sept. 10. Albrecht v. V. verpflichtet sich, bei eventueller Wiedereinlösung der Hälfte von Neidenstein dieselbe an keinen Andern zu veräussern, sondern für sich und seine Leibeserben zu behalten. — 1424 Mai 8. Konrad v. V., Hans v. V. d. ä. Sohn, verkauft seinem Bruder Hans, Vogt zu Steinsberg, mit Bewilligung König Sigmunds um 1400 Guld. seinen von seinem Vater ihm überkommenen Teil an Neidenstein, sowie seinen Teil an Spechbach und einige ihm eigentümlich gehörige Weinzinse zu Schriessen (Schriesheim?) — 1427 Aug. 24. Diether v. V. d. ä. und Albrecht und Hans v. V. einerseits, Hans v. V., Vogt zu Steinsberg, und seine Brüder Konrad, Diether und Eberhard andererseits teilen die früher Albrecht v. V. gehörige Hälfte an Neidenstein. — 1431 Nov. 13. Entscheid parium curiae Friedrichs, Bischofs von Worms, zwischen Bopp von Aletzheim und seinen Brüdern einerseits und Hans v. V. dem Hofmeister, Albrecht, Hans, Konrad, Diether und Eberhard v. V. andererseits über einen Zehnten zu Neidenstein, von dem die v. Aletzheim behaupteten, dass ein v. Helmstätt seiner Gemahlin, die ihre Ahnfrau gewesen, denselben versetzt. Den v. V. wurde der Eid auf das Gegenteil zugeschoben, dann solle die Sache vor kaiserlichem Gericht ausgeführt werden, widrigenfalls der Zehnte den v. Aletzheim übergeben werden. — 1473 Sept. 25. Konrad und Eberhard, Gebrüder v. V., bekennen auf Ansuchen, ihres Vetters Eucharius v. V., dass ihr Vater und Hans der Hofmeister den grossen Zehnten zu Neidenstein zu gleichen Teilen inne gehabt und dass nach ihres Vaters Tode dessen Teil ihrem Bruder Dietrich zugefallen sei.

IIb. Daisbach.

1408 Okt. 1. Hans d. a., Hans d. j. und Albrecht, Vettern v. Venningen, vergleichen sich mit ihren Vettern Eberhard, Erphen und Diether v. V. wegen ihres Vetters Konrad zu Daisbach Lehen dahin, dass dasselbe nach seinem unbeerbten Tode auf beide Teile gleichmässig, Rorbach bei Sinsheim aber auf Eberhard, Erphen und Diether allein fallen

solle, weil sie mit genanntem Konrad gemeinschaftlich darin gesessen. — 1521. Konrad v. V. suppliciert an den Statthalter des kais. Regiments, da Daisbach lange bei seiner Familie als Mannlehen gewesen und sie dies als zum Erblehen gemacht verloren, ob nicht bei der voraussichtlichen Unbeerbtheit Philipp Kistells und der Kinderlosigkeit auch der drei übrigen Raimingschen Töchter, dies Lehen beim Rückfall ans Reich wieder an die v. V. gegeben werden könne.

III. Zuzenhausen.

Speyer, 1325 Dez. 13. Bischof Emicho von Speyer „Gerhardo militi et Dietero armigero fratribus de Talheim in feodum concessit" „castrum et villam Zuzenhausen cum omnibus suis pertinentiis quesitis et non quesitis", nach freiwilliger Resignation des edlen Herrn Konråd von Weinsperg. — Heidelberg, 1440 Juni 2. Bischof Reinhard verleiht Konrad von Venningen d. j. zwei Teile an Burg, Stadt und Dorf Zuzenhausen mit seiner Zugehörung daselbst, wie dessen Vater dieses zu Lehen gehabt hat, zu Mannlehen. — Udenheim, 1449 Juni 22. Bischof Reinhard verleiht Diether v. V. dem jungen, Edelknecht, ein Drittel an einem Drittel an Zuzenhausen. — 1449 März 9. Jost v. V., Meister deutschen Ordens in deutschen und wälschen Landen, und Konrad von Helmstätt entscheiden in Irrungen Albrechts v. V. einerseits und Dieters und Eberhards v. V. andererseits, dass dieselbe die Lehen Zuzenhausen und Dühren zu gleichen Teilen besitzen sollen. — Udenheim, 1449 Juni 20. Bischof Reinhard[1]) verleiht dem Edelknecht Eberhard v. V. dem Älteren ein Drittel an Zuzenhausen zu Lehen. — Udenheim, 1449 Aug. 29. Bischof Reinhard verleiht dem Edelknecht Konrad v. V. ein Drittel eines Drittels an Zuzenhausen zu Lehen. — Udenheim, 1450 Feb. 6. Bischof Reinhard bewilligt Konrads v. V. Lehnsübertrag an seinen Vater Hans v. V. und verleiht diesem ein Drittel eines Drittels an Z. — Udenheim, 1455 April 13. Bischof Reinhard verleiht Hans v. V., weil. Diethers Sohn, den Teil an Z., den dieser von Heinrich von Sickingen gekauft, als Mannlehen. — Udenheim, 1457 März 22. Bischof Syfrid (von Venningen) verleiht dem Edelknecht Eberhard v. V. ein Drittel eines Drittels von Z. als Lehen. — Udenheim, 1458 Sept. 24. Bischof Syfrid verleiht seinem Bruder Diether v. V. die zwei von Konrad v. V. verlassenen Teile an Z. als Mannlehen. — Udenheim, 1460 Sept. 2. Bischof Johann verleiht Hans v. V. für sich und Eberhard v. V. die von Konrad v. V. verlassenen zwei Teile an Z. als Mannlehen. — Udenheim, 1461 Juli 31. Bischof Johann verleiht Hans v. V., des weil. Ritters Syfried Sohn, ein Drittel eines Drittels an Z. zu Lehen. — Udenheim, 1461 März 17. Bischof Johann verleiht Eberhard v. V. dem Älteren ein Drittel eines Drittels an Z., das an ihn von seinem verstorbenen Vetter Konrad v. V. gefallen. — Udenheim, 1461 Jan. 15. Bischof Johann verleiht Hans v. V., weil. Dieters Sohn, die Lehenstücke, die dieser von Hans v. Talheim und seiner Gemahlin Beatrix v. Altorf gekauft, ein Achtel und

[1]) Im Rep. steht fälschlich Bernard.

ein Sechstel an Z. mit allem Zubehör, auch an Mühle, Weinschank und Vogteien über die Mark hinweg. (Die Güter, Renten und Gefälle sind spezifiziert). — Udenheim 1462 Sept. 11. Bischof Johann verleiht demselben die von Konrad v. V. verlassenen zwei Teile an Z. als Mannlehen. — Heidelberg, 1465 Mai 24. Bischof Mathias verleiht Hans v. V., weil. Syfrids Sohn, ein Drittel eines Drittels an Z. — Heidelberg, 1465 Dez. 14. Derselbe erneuert die Urkunde vom 11. Sept. 1462. — Heidelberg, 1465 Dez. 14. Derselbe verleiht Hans v. V. die von Heinrich von Sickingen gekauften Teile und Rechte an Z. und erneuert die Urkunde vom 15. Jan. 1461. — Heidelberg, 1465 Dez. 15. Derselbe verleiht Eberhard v. V. d. ä. ein Drittel eines Drittels an Z., das vorher Konrad v. V. besessen. — Speyer, 1479 Juli 27. Bischof Ludwig verleiht Hans v. V., weil. Diethers Sohn, für sich und Eberhard v. V. zwei Teile an Z. — Speyer, 1479 Juli 27. Derselbe erneuert die Urkunde vom 14. Dez. 1465. — Udenheim, 1479 Juni 16. Derselbe erneuert für Hans v. V., weil. Syfrids Sohn, die Urkunde vom 15. Dez. 1465. — Udenheim, 1486 Juni 10. Derselbe verleiht Albrecht v. V. ein Drittel eines Drittels an Z. — Heidelberg, 1494 o. T. Notariatsinstrument über die in der Heiliggeistkirche geschehene Verlesung eines älteren Vertrags zwischen den von Talheim, Heinrich von Sickingen und v. V. von 1477 über gleichteilige Nutzniessung Z.'s. — Heidelberg, 1494 o. T. Desgleichen über einen Vertrag zwischen den v. Talheim, v. Sickingen und v. V. über Steinhaus, Stall, Hofstätte und Gefängnis zu Z. — 1497 Juni 10. Albrecht v. V. überlässt mit lehensherrlichem und Agnaten-Konsens seiner Gemahlin, geb. v. Ramstein, seinen Anteil an dem Z.'er Wein- und Fruchtzehnten, sowie seinen Teil an Z. selbst zu lebenslänglicher Nutzniessung. — Udenheim, 1500 Sept. 15. Bischof Ludwig verleiht Eucharius v. V. gemeinschaftlich mit Albrecht v. V. ein Drittel eines Drittels an Z. — Udenheim, 1505 Aug. 24. Bischof Philipp erneuert für Erphen v. V. die Urkunde vom 14. Dez. 1465. — Udenheim, 1505 Dez. 26. Derselbe erneuert für Eucharius v. V. und Albrechts Gemahlin Margaretha, geb. v. Ramstein, die Urkunde vom 15. Sept. 1500. — Udenheim, 1505 Aug. 20. Derselbe verleiht Stephan v. V. ein Drittel eines Drittels an Z. — Udenheim, 1505 Aug. 24. Derselbe verleiht Erphen v. V. für sich und seinen Vetter Georg seine zwei Drittel an Z. — Udenheim, 1517 Sept. 22. Bischof Georg, Pfalzgr. b. Rh., verleiht Schweickard v. V. für sich und seine Vettern, Georgs v. V. Söhne, zwei Drittel an Z., die Konrad v. V. vorher besessen. — Speyer, 1531 März 11. Bischof Philipp erneuert die Urkunde vom 14. Dez. 1465 an Ludwig v. V. für sich und seinen Bruder Hans Hippolyth. — 1531 Okt. 24. Derselbe verleiht Christof v. V. für sich und seine Brüder Hans Moritz und Erasmus ein Drittel eines Drittels an Z. — Bruchsal, 1541 März 5. Derselbe erneuert für Hans v. V. für sich und seine Brüder Eberhard und Ludwig die Urkunde vom 14. Dez. 1465. — Udenheim, 1547 Mai 26. Derselbe verleiht Erasmus v. V., d. Z. Vogt zu Bretten, für sich und seine Vettern Konrad und Friedrich ein Drittel eines Drittels an Z. — Udenheim, 1553 Aug. 29. Bischof Rudolf verleiht Erasmus v. V. für sich, seinen Bruder Hans Moritz und Brudersohn Friedrich ein Drittel eines Drittels an Z. — Udenheim, 1561 Juli 15.

Bischof Marquard erneuert die Urkunde vom 29. Aug. 1553. — Speyer, 1580 Jan. 13. Bischof Marquard erneuert für Georg Christoph v. V. für sich, seine Brüder Philipp Ludwig, Georg Konrad, Wilhelm, sowie seine Vettern Georg, Hans Christoph, Philipp Christoph und Hans Philipp die Urkunde vom 14. Dez. 1465. — Udenheim, 1582 Mai 19. Bischof Eberhard verleiht Erasmus v. V. ein Drittel eines Drittels an Z. — Udenheim, 1583 Febr. 6. Derselbe erneuert die Urkunde vom 13. Jan. 1580. — Speyer, 1590 Aug. 27. Derselbe verleiht Wolf Ulrich v. V., zugleich für seinen Bruder Otto Heinrich ein Drittel eines Drittels an Z. — Speyer, 1592 Jan. 20. Derselbe verleiht mit Bewilligung des Kapitels Georg Christoph v. V. die durch Absterben Georg von Nippenburg und seiner Wittwe Dorothea von Frauenberg an das Stift Speyer heimgefallenen, sämtlich aufgezählten Lehen als Mannlehen. — Speyer, 1600 Juli 17. Derselbe verleiht Otto Heinrich v. V. zugleich für seine Brudersöhne Friedrich und Georg Christoph ein Drittel eines Drittels an Z. — Udenheim, 1605 Febr. 17. Derselbe erneuert für Hans Dietrich v. V. für sich und Johann Christoph, Philipp Erasmus, Egenolf, Georg Pleickard, Eberhard, Georg Christoph, Philipp Christoph und Adolf v. V. die Urkunde vom 14. Dez. 1465. — Speyer, 1611 Dez. 7. Bischof Philipp erneuert die vorstehende Urkunde. — Speyer, 1611 Nov. 18. Derselbe erneuert nach Georg Christophs v. V. Tode für seinen Vetter Hans Dietrich für sich und seine ehelichen Leibeserben die Urkunde vom 20. Jan. 1592. — Speyer, 1612 Juli 17. Bischof Philipp Christoph verleiht Friedrich v. V., Wolf Ulrichs sel. Sohn, nach tödlichem Abgang seines Vetters (?) Otto Heinrich ein Drittel eines Drittels an Z. — Speyer, 1649 Okt. 5. Derselbe erneuert für Georg Pleickard v. V. für sich und seine aufgeführten Brüder und Vettern die Urkunde vom 14. Dez. 1465. — Bruchsal, 1654 Mai 15. Bischof Lothar Friedrich erneuert für Philipp Christoph v. V. für sich und Philipp Ludwig, sowie fernere genannte v. V.'sche Agnaten dieselbe Urkunde. — Bruchsal, 1753 Dez. 18. Bischof Franz Christoph erneuert für Karl Philipp v. V. für sich und seine mannlehnsfähigen leiblichen Erben dieselbe Urkunde. — Bruchsal, 1773 Jan. 23. Bischof August erneuert die voranstehende Urkunde. — Bruchsal, 1773 Jan. 23. Derselbe verleiht auf Fürsprache des Kapitels an Karl Philipp v. V. für sich und seine männliche und weibliche Descendenz unter der Bedingung, dass beim Aussterben männlicher Lehnsfolger das Lehen durch einen ritterbürtigen Kavalier vermannt werden solle, die in den Urkunden vom 20. Jan. 1592 und 18. Nov. 1611 erwähnten speyer. vormals Nippenburg'schen Lehensgüter, die nach dem Tode des söhnelosen Dietrich v. V. von 1623—1773 als Mannlehen im Besitze der von Hundheim gewesen, von Ferdinand Philipp und Karl Philipp von Hundheim jedoch 1773 an Karl Philipp v. V. verkauft waren. — 1750 Jan. 27. Ein nicht genau bezeichnetes Aktenstück der von Hundheim, das beim Verkauf der vormals Nippenburgischen Güter i. J. 1773 mitübergeben war.

IIIa. Akten über den Besitz von Zuzenhausen.

1392 März 21. Seyfrid, Deutschmeister, und Albrecht und Eberhard Gebrüder von Venningen, entscheiden zwischen Kunz v. V. und Anna von Angeloch, des Kunz von Talheimb Witwe, dass letztere die Stadt und das Dorf Zuzenhausen gegen 1000 Gld. Entschädigung an Kunz v. V. überlassen solle. — 1449 März 2. Jost v. V., Deutschmeister, und Konrad von Helmstadt vergleichen ihre Vettern und Schwäger Albrecht weil. Eberhards Sohn und Konrad und Eberhard Hans d. a. Söhne, Diether, des Hofmeisters und Hans, Hans des weil. Vitztumes zu Milbenstadt Söhne, einerseits und Diether und Eberhard, weil. Eberhards Sohn und Hans, weil. Diethers Sohn, zu Hilsbach gesessen, andererseits, wegen Konrads v. V. Anteil an Zuzenhausen dergestalt miteinander, dass derselbe unter ihnen insgesamt zu gleichen Teilen geteilt werden solle. — 1477 Juli 15. Eberhard v. V. zu Hilsbach, Eberhard v. V. zu Neidenstein und Albrecht v. V., alle Vettern, entscheiden zwischen Hans v. V. zu Neidenstein und Hans v. V. zu Zuzenhausen wegen Konz Altmanns Haus zu Zuzenhausen. — (152 .) Weitläufige Erzählung alles Dessen, was sich wegen Konrads v. V. zu Daisbach Erbschaft zugetragen, auch Dessen, was zwischen Hans v. V. zu Zuzenhausen und Stephan zu Neidenstein sich im Buchwalde zu Zuzenhausen zugetragen, darum, dass Hans die beiden Teilen gemeinsamen Wälder umschlagen lassen. — [152 .] „Stephan v. V. positiones und Urteil wider Erfen v. V. Klag, als hätte er Stephan sein des Erfen Vater Hansen einen Landfriedbruch begangen und ihn dadurch ums Leben gebracht, welche Irrung wegen etlicher zwischen beiden Teilen ungeteilten Waldung und Güter zu Zuzenhausen hergeflossen. Sonst wird in dieser Handlung Georgen v. V., item Konrads, Stephan Bruders, Stephan und Erfen Väter, so beide Hans genannt, gedacht."

IV. Eschelbronn.

Bruchsal, 1751 Sept. 28. Bischof Franz Christoph von Speyer verleiht Eberhard Dietrich Kaspar v. Ödheim, genannt Bauz, für sich und seine sieben Söhne Burg und Dorf Eschelbronn mit Vogteigericht, Mark, Wald, Wasser, Weide, Wiesen, Äckern und allem andern Zubehör als Mannlehen. — Bruchsal, 1760 März 13. Bischof Franz Christoph verleiht mit Bewilligung des Kapitels Karl Philipp v. V., an welchen Eberhard Dietrich von Bauz mit lehnsherrlichem Konsens Eschelbronn verkauft, diese Herrschaft als Kunkellehn in qualitate feudi novi mit dem Beding, dass beim Aussterben der männlichen v. V.'schen Deszendenz das Lehen durch einen ritterbürtigen Kavalier vermannt werden solle. — Speyer, 1760 Mai 12. Der in der Urkunde vom 13. März 1760 angeführte Mitkonsens des Domkapitels. — Bruchsal, 1773 Jan. 23. Bischof August erneuert die Urkunde vom 13. März 1760.

V. Zuzenhausener Zehntenanteil.

Heidelberg, 1426 Aug. 24. Pfalzgr. Ludwig der Bärtige verleiht Konrad d. j. v. Venningen ein Sechstel am Korn- und Weizenzehnten zu Zuzenhausen als Mannlehen. — 1427 Aug. 27. Diether v. V., d. j., verkauft an Albrecht v. V. und seine Erben die Hälfte eines Achtels am Frucht- und Weinzehnten zu Zuzenhausen für 100 rhein. Gld. unter ausbedungener Wiedereinlösung. — Mosbach, 1438 Jan. 28. Pfalzgr. Otto als Vormund Pfalzgr. Ludwigs erneuert die Urkunde vom 24. Aug. 1426. — Mosbach, 1438 Jan. 28. Ders. verleiht Albrecht v. V. für sich und für Syfrid v. V. und seine Brüder und für Hans v. V., Vitztum zu Nuwenstatt, und seine Brüder die Hälfte am Frucht- und Weinzehnten zu Zuzenhausen als Mannlehen. — Heidelberg, 1442 Okt. 1. Pfalzgr. Ludwig erneuert die Urkunden vom 28. Jan. 1438, so dass sechs Teile Albrecht v. V., zwei Teile seinen mitbelehnten Vettern zustehen sollen. — Heidelberg, 1443 März 30. Pfalzgr. Ludwig erneuert die Urkunde vom 24. Aug. 1426. — Heidelberg, 1446 Aug. 28. Ders. erneuert für Eberhard v. V., Eberhards Sohn, dieselbe Urkunde. — Heidelberg, 1450 Juli 25. Pfalzgr. Friedrich als Vormund Pfalzgr. Philipps erneuert für Eberhard v. V., Hans v. V. d. a. Sohn, für sich und andere genannte v. V. dieselbe Urkunde. — Heidelberg, 1450 Juli 26. Ders. als Vormund erneuert für Albrecht v. V. die Urkunde vom 28. Jan. 1438. — Heidelberg, 1452 Dez. 1. Ders. als Pfalzgr. erneuert die voranstehende Urkunde. — Heidelberg, 1453 Juli 8. Mit der vorangehenden gleichlautend. — 1453 Juli 25. Pfalzgr. Friedrich als Administrator belehnt Eberhard v. V., Hans d. a. Sohn, und andere v. V. mit dem sechsten Teil des Zuzenhausener Zehnten. — 1461 März 25. Ders. erlaubt Albrecht v. V. seiner Mutter 50 Guld. auf die Hälfte des Frucht- und Weinzehnten zu Zuzenhausen zu lebenslänglichem Genuss zu verschreiben. — Heidelberg, 1477 Nov. 20. Pfalzgr. Philipp erneuert die Urkunde vom 25. Juli 1450. — 1477 Okt. 3. Ders. erneuert die Urkunden von 1450, 1452 und 1453. — 1479 Juni 4. Albrecht v. V. verkauft seinem Schwager Anton v. Ramstein und seinen sämtlichen Erben sieben Teile des halben Frucht- und Weinzehnten zu Zuzenhausen um 700 Guld. mit pfalzgräfl. Konsens und Belehnung. Anton v. Ramstein überlässt gegen Entschädigung diese sieben Teile am 8. Jan. 1482 seiner Schwester, Albrechts v. V. Gemahlin (3 Urkunden). — 1481 April 7. Pfalzgr. Philipp verleiht Hans v. V., weil. Sifrids Sohn, ein Achtel des Zuzenhausener Zehntanteils, von dem Anton v. Ramstein die anderen sieben Achtel gekauft. — Heidelberg, 1489 Sept. 26. Ders. erneuert die Urkunde vom 24. Aug. 1426 an Georg v. V. für sich und andere genannte v. V. — 1490 Sept. 23. Übergabsbrief Albrechts v. V. seines Sechstels am Wein- und Fruchtzehnten an seine Gebrüder Stephan und Konrad. — Germersheim, 1490 Okt. 20. Pfalzgr. Philipp bewilligt, dass Stephan und Konrad v. V. für sich und ihre Mannlehenserben ein Sechstel eines Sechstels des Wein und Fruchtzehnten zu Z. von Albrecht v. V. erwerben. — Germersheim, 1490 Okt. 14. Pfalzgr. Philipp erneuert für Stephan v. V., Hans' Sohn, für sich und seine Brüder Konrad und Wolfgang die Urkunde vom

7. Apr. 1481. — Germersheim, 1490 Okt. 20. Ders. verleiht an Konrad v. V., Hans' v. V. zu Neidenstein Sohn, für sich und andere genannte v. V. ein Sechstel am Frucht- und Weinzehnten zu Z. als Mannlehen. — Heidelberg, 1497 Mai 8. Ders. verleiht Albrecht v. V. die ehemals von Anton v. Ramstein gekauften und zurückgestellten sieben Teile am Frucht- und Weinzehnten in Z. als Mannlehen. — Heidelberg, 1497 nach Exaudi. Ders. bewilligt, dass Albrecht v. V. seinen Zehntenanteil seiner Gemahlin Margaretha, geb. v. Ramstein, zur lebenslänglichen Nutzniessung übergiebt. — Heidelberg, 1504 Jan. 8. Ders. erneuert für Hans v. V., weil. Georgs Sohn, für sich, seine Brüder Ludwig und Otto und andere genannte v. V. die Urkunde vom 26. Sept. 1489. — Heidelberg, 1505 Aug. 4. Ders. erneuert für Philipp v. Wittfrat, genannt Hagenbach d. j., als Träger von Albrechts v. V. Wittwe, geb. v. Ramstein, die Urkunde vom 28. Jan. 1438. — Heidelberg, 1508 Okt. 2. Pfalzgr. Ludwig erneuert für Konrad v. V., als erbetenen Träger von Albrechts v. V. Witwe, die Urkunden vom 28. Jan. 1438 und 4. Aug. 1505. — Heidelberg, 1508 Nov. 27. Derselbe verleiht ein Sechstel am Frucht- und Weinzehnten zu Z. an Stephan v. V., weil. Hans' Sohn. — Heidelberg, 1508 Nov. 27. Derselbe erneuert für Stephan v. V. zu Neidenstein für sich und seinen Bruder Konrad die Urkunde vom 28. Jan. 1438. — Heidelberg, 1508 Nov. 27. Derselbe erneuert das Achtel an der Zehnthälfte an dieselben (vgl. 1490 Okt. 20). — Heidelberg, 1527 Jan. 8. Derselbe verleiht nach dem Tode Hans Hippolyths v. V. ein Sechstel am Korn- und Weinzehnten zu Z. an dessen Bruder Ludwig für sich und andere genannte v. V. — Heidelberg, 1531 Juli 11. Derselbe erneuert für Christoph v. V., Konrads Sohn, für sich und seine Brüder Hans Moritz und Erasmus die Urkunde vom 28. Jan. 1438. — Heidelberg, 1531 Juli 11. Derselbe verleiht demselben ein Sechstel am Frucht- und Weinzehnten zu Z. — Heidelberg, 1541 Aug. 2. Derselbe erneuert für Eberhard v. V., weil. Ludwigs Sohn, für sich und seine Brüder Hans und Ludwig die Urkunde vom 8. Jan. 1527. — Heidelberg, 1545 Jan. 8. Pfalzgr. Friedrich erneuert die vorangehende Urkunde. — Heidelberg, 1545 März 8. Derselbe erneuert die (erste) Urkunde vom 11. Juli 1531. — Heidelberg, 1545 März 8. Derselbe erneuert die (zweite) Urkunde vom 11. Juli 1531. — Heidelberg, 1549 Juni 26. Derselbe erneuert für Erasmus v. V., Vogt zu Bretten, für sich und seinen Bruder Hans Moritz und für seines verstorbenen Bruders Christoph Söhne Konrad und Friedrich die Urkunde vom 28. Jan. 1438. — Heidelberg, 1549 Juni 26. Derselbe erneuert für dieselben die (zweite) Urkunde vom 11. Juli 1531. — Heidelberg, 1557 Juni 11. Pfalzgr. Otto Heinrich erneuert die voranstehende Urkunde. — Heidelberg, 1557 Juni 11. Derselbe erneuert die Urkunde vom 26. Juni 1549. — Heidelberg, 1559 Nov. 25. Pfalzgr. Friedrich erneuert für Erasmus v. V. für sich, seinen Bruder Hans Moritz und seinem Neffen Friedrich die (zweite Urkunde vom 11. Juli 1531. — Heidelberg, 1559 Nov. 29. Derselbe erneuert für dieselben die Urkunde vom 28. Jan. 1438. — Heidelberg, 1577 Sept. 23. Pfalzgr. Ludwig erneuert für Erasmus v. V. die (zweite) Urkunde vom 11. Juli 1531. — Heidelberg, 1577 Sept. 23. Derselbe erneuert demselben die Urkunde vom 28. Jan. 1438. — Heidel-

berg, 1579 Okt. 19. Derselbe verleiht Georg v. V., dem Sohn Eberhards, für sich und Brüder Hans Christoph und Philipp Christoph und für seine Vettern Philipp Ludwig, Georg Christoph, Georg Konrad, Wilhelm und Hans Philipp, weil. Hans und Ludwigs Söhne und andere v. V. das Sechstel am Korn- und Weinzehnten zu Z., dessen Lebensempfang durch etliche vorgefallene Verhinderungen eine Zeit lang unterblieben, als Mannlehen. — Heidelberg, 1584 Okt. 29. Pfalzgr. Johann Kasimir als Vormund und Administrator erneuert die (erste) Urkunde vom 23. Sept. 1577. — Heidelberg, 1584 Okt. 29. Derselbe erneuert die (zweite) Urkunde vom 23. Sept. 1577. — Heidelberg, 1585 Jan. 8. Derselbe erneuert die Urkunde vom 19. Okt. 1579. — Heidelberg, 1590 März 31. Derselbe erneuert für Wolf Ulrich v. V., weil. Erasmus ältesten Sohn, für sich und seinen Bruder Otto Heinrich die Urkunde vom 28. Jan. 1438. — Heidelberg, 1590 März 31. Derselbe ernenert denselben die (zweite) Urkunde vom 11. Jnli 1531. — Heidelberg, 1592 Juni 9. Pfalzgr. Friedrich erneuert die (erste) Urkunde vom 31. März 1590. — Heidelberg, 1592 Juni 9. Derselbe erneuert die (zweite) Urkunde vom 31. März 1590. — Heidelberg, 1593 April 2. Derselbe erneuert für Georg v. V., weil. Eberhards ältesten Sohn, für sich und seine Brüder Hans Christoph und Philipp Christoph und für seine Vettern Georg Christoph nnd Wilhelm weil. Hans' und Ludwigs, und Hans Wolf, weil. Philipp Ludwigs Söhne die Urkunde vom 8. Jan. 1527. — Heidelberg, 1600 Mai 6. Derselbe erneuert für Otto Heinrich v. V. für sich und seines verstorbenen Bruders Wolf Ulrich Söhne Friedrich und Georg Christopb die (zweite) Urkunde vom 11. Juli 1531. — Heidelberg, 1600 Mai 6. Derselbe erneuert für dieselben die Urkunde vom 28. Jan. 1438. — Heidelberg, 1601 Dez. 21. Derselbe ernenert für Georg Christopb v. V. für sich und seine Vettern Hans Christoph und Pbilipp Christopb, sowie Hans Wolf, weil. Pbilipp Ludwigs, Philipp Erasmus und Egenolf, weil Georgs, Georg Pleickard, weil. Ludwig Christophs Söhne, und andere v. V. die Urkunde vom 8. Jan. 1527. — Heidelberg, 1605 Mai 8. Derselbe erneuert das Sechstel am Frucht- und Weinzehnten an Hans Christoph für sich und seine Vettern Johann Dietrich, weil. Georg Christophs, Eberhard, Georg Christopbs, Philipp Christoph und Adolf, weil. Philipp Christophs, Philipp Erasmus und Egnolf, weil. Georgs, und Georg Pleickard, weil. Ludwig Christophs Söhne, und andere v. V. — Heidelberg, 1612 Febr. 5. Pfalzgr. Johann als Vormund erneuert für Friedricb v. V. die (zweite) Urkunde vom 11. Jnli 1531. — Heidelberg, 1612 Febr. 6. Derselbe erneuert für denselben die Urkunde vom 28. Jan. 1438. — Heidelberg, 1612 Jan. 7. Derselbe erneuert die Urkunde vom 8. Mai 1605. — Heidelberg, 1614, Dez. 5. Pfalzgr. Friedricb belehnt Joh. Christoph v. V. für sich selbst und seine Vettern Philipp Erasmus und Egnolf, weil. Georg v. V. Söhne, Johann Dietrich, weil. Georg Christophs und Georg Plickard, weil. Ludwig Christohs, nnd Eberbard, Georg Christoph, Philipp Christoph und Adolf weil. Philipp Christophs Söhne, nach dem Aussterben der Neidensteiner Linie mit der Hälfte des ganzen Korn- und Weinzehnten zu Zuzenhausen als Mannleben. — Heidelberg, 1654 März 16. Pfalzgr. Karl Ludwig verleiht Pbilipp Christoph v. V., weil. Philipp Christophs Sohn, und

seinen Vettern Philipp Ludwig, weil. Egenolfs, Philipp Ernst, weil. Georg Phillipps, Georg Syffrid, weil. Georg Hannibals, und Hans Friedrich, weil. Reinhard Friedrichs Söhne die (in der vorangehenden Urkunde) genannte Zehnthälfte. — Heidelberg, 1711 April 14. Pfalzgr. Johann Wilhelm erneuert an Joh. Augustin v. V., weil. Philipp Ludwigs Sohn, für sich selbst und seine Vettern Georg Friedrich, weil. Philipp Ernsts und Karl weil. Eberhard Friedrichs Söhne die Urkunde vom 5. Dez. 1614. — Heidelberg, 1714 Juni 21. Derselbe erneuert an Georg Friedrich v. V., weil. Philipp Ernsts Sohn für sich selbst und Karl, weil. Eberhard Friedrichs Sohn und weil. Johann Augustins Söhne Johann Philipp und Karl Ferdinand die Urkunde vom 5. Dez. 1614. — Heidelberg, 1719 Juni 10. Pfalzgr. Karl Philipp erneuert für Karl Ferdinand v. V., weil. Johann Augustins Sohn die Urkunde vom 5. Dez. 1614. — 1719 Juni 10. Ein nicht extradierter Lehensrevers Karl Ferdinands v. V. über die 1719 Juni 10 erwähnte Belehnung, — Mannheim, 1732 Sept. 6. Pfalzgr. Karl Philipp erneuert an Karl Ferdinands v. V. Wittwe Elisabeth Klaudia als Vormünderin für beider letzterer Sohn Karl Philipp v. V. die Urkunde vom 5. Dez. 1614. — Mannheim, 1771 Mai 3. Pfalzgr. Karl Theodor erneuert für Karl Philipp v. V., weil. Karl Ferdinands Sohn, die Urkunde vom 5. Dez. 1614.

VI. Weiler. (Pfälzisches Mannlehen.)

Heidelberg, 1517 Mai 5. Pfalzgr. Ludwig und sein Bruder Friedrich verkaufen Hans Hippolyth v. V. und seinen Erben das Dorf Weiler unter dem Steinsberg nebst zwei Höfen, Buchen und Bürckenau, und sechs Morgen Weinberg, mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Gerichtsleuten, Gütern, Zinsen, Beden, Steuern und sonst spezifizierten Nutzungen und Gefällen, auch Wasser, Waidgängen, wie alles bisher die Pfalzgrafen und ihre Voreltern inne gehabt, alles nach Ausweis des Zinsbuches, von dem eine beglaubigte Abschrift beiden Teilen übergeben wird. Die Güter des Adams- und Bürckenauerhofs sind spezifiziert. Die jährlichen Nutzungen werden auf 89 Guld., 11 Albus, achthalben Pfennig angeschlagen und danach der Kaufpreis auf 1800 Guld. festgesetzt, wovon 1000 Guld. durch die auf der Bede zu Hilsbach haftende Summe gedeckt und 800 Guld. baar bezahlt werden. Der Pfalzgraf verspricht, zugleich für seine Erben, den Verkauf unverbrüchlich zu halten. Schultheiss, Gerichts-, Gemeinde- und leibeigene Leute nebst den Hofleuten zu Weiler werden ihrer Eide und Pflichten gegen Kurpfalz entbunden und Hans Hippolyth v. V. und seinen Erben als ihren rechten Herren zu gehorsamen angewiesen. Beim Heimfall des Mannlehens ist dasselbe mit 1800 Guld. zu lösen. (Abschrift.) — Heidelberg, 1517 Mai 5. Orendel v. Gemmingen und Nikolaus v. Siglingen erkundeten auf Befehl des Pfalzgrafen zwecks Anfertigung des in der vorangehenden Urkunde erwähnten Zinsbuches die Gerechtsame, die die pfälz. Herrschaft zu Weiler gehabt. Darauf erkannten die von Weiler bei offener Versammlung: Es hatten fürstl. Gnaden alle Gebote und Verbote zu machen, sowie Gericht zu

setzen und zu entsetzen. Jährlich wurden vier Herrengerichte für alle grossen und kleinen Frevel gehalten. Oherhof war Hilshach, wo für ein Urteil 7 Schillinge nnd 2 Pfennige zu entrichten waren. Alle Wälder in ihrer, der Buchener und Birckenheimer Mark, waren des Pfalzgrafen, doch durften die von Weiler das nötige Bau- und Brennholz daraus holen und mit Ausnahme der jungen Ahholznngen mit ihrem Vieh in jene fahren, in Eichenbestände ohne Entgelt ihre Schweine treiben. Ferner wurden die Frohnleistungen auf dem Schloss Steinsherg und der Bezirk des Haags und Wasens am Schloss Steinsherg angegehen. Zwei gleichlautende Exemplare des Zinshnches wnrden mit des Pfalzgrafen und mit des Hans Hippolyth v. V. Siegeln heiden Teilen zugestellt. — 1527 Jan. 7. Vidimierte Abschrift eines Revershriefs Ludwigs v. V. an den Pfalzgr. Ludwig, durch die derselhe gegen Retradierung der Weilerer Kaufverschreihung dies Dorf als Mannlehen wieder aufgetragen hekommen zu hahen hekennt. — Heidelberg, 1577 Dez. 12. Pfalzgr. Lndwig verleiht Hans v. V. für sich nnd seines verstorhenen Brnders Lndwig unmündigen Sohn Hans Philipp, nebst Eherhards v. V. hinterlassenen Söhnen Georg, Hans und Philipp Christoph das Dorf Weiler nnter dem Steinsherg nebst den Höfen Buchen und Burckenau samt den sechs Morgen Weingarten hart hei genanntem Schloss als Zngehörde des letzteren, mit allen Gerechtsamen und Zngehörungen nach Answeis der Zinshücher zum Mannlehen. — Heidelherg, 1585 Jan. 8. Pfalzgr. Johann Kasimir als Vormund und Administrator erneuert an Georg v. V., Eberhards ältesten Sohn, für sich und seine Brüder Hans Christoph und Philipp Christoph und seine Vettern Philipp Lndwig, Georg Christoph, Georg Konrad, Wilhelm und Hans Philipp v. V., Hans nnd Ludwigs v. V. hinterlassene Söhne, die Urkunde vom 12. Dez. 1577. — Heidelherg, 1605 Mai 8. Pfalzgraf Friedrich erneuert an Hans Christoph v. V. für sich und seine Vettern Joh. Dietrich, des verstorbenen Georg Christophs Sohn nnd für Eherhard, Georg Christoph, Philipp Christoph und Adolf, weil. Philipp Christophs Söhne nnd Philipp Erasmus und Egenolf. weil. Georgs und Georg Pleickard, weil. Ludwig Christophs Söhne das (1577 Dez 12) hezeichnete Mannlehen. — Heidelherg, 1612 Jan. 7. Pfalzgr. Johannes Vormund und Administrator erneuert die voranstehende Urkunde. — Heidelberg, 1614 Dez. 1. Pfalzgr. Friedrich erneuert dieselhe Urkunde. — Heidelherg, 1654 März 16. Pfalzgr. Karl Lndwig ernenert an Philipp Christoph v. V., weil. Philipp Christophs Sohn, für sich und seine Vettern Philipp Ludwig, weil. Egenolfs, Philipp Ernst, weil. Georg Philipps, Georg Sigfrid, weil. Georg Hannihals, und Hans Friedrich, weil. Reinhard Friedrichs Söhne, die Urkunde vom 12. Dez. 1577. — Heidelherg, 1711 April 14. Pfalzgr. Johann Wilhelm erneuert an Johann Augustin v. V. weil. Philipp Ludwigs Sohn, für sich nnd seine Vettern Georg Friedrich, weil. Philipp Ernsts, und Karl, weil. Eberhard Friedrichs Söhne die Urkunde vom 12. Dez. 1577. — Heidelherg, 1714 Jnni 21. Pfalzgr. Johann Wilhelm erneuert un Georg Friedrich v. V., weil. Philipp Ernsts Sohn, für sich und Karl, weil. Eberhard Friedrichs Sohn, sowie Johann Philipp und Karl Ferdinand, weil. Joh. Augustins Söhne, dieselhe Urkunde. — Heidelherg, 1719 Juni 10, Pfalzgr. Karl Philipp erneuert für Karl Ferd.

v. V., weil. Johann Augustins Sohn, dieselbe Urkunde. — 1719 Juni 10. Revers Karl Ferdinands v. V. über die (1719 Juni 10) bezeichnete Belehnung (vermutlich nicht extradiert). — Mannheim, 1732 Sept. 6. Pfalzgraf Karl Philipp erneuert an Karl Ferdinands v. V. Witwe Elisabeth Klaudia als Vormünderin ihres Sohnes Karl Philipp v. V. die Urkunde vom 12. Dez. 1577. — Mannheim, 1771 Mai 3. Pfalzgr. Karl Theodor erneuert für Karl Philipp v. V. dieselbe Urkunde. — Mannheim, 1774 Nov. 28. Vertrag, worin 1) Kurpfalz die Quiescenz des Weilerer Oberhofs dem Lehen beigeschlagen, 2) das peinliche Malefizgericht gleichergestalten gratifiziert, 3) Freiherr v. V. auf die Sinsheimer Gültlehensrückstände gänzlich verzichtet und 4) einen alten Gültbrief ad 850 Gulden ausliefert, 5) die laufenden Gülten kursmässig anzunehmen erklärt, 6) Kurpfalz eine ständige Rekognition ad 24 Gulden aus dem sog. Hagwald erlässt. — Mannheim, 1774 Nov. 3. Pfalzgraf Karl Theodor erteilt Karl Philipp v. V. die vormals bestrittene Oberhofgerichtsbarkeit, das peinliche Malefizgericht, und 24 Gulden wieder erlassener Hagwalds-Rekognition als künftige dauernde Bestandteile des Weilerschen Mannlehens.

1516 Juni 10. Protokoll der zwischen dem kurfürstl. pfälz. Kanzler Dr. Florenz v. V. und kurfürstl. Räten Hans von Sickingen und Hans Landscbaden von Steinach einerseits und Hans Hyppolyth v. V. andererseits getroffenen Vereinbarungen, Weiler und Steinsberg betr. (Abschrift)

VII. Steinsberg.

Heidelberg, 1517 Mai 5. Pfalzgr. Ludwig und Friedrich verleihen Hans Hippolyth v. V. für sich und seinen Bruder Ludwig und ihre Mannlehenserben das Schloss Steinsberg, wogegen die v. V. ersteren ihre Behausung zu Hilsbach nebst Gütern übergeben und auf 25 Guld. Manngelds auf dem Zoll zu Germersheim verzichten. Die v. V. werden der „vorhinigen Mannschaft" losgesprochen. — Heidelberg, 1517 Mai 5. Pfalzgr. Ludwig und Friedrich spezifizieren das Lehen genauer: Hans Hippolyth v. V. und sein Bruder erhalten den Bauhof am Schloss nebst zugehörigen Gütern, Weidegerechtigkeit für alles zum Schloss gehörige Vieh, das Recht, nach Anzeige beim kurfürstl. Förster das ihnen nötige Bauholz für die schuldige Erhaltung des Schlosses aus dem Hagwald zu nehmen, bekommen das nötige Brennholz für das Schloss von den Pfalzgrafen; diese reservieren sich eine erbliche Öffnung zum Schloss auf eigene Kosten und verpflichten die Schlossherrn und ihre Unterthanen, sie nicht zu befehden oder zu schädigen, noch Anderen dies zu erlauben. — Heidelberg, 1517 Juni 25. Pfalzgr. Ludwig und Friedrich versprechen Hans Hippolyth v. V. Schadloshaltung für eine von ihm gegen Rudolf und Hans v. Alben, gen. v. Sulzbach, auf 10000 Guld. Hauptgeld und 500 Guld. jährl. Gülte geleistete Bürgschaft. — Heidelberg, 1518 März 12. Pfalzgr. Ludwig stimmt zu, dass Hans Hippolyth v. V. und sein Bruder Ludwig die Georgs v. V. Wittwe Katbarine geb. v. Helmstatt als Wittum zugesicherten 25 Guld. auf dem Zoll zu Germersheim auf den Steinsberg überschreiben. — Heidelberg, 1526 Juli 27. (Katbarina, Hans Hippolyths v. V. einzige Tochter, Gem. d. Phillipp Ullner v. Diepurg, forderte als

Allodialerbin ihres Vaters das von diesem gekaufte Dorf Weiler und beanspruchte eine Entschädigung für die auf dem Steinsberger Schloss verbrannten Wein- und Kornvorräte und Effekten. Ludwig v. V. bestritt beide Ansprüche.) Die kurfürstl. Räte entschieden, dass Katharina Ullner 2000 Guld. Entschädigungsgelder aus der Stadt Eppingen erhalten, Weiler dagegen beim Steinsberg als Mannlehen bleiben, die vorige Kaufverschreibung mithin nichtig sein solle. — Heidelberg, 1541 Aug 2. Pfalzgr. Ludwig erneuert an Eberhard v. V. für sich und seine Brüder Hans und Ludwig die Urkunde vom 5. Mai 1517. — Heidelberg, 1575 Febr. 3. Pfalzgr. Friedrich erneuert an Hans v. V. für sich und seinen Bruder Ludwig und seine Vettern Georg, Pleickard, Hans und Philipp, des verstorbenen Eberhards Söhne, dieselbe Urkunde. — Heidelberg, 1577 Dez. 12. Pfalzgr. Ludwig erneuert an Hans v. V. für sich und seines verstorbenen Bruders unmündigen Sohn Hans Philipp und seine Vettern Georg, Hans und Philipp Christoph, weil. Eberhards Söhne, dieselbe Urkunde. — Heidelberg, 1585 Jan. 8. Pfalzgr. Johann Kasimir erneuert an Georg v. V., Eberhards ältesten Sohn, für sich und seine Brüder Hans Christoph und Philipp Christoph und für seine Vettern Philipp Ludwig, Georg Christoph, Georg Konrad, Wilhelm und Hans Philipp, weil. Hans' und Ludwigs Söhne, dieselbe Urkunde. — Heidelberg, 1593 April 2. Pfalzgr. Friedrich erneuert an Georg v. V., Eberhards ältesten Sohn, für sich und seine Brüder Hans Christoph und Philipp Christoph und seine Vettern Georg Christoph und Wilhelm und Hans Wolf, weil. Philipp Ludwigs Sohn, dieselbe Urkunde. — Heidelberg, 1601 Febr. 21. Pfalzgr. Friedrich erneuert an Georg Christoph v. V. für sich und seine Vettern Hans Christoph, Philipp Christoph, sowie Hans Wolf, weil. Philipp Ludwigs, und Philipp Erasmus und Egenolf, weil. Georgs und Georg Pleickard, weil. Ludwig Christoph Söhne, dieselbe Urkunde. — Heidelberg, 1605 Mai 8. Pfalzgr. Friedrich erneuert an Joh. Christoph v. V. für sich und seine Vettern Joh. Dietrich, weil. Georg Christophs und Eberhard, Georg Christoph, Philipp Christoph und Adolf, weil. Philipp Christophs, und Philipp Erasmus und Egenolf, weil. Georgs und Georg Pleickard, weil. Ludwig Christophs Söhne, dieselbe Urkunde. — Heidelberg, 1612 Jan. 8. Pfalzgr. Johann erneuert dieselbe Urkunde für dieselben. — Heidelberg, 1614 Dez. 1. Pfalzgr. Friedrich erneuert an dieselben dieselbe Urkunde. — Heidelberg, 1618 Mai 9. Derselbe erlaubt für sechs Jahre den genannten v. V. auf ihr Ansuchen, das Lehen Steinsberg mit 5000 Guld. zu belasten. — Heidelberg, 1618 Juli 24. Derselbe erlaubt für sechs Jahre Joh. Christoph v. V. auf sein Ansuchen, sein Drittel am Lehen zu Steinsberg zur Zahlung der Dacheroder Schuld für 1666 Guld. zu verschreiben. — Heidelberg, 1654 März 16. Pfalzgr. Karl Ludwig erneuert an Philipp Christoph v. V., weil. Philipp Christophs Sohn, für sich und seine Vettern Philipp Ludwig, weil. Egenolfs, Philipp Ernst, weil. Georg Philipps, Georg Sigfrid, weil. Georg Hannibals, und Hans Friedrich, weil. Reinhard Friedrichs Söhne, die Urkunde vom 12. Dez. 1577. — Heidelberg, 1711 April 14. Pfalzgr. Joh. Wilhelm erneuert an Johann Augustin v. V., weil. Philipp Ludwigs Sohn, für sich und seine Vettern Georg Friedrich, weil. Philipp Ernsts, und Karl, weil. Eberhard

Fridrichs Söhne, dieselhe Urkunde. — Heidelherg, 1714 Juni 21. Derselhe ernenert an Georg Friedrich v. V., weil. Philipp Ernsts Sohn, für sich und seine Vettern Karl, weil. Eherhard Friedrichs, und Johann Philipp und Karl Ferdinand, weil. Johann Augustins Söhne, dieselbe Urkunde. — Heidelherg, 1719 Juni 10. Pfalzgr. Karl Philipp erneuert für Karl Ferdinand v. V., weil. Joh. Augustins Sohn, dieselbe Urkunde. — Heidelherg, 1719 Juni 10. Lehensrevers Karl Ferdinands v. V. über die Belehnung vom gleichen Tage. — Mannheim, 1732 Sept. 7. Pfalzgr. Karl Philipp erneuert an die verwitwete Elisaheth Klaudia v. V., geb. Gräfin v. Reichenstein, als Vormünderin ihres Sohnes Karl Philipp v. V. die Urkunde vom 12. Dez. 1577. — Mannheim, 1771 Mai 3. Pfalzgr. Karl Theodor erneuert für Karl Philipp v. V. dieselhe Urkunde.

VIII. Sinsheimer Bede.

Heidelberg, 1523 Dez. 26. Pfalzgr. Ludwig und Friedrich verschreiben nnter Bürgschaft von Bürgermeister, Rat und Bürgergemeinde zu Sinsheim an Hans Hippolyth v. V. und seine Erhen, resp. die Inhaber dieser Verschreihung gegen Zahlung von 1300 rhein. Gnlden 65 rhein. Gulden von der Geldhede zu Sinsheim. — Heidelberg, 1557 März 11. Pfalzgr. Otto Heinrich verleiht, nachdem die im Jahre 1523 geliehenen 1300 Gld. vom Verkauf einiger pfälz. Lehengüter erlöst, auf der Geldbede zu Sinsheim wieder angelegt, der Kurpfalz für eigentümlich aufgetragen und von den Pfalzgrafen Ludwig und Friedrich zu Mannlehen verliehen worden, an Eherhard v. V. für sich und seine Brüder Hans und Ludwig die 1300 Gulden Kapital und 65 Gulden jährlich Gült auf der Sinsheimer Bede als Mannlehen. — Heidelberg, 1579 Okt. 19. Pfalzgr. Ludwig erneuert an Georg v. V., Eberhards ältesten Sohn, für sich, seine Brüder Hans Christoph und Philipp Christoph und seine Vettern Philipp Ludwig, Georg Christoph, Georg Konrad, Wilhelm und Hans Philipp, Hans' und Ludwigs Söhne die vorstehende Urkunde. — Heidelherg, 1585 Jan. 8. Pfalzgr. Johann Kasimir als Vormund und Landesadministrator erneuert die Urkunde vom 19. Okt. 1579. — Heidelberg, 1601 Dez. 21. Pfalzgr. Friedrich ernenert an Georg, Christoph v. V. für sich selbst und seine Vettern Hans Christoph und Philipp Christoph, auch Haus Wolf, weil. Philipp Ludwigs, und Philipp Erasmus nnd Egenolf, weil. Georgs, und Georg Pleickard, weil. Ludwig Christophs Söhne, die Urkunde vom 11. März 1557. — Heidelberg, 1605 Mai 8. Derselbe ernenert an Joh. Christoph v. V. für sich und seine Vettern Joh. Dietrich, weil. Georg Christophs, und Eherhard, Georg Christoph, Philipp Christoph nnd Adolf, weil. Philipp Christophs, und Philipp Erasmus und Egenolf, weil. Georgs, nnd Georg Pleickard, weil. Ludwig Christophs Söhne, dieselbe Urkunde. — Heidelberg, 1618 Jan 7. Pfalzgr. Johann als Vormund erneuert die Urkunde vom 8. Mai 1605. — 1771 Mai 3. Pfalzgr. Karl Theodor ernenert in antiqna forma an Karl Philipp v. V. die Urkunde vom 11. März 1557.

„Eichtersheimer Acta die neuerliche Erwerhung vormalig v. Gölerscher, nachherig Ducherscher nnd nunmehr Schmitzscher Geld-, Wein- und Geflügelzinsen zu Mühlhansen hetr. Ah anno 1780—1798."

IX. Eichtersheim.

Heidelberg, 1507 Sept. 6. Pfalzgr. Philipp verleiht Hans und Vollmar Lemlin, Vollmar Lemlins Brüdern, Schloss und Dorf Eichtersheim kraft eines Vertrags für sich und ihre Erhen, männlichen und weiblichen Geschlechts zu Erblehen, mit allen Rechten, In- und Zugehörungen, Nichts ausgenommen, wie das die Landschaden zuerst und nachfolgend die Lemlin von Pfalz zu Lehen getragen. — 1517 Okt. 9. Pfalzgraf Ludwig verleiht Georg v. Bach, der eine Lemlinsche Tochter geheiratet und von Kurpfalz Eichtersheim zuerst als Mannlehen getragen, dies Gut als Erblehen, ihm und seinen Erhen, männlichen und weiblichen Geschlechts. — Heidelberg, 1529 Sept. 25. Pfalzgr. Ludwig verleiht Eichtersheim an Georg v. Bach aufs Nene als Erblehen, mit dem hesonderen Anhang, dass wenn Georg v. Bach ohne ehelichen Kinder stürhe, das Gut auf seine sonstigen nächsten Erben beiderlei Geschlechts fallen und es damit gehalten werden solle, als ob es ein altes Erblehen wäre. — Heidelherg, 1757 März 11. Pfalzgr. Otto Heinrich verleiht Eichtersheim mit aller Zugehörung zum Erhlehen an Eberhard v. V. als Träger seiner Gemahlin Magdalena v. V. geb. Landschaden, nachdem das Gut von Georg v. Bach auf seine Witwe Margaretha, geb. Lemlin, und von dieser auf ihre Base Magdalena v. V. vererbt war. — Heidelberg, 1559 Dez. 29. Pfalzgr. Friedrich verleiht Eichtersheim an Eberhard v. V. als Träger seiner Gemahlin Magdalena, geb. Landschaden, zum Erblehen für sich und ihre Erben. — Heidelberg, 1574 Dez. 21. Derselbe verleiht Eichtersheim an Georg v. V., Eherbards Sohn, als Träger seiner Mntter Magdalena, geb. Landschaden, znm Erhlehen. — Heidelberg, 1576 Juni 22. Pfalzgr. Ludwig stimmt dem Testamente der Magdalena v. V., geb. Landschaden, zu, wonach ihre Söhne Georg, Johann und Philipp Christoph und deren männliche Erben Eichtersheim besitzen sollen, nach dem Erlöschen des Mannsstammes aber E. auf ihre Töchter und ihre Leibeserhen, sie seien des Namens v. V. oder nicht, zurückfallen solle. — Heidelberg, 1577 Sept. 24. Pfalzgr. Ludwig erneuert die Urkunde vom 21. Dez. 1574. — Heidelberg, 1584 Mai 6. Pfalzgr. Johann Kasimir als Vormund und Landesadministrator verleiht E. an Georg v. V. für sich und seine Brüder Hans und Philipp Christoph als Erblehen. — Heidelberg, 1597 April 5. Pfalzgr. Friedrich IV. verleiht den Brüdern Georg, Hans Christoph und Philipp Christoph v. V. auf ihr Ansuchen die Gerechtigkeit, in Dorf und Flecken Eichtersheim ein peinliches Malefizgericht von ehrbaren und tüchtigen Leuten zu hestellen, auch in derselhen Gemarkung an einem bequemen Ort ein Hochgericht, Stock und Galgen mit Zubehör aufzurichten und sich zur Exekution der misstäthigen und lasterhaften Personen nach ausgesprochenem Urteil desselben zu bedienen, dies alles zu rechtem Erblehen. — Heidelberg, 1601 Dez. 21. Pfalzgr. Friedrich IV. erneuert nach dem Tode Georgs v. V. an dessen Bruder Hans Christoph v. V. für sich, seinen Bruder Philipp Christoph und seine Vettern Philipp Erasmus und Egenolf, Georgs und Ludwig Christophs v. V. hinterlassene Söhne[1]), die Urkunde vom 5. April 1597. — Heidelberg, 1601

[1]) rectius: Philipp Erasmns und Egenolf, weil. Georgs, und Georg

Dez. 21. Pfalzgr. Friedrich IV. erneuert für dieselben die Urkunde vom 6. Mai 1584. — Heidelberg, 1612 Jan. 7. Pfalzgr. Johann als Administrator erneuert an Hans Christoph v. V. für sich und seines verstorbenen Bruders Philipp Christoph Söhne Eberhard, Georg Christoph, Philipp Christoph und Adolf, sowie seine Vettern Philipp Erasmus und Egenolf, weil. Georgs, und Georg Pleickard, weil. Ludwig Christophs Söhne, die Urkunde vom 6. Mai 1584. — Heidelberg, 1612 Jan. 7. Derselbe erneuert für dieselben die Urkunde vom 5. April 1597. — Heidelberg, 1614 Dez. 1. Pfalzgr. Philipp V. erneuert für dieselben dieselbe Urkunde.[1] — Heidelberg, 1664 März 16. Pfalzgr. Karl Ludwig erneuert nach den Unruhen des dreissigjährigen Krieges an Philipp Christoph v. V., weil. Philipp Christophs Sohn, für sich und seine Vettern Philipp Ludwig, weil. Egnolfs, Philipp Ernst, weil. Georg Philipps, Georg Sigfried, weil. Georg Hannibals, und Hans Friedrich, weil. Reinhard Friedrichs Söhne, die Urkunde vom 6. Mai 1584. — Heidelberg, 1654 März 16. Derselbe erneuert für dieselben die Urkunde vom 5. April 1597. — Heidelberg, 1711 April 14. Pfalzgr. Johann Wilhelm erneuert an Johann Augustin v. V., weil. Philipp Ludwigs Sohn, für sich und seine Vettern Georg Friedrich, weil. Philipp Ernsts, und Karl, weil. Eberhard Friedrichs Söhne, die Urkunde vom 6. Mai 1584. — Heidelberg, 1711 April 14. Derselbe erneuert für dieselben die Urkunde vom 5. April 1597. — Heidelberg, 1714 Juli 21. Derselbe erneuert an Georg Friedrich v. V., weil. Philipp Ernsts Sohn, für sich und seine Vettern Karl, weil. Eberhard Friedrichs, und Johann Philipp und Karl Ferdinand, weil. Johann Augustins Söhne, die Urkunde vom 6. Mai 1584. — Heidelberg, 1714 Juli 21. Derselbe erneuert für dieselben die Urkunde vom 5. April 1597. — Heidelberg, 1719 Juni 10. Pfalzgr. Karl Philipp erneuert für Karl Ferdinand v. V., weil. Johann Augustins Sohn, die Urkunde vom 6. Mai 1584. — 1719 Lehensrevers Karl Ferdinands v. V. über seine Belehnung vom 10. Juni 1719 (vermutlich nicht ausgehändigt). — Heidelberg, 1719 Juni 10. Pfalzgr. Karl Philipp erneuert für denselben die Urkunde vom 5. April 1597. — 1719 Lehensrevers Karl Ferdinands v. V. über diese Belehnung. — Mannheim, 1732 Sept. 6. Pfalzgr, Karl Philipp erneuert an Elisabeth Klaudia v. V. geb. Gräfin v. Reichenstein als Vormünderin für ihren und ihres verstorbenen Gemahls Karl Ferdinand v. V. Sohn Karl Philipp, die Urkunde vom 6. Mai 1584. — Mannheim, 1732 Sept. 6. Derselbe erneuert für dieselbe die Urkunde vom 5. April 1597. — Mannheim, 1751 Dez. 21. Originalmutschein Kurpfälz. Lehenssecretarii Schlemmer über die von Karl Philipp v. V. nach erlangter Grossjährigkeit nachgesuchte Lehenserneuerung. — Mannheim, 1771 Mai 3. Pfalzgr. Karl Theodor erneuert an Karl Philipp v. V. als einzigen des Namens und Stammes für sich und seine Erblehenserben die Urkunde vom 6. Mai 1584. — Mannheim, 1771 Mai 3. Derselbe erneuert für denselben die Urkunde vom 5. April 1597.

Pleickard, weil. Ludwig Christophs Söhne). — [1]) Die entsprechende Erneuerung der Urkunde vom 6. Mai 1584 ist nicht vorhanden.

X.[1])

Lit. D. Akten, die von Kurpfalz behauptete Obergerichtsbarkeit und in specie die in Wechselforderungssachen des Stadtschultheissen zu Sinsheim Kaufmann, geheimen Secretarii Schepper, Handelsmann Grübel und Gaub wider Karl Ferdinand v. V. von kurpf. Hofgericht ergangenen Zahlungs- und Exekutionsdekrete betr. 1719—1737. — *Lit. E.* Desgl., in specie die von dem Sinsheimer Stadtschultheiss Kaufmann angemassten Arresten in Schuldforderungssachen des Weilerer Schutzjuden Aron Gumpel, sodann die vom Juden Gnmpel Koppel an die Kellerei Hilsbach ergriffene Appellationsklage verfügten Dekrete und ergangenen Regierungsbefehle, der v. V.'schen Jurisdiktion nicht weiter einzugreifen, betr. 1714—1742. — *Lit. F.* Desgl., in specie die von der Brendlischen Wittwe wegen der Wagenseilischen Verlassenschaft an die Kellerei Hilsbach und das Oberamt Mosbach ergriffene Appellation, von daher ergangene Dekrete und Inhibitionen, anch v. V.'schen Realwidersprüche betr. 1725—1743. — *Lit. G.* Desgl., in specie von dem Ziegelhofbauern Valentin Koppert ebendaselbst und von dem Juden Drehfuss an die Kellerei Hilsbach ergriffene Appellation, von daher erlassenen Dekrete, ortsherrlichen Widersprüche und standhafte Gegenwehr betr. 1730—1747. — *Lit. H.* Desgl., in specie die von Bnrckard Merckle bei der Kellerei Hilsbach nnd beim Oberamt Mosbach versuchte Appellationsklage, erwirkten Inhibitionsdekrete und dagegen von der Ortsherrschaft vollstreckten Erkenntnisse betr. 1748—1758. — *Lit. I.* Kurpfälz. Regierungsberichte, Lehenkammergutachten und kurpfälz. Reskripte über die zwischen dem Lehnherrn und Vasallen obgewalteten Irrungen wegen der Oberhofgerichtsbarkeit zu Weiler am Steinsberg, auch diesertwegen gepflogenen Vergleichsnnterhandlnngen, die jedoch erst 1775 zum Abschluss gediehen, und der Hilsbacher Oberhof nebst dem Blutbann und der Malefizobrigkeit dem Weilerer Lehen ausdrücklich gegen v. V.'schen Verzicht auf die Sinsheimer Bedlehensrückstände sowohl, als den inneren Wert guter Reichsgulden inkorporiert worden. 1740—1766. — *Lit. K.* Akten über die vom kurpfälz. Hofgericht, auch Ober- und Unterämtern mehrfältig an Frh. v. V. und dessen Amt wegen Exekutionen und Zeugenschaften der Weilerer Unterthanen erlassenen Requisitionen, nebst Regierungsbescheiden, auch Spezialreskripten und Anerkenntnissen der Jurisdiktionsunmittelbarkeit. 1725—1777. — *No. V.* Akten betr. die Belehnung des kurpf. Vasallen Karl Philipps v. V. über Schloss und Dorf Eichtersheim nebst der hohen Malefiz, Schloss Steinsberg, Dörflein Weiler, den halben Frucht- und Weinzehnten in Znzenhansen, das Sinsheimer Bedlehen ad 65 Guld., den hierüber getroffenen näheren Vergleich nnd die Belehnnng mit der Oberhofsgerichtsbarkeit und dem Blutbann zu Weiler. 1771—1776. 1781—1785.

Vol. I. No. 6. Kurpf. Sinsheimer Bedlehen. Akten über die Rechtmässigkeit solchen Anspruchs, gemachte Vergleichsvorschläge; Verzicht auf jene Giltleistnngen gegen die Weilerer Schatzung, hiernächst gegen

[1]) Im Repertorinm durchstrichen.

Verleihung des Hilsbacher Oberhofs und Weilerer Malefiz, endlich gegen die halbteiligen an die Hofkammer bedungenen Hagwaldsnutzungen. Nachdem alle diese Kompositionsmittel fehlgeschlagen, wurden ordentliche Beweise vollführt, die Gültforderung für richtig erkannt und die wirkliche Belehnung gestattet, ex post aber entstanden wegen der vom Jahr 1614 rückständigen Lehensgülten und Zahlung von deren innerem Wert neuere Schriftwechsel und die v. V.'schen Postulate wurden ad contradictorium verwiesen. 1708—1772. — *No. 7.* Probationsschrift, dass J. K. D. zu Pfalz die wieder verliehenen Sinsheimer Bedlehensgülten in obligationsmässiger Geltung zu bezahlen, wie nicht minder die seit 1614 bis daher rückständigen Percepta zu vergüten von Rechtswegen schuldig und verbunden seien. 1772.

Vol. II. No. 8. Wie No. 6, und endlicher Vergleich, wonach v. Venningenscherseits auf alle seit 1614 rückständigen Sinsheimer Bedlehensgülten verzichtet wird, statt Reichs- laufende Gulden acceptiert werden, ein cedierter Schuldbrief über 850 Guld. von 1529 unentgeltlich abgeliefert, kurpfälzischerseits aber der strittige Weilerer Obergerichtshof nebst Blutbann und Malefizgericht ausdrücklich verliehen und die 24—26 Kreuzer betragende Hagwaldsrekognition dem Weilerer Lehen wieder einverleibt wird. 1772—1776. — *No. 9.* Deduktionen, Urkunden und Responsa, die ganze Territorialverfassung der kurpf. Mannlehen Weiler und Steinsberg in sacris und profanis betr. 1783—1786.

XI. Eschelbronn, speyer. Lehen.[1]

Vol. I. Kaufunterhandlungen Karl Philipps v. V. mit Eberhard Dietrich Capler v. Oedheim, gen. Bauz, lehensherrlicher Konsens, Lehenserweiterung in ein feudum promiscuum, von der v. Bauzischen Familie beabsichtigte Reluition und dessen ungeachtet vom Lehenhof an Frh. v. V. erteilte Belehnung. 1757—1760. — *Vol. II.* Besitznahme seitens des Frh. v. V., Deposition der Kaufsumme beim kurpf. Hofgericht auf Anstehen der v. Bauzischen Gläubiger, der hierüber mit der Odenwälder Ritterschaft entstandene Jurisdictionskonflikt und Rekurs der v. Bauz an den kaiserl. RHR. 1760—61. — *Vol. III.* Desgl. 1762—64. — *Vol. IV.* Der unter ritterschaftlich-odenwäldischem Direktorialvorstand abgeschlossene Vergleich und dessen vorbehaltene kaiserliche Bestätigung. 1765—73. — *Sep. Bd.* Responsa iuris pro elucidatione quaestionis: utrum filii sub praetextu repudiatae hereditatis paternae et successionis ex pacto et providentia maiorum feuda a patre ex causa aeris alieni alienata a tertio emtore revocare possint. — *Lit. A.* Akten betr. den nach Erwerbung des speyerischen Kunkellehens Eschelbronn und wirklich erlangter Investitur beim dortigen Domkapitel nachgesuchten Konsens. 1759—1760. — *Lit. B.* 1) Kopie des speyer. Lehenbriefs an Jakob Friedrich Herrn zu Elz über Burg und Dorf Eschelbronn mit Vogteigericht und Mark. 1661 Nov. 5. — 2) v. V.'sche Bitte an den Bischof v. Speyer um Investitur mit dem Erblehen Eschelbronn, mit beigefügten Anlagen. 1771 Mai 28.

[1]) Im Repertorium durchstrichen.

XII. Eichtersheimer Zehntanteile.

1474 Mai 2. Philipp Graf zu Katzenellenbogen und zu Diez (Dietze) verleiht Dietrich v. Angelocb den dritten Teil aller Fruchtzehnten in der Dorfmark Michelfeld, und den Kirchensatz der Pfarrkircbe daselbst, und am halben Weinzehnten drei Teile nebst anderen spezifizierten Wein-, Frucht- und Hafergülten, das des Abts und Konvents zu Odenheim gewesen, ferner zu Ucbtersbeim am halben Zehnten von Wein und aller Frucht drei Teile als rechtes Mannlehen. — 1489 Juli 27. Landgr. Wilhelm zu Hessen, Graf zu Katzenellenbogen, erneuert für Burkard v. Angeloch die voranstehende Urkunde. — Frankfurt, 1500 Nov. 9. Derselbe ernenert demselben dieselbe Urkunde und verleiht dazu den achten Teil an dem Zehnten zu Michelfeld und Uchtersheim, klein oder gross, es seien Früchte- oder Weinzehnten, als Mannlehen. — Marburg, 1512 Juni 11. Lndwig v. Boyneburg, Landhofmeister und Statthalter des Fürstentums Hessen, erneuert die voranstebende Urkunde im Namen des Landgrafen Pbilipp für Burkard v. Angelocb. — Marburg, 1517 Mai 25. Landgraf Pbilipp erneuert für denselben die Urkunde vom 9. Nov. 1500. — Darmstadt, 1575 Dez. 1. Landgraf Georg verleiht Jobann Christoph v. V. für sich, Georg Pleickard und Philipp Christoph seine Brüder und Sebastion nnd Lenhard v. Gemmingen zu Michelfeld, Kircbensatz nnd Wittum zn Micbelfeld und Eichtersheim, den Zehnten daselbst, wie Hans Konrad v. Utzlingen nnd dessen Vorfahren diese Güter innegehabt, dieselben an Landgraf Philipp wieder heimgefallen, Bastian v. Weitershausen damit von neuem beliehen worden und dieselben mit lebensherrlicher Bewilligung an Eberhard v. V. und die Gebrüder v. Gemmingen verkauft worden; ferner verleiht der Landgraf den obengenannten v. V. und v. Gemmingen die in der Urkunde vom 9. Nov. 1500 genannten, von Burkard v. Angeloch jenen verkauften Lebensgüter. — Darmstadt, 1693 April 28. Landgraf Ernst Ludwig verleiht Eberhard Friedrich v. V., weil. Philipp Lndwigs Sobn, für sich und seine Brüder Johann Georg, Philipp Egenolf und Johann Angustin, sowie für Jobann Lorenz, Adam Anton, Hans Christopb, Johann Lndwig und Georg Friedrich, alle v. V., als Mannlehen die (1575 Dez. 1) genannten Güter. — Darmstadt, 1710 Dez. 17. Derselbe erneuert an Johann Augustin v. V. für sich und seine Brüder nnd Vettern die vorangehende Urknnde. — Darmstadt, 1714 Juni 26. Derselbe erneuert an Georg Friedrich v. V. für sich und seine Brüder und Vettern dieselbe Urkunde. — Darmstadt, 1719 März 28. Derselbe erneuert an Karl Ferdinand v. V. als einzigen Lehensträger für sich und seine männlichen Leibeserben dieselbe Urkunde. — Darmstadt, 1733 Sept. 28. Derselbe ernenert an Elisabeth Klaudia v. V., geb. v. Reichenstein, und ihren Mitvormünder Heinrich Wilhelm von Sickingen für den minderjährigen Karl Philipp v. V., dieselbe Urkunde. — Darmstadt, 1741 April 10. Landgraf Ludwig erneuert für dieselben dieselbe Urkunde. — Darmstadt, 1770 Febr. 13. Landgraf Ludwig erneuert für Karl Philipp v. V. dieselbe Urkunde. — Darmstadt, 1791 Jan. 18. Landgraf Lndwig X. erneuert für denselben dieselbe Urkunde.

XIII. Dühren.

1445 Okt. 17. Philipp Graf zu Katzenellenbogen verleiht Hans v. V., weil. Dieters Sohn, ein Viertel am Dorf Dühren mit allen Gefällen, Gütern und Zugehörungen, wie sein Vater Dieter und Peter v. Dalheim bisher dies besessen, als Mannlehen. — 1447 März 6. (Nach Konrads v. V. Tode verlieh, da scheinbar keine männlichen Leibeserben vorhanden, Johann Graf v. Katzenellenbogen den (1445 Okt. 17) bezeichneten Dührener Lehensanteil an Heinrich v. Sickingen, dagegen beschwerten sich Hans v. V. und seine Brüder Dieter und Eberhard und behaupteten die rechtmässige Lehensfolge für sich ex jure agnationis, compossessionis et sic communionis usufructus feudalis). — Das Schiedsgericht adlicher Lehensleute unter richterlichem Vorsitz Wallrav's v. Koppenstein[1]) entschied nach gehörigen Erkundigungen, dass genannte v. V. die Lehensgemeinschaft geniessen sollten und Heinrich v. Sickingen sie daran nicht stören. — 1508 Aug. 1. Landgraf Philipp von Hessen belehnt Schweighart v. V. mit dem Dorf Dühren, wie es Erf v. V., sein Bruder, und beider Vater sel. vorher zu Lehen getragen. — Darmstadt, 1518 27. Juli. Landgraf Philipp v. Hessen verleiht Schweickard v. V. Dühren mit allem Zubehör, wie es sein Bruder Erphen v. V. besessen, als Mannlehen. — Heidelberg, 1524 Juni 2. Derselbe verleiht Hans Hippolyth v. V. Dühren mit allem Zubehör als Mannlehen. — Speyer, 1526 Aug. 13. Derselbe verleiht Ludwig v. V. Dühren mit allem Zubehör, wie es jüngst sein Bruder Hans Hippolyth gehabt. — Marburg, 1540 Okt. 29. Derselbe verleit Dühren nebst allem Zubehör an Eberhard v. V., weil. Ludwigs Sohn. — Darmstadt, 1568 Febr. 16. Landgraf Georg erneuert denselben für sich und seine Brüder Johann und Ludwig die Urkunde vom 29. Okt. 1540. — Darmstadt, 1575 Dez. 1. Derselbe erneuert an Johann Christoph, weil. Eberhards Sohn, für sich und seine Brüder Georg Pleickard und Philipp Christoph, sowie seine Vettern Hans und Ludwig, weil. Ludwigs Söhne, die Urkunde vom 29. Okt. 1540. — Dühren, 1587 Okt. 16. Notariatsinstrument des kais. Notars Joachim Don Giss von Speyer. Die Junker Georg, Hans Christoph und Philipp Christoph v. V. erklären durch ihren Schultheiss zu Eichtersheim Hans Schreiber, sie wollen den Missethäter Georg Kümmerling, über dessen lange Bewachung und Kosten zu Dühren sich das dortige Gericht beschwert, nach Eichtersheim abführen lassen, ohne dadurch den landgräflichen hessischen Obrigkeiten und Lehensgerechtigkeiten etwas zu vergeben. — Pfungstadt, 1596 Nov. 3. Landgraf Ludwig d. j. erneuert an Johann Christoph v. V., Eberhards Sohn, für sich und seine Brüder Georg und Philipp Christoph und seine Vettern Georg Christoph, Hans Wolf und Hans Adam die Urkunde vom 29. Okt. 1540. — Darmstadt, 1602 Nov. 16. Derselbe verleiht an Joh. Christoph v. V., Eberhards Sohn, für sich und seinen Bruder Philipp Christoph, sowie seines Bruders Georg Söhne Philipp Erasmus und Egenolf und seine Vettern Georg Christoph und Hans Wolf Dühren mit allen Oberherrlichkeiten sammt Hoch- und Malefizgericht und allen Gütern und

[1]) Im Repertorium II: Cappenstein.

Gefällen als Mannlehen. — Darmstadt, 1649 Okt. 20. Landgraf Georg erneuert an Georg Pleickard v. V. für sich und seine Vettern Georg Hannibal, weil. Philipp Erasmus', Philipp Ernst, weil. Georg Philipps Söhne, zugleich als Vormünder über Johann Friedrich, weil. Reinhard Friedrichs Sohn, des genannten Georg Philipp Enkel, die Urkunde vom 16. Nov. 1602. — Langenschwalbach, 1652 Juni 24. Derselbe erneuert an Philipp Christoph v. V. für sich und seine Vettern Philipp Ludwig, weil. Egenolfs, und Philipp Ernst, weil. Georg Philipps Söhne, zugleich als Vormünder für Georg Sigfrid, Georg Hannibals, und Johann Friedrich, Friedrich Reinhards Söhne, die Urkunde vom 16. Nov. 1602. — Darmstadt, 1662 Sept. 11. Landgraf Ludwig erneuert die voranstehende Urkunde. — Darmstadt, 1676 Juli 5. Derselbe erneuert an Philipp Ludwig v. V., weil. Egenolfs Sohn, für sich und seines Vetters Philipp Ernst vier hinterlassene Söhne Joh. Christoph, Karl Friedrich, Ludwig und Friedrich und für Georg Sigfrid, weil. Georg Hannibals, und Joh. Friedrich, Friedrich Reinhards Söhne, die Urkunde vom 16. Nov. 1602. — Darmstadt, 1678 Juli 25. Derselbe erneuert an Georg Sigfrid v. V., weil. Georg Hannibals Sohn, für sich und seine Vettern, weil. Philipp Ludwigs Söhne, nämlich Joh. Georg, Eberhard Friedrich, Karl Friedrich, Philipp Egenolf, Joh. Augustin und Joh. Gustav, ferner Philipp Ernsts (1676 Juli 25) genannte vier hinterlassene Söhne und Joh. Friedrich, weil. Friedrich Reinhards Sohn, die Urkunde vom 16. Nov. 1602. — Darmstadt, 1679 Okt. 8. Elisabeth Dorothea, verw. Landgräfin von Hessen als Vormünderin ihres Sohnes Ludwig VII., erneuert die voranstehende Urkunde. — Darmstadt, 1693 April 28. Landgraf Ernst Ludwig erneuert an Eberhard Friedrich v. V., Philipp Ludwigs Sohn, für sich und seine Brüder Joh. Georg, der seit 40 Jahren verschollen, Philipp Egenolf und Joh. Augustin, sowie für Philipp Ernsts hinterlassene Söhne Joh. Christoph, Joh. Ludwig und Georg Friedrich und für Joh. Friedrichs hinterlassenen unmündigen Sohn Joh. Lorenz Adam Anton, die Urkunde vom 16. Nov. 1602. — Darmstadt, 1714 Juni 26. Derselbe erneuert an Georg Friedrich v. V. zu Eichtersheim als Senior für sich und für den seit über 60 Jahren verschollenen Joh. Georg v. V., sowie für Karl, weil. Eberhard Friedrichs, und Joh. Philipp Franz Friedrich und Karl Ferdinand, weil. Joh. Augustins Söhne, dieselbe Urkunde. — Darmstadt, 1719 März 28. Derselbe erneuert für Karl Ferdinand v. V. als einzigen Lehensträger dieselbe Urkunde. — Darmstadt, 1733 Sept. 28. Derselbe erneuert die Urkunde vom 16. Nov. 1602 an Karl Ferdinands v. V. Witwe Elisabeth Klaudia, geb. von Reichenstein, und den Mitvormünder Heinrich Wilhelm Frh. v. Sickingen für den minderjährigen Karl Philipp v. V. — Darmstadt, 1741 April 10. Landgraf Ludwig erneuert die vorstehende Urkunde. — Darmstadt, 1770 Febr. 13. Derselbe erneuert die Urkunde vom 16. Nov. 1602 an Karl Philipp v. V. — Darmstadt, 1791 Jan. 18. Landgraf Ludwig X. erneuert die vorstehende Urkunde.

XIII. a. Dühren.

1447 März 6. Urteilsbrief parium curiae der Grafschaft Katzenellenbogen zwischen Heinrich v. Sickingen einerseits und Hans, Diether und Eberhard v. V. andererseits, weil. Konrads v. V. hinterlassenen Anteil an Dühren betr., der den genannten v. V. zugesprochen wird. — 1447 Okt. 20. Jost v. V., Statthalter des Deutschmeistertums, entscheidet zwischen Raben von Helmstadt, Hofmeister, anstatt seiner Hausfrau, weil. Konrads v. V. zu Dasbach Tochter, einerseits und Hans v. V., weil. Diethers v. V. zu Hilsbach Sohn andererseits, wegen drei Gulden jährlichen Zinses zu Dühren. — 1473 Okt. 13. Kopie eines alten Zinsbuches der v. V. zu Eichtersheim über Dühren. — 1612 Okt. 29. Mandat Landgraf Ludwigs von Hessen an die von Dühren, dass sie nach Absterben Friedrichs v. V. seinen hinterlassenen Vettern Hans Christoph und anderen v. V., die bereits drei Teile an Dühren als hessisches Lehen hatten, auch für den vierten Teil, den sie jetzt ererbt, die Erbhuldigung nicht verweigern sollen. — 1612 Okt. 28. (?). Ludwig, Landgraf von Hessen, benachrichtigt Hans Christoph v. V. über das an die von Dühren erlassene Mandat.

XVI. Balzfelder Zehntanteil.

Kyrweiler, 1441 Nov. 1. Bischof Reinhard von Speyer verleiht dem Edelknecht Hans v. V. zwei Teile am grossen und kleinen Zehnten zu Balzfeld, welche dieser mit Bewilligung des vorigen Bischofs v. Götz von Heddigkem gekauft, als Mannlehen. — Udenheim, 1445 Nov. 19. Derselbe erneuert Hans v. V., weil. Vitztum Hans v. V. Sohn, die vorstehende Urkunde. — Udenheim, 1457 März 22. Bischof Sigfrid verleiht demselben das (1441 Nov. 1 genannte) Lehen sowie ein Drittel eines Drittels an Zuzenhausen, das er von Konrad v. V., des alten Hans v. V. Sohn, gekauft, und das Drittel eines Drittels, das auf ihn von weil. Konrad v. V. zu Daisbach seinem Vetter mit seinen anderen Vettern v. V. zu seinem Teil gekommen, als Mannlehen. — Udenheim, 1461 März 17. Derselbe erneuert die vorstehende Urkunde an Hans v. V., des weil. Vitztum Hans v. V. Sohn, und seinen Bruder Encharius. — Udenheim, 1461 Nov. 13. B. Johann verleiht Eucharius v. V. und seinem Bruder Hans gemeinschaftlich die zwei Teile am grossen und kleinen Zehnten zu Balzfeld. — Heidelberg, 1465 Juni 14. B. Matthias erneuert die Urkunde vom 17. März 1461. — Heidelberg, 1465 Juni 19. Derselbe erneuert die Urkunde vom 13. Nov. 1461. — Lutterburg, 1469 Dez. 10. Derselbe erneuert an Encharius v. V., des weil. Vitztum Hans Sohn, die Urkunde vom 22. März 1457. — Speyer, 1479 Juli 27. B. Ludwig erneuert die vorstehende Urkunde. — Udenheim, 1505 Dez. 26. B. Philipp erneuert die Urkunde vom 10. Dez. 1469. — Udenheim, 1506 Sept. 17. Derselbe erneuert die Urkunde vom 22. März 1457 an Ritter Stephan v. V. als Senior für sich und seinen Bruder Konrad als nächsten Mannlehenserben ihres Vetters Eucharius und als Trägern von Albrechts v. V. Witwe Margaretha v. Ramstein, die mit Verwilligung auf die Mannslehen bewittumt ist. — Udenheim, 1514 Juni 20. B. Georg, Pfalzgraf b. Rhein,

Herzog in Bayern, erneuert die vorstehende Urkunde. — Udenheim, 1531 Aug. 15. B. Philipp erneuert die Urkunde vom 22. März 1457 an Christoph v. V., weil. Konrads Sohn, für sich nnd seine Brüder Hans Moritz und Erasmus. — Udenheim, 1533 Aug. 26. B. Rndolf ernenert die gleiche Urkunde an Erasmus v. V. für sich, seinen Bruder Hans Moritz und seinen Vetter Friedrich. — Udenheim, 1547 Mai 26. Derselbe erneuert die gleiche Urkunde an Erasmus v. V., Vogt zu Bretten, für sich und Hans Moritz, sowie seine Vettern Konrad und Friedrich. — Udenheim, 1561 Juli 18. B. Marquard erneuert die Urkunde vom 26. Aug. 1533. — Udenheim, 1582 Mai 19. B. Eberhard ernenert die Urknnde vom 22. März 1457 an Erasmus v. V., weil. Konrads Sohn. — Speyer, 1590 Aug. 27. Derselbe ernenert die gleiche Urkunde an Wolf Ulrich v. V., weil. Erasmus Sohn, für sich nnd seinen Brnder Otto Heinrich. — Speyer, 1600 Jnli 17. Derselbe erneuert die gleiche Urkunde an Otto Heinrich v. V. für sich und seines Bruders Wolf Ulrich hinterlassene minderjährige Söhne Friedrich nnd Georg Christoph. — Speyer, 1612 Jnli 17. B. Philipp Christoph erneuert die gleiche Urknnde an Friedrich v. V., weil. Wolf Ulrichs Sohn.

XVII. Rohrbach (Wormsisches Mannlehen).

Heidelberg, 1411 Dez. 21. Bischof Johann von Worms verleiht Konrad v. V. das halbe Dorf Rohrbach bei Sinsheim mit Zugehörde, Wasser, Weide, Wald und Vogteigericht als Mannlehen. — 1417 Sept. 25. Bischof Johann von Worms belehnt Hans d. j., Vogt zu Heidelberg, als Lehensträger des unmündigen Konrad v. V., weil. Konrads Sohn, mit dem halben Dorf Rohrbach bei Sinsheim nebst Zubehör. — Heidelberg, 1427 März 6. B. Friedrich ernenert an Konrad v. V., weil. Konrads Sohn, die Urknnde vom 21. Dez. 1411. — Heidelberg, 1436 Sept. 19. Derselbe stimmt zu, dass Konrad v. V. seine Gemahlin Ottilie v. Sickingen mit 1500 rhein. Guld. auf dem halben Dorf Rohrbach und einem Hofe zu Waibstadt bewittumt. — Ladenburg, 1445 Nov. 25. B. Reinhard verleiht Eberhard v. V., weil Eberhards Sohn, für sich und als Träger von des weil. Diether v. V. Kinde das Dorf Rohrbach ganz mit Wald, Wasser, Weide, Gericht und Vogtei und dazu den Hof zu Waibstadt als Mannlehen. — Heidelberg, 1489 Juni 11. B. Johann erneuert die vorstehende Urkunde an Georg v. V., weil. Eberhard d. j. Sohn, für sich nnd als Träger von des weil. Diether v. V. Kinde. — Ladenburg, 1506 Juni 13. B. Reinhard erneuert die gleiche Urkunde an Hans v. V., weil. Georgs Sohn. — Ladenburg, 1579 Mai 21. B. Dietrich ernenert die gleiche Urkunde an Hans Christoph v. V., weil. Eberhards Sohn, für sich, seine Brüder Georg und Philipp Christoph und für seine Vettern Phil. Ludwig, Ludwig Christoph, Georg Konrad und Wilhelm, weil. Hans', und Hans Philipp, weil. Ludwigs Söhne. — Speyer, 1587 Mai 12. B. Georg erlaubt Phil. Christoph v. V., dass er Agnes v. Dyenheim, seine Gemahlin, mit 3000 Guld. auf Rohrbach bewittumt. — 1605 Juni 2. B. Wilhelm erneuert die Urkunde vom 25. Nov. 1445 an Hans Christoph v. V., weil. Eberhards Sohn,

für sich und für Philipp Erasmus und Egenolf, seines verstorbenen Bruders Georg Söhne, ferner Eberhard, Georg Christoph, Philipp Christoph und Adolf, seines Bruders Philipp Christophs hinterlassene Söhne, ferner Pleickard, Ludwig Christophs, des Bruders von Philipp Erasmus und Egenolf Sohn, und Hans Dietrich, weil. Georg Christophs Sohn. — Dirmstein, 1660 Juli 12. B. Hugo Eberhard erneuert die gleiche Urkunde an Philipp Ludwig v. V. für sich selbst und von wegen seiner Gevettern Philipp Christophs, als Trägers, Philipp Ernst und Georg Sigfrid aller v. V., sodann Hans Friedrichs, weil. Friedrich Reinhards v. V. hinterlassenen Sohn. — Worms, 1665 Jan. 7. B. Johann Philipp erneuert die vorstehende Urkunde. — Worms, 1680 Juni 19. B. Franz Emerich Kaspar erneuert an Georg Friedrich v. V. und seine genannten Vettern die Urkunde vom 25. Nov. 1445. — Worms, 1708 Nov. 20. B. Franz Ludwig, Pfalzgraf b. Rhein, erneuert die gleiche Urkunde an Eberhard Friedrich v. V. für sich und seinen Bruder Johann Augustin sowie seinen Vetter Georg Friedrich. — Worms, 1712 April 25. Derselbe erneuert an Johann Augustin v. V. für sich und seine Vettern Georg Friedrich und Karl die gleiche Urkunde. — Worms, 1743 März 28. B. Franz Georg erneuert die gleiche Urkunde an die Vormünder des minderjährigen Karl Philipp v. V., Heinrich Wilhelm v. Sickingen und Franz Benedikt v. Baden. — Worms, 1751 Juni 28. Derselbe erneuert an Karl Philipp v. V. die gleiche Urkunde. — Worms, 1761 Dez. 17. B. Johann Friedrich Karl erneuert die vorstehende Urkunde. — Worms, 1764 Dez. 31. B. Johann Friedrich erneuert an Franz Heinrich, Kämmerer zu Worms, Frh. v. Dalberg als Bevollmächtigten Karl Philipps v. V., die Urkunde vom 25. Nov. 1445. — Worms, 1773 Juli 26. B. Emerich Joseph erneuert die gleiche Urkunde an Wolfgang Heribert, Kämmerer zu Worms, Frh. v. Dalberg, als Bevollmächtigten Karl Philipps v. V. — Worms, 1776 Dez. 12. B. Friedrich Karl erneuert die gleiche Urkunde an Franz Johann Baptist, Frh. v. Boll zu Bernau, als Bevollmächtigten Karl Philipps v. V.

Volumen separatum. Rohrbach. Den von dem Hochstift Worms lehenrührigen Gülthof zu Waibstadt samt Zugehörungen, sodann zwischen den Beständern und der Eigentumsherrschaft entstandene Irrungen, minder nicht die Nachsuchung eines zu ersagtem Hofgut ehemals gehörigen und nunmehr abhanden gekommenen Hausplatzes, auch daselbst bewirkte Güterrenovation betr. 1406—1770.

XIX. Spechbach, (Württemb. Mannlehen).

Stuttgart, 1434 Nov. 15. Ludwig, Graf zu Württemberg, verleiht Diether v. V., weil. Hans' Sohn, einen vierten Teil zu Scheckingen an dem Burgstall und dem Dorf, mit Nutzen, Renten, Fällen und allem Zubehör als Mannlehen. — Tübingen, 1454 April 27. Ludwig, Graf zu Württemberg und zu Mömpelgard verleiht das in der vorstehenden Urkunde genannte Lehen an Hans v. V. d. j., weil. Syfrids Sohn. — Urach, 1479 Okt. 19. Eberhard, Graf zu Württemberg und zu Mömpelgard belehnt Hans v. V. der sein in den Urkunden von 1434 und 1454 bezeichnetes

Lehen an Ludwig v. Nippenburg verkauft und seinen vierten Teil an der Vogtei zu Spechbach bei Neidenstein und von zwei Bauhöfen daselbst die Hälfte mit jährlichen Gülten an Geld und Früchten und allem Zubehör zum Mannlehen gemacht hat, mit letzterem wieder. — Stuttgart, 1490 Okt. 25. Eberhard, Graf zu Württemberg und zu Mömpelgard, verleiht Stephan v. V. seinen vierten Teil an der Vogtei zu Spechbach und die Hälfte an zwei Bauhöfen daselbst mit den Gülten an Geld und Früchten und aller andern Zubehörde als Mannleben. — Stuttgart, 1497 Febr. 13. Herzog Eberhard erneuert die vorstehende Urkunde an Stephan v. V. — Stuttgart, 1505 Sept. 5. Herzog Ulrich erneuert die vorstehende Urkunde. — Stuttgart, 1524 Juni 9. Ferdinand, Erzherzog v. Österreich, erneuert die Urkunde vom 13. Febr. 1497. — Stuttgart, 1532 März 25. Ferdinand, röm. König, erneuert die Urkunde vom 25. Okt. 1490 an Christoph v. V. für sich und seine Brüder Hans Moritz und Erasmus. — Stuttgart, 1569 Nov. 18. Herzog Ludwig erneuert die gleiche Urkunde an Erasmus v. V. — Stuttgart, 1590 Febr. 21. Herzog Ludwig erneuert die gleiche Urkunde an Wolf Ulrich v. V. für sich und seinen Bruder Otto Heinrich. — Stuttgart, 1594 Sept, 10. Herzog Friedrich erneuert die gleiche Urkunde an Wolf Ulrich v. V. für sich und seines Bruders Söhne. — Stuttgart, 1616 Aug. 28. Herzog Friedrich erneuert an Joh. Christoph v. V. für sich und seine Vettern die gleiche Urkunde. — Stuttgart, 1665 Okt. 24. Herzog Eberhard erneuert die gleiche Urkunde an Philipp Ludwig v. V. für sich und seine Vettern Philipp Christoph Philipp Ernst, Georg Sigfried und Johann Friedrich. — 1744 Okt. 3. Lebensherrl. Mutschein an die v. V'sche Vormundschaft. — 1790 Dez. 11. Desgleichen an Karl Philipp v. V. — Stuttgart, 1795 März 19. Herzog Ludwig Eugen erneuert die Urkunde vom 25. Okt. 1490 an Karl Philipp v. V.

XIX a. Spechbach.

1424 Febr. 21. Albrecht, Hans und Boppe v. Aletzheim verkaufen ihren Teil an Spechbach um 450 Gulden auf Wiederkauf an Hans v. V. — 1443 Sept. 4. Urteil Seyfrids, Jost's und Konrads zu Dasbach, sämtlich v. V., zwischen Albrecht v. V. und Syfrids v. V. Vater und seinen Brüdern und Hans v. V. d. a., Vitztum zu Neustadt, und seinen Brüdern wegen der Vogtei zu Spechbach. — 1452 Dez. 11. Entscheidbrief zwischen Hans v. V. d. a. und Hans v. V. dem Hofmeister einerseits und Albrecht v. V. zu Eschelbronn andererseits wegen der Vogtei zu Spechbach. — 1458 Sept. 4. Hans und Konrad v. V. Syfrids Söhne kaufen Annen v. V., Dietbers Tochter, etliche Gült zu Spechbach ab.

XIX b. Verschiedene v. Venningensche Besitzungen, insbesondere zu Waibstadt.

1331 Febr. 28. Designation v. Venningenscher Schriften, darunter König Friedrichs Befreiung der Güter zu Waibstadt für Heinrich von Erlikheim und seine Gemahlin Elsa v. Zwingenberg. — 1373 Juli 16. Bernger v. Zwingenberg verkauft mit Bewilligung seiner Vettern Berch-

told, Wilhelm und Wiprecht v. Zwingenberg an Dietrich Marschalk v. V. Michelbach halb mit allem Zubehör, in Waibstadt znm sechsten Teil, den Hof, die Mühlstatt, die Äcker nnd Wiesen mit allem Zubehör in derselben Mark, die von seiner Schwester Else auf ihn gekommen waren. — 1376 Mai 1. Dietrich v. V. verkauft alle dem Bernger v. Zwingenberg abgekauften Güter: ein Sechstel des Zehnten zu Waibstadt, einen Hof mit Äckern nnd Wiesen nnd eine Mühlstatt daselbst und das halbe Dorf Michelbach an Heinrich v. Erlickheimb, Vitztnm zu Heidelberg. — 1387 Aug. 8. Berchtold v. Massenbach und Agnes v. Rosenberg, seine Gemahlin, verkaufen an ihres Vetters Hans v. Massenbach Tochter Bete v. Massenbach etliche Gült auf der Mühle und dem Hof zu Michelfeld. — 1391 Juni 8. Albrecht v. V. verpflichtet sich, den ihm von Arnold Kreis um 200 Gulden versetzten Zehnten und Hof zu Waibstadt durch Albrecht v. Erlikheim wieder lösen zu lassen. — 1401 Juli 28 (?). Eberhard, Bischof v. Worms belehnt Hans v. V., weil. Hans' d. ä. Sohn, mit dem Hof und einem Sechstel des Zehnten zn Waibstadt, welch alles deren v. Erlikheimb gewesen, wie solch Lehen von seinem Bruder Hans an ihn erblich gefallen, der es zuvor gleichergestalt vom Stift Worms zu Lehen getragen. — 1431 Okt. 29 und Nov. 13. Entscheid parinm curiae des Bischofs zu Worms zwischen Boppen v. Aletzheim einerseits und Hans dem Hofmeister, Albrecht, Hans, Konrad, Diether und Eberhard v. V. andererseits wegen des Erlickheimer Hofes zu Waibstadt zn Gunsten derer v. V.

1382 Febr. 19. Berchtold v. Massenbach genannt Arnleber und seine Gemahlin Ella Schenkin verkaufen Diether v. V., seiner Gemahlin Bethen und ihren Erben ihr Teil an dem Hofe zu Richen und die Rossgült auf dem Hofe zn Kirchardt. — 1384 Aug. 9. Berchtold, Wilhelm und Wiprecht v. Zwingenberg verpflichten sich gegen Diether v. V., Herzog Ruprechts d. ä. Schenken, über gekaufte Güter von Bernger, ihrem Vetter, die Fertigung für allen Anspruch innerhalb Jahr und Tag zu thun. — 1442 Aug. 4. König Friedrichs Hofrichter Markgraf Wilhelm von Hachberg entscheidet zwischen Otto, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, einerseits nnd Hans v. V. für sich und Konrad d. ä., „wie auch Albrechten v. V. beider als Vormünder Elsen, Margarethen, Diether, Eberhard und Simon v. V., vorbemelten Hannsen Geschwisterigten“ andererseits wegen des Dorfs Richen, „welche die Pfalzgräfische Reichspfandschaft nnd die v. V. ihr eigen sein asseveriert, dabei die Pfalzgräfische Adprobation gewiesen und die v. V. interim in possessione geschützt werden“. — 1500 Febr. 5. Vergleich zwischen Erf und Schweighard v. V., Brüdern, einerseits und Georg v. Falkenstein andererseits wegen des v. Falkenstein väterlichen, mütterlichen und anderen Erbteils, geschlichtet durch Joan Wackern (?), der Rechten Doktor, kurpfälz. Obmann, Encharius v. V. und Georg v. Wickersheim.

XX. Dührener und Rohrbacher Zollstreitigkeiten.[1])

Fasc. I. Akten von Zollstreitigkeiten zwischen Kurpfalz und den v. V. über die freie Verführung deren eigener Frucht, Wein und anderen Konsumtibilien. 1670—1747. — Fasc. II. Akten, den von Kurpfalz den v. V.'schen Gemeinden Dühren, Rohrbach und Weiler angesonnenen Zoll am Halm betr. 1752—62. — Fasc. III. Akten über Streitigkeiten mit Kurpfalz, die angemutete Verzollung auf dem Halm, von den ausser-Sinsheimer und Steinsfurther Gemarkungen nacher Haus verführenden Wein, Frucht und anderen Kreszentien betr. 1701—72. — Fasc. IV. Desgl. 1772—81. — Akten über den Kreszentienzoll. 1745—1778. — Streitigkeiten mit Kurpfalz über einen den v. V.'schen Ortschaften Dühren, Rohrbach und Weiler neuerlich anmutenden Kreszentienzoll von ihren ausser-kurpfälzischen Gemarkungen ohne Zollstrassenberührung nach Hause verführenden Feldfrüchten und Wachstum. 1762—1774. —

XXI. Eichtersheimer Geleitsstreitigkeit.[1])

Vol. I. Akten über die von der Amtskellerei Hilsbach sub praetextu iuris conductus Palatini absque requisitorialibus versuchte Transportierung zweier Philippsburger Arrestanten, sowie die dagegen gemachten Realwidersprüche und Vorstellung bei J. K. Dchlt. zu Pfalz. Ao.. 1781. — Vol. II. Desgl. Ao. 1781 und 1782. — Vol. III. Desgl. Ao. 1782. — Separat-Akten über das von der kurfürstl. Amtskellerei angemasste Malefizgeleit durch Weilerer und Eichtersheimer Markungen nebst Zeugenverhör, grundhafter Information und Vergleichsverhandlungen, zwei kurfürstl. und ritterschaftl. Kommissarien-Konventionsabschlüssen und v. V.'schen Bemerkungen. 1780—86.

XXII. Neidensteiner Grenzstreitigkeiten, Chausséevergleich, Gemeindebeschwerden und luther. Pfarrer.

Vol. I. Akten über die von der Kurpfalz angesprochenen Reichartshausener Grenzausdehnung in Neidensteiner Gemarkung, die über der Schwarzbach liegenden Wald- und Felddistrikte und daraus gefolgerte Malefizobrigkeit, nebst hoher Jagd und Wildbann. Ao. 1537—1619. — Vol. II. Desgl., nebst den bei den Erneuerungen i. J. 1712 und 1747 vorgekommenen Widersprüchen. Ao. 1679—1775. — Vol. III. Desgl., nebst den mit der Kraichgauer Reichsritterschaft gelegentlich einer neuen Chausséeanlage durch das Oberamt Bretten getroffenen Vergleichen. Ao. 1474—1778. — Vol. IV. Akten über die seitherigen kurpfälzischen zehntbarlichen Grenzansprüche in Neidensteiner Markung und deren nunmehrigen Verzicht durch einen mit dem ritterschaftlichen Kanton Kraichgau abgeschlossenen Chausséevertrag. Ao. 1777—1781. — Regierungsakten über die von Kurpfalz angesprochenen sog. Stuber- oder Reichartshausener Zehntgrenzen in Neidensteiner, Bischofsheimer und Wallenberger ritterschaftlichen Markungen, speziell die mit der Kraichgauer Reichs-

[1]) Im Repertorium durchstrichen.

ritterschaft gelegentlich einer neuen Chaussée durch das Oberamt Bretten getroffenen Vergleichen. Ao. 1712—1781. — Grenzbeschreibungen nebst Grundriss und Auszug eines Vertrags vom 12. Nov. 1779 zwischen Kurpfalz und dem Kraichgauer Ritterdirektorium und kaiserl. Bestätigungsurkunde über den neueren Grenzenzug und Steinsatz zwischen Kurpfalz zehntbaren und den ritterschaftlich-unmittelbaren Markungen Neidenstein, Bischofsheim und Wollenberg. Ao. 1780. — Akten über Grenzvereinbarung zwischen Neidensteiner Oberherrschaft einerseits und Spechbacher Gemeinde unter Vorstand des Amtes Dilsberg andererseits, speziell an der Wagenfurther Bach. Ao. 1762—65. — Akten über die Streitigkeiten mit den Waibstadtern wegen der den v. V. gehörigen sog. Mittelmühle auf Waibstadter Gemarkung. Ao. 1385—1707. — Akten über die von der Gemeinde Neidenstein wegen Einziehungen der neugerodeten Güter, Zahlung des Aeckerichgeldes, Verreichung des Brennholzes und Erhebung der Sterbfälle beim Kraichgauer Ritterdirektorium eingebrachten Beschwerden, von daher ergangenen Vorschreiben, darauf erfolgte Submission an die Ortsherrschaft, nicht minder die von dem Dilsberger Amtsverweser geschehene Behinderung bei Sammlung der Leibzinsen und Gebühren von den nach Neidenstein gehörigen und in vogteiliche Ortschaften übergezogenen Leibeigenen. Ao. 1616—1743.

Akten über die Annahme und Besoldung der luther. Pfarrer zu Neidenstein, 1 Fasc.

XXV. Familiensachen, 1780—93.

Sämtlich kassiert bis auf: E. Korrespondenz über die Vermählung des Franz Anton von V. 1785—86. — F. Kosten von dessen Mainzer Hauseinrichtung. 1786.[1]) — I. Taufscheine desselben und seiner Familie. — K. Über desselben Reise als kurmainzischer Gesandtschaftskavalier an die Höfe Berlin, Dresden, Hannover. Ao. 1792. — L. Desselben Ehevertrag mit Gräfin Henriette von Andlau, sowie Unterhaltungsgelder betr. 1786—92. — M. Korrespondenz über die Benzelische Hausmiete.

Eschelbronn, Gemeindegravamina: Fasc. I. und II. Verschiedene Beschwerden an den Vogteiherrn Frh. v. Bautz, die Frohndienste betr. — Akten erster Instanz. 1753—1762. — Fasc. III. und IV. Desgl. 1762 und 1763. — Fasc. Va. und Vb. Desgl. pto. denegationis operarum modo letzteren Teils formaliter praetensionis damni et interesse. 1762. Dazu die Vorlage der Bürgermeistereirechnungen 1761—64. — Oberamtliche und Hofgerichtsbeschlüsse in Betreff des Frohndienstes. — Akten über die Beschwerden dortiger Gemeinde gegen ihre Vogtsherrschaft und demnächst verweigerte Stellung zu Rüggericht. 1799.

XXVI. Familiensachen, v. V.'sche Töchter. 1770—1786.

Lit. A. Korrespondenz über Einkleidung, Profession, Dotalgelder, Ausfertigungs- und sonstige Kosten für Fräulein Augusta v. V., nebst

[1]) Beide Litt. sind im Repertorium durchgestrichen.

Verzichtsurkunde der Äbtissin, Priorin und des Kapitels des adeligen Benediktinerklosters Frauenalb. Ao. 1770. — Lit. B. Korrespondenz über die Vermählung des Frl. Franziska v. V. mit Joh. Nepomucenus Frh. v. Pfürdt zu Karspach. Ao. 1774—77. — Lit. C. Korrespondenz und Quittungen des Frh. v. Pfürdt, wegen ihm unter gewissen Bedingungen jährlich gratifizierten 40 Louisd'or = 960 livres. 1783—85. — Lit. D. Akten und Korrespondenz über die Ahnenaffiliationsproben und Aufschwörungs-, auch Tax-, Meublirungs- und Reisekosten des Frl. Charlotte Josepha v. V. im adlichen Damenstift zu Münsterbilsen. Ao. 1775—1776. — Lit. E. Akten und Korrespondenz über die Vermählung des Frl. Charlotte v. V. mit Johann Heinrich Grafen v. Isendorn de Blois. Ao. 1783—84. — Lit. F. Akten und Korrespondenz mit der Äbtissin und dem Stift Niedermünster in Regensburg wegen Aufnahme des Frl. Marianne v. V. Ao. 1763—73. — Lit. G. Desgl. über Aufschwörung der Genannten bei St. Maria am Capitol zu Köln. Ao. 1774—77. — Lit. H. Desgl. über sämtliche in das Stiftshaus des Frl. Marianne v. V., Stiftsdame zu Köln, von ihrem Vater Karl Philipp v. V. verwendete Bankosten. Ao. 1784—86.

Originalverzichte und Eheberedungen v. V.'scher Töchter. 1770—84. (sub titulo: Eheberedungen, letzte Willensmeinungen und Verzichte.) — Aufschwörung des Frl. Josephine v. V. im adeligen Fräuleinstift zu Köln. Ao 1790.

XXIX. Pforzheimer Prozessakten.

Vol. I: Acta commissionis caesareae i. S. Frl. Rosina v. V. modo der Stiftung zu Pforzheim an Karl Philipp Frh. v. V. puncto variarum prae et contra praetensionum. Ao. 1722—29. — Vol. II: Desgl. 1729. — Vol. III: Desgl. 1736—79. — Vol. IV: Desgl. 1779—84. — Vol. V: Desgl., in specie die dem Stift Pforzheim auferlegte und befolgte Urkundenvorlage betr. 1784—88. — Vol. VI: Desgl., in specie diesseitige Submissionsschrift betr. 1788. — Vol. VII: Desgl. mit dem Zusatze: gegenteilig nochmalige Beantwortung diesseitiger Schlussschrift und diesseitig wiederholte Submissionshandlung. 1791—94.

Separatbände: Lit. A. Familienurkunden zur Pforzheimer Stiftspraetension an die v. V.'schen Allodialgüter. 1395—1767. — Lit. B. Verzeichnis v. V.'scher Familienteilungsrezesse, Verzichte und anderer Urkunden zu den Pforzheimer Stiftsansprüchen. 1540—1754. — Lit. C. Aktenstücke und Korrespondenzen in genannter Sache. 1709—1751. — Lit. D. Desgl. und Responsa iuris in genannter Sache. 1716—1779. — Lit. E. Aktenstücke über die v. V.'scherseits gegen die v. d. Tann ex capite feudalitatis in Anspruch genommenen Gülthöfe zu Michelfeld und Eichtersheim, modo die Prätension Stifts Pforzheim auf dem Kattermannshofe zu Michelfeld und Eichtersheimer Lehenpertinenzen betr. 1767 bis 70. — Akten ad causam des adeligen Fräuleinstifts zu Pforzheim an Karl Philipp v. V. pto. variarum praetensionum und dieser letzeren gegen die Frhl. v. d. Tann'schen Erben, cit. ad assist. liti et praestand. evictionem. 1786—87. — Akten, den eigentümlichen Zehnten zu Biengen betr., welchen Herr v. Stein-Kallenfels zum Lehen gezogen und ein-

behalten, auf den doch als ein freies Eigentum Ao. 1572 Ludwig von und zu Hirschhorn Rudolphen von Kaiskaim 3000 Gulden gelehnt. Ao. 1734.

XXX. Königsbacher Prozessakten.

Vol. I: Reichskammergerichtliche Prozessakten in Sachen des Frh. v. St. André an v. V. pcto. cit. adassist. liti et indemn., das von den Frh. v. Sickingen per sententiam de 1762 evincirte fürstl. Ansbachsche Lehengut Königsbach betr. 1613—1765. — Vol. II: Desgl. 1765—1771. — Vol. III: Desgl. 1779—1784. — Vol. IV: Desgl., in specie die per sententiam vom 27. Juni 1783 den v. St. André auferlegte Beweisführung pto. denuntiatae litis. 1784—85. — Vol. V: Desgl., in specie jenseitige Replik und diesseitige Duplik. 1785. — Vol. VI: Rechtliche Bemerkungen zur genannten Sache. — Vol. VII: Geheime Korrespondenz zur genannten Sache. 1782—86. — Vol. VIII: Desgl. 1795—97. —

Separatband. Ad causam v. St. André ad v. V. pp. Originalurkunden und gepflogener Schriftenwechsel über die v. V.'scherseits in vorderen Zeiten bei dem Lehenhof über das Königsbacher Gut erbetene Investitur und dessen nachherigen Verkauf, nebst kurzer Geschichte und Bemerkungen, wie etwa in der Sache zu verfahren sein möge. Ao. 1619—1779.

XXXII. Reihen (Kondominatsakten). [1]

Vol. I. Akten, das mit der Kurpfalz zu drei und diesorts einer Quart gemeinschaftliche Dorf Reihen, in specie die Kondominatsrechte und Nutzbarkeiten, die kurpfälzischen Eingriffe und Störungen und v. V.'sche Gegenvorstellungen, auch sorgsame Protestationen betr. 1442—1708. — Vol. II. Desgl., in specie die wegen der Kondominatsrechte entstandenen Differenzen über den freien Hin- und Herzug der Unterthanen cum annexo iure collectandi verführten Schriftwechsel und 1725 ergangener R.H.R.-Mandate betr. 1708—1743. — Vol. III: Desgl., in specie die kurpfälzischerseits diesseitigen Unterthanen gegen die Kondominatsrechte und hergebrachten Freiheiten aufgedrungene Satzannahme, Kalendergelder, Spatzenköpfe etc. betr. 1752—1768. — Vol. IV: Desgl. (mit demselben Zusatz) und endlich beliebte Vergleichs- und resp. Lehenauftrags- und Wiedervergleichungsvorschläge betr. 1768—1772. — Vol. V: Desgl., in specie die gütliche Vermittlung sämtlicher Kondominatsstreitigkeiten durch erbetenen Abtausch der Reihener Rechte und Nutzbarkeiten gegen ein anderes Äquivalent, Privatrenten und Gefälle. 1773—79. — Vol. VI: Desgl. 1780—81. — Vol. VII: Die mit den kurpf. Kommissarien in genannter Sache getroffenen Vereinbarungen und die nachgesuchte Ratifikation. 1781—91. — Vol. VIII: Desgl. 1791—97.

Separatfascikel: Akten, die neuere Liquidation einerseits und anderseitigen Rentenstatus betr. 1792—93.

Separatband: Akten über die Kondominatsirrungen, in specie die hierüber erfindlichen kurpfälzischen Urkunden, ober- und unteramtliche Berichte, auch Relationen und Reskripte, ferner angeratenen Vergleichsver-

[1]) Im Repertorium durchstrichen.

handlungen. 1602–1773. — Lit. A. Akten über die mit Kurpfalz gemeinsame Holzversteigerung in den gemeinschaftlichen Waldstücken zu Reihen. 1788–1789. — Lit. B. Reihen. Neuere Korrespondenz mit der Kraichgauer Ritterschaft, die bei Gelegenheit allgemeiner Landesbewaffnung abseiten Kurpfalz behauptet werdende Privatkonskription dortiger v. V.'scher Insassen betr. 1794—96. — Vol. I: Reihen. Akten, die Bau- und Reparationsschuldigkeit dortigen Pfarrhauses, deren jetzigen Wiedererbauungsfall, und diesertwegen anverlangende Korrespondenz pro quarta betr. 1561—1777. — Vol. II: Reihen. Akten in Klagesachen des reformierten Pfarrers Wilckens zu Reihen, die Erbaunng seines Pfarrhauses betr. 1777—1786. — Reihen. Akten, die kurpfälzischerseits beabsichtende Verpflegungskonkurrenz diesseitig steuerbarer Unterthanen für die auswärts verlegten Chevauxlegers betr. 1789.

XXXIII. Von der Tann'sche Prozessakten.[1]

Grombach. Urkunden ad causam v. V. an Freiherrl. v. d. Tann'sche Erben. 1531—1772. — Akten in Sachen Karl Ferdinands v. V. an Karls v. V. Witwe und Erben, die Grombacher Besitznahme und nachherigen Vergleich von 1722 betr. 1695—1723. — Geheimere Korrespondenz mit dem Freiherrn und Frau v. d. Tann, den Ersatz der im Frenzischen Prozess gehabten Kosten, sodann den Briefwechsel mit dem kurpf. Hoffaktor betr. 1760—62. — Akten nnd Korrespondenz mit Freifrau v. d. Tann und ihrem Konsnlenten Simon über die Grombacher Prozesskosten, auch desfallsige Vereinbarung, sodann die Eigenschaft des Dorfs Grombach selbst betr. 1767—1769. — Akten in Klagesachen Karl Philipps v. V. an die v. d. Tann'schen Erben bei kurpf. Hofgericht, pto. vindicationis pertinentiarum feudi und namentlich des Eichtersheimer Landes, sodann der Michelfelder v. Bauzischen nnd Kattermanns Gülthöfen. 1770—1775. — Vol. I und II: Protocollum commissionale iudicii electoralis Palatini aulici in Sachen des kurpf. Vasallen tit. Karl Philipp v. V. an v. d. Tann'sche Erben pto. vindicat. pertinentiarum fendi, indeque fundati fori Palatini. 1770—75. 1770—76. — Vol. I: Grombach. Acta supremae appellationis in Sachen Frh. v. d. Tann'scher Erben Appellanten an v. V.'sche Appellanten pto. appertinentiarum feudi. 1772—74. — Vol. II: Desgl. 1773. — Vol. III: Desgl. 1774. — Vol. IV: Desgl. 1774—75. — Vol. I: Grombach. Acta der von Frh. v. V. nach Ableben der Frau v. d. Tann vorgenommenen Besitzergreifung des halben Dorfes Grombach. 1770—71. — Vol. II: Grombach. Acta der von Frh. v. V. ergriffenen Inmission in die v. d. Tann'schen Güter ex cessione. 1772—74. — Vol. III: Grombach. Korrespondenz mit Frh. v. Bobenhausen, die angebotene Cedierung der seiner Fran Gemahlin von ihrer sel. Frau Mutter, der Freifrau v. d. Tann, anerfallenen Erbschafts- und sonstigen Forderungen betr. Item die weitern Inmissionsverhandlungen. 1772—75. — Vol. I nnd II: Grombach. Acta in Sachen Frh. v. V. an v. Tann'sche Erben: cit. ex l. si contendat nunc causae perpetualis die Grombacher Fideikommissansprüche betr.

[1] Im Repertorinm durchstrichen.

1770—73. 1773—75. — Vol. I und II: Grombach. Akten in Sachen Frh. v. d. Tann'scher Erben an v. V. Mand. S. E. et pariteriae, die Wiedereinräumung des Grombacher Besitzes betr. nunc restitutum in integrum. 1771—73. 1773—75. — Naturalertrag der Tann'schen Gefälle zu Spechbach, Zuzenhausen und Reihen. 1761—70. — Akten und Korrespondenz die von Freiherrn und Frau v. d. Tann schuldigen 4000 Guld. Kapital betr. 1756—1773. — Akten und Korrespondenz, das von Herrn Adolf Friedrich v. d. Tann schuldige Kapital (5000 Guld.) betr. — Vol. I: Akten über die zwischen Frh. v. V. und den v. d. Tann'schen Erben angegangenen Vergleichsunterhandlungen. 1770—1772. — Vol. II: Desgl. 1774—75. — Vol. III: Desgl. nebst Schlussvergleich mit dem Frh. Friedrich v. d. Tann. 1775—76. — Grombach. Akten in Vergleichssachen zwischen des Frhn. Ferdinand v. V. und Frl. Julianen v. V. Vormündern; Kundschaften wegen der Pforzheimer Prätensionen; Originalvergleich von Karl Ferdinand und Helene Juliane v. V. von 1722; einige v. Göler'sche Prätensionen, wie auch Verhandlungen wegen Extradierung rückhaftender v. d. Tann'scher Akten betr. 1776—77.

Adiunctum A zu den Tann'schen Vergleichshandlungen, enthaltend abschriftliche und vidimierte Urkunden über das Vergleichswesen. 1762—81. — Adiunctum B. enthaltend Abschriften von allen den Freiherrn v. d. Tann extradierten Schuldbriefen, Verschreibungen und Cessionsurkunden. 1756—75.

Korrespondenz mit dem Kraichgauer Ritterdirektorium wegen eines von den Freiherrn v. d. Tann assignierten und v. V.'scherseits acceptierten Schuldkapitals von 1600 Gulden. 1771—78.

Korrespondenz abseiten v. V. mit Freifrau v. Schenck, deren Kindern Vormündern, dann des ritterschaftlichen Kantons Rhön-Werra und Altmühl, das v. Schenk'sche Legat und sonstige Ansprüche für die v. d. Tann'schen Güter betr. 1777—1780.

Eschelbronn. Beschwerden an die Vogtsherrschaft.[1])

Fasc. I und II: Eschelbronn an seinen Vogtsherrn v. Bauz pto. div. gravam. die Frohndienste betr. Acta primae instantiae. 1753—62. — Fasc. III und IV: Desgl. pto. operarum nunc executionis. 1762—63. — Fasc. Va und Vb: Desgl. pto. denegationis operarum modo letzterenteils formaliter praetensionis damni et interesse. 1762. Die Vorlage der Bürgermeistereirechnungen betr. 1761—1764. — Oberamts- und hofgerichtliche Resoluta in Betreff des Eschelbronner Frohnwesens. — Acta, den zwischen dortiger Vogtsherrschaft und Gemeinde streitigen Walddistrikt in der sog. Ziegelhütte betr. 1752.

XXXV. Rohrbacher Religions-, Kirchen- und Pfarrakten.[1])

Vol. I: Akten, dortigen Pfarrsatz und Besoldung, auch Kirchen-, Bau- und Reparationswesen, ferner zwischen Kurpfalz, der Ortsherrschaft, geistlicher Administration, lutherischen und reformierten Gemeinde-

[1]) Im Repertorium durchstrichen.

gliedern entstandene Differenzen, in specie die vonseiten Kurpfalz beabsichtigte Präsentation eines reformierten Pfarrers daselbst und dagegen von der Ortsherrschaft gemachte Verfügungen betr. 1630—1730. — Vol. II: Akten und Verfolg dortiger Pfarr- und Kirchendifferenzen, Einführung des katholischen Gottesdienstes daselbst und in specie die von der lutherischen Gemeinde durch Strafgebote von der Ortsherrschaft bewirkte Vorlage ihres heiligen Zinsbuches vom Jahr 1611 betr. 1731—56. — Vol. III: Akten, die zwischen den Lutherischen und Reformierten daselbst wegen des Religionsexercitiums, Pfarrsatzes, auch sequestrierten Zehntgefällen obschwebenden Differenzen betr., in specie, was in diesem Belang bei kurfürstl. Regierung verhandelt und darauf von Serenissimo resolviert worden. 1745—65. — Vol. IV: Akten, dortige Pfarr- und Kirchenirrungen, in specie die neueren Vorstellungen der Sinsheimer reformierten Pfarrer und der Gemeinde Rohrbach schärfst untersagte Erscheinung dabei, ferner der Kontravenienten verfügte Bestrafung betr. 1762—91. — Vol. V: Rohrbach. Dortiges Religions-, Kirchen- und Pfarrwesen, darüber getroffene Vergleichspflegen, auch wegen des Patronats und kleinen Zehnten erholte Konsultation, dann Abschriften des ältesten und jüngsten Lehenbriefes. 1411—1797.

Akten, die von der Ortsherrschaft verfügte Einrichtung des katholischen Schulwesens daselbst, in specie die Annahme tanglicher Schulmeister und deren Besoldung betr. 1729—1792.

XXXVII. Instruktionen und Verordnungen.

Lit. A. Acta, Dienstinstruktionen und Bestallungsbriefe für verschiedene v. V.'sche Konsulenten und Amtsbediente betr. 1690—1783. — Lit. B. Acta, Dienstinstruktion und Taxregulativ für die herrschaftlichen Amtleute, den neuerlich angestellten Ökonomieverwalter Weng und diesfallsige neuere Anordnungen betr. 1770—91. — Lit. C. Acta, die Anstellung herrschaftlicher Amtsaktuarien, derselben Dienstinstruktion, ferner zwischen dem Amtmann Schott und Aktuar Gessner entstandene Misshelligkeiten und des Letzteren Ernennung zum herrschaftlichen Amtsschreiber betr. 1783—89. — Lit. D. Acta, die einem zeitlichen Amtsschreiber oder Aktuar obliegende Einsendung pflichtmässiger Quartalanzeigen über die laufenden und rückhaftenden Amtsgeschäfte betr. 1789—95. — Lit. E. Acta, die durch den Todesfall des Philipp August Weng erledigte herrschaftliche Verwalterstelle und derselben nachherige Übertragung an des Verstorbenen Bruder Friedrich Daniel Weng betr. 1791—92. — Lit. F. Die aus Gelegenheit eines für das v. V.'sche Amt zu fertigenden neueren Taxregulativs zu Handen gebrachte auswärtige Amtstaxordnung betr. 1793. — Lit. G. Acta, die nötig befundene Sonderung der Aus- und Waisenvogtei vom Amt, derselben Übertragung an den Amtsschreiber Gessner, auch weiter getroffene Verfügung der Depositengelder betr., nebst bemessenen Dienstinstruktionen für einen zeitlichen Ausvogt und Amtsaktuar. 1794—95. — Lit. H. Die Errichtung einer Amtsbibliothek betr. 1788—95. — Lit. J. Acta, die neuere Ein-

richtung der Amts- und Amtskellerregistratur betr. 1795. — Lit. K. Herrschaftliche Verordnungen. 1769—94. — Lit. L. Desgl., den Modus agendi in causis iustitiae in erster und zweiter Instanz, dann sonstige Spezialpolizeiverordnungen betr. 1775—97. — Lit. M. Acta, die Anstellung des Rechtspraktikanten Johannes Lew zu einem zeitlichen Amtsaktnar betr. 1797—98.

XXXVIII. Aufträge und sonstige Korrespondenzen.

Lit. A. Instruktionsaufsatz für Karl Philipp v. V. zur bairischen Lebensempfängnis. 1757. — Lit. B. Karl Philipps v. V. Bericht ad Serenissimum über seine Sendung nach Fulda und dortige Verrichtung. 1757. — Lit. C. Acta und Karl Philipp v. V.'s Kommissionshandlungen über das einem gewissen Predos (Preclos?) erteilte Privilegium, eine periodische Druckschrift aufzulegen. 1759. — Lit. D. Karl Philipp v. V.'s Bericht an den Staatsminister v. Zettwitz über das Frankfurter Gesandtschaftspersonal. 24. Dez. 1763. — Lit. E. v. V.'sche mit dem fürstl. badischen Kammer- und Kommerzialrat Herrn Schlettwein über das Münzwesen und andere Polizeiobjekte gepflogene Korrespondenz. 1765—1766. — Lit F. Bericht Karl Philipp v. V.'s an Ihre Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz über seine Sendung nach Mainz bei Regierungsantritt des dortigen Kurfürsten Frh. v. Erthal. 1774. — Lit. G. Acta über die unter Karl Philipp v. V.'s Beiwirkung dem Prinzen Karl August zu Zweibrücken von Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht bewilligten Sustentationsgelder. 1774—76. — Lit. H. Schriftliche und mündliche Repräsentation, so Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz wegen beschlossener Residierung in Dero bairischen Landen vom kurpfälzischen Regierungsrat und Präsidenten geschehen mit Hinweis auf der Stadt Mannheim bürgerliches Verderben und des Landes unermesslichen Schaden, nebst erteilten Höchsten Vertröstungen. 1778. — Lit. J. Originalschreiben Friedrich Karls, Kurfürst zu Mainz, und Franz Ludwigs, Bischofs zu Würzburg, beider v. Erthal, an Karl Philipp v. V. 1777—83. — Lit. K. Kundschaften über die von dem Fürstbischof von Würzburg und Bamberg Ludwig Karl v. Erthal in den zur bischöflich Würzburger Diözese gehörigen kurpfälzischen Pfarreien Mosbacher Kapitels in höchsteigener Person bewirkte Kirchenvisitationen. 1784. — Lit. L. Karl Philipp v. V.'s abgehaltenes Protokoll über die Vorstellung des Herrn v. Leoprechting als geistlichen Administrationspräsidenten. 1784 — Lit. M. Protocollum commissionale, die den kurpfälzischen Regierungs-, Hofkammer- und geistlichen Administrationspräsidenten tit. Frh. v. V., v. Perglass und v. Leoprechting von Serenissimo aufgetragene Besichtigung des Traitteur'schen Wasserbaues am Heinleinsrhein bei Germersheim betr. 1786 — Lit. N. Berichtsanzeige Karl Philipp v. V.'s ad Serenissimum über besorgtes aufrührerisches Beginnen in kurpfälzischen Landen 1790. — Lit. O. Die von Frh. v. V. von Serenissimo erbetene und gnädigst bewilligte sechsmonatliche Abwesenheit betr. 1791. — Lit. P. Acta, des kurpfälzischen Regierungspräsidenten Karl Philipp v. V. Resignation der Stelle eines Oberappellationsgerichtspräsidenten an tit. Frh v. Dalberg und dessen Vorstellung betr. 1791.

XXXIX. Rohrbach und Dühren.

Vol. I: Acta, die zwischen Kurpfalz und den v. V., sodann der Stadt Sinsheim und Gemeinde Rohrbach über den Rotreisigwald und Bruchdistrikt wegen des Territoriums, auch Forst-, Strafrechts-, Beholzignngs-, Waidgangs- und Novalzehnten obschwebenden Irrungen betr. 1597—1742. — Vol. II: Desgl. 1742. — Vol. III: Desgl. 1742—43. — Vol. IV: Desgl. 1743—1760. — Vol. V: Desgl. 1760—65. — Vol. 6: Desgl. 1765—69. — Vol. VII: Desgl. 1767—72. — Vol. VIII: Desgl. 1772—1781. — Vol. IX: Rohrbach. Den von der Stadt Sinsheim neuerlich unternommenen Schweinetrieb in den Rotreisigwald und sonstige Anmassungen betr. 1753—90.

Lit A. Rohrbach. Acta über die Streitigkeiten im Bruch- und Osterholz. 1777. — Lit. B. Dühren. In Sachen der Gemeinde an die Stadt Sinsheim, Besitzstörungen in dem privaten Waidgang auf dem Eckzehnten betr. 1781—89. — Lit C. Vol. I: Rohrbach. Acta, die von der Stadt Sinsheim und Gemeinde Rohrbach zu eigenen Grenzen des grossen Zehnten und Rohrbacher Viehtriebsdistrikts, ebenso, wie des Rohrbacher kleinen Zehnten 1760, 30. Sept. gemeinschaftlich gesetzten Steine, dann die von der Stadt Sinsheim in der Vergleichsurkunde zu exprimieren praetendierte Exemtion gewisser Gattungen des kleinen Zehnten und jenseits mehrmals verübte Thätlichkeiten betr. 1760—86. — Vol. II: Rohrbach. Acta, die von der Stadt Sinsheim eigenmächtig ausgeworfenen Zehntsteine und desfalls bei kurpfälz. Hofgericht nachgesuchtes mandatum S. C. betr. 1798. — Lit. D. Rohrbach. In Sachen der Gemeinde an die Stadt Sinsheim, Besitzstörungen im Waidgang auf den Bruch betr. 1782—90. — Lit. E. Beweisgründe: der Rotreisigwald oder Osterholz und Rohrbacher Bruch pto. territorii, proprietatis et annexorum. 1760—72.

Rohrbacher Gemeindebeschwerden.[1])

Vol. I: Rohrbach. Akten, die von der Ortsherrschaft in einem ab Seiten der Gemeinde in Anspruch genommenen Waldbezirk im Galgenberg verfügte Holzfällung, hierauf von letzterer diesfalls sowohl als in Belang der von der Herrschaft behaupteten Leibeigenschaftszuständigkeit, der Frohnden und vorenthaltenen Zins und Lagerbuchs, erhobene Klage bei dem Kraichgauer Ritterdirektorium, von daher erfolgte Dehortation und endlich unter kommissarischer Beiwohnung des ritterschaftlichen Konsulaten Öftlger bewirkte Steinerhebung, demnächst beabsichtigte Vergleichseinleitung wegen ein und anderen Gegenstands betr. 1714—58. — Vol. II: Die beharrliche Gemeindebeschwerde wegen der Leibeigenschaftszuständigkeit, Frohnden, auch amtlichen Taxgebühren, ferner diesfalls bei fürstlich Worms'schen Lehenhof sowohl als kaiserl. Reichskammergericht erhobene Klage betr. 1759—1765. — Vol. III: Den nach erlassenem reichskammergerichtlichen Mandat zwischen der Oberherrschaft und Gemeinde endlich zu Stande gebrachten Vergleichsabschluss in Belang der Leibeigenschaft und Frohnden, darüber bewirkte lehensherrliche Konfirmation und Absteinung eines von der Gemeinde cedierten Walddistrikts betr.,

[1]) Im Repertorium durchstrichen.

wodurch die ältere Waldstreitigkeit gleichmässig beseitigt worden. 1766 bis 1767. — Vol. IV: Der Gemeinde Leibeigenschaftsprozess, Kostenrechnungen und jener Kostenzahlungsmittel betr. 1767—70.

XLI. Stiftungsbriefe über Eichtersheim und Neidenstein.

1373—75 Mai 1. Seyfried v. V., Ritter zu Waibstadt gesessen, stiftet für sich und Gutta Rudin, seine Hausfrau, eine ewige Jahrzeit durch den Pfarrer zu Neidenstein, alle Jahr zu halten. „Ist ein alt Seelbuch." (Rep. II.) — 1375 Aug. 5. Hans v. V., Vogt zu Wilberg, Patron und Lehensherr der Pfarrei zu Neidenstein, und Hans v. Neidenstein, Pastor derselben Kirche, bewilligen, dass der ehrbare Dude v. V., Kanonikus in dem Thal zu Wimpfen, und die Edelknechte Ludwig und Konrad, Gebrüder v. V., eine Priesterpfründe für einen Kaplan zu Daisbach stiften mögen. — Albrecht v. V., gest. 25. Sept. 1397, hatte für sich, seine Gemahlin Anna v. Helmstätt, seine Kinder und alle verstorbenen v. V. ein ewiges jährliches Gedächtnis in der Pfarrkirche zu Neidenstein gestiftet. Aus einem alten Seelbuch zu Neidenstein. (Rep. II.) — 1420 Apr. 16. Albrecht v. V. verschreibt zu den $1^1/_2$ Malter Korn Gült so sein Vater Eberhard auf das Snydelsgut zu Eschelbronn gesetzt, der Pfarrkirche zu Neidenstein noch sein Halbteil am kleinen Zehnten zu Eschelbronn, daran ein Pfarrer zu Eschelbronn das andere Halbteil hat, ferner drei Morgen Wiesen zu Neidenstein an der Lehenwiese. Der Pfarrer zu Neidenstein soll von dieser Nutzung das Halbteil, das andere Halbteil der Frühmesser und Altarist einnehmen, und dafür an bestimmten Tagen ihre geistlichen Dienste in der Kirche nach Vorschrift verrichten, sodann in mehrerwähnter Kirche ein ewiges Öllicht, wie auch eine beständige Wachskerze von einem halben Pfund unterhalten und jährlich zum Gebrauch in der Kirche bei den Jahrzeiten 16 Pfund Kerzen besorgen. — 1420 Apr. 16. Albrecht v. V. stiftet acht Jahrzeiten in der Pfarrkirche zu Neidenstein für sich, seinen Vater Eberhard, seine Mutter Adelheid v. Winterbach, seinen Bruder Seyfried v. V., der bereits verstorben war, samt anderen Geschwistern und bestimmt dafür verschiedene Gefälle, insbesondere die Hälfte des kleinen Zehnten zu Eschelbronn und drei Morgen Wiesen zu Neidenstein an der Lehenwiese. Hans v. V. d. a. und Hans v. V., Vogt zu Heidelberg, verpflichten sich als Senioren der v. V. und Verleiher der Pfründe zu Neidenstein, für sich und alle Nachfolger eidlich zur Aufrechterhaltung dieser Jahrzeiten. (Rep. II.) — 1424—27. Hans v. V. d. ä. stiftet für sich und seine Hausfrau Agnes v. Lauteren eine ewige Jahrzeit in der Pfarrkirche zu Neidenstein und bestimmt dazu 6 Malter Korns von dem Hof zu Ochsenhausen, den Moritz Pabst von Stephan v. V. und Margarethe v. Wiederklor, Eucharius' v. V. Witwe, auf ewig erstanden. (Rep. II.) — 1443 oder später. Hans v. V., Vitztum zu Neustadt, stiftet für sich und Adelheid v. Frauenberg, seine Hausfrau, eine ewige Jahrzeit in der Pfarrkirche zu Neidenstein und bestimmt dazu verschiedene Gefälle. (Erwähnt wird, dass des Stifters Vater und sein Sohn Eucharius daselbst begraben liegen und Eucharius Gemahlin Margarethe v. Windeck war.) (Rep. II.) — 1445 Febr. 20. Konrad

v. V. zu Tachspach überträgt die von seinen Vormündern Hans und Eberhard v. V. dem Pfarrer zu Neidenstein wegen Haltung seiner und seiner Eltern Jahrzeiten verschriebenen 12 Malter dreier Frucht auf dem Hof und Gütern zu Mühlhausen, nachdem er dieselben mit Wissen und Willen des Pfarrers zu Neidenstein verkauft, auf seine eigenen Güter, nämlich ein Drittel seines Hofs zu Dühren, genannt der Landschadenhof und auf sein Gütlein daselbst, genannt Himmertingütlein. — 1465 Juli 17. Jost v. V., Deutschmeister, stiftet seinem Bruder Dietrich in der Pfarrkirche Neidenstein eine ewige Jahrzeit. (Rep. II.) — 1469 Juni 5. Konrad d. ä. wohnhaft zu Waibstadt, stiftet eine Jahrzeit in der Pfarrkirche zu Neidenstein und verschreibt dafür den drei Priestern der Kirche 31 Schilling Heller ewige Gült zu Spechbach, die er seinem Bruder Eberhard abgekauft, und weitere 10 Schilling Heller auf einen Garten zu Waibstadt fällig. — 1470. Hans v. V., Vogt zu Heidelberg, stiftet seinem Vater Hans, dem Hofmeister, eine ewige Jahrzeit in der Kirche zu Neidenstein und bestimmt dazu verschiedene Gefälle, dabei seines Vaters und Gutta v. Angelach, seiner Mutter, und aller Altvordern zu gedenken. (Rep. II.) — 1470. Derselbe stiftet für seine Hausfrau Margarethe v. Lambsheim, seine Schwäher, seine Eltern, Nachkommen und alle gläubigen Seelen eine ewige Jahrzeit zu Neidenstein mit verschiedenen Gefällen von einem Hof zu Spechbach. (Rep. II.) — Waibstadt, 1472 Apr. 20. Lateinischer Konsensbrief des Officials von Worms, durch welchen dem Johannes Remberg, Pfarrer in Spechbach, und dem Michael Gering, Frühmesser zu Neidenstein erlaubt wird, ihre Stellen gegen einander zu vertauschen. — 1477 Febr. 4. Margaretha v. Angloch, Hans' v. Gültlingen Hausfrau, überträgt die bei Katharina Grosin zu Waibstadt fällige Gült von 2 Guld. dem Frühmesser zu Neidenstein, Hans Winsperger, an die Jahrzeit Christine's v. Niffern gegen Empfang von 40 Guld. Kapital. — Wimpfen, 1483 Aug. 26. Konrad Bergen von Bischofsheim wird auf Präsentation des Kirchenpatrons Eberhard v. V. von Diether Rammung, Probst zu Wimpfen im Thal, zum Pfarrer der Kirche in Neidenstein angenommen. — 1484 Juli 13. Vollmar Lemlin und seine Gemahlin Margaretha, geb. v. V., errichten die Kaplanei Eichtersheim und begaben dieselbe mit genannten Gütern und Einkünften. — 1501 März 31. Mathis Ramung zu Daisbach und die ganze Gemeinde daselbst versprechen bei Gelegenheit der mit Bewilligung Bischof Johanns v. Worms und mit Wissen und Willen des Neidensteiner Pfarrers Henrich Stock's neuerrichteten Pfarre zu Daisbach, dass sie hinfort keine Ansprüche an die Pfarrei Neidenstein haben wollen, ausser den laufenden Opfern, Seelgeräthen u. s. w., die der Neidensteiner Pfarrer bisher zu Daisbach gehabt und die der Daisbacher Kirche zufallen sollen, so dass die letztere eine von der Neidensteiner ganz gesonderte eigene Pfarrei bilden soll. — 1503 Juni 19 hat Pabst Alexander VI. dem Mathias Rainig (?) die Filialkirche zu Daisbach der Pfarrei Neidenstein entziehen wollen, deswegen sich Eucharius und andere v. V. opponiert und die Sache beiden Dechanten zu Speyer und Worms delegiert und kommittiert haben. (Rep. II). — 1506 Febr. 9. Henrich Stock, Pfarrer, und beide Altaristen zu Neidenstein bekunden, dass Eucharius v. V. für sich und seine Familie wie einen seiner Diener,

Junker Diezen Doring, einige Jahrzeiten in der Kirche zu Neidenstein gestiftet und zu deren Bestreitung für den Pfarrer und die Altaristen eine Summe von 24 Pf. Heller Kapital ausgesetzt hat. — 1509 April 16. Ritter Stephan und Junker Konrad, Gebrüder v. V., stiften für sich und ihre benannten Vettern und Freunde in der Kirche zu Neidenstein verschiedene bestimmte Jahrzeiten und setzen dazu $2^1/_2$ Guld. jährlicher Gült von 50 Guld. Kapital aus. — 1512 Sept. 13. Stephan und Konrad v. V., Brüder, erhalten nach Eucharius' v. V, Tode wider Bernhard v. Angelach und Philipp Kistell von Dürkheim nach Absterben ihres Schwagers Matthias Raimings, per sententiam pähstlicher Delegierten und Subdelegierten zu Recht, dass die Kirche zu Daisbach als eine Filiale der Pfarrei Neidenstein wieder nach altherkömmlicher Weise zugeeignet werden solle. (Rep. II). — 1512 Sept. 13. Georg v. Schwalbach erkennt auf Ansuchen des Eucharius v. V. und nach seinem Tode des Stephan und Konrad v. V. an Matthäus v. Ramung und Gemeinde Daisbach, ex post Bernard v. Angeloch und Philipp Kistel von Dürkheim in Betreff der abgesonderten und selbständig sein wollenden Kaplanei Daisbach zu Recht an, dass die Daisbacher Gemeinde innerhalb neun Tage die Neidensteiner Kirche als rechtmässige Pfarr- und Mutterkirche anerkennen und besuchen, im anderen Falle aber die Exkommunikation verwirkt haben solle, wie dann genannte Bernard v. Angeloch, Philipp Kistel, sowie Schultheiss und Gericht zu Daisbach wegen ihrer Entfernung von der Neidensteiner Kirche zur Strafe alle Sonn- und Festtage in der Pfarrkirche zu Neidenstein mit brennenden Kerzen in den Händen als Büssende so lange stehen sollen, bis sie vom Dekan zu Speyer Absolution erlangt haben, wonach sie schwören sollen, der Kirche zu Neidenstein fortan treu und gehorsam zu sein. — 1513 Febr. 28. Notariatstranssumpt der Urkunde vom 5. Aug. 1375, durch den Notar Konrad Kremer de Kalwe gefertigt. — 1520 Juni 25. Margaretha v. V., geb. v. Gemmingen, Gemahlin Stephans v. V., stiftet für sich, ihren Gemahl und ihre Familie vier Jahrtage in der Kirche zu Neidenstein, auf jeden nächsten Montag nach Frohnfasten und verschreibt hierzu 2 Guld. 10 Albus jährlicher Gülte, für die sie den Hof Wagenfurt mit aller Nutzung zum Unterpfand bestimmt. — 1535 Juni 25. Georg v. Bach zieht die zur Unterhaltung eines Kaplans und Frühmessers zu Eichtersheim vermöge ersterer Stiftung bestimmten und in Abgang gekommenen Güter, soviel davon noch vorhanden, ein und errichtet davon eine Prädikatur, zu deren Unterhalt bezeichnete Güter und Gefälle ausgesetzt werden; erster Prädikant ist Hans Wegner. — 1609 Aug 2. Raphael v. Helmstätt, wohnhaft zu Bischofsheim auf dem Kraichgau, übergiebt den Pflegern zu Neidenstein eine Schuldverschreibung zu 50 Guld. Hauptgut und $2^1/_2$ Guld. jährlichem Zins, die Otto Heinrich v. V. zu Neidenstein an den Ersteren ausgestellt; die Pfleger sollen von den jährlich erhobenen Zinsen Brot an hausarme Leute zu Neidenstein, zum Andenken weil. Magdalenas v. Helmstätt, geb. v. V., und des Gebers austeilen. — Seelen- und Stiftungsbuch der Pfarrkirche zu Neidenstein, worin in dem vorgesetzten Kalender die gestifteten Jahrtage jederzeit bemerkt und am Ende Auszüge aus den Stiftungsbriefen bestimmter Jahrzehnte angefügt

sind, wie solches Alles in dem vorgehefteten Rotulo specifice nachgewiesen ist. — 1797. Stiftungsbriefe von Karl Philipp v. V. für die Kirchenheiligen zu Weiler, Neidenstein, Rohrbach, Dühren, Eichtersheim, wonach jedem 1500 Guld. legiert werden. — (Ohne Jahr, Dienstag nach Pauli Bekehrung). Jahrzeit des weil. Johann v. V., Bischof zu Basel und seiner drei Brüder: Jost, Deutschmeister, Seyfried, Diether; des Hans v. V. und der Katharina v. Bamberg, Stephans v. V. und der Margarethe, geb. v. Gemmingen, Konrads v. V. und der Margarethe v. Hirschborn, dazu ihrer aus dem Geschlechte v. V. verstorbenen Ahnen und Verwandten. (Rep. II).

Neidenstein. Akten über die vom Abt und Konvent Schönau erst bestandsweise, dann käuflich übernommenen Wagenfurther Hofgüter. 1303—1766. — 1319 April 25. Seyfrid v. V., d. a., bekennt, dass er von dem Kloster Schönau den Hof Wagenfurth auf seine Lebenszeit um jährlich 18 Malter Roggen und 21 Malter Hafer erhalten habe, (Rep. II.) — 1357 Aug. 10. Hans v. V. ersteht für sich und seinen ältesten Sohn Hans vom Kloster Schönau vier Teile des Hofes Wagenfurth und des Zehnten daselbst auf beider Lebenszeit, wofür er die Hälfte der ihm eigentümlich gehörenden Mühle vor der Burg zu Waibstadt verpfändet. (Rep. II.) — Neidenstein. Akten über die Sonderung der Daisbacher Kaplanei (zwischen den v. V. und den v. Rammungen zu Daisbach). 1375—1613. — Steinsberg. Akten über die Wiedererbauung der St. Annakapelle am Steinsberg, über beförderte Kirchenandachten und wegen der Filialität mit den Hilsbacher Pfarrern und dem Wormsischen Vikariat entstandene Befangenschaften. 1767—1787. — Steinsberg. Akten über die Anpflanzung des Vorplatzes der St. Annakapelle und die bequeme Wohnung der Eremiten. 1776—81. — Steinsberg. Akten über die von der Oberherrschaft willkürlich verfügte Aufnahme und Bestellung der Eremiten bei der St. Annakapelle. 1763—91.

XLII. Lutherisches Pfarrhaus zu Dühren.

Akten über die zwischen den Königspfründnern zu Speyer und den lutherischen Pfarrern zu Dühren wegen Benutzung eines Präbendalkellers, in specie des Pfarrhausbaues und dessen Unterhalt entstandenen Streitigkeiten und den darüber beim RHR. geführten Prozess, Vol. I: 1604—1765; Vol. II: 1764—1779; Vol. III: 1779—1780; Vol. IV: 1782—1783; Vol. V: 1783—85.

XLIII. Dührener Präbendalzehnt.

Akten über die zwischen ebendenselben Parteien wegen Bedrükkungen im Genuss des Präbendalzehnten, streitige Pfarrkompetenz und behauptete Zehntenfreiheit der Pfarräcker vorgekommenen Streitigkeiten und deswegen erlassenen Verfügungen: Vol. I: 1513—1756; Vol II: 1756—1778; Vol. III: 1780—1786. — Bemerkungen über den von tit. v. Fichte vorgeschlagenen Vergleich. 1796. — Die von dem Speyerer Königspfründner v. Tuderowich nachgesuchte Mitteilung einer Renovationsurkunde des Dührener Messnerzehnten. 1795—1796.

Dühren. Akten „in Sachen der Königspfründner Franz v. Tuderowich und Jakob Denig gegen den Frh. v. V., dessen Amt Eichtersheim und Gemeinde Dühren, Beizug zu Kriegslasten, nunc mandati caes. S. C.“ 1798 ff.

XLIV. Dührener Patronatsakten.

Vol. I: Dühren. Akten dasigen Pfarrsatz und in specie das von den Speyerer Königspfründern aus ihrem Stiftungsbrief eruiert werden wollende ius nominandi et praesentandi plebanum in Dühren, auch von selbigen bei den ortsherrlicherseits exercierten actibus contrariis mehrmals eingelegte Protestationen und bei kaiserl. Reichskammergericht erhobene Beschwerden, ferner zu deren Beseitigung v. V.'scherseits vergeblich beabsichtigte Kaufsunterhandlungen über sämtliche Präbendalrechte, inzwischen aber von den jeweiligen Ortsherren allein bewirkte Pfarrbestellung betr. 1303—1738. — Vol. II: Desgl., in specie die ortsherrliche Berufung des Pfarrers Franz Christian Kall an die Stelle des entwichenen Pfarrers v. Berg, die nachherige Adjunktion des Kall'schen Sohns, ferner dessen Installation nach des Vaters Tode betr. 1741—1774.

Vol. Sep.: Akten über die gegen den Pfarrer Moritz v. Berg erhobenen Beschuldigungen und dessen Suspension, die seitens des Lehenhofs versuchte Einmischung und die vonseiten der Ortsherrschaft beim kaiserl. RHR erwirkten Reskripte. 1719—1745.

Dühren. Vol. I und II: Dühren. Judicialakten in Sachen des Domkapitels zu Speyer an v. St. André modo v. V. cit. ad reass. mand. de non turbando in iure patronatus, conferendi parochiam eiusque exercitio postea restit. in integrum. 1748—1757; 1757—1787. — Vol. I—IV: Judicialakten in entschiedenen Sachen des Dechanten und der Domkapitularen zu Speyer einerseits an weil. Daniel von St. André modo v. V. andererseits und Herrn Ludwig Landgrafen zu Hessen-Darmstadt als Intervenienten dritterseits: mand. de non turbando iure patronatus, conferendi parochiam, eiusdem exercitio C. C. denegatae restitutionis in integrum, nunc petitae revisionis et noviter restitutionis. 1788—91; 1792 bis 1798 ff.

XLVI. Hausverkäufe.

Lit. A. Ankauf des Gabriel May'schen Hauses betr. 1761—68. — Lit. B. Kauf des v. Dalbergischen Hauses in Mannheim und ein gelegentlich dieses Kaufes beim Seminar zu Bruchsal übernommenes Kapital von 10 000 Gulden betr. 1727—70. — Lit. C. Den Verkauf des v. V.'schen Hauses an Pfalzgraf Maximilian zu Zweibrücken, beabsichtigte Erwerbung des fürstlich Isenburgschen Hauses dahier (Mannheim?) und nachherige Miete des den Priorischen Erben zustehenden Wohnhauses betr. 1790—96.

XLVII. Vormundschafts- und Huldigungsakten.

Vol. I: Die Vormundschaft nach Karl Ferdinand v. V.'s Tode (26. Juni 1731) betr. 1731—1738. — Vol. II: Entlassung der Freifrau v. V. von vormundschaftlicher Administration und deren Übertragung an die Frh. v. Erthal und v. Baden, ferner nach deren und des Frh.

v. Sickingen erfolgtem Abgang von kaiserl Maj. dem in Vorschlag gebrachten Johann Friedrich v. Degenfeld zu Neuhaus konferierte v. V.'sche Vormundschaft und von der verwittibten Freifrau v. Erthal übernommene Ehrentutel und hiernächst bewirkte Huldigung betr. 1742—43. — Vol. III: Die zwischen den v. V.'schen Vormündern Frh. v. Degenfeld und Freifrau v. Erthal der kurpfälzischen Administration halber entstandenen Irrungen und darüber erhobene Klage beim RHR. und nachherigen Reichsvikariatsgericht. 1744—45. — Fasc. sep.: Vormundschaftskorrespondenz zwischen Freifrau v. V. und Frh. v. Sickingen. 1732—1737. — Vol. IV: Fortsetzung von Vol. III und Übertragung der Vormundschaft an den Mainzer Dompropst Grafen v. Elz, ferner Karl Philipp Grossjährigkeitserklärung betr. 1745—1750. — Fasc. Abschriften von Huldigungsprotokollen. 1628.

Vol. I: Akten in Angelegenheiten von Karl Philipps v. V. Hinterlassenschaft. 1797. — Vol. II und III: Akten, den Regierungsantritt des Frh. Franz Anton v. V. betr. 1797.

Akten, die bei Absterben der Mitteilhaberin an Grombach, Freifrau v. d. Tann, angeordneten Trauerceremonie betr. 1763.

Akten über die Huldigung zu Eichtersheim. 1737.

Akten über die Rückbesitzergreifung des v. d. Tannschen Anteils an Grombach. 1770.

Die durch den Tod des kurpfälzischen Regierungspräsidenten Frh. v. V. notwendig gewordene Besitznahme sämtlicher v. V.'scher Ortschaften, Güter etc. namens seiner drei Söhne betr. 1797.

XLVIII. Warsbergische Schuldsache.

1741—94. Zwei Bände.

L. Originalvergleiche.

1395 März 12. Anna v. V., Egen Gemans Witwe, Hans' v. V. Tochter, verzichtet zu Gunsten ihrer beiden Brüder auf all ihr väterliches Erbe. — 1421 Mai 22. Hans v. V., Vogt zu Heidelberg, Vormund von Eberhards v. V. hinterlassenen Kindern, vergleicht sich mit Else v. Felberg, der Witwe Eberhards v. V., der ihr alle seine wohnende Habe nach seinem Tode verschrieben, desswegen auf 800 Guld., für die er sie auf den Hof Endingen versichert. Hans v. V., Komtbur zu Kopfenberg und Starkenberg, besiegelt den Vertrag. — 1422 Juni 12. Diether v. V., Domherr zu Würzburg, und sein Bruder Konrad, Deutschordensritter, verkaufen an ihren Vetter Hans v. V., Vogt zu Heidelberg, als Vormund der Kinder ihres Vetters Eberhard v. V., desgleichen Erphen und Diether v. V. um 60 Guld. ihr Gut zu Berwangen, das sie von ihrem Vater geerbt. — 1430. Hans der Hofmeister, Hans d. j., Diether und Eberhard, Brüder und Vettern v. V., richten einen Burgfrieden zu Neidenstein untereinander auf, insbesondere mit der Bestimmung, dass, wenn Missbelligkeiten zwischen ihnen und ihrem Gesinde entstehen sollten, dies Vettern

von ihnen, die die Sache nicht berühre, schichten sollen. — 1449 März 2. Eberhard v. V. d. a., Diether v. V. d. j. und Hans v. V., des Vitztums Sohn, richten einen Burgfrieden zu Neidenstein unter einander auf, dass bei Misshelligkeiten über den Verkauf einzelner Anteile an Fremde die Lösung unbeteiligten Vettern von ihnen vorbehalten werden solle. — 1449 März 2. Albrecht v. V., Konrad d. a. und Eberhard d. a., beide Gebrüder, Diether d. j., Hans, Diethers Sohn, und Hans, des Vitztums Sohn, vergleichen sich dahin, dass jede bei ihnen ausbrechende Zwietracht durch Vettern von ihnen ausgetragen werden solle. — 1449 Juli 2. Eberhard v. V., Deutschordensritter, verschreibt mit Verwilligung Josts v. V., Deutschordensmeisters, all sein väterliches und mütterliches Erbe an seine Brüder Hans und Simon um 12 Guld. jährliches Leibgeding auf dem Hof zu Richen. — 1450 Sept. 29. Hans v. V., Dechant zu Speyer, und sein Bruder Diether v. V. samt dessen Gemahlin Margarethe v. Hentschbisheim schliessen miteinander einen Tauschvertrag, dass Diethern Boppen von Aletzheim Hof zu Spechbach wird, Hansen aber alle Güter und Zinsen zu Ungstein, Erpelsheim, Haselach und Merkenheim, welche hereditate Frau Margarethen von Ludtstadt ihrer Mutter auf ihn Diether gekommen gewesen. — 1451 Mai 30. Jost v. V., Deutschmeister, Johann, Domdechant zu Speyer, und Diether d. j., alle drei Brüder v. V., bewilligen ihres Bruders Seyfrid Witwe, Christine von Niefern, gegen gewisse Bedingungen, dass sie in dem Hause zu Neidenstein, das sie von neuem erbaut, ihr Lebzeit wohnen möge. — 1452 Sept. 16. Vertrag zwischen Hans v. V. d. a. und Albrecht v. V., vermittelt durch Friedrich v. Neippenburg, Hans v. V., des Hofmeisters Sohn, und Diether v. V., ihre Vettern, wegen etlicher Güter zu Waibstadt, Diefenbach, Nösselfeld und Spechbach. — 1455 Apr. 14. Teilung des väterlichen Erbes zwischen Hans und Konrad, Ritter Seyfrids Söhnen, aufgerichtet durch Jost, Deutschmeister, Eberhard d. a., Hans, weil. Diethers Sohn, Hans, weil. des Vitztums Sohn, alle v. V., ihre Vettern, und Christina von Niefern, ihre Mutter. — 1455 Dez. 13. Ottilia v. V., Konrads v. V. Tochter, quittiert ihrem Vetter Hans v. V., weil. Diethers Sohn, ihrer getragenen Vormundschaft wegen, alles Einnehmens und alles Ausgebens. — 1461 Juli 15. Eberhard d. a. und Konrad, Gebrüder v. V., und ihre Vettern Eberhard d. j., Hans zu Zuzenhausen und Albrecht entscheiden zwischen Eucharius v. V. wegen seiner Gemahlin Christine v. Niefern, Seyfrids v. V. Witwe, einerseits und ihrem Sohn Hans v. V. d. j. andererseits, wegen seines Bruders Konrads Hinterlassenschaft. — 1464 Apr. 21. Bischof Johann von Würzburg vergleicht Eberhard und Domherrn Nikolaus, Gebrüder v. V., mit Hans Ruden d. ä. zu Badickheim und Margaretha v. Stedten, seiner Gemahlin, wegen der v. V. Mutter und des Ruden Schwieger Frau Elsen v. Felberg verlassener Erbschaft. — 1470 Nov. 6. Vergleich zwischen Eberhard, Eucharius und Hans v. V. zu Neidenstein einerseits und Albrecht v. V. zu Eschelbronn andererseits wegen ihrer Teilmarken. Schiedsrichter sind Martin v. Helmstatt, Eberhard zu Hilsbach und Hans zu Zuzenhausen, beide letztere v. V. — 1471 Juli 6. Sendschreiben von E. E. und H. v. V. an Peter v. Talheim, Diether v. Langbach, Hans v. Helmstatt zu Brunbach und Hans v. V. zu Zuzenhausen, ihre Vetter und Schwäger. —

1486 Apr. 29. Vergleich zwischen den Testamentsvollstreckern des Nikolaus v. V., weil. Domherrn zu Speier (unter ihnen Seyfrid v. V., vordem Domherr zu Speyer, und Eberhard v. V., des genannten Nikolaus Bruder), über die Hinterlassenschaft des Nikolaus, aufgerichtet durch Bischof Ludwig von Speyer, ihren Vetter. Unter anderem wird festgesetzt, dass die Testamentarii Herrn Eberhard v. V. den vergoldeten Kopf des Bischofs zu Basel und der Hausfrau seines Sohnes Georg einen Silberbecher geben sollen.[1])

No. 1. Zuzenhausen. Originalurkunde und Vereinigung zwischen Joh. Dietrich und Otto Heinrich v. V., den dortigen Mühlbau betr. 1608. — No. 2. Originalerbbestandsbrief zwischen Herrn und Frau v. d. Tann, dann dem Zuzenhausener Bürger Joh. Ad. Keydel über ihr dortiges adeliges Gut, vorzeiten das von Rothenberg'sche oder Bettendorf'sche Gut genannt. 1767.

Lit. A. 1761 März 14. Originalkaufs- und -Verkaufsbrief zwischen v. d. Reck und v. V., das Gut Lübke betr. — Lit. B. 1763 Juni 9. Originalvertrag zwischen der Ortsherrschaft und Gemeinde Neidenstein, die Ausrodung des herrschaftl. hohen Büchel Walds und dessen erbbeständliche Begebung an dortige Bürgerschaft betr. — Lit. C. Eschelbronn. Vergleichsurkunden zwischen Bauz und v. V. 1759—1767. — Lit. D. Originalurkunden, die Erwerbung Zuzenhausens betr. 1750—1768. — Lit. E. Originalkaufs- und -vergleichshandlung zwischen Karl Philipp v. V. und den Frh. v. d. Tann. — Lit. F. Vergleich zwischen Frh. v. V. und Gemeinde Eichtersheim über das Eigentum des in Eichtersheimer Mark belegenen Waldes, gemeinsame Schäferei, Frohnleistung zum alten Schloss. 1780. — Lit. G. Grombach. Originalakten über den dortigen Vertrag, die Konfessionen betr. 1785—96. — Lit. H. 1790 Aug. 26. Originalbestandsbrief über ein ausgerodetes Stück Föhrenwald, Galgenacker genannt, zu Neidenstein. — Lit. J. 1796 Dez. 31. Originalvergleichsinstrument der Rohrbacher Gemeinde über dortiges Kirchen- und Pfarreiwesen. — Lit. K. 1793 Aug. 20. Originalerbbestandsbrief über die Rohrbacher Ziegelhütte. — Lit. L. 1796 Jan. 25. Desgl. über $38^1/_4$ Rth. an dem Platz zu Neidenstein, wo ehemals die Brechlöcher gestanden.

LI. Equestria.

Neidenstein und Weiler. Akten, die von Kurpfalz angemutete Türkensteuer ab den in der Zehnt gelegenen v. V.'schen Gütern, auch von der Kraichgauer Ritterschaft auf die Weilerer und Neidensteiner Hofgüter beschehenen Steuerauflagen, dagegen v. V.'scherseits eingelegten Protest und deshalb von der Ritterschaft beim RHR. erhobenen, von letzterem aber als unstatthaft erkannten Mandatsprozess betr. 1683—1789.

I. Einquartierungen und Fouragierungen in v. V.'schen Ortschaften, sowie die von Kaiserl. Maj. bei sämtlichen Ritterkantons gesonnene Rekrutenstellung zu vorwaltendem Türkenkrieg betr. 1610—1739. — II. Akten, die neuere Einquartierung der k., auch französischen Truppen

[1]) Alle Urkunden von 1395—1486 sind im Rep. II verzeichnet.

in diesseitigen Ortschaften, diesfalls geleistete Fourage- und Transportkonkurrenz, nicht minder die von Kellerei Hilsbach wiederholt beabsichtigten, desorts aber feierlichst per notarium widersprochenen Konskriptionsauflagen der jungen Mannschaft in Weiler, ferner die von der Oberherrschaft unmittelbar bewirkte Rekrutenstellung zu dem ausgeschriebenen Kreiskontingent, endlich die bei jüngerem k. Truppenmarsch gegen den ritterschaftlichen Marschkommissarius Moser bei dem Direktorium erhobene Beschwerde betr. 1741—80. — III. Die Einquartierungen kaiserlicher und resp. österreichischer Truppen, in solchen Fällen vonseiten der Obrigkeit amtlich veranstaltete sparsame Verpflegungsart und jenes Belangs halber überhaupt gepflogenen Handlungen betr. 1785.

Die von dem Kraichgauer Ritterdirektorium durch Zirkular mitgeteilten kaiserl. Münzedikte und deren Publikation in diesseitigen Ortschaften betr. 1693—1770.

Die ritterschaftliche Steuerbefugnis in diesseitig unmittelbaren Ortschaften, in specie die von den Gemeinden wegen ausserordentlicher Steuerexaktioneu und Jägergeldbeiträgen erhobenen Beschwerden und von der Oberherrschaft dagegen gemachte Vorstellnngen, ferner die Aufnahme des Eichtersheimer Försters Winckler zum Freijäger betr. 1593—1782 (—1798).

Die in Gefolge Allerhöchsten Adhortatori durch ritterschaftliche Plenarkonventsbeschlüsse angeordnete allgemeine Wegebesserung im ganzen Kanton, und desfalls bestimmte Konkurrenz sämtlicher Gemeinden betr. 1751—53.

Die gemeinschaftlichen Streifungen der ritterschaftlichen Unterthanen gegen Zigeuner und Räubergesindel betr. 1710—1765.

Die in Gefolg kaiserlichen Edikts nach neuem Kalender zu feiernden Ostern, nicht minder die wegen der verlegten Festtage erlassene ortsherrliche Verordnung und deren nachdrücklichst bewirkte gleichförmige Beobachtung betr. 1770—1784.

Verschiedene ritterschaftliche Zirkulare und Zuschriften 1594—1789.

Die von dem Kraichgauer Ritterdirektorinm gesonnene Einverleibung der ritterschaftlichen Barbiere und Bader in die Schweigerner Zunftlade betr. 1784—89.

Die obrigkeitlichen Traneranstalten bei Josephs und Leopolds II. Tode betr. 1790. 1792.

Die Kantonierung des Stabs nebst einer Kompagnie des k. k. Regiments Lascy in Eichtersheim betr. 1793.

Die bei Gelegenheit des französischen Krieges vonseiten der Kurpfalz ausgeschriebene allgemeine Landesarmatur und Erhebung diesfallsiger Kriegskostenkonkurrenz ab dem ritterschaftlichen nnd sonst gefreiten in kurpfälzischem Landbezirk gelegenen Gütern. 1793—95.

Den beim Eindringen der Franzosen in Schwaben vom schwäbischen Kreis mit Einschluss der Reichsritterschaft abgeschlossene Waffenstillstand nnd die zu leistenden Kontribntionen betr. 1796.

Den von der schwäbischen Reichsritterschaft ausgeschriebenen Streifzug gegen eine Räuber- und Mörderbande in sämtlichen Kantonsorten betr. 1798.

1481 Dez. 10. Rudolf, Bischof von Würzburg, bekennt, dass ihm Georg v. V. verschiedene Briefe und darunter eine Quittung unter seinem und seines Vaters Eberhard Siegel zugestellt habe. — 1603 Juni 11. Schreiben Eberhards, Herrn zu Limburg, Erbschenken, und Otto Heinrichs v. V. an die Brüder Hans Christoph und Philipp Christoph v. V. und die Brüder Philipp Erasmus und Egenolf v. V. zu Eichtersheim sowie an Hans Dietrich v. V. zu Zuzenhausen, Otto Heinrichs Vetter; wird auch hierin gemeldet, dass sie sich sämtlich sehr nahe verwandt sind.[1])

Vorstehendes Verzeichnis wurde im Jahre 1885 von Herrn Dr. Heyck, damals Hilfsarbeiter für die allgemeinen Zwecke der Badischen Historischen Kommission, angefertigt.

VII.

Heinrich von Diessenhofen als Bewerber um die Dompropstei zu Konstanz.

1364 Febr. 23.

Urbanus episcopus servus servorum Dei dilecto filio Burhardo de Heven[2]), canonico Constanciensi, salutem et apostolicam benediccionem. „Nobilitas generis“ etc. Exhibita siquidem nobis pro parte tua peticio continebat, quod orta dudum inter dilectum filium Henricum Dapiferi, canonicum ecclesie Constanciensis, et quondam Felicem de Wintertur, qui pro canonico ipsius ecclesie se gerebat, super eo quod Henricus Dapiferi venerabilem fratrem nostrum Henricum, episcopum Constanciensem, dictum Felicem suis exigentibus demeritis ecclesie predicte prepositura, quam tunc obtinebat, per diffinitivam suam sentenciam privasse ac huiusmodi sentenciam in rem transivisse indicatam, eamque per huiusmodi privacionem vacavisse et ad se spectare, Felix vero predicti (!) premissa non esse vera ipsumque Henricum Dapiferi eundem Felicem predicta prepositura contra iusticiam spoliasse et eam ad se de iure pertinere asserebant, prout dictus Henricus Dapiferi eam ad se pertinere asserit, materia questionis, nos causam huiusmodi venerabili fratri nostro Petro, episcopo Albanensi, tunc tituli Sanctorum Quatuor Coronatorum presbitero cardinali, non obstante quod causa huiusmodi ad sedem apostolicam devoluta non esset aut in ea tractari seu finiri non deberet, audiendam commisimus et fine debito terminandam et tandem, postquam inter partes ipsas ad nonnullos actus citra tamen dacionem articulorum coram eodem cardinali

[1]) Beide Urkunden im Rep. II. verzeichnet.

[2]) Burkard von Hewen, der spätere Bischof von Konstanz (1387 bis 1398).

processum extitit, idem Felix huiusmodi lite pendente extra dictam curiam extitit vita functus, — quodque postmodum in vigore quarundam litterarum nostrarum, per quas dignitatem, personatum vel officium, eciam si dignitas ipsa maior post episcopalem existeret et ad eam consuevisset quis per eleccionem assumi, in eadem ecclesia exspectabas, prout exspectas, dictam prepposituram, que dignitas inibi existit, credens illam per huiusmodi Felicis obitum vacare, infra tempus debitum acceptasti tibique de illa fecisti eciam provideri alias canonice. Cum autem acceptacio et provisio huiusmodi et quecunque inde secuta iuribus non subsistant huiusmodi litis pendencia obsistente, nos, ne dictam preposituram, si lis huiusmodi super ea careret legitimo defensore, qui prosequeretur eandem, contingat absque canonico titulo detineri, super hoc de oportuno remedio providere tibique, qui ut asseris in subdiaconatus ordine constitutus et in iure canonico peritus existis, premissorum meritorum tuorum intuitu graciam facere specialem teque in eadem ecclesia honorare amplius intendentes, tuis supplicacionibus inclinati te in omni iure et ad omne ius, quod eidem Felici tempore sui obitus in prefata prepositura quomodolibet competebat seu competere poterat, eciam si prepositura ipsa disposicioni apostolice reservata existat, auctoritate apostolica de speciali gracia surrogamus tibique dictum ius conferimus et de illo eciam providemus decernentes te ad huiusmodi ius ac litis et cause predictarum prosecucionem et defensionem in eo statu, in quo causam et litem huiusmodi inveneris et in quo idem Felix, si adhuc vite superstes existeret, posset et deberet admitti, fore exnunc auctoritate predicta admittendum ac irritum et inane, si secus super hiis a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari, non obstantibus felicis recordacionis Bonifacii pape VIII. predecessoris nostri et aliis constitucionibus apostolicis contrariis quibuscunque seu quod canonicatum et prebendem eiusdem Constanciensis et thesaurariam Argentinensis obtines ac super canonicatu et prebenda eiusdem Argentinensis ecclesiarum in eodem palacio te asseris litigare. Volumus autem quod, quamprimum vigore presencium eiusdem prepositure possessionem fueris pacificam assecutus, thesaurariam ac canonicatum et prebendam ecclesie Argentinensis predictos, si illos interim evincere te contingat, quos extunc vacare decernimus, omnino dimittas, alioquin omni iuri tibi in eis quomodolibet competenti cedere prout etiam ad id sponte obtulisti tenearis quodque prefate nostre littere, per quas dignitatem, personatum vel officium ut prefertur expectas, et processus habiti per easdem ..[1]) inde secuta, extunc sint cassa et irrita et nullius roboris vel momenti. Nulli ergo etc.; si quis autem etc. Datum Avinione 7. kal. Marcii, pontificatus nostri a. 2.

Or. Karlsruhe (Konstanz-Reichenau Gen. 39); die Bulle fehlt. Auf dem Buge: R. de Lanloys; links unterhalb des Umschlags: $\frac{x}{x}$ Jo. de Angicuria; auf der Rückseite: Henricus de Aldenhoven. R.

[1]) Unleserliches Wort.

A. Werminghoff.